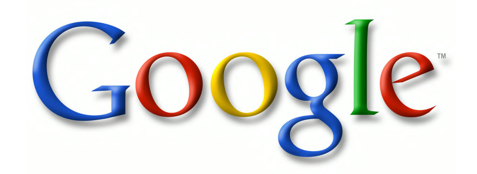
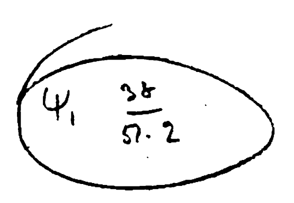



Digitized by Google









Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Einundfünfzigster Band.



Wien, 1873.

In Commission bei Karl Gerold's Sohn

Buchhändler der k. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Inhalt des einundfünfzigsten Bandes.

DER KAISERLICHE GESANDTE

FRANZ VON LISOLA

IM HAAG 1672—1673.

EIN BEITRAG ZUR ÖSTERREICHISCHEN GESCHICHTE UNTER KAISER LEOPOLD I.

NACH DEN ACTEN DES WIENER STAATSARCHIVES

VON

JUL. GROSSMANN.

Unter den Staatsmännern und Diplomaten, die nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts als Räthe der beiden jungen Fürsten, Kaiser Leopolds von Oesterreich und König Karls II. von Spanien, die Geschicke des Erzhauses leiteten, haben ohne Zweifel die Spanier den Vorzug.[1] Diese Granden tragen noch das Bewusstsein der ehemaligen Weltherrschaft Spaniens in sich, und wenn sie nicht mehr im Stande sind, die Welt zu leiten, so finden sie sich doch bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit in dem einen Gedanken zusammen: Die weiten Königreiche und Länder ihrem jungen Könige dereinst so zu übergeben, wie sie dieselben übernommen haben. Mit Schmerz und Würde tragen sie die beständigen Verluste ihrer Monarchie; einer Abtretung von Provinzen fügen sie sich erst dann, wenn sie nicht mehr im Stande sind, eine Armee aufzustellen. Sie heuchelten niemals Freundschaft für Frankreich, welches auch nach dem Frieden ihr Feind bleibt. Hinter dem für die Fremden so abstossenden Hochmuth verbirgt sich ein tiefes und lebhaftes Gefühl für die eigene und die Nationalehre. Reich, wie sie alle von Haus aus sind, haben sie nicht nöthig, sich zu winden und

---

[1] Es ist mir wohlbekannt, dass im Jahre 1870 von Dr. P. L. Müller in Amsterdam eine Schrift: ‚Nederlands Erste Betrekkingen mit Oostenriik Toegelicht uit de Correspondentie der Keiserliike Gezanten te 'S Gravenhage 1658—1678. Uitgegeven door de Koninkliike Academie van Wetenschappen' erschien, welche auch die vorstehende Aufgabe ziemlich eingehend behandelt. Da ich indess auf Grund desselben Quellenmaterials zu zum Theile anderen Resultaten gelangte, und Herr Müller auch einen mehr holländischen Standpunkt einnimmt, so hielt ich es für nicht überflüssig, die Thätigkeit des hervorragendsten kaiserlichen Diplomaten dieser Zeit noch einmal besonders zu behandeln. — Auch ich habe die umfassende Benützung dieser Acten nur der Güte des Herrn Hofrathes von Arneth und der liebenswürdigen Zuvorkommenheit der Beamten des Wiener Archives zu danken.

zu krümmen, wie die zahlreichen deutschen und die kaiserlichen Diplomaten, die in Folge mangelnder Gehaltsbezahlung und aus Armuth fast gezwungen sind, sich nach Sporteln umzusehen, die ihnen von den fremden Mächten geboten werden.

Dagegen gab es damals kaum irgendwo ein schwächlicheres Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten, als in Wien. Von dem stolzen selbstbewussten Auftreten der spanischen Granden war hier keine Spur. Während die Letzteren, Altspanier, ein von ihren Vätern ererbtes politisches System fortzuführen suchten, hatten die Räthe des Kaisers, Emporkömmlinge, welche ihre Stellung weniger der eigenen Tüchtigkeit als der Gunst ihres Herrn zu danken hatten, erst die Form zu finden, die für alle Fälle zu benutzen war. Waren die spanischen Minister darin einig, die vordringende französische Macht mit möglichster Zähigkeit abzuwehren, so wussten die kaiserlichen Minister nicht recht, ob sie Frankreich, das in so unerhörter Weise in das Patrimonium des Erzhauses eingriff, für Feind oder Freund halten sollten. Die Einen von ihnen wollten Freundschaft um jeden Preis mit dieser Macht, die Andern Aufrechthaltung aller österreichischen Ansprüche. Die eine Partei pactirte heimlich mit Frankreich über die spanische Erbschaft (1668), die andere wusste nichts davon; aber keine von beiden wagte in energischer Weise der eigenen Ueberzeugung Geltung zu verschaffen. Ihre gemeinsam berathenen Gutachten für den Kaiser waren nur Compromisse, in welchen aus zufälligen Gründen bald die eine, bald die andere Ansicht mehr überwog, nicht der Ausdruck eines festen politischen Systems, welches unter solchen Verhältnissen überhaupt nicht aufkommen konnte. Statt die europäische Politik zu leiten, liessen die Räthe des Kaisers die Dinge der Welt an sich herankommen, um dann dem gegebenen Falle die möglichst beste oder wenigstens nicht die schlechteste Seite abzugewinnen. Nur auf dem Wege der Intriguen suchten die Individualitäten sich geltend zu machen, und der gute Kaiser Leopold folgte, aus Furcht, die eine Partei zu verletzen, — beiden Parteien; denn so ist es zu erklären, dass im Jahre 1672, als der eine Theil des kaiserlichen Ministeriums für den Krieg, der andere für den Frieden mit Frankreich war, der Kaiser zwar ein Heer gegen den Rhein marschiren liess, demselben aber verbot, gegen die Franzosen zu kämpfen. Kaum dürfte man in dem höchsten

Rathe einer Krone je wieder eine solche Mischung von Habsucht und Feigheit, von Erbärmlichkeit und Selbsteingenommenheit finden, als in dem Ministerium der Lobkowitz, Schwarzenberg, Lamberg und Hocher vereinigt war.

Da ist es denn merkwürdig genug, dass der Mann, der sich unter den kaiserlichen Räthen jener Zeit durch besonders tüchtige Eigenschaften des Charakters und Geistes auszeichnete, doch auch einen Tropfen spanischen Blutes in den Adern hatte: ich meine den Freiherrn Franz von Lisola.

Aus burgundischer Familie in der Franche-Comté entsprossen, ist Lisola wahrscheinlich sehr früh genöthigt gewesen, seine Heimat zu verlassen. Sein engeres Vaterland, seit Langem ein Streitobject zwischen Frankreich und Spanien, und doch mehr französisch als spanisch, konnte ihm einen eigentlichen Patriotismus nicht einflössen; und selbst weder Franzose noch Spanier, konnte er weder in französischen noch in spanischen Diensten Verwendung finden, da diese Länder schon damals einen Fremden in Staatsämter von Wichtigkeit nicht gelangen liessen. Aber auch nicht allzuspät scheint Lisola in die kaiserlichen Dienste getreten zu sein, denn in der Zeit, um welche es sich hier handelt, befand er sich zwar schon im vorgerückten Alter, aber auch schon dreiunddreissig Jahre in diplomatischer Verwendung. An den Höfen fast aller europäischen Grossmächte war er thätig gewesen; in Warschau, in Madrid, in London, im Haag hatte er als Gesandter residirt, und an fast allen wichtigen Friedensverhandlungen seiner Zeit theilgenommen. Er war überall bekannt und — was noch mehr ist — überall geachtet; von den verschiedensten Höfen wissen die kaiserlichen Residenten zu berichten, dass Lisola's Name dort nur mit Achtung genannt werde. Für die grossen europäischen Verwicklungen, die sich nach dem Frieden von Aachen anbahnten, und an denen Lisola als kaiserlicher Gesandter im Haag sich in ganz hervorragender Weise betheiligen musste, hatte er eine reiche politische Erfahrung und Eigenschaften aufzuwenden, die, aus der Reihe der Diplomaten seiner Zeit ihn hoch emporhebend, an dem Orte, an welchem er wirkte, ihm eine weit über seine eigentliche Stellung hinausgehende Bedeutung verschaffen mussten.

Hatte die deutsche Linie des Hauses Oesterreich im Frieden zu Münster sich von der blutsverwandten spanischen

getrennt, die den Kampf gegen Frankreich nun allein fortsetzte, so war durch diese Trennung eine Unsicherheit in die Politik des Kaisers gekommen, welche von dem energischen Feinde seines Hauses, der Krone Frankreich, nur zur weiteren Beraubung der altösterreichischen Stammlande benutzt wurde. Da war es unter den kaiserlichen Räthen vor Allen Lisola, welcher dem Kaiser die Nachtheile dieser Scheidung der Interessen vor Augen setzte, und der schon, um weitere Schäden zu vermeiden, unaufhörlich auf die Wiedervereinigung der Politik der beiden Linien drang — freilich weder des Kaisers noch Spaniens wegen allein, aber thatsächlich doch zu ihren Gunsten. Hiebei entwickelte er eine Thätigkeit, in jeder Beziehung so merkwürdig und in die Entwicklung europäischer Politik so tief eingreifend, dass sie es wohl verdient, einmal eingehend behandelt zu werden.

Seitdem Frankreich durch den Frieden zu Aachen neue Stücke aus dem Rumpfe der alten spanischen Monarchie als Siegespreis seiner Raubzüge davongetragen hatte, war das ganze Sinnen und Trachten König Ludwigs dahin gerichtet, die Macht, die sich soeben noch weiteren Erwerbungen in, wie er meinte, frevelhafter Weise widersetzt hatte, Holland, für diesen Uebermuth auf das Empfindlichste zu bestrafen. Holland war die Hauptmacht in jener Tripelallianz mit England und Schweden, die unter dem Vorwande, Spanien zum Frieden zu zwingen, in der That nur weitere französische Eroberungen hatte verhindern wollen. An und für sich schwächlicher Natur, konnte diese Allianz für den Eall, dass zwei Augen in Spanien sich schlossen, gleichwohl leicht die Seele europäischen Widerstandes gegen das Beginnen allzu eifriger Erben werden. Eben deswegen war sie dem Könige Ludwig, der sich bereits sehr lebhaft mit der Frage der spanischen Erbschaft beschäftigte, ein Dorn im Auge, der beseitigt werden musste. Indem er dieses plante, begegnete ihm — Lisola's Thätigkeit.

Es hatte nicht an Lisola gelegen, dass der König von Frankreich nicht schon im Jahre 1667 durch eine europäische Coalition für immer zur Ruhe gewiesen worden war. Er war der Meinung, dass die Nackenschläge, die ganz Europa durch die unerhörten Ansprüche der Franzosen und ihre rücksichtslose Geltendmachung

erhalten hatte, auch durch eine europäische Vereinigung gesühnt werden müssten; er hielt es für möglich, von den Grossmächten Europas Spanien, England, Schweden und den Kaiser zu diesem Zwecke zusammenzuführen. Aber diesmal gelang es seiner Geschicklichkeit noch nicht, die Particularneigungen der Mächte zu Gunsten einer allgemeinen Unternehmung zu beseitigen; die Unterhandlungen, welche Lisola, mit einer spanischen Vollmacht versehen, in London (1667) führte, blieben ohne Erfolg. Zwar wäre England damals wohl geneigt gewesen, eine derartige Verbindung einzugehen, und Schweden nicht ungeneigt, aber — der kaiserliche Hof konnte sich zu Nichts entschliessen. Mit allen denkbaren Vorstellungen hatte Lisola den Kaiser dazu zu bewegen gesucht. Er hat ihn erinnert an das althergebrachte Zusammenhalten des Erzhauses in Noth und Gefahr und an die nahe Verwandtschaft mit dem angegriffenen jungen König; er wies ihn hin auf den Verlust, der ihm selbst als natürlichem Erben der spanischen Länder durch die Ueberlassung der niederländischen Provinzen an Frankreich entstehen musste, auf das schnelle Wachsen der französischen Macht, auf die Schwäche und schlechte Verfassung der französischen Armee — Alles ohne Erfolg. Hauptsächlich am Kaiser scheiterte jener grossartige Plan.

Da trat nun an die Stelle dieser Coalition im Januar 1668, von England veranlasst, die Tripelallianz. Ich lasse dahingestellt,[1] wie viel Lisola zur Gründung dieser Allianz beigetragen haben mag — wenigstens sind der Anzeichen, dass er der Conception dieser Idee nicht ferne stand, nicht wenige — aber so viel ist sicher, dass er der weiteren Ausbildung dieser Verbindung seine ganze Aufmerksamkeit schenkte.

Während dem König Ludwig diese Allianz der drei protestantischen Grossmächte aus allen denkbaren Gründen widerwärtig sein musste, suchte Lisola eben deswegen sie zum Wächter für die Ruhe Europas, d. h. zum Wächter über alle Schritte Frankreichs zu machen. Er verfasste ein Project, nach welchem die drei Mächte (dieser Allianz) sich nicht nur zur Aufrechterhaltung des Aachner Friedens, sondern auch dazu verpflichten sollten, im Falle eines französischen Angriffes auf spanische Länder in irgend einem Theile der Welt Spanien

[1] Die Acten des Wiener Archives sind hier nicht ganz vollständig.

mit aller Macht beizustehen und nicht eher Frieden zu machen, als bis es Genugthuung für alle Verluste erhalten habe; er dachte daran, vermittelst derselben Frankreich alle Eroberungen wieder zu entreissen.[1] Es musste sich nun zeigen, welche von den beiden Tendenzen, ob die gegen die Allianz gerichtete der Franzosen, oder die Lisola's, welche die Allianz zu einem europäischen Schiedsgericht machen wollte, die Oberhand behalten würde.

Am Anfang schien Lisola entschieden den Vorsprung gewinnen zu sollen.

Holland und England hatten die Allianz geschlossen in der festen Ueberzeugung, dass auch Schweden sogleich hinzutreten werde. Als dies wider Erwarten nicht geschah, galt es, die Allianz erst zu dem zu machen, was ihr Name bereits besagte. Schweden wollte seinen Beitritt natürlich nur für hohe Summen Geldes verkaufen, deren Zahlung de Wit — von Spanien verlangte, weil angeblich in dessen Interesse der ganze Bund geschlossen worden sei. De Wit wollte die Gnade haben, Spanien das Geld vorzuschiessen, wenn es ein Stück von den Niederlanden als Hypothek dafür geben wollte. Als nun Graf Monterey, der Gouverneur der spanischen Niederlande, dieses unwürdige Anerbieten mit Entrüstung zurückwies, war es Lisola, welcher den Grafen bewog, sich der Nothwendigkeit zu fügen. Auf seine Vorstellungen hin übernahm es der Letztere in der That, die verlangten Gelder an Schweden zu zahlen, dessen Beitritt nun — im Februar 1669 — erfolgte.

Nicht weniger gut schienen sich Lisola's Bemühungen bei seiner eigenen Regierung anzulassen. Seine unaufhörlichen Vorstellungen, unterstützt von Spanien, bewogen den Kaiser in der That, dass dieser ihn — am 13. Juli 1669 — bevollmächtigte, über den Zutritt zur Tripelallianz mit Holland zu verhandeln. Dem Kaiser, meinte Lisola, würde bald eine Anzahl Reichsfürsten folgen.

Aber das waren doch nur scheinbare Erfolge; denn die Mächte, auf welche es bei diesen Tendenzen vor allen Andern ankommen musste — England und Holland — betrieben diese Sache mit weit geringerem Eifer. Nachdem die Alliirten anscheinend durch ihren Einfluss den König von Frankreich zum

---

[1] Relat. v. 7. Febr. 1669.

Frieden von Aachen bewogen und damit ihre Absicht erreicht hatten, hielten weder England noch Holland es für nothwendig, ihre Verbindung noch enger zu knüpfen, noch de Wit, aus Furcht, seinen Einfluss dadurch zu verlieren, für erspriesslich, die Allianz durch den Zutritt mächtiger Bundesgenossen zu verstärken. Da konnte es denn auch der Kaiser mit der definitiven Entscheidung nicht eilig haben, zumal seine Politik an den Rücksichten litt, die er auf den König von Frankreich nehmen zu müssen glaubte, mit welchem er sich soeben über die denkbar grösste politische Frage — die spanische Erbschaft — verglichen hatte. Er wurde allmälig wieder anderer Meinung und desavouirte schliesslich seinen Gesandten, als dieser endlich ein Project mit Holland über seine Aufnahme in die Tripelallianz zu Stande gebracht hatte. Aehnlich ging es mit dem Kurfürsten von Brandenburg und anderen Reichsfürsten.

Indem so die Bestrebungen, welche durch die Gründung der Tripelallianz hervorgerufen worden waren, an allgemeiner Apathie zu Grunde gingen, konnte es der thätigen französischen Politik nicht schwer werden, diese Entschlusslosigkeit zu eigenen Gunsten umzustimmen. Sie begann damit, das lose Gefüge der Allianz, welches ohnehin ernstlichen Zerstörungsversuchen nicht hätte widerstehen können, vollends auseinander zu reissen. König Karl von England, der noch die Niederlagen des letzten Krieges zu rächen hatte, machte kein Hehl daraus, dass er Niemanden mehr als die ihm verbündeten Holländer hasste. Ohne Noth gelang es daher den französischen Intriguen, für Geld und gute Worte ihn zum Kampf gegen Holland zu engagiren.

Das geschah im Juni 1670, und schon im August desselben Jahres erfolgte die jähe Vertreibung des Herzogs von Lothringen aus seinem Lande, wodurch auch dieser Freund der Holländer unschädlich gemacht wurde.

An allen Höfen erklärte man nun den Krieg Frankreichs gegen Holland für eine ausgemachte Sache.

Solche Vorgänge konnten nun freilich in Wien nicht ganz ignorirt werden. Konnte man nach dem thatsächlichen Zerfall der Tripelallianz nicht mehr den Beitritt zu dieser wünschen, so schien man durch die Ereignisse nun dazu gedrängt, sich auch Holland allein, als dem mächtigen Gegner Frankreichs,

nähern zu müssen, wenn anders man überhaupt Stellung nehmen und Frankreich nicht nach Belieben schalten und walten lassen wollte. In diesem Sinne ergingen bald nach der Rückkehr des Grafen Windischgrätz, der im Namen von Kaiser und Reich die Restitution des verjagten Herzogs verlangt hatte, aber vom König Ludwig ziemlich kurz abgewiesen worden war, die kaiserlichen Befehle — im Juli 1671 — an Lisola.

Aber auch das war nur eine vorübergehende Hitze der kaiserlichen Regierung. Denn während Lisola sich beeilte, in dieser Richtung mit de Wit zu verhandeln, fanden die französischen Versicherungen von Frieden und Freundschaft auch in Wien Eingang; sie bewirkten, dass man sich die Verbindung mit Holland, die Gefahr und den Gewinn, welche dabei in Frage kommen konnten, noch einmal genauer überlegte. Da nahm denn die Ueberzeugung bald überhand, dass man im Hinblick auf ihre früheren Leistungen ohne Gefahr den Holländern ihre Vertheidigung allein überlassen könne. Man begann es daher für klüger zu halten, diese beiden Grossmächte einander zerfleischen und abmatten zu lassen; dann konnte man nach Entkräftung beider ‚den Meister spielen‘ und so ‚durch blosses Stillsitzen‘ oder — wie man damals sagte — velato velo zum arbitrium rerum gelangen. In diesen Absichten schloss man den Neutralitätsvertrag mit Frankreich vom 1. November 1671, und man befahl Lisola, in Sachen des Bündnisses mit Holland nicht weiter zu progrediren, sondern erst abzuwarten, was Spanien, Schweden, Brandenburg und Braunschweig thun werden.[1] Mit dieser mehr als friedfertigen Gesinnung trat die kaiserliche Politik in das so bedeutungsvolle Jahr 1672.

Und gleichzeitig schloss der König von Frankreich Bündnisse mit dem Kurfürsten von Köln, dem Bischof von Münster und anderen Reichsfürsten, und — was die Hauptsache war — auch Schweden, die dritte Macht der Tripelallianz, wurde für Frankreich gewonnen!

So schien es, als ob kein anderer Einfluss in Europa gegen den französischen aufkommen konnte, und fast unmöglich, dieser systematisch vordringenden französischen Politik einen Damm entgegenzusetzen. Unter diesen schwierigen

[1] Kais. Rescr. Wien, den 30. Dec. 1671.

Umständen musste nun die Reaction gegen das Franzosenthum beginnen, oder Europa musste ihm nach der unzweifelhaften Besiegung Hollands durchaus verfallen. Wenn nun in letzter Stunde, als es freilich schon fast zu spät war, das Ministerium in Wien zu anderen als den zuletzt ausgesprochenen Gedanken gebracht, und durch die darauf folgende Verbindung des Kaisers mit Holland der europäische Widerstand gegen die französische Herrschaft angebahnt und organisirt wurde, so war dies im Wesentlichen das Verdienst Lisola's.

Auf das kaiserliche Rescript vom 30. December 1671, welches ihm befahl, sich in den Verhandlungen mit Holland ja nicht zu übereilen, antwortete Lisola mit einem langen Memorial,[1] gleichsam einem Horoskop für die kaiserliche Politik. Er suchte darin die Pläne der Franzosen und ihrer Bundesgenossen in ihrer ganzen Gefährlichkeit zu enthüllen, um zu zeigen, dass es die höchste Zeit sei, sich ihnen zu widersetzen, wenn man nicht selbst unfehlbar zu Grunde gehen wolle. Unerschrocken stellte er es als unabweisbare Nothwendigkeit hin, jetzt oder nie den Kampf mit Frankreich wieder aufzunehmen; er zeigte die Mittel, mit welchen dies geschehen könnte. Er allein von den kaiserlichen Räthen verlor den Muth und die Besonnenheit nicht, gegen den fast erdrückenden französischen Einfluss in die Schranken zu treten. Es ist wichtig, jenes Actenstück genauer kennen zu lernen, nicht nur weil es den politischen Ideenkreis umfasst, in welchem Lisola sich bewegte, sondern auch weil es fast augenscheinlich ist, dass von dem Eindruck, welchen Lisola damit bei dem Ministerium in Wien hervorbrachte, die Wendung datirt, welche die kaiserliche Politik noch vor den französischen Erfolgen in Holland zu Gunsten Hollands machte. Sicher ist, dass die hier ausgesprochenen Ideen die waren, welche nachher zu dem Bündniss des Kaisers mit Holland geführt haben.

Lisola gab darin zu, dass es wohl einige Gründe gäbe, welche den Kaiser von einem solchen Bündniss abhalten könnten. Der Kaiser nämlich habe mit den Holländern nichts gemein; er habe niemals Hilfe von ihnen empfangen, wohl aber

[1] An expediat S. C. Mti propositum ab Hollandis defensivum foedus sancire necne. Das Memorial ist undatirt, von Lisola selbst geschrieben und seinem Inhalt nach ohne Zweifel vom Februar 1672.

viel Schaden. Ja es scheine vielmehr nützlich zu sein, dass die beiden Grossstaaten Frankreich und Holland durch gegenseitige Schläge sich abmatten und aufreiben. Auch sei der Kurfürst von Köln, ein baierischer Prinz, ein Feind der Holländer. Verbände man sich also mit letzteren, so werde der Kaiser genöthigt, gegen einen mächtigen Reichsfürsten vorzugehen. Dadurch könnten grosse Unruhen im Reiche entstehen, zumal das baierische Haus, dessen Hilfe man bei einbrechendem Türkenkriege sehr bedürftig sei, dadurch schwer verletzt werde. Die Gefahr vor den Türken sei eine beständige; Ungarn noch in voller Aufregung, und da man nicht stark genug sei, allen Gefahren zugleich zu begegnen, so müsse man sich der Abwendung der grösseren und näheren Gefahr zuwenden und die Kräfte nicht zersplittern. Der Türke allein sei mächtiger als der Kaiser, und der Schatz völlig erschöpft. Auch verspreche ja Frankreich alle Freundschaft und gute Correspondenz. Warum sollte man sich einen mächtigen Feind heraufbeschwören, den man bei blossem Stillsitzen zum Freunde haben könne? [1]

Aber gegen diese Gründe, welche die Verbindung mit Holland zu widerrathen schienen, stellte Lisola mehr als doppelt so viele Gegengründe auf, die jene nicht nur widerlegen, sondern vielmehr beweisen sollten, dass das Bündniss mit Holland das Fundament der kaiserlichen Politik überhaupt sein müsse.

Es widerstreite vor allen Dingen der Ehre des Kaisers, meinte Lisola, sich bei der Entscheidung einer Sache von europäischer Wichtigkeit nicht zu betheiligen. Der König wolle nur die spanischen Niederlande erobern und den Rhein seinem ganzen Laufe nach in seine Gewalt bringen; dazu müsse er das Haupthinderniss zur Erreichung dieser wüsten Pläne, die Holländer, beseitigen. Lasse man dies geschehen, so hindre den König nichts mehr, das kurfürstliche Collegium zu zwingen, [2] dass es den Dauphin zum römischen Könige wähle. Es sei sicher, dass, wenn man die Holländer nicht unterstütze, dieselben trotz Macht und Geld unter der feindlichen Macht

---

[1] Dass Lisola hierbei des geheimen Vertrages zwischen dem Kaiser und Frankreich vom Januar 1668 nicht erwähnte, rührt daher, dass er officiell keine Kenntniss davon hatte.

[2] Man denke daran, dass vier Kurfürsten, also die Majorität am Rhein sesshaft waren.

zusammenbrechen oder den Frieden durch Bedingungen erkaufen werden, die dem Kaiser und Reich nur schädlich sein können. Liege dem Kaiser daran, diese beiden Mächte zusammenzuhetzen, so gewähre er dem Feuer wenigstens Nahrung und unterstütze den schwächeren Theil, um beide im Gleichgewicht zu erhalten, denn sonst würden die Kräfte Frankreichs nicht aufgerieben, sondern, durch neue Siege vermehrt, nur furchtbarer werden. Wenn es eine Hoffnung gäbe, durch Mässigung und Connivenz Frieden und Freundschaft mit Frankreich zu erhalten und zu befestigen, so könnte es vielleicht nicht gut scheinen, die französische Indignation und Waffen von freien Stücken herauszufordern, sondern bei eigener Sicherheit das Uebrige sich selbst und der göttlichen Vorsehung zu überlassen; aber es sei offenbar, dass Frankreich durch keinerlei ihm geleistete Dienste und aufrichtige Pflege der Freundschaft, noch durch gezeigtes Vertrauen sich verpflichtet fühle, sondern dass es nur seinem Ehrgeiz fröhne und Alles auf die Ausführung ungeheurer Pläne setze. Durch seine Sanftmuth vermehre der Kaiser nur die französische Frechheit, und man werde nur verachtet. Frankreich werde sich dann Alles erlauben und im Reiche nach Belieben schalten und walten. Durch keine Bemühung könne dann der Krieg mit demselben noch abgewandt werden, ausser wenn man ihm die kaiserliche Autorität selbst und die Kaiserkrone freiwillig anbieten wollte. Es sei daher besser, den doch unabwendbaren Krieg fern von den Erblanden und auf fremde Kosten und Gefahr in der Gesellschaft der Spanier und Holländer zu führen, als ihn nach Unterdrückung jener im eigenen Lande zu erwarten. Und wie wenig man sich auf die französischen Freundschaftsversicherungen verlassen könne, das zeigen nicht nur die früheren Erfahrungen, sondern auch die allerneuesten: die schnöde Verletzung der pyrenäischen Tractate, die man nicht vergessen könne, der gegen alle Treue und Glauben vollführte Raub der spanischen Niederlande, die Unterstützung der Portugiesen gegen die Spanier trotz gegentheiliger Versprechungen, die unerhörten Prätensionen zur Anstiftung neuer Kriege. Keiner habe treuere Freundschaft mit Frankreich gehalten als der Kaiser, der alle guten Gelegenheiten, die Gott ihm zur Rache für die erlittene Unbill geboten zu haben schien, von sich gewiesen, und weder die Minderjährigkeit des französischen Königs,

noch die französischen Unruhen für sich benutzte. Ja er habe sogar das ihm ungerechter Weise entrissene Elsass, trotzdem es bei den inneren Unruhen in Frankreich leicht wiederzugewinnen gewesen wäre, nicht haben wollen, um das gegebene Wort nicht zu brechen. Den Dank dafür habe man auf dem Frankfurter Wahltage gesehen, auf dem der König den Acheron bewegt habe, um die Kaiserkrone für sich zu gewinnen, oder sie wenigstens einem feindlichen Hause zuzuwenden. Mit allen möglichen Freundschaftsbezeugungen und Versicherung eines ewigen Friedens habe der König dann den Kaiser abgehalten, den spanischen Niederlanden zu Hilfe zu eilen; nur neue Anschläge und die Untergrabung der kaiserlichen Autorität im Reiche seien darauf gefolgt. Und während der König mit den heiligsten Eiden Freundschaft und Liebe geschworen habe, hetzte er die Ungarn zum Aufstand. Die kaiserlichen Minister hätten der Zeitumstände wegen dazu geschwiegen, um die vermeintliche Freundschaft mit Frankreich nicht zu verletzen. Die Verjagung des Herzogs von Lothringen und die schimpfliche Zurückweisung der kaiserlichen Vermittlung seien darauf gefolgt. Tausendmal sei die Restitution Lothringens versprochen und nicht einmal ausgeführt worden; nur Anschläge gegen Strassburg und elsässische Vereinsstädte wurden geschmiedet. Dem Kurfürsten von Köln wurden die festen Plätze abgelockt und in seinem Lande noch neue angelegt. Es werde schliesslich nichts übrig bleiben, als sich blind der französischen Herrschaft zu überlassen. Aber nie sei die Gelegenheit günstiger gewesen, sich alledem zu widersetzen, als jetzt im Vereine mit Holland und Spanien.

Durch diesen ohne Veranlassung unternommenen Angriff auf Holland habe Frankreich Gott und die Welt gegen sich aufgebracht und die unwiderleglichsten Beweise seines unersättlichen Ehrgeizes gegeben. Es verletzte die Protestanten und erfüllte das ganze Reich mit Argwohn, daher sei jetzt die beste Gelegenheit, die kaiserliche Partei zu stärken und alle Glieder unter dem Haupte zu vereinigen, da es die Sache eines Jeden und diese Vereinigung das einzige Mittel sei, die Allen drohende Knechtschaft abzuwenden. Alle sähen auf den Kaiser als auf das von Gott gesetzte Haupt; sehe man ihn stark und willens, die gemeinsame Sache zu vertheidigen, so werde Alles ihm zuströmen und Gut und Blut für ihn einsetzen. Andernfalls

aber werde Jeder für sich sorgen, und der Kaiser werde verlassen und allein jeder Beleidigung ausgesetzt sein.

Da nun Alles daran liege, dass der Kaiser nicht nur gegen die Franzosen, sondern auch gegen die Türken seine Partei im Reiche stärke und befestige, so müsse man diese Gelegenheit benützen, wo die Gemüther gegen Jene entbrannt und von der Täuschung befreit sind, von der sie bisher befangen waren. Jeder anerkenne, dass nur eine feste Vereinigung Sicherheit gegen beide Feinde gewähren könne. Bringe man sie nicht zu Stande, so zwinge man die Fürsten, ihre Sicherung bei Frankreich zu suchen und Alles gehe auseinander, so dass man nachher auch gegen die Türken keine Einigung finden werde.

Nehme der Kaiser das angebotene Bündniss mit den Holländern nicht an, so könne er doch die Nothwendigkeit des Krieges gegen die Franzosen nicht abwenden. Denn Spanien habe zugesagt, Holland zu helfen, dasselbe werde dann von Frankreich angegriffen, und der Kaiser nun durch die Blutsverwandtschaft und die neuesten Verträge mit Spanien gezwungen werden, dennoch gegen Frankreich zu kämpfen. Letzteres werde dadurch ebenso verletzt, als ob der Kaiser den Holländern Hilfe brächte, nur ohne dass derselbe Vortheil dabei sei; denn in diesem Falle seien die Holländer nicht verpflichtet, dem Kaiser zu helfen, noch bei Friedenstractaten ihn einzuschliessen, und ohne die Vereinigung werde die Sache nicht mit der nothwendigen Energie geführt. Die Operationen müssen gemeinsam sein, denn sonst gehe Alles auseinander.

Da jeder Fürst Hilfe und Trost vom Kaiser erwarte, so werde die Entmuthigung gross sein, wenn man diese Erwartung täusche. Die Freunde werden sich zurückziehen und die Feinde wachsen. Das Ansehen gehe verloren, was doch dem Fürsten das Höchste ist, sobald man erkennen werde, dass ein Fürst ungestraft fremde Völker auf den Reichsboden führen könne zum grössten Schaden und Verletzung der Nachbarn. Niemand mehr von den Reichsständen oder auswärtigen Mächten werde sich dann noch einmal auf den Kaiser verlassen wollen.

Die Schliessung eines Bündnisses mit Holland biete dem Könige noch gar keine gerechte Ursache zum Friedensbruche mit dem Kaiser, noch gerechte Klagen über verletzte Freundschaft, da dies weder dem westphälischen Frieden, noch dem

Völkerrechte widerstreitet, und es jedem Fürsten gestattet ist, nach Erforderniss der Umstände gegen Beleidigung sich zu vertheidigen und für seine Sicherheit zu sorgen. Frankreich selbst habe durch sein Beispiel bewiesen, dass man seinen Freunden Hilfe bringen könne, ohne Frieden und Freundschaft mit Andern zu verletzen, und der westphälische Friede überlasse Jedem, welches Staates Partei er in auswärtigen Kriegen ergreifen wolle. Wollte der allerchristlichste König daher unter diesem Vorwande den Kaiser bekriegen, so würde er den Frieden direct verletzen und das ganze Reich gegen sich aufregen, was er vor Unterjochung des ganzen Rheines niemals versuchen werde.

Auch aus der Türkengefahr selbst folge die Nothwendigkeit jenes Bündnisses. Dasselbe sei nämlich das sicherste Mittel, den Krieg Frankreichs gegen Spanien und Holland überhaupt abzuwenden oder wenigstens in kürzerer Zeit und mit günstigem Frieden zu beendigen. Denn der König von Frankreich unternähme nie etwas, was langwierig oder gefährlich erscheint. Er suche den Gewinn nach Diebesart lieber heimlich wegzutragen; der innere Zustand seines Reiches gestatte gar nicht, einen langen und zweifelhaften Krieg zu unternehmen. Im letzten belgischen Kriege habe man gesehen, dass trotz des geringen ihm entgegengesetzten Widerstandes der König auf die Drohungen der Tripelallianz allein sogleich von seinem weiteren Unternehmen abstand. Da man nun wegen der Furcht vor den Türken den europäischen Krieg beilegen müsse und den Rhein von den Franzosen säubern, so gebe es dazu kein besseres Mittel, als die Holländer durch eignen Beistand zu stärken und den Reichsfürsten dadurch Muth einzuflössen. Frankreich werde dann erkennen, dass der Sieg weder sicher noch leicht sein werde, und die grossen französischen Rüstungen würden in Rauch aufgehen und das Reich von der gallischen Seuche binnen Kurzem befreit werden.

Könne aber der Krieg nicht abgewendet werden, so könne er durch das vorgeschlagene Bündniss doch schneller beendet werden. Denn breche der Türke in Ungarn ein, während der Franzose am Rhein Herr ist, so sei der Kaiser von zwei gleich furchtbaren Feinden umgeben, und während man sich dann gegen die Türken vertheidige, werde Ludwig seine Pläne im Reiche durchsetzen. Daher müssten schon der Türkengefahr

wegen die Franzosen bei Zeiten vom Rheine entfernt werden. Der Türken wegen müsse der Kaiser so wie so rüsten, er habe daher dieselben Kosten, gleichviel gegen wen er die Rüstungen verwende. Seien die Waffen gegen die Türken nöthig, so sei man eo ipso von der Verpflichtung, den Holländern zu helfen, befreit, denn die Selbstvertheidigung gehe allem Andern vor. Unterdessen bleiben aber die Holländer und die andern Aliirten verbunden, zur Vertheidigung des Rheins und ohne den Kaiser keinen Frieden zu machen. Greifen die Türken nicht an, so sei es besser, die Truppen für die gemeinsame Sache und zur Vertreibung der Franzosen aus dem Reiche zu verwenden, als dieselben zum Schaden der Unterthanen zu Hause zu halten. Man könne sie im Reiche so aufstellen, dass sie für den Fall der Türkengefahr gleich zur Hand sind. Je mehr diese dränge, desto mehr müsse man suchen, sich von Seiten des Rheines zu sichern, um dann nicht zwei Feinden zugleich gegenüber zu stehen. Dem gerüsteten und für das allgemeine Beste wirkenden Kaiser würden die Spanier von freien Stücken Subsidien anbieten, die sie der bisherigen Lauheit wegen verweigerten, und die Holländer selbst würden dem Kaiser die Kosten des Krieges tragen helfen. Vernachlässige der Kaiser aber jetzt die gemeinsame Sache, so werde er bei der nächsten Gefahr allein stehen. Die Ratification des Bündnisses mit Holland sei von Spanien namentlich im Hinblick darauf erfolgt,[1] dass der Kaiser dieser Sache beitreten werde. Täusche man diese gefasste Hoffnung, so werde das Band der Einheit und des Vertrauens zwischen den beiden österreichischen Linien, worin das gegenseitige Heil beruhe, gelöst; unermessliche Schäden würden zu beider Verderben daraus folgen.

Das Bedenken, den Kurfürsten von Köln zu beleidigen, komme gar nicht in Betracht, da derselbe sich nicht gescheut habe, dem Kaiser zu missfallen und dessen Befehle zu verachten; es handle sich auch um die höchsten Angelegenheiten, um den Schutz des Rheines, die Ruhe des Reiches und die Erhaltung der spanischen Niederlande. Da dieser Kurfürst der Untergebene Frankreichs und keine Hoffnung sei, ihn zu gewinnen, müsse man ihm die Mittel zu schaden benehmen.

---

[1] Sie erfolgte am 17. December 1671.

Schliesse der Kaiser das Bündniss mit den Holländern, so sei er darum keineswegs verpflichtet, die Hilfstruppen nach Holland selbst zu schicken, sondern es werde denselben genügen, wenn er einen Heereskörper am Rhein, im Breisgau, Sundgau, Schwaben oder am Harz aufstelle, wo derselbe den Holländern und dem Reiche viel nützlicher sein würde, als wenn er nach Holland selbst ginge. Der Feind sei dadurch genöthigt, eine grosse Masse von Truppen zur Besetzung des Elsass zu verwenden und Strassburg und die elsässischen Städte würden dadurch sichergestellt. Die rheinischen Fürsten würden bald bewogen werden, den Kaiser bei Vertheidigung des oberen Rheines zu unterstützen, während die Holländer am unteren Rhein kämpfen. Die Grafschaft Burgund, die gegenwärtig dem ersten Angreifer gehört, werde durch die Heeresaufstellung im Breisgau vor der Gier der Franzosen geschützt; es gebe überhaupt kein anderes Mittel, diese Grenzprovinz des Reiches sicherzustellen. Aus ihrem Verlust würden dem Reiche unzählige Schäden entspringen, zumal schon Elsass und Lothringen verloren sind. Dann sei das Verderben der Schweiz unvermeidlich, Tirol laufe Gefahr, und Frankreich werde nach der Einnahme Burgunds unabänderlich ein Reichsstand; der Ruin des Reiches sei dann sicher. So weit Lisola.

Was irgend Vortheil, Politik, Vorsicht und Hass zu gebieten schienen, dass der Kaiser mit den Holländern schliessen und den Franzosen brechen solle, war hier von Lisola sorgsam zusammengetragen und dargelegt, als ob die Antwort darauf sich von selbst verstände. Ueber die Gründe, die ein Bündniss mit Holland widerrathen könnten, geht er rasch hinweg. Er scheint sie nur anzuführen, um unparteiisch zu erscheinen und die Wucht der gegentheiligen Gründe noch mehr hervortreten zu lassen. Mit Sorgsamkeit und Ausführlichkeit zählt Lisola dann alle Leiden und Beleidigungen her, die der Kaiser seit Jahren von Frankreich zu erdulden hatte. Er wollte dem Kaiser etwas von seinem eigenen Hass einflössen, um ihn zu einer kräftigeren Politik zu bewegen.

Wie subjectiv aber diese Auffassung der Dinge von Seiten Lisola's war, sieht man recht deutlich aus einem Vergleich mit den leidenschaftslosen Untersuchungen, die über dieselbe Frage gleichzeitig in Wien angestellt wurden. Auch dort verfasste man Gutachten darüber, ob man sich mit Holland verbinden

dürfe oder nicht, und man kam zu einem ganz anderen Resultate. Sorgsam, mehr kleinlich als politisch, suchte auch der Hofkanzler Hocher alle Gründe herbei,[1] die für die Entscheidung der Frage in Betracht kommen konnten; aber für das Zustandebringen der Majorität von Gründen für die eine Ansicht kam es doch sehr auf das Resultat an, welches der Untersuchende selbst haben wollte. Bewies nämlich Lisola mit dreizehn gegen fünf Gründe, dass sich der Kaiser mit Holland verbinden müsse, so bewies Hocher mit vierzehn gegen zehn Gründe, dass man sich nicht mit Holland verbinden dürfe; und Gründe, die Hocher gegen das Bündniss vorbrachte, führte Lisola als gerade dafür sprechend an. Wollte z. B. Hocher das Bündniss nicht, weil es der pyrenäische und westphälische Friede und die Sicherheit und Ruhe der kaiserlichen Erblande und des Reiches zu verbieten schienen, so meinte Lisola, der westphälische Friede gestatte die Verbindung mit auswärtigen Mächten und die Sicherung des Reiches fordere eben die kräftige Abwehr Frankreichs.

Auf das Hauptmoment für den Unterschied der beiderseitigen Auffassung und zugleich die entscheidende Frage für alle Mächte, die ein Interesse daran hatten, Holland nicht sinken zu lassen, war die: Sind die Holländer stark genug, allein der ungeheuren französischen Macht zu widerstehen oder nicht? Die Wiener Regierung theilte mit der öffentlichen Meinung und den Holländern selbst die Ansicht, dass sie vollkommen stark genug sein werden, den französischen Anprall auszuhalten, dass Frankreich sich an den holländischen Festungen verbluten werde. Es war der Beweggrund und die Grundidee für das Verhalten der kaiserlichen Regierung überhaupt.

Nur der Markgraf Hermann von Baden, der am kaiserlichen Hofe eine nicht unwichtige politische Rolle spielte, theilte mit Lisola die Ansicht, dass Holland, alleinstehend, ganz ohne Zweifel unterliegen werde. Wiederholt und dringend wiesen sie — der Erstere noch im März 1672 in einem langen Gutachten — darauf hin, dass die Meinung von der grossen Macht der Holländer irrig sei und unglückselige Folgen nach sich ziehen könne; er hielt sie für ‚ungewiss und sehr gefährlich,

---

[1] Das Gutachten von Hocher ist undatirt, aber von Ende 1671. Es ist eingetheilt in Rationes pro foedere Hollandico und Pro negativa.

massen viel leichter ein Staat zu erhalten, als zu restauriren‘. Ueber diese Verschiedenheit der Ansichten in den entscheidenden Kreisen in Wien konnten nur die Ereignisse selbst hinweghelfen.

Und doch, wie fest auch die Räthe für den Augenblick noch von der Richtigkeit ihrer Politik des Abwartens überzeugt sein mochten, so hatte Lisola mit seinen Vorstellungen sie an einem verwundbaren Fleck getroffen, dessen Berührung sie aus ihrer philosophischen Ruhe aufschreckte.

Schon seit Jahren hatte Lisola auf den gefährlichen Ehrgeiz des französischen Königs, die römische Krone für sein Haus zu gewinnen, hingewiesen; aber man hatte in Wien diese Warnungen, wenn auch nicht überhört, so doch nicht für so drohend gehalten, als Lisola sie machte. Als dieser jetzt aber zeigte, wie systematisch Frankreich nach der Herrschaft über den Rhein strebe, und darauf hinwies, dass es nun nach der Besiegung der Holländer auch den unteren Rhein und damit vier Kurfürsten des Reiches in seiner Gewalt haben werde, durch welche eine römische Königswahl zu erzwingen sei, da wurde man in Wien unruhig. An diese Folge eines französischen Sieges hatten die Räthe noch gar nicht gedacht; Hocher erwähnt in seinem Gutchten diese Möglichkeit gar nicht; von jetzt an geht sie wie ein Gespenst durch alle Gutachten. Sie erklärten nun, immer in der Meinung, dass Frankreichs Macht und damit seine weitaussehenden Pläne an den holländischen Festungen zerschellen werden, für das arcanum arcanorum und das einige Mittel, Ew. Kais. Maj. und das Hochlöbliche Erzhaus Östreich von grossem Unglück zu erhalten, einen römischen König zu verhüten und die Römische Krone zu manuteniren, dass Frankreich und Holland an einander collidiren und committirt werden‘.[1] Was also Politik, Hass und Vorsicht nicht vermocht hatten, bewirkte die Furcht vor dem Verluste der Kaiserkrone. Hatte vordem die kaiserliche Regierung dem bevorstehenden Kriege der beiden Mächte als einer unabwendbaren Eventualität in's Auge gesehen, und die eigene Gefahr dabei nicht sonderlich dringend gefunden, so war sie jetzt dazu

[1] Votum über des Lisola und Kramprichts Relationen d. d. Wien den 22. März 1672. Der Conferenz wohnten bei: Lobkowitz, Lamberg, Hocher, Schwarzenberg und der Secretär Abele.



gekommen, diesen Krieg im eigensten Interesse zu wünschen. Man dachte sogar in Wien daran, die von den Franzosen im Bau begriffene Festung Neuss im kurkölnischen Gebiet durch einen Handstreich denselben zu entreissen, um die Schliessung des unteren Rheines zu hindern und die Holländer dadurch ihrerseits zum Angriff auf die Franzosen zu disponiren. Lisola sollte anfragen, welcher Hilfe man sich dabei von den Holländern zu getrösten hätte.[1] Die stagnirende Politik des Wiener Hofes war damit in Bewegung gekommen, und der Keim für eine entschieden antifranzösische Wendung derselben gelegt. Die Natur der Dinge musste der Entwicklung dieses Keimes günstig sein, den Lisola natürlich auf's Allersorgsamste hegte und pflegte.

Für den Augenblick freilich hatten die Franzosen noch keine nächtliche Ueberrumpelung am unteren Rheine zu fürchten; denn gleichzeitig erhielt Lisola auf seine dringenden Bitten um Vollmacht und Instruction zu Unterhandlungen mit Holland vorerst keine andere Antwort, als dass man erst das Gutachten der vornehmsten Reichsfürsten über die gegenwärtigen Conjuncturen einholen müsse.[2]

Erst der englische Raubanfall auf die aus dem Orient heimkehrende Handelsflotte der Holländer und die Kriegserklärung der beiden Könige bewirkten in Wien wieder einen weiteren Schritt nach vorwärts. Auf das inständige Drängen des holländischen Residenten, Hamel Bruininx, in Wien konnten die Minister nun nicht mehr umhin, sich die Frage vorzulegen, ob man trotz des Vertrages mit Frankreich ein Defensivbündniss mit Holland eingehen dürfe. Es war in der Sitzung der geheimen Räthe vom 21. April 1672, dass man diese Frage bejahte, und es waren wieder die Lisola'schen Gründe von der Eroberung des Rheines und der dadurch ermöglichten römischen Königswahl, welche die Räthe bewogen, ‚unanimiter‘ zu beschliessen, dass der Kaiser sich ‚circa quaestionem an gar sicher und wohl auch nothwendig zu resolviren habe‘. Aber ebenso einstimmig erklärten sich auch die Räthe gegen den sofortigen Abschluss; denn die Türken drohten und der Kaiser sei noch nicht gerüstet.[3] Trotz aller Vorstellungen

[1] *Ebenda* und im kais. Rescr. vom 26. März 1672.

[2] *Ebenda*.

[3] *Gutachten* der Räthe d. d. Wien den 21. April 1672.

Lisola's, dass alle Fürsten auf die Entscheidung des Kaisers warten, und dieser nicht auf jene warten dürfe,[1] blieben die Räthe bei ihrer Meinung, und sie erklärten sogar auf die Bitten des holländischen Residenten, inzwischen wenigstens Werbungen im Reiche und Durchzug der Geworbenen durch kaiserliches Gebiet zu gestatten, dass man diese Werbungen vorerst nicht zugeben könne, weil man Frankreich dadurch gelosia gäbe; man müsse erst abwarten, was das Reich beschliessen werde, und überhaupt erst sehen, was Frankreich gegen Holland noch thun werde.[2]

Mit dem innersten Widerstreben vertheidigte Lisola diese hinkende Politik seiner Regierung in den Conferenzen, die er mit de Wit über die Frage des Bündnisses hatte. Wollte man Rede und Gegenrede Beider anführen, wie sie uns Lisola berichtet,[3] so sähe man darin nur das Spiegelbild der Verhandlungen Lisola's mit seiner eigenen Regierung. Dieselben Gründe, mit denen Lisola das Ministerium in Wien zur Verbindung mit Holland bewegen wollte, bringt ihm gegenüber de Wit, und Lisola erwiedert darauf das, was ihm seine Regierung entgegnet hatte. Auf de Wit's Frage, wie der Vertrag mit dem Kaiser nun endlich zu schliessen sein werde, musste Lisola antworten: ihm scheine nichts besser, als wenn der Kaiser sich verpflichte, alle Angriffe auf Holland von Seiten der Reichsfürsten mit Güte oder Gewalt abzuwehren; darauf Jener: das genüge nicht mehr, die gegenwärtige Zeit erfordere kräftigere Massnahmen. Schliesslich versprach de Wit, dem Kaiser ein Bündnissproject übersenden zu wollen. Lisola begleitete den Bericht über diese Unterredung mit den dringendsten Bitten, die Sache zu beschleunigen, und bat, ihm ebenfalls ein Project zu übersenden, zugleich mit der Vollmacht der Ratification, denn sonst gehe der Sommer vorüber, ehe alle Formalitäten erfüllt sind, und während man mit diesen die Zeit unnütz hinbringt, vollenden die Feinde ihre Absichten.[4]

Konnte man schon in dieser officiellen Relation den Unmuth des Schreibers über die Langsamkeit seiner Regierung

[1] Relat. vom 12. Mai 1672.
[2] Votum der Räthe vom 23. Mai.
[3] Rel. vom 27. Mai an den Kaiser.
[4] Ebenda.

durch die Zeilen blicken sehen, so machte sich sein ganzer Groll in einem vertraulichen Schreiben an den ihm befreundeten Hofkanzler Hocher Luft. ‚Jetzt oder nie, schrieb Lisola am 27. Mai an diesen, ist der Augenblick, zum Schluss zu kommen. In wenigen Monaten ist schon Alles vorbei. Schon ist Rhein, Mosel, Lippe, Kurköln und Lüttich in französischer Gewalt; Rheinberg, Wesel, Yssel werden bald folgen. Wieder erinnere er daran, dass die Hauptabsicht der Franzosen sei, den Rhein zu erobern und einen römischen König zu wählen. Wenn der König von Frankreich den Rhein habe, so werde er, aus Furcht, die Protestanten gegen sich aufzurufen, und dass England sich von ihm abwende, mit Holland Frieden machen, um seine Waffen gegen das Reich zu wenden. Nur durch kräftige Unterstützung der Holländer könne dies abgewandt werden. Mit den letztempfangenen Instructionen sei nichts zu machen. Schon seit den drei Jahren, die er in Holland sei, befinde er sich in dieser Unsicherheit des Handelns. Immer neue und neue Instructionen werden verlangt, auf welche neue Befehle nur zu hoffen seien, die dann niemals oder spät kommen und alle Erwartungen täuschen, so dass, wenn man diesen Frieden, der nur Krieg für das Reich bringt, werde hindern wollen, man keine Treue und Glauben mehr finden werde. Nichts Anderes sei jetzt noch übrig, als dass man zu Wien ernstlich erwäge, ob man den Krieg lieber daheim und allein, oder ihn am untern Rhein vereint mit Holland, Spanien und Andern führen wolle; ob es klüger und sicherer sei, den Rhein und Lüttich den Franzosen zu überlassen, als dem französischen Könige zu missfallen. Wolle man sich aber einmal zu kräftigeren Massnahmen entschliessen, so dürfe man nicht soviel Umschweife gebrauchen, sondern mit Muth zur Ausführung schreiten. Man möge nicht mit so vielen Rescripten und Informationen die Zeit unnütz hinbringen, während der Feind handelt. Das Beste sei, in Wien einen Vertragsentwurf aufzusetzen und ihn herzuschicken mit der Vollmacht, ihn sofort zu ratificiren. Zugleich aber müsse ein Heer an den Rhein marschiren. Denn verfahre man hiebei nach der bisherigen Norm, so werde man vor dem Ende des Jahres nicht zum Schluss kommen. Holland und Spanien verlieren dann die Hoffnung, und Frankreich sei ebenso verletzt, als wenn ein offener Krieg gewesen wäre.‘

Diese Schreiben vom 27. Mai trafen am 9. Juni in Wien ein, und hatten wieder eine unmittelbare Wirkung. Hocher verfasste in der That trotz seines Podagra sogleich einen Vertragsentwurf und übersandte ihn der Conferenz der Geheimen Räthe, welche am 13. Juni zusammentrat. Er selbst und Lobkowitz fehlten wegen Krankheit, nur Schwarzenberg, Lamberg und Montecuculi und die Secretäre Dorsch und Abele waren anwesend.

Die Conferenz zeigte sich nach Ablesung der Briefe zunächst ‚in etwas bestürzt', weil de Wit die Erklärung Lisola's, dass der Kaiser sich allenfalls verpflichten wolle, die feindlichen Reichsfürsten von Holland abzuhalten, für ungenügend erklärt hatte; man fand, dass der Kaiser ‚bei so beschaffen Sachen' noch weit vom Schlusse der Tractate mit Holland sei. Allein es sei der Muth nicht sinken zu lassen, und weil de Wit dem Lisola demnächst ein Project einhändigen wolle, so dürfe man das nicht erwarten, sondern müsse demselben von Wien aus ein Project senden, mit der Gewalt zu schliessen. Die Räthe hiessen nun den Vertragsentwurf Hocher's gut, der in allgemeinen Phrasen von der Aufrechterhaltung der bisherigen Friedensschlüsse sprach, aber sorgsam Alles vermied, was den Kaiser zu einem Bruche mit Frankreich verpflichten konnte.[1]

Allerdings war inzwischen auch eine andere Schwierigkeit beseitigt worden. Der Kaiser war entschlossen gewesen, sich nicht früher in irgend ein Unternehmen einzulassen, er sei vorher ‚Kurbrandenburgs und anderer Adhärenten von Kraft, Macht und Kredit' versichert. Indem er nun aber selbst allmälig daran gedacht hatte, in der holländischen Frage mitzusprechen, war er natürlich sehr gern auf das Anerbieten des Kurfürsten von Brandenburg, mit ihm eine Allianz zu schliessen, eingegangen. Als diese nun gemacht war, war aber die Verbindung des Kaisers mit Holland eine nothwendige Folge davon geworden, denn nur diese konnte bieten, was zur Ausführung der Allianz mit Brandenburg nöthig war, — Subsidien. So erklärten denn die Räthe in jener Conferenz ganz richtig: nachdem der Kaiser sich mit Brandenburg in ein gewisses foedus defensivum eingelassen habe, werde man auch in den Tractaten mit Holland

[1] Relatio Conferentiae über des Lisola und Krampricht Schreiben vom 12. und 27. Mai 1672. Wien, den 13. Juni 1672.



‚nach und nach progrediren'. Am 18. Juni wurde die Vollmacht vom Kaiser unterschrieben, laut welcher Lisola mit den Generalstaaten ein Defensivbündniss zur Erhaltung des westphälischen, aachischen und klevischen Friedens schliessen sollte;[1] am folgenden Tage ging das Project Hocher's nach dem Haag ab mit der Instruction, höchst vorsichtig und geheim zu verhandeln, und das Project und die Vollmacht nicht eher zu zeigen, als bis er die moralische Ueberzeugung habe, dass das Bündniss im vorgeschlagenen Sinne von den Generalstaaten angenommen werden würde. Sei vor Abschluss des Bündnisses binnen Kurzem eine Seeschlacht zu erwarten, oder hätten die Holländer gar eine verloren, so sollte Lisola erst die weitere kaiserliche Resolution einholen.[2]

So weit hatte Lisola seine Regierung nun endlich gebracht. Aber inzwischen und zwar in denselben Tagen, in welchen der Entschluss der kaiserlichen Regierung zum Bündniss mit Holland gereift war, war erfolgt, was Lisola mit scharfer Voraussicht der kommenden Dinge durch eine kaiserlich-holländische Verbindung hatte verhindern wollen, — der jähe Zusammenbruch der für so gross gehaltenen holländischen Macht. Die Franzosen hatten in wenigen Tagen den grössten Theil Hollands durchlaufen, durch Feigheit und Verrath waren ihnen Festungen in die Hände gefallen, von denen man geglaubt hatte, dass manche allein den Feinden einen Feldzug kosten werde. Der holländische Bürger verlor alle Fassung, der Pöbel erhob sich, die Gesandten im Haag baten die Regierung um Transportmittel, falls dieselbe wegen den sich nähernden Franzosen ihren Sitz verlassen wollte. Lisola hielt sich bereit, seine Schriften zu verbrennen und zu fliehen. Die holländische Regierung, völlig consternirt von diesen für unmöglich gehaltenen Schlägen, hielt weiteren Widerstand für nutzlos; sie sandte vier Commissarien an jeden der beiden Könige, um von deren Gnade den Frieden zu erflehen. ‚Alles ist in Confusion, schrieb Lisola am 16. Juni nach Wien, und alle Projecte, die man bisher gemacht hat, sind jetzt entweder unnütz, oder müssen anders eingerichtet werden.' War zu erwarten, dass die kaiserliche Regierung unter so völlig

[1] Diese Vollmacht ist vom Kaiser, Hocher und Abele unterschrieben.

[2] Kais. Rescr. vom 19. Juni.

veränderten Verhältnissen überhaupt noch an eine Verbindung mit Holland denken werde?

Indess hatte Lisola während der Katastrophe, die sich im Juni in Holland abspielte, vielleicht allein von Allen, die ihr beiwohnten, nicht einen Augenblick seine ruhige Ueberlegung verloren. Mit klarem Blick, und als ob er die eben geschehenen Dinge bis in's Kleinste vorausgewusst hätte, traf er sogleich seine Dispositionen. Er war daher nicht einen Augenblick unschlüssig darüber, ob das Bündniss mit Holland auch jetzt noch zu schliessen sei, denn war nicht zu fürchten, dass die Holländer einen schimpflichen Frieden eingehen würden, wenn sich ihnen keine Aussicht auf Hilfe zeigte? War es nicht sicher, dass der König von Frankreich nach diesem Frieden mit vermehrter Kraft sich sofort auf die spanischen Niederlande und das Reich werfen würde? In jedem Falle musste es also zum Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich kommen. So schien sich nun im Gegentheil die grösste Eile zu empfehlen, mit den Verhandlungen überhaupt zu beginnen, schon um den Frieden dadurch zu hintertreiben, und da Lisola ausserdem bemerkte, dass die Kräfte der Franzosen durch die Besetzung der vielen Festungen sich zersplitterten und durch Kämpfe und Krankheiten abnahmen und zudem klar war, dass diese blendenden Erfolge weniger der Tapferkeit der Franzosen als der Feigheit der Holländer zuzuschreiben waren, so rieth er bereits am 17. Juni dem Kaiser, sogleich ein Heer an den Rhein zu schicken, um der schwachen feindlichen Armee in den Rücken zu fallen; dies würde die erschreckten Reichsfürsten bewegen, sich dem Kaiser anzuschliessen. Gestützt auf den Vertrag mit Brandenburg könne man thätig eingreifen, denn nur kräftiges Handeln werde die gesunkenen Gemüther der Holländer aufrichten und schnelles Verhandeln mit Holland einen schädlichen Frieden abwenden. Die Nachricht von dem Abschluss des Kaisers mit Brandenburg schien ausserdem darauf hinzudeuten, dass der Erstere nunmehr entschlossen sei, in Verbindung mit dem Kurfürsten gegen Frankreich vorzugehen. Lisola meinte nämlich: Durch sein Bündniss mit Brandenburg sei der Kaiser verpflichtet, seine Truppen mit denen des Kurfürsten zu vereinigen; da nun dieser laut seinem Vertrage mit den Holländern diesen zu Hilfe kommen müsse, so sei auch der Krieg des

Kaisers mit Frankreich unvermeidlich geworden.[1] So glaubte sich denn Lisola berechtigt und verpflichtet, auch unter den ungünstigeren Umständen in seinen früheren Bestrebungen fortzufahren. Als guter Diplomat nahm er nun die Dinge, wie sie waren, und ging — ohne zu wissen, dass die kaiserliche Vollmacht zur Unterhandlung mit Holland bereits unterwegs war, aber in der sicheren Erwartung derselben — unverdrossen daran, die Schwierigkeiten, die, hervorgerufen durch die neuesten Ereignisse, seinem Vorgehen hinderlich werden konnten, im Voraus zu beseitigen.

Diese Schwierigkeiten waren nun keine geringen.

Konnte man vordem mit Holland von Macht zu Macht verhandeln und für Leistungen Gegenleistungen beanspruchen, so schien man jetzt schon des eigenen Interesses wegen nur ungeheure Anstrengungen machen zu müssen, um einen Verlornen zu retten, ohne die geringste Vergeltung erwarten zu können. Dagegen war der Kaiser entschlossen, wie Lisola wohl wusste, den Vertrag mit Holland nur dann zu schliessen, wenn ‚ein Fundament' — Subsidien dabei seien; ohne sie wollte er nichts unternehmen. Wie war nun über diese Gegensätze hinwegzukommen?

Es schien also vor allen Dingen nöthig, nicht nur einen voreiligen Frieden abzuwenden, sondern die Holländer auch zur Fortsetzung des Krieges zu disponiren. Aber mit der völlig consternirten holländischen Regierung, welche das Heil ihres Landes noch von der Gnade der beiden Könige erwartete, schien vorerst noch jede Verhandlung unmöglich; im Gegentheil war zu fürchten, dass sie diese Verhandlungen nur zur Erlangung besserer Bedingungen benützen würde. Dagegen begann in den Massen eine Stimmung Platz zu greifen, von der man noch nicht wusste, ob sie sich gegen die eigene Regierung, oder gegen die Landesfeinde, oder gegen alle beide richten werde. In jedem Falle musste sie entscheidend für die Schritte der ersteren werden. Indem der Schwerpunkt des Staates augenblicklich also mehr in der öffentlichen Meinung des Volkes zu beruhen schien, musste es natürlich auch für Lisola von Interesse sein, dieselbe näher kennen zu lernen. Um sie zu studiren und nach Möglichkeit für seine Zwecke zu beeinflussen und zu benützen, begab er sich daher noch in

[1] Rel. Lis. u. Kraupr. vom 21. Juli 1672.

den letzten Tagen des Juni nach Amsterdam, dem ‚primum mobile' der Provinz Holland.[1]

Dort angekommen, bezeichnete man ihm sofort vier Magistratspersonen, mit denen er sich unterreden könnte. Es zeigte sich nun bald, dass man in Amsterdam keineswegs so muthlos als im Haag war, sondern im Gegentheil entschlossen, sich bis auf's Aeusserste zu vertheidigen; und als jene ihm nun die eben erhaltenen Friedensbedingungen des Königs von Frankreich mittheilten,[2] hatte er es nicht schwer, sie ganz für sich zu gewinnen. Er wies sie hin auf die Knechtschaft, in welche sie durch die Annahme derselben gerathen würden. Auch sei in ihnen weder des Königs von England noch des Bischofs von Münster Erwähnung gethan, obwohl Frankreich ohne diese laut seiner Verträge keinen Frieden machen könnte. Der König wolle also mit diesen ungeheuren Forderungen zunächst nur seine eigenen Absichten erreichen. Sei dies geschehen, so werde er sagen, dass man nun, um den Frieden zu erhalten, auch seine Verbündeten noch befriedigen müsse. England werde dann, um nicht geringer als Frankreich zu erscheinen, noch ebenso hohe Bedingungen stellen, und der Bischof von Münster werde Overyssel verlangen. Die Bedingungen der Franzosen zu erfüllen, nütze also nichts; denn um den Frieden zu erhalten, müssten auch noch Verträge mit den Anderen geschlossen werden. Inzwischen würde, durch diese nichtige Hoffnung auf den Frieden getäuscht, das Volk in seinem Eifer sich zu vertheidigen nachlassen, endlich aber in Verzweiflung und Wuth gerathen gegen die Regierung, weil es nichts genützt habe, den Ehrgeiz der Franzosen zu befriedigen, wenn nicht zugleich alle Ansprüche der übrigen Feinde erfüllt würden. Und eben desshalb kämen die Gegner mit ihren Begehren einzeln vor,

[1] Rel. Lisola's d. d. Amsterdam, den 2. Juli. Allerdings hatte Lisola noch andere Gründe gehabt, den Haag zu verlassen. Er war nämlich von seinen geheimen Verbindungen vor hinterlistigen Anschlägen der Franzosen auf seine Person gewarnt worden, welche in dem unbefestigten Haag nicht ganz ohne Aussicht auf Erfolg waren. Um sich ihnen zu entziehen, schickte er seine Schriften nach Antwerpen und er selbst ging nach Rotterdam, von da nach Amsterdam.

[2] Bekanntlich hatte König Ludwig nicht nur beträchtliche Landabtretungen von den Holländern verlangt, sondern auch ihrem Handel Beschränkungen auferlegen wollen, welche denselben vielleicht vernichtet haben würden.

weil die Vereinigung aller zu gross und unerträglich scheinen würde.

Diese Vorstellungen Lisola's, gegen welche kaum etwas einzuwenden war, machten in der That den gewünschten Eindruck. Jene vier Magistrate erklärten, lieber Gut und Blut wagen zu wollen, als sich zu solchen Bedingungen zu verstehen. Sie fügten hinzu, sie hätten die Sendung an die Könige überhaupt nicht gebilligt; sie würden auch beständig in ihrem Entschlusse verharren, wenn sie von denjenigen, welchen ihre Unterdrückung ebenfalls zum Schaden gereichen werde, nur nicht gänzlich verlassen würden.[1]

Das wollte Lisola nur hören; denn es kam ihm ja darauf an, die Hilfe des Kaisers theuer zu machen, damit er dadurch in den Stand gesetzt würde, etwas für dieselbe verlangen zu können.

Als jene nun fragten, was sie vom Kaiser für Hilfe zu erwarten hätten, erwiderte Lisola zurückhaltend: Der Kaiser habe die beste Intention, die allgemeine Sache zu befördern, wenn er nur von ihrer Beständigkeit überzeugt sein könnte. Er, Lisola, fürchte jedoch, dass der Eifer des Kaisers nachlassen werde, wenn derselbe von ihren Friedensverhandlungen höre, welche ohne jede vorherige Mittheilung erfolgt seien. Er wisse daher nicht, was er dem Kaiser vorschlagen oder rathen solle, wenn sie nicht irgend ein gewisses Fundament angeben wollten, welches ihre Beständigkeit verbürge. So brachte Lisola sie auf die Subsidienfrage.

Er stellte ihnen nun im Laufe des Gespräches vor, der Kaiser habe Ueberfluss an Soldaten, sie auch trotz ihrer Niederlagen an Geld; vereinige man Beides, so sei Alles zu erreichen. Die Mittel des Kaisers seien durch die Unterhaltung so vieler Truppen in Ungarn, an der polnischen Grenze und den Erbländern erschöpft, er könne nicht noch ein Heer hinaussenden und unterhalten. Sie sollten also erwägen, ob es nicht besser sei, ein oder zwei Millionen zur Erhaltung ihres Landes zu geben, als so viele feindliche Truppen im Lande zur Erkaufung der Knechtschaft an Stelle des Friedens zu haben. Jene konnten auch hier nicht umhin, Lisola beizustimmen; sie versprachen, wenn diese Sache bei den General-

[1] Rel. d. d. Amsterdam, den 4. Juli 1672.

staaten zur Sprache gebracht werden würde, sie mit ihrem ganzen Einfluss befürworten zu wollen.[1]

Allerdings waren es nur die Vertreter der Stadt Amsterdam, mit denen Lisola hier verhandelte, aber Amsterdam war massgebend für die Provinz Holland, und diese wog in allen Fragen der allgemeinen Politik mehr, als alle übrigen Provinzen zusammengenommen, denn sie allein trug 58% von den gesammten Staatslasten.

Nachdem Lisola auf diese Weise bei dem Hauptfactor der vereinigten Provinzen dem Abschluss eines Friedens mit Aussicht auf Erfolg entgegengearbeitet und nicht nur die durch die Katastrophe hervorgebrachten Hindernisse für die Bündnissverhandlungen zwischen dem Kaiser und den Holländern nach Möglichkeit beseitigt, sondern sich zugleich auch ein Fundament für dieselben geschaffen hatte, kehrte er Mitte Juli nach dem Haag zurück. Die kaiserliche Instruction und Vollmacht zur Unterhandlung mit den Generalstaaten war inzwischen eingetroffen; es galt, sie sogleich zu verwenden.

Inzwischen hatte sich auch die Lage der Dinge etwas geklärt. Beständige Regen und die Oeffnung der Schleussen hatte die Franzosen am weiteren Vordringen gehindert. Die Provinzen Holland, Seeland, Gröningen und Friesland waren noch unberührt vom Feinde; die in Brabant und Flandern von den Holländern besetzten Orte waren mit spanischer Hilfe wohl verwahrt worden. In die geängstigten Gemüther war wieder mehr Ruhe gekommen. Man hatte sich nun die Friedensbedingungen des Königs Ludwig genauer besehen, und die Ungemessenheit der Forderungen desselben hatte auch die feigsten Seelen ernüchtert. Die Gährung im Volke hatte sich zwar zu Ungunsten der bestehenden Regierung, aber zu Gunsten des Prinzen Wilhelm von Oranien, d. h. zu entschlossenem Widerstande gegen die Landesfeinde entschieden. Das Volk forderte Widerruf des ewigen Edicts und Einsetzung des Prinzen in die Würden seiner Väter; es zwang die Magistrate in den Städten zu der Erklärung, sich bis auf's Aeusserste vertheidigen zu wollen. Die Friedensanerbietungen der beiden Könige waren in Folge dessen nicht nur entschieden zurückgewiesen worden, sondern man hatte sogar die, welche die

[1] Ebenda.

Gnade der Könige hatten anrufen wollen, desshalb zur Rechenschaft gezogen. Und andererseits schien auch die Verbindung der Feinde sich zu lockern, indem die französischen Erfolge und das perfide Benehmen der französischen Flotte in der letzten Seeschlacht eine Eifersucht und ein Misstrauen beim Könige von England hervorgerufen hatte, welche die weiteren Kriegsoperationen nur zu Gunsten der Holländer beeinflussen konnte. Englische Staatsmänner trugen ihre Abneigung gegen Frankreich offen zur Schau, und man wollte sogar wissen, dass Arlington einem holländischen Deputirten versprochen habe, die holländische Flotte nicht angreifen zu wollen, wenn auch diese sich ruhig halte. Auch die Nachricht von dem Abschluss des kaiserlich-brandenburgischen Bündnisses konnte auf die Holländer nur ermuthigend wirken. So schien denn kein Grund mehr vorhanden, von der allgemeinen Lage der Dinge noch weitere Garantien für die Möglichkeit von Verhandlungen des Kaisers mit den Generalstaaten zu erwarten, sondern im Gegentheile schien, wie Lisola ganz richtig berechnet hatte, Alles an deren Beschleunigung zu liegen, denn ausser den früher erwähnten Gründen der Klugheit verbot nun auch die Ehre jede weitere Zögerung. Da nämlich jetzt nicht nur die holländische Regierung, sondern auch die spanischen und brandenburgischen Gesandten wussten, dass Lisola kaiserliche Mandate zum Abschluss eines Bündnisses mit Holland erhalten habe, sowie auch König Ludwig bereits durch Gremonville aus Wien davon unterrichtet war, so wäre es nicht Friedensliebe, sondern Schwäche gewesen, nunmehr nicht sogleich mit den Verhandlungen vorzugehen. So beschloss denn Lisola, um dem Kaiser einen Schimpf zu sparen, und vor allem, um einen blutigen und gefährlichen Krieg zu verhüten, den der letztere vielleicht nicht allein auszufechten gehabt hätte, sofort damit zu beginnen. [1]

Es ist interessant, zu beobachten, dass die kaiserliche Regierung in Wien inzwischen ungefähr denselben Ideengang durchmachte, der auch Lisola's Handeln bestimmte, und so schliesslich auch zu einem ähnlichen Resultate führte. Auch auf sie hatten die unerwarteten Erfolge der Franzosen natürlich consternirend gewirkt; denn der jähe Zusammenbruch der für

[1] Relat. Lis. u. Krampr. v. 21. Juli 1672.

so gross gehaltenen holländischen Macht, auf welche das ganze Verhalten der kaiserlichen Politik berechnet worden war, hatte alle gemachten Voraussetzungen Lügen gestraft. Man muss indess anerkennen, dass dem Kaiser und seinen Räthen die alte Gelassenheit und Zähigkeit sehr bald wieder zurückkam. Der Kaiser trug mit den Holländern ein ‚besonders gnädigstes Mitleiden, dass sie in so kurzer Zeit so viel vornehme Plätze fast ohne einigen Schwertstreich verloren und dadurch die ganze Sachen in ein so verwirrten und so unglückseligen Stand gesetzt worden', und die Räthe gestanden sich in den geheimen Conferenzen offen ein, dass sie sich über die Kraft der Holländer gründlichst getäuscht hätten, aber sie meinten auch, das Blättlein könne sich gar leicht wenden und ‚entweder ein glückseliger Streich zu Wasser oder eine wackere Defension eines Platzes oder sonsten einiges anders accidens gar bald das Glück verändern kann'. Da man nun inzwischen auch in Wien der Ueberzeugung geworden war, dass, wenn man sich jetzt nicht mit den Holländern verbinde, man hernach gegen Frankreich allein stehen werde,[1] so befahl der Kaiser noch am 29. Juni dem Lisola, er solle die Holländer auf alle Weise ‚erigiren und animiren'. Wollten dieselben wirklich Frieden machen, so solle er mit dem Project zurückhalten. Hätte er aber einige Hoffnung auf Annahme desselben, so sollte er den vorhabenden Frieden auf alle Weise unter der Hand zu hindern suchen und den Holländern sagen, dass er bereits die Vollmacht hätte, mit ihnen zu schliessen. Der Armee sei bereits Ordre ertheilt, sich zum Abmarsch bereit zu halten. Durch Brandenburg suche man Dänemark, Braunschweig, Hessen und Andere an sich zu ziehen und den Generalstaaten zum Besten habe man die von Kurmainz vorgeschlagene Mediation nicht approbirt.[2] Dachte der Kaiser also auch jetzt noch nicht im Entferntesten daran, über die Ideen seines Bündnissprojectes, welches jeden directen oder indirecten Bruch mit Frankreich sorgfältig zu vermeiden suchte, hinauszugehen, und fühlte er sich noch viel weniger bewogen, schnell und energisch in die veränderten Verhältnisse einzugreifen, um von den vereinigten Provinzen zu retten, was noch zu retten war, so liess er sich

---

[1] Gutachten der Geh. Räthe vom 27. Juni 1672.

[2] Kais. Rescr. an Lisola und Krampr. vom 29. Juni 1672.

doch auch in seinen Entschlüssen nicht irre machen, und blieb zum Mindesten so entschlossen, gegen Frankreich vorzugehen, als er vorher gewesen war. Auch das war schon ein erfreulicher Beweis, dass die antifranzösische Partei am Wiener Hofe trotz der französischen Siege die Oberhand behielt; denn nun konnte Lisola zunächst unbehindert in die Verhandlungen treten.

Da diese auf Wunsch des Kaisers so geheim als möglich geführt werden sollten, so wurde von Seiten Hollands die ‚geheime Deputation zu den Sachen der Tripelallianz'[1] dazu verordnet, welche absolute Vollmacht erhielt, das Bündniss mit dem Kaiser ohne weitere Rücksicht auf die Generalstaaten zu schliessen. Sie hatte auch den Vertrag zwischen Holland und Brandenburg zu Stande gebracht.

Bei den nun folgenden Verhandlungen waren die Holländer keineswegs so ganz im Nachtheil nur bewilligen zu müssen, was man von ihnen verlangte; im Gegentheile hatten sie eine Reihe moralischer Factoren auf ihrer Seite. Sie wussten sehr gut und sprachen offen aus, dass der Kaiser ihnen eben desshalb zu Hilfe kommen müsse, weil sie so schwach seien, und weil durch ihre Vernichtung auch das Reich und die kaiserliche Würde selbst Gefahr laufe; sie konnten daher mit Erfolg die Stimmung der Verzweiflung affectiren. Dieser dagegen schien durch seinen Vertrag mit Brandenburg sogar indirect gebunden, sein Heer zu ihren Gunsten marschiren zu lassen, ohne dass sie zu irgendwelchen Gegenleistungen verpflichtet gewesen wären. Die spanischen und die brandenburgischen Gesandten drängten zum Abschluss und drohten dem Kaiser alle Schuld an dem folgenden Unglück beizumessen, wenn er zu harte Forderungen stelle. Lisola hatte daher die äusserste Vorsicht nöthig, den Tendenzen seines Herrn nichts zu vergeben und doch die Holländer und die anderen Interessenten bei gutem Muthe zu erhalten.[2]

Diese Schwierigkeiten zeigten sich nun alle vereint bei der Verhandlung über denjenigen Punkt, der in den Conferenzen zwischen Lisola und den Deputirten alle anderen an

---

[1] Dieselbe bestand aus den drei Deputirten: Stevenisse, van Vierssen und Hornken.

[2] Rel. v. 25. Juli 1672.

Bedeutung übertraf, weil ohne seine Bewilligung von Seiten Hollands laut kaiserlichem Befehl überhaupt kein Bündniss geschlossen werden durfte — in der Subsidienfrage. Es schien auf den ersten Blick fast lächerlich, von dem halb eroberten und halb überschwemmten Lande, dessen ganzer Reichthum auf dem nun ruinirten Handel beruhte, noch hohe Subsidien verlangen zu wollen.

Die vordem so überaus günstigen Finanzverhältnisse Hollands waren in der That durch den kurzen Krieg bereits in grauenhafte Verwirrung gerathen. Die drei Provinzen, die vom Feinde besetzt waren, zahlten natürlich gar keine Steuern, und von den vier übriggebliebenen anderen konnten Seeland, Gröningen und Friesland kaum ihre eigenen Lasten tragen. Die Provinz Holland musste daher ausser den eigenen Abgaben auch noch die Ergänzung der laufenden Staatseinkünfte übernehmen und die aussergewöhnlichen Ausgaben für die Landesvertheidigung und die Erkaufung der Bundesgenossen fielen ihr allein zu. Und doch konnte auch sie alle diese ungeheuren Forderungen nur aus alten Ersparnissen befriedigen; denn die laufenden Einnahmen versagten auch ihr. Die Grundsteuer konnte nicht entrichtet werden, weil das flache Land unter Wasser stand, und der Seehandel, die eigentliche Lebensquelle des Landes, hatte aufgehört. Die reichbeladene indische Flotte war zwar geborgen in den spanischen Häfen, aber aus Furcht vor den Engländern wagte sie nicht heranzukommen. Gerade die reichsten Kaufleute Hollands hatten für gut gefunden, für alle Fälle ihr Geld nach Hamburg in Sicherheit zu bringen. Die Generalstaaten hatten bei dem eigenen Volke keinen Credit mehr, weil nach den jähen Niederlagen das Vertrauen zur Regierung und auf den Bestand des Staates überhaupt verloren war.

Auch Lisola stellte diese Betrachtungen an und verbarg sich nicht, dass der holländischen Regierung mehr die Fähigkeit als der Wille fehlen werde, die verlangten Geldbewilligungen zu machen.[1] Wenn es nach ihm gegangen wäre, so hätte die kaiserliche Armee zum Schutz des Reiches erst im Bisthum Lüttich stehen müssen, ehe man mit Aussicht auf

[1] Relat. d. d. Haag, den 21. Juli 1672: sed vereamur, ne potestas magis quam voluntas deficiat.

Erfolg Subsidien hätte beanspruchen können;[1] aber der kaiserliche Befehl war nun einmal da, ‚ohne Fundament' nicht zu schliessen, und Lisola musste sich ihm fügen. Da galt es denn, alle Geschicklichkeit aufzubieten, um den Holländern dieses ‚Fundament' annehmbar zu machen.

Es konnte nicht klug erscheinen, den Deputirten gegenüber den Geldpunkt sogleich und ohne sie darauf vorbereitet zu haben, als den wesentlichsten von allen hinzustellen; sie hätten es dann gar zu leicht gehabt, ihre Zahlungsunfähigkeit vorzuschützen und den Kaiser wegen Mangels an gutem Willen für die allgemeine Sache einzutreten bei den anderen Bundesgenossen zu verklagen. Um ihnen daher diesen Vorwand zu Zögerungen, welche nach seiner Meinung allerdings auch dem Kaiser nicht minder gefährlich sein konnten als den Holländern selbst, im Voraus zu benehmen, bewog Lisola die brandenburgischen Gesandten Romswinkel und Blaspiel, welche mit jenen holländischen Deputirten bereits gut bekannt waren, denselben auf feine Weise und gleichsam aus eigenem Antriebe beizubringen, dass der Subsidienpunkt die conditio qua non für das Bündniss mit dem Kaiser sein werde. Sie sollten ihnen vorstellen, dass das Heil ihres Landes nur einzig in der Hilfe beruhe, welche ihm von aussen gebracht werde. Es sei besser, das Letzte herzugeben, um die Franzosen zu vertreiben, als dieselben mit Verlust so vieler Millionen zu ernähren. Alles liege daran, den Krieg schnell zu beenden; werde er in die Länge gezogen, so sei das der Ruin des Landes. Nur durch die mächtige Hilfe des Kaisers, der die Franzosen ohne Zweifel zu einem ehrenhaften Frieden zwingen werde, könne dies erreicht werden; dazu müsse aber auch Holland selbst den Kaiser kräftig unterstützen.[2] Die Brandenburger, als die Gesandten eines mit dem Kaiser und Holland zugleich verbündeten Fürsten, konnten sich dieser Mission umsoweniger entziehen, als auch ihnen an der näheren Verbindung dieser ihrer Bundesgenossen unendlich viel gelegen sein musste, und da auch ihr Kurfürst Subsidien von den Generalstaaten bezog, so durften sie dieselben auch dem Kaiser nicht missgönnen. Und zeigte Lisola damit den Holländern, dass die Zahlung von Subsidien

[1] Lisola d. d. Amsterdam, den 7. Juli 1672, an den Kaiser.
[2] Rel. vom 21. Juli 1672.

an den Kaiser auch von den anderen Verbündeten für billig gehalten werde.

Nach diesen Vorbereitungen kam es am 17. Juli zur ersten Conferenz zwischen den drei holländischen Deputirten, Lisola und Kramprich.

Wie natürlich, beginnen die Holländer mit Klagen über ihr Unglück und über die ungeheuren Verluste, die sie erlitten. Komme man ihnen nicht schnell und kräftig zu Hilfe, so seien sie gezwungen, nachzugeben und einen schimpflichen Frieden einzugehen. Dadurch würde auch das Reich und das Haus Oesterreich unwiederbringlichen Schaden erleiden. Sie fragten dann, ob sie vom Kaiser Hilfe zu erwarten hätten, und wann? Darauf Lisola: Der Kaiser bedaure sehr ihren betrübten Zustand und könne sich nicht genug wundern, dass so viele und starke Bollwerke zur Abwehr der Feinde beim alleinigen Anblick derselben verloren worden seien. Aber noch dürften sie nicht verzweifeln; das Kriegsglück sei veränderlich und starke Kräfte hätten sie noch übrig. Die Flotte sei siegreich und vier Provinzen noch unberührt. Der Kaiser sei schon seit langer Zeit zum Bündniss mit ihnen bereit gewesen, und auch durch ihre Unglücksfälle von dieser Intention nicht abgekommen; er wolle ihnen gern Hilfe bringen, wenn er nur eine sichere Grundlage sähe, die Sache kräftig zu führen, und wenn das Reich dabei in Ruhe bleibe. Auf die Frage Lisola's, ob sie noch an Frieden dächten, erklärten sie, im Widerstand beharren zu wollen. Sie hätten bisher auf 120.000 Mann Werbegelder gegeben, aber viele Officiere hätten die versprochene Zahl nicht gestellt, andere seien noch nicht angekommen. Einen grossen Theil der Gefangenen habe man schon losgekauft. Das Heer des Prinzen mehre sich täglich, aber sie könnten nicht sicher angeben, mit wie viel Truppen sie zum kaiserlichen Heere stossen könnten.[1]

Das war nun eine Wirkung jener vorher gemachten Insinuationen Lisola's, dass die Deputirten die Subsidienfrage möglichst zu vermeiden suchten. Unter der ‚sicheren Grundlage', welche Lisola beanspruchte, wollten sie Truppen verstehen, mit denen sie der kaiserlichen Armee beitreten sollten.

---

[1] Relat. vom 21. Juli.

Da blieb Jenem nun doch nichts übrig, als die Sache direct anzugreifen.

Anknüpfend an das Verlangen der Holländer nach einem möglichst starken Hilfsheere setzte er ihnen auseinander, dass der Kaiser nicht so nach Belieben eine Armee marschiren lassen könne. Er müsse in Ungarn gegen die Türken und die ungarischen Rebellen und zum Schutze der polnischen Grenzen Armeen unterhalten. Die Unterthanen der Erblande seien durch die vielen Kriege und fortwährenden Reichsauflagen erschöpft. Der Kaiser könne daher aus eigenen Mitteln nicht noch ein Heer zu Gunsten Anderer aufstellen. In Holland sei noch immer Geld genug. Der Kaiser sei zwar gewöhnt, lieber Subsidien zu geben als zu nehmen, aber seine gegenwärtige Lage gestatte ihm dies nicht. Er (Lisola) wolle sie nicht täuschen, denn man würde ihnen schlecht rathen, wenn man Dinge übernehmen wollte, welche nachher nicht ausgeführt würden. Auch werde sich kein Fürst mit ihnen verbinden, wenn der Kaiser nicht auf ihre Seite trete; auf ihm beruhe ihr Heil. Ohne diese Grundlage der Geldsubsidien könne man daher mit ihnen kein Bündniss schliessen.

Dies machte auf die Deputirten einen scheinbar niederschmetternden Eindruck. Nach einer geheimen Berathung unter einander fragten sie endlich, mit wie viel Soldaten der Kaiser ihnen denn zu Hilfe kommen wollte. Lisola erwiederte: Mit 12.000 Mann. Darauf Jene: Zwar sei diese Zahl durchaus ungenügend, und der Kaiser sei bereits verpflichtet, diese Zahl dem Kurfürsten von Brandenburg zu stellen, aber wenn derselbe ihnen ausserdem noch 12.000 Mann stellen wollte, so würden sie ihm die Kosten nach Möglichkeit tragen helfen. Lisola: Allerdings müsse der Kaiser dem Kurfürsten diese Anzahl Soldaten stellen, aber dieselben seien nur zur Sicherheit des Reiches und zur Erhaltung des westphälischen Friedens bestimmt. Der Kaiser sei keineswegs verpflichtet, gerade ihnen damit zu Hilfe zu kommen. Sollten jene Truppen kraft des nun zu schliessenden Bündnisses zu ihren Gunsten verwendet werden, so sei es billig, zur Ausführung derselben dieselben Mittel beizusteuern, welche sie dem Kurfürsten von Brandenburg versprochen hätten, zumal der Entschluss des Kaisers den vieler anderer Fürsten im Gefolge haben werde. Sie sollten daher die Hälfte der Kosten tragen und zur Werbung und

Rüstung sogleich 200.000 Thaler erlegen. Die Deputirten antworteten darauf mit den alten Klagen und der Behauptung der Unmöglichkeit, jetzt noch solche Forderungen bewilligen zu können. Sie baten aber schliesslich, ihnen ein Bündnissproject zu geben, versprachen alles Mögliche zu leisten und sprachen die Hoffnung aus, der Kaiser werde nicht unmögliche Zumuthungen an sie stellen, zumal ihm selbst an der Hemmung der französischen Uebermacht soviel gelegen sei.[1]

Lisola verfasste nun gleich nach dem Schlusse dieser Conferenz ein Project, welches sich dem vom Kaiser geschickten zwar möglichst anschloss, aber doch den veränderten Verhältnissen Rechnung trug, und übergab es den Deputirten.[2]

Drei Tage lang prüften es dieselben, und übergaben nun ihrerseits dem Lisola ein Project.

In diesem ihrem Vertragsentwurf hielten die Holländer noch vollständig an der Ueberzeugung fest, die aus allen ihren Erwiderungen an Lisola hervorblickte, der, dass der Kaiser schon in seinem eigensten Interesse ihnen zu Hilfe kommen müsse, und sie selbst seine Hilfe nur anzunehmen hätten. Sie verlangten vom Kaiser nicht Hilfeleistung in ihrer Noth, sondern sie boten ihm ein gegenseitiges Defensivbündniss an, laut welchem er die im Jahre 1666 versprochene Garantie des klevischen Friedens leisten, d. h. Frankreich und seine deutschen Verbündeten bekämpfen sollte. Jeder der Contrahenten sollte ferner dem Andern im Nothfalle 12.000 Mann stellen oder eine dem entsprechende Geldsumme geben, der Angegriffene aber für jene Truppenleistung jährlich 40.000 Thaler zahlen. Und zwar sollte der Kaiser, der augenblicklich diese Hilfe zu leisten gehabt hätte, die verlangten 12.000 Mann über die dem Kurfürsten von Brandenburg zu stellenden schicken, die Subsidien dagegen der gegenwärtigen Unfähigkeit der Holländer wegen erst nach gemachtem Frieden erhalten.[3] — Es liegt eine gewisse historische Gerechtigkeit darin, dass diesem fast unglaublichen Hochmuthe eines kleinen Volkes, welches sich einbildete, alle Welt müsse sich beeilen, seinen gestörten Handel wieder herzustellen, eine ebenso grosse Zähigkeit und Geneigtheit, mög-

[1] Ebenda.

[2] Näheres hierüber theilt Lisola nicht mit.

[3] Projectum foederis Hollandici: Beilage A zur Relation vom 28. Juli 1672.

lichst wenig zu thun, entgegentrat. Denn dem Kaiser kam es auf nichts weniger an, als auf die Unterstützung der Holländer; wenn er sich gleichwohl mit ihnen verbinden wollte, so geschah dies nur in seinem Gegensatze zu Frankreich, und nicht, um durch dessen Bekämpfung auch den Holländern zu Hilfe zu kommen, sondern nur um sie selbst für alle Fälle an sein Interesse zu fesseln. Man kann sich nicht wundern, dass bei so entgegengesetzten Grundanschauungen der beiden sich nähernden Mächte nicht so schnell eine Einigung erzielt werden konnte, als die bedrängte Lage der einen, Hollands, zu gebieten schien.

So kam man denn auch in einer neuen Conferenz am 20. Juli über Principienfragen nicht hinaus; nur das war das grosse Resultat derselben, dass jede der beiden Parteien zur Einsicht gelangte, dass, wenn überhaupt noch Etwas zu Stande kommen sollte, sie ein Erhebliches von ihren Ansprüchen nachlassen müsste. Dieser Process vollzog sich in der That in den Conferenzen vom 22. bis 24. Juli.

Es waren vorzüglich drei Gesichtspunkte, auf welche Lisola laut kaiserlicher Instruction sein Augenmerk zu richten hatte: dass der Kaiser durch den Vertrag nicht verpflichtet wurde, direct mit Frankreich zu brechen, dass er im Ganzen nicht mehr als die 12.000 Mann, zu deren Stellung er bereits dem Kurfürsten von Brandenburg verpflichtet war, zu liefern hatte, und dass er dafür die Hälfte der Kosten, nämlich 45.000 Thaler Subsidien monatlich und 200,000 Thaler sofort im Voraus bezahlt bekam.

Ueber den ersten Punkt konnte direct natürlich nicht verhandelt werden, denn die Holländer würden dann diese unreelle Freundschaft des Kaisers als zu theuer zurückgewiesen haben. Es konnte sich für Lisola also nur darum handeln, den Wortlaut der betreffenden Stelle des Vertrages so zu fassen, dass durch ihn der Kaiser nicht verpflichtet wurde, den Krieg mit Frankreich zu beginnen.

In ihrem Project hatten die Holländer vom Kaiser wirkliche Leistung der Garantie verlangt, zu welcher dieser sich im klevischen Frieden verpflichtet hatte, und zwar beanspruchten sie dieselbe in Gestalt augenblicklicher Hilfeleistung gegen ‚die, welche gegenwärtig die Vereinigten Provinzen mit Krieg überziehen‘. Dagegen machte Lisola im Sinne seines Herrn geltend, dass bei dieser Fassung des Vertrages der König von

Frankreich sich sogleich betroffen fühlen und in alle Welt verkünden werde, dass der Kaiser ohne gegebene Ursache den Krieg suche, den westphälischen Frieden breche, und der Holländer wegen das Reich in Unruhe versetzen wolle, wodurch mancher Fürst, der sich sonst als Feind der Franzosen gezeigt haben würde, abgehalten werden könnte, auf die Seite des Kaisers zu treten. Er schlug daher vor, als Ziel des Vertrages ganz allgemein hinzustellen — die ‚Aufrechterhaltung' des klevischen und westphälischen Friedens; niemand könne sich hiedurch verletzt fühlen. Nach einigen Erwiderungen gingen die Holländer in der That darauf ein, theils weil Lisola's Begründung etwas Wahres enthielt, theils weil sie überzeugt waren, der Kaiser müsse nach so vielen Verletzungen aller Verträge durch die Franzosen — gleichviel unter welchem Titel — doch mit ihnen in Kampf gerathen. — Lisola konnte wirklich glauben, die Absichten des Kaisers mit dieser Fassung getroffen zu haben. Dachte der Letztere, wie man es von ihm als Kaiser hätte erwarten sollen, nicht daran, seine Meinung in allen Fragen der europäischen Politik als die massgebende hinzustellen, so war es in Anbetracht der so verschiedenen Parteistellung der anderen Garanten des klevischen Friedens natürlich, dass auch er sich diejenige Auslegung suchte, welche seinen Intentionen am meisten entsprach; das eben schien jene Allgemeinheit der Fassung zu gestatten, welche die Forderung thatsächlicher und augenblicklicher Leistung der Garantie jenes Friedens durchaus vermied. War nach dem unklaren Staats- und Völkerrechte jener Zeit der Kaiser hiemit zu Nichts verpflichtet, so brauchte er ja nicht gerade die Auslegung zu wählen, welche ihm nicht nur das siegreiche Frankreich, sondern auch viele Reichsstände zu Feinden machte. Und was Bruch des westphälischen Friedens sei, darüber war jeder der Paciscenten anderer Meinung als der andere. Es war das denkbar grösste Feld für Intrigue und Ausflucht.

Unnachgiebig blieben die Holländer dagegen in dem anderen Punkte — der Bemessung der Zahl der zu stellenden Hilfstruppen. Mochten sie nicht im Stande sein, gegen Lisola's scharfsinnige Deductionen vom 17. Juli, die er wiederholte, etwas einzuwenden, so sprach für sie doch die Nothwendigkeit. Gegen die Masse ihrer Feinde waren 12.000 Mann, auch mit 20.000 Brandenburgern vereinigt, freilich zu gering, um so

entscheidend und bald, wie sie es wünschen mussten, das Kriegsglück zu ihren Gunsten zu wenden. Sie blieben daher unabänderlich dabei, dass der Kaiser ausser jenen 12.000 Mann für Brandenburg noch andere 12.000 für sie schicken müsse, und sie thaten dies in einer Weise und einem Tone, dass Lisola erkennen musste, sie würden verzweifelte Entschlüsse fassen, wenn man ihnen darin nicht willfahren wollte. Dazu erklärte der vom Kurfürsten von Brandenburg in ausserordentlicher Commission nach Holland entsendete Oberstallmeister Pelnitz, dass sein Herr niemals mit seinem Heere heranziehen werde, wenn der Kaiser nicht auch jene von den Holländern besonders verlangten Truppen sende, und die spanischen und brandenburgischen Gesandten drängten natürlich auch zur Nachgiebigkeit. So gab Lisola nach, in der Hoffnung, die der grösseren Truppenanzahl entsprechenden Subsidien dafür erlangen zu können.

Bei diesem Punkte war es nun an ihm, halsstarrig zu sein, denn hierin konnten ihm die befreundeten Gesandten keine Schwierigkeiten machen. Auch wusste Lisola sehr gut, dass die Staatseinnahmen der Holländer augenblicklich zwar darniederlagen, bei den Privatleuten aber noch Geld genug vorhanden war, so dass, wenn die Generalstaaten nur wollten, sie dasselbe wohl flüssig machen konnten. Er blieb daher mit gutem Grunde bei seiner Forderung der 45.000 Thaler monatlicher Subsidien und erreichte in der That, dass die Deputirten nach vielen Seufzern und Klagen sich endlich zu deren Zahlung verstanden.

Es ist nun bemerkenswerth und gewiss kein unwesentliches Moment zu diesem endlichen Austrag der Sache, dass Lisola seiner eigenen Ueberzeugung nach doch ganz auf Seite der Holländer stand. Es war ja seine oft ausgesprochene Meinung, dass es durchaus zum Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich kommen müsse, und er wollte nur, dass es möglichst bald und in Gemeinschaft der andern Feinde der Franzosen geschehe. Er konnte gar nicht begreifen, dass man in Wien die fortwährenden Friedensbrüche der Franzosen so ruhig hinnehmen und immer noch mit der kaiserlichen Ehre vereinigen konnte. Schon im Mai, als die Franzosen in's Bisthum Lüttich eindrangen, hatte er nach Wien geschrieben: ‚Wenn das noch kein Bruch des westphälischen Friedens ist, so weiss ich nicht, was dafür gehalten werden kann‘, und seitdem waren noch viel

schlimmere Dinge hinzugekommen. Es wird also in der That auch seine Ueberzeugung gewesen sein, wenn er den Holländern rieth, die von ihm vorgeschlagene unbestimmte Fassung des Vertrages, betreffend die Verpflichtung des Kaisers zum Bruch mit Frankreich, anzunehmen, weil das nur ein anderer Name für dieselbe Sache war.

Ganz ebenso verhielt es sich bei dem andern Punkte. Kaum hatte Lisola den Befehl erhalten, die vom Kaiser dem Kurfürsten von Brandenburg vertragsmässig zugestandenen 12.000 Mann sich von den Holländern bezahlen zu lassen, als er (am 7. Juli) dem Kaiser erklärte, diese geringe Anzahl sei der kaiserlichen Autorität nicht entsprechend, im Gegentheile müssten die kaiserlichen Truppen an Zahl und Macht über die andern prävaliren, sonst werde man bei den militärischen Operationen, bei der Quartiervertheilung, bei den Friedenstractaten immer hintenangesetzt werden. Sei man stark, so werde man vom Feinde gefürchtet, von den Freunden geachtet. Man sei dann besser im Stande, von den Reichskreisen und den Städten Contributionen zu erlangen. Durch eine grössere Truppenmacht erhalte der Kaiser Gelegenheit, ein zahlreiches Heer auf fremde Kosten zu ernähren, und man könne dann leicht im Trüben fischen.[1] — Wenn also Lisola sich dazu verstand, die vom Kaiser gebotene Anzahl von Truppen zu Gunsten der Holländer zu verdoppeln, so wird dies nicht nur diplomatische Nachgiebigkeit gewesen sein, sondern auch die eigene Ueberzeugung, dass die Nothwendigkeit dieses Zugeständniss in der That erfordere. Er entschuldigte sich nachher beim Kaiser damit, dass er es dem kaiserlichen Ansehen und der eigenen Sicherheit für angemessen gehalten habe, den übrigen Verbündeten an Macht voranzugehen; wolle er, der Kaiser, nicht so viel Truppen schicken, so könne er sich ja leicht mit drohendem Türkenkrieg, ungarischer Rebellion und dergleichen entschuldigen.[2]

Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistungen in zukünftigen Fällen, und dass Keiner ohne den Andern Waffenstillstand oder Frieden machen dürfe, beschlossen den Tractat.

---

[1] Schreiben Lisola's d. d. Amsterdam den 7. Juli 1672.

[2] Rel. vom 28. Juli.

Als man sich (am 25. Juli) über diese Dinge vereinigt hatte, setzte Lisola, um den Holländern bei guter Gelegenheit noch etwas abzupressen, den endlichen Abschluss noch auf das Versprechen, dass sie dem Könige von Dänemark auf seine alten Prätensionen an Holland 300.000 Gulden zahlen würden, um ihn dadurch für die antifranzösische Coalition zu gewinnen. Erst als die Deputirten nach vielen Klagen sich auch dazu verstanden hatten, kam der Vertrag endlich zur Unterzeichnung (am 28. Juli 1672). Es wurde dabei noch ausgemacht, dass der Kaiser das Recht haben solle, bei Gelegenheit der Ratification diesen oder jenen Artikel in Gestalt einer zugehörigen Erklärung zu ändern.[1]

In diese Verhandlungen hatte sich der Kaiser bisher nicht eingemischt, sondern dem einmal gefassten Entschlusse getreu seinen Gesandten nur befohlen, ‚die Generalstaaten wacker zu animiren, dass sie den Muth nicht sinken lassen und etwa einen ihrer Republik nicht anstehenden spöttlichen Frieden eingehen, sondern ihrer Voreltern gutem Exempel nach sich hierin erweisen sollen.‘[2] Man war in Wien zufrieden, dass Lisola sich vor den Franzosen aus dem Haag gerettet hatte, ‚denn sie freilich an seiner Person ein ziemliches pignus haben würden‘, und auch, dass er dann wieder dahin zurückgekehrt war. Man verliess sich ganz auf seine Geschicklichkeit und mahnte nur, vorsichtig zu sein, dass die Holländer das kaiserliche Bündniss nicht etwa nur zur Erlangung besserer Friedensbedingungen benützten. Mit den vorläufigen Resultaten der Verhandlungen, welche Lisola von Post zu Post berichtete, erklärte man sich in Wien völlig einverstanden, und man theilte den Gesandten nur zu ihrer Kenntniss den Stand der Dinge in Wien mit.[3]

---

[1] Diese Darstellung ist hauptsächlich nach den umfassenden Relationen Lisola's und Kramprich's vom 25. und 28. Juli. — Um das Geheimniss der Verhandlungen besser zu wahren, und um durch allzu häufige Conferenzen mit den Deputirten kein Aufsehen zu erregen, hatte Lisola es durchgesetzt, dass die Verhandlungen der letzten Tage nicht mehr mit der ganzen Commission, sondern in deren Namen mit dem Staatssecretär Fagel allein stattgefunden hatten. Er und Fagel haben also das Hauptverdienst um das Zustandekommen dieses Vertrages.

[2] Rescr. vom 7. Juli 1672.

[3] Rescr. vom 25. Juli und zwei Rescr. vom 11. August 1672.

Da traf am 14. August jene lange Relation Lisola's vom 28. Juli nebst dem unterzeichneten Vertrage in Wien ein. Nun war es an den Räthen des Kaisers, zu zeigen, ob sie in der That Farbe bekennen wollten. Mit der Gründlichkeit, welche der Wichtigkeit der Sache entsprach, erwogen sie — jeder für sich — dieselbe fünf Tage lang, ehe sie — am Nachmittage des 19. August — beim Principalminister, dem Fürsten Lobkowitz, zur entscheidenden Conferenz zusammentraten.

Allerdings hatte Lisola die empfangene Instruction in etlichen Punkten überschritten; aber erwägt man die Schwierigkeiten, welche ihm nicht nur durch die verzweifelte Lage der Holländer, sondern auch durch das ungestüme Drängen der Spanier und Brandenburger bereitet wurden, so konnte es scheinen, als ob das Erreichbare ungefähr erlangt worden wäre.

Die Räthe anerkannten nun wohl diese Schwierigkeiten, aber sie fanden doch, dass Lisola weiter gegangen, als ihm befohlen war; sie sprachen ihre Unzufriedenheit darüber aus. An ein Zurückweichen war gleichwohl nicht zu denken, ‚denn sollte aus solchem foedere nichts werden, was würden Spanien, Brandenburg und Andre darwider nicht reklamiren'. ‚Sollte es aber — so meinten sie andererseits — bei solchem foedere geschlossnermassen verbleiben, so hätte Frankreich und dessen Alliirte praetext genug, mit dem Kaiser directe zu brechen und alles odium auf denselben zu werfen.' Die Räthe beschlossen daher, ‚mit möglichster Schonung der Formalien das Werk also einzurichten, dass man auf den vorigen principiis und gefassten Maximen beständig verbleibe, welche darin bestanden, dass der Kaiser hierin Alles, jedoch auch nichts mehrers thue, als was der Westfälische, Klevische und Aachische Frieden mit sich bringen, und dass der Kaiser die Krone Frankreich, so lange sie nicht öffentlich bricht, nicht direct oder öffentlich angreifen wolle'.

Mit diesen Grundsätzen gingen die Räthe nun unverdrossen daran, den Vertrag nach ihrem Sinne umzuarbeiten. Paragraph um Paragraph wurde vorgenommen, und die Fassung, welche zuerst an Lisola geschickt worden war, mit der im Haag vereinbarten verglichen. Je mehr die letztere von der ersteren abwich, desto emsiger suchten sie eine neue Form, welche die ‚vorigen principia' möglichst unvermerkt wieder zur

Geltung brachte. Noch einmal wurde jedes Wort auf das Genaueste abgewogen.

Zunächst berührte die Räthe unangenehm, dass Lisola in den Vertrag die Verpflichtung aufgenommen hatte, den westphälischen Frieden zu Gunsten aller Theilhaber — contra quoscunque ejusdem consortes — aufrecht zu erhalten, Worte, welche in dem kaiserlichen Project nicht gestanden hatten. Man erinnerte sich nämlich in Wien, dass die Holländer nicht in dem mit Frankreich zu Münster, sondern nur in dem mit Schweden zu Osnabrück geschlossenen Friedensvertrage als Theilhaber desselben bezeichnet worden seien: folglich breche auch Frankreich durch Bekriegung jener den erstgenannten Frieden nicht, denn es habe sich darin Holland gegenüber zu Nichts verpflichtet. Man beschloss daher, diese verfänglichen Worte — contra quoscunque ejusdem consortes — als bedeutungslos nun absichtlich wegzulassen.[1] Dass die Räthe die Mehrbewilligung der 12.000 Mann über die bereits dem Kurfürsten von Brandenburg zugesagten 12.000 nicht bestätigen würden, verstand sich eigentlich von selbst. Der Letztere hatte inzwischen ebenfalls den Kaiser um Verstärkung jener Hilfstruppen ersucht, und dieser hatte — in der Absicht, sie sich von den Holländern bezahlen zu lassen — in der That weitere 4000 Mann zugesagt. Aber über diese Zahl von 16.000 Mann wollte man in Wien um keinen Preis hinausgehen, und man hielt sie um so mehr für genügend, als die Franzosen durch den Entschluss des Kaisers allein, den klevischen Frieden aufrecht erhalten zu wollen, gezwungen gewesen seien, ihre weiteren Fortschritte zu hemmen.[2]

Mit der Bewilligung der 45.000 Thaler monatlicher Subsidien war man dagegen in Wien zufrieden. Man wollte dafür zwar nicht die bedungenen 24.000 Mann stellen, aber verlangen, dass die volle Summe auch für jene 16.000 Mann gezahlt werde, ausserdem auch nicht verpflichtet sein, wie Lisola es zugestanden hatte, diese Truppen nach Holland zu schicken, sondern die Disposition über sie den Bestimmungen des Bündnisses mit Brandenburg gemäss treffen. Die Bemühungen

[1] Es blieben also nur übrig die Worte: ne quid contrarium paci Westfalicae aut constitutionibus Imperii suscipiatur.

[2] Kais. Rescr. vom 28. August 1672.

Lisola's, die Holländer eventuell auch zur Unterstützung des Kaisers gegen die Türken heranzuziehen, hielten die Räthe für gut und löblich; indess wollten sie im Nothfall darauf verzichten. So hatten sie an jedem Paragraphen etwas zu modeln und zu bessern, so dass sie schliesslich für gut fanden, ein ganz neues Project aufzusetzen.[1]

Zehn lange Tage vergingen wieder, ehe man damit zu Stande gekommen war. Endlich — am 28. August — ging es mit den nöthigen Erläuterungen nach dem Haag ab, begleitet von dringenden Ermahnungen, die zum Voraus bedungenen 20.000 Thaler auf's Schleunigste flüssig zu machen und dafür zu sorgen, dass ‚in denjenigen Kirchen, in welchen der König von Frankreich die katholische Religion wiederum eingeführt, selbige auch ins künftig continuirt werden möchte, wann solche Plätze an Holland durch Gewalt oder durch Tractaten wiederum hinübergehen sollten, damit man nicht sagen möge, dass selbige durch die kaiserlichen Waffen Schaden und Abbruch gelitten.‘[2]

Inzwischen hatte Lisola eine fast fieberhafte Thätigkeit entwickelt.

Kaum war am 28. Juli die Relation an den Kaiser vollendet worden, als er an demselben Tage noch nach Brüssel abreiste, um mit dem Grafen Monterey, dem Gouverneur der spanischen Niederlande, einen Plan über gemeinsame Operationen zu combiniren; er wollte ihn auch bewegen, ein spanisches Corps zu den Allirten stossen zu lassen. Aber da Monterey ohne besondere Instruction aus Spanien, die er täglich erwartete, nichts unternehmen wollte, so kehrte Lisola wieder nach dem Haag zurück, um die kaiserlichen Befehle, die — wie er meinte — umgehend ertheilt werden würden, in Empfang zu nehmen.[3]

Da sie indess nicht sofort kamen, so benützte er die Zeit bis zu ihrem Eintreffen dazu, um den Ideen gemäss, welche

[1] Novum seu correctum projectum foederis a Barone de Lisola et Gambricht cum Statibus Generalibus Provinciarum Unitarum conclusi et mutandi. Es ist dies der schliesslich zu Stande gekommene Vertrag, der bei Dumont: Corps dipl. etc. unter dem Datum des 25. Juli 1672 fehlerhaft abgedruckt ist.

[2] Rescr. vom 28. Aug. 1672.

Relat. d. d. Brüssel den 6. August 1672.



ihn selbst bei dem Abschlusse des Vertrages geleitet hatten, und welche er dem Vortheile seines Herrn für durchaus entsprechend hielt, die sofortige Ausführung des Vertrages vorzubereiten.

Lisola hatte es in dem Vertrage mit Holland nicht als ein besonderes Zugestäniss, sondern als etwas Selbstverständliches angesehen, dass die kaiserliche Armee, welche sich bereits bei der Stadt Eger in Böhmen sammelte, nun in der That auch nach dem unteren Rhein kommen[1] und sich mehr oder weniger direct, jedenfalls aber energich an den Operationen betheiligen werde, den Freunden zu nützen, den Feinden zu schaden und um sich auf Kosten derer zu ernähren, welche das Reich in dieses Unglück gestürzt hatten.[2]

Der Kaiser war durch seinen Vertrag mit dem Kurfürsten von Brandenburg verpflichtet, seine Armee zu der kurfürstlichen stossen zu lassen, und dieser durch seinen Vertrag mit Holland verbunden, sich mit der holländischen Armee zu vereinigen. Es schien also kaum möglich, für das Ziel der Operationen eine andere Annahme als jene Lisola's aufkommen zu lassen. Für ihn konnte es sich also nur fragen, an welchem Punkte die Alliirten sich die Hand reichen sollten.

Aber auch das schien sich fast von selbst zu ergeben.

Die sieben holländischen Provinzen, theils von den Feinden occupirt und ausgesogen, theils unter Wasser gesetzt, schienen kaum fähig, noch eine dritte Armee ernähren zu können. Mochte in den Seestädten noch Getreide genug stecken, so fehlte doch das Futter für die zahlreichen Pferde. Das Gebiet des Bischofs von Münster wollte Lisola aus gewissen Gründen von einer Occupation durch die kaiserlich-brandenburgische Armee befreit wissen. So blieben nur die Länder des Kurfürsten von Köln als Operationsziel für die Alliirten noch übrig.

Auch aus anderen Gründen hatte Lisola dieselben bereits in's Auge gefasst; sie waren nämlich die Basis aller französischen Unternehmungen. In ihnen waren die Magazine für Proviant und Munition, durch sie gingen auf Maas, Mosel und Rhein ganze Proviantflotten nach Holland hinab zur operirenden

[1] Adversus hasce partes.

[2] Rel. Lis. vom 7. Juli 1672.

Armee, welche nach Aussaugung der eroberten Länder durchaus auf die Verpflegung durch das Mutterland angewiesen war. War man also im Stande, jene Ströme zu sperren, so unterband man damit die Lebensader der französischen Armee; sie musste zu Grunde gehen oder den Rückzug suchen. Eben das war Lisola's Absicht. Sie zu erreichen, bedurfte es einer Aufstellung zwischen Maas und Rhein.

Zur Ausführung dieses Planes waren aber zwei Dinge nöthig: ein gesicherter Rheinübergang und die Möglichkeit der Existenz der kaiserlichen Armee in der bezeichneten Gegend.

Da lag nun Alles daran, den lange gefürchteten Ueberfall der Stadt Köln durch die Franzosen zu verhüten, weil sonst nicht nur ein wichtiger Rheinübergang verloren, sondern auch jeder andere auf's Höchste erschwert war. Es war zu fürchten, dass bei der geringsten Bewegung einer deutschen Truppe in der Richtung auf Köln die Franzosen in dessen Besetzung ihr zuvorkommen würden.

Lisola wollte daher auf möglichst heimliche Weise Truppen in diese Stadt hineinschmuggeln, um die für ihre Grösse viel zu geringe Besatzung zu verstärken. Er schlug vor, unter dem Titel von Werbung für die Bürgerschaft oder zur Ergänzug des dort zur Besatzung stehenden kaiserlichen Regiments de Grana Truppen in kleinen Abtheilungen, um kein Aufsehen zu erregen, in die Stadt zu bringen. Aber aus Mangel an Geld ging dies nicht an, und 2—3000 Brandenburger hineinzuführen — wie der Kaiser es wollte — konnte ohne Aufsehen nicht bewerkstelligt werden. Lisola musste sich daher begnügen, den Marquis de Grana über jede geringste Bewegung der Franzosen zu unterrichten, um wenigstens einen Handstreich zu verhüten.

Zur Sicherung des Unterhaltes der deutschen Armee, welche Lisola's Meinung nach aller Wahrscheinlichkeit am unteren Rhein überwintern würde, schien es dagegen gut, in jener Gegend einen festen Punkt zu haben, der nicht nur zum Stützpunkt für militärische Operationen, sondern auch zur Anlegung von Magazinen dienen konnte, auf welche die Armee in einem Lande von zweifelhafter Gesinnung und von Feinden umgeben zu ihrer Erhaltung angewiesen sein musste.

Dazu schien sich nun besonders Lüttich zu eignen.

Die Stadt lag nicht weit von den spanischen Niederlanden, deren trefflicher Gouverneur, Graf Monterey, zu Allem bereit war, was den Franzosen schaden konnte. Von da konnte man die französische Schifffahrt auf der Maas unterbrechen, in ihr Magazine anlegen, die aus dem noch unbesetzten Theile des Bisthums und den spanischen Niederlanden leicht gefüllt werden konnten. Es schien auch nicht allzu schwer, die Stadt für diese Zwecke zu gewinnen.

Der Bischof von Lüttich war allerdings Maximilian Heinrich, der Kurfürst von Köln, der Verbündete Frankreichs; aber die ständische Regierung des Landes und das Domcapitel theilten darum keineswegs die franzosenfreundliche Gesinnung ihres Herrn; als Regierung eines nur durch Personalunion und nur vorübergehend mit ihrem gegenwärtigen Oberhaupte verbundenen Landes glaubten sie vielmehr eine selbstständige Politik haben zu dürfen und keineswegs verpflichtet zu sein, alle Unannehmlichkeiten mittragen zu müssen, welche die Politik des Kurfürsten mit sich brachte. Von den Franzosen und den Holländern gleichmässig bedrängt, wagten sie nicht, sich für eine Partei zu entscheiden, um sich nicht den Hass der anderen zuzuziehen. So kamen sie dazu, sich ihrer Reichsstandschaft zu erinnern, und daran zu denken, als getreue Unterthanen des Reiches auch den Schutz und Schirm desselben gegen die auswärtige Invasion in Anspruch zu nehmen.

Von diesen Gesinnungen der Lütticher Regierung war Lisola durch den kaiserlich gesinnten Bischof von Gandau unterrichtet worden, und er hatte nicht gesäumt, mit einigen einflussreichen Mitgliedern derselben Verbindungen anzuknüpfen.

Auch hier kam es zunächst darauf an, die Stadt sicher zu stellen; denn die geringe Bürgertruppe genügte bei weitem nicht, die Stadt gegen einen Handstreich der benachbarten Franzosen zu sichern, und vom Reiche her war noch weniger Hilfe als für Köln zu erwarten. Die einzige Möglichkeit die Besatzung zu stärken war die, welche die Nachbarschaft der Spanier bieten konnte. An Monterey's gutem Willen, bei günstiger Gelegenheit einige Truppen nach Lüttich zu werfen, war nicht zu zweifeln, es galt nur, die Lütticher selbst zu deren Aufnahme zu disponiren.

Um dies zu versuchen, schickte Lisola seinen Secretär Claude Ligier heimlich und mit eingehender Instruction nach

der Stadt. Derselbe sollte dort die kaiserlich gesinnten Mitglieder der Regierung und des Domcapitels in ihrer guten Gesinnung bestärken, ihnen Hoffnung machen auf den Schutz der demnächst in diesen Gegenden erscheinenden deutschen Armee, ihnen zeigen, welche Wichtigkeit ihre Stadt habe, ihnen die Verpflichtung nahe legen, auch ihrerseits etwas für diese Armee zu thun und auf diese Weise sie dazu bringen, zu Gunsten der kaiserlichen Armee und zu ihrer eigenen Sicherheit vorerst eine spanische Besatzung aufzunehmen. Ausserdem sollte Ligier sich Kenntniss von der ganzen Beschaffenheit der Stadt verschaffen, die Stärke der benachbarten Franzosen erkunden und in Erfahrung bringen, welche Orte von ihnen besetzt seien. Zur Vorbereitung der Ankunft der kaiserlichen Armee sollte er auch über Lieferungen an Munition und Proviant mit Kaufleuten verhandeln und Alles vorbereiten, was zur Anlegung von Magazinen nothwendig war. Alle Resultate seiner Erkundigungen sollte Ligier an den Kaiser und Montecuculi direct berichten.[1]

Diese ganze Combination hielt Lisola eigentlich für selbstverständlich und aus der Lage der Dinge sich von selbst ergebend, aber auch mit der Absicht des Kaisers, nicht direct mit den Franzosen zu brechen, völlig vereinbar, denn nach diesem Plane schienen die Letzteren auch ohne offenen Kampf empfindlich geschädigt werden zu können. Um hiebei auch den letzten Schein feindlicher Absichten zu vermeiden, sollte der Kaiser, so rieth ihm Lisola, unter dem Vorwande, das Reich von fremden Truppen säubern zu wollen, von König Ludwig verlangen, dass er der kaiserlichen Armee als den Truppen des eigentlichen Herrn die im Reiche besetzten Plätze übergebe. Verweigere dies der König, so habe er den westphälischen Frieden offen und vor aller Welt zuerst gebrochen, und der Kaiser könne dann mit dem allerbesten Rechte Köln und Lüttich besetzen und thun, was er für gut halte.[2]

Aber mit diesen Bemühungen zur Ausführung des eben geschlossenen Vertrages war Lisola's Thätigkeit in diesen ersten Wochen nach dem Abschluss des Vertrages noch bei weitem nicht erschöpft, denn nicht minder emsig, als er sich die Vor-

---

[1] Relat. v. 29. Aug. u 1. Sept 1672.

[2] Relat. v. 1. Sept. 1672.

bereitung einer kräftigen Action der deutschen Armee angelegen sein liess, ging er der Verbindung der Feinde selbst zu Leibe.

Als gewandter Diplomat hatte Lisola schon längst[1] sein beständiges Augenmerk darauf gerichtet gehabt, jeden etwa entstehenden Keim von Zwietracht im feindlichen Lager sorgfältig zu nähren und auszubilden, und bei dem Verlaufe, den die Ereignisse genommen hatten, konnten solche Bemühungen keineswegs aussichtslos erscheinen. Der König von England war sehr bald über die unerwarteten Erfolge der Franzosen unruhig geworden, und das schändliche Benehmen der französischen Flotte in der letzten Seeschlacht hatte ihn erbittert. Jetzt bot die Rückkehr der englischen Landtruppen von Holland nach England, welche im August 1672 in völlig aufgelöstem Zustande erfolgte, wieder eine treffliche Gelegenheit, diese Eifersucht zu bestärken. Sofort liess Lisola dem König Karl durch seine Vertrauten am englischen Hofe in's Ohr flüstern, dass nur Frankreich bisher von dem Kriege Vortheil und Ehre gehabt habe, England dagegen nur Nachtheil und Schande. König Ludwig habe gegen den Vertrag alle eroberten Provinzen für sich allein behalten, und während die englische Flotte durch Kampf und Stürme unsäglich gelitten, habe die französische sich stets geschont und zurückgehalten. Schon werde England dem französischen Ehrgeize lästig, das sehe man aus der schlechten Verpflegung der englischen Landtruppen, welche nun völlig ruinirt heimziehen müssten. Im November werde das Parlament zusammentreten, es werde aber nichts bewilligen, wenn der König die Verbindung mit Frankreich nicht fahren lasse. Die Wit'sche Faction in Holland, welche der König vorzüglich bekämpft habe, sei nun beseitigt, und der Prinz von Oranien an der Spitze des Staates. Der Vorwand zum Kriege gegen Holland sei damit aufgehoben.[2] —

---

[1] Lisola an Hocher, Haag, den 17. Juni 1672.

[2] Bekanntlich wurden in jenen Tagen die Gebrüder de Wit vom holländischen Pöbel grausam ermordet und ihre Anhänger verjagt. Bemerkenswerth ist das Urtheil Lisola's über diese beiden Männer: Sic periere viri illustres de Republica bene meriti, quorum unus bino navali praelio Anglos vicerat, alter uno sed qui per multos annos totum Reipublicae onus in se sustinuerat, vir prompti et expediti ingenii, vastae capacitatis, invicti animi, amoenae conversationis, maximae in rebus hollan-

Glaubte Lisola auch nicht an die unmittelbare Wirkung solcher Einflüsterungen, so rechnete er für den Augenblick mehr auf die günstige moralische Wirkung, welche infolge dieser Bemühungen die Hoffnung auf die ausbrechende Zwietracht der beiden Könige bei deren Gegnern hervorbringen musste.[1]

Noch unmittelbarer drang Lisola in den andern Verbündeten des Königs von Frankreich, den Bischof von Münster, die französische Freundschaft aufzugeben.

Schon vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten hatte er an diesen den Baron Scharemberg geschickt, um ihn von der Verbindung mit Frankreich abzumahnen. Aber der Bischof war damals noch viel zu erbittert auf die Holländer, um auf solche Anträge zu hören. Als dann in jenen französischen Friedensbedingungen derselbe gar nicht erwähnt worden war, hatte sich Lisola beeilt, ihm dies zu insinuiren. Scharemberg musste bei ihm bleiben, um auf jede Gelegenheit zu lauern, welche dazu dienen konnte, ihm die französische Freundschaft zu verleiden. Bald darauf entstanden in der That Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den französischen Hilfstruppen über die Besetzung eroberter Gebiete. Sogleich suchte Lisola den Zwist zu verschärfen. Entgegenkommender wurde jedoch der Bischof erst jetzt, als die kaiserlich-brandenburgische Armee sich zu sammeln begann. Lisola war durchaus dafür, ihn auf gute Art auf die kaiserliche Seite zu ziehen. Er merkte nämlich sehr wohl, dass der Kurfürst von Brandenburg darauf brannte, diesen kriegslustigen Prälaten zu züchtigen, und eben das fürchtete Lisola. Er meinte, mit den Waffen zum Frieden gezwungen, werde der Bischof, sobald man ihm den Rücken zugewendet habe, sich doch wieder für Frankreich erklären. Auch würden dann alle Katholiken darüber schreien, dass das Vor-

dicis experientiae et omnium etiam inimicorum judicio omni corruptioni impervius, humanus erga omnes, publicae libertatis plus aequo forsan studiosus, a Catholicis non alienus et ad concedendam ipsis religionis libertatem pronissimus et, si nimia forsan et intempestiva in oppugnandis quacunque ratione partibus Auraicis excipiatur, de caetero irreprehensibilis, occisus est nullius criminis invictus nedum accusatus. Frater vero, imparis quidem ingenii, magni tamen animi, accusatus quidem sed non convictus, praeter judicum sententiam exilium in mortem commutavit. (Beilage zur Relat. v. 22. Aug. 1672.)

[1] Relat. v. 22. Aug. u. 1. Sept. 1672.

gehen des Kaisers die katholische Religion geschädigt habe. Wollte sich der Bischof gutwillig durchaus nicht fügen, so sei es ja leicht, schliesslich seine Armee zu zerstreuen. Lisola rieth für diesen Fall, den Bischof lieber ganz zu beseitigen, indem man durch Bestechung des Capitels den Coadjutor, den kaiserlich gesinnten Bischof von Paderborn, an seine Stelle setze.[1] Für beide Fälle unterhielt er indessen die weitere Correspondenz mit dem Bischof und mit seinem Capitel, zumal es sich nach dem letzten Briefe Scharemberg's zu dem Wege der Güte nicht recht anlassen wollte.[2]

Neben alledem überwachte Lisola mit Argusaugen die noch immer fortgehenden Friedensverhandlungen der Holländer mit den beiden Königen. Durch seine Freunde in Madrid suchte er grössere Subsidien auch von Spanien für den Kaiser zu erwerben, und dem schwedischen Residenten im Haag, Appelbom, der übrigens Lisola's politische Ansichten durchaus theilte, setzte er unaufhörlich zu, darauf hinzuwirken, dass Schweden die Liebäugelei mit Frankreich aufgebe.[3]

So nach allen Seiten thätig, hatte Lisola mit Ungeduld bereits vier Wochen lang auf die kaiserliche Ratification gewartet. Er hatte die Conferenzen mit dem Prinzen von Oranien zur Combinirung der Operationen von Tag zu Tag aufgeschoben, um nicht Pläne zu machen, welche durch die Entschlüsse des Kaisers dann nicht gerechtfertigt worden wären. Aber des langen Wartens müde, berief der Prinz endlich eine Conferenz auf den 29. August. Ausser ihm selbst waren noch zugegen: der spanische Gesandte Emanuel de Lira, Blaspiel als Vertreter des Kurfürsten von Brandenburg, Fagel, der neue Rathspensionär der Provinz Holland, und die kaiserlichen Gesandten Lisola und Kramprich.

Der Prinz wandte sich sofort an Lisola, indem er ihn fragte, welche Meinung er über die Einrichtung der militärischen Operationen habe. Lisola erwiderte, darüber erwarte er eben vom Prinzen Auskunft, um dem Kaiser und seinen Gene-

[1] Ebenda.

[2] Schreiben Scharemberg's d. d. Lüttich, den 25. August 1672. Er theilte mit, dass der Bischof auf dem besten Wege gewesen sei, als er durch die persönliche Ankunft des Bischofs von Strassburg im Lager vor Gröningen wieder abwendig gemacht wurde.

[3] Rel. v. 22. Aug. und 1. Sept.

ralen darüber zu berichten. Es scheine ihm aber namentlich auf drei Punkte anzukommen, festzustellen, unter welcher äusseren Form die Expedition der deutschen Truppen angestellt werden solle, um die Reichsstände nicht wegen ihres Auftretens zu beunruhigen; zu berathen, auf welchem Wege dieselben vorgehen und welchen Zweck sie dabei in's Auge fassen sollten, und endlich die nöthigen Subsistenzmittel für dieselben herbeizuschaffen. Darüber möge sich der Prinz erklären.

Dieser erwiderte: Der Kaiser solle den Franzosen offen den Krieg erklären als den Brechern des deutschen und des allgemeinen Friedens; gebrauche man Umschweife, so werde man nichts Gutes verrichten. Das deutsche Heer solle eine Diversion geradewegs nach der Champagne machen und in das Herz Frankreichs eindringen, welches von jeglichem Schutze entblösst sei. Dadurch würde die französische Armee von Holland ab- und der Krieg in Feindesland gezogen. Der König verliere bei dem schon darniederliegenden Handel die Mittel zum Kriege, und das zur Rebellion geneigte französische Volk werde sich erheben. Das sei der beste Weg zur Befreiung Hollands, zur Sicherung der spanischen Niederlande und zur Demüthigung Frankreichs. Käme das deutsche Heer nach Holland, so werde es zwar noch Getreide, aber wegen der Ueberschwemmung des Landes und der Aufzehrung durch die eigne und die feindliche Armee wenig Futter für die Pferde finden.

Man sieht wohl, dass auch hier, wie schon in anderen Fällen, die Holländer Ideen aussprachen, die der kaiserliche Gesandte in seinem Herzen durchaus theilte.

War Lisola schon längst der Ueberzeugung, dass der westphälische Friede von den Franzosen unzählige Male gebrochen worden sei, so war er auch über den zu erwartenden Erfolg einer Diversion nach Frankreich ganz der Ansicht des Prinzen. Vor Monaten hatte er dem Kaiser bereits einen solchen Plan auf das Wärmste empfohlen.

Der alte Herzog Karl von Lothringen hatte endlich die Vergeblichkeit seiner Bemühungen erkannt, auf gütliche Weise wieder in den Besitz seines Herzogthums zu gelangen,[1] und

[1] Er war im August 1670 von den Franzosen in Nancy plötzlich überfallen, verjagt und seines Herzogthums entsetzt worden. Die vom Kaiser versuchte Einsprache wurde von König Ludwig hochmüthig zurückgewiesen.



er wollte es nun mit Gewalt versuchen. Er bot im April (1672) den Generalstaaten seine Dienste und eine Diversion mit seinen Truppen an, wenn man ohne ihn keinen Frieden schliessen wolle. Der Plan war, aus den Regimentern, welche der Herzog in Burgund, beim Bischof von Münster und in den spanischen Niederlanden hatte, eine Armee zu bilden, mit dieser im Rücken der am Niederrhein stehenden französischen Armee in Lothringen einzubrechen und von da nach Frankreich selbst zu dringen. Diese Idee hatte Lisola bereits damals mit allem Eifer erfasst, und da die Holländer sich bereit erklärt hatten, dieses Anerbieten anzunehmen, wenn auch Spanien und der Kaiser es unterstützen wollten, so empfahl es Lisola sogleich nach allen Seiten. Er schrieb darüber an den Gouverneur der spanischen Niederlande, den Grafen Monterey, an den spanischen Minister Kastelrodrigo und den kaiserlichen Gesandten Pötting in Madrid. Den Kaiser bat Lisola, dem Herzoge Werbungen in den österreichischen Landen zu gestatten und ihm Truppen zu überlassen. Einen ungemeinen Nutzen könne man von dieser Diversion erwarten, die Verbindung der französischen Armee mit Frankreich werde dadurch unterbrochen, und der König gezwungen, einen grossen Theil des Heeres zur Vertheidigung seines Landes zurückzuschicken, das zum Aufstand geneigte französische Volk werde sich erheben; bis an die Thore von Paris werde der Herzog vordringen können. Da er (der Kaiser) und Spanien sich nicht offen gegen Frankreich erklären wollten, so sei ein solcher Kampf unter fremdem Namen sehr nützlich.[1]

Auch über die Frage der Subsistenz für die kaiserliche Armee hatte Lisola, wie wir sehen, bereits ähnliche Gedanken gehabt, wie sie nun ihm gegenüber der Prinz äusserte.

Aber weder durfte Lisola als Diplomat zugeben, dass er so ganz die Meinung seines Contrahenten theile, noch würde er als treuer Diener seines Herrn gehandelt haben, wenn er in solcher Weise seine eigene Ueberzeugung zur Geltung gebracht und damit der Meinung des Kaisers vorgegriffen hätte, denn diese war eben eine andere.

Im Sinne der letzteren antwortete er daher dem Prinzen: den Franzosen offen und ohne Weiteres den Krieg zu erklären, gehe nicht an, obwohl dieselben hinlängliche Ursache dazu

---

[1] Relat. vom 21. April und 12. Mai 1672.

gegeben hätten. Man dürfe dies nicht thun wegen der grossen französischen Partei im Reiche, die andernfalls den Kaiser sofort für den Friedensbrecher erklären würde. Um dies zu verhüten, habe man eben als Zweck des Bündnisses nur hingestellt: Aufrechterhaltung des westphälischen Friedens gegen Jedermann. Dagegen könne Niemand etwas einwenden. Die Franzosen würden ohne Zweifel der deutschen Armee, welche zum Schutz des Reiches heranzöge, entgegengehen und sich dieser Art der Bewahrung des Friedens widersetzen. Dann aber seien sie selbst die ersten Friedensbrecher, und hierin beruhe das Hauptmoment des ganzen Unternehmens. Unter dem Titel, die Freiheit des Reichs zu schützen, hätten die Franzosen jede Art von Feindseligkeit gegen Kaiser und Reich verübt, ohne den Krieg zu erklären, eben das müsse man ihnen gegenüber jetzt auch thun. Eine Diversion nach Frankreich zu machen, sei zwar sehr vortheilhaft und müsse ihrer Zeit in's Werk gesetzt werden, aber diese Sache sei noch nicht reif; man müsse erst die Feindseligkeiten der Franzosen abwarten. Auch sei die Jahreszeit schon zu weit vorgerückt, man könne keinen Ort mehr belagern, noch sich im feindlichen Lande festsetzen. Die französische Armee werde auch nicht zum Schutz ihres eignen Landes zurückgehen, sondern der König werde eine allgemeine Volksbewaffnung anordnen, welche namentlich einem überwinternden Heere sehr schädlich werden könne. Turenne werde indessen seine Erfolge in Holland fortsetzen und das Land vollends unterwerfen. Man müsse daher das französische Heer erst in Holland selbst durch Kampf und Hunger aufzureiben suchen, dann werde es an der Zeit sein, Frankreich nicht nur von einer, sondern von allen Seiten: von Lothringen, Burgund, den spanischen Niederlanden und von Spanien selbst aus mit Hilfe Spaniens und des Herzogs von Lothringen anzugreifen. Dieser sei dazu bereit, wenn er nur etwas unterstützt werde.[1] So leitete Lisola, ohne den ihm bekannten Absichten des Kaisers entgegenzuhandeln und mit Beibehaltung seines eigenen Planes für die Verwendung der kaiserlichen Armee den Prinzen auf jene Combination mit dem Herzog von Lothringen zurück, welche dieselben Erfolge versprach. Er bewog in der That ihn und Fagel zu dem Versprechen, den Herzog zu einer solchen Expe-

[1] Relat. v. 1. Sept. 1672.

dition ausrüsten zu helfen. Natürlich hatte Lisola dabei nur den Hintergedanken, zu jenem gefährlichen Zuge in Feindesland, welchen Niemand mehr als er selbst wünschte, lieber den abenteuerlichen Herzog zu benutzen, der dabei nichts zu verlieren, sondern nur zu gewinnen hatte, als die kostbare kaiserliche Armee, auf welcher das ganze Heil des Hauses Oesterreich beruhte. Gleich nach dem Schluss der Conferenz setzte er den Herzog von der Bereitwilligkeit des Prinzen, ihn zu unterstützen, in Kenntniss. [1]

Aber auch dem Kaiser verfehlte Lisola nicht zu sagen, dass durch ein Zeigen der Waffen allein nichts erreicht werde. Habe man kein bestimmtes Operationsziel, so werde man dem Feinde bald zur Verachtung gereichen. Dieser werde bei der ersten Bewegung des kaiserlichen Heeres die Pässe und geeigneten Plätze besetzen, man werde dieselben dann entweder mit Gewalt wieder nehmen müssen, oder schimpflich geschlagen erscheinen. [2]

Hatte der Prinz sich jetzt schon ungehalten gezeigt über die unbestimmte Fassung des Vertrages mit dem Kaiser, und hatte Lisola Mühe gehabt, ihn damit auszusöhnen, so stand dem Ersteren bevor, sich noch viel mehr bieten zu lassen, um den Letzteren, den Prinzen, auch noch dazu zu bringen.

Vierzehn Tage vergingen noch nach jener Conferenz in peinlicher Erwartung, bis endlich am 13. September spät Abends die kaiserlichen Entschlüsse vom 28. August im Haag eintrafen. Die Nacht hindurch wurden die Schreiben entziffert. Am folgenden Tage übergab Lisola den Deputirten eine Copie des neuen kaiserlichen Projects; am 15. September fand die erste Besprechung mit Fagel, in den nächsten Tagen die entscheidenden Conferenzen mit dem Prinzen statt. — Es wiederholten sich nun im Haag im Anschluss an das neue kaiserliche Project dieselben Vorgänge, welche kurz vorher wegen des im Haag vereinbarten in Wien stattgefunden hatten. Auch hier äusserte sich bei der Lectüre desselben zuerst der Unwille über die vom Kaiser vorgenommenen Aenderungen, und dann das Verlangen, dieselben wieder zu Gunsten des ersten Projects zu

[1] Ebenda.

[2] Ebenda.

verändern. Paragraph um Paragraph wurde vorgenommen, mit der früheren Fassung verglichen, und heftig debattirt.

Natürlich war es hiebei sogleich aufgefallen, dass bei der Verpflichtung des Kaisers, den westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten, die Worte ‚contra quoscunque ejusdem consortes' weggelassen waren. Diese Weglassung berührte die Holländer auf das Empfindlichste.[1] Erschien jene Versicherung der Aufrechterhaltung des klevischen und westphälischen Friedens schon als ein verdächtig unbestimmtes Ziel für einen Vertrag, welcher unter so auf die Spitze getriebenen Verhältnissen zu Stande kommen sollte und einen so naheliegenden und selbstverständlichen Zweck hatte, so musste die Weigerung, jene Friedensschlüsse nicht einmal contra quoscunque aufrecht erhalten zu wollen, geradezu als ein absichtliches Ausweichen erscheinen, ihnen so unbedingt helfen zu wollen, als sie es brauchten und wünschten. Denn sie, die Holländer, wollten durch den Vertrag nur sofortige und kräftige Hilfe gegen ihre Feinde erlangen, welche ihren Staat bereits dem Untergang nahe gebracht hatten; wollte sich der Kaiser hiezu nicht unbedingt verpflichten, was bezweckte dann das Bündniss mit ihm überhaupt? Lisola musste seine ganze diplomatische Gewandtheit aufbieten, um die von ihm selbst verachtete Politik seiner Regierung zu vertheidigen, welche einen unabwendbaren Krieg durch eine Redewendung wenigstens noch ein paar Tage hinzuhalten suchte.

So bemerkte denn der Prinz mit Bitterkeit, dass in dem ganzen Vertrage von einer Verpflichtung des Kaisers, Holland zu helfen, kein Wort geschrieben stehe. Sie selbst seien nur zu hohen Subsidien verpflichtet dafür, dass der Kaiser seine Truppen mit denen des Kurfürsten von Brandenburg vereinigen wolle. Lisola erwiderte, der Kaiser sei durch den Vertrag ausdrücklich zur Erhaltung des klevischen Friedens verbunden, und dass dem westphälischen Frieden nicht entgegengehandelt werde. Daraus folge mit Nothwendigkeit die Verpflichtung, für die gemeinsame Sache zu handeln, und gerade diese Unbestimmtheit des Ausdruckes setze den Kaiser in den Stand, bei jeder Gelegenheit diese Worte nach Belieben zu interpretiren. Für jetzt habe man die Worte ‚contra quoscunque' namentlich

[1] An den feinen Unterschied zwischen dem Frieden zu Münster und dem zu Osnabrück dachten die Holländer natürlich gar nicht.



desshalb ausgelassen, um den Franzosen, welche sich gleich davon betroffen fühlen würden, jede Veranlassung zu entziehen, die Reichsfürsten gegen den Kaiser aufzuhetzen. Der König von Frankreich werde ohne Zweifel dem Bischof von Münster gegen die deutsche Armee zu Hilfe kommen; dadurch werde er öffentlich der erste Brecher des Friedens und hierin beruhe die Hauptsache. Also was der wahre und selbstverständliche Zweck des Vertrages sein sollte, musste erst künstlich und mit Hinzunahme allgemeiner Combinationen aus den Worten desselben geschlossen werden!

Der Prinz entgegnete darauf mit Feinheit: Das Absehen des Kaisers sei jedenfalls rein und aufrichtig, der werde nicht Subsidien beanspruchen, ohne etwas dafür leisten zu wollen; aber in dergleichen Tractaten müsse man sich unmittelbar an die Worte halten, und durch diese werde der Kaiser zu Nichts verpflichtet. Alles hänge nur von seinem Gutbefinden ab. Daher sei nöthig, den Sinn jener Worte noch besonders klar zu legen.

Darauf Lisola: Bei Tractaten unter Fürsten gelten nicht sowohl die Worte, als die Intentionen und die gegenseitige Convenienz, zumal auch so wichtige Gründe vorhanden seien, jene Clausel wegzulassen; und man habe sich auch das Recht vorbehalten gehabt, das Eine oder Andere zu ändern oder hinzuzufügen. Mochte sich Lisola indess winden und krümmen, es war nun einmal unmöglich, diese ungerade Sache gerade zu machen, und er musste sich schliesslich dazu verstehen, dieselbe nochmals ad referendum zu nehmen.[1]

Glücklicher war er bei der Durchsetzung der kaiserlichen Wünsche in der Subsidienfrage.

Der Kaiser wollte die Zahlung nach der ganzen Truppenmasse, welche er in's Reich hinausschickte, berechnet haben, einschliesslich der 12.000 Mann für Brandenburg, während die Holländer nur Subsidien für diejenigen Truppen zahlen wollten, welche auf Grund ihres Bündnisses mit dem Kaiser über jene 12.000 Mann geschickt werden würden. Der grossen Gelddifferenz entsprechend, welche hierbei in Frage kam, haftete auch die Debatte lange bei diesem Punkte; aber trotz dieser grossen Verschiedenheit der Auffassung brachte Lisola

[1] Rel. vom 22. September 1672.

den Fagel doch schliesslich zu dem Versprechen, durchsetzen zu wollen, dass die Generalstaaten sich hierin dem Wunsche des Kaisers fügen.

Grössere Schwierigkeiten zeigten sich wieder bei den Modalitäten der Zahlung. Der Vertrag verpflichtete die Holländer zur pünktlichen Zahlung an bestimmten Terminen. Diese meinten aber, sie könnten leicht in den Fall kommen, bei den ungeheuren Auslagen, welche auf ihnen lasteten, und bei besonderer Bedrängniss durch die Feinde die Termine nicht pünktlich einzuhalten. Sie versprachen daher, um jede Stockung der Zahlungen und deren Folgen zu vermeiden, für die je fällige Rate der Subsidien Wechsel auszustellen, auf welche vom Kaiser selbst zu beliebiger Zeit das Geld aufgenommen werden könnte. Fagel stellte Lisola anheim, die Form derselben selbst zu bestimmen. Ehe dieser jedoch in diese neue Art der Bezahlung willigte, erkundigte er sich erst bei einigen Banquiers, ob sie auf dergleichen Obligationen die Summe von 200.000 Thaler geben würden, und da sie sich dazu bereit erklärten und eine Form dafür angaben, so ging Lisola auf dieses Anerbieten ein, in der Meinung, dadurch freier in der Verfügung über die stipulirten Geldsummen zu werden.

Nun machte der Percentsatz noch Schwierigkeiten. Jene Kaufleute wollten auf derartige Wechsel nur Geld gegen sechs Percent Zinsen vorschiessen, während die Generalstaaten, welche die Verzinsung dieser Staatsschuldscheine natürlich zu übernehmen hatten, gesetzmässig nur vier Percent gaben. Da sie hiervon auch dem Kaiser gegenüber nicht abweichen wollten, weil sie die Consequenzen fürchteten, welche diese Erhöhung des Zinsfusses für alle Verhältnisse haben musste, so blieb Lisola schliesslich nichts übrig, als dem Kaiser anheimzustellen, die fehlenden zwei Percent zu tragen; er bat ihn, in dieser grossen Sache eine solche Kleinigkeit nicht anzusehen.

Ueber die anderen Artikel des Vertrages einigte man sich schneller, und zwar stets nach dem Sinne Lisola's.

Definitiv beschlossen war damit noch nichts, denn nur der Prinz und Fagel, als Vertreter der verordneten Commission, hatten mit Lisola conferirt. Als nun am 19. September Fagel abermals vergeblich versucht hatte, dem kaiserlichen Gesandten noch etwas abzuhandeln, remittirte er den endlichen Beschluss der definitiven Annahme des Vertrages an die Com-

mission, weil er die Verantwortung in dieser wichtigen Sache nicht allein auf sich nehmen wollte. Am folgenden Tage conferirte die Commission noch einmal mit Lisola. Noch einmal wurden dieselben Gründe und Gegengründe von beiden Seiten wiederholt; endlich jedoch erklärten sich die Holländer zur Annahme und Unterzeichnung des vom Kaiser gesendeten Vertragsentwurfes bereit, der auch nicht in einem Wörtchen geändert wurde;[1] aber sie bedungen sich aus, um allen Zweifeln zuvorzukommen, welche die Unbestimmtheit der Fassung des Vertrages hervorbringen könnte, in einem besonderen Nebenrecess den Sinn darlegen zu dürfen, in welchem sie die entscheidenden Artikel des Vertrages annahmen. Sie erklärten dabei, dass, wenn der Kaiser diese Erklärung missbillige, die ganze Sache für nicht geschehen gehalten werden solle.[2]

Am 21. September übergaben die Deputirten Lisola in der That ein Schriftstück, in welchem erklärt wurde, die Zahlung der Subsidien in keinem andern Sinne verstehen zu wollen, als dass der Kaiser mit den Feinden Hollands wirklich breche, wie es im ersten Artikel des Vertrages ausgemacht sei, damit dieses nicht zu hohen Subsidien ohne irgend eine Gegenleistung verpflichtet werde. Ferner bedangen sie sich aus, dass der Kaiser statt baaren Geldes Obligationen annehme, die sie sofort auf die ganze Summe von 200.000 Thalern geben wollten. Lisola glaubte hierauf eingehen zu dürfen, theils weil der Kaiser dadurch zu nichts Neuem verpflichtet wurde, theils weil namentlich die letztere Erklärung ein Beweis für die ehrliche Absicht der Holländer zu sein schien, auf jeden Fall zu zahlen, und nicht die exacte Zahlung versprechen, und dann die Unmöglichkeit zu zahlen vorschützen zu wollen. Auch eine dritte Erklärung, betreffend eine kleine Reservation bei der Verpflichtung, ohne Beistimmung des Kaisers und des Kurfürsten von Brandenburg keinen Frieden zu machen, glaubte Lisola zulassen zu dürfen als den Intentionen des Kaisers nicht zu-

[1] Relat. vom 22. Sept.: Tandem haec conclusio, quod ipsi novissimum projectum a Sua Mte. Caes. ad nos transmissum ne verbulo quidem mutato subscripturi essent etc.

[2] Ebenda: quod, nisi Sua Mtas. illas dilucidationes approbaret, res pro infecta haberetur.

wider. Aber als die Holländer von Lisola nun auch die Unterzeichnung dieser Erklärungen, als eines integrirenden Bestandtheiles des Vertrages, verlangten, verweigerte er dieselbe, weil er dazu keine Vollmacht habe. Er verstand sich auf vieles Drängen nur dazu, zu bescheinigen, dass die Deputirten ihm angezeigt hätten, dass sie nur dann an den bereits unterzeichneten Vertrag gebunden sein wollten, wenn der Kaiser diese Zusatzartikel zugleich mit dem Vertrage ratificire.[1] — Damit war die definitive Entscheidung über das Zustandekommen des Vertrages abermals hinausgeschoben und abermals in die Hände des Kaisers gelegt, der jeden Schritt in dieser Angelegenheit nur mit dem grössten Widerwillen machte. Am 22. September ging der von den Holländern unterzeichnete Vertrag sammt dem Nebenrecess nach Wien ab.

Es war nicht ohne besonderen Grund, dass die Holländer auch jetzt in ihrer höchsten Bedrängniss noch solche Vorsicht beim Abschluss des Vertrages nöthig zu haben glaubten; sie wurden von den Feinden selbst hierzu angeleitet. Gerade in diesen Tagen nämlich stellte sich der holländische Deputirte de Gent beim Prinzen ein. Er gehörte zu jener ersten Friedens-Deputation, die Ende Juni an den König von Frankreich geschickt worden war; an dessen Hofe hatte er sich seitdem aufgehalten. Jetzt kehrte er mit gleissnerischen Anerbietungen zum Frieden, angeblich vom Könige selbst gemacht, zurück. Er berichtete dem Prinzen, der König sei sehr geneigt zum Frieden, der billig zu haben sei. Frankreich verlange nur Mastricht und ein Schutz- und Trutzbündniss gegen alle seine Feinde.

Der Prinz wies diese verdächtig schönen Anträge zwar weit zurück und verpflichtete de Gent, nichts davon verlauten zu lassen, aber die Franzosen hatten schon dafür gesorgt, dass diese bestechenden Anerbietungen jedenfalls zur Kenntniss Aller, zumal aller Schwachmüthigen, kämen. D'Estrades, der französische Gouverneur in Wesel, that gleichzeitig dieselben Anträge an Fagel, und dieser theilte sie pflichtgemäss seinen Collegen

[1] Relat. vom 22. Sept.: instituerunt, ut saltem scripto declaremus, eos nobis denunciasse non aliter obligari velle ad puncta in subscripto ab ipsis instrumento contenta, quam casu quo S. M. Caes. adjunctas dilucidationes approbaret easque simul cum instrumento foederis ratihaberet.



mit. Das geschah nun gerade in dem Augenblicke, als Lisola der holländischen Regierung das neue veränderte Bündnissproject übergeben hatte. Sollte sie jene guten Erbietungen des Feindes verwerfen, nur um einen lauen Freund mit schweren Bedingungen zu erkaufen? Und von verschiedenen Seiten trafen Andeutungen ein, dass der Kaiser doch nie etwas gegen Frankreich und dessen Verbündete unternehmen werde; möchte auch Holland dem Vertrage zustimmen, so werde ihn der Kaiser doch niemals ratificiren, sondern immer neue Schwierigkeiten auf die Bahn bringen. — Was die Holländer augenblicklich in dieser Beziehung erlebten, konnte den Glauben an die Wahrheit solcher Gerüchte nur bestärken. Es konnte daher nicht fehlen, dass jene Friedensanträge gewaltigen Eindruck in den entscheidenden Kreisen im Haag machten und die weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser zum mindesten auf Schrauben stellten. Lisola hatte die grösste Mühe, diese neu auftauchenden Schwierigkeiten zu überwinden.

Natürlich suchte er den Deputirten die Ueberzeugung beizubringen, dass das Alles nur Schliche der Franzosen seien. Nur desshalb locke der König sie mit solchen Erbietungen, um sie mit ihren Freunden zu entzweien und diese von ihrer Unterstützung abzuhalten. Das gehe namentlich daraus hervor, dass der König, während er der holländischen Regierung den Frieden antrage, gleichzeitig von Spanien mit Drohungen und Bitten verlange, die Hilfstruppen und Besatzungen aus Holland zurückzurufen, und dass derselbe beim Kaiser und Kurfürsten von Brandenburg nichts unterlasse, um dieselben Holland zu entfremden. Die grösste Schlauheit der Franzosen beruhe in der Entzweiung ihrer Feinde. Eben desswegen müsse man sich fest verbinden, und sollte Frankreich wirklich zu diesem Frieden mit ihnen geneigt sein, so komme dies nur daher, dass es jetzt so viele Staaten zur Unterstützung Hollands vereinigt sehe, denen es nicht gewachsen sei. Gelänge es Frankreich, diese Verbindung zu sprengen, so werde dann Einer nach dem Andern bekriegt und besiegt werden. Daher sei in dem angebotenen Partikularfrieden keine Sicherheit für Holland. Auch deutete Lisola dem Prinzen an, dass diese französischen Friedensanträge nur beabsichtigen könnten, die feindlich gesinnte Löwenstein'sche Partei[2]

[1] Es ist die de Wit'sche Partei.

gegen ihn aufzuhetzen, die es als einen Mangel an Friedensliebe ausschreien werde, falls man diese scheinbar günstigen Bedingungen verwerfe.[1]

Und während dessen intriguirten auch die schwedischen Vermittler für jenen falschen Frieden, und der spanische und die brandenburgischen Gesandten zeigten sich auf's Höchste bestürzt über die neuen vom Kaiser verursachten Schwierigkeiten. Lisola musste Alles aufbieten, um sie abzuhalten, dass sie ihren Regierungen nichts Uebles berichteten.

Nun gelang es seiner Geschicklichkeit wohl, die Holländer bei den Verhandlungen festzuhalten, auch ohne weitere Zugeständnisse zu machen, aber jene äusseren Einwirkungen hatten doch den Nebenrecess zur Folge gehabt, auf dessen Annahme noch einmal die Annahme des ganzen Vertrages gesetzt wurde.

Lisola liess es sich nicht nehmen, dem kaiserlichen Hofe, der an dem langsamen Fortschritt der Verhandlungen nicht wenig Schuld hatte, eine Strafpredigt zu halten. Mit Mühe hielt er in seiner officiellen Relation vom 22. September, die über alle Momente dieser Verhandlungen ausführliche Nachricht gibt, an sich, um nicht den Respect gegen seine Regierung zu verletzen; in dem vertraulichen Schreiben an den Hofkanzler Hocher vom 27. September machte er seinem ganzen Unmuthe in längeren Klagen und Vorwürfen Luft.

‚Es handle sich hier um Ehre, Heil und Krone des Kaisers — schrieb Lisola an Hocher — niemals habe dem Hause Oesterreich ein gefährlicherer Sturm gedroht als jetzt; nur mit Muth und Ausdauer könne ihm widerstanden werden, so lange man noch Freunde und Kräfte habe. Benutze man sie nicht, so werde man bald Allen zum Spott gereichen und mit Schanden untergehen. Er fasse nicht, dass man ein Heer aufstelle und dadurch die Erwartung auf grosse Leistungen bei Allen errege, um schliesslich nur ein lächerliches Mäuslein zu gebären, während die Franzosen sich an allen Orten brüsten, den kaiserlichen Truppen überallhin folgen zu wollen. Das pfälzische Haus setze, wie einst bei der Wahl des Kaisers, auch jetzt seine Bemühungen fort, die kaiserliche Krone dem Hause Oesterreich zu entfremden, und der König Ludwig wolle

[1] Relat. vom 22. September 1672.

nur den Rhein haben, um eine römische Königswahl vorzunehmen, wovon ganz offen gesprochen werde. Dazu kommt, dass Frankreich und Schweden durch ihren Vertrag sich vereinigt haben, die Herrschaft im Reich untereinander zu theilen, ersteres als Haupt der Katholiken, letzteres als Haupt der Protestanten; dann werde dem Kaiser nur der Titel ohne die Macht bleiben. Daher wollen die Franzosen eben den Frieden, aber mit Ausschluss des Kaisers, nachdem Holland gedemüthigt ist; und dessbalb wolle auch Schweden den Frieden und biete seine Vermittlung an, damit Frankreich nicht so mächtig werde, um ohne es im Reiche zu regieren. Denn komme der Friede nicht zu Stande, so werde der Kaiser und Brandenburg sich fest verbinden und Dieser Haupt der Protestanten, Jener Haupt der Katholiken werden; daher suchten eben die Franzosen die Verbindung der Letzteren durch einen Frieden mit Holland nach Möglichkeit zu hintertreiben. Tausendmal habe Frankreich den Frieden gebrochen, Pässe und Ströme im Reiche occupirt, und doch glaube man den Schmeicheleien, dass es die Sicherheit des Reiches aufrecht erhalten wolle! Täglich werde die Gefahr grösser und immer noch zögere man, sie zu bekämpfen. Die Macht Frankreichs sei gar nicht so gross, wie allgemein gedacht werde; die französische Armee würde nicht lange bestehen können, wenn sie entschlossenen Widerstand fände. Frankreich sei von Geld schon ganz entblösst, das in England und Deutschland verschwendet werde; die Armee geschwächt, und merkwürdiger Weise gebe es in ihr keinen Mann, der seinem Könige nicht schlechte Erfolge wünsche. Alle jene Künste, die auf die Abwendung der kaiserlichen Waffen berechnet seien, seien eben Zeichen von Schwäche, und die Drohungen nur Zeichen der Furcht. Das sehe man deutlich aus der Behandlung der Spanier durch die Franzosen, die, als sie von jenen auf ihre Drohungen eine entschlossene Antwort erhielten, sich gleich zum Bitten und Schmeicheln wandten. Setze man sich jetzt nicht der französischen Herrschaft entgegen, so werde man sie immer ertragen müssen. Besser sei, fern von den Erblanden mit Freunden und Subsidien den Krieg führen, als ihn daheim erwarten. Langsam schleiche das Uebel, und endlich werde das Reich sich wundern, dass es französisch sei.‘ — Innerhalb dreier Tage wollte Lisola nach Brüssel reisen, um mit Monterey die nächsten

Pläne zu besprechen, aber er trug Bedenken, nach dem Haag zurückzukehren, wenn eine neue Schwierigkeit seinem Wirken bereitet werden sollte. Anlass zu Befürchtungen dieser Art gaben ihm Schreiben von Lobkowitz, aus denen er entnehmen konnte, dass man in Wien an hoher Stelle noch immer geneigt sei, wenig oder nichts von kräftig eingreifender Politik merken zu lassen. Lisola wollte lieber von Brüssel nach Wien eilen, um dem Kaiser zu Füssen zu fallen und sein Schicksal von dessen Hand zu erwarten, als im Haag Zeuge und Mittel des Unglücks sein, welches aus dieser Politik dem Kaiser entstehen würde.[1]

Während aber Lisola im Haag sich abarbeitete, um unter ungeheuren Anstrengungen die so nothwendige Verbindung des Kaisers mit den Holländern zu Stande zu bringen, fasste man in Wien Beschlüsse, die seine schlimmsten Befürchtungen zu bestätigen schienen. Der König von Frankreich hatte in einem Handschreiben vom 7. August[2] dem Kaiser auf's Neue Versprechungen zu beständiger Erhaltung des Friedens gemacht, und diese hatten in Wien — wie bei der schwächlichen Auffassung der Dinge zu erwarten war — in der That den tiefsten Eindruck gemacht. In denselben Tagen, in denen Lisola mit Aufbietung aller Kräfte das Bündniss mit Holland zum zweiten Male zu Stande brachte, schien man in Wien diese Politik fast zu bereuen; denn im Hinblick auf jene französischen Friedensbetheuerungen befahl der Kaiser am 28. September noch einmal seinem Gesandten in dringendem Tone,[3] alle seine Verhandlungen so einzurichten, dass man mit Frankreich nur nicht direct zu brechen brauche. Auch Spanien wolle ja nicht direct mit dieser Macht brechen, und man wisse noch nicht, wessen man sich ‚in casu eines Anfalls von Spanien und Holland zu getrösten'. Da Lisola's ‚schöne Concepte' durch die inzwischen zu Halberstadt zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und Montecuculi getroffenen Verabredungen und durch des Turenne Marsch über den Rhein zu Wasser geworden seien, so solle er so viel als möglich die öffentlichen

[1] Schreiben Lisola's an Hocher, Haag, den 27. September 1672.

[2] Mignet: IV etc.

[3] Kaiserl. Rescr. d. d. Ebersdorf, den 28. Sept. 1672. Man theilte Lisola auch das Schreiben des Königs Ludwig, sowie die verbindliche Antwort des Kaisers vom 5. September mit.

Conferenzen mit dem Prinzen vermeiden; ‚dann der Gremonville [1] klagt nichts mehrers, als dass er, Lisola, so oft mit denen Holländern öffentlich conferirt und dadurch wider Frankreich gleichsam den sermon führt'. Auch solle Lisola seinen Secretär von Lüttich wieder abrufen, denn der werde da nicht viel ausrichten und ‚ihm selbst ein gross Gefahr, dem Kaiser aber ein grosses odium und impegno aufladen'. Könne er aber etwas für die katholische Religion thun, so solle er es ja nicht unterlassen, ‚damit es nicht das Ansehn habe, als ob der Kaiser Alles gut heisse, was die Holländer wider die Religion vorkehren'. Man fand in Wien, dass die Franzosen nichts mehr gegen Holland unternommen hätten, seitdem der Kaiser die Waffen ein wenig bewegt habe; man trug daher Lisola auf, den Holländern diesen Umstand gebührend vorzustellen und ihnen den hieraus entstehenden so grossen Nutzen zu repräsentiren.

Aber nun kam die Relation Lisola's vom 22. September und das Schreiben an Hocher vom 27., und wenn man die Gründe betrachtet, aus welchen die geheimen Räthe in ihrer Conferenz am 13. October dem Kaiser trotz alledem die Ratification des Bündnisses mit Holland empfahlen, so glaubt man zuweilen eine Uebersetzung jenes Lisola'schen Schreibens an Hocher in ihnen wiederzuerkennen.

In jener Conferenz, welche bei Lobkowitz abgehalten wurde, gaben die Räthe zunächst ein mächtiges Gefühl von Verantwortlichkeit zu erkennen wegen des Rathes, den sie dem Kaiser in einer Sache von so unendlicher Wichtigkeit geben sollten. Sie haben ‚diese consultatio für eine aus den schwersten Deliberationen gehalten; denn an dem Effect derselben hanget das Heil, der Untergang der Östreichschen Landen, des römischen Reiches und der ganzen Christenheit; denn wenngleich schöne Rationen vorhanden, dass doch gleichwoln die ärgsten Effect daraus folgen können'. Sie wussten nicht recht, ob sie sich über dieses ‚neue holländische foedus erfreuen oder betrüben sollen'. Aber nun hatte man einmal in die Verhandlungen gewilligt, und die Holländer hatten den kaiserlichen Vertragsentwurf mit allen den Clauseln und Reserven angenommen, mit denen die Räthe ihn ihren Tendenzen

[1] Der französische Gesandte in Wien.

gemäss versehen hatten. Es blieb ihnen also jetzt nichts übrig, als dem Kaiser in der That zur Annahme und Ratification des Vertrages zu rathen, ‚weil im Widrigen alles odium, alle Verachtung und alle Schuld auf S. Kais. Maj. fallen, dieselbe ihre collegatos disgustiren, und sie S. Kais. Maj. sodann völlig verlassen, Holland einen präjudicirlichen Frieden mit Frankreich treffen, hingegen S. K. M. und Spanien alleinstehen und gleichsam das Messer zu Abstechung des Halses erwarten müssen. S. K. M. haben derzeit ein schönes noch starkes Kriegsheer daraussen, sodann anjetzo gute und mächtige Collegirte, mit deren Macht Dero Waffen merklich wachsen, haben von Spanien und Holland schöne Subsidien zu empfangen, und wer will daher nicht glauben, dass bei allem diesem Frankreich nicht sehr übel sein und dahero nicht auf alle Weise den Frieden mit Holland suchen solle, damit dadurch dasselbe von S. K. M. und Spanien gebracht, diese beide von solchem Frieden ausgeschlossen und hingegen solche Beide seiner künftigen ambition und libidini ausgesetzt werden sollen‘. Die Räthe fanden, dass hierin Lisola mit Gremonville ganz übereinstimme, ‚so sonst selten zu geschehen pflegt‘, dass nämlich Frankreich mit Holland auf alle Weise Frieden haben wolle. Sie fürchteten, dass, wenn der Kaiser den Vertrag nun nicht ratificire, Schweden, welches den Krieg gern wieder in's Reich bringen und ‚das arbitrium totius mit und neben Frankreich an sich ziehen‘ wollte, und das gesammte Haus Pfalz, ‚dessen schädliche Intentionen gegen S. Kais. M. ohne das bekannt sind‘, ‚ins Mittel‘ treten würden. Aus diesen und anderen erheblichen Gründen hielten die Räthe dafür, dass nun auch der Kaiser das Bündniss ohne Aenderung eines Wortes ratificire; ‚denn höchst nothwendig, dass bei ihnen, Holländern, alle auch die geringste umbra von einer Diffidenz gegen S. Kais. M. in diesen Conjuncturen aufgehebt werde, denn sie sonsten mit Frankreich gleich Frieden machen würden‘.[1]

Ganz unverkennbar hatten also wieder einmal Lisola's Drohungen auf die in letzter Stunde noch schwankend gewordenen Räthe derartig gewirkt, dass sie nun doch nicht mehr auf dem fast vollendeten Wege umzukehren wagten, sondern, wenn auch mit innerem Widerstreben, den letzten Schritt thaten. Ihre

[1] Relatio Conferentiae habitae etc. Wien, den 13. October 1672.

Vertrauensseligkeit in die französische Friedensliebe wich vor den schlagenden Gründen, welche der Gesandte dieser zaudernden Politik entgegenhielt; die Räthe konnten sich der Erkenntniss von der Nothwendigkeit der Zustimmung zu diesem Vertrage mit Holland nun nicht mehr entziehen.

Aber der Versuchung konnten sie doch nicht widerstehen, die neu überschickte holländische Interpretation des Vertrages nun auch ihrerseits zu interpretiren.

Der holländische Nebenrecess hatte den Zahlungstermin der 200.000 Thaler auf die Zeit der Vereinigung und die wirkliche Action der kaiserlich-brandenburgischen Armee angesetzt. Diese Bestimmung änderte man nun in Wien dahin, dass dieses Geld unter allen Umständen sofort gezahlt werden sollte, zumal der Kaiser den Holländern ohnehin schon so grosse, gar nicht zu bezahlende Dienste durch die alleinige Bewegung seiner Waffen geleistet habe. Und zwar sollten die Subsidien vom 1. September an gerechnet werden als dem Zeitpunkt der Vereinigung der kaiserlichen mit der brandenburgischen Armee; im Nothfall sollte Lisola auch den ersten October, oder endlich den ersten November als Anfangstermin nachgeben dürfen.

Der Recess hatte ferner für die künftigen Zahlungen nicht baares Geld, sondern nur Obligationen versprochen. Dagegen verlangte der Kaiser, in diesem Falle sollte sich eine Anzahl von Kaufleuten für die betreffenden Baarzahlungen verpflichten. Auch fand man die Versicherung zu allgemein, dass die Holländer nur ohne Einschluss des Kaisers keinen Frieden machen dürften, denn man könne inzwischen Freiburg und andere Erbländer verlieren, die Holländer darauf Frieden machen und den Kaiser auch mit solchem Verlust einschliessen. Man verlangte daher ausdrücklich, dass solchen Falls im Frieden das restituirt werden müsse, was der Kaiser nach Abschluss dieses Bündnisses etwa verloren habe. In etwas allgemeiner Weise wollte sich dieser den Holländern gegenüber zu demselben verpflichten.[1]

In diesem Sinne ergingen am 22. October die kaiserlichen Befehle an Lisola, begleitet von der definitiven Ratification des Vertrages und dem von den Räthen umgeformten Nebenrecesse. Der Kaiser drückte dabei seinem Gesandten seine Zufriedenheit

---

[1] Ebenda und Rescr. vom 22. October 1672.

darüber aus, dass dieser alle Schwierigkeiten, welche sich dem Abschluss der Tractate entgegengestellt hatten, namentlich die durch de Gent's Rückkehr verursachten, überwunden habe, und wieder ermahnte er ihn dringend, den Holländern gehörig zu demonstriren, was dieser kaiserliche Entschluss und das Zusammenziehen der Armee ihnen bereits für einen grossen Nutzen geleistet habe.

Nicht so bald, als er es wollte, konnte Lisola inzwischen nach der erreichten Vereinigung mit den Holländern nach Brüssel zum Grafen Monterey reisen, um mit diesem nun seine eigenen weiteren Pläne zu verabreden. Es erschien nämlich gegen Ende September, vom Kurfürsten von Brandenburg geschickt, der Oberst Grossek beim Prinzen von Oranien, um diesem die in Halberstadt mit dem kaiserlichen General Montecuculi gefassten Beschlüsse — den Marsch auf Coblenz, Ueberschreitung des Rheins und Festsetzung im Lütticher Gebiet — mitzutheilen und ein Zusammenwirken der Operationen anzubahnen. Aber in der Conferenz, welche dazu am 3. October im Lager des Prinzen abgehalten wurde, erklärte sich der Letztere gegen diesen Plan als vielzu weitaussehend und umständlich. Er meinte, es würde zu lange dauern, ehe die deutsche Armee auf diesem Wege herankäme, und Türenne werde auch allem Anscheine nach Holland nicht verlassen, um den Verbündeten entgegenzugehen. Er verlangte nun — entgegen seinen zuletzt ausgesprochenen Ideen — unmittelbare Hilfeleistung durch den directen Marsch nach Holland und Vereinigung sämmtlicher verbündeter Armeen. Als nun die Gesandten der Verbündeten — Lisola, Grossek, Blaspiel und Romswinkel — in einem Nebengemach für sich beriethen, was dem Prinzen auf diese Einwendungen zu erwidern sei, war es Lisola, welcher die Brandenburger bewog, bei dem einmal gefassten Plane stehen zu bleiben, es war ja sein eigener. Ihrem einmüthigen Zusammenhalten wich endlich der Prinz, weil zur Aenderung ohnehin keine Zeit mehr war. Er bat nur, auf's Höchste zu eilen, das Volk sei schon völlig consternirt.[1]

Um nun hiezu auch den Beistand der Spanier zu gewinnen, reiste Lisola endlich am 10. October nach Brüssel, wo er am 16. eintraf.

---

[1] Relat. vom 6. October 1672.

In der Unterredung, welche Lisola sofort mit dem Grafen Monterey hatte, theilte er diesem die Pläne, welche Grossek gebracht hatte, mit. Er bemühte sich dann, dem Grafen die Nothwendigkeit eines energischen Vorgehens auch seinerseits darzulegen, was um so unbedenklicher sei, als die Königin von Spanien nunmehr im Begriffe stehe, mit dem Kaiser ein Bündniss abzuschliessen. Er verlangte von ihm eine Diversion gegen die Franzosen zur Erleichterung des Rheinüberganges der aliirten Armee, Hineinführung einer Truppenmacht nach Köln zum Schutz dieses wichtigen Platzes und Vereinigung eines spanischen Corps mit der kaiserlichen Armee, sobald dieselbe am unteren Rhein erscheinen werde.

Es bedurfte zwar keiner besonderen Künste, um die Zustimmung des Grafen für diese Vorschläge zu gewinnen, aber für die Ausführung dessen, was Lisola verlangte, war er doch nicht so unabhängig, als Jener meinte. Er erklärte, dass er seiner Instruction nach nicht mehr thun könne, als er bereits gethan habe. Von den 38.000 Mann, über welche er verfügen könne, habe er bereits 11.000 Mann den Holländern geschickt, die übrigen reichten kaum hin zur nothwendigen Besetzung des Landes. Er könne daher für den Augenblick nicht mehr thun, aber er erwarte in einigen Tagen weitergehende Instructionen aus Madrid. Wolle der Prinz von Oranien indess mit seiner verfügbaren Armee in die Nähe von Brabant marschiren, so sei er gern bereit, noch einige Regimenter zu ihm stossen zu lassen.[1]

Um dies dem Prinzen mitzutheilen, eilte der spanische Gesandte Emanuel de Lira nach Holland zurück, während Lisola noch in Brüssel blieb, um die spanische Post zu erwarten.

Es vergingen Tage und Wochen, ohne dass die erwarteten Befehle aus Spanien gekommen wären. Dagegen kam, nicht minder ersehnt, die kaiserliche Ratification des Vertrages mit Holland. Durch besonderen Courier war sie über Köln nach Brüssel gesandt worden, wo sie Lisola am 6. oder 7. November erhalten haben wird. Gleichwohl blieb dieser noch einige Tage da, um den Markgrafen Hermann von Baden zu erwarten, welcher ebenfalls in kaiserlichen Commissionen zum Grafen Monterey

[1] Lisola, Brüssel, den 22. October 1672.

geschickt worden war, dann verzögerte eine Krankheit seine Abreise auf etliche Tage; erst am 21. oder 22. November scheint Lisola wieder im Haag eingetroffen zu sein.

Hier stand ihm wieder eine nicht geringe Thätigkeit bevor. Lisola hatte den in Wien umgeformten Nebenrecess kaum gelesen, als er die dadurch heraufbeschworenen neuen Schwierigkeiten vorhersagte.[1] Zum dritten Male musste er nun alle Phasen der Verhandlungen durchmachen und seine ganze Kraft und Geschicklichkeit aufbieten, um sie mit Erfolg zu überwinden. Sein Vorgehen hiebei war ebenso charakteristisch als diplomatisch.

Lisola fand nämlich für gut, von den ihm übersandten Schriftstücken nur die Ratification des Kaisers dem Fagel mitzutheilen, statt des vom Kaiser geänderten Nebenrecesses aber übergab er (am 24. November) den holländischen Deputirten ein von ihm selbst verfasstes Memoire, welches ausser dem Inhalt des Recesses auch noch die sonstigen Wünsche des Kaisers, namentlich die Forderung von Zugeständnissen an die Katholiken enthielt.[2]

Die Holländer überlegten sich diese Sache bedenklich lange, denn natürlich hatten sie an dieser kaiserlichen Interpretation des Vertrages sehr viel auszusetzen. Den unbestimmten und zweideutigen Sinn, den sie durch ihre Auslegung dem Vertrage hatten benehmen wollen, hatte der Kaiser in der seinigen ausdrücklich wieder bekräftigt. Ihre Absicht war, durch den Vertrag die Hilfe des Kaisers und durch diese die verlornen Provinzen wiederzugewinnen, während der Kaiser nur versprach, sie vor weiteren Verlusten zu schützen. Sie wollten die hohen Subsidien, zu denen der Vertrag sie verpflichtete, nur für wirkliche Operationen zahlen. Der Kaiser dagegen wollte die Gelder von einem bestimmten Termin an geniessen, ohne sich zu irgendwelchen Leistungen ausdrücklich zu verpflichten. Die Holländer wussten daher nicht recht, wozu ihnen der Vertrag nützen sollte; eine gefährliche Missstimmung, die in Verzweiflung überzugehen drohte, begann sich ihrer zu bemächtigen. Es schien in der That, als ob sie die ganze Sache ruhen lassen und unerwartete Beschlüsse fassen wollten; weder schriftlich

[1] Relat. vom 9. November 1672.

[2] Schreiben Lisola's an Hocher, Haag, den 24. November 1672.

noch mündlich ertheilten sie dem kaiserlichen Gesandten irgend eine Antwort.

Und inzwischen hatte sich beim Volke eine grosse Bestürzung über diese fortwährenden Zögerungen kundgegeben. Man meinte, der Kaiser suche noch jetzt vor der Ratification allerlei Ausflüchte, um nicht für Holland eintreten zu dürfen. Das Zaudern des deutschen Heeres, den Rhein zu überschreiten, bestärkte darin, und das Gerücht war überall verbreitet, dass die kaiserliche Armee nichts zu thun gedächte, als in Franken die Winterquartiere zu beziehen. Man munkelte von heimlichen Tractaten zwischen dem Kaiser, Spanien und Frankreich, derentwegen der Erstere die Franzosen überhaupt nicht angreifen, noch mit ihnen zusammengerathen wolle.[1] Man sah im Geiste bereits Türenne, der kaiserlichen Freundschaft sicher, sich von der deutschen Armee wieder abwenden und über das Eis auch in das Herz der vereinigten Provinzen, die Provinz Holland, eindringen. Es erschien als eine Bestätigung hiezu, dass der Kaiser den westphälischen Frieden auch jetzt noch nicht für gebrochen erklärte, obwohl die französische Armee nicht weit von Frankfurt stand, und bereits ein Gefecht mit den Brandenburgern stattgefunden hatte. Man fragte sich in Holland, was die Franzosen denn thun müssten, um diesen Frieden zu brechen.

Unter dem Einfluss dieser Ideen hatte die öffentliche Meinung in Holland in der That begonnen, weiteren Widerstand für vergeblich zu halten, da kein Bundesgenosse sich finden wollte, welcher kräftige Hilfe leisten konnte. Dazu wurde von verschiedenen Seiten verbreitet, dass Frankreich im Frieden den grössten Theil seiner Eroberungen zurückgeben wolle, wenn man nur auf die Verbindung mit dem Hause Oesterreich verzichte, Frankreich wolle sogar Lothringen restituiren, wenn man sich nur verpflichte, ihm Hilfstruppen gegen jeden Feind zu stellen.

Hatten solche Betrachtungen, genährt durch französische Einflüsterungen, schon fruchtbaren Boden gefunden, so kamen zum Unglück gerade jetzt (in den ersten Decembertagen) die schwedischen Friedensvermittler von England nach dem Haag, und brüsteten sich überall, dass man durch ihre Bemühungen

[1] Der dänische Resident verbreitete dies.

binnen Kurzem einen günstigen Frieden erhalten könne, wenn man nur Waffenstillstand mache, durch den ja auch Holland vor den Gefahren des Winters geschützt werde; mit Mühe hätten sie dieses Zugeständniss vom König von Frankreich bereits erhalten. [1]

Diese öffentliche Meinung, auf welche die schwache holländische Regierung die grösste Rücksicht zu nehmen hatte, wenn sie nicht durch Aufstände gefährdet werden wollte, war neben jenen sachlichen Bedenken einer der Hauptgründe gewesen, dass die Ratificirung des Vertrages nun von Seite Hollands beanstandet wurde. Und sollte es in der That zum Frieden kommen, der so verlockend sich darzubieten schien, so musste dieser Vertrag, welcher obendrein noch so theuer erkauft werden sollte, ohne auch nur das zu garantiren, was nun selbst die Feinde zu gewähren schienen, wegen der Verpflichtungen und Rücksichten gegen den Kaiser, die er für diese Fälle auferlegte, freilich im höchsten Grade unbequem werden.

So beruhte noch in den ersten Decembertagen des Jahres 1672 das Zustandekommen des kaiserlich-holländischen Vertrages zum guten Theile auf der schwankenden öffentlichen Meinung des deprimirten und ruinirten holländischen Volkes, auf welches Gerüchte und Einflüsterungen jeglicher Art ganz unterschiedslos ihren Einfluss übten. Kam es jetzt vor der Ratification noch zu ernsthaften Erörterungen über den Frieden zwischen Holland und seinen Feinden, so war durch diese sechsmonatlichen Verhandlungen nichts erreicht worden, als den Kaiser auf das Schlimmste Frankreich gegenüber zu compromittiren, und keine Verpflichtung band die Holländer, ihn und Spanien in den Frieden mit einzuschliessen. Der Kaiser hätte in diesem Falle durch die Aussicht auf Unterstützung, welche er ihnen gewährt hatte, und durch die hiermit ihren Feinden gemachte Drohung den Holländern nur einen billigeren Frieden von jenen verschafft, auf Kosten eines Krieges, den er dann allein mit Frankreich auszukämpfen gehabt hätte. Es erschien also als eine unumgängliche Nothwendigkeit für das kaiserliche Interesse, zur Beseitigung aller dieser Gefahren die definitive Ratification des Vertrages von Holland zu er-

---

[1] Diese Darstellung ist nach den Relationen Lisola's vom 5. und 15. December 1672 und anderen Acten.

zwingen. Aber wie sollte das geschehen, da ihm nichts geboten werden konnte? Direct beim Prinzen darum anzuhalten, hielt Lisola mit der Würde seines Herrn unverträglich. Es blieb also nur der Umweg der Intrigue übrig.

War die holländische Regierung durch die öffentliche Meinung des Landes beeinflusst worden, noch im letzten Momente mit der Vollziehung der Tractate zu zögern, und hatten die Feinde diese öffentliche Meinung in ihrem Sinne genährt und geleitet, so lag es nahe, den letzteren dieselbe zu entfremden, sie selbst zu gewinnen und durch sie wiederum einen Druck auf die holländische Regierung auszuüben. Ganz unbedenklich und mit seiner gewöhnlichen Feinheit begann Lisola sofort in dieser Richtung zu arbeiten.

Durch ihm vertraute und dem Volke unverdächtige Personen liess er sogleich in den massgebenden Kreisen der hauptsächlichsten Städte der Provinz Holland verbreiten, dass der Kaiser diesen Staat keineswegs verlassen wolle. Die kaiserliche Armee habe Holland bereits grosse Dienste geleistet, indem sie die Hauptmacht des Feindes auf sich gezogen. Mehr habe sie nicht thun können, weil die Tractate noch nicht völlig geschlossen waren; und nicht am Kaiser habe es gelegen, dass dieselben nicht schon längst vollzogen seien. Einem billigen und sicheren Frieden werde auch der Kaiser nicht entgegen sein, vielmehr ihn befördern, wenn er nur mit Intervention aller Betheiligten geschlossen werde. Jene heimlichen und einfältigen Friedensbetheuerungen der Franzosen bezweckten nichts als Zwiespalt zu säen, und die Freunde von Holland abzuwenden, die es vor dem Ruin zu bewahren vermöchten. Der klarste Beweis dafür sei, dass, während Frankreich Holland durch jene herrlichen Erbietungen locke, es zu Wien und Regensburg nichts unterlasse, um Kaiser und Reich von jeder Betheiligung am Kriege abzuhalten. Auch schlüge Schweden, das mit Frankreich eng verbündet sei, nur desshalb überall im Reiche neue Bündnisse vor, um Holland jede Hilfe zu entziehen. Der Waffenstillstand, der angeblich dem französischen Könige nur mit Mühe abgerungen sei, werde von diesem nur gewünscht, um seine durch Krankheit und Strapazen zusammenschmelzende Armee wieder zu ergänzen, und um den Handel, von dessen Erträgen er den Krieg geführt habe, der nun aber durch die holländischen Kaper auf's Höchste

geschädigt ist, wieder herzustellen. Dasselbe wünsche England, dessen Schifffahrt ruinirt wird, während die Provinzen Holland und Seeland durch die Kaperei viel verdienen.[1]

Diese Intrigue hatte in der That die gewünschte Wirkung. Jedem kam diese Darstellung der Sachlage plausibel vor, und man wurde nun nicht wenig indignirt auf die eigene Regierung wegen ihrer langen Zögerung bei der Ratification des Vertrages.[2] Und nun schickte Lisola den spanischen Gesandten, Emanuel de Lira, zu den Deputirten, der, gleichsam aus eigenem Antriebe, sie fragen sollte, wie es denn mit den kaiserlichen Tractaten stehe, und woran die Zögerung des endlichen Abschlusses läge; und wenn jene antworten würden, dass die kaiserlichen Minister täglich neue Schwierigkeiten auf die Bahn brächten, und dass es dem Kaiser mit dem Vertrage nicht Ernst zu sein scheine, so sollte er ihnen nahe legen, dass diese Schwierigkeiten ja auf einer Conferenz behoben werden könnten.

Diese Mahnung des Gesandten der zur Zeit Holland am meisten befreundeten Macht durfte die holländische Regierung nicht unbeachtet lassen, und so kam in der That — am 12. December — eine Conferenz zu Stande. In ihr begann Lisola mit Klagen, dass die holländische Regierung in einer Sache von solcher Bedeutung, wo es auf den Augenblick ankomme, so saumselig sei, und man ihm auf seine eingereichten Punkte nicht einmal eine Antwort gegeben hätte. Dann fragte er, was denn für Schwierigkeiten in dem Nebenrecess seien, der nur den bereits genehmigten Hauptvertrag näher erkläre. Die Deputirten hätten ihn ja selbst gewollt, und der Kaiser habe wohl dasselbe Recht wie sie, darzulegen, wie er den Vertrag verstehe.[3] So begann man noch einmal zu verhandeln.

Zur Grundlage der Verhandlungen diente das von Lisola eingereichte Memoire. Lisola hatte darin die Zahlung der Subsidien in Bankgeld verlangt, weil dasselbe den höchsten Kurs hatte. Die Holländer wollten darauf nicht eingehen, theils um den pecuniären Schaden zu vermeiden, theils weil sie als Consequenz davon fürchteten, dass ihre anderen Bundesgenossen

---

[1] Ebenda.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda.

— Dänemark und Braunschweig — dann voraussichtlich dieselbe Vergünstigung verlangen würden. Nach langem Widerstande gaben sie nach.

Dann stritt man über die Festsetzung des Termines, von welchem an die Zahlungen beginnen sollten. Die Holländer wollten die Subsidien erst von da an zahlen, wo die kaiserliche Armee direct zu ihren Gunsten operiren würde, während der Kaiser den 1. September als Anfangstermin bezeichnete. Da zeigte ihnen denn Lisola, dass die kaiserliche Armee schon längst für sie operirt habe; die Hauptmacht des Feindes sei durch dieselbe nach dem Reiche abgelenkt, sie selbst aus den Angegriffenen die Angreifer geworden und könnten das feindliche Gebiet überziehen. Ungeheure Kosten habe der Kaiser bereits auf seine Armee verwendet, ohne durch einen Vertrag dazu verpflichtet gewesen zu sein. Jene Wirkung zu ihren Gunsten habe stattgefunden, seitdem die kaiserliche Armee sich mit der brandenburgischen vereinigt habe, und dies sei Anfang September geschehen. Er bestehe daher mit Recht auf dem 1. September als Anfangstermin für die Subsidienzahlungen. In der That konnten die Deputirten gegen diese Ausführungen nicht viel einwenden, und so willigten sie endlich auch hierin ein. Da die Holländer in ihren Repliken darüber geklagt hatten, dass die kaiserliche Armee so langsam avancire, so benützte Lisola diese Gelegenheit dazu, um ihnen noch ein weiteres Zugeständniss abzupressen.

Die Schwierigkeit eines Ueberganges über den Rhein, ohne einen sicheren Pass dazu zu besitzen, hatte sich bei den Operationen der deutschen Armee bereits in unangenehmster Weise fühlbar gemacht und dieselben entscheidend beeinflusst. Die Uebergänge am unteren Rhein hatten die Franzosen in ihrer Gewalt, und die am Mittelrhein konnten sie vom Elsass aus früher erreichen als die Kaiserlichen; im Anblicke des Feindes aber einen so mächtigen Strom erst zu überbrücken und dann die Armee und die ungeheure Bagage hinüberzusetzen, schien eine kaum zu lösende Aufgabe. So dachte man in Wien ganz richtig daran, den einzigen noch übrigen Pass über den Rhein, über den die Franzosen noch nicht verfügen konnten, den zwischen Koblenz und Ehrenbreitenstein, durch Verhandlungen mit dem Landesfürsten, dem Kurfürsten von Trier, zu gewinnen. Dieser war gern bereit, ihn dem

Kaiser zu überlassen, aber ausser Stande, mit seinen geringen Kräften ihn gegen eine gewaltsame Besetzung Anderer zu behaupten; er verlangte 6000 Thaler monatlicher Subsidien, um dort die nöthigen Truppen aufstellen zu können. Aber der Kaiser fühlte sich nicht im Stande, diese Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen, er kam also auf den natürlichen Gedanken, einen Theil davon auf die Holländer zu schieben, denen diese Sache ohnehin im höchsten Grade zu Gute kommen musste. Noch am 24. November war daher an Lisola der Befehl ergangen, zu diesem Zwecke von Holland noch 2—3000 Thaler monatlicher Subsidien zu verlangen.

Den besten Moment, diese neue Forderung zu motiviren und annehmbar zu machen, glaubte Lisola in dem vorhinbezeichneten gefunden zu haben. Er zeigte den Deputirten, dass die Ursache für die weiten Umwege, welche die alliirte Armee hätte machen müssen, nur in dem Mangel eines sicheren Ueberganges über den Rhein gelegen habe, welcher fast in den Händen der Franzosen sei; nur bei Koblenz sei ein Uebergang möglich, wenn der Kurfürst von Trier diesen Pass offen halte. Dieser aber sei ausser Stande, Koblenz und Ehrenbreitenstein genügend zu befestigen und zu besetzen, und auch der Kaiser seiner sonstigen Ausgaben wegen nicht fähig, ihm die Mittel dazu zu verschaffen. Wolle Holland dazu beitragen, so würden diese Tractate zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten in ihrem eigensten Interesse zu Stande kommen.[1] — So begründet, missfiel jenen diese neue Zumuthung nicht. Sie schützten anfangs zwar die Unmöglichkeit vor, noch neue Lasten zu übernehmen, aber dann fragten sie, wie hoch die Summe sei, welche der Kaiser für Kurtrier begehre. Als Lisola erwiderte, 3000 Thaler monatlich seien nöthig, so feilschten sie ein wenig und bewilligten schliesslich 2500 Thaler.

Beim dritten Artikel des Nebenrecesses fügten sich die Holländer merkwürdig schnell. Obwohl der Kaiser sich darin nur verpflichtete, ihnen beim späteren Frieden die Lande zu restituiren, welche sie nach Abschluss dieses Bündnisses etwa noch verlieren sollten, während sie in ihrer Interpretation diese Verpflichtung auch auf die bereits verlorenen ausgedehnt hatten, so brachte sie Lisola doch dazu, auf ihr Verlangen zu

---

[1] Relat. vom 15. Dec. 1672.

verzichten. Leider gibt er nicht an, wodurch das geschehen sein mag.

Den Hauptkampf aber hatte Lisola zu bestehen wegen der Bezahlung der 200.000 Thaler. Die Verhandlungen über diesen Punkt hatten nie ganz geruht. Der Kaiser wollte diese Summe sofort baar ausgezahlt haben. Die Holländer verwarfen dies als unmöglich. Da verlangte Lisola eine Anweisung auf zwei Millionen, welche die Indische Compagnie dem Staate zu leihen versprochen hatte; aber auch das wurde verworfen, weil diese Summe schon für anderweitige militärische Zwecke bestimmt sei. Dann hatten einige Kaufleute sich erboten, gegen eine Garantie der Generalstaaten diese Summe herzuleihen, wenn der Prinz auch seine Güter dafür verpfände. Sofort hatte Lisola an diesen geschrieben, welcher sich auch in der That dazu bereit erklärte. Aber nun zögerten jene Kaufleute wieder wegen des schlechten Fortganges der militärischen Operationen. So stand die Sache, als es zur Conferenz kam.

Auf ihr schlug nun Lisola als letztes Mittel vor, die Quote, welche die Provinz Holland zu jener Summe beizutragen gehabt hätte (136.000 Thaler), zu sofortiger Bezahlung auf das Amsterdamer Aerar anzuweisen,[1] während die übrigen Provinzen nur Assignaten geben sollten; da aber diese nur mit Verlust verkauft werden könnten, so sollten, um diesen Verlust zu verringern und den Werth der Assignaten zu erhöhen, den Käufern derselben besondere Vortheile gewährt werden. Auch das bewilligten die Deputirten ohne grosse Umstände. Als aber Lisola noch verlangte, dass gleichwohl etwaiger Verlust beim Verkauf derselben durch neue Obligationen gedeckt werden sollte, so wollten die Deputirten nur versprechen, ihre Bemühungen bei den Provinzen dahin zu richten, da sie aus eigner Macht das nicht zugestehen dürften. Lange stritt man über diesen Punkt, und um nicht abermals sechs Wochen bis zum Eintreffen einer kaiserlichen Erklärung verstreichen zu lassen und seinerseits nicht Schuld an noch weiterer Hinausschiebung der Ratification zu sein, begnügte sich Lisola in der That mit jenem Versprechen der Deputirten, weil er hoffte, dass die Curse im

---

[1] Relation vom 15. December: ad aerarium Amstelodamense, quod vulgo Contoir vocant.

Laufe der militärischen Operationen von selbst steigen würden.[1]

Nur den warm empfohlenen Religionspunkt, betreffend die Legalisirung derjenigen Rechte der Katholiken, welche dieselben augenblicklich in den von den Franzosen eroberten holländischen Provinzen thatsächlich genossen, konnte Lisola nicht nach dem Wunsche des Kaisers durchsetzen. Die holländische Regierung scheute hiebei zu sehr die Wuth des Volkes, welches bereits alle Magistrate entfernt hatte, die solchen Rathschlägen geneigt schienen. Sie fürchtete, dass, wenn den Katholiken der von den Feinden besetzten Provinzen besondere Freiheiten zugestanden würden, alle Katholiken des ganzen Landes dahin strömen würden zum grossen Schaden des Handels. Dazu hörte man, dass der König von Frankreich, um die Holländer dem Frieden geneigter zu machen, von den früheren Bedingungen auch das Verlangen besonderer Rechte für die Katholiken fahren gelassen habe. Somit verlor Lisola auch diesen Stützpunkt für seine Forderung. Er sah daher selbst ein, dass hierin nichts zu erlangen sei, und da die Katholiken augenblicklich wenigstens nicht weiter bedrängt wurden, und man bei etwaigen Friedenstractaten doch davon hätte reden müssen, so liess er die Sache als noch nicht reif auf sich beruhen.[2]

Somit war der Nebenrecess, und zwar die Erklärung des Vertrages im kaiserlichen Sinne — angenommen. Wieder also hatte Lisola, freilich mit ungeheurer Mühe und mit Aufwendung aller diplomatischen Mittel, den Willen des Kaisers durchgesetzt. Der endlichen Ratification des Vertrages stand nun nichts mehr im Wege.

Es war aber auch die höchste Zeit, den Holländern durch die Vollziehung des Vertrages die Hände zu binden, denn die schwedischen Vermittler thaten alles Erdenkliche, um einen einseitigen Frieden Hollands mit Frankreich zu Stande zu bringen; sie wollten Frankreich die Hände frei machen, damit dieses und Schweden in Gemeinschaft ihre ehrgeizigen Pläne im Reiche durchsetzen könnten. Und die spanischen und die

---

[1] Diese interessante Erscheinung der Einwirkung der Börse auf die Politik und umgekehrt kann hier nicht näher berührt werden. Sie soll demnächst an anderer Stelle behandelt werden.

[2] Relat. vom 15. Dec. 1672.

brandenburgischen Gesandten drängten natürlich unaufhörlich zum Abschluss. Am 12. December war es Nacht geworden, ehe man sich über alle Punkte geeinigt hatte; erst am folgenden Tage, am 13., konnten die Ratificationen ausgewechselt werden.[1] Damit hatte sich Lisola's Weissagung erfüllt. Er hatte vorausgesagt, dass bei dem gewöhnlichen Gange kaiserlicher Geschäftsordnung das Ende des Jahres herankommen werde, ehe der Schluss der Tractate erfolgen könne, und nun war nicht nur das Ende des Jahres da, sondern ein Feldzug war bereits verfehlt, und zum Theil eben desswegen verfehlt, weil der Tractat so spät zu Stande gekommen war.

Es war doch einer der wichtigsten Verträge, die je geschlossen worden sind; sein Abschluss war bedeutungsvoll für Vergangenheit und Zukunft. Für die Vergangenheit, denn bisher hatte der Kaiser die Holländer nur als Rebellen betrachtet, welche in frevelhaftem Aufstande von dem Hause Oesterreich abgefallen, und die ihm ausserdem noch ihres protestantischen Glaubens wegen ein Gräuel waren. Er war bei dieser Gesinnung geblieben, auch nachdem Spanien selbst sich mit den Abtrünnigen längst ausgesöhnt hatte. Indem nun der Kaiser mit den Holländern von Staat zu Staat verhandelte, anerkannte er erst die Rechtmässigkeit ihrer staatlichen Existenz und ihre Ebenbürtigkeit in der Reihe der europäischen Mächte.

Und bedeutungsvoll für die Zukunft war dieser Vertrag. Denn auf ihn folgte ein siebenjähriger Krieg, der dem übergewaltigen Frankreich vernichtende Stösse versetzte und seine blühenden Finanzen auf's Tiefste zerrüttete. Es war der Vertrag, der den Grund legte zur ersten europäischen Coalition gegen das Frankreich, das sich anmass, einen Krieg nach Belieben vom Zaun brechen zu können; ihm zuerst lag die Idee europäischen Widerstandes gegen die Uebergriffe einer einzelnen Macht zu Grunde. Sie ist bis in die neuesten Zeiten gerade Frankreich gegenüber die geltende geblieben.

Und in der Entwicklung alt-kaiserlicher Hauspolitik war dieser Vertrag ein Markstein!

Die widerstreitenden Interessen der beiden Häuser Habsburg und Bourbon waren seit Jahrhunderten der Kernpunkt

[1] Das Document der holländischen Ratification datirt übrigens vom 22. November.

europäischer Entwicklung und Politik gewesen. Aber während die ältere Linie des Hauses Oesterreich bis zur Stunde in unaufhörlichen Kämpfen allseitig ihre Ansprüche gegen die Uebergriffe des alten Feindes zu wahren suchte, hatte die jüngere (kaiserliche) Linie jene im Stich gelassen, und mit Frankreich nicht nur den Münster'schen Frieden geschlossen, sondern — unglaublicher Weise! — in einem geheimen Abkommen (1668) sich sogar mit diesem Gegner, der ausdrücklich und feierlich allen seinen Ansprüchen auf spanische Länder entsagt hatte,[1] über die, wie man meinte, demnächst zu erwartende Erbschaft der älteren Linie vertragen. Man hielt es von nun an in Wien für den Angelpunkt kluger Politik, auf das Aengstlichste jeden Schritt zu vermeiden, der dem König von Frankreich Anlass zur Unzufriedenheit geben konnte. Denn wie, wenn Frankreich im Unwillen über die kaiserliche Politik diesen Vertrag dazu benutzte, um durch seine Mittheilung an den spanischen Hof die beiden durch unzählige Bande verketteten Zweige des Hauses Habsburg zu entzweien!

Schon im Jahre 1667 hatte sich der königliche Hof in Madrid äusserst ungehalten darüber gezeigt, dass man in Wien die Vorschläge Wilhelms von Fürstenberg, die ebenfalls die Theilung der spanischen Länder bezweckten, auch nur angehört hatte. Und wie, wenn man mit Frankreich in Krieg geriethe und dasselbe im Falle des Sieges dann den Vertrag zu seinen Gunsten wieder änderte! Unter den Gründen, welche den Kaiser zum Abschluss des Neutralitäts-Vertrages vom 1. November 1671 bewogen, durch welchen dem König von Frankreich volle Freiheit des Handelns gegen die Holländer zugestanden wurde, wenn nur jener Theilungstractat unangefochten bliebe, waren die eben angedeuteten nicht die letzten. Sie waren es auch, die den endlichen Abschluss des Vertrages mit Holland unaufhörlich verzögerten, weil eben der Kaiser nicht verpflichtet werden wollte, direct mit Frankreich zu brechen. Gleichwohl kam dieser Vertrag zu Stande. Mochte nun der Kaiser auch dann noch mit Zittern und Zagen an die Ausführung desselben gehen, so hatte er doch damit wieder die Partei der Gegner Frankreichs ergriffen, und — der alte Kampf gegen das Haus Bourbon, der vierundzwanzig Jahre lang zwischen dem Kaiser

[1] Im pyrenäischen Frieden.

und Frankreich geruht hatte, wurde nun auch von der jüngeren Linie des Hauses Habsburg wieder aufgenommen.

Will man nun fragen, welcher von den beiden Contrahenten am meisten seine anfängliche Absicht erreicht hat, so wird man dem Kaiser unbedingt den Preis zuerkennen müssen. Einmal gezwungen, in dem Kampf der beiden europäischen Grossmächte Stellung zu nehmen, und durch die Gestaltung der Verhältnisse auf die Seite der Holländer gedrängt, wollte der Kaiser durch den Vertrag hauptsächlich nur den Zuwachs an Macht und Mitteln gewinnen, den dieser Staat ihm für spätere Fälle bieten konnte, ohne für den Augenblick ausdrücklich zum Kampf gegen Frankreich, den zeitigen Feind Hollands, verpflichtet zu sein; das erreichte er durchaus.

Die Holländer dagegen wurden für ihren Hochmuth empfindlich bestraft. Sie wollten anfangs in einer Weise und in einem Tone mit dem Kaiser über ein Bündniss verhandeln, als ob sie seine Hilfe nur anzunehmen hätten, und als ob der Incidenzfall der Eroberung ihres halben Gebietes durch die Franzosen gar nicht in Betracht kommen dürfte. Sie stellten mit ihrem ersten Bündnissprojecte gleichsam dem Tacte des Kaisers anheim, ohne es ausdrücklich zu bekennen, aber allerdings in Berücksichtigung ihrer bedrängten Lage, das Bündniss mit ihnen unter gegenseitig völlig gleichen Bedingungen ohne Zaudern zu schliessen. Diese vertragsmässige Hilfe wollten sie dann für den vorliegenden Fall in Anspruch nehmen. Das bereitwillige Entgegenkommen des Kurfürsten von Brandenburg, welcher ihnen seine Hilfe lange vor dem Ausbruch des Krieges freiwillig angetragen hatte, hatte sie in dieser Auffassung nur bestärkt. Da zeigte ihnen die Zähigkeit des Kaisers wohl, dass man keineswegs überall so hitzig sei, ihnen zu helfen, und erinnerte sie an die Wirklichkeit, dass sie geschlagene Leute seien, welche um Hilfe zu bitten hatten, und deren weitere Existenz überhaupt nur von dem guten Willen Anderer abhing. So kamen sie in der Folge wohl dazu, diesen guten Willen bezahlen zu wollen; aber es kann kein Zweifel sein, dass jener Hochmuth der Holländer den endlichen Abschluss des Vertrages fast nicht minder verzögerte, als die Langsamkeit der kaiserlichen Entschlüsse. Aus allen ihren Erwiderungen an Lisola leuchtet die Ueberzeugung hervor, dass der Kaiser ihnen doch schliesslich um seiner selbst willen zu

Hilfe kommen müsse, auch ohne grosse Leistungen von ihrer Seite; und weil sie dies glaubten, zögerten sie fortwährend, sich seinen Bedingungen zu fügen. Diese Ueberzeugung hielt sie aber bei den Verhandlungen fest. Dagegen brauchten sie die fremde Hilfe doch auch zu sehr, um jemals ernstlich an den Abbruch der Verhandlungen mit dem Kaiser denken zu können; sie drohten nur damit, um die kaiserlichen Gesandten an ihr eigenes Interesse zu erinnern. So konnten sie über die verdächtige Form des Vertrages hinwegsehen, welche den Kaiser nur in sehr unbestimmter Weise zu ihrer Hilfe verpflichtete, weil diese Unterstützung ihnen eben selbstverständlich schien und der Titel, unter welchem sie geschah, gleichgiltig; aber ihre Ohnmacht zwang sie, auch jene Unbestimmtheit der Verpflichtung mit in den Kauf zu nehmen, welche wiederum nur durch die Ueberzeugung von der Selbstverständlichkeit ihrer Unterstützung paralysirt werden konnte. Wie stark dieselbe die Holländer beeinflusste, sieht man recht deutlich aus einem Zwischenfall der Verhandlungen, welcher durch den Einbruch Turenne's in die Länder des Kurfürsten von Brandenburg (Aug. 1672) hervorgerufen wurde. Als die Nachricht hiervon nach dem Haag kam, meinten die Deputirten sogleich, der Kaiser sei nun ebenso von den Franzosen angegriffen als sie selbst, er müsse also unter völlig gleichen Bedingungen mit ihnen schliessen, d. h. keine Subsidien beanspruchen. Lisola hatte die grösste Mühe, sie davon abzubringen.[1] Wenn also die Holländer endlich auf den Vertrag eingingen, wie er nach dem Wunsche des Kaisers abgefasst war, so geschah dies nicht in Folge ihres oder des Kaisers Entgegenkommens, sondern nur gezwungen gaben sie nach, weil die Zähigkeit des Letzteren den Umständen nach grösser sein konnte, als die ihrige. Es wiederholte sich auch hier die immer wiederkehrende Erscheinung, dass diejenige von zwei unterhandelnden Parteien am meisten von ihren Absichten erreicht, welche am besten weiss, was sie will. Die Holländer überschätzten die Bedeutung ihres Staates für die politische Welt durchaus; sie wussten daher nicht recht, wie sie sich in diesen Zeiten der äussersten Gefahr gegen hilfeleistende Freunde zu benehmen hatten. Der Kaiser dagegen wusste ganz genau, was er zu verlangen

[1] Relat. vom 22. Sept.

hatte, seine Vorschläge gaben daher den Verhandlungen die Richtung. Er erreichte seinen Zweck, die Holländer hatten nur zu bewilligen.

Die Gefühle, welche die kaiserlichen Minister nach ihrer Ratification des Vertrages zu erkennen gaben, bezeichneten durchaus die Empfindung der eben angezeigten Momente, welche dem so geschlossenen Vertrage seinem Wesen nach innewohnten, des Bewusstseins von der ungeheuren Bedeutung desselben für die ganze Entwicklung des Kaiserstaates.

Die rücksichtslose Ausbeutung ihrer tugendhaften Zurückhaltung von Seiten Frankreichs hatte auch ihre blöden Augen geöffnet, und die Nothwendigkeit der Verbindung des Kaisers mit den Gegnern Frankreichs war ihnen klar geworden. In dieser Empfindung hatten sie dem Kaiser zur schliesslichen Ratification des Vertrages gerathen, aber sie fühlten sehr gut, und sprachen es aus, dass auf diesem Entschlusse das Wohl oder Wehe des Hauses Oesterreich beruhe. Dies bezeichnet recht deutlich die unglaubliche Unruhe, in der sie sich befanden, bis zum Eintreffen der Nachricht, dass auch Holland vollzogen habe. Es waren peinliche Wochen für sie. Angstvoll zählten sie wieder und immer wieder die grossen und verkannten Dienste her, die der Kaiser durch die Hinaussendung der Armee den Holländern bereits geleistet habe, und doch hatte er noch keinen Thaler der versprochenen Subsidien erhalten![1] Und wie, wenn die Holländer jetzt noch zurückträten und gegen Erhaltung günstiger Friedensbedingungen den Vertrag mit dem Kaiser fahren liessen und ohne ihn Frieden machten! Dann hatte man nichts erreicht, als sich Frankreich gegenüber unnöthiger Weise compromittirt und den denkbar mächtigsten Feind gegen sich heraufbeschworen. Auf das Dringendste wurde daher Lisola ermahnt, wachsam zu sein, damit nichts dem Hause Oesterreich Präjudicirliches vorgenommen werde, und die Ratification der Holländer zu beschleu-

[1] Kaiserliches Rescript vom 6. November, worin es heisst: neque enim prolixiore recensione opus, quod solus armorum nostrorum strepitus Gallos a Provinciis Unitis revocaverit, cursum progressuum adeo felicium stiterit et eos e faucibus interitus eripuerit; quorum omnium loco nullam vicissitudinem hucusque recepimus etc.

nigen.[1] Dazu drangen fortwährend Gerüchte von Particulartractaten der Holländer mit Frankreich nach Wien, und Gremonville wettete um 500 ‚Doppien', dass dieselben nächstens zu Stande kommen werden. Man befahl noch am 22. December Lisola, alle Hebel in Bewegung zu setzen, und wenn nöthig den spanischen und die brandenburgischen Gesandten zu Hilfe zu nehmen, um die Vollziehung der Holländer zu erzwingen.[2] Da traf in den letzten Tagen des Jahres jene Relation Lisola's vom 15. December ein, welche die ersehnte Nachricht brachte. Fast schien es, als ob das Ministerium in Wien nun in der That einen kräftigeren Anlauf nehmen wollte.

Am 7. Januar 1673 traten die Räthe am Krankenbette Hocher's zu gemeinsamer Berathung zusammen. Sorgfältig gingen sie den Bericht Lisola's durch, und da sie fanden, dass fast alle ihre Wünsche erfüllt waren, bezeugten sie eine grosse Genugthuung. Zwar empfanden sie den Verlust, der durch den Verkauf der Obligationen entstehen musste, unangenehm, aber da die Zahlung der Subsidien nicht vom 1. November ab, auf welchen Termin sie sich bereits gefasst gemacht hatten, sondern schon vom 1. September ab gerechnet werden sollte, so meinten sie immerhin noch ein gutes Geschäft gemacht zu haben. Sie bedauerten wohl, dass der Religionspunkt nicht ganz den kaiserlichen Intentionen gemäss erledigt worden war, sie hofften indess, dass der Gang der Ereignisse auch zu dessen Durchsetzung den geeigneten Moment bieten werde. Die Räthe glaubten daher, dem Kaiser ‚zu dem so glücklichen Schluss der mit den Generalstaaten vorgehabten Tractaten und dadurch mit selbiger Republik contrahirten nahen Freundschaft allerunterthänigst' gratuliren zu müssen, und sie zeigten sich empfindlich, als der in Wien anwesende holländische Resident Hamel Bruininx nicht dasselbe that.[3] Seinen Gesandten aber sprach der Kaiser ‚für ihre so eifrige und wohl vollführte Verrichtung den gebührenden gnädigsten Dank' aus. Er ermahnte

---

[1] Rescr. vom 10. Nov.: et ratio et necessitas summe postulet ut et foedus inter Nos et Generales foederati ordinis stipulatum et summa qua fieri potest celeritate ab iisdem quoque ratificetur. — Rescript vom 2. December 1672.

[2] Rescr. vom 22. Dec. 1672.

[3] Votum über des Lisola etc. Schreiben vom 15. December 1672, Wien, den 7. Januar 1673.

sie nur, fleissige Obacht zu haben, damit beim Verkauf der künftigen Obligationen kein Verlust entstehe. Und weil Alles daran liege, dass alle Verbündeten an einem Seil ziehen und mit vereintem Rathe die vorhabenden Operationen einrichten, so sollten sie dahin arbeiten, dass die Tractate zwischen Holland, Dänemark und Braunschweig zur Richtigkeit gebracht werden, ‚damit man sich auf künftigen Frühling auf das Eifrigste und Ernstlichste rüsten und von jetzo an zu Erlangung eines Universalfriedens die dissegni machen‘ möge. Sie sollten die Absichten der Holländer und der anderen Verbündeten zu penetriren suchen, damit man bis Ende Februar einen gemeinsamen Beschluss fassen könne. Der Kaiser empfahl auch Lisola, sich dahin zu bemühen, damit ‚die bisher zwischen den beiden Königen mit des Parlamentes und des Königreichs England höchstem Schaden untergelaufne so enge Allianz‘ aufgelöst werde, und dahin zu sehen, dass die Holländer durch die schwedischen Vermittler nicht etwa zu Friedensverhandlungen verleitet würden.[1]

Dieser Ermahnungen bedurfte es freilich nicht für Lisola, er war längst in diesen Richtungen thätig, und er ging zum Theile weiter, als dem Kaiser lieb war.

Schon im vergangenen Jahre hatte er keine Gelegenheit vorübergehen lassen, an der Freundschaft der beiden Könige, deren Verbindung für die Holländer und für die Ruhe ganz Europas so schädlich geworden war, zu rütteln. Jetzt schien es möglich, einen directeren Schritt zur Auflösung dieses Verhältnisses zu thun.

Das englische Volk war auf's Höchste über diesen Krieg gegen Holland erbittert. Da die vereinigten Flotten nicht im Stande gewesen waren, die holländische Flotte zu besiegen, so war man für den geschädigten Handel nicht einmal durch ein wenig Kriegsruhm entschädigt worden, und eben der Handel ging einem unfehlbaren Ruin entgegen. Denn mochte die englische Flotte unermüdlich den holländischen Indienfahrern auflauern, die dreihundert holländischen Kaper, die auf allen Meeren herumschwärmten, schädigten die englische Schifffahrt derartig, dass der ganze Handelsstand immer ungestümer nach Frieden schrie. Das Parlament, dem die Verbindung mit dem

[1] Rescr. vom 17. und 31. Januar 1673.

katholischen und übermächtigen Frankreich stets zuwider gewesen war, und welches über mancherlei Zurücksetzungen zu klagen hatte, verlangte immer dringender, berufen zu werden; König und Parlament befanden sich bei diesem Kriege in dem denkbar grössten Gegensatze. Die Kosten für die Flotte hatten im vergangenen Jahre dreizehn Millionen betragen, von denen Frankreich fünf bezahlt und für die übrigen acht die Bezahlung nur versprochen hatte. Wollte der König Karl also den Krieg fortsetzen, so bedurfte er einer Geldbewilligung von Seiten des Parlamentes. Vergeblich hatte sich König Ludwig bemüht, die Berufung desselben zu hintertreiben, weil er wusste, dass es sich gegen die Festhaltung der Verbindung mit Frankreich erklären werde; König Karl konnte nicht umhin, es am 14. Februar 1673 zu eröffnen. Auf diese ihm wohlbekannten Verhältnisse hatte Lisola seinen Plan gebaut.

Er bewog nämlich den Prinzen, eben jetzt zum bevorstehenden Zusammentritt des Parlamentes einen besonderen Gesandten nach England zu schicken mit dem officiellen Auftrage, dem Könige den Waffenstillstand zur See anzubieten. Lisola's Idee dabei war die: Nehme König Karl diesen Waffenstillstand einseitig, wie er ihm angetragen wurde, an, so gerathe er durch dieses vertragswidrige Verfahren nicht nur in Conflict mit seinem königlichen Bundesgenossen, sondern er entbinde auch dadurch die Holländer von der Nothwendigkeit, auf die Flotte grosse Kosten zu verwenden, welche ihnen dann zu kräftigerer Führung des Landkrieges gegen die Franzosen zu Gute kommen mussten. Schlage aber der König diesen Waffenstillstand aus, so gerathe er sofort in Streit mit Parlament und Volk, welche die Beendigung der Feindseligkeiten fast um jeden Preis wünschten. Um nun den Widerstand des Parlamentes noch mehr zu verstärken und die kriegerischen Absichten des Königs zu hemmen, erhielt der Gesandte in einer geheimen Instruction noch den Auftrag, der widerstrebenden Majorität zu versprechen, dass, wenn sie hindere, dass der König in diesem Jahre eine Flotte gegen die Holländer rüste und feindlich agire, der Prinz von Oranien bewirken wollte, dass die holländischen Kaper sich ebenfalls jeder Feindseligkeit gegen englische Schiffe enthalten. Hie und da gespendetes Geld sollte die Gründe der Klugheit unterstützen, während eine englisch geschriebene Flugschrift diese

Gedanken dem Volke nahelegte.[1] Lisola versprach sich hiervon grosse Erfolge.

Und mit demselben Eifer wirkte Lisola der schwedischen Vermittlung entgegen.

Die Holländer hatten einst in Zeiten der grössten Noth das bezügliche Anerbieten Schwedens angenommen, weil sie auch kaum im Stande gewesen wären, es abzulehnen. Aber allmälig waren sie, Dank Lisola's Bemühungen, bei den Verhandlungen darüber immer zäher geworden; den angebotenen Waffenstillstand hatten sie schliesslich rund abgeschlagen, und in Betreff der Annahme Dünkirchens zum Congress-Ort gaben sie (Mitte Januar 1673) vor, erst die Erklärung ihrer Alliirten abwarten zu müssen.[2] Als aber die Letzteren trotz aller Verträge in ihrer Hilfeleistung sich so unverlassbar zeigten, begannen die schwedischen Erbietungen doch einigen Eindruck zu machen. Die schwedischen Gesandten brüsteten sich fortwährend öffentlich, den Frieden in der Hand zu haben mit vollständiger Rückgabe aller Eroberungen, wenn man es nur zum Congress kommen lasse, und sie drohten, sich zu den Franzosen zu schlagen, wenn man sie abweise.

Mochte der Prinz von Oranien weit entfernt sein, diese Lockungen für ehrlich zu halten, so gab es doch schwache Geister genug, die sich durch den Namen des Friedens bethören liessen. Der holländische Bürger seufzte unter der furchtbaren Last des Krieges, und selbst viele Mitglieder der Regierung konnten sich im Hinblick auf die elende Unterstützung der so theuer erkauften auswärtigen Freunde dem Gedanken nicht entschlagen, dass man es einmal mit dem Congress versuchen könnte, um jenen glänzenden Erbietungen auf den Grund zu kommen und sich Klarheit über die Absichten der Feinde zu verschaffen.[3] In einer langen Unterredung Anfangs Februar suchte der holländische Staatsmann Beuningen Lisola zu dieser Ansicht zu bekehren.

Freilich war dies vergeblich, denn auf die Bemerkung Lisola's, dass Schweden ausser Holland weder dem Kaiser noch

---

[1] Lisola an Hocher, Haag, den 6. Februar 1673: quae omnia summo secreto cum Auriaco et Pensionario (Fagel) digessi.

[2] Antworten der Holländer vom 13. und 16. Januar 1673 auf die letzten schwedischen Anträge.

[3] Relat. vom 6. Februar 1673.

Brandenburg, noch Spanien seine Vermittlung angeboten habe, wusste Jener nichts zu erwidern, und laut Vertrag durfte Holland ohne diese nichts vornehmen. Indess waren die Vorstellungen Beuningen's doch so ernst gemeint, dass Lisola nicht umhin konnte, dem Kaiser zu rathen, unterdessen die Männer zu benennen, die man zum Congress schicken wolle. Daraus sähe Jeder, dass der Kaiser weder Schwierigkeiten mache, zum Frieden zu gelangen, noch Verzug suche; habe man sich auf diese Weise zum Congress bereit erklärt, so seien auch Particulartractate der Holländer dadurch unmöglich gemacht.[1] Aber nun erfolgte auf jene letzte ablehnende Antwort der Holländer am 13. Februar eine überaus ungehaltene Entgegnung der beiden Könige, welche eine Entscheidung über die Frage des Congresses durchaus erforderte. Da berief der Prinz, wie gewöhnlich in dringlichen Fällen, eine Conferenz der Gesandten der befreundeten Mächte. Am 16. Februar fand sie statt.

Man verlas in ihr zunächst die Antwort der Könige. Die Antwort des Königs von Frankreich besagte gar nichts, sondern erging sich nur in Redensarten, die weder Krieg noch Frieden bedeuteten. Die Antwort König Karls dagegen, die erst nach drei langen Berathungen mit dem französischen Gesandten in London zu Stande gekommen war, schnitt jeden Weg zu friedlicher Verhandlung völlig ab; der König wollte von Tractaten mit Holland nichts mehr wissen, sondern die Sache mit den Waffen austragen.

Natürlich fanden alle Gesandten, auch die, welche sich schon alles Ernstes für das Zustandekommen eines Congresses interessirt hatten, diese Entgegnung für unangemessen und parteiisch; sie zeigten sich empört darüber. Diese Stimmung benutzte Lisola sofort. Er zeigte den Anwesenden, dass die französische Antwort nur desshalb so unbestimmt sei, um den Verdacht, als wolle der König nach so vielen Betheuerungen nunmehr den Frieden nicht, von sich abzuwenden, und um die Schweden nicht zu verletzen. Daher habe derselbe diese verhasste Commission den Engländern überlassen, deren er sich wie der Söldner zu beliebigem Gebrauche bediene. Diese Friedensversicherungen seien nur Vorspiegelungen, um das Reich zu täuschen, damit es sich nicht zu Gunsten der Hol-

[1] Ebenda.

länder in den Krieg mische, die durch die Zurückweisung des Waffenstillstandes und durch die nicht sofortige Annahme Dünkirchens als Congress-Ort den Vorwand für jene Drohungen gegeben hätten. Aber eben hieraus sehe man die Falschheit jener angeblichen Friedensliebe, denn andere neutrale Orte seien allen Interessirten viel bequemer gelegen, und auch der König von England habe im Jahre 1667, obgleich er den Frieden eifrigst gewünscht habe, lange gezögert bei der Wahl des Ortes zu den Tractaten. Waffenstillstand aber sei keine Bedingung, ohne welche kein Frieden geschlossen werden könne; auch der münster'sche, olivische und pyrenäische Friede seien ohne vorherigen Stillstand der Waffen geschlossen worden. Man könne daher aus der Antwort der Könige nur soviel abnehmen, dass sie die Verweigerung des Waffenstillstandes durch die Holländer zum Vorwande benutzen wollten, keinen Frieden werden zu lassen. [1]

Hievon zeigten sich vor Allen die Holländer vollständig überzeugt. Sie baten sogar den kaiserlichen Gesandten, gemäss den von ihm ausgesprochenen Ideen die Antwort an die schwedischen Vermittler für sie zu concipiren, sowie auch das, was man denselben bei Ueberreichung der schriftlichen Antwort sagen wollte. [2] Indem Lisola diesen ehrenvollen Antrag annahm, verfehlte er natürlich nicht, ihn in seinem Interesse auszubeuten. Der Entwurf, welchen er verfasste, diente nur zur weiteren Ausführung seines eigenen Planes. Den beiden Königen gab Lisola zu hören, dass sie selbst an der fortwährenden Hinziehung des Krieges schuld seien; dem König von England bot er in naheliegenden Absichten den Waffenstillstand zur See an; den Schweden deutete er an, dass diese Mediation nur dazu diene, um sie selbst zu beschäftigen und zu täuschen, und feierlich wurde versichert, dass Holland auf keine Weise sich von seinen Freunden trennen, sondern in Krieg und Frieden bei ihnen ausharren werde. In dem Concept für die mündliche Antwort an die schwedischen Gesandten erinnerte Lisola sie noch besonders an ihr früher gegebenes Versprechen, dass, wenn Frankreich und England einen billigen Frieden ausschlügen, Schweden seine Waffen mit den Holländern vereini-

[1] Relat. vom 20. Februar 1673.

[2] Lisola an Hocher, Haag, den 20. Februar.

gen würde. Dieser Fall sei jetzt eingetreten, nachdem die beiden Könige die Friedenstractate selbst abgelehnt hätten. [1]

Es genügte indess Lisola bei weitem nicht, nur durch Intriguen die Verbindung der Gegner untergraben und ihr Zusammenwirken hemmen zu wollen, vielmehr erscheint diese Thätigkeit als nebensächlich, wenn man betrachtet, mit welchem Eifer und welcher Mühe er es sich auch jetzt wieder angelegen sein liess, den Feinden direct zu Leibe zu gehen. Nur ihre gänzliche Demüthigung, zumal die Frankreichs, konnte er sich als Ziel verständiger Politik denken.

Freilich empfand Lisola den elenden Rückzug nach dem kläglichen Feldzuge der kaiserlich-brandenburgischen Armee höchst unangenehm, aber er meinte darum noch keineswegs verzweifeln zu müssen. In dem Glauben, dass der Grund des unentschiedenen Vorgehens des deutschen Heeres nur darin liege, dass Montecuculi sich der Grösse der französischen Armee gegenüber, deren Zahl durch geflissentlich verbreitete Gerüchte vervielfacht wurde, für zu schwach halte, setzte er den Führern der Alliirten wiederholt auseinander, dass die französische Armee gar nicht so gross, sondern durch Strapazen und Krankheit derartig geschwächt sei, dass die kaiserliche mit der holländischen vereinigt ihr an Zahl um das Doppelte, an Qualität um das Zehnfache überlegen sei. [2] Unbekümmert um die augenblickliche Unzurechnungsfähigkeit der deutschen Armee, kam er noch einmal auf seine vorjährigen umfassenden Pläne zurück.

Der alte Herzog Karl von Lothringen, unermüdlich thätig, sein verlornes Land wiederzuerobern, hatte wieder einmal einen Gesandten nach dem Haag geschickt, um die längst geplante Verbindung mit Holland und den Alliirten zu Stande zu bringen, und da er billige Bedingungen stellte, so war der Prinz sehr gern bereit, eine Vereinbarung mit ihm zu treffen. Auf seinen Wunsch wurde von Lisola, dem spanischen Gesandten de Lira und Fagel ein Bündniss-Project festgestellt, welches dem Herzog zur Ratification übersandt wurde. Der Letztere verpflichtete sich darin, mit kaiserlicher und holländischer Unterstützung an Geld und Truppen durch Lothringen in Frankreich einzufallen.

---

[1] Relat. vom 20. Februar.

[2] Lisola an den Kaiser, Amsterdam, den 21. Januar 1673.

Die Gelegenheit dieser Verhandlungen benutzte nun der Prinz, um Lisola — in einer Conferenz am Anfang Februar — von Neuem jene Pläne zu empfehlen, welche man im vergangenen Jahre bei derselben Gelegenheit gehabt hatte, — den König von Frankreich nicht in Holland, sondern in seinem eigenen Lande zu bekämpfen. Wir erinnern uns, dass Lisola schon damals zwar nicht dem Prinzen, aber dem Kaiser gegenüber diesen Plan auf das Wärmste erfasst und betrieben hatte. Jetzt nach der Vollziehung der Tractate war kein Grund mehr vorhanden, ihn nicht gemeinsam wieder aufzunehmen. Es bedurfte daher nur dieser Andeutung, um Lisola wieder dafür zu entflammen; vereint mit dem Prinzen traf er sogleich nach allen Seiten seine Vorbereitungen.

Lisola ging auch jetzt wieder von dem Gedanken aus, dass, so lange die Franzosen am Rhein und Mosel stehen, so lange man sich auf die Defensive beschränke und dem Feinde den Krieg nicht im eignen Lande zu fühlen gebe, derselbe nicht zu demüthigen sei, weil er den Krieg auf fremde Kosten führt, während man selbst bei den Operationen auf das eigne Land die grössten Rücksichten zu nehmen hat. Die Expedition des Herzogs von Lothringen sollte nun dazu dienen, die Aenderung dieses schlimmen Verhältnisses anzubahnen, indem er in den Stand gesetzt wurde, das östliche Frankreich heimzusuchen. Um nun die französische Armee zu desto schleunigerem Abzug dahin zu bringen, sollte jener Lütticher Plan ausgeführt werden, nach welchem die kaiserliche Armee gleichzeitig mit dem Vorbruch des Herzogs den Rhein überschreiten und gegen Lüttich avanciren sollte, um durch ihre Festsetzung daselbst dem in Holland stehenden feindlichen Heere durch Unterbrechung der Zufuhr aus Frankreich die Existenz unmöglich zu machen. Nachdem nun so die spanischen Niederlande im Rücken frei gemacht wären, sollte Graf Monterey von Norden und die in Catalonien stehende spanische Armee von Süden her in Frankreich eindringen, während die seetüchtigen Basken den französischen Seehandel der Westküste ruiniren würden. Der Prinz von Oranien wollte indessen die Feinde aus den festen Plätzen Hollands vertreiben. Diesen trefflich gedachten Combinationen schlossen sich weitere Bemühungen an.

Eine Voraussetzung für diesen Plan war allerdings, dass auch Spanien sich zum endlichen Bruch mit Frankreich ent-

schloss. Lisola scheute daher keine Mühe, um in vertraulichen Schreiben den spanischen Ministern unaufhörlich die unzähligen Verletzungen des pyrenäischen und Aachner Friedens durch Frankreich vorzuhalten; er zeigte ihnen, dass jetzt oder nie der Augenblick gekommen sei, im Verein mit dem Kaiser, Brandenburg und Holland das verhasste Frankreich zu demüthigen. Zu Gunsten Spaniens bewog er den Prinzen von Oranien zu dem Versprechen, in diesem Falle nicht eher Frieden zu machen, als bis Spanien wieder auf den Stand der pyrenäischen Tractate gebracht sei. Es war ferner bekannt, dass der König von Frankreich, um sein eigenes Land zn schonen und seinen Feinden die Kräfte, mit denen er selbst bekämpft werden konnte, zu entziehen, sein Heer zumeist aus nichtfranzösischen Ländern ergänzte; konnte dies verhindert werden, so wurde er augenscheinlich auf doppelte Weise geschädigt. So bat denn Lisola den Kaiser, durch scharfe Mandate die fremden Werbungen im Reiche, dem allgemeinen Söldnerdepot, zu verbieten. Am niederen Rhein wollte er selbst zwei Regimenter werben, um den Franzosen auch dort jede Vermehrung ihrer Armee zu erschweren; der Gubernator von Mailand sollte die kriegslustigen Elemente der Schweiz durch Werbung an sich ziehen, und da der Herzog von Savoyen im Begriffe stand, seine Truppen an Frankreich zu überlassen, so rieth Lisola seiner Regierung, die alten Streitigkeiten zwischen Genua und dem Herzog durch Intriguen wieder aufzufrischen, damit der Letztere genöthigt werde, seine Armee zu behalten. So bis in die Einzelnheit bedacht, seinen Feind von allen Seiten zu treffen, hatte Lisola, überzeugt, dass nur mit solchen Anstrengungen die Uebermacht Frankreichs niedergeschlagen werden konnte, und dass der Kaiser nunmehr auf kräftigeres Vorgehen bedacht sein werde, diesen Plan mit dem Prinzen festgesetzt. Es galt nun, auch die Einwilligung des Kaisers hierzu zu gewinnen.

Es ist nun bezeichnend für die Zustände am kaiserlichen Hofe, dass Lisola es nicht wagte, diese gegen den grössten Feind des Kaiserhauses gerichteten Pläne in seinen officiellen Relationen dem Kaiser zu unterbreiten. Er meinte, sie könnten auf diese Weise gar zu leicht zur Kenntniss franzosenfreundlicher Leute gelangen. Indem er sie nur dem ihm befreundeten Hofkanzler Hocher mittheilte und in den vertrau-

lichen Briefen vom 6. und 20. Februar 1673 an diesen ihre Ausführbarkeit und Nothwendigkeit nachwies, bat er ihn dringend, sie nicht zur Kenntniss Anderer als des Kaisers kommen zu lassen, weil andernfalls ihre Annahme hintertrieben werden könnte. In fast kläglichem Tone bat er den Letzteren und Hocher um ihre Unterstützung.[1] Leben und alles, was in ihm sei, wolle er gerne wagen, um jene Pläne zur Ausführung zu bringen; aber die grösste Eile sei nöthig, um den Feinden zuvorzukommen. Versäume man die Zeit, so sehe er nicht, wie aus diesem Kriege herauszukommen sei. In ausführlichen Schreiben suchte er ihnen alle Bedenken zu benehmen, welche sie etwa gegen seine Vorschläge noch haben könnten.[2]

Indess glaubte Lisola eine Zusage darüber aus Wien nicht abwarten zu müssen, vielmehr schritt er mit gewohntem Eifer sogleich zur Ausführung des Beschlossenen.

Während Georg Friedrich von Waldek, der holländische General-Feldmarschall, vom Prinzen den Befehl erhielt, zur Combinirung dieser Pläne in das kaiserliche Feldlager zu reisen, wartete Lisola nur auf das Brechen des Eises, um zu Monterey nach Brüssel zu demselben Zwecke zu eilen. Er bat den Letzteren indessen, zur Aufnahme der kaiserlichen Armee am unteren Rhein Proviant und Futter in Lüttich und Tirlemont anzuhäufen.[3] Am 24. Februar endlich reiste Lisola vom Haag ab und langte am 3. März in Brüssel an. Schon unterwegs — in Antwerpen — hatte er die erste Unterredung mit Monterey und erlangte von ihm auch jetzt wieder das Versprechen, die kaiserliche Armee mit Truppen zu unterstützen, sobald sie sich in der Nähe zeigen werde.[4] Gestützt auf diese Zusage, verhandelte Lisola nun mit Deputirten der Lüttich'schen Regierung an geheimen Orten, um mit ihnen den Plan zur Besetzung ihres Landes durch die kaiserliche Armee zu vereinbaren. Bis in die Einzelnheit hinein setzte man fest, wie Bisthum und Stadt Lüttich besetzt und schliesslich auch die Citadelle den deutschen Truppen in die Hände gespielt werden sollte.[5]

---

[1] Lisola an Hocher, Brüssel, den 13. März 1673.

[2] Lisola an Hocher, Brüssel, den 25. März und 1. April.

[3] Schreiben an Hocher, Haag, den 6. Februar.

[4] Lisola an Hocher, Brüssel, den 4. März 1673.

[5] Lisola an Hocher, Brüssel, den 13. März 1673 und vom 21. März.

Lisola wollte es auf sich nehmen, gleichzeitig mit Lüttich auch Trier zu besetzen, ‚wodurch den Franzosen mehr Schaden erwachsen würde, als wenn sie Schlachten verlören‘. Er bat den kaiserlichen Gouverneur von Köln, den Marquis de Grana, ihm dazu die früher versprochenen 500 Mann zu schicken, und den General Montecuculi, ihm zu demselben Zwecke das Kaiserstein'sche Regiment, welches von der Armee am Rhein zurückgeblieben war, zur Verfügung zu stellen.[1] Er mahnte die Führer der verbündeten Armee dringend zur Umkehr an den Rhein, um jene Pläne nicht unmöglich zu machen.

Aber während Lisola noch in vollster Thätigkeit war, die Coalition aller Nachbarn Frankreichs zu Stande zu bringen, trat ein Ereigniss ein, welches die Bemühungen Lisola's zunächst entscheidend beeinflusste und dann illusorisch machte — der Abfall des Kurfürsten von Brandenburg, des mächtigsten Bundesgenossen des Kaisers, des Einzigen, welcher noch zum Handeln getrieben hatte. Lisola wollte diese Nachricht, welche ihm bereits Anfangs März von verschiedenen Seiten zukam, kaum glauben. Alle denkbaren Mittel wandte er an, um den Kurfürsten wenn möglich noch festzuhalten.

Nicht nur schrieb Lisola selbst in dringender Weise an denselben, sondern er bewog auch den Markgrafen Hermann von Baden, welcher so eben von Brüssel nach Wien zurückreiste, auf dem Wege dahin das deutsche Hauptquartier zu passiren, um dem Kurfürsten zur Beharrlichkeit zuzusprechen. Auf seinen Wunsch schickte Graf Monterey einen besonderen Gesandten an denselben zu gleichem Zwecke. Da er meinte, dass die mangelhaften Zahlungen der Holländer ein Grund für den Abfall des Kurfürsten seien, so bat er die Generalstaaten, ihm sofort die fehlenden Subsidien auszuzahlen. Dem brandenburgischen Gesandten Blaspiel stellte er die furchtbaren Folgen vor Augen, welche aus diesem Schritte seines Herrn entspringen könnten.[2] Aber auch die Mittel der Intrigue verschmähte Lisola nicht, um den Kurfürsten auf andere Gedanken zu bringen. Da er glaubte, des Kurfürsten eigene Absichten seien die besten, er werde nur von seinen Ministern schlecht berathen, so meinte er, es käme viel darauf an, diese zu

---

[1] Ebenda.

[2] Lisola an Hocher, Brüssel, den 11. März 1673.

gewinnen. Auf seinen Rath und Monterey's Begutachtung hatte die Königin von Spanien vordem schon dem Fürsten von Anhalt[1] 12.000 Thaler geschenkt, und der Baron Schwerin hatte sich wegen der Uebergehung seiner Person beleidigt gefühlt. Jetzt bewog Lisola den Grafen Monterey, auch dem Letzteren 12.000 Thaler zu versprechen.[2] Auch Hocher gegenüber erklärte er es für eine Hauptsorge der kaiserlichen Regierung, Schwerin zu gewinnen; denn könne man den Kurfürsten jetzt nicht festhalten, so würden alle Unternehmungen in die Brüche gehen. Er rieth dem Kaiser, um den Kurfürsten zu locken, ihm unter der Hand wieder einmal Hoffnung auf eine Verbindung des Kurprinzen mit einer kaiserlichen Prinzessin zu machen. Am liebsten freilich wäre es Lisola gewesen, wenn der Kurfürst zwar zurückgetreten, aber seine Truppen und die holländischen Subsidien dem Kaiser überlassen hätte. Zur Belohnung dafür sollte er dann in den Frieden mit eingeschlossen werden.[3]

Aber trotz aller Anstrengungen konnte dieser schwere Verlust nicht abgewendet werden, und Lisola musste zusehen wie er für seine Pläne zu verwinden war.

Inzwischen hatte sich auch in anderer Beziehung die Lage der Dinge verschlimmert. Trotz ihrer letzten energischen — von Lisola concipirten — Antwort an die beiden Könige hatte die holländische Regierung nicht hindern können, dass die schwedischen Friedensbetheuerungen in immer weiteren Kreisen einen tiefen Eindruck beim Volke machten, welches immer lauter nach Frieden schrie, je weniger sich eine Wirkung der theuer erkauften Bundesgenossenschaft zeigen wollte. Diese Richtung der öffentlichen Meinung war in letzter Zeit so stark hervorgetreten, dass die Regierung — Mitte März — sich bewogen fühlte, ihr nachzugeben, d. h. den von den Schweden angebotenen Friedenscongress nicht mehr zurückzuweisen, um klar zu sehen, ob die Vermittler selbst von den Königen getäuscht seien oder haben täuschen wollen; sie wünschte daher, dass der Kaiser den vorgeschlagenen Ort — Dünkirchen — als Congressort annehme.[4] Da nun auch Brandenburg erklärt

[1] Dieser stand im Dienste des Kurfürsten von Brandenburg.

[2] Lisola an Hocher, Brüssel, den 1. April.

[3] Ebenda.

[4] Lisola an Hocher, Brüssel, den 11. März 1673.

hatte, sich eventuell diesen Ort und Friedensverhandlungen nicht entgegen sein lassen zu wollen, so schien es augenblicklich nur auf den Kaiser anzukommen, ob der Congress stattfinden werde oder nicht.

Aber gleichzeitig erwartete Lisola täglich die Kriegserklärung Spaniens an Frankreich und den Abschluss der Tractate zwischen Holland und Dänemark; auch verzweifelte er noch keineswegs, den Kurfürsten von Brandenburg nicht durch irgendwelche Mittel bei der Allianz festhalten zu können. Kam es zum Congress, so waren alle diese Einleitungen und alle mühsam gemachten Combinationen dahin; und was für ein elender Friede hätte unter sothanen Umständen überhaupt werden können! Wenigstens war Lisola vollständig überzeugt, dass der Friede, welcher jetzt nach den furchtbaren Verlusten der Holländer und der faulen Kriegführung der deutschen Hilfstruppen zu Stande kam, weder dauerhaft noch ehrenvoll sein konnte. Aber nun wollte ihn auch der Kurfürst von Brandenburg! Da war es schwierig, die Stellung zu finden, welche die Aussichten nicht zerstörte, die sich an die letzten Pläne knüpften, und doch auch den augenblicklichen Tendenzen der Bundesgenossen nicht zu widersprechen schien. Jeder Schritt musste vermieden werden, welcher als Mangel an Friedensliebe hätte gedeutet werden können, aber ebenso auch jeder Schritt zum Frieden. Hatte nun Lisola vordem jeden Gedanken an Waffenstillstand und Congress weit von sich gewiesen, so brachte ihn jetzt das Dilemma, in welches ihn ein Zusammentreffen unvorhergesehener Ereignisse gebracht hatte, dazu, diese Idee nicht mehr ganz zu verwerfen. Wie die Dinge sich nun einmal gestaltet hatten, trug er ihnen Rechnung, indem er sich jetzt einer kleinen Waffenruhe nicht abgeneigt zeigte. Jeder konnte daraus sehen, dass man kaiserlicherseits dem Frieden keine Hindernisse in den Weg lege; aber er meinte gleichwohl im Stillen, diese Zeit zu nichts weniger als zur Schliessung eines Friedenstractates benützen zu wollen, er wollte sie vielmehr nur zu Rüstungen verwenden, welche der Feind schon gemacht hatte. Inzwischen könne man auch die Pläne besser vereinigen, die Expedition gegen Lüttich vorbereiten und den Kurfürsten festhalten, der, wenn er kräftige Anstalten zum Kriege sieht, gewiss nicht zurücktreten werde. Komme es dann noch zu Friedensverhandlungen, so brauche man sich, gut gerüstet,

nicht allen Bedingungen zu fügen.[1] Um je nach Gelegenheit der Dinge sich für Krieg oder Frieden entscheiden zu können, bat Lisola den Kaiser um eine unbeschränkte Vollmacht für alle Fälle — in der festen Ueberzeugung, die Dinge so leiten zu können, dass kein Friede werde, die Schuld davon aber auf die Feinde falle.[2]

Während so Lisola eine fieberhafte Thätigkeit entwickelte, um auf Grund des eben geschlossenen Bündnisses Pläne zu schmieden, welche zur Niederwerfung der Feinde führen sollten, und mit den grössten Anstrengungen die Hindernisse, welche sich denselben entgegenstellten, zu beseitigen suchte, während er Gesundheit und Leben auf das Spiel setzte, um im strengsten Winter unaufhörlich vom Haag nach Amsterdam und von Amsterdam nach Brüssel zu reisen, dachte seine Regierung in Wien an nichts weniger, als den Vertrag mit Holland zum Ausgangspunkte umfassender Pläne zu machen, sondern getreu der Idee, in welcher sie diesen Tractat geschlossen hatte, war es ihr weniger um die Ausführung der übernommenen Verpflichtungen, als um die Befriedigung der Ansprüche zu thun, welche derselbe zu gewährleisten schien, die Bezahlung der versprochenen Subsidien. Nur für diese hatte sie Sinn, und dass die Holländer sich in keine einseitigen Tractate mit ihren Feinden einliessen.[3] In jedem Rescripte befahl der Kaiser seinem Gesandten, möglichst schnell jene 200.000 Thaler zu erheben und zur Armee zu schicken; sechs Monate seien schon verflossen und noch nichts gezahlt, bei längerer Ausbleibung der Subsidien werde die Armee zu Grunde gehen.[4] Auf die beständigen Bitten Lisola's, die Armee nach dem unteren Rhein avanciren zu lassen, antwortete der Kaiser eben so beständig, dass die Alliirten dergestalt agiren und operiren werden, wie es die Beschaffenheit der Zeit und ihre Disposition immer zulassen wird; man hoffe, dass die kaiserlichen und brandenburgischen Völker ‚schon genug für sich operirt haben, indem die Franzosen seit ihrem Anzug wider die Niederlande nichts tentirt, ja auch sogar der meiste Theil ihrer Armee aus Holland gezogen und gegen

[1] Schreiben vom 25. März und 1. April.
[2] Schreiben vom 11. März.
[3] Kais. Rescr. vom 8. März.
[4] Rescr. vom 26. Februar und 5. März 1673.

des Reichs Boden zugegangen ist'. Man habe den Holländern in grösster Noth beigestanden, sie sollten dies nun dem Kaiser vergelten. [1]

Man kann sich denken, wie zu dieser Auffassung des kais. Hofes, laut welcher mit dem schwächlichen Herbstmanöver des vereinigten Heeres bereits alles Erforderliche geleistet worden war, Lisola's umfassende Pläne, welche einen so ungeheuren Aufwand an Ausdauer und Energie herausforderten, gepasst haben mögen. Soviel zu erkennen ist, hat sich weder Hocher noch der Kaiser auch nur einen Augenblick ernsthaft mit der Erwägung der Vorschläge Lisola's beschäftigt. Diese ‚schönen Concepte' kamen ihnen chimärisch vor, in das ganze System ihrer Politik nicht hineinpassend. Sie trauten sich die Kraft nicht zu, so grosse Anstrengungen machen zu können, und sie scheuten sich auch, durch zu grosse Machtentwicklung die Missgunst befreundeter Staaten zu erregen. So antwortete denn Hocher am 2. März 1673 auf Lisola's Schreiben vom 6. Februar im Namen und Sinne des schwachen Kaisers aus Rücksicht auf die guten Absichten des Gesandten nicht direct ablehnend, sondern nur ausweichend: Man zweifle, ob Spanien so bereit sei, sich mit Frankreich in Krieg einzulassen. Des Herzogs von Lothringen Anerbieten, welches derselbe auch in Wien gemacht habe, sei hart, man werde dem Herzog erwidern, es sei eine Sache, welche vor alle Verbündeten gehöre. Auch er, Hocher, sei der Meinung gewesen, dass man den Rhein überschreiten müsse, um sich mit den Spaniern und Holländern zu vereinigen, aber das sei jetzt vorbei, und die Generäle hätten ein Anderes für gut gehalten. Sicher sei, dass die Armee dem Ruin entgegengehe, daher komme es vor allen Dingen darauf an, die Subsidien zu erhalten, ohne welche man nichts machen könne. [2] Als nun Lisola sich mit diesen Antworten nicht beruhigte, sondern dringend um eine definitive Entscheidung bat, ob der Kaiser seine schon in Angriff genommenen Pläne gutheisse, oder sie nicht unterstützen wolle, erging am 23. März ein Befehl an ihn, welcher an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess: Er solle sich sofort nach dem Haag zurückbegeben

---

[1] Rescr. vom 1. Februar und 23. März.

[2] Hocher an Lisola, Wien, den 2. März 1673.

und dort bleiben, um in dieser gefährlichen Krisis daselbst die Geschäfte zu führen.[1]

Es ist nun bezeichnend sowohl für die Disciplin der kaiserlichen Beamten überhaupt, als auch für die Absichten Lisola's selbst, dass er trotz dieses kaiserlichen Befehls — ruhig in Brüssel blieb, weiter machinirte und intriguirte, und dem Kaiser sogar zu vernehmen gab: Er müsse erst den spanischen Gesandten de Lira erwarten, welcher vom Prinzen Wilhelm geschickt zum Grafen Monterey kommen werde, um mit demselben die Pläne, derentwegen Graf Waldek zum Kurfürsten von Brandenburg geschickt sei, zu besprechen. Er werde nach dem Haag zurückkehren, wenn er eine Antwort auf seinen Lütticher Vorschlag erhalten haben werde.[2]

Auch diese kam und besagte: Lisola solle diese Expedition — in höchster Geheim halten und auf bessere Zeiten aufschieben; die Armee sei zu weit davon.[3] Da war eine weitere Täuschung nicht mehr möglich, dass seine mühsam eingeleiteten Pläne aus Mangel an jeglicher Unterstützung seiner eigenen Regierung unausführbar geworden waren. Alles erklärte sich gegen ihn. Die brandenburgische Armee trennte sich von der kaiserlichen, und in Folge dessen zog die Letztere, statt gegen den unteren Rhein, immer weiter hinweg und den Erblanden zu. Türenne marschirte vor Mastricht, um, von den Gegnern befreit, diese Festung zu belagern; und als Lisola die kaiserlichen Generäle auf den unersetzlichen Schaden, der durch den Verlust dieses Platzes für die allgemeine Sache entstehen musste, aufmerksam machte, antworteten sie ihm gar nicht.[4] Monterey wollte gern Lüttich besetzen, wenn nur eine kleine Anzahl kaiserlicher Truppen dabei wäre, aber kein Soldat war in der Nähe, und ‚so lag Alles darnieder'.[5] Mit berechtigter Bitterkeit schrieb Lisola am 8. April an Hocher: ‚Diese ganze Zeit wird hingebracht mit Vorschlagen, Berathen und Erwarten der Resolutionen, und endlich wird nichts beschlossen. In-

---

[1] Rescr. vom 23. März: de reliquo volumus, ut illico Hagam Comitis redeas et constanter ibi permaneas negotiisque in hac periculosa crisi strenue invigiles et proxime nos de iis exacte informes etc.

[2] Lisola an den Kaiser, Brüssel, den 8. April.

[3] Rescr. vom 8. April 1673.

[4] Lisola an Hocher, Brüssel, den 8. April 1673.

[5] Ebenda: et sic omnia jacent.

zwischen machen die Franzosen Fortschritte, occupiren die Pässe und kommen allen unsern Plänen durch Schnelligkeit zuvor‘. Das war das Ende dieses ersten kaiserlich-brandenburgischen Feldzuges gegen Frankreich, der nicht aus Mangel an Rath, aber aus Mangel an That zu einem so schimpflichen Ausgang geführt hat.

Aus dem Gesagten wird Lisola's Persönlichkeit klar geworden sein: sein Charakter, seine Absichten und Ziele, der Unterschied seiner Auffassung von der seiner Regierung. Diplomat von der Zehe bis zum Scheitel, war er keineswegs wählerisch in seinen Mitteln; Meister in jeder Art von Intriguen, war er nie verlegen, auch durch Erschleichung sein Ziel zu erreichen. Er erklärte die Heuchelei für eine Tugend der Fürsten und für ein Zeichen grosser Klugheit.[1] Seine geheimen Verbindungen reichten durch die ganze politische Welt. Nicht nur in den politischen Brennpunkten — in Paris, Madrid, London, im Haag — hatte er unter den höchsten Staatsdienern und unter den Häuptern der sich widerstrebenden Parteien seine Vertrauten, mit denen er im lebhaftesten Verkehre stand, sondern auch ausserdem blieb ihm kein Vorfall von Bedeutung verborgen. Als im Jahre 1670 der Aufstand in Ungarn ausbrach, konnte Lisola den Kaiser daran erinnern, dass er ihm dieses Ereigniss bereits vor Jahren vorausgesagt habe, und als Anfang 1673 in der Grafschaft Burgund eine Erhebung gegen die spanische Herrschaft stattfand, schrieb Lisola an Monterey: Bereits vor einem Jahre habe er ihm die Namen der Führer des Aufstandes genannt. Unter seinen Papieren befinden sich französisch geschriebene Billets aus Paris, welche ihrem Inhalte nach von einem Manne herrühren müssen, der den geheimsten Berathungen des französischen Cabinetes nahe stand. Die Anschläge auf seine Person, welche die Franzosen wiederholt beabsichtigten, wurden ihm ohne Zweifel aus der Umgebung des Königs selbst verrathen. Die französische Armee konnte keine Bewegung machen, keine Unternehmung vorbereiten, welche er nicht sofort den Führern der deutschen oder der holländischen Armee mitgetheilt hätte.

[1] Dissimulatio est virtus principum et maximae prudentiae indicium etc.

Aber das Alles sollte doch nur Rüstzeug für die Durchführung umfassender Pläne sein, deren Gelingen ihm die Hauptsache war, gleichviel mit welchen Mitteln dieser Zweck erreicht wurde. Er verlor sich nicht in den Intriguen; sein Wirken war vielmehr von grossartigen Gesichtspunkten bestimmt, welche die seiner eigenen Regierung sehr weit umfassten. Nicht diese ermahnte ihn, das Möglichste zu thun, sondern er macht seiner Regierung die Pläne und drängt sie zum Handeln. Er ist es, der den Kaiser und seine Generale zu kräftiger Verwendung der Armee antreibt. Er wies unaufhörlich darauf hin, dass das Hauptmoment aller Operationen und ihres Gelingens auf dem kräftigen Zusammenwirken der Bundesgenossen und deren Einigkeit beruhe. Seine Idee war es, alle Bundesgenossen zu einem grossen umfassenden Plane zu vereinigen, innerhalb dessen ein jeder seinen bestimmten Wirkungskreis erhielt. Dazu verlangte er eine rückhaltslose Hingabe für die gemeinsame Sache. Lisola will gar nicht glauben, dass Montecuculi hinter dem Rücken des Kurfürsten von Brandenburg freundschaftlich mit ihrem gemeinsamen Feinde, dem Bischof von Münster, verkehre.[1] Und nichts hielt er für gefährlicher, als die Lauheit des Handelns, die am kaiserlichen Hofe für Staatsweisheit gehalten wurde, die den Frieden nicht wollte, ohne jedoch Krieg führen zu wollen. In diese schlimme Lage sei man nun gekommen — schrieb Lisola am 6. Februar 1673 an Hocher, als die alliirte Armee bereits den Rückmarsch vom Rhein angetreten hatte — weil man weder den Frieden noch den Krieg gewollt, sondern den leidigen Mittelweg eingeschlagen habe, der nur zum Ruin führt. Von den Feinden werde man verachtet und von den Freunden für verdächtig gehalten. Mit so vielen Formalitäten und Umschweifen ruinire man blos die Bundesgenossen, ohne sich selbst zu nützen.

Ihm war es ein Greuel, dass in Zeiten, wo es sich um das Heil und die Freiheit des Reiches handelte, die deutschen Fürsten sich nach Belieben die Partei wählen oder es für eine Wohlthat verkaufen durften, beim Kampfe zwischen ihrem Kaiser und den Franzosen sich nur neutral zu verhalten. Für noch schimpflicher hielt er es, dass alle Pässe, Brücken und Ströme den französischen Armeen offen stünden, während der

[1] Lisola an Hocher, Amsterdam, den 21. Januar 1673.

Kaiser beim Landesfürsten um die freie Passage erst bitten müsste.[1] Um dies zu ändern, meinte Lisola, gäbe es kein anderes Mittel, als auf die ‚Wallenstein'sche Praxis' zurückzukommen; nur auf diese Art lasse sich das kaiserliche Ansehen wieder herstellen. Habe man ein Heer von 30—40.000 Mann, so sei nicht nöthig, erst um Erlaubniss für Durchzug oder Quartier zu fragen; man brauche dann nur Contributionen auszuschreiben, und Niemand werde wagen, zu widersprechen. Die Fürsten würden dadurch gezwungen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Lisola pries einmal den König von Frankreich glücklich, dass er nicht erst mit so vielen Umschweifen berathen und beschliessen, sondern nur zu beschliessen und auszuführen brauchte.

Die Vermittlung zum Frieden, die der Kurfürst von Mainz den kämpfenden Mächten anbot, hielt Lisola für unwirksam und sogar für schädlich, weil die Operationen dadurch leicht beeinflusst werden und die Fürsten, erfüllt mit nichtiger Hoffnung auf den Frieden, zögern könnten, für den Kaiser Partei zu ergreifen, während die Feinde die Zeit benützen, die man selbst versäume; die beste Vermittlung zum Frieden sei kräftige Anwendung der Waffen.[2] Er wollte, dass sich der Kaiser noch einmal nach der Sitte der alten Kaiser persönlich nach Regensburg begebe und den Reichstag zu kräftigem Handeln fortreisse.[3] An gutem Rath hat es dem Kaiserhause in Wien — auch in den allerschlimmsten Lagen — nicht gefehlt; in diesen Zeiten war es der Gesandte im Haag, der von allen Dienern des Hauses sich ohne Zweifel am meisten dem Richtigen näherte, wenn er dem Kaiser rieth, die Gelegenheit des holländischen Krieges zur kräftigen Wiederaufnahme des alten Kampfes gegen Frankreich zu benützen.

Unter den Feinden Frankreichs war Lisola jedenfalls dessen gefährlichster Gegner. Nicht genug, dass er mit allen Mitteln des Diplomaten die Tendenzen dieses Staates bekämpfte, suchte er in erbittertem Federkriege dieselben auch in der Meinung der Menschen zu vernichten. Da die öffentliche Meinung Europas schon damals einen Factor bildete,

---

[1] Lisola an Hocher, Haag, den 5. December 1672.
[2] Lisola an Hocher am 26. December 1672.
[3] Lisola an Hocher, Brüssel, den 8. April 1673.

mit dem zu rechnen war, so verfehlte Lisola nicht, sie in den Bereich seiner Combinationen zu ziehen. Wir sahen, wie meisterhaft er sich der öffentlichen Meinung Hollands zur endlichen Erledigung seiner Verhandlungen mit der holländischen Regierung zu bedienen wusste; in derselben Weise hielt er es für gerathen, die Meinung der ganzen gebildeten Welt auf seiner Seite zu haben. Da die Franzosen kein Mittel der Intrigue und der Bestechung verabsäumten, um die einflussreichen Männer der Staaten für sich zu gewinnen, so dachte Lisola ganz richtig daran, durch die öffentliche Brandmarkung ihrer Tendenzen in der öffentlichen Meinung des Volkes seinen Feinden ein Gegengewicht zu schaffen. Trotz seiner umfassenden Thätigkeit fand er noch Zeit, in meisterhaft geschriebenen Flugschriften in dieser Richtung zu wirken. Sie erschienen gleichzeitig in den verschiedensten Sprachen.[1]

Es würde zu weit führen, auch auf diese Seite der Thätigkeit Lisola's näher einzugehen; es wird genügen, zu sagen,

---

[1] Von Lisola stammen aus dieser Zeit folgende Schriften:

1. Les politiques du tems ou le Conseil fidèle sur les mouvements de la France, tirés des événements passés pour servir d'instruction à la Triple Alliance. Charleville 1671.

2. Antwort auff die Frantzösische Anmerkungen über die Schreiben des Freiherrns von Isola und des Ritters von Krampricht an Seine Churfürstl. Durchl. zu Cöllen. 1672.

Diese ‚Antwort' bezieht sich auf die Schrift: ‚Lettres et autres pièces curieuses sur les affaires du tems. Amsterdam 1672', welche laut Lisola's Relation vom 4. April 1672 ‚Furstembergii' von Paris aus in Deutschland heimlich verbreiteten. Um diese Schliche aufzudecken und eine etwa bereits gefasste schlechte Meinung wieder zu verwischen, bat er den Kaiser um die Erlaubniss, eine Gegenschrift verfassen zu dürfen; quod tamen ita disponeremus, ut illaeso Electore imo et honorificentissime habito tanquam ejus vices condolentes artificia, quibus illaqueatus fecit, proderemus in publicum, etc. Der Kaiser ertheilt diese Erlaubniss unter den bezeichneten Bedingungen am 28. April, ‚ne ex taciturnitate scandalum generetur'. Am 20. Juni bereits sandte Lisola einige Exemplare seiner Schrift nach Wien. Ungefähr gleichzeitig hiermit erschien:

3. Le Denouement des Intrigues du temps par la Reponce au Livret intitulé: Lettres et autres pièces curieuses sur les affaires du temps. Fait par le S. J. P. P. B. Bruxelles 1672.

4. Anmerkungen über des Herrn von Gremonville Discurs. (1672.)

Diese Schrift ist eine Antwort auf einen ‚italienischen discurs', welchen der französische Gesandte in Wien, Gremonville, in einer Conferenz

dass sein Talent, die Menschen zu behandeln, sich auch hier bewährte; mit ausgezeichneter Geschicklichkeit wusste er aus der Seele derer zu sprechen, die er überzeugen wollte. Nicht nur verstand er den Ton zu treffen, der auf deutsche Gemüther wirken konnte, sondern er schrieb auch französisch, als ob ein über die ewigen Kriege seines Königs unzufriedener französischer Bürger, und englisch, als ob ein Mitglied der parlamentarischen Opposition die Schrift verfasst hätte. Seit ihm hat es kaum einen Diplomaten gegeben, der mit solcher Gewandtheit zugleich die Feder des Publicisten geführt hätte.

Es ist fast selbstverständlich, dass wegen der Kluft, die in fast allen Dingen zwischen der Auffassung des Gesandten und der seiner Regierung lag, ein vertrauliches Verhältniss zwischen beiden nicht aufkommen konnte. Lisola wollte die Herstellung des kaiserlichen Ansehens mit allen gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln und den Kampf gegen Frankreich; dagegen waren die kaiserlichen Minister trotz aller sonstigen Verschiedenheit der Ansichten doch darin einig, dass ein energisch in die europäische Politik eingreifendes Handeln durch-

mit den kaiserlichen Räthen gehabt haben sollte. (Laut Relation des Krampricht vom 26. December 1672.)

5. Appel de l'Angleterre touchant la secrète Cabale ou Assemblée à Withael à et envers le Grand Conseil de la Nation se trouvant la Noblesse et la Communeauté assemblée. Fait en Anglais par un Zelateur veritable de sa patrie. Contenant une parfaite image des fausses demarches de la France; ensemble une ample demonstration du danger, qu'il y a pour Sa Majesté Britannique de continuer la guerre et comme nonobstant ce des-avantage, qu'elle non procure, on l'a commencé et la continue. Amsterdam 1673.

Auf diese Schrift deutet Lisola in seinen Relationen vom 6. Februar und 25. März 1673 hin. In letzterer berichtet er auch über den guten Erfolg, den sie in England hatte.

Dass diese Schriften von Lisola stammen, dafür sprechen Inhalt, Styl, die von ihm selbst angegebenen charakteristischen Merkmale der Darstellung und die Andeutungen in seinen Relationen, in denen die Titel freilich nie angegeben sind. Sie erschienen sämmtlich in lateinischer, deutscher, französischer, zum Theile in holländischer, Nr. 5 auch in englischer Sprache, um von allen betheiligten Völkern gelesen werden zu können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Lisola nicht auch noch andere Schriften in der hier behandelten Zeit verfasst hat; nur ist bei anderen die Gewissheit seiner Autorschaft nicht so augenscheinlich, als bei den obengenannten.

aus zu vermeiden sei. Eben das war unverständlich für Lisola, weil die Nachtheile dieses Systems der Nichtintervention zu offenbar waren. Er bat den Kaiser wiederholt, einmal nach Wien kommen zu dürfen, um ihm Klarheit über die Schäden dieser Politik und deren Ursachen und Urheber verschaffen zu können.

Am meisten natürlich widerstrebte ihm Lobkowitz, nicht blos weil dessen Politik der Liebäugelei mit Frankreich der seinigen durchaus entgegenlief, sondern vorzüglich desswegen, weil auch ihm gegenüber der, im Sinne damaliger kaiserlicher Geschäftsordnung allerdings keineswegs undenkbare Fall vorkam,[1] dass der Kaiser im Sinne der einen Hofpartei ein kräftigeres Handeln gutzuheissen schien, während gleichzeitig Lobkowitz an den anderen Vertreter des Kaisers im Haag, Kramprich, Dinge schrieb, die jene officiellen Befehle wieder beeinträchtigen sollten. ‚Welche Harmonie', schrieb Lisola an Hocher, kann aus solcher Dissonanz kommen.'[2] Diesem Principalminister des Kaisers schrieb Lisola vorzüglich das Misslingen seiner eigenen Pläne zu und die Unentschlossenheit des Kaisers überhaupt. Charakteristisch ist das Schreiben Lisola's vom 20. Februar 1673 aus dem Haag an den Hofkanzler, in welchem er den Rathgebern des Kaisers ein ganzes Sündenregister vorhält und sie in überaus heftiger Weise für das Elend verantwortlich macht, welches aus dieser schlaffen Politik entstanden sei und entstehen werde. Verblümt, aber doch sehr deutlich weist er darin auf den gefährlichen Einfluss des Herzogs von Sagan und auch bereits auf die Nothwendigkeit denselben zu beseitigen hin.

‚Seit den vier Jahren, die ich hier zubringe — heisst es da — habe ich immer bemerkt, dass die Sache nicht ernst geführt werde; und ich habe diese ganze Zeit in Benehmung der Skrupeln zubringen müssen, die fortwährend am kaiserlichen Hofe auftauchten. Und endlich, als der Kaiser, gezwungen durch die unerträglichen Insulten der Franzosen, zu den Waffen griff, sollte er das Reich, die spanischen Niederlande,

[1] Vergl. darüber meinen Aufsatz über ‚Die Geschäftsordnung in Sachen der auswärtigen Politik zu Kaiser Leopolds und Lobkowitz' Zeiten' im XII. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte.

[2] Schreiben vom 6. Februar 1673.

den Rhein und die Kaiserkrone selbst aufgeben, nur damit er den Franzosen nicht missfalle? Sollte er gestatten, dass die Holländer vernichtet werden, was die Herrschaft über ganz Europa unvermeidlich zur Folge gehabt hätte? Oder sollte er warten, bis er nach Unterdrückung der Andern, nach Verlust der Ehre und Freunde allein auf leichte Weise besiegt wurde? Oder könnten etwa diese klugen Rathgeber mit gutem Gewissen rathen, dass er diese ganze Tragödie ruhig ansehe und seine ganze Sicherheit auf die Treue und die Versprechungen der Franzosen setze? Oder hätten dieselben Minister, wer sie auch seien, dem Kaiser Bürgschaft leisten wollen, dass die Franzosen nie etwas gegen ihn unternehmen werden, wenn er ihnen alles Uebrige zum Raub überlasse? Waren sie nicht selbst Zeugen so vieler Treulosigkeiten, die die Franzosen mit erheuchelter Freundschaft ausübten? Oder ist ihnen unbekannt, mit welchen Kniffen sie die kaiserliche Autorität auf dem Reichstage angriffen, welche Intriguen sie schmiedeten mit dem pfälzischen Hause und anderen Reichsfürsten, und namentlich mit Schweden? Wenn diese Axiomen Kraft haben sollen, so wird man verzichten müssen auf alle Bündnisse, weil die Franzosen es für Verbrechen halten, auch nur Defensivbündnisse zu schliessen; man wird die Freundschaft mit Spanien abschwören, die römische Königswahl gestatten, die Truppen entlassen müssen, um uns ganz allein deren Treue zu überlassen. Und mit diesem Allem würden wir den Frieden doch nicht erreichen, sondern die Waffen jener um so schneller auf uns ziehen, um dadurch nur verächtlich gemacht zu werden. Etwas Geheimes muss darunter stecken, was uns bei den Verhandlungen mit den fremden Mächten hindert. Ich wage nicht mehr zu sagen in dieser Sache; wenig für den, der es weiss. Gäbe Gott, dass, wenn etwas Böses darunter ist, es ans Licht komme! Man darf in solchen Sachen nicht erst die vollen Beweise erwarten; viele Anzeichen geben den Schein der Wahrscheinlichkeit — hinlänglich, um wirksame Heilmittel zu suchen, sobald es sich um das Heil des Fürsten und des Staates handelt; denn sonst wird kein gewissenhafter Minister mehr wagen, seinem Herrn zu sagen, was er denkt, noch thun, was er für gut hält. Unser heutiges Unglück rührt nicht von den neuesten Entschlüssen des Kaisers, welche den Beifall aller Guten gefunden haben, sondern aus längst vorhergesehenen Irrthümern.

Der Kaiser prüfe also, wer der Urheber war, dass die spanischen Niederlande 1667 im Stich gelassen wurden, während sie mit geringer Hilfe leicht zu erhalten waren! Er prüfe, wer ihm im folgenden Jahre gerathen hat, die Veteranen, den Kern und die Grundlage seiner Würde, zu entlassen, was die Ursache und Gelegenheit zum ungarischen Aufstande gab, den 1661 die Franzosen mit dem polnischen Hofe zu spinnen angefangen haben, wie ich dem Kaiser mit authentischen Beweisen gezeigt habe. Er prüfe, mit welchen Schlichen das mit Schweden eingeleitete Bündniss hintertrieben wurde, woher die Uebel, die uns von Norden drohen, allein herrühren! Jeder weiss, wer das Bündniss mit Mainz, Trier, Lothringen und den Generalstaaten verhindert hat, durch welches dieser Krieg unfehlbar hätte abgewendet werden können. Ich bezeuge vor Gott, dass wir vor diesem in aller Welt so verachtet waren, dass wir fast unter die Todten gerechnet wurden.'

So verurtheilte der Gesandte das politische System seiner Regierung, und diese — desavouirte die Politik des Gesandten. Worin bestand nun das Band, welches beide — Lisola und die kaiserliche Regierung — zusammenhielt? Darin, dass beide einander brauchten.

Einem jeden wird bei der Darstellung der Thätigkeit Lisola's die fast ungewöhnliche Selbstständigkeit des Handelns aufgefallen sein, die derselbe für sich in Anspruch nahm. Kaiserliche Befehle bildet Lisola nach seinen Ideen um; weniger wichtige führt er gar nicht aus oder erst nach wiederholten Ermahnungen. Er entwirft in Verbindung mit fremden Mächten umfassende Pläne, die keineswegs in den Absichten seiner Regierung liegen, und fordert dazu deren Unterstützung, nachdem er die Ausführung bereits begonnen hat. Er verlässt zu diesem Zwecke sogar die Residenz der Regierung, bei welcher er die kaiserlichen Interessen zu vertreten hat, und bleibt Monate lang in diesen persönlichen Absichten davon entfernt. Ungefragt macht er seiner Regierung Vorschläge und tadelt ihre Massnahmen, als ob nicht er der Gesandte wäre, der nur die erhaltene Instruction auszuführen hat, sondern der leitende Minister, der dem Gesandten seine Meinung zu erkennen gibt.

Man kann annehmen, dass diese Selbstständigkeit des Handelns bei einem Manne wie Lisola nicht eine launenhafte oder gelegentliche gewesen sein, sondern ihre ganz bestimmte

Ursache und ihren besonderen Zweck gehabt haben wird, auf welchen sich seine merkwürdige, die anderer kaiserlicher Gesandter an Eigenthümlichkeit und Eifer weit überragende Thätigkeit zurückführen lässt. Es ist nun nicht schwer, die Absicht der Schädigung Frankreichs als den alle Handlungen und Pläne Lisola's durchdringenden Gedanken zu bezeichnen; aber fiel dieser Gedanke nicht zusammen mit den Tendenzen der Macht, die Lisola als Gesandter vertrat?

Wäre Lisola ein Mann gewesen, wie die anderen Gesandten, deren Thätigkeit nur im Dienste ihrer Herren und in der Ausführung ihrer Instructionen aufging, so hätte sein persönlicher Eifer für die Niederkämpfung Frankreichs die Interessen seines Herrn, des Kaisers, welche ihrer ganzen Natur nach mit denen des Hauses Bourbon unvereinbar waren, nur vortheilhaft befördern können; da man es aber gegen alle Regeln der Disciplin geschehen liess, dass dieser Gesandte eine politische Thätigkeit weit über seine Instructionen hinaus entwickelte, so konnten bei der grossen Verschiedenheit der Auffassung Lisola's von der seiner Regierung Fälle eintreten, in denen es sich zeigen musste, ob jene antifranzösischen Neigungen Lisola's in der That nur ein Ausfluss des kaiserlichen Dienstes, oder ob sie nicht auf seine Persönlichkeit allein zurückzuführen waren. Solche Fälle werden den Prüfstein für die Absichten Lisola's und deren Beweggrund bilden. Aus der grossen Anzahl derselben will ich nur zwei hervorheben, in welchen die antifranzösische Neigung des Gesandten und der kaiserliche Dienst in Zwiespalt geriethen, und in denen der Zwiespalt dieser beiden Gefühle — des Hasses gegen Frankreich und des Pflichtgefühls gegen den Kaiser — innerhalb der Persönlichkeit Lisola's zu einem unzweifelhaften Austrag gelangt.

Lisola hielt es im Herbste 1672 für nützlich zur Ausführung seiner Lüttich'schen Pläne, betreffend die Besetzung dieser Stadt durch spanische und kaiserliche Truppen und zur besseren Beobachtung der französischen Armee, seinen Secretär Claude Ligier nach Lüttich zu schicken und er bat den Kaiser um Subsistenzmittel für denselben. Als nun der Kaiser befahl, den Secretär zurückzurufen, weil das Unternehmen zu gefährlich sei und leicht Anlass zu Klagen geben könnte, liess Lisola ihn gleichwohl dort — auf eigene Kosten.

Noch deutlicher ist der andere Fall.

Im März 1673 reiste Lisola selbst zur Einleitung seiner ohne die Erlaubniss des Kaisers mit dem Prinzen von Oranien festgesetzten Pläne zu allseitiger Bekämpfung Frankreichs nach Brüssel und theilte dem Kaiser von da aus seine weiteren Absichten mit. Dieser aber befahl ihm, sofort nach dem Haag zurückzukehren und dort seines Amtes zu warten, und Lisola blieb ruhig in Brüssel und erwiderte dem Kaiser am 8. April: Er werde erst die Ankunft des spanischen Gesandten de Lira abwarten, um mit diesem und Monterey die Fortführung jener Pläne zu besprechen; nach dem Haag werde er zurückkehren, sobald er vom Kaiser eine Antwort auf seinen Lüttich'schen Plan erhalten haben werde.

Da ist mit dürren Worten von Lisola selbst ausgesprochen, dass ihm die Ausführung seiner eigenen Pläne mehr galt, als die Ausführung des kaiserlichen Willens. Der persönliche Hass gegen Frankreich überwog das Pflichtgefühl gegen den Kaiser.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist das Benehmen Lisola's bei den Verhandlungen mit Holland völlig verständlich. Es machte unwillkürlich den Eindruck, als ob ihm selbst an dem Zustandekommen dieses antifranzösischen Vertrages mehr gelegen habe, als dem Kaiser und den Holländern. Fast mit Gewalt hielt er Jenen bei den Verhandlungen fest; künstlich schuf er die Stimmung, in welcher diese den Vertrag schliesslich vollzogen. Wenn zuweilen trotz aller seiner Bemühungen die Verhandlungen in Folge der hohen Ansprüche der beiden Mächte völlig abgebrochen erschienen, weiss er sie durch irgend welche Mittel immer wieder in Fluss zu bringen. Wie leicht wäre es gewesen, aus dem ewigen Zaudern der kaiserlichen Regierung zu schliessen, dass ihr an dem Vertrage mit Holland wenig gelegen sei und die Eingehung desselben auf die Annahme ihrer hohen Forderungen zu stellen — unbekümmert um die Folgen! Statt dessen schraubte Lisola selbst die Forderungen des Kaisers herab und bewog die Holländer zu grösserer Nachgiebigkeit. Man merkt es seinem ganzen Wesen an, dass er hier ein Werk befördert, welches seinen eigensten Neigungen auf das Innigste entspricht. Dieser persönliche Hass Lisola's gegen Frankreich war der Grundgedanke und der Beweggrund für jene umfassenden Pläne, die

er ohne den Willen des Kaisers fasst und gegen den Willen desselben durchzuführen sucht, und deren Einleitung ihm Mühen und Kosten verursachte, die seine Regierung ihm niemals ersetzte. Er hasste offenbar Frankreich mehr, als er den kaiserlichen Dienst liebte. Kann man oft nicht sagen, zu wessen Gunsten diese oder jene Handlung Lisola's geschah, so wird die Absicht der Schädigung Frankreichs dabei gewiss nicht zu verkennen sein. Auf welche Weise konnte er nun diesem persönlichen Gefühle Befriedigung verschaffen? Er fühlte den Beruf zum Diplomaten in sich und suchte nun eine seinem Talente und seinen Neigungen entsprechende Stellung. Welche Stellung war aber seinen Talenten entsprechender, als eine im Dienste des Kaisers, des politischen Mittelpunktes der damaligen Welt? Und welcher Dienst konnte seinen Neigungen mehr entsprechen, als der bei dem ältesten und grössten Feinde Frankreichs, dem Hause Oesterreich?

Nicht minder starke Beziehungen fesselten aber auch die kaiserliche Regierung an Lisola.

Es kann gar kein Zweifel obwalten, dass der Kaiser und seine Minister im Grunde ihres Herzens den König von Frankreich ebenso hassten als Lisola; aber während sie die Demüthigung desselben mehr der allgemeinen Entwicklung der Dinge als der eignen Thatkraft zu überlassen geneigt waren, fühlte sich der Letztere eben desswegen zu um so grösserem Eifer getrieben — als ob jenes Naturgesetz sich geltend machte, nach welchem die ruhende Kraft an einer Stelle durch um so grössere Thätigkeit an correspondirendem Orte ersetzt wird! Wie nun aber gewöhnlich der Schwachmüthige im Bewusstsein seines Mangels an Willenskraft den Spuren des Starken folgt, der dasselbe Ziel erstrebt, so ungefähr verhielt sich in den Massregeln zur Bekämpfung Frankreichs die zaghafte kaiserliche Regierung zu ihrem thatkräftigen Gesandten Lisola.

War er schon durch die Grundidee seines Wesens, den Hass gegen Frankreich, wie kein Anderer für den Dienst des Kaisers geeignet, so brachte er durch das Ungewöhnliche seiner Stellung unter den Staatsmännern und Diplomaten seiner Zeit dem Kaiser einen Zuwachs an Ansehen und Einfluss, der für die schwache kaiserliche Regierung geradezu unschätzbar sein musste.

Da Jedermann die Abneigung Lisola's gegen Frankreich kannte, und ganz Europa gerade damals in frevelhaftester Weise von dieser Macht herausgefordert war, so konnte es nicht fehlen, dass ein Mann von den diplomatischen Gaben Lisola's und seiner Eigenschaft als kaiserlicher Gesandter an der damals wichtigsten Stelle kaiserlicher Vertretung, im Haag, zu einer ganz besonders hervorragenden Stellung gelangen musste; und Lisola gehörte zu den Männern, nach denen ein Jeder sich richten muss, der mit ihnen in Berührung kommt. Er muss eine Art des Benehmens und der Behandlung der Menschen besessen haben, die Jedermann fesselte. Von allen Höfen, mit denen Lisola einmal zu thun gehabt hat, wissen die kaiserlichen Residenten zu berichten, dass sein Name dort nur mit dem grössten Respect genannt werde. Dieses persönliche Wesen in Verbindung mit der Zweifellosigkeit seiner Absichten und der Ueberlegenheit seines Geistes hatte ihm in diplomatischen Kreisen ein Vertrauen und einen Einfluss erworben, wie er in der Geschichte der Diplomatie kaum wiederzufinden sein mag. Der Prinz Wilhelm von Oranien that in Fragen der grossen Politik kaum etwas ohne Lisola;[1] er berief ihn in die geheimsten Conferenzen, mit ihm verabredete er geheime Pläne, die nicht einmal die holländischen Minister zu hören bekamen. Auf Bitten holländischer Staatsmänner concipirte Lisola für sie die wichtigsten Actenstücke, oder corrigirte ihre Concepte. Der Gouverneur der spanischen Niederlande, Graf Monterey, fragte ihn beständig um Rath; gemäss Lisola's Vorschlägen vertheilte er die Summen, die er von seiner Regierung zur Bestechung fremder Gesandten erhielt. Der brandenburgische Resident Blaspiel und der Schwede Appelbom, beide im Haag residirend, zeigten ihm ihre geheimsten Instructionen und fragten, wie damit zu progrediren sei; nicht selten beeinflusste Lisola die Relationen an ihre Regierungen. Und die kaiserliche Regierung? — Wie oft rescribirte sie: Man könne in Wien nicht klar sehen; Lisola werde die Dinge im Haag besser beurtheilen können; man verlasse sich ganz auf seine Umsicht und Klugheit! — als ob Lisola ein politischer Mittelpunkt wäre. Man merkt es den Ministern an, dass sie froh sind, in diesen schwie-

[1] Relat. vom 22. September 1672.

rigen Zeiten sich auf einen Mann von solcher Sicherheit des Urtheils und des Einflusses auf Andere stützen zu können. In den Conferenzen über schwierige und zweifelhafte Fragen liegt ihnen sein Name allenthalben auf der Zunge, als selbstverständliche Instanz, die gehört werden müsse.

Verhielt sich dies so, so werden wir in den Handlungen der Regierung die Ideen Lisola's in irgend einer Weise berücksichtigt finden müssen. Vergleicht man nun einmal das, was Lisola wollte, mit dem, was die kaiserliche Regierung gethan hat, so will es auf den ersten Blick wohl scheinen, als ob sein inständiges Drängen zu entschiedenem Vorgehen gegen Frankreich nur Worte geblieben seien; bei genauerer Betrachtung ergibt sich aber, dass es doch seine Ideen waren, denen die Regierung folgte. Es war zuerst Lisola's Gedanke, eine Allianz zwischen dem Kaiser und den Holländern zum Fundament der österreichischen Politik zu machen (1670). Flüchtig ging der Kaiser darauf ein, um sich im Gegentheil noch einmal mit Frankreich zu Ungunsten Hollands zu vertragen (November 1671). Aber dann war es ohne Zweifel jenes Memorial Lisola's, welches vermöge der ihm innewohnenden Wahrheit die Majorität der Räthe dahin brachte, mit den Holländern trotz jenes französischen Vertrages in nähere Beziehungen zu treten. Und das wird aus dem dargestellten Gange der Unterhandlungen klar geworden sein, dass es nur der unglaublichen Zähigkeit und diplomatischen Gewandtheit Lisola's zu danken war, dass die endlosen Schwierigkeiten, die der kaiserliche Hof durch seine Zaghaftigkeit und seine unvernünftigen Forderungen, die Holländer durch ihren Hochmuth und ihre Verzweiflung, und die Franzosen und Schweden durch ihre Intriguen verursachten, schliesslich überwunden wurden. Die kaiserliche Regierung folgte also ihrem Gesandten in einem instinctiven Gefühl von der Richtigkeit seiner antifranzösischen Politik, aber freilich sehr weit hinter seinen Wünschen zurückbleibend.

Es war gewiss nicht zufällig, sondern ein Ausfluss des eben angedeuteten Gefühles, dass die kaiserliche Regierung schon im Jahre 1668, als der Streit zwischen Frankreich und Holland sich zu entspinnen begann, ihren gewandtesten Diplomaten, der zugleich Frankreich auf das Bitterste hasste, von England nach dem Haag übersiedeln liess. Aber dieser Schritt

hatte noch keineswegs die Bedeutung, dass die kaiserliche Regierung in der europäischen Politik ihre Stellung damit bezeichnet hätte; vielmehr fühlte sich der Kaiser durch den Theilungsvertrag vom Januar 1668 noch vollständig an Frankreich gekettet, und er sanctionirte dieses Verhältniss sogar noch einmal durch den Neutralitätsvertrag vom November 1671. Auch dann, als in Folge der Verletzung aller Verträge durch die Franzosen die Aenderung der kais. Politik endlich zur Naturnothwendigkeit wurde, wagte man zunächst nicht, sie auf dem Wege directer Verhandlungen mit Frankreich in Angriff zu nehmen, sondern man wählte dazu den indirecten Weg — die Annäherung an Holland. Dadurch wurden die Beziehungen des Kaisers zu dieser Macht die wichtigsten seiner auswärtigen Politik dieser Jahre, und Lisola trat damit in den Brennpunkt kaiserlicher Politik überhaupt.

Eine nothwendige Folge hievon war nun die, dass Lisola's Thätigkeit für alle Schritte der kaiserlichen Regierung in erster Linie in Betracht kommen musste, denn in den Tendenzen, die er in seiner Stellung als kaiserlicher Gesandter im Haag verfolgte, gipfelte damals die ganze kaiserliche Politik. So geschah es, dass nach Eingang seiner Relationen sich die kaiserlichen Minister in Wien zu den entscheidenden Conferenzen versammelten; auf Grund seiner Berichte wurden die Beschlüsse gefasst, die nicht nur für die Beziehungen des Kaisers, sondern für die allgemeine Politik die massgebenden waren.[1] Auf dieser eigenthümlichen Verkettung persönlicher und allgemeiner Verhältnisse beruhte nun auch die merkwürdige dienstliche Stellung Lisola's seiner Regierung gegenüber.

Nachdem sich Lisola durch seine persönlichen und diplomatischen Eigenschaften eine, so zu sagen, orakelhafte Stellung in diplomatischer Sphäre erworben hatte, forderten das diplomatische Interesse und das Ziel, welches er vor Augen hatte, diese Stellung auch zu benutzen. Dazu gehörte aber als nothwendige Voraussetzung ein eigenes und festes politisches System. Die Rathschläge, die Lisola den Holländern, den

[1] Dem entsprechend sind die ‚Hollandica' des Wiener Archivs bei weitem umfangreicher als z. B. die ‚Gallica'. Die ersteren enthalten die wichtigsten Gutachten der Räthe über die allgemeine Politik.

Spaniern, den Brandenburgern und auch dem Kaiser gab, durften sich einander nicht widerstreiten, sondern sollten sich fördern. Neigung und Nothwendigkeit, persönliche und allgemeine Verhältnisse trieben ihn daher zu seiner für einen Gesandten ganz ungewöhnlichen Selbstständigkeit des Handelns und zu dem Versuch der Durchführung eines eigenen politischen Programms, welches mit dem kaiserlichen Dienst nicht durchaus harmonirte. Aber das ist nun einmal die immer wiederkehrende Erscheinung, dass der überlegene Geist sich geltend zu machen sucht, und das natürliche Gefühl sympathisirt mit ihm, auch wenn er sich Dinge erlaubt, welche Uebergriffe gegen das abstracte Recht zu sein scheinen.

Die kaiserliche Regierung dagegen, obwohl sie in ihren letzten Tendenzen allerdings mit ihrem Gesandten übereinstimmte, hiess das Programm Lisola's seinem ganzen Umfange nach zwar keineswegs gut, aber indem sie in Folge ihrer eigenen Unfähigkeit ihn ganz ebenso zu Rathe zog, wie es der Prinz Wilhelm und die fremden Gesandten thaten, legitimirte sie doch thatsächlich sein selbstständiges Benehmen. Anerkannte sie somit die Berechtigung der Führung einer eigenen Politik ihres Gesandten neben der ihrigen, so kam sie dazu mit seinen Ansichten zu rechnen, wie mit gegebenen Factoren, die berücksichtigt werden müssen. Nothwendig musste diese Nachgiebigkeit das Verhältniss der dienstlichen Unterordnung des Gesandten unter seine Regierung auflösen und ein Verhältniss sich entwickeln, in welchem die Ansicht des Gesandten, gleichberechtigt neben der seiner Regierung stehend, wie diese Anspruch auf Verwirklichung erhob. Nur unter diesem Gesichtspunkte betrachtet kann man es verstehen, dass die kaiserliche Regierung die vielen Vorschläge, welche Lisola auch ungefragt machte, niemals als an sich unberechtigt zurückwies, sondern dass sie sich sogar in Discussion mit ihm darüber einliess und seinen Gründen Gegengründe entgegensetzte, als ob er eine gleichberechtigte Instanz wäre. Es konnte wohl vorkommen, dass der Kaiser über die allzugrosse Selbstständigkeit seines Gesandten einmal unwillig wurde: aber wenn dann Lisola die kaiserlichen Verweise unbeachtet liess, oder ihnen gar widersprach, so hatte dies auch keine Folgen, denn der Eine konnte des Andern eben nicht entbehren. Die Regierung fühlte die

geistige Ueberlegenheit Lisola's, und entblödete sich nicht, seine persönlichen Empfindungen, seinen Eifer, seine Geschicklichkeit und seinen Einfluss auf Andere für ihre eigenen Zwecke recht gründlich auszubeuten; von seinen Plänen führte sie aber nur die aus, die unumgänglich nothwendig oder auch für ihre eigenen Absichten nützlich zu sein schienen. Im Uebrigen begnügte sie sich, ihre Autorität darin zu zeigen, dass sie eben nicht Alles ausführte, was Jener verlangte.

Ganz ebenso aber fühlte sich Lisola gestellt. Wie die kaiserliche Regierung ihn, so benutzte er den kaiserlichen Dienst nur als materiellen Boden für seine eigenen Zwecke. Nur innerhalb der Thätigkeit zur Erreichung seiner persönlichen Absichten, dieselbe — wie wir sahen — keineswegs ausfüllend kamen für ihn die kaiserlichen Interessen in Betracht. Seine Ziele standen ihm über diesen. Nicht der Kaiser, sondern sein eigenes Gutdünken bestimmte sein Thun. Daher konnte er denselben wohl hin und wieder um Erlaubniss zu einem Schritte von besonderer Wichtigkeit bitten — um Rath aber fragte er ihn niemals. Nun bot ihm allerdings nur der kaiserliche Dienst die Möglichkeit eines Wirkens für seine Ziele, und Lisola musste ihn desshalb in erster Linie berücksichtigen; aber da ihm in Folge der vorhin angedeuteten Umstände eine ziemlich bedeutende Freiheit der Bewegung gelassen wurde, so nahm er diese Rücksicht auch seinerseits nur, soweit sie mit seinen Absichten vereinbar oder durchaus nothwendig war. Nachdem Lisola mit Mühe und Noth sich die Erlaubniss zur Unterhandlung mit Holland vom Kaiser erwirkt hatte, betrieb er das Zustandekommen dieses Bündnisses, welches seiner ganzen Natur nach antifranzösisch sein musste, als seine eigene Sache. Aber der Kaiser wollte keine directe Betheiligung am Kampfe gegen Frankreich, und in dem von ihm an seinen Gesandten geschickten Projecte war jedes Wort ängstlich vermieden, welches antifranzösisch hätte gedeutet werden können. Das erschien Lisola unbillig und nach Lage der Dinge unmöglich. Da hielt er, um eine Annahme des Vertrages nicht von vornherein unmöglich zu machen, sich für berechtigt, die Fassung jenes Projectes dahin zu ändern, dass der Kaiser dadurch zwar auch nicht direct, aber doch nicht ganz undeutlich zu — einer Unterstützung der Holländer verpflichtet wurde. Lisola glaubte damit den Wünschen des Kaisers nach Mög-

lichkeit entsprochen zu haben; aber auch seinen Absichten, den Kaiser in den Krieg mit Frankreich zu ziehen, hatte er Geltung verschafft. Das so geänderte Project brachte er in der That zur Annahme. Freilich hatte er damit durchaus seine Instruction überschritten, aber es bezeichnet so recht eigentlich das Ungewöhnliche seiner Stellung, dass die kaiserliche Regierung gar nicht daran dachte, ihm gegenüber ihr Missfallen darüber zu äussern, sondern sie liess, wenn auch ungern, diese Aenderungen ihres Gesandten thatsächlich gelten, gleichsam als fait accompli, welches nicht zu ändern war; sie behielt sich nur vor, dieselben nun ihrerseits wieder abzuschwächen. Was die Regierung darauf an dem Vertrage noch ändert, handelt sie also nicht den Holländern allein, sondern auch ihrem eigenen Gesandten ab, der, wie bemerkt wurde, in seinem Herzen die Einwendungen der Holländer gegen das kaiserliche Project durchaus theilte; und was schliesslich durch die Verhandlungen zu Stande gebracht wurde, war nicht nur eine Vereinbarung zwischen dem Kaiser und den Holländern, sondern auch ein Compromiss zwischen den Ansichten der kaiserlichen Regierung und — Lisola's. Wenn dieser dabei oft gegen seine eigene Ueberzeugung die Wünsche des Kaisers ausführte, so fügte er sich weniger den kaiserlichen Befehlen als der Unmöglichkeit, in Sachen von specifisch kaiserlichem Interesse gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen seiner Regierung etwas durchzusetzen. Daher ist auch klar, dass Lisola von seinen Zielen überhaupt nur soviel erreichen konnte, als der Kaiser davon seinen eigenen Interessen förderlich fand; denn was Lisola über den kaiserlichen Dienst hinausthat, entbehrte, weil nur seine eigene Geschicklichkeit ihn dabei nicht im Stiche liess, jedes materiellen Hintergrundes. Seine umfassenden Pläne, die mit Scharfsinn gefasst und mit Eifer eingeleitet waren, blieben ‚schöne Concepte‘, weil der Prinz von Oranien und Graf Monterey allein sie nicht ausführen konnten. Ein merkwürdigeres Verhältniss zwischen einem Gesandten und seiner Regierung hat es wohl niemals gegeben.

Vergleicht man nun die Politik Lisola's mit der seiner Regierung, so ist wohl klar, dass die des Ersteren, obwohl sie nur auf persönlichen Motiven beruhte, die allgemeinere war. Wie ganz Europa in jenen Jahren auf die frevelhafteste Weise von dem erstarkten Frankreich herausgefordert war, so wurde

auch die Bekämpfung dieser Macht ein allgemeines Interesse; und eben die Demüthigung des Königs von Frankreich hatte sich Lisola zur Lebensaufgabe gemacht. Darauf hin richtete sich seine ganze Thätigkeit, seine Gedanken, seine Pläne; dazu wollte er europäische Coalitionen schaffen. Mochte es ihm persönlich mehr auf die Bekämpfung Frankreichs, als auf die Herstellung von Ruhe und Frieden, mehr auf die Schliessung antifranzösischer Bündnisse, als auf ein System der Vertheidigung Europas gegen die Uebergriffe einer einzelnen Macht ankommen, so trafen diese individuellen Tendenzen hier durchaus mit den allgemeinen Interessen zusammen. Seine Thätigkeit konnte wohl kaum eine andere sein, wenn sie auch von weniger persönlichen Motiven geleitet worden wäre.

Der Kaiser dagegen hatte als Ziel seiner Politik nur die Wahrnehmung der österreichischen Hausinteressen. Ohne festes politisches System, die Dinge der Welt mehr an sich herankommen lassend als bestimmend, liess er sich schliesslich (1668—1671) durch die französische Politik fesseln; und so lange die Gewaltschritte dieser Macht die kaiserlichen Interessen nicht unmittelbar zu beeinträchtigen schienen, glaubte er auch ihnen nicht entgegentreten zu müssen. Mochten die Franzosen im Reiche nach Belieben umherziehen; wenn sie nur die österreichischen Erblande nicht berührten, so wollte der Kaiser an der Freundschaft mit ihnen festhalten. Er dachte nur an die österreichischen Interessen, Lisola an — die allgemeine Bekämpfung Frankreichs.

Dieser Unterschied der Auffassung zeigt sich recht deutlich bei den Verhandlungen mit Holland. Der Kaiser wollte weder den Holländern helfen, noch gegen die Franzosen kämpfen, sondern er wollte die Ersteren durch den Vertrag nur für den Fall an sich fesseln, dass auch er von Frankreich angegriffen würde. Nur dieses österreichische Interesse leitete ihn dabei. Lisola dagegen wollte eine europäische Coalition gegen Frankreich schaffen. Er meinte, sei erst der Kaiser mit Holland verbunden, so würden sich alle Staaten von Bedeutung diesem Bündnisse anschliessen. Er suchte daher im Hinblick auf diese allgemeinen Folgen mehr die Interessen der beiden contrahirenden Staaten zu vereinigen, und die Hindernisse, die ihrer Verbindung entgegentreten konnten, zu beseitigen, als nur

einseitig die Interessen des Kaisers wahrzunehmen; und er bewog die Holländer zur Annahme dieses der Lage der Dinge keineswegs entsprechenden Bündnisses, weil auch er wie sie der Ueberzeugung war, der Kaiser müsse doch schliesslich wohl oder übel in die Action gegen Frankreich mit eintreten.

Darin bestand nun das thatsächliche Verdienst Lisola's, dass er die unnatürlichen Beziehungen des Kaisers zu Frankreich nicht nur aufzulösen verstand, sondern ihn auch dazu brachte, den Feinden Frankreichs, und somit — wie es damals stand — den europäischen Interessen beizutreten; denn nachdem derselbe den Verhältnissen einmal soweit Rechnung getragen hatte, dass er einen Defensiv-Vertrag mit den Feinden Frankreichs eingegangen war, konnte die gänzliche Aufgebung der französischen Freundschaft und die Bekämpfung dieser Macht durch die Schwachmüthigkeit der kaiserlichen Regierung nur höchstens verzögert, aber nicht mehr vermieden werden. In der That folgte auf den aus Freundschaft für Frankreich schimpflichen ersten ein glänzender zweiter Feldzug der kaiserlichen Armee, und Lisola hatte die Genugthuung, gleichzeitig die von ihm angebahnte europäische Coalition und den Abfall Englands von Frankreich sich entwickeln zu sehen. Der Mann, der den kaiserlich-holländischen Vertrag vom 13. December 1672 als seine eigenste Sache betrieb und zu Stande brachte, übte also durch die Folgen, die sich seiner Idee nach an diesen Vertrag knüpfen sollten und knüpften, auf die Entwicklung der Geschichte Oesterreichs nicht nur, sondern ganz Europas eine tief eingreifende Wirkung.

Vorurtheilslos in politischer wie in religiöser Beziehung hatte Lisola nicht wie seine Regierung erst Scrupel zu überwinden, mit den vom Hause Oesterreich abgefallenen Niederländern in freundschaftliche Beziehungen zu treten, und den heissen Wunsch derselben, die Gelegenheit dieser unangenehmen Verhandlungen wenigstens zur Förderung der katholischen Interessen auszubeuten, berücksichtigte er nur dem frommen Kaiser zu Liebe; thatsächlich aber war der Religionspunkt derjenige, in welchem er den Holländern immer nachgab.

Mehr Diplomat als Staatsmann, war seine Thätigkeit mehr dazu angethan, noch grössere Schädigung Europas durch Frank-

reich zu verhüten, als positiven Nutzen zu schaffen. Er zuerst wohl hatte den Gedanken, dass es möglich sein müsse, die Hauptmächte Europes trotz ihrer sonst widerstreitenden Interessen zur Bekämpfung eines gemeinschädlichen Störenfrieds zu vereinigen; aber eine schöpferische Idee, welche in irgend einer Beziehung eine neue Entwicklung hervorzurufen geeignet gewesen wäre, hat er der Nachwelt nicht hinterlassen. Daher zeigt sich gewissermassen eine Art historischer Gerechtigkeitspflege darin, dass Lisola, entsprechend den persönlichen Motiven seiner Thätigkeit, die eben mehr zur eignen Befriedigung, als einer Allgemeinheit zum Nutzen dienen sollte, ausser der Anerkennung, welche seinem Geiste und seiner diplomatischen Geschicklichkeit von allen ihm Nahestehenden gezollt wurde, von Niemanden einen eigentlichen Dank für seine Mühen davongetragen hat. Der Kaiser lobte wohl seinen unermüdlichen Eifer, soweit derselbe seine eigenen Interessen förderte, aber da er den Vorschlägen seines Gesandten mehr gezwungen als freiwillig folgte, kam ein Gefühl von Dankbarkeit für dessen Leistungen, welche thatsächlich in so hohem Grade dem Bestande seiner Macht zu Gute kamen, nicht auf, zumal er wohl ahnen mochte, dass Lisola nicht seinetwegen allein sich bemühte.

Dagegen hätte man von den Holländern, zu deren Erhaltung Lisola nach dem Prinzen Wilhelm vielleicht am meisten beigetragen hat, besondere Aeusserungen des Dankes gegen ihn erwarten können; aber auch davon wissen wir nichts. Nur eine ungetheilte Anerkennnng, die durch die Form, in welcher sie gezollt wurde, ihm die volle Empfindung gewähren konnte, dass er erreicht hatte, was er gewollt, ist ihm zu Theil geworden — vom Könige von Frankreich, dem seine ganze Thätigkeit gegolten hat. Während seine Freunde nicht wussten, was sie ihm zu danken hatten, wusste König Ludwig ganz genau, wie viel Lisola ihm geschadet hatte; er allein war ganz bestimmt in dem Gefühl des Hasses gegen diesen Mann, und er konnte die Feindschaft desselben kaum höher veranschlagen als dadurch, dass er — ihn mit beständigen Nachstellungen beehrte. Vor ihnen musste Lisola beständig auf der Hut sein. Seine Freunde benutzten seine Geschicklichkeit, seine Feinde würdigten seine Bedeutung; aber wie er weniger für jene als gegen diese arbeitete, war der Hass, den er erntete, grösser als der Dank.

Interessant wäre zu wissen, woher dieser unauslöschliche Hass gegen Frankreich, der Lisola's Wirken so bestimmend beeinflusste und durch ihn für die europäische Geschichte bedeutsam wurde, seinen Ursprung genommen hat; es zu erfahren, würde historisches Interesse beanspruchen.

Nicht lange, nachdem Lisola die Wünsche seines Lebens erreicht sah, ist er am 13. December 1674 als der Letzte seines Geschlechtes in Wien gestorben.

BEILAGEN.[1]

I.

Lisola an den Hofkanzler Hocher.

Haag, d. d. 26. Januar 1672.

Excellentissime Domine Domine Colendissime!

Humanissimas Ex. V. Litteras 17. huius exaratas accepi et ex eis prudentissima eius sensa circa res publicas optimé percepi, quibus in totum adstipulor, nec umquam huius mentis fui (prout ex omnibus relationibus innotescet) ut Sacra Cæs. Maj. se absque aliorum saltem præcipuorum Imperii Principum, nec non etiam S^mi Regis catholici consortio modernis dissidiis inuolueret, fateor autem magnam esse nonnullorum Principum ignauiam, magnam priuati commodi auiditatem, exiguam propriæ libertatis ac securitatis curam et nullam pene futuri prouidentiam, sed non omnes hæc tabes infecit, nec genuinus germaniæ sanguis in totum corruptus est, non desunt adhuc qui publicas miserias defleant, qui gallicas artes perspectas habeant, imminentia pericula digito palpent, ac de idoneis remediis cogitent, sed quid acturi nisi idoneo et potenti capite fulciantur, si Cæsarem armatum, si ad sustinendam communem causam

[1] Ich gebe hier als Belege und zur Vervollständigung der Charakteristik Lisola's eine Auswahl seiner vertraulichen Schreiben, welche meist zur Begleitung der officiellen Relationen mit nach Wien gingen. Die Originale sind ganz oder zum Theile chiffrirt, aber die Auflösung ist in fast allen Fällen auf den Originalen selbst enthalten. Ueber ihre Bedeutung neben den officiellen Relationen siehe meinen Aufsatz: ‚Ueber die Geschäftsordnung in Sachen auswärtiger Politik am Wiener Hofe zu Kaiser Leopolds und Lobkowitz' Zeiten' im XII. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte.

accinctum animaduerterent, multi sane et quidem potior pars Imperii animos et dexteras erigerent, et metum illum quo consternati iacent ac torpescunt, potenter excuterent, sed ut Ex. V. ingenué loquar adeo inualuit opinio nostræ cunctationis et prædominii quod galli apud nos se usurpasse comminiscuntur ac diuulgant, ut pauci sint, qui audeant nobis arcana desideria sua profiteri, quod nonnulli mihi sæpiuscule insinuarunt.

Si itaque S. Cæs. Maj. partes suas (prout euidens necessitas postulat) firmiter stabilire desideret, nulla alia suppetit via, quam si ante omnia modos omnes quærat validum instruendi exercitum qui semper erit necessarius siue hollandis accedere desideret, siue non, armis enim in totâ viciniâ strepitantibus intutum foret ac inconsultum si solus Cæsar cæteris omnibus armatis inermis ludum sibi adeo periculosum respiceret, ac in sola fide ac probitate gallicâ securitatem suam collocaret, deinde si Principes Imperii ad aliquid audendum inducere cupiamus expedit omnino ut omni studio ac industriâ opinionem illam quæ iam altas egit radices auellamus, quod scilicet ad minimas gallorum minas ita pauescamus, ut nequidem audeamus nobis ipsis consulere (multominus aliis subuenire) si id Regi Christianissimo displiciturum persentiscamus, omnia autem semper ipsi displicebunt, quæ ad nostram et amicorum conseruationem conducent et vastis gallorum designationibus uel minimam remoram injicere poterunt, quid autem iniquius, et quid ab absoluto domino durius posset imponi quam quod galli ubique declarant se omnia fœdera defensiua inter Principes nullo ipsis iure obnoxios habituros pro offensâ ac læsione pacis, statimque in belli comminationes proruunt, eó ipso quo ipsimet huiusmodi fœdera ubicumque locorum quotidie sanciunt, quid uero ineptius, quam quod in injuriam trahunt, si Aug. Imperator uel alii Principes ipsi addicti sibi per nouos aliquos militum delectus prospiciant, eo ipso quo collectis per totam Europam militibus ingentes exercitus conflant, non ad sui defensionem sed ad aliorum oppressionem, si itaque nobis illud principium statuamus nihil agendum aut decernendum quod gallos possit offendere intolerabile nobis iugum imponemus, nullumque nobis amplius in rebus propriis supererit arbitrium, toties enim offendentur galli quoties Authoritati Cæs. et defensioni nostræ et Imperii consulere studebimus, sed compertum mihi est, quod si supercilium erigeremus,

ac si serio gallis innotesceret nos nec minis nec artificiis moueri sed recto et intrepido pede in iis omnibus quæ bonum commune et pacis asserendæ studium postulabit, intrepidé processuros videret illos breui Aula Cæs. supplices et submissos, nec enim totum aurum est quod fulget, interna uigent apud ipsos corruptionis Principia quæ non patiuntur, ut se bello diuturno aut periculoso committant, Rex ipse non est ad ardua natus, et eius genio optimé quadrat illud taciti, terrere ni paueat ubi pertimuerit impuné contemni, eius agendi principium in eo solum fundatum est, ut famâ potius quam armis et diuidendo potius quam pugnando imperet, ac debiles et imparatos aut falsæ amicitiæ specie delusos ex improuiso opprimat et furtiuis conatibus sensim confinia sua extendat, quod mihi certâ experientiâ arcanisque notitiis abunde perspectum est, ita ut haud cunctanter asserere ausim quod si utcumque nos ad bellum comparatos ac unitos animaduerteret, magnus ille apparatus cuius ostentatione toti Europæ metum incutere præsumit re infectâ et ne quidem tentatâ in fumum sit abiturus, ut ut sit cum S. Cæs. Maj. consilia eó prudentissimè ferantur ut nihil quoad vnionem cum Hollandis decernat, antequam Hispani, Brandeburgici et Lüneburgensium intentiones perspectas habuerit, et ex aduerso (prout à Baronis Schwerinij data ad me littera animaduerti) Elector Brandeburgicus licet optimé dispositus in eadem Cunctatione hæreat, donec ipsi constet, quid Sua Cæs. Maiestas et Hispani sint acturi, et satis præuideam hoc pacto totum tempus in mutuis hisce obseruationibus consumptum iri dum interea galli res suas firmabunt apud Rhenum et hollandi forte desertâ communi causâ paceque a gallis emptâ saluti suæ consulent et totam belli molem in nos deriuabunt, ut hisce incommodis obuiam eatur nihil consultius occurrit quam si S. C. M. per Baronem à Goes pertentari curet Electoris Brandenburgici mentem ac vicissim suam ipsi claré explicari demandet, sicque rem dirigat, ut non nisi coniunctim procedatur quo pacto Brandenburgicus de Cæsaris intentione instructus facilius aures accommodabit propositioni Amerongij et Neoburgicum Ducem per se trahet et vicissim S. C. M. de Brandenburgico secura solidius sua firmare poterit consilia, cum præsertim Electores Moguntinus et Treuirensis recentissimé adhuc declararint, se per omnia secuturos ductum S. C. M. quos sequetur Domus Saxonica, Dux

Lotharingiæ etiam profitetur, se paratum S. M. accessurum cum iusto exercitu sumptibus proprijs conscribendo.

Hoc posito fundamento cæteri metum excutient et arcanum quod plerique in gallos fouent odium (hactenus mero terrore suppressum) liberius exerent, sed si numquam ad actum practicum deueniamus et fundamenta partium nostrarum non iaciamus, nullum umquam uinculum coalescet et pastoris defectu dispergentur oues gregis, tandem in extremum omnium contemptum delabemur.

Interim cum claré constet ex ipsis Regis Christianissimi litteris ipsius arma à ser. Electore Coloniensi quasi ad sui defensionem (contra imaginaria, quæ ab Hollandis timere se dicit pericula) fuisse in ditiones Imperii accersita, eique præcipua Electoris ad Rhenum loca, nec non etiam ad Lipiam, tam a Coloniensi quam ab Episcopo Monasteriensi fuisse consignata, optima affulget occasio Imperij in ipsos concitandi, prout Ex. V. ex humillimis nostris ad S. Cæs. Maj. relationibus pluribus intelliget.

Ex quibus omnibus hanc conclusionem elicio, non temeré quidem ac præcipitanter circa propositos cum Hollandiâ tractatus capescendam resolutionem sed expectandum prius quid hispania statuet, et quid Amerongius Berolini concludet quod proximé certo resciemus ne tamen Electoris Brandenburgici resolutio hæreat in defectu notitiæ Cæsareæ Intentionis, omnino consultum videretur, necessarium quoad hæc ipsi suppeditare lumen, eique animos addere ad domum Braunsuicensem, quod attinet bini Principes hannoviensis et Osnabrugensis, spe gallis factâ neutralitatis absque expressâ tamen obligatione, Venetiis uitam delitiis et otio diffluentem miserrimé transigunt, lucellum tamen spei præbent se à partibus nostris amplectendis non fore alienos si conditiones offerantur ipsis congruæ, emi nempe cupiunt, ut sibi ac Patriæ consulant. Princeps vero Zellensis unicum illius familiæ decus, de facto cum hollandis tractat, et proxime certiora de negotii successu præstolamur.

Interim protrahimus sensim coeptam cum Hollandis negotiationem, at ne S. C. M. ante tempus oppugnaretur, nec Hollandi desperatione auxiliorum ad male sana Nobisque exitiosa consilia sese præcipiter agant, hæc meo debili iudicio uia est cui insistere necessarium est, ne in unum aut alterum scopulum

impingamus, sed ut ut sit seu spectatorum dumtaxat seu etiam actorum in hâc scenâ personam agere velimus, præsentis temporis ratio absoluté exigere videtur, ut Cæsar ad arma se comparet, ac se in tali statu constituat, ut amici in eo spem aliquam et præsidium fundare possint, et æmuli re ipsâ agnoscant non impuné posse contemni, secus enim deseremur ab omnibus et tandem ad propriam etiam defensionem inhabiles reddemur, hæc intima animi mei sensa, in Ex. V. sinum effundo, et sic me Deus in articulo mortis adiuuet prout ab omni priuato affectu aut propriâ ratione pura sunt ac segregata. quia tamen satis præuideo difficultates quas Camera ob angustiam ærarii in re tam necessaria ac ineuitabili objiciet, proposui ipsi nonnulla media conquirendæ pecuniæ quæ hic in magnâ copiâ et leuibus omnino conditionibus offertur, quod Ex. V. confidenter insinuandum duxi ut prout oportunum uidebitur rem promouere ualeat. satius est enim pecuniam paratam aliunde conquirere (quâ prouinciæ hæreditariæ ditabuntur) etiam cum aliquo usuræ dispendio, quam subditos onerare nouis impositionibus, nec enim post res assertas ac restitutas deerunt media quibus summæ mutuo acceptæ sine incommodo ærarii refundi queant.

Maximas debeo Ex. V. gratias quod me sua apud Aug. Dominum nostrum protectione dignari velit, et clementissimam eius resolutionem præstolabor, nolim tamen Ex. V. sibi persuadeat me tædio laborum ad meum Viennam reditum anhelare aut vllum onus detrectare pro seruitio Domini pro quo mille vitas ac fortunas (si illas possiderem) libentissime immolarem, sed ex mera Impotentia hic prout par est subsistendi cum iam totaliter exhaustus sim ac obæratus, tum etiam quod (sine Iactantiâ dictum sit) ratus fuerim, me non in totum in Aula Cæsaris fore inutilem, instat senectus et quod peius est paupertas in senectute, sed vt vt sit committo me totum Ex. V. Iudicio eidemque cumulatissimam à Deo prosperitatem animitus apprecor.

Hagæ Comitum die 26. Jan. 1672.

Ex. V.

humillimus et obseq. seruus

De Lisola.

II.

Lisola an Hocher.

Haag, den 27. Mai 1672.

Accepi clementissima S. Cæs. M. mandata de quibus Ex. Vestra mihi præuiam spem fecerat, et quidem præsenti rerum sisthemati vtcumque accommodata, si tempestive applicentur: res in eo statu sunt, vt quod facere intendimus, id vel citó, vel numquam præstandum sit, nam intra paucos menses malum erit extra omne remedium, iam Rhenus, Mosa, Lippia, Archiepiscopatus Coloniensis, nec non ditio Leodiensis subjacent gallico Imperio, nihil hactenus contra Hollandos tentatum, et iuxta fidissimas relationes, si quid in eos tentetur, id maxime ad Rhenum fiet, nempe Rhinbergam, Weselium et fluuium Yssel, quae omnia magis Imperium, et germaniam, quám hollandorum subactionem respiciunt: meminisse dignabitur Exc. V., quod semper fuerim constantis illius opinionis, præcipuum gallorum finem ad dominationem Rheni et Electionem Regis Romanorum collineare, cuius rei talia habeo indicia, vt vix dubitandi locus sit; Angli præterea (à quibus Gallia plurimum pendet) cupiunt quidem humiliationem hollandorum, non tamen oppressionem, ex quibus infallibiliter resultabit, quod captâ Rhinberga et Weselio alijsque locis ad Rhenum sitis, Rex galliæ præuidens tempestatem, quæ ipsi à factione Protestantica imminebit, et metuens etiam ne Rex Angliæ, si hollandos nimis depressos viderit, ad eos se conuertat, pacem cum ipsis sanciet, vt arma sua ad scopum suum præcipuum (Germaniam scilicet) dirigat quod nulla ratione prohiberi poterit, nisi hollandi validis se promptisque auxilijs succinctos viderint.

Animaduerto autem ex nouissimis meis instructionibus, omnia esse in fieri, nec materiam invenio, qua aliquid determinaté proponere aut concludere valeam, aut ad actum practicum rem deducere, iam à triennio versor in hisce angustijs, semper nouæ ac nouæ petuntur informationes, super quibus noua mandata expectanda, quæ vel numquam uel seró adueniunt, et sic omnem nostri expectationem fallimus et reddimur postea inutiles, ita ut cum agetur de impedienda hac pace quæ in Nos bellum deriuaret, nullam fidem ac authoritatem simus inuenturi. iam certé eo redactæ sunt res, vt non amplius credatur nisi realibus

effectibus, nihil itaque iam superest, quam vt Viennæ serio decernant, an bellum domi potius, et soli gerere satius videatur, quam hic in societate hollandorum, hispanorum, et aliorum, qui huic causæ accessuri sunt, an Rhenum et Leodiensem ditionem gallis permittere consultius ac tutius iudicent, quam Regi Christ. displicere, in quamcumque sententiam se verterint, ego certé absque renitentiâ manus tradam, si tamen fortiora consilia amplecti maluerint, res omnino postulat, vt non per tot ambages ac circuitus, sed cum supercilio ac resolutione in executionem deducantur; hoc enim V. Ex. pro certo sibi statuat de gallis quod de plebeculâ dicit Tacitus terrêre ni paueant, ubi pertimuerint impuné contemni: magnus ille gallorum Exercitus intra paucos dies ad nihilum fermé redigetur, si recentes Cæsaris copiæ huc aduenerint facilem habebunt victoriam; ut ut sit ne deinceps in tot rescriptionibus ac informationibus tempus inutiliter teramus, nihil consultius videtur quam vt Viennæ conficiant instrumentum in tali forma, quæ ipsis magis quadrare videbitur, vnacum ratihabitione et facultate, ut illud subscribere valeamus, simulque copiæ promoveantur ad Rhenum ex condicto cum Electore Brandenburgensi, secus enim si normam, cui hactenus inhæsimus, in posterum sequamur, non poterimus ante annum ad conclusionem devenire, et tam hispani quam hollandi, omnem de nobis spem abiicient et galli æque offendentur per nostras exterioritates, ac commercia cum hollandis ac si de facto bellum ipsis intulissemus, hæc omnia sublimiori Ex. V. prudentiæ et fidei committo, ut iis eâ cautelâ vti dignetur, vt invictissimo nostro Cæsari prosint, et amico Clienti suo non obsint, hisce cumulatissimam a Deo prosperitatem Ex. V. apprecor, Datum Hagæ Comitis die 27. Maji 1672
Ill^mæ et Ex^mæ Dominationis V.

humillimus et addictissimus seruus
A. Delisola m. p.

Hæc pro Exc. V. sola fido securoque ex loco accepi, quod Gremonuillius certam fidem, Regi suo fecerit, Augustissimum nostrum Cæsarem nihil prorsus effecturum, idque in se receperit, non satis capio hominis audaciam, qui vitam ac fortunas certo discrimini committit, si euentus spem falleret vel omnino insanire debet vel solidum aliquod habere fundamentum talis affirmationis, ex cuius veritate salus eius pendet, Ex. V. quæ res propius intuetur, dignabitur circa hoc se tantisper reflectere.

III.

Lisola an Hocher.

Haag, den 17. Juni 1672.

Ex humillima nostra ad S. C. M. relatione Ex. V. intelliget afflictissimum verum statum. Captavimus semper lucrum temporis, pro beneficio duximus, si bellum hoc devolveretur rati diu duraturum et Gallicas vires tum attritum iri. Meminerit Ex. V. quod semper aliter senserim et monuerim et eo tandem res devenire cernet, quo multoties indicavi. Pax hic fiet. Id enim expedit Anglis et Suecis nec Hollandi ullam possunt amplius conditionem detrectare sed qualis pax, Deus bone in qua Galli et Angli commercium totius Europæ vindicabunt, in qua Rhenus, Mosa, Lippia, Mosella et Sara, Gueldria et Leodiensis districtus Gallis remanebunt et Hispani velint, nolint cogentur postmodum ad cedendas Gallis Belgii reliquias, quas amplius defendere non valebunt. Ex his Ex. V. percipiet, si timores mei, quos a biennio concepi, panici sint et an juste monuerim quanti referret hæc mala prævertere, quod facili negotio tunc fieri potuisset, si modicum quid sapuissent insipientiæ meæ, sed de præteritis nulla quæstio. Jam inspiciendum superest, quid facto opus et hæc magna quidem quæstio et ardua, quæ enim ante tres vel quatuor menses levi conatu et extra periculum peragi potuissent, jam difficilia et multis difficultatibus obnoxia sese obtutibus meis offerunt. Angit me præ ceteris novissimus Suecicus cum Gallia tractatus, quem si Ex. V. mature expendere dignetur vix inveniet articulum, qui veneno sit vacuus et clare despiciet, binas illas potentias unice collimare ad reddendos se Imperii arbitros specie executionis Pacis Westphal.; in qua Suecia partes protestantium suscipiet, Gallia Catholicorum et uterque ex condicto læsos in partes suas trahet, ac legem cæteris præscribet, nec dubito etiam, quin inter ipsos convenerit de Brema Sueciæ subjicienda, cujus intentionis varia antehac habui indicia et in dies clariora elucescunt, non tamen despondendum animis et si quid forte cunctatione aut nimia circumspectione erratum est, diligentia et animi fortitudine reparandum. Gallorum vires in dies minuuntur, dilabuntur quam plurimi, multi in conflictibus pereunt, plures in præsidiis detinentur et quo hic magis progredientur, eo magis deficient. Sueci non sunt armati, nec

quicquam toto hoc anno ab ipsis metuendum, gallia præsidiis omnibus destituta est et quodammodo primi occupantis, classis valde attrita, ærarium exhaustum. Anglia jam ultro Gallis infensa, ad hosce inopinatos progressus acrius incendetur, cum præsertim jam dissensio orta sit inter ambas classes Anglicam et Gallicam quæ in dies sæviet ob naturalem antipatiam, cum præsertim Rex Galliæ alia via et methodo in hoc bello processerit, quam conventum fuerat, ita ut sua solummodo curasse videatur. Stabilitum enim fuerat inter ipsos, Trajectum ad Mosam obsidendum, quod diu restiturum sperabant, Angli non tam affligendorum quam humiliandorum Hollandorum solliciti, sed Gallia ipsorum spem fefellit, classem male accinctam submisit, Anglos in navali prælio deseruit, ita ut tota hactenus jactura penes Anglos, totum lucrum penes Gallos maneat, et cum inter ipsos conventum fuisset, omnia loca ceu terrestria, ceu maritima, quæ occuparentur æqualiter divisum iri. Hactenus non vidimus Anglos ulli præsidio fuisse impositos, quæ omnia clam ipsis indicare non omitto per tertias personas, nec dubito, quin brevi ulcus erumpat. Ideoque spero oblatum iri optimas occasiones rei bene gerendæ. Scribam Ex. V. circa hæc debilia sensa mea, ubi illa paulo maturius digessero. Interim quatuor mihi videntur præliminariter necessaria: 1. ut S. Maj. Cæsarea indesinenter exercitum suum instruat, ut ad omnem occasionem paratus sit et ad Rheni partes, quantum fieri poterit, vicinissimas promoveat, tum ut ad omnem occasionem paratus sit, tum ut animos addat Principibus bene affectis, qui haud dubie ad hosce inopinatos successus contabescent, nisi aliunde erigantur. 2. ut Sacra Cæs. Mtas. cœpta cum Principibus fœdera omni conatu perficiat et alliciat Domum Luneburgicam ac Regem Daniæ, quos mihi constat non esse male dispositos sed in hisce tractatibus non immorandum erit minutiis prout multoties accidisse memini. 3. ut quovis modo conciliet Angliam, quam a Gallis brevi defecturam prævideo. 4. ut Sua Mtas. Cæs. illico destinet in Hispaniam aliquam idoneam personam ad capessenda illic in rem præsentem consilia, offerendo exercitum suum in rem communem excusando moras quæ in resolutionibus nostris intercessēre. Animi enim ob eam causam adeo sunt exulcerati, ut non nisi realitatibus redigi possint ad meliorem frugem et vereor, ne male affecti in illa Aula nobis imputent sinistros istos eventus et inde occasionem

arripiant promovendæ intentionis quam pridem foverunt in sinu transcribendi Belgii Gallis, quod nulla ratione declinari poterit, nisi in Cæsare animadverterint vires et resolutionem rei bene gerendæ, quod si semel ipsis persuasum fuerit, idem minister, qui illuc destinabitur certo certius obtinebit lauta subsidia, si modo persuasi fuerint hæc in rem communem impensum iri cum enim Hollandos oppressos, Suecos abalienatos, Angliam vero Gallis conjunctam viderint, unicum Hispanorum perfugium residebit in Cæsarea Majestate. Scribam de his fusius Ex. vestræ prima occasione et modum ipsi ostendam, quo Gallis multum constaret et luctuosa accideret tam facilis victoria, si nobis ipsis deesse non velimus si vero ipsos radices agere sinamus ad Rhenum et Mosam, fateor me nullum amplius ad eorum conatus in Imperio reprimendos remedium videre. Scribo hæc Ex. V. privatim ejusque prudentiæ relinquo an Cæsari debeant communicari nec ne, sed rogo, ut ipsi soli tantum; vereor enim ne nonnullis aliis displiceant, quos nolim offendere.

Hic versor in maximis angustiis; hostem hic in dies expectamus. Plebs vetat, ne quidquam hinc extrahere valeamus; instant creditores pro solutione; pecunia deficit; status non audent plebem reprimere, ne crabrones irritent, sed de transmigratione hinc ad alium locum deliberant; quo pacto illuc traducenda erit familia cum enormi sumptu. Interim si periculum a Gallis propius instet, deliberavi personam meam ipsorum odio subducere, ne in ea Cle^{mus} D. noster lædatur. Scio enim quod me vehementer appetant et (sine jactantia dictum sit) in oppressione mea aliquid lucri reponant et licet non verear ut palam et publico concilio mihi insultent; id tamen per subordinatas personas quasi inconsulto facile posset accidere quod postea ipsis palam imputari non poterit. Testis est Deus (idque jam abunde ipsa experientia comprobavi) me nullum subterfugere periculum, ex quo aliquod in Aug. Dom. commodi resultare possit, ut vero gratis et sine ulla spe utilitatis publicæ exponam me in manus et arbitrium gentis invisæ et novis victoriis tumidæ, id nec Cæsari consultum, nec mihi decorum foret. Expectabo tamen extremam necessitatem et de omnibus quæ evenient Ex. V. exacte informabo ejus patrocinio et sinceræ benevolentiæ me totum committens. Spero uxorem meam brevi Viennam adventuram; commendo illam quam

instantissime possum Ex. V. protectioni. Hisce Ex. V. omnia a Deo faustissima apprecor

Ex. V.
humillimus et addictissimus servus
F. de Lisola.

Hagæ Comitis 17. Juni 1672.

Episcopus Monasteriensis declaravit etiam bellum Hollandis et brevi cum propriis copiis Frisiam invasurus est, ubi habet intelligentiam, ubi scopum suum assecutus fuerit. Spero ipsum a Gallis recessurum, misi ad ipsum personam confidentem ipsique caram ad indaganda ejus sensa quid vero in ista rerum confusione Frisiam reuniret Imperio ac postea copias suas Cæsari resignaret, quod certo facturum spero si adesset pecunia. Sed de his plura suo tempore.

IV.

Lisola an Seine Majestät.

Excellentissimis Sacræ Cæs. Majest. Vestræ mandatis 19. Junij exaratis adjunctisque documentis ac proiectis nec non ex nouissimis eiusdem rescriptis 22 eiusdem Mensis tam ad nos in communi quam ad me priuatim quæ mox ad manus meas peruenere probe percepi, quo generosæ Maj. Vestræ intentiones ferantur quo titulo et fundamentis earum executioni incumbere decreuerit.

Qua ratione cum Hollandis paciscendum nobis demandet, quibus cautelis procedendum ne præposterè et cum periculo belli in Sac. Cæs. Mttem. vestram deriuandi eam oppignoremus circà quod cum iam binis meis antecedentibus, quas hinc per postam Hamburgensem et Coloniensem 2. et 4. huius humillime transmisi rerum præsentium typum Sac. Maj. Vestræ quantum in me fuit, genuinè exposuerim, nihil superest, quam vt nonnulla quæ ab eo tempore ad notitiam meam pervenerunt, paucis exponam, ac ea, quæ tenuitati meæ circa ipsam rerum gerendarum substantiam omnibus ad exactam libellam trutinatis occurrunt, altissimo Sacræ Maj. Vestræ iudicio perpendenda subjiciam.

Fundamenta quibus Proiectum Vnionis et coniunctionis armorum cum Electore Brandenburgico nituntur, adeó solida

sunt, et fines ad quos tendit adeó justi ac pacis Westphalicæ legibus conformes adeó præsentium temporum circumstantijs accommodati, ut a nemine carpi possint aut improbari nisi ab eis, qui Maj. Vestræ et Imperij ruinam coniurauerint, quibus quidquid Maj. Vestra egerit, aut in quamcumque partem se verterit, id erit semper invisum et eorum censuræ obnoxium, quoties id prauis ipsorum intentionibus remoram aliquam aut impedimentum obijcere poterit, sed vbi viribus pares erimus, haud arduum erit euincere, vt totus orbis agnoscat, quantopere prævaleamus rationum momentis.

Ad Proiectum fœderis Cæsareo-Hollandici quod attinet, sperare licet quod Hollandis erit acceptum, licet enim ob iustas rationes mentio non fiat de succursibus ipsis directe ferendis, res tamen ipsa illic reperitur, et meditata expeditio ad hoc vnicé collimat, prævideo tamen, quod aliquam in articulo secundo, cum etiam dicti ordines petent dilucidationem in verbis sequentibus, curabit ne quid fiat contrarium dicto Iustrumento pacis etc. dicent enim iam casum evenisse cum Elector Coloniensis et Episcopus Monasteriensis bellum ipsis indixerint, et de facto illud exerceant, hæc autem verba curabit, referuntur tantum ad futuras hostilitates non uero ad præsentes vindicandas, aut ad præsentes tollendas sed facilé erit paucis additis hunc nodum soluere. Quod uero in Articulo sequenti promittere debent Hollandi, coniunctionem duodecim millium hominum, hoc quidem tunc cum Proiectum compilatum fuit, optime quadrabat, sed rerum mutatio facit, ut id in præsens impracticabile uideatur, et Exercitus Gallorum sint intermedij et ipsimet status Hollandici copijs in Hollandia et Brabantia ad propriam defensionem indigeant, coniungere tamen poterunt copias quæ traiecti subsistunt, quæ octo peditum millibus et binis Equitum millibus constant, quæ absque periculo poterunt e præsidio éduci, vbi illa Ciuitas Exercitu Cæsareo et Electorali protecta erit. Ad subsidia quod spectat omnem quoad hoc nauabimus operam et licet res ardua sit, hoc potissimum tempore, spem tamen non abijcio, quin aliquid possit euinci cum præsertim istos Consules ad hoc omnino disposuerim, si tamen condescendendum prætendent, ut conditio sit reciproca, ut scilicet in mutuis Auxilijs quæ Maiestati vestræ contra quoscunque aggressores præstare tenebuntur M. V. Cæs. similiter persolvet dimidiam sumptuum partem.

Animadverto præterea quod in hoc Projecto Statibus Generalibus proponendo, M. V. Cæs. duo nobis obseruanda demandat, primum st in Conflictu maritimo sors iniquior pressisset, Alterum si ob sinistros et vere monstruosos successus terrestres, Hollandi ita perterriti forent, ut vel eos ad pacem se vertere vel illis maiorem semper ruinam imminere videremus, ut nempe binis hisce casibus vlteriorem Mttis. Vræ. resolutionem præstolemur, antequam ad Conclusionem deveniamus. Ad primum quidem, res maritimæ fœliciter fluunt, et quod maius est, Classis Indica iam est in tuto, in Hispanicis portubus, ubi persistet donec citra omne periculum huc possit traduci.

Ad præpositam vero pacem cuius Articulos Maiestati Vestræ humillime transmisi, nulla amplius ad hoc apparet dispositio, quin et despoticæ illæ conditiones populos mirum in modum exacerbarunt, et ad extrema quæque tentanda animarunt, quia tamen fieri posset, vt Rex Christianissimus præuisa tempestate, quæ ipsi ab Imperio imminet de qua Gremonuillius illum accurate per expressum monuit, conditionum illarum rigorem temperaret, atque se ad æquiora petita redigeret ideo cautius et maiori cum circumspectione in hoc negotio procedere decreui; cum præsertim Anglia videatur præcipites Gallorum progressus altius apprehendere, et ad eos interposita authoritate sua sistendos collimare ita vt confidentes ex Aula Anglica et Parlemento ad quos indesinenter in hac materia perscripsi; et motiua illic ponderanda quam efficacissime licuit insinuaui, mihi litteris suis vigesima quinta et trigesimâ Junij exaratis significarint, animorum dispositionem illic in dies mutari, Regem Angliæ esse perplexum populum irritari, Aulam ipsam quidem ad hanc Regis vacillationem, vt eum erigeret, novum subsidium quinquaginta millium librarum Sterlingarum ultra nummerasse, sed hoc nihil profuturum, uniuersam enim Angliam ad cohibendum Gallorum impetum et vlteriores progressus conspirare, iam de facto Rex Angliæ non solum Legatos Hollandicos quos antea ad conspectum admittere noluerat, ad se accersiuit et conuiuio excepit, sed Ducem Bukinkamium ac Arlingtonium cum uno ex Legatis Hollandicis ad Regem Galliæ destinauit, qui 4. huius Hagam Comitis aduenêre, inde ad castra Regia profecti quod procul dubio ad alium finem collimare non potest, quam vt vel Regem Galliæ ad æquiores pacis conditiones adigant, vel de spolijs inter se maiori cum æquitate diuidendis conveniant, quod breui apparebit vt vt sit,

in hoc negotio securé procedemus si enim Hollandi spe aliqua probabili nitantur consequendæ pacis utcumque tolerabilis, certum est, quod ipsimet conclusionem fœderis cum Matte. Vestra vltro protrahent, nec se nouo vinculo adstringent per quod pax ipsorum difficilior efficeretur, nec ipsis amplius integrum foret, eam absque Mattis. Vestræ Cæs. inclusione concludere, si itaque propositionem nostram admittant, signum erit euidens quod ad Bellum prosequendum propendeant, et hoc pacto tuto cum ipsis convenire poterimus et succedente demum pace M. V. Cæs. congruum in ea locum habebit, si uero eam reijciant, aut in longum trahant, inde certum de pace mox cum Gallis concludenda habebimus indicium, et iuxta hoc consilia nostra certius metiri poterimus, sic tamen rem totam disponere conabor, ut nec periculo repulsæ exponamur, nec ipsis occasionem præbeamus, ut per illam auxiliorum oblationem, suas apud Gallos Conditiones faciant meliores, eoque velut stimulo ad pacem accelerandam abutantur, sed indirecté pertentabimus ipsorum sensa et efficere conabimur ut ipsimet sint apud Nos actores, petantque à Nobis auxilia, tunc iuxta rerum exigentiam et vicissitudines, consilia nostra et M. V. Cæs. mandata aperiemus, vel recondemus ea cum circumspecto, ut ijs abuti nequant, licet revera hæc cautela in præsens parum futura sit proficua, cum iam Regi Galliæ plene innotuerit per Gremonuillium M. V. Cæs. resolutiones et litteræ Viennenses ac Berolinenses idem palam concinant et Aula Bruxelensis æque ac nos ipsi de omnibus sit informata, ideoque præsumendum sit, Regem Christianissimum inde offensæ occasionem arrepturum, iam telum habet in sinu, et licet à proposito resiliremus, numquam arbitrabitur defuisse voluntatem, sed vires et media eoque audacior reddetur, rem itaque per vias indirectas et minimé obligatorias aggrediendam humillimé censeo, non tamen concludendum, nisi animaduerteremus, id ad pacem istam nobis exitiosam auertendam aut saltem non sine inclusione M. V. Cæs. sanciendam profuturum. Pro certo etenim teneo, quod siue Mt. V. Cæsarea fœdus cum Hollandis pangat, siue non, Galli consumato hoc bello, conatus suos in Imperij (?) vel Belgium Hispanicum conuertent, nisi validius ipsis agger opponatur, si itaque nulla ratione pax ista possit disturbari, in id saltem adnitendum videretur, ut pax Aquisgranensis tuta tectaque maneat, et Angli ac Sueci in eo firmiter persistant, quod

euinci posse semper iudicaui et étiamnum iudico, mediante Ducis Eboracensis coniugio, imo et, ut oblatum ante duos annos à Rege Angliæ, cum Maj. V. Cæs. fœdus reassumatur, et sit quasi accessorium illius coniugij, per quod etiam suecos ad partes nostras infallibiliter traheremus, et hoc pacto frœnum imponeremus Gallis, ne possint ultra pergere.

Cum etiam in nouissimo inter Sa. Cæs. Maj. Vestram et Serenissimum Electorem Brandenburgicum fœdere in se suscipiant Guarantiam Pacis Aquisgranensis, æquum foret, ut Hispani etiam inuitarentur, ad mutua auxilia Matt. Vestræ Cæsareæ Eiusque fœderatis contra quoscunque pacis Westphalicæ turbatores auxilia ferenda, quo pacto solidum evalesceret vinculum per quod etiam semotis Hollandis et Regi Galliæ licet reconciliatis, gallicum impetum cohibere ualeremus.

Numerus militum ad quem M. Vestra Cæs. in prædicto fœderis Instrumento se obligat, videtur præsenti necessitati et M. V. Cæs. authoritati haud satis adæquatus, et reuera eius ratio postularet ut in hac copiarum coniunctione M. V. Cæs. viribus et potentia præuæleret ac potiorem prout decet, partem ageret, secus enim seu in militaribus operationibus, seu in distribuendis militi statiuis, seu in pacis tractatibus semper posthabebimur, et alij rerum sibi arbitrium vindicabunt, prout olim cum Exercitu Bauarico contigit Bello Suecico, sed ubi M. V. Cæs. congruis viribus pollebit, tunc Hosti erit metuenda et fœderatis conspicua ac facilius ab Imperij Circulis ac Liberis Ciuitatibus exigere poterit contributiones ad Exercitus sustentationem ad quam iure tenentur, cum hæc expeditio ad meram Imperij defensionem ac securitatem spectet, liberius étiam ac securius subsistere poterit in Hostico et eorum sumptibus qui Gallos accersiuerunt partem copiarum, si ita videbitur sustentare, quæ ægre præstari poterunt cum tam exiguo militum numero.

Ex his alia quæstio oritur, an scilicet rebus adeo mutatis expediat, meditatam cum Brandenburgico armorum coniunctionem in executionem deducere, an vero illius effectum suspendere, pro negatiua faciunt sequentes rationes, quod cum de illa coniunctione mentio facta fuit, Hollandi tunc erant terra marique potentes et nostra semper intentio fuit, ut præsens bellum per firmam inter omnes interessatos vnionem quod tunc procliue fuisset, auerteretur, vel saltem hoc detineretur cum ineuitabili virium Gallorum enervatione, iam vero hoc funda-

mentum cui præcipué initebamur, in potentia scilicet Hollandorum quos maximam hostilium virium et præcipuam molis partem in se deriuaturos supponebamus, magna ex parte collapsum videtur, idéoque absonum fore, nisi eorum sorti committere, eos enim antequam auxiliares copiæ adueniant, aut subactos fore, aut Gallis qualicumque capitulatione mancipatos.

Pro affirmatiua militant motiua sequentia:

1. quod eo magis necessaria uideatur hæc cum copijs Electoralibus vnio, quo magis Hollandi videntur depressi, nec enim adeo deiecti sunt viribus quam animis et consilio ideoque erigendi et animandi valida classe pollent ac victrices copias habent dispersas quidem, si auxilia adessent quæ hostem averterent, facile congregandas populi ad defensionem magis ac magis in dies accenduntur Confusiones Regiminis per promotionem principis Auriaci magna ex parte sublatæ sunt, confluunt in dies nouæ copiæ ex vltimis delectibus aquæ iam abundantius fluunt.

Exercitus Gallicus rei in Hollandia et Amstelodami occupandæ (?) occasionem amisit nunquam redituram. Hispani præte collata iam auxilia, denuo quinque peditum millia submittunt, corpus decem millium Traiecti integrum habent. Gallica militia sensim dilabitur, et in dies deficiet, pabuli et annonæ defectu, copioso egebit in præsidijs milite, et ingruentibus canicularibus morbis conficietur, copiæ Gallicæ varijs in locis dispersæ sunt, ægre si nouus hostis intercederet reuniendæ, multa enim ipsis obessent in patria tot fossis scissa et tot aggeribus munita plebsque ac Rustici multos obruerent ita vt difficilimus ipsis sit futurus recessus, si a tergo occluderentur, cum autem nihil conducibilius sit in præsens Augustissimæ Domui quam ut Bellum quam diutissime fieri poterit, hic alatur, ad consumendas et atterendas Galliæ vires ac media, ac ut infamis iste tractatus modis omnibus disturbetur, donec Gallia ad tutam decoramque pacem communi omnium interessatorum conatu adigi posset, id certe absque promtis ac realibus auxilijs fieri non posse, euidenter constat, nam ut suasionibus ac industrijs aliquantulum temporis nancisci valeremus, cum tamen id assequi non possimus, nisi spe auxiliorum iniecta, si hæc defecerint statim se in Gallorum manus cæcé conijcerent absqve ulla spe regressus et Rex Galliæ eo duriores imponet ipsis conditiones, quod eos omni auxilio destitutos viderit nec habe-

bimus titulum aut occasionem interueniendi hisce tractatibus ac in eis securitatem nostram paciscendi nisi eorum causæ accedamus.

2. Si uero pax illa coalescet, eò magis necessaria nobis accidet hæc cum Brandeburgicis copijs coniunctio, ut Gallorum motus obseruare ualeamus, et in quamcumque partem se vertere uoluerint, eidem ualidos aggeres obijcere, nec enim sperari prudenter potest, ipsum post res hic feliciter gestas cessaturum, sed successibus tumidiorem noua sibi spolia quæsiturum, ideoque si alias unquam nunc certé indigemus unione uirium et animorum nam si suspenderemus, metuendum foret, ne Gallorum artibus Serenissimus Elector in transuersum ageretur.

3. est quod quo magis progredientur Galli eo nobis formidabiliores euadent, cum præsertim in propositis conditionibus ea potissimum loca affectare uideantur, quæ Belgio Hispanico et Imperio magis imminent, crescent in immensum ipsius opes et consequenter numerus assentatorum et Mercenariorum in Imperio.

Quibus parum curæ est, an sub Austriaco et Legitimo Principe, an sub exotico uiuant: dummodo sibi priuatim consulant, cum itaque ex hac unitarum Prouinciarum oppressione magna Nobis immineat pernicies, et vix ullus postea modus superfuturus sit, Hispanici Belgij defendendi et Authoritatis Cæsareæ tuendæ, ratio omnino dictare uidetur, ut viis omnibus illud exitium præuertere studeamus.

4. est quod, cum Suæ Cæs. Mattis. resolutio (prout supra memoraui) sic non tueri tutius possit, et Ciuitatis Consules mihi multa quoad hoc retulerint ex literis Viennensibus, quæ mihi nondum erant nota; si post hæc Sua M. Cæs. à proposito recederet, maximum inde authoritatis detrimentum pateretur et Galli nihilominus, quibus iam perspecta est Suæ Cæs. Mtis. resolutio, æque offenderentur, nisi eam in executionem deduxisset, Nos eò magis deinceps despicerent, quo solo supercilio et progressuum suorum famâ Nos ab instituto detérius præsumerent. Inter hæc duo extrema tutissimum videretur, mediam inire viam, qua Sua Cæs. Mat. absque ulla armorum suorum oppignoratione ita se constitueret, ut Hollandorum animos erigere iuxta rerum necessitudines suá metirj possit consilia, et occasiones, quas fortuna offeret, captare, si nimirum nulla de ferendis Hollandiæ auxilijs mentio fiat, ne palam facta arma sua cum Electore Brandeburgico iuxta proiectum Nobis trans-

missum coniungeret, æque quantum fieri possit uersus has partes promoueret, uel in Ditionem Leodiensem, uel in Cliviensem Patriam, uel uersus Episcopum Monasteriensem, aut Arhiepiscopatum Coloniensem, prout magis quadrare uidebitur sub solo titulo in eodem Brandeburgico fœdere expresso, eaque ita coloret, ut ubi opus fuerit, vel belli præsentis operationibus accedere queat, uel Pax tractatibus interuenire, Nemo enim ipsi uitio uertere poterit, si periclitante per tot exterorum Militum intrusionem Imperio iustam sollicitudinem Bellj adeo vicinj demonstret, ac se ad tuendum contra quosuis insultus Imperij accinctum exhibeat, ex quo Sac. Cæs. M. multa commoda eliciet, et maxima damna præuertet, primo Electorem Brandeburgensem cum tota eius sequela, partibus suis tenebit adstrictum, qui cæteroquin facile mutaret, si se uideret destitutum, secundo Exercitibus satisfaciet et ubi eius arma ad sustinendam communem causam videbit instructa ac vicina propria eius ratio et cura Belgij conservandi, eos ad ferenda M. V. C. subsidia animabunt, ne Exercitus ille à quo salus Imperij pendebit, mediorum defectu dilabatur, et hoc unicum est medium instaurandæ inter Augustas lineas confidentiæ, quæ ab aliquot annis cum maximo vtriusque damno ac descrimine labescere cœpit. Tertio erigentur Hollandorum animi ad solam vicini Exercitus præsentiam et populi accendentur ad extrema quæque potius ferenda, quam se iniquis conditionibus subjiciant, tunc oportuna erit occasio emungendorum ab ipsis subsidiorum, ubi unicum in vicinis auxilijs sibi præsidium superesse animaduerterint, et in omnem casum si diuina prouidentia ipsis exterminium destinarit, et res ipsorum dilabentur, vicinæ Imperio prouinciæ sese vltro M. V. Ces. tradent ad declinandum Galliæ iugum, et facilé piscari poterimus in turbido, Frisia et totus districtus Trajectensis haud illibenter Cæsarea præsidia admitterent ac gestirent, sub M. V. Cæs. auspicijs, se Imperio incorporari, quo pacto M. V. Cæs. Copiosum in toto illo districtu ex contributionibus militem posset alere, et magna Gallis citra omnem hostilitatem creare incommoda, et Electori Coloniensi modum et frœnum imponere, Pax denique exclusa Mtte. V. nunquam concludi posset. Quarto per hunc Cæsarei exercitus motum Cæs. M. V. certum faciet experimentum, quid ab Imperio in casum necessitatis, expectare posset, quid in ipso fundari, et an in Principum pectoribus aliqua adhuc genuini

sanguinis germanici gutta resideat, singulorum sensa dispiciet et in quam partem vnus quisque hanc Cæsaream resolutionem interpretabitur, obseruare poterit, quod plurimi refert et erit in futurum certa ipsi regula ad suas operationes et consilia dirigenda plerique enim cum ipsis exprobrantur antequam laruam exuant ubi uero Mattem. Vestram Cæs. armatam et ad tuendam Imperij libertatem ac dignitatem dispositam cernent, se pro virili eiusdem conatibus cooperaturos, iam itaque dignosceremus an hoc legitima executio fuerit, vel merum effugium et iuxta hoc M. V. Cæs. consilia sua capesset, interea enim tandem aliquando certo indagare quantum quisque ponderet et quid valoris intrinseci in se contineat, quod ad omnia imperij discrimina insensibiles et immoti videantur, et causam communem tanquam ad se non pertinentem otiosi spectent ac penitus deserant, excipiunt sibi absque suo Duce et capite nihil licere ac subitam si quid tentarent à Gallis oppressionem vereri nisi idoneo præsidio muniantur.

In hisce omnibus suppono, Electorem Brandenburgicum firmiter in proposito præmemoratæ coniunctionis perseueraturum ac ratihabiturum cum M. V. Cæs. fœdus, secus enim modum non uideo quo M. V. Cæs. sola totum hoc pondus in se suscipere possit, ac se tot periculis exponere, ut uero Serenissimus Elector eó magis corroboretur, curaui ipsius Ministris significari, eaque cum hiscè consulibus ratione promissorum subsidiorum ab ipsismet, si cæteri deficerent, persoluendorum contuli. Pro Cæs. M. Vestra ex antecedentibus meis relationibus clementer percipiet.

Expecto hic hodie vel cras Ducem Bukingamium et Arlingtonium, quorum intima sensa modis omnibus indagare satagam, quid vero Sacræ Maj. Vestræ Residens Kramprich ab eis elicuerit, id ipsemet seorsim referet ex quibus agnoscet Anglos prosperis hisce successibus turbari, et ad secessionem à Gallis dispositos videri omnem operam navabunt Hollandi ipsis pontem aureum sternant ad hunc recessum.

Intra biduum deliberaui redire Hagam Comitis illic accuratius deliberaturus cum Maj. Vestræ Residente, qua ratione in executione Cæsareórum mandatorum procedere debeamus, transmitto per expressum conceptum huius relationis ad Residentem Maj. Vestræ vt si quid habeat, quod addat aut demat id exequi possit, et sensa etiam desuper sua ad Maj. Vestram

perscribere, et cum ab eodem in cifras redigi debeat, ideo non poterit a me subscribi.

Expecto in dies reditum Baronis à Staremberg, quem ad Episcopum Monasteriensem destinaui et spero ipsum effecturum ut Episcopus copias suas cum Sua Cæs. Matt. coniungat, aut Eidem resignet si modo aliquo pecuniæ subsidio posset recreari. Hisce Sac. C. Matti. Vestræ cumulatissimam a Deo prosperitatem humillime apprecor.

Hagæ Comitis 7. Julij 1672.

V.

Lisola an Hocher.

Haag, den 27. September 1672.

Illustrissime et Excellentissime Domine.

Hasce Ex. Vrae. separatim exaro pro ipsa sola ut quod e re videbitur Aug. Nri. Cæsaris eidem communicet prout ejus prudentia dictabit sed nemini alteri. Inopem certe me copia facit, plurima etiam sunt quæ nec calàmo facile exprimi nec cartæ committi tuto possunt, pauca ex multis seligam. Agitur hic de honore, de salute, de corona Clementissimi et Augustissimi Domini nostri. Si enim unquam alias Augustissimæ Domui Suæ nunc certe sævissima et periculosissima imminet tempestas, ex qua emergendi medium video nullum, quam fortitudine et constantia; dum vires habemus integras, dum amicos et dum animi fervent, si eas relinquamus otiosas et ultro dissipabuntur, erimus ludibrio omnibus et tandem ignominiose peribimus cœteris quibusque sibi pro oportunitate consulentibus, nec satis capio, quod eo usque progressi fuerimus, ut moveremus exercitum et tantam nostri expectationem apud universum orbem excitaverimus ut ridiculum murem tantum parturiremus. Hæc non gratis dico, præterquam enim Galli ubique asseveranter jactant se omnimodo secuturos esse copias Cæsareas. Perspicue colligo ex litteris ipsius Principis Lobcowitii ad me exaratis, quod ejus intentiones eo colliment, ut nihil prorsus agatur. Domus Palatina virus quod jam pridem in domum Austriacam concepit, nunc totum exerit; et eo vergi videntur ejus consilia ut coronam Imperialem in aliam domum derivent, sive in suam, seu in Gallicam. Memini me vidisse litteras, cum de Electione Aug.

Nostri Imperatoris ageretur propria manu Electoris Coloniensis ad Electorem Brandeb. exaratas quibus per modum consilii quærebat ab Electore annon quod éxpediret judicaret ad asserendam Electionis libertatem, dignitatem Imperialem in aliam domum vel saltem in alium ramum transferre: ad quod constantissime respondit Elect. Brand. Imperium sub Austriaca domo semper floruisse, periculosam esse omnem mutationem. Cum autem hanc Electionem impedire non potuerint, non destiterunt ab eo tempore tricas et divisiones in Imperio serere et fundamenta jacere eorum, quæ in præsens videmus et lugemus obtendendo semper Pacis West. sacrosanctum nomen ac interim arcana consilia sua, sub hac larva promovendo et privilegia quæ per hanc pacem extorserunt, ultra limites extendendo, iisque enormissime abutendo. Inde factum est, ut in comitiis Imperii suffragantibus Gallis omnia miscuerint et propositiones omnes in bonum Imperii et securitatem publicam directas subverterint, jam vero larvam exuere videntur: clarum est enim, quod tota illa domus Galliæ sit mancipata quod simul et conjunctis consiliis ad Rheni Dominationem properent eo fine, ut Regem Romanorum stabiliant: qua de re jam Galli non obscure amplius ut antehac sed palam loquuntur; sed quod pejus est, constat evidentissime ex tenore foederis inter Gallos et Suecos ante aliquot menses initi, quod eo colliment, ut inter se autoritatem Imperialem dividant, et una sese erigant in caput et protectorem protestantium alter Catholicorum et sic mutua invicem collusione rerum omnium et controversiarum arbitrium sibi vindicent et de cæterorum fortuna disponant Cæsare relicto cum solo nomine Imperatoris vel, quod probabilius, oppresso, ideoque indubitatum est, quod Galli pacem cum Hollandis enixe cupiant, sed qualem qua scilicet excludamur et Hollandis manus ligentur, ne Gallicis imposterum conatibus possint obsistere. Ad eundem finem collimant Sueci, tum ne Gallia ita crescat, ut iis impune carere possit, tum ut libera sit ad convertenda arma sua in Imperium, ex quo lautam sibi prædam Suecia promittit. Magna illa contentio et Varietas artium, quas tam Gallia, quam Suecia in præsens adhibent ad divertendos conatus Suæ Cæs. Mtis diversis quidem viis et methodis demonstrata et manifesta est, et tali ut suspicor mente et fine apertum præbent huic conjecturæ indicium. Veretur nempe Suecus, ne Elector Brand. Cæsari conjunctus in se trahat factionem protestanticam, Impe-

rator vero Catholicam, quod directe supra dictis finibus suis adversatur. Gallia propterea metuit ne per hoc Cæsaris Autoritas reviviscat et prope novit, quod vel ex uno adverso proelio tota Galliae fortuna pendeat; noruntque uterque quod Hollandis reconciliatis et ad partes suas adductis, dominabuntur mari et commercio, quod Elector Brand. subductis per hanc pacem Hollandorum subsidiis diu subsistere non possit, cum exercitu, omnique ipsis fore pervia, ubi Hollandorum obicem submoverint; ideoque mirum non est, quod Sueci tam libere offerant conjunctionem armorum contra Gallos, si pacem cum Hollandis respuerint, cum certo sciant, illam a Gallis ultro amplectendam et hoc ipsum indicium est maximum; quod hæ Suecorum propositiones ex condicto fiant cum Gallis. Non enim tam clare auderent quoad hoc mentem suam propalare contra Regem tam recenti fœdere sociatum, nisi hoc ex mutuo consensu et dictamine fieret atque arma conjungent Nobis, cum ea scilicet cum Gallico aere colligent. Constat enim ex proprio nihil aut parum posse, quibus cum etiam arma conjungent cum Imperatore scilicet cuius Suecia semper aemula fuit cum Electore Brand. Dania et Principe Cellensi quos supra omnes aversatur contra Gallos recenti fœdere conjunctos et antiquis beneficiis erga Sueciam bene meritos et contra Principes Palatinæ domus sanguine et necessitudine conjunctos, ad quid denique ad extollendam scilicet et instaurandam Cæsaris Autoritatem et submovendos ab Imperio Gallos, quos Palatina domus accersivit? Hæc mihi videntur tam absurda, ut sane obstupescam, quod viri prudentes laqueis tam crassis et palpabilibus sese involvi patiantur, nonnulla quoad hoc insinuo Suæ Mti Cæs. non quidem adeo clare et stricte, satis tamen ut agnoscat, nihil hisce propositionibus inhærendum.

Offert Gallus securitates Imperatori pro Pace in Imperio manutenenda eo ipso quo illam violat mille modis, in Leodiensi patria, in Clivia, in Marchia, at qualem securitatem offert? Verbum nempe suum quo Regi Catholico fratri et consanguineo illusit, interponit Regis Angliæ fidem, quam recens erga Hollandos tam fœde violavit, ac denique Suecorum fidejussionem quos sibi habet obnoxios; quid in hisce omnibus soliditatis et firmamenti reperiri possit non video cum præsertim acta verbis repugnent, et interim Gallus, dum nos hisce blanditiis lactat res suas promovet, passus et fluvios occupat nobisque in dies

auget periculum reique gerendæ difficultatem ideoque quo plus cunctabimur, eo pejor erit conditio nostra.

Cæterum eo redactæ sunt vires Gallicæ ut si fama, qua res Bellicæ potissimum geri solent, excipiatur, in ipsa rei substantia omnino temnendi sint nec diu possint subsistere si firma pectora inveniant; regnum pecunia, quæ hic in Imperio et Anglia dissipatur prorsus exhaustum miles valde extenuatus et quod mirum est (compertum tamen et exploratum) vix unus reperitur in exercitu Gallico, qui non optet Regi suo infelices successus; illa ipsa artificia, quae per tot cuniculos armis nostris divertendis adhibent, signa sunt evidentia debilitatis et minæ ipsæ ex mero timore proficiscuntur, prout clare patuit in Hispania, ubi post minas acerrimas cum intrepidum responsum accepissent illico ad preces et contestationes amicitiæ conversi sunt. Nihil enim in præsens magis timent, quam rupturam cum Hispanis, per quam Commercium Galliæ (in quo Regis ærarium unice fundatum est) funditus everteretur, Cum itaque ipsorum minæ ac preces, nihil apud Hispanos proficerent, id evincere conati sunt per Anglos quorum legatus Ser. Hispaniarum Reginæ memoriale minis refertum, militem Auxiliarem et præsidia ab hisce provinciis revocaret, recens exhibuit ad quod cum responsum accepisset constantissimum Rex Angliæ re frustra tentata ac metuens inde offensam Hispanorum illico tam per se quam per Arlingtonium, significavit Marchioni de Fresno, legatum suum absque mandato suo et contra mentem suam hæc protulisse sibique nihil magis cordi esse quam arctam cum rege Catholico amicitiam colere, ex quo clare apparet hæc esse mera tentamina in inveterata illa opinione fundata et tot experimentis comprobata quod huiusmodi terriculis et nimio pacis desiderio ab iis quæ in rem nostram sunt, facile absterreri soleamus. Jam tempus est ut discant se non timeri, secus enim vel in perpetuum timebimus, vel ipso metu peribimus periculosam quidem esse novi belli aleam, sed periculosius cessare ab armis si bellum qualicunque demum ratione declinari possit, illud certe omni industria fugiendum censeo, sed cum id humanitus sperari non possit; satius est illud procul a dominiis hæreditariis fortiter gerere dum floridos habemus exercitus socios, amicos et pecuniaria subsidia quam illud domi post amissam famam et alienatos omnium animos præstolari, si itaque via aliqua tuta reperiatur ab hoc labyrintho emergendi absque præsidio armo-

rum, magnæ prudentiæ erit illam amplecti, sed in hoc passu bis errari non potest, dissolutis enim viribus sociis patebimus hostium et æmulorum libidini, inspiret Deus Aug. nostro et optimo nostro Cæsari sana consilia nec patiatur illum privatis passionibus aut interessatis consiliis seduci, in quamcunque partem se verterit, ego constanter ad ultimum usque spiritum ejus vestigiis nhærebo.

Advenit Secretarius meus Leodium, illicque omnium proborum animos mirifice recreavit, ita, ut ab ejus adventu novos spirare videantur spiritus; confido quidem ipsum omnia exacte ad Ex. Vram perscripsisse prout ipsi præcise injunxi ad majorem tamen securitatem si forte litteræ aberassent, Summam eorum quæ trinis litteris 13, 14 et 16 huj. ad me perscripsit hic breviter exponam, scilicet Universam plebem Gallis et Coloniensi summe infensam anhelare ad protectionem Cæs., Capitulum in eadem esse intentione et unum ex præcipuis qui apud populum magna pollet autoritate fidem ipsis certam fecisse, quod si Comes Montecuculi cum duodecim saltem hominum millibus illuc accederet, se non solum arcem consignaturos, sed insuper effecturos, ut civitas præsidium admitteret, quo pacto actum foret de Exercitu Gallico, qui hic fame et miseria contabesceret; ait insuper, Gallos in id adniti, ut Princeps imponat Castello huic Dinam et Bosse, quod nobis magno foret incommodo; ait insuper, se vidisse tractatum recenter inter Galliam et Coloniensem Summo secreto initum, quo Elector cedit Gallo Masseik Wiset et Tongres usque ad restitutam pacem et donec Rex Galliæ Trajecto ad Mosam potiatur, qui vicissim se obligat ad indemnisandum capitulum et patriam Leodiensem ab omnibus damnis hoc bello illatis, dummodo Capitulum hunc tractatum ratificet; quod hactenus detrectavit, Hic tractatus subscriptus est a D. Louvoy ex Parte Regis Galliæ et a Principe Guilielmo Furstembergio ex parte Electoris. Cancellarius Lierelot eo, quod Gallis laxe credatur, magnum cucurrit vitæ discrimen a populo; ita ut vix domo egredi audeat. Arcanis officiis effecimus, ut 14. hujus capitulum resolverit destinare aliquem ad Sac. Cæs. Mtem ut querelas et gravamina sua deponat tam contra Gallos, quam contra Epum. suum, ut si Sua Mtas. Cæs. aliquid in illis partibus tentandum judicet, plausibilius quoad hoc teneat fundamentum, quasi ad instantiam scilicet capituli et populi. Vidit etiam literas ab

Electore Colon. ad intimum suum confidentem exaratas, quæ hæc formalia continent verba: Dominatio vestra pro certo teneat, quod negotium Coloniense et Leodiense effectum suum sortietur ante hyemem: aliqui id interpretantur, quasi Elector renunciare velit Episcopatum Leodiensem Cardinali Bullionæo et Coloniensem Archiepiscopatum Argentoratensi sed mihi facilius persuaserim id potius intelligendum quod Coloniam et Leodium Gallis consignare intelligat, ad quod me inducit operosa contentio, qua nituntur Legionem Marchionis de Grana e Civitate illa extrudere, ex quibus omnibus Ex. Vra. facile dignoscet quantum in mora et cunctatione periculum versetur; sensim serpit malum et tandem imperceptibiliter mirabitur Imperium, se Gallum esse. Hactenus Secretarium meum illic alui mei sumtibus et recens mutuo sumpsi pecuniam, quam ad ipsum mitterem; summi enim refert, ne locum illic deserat ideoque supplico Ex. Vræ. quatenus efficere dignetur, ut ipsi aliquid menstruatim assignetur pro honesta sustentatione.

Princeps Auriacus indixit bellum Leodiensibus et ab eis contributionem menstruam centum millium Imperalium exigere voluit et de facto aliquot in illam Provinciam immisit prædatores, Regimen Leodiense ac Capitulum binos huc misere deputatos ad rem componendam qui ad patrocinium meum refugerunt; ego illos quam humanissime licuit excepi et serio rem ipsorum aggressus effeci apud Principem et Pensionarium ut suspensionem omnium contributionum et excursionum ad tres septimanas concedant cum hac declaratione, quod hoc ipsis indulgebatur in gratiam Imperatoris et quod si deinceps erga Suam Mtem. Cæs. ejusque copias fideliter se gererent, ipsos totaliter ab omni vexatione exemptum iri, quod studio procuravi cum hac restrictione, ut a nobis semper pendeant. Hæc gratia præmemoratos deputatos incredibili lætitia affecit et hoc Cæs. Autoritatem et affectum apud populos illos summopere elevabit mihique viam aperiet ad ulteriores negotiationes ex quibus exercitus Cæs. maxima percipiet commoda et Galli damna quam plurima.

Hisce ita confectis deliberavi intra triduum Bruxellas me conferre, juxta Clem. Sacr. Cæs. Mtis mandatum illic cum Comite a Monterey de omnibus quæ in rem præsentem faciunt acturus et Principis Badensis adventum præstolaturus, donec ratihabitio advenerit, quæ mihi tutius et brevius per Expressum

Bruxellas transmitti poterit. Hoc tamen Ex. Vræ ingenue profiteor, quod Servitio Cæsareo non expediat, ut huc revertar ante illam acceptam et si aliqua nova difficultas, quoad hoc interponatur, omnino judico, quod meus hic reditus non solum inutilis sed noxius foret; ideoque deliberavi casu ad Suæ Mtis Cæs. pedes me conferre et sortem meam ab ipsius manu operiri, ne testis sim et instrumentum malorum, quæ inde in ipsam derivatura prævideo. Tota enim machina, quam tanto nisu substruximus per hoc everteretur. Jam Sacr. Cæs. Mti significavi ea, quæ ratione religionis et Catholicorum Principi Auraico exposueram, quæ optimum sortita sunt effectum. Novus enim Magistratus, quem præfatus Princeps Roterdami instituit, arcano Principis instinctu solemni diplomate concessit libertatem exercitii Catholicæ Religionis, quod nunquam hactenus actum vel propositum fuerat, eoque adlaboramus, ut sensim alias civitates ad hoc exemplum sequendum inducamus, sed dexteritate opus et patientia et vereor tantum ne ipsimet Catholici sibi præjudicent, ob nonnullorum imprudentiam, præsertim vicarii ipsorum Generalis, qui director est totius Cleri et ad partes Gallicas imprudenter omnino decessit et de facto Ultrajecti cum illis residet et vix non hanc ob causam magnam Catholicis tempestatem concitavit, vir cæteroquin jansenismi suspectus æque ac Gallicismi, quem tamen curia Romana Gallis adnitentibus non solum hic manutenere voluit sed etiam ejus potestatem ampliare, quod magnam regularibus missionibus, quæ hic præcipue cultum Dei sustinent, creat molestiam et tandem nisi Curia Romana advertat, religionem Catholicam mirum in modum depravabit. Plerique sacerdotes sæculares qui hic sub ejus ductu et auspiciis vivunt, videntur eodem spiritu afflari et spargunt apud populum Catholicum, quasi Rex Galliæ pro sola Religione bellum gereret, liberum religionis exercitium jam hic stabilitum fore nisi Hollandi Cæsareis et Hispanicis auxiliis fulcirentur; quæ quidem sunt falsissima et eo tendere videntur, ut hic divisiones concitent et Catholicos Gallicis partibus addicant, quod si a Principe Auraico ac statibus advertatur, mirum non erit, si postmodum sævius in illos animadvertant, quod certe insinuandum serio videretur Nuntio Apostolico (prout jam Bruxellensi Internuncio insinuavi) ut desuper curiam Romanam informet; cum certum sit id fore contra omnes regulas politicas, si Hollandi paterentur clerum istum gubernari et pendere ab

homine, qui palam hostibus statuum adhæreret et nisi huic rei prospexerint, aliumque omni suspicione vacuum in ejus locum substituerint imputare sibi unicis debebunt quidquid sinistri in Catholicos eos et religionem statuetur, secus vero, si huic incommodo prospexerint et alium nominarint vicarium cui status fidere possint, spondere possum, nos omnia in favorem et ampliationem religionis consecuturos.

Adest hic vir quidam qui mirabile secretum reperit pro expurgando auro minerali et fluviali a fœcibus et arena uno fere instanti et absque ullis sumptibus cujus hic experimenta fecit pulcherrima. Principes Luneburgenses illum avide sollicitant. Disposui, cui secretum suum aperiet illum ut operam suam S. C. Mti offerret nihilque aliud prætendit, quam decimam partem lucri quod inde Cæsari obveniet rem propriis sumtibus in se suscipiens, si S. C. M. e re sua judicet experimentum facere; necessarium erit mihi mandata transmittere ut ipsi præfatam decimam lucri inde emanaturi partem scripto promittam, sed maturato opus erit ne alii nos præoccupent. Hisce Ex. V. omnia a Deo prospera animitus opto.

Hagæ Comitum die 27 Sept. 1672.

VI.

Lisola an Hocher.

Amsterdam, den 21. Jänner 1673.

Illust. et Excel. Domine Domine Colend.

Accepi Cæsareas litteras 30mo præteriti exaratas per cursorem expressum ad quas hisce inclusis quæ in rem præsentem occurrunt per eundem cursorem respondeo et cum S. Cæs. M. mihi per postscriptum propriâ manu exaratum clementer jusserit, ut responsum ad præfatas litteras mitterem ipsi seorsim, nihil conuenientius, aut securius duxi, quam eas ad Ex. V. destinare, humillime supplicans quatenus eas in manus proprias consignare uelit, simulque monere, eas continere responsum ad benignissima Eius mandata circa negotium Leodiense quod sufficiet ad necessariam cautelam. Suecici Legati habitâ cum Ministris hollandicis conferentiâ longam orationem instituerunt in id præcipue adnitentes ut demonstrarent residuam omnem statuum spem in officiis et operâ Sueciæ esse repositam, cætera

omnia vana esse, nihil fiduciæ in Cæsaris et Brandenburgicis copijs collocandum eas nihil umquam contra Galliam moturas, nihilque aliud intendere, quam ut pecuniam a statibus emungant, et loca quæ potuerint, occupent, Principem Auraicum ob privata sua commoda à Pace abhorrere, aliaque id genus, imprudenter profecto et intempestivé prolata, quæ arcanas eorum designationes nimis aperte prodidêre, ita ut iam illorum meditatio exosa sit ac suspecta: ad hæc Pensionarius apposité admodum respondit, non esse quod forent tantopere solliciti non defutura ipsis diuina humanaque auxilia, se quidem obstrictos Coronæ suecicæ, quod inter ipsos et Galliam officium Mediatoris agere vellet, cum amicis uero et fœderatis, se nullâ prorsus interuentione indigere, ad rei substantiam quod attinet tria proposuerunt puncta:

1. fuit Armistitium, alterum locus Congressuum Dunkercam, scilicet 3. ut confestim nominarent plenipotentiarios ad ineundos congressus; ad 1. responderunt negatiue, ad secundum et 3. consulendos esse prius fœderatos antequam resolutionem possint capessere, et in primis sciendum quâ de causâ Rex Christ. bellum ipsis intulerat, nec enim posse instrui plenipotentiarios ad tractandum supra materiâ hactenus incognitâ, sequenti die indixerunt conferentiam cum fœderatorum Ministris Cæsareo scilicet hispanico et Brandemburgico, ut ipsos de hâc propositione informarent, ac sensa illorum desuper elicerent; approbarunt omnes responsum a statibus datum circa Armistitium ad locum vero declararunt deligendam Ciuitatem aliquam neutralem ad 3. approbarunt similiter statuum declarationem; circa præuiam de causa huius belli notitiam, cum Rex Christ. ne uel leuissimam hactenus adduxerit, concluserunt denique, se ad Principales suos rem totam delaturos, et expectaturos ulteriora mandata; et hoc pacto affixa manet Suecica Mediatio, quæ res uero nulla ratione admissibilis est, cum se magis Gallos prodant quam Suecos; quid uero Zelandi recentissime decreuerint circa hoc pacis negotium Ex. V. ex adjunctâ schedulâ hispanice impressâ videre poterit, populi hîc resumunt animos, et nouis apparatibus conficiendis ultro substantiam erogant; aduenêre huc ex Curlandiâ binæ Legiones selectissimæ, et binæ aliæ à Principe Curlandiæ colligendæ sunt, Königsmarkio etiam, nec non Principi Olsatiæ ac Ringrauio consignatæ sunt patentes ad nouas legiones colligendas, interim

modum obtulerunt Principi Auraico pro nouâ expeditione hac hyême tentanda cum Exercitu triginta millium, ut uel Ultraiectum recuperare possit, uel saltem Narden et Vörden expurgare à Gallis, sed vix quidquam efficiet, nisi eodem tempore et ex condicto Exercitu Cæsareus accedat uersus Transiselaniam seu ad locum quem occupandum, seu saltem ad distrahendum hostem prout antecedentibus meis per Bremam transmissis Excell. Vestræ significaui, optassem omnino, ut copiæ nostræ Traiecto confluentiæ Rheno et Mosellâ perrexissent in Patriam Leodiensem quod certissimum erat Gallicis conatibus euertendis et belli citò finiendi atque idem fœliciter medium ac ut uerum fatear, non conuincor rationibus quæ mihi circa hanc mutationem perscriptæ fuere, inconuenientia enim, quæ in hac expeditione metuebantur, longe maiora erunt in Westphalia et non Eadem utilitas emerget, multaque ex hac scaturigine promanabunt incommoda, sed frustra est de re iam transacta disserere, perpendendum superest rebus, ut nunc sunt positis quid in præsens operari liceat, si nulla sit mens Nobis quam statiua eaque miserrima in Westphalia Nobis conciliare, id certé nec gloriæ armorum Cæsareorum nec præsenti rerum exigentiæ ullatenus quadrabit, exanimabuntur isti populi et certam fidem adhibebunt ijs quæ Galli et Sueci de Nobis spargunt, et tandem quod pessimum est Gallicam protectionem et iugum seruata aliquantulâ libertatis imagine suscipient molliusque et cunctantius ad Bellicos apparatus se accingent, subsidia Nobis subtrahent, et tandem se in Suecorum manus ad pacem ipsorum ductu consequendam totaliter tradent, scribit Amerongius ad Status Generales, quod Comes Montecucoli precarió solicitet Hyberna à Dens (?) quodque arcanos ipso inconsulto et inscio cum prædicto Dens tractatum ineat, Electorem Brandeburgicum alté perculsum, quod talia gerantur absque ipsius scitu, et ea de causa acriter conquestum apud Montecucoli, credo hæc omnia esse mera commenta, sed cum à ministro statuum perscribantur, fidem faciunt apud populos, mihique illis diluendis maximam facessunt molestiam præterea optimam uideo occasionem rei bene gerendæ si prætermittatur, nunquam redituram, totum huius belli momentum in duobus repositum est. Vnum ut tempus non concedamus hostibus reficiendi vires, quæ in præsens eo redactæ sunt, ut nihil miserabilius et ad omnem operationem inutilius possit cogitari. Alterum ut uiam nobis

aperiamus, Vires quoties Opus fuerit coniungendi, cum amicis Hispanis scilicet et (Dins/Auriaco) sine quo frustra laborabimus et semper erimus scopæ dissolutæ nec quidquam ex condicto poterimus operari, certum est, quod si res probe expendatur, uires nostræ dupló hostiles superent numero, et centuplo qualitate, sed defectu illius coniunctionis reddimur tamen inferiores, et ratio est, quod cum hostis nihil domi timeat, uires omnes exerit in campum, Nos uero illas in præsidijs consumere cogimur, et cum hostibus pateant aditus fluuiorum, quocunque pergemus cum diuisis Exercitibus nobis semper cum tota uirium mole poterunt occurrere, si vero semel ad hanc coniunctionem pervenire valeamus, tunc cedere debebunt Nobis loco utpote prælio impares, imo et maximam copiarum partem in præsidijs collocare tam in Belgio quam in Confinijs Galliæ. E contra vero Comes de Monterey per hanc coniunctionem de hoste securus maximam partem Militis qui inibi otiosus degit, educere poterit in campum, denique quamdiu id non fiet tamdiu defensiue Nos gerere cogemur, et sensim contabescemus: Medium ad hoc foret, si, prout iam insinuaui, copiæ Nostræ accederent ad Transiselaniam, ut Deuenterium, uel Campen, uel Zwoll occupare niterentur, eo ipso quo Auriacus cum ualido Exercitu aggredietur Vltraiectum, accedent copijs Nostris Copiæ frisiorum, quæ sunt præstantissimæ, accedent etiam cum nauibus bellicis, si Campen uel alium locum maritimum occupare nitamur, magnam annonæ copiam et omnis generis prouisiones nobis suppeditabunt, lauta illic reperiemus statiua et hostem ita coarctabimus, ut inter duos Exercitus inclusus fame et inediâ absque prælio conficiatur, ad hæc opportunissima et quasi cælitus disposita Nobis accidit Expugnatio Couuerden, quæ omnibus prodigij instar uidetur, ex eo potissimum, quod oppugnatores nullam (prout fama vulgauerat) à ciuibus opem acceperint, nec numerum mille ducentorum excesserint, cum econtra obsessi omnibus ad defensionem necessarijs abunde instructi, ad numerum octingentorum accederent, idque non ex improuiso acciderit, aut clandestinis insidijs nec pusillanimitate defensorum sed vi aperta`contra paratos et monitos cordatissimosque milites tribus insultibus strenue sustentatis, ad quartum tandem, cum magnâ suorum strage et ipsius præfecti interitu cedere coacti fuerint loco totius fere orbis munitissimo.

Hoc certe documento videtur quod diuina prouidentia Nobis digito monstret uiam, quâ pergendum est, quandoquidem aliam omitti in fatis erat, nullus enim locus ad aperiendam Nobis Viam in Transesilaniam offerri potuisset opportunior, et ab eo tempore Groningenses aliud fortalitium prope Zwoll intercepere quod si hæc cum tam exigua manu præstare valeant, quid sperandum non erit, si coniunctis viribus operemur; horum omnium conclusio sit vel Pax vel bellum, media enim uia prout multoties insinuaui, nos certo ducet ad præcipitium si Nobis certo constitutum sit, nulla ratione cum Gallis committi. Unicum supererit ut serio de Pace cogitemus, circa quod plura proximè, quia tamen hoc à Nobis absolute non pendet, certissima ratio consequendæ Pacis honestæ in eo sita est, ut cum fœderatis sedulo fiduciam stabiliamus, eorumque animos erigamus, quod sperari non potest, quin diu manebimus otiosi, et quod pessimum est, ægré hic eliciemus subsidia nisi aliquem uiderint effectum, Hispani etiam erga Nos tepescent, sicque dilabentur copiæ, nec eas facile instaurabimus, et tota postmodum belli moles in nos recidet: Econtra si huc propius accedamus, et vel minimum quid moliamur, etiamsi haud fœliciter succederet, hoc animos istos in totum nobis conciliabit, et eos ad quæque audenda et ferenda et ad pecuniam liberalius elargiendam exstimulabit, denique expedit Cæsari, ut uersus istas Partes accedat, non solum ob supradictas rationes, sed ut in omnem Eventum si in fatis foret hasce provincias discerpi, partem etiam sibi suam possit vindicare Frisia et Transiselania sunt antiqua Imperij feuda, quæ libentius longe ad Imperij dominationem reuerterentur, quam Gallico Imperio se sinerent mancipari sed quamdiu procul erimus nulla occasione frui licebit, et nihil ex hoc bello reportabimus præter vindictam Gallorum propter objecta ipsis impedimenta, et odium fœderatorum propter rem tepidé ac molliter gestam et in hunc casum incidere solent quotquot nec frigidj nec calidj. Binæ legiones quas V. Ex. conscribendas proposui à Barone de Scharemberg et Barone de Sprang magno usui erunt pro expeditione Leodiensi, et si patentes haberem, intra breuissimum tempus conscriberentur. Baro de Scharemberg magnas habet in Frisia correspondentias et consanguinitates, magnaque ibi poterit præstare seruitia, sed maxime in ditione Leodiensi, ex qua est oriundus et magnam nobilitatis sequelam secum traheret; rogo

itaque Exc. V. quam instantissime possum, quatenus hoc sibi negotium cordi sumere velit, et benignissimam Cæsaris resolutionem quantocius procurare, sufficiet si mihi transmittantur Patentes, pecuniam hic procurabimus, ex subsidijs Hollandorum pro mille peditibus summa duodecim uel forte decem millium Imperialium sufficiet: Pro Equitatu uerò quadraginta quinque pro singulis Equitibus cum omni apparatu plus vel minus rem meliorj quo fieri poterit pretio conabor disponere, nec enim Lucrum captare uolo sed gloriam et Suæ Mattis gratiam.

Ad promissa subsidia quod attinet tantisper differendum censui tractare supra apochas statuum, quia huiusmodi obligationes, ob consternationem populorum ita decreuerant, ut uix ullus reperiretur, qui uellet de illis tractare, nisi cum intolerabili iactura, iam uero tantisper excreuêre huiusmodi actiones, ita ut iam passim vendantur pro septuaginta quinque pro centum et hodie mihi oblata fuerunt septuaginta sex, sed hanc propositionem reieci, spe fretus breui altius assurrecturas et si exercitus nostri uel minimum quid boni operentur eo usque crescent, ut nihil vel parum jacturæ nobis emergat, accepi tamen ad depositum decem Imp. millia consignatis aliquot statuum obligationibus cum potestate eas suo tempore redimendi, idque ut satisfacerem solutioni eiusdem summæ quam Baro Giovanelli mihi numerandam commisit, et cum hic diutius commorari nequeam, et negotia hujusmodi tractentur per negotiatores, commisi hanc curam Consuli S^mi^ Regis Catholici Jacobo Richard conterraneo meo mihi pridem noto, et perspectæ integritatis, magnæque in hac bursâ famæ et fidei, qui occasionibus omnibus intentus erit, et ubi actiones paulo altius excreverint cum negotiatoribus tractabit, et pecuniam juxta dispositionem Baronis Giovanelli et meam distribuet, uel per cambium transmittet, circa quæ omnia, sensa mea fuse deduxi Ex. D. Comiti a Montecucoli, et hæc quidem mea est opinio quod si præfatus Comes aliquid boni hac hyëme præstare adhuc posse autumet, minime properandum videretur ad venditionem præfatarum Apocharum, si vero uel aliqua ratio status, uel aliquod aliud motivum impediat, ne aliquid tentare possit, suaderem, ut absque mora præfatas apochas pretio in præsens currenti quam citissime venderemus, præstolabor desuper eius responsum ac mandatum, interim usura currit in beneficium Cæsaris, et ne uel obolum perdemus nisi omnia susdeque vertantur.

Ad negotium argenti vivi scripsi copiose Ex. V. postâ præteritâ et nouam propositionem desuper mihi factam eidem transmisi, quæ eo magis mihi arridet, quod negotium languescere animadvertam in manibus Joannis Deutz cæteroquin hic in præsens summe odiosi, cum quo heri longum in hac materiâ habui colloquium, inprimis cum apud ipsum quererer, quod tam exigua fieret illius mercis venditio, culpam rejecit in cameram Styriæ, quæ ipsi nimis duram legem imponit in pretio, nec sinit illum pro libitu negotiare, interim sensim aduentare mercurium ex prussiâ et transiluania, (quod tamen uix crediderim) questus est etiam quod pro suo labore ac sumptibus non perciperet ultra duo pro centum cum tamen sumptus tam pro cellario, quam pro subministris, ad hoc adhibendis accedant ad minimum ad unum pro centum, conquestus est etiam, quod pro pecuniâ ab ipso anticipata non solvantur ipsi pro usurâ, nisi quatuor pro centum, quod hoc belli tempore prorsus intolerabile ipsi accidebat, se itaque nihil magis optare quam eximi ab hac commissione, et pecuniam, pro quâ creditor manet ipsi refundi, quam ad trecenta florenorum huius monetæ millia assurgere dicit, cum econtra se præ manibus ex argento uiuo non amplius habere asserat quam centum et octoginta circiter vasa seu pelles quæ mihi prorsus incompatibilia videntur, ideoque necessarium omnino foret mihi ipsius computus transmitti, simulque copiam conditionum sub quibus hanc administrationem suscepit, ut cum eo tota res possit liquidari, quæsiui ab ipso an novam pecuniæ summam anticipare vellet, mediante novâ argenti vivi consignatione; respondit se deliberaturum, ex quo apparet ipsum non adeo abhorrere ab hac Commissione prout testatur, transmittam Ex. V. eius propositiones, si quas mihi obtulerit ut ex duabus meliorem eligat.

Ad tractatum uero cum Episcopo Monasteriensi quod attinet, licet indignus sit cuius Sua M. C. misereatur, semper tamen optaui, ut quantum ratio belli est, caperetur ac præseruaremus Bona Ecclesiastica et innocentem populum, sed magna circumspectione indigebit hoc negotium, ne Serenissimum Electorem Brandeburgicum alienemus et statibus ingeneremus diffidentiam, deinde talis est Episcopi conditio ac uolubilitas et petulantia, pruritusque bellandi et emungendæ pecuniæ, ut nisi certa resipiscentiæ, fidei imposterum servandæ pignora tradat, eius promissis nullatenus fidendum censeam, si tamen

adduci posset, ut loca, quæ in Transiselania et Frisia occupata ac militem suum Nobis consignaret, crederem nihil conducibilius præstari posse, nihilque statibus acceptius, qui hoc uicino molestissimo et turbulentissimo liberarentur et spe propinqua recrearentur horum locorum à Sua Mte. recipiendorum; sed ad hoc non adigetur nisi armis, ac certi ac propinqui exitij metu, scio, quod forte proponet coniunctionem armorum cum Sua Matte., sed quamdiu erunt in potestate Sua semper ad quamuis auram Gallicæ fortunæ nutabunt, Et Nobis infesta aliquando esse poterunt; petet præterea inuestituram locorum, quæ in Frisia et Transiselania occupat admittendo in illis præsidia Cæsarea. Sed hoc status unitos non alienaret solum, sed étiam mirum in modum contra Nos incenderet, et in malæ fidei argumentum traheretur, ex quo innumera sequerentur incommoda. Petet denique aliquam pecuniæ summam; omnium tolerabilissimum foret, si illam in promptu haberemus, sed si loco pecuniæ aliqua acceptare uelit dominia domui Suæ Jure proprietatis addicenda seu in Hungaria ex bonis Fisco addictis, seu in Bohemia, si aliqua uacent, et aliquid speciosi tituli aut qualecunque familiæ suæ incrementum Ipsi offerri posset censerem non negligendam occasionem, ut hunc militem Nobis addicamus, et loca pro Hollandis recuperemus, uel Hollandis suo tempore restituenda, uel iuxta rerum successus seruanda, quod Magnum Nobis foret pro toto hoc bello compendium. Gallicæ enim copiæ, quæ tam Vltraiecti quam in locis vicinis degunt certissimo hic exitio subijcerentur.

Cæterum Rex Christ. indesinenter incumbit nouis apparatibus, nihil intentatum relinquit, et si ex hoc labyrintho emergat non morietur inultus, ideo dum tempus habemus operemur bonum. auidé præstolamur responsum Ser. Hispaniarum Reginæ ad iteratas Regis Galliæ querelas circa prætensam Charle-Roy aggressionem; scribit ad me Comes Molina de dato 10. huius, quod præuideat non fore ad satisfactionem Christianissimi Regis, optandum est, ut Hispani tandem animos resumant, ne pereant indefensi. Certum est quod si rem serió amplecterentur, et medijs quæ præ manibus habent, opportuné uterentur, breui actum foret de Gallia, in hoc autem totus sum, ut ipsis luce clarius demonstrem, totum rerum suarum momentum in Cæsare potenter armando unice residere, spero me non frustra laboraturum.

Mirâ me lætitiâ affecit cursor Cæsareus qui mihi asseruit Aug. nostram Dominam certa propemodum grauiditatis indicia iam a decem et amplius hebdomadis præbere, prosperet Deus fœlicia auspicia et nobis principem largiatur Aug. parenti quam simillimum hisce Ex. V. omnimodam prosperitatem apprecor.

Amstelodami 21. Januarii 1673.

VII.

Lisola an Hocher.

Haag, den 20. Februar 1673.

Gratiossissimas Ex. Vræ Litteras 2. h. exaratas[1] recte accepi et ex eis intellexi vanos rumores, quos Gremonvillius ejusque mancipia illic spargunt veritati e diametro oppositos, secuturam scilicet proxime pacem inter Gallos et Hollandos excluso Imperatore nihil magis ab ordinibus desiderari quam armistitium, nec his esse animum solvere vel teruntium Imp. datas obligationes tales, ex quibus nulla confici poterit pecunia; prudentiores fuisse Danos et Brunsvicenses; provocasse Cæsarem armis suis Galliam, ingratos fore Hollandos, nihil pro Cæsare facturam Hispaniam etc. Hæc omnia (salva ipsorum pace dixerim) mera sunt commenta, quorum falsitas evidenter potest demonstrari. Ad 1. enim et 2. quod attinet res per se loquitur; recusarunt enim rotunde armistitium et ab eo semper abhorruere, licet nobis suadentibus obtulerint Armistitium maritimum, quod Galli et Angli nunquam acceptabunt, sed hoc astu factum fuit, ut populus Anglicus magis ac magis concitaretur contra hanc Regis sui cum Gallis Unionem, si oblatum armistitium respuat, vel ne suspectus fiat Gallis, illud acceptet pacem. Pacem vero nobis exclusis tractare nequidem cogitarunt et S. Cæs. Mtas ex hodierna relatione nostra clarissime percipiet quam bona fide nobiscum in hoc negotio procedatur; prout jam ex relatione Residentis Crampricii, circa primas Suecorum propositiones animadvertere potuit; addam etiam et hoc quod non solum publicas Suecorum propositiones Nobis communicant, nihilque nobis inconsultis respondent, Verum etiam privatas insinuationes quibus iden-

[1] 'Ist von Ihme Herrn Hoffkanzlern beantwortet worden. Neustadt den 8. April 1673.'

tidem Galli fidem ipsorum tentant illico ad notitiam nostram deferunt cum circumstantiis omnibus quin et in hac ultima conferentia absolute se conformarunt voto meo quoad responsum Suecis dandum meque instanter rogarunt, ut ipsis conceptum formarem pro responso juxta mentem meam formando, nec non etiam eorum, quæ oretenus Suecis insinuanda monueram, ex quo satis apparet quanta confidentia et sinceritate nobiscum utantur. Constat mihi ex certa scientia, quod non ita pridem Galli summam pecuniæ valde considerabilem statim in paratis numerandam obtulerint Pensionario Fagel, ut res ad privatos tractatus disponere vellet, quod cum indignatione absolute rejecit. Ex aliis vero secretis propositionibus Gallorum constat, quod non bona fide procedant cum Anglis; dissuadent enim Hollandis ne quidquam illis concedant seque nunquam passuros declarant, ut Angli ullum hic portum maritimum possideant.

Princeps Auraicus in eo certe est firmissimus ac Pensionarius aliique primarii Ministri ideoque nullum quoad hoc in præsens periculum. Unicum tamen verendum et cavendum est, scilicet si copiæ auxiliares molliter rem peragant, populus iste tot oneribus afflictus nullum miseriis suis cernens remedium in furorem et seditionem vertatur. Hactenus (Deo laus) video illum optime animatum et Gallorum exterminium sperantem.

Sed si res in longum trahatur, vereor, ne aut viribus aut animis cadat: si vero res strenue agatur, conferet in communem rem usque ad ultimum quadrantem; jam ultro progrediuntur ipsimet Cives ad bellum contra Gallos quorum nuper quadringentos mactarunt et adeo fervidi sunt cædemque Gallorum ita spirant, ut coercitione indigeant potius quam stimulis.

Ad 3. quod attinet obligationes, quas nobis dederunt tales sunt, quales nullus fœderatorum hactenus habuit aut habiturus est. Multa enim in iis inserta sunt privilegia pro iis qui illas emturi sunt; nos ipsimet compilavimus illorum projectum et insuper effecimus, ut omnes assignarentur ad Quæstoratum Amstelodamensem; Quæstore plurimum renitente, qui (et jure quidem) prætendebat ut illæ obligationes distribuerentur per singulos aliarum Hollandiæ Civitatum quæstoratus prout moris est, juxta cujusque quotam, ne totum onus in Civitatem Amstelodamensem recumberet. Quæstor nihilo minus gravissimas habuit reprehensiones quod repugnaverit, ita ut apud me deprecatus fuerit pro venia et intercessione apud status,

ne id ipsi vitio verteretur ac obligationes omnes in optima forma acceptarit; insuper Princeps Auriacus bona omnia sua pro apocharum illarum securitate et faciliori divenditione hypotecavit ita ut omnia hic prius perire necesse sit, ut debitum illud amittamus. Habebam in procinctu negotiatores, qui optimis conditionibus emere cupiebant illas obligationes sed ubi intellexerunt Exercitum nostrum Rhenum deseruisse simulque Butivillium penetrasse in Hollandiam illico recesserunt a proposito, consternatio postmodum aucta fuit ex eo quod post nostrum in Westphaliam adventum tamdiu Paderbornæ hæserimus intactas El. Coloniensis et Epi. Monasteriensis terras reliquerimus, dum interea totam circumquaque viciniam et Amicos et bene affectos ad magnas contributiones adigebamus, quæ omnia tales hic suspiciones causabant, ut magnam in iis diluendis difficultatem invenerim.

Hisce non obstantibus res ita disposui, ut jam de facto Montecuculi aliquam pecuniæ partem acceperit et deinceps singulis postis ipsi Cambia transmittentur; cum autem id in præsens fieri non possit absque magna jactura, satius duco illas oppignorare cum facultate reluendi quam vendere, quia brevi ut spero pretium illarum augebitur, si præsertim deus armis nostris tantisper adspirare voluerit; interim status usuram solvent emtoribus vel hypothecariis; offerunt denique nobis Provinciæ Hollandicæ status dominiorum suorum venditionem ad exsolvendum hoc debitum, si Emtores inveniamus, et de facto jam unum reperimus, qui considerabilem fundum haud procul Lugduno Bàtavorum emere paratus est; jam igitur de conditionibus, si res successerit, bonam pecuniæ summam transmittemus ad Comitem a Montecuculi sine jactura. Hæc sunt quæ circa hoc negotium humanitus præstari potuere in hoc rerum statu. Optarem ut isti Censores tantisper meas vires supplere vellent, ut experirentur an aliquid plus essent effecturi. Quod de Dano et Brunsvicensibus effutiunt id pariter falsissimum est. Brunsvicenses enim, jam pridem concluserunt tractatum et acquieverunt solis apochis iisque non in eadem forma prout nostræ, licet eo tempore tractaverint, quo res adhuc erant hic fere integræ; executio vero illius tractatus non hæret circa subsidia aut apochas, sed in eo solum quod expresse reservarint, tractatum illum effectum non sortiturum nisi post conclusum cum S. Rege Daniæ fœdus. Tractatus vero cum S. Rege

Daniæ non hæret circa Apochas, quas jam acceptavit, sed circa classem instruendam; non enim vult prius se bello committere, quam se in mari securum videat ab Anglorum irruptionibus, Desiderat itaque, ut vel Hollandi ipsimet classem instituant atque tentent, ut Anglis Gallisque impedire possint absolutum Maris Dominium, vel ipsi dent media ad armandas naves quibus littora sua tuta reddant ab incursionibus. Speramus hanc difficultatem brevi superandam et res est in optimo statu; sed ut pecuniam paratam hic accipiat, nisi a negotiatoribus supra obligationes res est plane impossibilis.

Hisce accedit quod tam Elector Brand. quam Brunsvicenses tractatus suos concluserint cum Hollandis opportuno tempore, dum adhuc aderat præsens pecunia et fides apud negotiatores, nec Elector Brand. arma sua movit nisi post acceptam pecuniam nos vero tractare non cepimus nisi rebus pæne desperatis. Exercitum movimus, oppignoravimus nos cum Electore Brand. absque ulla prorsus ab Hollandis securitate, nulla negotiatione prius cum ipsis habita; cum itaque nos jam ultro viderent ita oppignoratos, ut amplius recedere non valeremus, nisi pactis Electoralibus vellemus contravenire Ex. Vræ. prudentia facile conjiciet locum tunc non fuisse iis conditionibus exigendis, quas opportuniori tempore elicere potuissemus. Quid autem hujus moræ causa fuerit, id satis constare debet Augustissimo Domino Nostro clem. et Ex. Vræ. quæ res si propius intueatur, certe nec Ex. Vræ. nec mea fuit culpa. Satis super institi ac monui sed a quadriennio, quo hic dego, semper animadverti serio rem non agi et totum hoc tempus consumere debui in scrupulis, qui successive in aula Cæs. nascebantur, enodandis, ita ut facile conjecerim totam hanc negotiationem a nonnullis non in alium finem dirigi quam ad satisfaciendum Aug. Cæsari et Hispanis, aliqui externa apparentia solum agebant, ubi vero res ad Lapidem lydium redacta fuit et ad conclusionem deducta: quales non moverunt machinas? quales in ratihabitione remoras et scrupulos? ut illam denique subverterent.

Hæc si Sa. Cæs. Mtas. pro sua prudentia advertere dignetur et circumstantias omnes rerum transactarum animo revolvere, statuet sibi utilissimum exemplum ex præteritis, ut futuris caveat.

Ultimum denique, quod Cæsar provocaverit armis Regem Galliæ intolerabilis est insolentia Cæsari injuriosissima, an ergo Cæsari deferendum erat Imperium, Belgium Hispanicum Rheni tractus ipsamque imperialem dignitatem ne Gallis displiceret? an permittendum ut Hollandicas provincias in potestatem suam redigeret, quæ ipsi totius Europæ dominium inevitabiliter peperissent? an expectandum donec aliis oppressis, nos solos et omni ope destitutos fama amissa amicis Alienatis invaderent ac facili negotio opprimerent? An hi prudentes Consiliarii suadere possent ex conscientia, ut totam hanc tragœdiam otiosus spectaret et totam suam securitatem in Gallorum fide et promissis collocaret? An iidem Ministri, qualescunque sint, fidejussores esse voluissent Cæsari Gallos nihil unquam contra ipsum molituros dummodo illis cætera diripienda permitteret? Num ipsimet testes erant tot perfidiarum, quas in ipso simulatæ illius amicitiæ fervore Galli exercuerunt? An ipsis ignotum, quibus artibus peterent Autoritatem Cæsaream in Comitiis, quas cum domo Palatina aliisque Imperii Principibus ac Suecia potissimum machinationes cuderent, et quæ Hungaricæ rebellioni fomenta subjicerent? Horum omnium gnaris res stupenda plane est, quod ipsis interdum incidere possit male actum fuisse, quod arma Gallica provocaverimus, quæ etiam non provocata nobis pariter imminebant; immo periculosius, provocabimus autem semper arma Gallica, quoties non patiemur ipsa impune per Imperium grassari, omniaque illic miscere, quoties Monarchiam Hispanicam ab ipsis discerpi non feremus, quoties denique vel dignitatis Imp. vel statuum hæreditariorum indemnitati consulemus: Si hoc ipsorum axioma valeat, renuntiandum erit omnibus fœderibus (nefas est enim apud Gallos vel solum defensiva sancire), abjuranda erit Hispanorum amicitia, toleranda erit Romanorum Regis electio, exautoranda arma nostra ut plene eorum fidei acquiescamus et cum hisce omnibus non tamen assequeremur pacem, sed arma illa ipsa in nos eo citius provocaremus, quo ipsis per hoc contemtibiliores redderemur. Errant igitur crassissime, quotquot sibi in animum inducunt aut aliis persuadere nituntur Aug. nostrum Cæsarem ultro et per liberam Electionem hoc bellum suscepisse; inevitabile fuit, nisi se domumque suam ignominiose perditum voluisset, quo plus dissimulavit, eo majus sibi accersivit periculum. Nisi

enim obstitissent timida nonnullorum consilia, quominus ante annum eadem quæ nunc fœdera sancivissemus res extra dubium est quod infaustum hoc et periculosum bellum prævertissemus et plena pace frueremur; sola enim occasio fecit furem: nihilque regem Christ. consilii tunc ancipitem ad hanc expeditionem suscipiendam potentius firmavit, quam quod a Gremonvillio certior factus, nihil a Cæsare motum iri. Non prodetur Cæsar ab Hollandis, Excell. Dne. faxit Deus! ut tam securus sit a domesticis, uox enim omnium communis est, aliquid arcani delitescere, quod multum nobis detrahit in negotiationibus, quas cum Principibus exteris instituere expediret; plura dicere non audeo in hac materia, intelligenti pauca faxit deus! ut si quid mali subsit, id in lucem prodeat, sed in hisce materiis non expectanda sunt plena documenta; multa indicia simul unita faciunt speciem probationis saltem sufficientis, ut remedia quærantur, si non extrema saltem opportuna et efficacia, ubi potissimum de salute principis et statuum agitur? Secus enim cordati omnes ministri non audebunt amplius dicere, quod sentiunt nec agere quod consultum existimant suo domino: si in illos vel alienæ culpæ vel fortuiti eventus conjiciantur. Nostra enim infortunia qualiacunque fuerint, non ex moderna Cæsaris resolutione, quæ proborum omnium et sapientum plausu excepta fuit, sed ex prævisis erroribus originem ducunt: Examinet itaque Aug. Cæsar Nr., quis autor ipsi fuerit, ut Belgium Hispanicum 1667 desereret levissimo auxilio facile instaurandum? quis suaserit, ut anno sequenti militem veteranum, robur et firmamentum dignitatis suæ et statuum exauctoraret? quod Hungaricæ rebellioni, cujus nutu jam Galli cum aula Polonica anno 1661 icere cæperant, prout autenticis documentis, quæ adhuc in secretaria extant, Aug. Cæsari manifestavi, ansam et occasionem dedit. Quis et quibus artibus ceptum cum Sueco fœdus irritum reddiderit, ex quo mala quæ ab Aquilone nobis imminent, unice processura? Nemo non videt, quis ceptum pro defensione Rheni tractatum cum Moguntino et Trevirensi, Lotharingiæ duce et statibus unitis elusit? quis denique inclusionem in garantia triplicis fœderis et specialiter cum Hollandia fœdus, per quod hoc bellum infallibiliter præverti potuisset, per moras et diverticula tamdiu protraxerit?

Hisce omnibus rite pensatis S. Cæs. Mtas. certo deprehendet præsentium ac futurorum malorum radices, agnoscetque,

quam a scopo aberratum fuerit, quamdiu pravis hisce Principiis aures accomodavit? Econtra vero res aliam faciem induisse, quam primum proprio motu et indita sibi a deo prudentia aliam semitam inire cœpit. Testor enim Deum, quod ante hoc adeo viles eramus toti Mundo ut fere inter mortuos reputaremur.

Jam vero splendescit fama Cæsaris et Deo dante, si arma tantisper viguerint in immensum augescet; de negotio Pacis fuse ad S. Cæs. Mtem. refero.

Superest ut de bellicis consiliis nonnulla disseram. Non enim audeo sensa mea, quoad hoc in relatione mea exprimere ob notas rationes. Hoc itaque imprimis principium statuo ab omnibus rei bellicæ peritis et non præoccupatis approbandum quod, quamdiu Gallia conabitur Rheno et Mosellæ, quamdiu domi non sentiet incommoda belli nec obligabitur ad munienda præsidia confiniatæ, et domi vires omnes suas paratas foris emittere ipsi licebit, tamdiu erit belli et rerum arbitra nobisque præscribet leges belli illudque semper geret nostris sumtibus quamdiu sustinere non possunt Uniti Status ac Imperii Principes Rheno vicini nec ulla unquam esse poterit inter fœderatos exercitus correspondentia; nulla unio in operationibus, quod maxime interest, sed erimus semper scopæ dissolutæ et omnia non præmeditato consilio sed casu et fatis ducentibus vel trahentibus agere cogemur. Hisce suppositis si rem serio aggredi et feliciter conficere cupiamus in id collimandum 1. ut quam citissime fieri poterit, Rhenum et Mosellam transeamus et in Patriam Leodiensem contendamus et quia fortassis hoc tempore Generales Nostri multas adducent exceptiones, defectum pabuli temporis acerbitatem ad castra metenda, terramque movendam inepti aliaque id genus indicia, præcipue incumbamus et prospiciamus omnibus necessitatibus et ipsis viam communem. Interim serio agendum erit, circa Monasteriensem, ut adhuc hac hyeme redigatur ad metam rationis, multum enim temporis amissum in vanis negotiationibus quibus et prout anticipato prævideram et dominum Montecuculi monueram, Nobis illusit.

Trajecto Rheno viam nobis aperiemus ad conjunctionem armorum cum Hispanis et Hollandis quod absolute necessa-

rium est et econtra præcludemus aditum Gallis, ne victualia ex Gallia et districtu Coloniensi possint transmittere tam pro sustentandis Cliviæ et Gueldriæ præsidiis, quam pro Turennii exercitu, quo pacto ad summas angustias redigentur.

3. Cum principi Condæo demandata fuerit Alsatiæ præfectura eo fine ut versus illas partes nobis molestiam facessat viresque nostras divertat, imprimis necessarium erit illuc habere exiguum corpus solum pro defensione ac securitate locorum simulque cum Helvetis societatem inire, ut in omni casu necessitatis nobis opem ferant; res enim illorum agitur. Sed saluberrimum et efficacissimum ad hoc remedium erit si modum inveniamus penetrandi in ipsa Galliæ viscera, ubi omnia sunt ad rebellionem disposita, cumque prævideam id S. C. Mti. difficillimum fore, alius occurrit modus, quo res tuto et absque aliarum operationum incommodo peragi possit scilicet per ducem Lotharingiæ, qui ad hoc operam offert suam, eumque in finem destinavit huc Baronem de Sereinchamps qui rem proposuit Auriaco et Pensionario Fagel qui ejus propositionem summe approbarunt et re nobiscum collata, projectum compilarunt, cujus copia hic extat, qui ab Auriaco approbat.[1] Verbum suum scripto oppignoravit præfato Baroni, quod si Sua Mtas. C. et Rex Hispaniæ nec non Elector Brand. illud approbarent ac pro parte sua contribuere vellent formando huic corpori se statim illud fœdus ratihabiturum. Ex hoc innumera capiemus commoda, per hoc enim præservabimus Brisgoviam Argentoratum et loca circumjacentia. Et Principem Condæum sic occupabimus ut nihil in nos attentare valeat; deinde exercitus ille in omni casu necessitatis conjunget se copiis auxiliaribus et vires nostras corroborabit; obligabit Gallos ad munienda præsidiis confinia, quod magnam virium Gallicarum partem consumet, excitabit Gallos male contentos Lotharingos ad arma pro vindicanda libertate compelleret, Comitatum Burgundiæ cui Galli inhiant, assecurabit, Belgium Hispanicum casu exigente tutabitur: erit denique ad omnes belli usus, nec est quod de constantia ducis dubitemus, nec enim exercitus ille magna ex parte ex copiis nostris compositus ab ipso totaliter pendebit; deinde princeps Vaudemontius aderit in persona,

[1] Sic. Die Construction ist nicht deutlich.

qui constantissimus est iis partibus et apud Parentem plurimum valet; estque strenuus admodum miles cumque tota spes Ducis pro sua in integrum restitutione unice pendeat ex hoc bello non facile viam minus tutam ac indecoram initurus est utut sit, non deerunt media ad eum in recta semita detinendum; si itaque Sa. Mtas. Cæs. hoc projectum clementer approbet operæ pretium erit, mihi quantocius plenipotentiam per expressum cursorem transmittere cum specifica declaratione circa numerum Peditatus et equitatus; quem S. Mtas. Cæs. ad conflandum hoc corpus concedere poterit, qui non minor esse debebit quinque millibus; nam ut res delecte peragatur, opus erit, ut hic exercitus constet ad minimum sedecim vel octodecim millibus. Suppono autem Hispanos ad summum quatuor mille militum subministraturos, Elector Brand. duo, Auraicus mille equites: Dux vero Lotharingiae tam ex copiis quas jam habet in promptu, quam ex aliis, quas statim colliget, reliquam partem perficiet. Rogo Ex. Vram. ut hoc ponderare dignetur tanquam rem absolute necessariam et præcipuum operationum nostrarum fundamentum, ex quo plus commodi quam ex aliis omnibus consequemur. Magnum erit copiis nostris solatium, ne totum onus in illas cadat, magnum Imperii et Hollandiæ levamen, si pars belli procul ab iis derivetur, magnum ad revolutiones in Gallia irritamentum.

Si populi jam ultro irritati vicinum vident exercitum, cui inniti possint, maximus denique ad pacem stimulus, si rex Galliæ calamitates belli, quas aliis intulit, intra viscera sua experiatur; quamdiu autem hærebimus in bello defensivo, nunquam fatigabitur, semper resurget ex ruinis, semper bellum alieno sumtu alere poterit absque proprio incommodo; nos vero domi semper periclitabimur et rebus licet nobis prospere cedentibus summum fortunæ erit nihil amisisse. Sed summo secreto opus erit, ne si res ante tempus evulgetur, Rex Galliæ consilia nostra prævertat: ideoque hæc soli Ex. Vræ. communico Suæ Mti referenda 4. Augendus erit Cæsareus exercitus quovis pretio tum ob rationes jam sæpius memoratas, tum quod Rex Galliæ maximos faciat apparatus quibus impares erimus, nisi serio et mature nobis prospiciamus.

Ad hoc impendi poterit pecunia supra Mercurium Ambstelodami nobis anticipanda, juxta projectum quod Ex. Vræ. illinc transmisi, ad quod responsum proxime expecto. Quod si

Sua. Cæs. Mtas. illud projectum non approbet, haberi nihilominus posset eadem summa a Joanne Deutz moderno administratore, si metum ipsi incutiamus hoc munus in alium transferendi sed re ipsa arbitror alterius propositionem fore magis proficuam.

5. In id laborandum erit summo studio ut Regi Galliæ delectus in Germania et Helvetia impediamus. Constat enim mihi quod vix amplius reperire possit in Gallia, qui militiæ nomen dare velint, ideoque si cæteri canales ipsi obstruantur haud multum efficere poterit. Summi referet serio agere apud Helvetos ut non solum novos delectus non permittant, sed etiam ut mandata revocatoria transmittant, cum id pactis antiquis ipsorum cum Aug. domo directe repugnet nec iis liceat contra Aug. Domum in campestri expeditione et extra munimenta arma gerere, nec id etiam hoc tempore propriæ ipsorum rationi conveniat: quod si probe ipsis inculcaretur per Ministrum ipsis gratum, qui demereri sciret primarios illius Reipublicæ Rectores et apud populum sese insinuaret, crederem ipsum rem feliciter gesturum; sed ad hoc summe prodesset si eodem tempore tam S. C. Mtas quam Gubernator Mediolanensis delectus aliquos illic instituerent; quo pacto præcipuos qui ad bellicas occupationes adspirant et primi occupantis sese solent, demeremur et per hos et senatum et populum. Circa præmemoratas revocatorias procurator statuum, me mandato Principalium suorum convenit ac scriptum annexum tradidit quod Ex. Vræ transmitto responsum desuper quam citissime fieri poterit præstolaturus: Adnitendum etiam foret, ne respublica Genuensis inter ipsam et Sabaudiæ Ducem paciscat, quæ omnino si possibile sit, avertenda videretur, tandemque coalesceret ac copias suas Gallis tradat, sed tempestive præoccupandi forent officiales, ut ad nos potius vel Hispanos transeant. Habebunt quidem Galli aliquas ex Anglia copias non diu duraturas prout continua docet experientia. Hæc si debite curentur non abundabit Gallia milite. Angit me præcipue bellum maritimum, non enim video dispositiones ac media ut classem satis potentem instruant, quæ hostibus possit resistere: Insto indesinenter, ut huic periculo obviam eant, ne excensio fieri possit in ipsorum portus; promittunt se operam omnem daturos, sed efficacissimum remedium foret, si Hispani vel classem suam conjungant vel eam ad oras Aquitaniæ transferant; jam enim exuenda est larva post tot infractiones Pacis Aquisgranensis; ad quid enim feriabitur

classis Hispanica et armatores Biscaini qui magno navium numero, si libertas ipsis concederetur, mare proprio sumtu infestarent et Gallorum commercium susque deque verterent; sed operæ pretium foret, ut Sua Mtas. Cæs. ad Regem Hispaniæ efficaciter perscriberet. Jam enim eo devenimus, ut totis viribus agendum sit et extremi conatus adhibendi si rem salvam cupiamus. Ad quid otiosus manebit Cataloniæ exercitus, qui in Rossilionensi Comitatu præsidiis destituto et ad defectionem pronissimo magnos facere posset progressus si occasione uteretur. Aequum certe non est ut, dum totis viribus agimus et totum pondus sustinemus, Hispani quorum potissimum res agitur, vires suas domi contineant, quod quidem Ministris Hispanicis clare indigito. Immensa illa suppellex exercitus nostri quæ motum ipsius reddit lentiorem et loca omnia per quæ transit in deserta commutat quæque in bellis præteritis causa fuit omnium cladium tantisper reformanda videretur.

Jam ineundus superest virium nostrarum computus. Hollandi in augendo peditatu toti sunt quem ad 750 cohortes deducere statuerunt non computatis in hoc numero sex novis legionibus quæ tam a Principe Curlandiæ quam a Ringravio ac Principe Holsatiæ in Prussia, Curlandia et Germania in præsens deliguntur. Equitatum non augebunt licet satis imminutum et ad sex Equitum millia redactum, sed illum in meliorem disciplinam redigere satagunt; eorum autem operationes ad id potissimum collimare debebunt, Ut dum hostium vires distrahemus ipsi interim Naerden et Ultrajectum recuperent seque cum Frisiis et Transiselandis ad Rhenum ex illa parte expurgandum conjungant, interim, dum Brunsvicenses ac Danus, si fœdus, ut spes est, cum Dano concludatur, hostem distinebunt, in Westphalia poterit etiam Auriacus nostris copiis, ubi necessitas exiget, conjungere bis mille equites tam ex Principatu Trajecti ad Mosam, quam ex aliis copiis, quæ in Brabantia degunt. Comes a Monterey effective sub signis habet circiter 45 hominum millia præclaræ militiæ, quem numerum novis delectibus augere studet ac alios quatuor mille Hispanos brevi præstolatur. Numeroso quidem milite indiget ad loca Belgii præsidiis munienda sed si noster exercitus in ditionem Leodiensem penetraverit, tunc vicino exercitu tectus maximam copiarum partem educere poterit in campum.

Ad hæc omnia combinanda et communi consilio disponenda comes a Waldec ad castra nostra brevi iter instituet ex mandato principis Auraici. Is maximum zelum pro causa communi contestatur, multum valet apud Brunsvicenses ac tractatus Hollandorum cum ipsis non parum promovit. Princeps Auraicus plurimum defert ipsius Consiliis ita denique constitutus est, ut plurimum prodesse possit ac obesse, animadverto illum summopere perculsum ob exactiones et damna quæ in suis ditionibus ab exercitu nostro passus est, ac etiamnum patitur. Communicavi ipsi ea quæ S. Cæs. Mtas nobis quoad hoc injunxerat, sed non plane ipsi per hoc satisfactum video, nec enim reparatio damnorum nec cessatio quidem ipsi promittitur. Mitto Ex. Vræ notulas quas ipsemet mihi transmisit ad litteram, quam a Comite Montecuculi acceperat. Summi refert modum excogitare quo ipsi satisfiat, aut saltem ad interim aliquod gratiæ Cæs. monumentum ipsi præbeatur. Ambiotiosus est ac honorum cupidus sicut et bonorum. Consilium occupandi Dormuntii et Verlæ erat optimum sed cur tam sero susceptum? cur non antequam Gens[1] Rhenum transiret? qui in eo trajiciendo tamdiu cunctatus est, recessit hostis, prælium detrectavit: hoc valet tamen apud populum nec omitto partes meas, ut per hoc Nostrorum armorum gloriam commendem ita ut ab eo tempore auctum fuerit obligationum pretium ad octo pro centum, prout mihi Ambstelodamo perscribitur; sed re ipsa nihil plane fecimus, hostis vero fecit quod voluit, quia prior advenit miles. Non collocavimus Durtmundii: Unnam cum bono milite amisimus. Ex quo apparet, quanti celeritas referat; si autem in executione non audiantur illi, qui Cæsari suaserunt hoc inevitabile bellum, ipsis haud imputanda veniet culpa, si res male cesserint et dicere poterunt, optimum fuit consilium, non itidem executio.

Certo mihi constat, quod oratores Suecici rudi illo Galliæ et Angliæ responso, de quo fuse in nostra relatione summe offensi fuerint ac consternati, Licet enim Gallis faveant, nullatenus tamen sibi judicant expedire, ut Gallis ulteriores hic progressus faciant aut acquisita conservent: præterire nolui adeo propitiam occasionem et cum mihi ob ceremonialia non

---

[1] Sic. Die im Original für dieses Wort vorhandene Chiffre soll wohl eine Bezeichnung für den Kurfürsten von Brandenburg oder Montecuculi sein.



liberum sit colloqui cum legatis Suecicis nisi per occasionem, quando occurrimus in domo tertia: adii Apelbomium mihi arcta familiaritate conjunctum et a modernis Sueciæ consiliis alienissimum; geminavi ipsi terrores ac diffidentiam de Gallis, ad oculum ipsi demonstravi hoc Angliæ responsum, pure ab ipsis procedere, quidve intus lateret, quo fine hoc factum, quid Galli intenderent, clarissime demonstravi ac denique movi ipsi maximas suspiciones, quasi Hollandi in procinctu forent, sese Gallis tradendi, nisi promta et valida cernerent auxilia, quod ipsi variis rationibus ac indiciis confirmavi, ut par erat; isque accepit ac primum graviter indoluit refricando in memoriam, quam segnes fuerimus in demerenda Suecia, quam pulchras occasiones amiserimus, quam sæpe mihi ipsemet inculcaverat ab obitu Vassenrodii, quanti referret illuc ministrum ex aula Cæsarea destinare, qui cœptum fœdus concluderet, nos hæc omnia neglexisse, Gallos interim suas partes egisse quod facile evitari potuisset minoribus etiam conditionibus oblatis; sed hæc esse præterita; prospiciendum de futuro, se omnino mecum sentire Sueciam a Gallis decipi, Pacem ab ipsis ad speciem tantum affectari, sperni Mediationem Suecicam, maximum periculum imminere, ne Hollandia Gallis cedat. Litteras mihi communicavit, quas super hisce omnibus nuper ad Regem suum, quæ tales sunt, quales optare aut ipsemet scribere potuissem; ac denique non obscure indicavit, adesse pulcherimam occasionem instaurandis antiquis tractatibus, Sueciam ex hoc responso valde offensum iri et si ipsi in hac crisi conditiones aliquas plausibiles offeremus, se nullatenus dubitare, quin pars senatus quæ Gallis semper fuit aversa, in hoc casu et rerum circumstantiis prævalitura; expedire omnino absque mora destinemus idoneum Ministrum in Sueciam; ac ut Uniti Status etiam idem faciant ac communi inter Suæ Cæs. Mtis, Hispani ac Unitos Status consilio offerant idonea Suecis subsidia pro conjunctione armorum; se cooperaturum totis viribus ac industria, unum ex legatis hic adstantibus qui antea Gallizabat, jam totaliter esse mutatum, alterum ab aliquot diebus Ambstelodami degere; se nescire adhuc, quid circa hoc sentiat. Oblique etiam et obscure mihi insinuare visus est, non abs re fore, si supradictum legatum nobis demereri conaremur aliqua oblatione. Hæc omnia ab ipso sincere dicta scio, eaque Ex. Vræ genuine refero ut desuper statuat, quod e re videbitur, et si dicere licet, quod sentio,

hoc negotium tanti est, ut nulla ratione negligendum videatur; maxima enim mala imminere Germaniæ video a Suecis nisi tempestas illa alio derivetur, ac utut sit nihil tentasse nocebit et Minister, qui illuc mittetur, si rem non perficiat, saltem intimius et arctius penetrabit, quo ferantur ipsorum consilia. De viro experto et sagaci opus erit; o si Comes a Windischgrætz hoc in se onus vellet suscipere. Conabor etiam efficere, ut ex Hispania mittantur idonea mandata ad Ablegatum Holmiæ degentem, ac instabo, ut Status etiam aliquem illuc destinent. Hisce etc.

P. S. eodem dato.

Jamjam accepimus Hamburgo, quod Sueci accipere noluerint ultimam pecuniæ summam ipsis a Galliæ Rege Hamburgum transmissam, quodque intimius se Gallis adstringere nolint, quod pars senatus ipsis contraria Jam prævalere incipiat, quæ mirum in modum combinant cum iis, de quibus Ex. Vræ perscripsi et sperare licet, quod ubi ipsis innotescet quod spreta ipsorum mediatione Rex Angliæ instinctu Gallorum pacis negotiationem abruperit ad alia se consilia convertent ideoque ne vel momentum temporis amittendum in iis, quæ Ex. Vræ insinuavi exequendum.

Unum ex allegatis in mea Epistola citatis ob angustiam temporis transcribi non potuit, sequetur proxima posta.

VIII.

Lisola an Hocher.

Brüssel, den 21 März 1673.

Hasce Ex. Vræ exaro per cursorem expressum quem Comes a Monterei destinat Francofurtum cum litteris ad S. Cæs. Mtatem Dominum nostrum Clem. nec non ad Lotharingiæ ducem et ad nostros Generales, causa huius expeditionis est quod heri nova advenerint Gallos cum sex vel octo millibus in Comitatum Burgundiæ intrasse ad protegendam illic nuper exortam rebellionem et licet nondum plenam fidem adhibeamus huic relationi, certo tamen exploratum habemus, quod Galli versus illas partes copias congregent quodque omnem assistentiam promiserint rebellibus, qui licet nuper cæsi denuo tamen

instaurant vires et pertinaciter inhærent proposito, quod signum est evidens ipsos Gallici auxilii spe sustentari momenta quæ ab hujus provinciæ conservatione pendent Ex. Vræ perspectissima fore non ambigo. Petit instanter Comes a Monterei, ut miles ex vicinioribus præsidiis illuc sine mora transmittatur. Scribo ad Ser. Lotharingiæ ducem, ut illuc equitatum suum destinet sed peditatu aliquo opus erit, qui desumi posset ex præsidiis Friburgi Rhinfeldæ, Launemburgi et aliis saltem ad duo millia et in Burgundiam facile transire quæ duo millia suppleri poterunt successive in præfatis Briscoviæ locis quæ in præsens non periclitantur, quo pacto res illuc in tuto collocabimus et eodem tempore fundamenta jaciemus pro executione projecti cum Ser. Duce Lotharingiæ Hagæ Comitis initi. Illic enim congregare poterit militem suum et copias ipsi a fœderatis destinandas recipere ac destinatum corpus conflare et in intima postmodum Galliæ viscera penetrare. Optandum esset, ut Gallia bellum sibi attrahat versus illas partes, nullibi enim utilius et commodius a nobis geri poterit, per hoc ipsimet Galli priores erunt rupturæ cum Hispanis autores, quod plurimi refert tum ad excitandam Hispaniam tum ad causam toti orbi justificandam; in hac enim Hispanorum ruptura unicum salutis remedium consistit. Sed hoc in præsens curandum est, ne Comitatus Burgundiæ primo impetu succumbat nec enim postmodum daretur regressus ideoque miles illic quantocius transmittendus, nisi omnia perditum velimus. Hisce accedit quod cum ad executionem projecti cum Duce Lotharingiæ absolute necessarium est, ut ipsi locus designetur ad congregandas copias. Nullus opportunior ipsi assignari potest, quam in Burgundiæ comitatu; quo pacto Briscovia magna ex parte hoc onere liberabitur, quod alioquin totum in illam recidisset, summe expediet, ut versus illas partes derivetur, ad quod Galli pulchram nobis præbent occasionem.

Heri binas accepi Ex. Vræ. litteras 2. et 7. huj. ad singula cujus puncta distincte respondebo intra biduum per postam ordinariam, quod in præsens non vacat, ob properum cursoris discessum. Hoc solum insinuabo quod nisi cito exequatur negotium Leodiense Rex Galliæ indubitanter hoc ipsum quod intendimus perficiet cum irreparabili rerum nostrarum damno, omnia disposui cum Leodiensibus, quam cum Comite a Monterei, qui militem suppeditabit, dummodo etiam adsit miles

Cæsareus. Expecto circa hoc responsum a Comite Montecuculi et Duce Bournonvillio nec non a Marchione de Grana an aliquis ab eis miles parandus sit, qui si advenerit, prosequar ad executionem; nam licet ex benignissimo rescripto Cæs. 26. Febr. exarato (quod heri tantum ad manus meas pervenit) S. Cæs. Mtas. inclinare videatur ut negotium illud differatur in opportunius tempus Animadverto tamen quod hæc resolutio in binis principiis fundetur, quæ in præsens non subsistunt. 1. est, quod supponat periculum non esse in mora, alterum quod Comes a Monterei militem non sit concessurus et cum quoad utrumque res in præsens aliter se habeat et S. Cæs. Mtas. in eodem Clem. rescripto declaret se nihil derogare priori instructioni meæ et aliunde animadvertam, quanta ex cunctatione damna emersura sint, nihil ultra differendum censeo cum præsertim copiæ nostræ versus Franconiam sint adventuræ indeque nobis facilius subventuræ, ut autem Leodii subsistere possimus, donec copiæ nostræ Rheni trajiciendi opportunitatem habuerint, quod quidem modis omnibus maturandum videretur. Procuro interim, ut Princeps Uraniæ militem Trajecti ad Mosam corroboret et ut Comes a Monterei copias ad illa confinia, quantas poterit, milites etiam quos Leodienses colligunt nobis esse poterunt subsidio totam denique ditionem illam satis bellicosam provocabimus ad arma capessenda, nihilque intentatum relinquemus et per hoc saltem magna Gallis creabimus impedimenta et alias ipsorum operationes retardabimus ac si Cæsarea non defuerint auxilia, illic deo volente subsistemus, quod ad summam totius belli huius mirum in modum conferet; ad hoc multum prodessent binæ illæ legiones, quas S. Cæs. Mtati. in illis partibus legendas proposui, si ad hoc necessariæ mihi patentes submitterentur. Ad pecuniam ad hoc necessariam quod attinet conabor illam vel a Leodiensibus acquirere ut pro copiis ad eorum auxilium destinatis vel eam ex futuris Hollandorum subsidiis quæ jam ab hesterna die currere cæperunt elicere, quod maximo erit nobis quoad hanc expeditionem compendio, si hisce non obstantibus S. M. Cæs. adhuc ulterius differre desideret, Potero adhuc tempestive moneri, antequam rem aggrediar, dummodo per expressum Cursorem citatissimo cursu necessaria mihi mandata transmittantur, ut ante duodecimam Aprilis adveniant, si itaque nihil in contrarium accipiam, id pro consensu interpretabor. In pecunia pro exercitu conquirenda nihil

intentatum relinquo. Idem facit ex parte sua Residens Campricius et licet præsens consternatio, cui certe magnam ansam dedimus, difficillimam effecit; brevi tamen spero bonam summam illuc transmittendam. Interim non negligendum foret negotium argenti vivi ex quo ducenta scutorum millia statim in paratis haberemus, si itaque aliquem ad hoc destinare decreverint operæ pretium foret, id quam cito peragi, utque per postam ad me recta veniret cum ampla potestate, ac ut interim maxima quantum fieri poterit mercurii quantitas Hamburgum destinaretur, ubi enim illic erit statim aderit pecunia, vel ab ipso Joanne Deutz, vel ab alio quem proposui statim numeranda. Hisce etc.

P. S. Mox accepi litteras Parisiis, quibus significatur Gallos quidem necdum intrasse in Burgundiam sed in confiniis militem congregare. Gubernator autem Burgundiæ scribit, eosdem 3. huj. in Burgundiam irrupturos. Scribitur etiam Parisiis advenisse illuc deputatum ab Electore Brand. ad pacem postulandam, quod tamen valde oppositum est iis, quæ ejus minister Hagæ comitis proponit et quæ Duci Bournonvillio asseruit, sed de his proxime fusius.[1]

IX.

Lisola an Hocher.

Brüssel, 25. März 1673.

Scripsi nudius tertius Ex. Vræ. per expressum cursorem, quem Comes a Monterei Francofurtum destinavit hisce binis Ex. Vræ. litteris 2. et 7. Martii exaratis in præsens respondeo: imprimis quod male fuerint informati Viennæ, quasi S^ma^ Regina obsidionem Carolo Regiam contra pacis Aquisgranensis tenorem factam improbaverit. Reginæ enim responsum (cujus copiam S. Cæs. Mti. a Comite a Pötting transmissum fuisse non ambigo) longe aliter sonat. Licet enim tacite improbare videatur factum gubernatoris, asserendo nihil tale ipsi in mandatis datum; diserte tamen profitetur id non esse contra pacem Aquisgra. quod si opus foret, clare (prout Ex. Vra. prudentissime disserit) ex ipso pacis instrumento, nec non Gallorum

[1] Hocher beantwortete diesen Brief sub dato Neustadt, den 8. April 1673.

proprio exemplo posset demonstrari. Præterea ex novissimo S. Reginæ rescripto (cujus copia hic extat) tantum abest, ut fateantur se pacem rupisse quin potius illam a Gallis fractam querantur et ni reparetur injuria, sese illam ulturos profiteantur; quod signum præbet evidens magnæ alicujus resolutionis brevi exequendæ. Et eo potissimum tendere videtur ut occasionem inde arripiant et quidem justissimam arestandi, quidquid in Classe Indica ad Gallos pertinet. Quod si fecerint, abundabit ipsis pecunia, Gallisque deficiet et jam pridem apud confidentes Madritti quoad hoc clam institi et indesinenter insto: in eo enim cardo rerum omnium vertitur et per hoc commercium Gallicum e fundamento subvertitur; an vero expediat, Hispanos cum Gallis bello committi, magna est quæstio, quam in præsens discutere supervacaneum foret, hoc solum asseram, quodve ex duobus sit eligendum vel bellum vel qualiscunque pax, quæ Hollandorum saltem integram extinctionem impediat, Nobisque tantisper respirandi tempus permittat. Licet enim hanc nec tutam nec durabilem nec decoram in hoc rerum statu fieri posse existimem; satius tamen duco, si res aliter gerere nolimus, ut tantisper tempori cedamus, dummodo firmum maneat intra nos et fœderatos vinculum. Certo enim prævideo et palpo, quod per arma solum auxiliaria tot formalitatibus et circumspectionibus restricta impossibile sit salvare Hollandiam ab extremo interitu nec ipsamet patietur se eo redigi, ubi animadvertet, nos et Hispanos inefficaciter pro ipsis operari. Semper ab initio Ex. Vræ. scripsi mediam illam viam nos ducere ad præcipitium. Unam itaque vel aliud mature resolvendum. Hollandi adhuc sunt in firma intentione, bellum prosequendi, dummodo cum illis serio concurrere velimus et media non deerunt ipsis, si semel se potenter juvari cernent; per hoc enim restituetur creditum statibus apud negotiatores, quod jam in totum evanuit. Sola Hispaniarum resolutio arestandæ classis Indicæ effectuum thesauros omnes aperiet. Abundat Amstelodamum pecunia aliæque Civitates, sed inter privatos dispersa rebus improspere cedentibus sedulo reconditur ita ut jam a recessu exercitus nostri et Brandeburgici notabiliter decreverit Apocharum pretium quæ paulo ante nostram ratihabitionem passim pro nonaginta pro centum vendebantur. Ex quo apparet, quod fundamentum omnium in eo positum sit, ut ita res disponatur, ut populus Hollandicus

sperare possit res deinceps melius successuras, ad quod plurimum conferret, si Hispani larvam exuere vellent; et post tot ex parte Gallorum pacis infractiones tandem aperto Marte decernere. Ad nos vero quod attinet, si Pacem Westphalicam a Gallis ruptam nondum censeamus; non video, quid imposterum ab ipsis dirius expectare valeamus; jam in præsens non diripiunt solum, sed vastant incendio patriam Leodiensem. Annecto hic copiam gravaminum, quæ recens ad me transmiserunt S. Cæs. Mti. communicandorum, quibus in dies nova et pejora succedunt; implorant Cæs. opem, offerunt quidquid ipsis residuum est et si vel minimæ adfuerint suppetiæ, tota patria nobiscum arma sociabit. Transmittam ipsis hodie vel cras diploma neutralitatis quod ab Hollandis recens obtinui, juxta conceptum a me ipso formatum, quod illos mirifice recreabit, nobisque reddet devinctos; sed opus erit aliquo armorum subsidio contra Gallos. Pulchram occasionem amisimus, aegre redituram: substitisset illic noster exercitus lautissime et mirum in modum auctus fuisset, Gallicæ vero copiæ in totum periissent et hoc Galli unice formidabant, prout mihi certo constat, sed deus aliter disposuit, sit nomen ejus benedictum! Hoc tamen semper mihi recurrit, quia in dies experior mala inde exsurgentia et præteritum fit quotidie præsens.

Vacillatio Electoris Brand. me mirum in modum angit, cum præsertim scribatur, illum in Galliam expressum destinasse et licet non credam, illum adeo sui immemorem futurum, ut se a Nobis separet, Hæc tamen trepidatio pessimos parit effectus, Hollandos consternit, damnum retardat pecuniæ cursum, obstruit Gallos, inflat omnia Consilia bellica et dispositiones suspendit ac ipsimet denique paci obstacula injiciet. Credo equidem eo collimare Electorem ut mediante armistitio pax possit conciliari, sed viam arripuit ipsimet paci adversam nec tanta sollicitudine opus erat ad obtinendum armistitium, quod Galli ipsimet ultro et quasi precario sollicitabant; jam vero animadversa Electoris trepidatione sinunt se rogari. Suasi Principi Badensi Viennam reversuro, ut iter ad Electorem deflecteret, simulque combinavimus media et motiva, quibus illum ad meliorem frugem posset reducere; faxit deus ut aliquid boni operetur. Suecicus legatus spem ipsi certam fecit pacis concludendæ scilicet Trajectum ad Mosam unacum ærario et sancto Odomaro concedatur Gallis. Hispanis vero in compen-

sationem horum suorum alia loca tradantur ab Hollandis, sed si eo deveniendum satius ducerem, si loco Trajecti Hispani concederent Gallis quemvis alium locum et ipsi pro se Trajectum acciperent. Ille enim locus tanti est pro Imperio et pro ipsis Hispanis momenti, ut si Gallis tradatur, nulla umquam nobis quies aut securitas speranda sit, actum erit de Leodiensibus, Coadjutorem illic Gallum instituent, omniaque in Imperio miscebunt nec hunc locum præ cæteris adeo sollicite affectare videntur, nisi ad meditata cum Suecis in Imperio consilia, facilius exequenda. In eo itaque firmiter hærendum videtur ne propugnaculum illud Imperii in Gallorum potestatem deveniat, seu vi seu tractatibus; qua de re serio monendi sunt Hispani, prout ex parte mea non omitto. Interim seu ad pacem seu ad bellum summi referet, si Aug. noster Cæsar exercitum quantum fieri poterit validissimum mature instruat et omnia ad hoc media possibilia adhibeat, optimum foret, si prout intellexi copiæ nostræ in Franconiam pergerent. Illic enim tantisper reficerentur et ex Bohemia facile recipere possent novos delectus illis institutos et suo tempore Rhenum trajicere, in quo summa rerum sita est. Ad propositiones Ducis Lotharingiæ quod attinet, de quibus Ex. Vra. mihi perscripsit, nondum tunc temporis Duci innotuerat projectum Hagæ Comitis factum, quod longe ipsi acceptius et causæ communi utilius accidet, quam si aliquas copias nobis conjungeret; per hoc enim non iretur ad radicem mali. Invadenda est enim Domi Gallia Ex. Domine vel nobis tandem est succumbendum? Dux Lotharingiæ flagitabat de non concludenda pace absque ipsius restitutione non nihil quidem dura videtur, sed necessaria, licet enim ad hoc vi tractatus non obstringeremur, propria nostra et Imperii ratio id a nobis exigerent, si nobis in posterum et Imperio consultum cupiamus. Animadvertet tamen Ex. Vra. si mature projectum nostrum Hagense expendant, quod non expresse obligamur ad hanc conditionem sed tantum absque ejus inclusione procurando ipsi easdem prærogativas, quas pro nobis ipsis obtinere poterimus; si itaque res eo redigerentur ut nec ipsorummet Hollandorum restitutionem adipisci valeremus, nec quidquam pro Nobis emolumenti elicere, conqueri non posset Dux Lotharingiæ, si absque ejus redintegratione vel saltem cum aliqua status diminutione Pax conficeretur. Si vero ita constituti simus ut Hollandiæ et Imperii statum instaurare

valeamus, nulla certe erit difficultas in obtinenda Lotharingiæ restitutione; ideoque meo debili judicio hæc difficultas nihil impedimenti afferre debet integræ conclusioni projecti Lotharingici, ex quo tot in Nos commoda redundabunt, quodque ad belli pacisque momenta plurimum conferet. Pecunia identidem submittitur a Consule Richardo ad exercitum nostrum, a quo recenter litteras accepi, quibus significat, se præter summas jam illuc destinatas, denuo decem Imperialium millia submisisse. Certo teneat Ex. Vra. me nulli quoad hoc labori et diligentiæ parcere, sed difficilia sunt tempora et animi valde consternati, interim si mercurius adesset Hamburgi, pecunia non deesset.

Res in Anglia turbantur in dies prout Ex. Vra. ex adjuncta copia videbit, quæ contra catholicos instant, meri sunt prætextus ad recusandam pecuniam vel ad convellendam Regis autoritatem: Hæc omnia directe petunt Ducem Eboracensem, summe invisum ob partialitatem erga Gallos. Dux Eboracensis, dux Bukingamius nec non thesaurarius Klifford censent, dimittendum esse parlamentum, Arlingtonius vero omnia Parlamento concedenda, ut pecunia emungatur. Utrum fecerint, Rex autoritatem prostituet, vel pecuniam non acquiret ėt fortasse in utrumque incidet discrimen. Licet enim darent pecuniam jam inter se statuerunt, ut non perveniat ad manus Regias, sed ad solvenda ejus debita et pecuniam præsertim quam anno præterito ex publica bursa via facti accepit refundendam. Comes Loderdalius rerum Scoticarum unicus director et novus Angliæ cancellarius vir calidissimus et potens e gratia regia excidere et malecontenti recessere. Omnia denique sunt illic in maxima confusione, cui plurimum contulit scriptum Anglico idiomate typis vulgatum, de quo ante aliquot septimanas mentionem in meis feceram; eo enim omnia arcanissima Aulæ conciliabula et privata Ministrorum cum Gallis commercia malæque artes, quibus regem seduxerunt contra veram Angliæ Regni rationem dictatice et e fundamento deducuntur; jam hic vertitur in linguam Gallicam, quod ubi perfectum fuerit, Ex. Vræ. illud transmittam. Si super hisce omnibus dicere licet quod censeo eo dirigenda viderentur consilia, ut nec a Pace abhorrere nec bellum detrectare videamur et re ipsa nos ad utrumque accingere; si tamen Hispani fortiores quam antehac resolutiones

capessant, si Danus concludat, si Lotharingicus tractatus procedat, si Elector Brand. firmiter stet in partibus, de quo non dubito, si supradicta omnia juxta suppositum reperiantur, tunc bellum huic Paci quæ proponitur, præferendum non ambigerem. Si vero hæc nobis deficiant, res ad pacem dextre inclinandas arbitrarer et difficultates omnes, quantum fieri poterit, quoad præliminaria facilitandas. Indubie suppono Dnum. Crampricium transmisisse ad S. Cæs. M. bina responsa latina Legatorum Sueciæ hagæ Comitis degentium, quibus nihil ineptius, nihil servilius umquam legi, scribitur tamen ex Angliâ Regem in Ciuitatem Coloniæ uel Aquisgranensem consentire dum emptitii illi Legati Dunkerkam velut conditionem sine quâ non nobis ingerunt, ut ut sit, non abs re fore uideretur, si mandatum Mihi arbitrarium tam quoad hoc, quam quoad armorum suspensionem transmitteretur, ut iuxta rerum exigentiam possim consilia mea dirigere, nec certe noxiam nobis fore arbitrarer tantilam armorum suspensionem, hostes enim omnia ad bellum habent disposita, Nos vero fere nihil, ita ut extra dubium sit, quod initio veris res nobis malè cedent, per hocce tempus nancisceremur necessarijs apparatibus, et combinandis consilijs, videbimus interim, quæ Hispania, quæve ad Nos sint præstiturj, et per hoc Nos vel ad Pacem vel ad bellum determinabimus, per hoc enim tempus lucrabimur pro expeditione Leodiensi maturius dirigenda, et facilius retinebimus Electorem Brandenburgensem in partibus, ubi animadvertet Nos ipsi quoad hoc condescendere nec dubito, quin resumpturus sit animos, et Hispani ad bellum fortiter accinctos viderit facilius etiam acquiretur pecunia supra apochas metu Hollandorum utcunque suspenso, duo tamen in contrarium metuo incommoda, unum est, ne per hoc armistitium suspenderetur etiam Regis Daniæ resolutio, si forte nondum concluserit, quod in dies præstolamur, alterum ne offendantur Hollandi quibus gravis est hæc suspensio, cum hostem habeant in visceribus, adeoque consultum ducerem, Nos quoad hoc indifferentes habere, nec repugnare si Hollandi consenserint, ad quod jam inclinare dicuntur, nec instare si dissentiant, circa quæ omnia præstolabor clementissimam Suæ Cæs. Mattis. instructionem. Quod Ex. Vra. mihi memorat, nonnullos esse Viennæ, qui hilari animo malam rerum dispositionem respiciunt, id mihi novum non accidit, sed mirum plane, quod invincibilis Clement. Domini patientia ferat hujusmodi homines, qui male

ipsi apprecantur nec valde distant ista duo inter se male ominari et male operari; homines enim naturali instinctu feruntur ad ea sollicitanda quæ ipsorum lætitiam, si bona fortia consilia ineamus, ac utut sit, si pacem inire cogamur, id semper Cæsari gloriæ et utilitatis ex præterita armorum motione, quod Hollandiam salvarit, et Gallis hunc bolum, quem jam proxima spe deglutiebant ademerit seque ac provincias suas hæreditarias et dignitatem Imperialem a certissimo quod ipsis ex Hollandorum oppressione imminebat periculo exemerit.

Dum hæc scriberem advenit posta Imperii cum infaustissimis nuntiis de Obitu Aug. Imperatricis nostræ. Dirigui ad inexpectatum nuntium et vix jam mei compos sum, ut possim plura scribere; bone deus, quam acerbe probat paternus ejus amor virtutem nostri Cæsaris et quam dura ac crebra facit illius experimenta: sed hujusmodi exercitationes solent esse præludia magnarum prosperitatum præsertim in Principe, qui juxta vias Dni. semper incessit, cum econtra prosperitates, quibus vitiosi Principes in hoc sæculo florescere videntur, magnam brevi portendant infelicitatem. Hoc me maxime angit quod ipsum plus æquo dolori indulgere intelligam ac verear, ne vires corporis animi angoribus atterantur; justus est quidem dolor et nunquam satis deploranda jactura sed justior est ac sapientior deus qui omnia suis Electis vertit in bonum. Debet Aug. Cæsar noster sibi et suis et toti Christianitati curam salutis suæ specialem, ne eam frangi sinat adversis; debet nobis successorem Regnorum et virtutum, et in hoc summa rerum consistit. Oenipontanam Archiducissam jam pridem Deus ipsi destinasse videbatur, nec sine speciali ejus providentia tot moræ contra omnem rationem humanam matrimonio Anglico fuerunt injectæ. Optavi illud conjugium si modo ex eo fructum aliquem insignem elicere potuissemus; sed ubi adverti invincibilem esse ducis pertinaciam ut plus Gallis quam sponsæ studere videretur, abhorrui ab hoc matrimonio, ne tantum thesaurum inutiliter projiceremus. Interim discessit Orator Anglicus Londino 15 h. ad perficiendum opus, sed novis casibus nova quadrant consilia, aliam in Europa non video Cæsare dignam. Rex Angliæ et Dux Eboracensis admittere noluerunt 25. articulum conjugalis pacti, Hispani ambiguum et dilatorium quoad hoc dedere responsum, inde pulcherrima nascetur occasio dissolvendi negotii. Hisce accedit quod Dux Eboracensis ob pertinacem in

Gallos affectum in dies efficiatur magis exosus et pæne ineluctabilis in ipsum coalescat factio, quod Archiducissam in maximas tricas conjiceret et si cætera abessent, certe nemo improbare poterit, quod juxta regulas charitatis Aug. Cæsar noster prius sibi consulat, quam aliis. Hisce etc.

P. S. gravamina Leodiensium mittam Ex. Vræ. cum aliis expeditionibus proximo cursore.

X.

Lisola an Hocher.

Brüssel, den 1. April 1673.

Adversa valetudine et temporis angustia coarctatus strictim respondere cogor trinis S. C. Mtis. quæ recens accepi Pauca hic adjiciam seorsive Cle. Dno. si Ex. Vræ. ita videatur insinuanda. Nihil curarum intermitto Electori Brand. ab errore revocando suasi Principi Badensi, ut illuc transiret combinatis prius inter nos, consiliis, qualiter cum ipso foret agendum. Effeci, ut Comes a Monterei 50 Imp. millia ipsi ab aliquot mensibus designata tandem re ipsa transmitteret illumque disposui, ut 12 Imp. millia promitteret Baroni Swerino prout jam de facto eandem summam transmisit mandato Reginæ ad principem Anhaltinum, quod quidem Baronem Swerinum offenderat eo quod fuisset præteritus. Communicata mihi fuit confidenter instructio deputatorum præfati Electoris ad Aulam Cæsaream destinatorum, qui ambo mihi sunt notissimi et amici præsertim Cracovius, vir boni ingenii et optimæ intentionis, utrumque illuc bene excipiat et devinciat, quod summopere intererit. Ambo quidem amici sunt ac clientes Baronis Swerini et constat mihi Cracovium ejus agendi modum non approbare. Dissimulatione hic opus erit et dexteritate. Optima est enim Electoris intentio sed Ministrorum artes tot illum difficultatibus involvunt, ut se ipsum non capiat. Summa illius instructionis est, ut repræsentet impossibile esse ipsi diutius in hoc bello perseverare nisi aliunde juvetur totam molem hactenus ipsius humeris incubuisse. Hispani hactenus sese declarare noluisse, Hollandos non solvere subsidia, Principes Imperii magna ex parte pro Gallis stare, ullum hactenus nobis accessisse, tractatus cum Rege Daniæ nondum esse conclusos nec cum Luneburgicis Mtem.

Vram. ad crebras Brandeburgici instantias neminem in Helvetiam destinasse, imminere periculum a Turcis, Suecos arma parare, seque idem libenter perseveraturum, dummodo media subsistendi videat idonea, sin minus cogitandum certe de pace, interim consultum videri, ut armistitium fiat quod tempus nanciscamur reficiendis viribus et necessariis apparatibus instituendis ad hæc salvo meliori judicio consultum videretur non tam rationibus (licet multæ sint et solidæ, quæ ipsi objici queant) quam practicis demonstrationibus cum ipso certare suaviter ad speciem connivendo ipsius desideriis ut sensim ad nostra attrahatur ad quod summe proderit, si magnum ipsi contestemur pacis desiderium nosque ad eam promovendam nihil prætermissuros, nihil autem magis obfuturum huic paci, quam si hostes nos divisos et in diversa sensa abeuntes animadvertant, nihil magis profuturum quam si animos et consiliis et ad rem strenue gerendam generose dispositos cernant omnes hactenus Gallorum operationes eo collimasse, ut seorsivis tractatibus vinculum inter nos commune dissolverent, ut singulos postmodum facilius opprimerent, nihil tamen effecisse ex eo solum quod fortiter restiterimus, constantiam nostram id hactenus evicisse, ut tandem ad tractandum simul et eodem loco cum fœderatis omnibus consenserint, quod tamen se nunquam passuros multoties fuerant protestati, cessisse etiam circa locum Dunkerkæ, nec amplius objicere armistitium velut conditionem præliminariam sine qua non, ex quibus apparet quod si firmi et inconcussi maneamus in unione, omnia deinceps justa et æqua ab ipsis eliciemus. Arcanis enim anguntur stimulis qui illos ab bellum terminandum sollicitant non tam forte ad pacem orbi conciliandam quam ad bellum Imperio unacum Turcis redintegrandum ideoque pacem nisi solidis fundamentis stabiliatur et strictissima omnium interessatorum garantia firmetur numquam fore diuturnam sed ipsimet potissimum Electori infestam, utut enim se Gallis seorsive reconciliet. Nunquam delebunt præteritorum memoriam, manebit alta mente repostum quantum in ipsos potuerit et non tam quod fecerit, quam quod intenderit, expendent, nec patientur ipsum deinceps posse quod nolint per separatos tractatus exclusum ipsum iri a communi garantia multum ipsi de fama et opinione decessurum, alienandos ab ipso amicos et Gallorum fidei unicæ deinceps ipsi erit acquiescendum plus periclitaturum ipsum a Suecis confecta hac particulari pace quam durante

hoc bello, Turcis cum Polonis jam invicem reunitis sat negotii habituros nec Suecos quidquam ausuros, ubi Danum ex una parte, Moscum ex altera armatos viderint. Tractatus cum Rege Daniæ jam fore conclusos, nisi rumor, quem Galli studio auxerunt de Elct. Brand. a Nobis recessu, Regis illius resolutionem suspendisset, Gallos ex hac solum apparentia plurimum profecisse, sparsisse apud populum Gallicum jam conclusam esse cum S. Electore Pacem et id ipsum per expressos Cursores Anglis denuntiasse. Hispanos et si palam non rumperent, eadem tamen præstituros titulo belli auxiliaris, ac si rupissent; Comitem a Monterei conjuncturum copiis nostris novem et amplius Hominum millia et aliquot naves bellicas Hollandicæ Classi, Classem Indicam in dies expectari et quidem opulentissimam; subsidia ab Hispanis ipsi assignatum iri, si modo cum ipsis fœdus concludere vellet, quod hactenus detrectaverat, licet ipse prior illud requisivisset Comitem a Monterei necessariis ad hoc mandatis instructum nihil aliud præstolari, quam ut ipse vicissim Plenipotentiarium designet, Domum Saxonicam jam Nobis fœdere junctam, nec defuturos alios, qui suo tempore prodeant in scenam, Hollandos terra marique optime instructos, Anglorum apparatus plurimum intepuisse ab eo tempore, quo Parlamentum adeo duras Regi conditiones proposuit, ut eas salva Auctoritate et dignitate concedere nequeat nec impune rejicere, omnia in dies illic magis ac magis misceri, raros ac difficiles Regi Christ. accidere delectus in Gallia nec facile apud exteros repertum iri militem; sperandam itaque optimam pacem, si modo firmiter uniti maneamus, si divellamur, ut nullam aut certe indecoram et momentaneam, ostentandæ ipsi erunt præterea vires nostræ et omnia, quæ ipsius animum corroborare poterunt. Præcipuum enim ipsorum ministrorum studium eo collimat, ut ipsum exaniment viribus hostium in duplum auctis nostrisque plus aequo depressis, si Aug. Cæsar consultum duceret ac e re Austriaca aliquam ipsi per subordinatas personas spem injici de Conjugio Ser. Sororis Suæ cum principe Electorali, Crederem hoc aliis rationibus plurimum ponderis adjecturum sed præcipua cura inde merendo Suerino sita esse debebit, quod ut his modis omnibus procuro, ita Ex. Vræ. instanter supplico ut id cordi sibi assumere velit, ut enim El. Brand. in præsens retineremus, semper idem nobis recurret in commodum et in tædio operationum cursu semper novis cavillationibus retarda-

bimur. Meo quidem debili judicio, nihil satius foret, quam si præfatus Elector copias suas resignaret et pars subsidiorum, quam ab Hollandis percipit, nobis ad earum sustentationem assignaretur. Ipse vero quandoquidem periculum refugit, neutralem se præberet, cum hac tamen permissione, quod in pacis garantia sit includendus. Tunc enim copiæ illæ a nobis absolute dependerent nec versaremur in continua illa trepidatione quam nobis inconstantia Principis illius creat. Summo mihi solatio fuit in Clem. S. Cæs. Mtis. rescripto tantam animadvertere constantiam et resolutionem ac tam bonas dispositiones pro augendo exercitu. Totum rei momentum consistit in celeritate, ut Rhenum transire valeamus, antequam Regis Galliæ advenerit militia, quod nihil conducibilius censerem, quam si Burnonvillius cum Copiis in Franconiam se reciperet, ubi exercitus tantisper se reficeret et novis legionibus ex Bohemia et Hungaria adventuris facilius conjungetur ac Rheno propior accedet, ut vero Rhenum absque obstaculo trajiciat, Salvo meliori judicio nihil oportunius videretur, quam si ad simulationem tantum ad decipiendum hostem novi pontes ad Mœnum, posthac ad Rhenum erigerentur iisdem locis, quibus æstate præterita quasi illuc transituri, quod haud dubie accurrent Gallorum vires nobis obstituræ tunc quasi mutato consilio, citatissimo gressu pergere poterimus versus Confluentiam illicque Rhenum et Mosellam trajicere antequam hostis consilium penetrarit. Ubi mihi tempus designabitur, efficiam, ut versus Limburgum et Luxemhurgum Comes a Monterei destinet nobis copias præsidio futuras, interim expedire videretur ante omnia militem imponere Civitati Trevirensi ad quod legio Kaisersteiniana jam destinata est, cui Comes a Monterei adjunget necessarium supplementum simulque expeditionem Leodiensem aggredi ad quam omnia hic habeo optime disposita, sed ad hoc etiam opus erit milite Cæsareo, prout jam multoties insinuavi; nec aliud video quam legionem Marchionis de Grana quæ diutius Coloniæ subsistere nequit absque evidenti periculo illicque inutilis degit, quæ huc magno usui foret, ad hanc ex Colonia mittendam pulcherrimus offertur prætextus, quod scilicet debeat ille locus evacuari utpote ad pacis congressum destinatus, poterit Limburgum vel in Geldriam destinari quasi Hispanis transcripta foret. Interim cum pro expeditione Leodiensi periculum sit in mora, nihil aliud expecto ad rem

aggrediendam, quam responsum Ex. Vræ. ad meas 21. Martii exaratas, quas per expressum destinari curavi nec non resolutionem Marchionis de Grana an saltem quingentos e legione sua pedites nobis suppeditare possit. Si enim rem non conficiamus ante Regis Galliæ adventum certo certius ipse nos præoccupabit et occupato semel Leodio, non solum illa patria ipsi cedet, sed ipsorum ad Mosam Trajectum inevitabili subjacebit exitio, ex quo quot perniciosæ sequelæ metuendæ sint perspicacissimo Ex. Vræ. judicio ponderandum relinquo, si vero ipsum pervertamus omnia ejus promota hac æstate consilia e fundamento subvertemus, quanti autem ad hæc omnia facilius et securius patranda et confundendas Gallorum designationes momenti futura mediatione Lotharingiæ Ducis in Galliam expeditio id nimis patet quam ut egeat ulteriori dilucidatione, in ea certe rerum omnium summam residere arbitror, avide resolutionem Cæsaream opperior nec non Hispanicam. De complanatis ad Pacis Congressum præliminaribus Ex. Vra. a Dno. Residente Crampricio haud dubie specialiter erit informata circa quod jam multa Ex. Vræ. perscripsi et plura proxime. Ad armistitium quod spectat, jam in illud tantisper proniores videntur ex eo potissimum, quod videant titubantem Brandeburgensem et res nostras nondum ad expeditionem militarem satis dispositas et re ipsa tantillum hoc temporis si bene illo uteremur. Nobis esset summe proficuum ad combinanda consilia et adornandos apparatus, sed vereor, ne per hoc ipsum multorum ardor refrigescat, ac præsertim Rex Daniæ suspendat tractatuum conclusionem. Utut sit, si cæteri in eam consentiant, non video qua ratione soli obstare valeamus et totam in nos rei neglectæ invidiam derivare, sed in omnem eventum summi referet expeditionem Leodiensem et Trevirensem perficere antequam hoc armistitium concludatur, ne postea nobis non pateat ad eas regressus.

Rex Angliæ tandem sacrificavit Religionem catholicam Deæ mammonæ et per hoc non solum apud Deum sed apud homines omni prorsus excidit gratia et autoritate, quod Parlamentum præcipue intendebat (memini parentem ipsius eadem prorsus semita ad infame prorsus supplicium properasse). Non tamen ideo pecuniam acquisivit, quin potius agnita ipsius debilitate novas ipsi cudunt propositiones et tricas suscitant, ideoque frigidius procedunt apparatus maritimi. Hisce etc.

XI.

Lisola an Hocher.

Brüssel, den 8. April 1673.

Nullas Ex. Vræ. litteras hoc cursore accepi, scribo hic annexas ad S. Cæs. Mtem. in negotio congressuum de quo jam pluribus a Residente Crampricio erit informata; ad mediationem propositam a nonnullis Imperii statibus quod attinet, mirum est, quod in propria Imperii Causa mediatores esse velint, qui partes esse deberent ac Cæsari se conjungere ad propulsandum commune periculum sed cum jam a Gallis rejecta fuerit hæc propositio per responsum Schœnbornio datum jam clare ipsis apparere deberet hanc viam esse inefficacem et per hanc ad pacem numquam perveniendum, suaderem tamen ut Imperii status non tanquam mediatores, sed velut actores intervenirent congressui Coloniensi publico Imperii nomine per proprios deputatos illicque querelas suas deponerent ob innumera quæ tam ante hoc bellum, quam eo pendente passi sunt gravamina et caveri deinceps postularent, ne aut ipsimet Principes Imperii sese absque scitu et consensu Cæsaris ac statuum fœderibus offensivis implicarent aut vicinis ac amicis Imperii ultro bellum indicerent, neve extranei potentatus specie belli aliis inferendi Imperii ditiones et urbes occupare transitum per illas via facti sibi aperire erigere pontes, nostros comburere, stativa, delectus, contributiones indicere aliaque id genus attentata patrare præsumerent, hæc enim omnia pacis Westfalicæ tractatibus esse evidenter opposita et si pro hac vice tolerentur saltem in futurum præcavenda quod certe multum adderet ponderis negotiationi pacis et legatorum Cæsareorum illuc destinandorum autoritatem corroboraret, Hollandisque animum ac fiduciam ingeneraret, quod si id evinci non possit a statibus Imperii, saltem in id adnitendum, ut saltem ipsi instent apud Cæsarem quatenus in hac pace serio consulere velit Imperii securitati, ne deinceps alienis bellis pro libitu Gallorum involvatur, promittentes ipsi omnem opem casu quo Galli justis adeo conditionibus nolint acquiescere; nam in omnem eventum proderit ut tam Galli quam Sueci agnoscant Imperium ægre ferre hæc attentata, nec velle deinceps iisdem incommodis et periculis subjacere. O si uacet Aug. Cæsari

nostro tantisper Ratisbonam excurrere levique quantum fieri poterit apparatu ad sumptus declinandos, sperarem ipsius præsentiam durante hoc congressu belli pacisve negotiis adjecturam et multa illis bona præstitum iri (?), vicinior foret exercitibus suis et operationibus bellicis vim et calorem adderet, ejus mandata ac responsa tam ad Generales suos quam ad legatos et ministros citius pervenirent, subsidia seu Romanos menses eliceremus vel saltem punctum securitatis Imperii tanto hactenus nisi solicitatum tandem consolidaremus, tota denique belli ac negotiorum directio longe melius ac compendiosius procederet omnesque inde altiores resumerent animos; sed hoc casu relinquendi essent Viennæ quasi ad rerum directionem illi qui sapientissima Cæsaris sensa vel non probant vel non sequuntur, multum enim in comitiis damni creare possint si contrariis motibus machina nostra illic regeretur. De Brandeburgico quid in præsens dicam aut sentiam non satis expedio, Galli ubique spargunt illum jam de privatæ pacis articulis cum ipsis clam convenisse, quod utique falsum reor, idem enim de Hollandis falsissime spargunt ut cæteris fucum injiciant. Fama hic est ipsum revocasse copias, quas duci Bornonvillio concesserat, quod evidens foret secessionis indicium. Jam scripsi Ex. Vræ. quæ ad eum ab errore revocandum media adhibuimus, quorum eventum opperior. Heri fui ad conferentiam duobus hinc milliaribus cum ejus Ministro Blaspilio. Is ad nostros fines omni studio ac fervore operatur ac præsertim ut Schwerinum, cui confidentissimus est, reducat ad rectam semitam binas Schwerini litteras mihi communicavit, quibus respondit ad eas, quas in hac Blaspilius rescripserat; approbat quidem Blaspilii rationes sed necessitatem objicit consulendi Domini sui, qui secus perditum ibat, duo tantum superesse credit media ad salutem Domini sui vel per particulares cum Gallia tractatus, vel per potens et efficax bellum, se in secundum potius inclinaturum, si necessarias, quoad hoc videret dispositiones ac media si Hispania rumperet si status ipsi certo assignarent subsidiorum solutionem, si cum Dano concluderent, si Imperatorem potenter armatum cerneret, se nihil hæsitaturum, quin satius duceret simul fortunam experiri quam a sociis avelli, convenimus simul, quid ad hæc responsi daturus sit et mox ab eodem Blaspilio litteras accepi, quibus mihi significat se mandato Electoris Hagam properare ac proxime rediturum meque

interim certiorem facit, rem adhuc integram esse, etiam melius disponi faxit Deus! expectamus Antwerpiæ intra biduum Dominum Emanuelem de Lira una cum aliquot ministris hollandicis pro Conferentia cum Comite a Monterei et mecum instituenda tam in materia pacis quam belli, de cuius successu plura proxime, interim Turenius procedit versus Trajectum ad Mosam illic castra metaturus, ut præsidium sensim consumat, quo facilior postmodum ipsi accidat illius loci expugnatio; cui præcipue Galli inhiant verum ad hoc remedium foret, si militem introduceremus Leodium, sed nullum a Generalibus nostris responsum accepi, nullus est in promptu miles Cæsareus, sine quo Comes a Monterei nullas nobis copias concedet demandatum quidem fuit Legioni Kaisersteinianæ, ut ad omne Ser. Electoris Trevirensis mandatum progrederetur sed præfatus Elector ad me scripsit, se præstolari litteras Baronis de Goessen seque adeo nihil plane informationis accepisse, sicut nec ego, et sic omnia jacent in Lotharingico negotio nihil prorsus responsi accepi, in quo nihilo minus præcipuum rei momentum versatur ad bellum a nobis avertendum et in hostes derivandum, injungit mihi Sua Cæs. Mtas., quatenus in deliberationibus, quæ circa operationes bellicas instituentur, eo potissimum adniterer, ut exercitus noster cum fœderatis conjungi possit, hoc unice tam Hispani quam Batavi ambiunt et ad complanandam nobis viam nihil intentatum relinquerent, sed quomodo ad hæc necessaria capessemus consilia, cum nobis non constet, quid Generales nostri sentiant, quo pergere decreverint, ubi et quando Rhenum sint transituri, nihil ad litteras Comitis a Monterei neque ad meas quoad hoc categorice respondetur, totum tempus consumitur in proponendo, consulendo, expectando resolutiones et nihil denique concludendo. Interim Galli fervide sua promovent, passus occupant et omnia Consilia nostra celeritate sua prævertunt. Rex Galliæ 16. huius discessurus est cum copiis, quo iturus necdum certo liquet. Credo equidem quod versus Leodium præsidium illic impositurus, ex quo certum Trajecti excidium facile colliget Ex. V., quanto dolore afficiar quod negotium illud Leodiense, tanto hactenus labore ac felicitate ad metam fere perductum videam e manibus elabi ob solum debitæ correspondentiæ et cooperationis defectum.

Ex. Vra. ex litteris Dni. Crampricii jam haud dubie erit informata, qualiter Rex Christ. desideret evacuari Coloniam legione Marchionis de Grana, antequam suos illic legatos mittat, interim ne mora illi imputetur ituros Aquisgranum, quod quidem satius foret, si legionem illam hic haberemus jam negotium Leodiense foret expeditum.

Res in Anglia magis ac magis turbantur, quod summopere Gallos angit et Angliæ Regem perturbat eversam cernens autoritatem seque jam propemodum contemtibilem, nominabit jam suos plenipotentiarios Sunderland scilicet, Villamson et alium cujus nomen mihi excidit expectatur etiam ex Hispania responsum circa Legatorum designationem, Rex Angliæ optaret potius Brugas pro loco Congressus quam Coloniam aut Aquisgranum jam salvi Conductus ultro citroque expediuntur. Hollandi perspecto Angliæ statu litteras dare decreverunt ad Regem Angliæ ut maritimum ipsi offerant armistitium ob fines, de quibus jam antehac Ex. Vræ. scripsi ut scilicet parlamentum et populus Anglicanus qui maxima ab Hollandis in commercio damna patiuntur, per hanc oblationem reddantur ipsis magis propitii et Regi suo, si eam repudiat magis infensi, circa quod consuluerunt fœderatos et Crampricius quidem aliquam in hoc difficultatem reperiebat defectu mandati, quæsivitque desuper Consilium meum. Cum autem animadverterim ex litteris Ex. Vræ. hoc non improbari et res per se sit evidentis utilitatis, ut scilicet Hollandi bello maritimo experiti vires omnes suas ac media convertant in Gallos et per hoc principium divisionis inter Anglos et Gallos injiciatur ac etiam ut restituta commercii libertate pecunia liberius fluat. Hisce rationibus ductus rescripsi ad ipsum, quatenus sese non opponeret Hollandorum intentioni, cum præsertim Comes a Monterei in eadem sit sententia.

Spargitur hic rumor, quod Aug. Cæsar noster ante annum luctus omnem novarum nuptiarum mentionem rejicere decreverit, dignum equidem tanto principe et tanta Conjuge consilium, si rerum constitutio vel minimam moram pateretur; sed non sunt Reges juris sui, ubi de publica salute agitur. Spero Deum ipsi alias Cogitationes inspiraturum, ipsamque Beatam Imperatricis animam internis ipsis motibus dissuasuram, ne ob inutilem sui memoriam propriæ domus et subditorum obli-

viscatur. Querelas et gravamina statuum Leodiensium ad me ab iisdem delata (quæ certe omnem modum excedunt) recta transmitto ad Dnum. Epum. Hectastadiensem S. Cæs. Mtis. legatum, nec non ad Ser. Electorem Moguntinum ut iis utantur prout e re Cæsaris et Imperii fore judicabunt, consultum etiam videretur quatenus S. Cæs. Mtas. in eadem causa rescriberet ad status Imperii ac præmemorato Epo. demandaret, ut rem fortiter apud Comitia promoveat, pulcherrima enim erit materia conciliandæ Gallis invidiæ; et si Imperium patiatur membra sua sic lacerari, singulis certe idem periculum imminebit. Hisce etc.

XII.

Lisola an Hocher.

Brüssel, den 15. April 1673.

Humanissimas Ex. Vræ. litteras 30. Martii accepi ex quibus animadverto nova de secessione et armistitio S. El. Brandeburgici, recessumque Exercituum nostrorum ansam dedisse suspendendis resolutionibus Cæsareis ac postmodum adventum Cracovii cum propositionibus pacis et Armistitii variisque contra fœderatos querelis ulteriori suspensioni locum præbuisse, quod certe pro magno infortunio ducendum est, cum Galli interim ne vel momentum temporis amittant apparatibus suis instruendis ac disponendis operationibus; magnam certe sibi et nobis injuriam fecit Elector; quam levi fundamento nitantur ejus querelæ et quæ ad eum suaviter reducendum adhibuerimus media, jam Ex. Vræ. perscripsi et Deo Laus ex novissimis quas a Duce Bornonvilio litteris accepi, res plane cum præfato Electore consolidatas judico, quod scilicet nullis privatis tractalibus aures sit præbiturus, nec copias suas a nostris separaturus; de recessu vero Exercitus nostri ultra Visurgim (si famam armorum excipiamus) non sum multum sollicitus, utinam nunquam illuc accessissemus et viam quam semper enixe suaseram, arripuissemus, jam certe res forent in alio statu et jam talis erat in Aula Gallica consternatio, ut vix scirent, quo se verterent, sed nondum venerat hora nostra utut sit seu ad bellum seu ad Pacem summi refert maturari

resolutiones circa ea quæ proposueram, juxta illud vulgare adagium: Si vis pacem para bellum secus enim male nobis erit in pacis Congressu cum præcipuus Gallorum scopus in eo sit ut eodem simul tempore Hollandos armis ad desperationem redigant et simul propositiones ipsis tolerabiles offerant in congressu, ut ex una parte desperatio, ex alia spes pacis utcumque ipsis congruæ eos adigat ad secedendum a nobis vel certe ut ipsimet Hollandi nos obligent ad concludendum iis quas Galli voluerint, conditionibus, quod certo eveniet nisi debito armorum apparatu simus instructi et Hollandi nos ad validam ipsorum defensionem viderint accinctos; quod etiam Electorem permovebit ad constanter persistendum, cæterosque principes patriæ affectos ad nobis accedendum invitabit, multos enim suspensos detinet nostra debilitas et in rebus gerendis cunctatio, sed efficacissimum omnium remedium foret, si lotharingicum projectum jam foret interea stabilitum, præterquam enim hoc maximum pondus adderet partibus nostris et potissimam armorum Gallicorum partem a nobis averteret, per hoc etiam ligarentur Hollandi ne absque restitutione Lotharingica pacem concludere valeant, quod primario in hisce tractatibus spectare debemus, si pacem firmam et Imperio provisum cupiamus ideoque quo propior apparet spes pacis tanto operosius huic tractatui concludendo incumbendum videretur, nam id ipsum maximus erit Gallis ad pacem stimulus, magnum nobis ad eam bonis Conditionibus obtinendam adjumentum; constat enim mihi nihil magis a Gallis apprehendi et hanc esse tenerrimam et debiliorem partem qua se facilius lædi posse sentiunt, licet enim nihil ultra per hoc evinceremus, quam eas ad necessitatem compellere confiniis suis debito præsidiariorum numero muniendis, per hoc solum plus lucri nobis accederet quamsi Turenius in Campo foret profligatus nec metuendum est nunc. Ex. V. mihi in suis insinuat, quod alia victoria ad tuendam victoriam nobis opus erit, nam vel levissimus armorum successus rerum omnium arbitrium nobis daret et Regem Christ. adversis Suecorum populis suis et militibus exosum in summas angustias et confusionem redigeret, cum certum sit, omnem ejus subsistentiam ac autoritatem tam domi quam foris in sola fortunae hactenus faventis apparentia repositam esse præfatum Lotharingiæ Ducem angit summa per nos in hoc negotio mora; videt enim se in bivio constitutum nec cum Gallia convenire

cupit, quamdiu in Nobis spem aliquam poterit reponere nec aliunde certus est se a Nobis potenter iri protectum et sic veretur, ne utrinque excidat et occasio præterlabatur, scribitur ipsi Vienna, quod pro restitutione quidem Lotharingiæ omnem sibi a nobis polliceri poterit operam, sed nonnullos censere, dimittendum esse Gallis ducatum Baroliensem, quod nullatenus intendit, cum jam ipsi Galli per privatos tractatus integram restitutionem promiserint duris licet conditionibus, quæ tandem moderari potuissent, in omnem Eventum ipsi minus duræ acciderent, quam si Ducatu Barolensi in perpetuum excideret, nec Nobis etiam proderit illa restitutio nisi integra sit, utut res se habeat certe æquum videretur, cathegoricam tandem Duci resolutionem dare et si a Nobis nil sperandum sit aliter sibi prospiciendum et indesinenter insto pro effectiva subsidiorum solutione et jam res melius procedit, scripsi acerrime ad Principem Auraicum, qui indemnitatem scripto promisit pro futuris quartalibus, ita ut status refundere teneantur, quicquid ex apocharum pretio nobis decedet, augebuntur etiam subsidia ad quadraginta quinque milia imperialium quamprimum constabit exercitum Cæsareum ad viginti quatuor hominum millia accessisse, sed majori numero opus erit si rem opportune geri cupiamus et decoram pacem acquirere, si binas aut plures prout proposueram ex Vallonibus et Leodiensibus legiones collegissemus, jam in promptu forent, quæ magno nobis essent usui et Gallis omnem facultatem ademissemus, copiis in illis partibus, prout nunc faciunt colligendis. Expecto quoad hoc Clemen. S. Cæs. Mtis. resolutionem et si Suæ Mti. benigne placeat: poterunt conscribi duæ illæ legiones, et amplius ex summa novorum subsidiorum Mensis Martii, scilicet a vigesima usque ad vigesimam Aprilis et sustentari poterunt, donec exercitui Cæsareo conjungantur vel in patria Leodiensi, si meditatum nostrum negotium procedat, vel hic sumtibus Hispanorum; Lætabitur enim Comes a Monterei per hoc tantisper corroborari exercitum suum et iis uti interim dum exercitus noster accedet, ad præterita vero subsidia ducentorum millium Imperialium, jam accrevit pretium Apocharum nostrarum ad octoginta pro centum, licet aliæ ejusdem generis minori pretio maneant, quia nostris inseri curavimus clausulas, quæ illas cæteris prætiosiores reddunt. Scripsi ad Consulem Richardum ut illas indesinenter venderet licet illarum pretium brevi auctum iri probabile sit. Jam diversas summas identidem

transmisit ad Baronem Giovanelli et successive transmittet obligationes aliarum provinciarum indesinenter urgeo et spem mihi facit Dnus. Crampricius se illas brevi ad me missurum, quibus acceptis destinabo expressum in Frisiam et ipsemet excurram in Zelandiam in meo Hagam Comitis reditu, ut desuper pecuniam eliciamus in quo certe totus sum, cum ex hoc maxima rerum momenta pendeant.

Ad negotium Leodiense quod spectat, res est semper in optimo statu et confidentes Nostri moram impatienter ferunt veriti, ne rerum facies brevi mutetur, sed ligatas habeo manus cum absque aliquo saltem milite Cæsareo Comes a Monterei nihil plane quoad hoc agere possit aut velit, ideoque reditum Cursoris quem Marchio de Grana Viennam destinavit ad destinandam alio legionem suam avide opperior, quam si hic haberemus, Leodium et Trevirim occupare et per hoc omnia Gallorum consilia intervertere possemus ac Trajectum ad Mosam, in quod Galli præcipue inhiant et tandem ni mature præoccupemus, expugnabunt, tutum redderemus, res plane miseranda foret, si ex tam levibus circumstantiis tam propitia elaberetur occasio, sed vereor, ne aliqua sit Viennæ remora quæ navim nostram sistit in medio cursu prout ab initio suspicatus fui et unice apprehendi. Cæterum nuper transiit per Carolo — Regium Princeps Condæus, cum ducentis tantum equitibus copiis Sabaudicis quas secum adduxerat maxima ex parte dilapsis, Rex Galliæ brevi creditur ad Mosam accessurus, quo pacto non solum actum erit de negotio nostro Leodiensi sed tota illa patria sicut et Trevirensis ipsorumque ad Mosam trajectum ipsi inevitabiliter cederet, nisi exercitus noster festinet et versus Confluentiam accedat, periculum in mora. Ex Hispania nihil novi, nisi quod Classis Indica advenerit et quidem ditissima 20 et amplius millionum, pro Rege vix octoginta Imperialium millia, cætera pro Gallis Anglis et privatis: sic Vos non Vobis. Nonnulli tamen scribunt transmissa fuisse mandata, ut omnia ad privatos spectantia arestarentur quod supremum fuisset malis nostris remedium et Gallis certum exitium creasset sed vix sperare possum, ipsos tantum sapere brevi, docebit eventus.

Præfectura Belgii confirmata fuit Comiti a Monterei et apposite quidem, licet enim suos habeat defectus activos, tamen est providus et laboriosus.

Arcanus Imperatoris tractatus cum Rege Christianissimo prima quidem fronte bilem concitavit Concilio Hispanico, sed rem altius perpendentes jam videntur, eum melius interpretari et totam in eos culpam derivare qui Cæsarem ad hoc induxerunt; Optimum est quod ulcus eruperit, jam facilius curandum.

Res Burgundiæ omnino pacatæ sunt licet non desint ad hoc mali humores, qui omnino evacuandi sunt, si corpus illud salvum sanumque cupiamus. Hoc satis inculco, sed omnia lente procedunt in Hispania. Hisce etc.

UEBER DIE ERBRECHTE

DES

HAUSES HABSBURG

AUF DIE KRONE VON UNGARN

IN DER ZEIT VON DEM JAHRE 1526—1687.

VON

DR. ANTON GINDELY.

I.

Ob das Haus Habsburg auf die Krone von Ungarn schon vor dem Jahre 1687 unbestreitbare Erbrechte gehabt habe, darüber sind mehrfache gelehrte Untersuchungen angestellt worden. In neuester Zeit befasste sich Dr. Lustkandl mit diesem Gegenstande und gelangte zu dem Resultate, dass schon vor dem Jahre 1687 den Habsburgern in männlicher und weiblicher Linie, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt die ungarische Krone erblich gehört habe. Seiner Behauptung nach wäre die Erblichkeitserklärung der ungarischen Krone im Jahre 1687 und der die Thronfolge betreffende Theil der pragmatischen Sanction in seinen wichtigsten Bestimmungen eigentlich nur eine Bestätigung eines unbezweifelbaren früheren Rechtszustandes. Was Deák auf diese Behauptungen geantwortet, ist bekannt, seine Auseinandersetzungen lassen sich ungefähr dahin zusammenfassen: dass der männlichen Nachkommenschaft Ferdinands I. vor dem Jahre 1687 nur zusammen ein Erbrecht auf die Krone Ungarns gebührt, und das Recht der ungarischen Stände darin bestanden habe, sich unter den Prinzen des regierenden Hauses beliebig einen zum Könige wählen zu dürfen. Ein Anrecht der weiblichen Nachkommenschaft auf den Thron von Ungarn erkennt Deák vor der pragmatischen Sanction nicht an.

Bei meiner Beschäftigung mit der Geschichte des dreissigjährigen Krieges bilden die Umstände, unter denen Ferdinand II. auf den Thron von Ungarn gelangte, einen zu wichtigen Gegenstand, als dass ich nicht überall nach den darauf bezüglichen Quellen geforscht hätte. Die betreffenden Nachforschungen führten mich auch in das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, in dem ich ein reiches Material nicht blos in Bezug

auf die Erhebung Ferdinands II., sondern auch auf die seiner Vorgänger bis Ferdinand I. vorfand, das trotz seines äusserst bedeutsamen Inhalts bis jetzt unbekannt blieb und unbenützt aufbewahrt wurde. Es ist dasselbe Material, das man im 16. Jahrhundert zu sammeln begann und bei jeder Thronbesetzung von Seite des kaiserlichen Hofes selbst consultirte. In Bezug auf seine Authenticität und Wichtigkeit unterliegt es keinem Zweifel; das einzige, was man an demselben beklagen muss, ist die sich hie und da sichtbar machende Lückenhaftigkeit. Viele der wichtigsten Actenstücke sind nur im Concepte vorhanden und dabei so überaus flüchtig geschrieben, dass sie nur mit unendlicher Schwierigkeit entziffert werden konnten.

Ich will es nun in den nachfolgenden Zeilen versuchen, die rechtliche Seite der Vorgänge bei Erhebung der habsburgischen Prinzen von Ferdinand I. bis Ferdinand II., so wie sie sich aus den erwähnten Acten ergeben, genau zu erörtern. Die Beweisstellen sollen ihrer Wichtigkeit wegen per extensum mitgetheilt werden, um der gelehrten Welt bei diesem wichtigen Gegenstande eine genaue Prüfung meiner Angaben zu ermöglichen und sie entscheiden zu lassen, ob meine Schlussfolgerungen, die im Ganzen mit denen Deák's zusammentreffen, die richtigen sind. Des besseren Verständnisses und Zusammenhanges wegen kann ich nicht mit dem Jahre 1526 beginnen, sondern muss auf frühere Vorgänge, namentlich den Oedenburger und Pressburger Vertrag hinweisen, und somit zunächst Bekanntes vorbringen.

Unter den vielfachen Ansprüchen, welche das Haus Habsburg auf den Thron von Ungarn erhob, sind die von Kaiser Friedrich III. nach dem Tode des Ladislav Posthumus erhobenen insoferne die gewichtigsten, als sie die Grundlage für die späteren Ansprüche dieses Hauses bilden. Bekanntlich war Mathias Corvinus glücklicher als sein Nebenbuhler und bestieg den Thron von Ungarn; allein wenige Jahre später sah er sich durch mancherlei Verhältnisse genöthigt, Friedrich ein Successionsrecht auf die Krone von Ungarn zuzusprechen. Der betreffende Vertrag wurde im Jahre 1463 zu Oedenburg von den Gesandten des Mathias abgeschlossen und von diesem selbst noch im selben Jahre zu Ofen (feria tertia post festum beatae Mariae Magdalenae) und später von den ungarischen Ständen

in Stuhlweissenburg (in congregatione generali in Alba Regali die tertia Aprilis 1469) bei der Krönung des Mathias bestätigt. In diesem Vertrage, dem es demnach an der nothwendigen Anerkennung nicht fehlte, wurde dem Kaiser nicht nur das Recht zugestanden, den Titel eines Königs von Ungarn führen zu dürfen, sondern auch ein Erbrecht auf Ungarn, und zwar mit folgenden Worten eingeräumt: Item ad majorem solidationem paterni amoris et in retributionem clementissimae affectionis ipsius domini nostri Imperatoris ad dominum nostrum Mathiam Regem et ipsum regnum Hungariae, quodque Imperialis Majestas eo promptior ad ipsius regni commoda et boni status incrementa accuratius promovenda alliciatur, deliberatum et conclusum est, quod vacante regno Hungariae filiis seu nepotibus legitimis et ex praefati domini nostri regis Mathiae lumbis procreatis non extantibus sua Imperialis Majestas aut filius suae Caesareae sublimitatis quem ad hoc deputandum duxerit et post Suae Serenitatis decessum filius ejusdem Suae Majestatis, quem reliquerit aut si plures fuerint relicti, alter ex istis, quem regnum ipsum praeelegerit, in regem ipsi regno Hungariae praeficiatur, cum plena ejusdem regni administratione. Item si ut praefertur praefatum regnum Hungariae vacaverit, provideri debet per Praelatos, Barones, Proceres, Nobiles et inhabitatores ejusdem regni quod Imperialis Majestas aut filius ejus, ut praemittitur, consilio et potenti auxilio ejusdem regni Hungariae, ut moris est, coronetur et in administratione plena regni in pace recognoscatur et efficaciter pro rege teneatur.[1]

---

[1] Dieses Citat entnehmen wir einer zu Handen des Kaisers Rudolf oder seines Bruders Mathias um 1600 angefertigten Abhandlung über das ungarische Thronfolgerecht. Eine andere Abhandlung über denselben Gegenstand, welche aus der Feder des Dr. Beatus Widman, Kanzlers von Tirol, stammt, und für König Ferdinand I. (im Jahre 1527) angefertigt wurde, und welche sich sammt der anderen Abhandlung im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien befindet, übrigens auch schon benützt wurde, gibt bezüglich des Oedenburger Vertrages an, dass er von den ungarischen Ständen in Stuhlweissenburg bestätigt und mit vielen Siegeln versehen worden sei. Widman muss also im Jahre 1527 das Original vor Augen gehabt haben. Zugleich erzählt Widman, dass Mathias die Zustimmungserklärung der ungarischen Stände später in Ofen bekräftigt habe. Er hat sonach sowohl den Oedenburger Vertrag, wie die ständische Bekräftigung des Vertrages bestätigt.

Obwohl auch Papst Pius II. (dd. undecimo Calendas Novembris 1463) den Oedenburger Vertrag bestätigte, so kümmerte sich bekanntlich Mathias später wenig um die Rücksichten, die derselbe ihm bei seiner kinderlosen Ehe gegen Friedrich III. auferlegte, und auch die ungarischen Stände vergassen gänzlich auf die eingegangene Verpflichtung. Als demnach Mathias starb, schritt der ungarische Reichstag zur Wahl und erhob unter völliger Missachtung des Oedenburger Vertrages den König Vladislav von Böhmen auf den Thron. Friedrich III. und sein Sohn Maximilian suchten ihre angefochtenen Rechte zu vertheidigen, brachten es aber zu nichts mehr, als zu dem Vertrage von Pressburg vom Jahre 1491, in dem sie dieselben Zusicherungen erlangten, welche bereits in dem Oedenburger Vertrage dem Kaiser gemacht worden waren. Im Artikel 10 heisst es nämlich: Item ipse D. Vladislaus rex et universum regnum veteres illas inscriptiones super successione factas ratificare, confirmare et renovare teneantur, ita videlicet, quod si ipsum D. Wladislaum regem heredem masculum non contingat suscipere aut susceptum vita fungi, nullo herede masculo per lineam rectam descendente post eum relicto, regnum ipsum cum universis aliis regnis, provinciis et dominiis ad coronam regni Hungariae spectantibus in ipsam regiam romanorum majestatem aut ejus heredes per lineam rectam ex lumbis suis descendentes devolutum intelligatur ipso facto. Weiter heisst es, dass Vladislaus dafür Sorge tragen werde, dass sich das ganze Reich zur Aufrechthaltung dieses Vertrages verpflichte, so dass omnes et singuli sese inscribent in hanc sententiam, si D. Vladislaum regem liberis masculis ex lumbis suis legitime procreatis non relictis aut eisdem relictis et sine heredibus descendentibus mortuis decedere contingat, quod in tali casu ipsum Maximilianum romanorum regem aut eo non existente aliquem ex filiis suis, aut his non existentibus eorum heredibus masculis per lineam rectam ex lumbis eorum descendentibus, quem eligendum duxerint, pro suo legitimo et indubitato rege acceptabunt, ad possessionem regni absque omni difficultate venire permittent, in possessionem regni inducent et illi uti regi et domino suo debita obsequia praestabunt.

Nach den von Firnhaber im III. Bande des Archives für Kunde österreichischer Geschichtsquellen beigebrachten Beweisen unterliegt es keinem Zweifel, dass der ungarische Reichstag in der Gesammtheit und in seinen einzelnen Theilen den die Succession des Hauses Habsburg betreffenden Friedensartikel angenommen habe. Durch den Oedenburger und Pressburger Frieden wurden also dem Hause Habsburg Erbrechte auf Ungarn eingeräumt, zugleich aber bestimmt, dass den Ungarn das Recht vorbehalten bleiben solle, unter der Nachkommenschaft des Kaisers Friedrich und eventuell des Königs Maximilian sich beliebig einen Prinzen zum Könige wählen zu dürfen.

Die interessante und ihren Gegenstand nach allen Seiten erschöpfende Publication Firnhaber's konnte nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit ungarischer Schriftsteller zu erregen. Deák, ohne die Authenticität der von Firnhaber beigebrachten Urkunden in Abrede zu stellen, hat dennoch gegen ihre rückhaltslose Annahme und Giltigkeit einige Bedenken erhoben, die er aus späteren Vorgängen in Ungarn schöpft und die schlecht mit den citirten Pressburger Artikeln harmoniren. Er führt unter anderen den Reichstags-Beschluss von 1505 an, der da festsetzte, dass, wenn Vladislav ohne männliche Erben sterben sollte, kein Fremder, welche Sprache er auch immer spreche, sondern nur ein Ungar auf den Thron gewählt werden solle. Allein dieser Reichstagsartikel kann bei uns kein Bedenken gegen die ursprüngliche volle Giltigkeit der Friedensartikel von 1491 erregen, er zeigt uns eben nur, dass die Stände bereits andern Sinnes geworden und dass sie sich an das, was sie im Jahre 1491 ohnedies nur ungern bekräftigt hatten, nicht mehr gebunden hielten. War ja doch auch der Oedenburger Vertrag erst siebzehn Jahre alt, als er im Jahre 1490 durch die Wahl Vladislav's auf den ungarischen Thron gebrochen wurde. Uebrigens blieb Maximilian dem ihm feindlichen und durch den ehrgeizigen und nach der Krone lüsternen Zapolya herbeigeführten Reichstagsbeschluss gegenüber nicht ruhig; er überzog Ungarn mit Krieg, worauf Vladislav zu seiner Beschwichtigung Friedensunterhändler nach Wien abschickte. Diese erschienen daselbst mit einer Vollmacht von Seite Vladislavs und eines Ausschusses der ungarischen Stände. Dieser aus siebenundzwanzig Personen bestehende Ausschuss bevollmächtigte im Namen

des Reichstages die Gesandten, für das Königreich einen verpflichtenden Vertrag abzuschliessen.[1] Derselbe wurde im Jahre 1506 unter dem Namen ‚der Wiener Vertrag' abgeschlossen und stellte den Frieden zwischen Oesterreich und Ungarn wieder her. Maximilian reservirte sich hiebei ausdrücklich die ihm im Pressburger Frieden zukommenden Erbrechte mit den Worten: Reservamus tamen nos rex Maximilianus nobis et heredibus nostris expressa omnia et singula haereditaria et alia quaecunque jura, quae ad regnum Hungariae et pertinentia huc usque habuimus et in praesentia habemus.

II.

Ueber die Verhandlungen, welche zur Erhebung Ferdinands auf den ungarischen Thron führten, schöpfe ich meine Nachrichten aus einem Berichte, der, unzweifelhaft gleichzeitigen Ursprunges, sorgfältig in den bezüglichen Successionsacten aufbewahrt wurde.[2] Darnach ergriffen bei dem Pressburger Reichstag von 1526, nachdem der Palatin die Verhandlung mit einer Ansprache eröffnet hatte, die Gesandten Ferdinands I. das Wort und verlangten mit Rücksicht auf den Oedenburger und Pressburger Vertrag, dass die ungarischen Stände den Erzherzog als ihren König anerkennen möchten. Sie gaben zu, dass es nach dem Pressburger Vertrage von 1491 den Ständen freistände, beliebig einen von den beiden Enkeln Maximilians, Karl oder Ferdinand, zu ihrem Könige zu wählen und versprachen im Namen des Letzteren, dass, falls er gewählt würde, er sich als König bemühen würde, ihrem Reiche den früheren Glanz zu verschaffen. Der Tractat zwischen Vladislav und Maximilian, so liess sich einer der Gesandten Ferdinands vernehmen, habe dahin gelautet, ut si regem Vladislaum aut heredes suos non relicta sobole masculina decedere contingeret, Maximilianus aut heredes sui succederent, hoc diserte adjecto (nämlich von Seite des Ferdinandeischen Gesandten, der eben sprach), ut si Maximiliani regis heredes duo vel plures essent relicti, liberum esset Hungaris, quem ex eis regno praeficere mallent, adjecerat etiam (derselbe Gesandte) ipsum Ser^mum^ regem

[1] Widman's Abhandlung.

[2] Der Bericht im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Ferdinandum omnes animi sui cogitatus ad hoc adhibiturum, ut non modo pie et legittime regni habenas gubernaret, verum etiam omnes vires et facultates cum suas tum provinciarum ad defensionem regni Hungariae et recuperationem . . . finium amissorum converteret.

Nach dieser Ansprache ergriffen die Vertreter der verwitweten Königin Maria das Wort und unterstützten die Ansprüche Ferdinands, indem sie darauf hinwiesen, dass seine Gemahlin nach altem ungarischen Herkommen die Erbin des Reiches sei, und dass demnach durch allfällige Abweisung ihres Gemahls sie in ihren berechtigten Ansprüchen verkürzt würde. Es heisst weiter in dem Bericht, dass in Folge dieser Ansprachen auf dem Reichstage eine lebhafte Verhandlung, die selbst nicht frei vom Streite gewesen, sich entsponnen habe, dass aber schliesslich Ferdinand einstimmig gewählt worden sei. Quibus auditis et perspectis, so lautet der Bericht, cum universa contio ordinesque regni Hungariae mutuis disceptationibus ac colloquiis rem diu multumque trutinassent, concordi tandem voto et sententia serenissimum regem Ferdinandum in naturalem ipsorum dominum ac legittimum regem Hungariae rite elegerunt missisque solemnibus oratoribus M[tem] Suam ad acceptandam possessionem Hungariae vocaverunt.

Nach diesem Bericht ist also Ferdinand auf den Thron von Ungarn erwählt und nicht unmittelbar als berechtigter Thronanwärter gekrönt worden. Er selbst erkannte dies an, und sagte in einem an die ungarischen Stände am 29. Juni 1527 gerichteten Schreiben ausdrücklich: In qua quidem diaeta jam desuper consilio maturaque deliberatione praehabita juxta arbitrium et beneplacitum Omnopotentis Dei pure, libere et spontanee in verum et legitimum Hungariae regem assumti, electi et publicati fuimus. Aus den Verhandlungen geht nicht hervor, ob die ungarischen Stände den Oedenburger und Pressburger Tractat als zu Recht bestehend anerkannt haben, ob sie also ihr Wahlrecht nur auf Ferdinand und Karl beschränkt hielten und durch die Erhebung Ferdinands nur das Recht ausgeübt haben, welches im Oedenburger Vertrag durch den Satz: quem regnum ipsum praeelegerit und im Pressburger Vertrag durch die Worte quem eligendum duxerint (sc. Status et Ordines) angedeutet ist, oder ob sie Ferdinand ohne Rücksicht auf irgend welche Tractate in Folge ihres, wie sie etwa annahmen,

absolut freien Wahlrechtes auf den Thron erhoben. Das Schweigen der Quellen in dieser Beziehung darf, wie wir glauben, nicht anders interpretirt werden, als zu Gunsten der letzteren Ansicht. Alle Nachrichten sprechen nur von einer Electio Ferdinandi, schweigen von Karl, und so ist des Ersteren Erhebung nur als eine Electio mera et libera und nicht als eine Praeelectio aufzufassen. Ferdinand würde gewiss nicht darüber geschwiegen haben, wenn bei seiner Wahl das habsburgische Erbrecht anerkannt worden wäre.

Man kann demnach füglich von 1526 an die Quelle der habsburgischen Ansprüche auf den Thron von Ungarn in nichts anderem suchen, als in der Wahl Ferdinands und nicht in den vorangehenden Verträgen, wenngleich letztere dazu beigetragen haben, die Stimmen vieler Wähler zu Gunsten des Erzherzogs zu lenken. Von Wichtigkeit ist nur die Frage: wie haben sich die Reichsverhältnisse bezüglich der ungarischen Thronfolge nach dem Jahre 1526 gestaltet? Ist etwa den Habsburgern bei Gelegenheit der von den Ständen im Jahre 1526 in Anspruch genommenen freien Wahl wenigstens für die Zukunft ein Erbrecht zuerkannt worden, oder haben die Habsburger ein solches später erworben, oder wenn keines von beiden der Fall, wie haben sich überhaupt die Rechtsverhältnisse factisch entwickelt? Der Lösung dieser Frage ist die folgende Erörterung gewidmet.

Zum leichteren Verständniss dieser Angelegenheit ist es nicht unzweckmässig, auf die gleichzeitigen Vorgänge in Böhmen hinzuweisen. Ferdinand hatte hier verlangt, dass die Stände das Anrecht seiner Frau auf die Krone des Landes anerkennen sollten, und wollte sich eine Wahl nur in dem Sinne gefallen lassen, dass er mit ständischer Zustimmung statt seiner erbberechtiigten Frau als König die Regierung führe. Die Stände gaben dieser Bitte nicht nach, sondern behaupteten bei der Besetzung ihres Thrones ein absolut freies Wahlrecht, und Ferdinand musste auf die Behauptung der Erbrechte seiner Gemahlin verzichten, wenn er überhaupt auf den Thron gelangen wollte. Es war jedoch nicht die Absicht der böhmischen Stände, das im Jahre 1526 in absoluter Weise in Anspruch genommene Wahlrecht für die Zukunft zu behaupten; denn unmittelbar nach vollzogener Erhebung Ferdinands verlangten sie von ihm die Bestätigung der goldenen Bulle als des das

königliche Erbrecht fortan regulirenden Erbgesetzes. Fast gleichzeitig mit der Wahl Ferdinands sicherten also die Stände auch seiner Nachkommenschaft den Zutritt auf den böhmischen Thron, und so unterliegt das Erbrecht der Habsburger in Böhmen schon in der Zeit von 1526—1627 keinem wissenschaftlichen Zweifel.[1]

Wie war es nun in Ungarn? Haben da die Stände nach der Krönung Ferdinands eine Erklärung abgegeben, wie sie es mit seinen Nachkommen zu halten gesonnen seien, und ob sie ihnen ein Erbrecht einräumten? Hierüber schweigen die ungarischen Quellen vollständig und es unterliegt auch keinem Zweifel, dass ein die Thronfolge regulirender Beschluss von dem Reichstage nicht gefasst wurde. Diese wichtige Angelegenheit wurde also in der Schwebe gelassen, und es war nicht zu bezweifeln, dass sie in der Folge zu schwierigen Erörterungen führen würde.

Ferdinand selbst verhielt sich in derselben weder gleichgiltig noch sorglos. Es liegen von ihm eine Reihe von Kundgebungen vor, welche beweisen, dass er seiner Nachkommenschaft von Anfang an und ohne erst eine Erklärung der Stände abzuwarten, erbliche Rechte auf den Thron von Ungarn zuerkannte, und dass er dieselben, soweit es an ihm war, auch sichern wollte. Diese Kundgebungen sind folgende:

1. Im Jahre 1532 stellte Ferdinands Gemalin Anna eine Urkunde aus, in der sie ihre damals lebenden Söhne Maximilian und Ferdinand zu ihren Erben bezüglich der Krone von Ungarn und Böhmen einsetzte. Diese Erbeserklärung wurde zur grösseren Sicherheit vom Kaiser Karl V. bestätigt.[2] Offenbar hat Anna unter dem Einflusse ihres Gemals die betreffende Erbeserklärung ausgestellt. Letzterer kümmerte sich demnach nicht mehr darum, dass er bei der Annahme der ungarischen und böhmischen Krone das ständische Wahlrecht anerkannt hatte

[1] Das unzweifelhafte Erbrecht der Habsburger auf den böhmischen Thron habe ich in einer eigenen in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Abhandlung: ‚Beiträge zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges‘ betitelt, erörtert.

[2] Die von Anna herrührende Erklärung ihrer Söhne zu Erben von Böhmen und Ungarn ist in vidimirter Abschrift im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. Sie hat das Datum Innsbruck, den 9. September 1532. Die Bestätigung Karls V. ist datirt Wien, den 30. September 1532.

und die Nichtbeachtung der Erbrechte seiner Gemalin sich gefallen liess, und zeigte zugleich, dass er die Erbrechte seiner Nachkommen nicht auf seine Erwählung, sondern auf die Rechte seiner Frau begründen wollte.

2. Im Jahre 1538 schloss Ferdinand mit Johann Zapolya einen Friedensvertrag zu Grosswardein ab, in dem sich beide Gegner den Titel von Königen von Ungarn zugestehen und in dem festgesetzt wird, dass nach Johann Zapolya's Tode nicht sein etwaiger Sohn ihm in der Regierung von Siebenbürgen folgen solle, sondern Ferdinand oder dessen Nachkommen und im Falle ihres Erlöschens Karl V. oder dessen Nachkommen, und diesen (den Habsburgern) auch allein die königliche Würde in Ungarn gebühren solle. Dagegen werden für den Fall des Erlöschens der habsburgischen männlichen Nachkommenschaft dem Zapolya Successionsrechte auf den Thron von Ungarn eingeräumt und erst wenn sowohl Ferdinands, Karls wie Zapolya's Nachkommenschaft erloschen sein würde, sollten die ungarischen Stände frei über die Besetzung des Thrones verfügen dürfen.[1] Man sieht, Ferdinand und Zapolya verfügten über den Thron von Ungarn in einer Weise, als ob ihre Erb-

[1] Nach Katona lauten die betreffenden Stellen des Friedensschlusses also: Um des lieben Friedens willen stimmt Johann Zapolya dazu ein, dass post mortem suam etiamsi ut supra dictum est, filium haberet universum Hungariae regnum etc. in praefatum D. Romanorum regem vel eo interim praemortuo in filium ejus, quem regnum hoc communi consensu in regem e l i g e r e t e n e b i t u r et illo defuncto in ejus legitimos heredes et successores ex filiis et heredibus illorum legitime descendentes et iis e medio sublatis et deficientibus in Caes. Majestatem et ipsius legitimos filios et heredes devolvatur et condescendat devolutumque ac condescensum habeatur ipso facto. Und im Artikel XI. heisst es: In tali vero casu quo Caes. Majestatem ac ipsum Ser. D. Rom. Regem in semine masculino deficere contingeret, ex tunc successio regni praenarrata revolvatur in filios et heredes ipsius Ser. D. Ioannis Regis si qui Deo favente tunc superstites erunt: illis vero non existentibus libera regum electio rursus ad gentem Hungariam juxta ejus pristinam legem et libertatem redeat. — Wir machen aufmerksam auf die obige Phrase, quem regnum . . . . in regem eligere tenebitur, d. h. wen das Reich zum König zu wählen v e r p f l i c h t e t s e i n w i r d. Offenbar ist hier der älteste Sohn des Königs Ferdinand gemeint, dessen Wahl als eine Pflicht des Reiches, i. e. der Stände erklärt wird. Eine derartige als Pflicht bestehende Wahl ist gleichbedeutend mit dem in allen übrigen Sätzen streng betonten Erbrecht des Hauses Habsburg.

ansprüche auf denselben keinem Zweifel unterlägen. Das Bemerkenswertheste ist hierbei der Umstand, dass Ferdinand auch seinem Bruder Karl und dessen Nachkommenschaft Erbrechte auf Ungarn zuerkennt. Indem er dies that, erkannte er den Oedenburger und Pressburger Vertrag als allein zu Recht bestehend an und gab seiner eigenen Wahl im Jahre 1526 nachträglich die Erklärung, als wenn sie nur eine Praeelectio gewesen wäre. Wenn er aber so an den Rechten seines Grossvaters und Urgrossvaters festhielt, dann war seine Gemalin Anna nicht berechtigt, über Ungarn zu verfügen, dann erbten Ferdinands Söhne auf Grund des väterlichen und nicht eines mütterlichen Rechtes. Ferdinand hat es gewiss nicht übersehen, dass sein Erbrecht das seiner Frau ausschloss; wenn er bald das eine, bald das andere gelten liess, so geschah dies, weil er nur zu wohl wusste, dass die Wahl von 1526 beide Rechte in Frage stellte, er wollte durch eine Mehrheit wenn auch sich widerstreitender Rechtsgründe das ersetzen, was jedem einzelnen an Beweiskraft abging. Da nun der Friedensvertrag zwischen Ferdinand und Zapolya kein Geheimniss blieb, sondern einem Theil der ungarischen Stände, wenn nicht allen, bekannt wurde, so blieb es den Ständen von Ungarn nicht verborgen, dass Ferdinand erbliche Ansprüche auf die ungarische Krone für seine Nachkommenschaft erhob.

3. Wenige Jahre später, im Jahre 1543, verfasste Ferdinand sein Testament, in dem er seinen Söhnen das Königreich Ungarn und Böhmen nach dem Rechte der Primogenitur-Erbfolge vermachte. Für den Fall des Ablebens aller seiner Söhne ohne eheliche Nachkommenschaft sollte eine seiner hinterlassenen Töchter in Böhmen und Ungarn succediren. In dem Codicill von 1547 meidet Ferdinand diese unbestimmte Einsetzung seiner Töchter zu Erbinen, und dehnt auf sie ebenso die Primogenitur-Erbfolge aus, wie er sie bezüglich der Söhne festgesetzt hatte. Bezüglich Böhmens lässt er keinen Zweifel darüber aufkommen, dass er in den Erbrechten seiner Frau die Quelle für die Erbrechte seiner Nachkommenschaft ersehe. Bezüglich Ungarns lässt er sich nicht näher aus.

Was die ungarischen Stände betrifft, die sich über die künftige Ordnung der Succession im Jahre 1526 so schweigsam verhalten haben, so kamen sie schon vor der Erhebung Maximilians II. auf den Thron ihres Landes in die Lage, ihre

Meinung über diesen Gegenstand zu äussern. Auf dem Reichstage von Tyrnau im Jahre 1547 sprachen sie den Wunsch aus, dass Ferdinand seinen Sohn Maximilian nach Ungarn abschicke, um da für ihn die Regierung zu führen, und drückten sich dabei in folgender Weise aus: Quod si forte Majestas Sua christianae reipublicae negotiis praepedita nondum venire, vel inter fideles suos in Hungaria nondum potest persistere, dignetur Serenissimum principem Maximilianum filium suum Dominum nostrum in medium fidelium suorum in Hungariam dimittere. Nam quum sese Ordines et Status regni non solum Majestati Suae, sed etiam suorum heredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint non minori fide, studio atque observantia ab omnibus Ordinibus et Statibus illi in Hungaria permanenti parebitur, quam ipsi personae Suae Majestatis. Obwohl in diesem Artikel nur so nebenbei das Erbrecht der Habsburger betont wird, so ist er desshalb für dasselbe von keinem geringen Gewicht und gewiss das Resultat vorangegangener, wenngleich unbekannter Verhandlungen und die Folge einer siegreichen Einwirkung von Seite des Königs auf die Stände. Kein Historiker unterschätzt die Bedeutung des citirten Artikels, und ebenso findet auch Deák in demselben die unumwundene Anerkennung des habsburgischen Erbrechtes. In der Präcisirung dieses Erbrechtes gehen allerdings die Interpreten auseinander; Lustkandl findet darin die Anerkennung des Primogenitur-Erbrechtes, Deák bloss des Familien-Erbrechtes, das den Reichstagen noch immer ein beschränktes Wahlrecht, nämlich zwischen den Prinzen des königlichen Hauses, einräumte.

Welche Deutung die Stände selbst ihrer gewichtigen Erklärung von 1547 geben würden, musste sich bei der ersten Neubesetzung des ungarischen Thrones zeigen. Der König und der Reichstag konnten nicht mit einander Versteckens spielen, sondern mussten ihre wechselseitigen Ansprüche formuliren. Die Gelegenheit kam dazu im Jahre 1561, in welchem Jahre Ferdinand seinen Sohn Maximilian in Ungarn krönen lassen wollte.

III.

Zur Ordnung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorbereitungen trat Ferdinand mit den ungarischen Räthen, von

denen eine Anzahl eben in Wien weilte, im Monate März 1561 in Verhandlung. Er theilte denselben seine Absicht bezüglich der Erhebung Maximilians in einer Zuschrift mit folgenden Worten mit: Praeterea recordantur haud dubie iidem domini Consiliarii Hungari, Ordines et Status Regni Hungariae antehac saepius satis aperte declaravisse eximiam quandam animorum propensionem et studium erga Ser^mum^ Pricipem Dom. Maximilianum Regem Bohemiae et Archiducem Austriae dominum nostrum gratiosissimum, saepiusque optasse et petiisse, ut in absentia M^tis^ S. Caes^ae^ Serenitas ejus ipsius Regni curam gereret ac tandem non obscure prae se tulisse, quod Ser^tem^ ejus cupiant sibi in Regem post M^tem^ Suam Caes. dari. Ex quo quidem tam insigni fidei atque devotionis erga jam dictum Ser^mum^ Regem argumento M^tas^ Sua Caes. non immerito singularem voluptatem cepit, ejusque rei perficiendae consilium iniit, quod primum nacta esset occasionem quam utique sibi expectandam duxit. Nam tametsi M^tas^ Sua Caes^a^ probe sciat eundem charissimum filium suum tamquam primogenitum Dei benignitate nihilominus certum et indubitatum sibi fore in Regno Hungariae heredem et successorem, quia tamen M^tas^ Sua Caes. cernit sese aetate multis et diuturnis laboribus, curis et molestiis gravata in dies magis progredi, pro M^tis^ Suae paterno erga Ser^tem^ ejus amore cuperet Ser^tem^ ejus hac Regni Hungariae corona se adhuc vivente insigniri. . . . Desshalb habe Ferdinand beschlossen, am künftigen Reichstag zu Pressburg die Sache zu Ende zu bringen, et ipsum Ser. Bohemiae regem promovere apud Ordines ac Status Regni Hungariae, ut ibi (Posonii) cum scitu et consensu eorum in Regem Hungariae recipiatur, pronuntietur, declaretur, recognoscatur ac debita consuetaque solemnitate coronetur reservata tamen et salva Majestati Suae Caes. plena et absoluta Regni administratione.

Ferdinand meint also in dieser Zuschrift, da die ungarischen Stände längst den Wunsch ausgedrückt hatten, Maximilian zu ihrem Könige zu haben, so wolle er diese Sache in's Werk setzen und noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn krönen lassen (corona insigniri), obwohl dies nicht nöthig wäre, da ihm wohl bekannt sei, dass Maximilian als erstgeborner Sohn sein unzweifelhafter Erbe im Königreiche Ungarn sei. Ferdinand setzte also in dieser Zuschrift das Primogenitur-

Erbrecht als eine unanfechtbare Thatsache hin, die in dem Herkommen ihre Begründung habe, und verlangt demgemäss, dass sein Sohn als König recipiatur, pronuncietur et declaretur (nicht aber dass er gewählt werde) und dann, dass er gekrönt werde. Die Räthe antworteten dem Kaiser auf diese Zuschrift am 11. März, indem sie seinen Entschluss, Maximilian auf den ungarischen Thron zu erheben, billigten, fügten aber da, wo sie von der Krönung Maximilians sprachen, auch das Wort Wahl hinzu, so dass es in den häufigen Redewendungen stets heisst: quod autem electionem et coronationem attinet etc. Sie geben also deutlich zu erkennen, dass sie neben der Krönung den Wahlact für nothwendig hielten, liessen sich aber nicht in eine ausdrückliche Erörterung hierüber ein und schwiegen desshalb gänzlich über die Behauptung Ferdinands, dass Maximilian vermöge des Erstgeburtsrechtes unzweifelhafter Erbe der ungarischen Krone sei.[1]

Ferdinand war nicht wenig über die von seinen ungarischen Räthen angedeutete Nothwendigkeit der Wahl ärgerlich und liess ihnen am 17. März[2] folgende Antwort zukommen: Restat nunc aliud quod sicuti M^{ti} Suae Caesareae magnam in hoc negotio difficultatem injecit, et omnino prae ceteris explicari videtur, nimirum Majestas Sua animadvertit, quod cum ipsa in scripto, quo fidelibus suis Consiliariis Hungaris hoc negotium coronationis proposuit, eis expresse significaverit, quod constitutum habeat saepedictum Ser^{mum} filium suum Regem Bohemiae in futuro conventu apud Ordines ac Status Regni Hungariae promovere, ut ibi cum scitu et consensu eorum in Regem Hungariae recipiatur, pronuncietur, declaretur, recognoscatur ac debita consuetaque solemnitate coronetur: ipsi domini Consiliarii e diverso praeter Majestatis Suae C^{ae} expectationem mentionem fecerint non solum coronationis, omissis caeteris adjunctis vocibus, verum etiam cujusdam electionis, quasi vero Serenitatis ejus Regiae coronationem electio praecedere deberet, cum e diverso Majestas Sua Caes. nullam penitus hic electionem fieri debere existimet, habita ratione, quod Ser^{tas} sua Regia non solum a sanguine regio

---

[1] Zuschrift der ungarischen Räthe an Ferdinand dd. 11. März 1561. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

[2] Zweite Erklärung Ferdinands praes. 17. März 1561. Ebenda.

tam per paternam, quam maternam lineam descendat, verum et Majestatis Suae Caes. tanquam certi legitimi indubitati et coronati Regis Hungariae filius primogenitus existat, neque enim constat vel ex antiquis Regum Hungariae historiis, vel ex ullis tractatibus transactionibusque in primogenitis Regum Hungariae, ad quos successio Regni haereditario potius jure pertinet, aliquam electionem necessario requiri, sicuti neque in Bohemiae regno de Serenitate ejus ullam factam esse electionem manifestum est, et idem in caeteris plerisque amplissimis christiani orbis regnis de primogenitis regum observari dignoscitur. Quare sane aequum et justum est, ut et Serenitas Regia tanquam primogenitus et legitimus ac indubitatus successor Majestatis Suae ejusce modi electionis novitate unacum Serenitatis Suae Regiae posteritate non gravetur. — Neque vero existimare debent domini Consiliarii Hungari haec a Majestate Sua Caesarea eo allegari, quod Majestas Sua Caes. vel de ipsis fidelibus suis consiliariis vel etiam de aliis Statibus Ordinibusque Regni sui Hungariae aliquam sinistram suspicionem concepisset, quorum scilicet praeclaram in se fidem et devotionis constantiam ita habet cognitam atque perspectam, ut persuasissimum habeat, etiamsi res integra foret et jus successionis ad praefatum Ser^mum^ Regem Bohemiae non pertineret, quin Status et Ordines liberam haberent quemcunque vellent eligendi facultatem, ipsos tamen saepedictum charissimum filium Majestatis Suae Casareae nequaquam praeterituros esse. Verum tamen utcunque nec Majestas Sua Caes. nec praefatus Serenissimus Rex Bohemiae ex ejusmodi electione pro suis personis quicquid detrimenti sese accepturos vereantur, tamen nihilominus Majestati et Serenitati eorum sedulo et diligenter prospiciendum est, ne exempli novitate posteritati eorum regiae in successione hujus Regni aliquid praejudicii inferatur aut Majestatis Suae descendentibus materia contentionum et inimicitiarum praeparetur et subministretur. Quocirca Majestas Sua Caesarea dictos fideles suos Consiliarios clementer hortatur et requirit, ut velint haec, quae dicta sunt, quibus alia plura addi possent, perpendere et non modo ipsimet in hoc negotio nihil admiscere, quod Majestatis Suae Charissimi filii primogeniti aliorumque ejus descendentium primogenitorum juribus quippiam derogaturum videatur, verum et

apud reliquos Status ac Ordines Regni Hungariae partes Suas interponere, ut haec coronatio absque ista non necessaria et praejudiciali electione debitum et optatum finem sortiatur.

Wie aus dieser Zuschrift hervorgeht, hatte Ferdinand selbst gefühlt, dass eine blosse Krönung Maximilians sich nicht durchsetzen lassen würde, und er hatte desshalb zugegeben, dass er vorher als König recipiatur, pronuncietur, declaretur et recognoscatur, und dann erst gekrönt werde. Dass aber die Räthe statt der Worte recipiatur, pronuncietur, declaretur et recognoscatur einfach das Wort eligatur gesetzt wissen wollten. stimmte den Kaiser ärgerlich, er nennt wiederholt die Wahl eine Neuerung, will von einer Wahl nichts wissen, weil sie seinen Nachkommen zum Nachtheile gereichen und vielfachen Stoff zum Hader geben würde, und betont endlich, dass der erstgeborne Sohn eines Königs von Ungarn der rechtmässige Nachfolger auf dem Throne sei und eine Wahl seinen Rechten nur präjudicirlich sein würde. Mit dieser letzten Behauptung stützte er das von ihm für seine Familie in Anspruch genommene Erbrecht mit einem ganz neuen Grunde, nämlich mit dem alten angeblich zum Gesetze gewordenen ungarischen Herkommen, wonach der älteste Sohn des jeweiligen Königs der alleinberechtigte Anwärter der Krone sei. Zugleich ist ersichtlich, dass Ferdinand die Worte recipiatur, pronuncietur, declaretur et recognoscatur, die man beinahe für gleichbedeutend mit eligatur ansehen könnte, sorgfältig ausgewählt habe, um sie als nichtssagend später allfälligen Wahlansprüchen des Reichstages entgegenstellen zu können.

Die königlichen Räthe begriffen die ganze Tragweite des Gegenstandes, und da sie entschlossen waren, das ungarische Wahlrecht bis zu einem gewissen Grade aufrecht zu erhalten, wichen sie nicht länger der Nothwendigkeit aus, ihre eigene Meinung klar darzulegen, sondern antworteten am 19. März bezüglich der Wahl Folgendes:[1] Postremo clementer ostendit S. Majestas Vestra, magnam in hoc negotio difficultatem sibi esse injectam, quod praeter ipsius expectationem non solum coronationis sed etiam cujusdam electionis mentionem fecerimus. Quantum itaque ad hoc electionis vocabulum attinet, non fugit nos, Majestati Vestrae Serenissimae etiam [?] alias cum

[1] Die Antwort im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.



electionis mentionem fecissemus, vocem istam non satis placuisse, sed quum jam inde ab antiquo per manus traditum ita accepimus, quod majores nostri Reges sibi semper elegerint et electos coronaverint, atque ita ad Majestatis Vestrae Ser. tempora observatum restiterit quemadmodum et antea ita nunc quoque haud integrum neque privatae nostrae facultatis esse arbitramur, contra priscam et tot seculis approbatam consuetudinem aliquid consulere. Licet enim semper primogeniti Regum filii in Regno successerint, non tamen, prius quam electi et coronati fuissent, pro regibus sed ducibus tantum habiti fuere. Quod autem allegatur electionem inter plures fieri solere, id nunc regnicolis faciendum esse videtur, nam inter duos Regum Hungariae primogenitos Serenissimum Maximilianum Regem Bohemiae et quondam Regis Joannis filium, Majestatis Vestrae filium eligere debebunt, alioquin futuris temporibus Serenissimo Regi plurimum praejudicare posset, si non eligeretur prius, quam coronaretur. Praetendi namque posset, suam Serenitatem non juxta veterem morem a regnicolis ad coronationem non facta electionis mentione vocatis esse coronatam, sed ex quo corona ipsa in manibus Majestatis Vestrae, nos vero consiliarii in ejusdem potestate fuerimus, Majestati Vestrae S. facile fuisse, illius Serenitatem pro sua voluntate corona regni praeter antiquam observationem et libertatem insignire. Quae res multarum factionum, discordiarum et bellorum etiam occasionem praebere posset. Argumentum autem antiquae consuetudinis hinc etiam patet, quod regis quo queJoannis filius unicus et primogenitus, licet non legitime, per factionem tamen suam electus est et nunc quoque electi regis titulo utitur. Gens vero hungarica suo idiomate novi regis creationem communi et usitato electionis vocabulo exprimere solet. Atque haec quidem, quae de ipsa electione scimus et dicimus Majestati Vestrae S. tamquam ejusdem consiliarii, qui ad dandum fidele et sine omni favore consilium jurati sumus, nostro tantum privato et non regni nomine humillime exponimus.

Gleichwie also jetzt Ferdinand für das Primogenitur-Erbrecht seines Hauses das meiste Gewicht auf das Herkommen in Ungarn legte, so suchten auch die ungarischen Räthe für die Nothwendigkeit der Wahl ihre Argumente in der Geschichte und behaupteten, es sei eine alte Tradition, dass die

Ungarn stets ihre Könige gewählt und dann erst gekrönt hätten. Die beiderseitigen Behauptungen — des Königs und seiner Räthe — entsprachen auf keinen Fall der strengen Wahrheit. Allerdings seit mehr als 200 Jahren hatte das Wahlrecht in Ungarn einen Sieg nach dem andern erfochten, aber stets war es nicht so gewesen, und namentlich unter den Arpaden fand, wenige Fälle ausgenommen, eine Primogenitur-Erbfolge statt. Je nachdem man nun das Hauptgewicht entweder auf die so häufig vorkommende Primogenitur-Erbfolge oder auf die Ausnahmen von derselben und auf das von den Ungarn seit 200 Jahren so häufig geübte Wahlrecht legte, liess das Herkommen eine andere Auffassung zu; Ferdinand sah es in der Primogenitur-Erbfolge, die Stände vorzugsweise in der von ihnen geübten Wahl. Bemerkenswerth ist übrigens der Versuch der ungarischen Räthe, dem Kaiser das Wort ‚Wahl' mundgerecht zu machen, indem sie die Behauptung aufstellten, dieses Wort habe im Ungarischen nicht jene weite und vielbezeichnende Bedeutung, wie das lateinische Electio.

Auf die Erklärung seiner Räthe blieb Ferdinand die Antwort nicht schuldig und verwahrte sich um so stärker gegen die Wahl, je mehr von ihnen die Nothwendigkeit derselben betont wurde. Vor allem wollte er nicht die abschwächende Bedeutung gelten lassen, welche die Räthe dem Worte Electio gaben, weil der ungarische Ausdruck nicht so scharf laute; die Berufung des Reichstages, meinte er, geschehe in lateinischer Sprache, man müsse also den Worten jene Bedeutung beilegen, die sie im Lateinischen haben, und die man ihnen in der Folgezeit gewiss beilegen werde. Bitter äusserte er sich darüber, dass die ungarischen Räthe auch nur die Möglichkeit andeuten konnten, als ob zwischen Maximilian und dem Sohne Johann Zapolya's eine solche Gleichheit oder auch nur Aehnlichkeit der Stellung zu finden sei, die letzteren als einen Throncandidaten erscheinen lasse. Bei dieser Gelegenheit lässt er sich über den Grosswardeiner Vertrag in einer Weise aus, dass man annehmen kann, derselbe sei den sämmtlichen Ständen Ungarns bekannt gewesen, und deducirt aus dem Vertrage, dass seine eigene Nachkommenschaft jetzt allein thronberechtigt sei, erst nach deren Erlöschen käme die Nachkommenschaft Karls V. und noch später die Zapolya's an die Reihe. Am meisten aber bemühte er sich nachzuweisen, dass

das ungarische Reich ein Erbreich und kein Wahlreich sei und brachte hiefür mehrfache geschichtliche Beweise. In dem wichtigsten Theile des sowohl in seinem Inhalte, wie in seiner Beweisführung äusserst interessanten Schreibens[1] äussert sich zuerst Ferdinand dahin, dass er nicht durch eine ‚Neuerung' den Rechten seines Hauses, sowie den Rechtsgewohnheiten des Landes einen Abbruch geschehen lassen dürfe, und bemerkt darauf, er wolle, um bei seinen Räthen eine richtigere Anschauung hervorzubringen, de hac quoque materia paulo fusius cum fidelibus suis consiliariis clementer conferre. Quantum itaque hac temporis angustia fieri potuit, Mtas. sua Caesarea, quae in hac re visa sunt perpendenda, diligenter sane discussit, et a primo Hungariae rege sancto Stephano initio sumpto numeratis omnibus ejus successoribus usque ad Mtem. suam Caesaream tanquam modernum regem, comperit semper observatum fuisse, ut descendentes ex sanguine regio, et imprimis filii primogeniti parentibus suis succederent, neque invenit ullum unquam casum, in quo filius primogenitus per electionem ad regnum evectus fuisset, quin et illud nusquam reperit, quod unquam electio locum habuisset praeterquam in duobus casibus, uno scilicet quando sanguis regius exstinctus plane defecit, et altero quando illegitimi reges per vim, tumultus et factiones in regnum se intruserunt. Animadvertit quidem Mtas. sua Caesarea, quod interdum reges ex semine regio descendentes, cum coronarentur, simul et iam fuerint comprobati, consalutati, subrogati, pronunciati, evecti, vel illustrati sed tamen, quod tales actus jam enumeratis dictionibus expressi, verba aut vim electionis obtineant, id Mtas. sua Caesarea in animum inducere non potest. — Ad haec in promptu existunt plures tam antiqui quam recentiores tractatus de regno Hungariae initi, et consensu ordinum statuumque regni firmati et roborati, in quibus manifeste et expresse constitutum est, quibus modis istud inclitum regnum non modo ad personas in iisdem tractatibus nominatas, verum etiam ad earum filios, haeredes, et successores devolvi, transmitti, devenire, condescendereque debeat, id quod

[1] Das Schreiben im Archiv des k. k. Ministerium des Innern: Tertium scriptum S. Caes. Mtis in negotio successionis Ser. Regis Bohemiae. Praes. 23. Mart. 1561.

naturae et qualitati electionis prorsus repugnat. — Habentur etiam literae quaedam reversales a statibus et ordinibus regni Hungariae magno numero ante centum annos aut amplius expeditae, quibus fatentur et cognoscunt ‚quod Elisabetha filia Sigismundi imperatoris sit haeres hujus regni' et inferius ‚quod eam principaliter hoc regnum jure geniturae concernere dignoscatur', prout etiam alias constat, omnes Hungariae reges sua privilegia contractus, aliaque literaria monumenta expedivisse pro se et haeredibus suis, quae verba fuissent plane superflua et frustratoria, si non haeredes regni, sed tantum electos successores habuissent. — Non recordatur etiam Mtas. sua Caesarea tam in antiquis, quam recentioribus laudabilibus regni Hungariae statutis et regiis decretis ullam fieri mentionem, ejuscemodi electionis, quae si posset subsistere, pro rei magnitudine neutique fuisset silentio praeterita. E diverso vero extat decretum quoddam, quondam regis Mathiae, quo dispositum est, quod Palatinus sit tutor defuncti regis primogeniti in tenera aetate constituti futurique regis. Item aliud decretum regis Vladislai, ubi de oratoribus exteris ad conventum in Hungariam tum non admittendis positum est, cum deficiente omnino regis semine de electione regis tractatur, unde satis liquet, quod tunc demum de electione regis tractatur, quando regium semen omnino deficit.

Ultra haec non dubitat Mtas. sua Caesarea, aliquot ex fidelibus Mttis. suae consiliariis Hungaris non ignorare, quod in tractatu, qui superioribus annis inter Mttem. suam Caesaream et quondam regem Joannem ipsummet Varadini initus est, expressis verbis cautum et constitutum fuerit, quum tunc demum, quando tam Caesareae Mttis. quam regis Joannis semen masculinum deficeret, libera regum electio rursus apud gentem Hungaricam juxta ejus pristinam legem atque libertatem maneat, id quod postmodum in tractatu cum dicto quondam regis Joannis filio et matre ejus quondam regina Isabella Albae Juliae inito iisdem pene verbis repetitum esse dignoscitur, prout Mtas. sua Caesarea dominum Palatinum, qui in eo tractatu unus ex commissariis fuit, haec recenti memoria tenere sibi persuadet. — In illo autem tractatu, qui olim inter divos quondam imperatorem Fridericum et filium ejus regem Maximilianum, ac serenissimum quondam Vladislaum, Posonii erectus fuit, haec infra scripta verba expresse descripta sunt,

scilicet: ‚Quod deficiente ipsius regis Vladislai linea masculina regnum in regem Maximilianum aut ejus haeredes ipso facto devolutum intelligatur', eaque ipsa verba postea latius declarantur, extendunturque in memorato Varadiensi tractatu hoc modo: ‚quod deficiente rege Joanne regnum Hungariae in haeredes ac successores regis Ferdinandi, deinde illis deficientibus in filios et haeredes Caesaris Caroli devolvatur et condescendat, devolutumque et condescensum habeatur eo facto', ita quod per hoc excluditur omne ministerium hominis et per consequens omnis electio.

His omnibus non obscure suffragantur nonnullae probatae Hungarorum historiae et cronica et praecipue in quodam loco, ubi de filio cujusdam regis, Ludovici primi, sermo fit, his expressis verbis: ‚eum genitori suo in regni solio jure naturae debito successisse'.

Quibus omnibus, ut videtur Mtti. suae Caesareae laudabili regni libertati nihil prorsus derogatur, siquidem in alio quodam memoratarum historiarum Hungaricarum loco dictum reperitur ‚quod aliquando quidam principes Hungariae libertatem gentis quaerebant, et regnum regali semini restituere fideliter nitebantur'.

Quam ob rem Mtas. sua Caesarea arbitratur, si antehac recte dictum et allegatum fuit, quod electio alias inter plures fieri soleat, prout domini consiliarii Hungari fatentur, nunc certe nullum electioni locum esse, quandoquidem in hoc praesenti casu non est attendenda aut consideranda ulla personarum pluralitas, unico tantum post Mttem. suam Caesareaem indubitatoque haerede et successore regni existente, ipso scilicet serenissimo rege Bohemiae, quo quidem in loco Mtti. suae Caesareae visum est admiratione dignum, fideles suos consiliarios Hungaros memorata verba in eum sensum detorquere, quod nunc electio facienda sit, ex quo duo sint regum Hungariae filii primogeniti, nempe serenissimus Bohemiae rex et quondam regis Joannis filius. Nam Mttas. sua caesarea confidit, fideles suos consiliarios ita judicare, quod re vera Mtas. sua caes. post obitum serenissimi quondam regis Ludovici semper fuerit verus, unicus et indubitatus Hungariae rex, non obstante, quod rex Joannes tunc violenter et illegitime sese contra Mttem. ejus caes. in regnum intruserit, quia licet postea Mtas. sua caes. tanquam rex Christianus studio almae

pacis ac pro salute et tranquillitate afflicti regni Hungariae, cum eodem rege Joanne transegerit et pacem fecerit, eaque transactione idem rex Joannes regium titulum unacum regni parte, quam eo tempore tenebat, adeptus sit, non tamen ignorant domini consiliarii quod vigore supradicti Varadiensis tractatus id diutius non valere debuerit, quam quoad idem rex Joannes viveret, et quod pro suis filiis titulum et coronam Mtti. suae caes. ac ejusdem et divi quondam imperatoris Caroli haeredibus omnino cesserit et renunciaverit, et quod id ipsum deinde per eundem quondam regis Joannis filium et matrem ejus denuo confirmatum et corroboratum fuerit, corona et sceptro quoque regni ad Mttem. suam caes. transmissis. Quocirca posito sed non concesso, quod electio alias fieri deberet, sperat tamen Caes. sua Mtas. non eo spectare fidelium suorum consiliariorum Hungarorum sententiam, quod filium regis Joannis habeant aut reputent pro persona eligibili.

Quod vero iidem domini consiliarii Hungari subjunxere, quod alioquin futuris temporibus serenissimo regi plurimum praejudicare posset, si non eligeretur priusquam coronaretur: Mtas. sua Caes. cum in hac parte, ut supra demonstratum est, nil aliud requirat, quam quod incliti Hungariae regni juribus et consuetudinibus convenit, quodquam ab antiquo laudabili more receptum est, non potest conjectura assequi, cur istius modi Mtis. suae Caes. consilia ac instituta cuiquam justam conquerendi causam praebere, aut etiam concitandis seditionibus tumultibus ac bellicis motibus ansam et materiam subministrare debeant, quin potius futurum sperat, ut quemadmodum Mtas. sua Caes. unacum dicto suo serenissimo filio fideles suos regnicolas ac subditos regni Hungariae summa semper benignitate ac paterno affectu complexa fuit, ipsos quoque penes eorum laudabiles libertates, privilegia et jura sedulo conservare, tueri, defendere et manutenere studuit, sic ipsi vicissim una cum illis, qui Deo bene juvante legitimis rationibus successu temporis ad fidem et obedientiam Mttis. suae reduci poterunt, Mti. suae Caes. ac ejusdem posteris ac successoribus debitam reverentiam et observantiam exhibituri sint, nec regiae eorum dignitati et praeeminentiae juribusque quatenus ad Mtem. suam, ejusdemque haeredes et successores spectant, et eis a serenissimis praedecessoribus, quasi per manus tradita sunt, quicquam detracturi aut derogaturi, sed potius sese omni loco

et tempore obsequentes declaraturi sint, his praesertim asperrimis et periculosissimis temporibus, in quibus id summa rerum necessitas postulat.

Deinde illud quoque Mtas. sua Caes. nonnihil miratur, ad quid fideles sui consiliarii Hungari allegaverint argumentum et exemplum assertae illius electionis, quam sibi filius regis Joannis arrogat, ex quo eis manifesto constat, quicquid idem regis Joannis filius in hac parte attentavit, id factum esse praeter omnem rationem et aequitatem ad colorandam iniquissimam ejus intentionem adversus Mttem. suam Caes., susceptum contra omnes tam antiquos, quam recentes tractatus, neque sane ullo modo possunt aut debent in exemplum trahi vel allegari ea quae ille injuste conari et agere praesumpsit, maxime cum sciant ipsi fideles Mttis suae Caes. consiliarii, quam vehementer Mtas. sua Caes. superiore anno in tractatibus cum illius oratoribus medio Archiepiscopi Gnesnensis oratoris Poloni agitatis hanc usurpationem tituli electi regis oppugnaverit, ut qui in illius negotii deliberatione versati id fieri debere consuluerunt.

Quam significationem vero vocabulum electionis in idiomate Hungarico habeat, de eo Mtas. sua Caes. non laborat, sed quia conventus solent indici in lingua latina non Hungarica, caveri debet, ne verba talia ponantur, ex quibus postmodum gravis aliquis error nascatur, atqui dummodo Mtti. suae Caes. cum fidelibus suis consiliariis (ut aequitas poscit et Mtas. sua futurum sibi persuadet) de re ipsa conveniat, sperandum est, de nudis vocabulis nullam disputandi aut contendendi causam reliquam fore.

Postremo Mtas. sua Caes. hanc totam deliberationem et consultationem ipsamet aliter non intelligit, quam quod profecta sit a fidelibus suis consiliariis privato tantum consiliariorum, non publico regnicolarum nomine, in qua etiam eosdem pro spectata eorum fide ac integritate, non aliorsum quam ad commodum et utilitatem Mtis. suae Caes. ac saepe dicti serenissimi ejus filii respexisse prorsus credit, ideoque quod postremo rem omnem Mttis. suae Caes. voluntati et judicio remittunt, et in fine fidelem admonitionem annectunt, id Mtas. sua Caes. benigno itidem animo ab eis accipit. Sed quia hic articulus est summi momenti, qui nisi mutuis consultationibus

explicetur et certo declaretur, Mtas. sua Caes. non lubenter ad indicendum vel celebrandum conventum accessura esset, maxime si verendum foret, in ipso conventu eandem rem in ulteriorem, latioremque disputationem adductum iri, videtur proinde summopere necessarium esse, ut Mtis. suae Caes. et fidelium suorum consiliariorum Hungarorum discrepantes in hoc articulo sententiae in unanimem et concordem sensum reducantur. Intellexerunt autem domini consiliarii ex praecedentibus, quid et quomodo Mtas. sua Caes. de hoc negotio sentiat. Quod si igitur ipsi nunc e diverso poterunt certis et fundatis. rationibus Mtti. suae Caes. demonstrare et planum facere, quod Mtas. sua Caes. saluis et illaesis juribus et praerogativis Mttis. suae Caes. et haeredum ac successorum suorum, atque per consequens totius regni a sua sententia merito possit discedere, nullam profecto in Mte. sua Caes. obstinationem, aut perfractam animi et voluntatis duritiem, sed potius omnem aequanimitatem et mansuetudinem experientur. Vicissim Mtas. sua Caes. a fidelibus suis consiliariis clementer expectat, si ex praecedenti Mttis suae benigna informatione, aut alias negotio in ulteriorem deliberationem adducto, compererint Mttis. suae institutum ratione et aequitate subsistere, quod et ipsi non modo prout decet fideles consiliarios illi obedienter acquieturi, verum etiam in futuro conventu tanquam praecipui ex ordinibus ac statibus regni apud caeteros ordines ac regnicolas, apud quos auctoritate plurimum possunt (praesertim cum inter eos habeant multos clientes benevolos ac fautores) sua prudentia et dexteritate, rem omni fide et studio promoturi, operamque daturi sint, ut Mttis. suae Caes. ac serenissimi sui filii aequissimis et honestissimis postulatis sine controversia aut contentione aliorum statuum satisfiat, ne forte his Mttis. suae et filii sui coeptis impedimentum aut difficultas aliqua, cum supervacanea, tum etiam a dignitate et auctoritate Mttis. et Serenitatis eorum aliena interponatur, quoniam considerare possunt, si (quod absit) tale quippiam contingeret, id non modo maximam animo Mttis. suae molestiam allaturum, verum etiam in diminutionem ac elevationem (sic) existimationis Mttis. suae Caes. ac filii sui, cum apud ordines, statusque regni Hungariae, tum etiam apud externos illos proceres et nobiles viros, qui in honorem Mttis. suae Caes. ac serenissimi regis filii sui adeoque totius Hungariae regni eo convenerint, cessurum esse. —

Et super his omnibus Mtas. sua Caes. a dictis suis consiliariis, quamprimum fieri poterit, responsum clementer expectabit.

Die königlichen Räthe erwiederten auf die Zuschrift des Kaisers mit Entschuldigungen, dass sie bei ihrer früheren Meinung beharren müssten. Gleichzeitig suchten sie das Wahl- und Erbrecht in eigenthümlicher Weise zu vereinen. Indem sie abermals behaupteten, das Wahlrecht sei allen Ungarn gleichsam in's Herz geschrieben, bemerken sie, man habe nie in den Geschichtsbüchern gelesen, dass die Wahl nicht den erstgebornen Sohn des Königs getroffen habe; insofern also, als diese Gepflogenheit stets beobachtet wurde, spreche man von einem Erbrechte der königlichen Söhne. Diese Erklärung, die Ferdinand beschwichtigen sollte, konnte ihn nur beunruhigen, da sie sogar das Familienerbrecht der Habsburger in Frage setzte. Die betreffende Stelle in der Zuschrift der königlichen Räthe lautet im Originale also:[1] In tertio vero articulo, videlicet de electione, perlegimus diligenter et intelleximus Sacrae M. Vestrae scripturam, quae pluribus factis allegationibus chronicorum et certorum tractatuum eo tendit, ut in convocandis regnicolis nulla fiat mentio electionis. Nos, sicut praefati sumus, nunquam volumus cum vestra S. M. de his rebus venire in aliquam disputationem prout neque decet, non enim sumus hic nomine regni, sed tanquam privatae personae per V. S. M[tem] in ejus consilium gratiose asciti debemusque prae omnibus aliis curare et attendere dignitatem auctoritatem profectum et commodum V. S. M[tis] serenissimorumque liberorum ejusdem dominorum nostrorum gratiosissimorum et neque convenit nobis consiliariis disputare aliquid de juribus V. S. M[tis], quae inviolata semper cupimus permanere, neque etiam est in facultate nostra decernere de juribus et libertatibus veteribusque regni observationibus, quas sicut Vestraque S. M. gratiose semper observare solet, ita neque nos violare possumus, sed agimus saltem officium nostrum et ad ea, quae interrogamur, fideliter et humiliter pro posse nostro respondemus. Salvis itaque semper tam V. S. M. quam etiam regni juribus dicimus de hoc verbo Electionis: Ita nos quasi per manus a majoribus nostris accepisse et ita apud omnes regnicolas etiam minimos nobiles sciri et observari omnibusque persuasum esse

[1] Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien.

et quasi in cordibus eorum scriptum et pro veteri libertate semper habitum, quod licet primogeniti regum Hungariae soleant in regno succedere nunquam tamen aliter administrationem regni assumant, nisi prius fuerint ad hoc per omnes regnicolas in Generali eorum dieta ad hoc specialiter indicta electi. Hoc enim verbum electionis patrio eorum sermone per expressum in tali regum acceptione est in ore omnium. Sed tamen ista electio regis nati et primogeniti ita est eidem primogenito regio conjuncta, ut ab eo nunquam legatur separata neque unquam aliquis legitur alius fuisse electus, quam primogenitus. Et propterea hoc ordine servato dicitur ista successio filiis regum esse haereditaria, quod videlicet praecedere necesse debet voluntas et consensus regnicolarum. Id quod autem in eo loco libri chronicorum Ungarorum expresse patet, qui in scriptura V. S. M^{tis} allegatur, videlicet de Ludovico I., qui Carolo patri successit, ubi dicitur praecedente voluntate regnicolarum, prout et in ipso actu coronationis sicuti in cronicis legitur, ter magna voce solent interrogari regnicolae his verbis: Vultisne o Ungari, ut huic N. corona regni imponatur? Unde datur intelligi, quod si ante coronationem nulla deberet procedere electio, nulla etiam regnicolarum esset interroganda voluntas. Propterea nos V. S. M^{tis} pro ejusdem dignitate et futuro commodo proque nostro juramento fideliter cum obedientia et humilitate suasimus jam antea privatim aliqui ex nobis quam etiam nunc, ut fieret convocatio ad talem actum electionis et coronationis, donec V. S. M^{tas} veniret. Non enim frustra serenissimo olim regi Wladislao prudentissimi illi consiliarii ejus, qui ei prospera cupiebant, persuaserunt, ut filium Ludovicum etiam parvulum eligi et coronari curaret, prout et fecerat et nisi fecisset, argumenta plura extiterunt, nunquam postea fuisse illum regnaturum propter factiones qui mentes regnicolarum ab illo alienabant adeo, quod etiam regnans parum abfuit, quin deponeretur ex solio. — Nachdem die Räthe auf die Eifersucht des Adels in der Bewahrung der ererbten Freiheiten hingewiesen hatten, bemerkten sie weiter: Et recte verendum est, ne consultatio ista, quam V. S. M^{tas} nobiscum secreto super maximo hoc negotio fecit, ante tempus deveniat ad aures plebis et plurimos alienet. A nobis certe pro debito juratae fidelitatis nunquam aliquid tale procedet, sed tamen intelligimus rem hanc de qua trac-

tatur, passim jam in ore esse hominum et veremur, ne si literae quoque diaetales ad solam coronationem emanent, magno alieni malo casus [?] praebeant occasionem. Schliesslich bemerken die Räthe, dass sie der Ueberzeugung seien, der Erhebung Maximilians würden sich keine Schwierigkeiten in den Weg stellen, wofern eben die literae diaetales de vetere more fiant ad eligendam et coronandam S. M^{tem}. Si vero verbum electionis obmittatur, nescimus profecto, quid operante adversario sequi possit, nam ut diximus in corde omnium est scripta et in ore omnium versatur vetus haec libertas. [1]

An der Abfassung des eben citirten Actenstückes nahmen nach einer Randglosse der Palatin Nadasdy, Jauriensis und Michael Merey (Palatinalis locum tenens et consiliarius regius nach seinem vollen Titel) Antheil. Ueber die weitere Entwicklung des Streites haben wir nur noch wenige Nachrichten. Wir wissen nur, dass weder der Kaiser noch seine Räthe von ihren Ansichten weichen wollten, bis es dem erstern gelang, durch ein neu aufgefundenes Actenstück die letzteren zur Nachgiebigkeit zu bringen. Ferdinand producirte nämlich das Schreiben, mittelst dessen Vladislav die Stadt Pressburg zur Krönung seines Sohnes berief und wies darauf hin, dass in dem Einberufungs-Schreiben von einer Wahl — Electio — keine Rede sei. Jetzt gaben die ungarischen Räthe ihren Widerstand auf und stimmten dem bei, dass der Reichstag zur Erhebung Maximilians auf den ungarischen Thron einberufen werde, ohne

[1] Von dem Actenstücke, dem wir dieses Citat entnehmen, befindet sich im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern noch eine zweite Redaction. Sie ist bis auf den Schluss fast gleichlautend mit der ersteren. Der Schluss, auf dessen Einschaltung in der ersten Redaction hingewiesen wird, lautet folgendermassen: Postremo ut S. M^{tas} V. miratur, quod electionis filii quondam regis Joannis in proximo scripto nostro mentionem fecerimus, eadem sibi clementer persuasum habere dignetur, nunquam nos ejus fuisse intentionis, ut illum pro persona eligibili reputassemus, quin potius hoc nunc agimus, ut per hanc nostram, de qua agitur, electionem destruamus illius electi titulum, cujus quidem electio uti nunquam fieri potuit neque debuit, ita prorsus illegitima nulliusque vigoris habenda est. Eam autem in exemplum non aliam ob causam adduximus, quam ut appareat Transylvanos etiam et reliquam factionem domini ipsorum licet non vere neque legitime gubernamen haud firmum futurum arbitratos esse, nisi de veteri consuetudine ipsorum electio, quae tamen ut duximus, nulla est, praecederet.

dass in dem Einberufungsschreiben von einer Wahl (Electio) die Rede sei.[1] Nichtsdestoweniger wurde der Reichstag nicht einberufen, sei es, dass die augenblickliche Nachgiebigkeit der ungarischen Räthe nur eine mehr erzwungene war, auf die Ferdinand kein besonderes Vertrauen setzte, so dass er die Lösung der Successions-Frage verschob, sei es, dass andere Geschäfte zu sehr seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, als dass er in Ungarn eine so ernste Verhandlung hätte beginnen können.

Deák bringt über die Verhandlung von 1561 eine andere Version aus ungarischen Quellen. Er erzählt, ‚der Palatin Thomas Nadasdy habe auf den Antrag des Königs mit tiefer Ehrfurcht geantwortet, wie er nicht aus Streitsucht, sondern

[1] Der Beweis über das hier Erzählte findet sich in einem Schreiben Ferdinands vom 26. Mai 1563, von dem wir die Stelle, welche unsere obige Angabe stützt, weiter unten beibringen. — Das Einberufungsschreiben Vladislavs, auf das bei den Verhandlungen von 1561 so viel Gewicht gelegt wurde, lautet also: Prudentibus et Circumspectis Magistro civium ac Iudici et Juratis Civibus totique Communitati Civitatis nostrae Posoniensis fidelibus nostris dilectis. — Vladislaus Dei gratia Rex . . . Prudentes et Circumspecti Fideles nobis Dilecti. Constare vobis potest, quod in anni superioris dieta, tempore scilicet beati Georgii Martyris, ad quam complures etiam aliorum Regnorum nostrorum Praelati, Barones et proceres convenerant, itemque postea infra octavas festi Sancti Michaelis Archangeli proxime subsecutas voluntatem nostram et desiderium de coronando Illustrissimo domino Ludovico filio nostro praecipue subditis aliorum Regnorum ita petentibus, his qui tunc ex dominis et Assessoribus aderant declaravimus. Quam rem tunc iidem domini sed et assessores cum aliis una prorogarunt ad tempus S. Georgii proximum et Conventionem generalem tunc hic Budae celebrandam. Cum igitur tempus jam appropinquet et vos aeque sicuti ceteri fideles nostri ad quos scripsimus, de membro hujus regni sitis, intersitque vobis quoque ut pro tunc assitis: Hortamur vos et committimus vobis, ut aliquot de medio vestri cum plena vestra facultate et authoritate eligere electosque ad vigesimum diem praedicti festi Beati Georgii Martyris huc Budam ad nos pro decore et honore nostro et filii nostri mittere debeatis. Qui dietae praedictae una cum aliis regnicolis nostris intersint et rebus agendis quantum in eis erit fideliter consulant. Secus non facturi. Datum Budae in festo Beati Gregorii Papae Anno domini Millesimo Quingentesimo Octavo. — Es ist eigentlich nicht abzusehen, wesshalb dies Einberufungsschreiben so viel Beweiskraft haben sollte, dass es den Widerstand der Räthe verstummen machte; indessen da Ferdinand dies selbst denselben Räthen gegenüber angibt, so muss dem wenigstens bei den Wiener Verhandlungen von 1561 so gewesen sein.

wegen seiner Stellung als Palatin zum Schutz der staatlichen Freiheit bemerke, dass es zwar nicht geläugnet werden könne, dass die Erbfolge den Kindern Sr. Majestät gebühre, dass es aber von der freien Wahl abhänge, welches von den drei Kindern, die sämmtlich tüchtig und ausgezeichnet seien, auf den Thron erhoben werde. Worauf Se. Majestät bloss entgegnete, dass er diesen Gegenstand zu weiterer Berathung auf spätere Zeit verschiebe, und dann die einberufene Conferenz ohne Resultat entliess.‘

Diese Erzählung Deák's ist offenbar entnommen aus Katona XXIII. pag. 503. u. ff. oder aus Istvanffi lxx p. 251. Katona berichtet, Ferdinand habe den ungarischen Räthen in einer Ansprache seine Absicht wegen Maximilians Krönung mitgetheilt, worauf Nadasdy in längerer Rede antwortete, deren Kern das obige Citat ist. Offenbar ist in dem Berichte Katona's das Resultat der langen Verhandlungen und der Inhalt der zwischen Ferdinand und seinen ungarischen Räthen gewechselten Streitschriften zusammengedrängt in eine Ansprache Ferdinands und eine Entgegnung Nadasdy's. Diese dramatisch wirksamere Zusammenfassung eines vielfach erörterten Gegenstandes entspricht übrigens auch insoferne nicht der historischen Wahrheit, als — wie aus den von uns citirten Streitfragen ersichtlich ist — die ungarischen Räthe die Nothwendigkeit der Wahl zwischen dem Sohne Ferdinands und Johann Zapolya's und nicht zwischen den alleinigen Söhnen Ferdinands betont haben. Uebrigens liegt an dieser kleinen Differenz zwischen den betreffenden Actenstücken und Katona nicht viel; aus beiden ergibt sich, dass Ferdinand für seine Nachkommen das Primogenitur-Erbrecht in Anspruch nahm, die ungarischen Räthe dagegen die Nothwendigkeit einer Wahl betonten.

Wer war nun am Ende Sieger in diesem Streit? Zwei Jahre lang liess der Kaiser die Successions-Frage ruhen, bis er im Jahre 1563 im Frühjahr von den ungarischen Räthen dringend ersucht wurde, dieselbe zum Abschluss zu bringen. Nachdem sie ihm die Gefahren, welche von Seite der Türken und von dem jüngeren Zapolya der Nachfolge des Königs Maximilian drohen könnten, geschildert hatten und desshalb verlangten, Ferdinand möge die Electio et coronatio soviel als möglich beschleunigen, bemerken sie über die im Jahre 1561 zwischen ihnen und dem Kaiser bezüglich der Electio

entstandenen Controverse: Neque sane rejiciendum S. Majestatibus Vestris (nämlich Ferdinand und Maximilian) videtur singulare hoc Dei donum, quo id, quod olim principes magnis precibus a regnicolis contendere et ambire consueverunt nunc ultro illis offertur; occasio etiam, quae se hoc tempore satis commoda offerre videtur, non negligenda. Nam cum rerum humanarum nulla sit certa stabilisque conditio: tempora quoque et in illis homines mutentur, contingere posset, ut Majestatibus Vestris nobiscum una cupientibus et enixe volentibus id quod nunc sponte offertur et commode perfici posset . . . fieri peragique nequeat. Neque moveantur Majestates Vestrae illo electionis vocabulo, ea enim dictio sese apud nos non in alium sensum quam ad solos Regum Hungariae liberos illis extantibus extendit, ita ut ex illis unus et quidem primogenitus in regem eligatur. Et omissa hac electione verendum esset, ne regnicolae ea novitate a S. Majestatibus Vestris alienarentur et novis factionibus atque turbis causa praebeatur.[1]

Aus dem Inhalte dieser Zuschrift ersieht man, dass die königlichen Räthe ihre vor zwei Jahren abgegebene Zustimmung zur Auslassung des Wortes Electio bei der Berufung des Reichstages nicht weiter beachteten, sondern neuerdings die Nothwendigkeit der Wahl betonten. Ihre Anschauungen hatten mittlerweile aber die Umwandlung erlitten, dass sie nicht mehr wie früher die Wahlfähigkeit auf Maximilian und Sigismund Zapolya ausdehnten, sondern jetzt ausdrücklich erklärten, dass sich die Electio nur auf die Kinder Ferdinands beziehen könne; sie erkannten somit das von Deák präcisirte Familien-Erbrecht des königlichen Hauses an. Ferdinand, der sich damals in Tirol wegen des Abschlusses des Tridentiner Concils befand, gab nach Empfang des Schreibens seine Zustimmung, dass zur Erhebung seines Sohnes auf den ungarischen Thron der Reichstag auf den 20. August 1563 berufen würde, in dem Punkte wegen der Electio beharrte er jedoch bei seinem Widerstande und verlangte, dass man sich im Einberufungspatente jener Worte bedienen solle, über die er sich vor zwei Jahren nach langem Streit mit den ungarischen Räthen geeinigt habe.

[1] Concept dd. Wien, den 13. Mai 1368 im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.



Er schreibt ausdrücklich: . . . Statuimus ad peragendam dictam coronationem et exequenda alia, quae nobis incumbunt Regni istius negotia conventum ad locum et diem, quem vos commodum fore censetis, vigesimum scilicet Augusti Posonii indicere, eamque ob causam Deo dante primo quoque tempore in Austriam descendere et dedimus propterea negocium eidem charissimo filio nostro Ser^{mo} Regi Romanorum, ut curet, quam primum parari literas indictionis et nobis huc subscribendas adferri ea forma de qua ante biennium post multas disputationes inter nos et vos aliosque plures, qui tum nobis aderant fideles nostros Consiliarios conclusum et concordatum fuit. Nam licet putatis nos vocabulo Electionis non debere moveri, eo quod dictio ista apud Hungaros non in alium sensum, quam ad solos Regum Hungariae liberos illis extantibus extendatur, ita ut ex illis unus et quidem primogenitus in regem eligatur, ne omissa hac electione regnicolae tali novitate a nobis et Ser^{mo} filio nostro alienarentur et novis factionibus atque turbis causae praeberentur, tamen scire debetis, nos nullam prorsus hoc loco novitatem quaerere, sed id velle observatum, quod apud praedecessores nostros observatum esse constat; arbitramur enim vos meminisse in literis originalibus quondam Serenissimi Regis Wladislai piae memoriae soceri nostri quibus regnicolas ad coronationem Ser^{mi} quondam Regis Ludovici bonae item memoriae sororii nostri charissimi nullam plane electionis mentionem factam esse; et quod prolatis iis literis disputatio illa de hoc vocabulo plane acquieverit.[1] Quare non aequum esset, hanc rem iterum in dubium vocari, aut nobis ac Serenissimis Successoribus nostris

---

[1] Dies ist die Stelle, auf die wir uns wiederholt bezogen haben, und die keinen Zweifel darüber aufkommen lässt, dass die königlichen Räthe im Jahre 1561 — wenn auch gewiss nur gegen ihren Willen — ihre Zustimmung zur Auslassung des Wortes Electio bei der Berufung des Reichstages gegeben haben. Ob sie diese Zustimmung schriftlich gegeben haben, lässt sich allerdings auch bezweifeln, denn da die Verhandlungen damals in Wien stattfanden, ist es möglich, dass die Zustimmung in einer Conferenz nur mündlich gegeben wurde. Ein Actenstück, das diese Zustimmung enthielte, haben wir nicht aufgefunden. Vollständig klargestellt ist übrigens diese Zustimmung der Räthe nicht, denn in der folgenden Antwort behaupten die Räthe, die ganze Verhandlung sei im Jahre 1561 in suspenso geblieben, ohne dabei doch die Zustimmung ganz in Abrede zu stellen.

hac novitate praejudicium inferri, prout etiam Ordines ac Status, ubi certam rei informationem acceperint, nihil difficultatis in hac parte facturos confidimus. Caeterum illud nobis valde gratum accidit, quod revisis Chronicis et annalibus incliti istius Regni nostri nihil inveneritis impedimenti, quo minus vacante Palatinatu queat coronatio ista fieri, vel quod in longum tempus protrahi debeat, quia arbitramur hoc ad promovendum negocium plurimum momenti allaturum.[1]

Also sollten nach Ferdinands Wunsch die ungarischen Stände zu keiner Wahl eingeladen werden und die Einberufungs-Schreiben dem Worte Electio aus dem Wege gehen. Gegenüber dem so beharrlich ausgesprochenen Willen des Kaisers und mit Rücksicht darauf, dass sie selbst (die Räthe) vor zwei Jahren bereits im Punkte der Electio nachgegeben hatten, stimmten sie endlich der Versendung von Einberufungsschreiben in der von Ferdinand verlangten Form zu, verwahrten sich jedoch vor den allfälligen schlimmen Folgen, die dieser Vorgang zur Folge haben könnte. Sie sagen ausdrücklich:[2] Quod autem Ser^ma^ Majestas V. in eisdem literis suis facit mentionem de dictione electionis, gratioseque significat, nullam ulteriorem faciendam esse disputationem eo quod illa a d h u c a n t e b i e n n i u m c o n q u i e v e r i t, dum S^ma^ M^tas^ V. literas Ser^mi^ quondam domini Wladislai regis felicis memoriae ad Posonienses cives datas praesentari consiliariis tunc praesentibus jussisset, nos Ser^me^ Imperator ex officio bonorum et fidelium consiliariorum nunc quoque aliud dicere non possumus, hi qui hic in praesentia sumus pauci, quam quod cum omnibus fere consiliariis tunc praesentibus ante biennium humiliter diximus et proxime literis quoque nostris, ad quas nunc Ser^ma^ M^tas^ Vestra respondere dignata est, humiliter scripsimus, quorum omnium anteactorum et scriptorum copiam arbitramur apud S. M. V^am^ reservari. De literis autem D. Wladislai regis ante biennium productis, quarum copia adhuc exstat, recordamur quidem, sed de his quoque apud dominum quondam palatinum per Consiliarios S. M^tis^ V. tunc praesentibus meminimus, m u l t a f u i s s e d i c t a, q u a e b r e v i t a t i s c a u s a n u n c o m i t t i m u s. V e r u m q u u m i n d i c t i o d i e t a e t u n c f u i t p r o r o g a t a e t c o n s l i a r i i

---

[1] Original im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, dd. 26. Mai 1563.
[2] Copie des Schreibens im Archiv der Hofkanzlei, dd. 1. Juni 1563 Wien.

quoque discesserunt, res et actio ulterior mansit in suspenso. Nos omnia, quae antea et diximus et scripsimus, fidelissimo sincerissimoque animo, tamquam consiliarii V. S. M^tis fideles humiliter proposuimus et egimus et nunc quoque ac deinceps, dum interrogamur, ea agemus et faciemus, usque ad vitam nostram, quae pertinere arbitrabimur ad fideles consiliarios et ad dignitatem S. M^tis V. ac Seremissimorum liberorum suorum dominorum nostrorum clementissimorum commodum et quietem. Ser^ma M. V^a faciat quod voluerit, omnia sunt in clementi ejusdem voluntate, dummodo si quid inter alios S. M^tis V. fideles regnicolas, quod fieri non putamus, contingere praeter omnem opinionem nostram posset, nos ab eo omnino excusatos esse humiliter supplicamus.

In den betreffenden Acten des k. k. Ministeriums des Innern finden sich nun im Anschluss an die obige Correspondenz zwei Concepte, welche beide den Entwurf eines Patentes, mittelst dessen Ferdinand den Reichstag ausschreiben sollte, enthalten. Sie sind bis auf geringe Differenzen gleichlautend; in beiden findet sich das von Ferdinand so sehr perhorrescirte Wort Electio. Wir werden desshalb nicht irre gehen, wenn wir die beiden Concepte als Entwürfe ansehen, die von den königlichen Räthen ausgingen, und die wohl in Abschrift dem Kaiser übermittelt worden sind. In der für uns wichtigsten Stelle der Concepte gibt der Kaiser dem Reichstag bekannt, dass, da er öfters von Ungarn abwesend sein müsse, so wolle er den Serenissimum Principem Maximilianum, Regem Bohemiae etc. filium nostrum primogenitum charissimum pro singulari et paterno in illius Serenitatem amore nostro more divorum quondam Hungariae Regum praedecessorum nostrorum, quibus in regno semper filii primogeniti per legitimam electionem successerint in hoc generali conventu communibus et unanimibus omnium Regni nostri Hungariae et partium ei subjectarum Statuum et Ordinum votis atque suffragiis in legitimum post nos Hungariae Regem eligendum sacraque Regni corona juxta veterem et antiquum morem insigniendum et coronandum decrevimus, nihil dubitantes, quod quemadmodum hactenus idem filius noster für das Wohl Ungarns gesorgt habe, er es auch künftig thun werde.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass sich der Kaiser der Anschauung seiner Räthe nicht gefügt und die von ihnen

verfassten Entwürfe zur Ausschreibung des Reichstages nicht angenommen hat. In dem Patent, durch welches die Stadt Oedenburg von Ferdinand I. zum Besuch des auf den 20. August 1563 abzuhaltenden Reichstages einberufen wird, und welches in dem Supplementum ad vestigia comitiorum apud Hungaros tom. III, p. 248, abgedruckt ist, heisst es ausdrücklich: Weil Wir (Ferdinand I.) ab eodem regno nostro saepius et aliquando diutius pro regni quoque istius bono nos abesse oporteat eundem serenissimum Principem dominum Maximilianum Romanorum et Bohemiae Regem filium nostrum in legitimum post nos Hungariae Regem recipiendum, pronunciandum, declarandum, recognoscendum, et accedente omnium consensu, scitu et approbatione Ordinum et Statuum Regni iuxta veterem morem et consuetudinem in primogenitis divorum quondam Hungariae Regum praedecessorum nostrorum observatum, debita solemnitate coronandum decrevimus. Die Unnachgiebigkeit Ferdinands bezüglich des Wortes Eligere ergibt sich auch aus dem Wortlaute der königlichen Proposition, mit der der Reichstag am 2. September 1563 eröffnet wurde; denn auch hier heisst es fast gleichlautend mit dem Einberufungspatente: Der Kaiser wünsche, dass die Stände Serenissimum Principem D. Maximilianum Rom. et Boh. Regem filium suum primogenitum in legitimum post se Hungariae Regem recipiendum, pronunciandum, declarandum, recognoscendum et accedente omnium Ordinum et Statuum Regni consensu, scitu et approbatione juxta veterem morem et consuetudinem in primogenitis divorum quondam Hungariae regum observatam debita solemnitate sese adhuc in vivis existente coronandum curarent.

Mag es nun am Reichstage auch viele Personen gegeben haben, welche die Anschauungen der königlich ungarischen Räthe theilten, desshalb das ängstliche Vermeiden des Wortes ‚Wahl‘ übel vermerkten, und darin eine Verbürgung der ständischen Rechte sahen, so kann man doch ebensowenig darüber einen Zweifel hegen, dass Niemand den Muth oder den Willen hatte, dem Kaiser ernstlich zu opponiren; wenigstens ist von einer solchen Opposition nichts bekannt. Die ungarischen Stände eigneten sich sogar selbst die Sprechweise des Königs an; denn in einigen von ihnen ausgehenden Zuschriften, die Bezug auf die Pressburger Reichstagsverhandlungen

haben und im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern aufbewahrt sind, bedienen sie sich bezüglich der bevorstehenden Erhebung Maximilians auf den ungarischen Thron der Worte: accipere, recipere, approbare, und sprechen gleicherweise nirgends von einer Electio. Endlich ist auch in einem Berichte über die Pressburger Reichstagsverhandlungen von 1563, der sich in dem mehrfach erwähnten Archive befindet, von einer vorgenommenen Wahl keine Rede. Nachdem im Eingange dieses Berichtes erzählt wurde, dass Ferdinand scriptis et missis ad universos regni sui Hungariae Status et Ordines literis suum in illis de Ser^mo^ Romanorum et Bohemiae rege, filio suo primogenito charissimo in legitimum post se Hungariae regem recipiendo et pronunciando ac eorundem Statuum et Ordinum communi scitu atque approbatione accedente juxta veterem morem atque consuetudinem in primogenitis divorum quondam Hungariae regum praedecessorum suorum observatam debita solemnitate coronando desiderium atque voluntatem declaravit (also nicht dass Ferdinand die Stände zu einer Electio berufen habe), wird weiter mitgetheilt, dass Ferdinand in seiner Proposition den Reichstag ersucht habe, den Tag für die Krönung Maximilians zu bestimmen. Die weiteren Verhandlungen des Reichstages über diese Aufforderung werden in diesem Berichte mit denselben Worten und in derselben Kürze wie bei Katona XX erzählt, so dass Letzterer sichtlich aus einer Abschrift des uns vorliegenden Berichtes geschöpft hat. Wie man bei Katona nachlesen kann, hat der Reichstag in der That nur den Tag für die Krönung anberaumt und weiter kein Wahlrecht in Anspruch genommen. Alle diese Nachrichten zusammengenommen, lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, dass Ferdinand de facto bei den Ständen die Anerkennung des Primogenitur-Erbrechtes, und zwar auf der Grundlage durchgesetzt habe, dass dasselbe in dem ungarischen Herkommen begründet sei.

IV.

Ob Maximilian II., als er die Succession seines Sohnes in Ungarn in's Reine bringen wollte, neuerdings den Versuch machte, den Standpunkt Ferdinands einzunehmen, ist uns

nicht bekannt; in den uns zugänglichen Acten finden wir nichts anderes, als zwei Schriftstücke, die blos von der Krönung Rudolfs II. reden, einer Wahl aber nicht erwähnen. Das erste Schriftstück ist die Proposition, mittelst deren Maximilian den ungarischen Reichstag am 22. September 1572 zur Krönung seines Sohnes aufforderte. Die für uns wichtige Stelle der Proposition lautet: Quum S. Rom. Imperatoriae Majestati .... a fidelibus Statibus et Ordinibus supplicatum fuit, vellet M^tas^ ejus de primogenito filio suo Ser^mo^ Principe et Domino Domino Rudolpho Archiduce Austriae etc. in successorem Majestatis declarando mature deliberare, idque per peculiarem dietam primo quoque tempore promulgandam perficere, so komme der Kaiser der Bitte der Stände nach und ermahne desshalb die Stände: ut primo omnium coronationis actum quanto citius peragendum suscipiant.[1] Das Wort Electio fehlt durchwegs in der Proposition. — Das zweite Schriftstück ist eine Beschreibung[2] der Vorgänge bei der Erhebung Rudolfs auf den ungarischen Thron, die von kaiserlicher Seite veranlasst und nicht für die Veröffentlichung, sondern für einen künftigen Amtsgebrauch verfasst worden zu sein scheint. In demselben wird berichtet, dass Rudolf am 21. September 1572 in Pressburg angekommen und bei der Ankunft von dem Erzbischof von Gran unter andern mit folgenden Worten begrüsst worden sei: Tibi hodierna die Regnum hoc Hungariae nostrae, quod jam coelitus habes, l i b e r i s a c s p o n t a n e i s s u f f r a g i i s p r o v e t e r e l i b e r t a t e n o s t r a, ipso divino numine consulto atque invocato et Caesarea et Regia Majestate patre tuo amplissimo annuente, ut d e c r e v i m u s ita et tradimus et Jus ac Regimen nostri lege moreque Majorum nostrorum deferimus. Die Rede, welche das Wort Electio meidet, scheint mit Rücksicht auf die Worte ut decrevimus darauf hinzudeuten, dass bei den Ständen wenigstens eine Berathung und Beschlussfassung über Rudolfs Annahme als König stattgefunden habe. Nun hielt der Erzbischof seine Rede am 21. September und Maximilian brachte seine Proposition bezüglich der Krönung erst am 22. September ein. Konnte die ständische Beschluss-

[1] Proposition Maximilians. Concept im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

[2] Descriptio coronationis Ser. Principis ac D. D. Rudolphi. Ebendaselbst.

fassung früher stattfinden, als Maximilian seinen Vorschlag einbrachte? Allerdings war dies der Fall, und zwar in einem früheren in demselben Jahre 1572 abgehaltenen Reichstage, in dessen Artikel 2 es heisst, dass die Stände filium Majestatis Suae Caes. natu maximum Ser^{mum} Princ. et Dom. Dom. Rudolphum Archiducem Austriae in legitimum successorem Maj^{tis} Suae Regem scilicet Hungariae declarandum petebant. Gesetzartikel I des zweiten 1472er Reichstags. Im Berichte über die vollzogene Krönung (Gesetzartikel I des zweiten Reichstages von 1572) heisst es über dieselbe: Rudolphus Archidux Austriae postulatus ante electusque die 27. Septembris rex Hungariae Posonii coronatus est. Das Wort Electusque lässt sich platterdings auf nichts anderes beziehen, als auf jene Beschlussfassung der Stände, durch welche Maximilian um die Erhebung Rudolfs auf den ungarischen Thron gebeten wurde. Auffallend ist es allerdings.

Bei der Erhebung des Erzherzogs Mathias auf den ungarischen Thron sind die Vorgänge klar und stellen das von den Ständen geübte Wahlrecht ausser Zweifel. Mathias, der dem guten Willen der Stände seine eigene Erhebung und die Absetzung Rudolfs dankte, konnte selbstverständlich sich mit ihnen in keinen Streit einlassen, und erkannte, dass er von den Ungarn zu ihrem König gewählt worden sei.

So standen diese Angelegenheiten, als Ferdinand II. im Jahre 1618 die Krone von Ungarn erlangen wollte. Er hatte es kurz zuvor in Böhmen durchgesetzt, dass daselbst seine Erbansprüche anerkannt und er als König dieses Landes angenommen (und nicht gewählt) wurde. Als er sich nun um den Thron von Ungarn bewarb, wollte er auch daselbst sein Erbrecht zur Geltung bringen und die von den Ständen in Anspruch genommenen Wahlbefugnisse beseitigen. Mit Spanien wurden Verhandlungen angeknüpft, ob man eventuell zu diesem Resultate nicht durch Aufbietung militärischer Kräfte, deren Kosten theilweise Philipp III. tragen sollte, gelangen könnte.[1] Unter seinem Einflusse geschah es auch, dass in der Proposition, mit der der Kaiser den Reichstag Ende März 1618 in Pressburg eröffnen liess, die Stände nur aufgefordert wurden, Ferdinand als König auszurufen, anzuerkennen und zu

[1] Archiv von Simancas.

krönen (proclamare, agnoscere, coronare). Das Wort Eligere wurde sorgfältig von demselben Mathias vermieden, der selbst nur auf Grund einer Electio König von Ungarn geworden war.

Dem Reichstage konnten die Absichten Ferdinands nicht verborgen bleiben, da sich wegen dieses Wortes ein halbes Jahr zuvor in Böhmen lebhafte Debatten im Landtage entsponnen hatten. Die Folge davon war, dass die Majorität, die, wenn der Hof den üblichen Weg betreten hätte, die Wahl vielleicht ohne Schwierigkeit vorgenommen hätte, nun vorsichtiger, um nicht zu sagen antidynastischer gesinnt wurde. In der Antwort, die sie dem Kaiser auf seine Proposition ertheilte,[1] betonte sie nicht nur im Allgemeinen ihr Wahlrecht, sondern nahm dasselbe in so absoluter und das Haus Habsburg nicht beachtender Weise in Anspruch, wie nie zuvor. Sie verlangte vom Kaiser die Ausstellung eines Diploms, welches erklären sollte, dass die Ungarn absolut frei sich ihren König wählen dürften. Unter diesen Bedingungen gab sie Hoffnung, ihre Wahl auf Ferdinand zu lenken. Es hiess ausdrücklich in der Zuschrift: Status et Ordines Regni unanimi voto et pari consensu primaevam liberae electionis Regis praerogativam per majores ipsorum observatam et per manus traditam deinceps quoque observare volentes perpetuis temporibus ratam, firmam et illibatam esse volunt, quod ut ante electionem futuri Regis Sac^{mae} Caesareae Regiaeque M^{tis} Vestrae diplomate caveatur, post electionem vero regiam speciali articulo Regni solidetur et confirmetur Regis electionem ex mera et libera Statuum et Ordinum Regni electione proficisci.

Die Bedeutung dieser ständischen Forderung springt in die Augen und zeigte dem Könige Ferdinand, dass er Gefahr laufe, unter schlechteren Bedingungen auf den ungarischen Thron zu kommen, als die andern Prinzen seines Hauses. Einigen Trost bot ihm der Umstand, dass die Bischöfe und ein Theil des katholischen Adels höchlich das Gebahren der Majorität missbilligten und Hoffnung gaben, dass sie auf eigene Faust vorgehen und Ferdinand als Erbkönig proclamiren würden, wenn die Opposition so wenig die Rechte des Erzhauses beachten würde. Allein die Hoffnung zerfloss schon

---

[1] Responsum Statuum et Ordinum ad literas Suae Maj^{tis} Posonii die 2. Aprilis. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.



nach wenigen Tagen, die Bischöfe und die Magnaten schlossen sich ebenfalls der Reichstagsmajorität an und verlangten gleichfalls die Ausstellung eines kaiserlichen Diploms, welches das absolut freie Wahlrecht den Ungarn garantire.

Die Verlegenheit auf Seite Ferdinands war nicht gering, und man bemühte sich auf das Aeusserste, die Führer des Reichstages andern Sinnes zu machen. Die Vorstellungen[1] der zum Pressburger Reichstag deputirten kaiserlichen Commissäre, dann auch die Einwirkung der Bischöfe, welche durch ihren Anschluss an die Majorität die Haltung der letzteren zu besänftigen suchten, hatten zuletzt ein entsprechendes Resultat. Der Reichstag beschloss nämlich, nicht mehr auf eine mera et libera electio zu dringen, sondern bezüglich des Wortes mera nachzugeben und dessen Weglassung in dem verlangten Diplome zuzugeben. Diese im Ganzen unscheinbare Concession bekam dadurch eine grössere Bedeutung, dass der Reichstag eine Deputation an die kaiserlichen Commissäre abordnete und denselben erklären liess, mit dem Verlangen nach einer Bestätigung ihrer libera electio sei der Reichstag nicht gewillt, das Erzhaus auszuschliessen, sondern — ‚werde bei der Wahl stets auf dasselbe die schuldige Rücksicht haben.‘[2]

Diese Erklärung wurde den königlichen Commissären am 7. April überbracht, und brach der ungarischen Opposition nicht nur die Spitze ab, sondern erkannte ein Familienerbrecht der Habsburger an, wie solches schliesslich von den Räthen Ferdinands I. präcisirt worden ist. Die Ungarn nahmen die libera electio in Anspruch, versprachen aber, die ‚schuldige‘ Rücksicht (debita ratio) auf das Erzhaus zu nehmen, d. h. also eines seiner Mitglieder zu wählen. Auf kaiserlicher Seite war man zufrieden mit dieser von Seite des Reichstages gebotenen Erklärung und wollte unter dieser Bedingung das Wahlrecht der Stände bestätigen. Auch Ferdinand und seine Umgebung waren geneigt, sich in das Unvermeidliche zu fügen und den

---

[1] Scriptura per D. D. Commissarios Deputatis Statuum sigillo Illmi D. Cardinalis obsignata exhibita die 6. Aprilis 1618, im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

[2] Dass der Reichstag diese Erklärung abgeben liess, erhellt aus der gleich weiter unten zu citirenden Stelle des königlichen Diploms.



Makel einer wenn auch beschränkten Wahl hinzunehmen, da sich die Anwendung von Gewaltmassregeln aus verschiedenen Gründen als unpraktisch und undurchführbar zeigte. So wurde denn endlich von Seite der kaiserlichen Commissäre und unter dem Beirathe der königlich ungarischen Räthe ein Diplom entworfen, welches das freie Wahlrecht der Stände bekräftigte, aber auch zur Sicherheit des Erzhauses die von dem Reichstage am 7. April gegebene Erklärung derselben enthielt. Mathias liess sich den Entwurf gefallen und schickte ihn unterzeichnet nach Pressburg zurück. Die betreffende Stelle desselben lautete: die Stände verlangen von uns, dass wir (der Kaiser) primaevam liberae electionis Regis praerogativam per majores ipsorum observatam et per manus traditam, uti nunc ita deinceps quoque perpetuis temporibus ratam, firmam et illibatam esse velimus, und dass der Kaiser nach geschehener Wahl bestätige, Regis electionem ex libera Statuum et Ordinum Regni Electione proficisci. . . . Qui quidem articuli etsi supradictis Commissariis et Consiliariis nostris secretis prima fronte difficiles viderentur, ne scilicet male intellecti suspiciones aliquando varias et non necessarias generare possent, postquam tamen universi Status et Ordines ad synceram candidam et observantiae plenam intentionem suam magis liquide contestandam per primarios et praecipui nominis deputatos suos coram supradictis Commissariis et Consiliariis nostris secretis die septima mensis hujus Aprilis eo mentem suam viva voce declaraverint: ‚quod videlicet ipsorum intentionis numquam fuerit, vel etiamnum sit per hoc ab Augusta Domu nostra Austriaca in Electionibus Regibus desciscere, vel debitum eidem respectum excludere vel etiam decentem sanguinis Regii ingentium meritorum sumptuum atque expensarum in Regni hujus conservationem factarum rationem non habere.‘ Nos itaque praedicta eorundem fidelium nostrorum Dominorum Praelatorum, Baronum ac Nobilium aliorumque Ordinum et Statuum dicti hujus Regni nostri Hungariae et partium ei subjectarum supplicatione benigne intellecta, attente quoque et diligenter considerata atque acceptata eorundem Statuum et Ordinum supradicta declaratione oretenus coram Commissariis et Consiliariis nostris secretis facta praeinsertos articulos omniaque in eis contenta juxta declarationem antememoratam in subsequentem modum

clementer admisimus benigne offerentes et promittentes: Primo quod primaevam liberae Electionis Regis praerogativam per majores ipsorum observatam et per manus traditam uti nunc ita deinceps quoque perpetuis futuris temporibus ratam, firmam et illibatam esse velimus et hoc ipsum decretis et constitutionibus Regni inseri curabimus.[1]

Wenn dieses Diplom in volle Rechtskraft erwachsen wäre, so hätte es die habsburgischen Erb- und die ungarischen Wahlrechte definitiv geregelt und die nach den Rechtsverhältnissen des 16. Jahrhunderts vielfach möglichen Controversen über den Umfang beider ein Ende gemacht. Das Diplom erwuchs jedoch nicht in Rechtskraft. Am 23. April wurde das kaiserliche Diplom dem Reichstage übermittelt und erregte bei der Majorität statt Befriedigung einen gewaltigen Sturm.[2] Es zeigte sich jetzt klar, dass die Majorität ein unredliches Spiel getrieben hatte und unwillig darüber war, in ihrer eignen Falle gefangen zu sitzen. Sie hatte am 7. April jene Erklärung abgeben lassen in der Erwartung, dass die mündlich gesprochenen Worte für die Zukunft nicht binden, für jetzt aber ihren Zweck erreichen würden, nämlich den Kaiser zu beschwichtigen und zur Bestätigung des freien Wahlrechts der Stände zu vermögen. Dass er es nicht that, dass er jene mündliche Erklärung dem Diplome einverleiben, so verewigen und das freie Wahlrecht dadurch zu einem sehr beschränkten machen werde, hatte die Majorität nicht erwartet. Sie war wüthend darüber, dass ihre Absicht erkannt und so vereitelt worden. Sie verweigerte die Annahme des Diploms und verlangte die Entwerfung eines andern, worin von der Erklärung vom 7. April keine Rede sein sollte. Der Kaiser hätte nun hinreichende Veranlassung gehabt, sich darüber zu beklagen, dass der Reichstag mit ihm sein Spiel treibe, und hätte an dem einmal ausgefertigten Diplome festhalten können. Was wohl Ferdinand I. für seinen Sohn Maximilian II., dieser für Rudolf II. gethan hätte, das unterliess aber Mathias. Wenn man die sattsam bekannten damaligen Verhältnisse am

---

[1] Das Concept des Diploms mit des Reichsvicekanzlers Ulm Correcturen versehen im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

[2] Ueber die Vorgänge in Pressburg berichtet fast Tag für Tag Arbeissle, Secretär des Erzherzogs Maximilian, an diesen seinen Herrn. Die Correspondenz ist im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

kaiserlichen Hofe und Khlesl's feindselige Stellung gegen Ferdinand kennt, so wird man leicht begreifen, dass von Seite des Hofes kein sonderlicher Widerstand gegen die Rücknahme des Diploms erhoben, und dass wegen Ausstellung eines zweiten abermals mit dem Reichstage verhandelt wurde. Soviel wir wissen, führten die Verhandlungen schliesslich nicht zur Ausstellung eines eigenen Diploms, sondern zur Vereinbarung einer Formel, welche über die Thatsache der Erhebung Ferdinands auf den ungarischen Thron berichtete und in die Reichstagsbeschlüsse eingeschaltet werden sollte. Der Reichstag verlangte die Einschaltung folgender Formel: Ad nostram benignam requisitionem et paternam recommendationem Ser^mum^ Principem ac Dominum Ferdinandum, Regem Bohemiae, Sacri Romani Imperii Electorem, Archiducem Austriae, patruelem et filium nostrum charissimum ob excellentes et heroicas, quibus pollet animi ingeniique dotes universi Status et Ordines in Dominum et Regem ipsorum rite elegerunt, proclamarunt, invocatoque demum divini numinis auxilio feliciter etiam coronarunt. Auf diese ganz einfach von der Wahl berichtende Formel, die nicht im leisesten auf ein Erbrecht deutete, wollte man kaiserlicherseits nicht eingehen, und verlangte die Einschaltung eines erläuternden Satzes. Die Formel sollte demnach auf den Vorschlag der Commissäre also lauten: Ad nostram benignam requisitionem et paternam recommendationem Ser^mum^ Principem ac Dom. Ferdinandum Regem Bohemiae S. R. Imperii Electorem, Archiducem Austriae, patruelem et filium nostrum charissimum ob excellentes et heroicas, quibus pollet animi ingeniique dotes universi Status et Ordines post plures tractatus juxta antiquam consuetudinem et libertatem eorumdem semper observatam paribus votis et unanimi consensu in Dominum et Regem ipsorum rite elegerunt, proclamarunt, invocatoque demum divini numinis auxilio feliciter etiam coronarunt.

Die hier mit gesperrter Schrift gedruckten Worte sind der von den kaiserlichen Commissären verlangte Zusatz. Auf den ersten Anblick hin kann man nicht begreifen, weshalb sie auf dessen Annahme ein Gewicht legen konnten und wie derselbe eine dem Erbrechte der Habsburger günstige Deutung zulasse. Aus den Verhandlungen wissen wir, dass ihnen am meisten an den Worten juxta antiquam consuetudinem lag

Wenn nämlich die Wahl Ferdinands juxta antiquam consuetudinem geschah, so war sie nach ihrer Argumentation keine eigentliche Wahl, sondern nur die Annahme eines berechtigten Erben, denn die antiqua consuetudo sei das Erbrecht des königlichen Hauses. Der Reichstag nahm die von den Commissären vorgeschlagene Einschaltung schliesslich an, denn da er die antiqua consuetudo auf sein eigenes Wahlrecht deutete, so war sie ihm nicht verdächtig.[1] So legte jede Partei in ihrer Weise ein und dasselbe Wort aus. Die Wahl Ferdinands zum König ging darauf am 16. Mai anstandslos vor sich; seine Krönung erfolgte einige Wochen später.

Auf kaiserlicher Seite traf man übrigens noch eine weitere Vorsichtsmassregel. Da man sich nicht verhehlen konnte, dass der Verlauf der Reichstagsverhandlungen, die Zurückweisung des Diploms wegen der eingeschalteten Erklärung in der Zukunft als Waffe gegen das Gesammterbrecht des Erzhauses verwendet werden könnte, so beschloss man, die am 7. April von Seite des Reichstages abgegebene, wenn auch später durch die Nichtannahme des Diploms gleichsam zurückgenommene Erklärung dadurch sicher zu stellen, dass man heimlich einen Notariatsact darüber aufnehmen liess. In Gegenwart des Judex Curiae (des späteren Palatinus) Forgach, der kais. Commissäre und wahrscheinlich auch der königlich ungarischen Räthe wurde ein Protokoll über die reichstägliche Erklärung aufgenommen und dasselbe von den Anwesenden unterzeichnet.[2]

Was die Folgezeit betrifft, so lief die Erhebung Ferdinands III. und IV., sowie Leopolds I. auf den ungarischen Thron so glatt ab, wie die Rudolphs II.; fortan wurde nämlich das ständische Wahlrecht von Seite des Hofes nicht mehr bestritten, während von Seite des Reichstages die Rücksicht auf das Erzhaus nie in Frage gestellt wurde. Diejenigen also, die von einer Geltung der Primogenitur-Erbfolge des Hauses Habsburg in Ungarn nicht nur in männlicher, sondern sogar in weiblicher Linie sprechen, stehen mit ihren Behauptungen im Widerspruche mit dem sichergestellten historischen Verlaufe der Thatsachen. Bei der Bestimmung des betreffenden Rechtsverhältnisses darf man weder ausschliesslich die Ansprüche der

---

[1] Hierüber die Correspondenzen in Simancas.

[2] Arbeissle's Correspondenzen.

Habsburger noch der Stände berücksichtigen, sondern muss jene Erklärungen beider Parteien besonders beachten, in denen sich eine Uebereinstimmung kundgibt. Diese sind als die unbestreitbare Rechtsbasis anzusehen, und danach kann man sagen, dass in der Zeit von 1526—1687 die männliche Nachkommenschaft Ferdinands I. nur ein Gesammterbrecht auf den ungarischen Thron besass, dem Reichstage aber die Wahl zwischen den berechtigten Prinzen frei stand.

BEITRAG ZUR GESCHICHTE

DES

PASSAUISCHEN KRIEGSVOLKES,

SOWEIT ES TIROL

UND DIE

ÖSTERREICHISCHEN VORLÄNDER BERÜHRTE.

VON

ALBERT JÄGER.

Einleitung.

Am Ende des ersten Jahrzehents des 17. Jahrhunderts trat eine Erscheinung zu Tage, die verglichen mit ähnlichen Erscheinungen der früheren Zeit an Franz von Sickingens, Georgs von Freundsberg und des Herzogs von Bourbon Freischaaren und an die von ihnen verübten Greuelthaten erinnerte; verglichen mit ähnlichen Erscheinungen der Folgezeit einen Vorgeschmack gab von dem Auftreten Mansfelds, Christians von Braunschweig, Wallensteins und anderer Führer zuchtloser Schaaren im 30jährigen Kriege; es war dies das Auftreten des vielbesprochenen sogenannten ‚Passauischen Kriegsvolkes', welches von 1610—1613 seine verderbliche Rolle spielte. Welche Bedeutung dieses fast herrenlose Kriegsvolk erlangte, ergibt sich, wenn man bedenkt, dass es von Strassburg angefangen die österreichischen Vorlande, Tirol, Baiern, Salzburg, Passau, Oberösterreich und Böhmen theils in Contribution, theils in Schrecken zu versetzen, theils mit seinen Verwüstungen heimzusuchen vermochte, und wesentlich zu jener Katastrophe in Böhmen beitrug, welche in dem Streite der zwei Brüder, des Erzherzogs Mathias und des Kaisers Rudolf, mit der Entthronung des letzteren endigte.

Die Geschichte dieses Kriegsvolkes hat in früherer und neuerer Zeit ihre Bearbeitung gefunden. Friedrich von Hurter widmete ihr im VI. Bande seiner Geschichte Kaiser Ferdinands II. das 25. Buch und verzeichnete S. 350 und 351 alle von demselben handelnden gedruckten und ungedruckten Quellen. Wie weit aber Tirol und die österreichischen Vorlande davon berührt wurden, blieb ihm unbekannt. Das landschaftliche

Archiv in Innsbruck enthält hierüber in dem VI. Bande der Copeibücher von S. 395—476 mehrere Actenstücke, welche nicht nur diese Seite der Geschichte behandeln, sondern auch geeignet sind, über die bisher nicht vollkommen gelöste Frage Licht zu verbreiten, ob es dem Prager Hofe mit der von den Vorlanden, von Tirol, Salzburg, Passau, Oberösterreich und Böhmen verlangten Abdankung der zuchtlosen Schaaren je Ernst war, oder ob derselbe sie nicht vielmehr auf Kosten und gegen die Bitten der schwer heimgesuchten Länder als brauchbares Werkzeug zur Durchführung seiner Absichten wider Mathias beibehalten wollte.

Anlass zur Werbung des Passauer Volkes gab der 1609 entstandene jülichische Erbfolgestreit. Der letzte Herzog von Cleve, Johann Wilhelm, starb am 25. März dieses Jahres kinderlos, hinterliess aber einen schönen Complex von Ländern, die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, die Grafschaften Mark und Ravensberg und die Herrschaft Ravensstein. Ansprüche auf die Hinterlassenschaft erhoben mehrere Fürstenhäuser, zuvörderst Brandenburg und Pfalz-Neuburg. Auch Oesterreich hatte Ansprüche. Während aber Kaiser Rudolf theils als selbst Partei, theils als Reichsoberhaupt und oberster Lehensherr die verschiedenen Rechtsansprüche an die Reichsgerichte wies, setzten sich Brandenburg und Pfalz-Neuburg eigenmächtig und gewaltthätig in den Besitz dessen, was sie eben an sich zu bringen vermochten. Wie sehr schon damals aller Rechtssinn bei einem Theile der deutschen Fürsten abhanden gekommen war, bewiesen die weitern Schritte in dieser Sache. Ohne Rücksicht auf die kaiserliche Vorladung trat der Landgraf Moritz von Hessen ganz eigenmächtig als Vermittler zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg auf. Der Landtag zu Düsseldorf erkannte beide als rechtmässige Landesfürsten an, und Frankreich, das auf jede Gelegenheit zur Verwirrung von Deutschland lauerte, sicherte ihnen Schutz und Hilfe zu. Nun konnte sich der Kaiser das nicht gefallen lassen, und beschloss, die eigenmächtig in Besitz genommenen Länder bis zur rechtlichen Entscheidung der Ansprüche zu sequestriren. Er sendete den Erzherzog Leopold, jüngeren Bruder des nachherigen Kaisers Ferdinands II., damals Bischof von Passau, als Sequestrator nach Jülich. Leopold wusste die feste Stadt Jülich in seine Gewalt zu bringen, und um

sich mit Militärmacht behaupten zu können, ermächtigte ihn Kaiser Rudolf mit Patent von 9. Jänner 1610, im römischen Reiche Reiter und Knechte in seinen Sold zu nehmen. In seinem Auftrage wählte der Hofkriegsrath Adam von Trautmannsdorf Ober-Oesterreich zum Werbebezirk und Passau, die Residenz seines Kriegsherrn, zum Musterplatze. Dasselbe that der Freiherr von Kriechingen in Elsass, zumal im Bisthum Strassburg. Auch andere Herren wurden zu Werbungen ermächtigt, z. B. der Herzog von Teschen, der Graf Ludwig zu Sulz, Alois Baldiron, und besonders der Oberst Lorenz von Ramée, der bei 2000 Mann Reiterei auf die Beine brachte.

Allein im Jülichischen konnte sich der Erzherzog Leopold aus Mangel an Geld und rechtzeitiger Unterstützung nicht behaupten. Die Fürsten, welche Besitz ergriffen hatten, wollten die Folgen der gegen sie gerichteten Rüstungen nicht abwarten, und machten Anstalten, ihn mit Gewalt zu vertreiben. Der Erzherzog verliess demnach die jülichischen Lande[1].

Da nun von Seite des Kaisers keine weiteren Schritte geschahen entweder zur Verwendung des nahe auf 12.000 Mann angewachsenen Kriegsvolkes gegen Jülich, oder, wenn es diese Bestimmung nicht mehr hatte, zu dessen Entlassung, dasselbe vielmehr zu grosser Bedrückung der Unterthanen sowohl im Bisthume Passau, als auch in Elsass monatelang beisammen blieb, so entstand der Verdacht, die Sequestrirung der jülichischen Herzogthümer sei nur Vorwand gewesen, und die eigentliche Bestimmung des Kriegsvolkes sei eine ganz andere. Besonders hegte diesen Verdacht des Kaisers Bruder, Mathias. Dieser hatte in masslosem Ehrgeize seit 1600 unter den verschiedensten Vorwänden gegen den Kaiser agitirt, und endlich am 15. Juni 1608 mit den Waffen in der Hand, an der Spitze eines ungarischen Heeres und in Verbindung mit allen Oppositions-Elementen

---

[1] Die am 12. Febr. 1608 zu Heidelberg geschlossene ‚protestantische Union' unterstützte die Häuser Brandenburg u. Pfalz-Neuburg im Streite mit dem Kaiser. Sie erklärte die Sequestrirung der Jülichisch-Clevischen Lande für einen Landfriedensbruch durch den Kaiser! schloss am 11. Febr. 1610 ein Bündniss mit dem Könige Heinrich IV. von Frankreich, besetzte das Bambergische und Würzburgische, erhob Brandschatzungen in den geistlichen Fürstenthümern Speier, Worms und Mainz, und trat mit einem französischen Heere von 40.000 Mann, das gegen das Jülichische vorrückte, in Verbindung.

des Landes Ob- und Unter der Enns seinen Bruder gezwungen, ihm Ungarn, Mähren und das Erzherzogthum Oesterreich abzutreten und die Erbfolge in Böhmen zuzusichern. Mathias fürchtete, Rudolf beabsichtige das Passauer Kriegsvolk beisammen zu halten, um sich desselben gegen ihn zu bedienen, und den vorerwähnten ertrotzten Prager Vertrag zu vernichten. Bestärkt wurde dieser Verdacht durch zweideutige Aeusserungen, die von dem Hofe zu Prag ausgingen; so lautete eine: ‚Das Volk zu Passau sei gegen alle gerichtet, die dem Kaiser Widerwärtiges zufügen wollten.' Andere, welche die geheimen Absichten des Kaisers kennen mussten, gestanden, dass die Beibehaltung des Passauer Volkes mit dessen Verlangen nach Widergewinnung der ihm abgetrotzen Länder in Verbindung stehe. Dazu kam die auffallende Bevorzugung des Erzherzogs Leopold und das nicht unbegründete Gerücht, Rudolf gehe mit dem Gedanken um, diesem die Nachfolge in Böhmen und im Reiche zuzuwenden. Auch vermehrte die Tüchtigkeit des geworbenen Kriegsvolkes, dessen Brauchbarkeit für die gefährlichsten Unternehmungen von Kennern bewundert wurde, die Furcht, sowie der Umstand, dass alle Klagen und Bitten um Entfernung oder Abdankung desselben am Prager Hofe kein Gehör fanden.

Unter diesen Verhältnissen, wo alle Wahrscheinlichkeit dafür sprach, dass das Passauer Kriegsvolk früher oder später gegen Mathias verwendet werden sollte, war es dieser, der mit allem Ernste und sogar mit Androhung der Selbsthilfe auf dessen Entlassung drang. Mit ihm machten die Stände des Landes Ob der Enns gemeinsame Sache; denn so viele persönliche Gründe Mathias für seine Forderung hatte, so viele sachliche Gründe hatten jene für ihr Begehren. Da das Kriegsvolk beinahe das ganze Jahr 1610 müssig auf dem passauischen Boden stand, von Rudolf mit Sold und Lebensmitteln ebensowenig regelmässig versehen, als sonst beschäftigt wurde, so artete es in eine zuchtlose Freibeuter-Horde aus. Nachdem es das passauische Gebiet mit Plünderung, Raub und Misshandlung der Einwohner ausgesogen und erschöpft hatte, dehnte es seine räuberischen Streifzüge auf oberösterreichisches Gebiet aus, und bedrohte das salzburgische und baierische Territorium. Widerstand, den es bei der oberösterreichischen Bevölkerung fand, reitzte es zu noch grösseren Gewaltthätigkeiten. Da

musste endlich ernstlich daran gedacht werden, was mit diesem Volke geschehen sollte.

Der allgemeine Nothruf verlangte die Abdankung, auch Kaiser Rudolf soll schliesslich dafür gewesen sein. Allein da begegnen wir einem nicht ganz klaren Punkte. Friedrich von Hurter sagt zwar S. 355 ‚des Kaisers Zusicherungen über Entlassung der Passauer seien aufrichtig gemeint gewesen‘. Dagegen erheben sich aber doch manche Bedenken. Abgesehen davon, dass Rudolf die Geldmittel nicht besass, das Guthaben des Kriegsvolkes, welches sich auf 600.000 fl. belief, zu befriedigen, spricht am meisten dagegen der gerade um diese Zeit auftauchende Antrag, dasselbe in andere Quartiere, und zwar nach Tirol zu verlegen. Von welcher Seite dieser Antrag ausging, ist nicht klar. Nach einem Berichte entstand der Gedanke bei dem Kriegsvolke selbst, welches von der Abdankung nichts wissen wollte, es hätte denn zuvor die volle Bezahlung erhalten, wo nicht, werde es sich selbst Quartiere suchen, und zwar in Oberösterreich oder in Tirol. Wie kommt aber das Kriegsvolk dazu an Tirol zu denken, an ein Land, welches erst durch die Gebiete von Baiern oder Salzburg zu erreichen war? ein Land, welches einem Kriegsvolke, besonders seiner Reiterei in strenger Winterszeit weder Unterstand noch Lebensmittel zu bieten vermochte, und welches darüberhin solche Gäste, denen der Ruf grober Ausschweifungen und Greuelthaten aus dem Passauischen voranging, kaum gutwillig aufnehmen würde? Auf diesen dunklen Punkt dürften die Tiroler Urkunden ein Streiflicht werfen, und die Behauptung, dass der Gedanke von Prag ausging, wenn auch nicht unmittelbar vom Kaiser, doch sicher von der ihn beherrschenden Partei an seinem Hofe keine gewagte sein. Es mochte dabei die Absicht zu Grunde liegen, durch die Verlegung des Paussauischen Kriegsvolkes nach Tirol dessen Vereinigung mit dem elsässischen zu bewerkstelligen, um dadurch die Aufstellung einer imponirenden Streitmacht zu erzielen.

In Tirol bekam man die erste Kunde von diesem Plane durch ein Schreiben des Herzogs Maximilian von Baiern aus München unter dem 15. November 1610. Dieser theilte dem Gubernator von Tirol, dem Erzherzoge Maximilian dem Deutschmeister mit, dass er aus guter Quelle vernommen habe, es sollte das zu Passau liegende Kriegsvolk noch nicht abge-

dankt, sondern mit etwas Geld beschwichtigt in neue Quartiere nach Tirol verlegt werden. Er zweifle zwar noch an der Richtigkeit der Nachricht, weil ihm von der Röm. Kaiserl. Majestät keine Anzeige hierüber zugekommen. Indessen vorsichtshalber habe er Se. Liebden den Erzherzog davon in Kenntniss setzen wollen mit der Bitte, ihm mitzutheilen, was Sr. Liebden bekannt sei, um für den Fall der Ausführung des Antrages Vorkehrungen zum Schutze seiner Unterthanen treffen zu können. [1]

Am 23. November konnte ihm der Erzherzog wohl nicht mittheilen, was ihm über den Plan der Verlegung des Passauer Kriegsvolkes nach Tirol bekannt war, er wusste eben nichts, ersuchte aber den Herzog von Baiern um die Verweigerung des Passes durch seine Lande, und um seine Verwendung, dass jenes Volk dort, wo es jetzt liege, noch länger aufgehalten werde. Gut wäre es, bei Sr. Majestät darum anzuhalten, ihm den Pass durch Baiern nicht zu bewilligen, und es lieber anderswohin, ohne Schaden der Benachbarten, zu verlegen. Hierauf erwiederte der Herzog Maximilian am 28. November, der Erzherzog werde selbst ermessen, dass mit dem Antrage, dem Volke den Pass zu verweigern und dahin zu wirken, dass es dort, wo es jetzt liege, noch länger aufgehalten werde, Niemanden geholfen sei; denn die Gefahr, die man jetzt befürchte, würde sowohl Baiern, als auch Tirol und die vorderösterreichischen Lande fort und fort bedrohen. Mit dem zweiten Auftrage, sich an den Kaiser zu wenden, sei er einverstanden, und wolle einen Gesandten mit dem Gesandten des Erzherzogs abordnen. In Betreff des weiteren Vorschlages, dass, wenn bei Sr. Majestät nichts zu erreichen sei, alle benachbarten Fürsten sich vereinigen und den Versuch eines Durchbruches mit Gewalt abtreiben sollten, werde Se. Liebden einsehen, dass der Anfang in Baiern gemacht werden müsste; darum habe er, der Herzog, jüngst zu wissen begehrt, auf welche Geldhilfe er von Seite Sr. Liebden rechnen könnte. Da er aber hierüber weder Antwort, noch viel weniger die Zusicherung der Hilfe bekam, so sehe er nicht, wie er die Sache an Se. kais. Majestät bringen, noch viel weniger, wie und warum er, wenn inzwischen der

---

[1] Siehe Beilage 3 S. 268. Schreiben des Herzogs Maximilian von Baiern an den Erzherzog Maximilian.

Pass von ihm begehrt, und ihm genügende Bürgschaft für unschädlichen Durchzug geboten werde, sich allein, ohne anderen Beistand, widersetzen sollte.[1]

Inzwischen hatte der Erzherzog Maximilian um auf unmittelbarem Wege sichere Kenntniss von den Plänen des Passauer Kriegsvolkes zu erlangen, bereits am 15. Nov. den Freiherrn Ortlieb von Pötingen, seinen Kämmerer und Stallmeister, in geheimer Sendung nach Passau abgeordnet. Er sollte sich vor Allem an den Herzog Julius Heinrich von Braunschweig wenden. Dieser befand sich im Auftrage des Kaisers als Unterhändler wegen Abdankung des Kriegsvolkes in Passau, hatte sich aber bald überzeugen müssen, dass es dem Hofe in Prag gar nicht Ernst damit war; denn als er die Mittel zur Befriedigung des Kriegsvolkes verlangte, antwortete man ihm mit läppischen und nichtswürdigen Ausflüchten, die nur berechnet zu sein schienen, die Abdankung zu hemmen.[2] Als das meuterische Kriegsvolk in wilden Aufruhr gegen die eigenen Officiere gerieth und nach neuen und besseren Quartieren schrie, rieth er selbst dem Kaiser, dieses Verlangen zu gewähren. Pötingen hatte die weitere Weisung, auf dem Rückwege den baierischen Hof zu besuchen, und auch anderswo anzukehren, wo er zuverlässige Nachrichten erhalten zu können hoffen durfte.

Am 24. November erstattete er Bericht an den Erzherzog. Den Herzog von Braunschweig habe er über die Frage wegen Verlegung des Kriegsvolkes nach Tirol ziemlich wortkarg, hingegen voll Hoffnung gefunden, dass ihm die Abdankung desselben noch gelingen werde. Aus einer andern aber glaubwürdigen Quelle habe er, Pötingen, erfahren, dass der Oberst Ramée, den das Kriegsvolk in wildem Aufruhr gegen alle andern höheren Officiere sich eigenmächtig zum Anführer gewählt, zweierlei kaiserliche Schreiben in Händen habe; eines, welches ihn beauftrage, das Volk zur Abdankung zu bewegen; ein zweites geheimes dahin lautend, dass Se. Majestät um besonderer Nothdurft willen dieses Volk derzeit nicht entlassen könne, und darum Ramée seinen bisher bewiesenen Fleiss fortsetzen solle. Auch das sei Jedermann bekannt, dass der passauische und elsässische Haufe sich zu vereinigen trachte. Bei der

[1] Beilage 4, S. 268. Zweites Schreiben desselben an denselben.

[2] Hurter VI. S. 359.

Tafel des Herzogs von Braunschweig, wo Pötingen an der Seite Ramées zu sitzen kam, habe dieser, nachdem er dem Humpen ziemlich zugesprochen, sich plötzlich an den Berichterstatter mit den Worten gewendet: ‚Also ihr Tiroler wollet uns bei euch nicht haben?' Pötingen habe darauf erwiedert, die Tiroler würden ihn und die ihn begleitenden Cavaliere wohl gut aufnehmen; aber der ganze Haufen seines Kriegsvolkes hätte dahin böse Strassen, enge Wege, und geringe Fütterung, worauf Ramée nur mit einer stolzen Aeusserung antwortete. Sicher und zuverlässig sei aber, dass das Kriegsvolk an nichts anders denke als an die Quartiere in Tirol, und dass Ramée an verschiedenen Orten gedroht habe, wenn ihm der Herzog von Baiern den Pass sperren wollte, er mit Gewalt sich denselben öffnen würde; jede Stadt im Baierlande müsste ihm für den Schaden haften; für gutwillige Oeffnung des Passes hingegen wolle er dem Herzoge vier seiner Hauptleute und 20.000 fl. in barem Gelde als Bürgschaft für unschädlichen Durchzug übergeben. In Freising habe Pötingen den Kurfürsten von Köln getroffen, und ihn um seine Verwendung bei den ihm verwandten Herzogen von Baiern ersucht. Bei diesen selbst habe er die beste Gesinnung für Se. Durchlaucht den Erzherzog wahrgenommen, aber auch Folgendes vernehmen müssen: Se. Durchlaucht in Baiern habe aus Prag die sichere Mittheilung, dass der Kaiser nicht gesinnt sei, jetzt auch nur einen Theil des Kriegsvolkes abzudanken, zum Unterhalte desselben aber kein anderes Mittel habe, als die Anweisung von Quartieren auf österreichischem Boden.[1] Bezüglich der Passgewährung meinte der Herzog, werde der Erzherzog leicht ermessen, welcher Nachtheil für seine Länder entstehen müsste, wenn Baiern den Durchzug bewilligte, und umgekehrt, welche Last Baiern tragen müsste, wenn zwischen dem Erzherzoge und dem Herzoge kein Einverständniss bestünde.

[1] Darnach dürfte der Zweifel, den Friedr. v. Hurter VI. 366 gegen seine eigene oben citirte Versicherung bezüglich der Aufrichtigkeit Rudolfs ausspricht, bestärkt und richtiggestellt werden. Hurter schreibt nämlich S. 366: ‚Es ist aber bei Rudolfs Sinnesart und Handelnsweise schwer zu entscheiden, ob er mit diesem Kriegsvolk, seit dessen Abführung nach Jülich unausführbar geworden, eine bestimmte und entschiedene Absicht gehabt habe, oder nicht? Man möchte sagen, er habe mittelst desselben gleichzeitig etwas durchsetzen und auch nicht durchsetzen wollen.'



Seine Durchlaucht in Baiern sei aber fest entschlossen, alles Unheil so viel als möglich zu verhüten, und mit dem Erzherzoge in guter Correspondenz zu bleiben. Könne Baiern sich auf das Einverständniss mit Tirol und auf die mögliche Hilfeleistung verlassen, so wolle der Herzog dem Passauer Kriegsvolke 7000 Mann zu Fuss und 1500 geworbene Pferde entgegen stellen. Der Herzog halte aber für rathsam, die königl. Majestät zu Ungarn (Mathias) und den Erzherzog Ferdinand von Allem umständlich in Kenntniss zu setzen, damit alle Vorkehrungen gemeinschaftlich getroffen werden; dann sollte man sich mit einer eindringlichen Vorstellung über das drohende Unheil an die kais. Majestät wenden.[1]

Auf Grund der Zuschriften des Herzogs von Baiern und Pötingens Bericht berief der Erzherzog Maximilian den kleinen Ausschuss der Tiroler Landschaft auf den 5. December nach Innsbruck. Er liess demselben eröffnen, welche Nachrichten er von dem Herzoge von Baiern und dem Erzbischofe von Salzburg und durch den eigens auf Kundschaft ausgesendeten Freiherrn von Pötingen über die Absichten des Passauer Kriegsvolkes erhalten habe. Salzburg und Baiern haben sich zur Verweigerung des Durchzuges bereit erklärt; aber damit sei noch nicht geholfen; es müssen auch von Seite des Landes Tirol Vorkehrungen zur Versicherung der Pässe sowohl gegen Salzburg und Baiern als auch gegen Schwaben getroffen werden. Der Ausschuss werde ohne Zweifel wissen, welche verwüstenden Gewaltthaten von dem genannten Volke im Stifte Passau verübt worden, und werde daher geneigt sein, lieber das Aeusserste daran zu setzen, als solche Gäste in das Land herein zu lassen. Zu erwägen sei nur, mit welcher Macht man zur Nothwehr schreiten wolle, ob mit dem Aufgebote des Landvolkes oder mit geworbenem Volke? Ferner wie man mit Baiern und Salzburg sich verständigen, und ob man gemeinschaftlich mit ihnen im Namen des Erzherzogs und der Tiroler Landschaft Gesandte an den Kaiser abordnen solle; denn es sei nicht anzunehmen, dass der Plan der Verlegung des Kriegsvolkes nach Tirol mit Wissen und Willen Sr. Majestät bestehe. Besondere Erwägung erheische das Begehren des Herzogs von Baiern um Geldhilfe. Alle Vorkehrungen werden Geld erfordern; der Erz-

[1] Beilage N. 1. S. 265. Pötingens Relation über seine Kundschaft.

herzog müsse aber dem Ausschusse erklären lassen, dass die Kammer erschöpft und auf sie nicht zu rechnen sei; daher zu berathen, wie und woher Abhilfe herbeigeschafft werden könne. Da Gefahr im Vorzuge liege, so habe der Erzherzog in Eile zwei Fähnlein Kriegsvolk in Schwaben und Vorarlberg werben lassen, die an die Gränze bei Kufstein und Kitzbühel verlegt werden. Auch sei der Verwalter der Feldhauptmannschaft in Tirol, Christoph Freih. zu Wolkenstein Rodenegg zur Besichtigung der Pässe und Anordnung von Sicherheits-Vorkehrungen nach Kufstein und Kitzbühel abgeordnet worden. Schliesslich wäre es sehr zweckmässig, da der kleine Ausschuss nicht lange beisammen bleiben könne, wenn er einige seiner Mitglieder ausscheiden, und als bevollmächtigten Beirath dem Erzherzoge an die Seite stellen wollte.[1]

In der am 7. Decbr. ertheilten Antwort verkannte der kleine landschaftliche Ausschuss die dem Lande drohende Gefahr keineswegs; allein er verwahrte sich dagegen, dass die Gefahr nur dem Lande und nicht auch der Regierung und selbst den im Lande weilenden Mitgliedern des erzfürstlichen Hauses drohe, und dass darum nicht auch die Kammer, sondern das Land allein die Kosten der Abwehr tragen solle. Um aber den guten Willen an den Tag zu legen, bewilligte der Ausschuss zur Unterstützung der Kammer und zum Unterhalte der zwei Fähnlein auf 2—3 Monate je 5300 fl. Er hielt diese Summe für hinreichend; denn das Passauer Kriegsvolk, meinte er, werde es sich wohl überlegen, im tiefsten Winter, bei hohem Schnee und unwegsamen Strassen in Tirol einzudringen, zumal man jeden Augenblick das Aufgebot des Landvolkes zur Hand habe. In Bündnisse mit Baiern und Salzburg könne man sich nicht einlassen, sowenig als man der von Baiern gestellten Geldforderung zu entsprechen in der Lage sei. Dem Herzoge von Baiern wäre aber zu bemerken, er möge wohl erwägen, was er seinem Lande zuziehe, wenn er dem Kriegsvolke den Eintritt nicht verwehre. Tirol wird mit äusserster Anstrengung das Eindringen abwehren, und dann wird selbes Volk nicht mehr leicht von dem baierischen Boden wegzubringen sein. Dem Kaiser und dem Erzherzoge Leopold soll etwas tiefer, als es etwa durch die ‚Anspinner‘ der Pläne geschieht, zu Ge-

[1] Beilage N. 1. S. 262. Des Erzherzogs Maximilian Landtags-Proposition.

müthe geführt werden, welche Gefahren, Kosten und Verheerungen durch dieses Kriegsvolk über die Länder gebracht werden. Die Zumuthung, einige Männer als Beirath dem Erzherzoge an die Seite zu geben, lehnte der Ausschuss mit dem Bemerken ab, dass zu diesem Zwecke ohnehin die ‚Landräthe' vorhanden seien.[1]

Man sah es der Erwiederung des Erzherzogs an, dass ihn die Antwort des landschaftlichen Ausschusses unsanft berührte. Die angebotene Hilfe von nur 15.000 fl. auf 3 Monate erklärte er für zu gering. Sollte es dabei sein Verbleiben haben, so wäre es rathsamer, den gefürchteten Gästen die Quartiere gutwillig zu gestatten, als durch ungenügenden Widerstand den Feind zu reizen, und ihn dennoch im Lande haben zu müssen. Was aber diesen Feind im Lande haben zu müssen sagen wolle, möge die Erfahrung der vorderösterreichischen Lande belehren. Nichts zu melden von den Bedrückungen des Volkes kostete der Aufenthalt des elsässischen Kriegsvolkes die dortigen Länder mehr als 600.000 fl. und um es fortzubringen, müssen sie sich noch mehr als 100.000 fl. kosten lassen, wie ein Schreiben des Hans Caspar von Stadion bezeuge.[2] Felix, quem faciunt aliena pericula cautum! Wolle man den Feind vom Lande abhalten, so müssen die nöthigen Mittel zur kräftigen und erfolgreichen Abwehr herbeigeschafft werden. Der Erzherzog verlangte demnach 50.000 fl. als unentbehrlich gleich für den Anfang der Landesvertheidigung, und bestand auf der Ausscheidung von 3—4 Mitgliedern des Ausschusses, die mit grösserer Vollmacht ausgerüstet ihm zur Seite stehen sollten.[3]

---

[1] Beilage N. II. S. 270. Die scheinbar sehr zweckmässige Forderung des Erzherzogs bezüglich der Ausscheidung einiger Mitglieder des kleinen Ausschusses als Beirath des Erzherzogs wurde deswegen abgelehnt, weil das Streben dieses Herrn seit seinem Eintritte als Gubernator in Tirol dahin ging, den sogenannten ‚offenen' d. h. vollzähligen Landtag soviel als möglich zu beseitigen und lieber mit dem kleinen Ausschuss zu verhandeln, den er dann wiederholt zu Bewilligungen drängte, welche über dessen Vollmacht hinausgingen; man fürchtete, er wolle nun auch an die Stelle des kleinen Ausschusses einen noch engeren, noch leichter zu behandelnden setzen. Dem sollte vorgebeugt werden.

[2] Beilage A. S. 277. Des Hans Caspar von Stadion Schreiben an den Erzherzog Maximilian dd. Ensisheim 4. Dec. 1610.

[3] Beilage N. III. S. 275. Replik des Erzherzogs auf die Antwort des landschaftlichen Ausschusses.

Die Forderung des Erzherzogs gereichte dem Ausschusse, wie er sich ausdrückte, „zu etwas Schwermüthigkeit". Er habe wohl selbst eingesehen, erklärte er weiter, dass man mit der bewilligten Summe von 15.000 fl. nicht weit reichen könne; allein er habe doch auch auf die Mitwirkung der Kammer gerechnet. Dass das Passauer Kriegsvolk es wirklich auf einen Winterfeldzug gegen Tirol abgesehen haben sollte, zu einer Zeit, wo selbst ein wohlgerüstetes Heer sich nicht lange im Felde zu behaupten im Stande wäre, davon könne sich der Ausschuss nicht überzeugen. Die Aufstellung eines noch zahlreicheren fremden Kriegsvolkes im Lande erscheine dem Ausschusse weder nothwendig noch rathsam;[1] denn da für Proviant nicht vorgesorgt sei, und jetzt zur Winterszeit auch keiner herbeigeschafft werden könne, so dürfte wegen Mangels desselben von dem in grösserer Zahl in's Land gebrachten fremden Kriegsvolke nicht weniger Ungemach zu befürchten sein, als dies anderswo der Fall sei. Was die begehrten 50.000 fl. anbelangt, so wolle der Ausschuss sie bewilligen, obwohl er nicht wisse, woher sie nehmen, um so weniger, als erst jüngst den Vorlanden ein Anlehen von 50.000 fl. überlassen werden musste.

Der Ausschuss benützte aber die Gelegenheit, den Erzherzog auf manche Abgänge und Gebrechen aufmerksam zu machen, deren Beseitigung Pflicht der Regierung gewesen wäre, besonders auf die mangelhafte Waffenvertheilung an das Landvolk; auf die Abwesenheit mehrerer Hauptleute, die doch Provision genossen, und an den wälschen Confinen sich befinden sollten, derzeit aber ausser Land sich aufhielten; eben so auf die nicht wieder besetzten, durch den Tod erledigten Stellen

---

[1] Ueber die Nothwendigkeit eines zahlreicheren Kriegsvolkes zur Landesvertheidigung gingen die Ansichten des Erzherzogs und der Landschaft ziemlich weit auseinander. Der Erzherzog, selbst Soldat, und in seinen früheren Verhältnissen gewohnt an der Spitze militärisch geübter Truppen zu operiren, zeigte wenig Sinn und Vertrauen zur Landesvertheidigung durch das Landvolk; die Landschaft hingegen ging von der entgegensetzten Ansicht aus im Vertrauen auf die Vortheile, welche ein Gebirgsland mit seinen leicht zu vertheidigenden Pässen und Uebergängen den ortskundigen Eingebornen zu bieten vermag. Sie hielt die Mitwirkung militärischer Kräfte wohl für die Leitung und Uebung des Landvolkes für wünschenswerth, aber nicht für allein nothwendig. Man vergl. hierüber die Beilage N. III. S. 275.

einiger Viertelshauptleute. Besonders ersuchte der Ausschuss den Erzherzog, den Landeshauptmann mit Forderungen und Zumuthungen in Sachen, welche die gemeine Landschaft angehen, zu verschonen und ihn nicht zu Bewilligungen zu drängen, die über seine Befugnisse gehen, wie es jüngst mit den für die Vorlande in dringendster Eile abverlangten 50.000 fl. geschehen sei. Se. fürstl. Durchlaucht möge bedacht sein, solche Begehren an den Landeshauptmann nicht zu stellen, sondern ihm, wo etwas neu zu berathen oder an dem, was einmal beschlossen worden, abzuändern wäre, Zeit gönnen, dasselbe an diejenigen zu bringen, die es angeht, damit der Landeshauptmann nicht den Vorwurf von den Ständen hören müsse, seine Befugnisse überschritten zu haben.

Bezüglich der Ernennung einiger aus seiner Mitte, die mit Vollmacht den Berathungen beizuwohnen hätten, wolle der Ausschuss dem Begehren des Erzherzogs willfahren, und zu diesem Zwecke den Abt Melchior von Stams, Christoph Freiherrn zu Wolkenstein, Hercules Freiherrn von Thun, Georg Müller, Stadtschreiber zu Innsbruck, und Caspar Schluderbacher, Landgerichtsschreiber zu Sonnenburg abordnen. Der Ausschuss müsse aber wiederholen, dass dies in seiner Macht eigentlich nicht stehe, und er eine Gewalt, die er selber nicht habe, auf Andere nicht übertragen könne.[1]

Von jetzt an gestaltete sich das Verhältniss zwischen dem Erzherzoge und dem Ausschusse freundlich, ja sogar in hohem Grade zutraulich. Nicht nur dankte Maximilian dem Ausschuss in einer Zuschrift vom 11. December für die Bewilligungen,[2] wobei er nur die Erwartung aussprach, der Ausschuss werde sich im Falle der Noth zu einer weiteren Hilfe herbeilassen; der Erzherzog berief denselben auf den 17. April 1611 nach Bozen, um ihm Klagen vorzubringen über den friedenstörenden Einfluss, der auf den Kaiser wider ihn wegen seines Vorgehens in der Angelegenheit des Passauer Kriegsvolkes ausgeübt wurde.

Eine weitere Hilfeleistung von Seite der Tiroler Landschaft wegen dieses Volkes war nicht mehr nothwendig ge-

[1] Beilage N. IV. S. 278. Erwiederung des kleinen Ausschusses auf die Replik des Erzherzogs.

[2] Beilage V. S. 284.

worden. Dasselbe hatte bereits am 21. December das passauische Gebiet verlassen, war in einer Stärke von 9000 Mann zu Fuss und mit 4000 Pferden in Oberösterreich eingebrochen, und nach mehrwochentlichem Morden, Rauben und Brennen am 29. Jänner 1611 über die Gränze nach Böhmen gezogen. Dass während seines Aufenthaltes im Lande Ob der Enns die Absicht, nach Tirol zu ziehen, noch bestand, bezeugt die Thatsache, dass Ramée bald nach seinem Einbruche in Oberösterreich sich der steiermärkischen Gränze näherte, um bei Kremsmünster durchzubrechen, und durch Steiermark und Kärnten Tirol zu erreichen;[1] es bezeugen dies auch Aeusserungen, die wir aus Briefen und Schriften des Herzogs von Baiern und der Erzherzoge Leopold und Ferdinand kennen. Am 11. April 1611 schrieb der Herzog von Baiern an den erstgenannten Erzherzog: ‚Man sehe, dass das Passauer Volk dem kaiserlichen Befehle entgegen nach Oberösterreich aufgebrochen sei, und durch Steiermark und Kärnten den Weg nach Tirol suchen wolle.'[2] Unter den Vorwürfen, welche der Erzherzog Ferdinand seinem Bruder Leopold wegen seiner Verbindung mit den Passauern machte, findet sich auch folgender: ‚Bitter falle ihm der beabsichtigte Zug des Kriegsvolkes nach Tirol. Er, Leopold, müsse wissen, dass der Pass dahin stark verlegt sei, der Weg somit durch Steiermark und Kärnten zu suchen wäre, auf die Gefahr hin, dass das Volk im Lande bleiben und jämmerlich darin hausen dürfte. Auch hätte Leopold zu bedenken, welchen Antheil an Tirol sie selbst hätten.'[3] Leopold antwortete: ‚Der Kaiser habe befohlen, nach Tirol zu ziehen. Vielleicht habe der Kaiser das Volk desshalb nach Tirol schicken wollen, weil ihm das Verderben eines Landes, von welchem er nur einen Theil sein nennen könne, gleichgültiger gewesen wäre, als der Schaden, den er für seine Forste in Böhmen fürchtete. Zwischen hinein wieder habe Rudolf mit lachendem Munde gesagt, man solle nur nicht glauben, dass die Passauer nach Tirol zögen, das sei ein blosses Vorgeben.'[4]

---

[1] Hurter VI. 369.

[2] Ebendaselbst.

[3] Hurter VI. S. 407—408, wegen des gemeinsamen Besitzes dieses Landes.

[4] Ebendaselbst S. 409—410.

Möglich, dass Kaiser Rudolf mit den letzten Worten seine geheimste Absicht und somit die Wahrheit verrieth. Sei dem, wie ihm wolle, Tirol war durch den Abzug der Passauer nach Böhmen von der Gefahr, mit welcher es eine Zeitlang bedroht worden, befreit, nicht aber von der Ungnade des Kaisers, die jetzt erst zum Vorschein kam, und das Land ebenso traf, wie dessen Gubernator, den Erzherzog Maximilian.

Kaiser Rudolf hatte die Vorkehrungen des Erzherzogs und der Tiroler zur Abwehr des Einbruchs der Passauer als eine Auflehnung gegen seine Person und seine Befehle betrachtet und dem Erzherzoge seine Ungnade zu erkennen gegeben. Auf dem landschaftlichen Ausschusstage zu Bozen, 17. April, liess daher der Erzherzog zu seiner Rechtfertigung folgendes vortragen. Er liess den Ständen in Erinnerung bringen, wie nothwendig die von ihm getroffenen Vorkehrungen waren, wenn man das Schicksal, welches die zwei Bisthümer Strassburg und Passau, dann Oberelsass, Oesterreich und Böhmen getroffen, von Tirol abwenden wollte. Obwohl nun die Bemühungen des Erzherzogs nichts anderes bezweckten, als die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes, habe er doch keinen Dank dafür geerntet, vielmehr seien allerlei Eingriffe geschehen zur Verwirrung der Länder. So sei ohne sein Wissen, und ohne ihn darum zu begrüssen, das jülichische und zabern'sche Kriegsvolk auf Befehl des Kaisers in die vorderösterreichischen Lande, besonders in Oberelsass eingedrungen, und habe das Land in die äusserste Armuth gebracht; so hätte es auch mit Tirol durch Ueberrumpelung geschehen sollen. Es sei dies um so sonderbarer, als ihm die Regierung dieser Lande in seinem und seiner Brüder und Vettern Namen mittelst ordentlicher Recesse und Vergleiche vom 31. Mai 1602 ohne Beschränkung übergeben,[1] und die übertragene Vollmacht bisher in keinem Punkte abgeändert oder widerrufen worden. Weil aber das schädliche Volk jetzt aus den Vorlanden entfernt, und Tirol davor bewahrt worden, so sinnen friedhässige Leute auf andere Mittel zur Verwirrung von Land und Leuten, so dass selbst die kais. Majestät sich

[1] Beilage A. S. 290. dd. Schloss Prag 31. Mai 1602. Urkunde der Uebertragung der Regierung der ober- und vorderösterreichischen Lande an den Erzherzog Maximilian als Gubernator.

zur Ertheilung von Verweisen und Verboten bestimmen liess. Er habe sich sogleich an den Erzherzog Ferdinand mit der Bitte um Aufschluss gewendet, ob an dem Recesse vom 31. Mai 1602, mit welchem ihm die volle und unbeengte Regierungsgewalt in Tirol und den Vorlanden übertragen worden, etwas abgeändert und diese Gewalt beschränkt oder widerrufen worden sei? Der Erzherzog habe ihn mit der Versicherung beruhigt, dass ihm davon nichts bekannt sei, er auch nicht glaube, dass es der Wille oder die Meinung Sr. M. sein könne, den aufgerichteten Recess zu vernichten, oder das mit demselben ihm übertragene Gubernement zu beschränken, weil solches ohne einhellige Zustimmung der Mitinteressirten nicht geschehen könnte.[1] Die Stände werden aber begreifen, wie schmerzlich dergleichen Anschuldigungen für ihn sein müssen; er könne sie jedoch Niemand Anderem zuschreiben, als denjenigen, die auf den Ruin des Hauses Oesterreich und auf die Verwirrung der Lande sinnen. Da ihm nun aber so etwas, was ihm von kaiserl. Majestät zum Vorwurfe gemacht werde, zu unternehmen niemals in den Sinn gekommen, so gehe sein Begehren dahin, die Stände, denen seine tapfer und aller Gebühr und Schuldigkeit nach geführte Regierung am besten bekannt sei, werden als treue Zeugen seine Rechtfertigung übernehmen; er selbst werde sich bei Sr. M. gegen die erdichteten Calumnien seiner Neidharde so zu vertheidigen wissen, dass diese der verdienten Strafe nicht entgehen sollen.[2]

Die Stände Tirols entsprachen dem Wunsche des Erzherzogs um so lieber, als sie selbst Ursache hatten, sich gegen Vorwürfe und Verbote, die ihnen von Kaiser Rudolf zugekommen waren, zu vertheidigen. Datirt von 21. Februar, hatten sie durch den Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg ein Schreiben des Kaisers erhalten, in welchem Rudolf erklärte, es sei ihm berichtet worden, als wären seit einiger Zeit in Tirol allerlei Dinge verhandelt worden. Da ihm diese Dinge verdächtig vorkommen, so verbiete er den Landständen sammt und sonders in irgend einer die oberösterreichischen Lande

[1] Beilage B. S. 292. Extract aus des Erzherzogs Ferdinand Antwortschreiben an den Erzh. Maximilian dd. Grätz 16. März 1611.

[2] Beil. VIII. S. 286. Des Erzherzogs Maximilian Klagen über den friedenstörenden Einfluss, der auf den Kaiser Rudolf wider ihn ausgeübt wurde. Innsbruck 8. April. 1611.

berührenden Sache etwas zu thun, wozu sie nicht schriftlich oder mündlich vom Kaiser ermächtigt wären.[1] Einen solchen Vorwurf konnten die Stände nicht gleichgültig hinnehmen, und einem solchen Verbote, das mit dem Recesse vom 31. Mai 1602, durch welchen der Erzherzog Maximilian zum Regenten von Tirol eingesetzt, und die Stände mit dem Huldigungs-Eide an denselben angewiesen worden, sich nicht einfach fügen. Sie beantworteten daher das kaiserliche Schreiben, nachdem Tages zuvor der Erzherzog seine Klagen bei ihnen in Bozen vorgebracht hatte. Der ‚ungleiche Bericht" schrieben sie, könne Sr. M. nur durch unruhige Leute beigebracht worden sein. Sie wüssten sich nicht zu erinnern, dass jemals etwas anderes beabsichtigt oder gehandelt worden wäre, als was aufrichtigen, redlichen, rechtsbeständigen und treugehorsamsten Landleuten und Unterthanen, die durch die Huldigung Sr. kais. Majestät und dem Hause Oesterreich verpflichtet seien, gebühre und wohlanstehe, und was sie in jeder Beziehung verantworten können. Sie haben treu an dem festgehalten, was ihnen die zur Zeit des Gubernements-Antrittes Sr. fürstl. Durchlaucht des Erzherzogs Maximilian am letzten Mai 1602 von der kaiserl. Majestät und Dero Mitinteressirten zugefertigten und ihres Wissens seither nicht aufgehobenen Gehorsams-Mandate zur Pflicht gemacht haben. Was den Erzherzog Maximilian betreffe, so könnten sie sich ebenfalls nicht erinnern, dass Se. fürstl. Durchlaucht als Gubernator jemals von den Landständen etwas verlangt hätte, was der kaiserlichen M. oder den andern mitinteressirten Erzherzogen präjudicirlich gewesen wäre; sie als die bei allen landschaftlichen Berathungen und Handlungen Mitwirkenden seien ja Zeugen dessen. Sie bitten Se. M. der Landschaft nichts Verdächtiges beizumessen; denn sie werde ihre Treue in Zukunft bewahren wie sie dieselbe bisher bewahrt habe. Was im jüngst vergangenen Winter wegen des Passauischen Kriegsvolkes, das mit Gewalt in dieses Land eindringen wollte, geschehen, haben die Landstände zur Verhütung des äussersten Verderbens und zur Vertheidigung des Landes gegen unruhige Nachbaren, gegen welche sie immer in Bereitschaft stehen müssten, vor-

[1] Beil. IX. S. 293. Kaiser Rudolfs Schreiben an die tirolischen Landstände dd. Schloss zu Prag, 21. Febr. 1611.

genommen. Am Schlusse bitten sie Se. Majestät, sie und die ganze tirolische Landschaft in Dero kaiserliche Huld und Gnade empfohlen zu haben, wie auch die Landschaft in ihrer Vorfahren Fussstapfen zu verharren und für das hochlöbliche Haus Oesterreich Leib und Gut einzusetzen sich erbietet.[1]

Mit dieser Antwort endigten die Verhandlungen zwischen dem Hofe zu Prag und den Landständen Tirols wegen des Passauer Kriegsvolkes; denn in Folge der Aufregung, welche das Einrücken dieses Volkes in Böhmen erzeugte, und in Folge der von demselben verübten Gewaltthaten und Besorgnisse, die es erregte, war Rudolf bereits am 11. April 1611 gezwungen worden, auch die Krone Böhmens an seinen Bruder Mathias abzutreten.

[1] Antwort der Tiroler Landschaft (dd. Bozen 18. April 1611) auf das kaiserl. Schreiben. Beilage N. X. S. 294.

Verzeichniss der nachfolgenden Actenstücke.

ACTENSTÜCKE.

I.

Sr. Fürstl. Durchlaucht des Erzherzogs Maximilian des Deutschmeisters Landtags Proposition.

Innsbruck 5. Decemb. 1610.

Die Fürstl. Dlt nemen zu besonderem gefallen an, dass auf dero beschreiben einer ehrsam. Tirolischen Lantschaft verordneter kleiner Ausschuss so willig erschienen.

Damit aber derselbe Wissenschaft habe, warum solche eilende erforderung geschehen, auch die Sachen in reife berathschlagung gezogen werden mögen, so lassen Fürstl. Dlt dem kleinen Ausschuss nachfolgende Meinung eröffnen. Dass nemlich Ir Fürst. Dlt durch den Herrn Erzbischof zu Salzburg, und Herzog Maximilian in Payern vermittelst eigener Abgesandter unlängst in nachbarlichen Vertrauen avisiert worden, wie dass dieselbigen von guten Orten her nit unglaubhaft angelangt, als solte dem Kayserlichen im Stifte Passaw zu Ross und Fuess ligenden Volk, noch nit abgedankt, sondern etwas weniges an gelt gereicht, und alsdann newe quartier in diser fürstl. Grafschaft Tiroll assignirt wollen werden. Darauf Ir fürstl. Dlt zu Erkundigung des aigentlichen Grunts dero Camerer und Stallmeister Herrn Ortlieben von Pötingen, Freiherrn, Teutschordens Comentur zu Wien und Neustat nach Passaw zu des Herzogen von Praunschweig fürstl. Gnaden (als die sich derzeit daselbsten befinden und die Abdankung des Kriegsvolkes befürdern sollen, unwissent, was es für einen Ausschlag gewinnen möchte) aigens abgeordnet, der sollch Intent und Vorhaben im Werk zu sein confirmirt und um

soviel mehr Anzeig thuet, als wann auch dasjenig Volk, so in Elsass ligt, in Tiroll zu dem Passawschen Volk stossen solte, wie aus sein Pötingen Relation sub N. 1. mehrers zu vernemen.

Nun haben sich gleichwohl beede Fürstl. Gnd. der Erzbischof zu Salzburg und der Herzog in Bayern, wie aus beiligenden Ihren Schreiben sub N. 2 und 3 zusehen, aller nachbarlichen Correspondenz, und dass Sy den Pass ihres theils dis Orts auch nach Miglichkeit sperren wollen, gegen Ihre Fürstl. Dlt anerboten.

Weil aber dem Werk damit nit geholfen, bevorab da sich solches Gesindel etwa an ainem oder anderm Ort durchschlagen sollte, sondern hierinnen in Tiroll, fürnemlich an den Ort-Pässen gegen Salzburg und Payern auch Schwaben nothwendige und starke Provision zumachen, also dass man in eventum solchen Gewalt genugsame resistenz thuen mige, und dann Fürstl. Dlt dafür halten, dass der kleine Ausschuss, im Nahmen einer ganzen ehrsamen Tirolischen Landschaft nit gemeint sein werde, dergleichen Gäst, weil ganz wol bewusst, wie sy ein zeither im Stifte Passaw gehaust, die arme Unterthanen im Grunt verhergt, ja das ganze Bistum ins eusserste Verderben gestürzt, ins Land hereinzulassen, sondern ehe ihr eusseristes daran setzen werden, auch daher allein zu bedenken sein wird, welcher gestalt und mit was für macht, Land- oder geworben Volk solche Nothwöhr anzuschicken, und wie man sich mit Salzburg und Payern vergleichen, ob auch zu der Röm. Kay. May. sowol von Ihr Fürstl. Dlt selbs, als im Nahmen gemeiner Tirollischer Landschaft (in Erwägung, dass wenig Zweifel fürfallt, ob dieselbig von dergleichen beschwerlichen Thuen und Vorsatz ein Wissen haben) ain Abordnung beschehen soll, wie sich denn der Bischof zu Salzburg und der Herzog in Payern vermittelst beiligenden Schreiben sub N. 4 und mit gewissen Conditionibus erpietig machen, Irestheils auch yemandt nach Prag abzuordnen, und wird beineben aus des Herzogen in Payern Schreiben zu vernehmen sein, dass er eine Gelthilf von disem Land begert, mit etwas bedrohlichen Anhang.

Wan dan solches alles nit wenig gelt erfordern wird, aber auf die Camer kein Raitung zu machen, so ist Fürstl. Dlt des Erzherzogen Maximilian, unsers gnedigisten Herrn begern, dass der Ausschuss sich alsbald zusammen fügen und dise ding in reife berathschlagung, was hierin in einem und andern zu thuen

sein möchte, ziehen, auch Ihro Fürstl. Dlt ihre fürderliche Meinung zukommen lassen sollen.

Sonst haben Ihr Fürstl. Dlt albereit diese Bestellung gethan dass hierin in Tiroll, auch draussen in Schwaben und vor dem Arlberg einsmal und auf ein Eil zwey Fändl versuchte Knecht, 600 Mann stark, unter beeden Hauptleuten Michael von Altmanshausen und Carl Raitner geworben, und denselben ihr lauf per Kuefstein und Kitzpichel gemacht werden solle.

Beineben ist der Röm. Kay. May. und mitinteressirten Erzherzogen [1] Rath und Verwalter der obristen Feldhauptmannschaft in Tiroll, Christoph Freiherr zu Wolkenstein und Rodenegg die Ortspässe zu besichtigen, und wo von nöthen, Schanzen aufzuwerfen, auch anderes zur Defension gehöriges zubestellen, nach Kufstein und Kitzpichel abgeordnet worden.

Und weil der kleine Ausschuss nit völlig alhie in die Lenge wird verbleiben kinnen, und aber in alweg die Noturft erfordern will, dass bey solchen schwären Fürfallenheiten doch Jemant alhie in loco seye, welche zu den täglichen berathschlagungen gezogen werden migen, so wolle der kleine Ausschuss, wie Ihr Fürstl. Dlt begehren ist, etliche aus ihren insonderheit deputiren, und denselben Gewalt geben, alles das jenige, was zu Defendir- und Rettung von Land- und Leut nothwendig sein wird, in Namen des Ausschuss, und consequenter einer ganzen Tiroll. Landschaft berathschlagen und effectuiren zu helfen, es tref gleich an, was es wolle, dessen Ir Fürstl. Dlt die Herrn Erforderten und kleinen Ausschuss unerinnert nit lassen wollen, und seint demselben mit allen landsfürstl. Gnaden wolgewogen. Actum Insprugg den 5. Decemb. anno 1610.

Fridr. Alltstéter.

Decretum per Sereniss. Dnm.
Archiducem Maximilianum

Hepperger.

[1] Tirol wurde seit dem Tode des Erzh. Ferdinand, 1595, im Namen aller Mitglieder des Hauses Oesterreich administrirt; seit 1602 war Erzherzog Maximilian Gubernator.



1. Beilage.

Ortlieb Pötingens Relation über seine Kundschaft.

Ynsprugg 24. Novber. 1610

Als ich auf Ew. F. Dlt bevelch mich den 15. diss. von hinnen erhebt und den geraden Weg nach Passaw zue der Fürstl. Dlt Erzherzog Leopolden von Oesterreich genommen, auch alda zeitlich angelangt, hab ich zwar Ir Fürstl. Dlt, als welche albereit Iren Weg nach Prag genomen gehabt, nit mehr angetroffen, aber soviel beinebens vernommen, dass eben den Tag Irer Dlt. Aufbruchs und nachdem Sy kaum den Rucken gewisen, ein ganzes Cornet Reiter samt dem Obristen und anderen Furieren über die Ynpruggen gezogen, mit bevelch, die Quartieren auf deren in Payerland gelegenen Passawischen Gütern auszuetheillen, welches doch dazumal durch des Herzogs von Praunschweig sehr ernstliche bemühung verhindert worden.

Als ich mich aber mit Ew. Fürstl Dlt Credenz zu Ihrer fürstl. Gnaden verfuegt, haben dieselben mir alsbald Audienz ertheillt, und da ich deroselben die Ursach meiner Abschickung der Nothdurft nach vorgetragen, sich darüber höchlich verwundert, mit ausdrucklichen Vermelden, dass Ir Fürstl. Gn. nit allein von verwaigerung der Elsässischen Abdankung im wenigsten nicht bewusst sondern auch Sye die Sachen bei den Passauischen Volk, unangesehen des grossen, auch Irer aignen Person gefärlichen Widersprechen, dahin gericht haben, dass solches Volk entlich der Musterung stat geben, und Fürstl. Dlt nit geringe Hofnung haben, da der Ernst der bezalung vorhanden sein solle, dass dieselben das Volk auf den Weg, wie Sye zue Prag verlassen und geschlossen, bringen wollen. Sonsten aber, dieweil Ihr F. Dlt Erzherzog Leopolden nit angetroffen und dahero bey Irer Dlt meinen von Ew. Fürstl. Dlt habenden bevelch nit vollziehen kinden, so hab ich nit unter lassen, anderwerts miglichst mich dessen, was Ew. F. Dlt zu Erfahrung des Grunts und beständig Nachrichtung vonnöten sein möchte, bestes Vleisses zuerkundigen. Darunter ich erstlichen so vil glaubwirdig berichtet worden, dass der Obrist Ramee von Ir Kay. May. zweyerley Schreiben habe deren Eins er Menniglich sehen lasse, des Inhalts dass er das Volk zur tractation, Muster- und Abdankung halten solle, das Ander aber, so er

ihme zum Vortell behalte, und secret sein solle, des Inhalts, dass Ihr May. zue sonderbarer erhaischender Noturft dis Volk derzeit nit erlassen kinden, und darumen er seinen bisher erzeigten Vleiss continuiren solle.

Fürs ander, ist gleich wie diese also auch sonsten Menniglich unverborgen, dass beede, der Passawisch- und Elsassische Haufen, zusammen zustossen Vorhabens seint, villeicht der gemeinen Sag nach, bis zu Ende des vorhabenden Churfürsten Tags. Aber da ich selbs an des Herzogen von Praunschweig Tafel mit dem Obrist Ramee, der einen zimblichen Trunk gefasst gehabt, sasse, da fragt er mich, wir Tyroller wollten Sye bei uns nit haben, und nachdem ich meldete, wir wollten Ime und ein guete Gesellschaft, als Cavagleri, wohl tractiren, der ganze Haufen aber hette dahin böse Strassen, Enge Weg, und geringe Fueterung, so schloss er mit einer stolzen Antwort. Daneben ich sonst hin und wieder, welches Alles zu Ew. Dlt wenigerer Behelligung ich unterlasse, sovil in substanzia vernommen, dass dasselbe ganze Volk nit allein Ihr datum genzlich auf die Quartier in Tiroll stellen, sondern auch sich der Obrist Ramee an unterschidlichen Orten habe vernehmen lassen, da im der Herzog in Payern den Pass wider verhoffen sollte sperren, dass er denselben mit Gewalt suchen, und ihme kein Statt in Payrland zu erholung seiner Schaeden soll sicher seyn: damit er aber die gutwillige Passirung erlangte, hat er anzubieten Willens, vier seiner Hauptleute samt 20.000 fl. par gelt zu Versicherung der schaeden des Durchzugs vorher in die Hand zu geben.

Zu Freysing hat sich der Churfürst von Cöln nit weniger nach Überreichung meines Credenz mit schleiniger Audienz wie sonsten auch mit gueten Willen erzaigt. Beinebens melden Ihre Churfürstl. Gn. wollen nit unterlassen mit dero Vettern Herzogen in Payern die Sach fleissig zue bedenken, und was beeden darbey vorfallen wird, Ihre Dlt freuntlich zu erinnern. Sonsten aber haben Ihre Churfürstl. Dlt dem Obristen Ramee zuegeschrieben und Ihne als einen Vasallen ermahnet, er solle sich dis Orts also verhalten, damit es ins konftig er und die Seinigen nit zu entgelten haben.

Von dannen ich nun von den Herzogen aus Payern gleichsfals gegen Ew. Fürstl. Dlt allen guten geneigten Willen verspürt, und so vil daneben, dass Ihr Dlt nicht allein von den

Volk aller Orten, sondern auch von Prag genugsam berichtet worden, dass die Kay. May. nit gesinnt, ainiges Volk derzeit abzudanken, und das Volk kein anderes mitel zue Irer Unterhaltung, als die quartier auf österreichischen Boden zue suchen. Da nun Ihr Fürstl. Dlt in Payern dem Volk den Durchzug verwilligen sollten, kinden Ihre Dlt Erzherzog Maximilian leichtlich erachten, was es deroselben Landen für praejudicium bringen würde, da Sye Sich auch dessen verwaigerten und mit Ew. Dlt kein Verstandt hetten, wurden Sy die Pürd auf sich tragen, Sye seyen aber gennzlich gesinnt, alles Unheil so vil miglich zu verhüten, mit Ew. F. Dlt gute Correspondenz zu halten, und da Sye von deroselben in gleichen Verstandt auch mit miglich Hilfen nit gelassen wurden, dem Volk mit Ihren Haufen, als 7000 zu Fuess, und 1500 geworbner Pferdt, zu begegnen. Allein hielten Sye für rathsam, dass Ew. F. Dlt dessen Alles die Königl. Mt zue Hungern (Mathias) und Erzherzog Ferdinanden umstendiglich berichten, dieselben alle nothwendige praeparation einhellig in eventum neben dem Payrfürsten fürnemen, alsdann die Kay. May. des androhenden Unheils beweglich berichten und sich sammentlich, nach begebung der Zeit, und Unterhaltung des Volks, accomodiren. So ich Ew. Hochfürstl. Dlt zu gehorsamster Relation meiner Verrichtung nit verhalten sollen. Ynnsbrugg, 24. Novbr 1610

Ewer Fürstl. Dlt

Undterthenigster Diener

Ortlieb von Pötingen

Freiherr.

2. Beilage.

Ein Schreiben des Erzbischofes von Salzburg (Wolf Dietrich) an den Erzherzog Maximilian.

Salzburg 20. Novbr 1610

Hochwirdiger und Durchleichtiger Fürst, Euer Liebden credenz schreiben auf dero Camerer, Hans Jacoben von Stain lautend, haben wir empfangen, und ihme darauf in seiner Werbung mintlich nach lengs angehört, vns auch darüber vertraulichen und also eröffnet, wie wir gegen Ew. Liebden selbs aigner Person heten thuen kinnen, inmassen Sye von ihme von Stain mit mehreren und zugleich aus disen vernemen werden,

was der Wirffel an ainem und andern Ort, jeziger Zeit tregt, und mügen Sye E. L. vergwissen, da wir derselben und Ihrem löbl. Haus hierunter erspriesslich dienen kinden, dass an unsern geneigten Willen nichts ermangeln wirdet, wie wir dann Ew. Liebden in allweg zu angenemer Diensterweisung vorderist bereit seint. Datum in Unserer Statt Salzburg 20. Novbr 1610.

3. Beilage.

Schreiben des Herzogs Maximilian in Baiern an den Erzherzog Maximilian den Deutschmeister

München 15. Nov. 1610

Durchleichtigister Fürst, . . freintlicher lieber Veter, Wir mügen Ew. Liebden freintnachbarlich nit verhalten, dass uns von guten Orten angelangt, als sollte den kayserlichen in Stift Pasaw, zu Ross und Fuess ligenden Kriegsvolk, noch nit abgedankt, sondern etwas an Gelt geraicht, und alsdann wider newe quartier in Tyroll gegeben werden; ob mir nun an solchem stark zweifeln, weilen uns von der Röm. Kay. May. dergleichen nit vorkommen, so haben wir doch keinen Umgang nemen wollen, Ew. Liebden ein solches in zeiten freuntlich zue avisiren, und Sye solchermassen zu ersuchen, uns ob und was Iro von der sachen wissent, bey unserm aignen desswegen Abgesandten Poten vertraulich zue verständigen, damit auf den fahl, besagt Passauisch Kriegsvolk nach Tyroll sollte gefuert, wir unserstheils solche Mittel bey zeiten vornemen Kunten, dardurch unsere unterthanen vor verderben geschüzt werden, als wier dan auch erpietig hierunter mit Ew. L. guet vertrauliche correspondenz zuehalten, in gestalt wier uns deroselben von Ihr nicht weniger versehen. Sein und bleiben Ihro beinebens mit freint veterlichen angenehmen diensterweisung jederzeit vorderst beigethan. Datum in Unserer Statt München den 15. Novemb. 1610.

4. Beilage.

Zweites Schreiben des Herzogs von Baiern an den Erzherzog Maximilian.

München 28. Nov. 1610

Unser fr. willig dienst . . . . Durchleichtiger Fürst, fr. lieber Veter. Was uns Ew. L. unter dem 23. wie auch bei

Zeiger diesen aignen Curier des 25. Tags dis laufenden Monats wegen des Passauischen Kriegsvolks zugeschriben, haben wir wol verstanden, fügen hierüber E. L. in Antwort zu vernehmen, dass dieselb bei sich vernünftig erachten kinden, dass es uns mit deme allein nit geholfen, wann gleich disem Kriegsvolk der Pass nit vergunt, und aber dasselb der Orten, da es iezt ist, lenger aufgehalten werden solle, seitemahl wir damit ain als den andernweg, wie zuemahl auch guetentheils E. L. selbsten, sowol Tyroll, als auch der Vorder Österreichischen Landen halber, in besorgend verwahrt und gefahr stehen miessten. Auf den fahl nun E. L. gemeint, bei Ihrer Kay. May. nit allein darum anzuhalten, dass disem Volk der Pass nit gewilliget, sondern auch dass solches Volk anderwerts den benachbarten ohne nachtl und schaden abgefuert werde, wollen wir ganz gern mit E. L. gleichfahls ein Gesandten an Ihr May. mitschicken.

Dieweil es aber, wie E. L. selbs andeiten, da man sich anderst eins fruchtbaren verfangs getrösten wolte, mit den Anhang beschehen müsste, dass wir die benachbarten, auf den widrigen fahl, zusammen setzen, vndt den Pass mit gegengewalt abtreiben wurden, da haben Ew. L. zu erachten, dass solches gleich ersten Anfangs und in Unserem Land ins Werk gesetzt werden müsste: derowegen wir dan von E. L. jüngst zu wissen begert, was namhafter Gelthilf (aldieweilen wie E. L. uns auch selbs zu erkennen geben, dieselb uns disfalls hierin in anderweg der zeit nit wol fruchtbarlichs helfen kinden) wir uns dessenthalben auf E. L. zue verlassen.

Seitemahlen wir aber von E. L. derowegen kein Antwort, vil weniger die nothwendige hierzue gehorende, gewisse, unfählbare bewilligung einbekommen, kinden wir demnach umb so vil weniger sehen, ehe wir dissfahls E. L. erspriesslichen mit Hilf versichert, wie wier die Sach als an Ihr May. bringen zue lassen, sondern da dieselben unterdessen den Pass an uns begehren, man vns auch genugsame caution und versicherung laisten werde, Aus was Ursach wier uns allein, ohne andere assistenz, opponiren sollen. Seint derowegen von E. L. hierüber dero vernere gemuets erklärung sowol in disem, als auch was dessenthalben E. L. an die Königl. May. zu Hungern gelangen zue lassen, und man sich von deroselben zue

getrösten zuevorderist zue vernemen erwartendt, und bleiben E. L. fr. veterlichen affection beigethan. Datum München den 28. Novbr 1610.

II.

Antwort des kleinen Ausschusses an den Erzherzog Maximilian.

Innsbruck 7. Decbr. 1610

Hochwürdigster, durchleichtigster Erzherzog, gnedigster Fürst und Herr! Aus Ew. Fürstl. Dlt uns überhendigten schrift- und münltichen fürtrag, wie aus beigelegter baider Fürstl. Gn. des Herrn Erzbisch. zu Salzburg und Herzogs in Bayern an Ew. F. Dlt abgangnen Sentschreiben und Herrn Ortlieben von Pötingen .. schriftlichen relation haben wir nit ohne sondere betriebniss vernommen, welchermassen dem kayserlichen im Stift Passaw zue Ross und Fuess ligenden Kriegsvolk, noch nit abgedankt, sonder etwas wenigs an gelt geraicht und alsdan newe quartier in dieser fürstl. Gravschaft Tyroll sollten consignirt wollen werden. Und obwol (folgt nun die summarische Wiederholung dessen was der Erzherzog in der Proposition vorgetragen).

Welches alles wir angelegnes Vleiss in consultation gezogen, und daneben mit sondern trost beherzigt, das Ew. F. Dlt aus väterlicher fürsorg albereit bestellung gethan, dass hier in Tyroll, auch draussen in Schwaben und vor dem Arlberg auf ein Eil zwey Fendl versuechter Knecht, 600 Man stark, geworben, und denselben der Lauf per Kuefstein und Kitzpihel gemacht werden solle, deren recht väterlichen sorgfeltigkeit wier uns in Namen ganzer Tyrol. Landschaft underthenigst bedanken, des tröstlichen Versehens, Ew. F. Dlt werden Ihr als bevollmechtigter Gubernator und Landsfürst nit weniger fürohin als bisher den Schutz diser fürstl. Gravschaft Tyroll und Ihrer getrew. gehorsamsten Landt und Leut angelegen sein lassen, wie wier dan solches der Zeit fürnemlich bey Ew. Fürstl. Dlt zuesuchen und zue erwarten haben.

Und ob uns gleichwol nit unbewusst, solches auch bey gehaltenen vilfeltigen zusammenkunften des kleinen Ausschuss und Steuer-Compromissarien mermals fürgetragen worden

welchergestalt die Tyrollische Camer mit solchen Purden und Ausgaben überladen, dass Sye mit den Ordinari Expensen schwerlich gevolgen, vil weniger in dergleichen occasionen ainiche Raitung auf Sye zu machen, inmassen dan solches Ew. F. Dlt in anjetzt übergebner Schrift gleichfalls andeiten: so wollen wir doch nit zweifeln, weilen an diesem Werk nit allein der Landleit und Undertanen Verderben und eusserists Unheil gelegen, sonder auch u. vorderist Ew. F. Dlt wie nit weniger der andern im Land anwesenden Erzfürstl. Personen u. des ganzen Haus Österreichs Interesse darbei merklich versiert, in Erwegung wan solches rochloss Gsindt, welches als man vernimmt, an allem vorrath Gelts emplösst, an Kleidung ausgerissen, und keiner Kriegsdisciplin, sonder nur den Armen ganz zu belästigen u. zue beschwähren gewohnt sein, der Zeit, da fürnemlich im Innthall und Vintschgew das liebe getraidt, auch an der Etsch der Wein ser missrathen, und darzue an vilen Orten im Lant ein schwere starke Seich vnter dem (reverend) Vich umgangen, also dass bey dem gemeinen Mann die unempärliche hausnoturfft für weib u. kindt auch Gesint, will geschweigen, ainicher Vorrath auf dergleichen fremde Gëst nit vorhanden, auch weder der Tyroll. Cammer, noch der Lantschaft Traidtkasten dergestalt nit versehen, dass sich dorther auf ein solchen fahl etwas erspriessliches zuegeströsten, in dis Landt kommen soll, dass bey so beschaffnen dingen die arme Unterthanen nit weniger, als Ew. F. Dlt selbs andeiten nach, in dem Stift Passaw auch beschehen, ja miessten in Grunt verhergt, und in unwiderbringlichen Abfahl gestürzt werden, welche dann, da sye also verarmt, weder ihnen selbs helfen, noch auch Iren landtsfürstl. Herrschaften beispringen kunten.

Neben dem dass auch bey disen gefährlichen leiffen u. zeiten nit wenig zue bedenken, was etwo diejenigen, so disem Landt ohne das nit wohl gewogen, oder villeicht sonsten ain Aug darauf haben, bey solcher occasion mit dergleichen Kriegsvolk für Practiken anspinen möchten; und da schon solches nit beschehen solte, dass doch zue besorgen, angedeites Kriegsvolk wurde aufs wenigst ehender nicht das Landt raumen wollen, unzt Sye ihres Soldts völlig vergnügt u. bezalt, inmittelst auch allerhandt insolentien brauchen, dardurch die Strassen unsicher gemacht, die Gewerb, sowohl an den Bozner-Märkten,

als die Salzpfannen in Hall, daran doch der Cammer, von wegen Zoll u. Meuth, auch erhaltung trawens u. glaubens merklich gelegen, wo nicht gar gesperrt u. eingestellt, gewisslich ser geschwecht wurden. Es werden Ew. F. Dlt, bey disem so hoch angelegenen Werk das eusserist thun, u. den Einfall sowohl Ihnen selbsten, als dem Landt zue Sicherheit u. Guetem keineswegs gestatten.

Damit aber die Camer hierinnen desto besser gevolgen möge, obwohl, als Ew. F. Dlt genugsam bewusst, und erst jüngstlich von Bozen aus auch zuegeschriben worden, in der Lantschaft General-Einnemer-Amt ainicher Vorrath an Gelt nit vorhanden, so haben wir doch, hintangestellt alle andere difficultäten, den Beamten den Befelch gegeben, sich so fürderlich als immer müglich, um verrers Anlehen zu bewerben, und von demselben, oder wie es im Amt zue bekommen, zu Erhaltung der zwey Fändlen Fuessvolk, und was noch verrer zu notwendiger Versicherung u. Defension der Ortpäss betörfen mächt, auf die nechsten 2 oder 3 Monat (im fahl mans nit ehender, der Gefahr halben, wird erlassen kinnen) jedes Monat 5300 fl. gegen gebreichlichen Schein und Quittung, auch dass es der Landtschaft an ihren Privilegien, und dem Eindlifjährigen Landlibell unpraejudicirlich sein solle, zuerlegen u. auszuzalen.

Und wiewohl wier dafürhalten, dass bei eingefallner grossen Këlten, und ziemlich tieffen Schnee die zween Ortspässe bei Kuefstein und Kitzpichel mit den zwey Fendlen nach gestalt der engen gepürg noturfftig verwahrt werden solten kinden, beinebens auch, wan das Passauisch Kriegsvolk vernemen wirdt, dass Ew. F. Dlt sich gegen ihnen zur Wöhr schicken und die Einlagerung nit bewilligen wöllen, dass es sich mit gwalt einzuetringen und in dise gepürgige enge Ort bey kalter Winterszeit mit solcher Gfar zuebegeben nit untersteen wirdet, so wöllen wir uns doch nit zuwidersein lassen, in fahl es je (dass Gott verhüten wölle) darzue kommen und bemeltes Kriegsvolk ihr Intent ins Werk setzen wolt, den persöndlichen Zuezug, den Eindlifjährigen Landtlibell u. darüber jüngst reformirten Zuezug-Ordnung gemäss, wirklich und unverzogenlich, wan man bey rechter Zeit darzue ermahnet wirdt, zuelaisten. Allein werden Ew. F. Dlt. wie wir dan nit zweiflen, dass Sye ohnedem dahin bedacht, gewisse bestellung

thuen, damit Sy sowohl von Prag als Passaw, wie nit weniger von Salzburg u. München oder wo es verrer von nöthen, durch sichere und solche Personen, denen dis Werk nit verporgen seyn kann, jederzeit so fürderlich certiorirt werden, auf dass man allen fürfallungen zeitlich begegnen müg.

Was dann des Herrn Erzbischofs zu Salzburg u. des Herzogen in Bayern anerbieten und respective begehren anlangt, haben Ew. F. Dlt selbst gnedigst zu erwègen, dass wir uns in Namen Tyrollischer Lantschaft mit derselben in sondere Vergleich oder Verbindnussen, bevorab weil von Kay. May. noch in Sachen kein gewissheit, sonder, wie Ew. F. Dlt selbs andeiten, zweifelhaftig, ob Sye ainiche Wissenschaft um disen Vorsatz haben möchten, nit wol einlassen, noch ainiche Gelts-contribution aus unvermügenheit bewilligen, halten aber daneben wol für rathsam u. nützlich, dass beide Herrschaften von Ew. F. Dlt nochmalen dahin eifrig ermahnt u. ersucht werden, dass Sye, wie bisher, mit Ew. F. Dlt guete Correspondenz halten, und dem Kriegsvolk den Pass durch Ire Landt weder mit noch ohne Caution, nit verwilligen wellen, mit dem Anhang, dass in gleichmessigen fählen Sye sich zu der Tyrollischen Landschaft einer solchen nachparlichen trew auch zue versehen haben, vnd darzue vergwisst sein sollen, ob sie schon dem Kriegsvolk den Pass bewilligen wollten, dass nicht desto weniger vorderist Ew. F. Dlt u. dann auch die Tyrollische Landschaft das eusserist darauf setzen werden, dass sye ins Land nit komen, daraus dann ervolgen möcht, dass solich Kriegsvolk, wan es einmal auf ihren Poden einträten, schwerlich widerum zu vertreiben sein wurdt.

Und weil auch wohl zue erachten, dass beide Fürstl. Gnad. Salzburg und Bayern in die leng nit werden in Unkosten liegen und solcher gfar untergeben sein wollen, so hielten wir verrer nit für unrathsam, dass Ew. F. Dlt neben beiden Herrschaften alsbald aigne Gesandten zu der Kay. May. auch der Fürstl. Dlt Erzherzogen Leopold abfertigten, und demselben die Gfar, auch Untergang von Landt u. Leuten samt den verderblichen Unkosten, so alda aufgewent werden müssen, etwas tiefer, als etwo von den Anspinnern dises Werks beschiht, zue gemüth führen liessen, darzue dann eine Erinnerung an die F. Dlt. Erzherzog Ferdinanden zue Gratz, unsern auch gnedigsten Herrn als einen mitinteressirten Herrn und Lants-

fürsten, und von dannen an F. Dlt Erzherzog Leopolden nit undienstlich und villeicht dahin beförderlich sein möchte, wan sowohl Kay. May. als auch beede F. Dlten der gfar, und unwiderbringlichen Schadens, so diser Landschaft aus der Einlägerung solches Kriegsvolk zuervolgen, mit gutem Grunt erinnert wurden, da sye ja sich selbs nit also schädigen und dise fürstl. Gravschaft Tyroll, als dero in allen widrigen occasionen sicheres Receptaculum dergestalt zu Grunt legen werden wollen.

Was aber jenes Kriegsvolk, so bisher in Ober-Elsass gelegen, antrifft, wollen wir verhoffen, wo es nit albereit abgedankt, es werde doch unverlengt beschehen, Ew. F. Dlt auch darbey ein solch erspriessliche Hilf u. befürderung erweisen, damit dorther ainicher gfar nit zu besorgen, wie wir dann zu solchem Intent auf Ew. F. Dlt starkes Anhalten die bewussten 50.000 fl. den vorderösterreichischen Lantständen darzuleihen bewilligt, solche auch albereit aufbracht, und Ew. F. Dlt Abgeordneten einhändigen lassen, dess wir sonsten auf besorgenden widrigen eventum wohl geübrigt hätten sein kinden.

Und dann letzlich, dass Ew. F. Dlt begehren, dass der kleine Ausschuss ettliche aus ihnen insonderheit deputiren, und denselben gwalt geben soll, alles dasjenige, was zue Defendirung von Landt u. Leuten nothwendig sein wirdet, im Namen des Ausschuss und consequenter der ganzen Landschaft berathen u. effectuiren zu helfen, haben Ew. F. Dlt sich gnedigst zu erinnern, obwohl bei nächst 1605 gehaltenen offenen Lanttag eine gleichmässige bevollmächtigung sowohl des kleinen Ausschuss als da es die nothdurft erfordern wurdt, ettlich wenig aus iren mitl begert worden, dass die gesamte Landschaft solches nit einwilligen wollen, dahero, weil wir selbs keinen dergl. vollkomnen gwalt haben, jemandt andern solchen auch nit conferiren kinden. Bedanken uns aber darüber, dass Ew. F. Dlt gnedigst gesonnen, zue dieser wichtigen Berathschlagung auch die Landleut zu adhibiren, und mögen Ew. Dlt aus den Landräthen oder wer Ihnen sonsten beliebt, zu dero gefallen, so oft es von nöthen, erfordern, darin Ew. F. Dlt, bevorab, weil es zu gemeiner Wolfahrt des lieben Vaterlandts gedeyet, wie auch in anderweg aller schuldige gehorsam geleistet werden soll.

Zum Schlusse bittet der kleine Ausschuss noch den Erzherzog, dem Landshauptmannischen Amte mit begehrung absonderlicher Resolutionen in Sachen das gemeine Wesen betreffend dergestalt, wie eine Zeit her durch eilende befelch geschehen, verrer nit zu zusetzen; mit beiden Stiften das Zuzugswerk in eine entliche Richtigkeit zu bringen, die unbewehrten Viertl fürderlich zu armiren, und bei den bestelten hauptleiten u. geworbenen Kriegsknechten die ernstliche Verordnung zu thuen, damit die Unterthanen in den 3 Herrschaften, welche nit gar vor lengst zween Musterplätz gehabt u. darunter gelitten, von den Soldaten wider die gebühr nit belästigt, auch keine fremde Kriegsknechte, weder einschichtig noch rottweise an den Confinen eingelassen, auch die Vestung u. Ortsheuser Kuefstein, Kitzpichel u. Rattenberg von denjenigen Hauptleiten oder Inhabern, denen sye anvertraut, in aigner Person bewahrt werden.

Actum Innsbruck 7. Decemb. 1610.

III.

Replik des Erzherzogs Maximilian.

(Im Auszuge.)

Innsbruck 8. Dec. 1610.

Im Eingange erklärt der Erzherzog, dass die angebotene Hilfe von nur 15.000 fl. auf 3 Monate zur Unterhaltung der in erster Eile geworbenen 2 Fähnlein Knechte zu gering sei. Sollte es bei dieser Bewilligung sein Verbleiben haben, so hiesse dies nichts anderes, als man wolle die gefürchteten Gäste im Lande haben, denn eine schlechte Resistenz mache den Feind nur beherzter, es wäre darum rathsamer, die Quartiere und das Winterlager ihnen gutwillig zu gestatten, als durch ungenügenden Widerstand den Feind zu erbittern, und ihn dennoch im Lande haben zu müssen. Die zwei Fähnlein seien nur in Eile zur nothdürftigsten Besetzung der am meisten bedrohten Orte Kufstein und Kitzbühel und zur Abrichtung des ungeübten Landvolkes angeworben worden. Dass aber diese zwei Fähnlein zur Abwehr eines in Kriegssachen wohl erfahrnen und geübten Kriegsvolkes, desgleichen das Passauische sein soll, auch nur an Einem Passe, geschweige an

mehreren, nicht hinreichen würde, sei einleuchtend; dazu bedürfe es einer grösseren Streitmacht zu Ross und zu Fuss. Auf die Zuzugsordnung könne man sich allerdings in etwas verlassen; darum habe auch Se. F. Dlt den Viertelshauptleuten bereits die Befehle zukommen lassen, sich in Bereitschaft zu halten; allein es sei wohl zu bedenken, dass das an solche feindliche Einfälle nicht gewöhnte und gar nicht abgerichtete Landvolk ohne Zusatz und Führung durch erfahrne Soldaten einen schlechten Widerstand leisten würde. Sollte es aber zum wirklichen Zuzuge kommen, so würde jedenfalls die bewilligte Summe zur Bestreitung der Bewaffnung und Vertheidigungs-Anstalten nicht hinreichen.

Se. F. Dlt. finde es daher klüger, unter zwei Uebeln das kleinere zu wählen, und die begehrten Quartiere im Lande zu bewilligen, als mit so unzulänglichen Mitteln der Abwehr den Feind nur zu reizen, und ihn am Ende dennoch, aber nur rachesüchtig, ins Land aufnehmen zu müssen. Will man aber das Eindringen abwehren, so müssen die Mittel herbeigeschafft werden. Felix, quem faciunt aliena pericula cautum! Die vorderösterreichischen Lande, besonders Ober-Elsass, können darüber belehren, was es sagen wolle, einen solchen Feind im Lande zu haben; nicht zu erwähnen der Bedrückungen des armen Volks, kostete sie der Aufenthalt des dortigen Kriegsvolkes mehr als 600.000 fl., und um sie durch Bezahlung ihrer Soldforderungen fortzubringen, lassen sie sich noch mehr als 100.000 fl. kosten, wie aus dem Schreiben des Hans Caspars von Stadion zu ersehen. Daraus möge der kleine Ausschuss entnehmen, dass es besser sei, die nöthigen Mittel zur kräftigen Abwehr herbeizuschaffen, als später sich solche Summen kosten zu lassen. Der Erzherzog verlangte daher 50.000 fl. die gleich zum Anfange der Landesversicherung nothwendig seien; eben so bestand er auf der Ausscheidung von 3—4 Mitgliedern des kleinen Ausschusses, die mit grösserer Vollmacht ausgerüstet ihm zur Seite stehen sollten.

Actum Innsbruck 8. Dec. 1610.

Beilage a.

Des Herrn Hans Casparn von Stadion Schreiben an Ihre Fürstl. Dlt Erzh. Maximilian, auf welches sich die Replik bezieht.

Ensisheim 4. Dec. 1610.

Hochwirdigster, Durchleichtigister Ertzherzog, gnedigister Herr und Obrister... Ewer Fürstl. Dlt gnedigistes Schreiben vntern dato den 29. Novembris nechst verwichen habe ich den driten dits mit gebührender Reverenz empfangen vnd daraus gehorsamist verstanden, dass dieselbig gern sehen, dass ich mich, jedoch nach Verrichtung meiner anbevolchnen, wisse Gott, mühelichen und gefährlichen Commission, bey derselben gehorsamist einstellen solle, deme ich dan undterthenigister schuldigkeit nach, alsobalden nur die grosse gefährden diser Landen etwas in sicherheit gericht möchten sein, gehorsamist nachkommen will. Worauf aber jezmalen die sachen beruhen, das haben E. Fürstl. Dlt. aus den undterthenigisten bericht, so deroselben bey Zeigern überschickt, vndt von dem alhiesigen Regiments Wesen verfasst worden, gnedigist zuvernemen; vnd dieweil man verhofft, disem schwärlästigen Werk, es seye auf ainen oder anderen Weg, ein Ende zuemachen, vndt aber, seiter ich alhier bin, von befirderung des Tyrollschen oder Schwäbischen Gelts mir ainige Andeitung nit beschehen, also habe ich für ein vnumgengliche Noturft gehalten, zue Ew. Fürstl. Dlt disen aignen curier abzuefertigen, dieselbe vndterthenigist zu bitten, mit ehisten das Tirollische, vndt wo möglich auch das Schwäbische Gelt heraus zue befürderen; dann sollte sich die tractation aus manglung der geltmitel, welches dann zue disem Werk das heilsamiste vndt nothwendigiste ist, zerschlagen, gib Ew. Fürstl. Dlt ich vndterthenigist zuerwegen, in was Stand dise Landt gerathen möchten. Vndt mögen Ew. Fürstl. Dlt mir gewisslich glauben, dass einzig die Hoffnung, so die Landt zue Ew. Fürstl. Dlt haben, Sy bis daher in guetem Willen unterhalten, weiss ich warlich nit, in was terminis wir stüenden. Ich wolte von Hertzen wünschen, dass ich Ew. Fürstl. Dlt. gnugsamb erklären kunt, mit was Dexterität, sowol mit dem schwirigen Kriegsvolk, als mit den betrangten und nit dem wenigern theil schwirigen Stenden tractiert muss werden. Es haben zwar die Landt, wie Ew. Fürstl.

Dlt wissen, 200.000 fl. für Ir theil zuerlegen bewilligt, beineben aber auch zue unterschidlichen mahlen sich laut vernemen lassen, ihnen mehreres zu geben nit miglich. Vndt kan ich Ew. Fürstl. Dlt mit warheit berichten, dass Sy auch mit demselbigen, insonderheit der Prelaten und Ritterstandt noch bisdato nit aufkomen. Nun haben wir so vil nachrichtung, dass ich dise fürsorg trag, man werde über den abbruch, so man bey dem Kriegsvolk erlangen möchte, mit 300.000 fl. daselbig zu contentiren nit klöcken kinnen, das törfen wir aber den Stenden bis dato nit sagen, sondern wellen die sach zue der tractation komen lassen, und gleben der Hoffnung, die Stendt werden es an wenigem nit ermangeln, oder die Sach zue einer widrigen tätlichkeit kommen lassen. Es ist ze der Last disem Landt gar zue schwär, dann ich halt darvor, sye werden mit allen Vncosten, so sy bisher gelitten, und nochweils leiden müssen, mit 600.000 fl. ausser was die Schäden sein möchten, nit darvon kommen.

Welches Alles Ew. Fürstl. Dlt treuschuldiger gehorsamb undt erhaischend Noturft nach, ich nit verhalten sollen, deroselben mich zue immerwährenden gnaden ganz undterthenigst bevelchendt. Datum Ensissheimb den 4. Decembris 1610.

IV.

Erwiederung des landschaftlichen kleinen Ausschusses auf die Replik des Erzherzogs.

Der Ausschuss bezeichnet die Vorkehrungen, von denen er sich die wirksame Abwehr der Feindesgefahr verspricht; er bewilligt die verlangten 50.000 fl. und den landschaftlichen Zusatz zu den Berathungen und zur Landesvertheidigung, bittet aber, den Landeshauptmann mit Zumuthungen zu verschonen, die über seine Befugnisse gehen.

Innsbruck 9. Dec. 1610.

Hochwirdigister, durchleichtigister Erzherzog, gnedigister Fürst und Herr!

Es gereicht uns zue etwas schwermütigkeit, dass Ew. F. Dlt an unserer treugehorsamisten Einwilligung auf die geworbene zwey Fëndl Kriegsknecht und angebotnen persönlichen Zuezug nit vergnügt sein wöllen, sonder noch weiter jez zum

Anfang des bevorsteenden Wesens 50.000 fl. darzueschiessen, und im übrigen neben und mit E. F. Dlt. alles dasjenig, was zu des Lants rettung vonnöten, treuwillig beyzuthuen, uns gnedigist erinnern lassen.

Dan wiewohl wier selbst erachten kinnen, dass mit einer solchen gelts Summa, als in unserer gehorsamisten Antwort benamst worden, ohne andere Zuethüung in einer Kriegspraeparation nit gar weit zuegereichen, so seyen wir doch der Hoffnung wan E. F. Dlt und eine löbl. Tyrollische Cammer bei disem Wesen (wie es noch derzeit gestaltig) Ihr väterliche Hilf dero gnedigisten Erpieten nach erweisen und beisetzen werden, es solle diser drohenden gefahr mit göttlicher benedeiung wohl gesteuert werden künden.

Seitemahlen wir darfür halten, dass dises schwirige Passawische Kriegsvolk gegen disen Landt ainichen langwierigen oder offnen Krieg (von welches wegen alle Ortspäss besetzt, mehrere Ristung und Wehren erkauft, und anderer dergleichen zu einem offnen Krieg gehöriger Vorrat praeparirt werden müsst) zu füeren gesonnen oder méchtig sein soll, bevorab zue diser winterlichen kalten Zeit, da auch einem wohlgerusten Heer sich im Veldt aufzuhalten schwer genug fallen würdet, sonder erachten, da sye ze etwas tentiren sollen, dass es alles an dem ersten Anrandt werde gelegen sein, deme dannocht mit den allbereit geworbenen Knechten und besetzung des Landtvolks in Erwëgung der zum Vortel habenden Schlösser undt Vestungen, wan nur guete Kuntschaft erhalten, damit das Landtvolk zeitlich zur Defension und gegenwöhr kann gebracht werden, noch wohl zu widerstehen sein soll, dann da man gar zuevil fremdes Kriegsvolk werben undt ins Landt bringen sollte, wëre darbey nit allein der Übertrang undt beschwérung, so sy den Vnderthanen ihrer gewonheit nach zuefügen möchten, zuebesorgen, sonder es ist fürnemlich auf die Profiant, woher dieselbe derzeit genommen werden müesste, zuegedenken, seitemal als man bericht wird, bey den Unterthanen da im Ynthall zue ihrer aigener Hausnotdurft kaum auf die halbe Zeit die geniege vorhanden. Vndt wiewohl ein Ersame Landtschaft bey 1700 Star [1] auf den Casten zu Hall ligen hat, auch auf einer Löbl. Regierung im Monat

[1] Halbe Metzen.

September dem Herrn Landthauptmann zuegethanes bevelchschreiben in Vintschgew, und wo es von nöten, gebüerende Anordnung beschehen, auch der Landtschaft Trait-Castner in Payern um noch mehreres Traidt zuerhandlen abgefertigt, wie nit weniger Simon Haffner, Handelsmann zue München, ein zimliche Summa zu liefern schuldig wär: so hat doch weder gedachter Traidt-Castner, weil es an derzeit gegen den Winter zue spät gewest, ainichen gelegnen Kauf nit schliessen kinden, noch gedachter Haffner sein versprochne und aintheils schon bezahlte Traidsumma geliefert. Ist sich auch, weilen die Schifffahrt nunmehr aus, darauf nichts mehr zue getrösten, und die obangedeiten 1700 Star wurden, weiln an der Lent[1] zu Hall gar ein schlechter Vorrat vorhanden, nit lang erklöcken kinnen; nit weiss man, was bey Tyrollischer Cammer vorhanden sein mag. Solten nun die Soldaten an dem Profiant abgang und mangel leiden, were sich nit weniger Ungemachs von ihnen zuebesorgen, als villeicht an andern orten mer beschieht.

Darzue so ist die Landtschaft bey so vilfëltigen Ausgaben aufs eusserist ersaigert, dass ainicher Überschuss oder Vorrat im General-Einnemer-Amt, wan die anjezt Nativitatis verfallende undt Ew. F. Dlt bewilligte 15000 fl. abgericht und bezahlt werden, nit vorhanden, wier auch, wie angelegen uns immer dis Werk ist, je nit wissen, woher wir über unser voriges erpieten, das wir auf die zwey Fëndlein gethan haben, weitere Verlag nemen und aufbringen sollen, haben gleichwohl nit unterlassen, dem General-Einnemer-Amts-Verwalter, der sich verschiner tag zu Salzburg bey Auszöhlung der den Vorlanden darzueleihen bewilligten 50.000 f. befunden, zuezuschreiben, sich um noch mehrere Anleihen daselbs zue disem drohenden Nottfall zuebewerben; aber wie wir allererst heut von ihm selbs bericht empfangen, hat er nichts verrichten kinden.

Jedoch aber, damit E. F. Dlt unser treugehorsamste affection, auch gegen den lieben Vaterland tragende eifrign Wolmeinung desto mer im Werk verspüren sollen, so haben wir uns weiter dahin entschlossen, auf die Unterhaltung der geworbenen zwey Fëndlknecht, und was sonst, es sey an Volk oder in anderweg zue disem Defensions Werk vonnöten, und

[1] Landungsplatz.

darbey fürfallen mag, die begerten 50.000 fl. so ehist, als immer miglich, zusammen richten, und durch hinach benannte unsere Ausgeschossene nach und nach, wie man damit gefolgen kann, undt jederzeit die notdurft erhaischen wirdet, dargeben zu lassen.

Vndt weil auf das Landtvolk die Wöhren, durch uns schon vorher bezahlt, auch ohne Zweifel vorhanden sein werden, E. F. Dlt auch in dero Zeughaus nit allein auf das albereit geworbene Kriegsvolk, sonder vil auf ein mehrere Anzahl mit gueten Waffen und Überwöhren statlich fürgesehen, also dass man derzeit ainichen newen Kauf ausser Pulvers, nit thuen darf, so kann auch solche Summa um so viel mer ergeben, undt wird jezt vast an deme gelegen sein, dass denjenigen Landtleuten undt Stiftischen Underthanen, so noch nit armirt, ihre Wehren ehist zuegestelt, auch mit den Stiften dahin gehandelt und accordirt werde, wan es zue ainem Aufpot kommen solle, dass ein gebürliche Zusammensetzung zuehoffen, undt kein entzweyung zuebefürchten seye.

Des Pulvers halben aber, weiln (wie man vernimmt) schlechter Vorrath vorhanden, auch die Lunten nicht zum besten sein sollen, werden E. F. Dlt gnedigiste Verordnung thuen, damit eine guete Anzahl undt zum wenigisten in 300 Centen Pulver aufs ehist erhandelt und ins Land gebracht werden.

Im Fall auch E. F. Dlt zue den vorbenanten zwey Fändlen noch ein mehrers Volk aniezo alsbaldt auf die Confinen zu verordnen für ein Noturft halten wurden, ist unser weiter gehorsamst guetachten, doch ohne ainiche massgebung, dass ain oder zwey Fändlin gleichwohl von den daselbs in den herrschaften Kuefstein, und Kitzbühel wohnenden Unterthanen möchten darzue gebraucht werden, und solches darumb, dass die Profiant, als welche dieselben Leut ohne dem zu Haus haben müssen, dardurch mehrers erspart, das Gelt im Landt verbleiben. Item weil es Sy selbs antrifft, desto mehrer Wachtsamkeit bey Ihnen, und daneben zueverhoffen, dass sy dergestalt unter und bey den fremden Soldaten zur Kriegsdisciplin bösser geübt und abgericht wurden, man auch bei ihnen keines unbillichen Übertrangs gewertig sein dörfte, und sich auf Sye zue künftigen ernst mehrers zu versehen und zue getrösten haben möchte.

Dann so werden wir auch bericht, dass an den welschen Confinen drey provisionirte Hauptleut, als der Kopp von Salz, Rustedi, undt Zevardt derzeit ausser Lands abwesig und deren stell, wie auch auf tödtliches Verableiben herrn Graf Trautson und Freiherrn zu Schnëberg (Schneeburg?), die Viertlhauptmannschaft an der untern Etsch und im Wippthal nit ersetzt, derentwegen die Noturft erfordern wirdt, dass sowohl demselben fürgesehen, als auch um andere wenigere bevelchshaber zu Abrichtung des Landsvolks getracht undt in allen Viertlen ausgetheilt werden, wie man unsers enthalts dieselben noch in dem Landt wohl bekommen, und da Sye alda zu erhandlen, so vil miglich, sich bemüssigen soll.

Was dan die begerte benennung ettlicher aus unsern mitlen um den berathschlagungen mit Vollmacht beyzuwohnen anlangt, haben E. F. Dlt wier hievor unser entschuldigung und Vrsach, warumben solches in unserer macht nit steht, gehorsamist firgebracht, undt wiewohl wier nit anderst abnehmen undt erkennen müssen, als dass es E. F. Dlt recht treulich undt väterlich meinen, so ist es uns doch je einmal zue überlegen, und wissen Jemande solch gwalt, die wir selbs nit haben, nit aufzutragen. Haben uns aber daneben dahin resolvirt, dass wir (der kleine Ausschuss) von wegen der Herrn Praelaten, Herrn Melchiorn Abten zu Stams, von dem Ritterstandt undt Adel, weil Herr Christoff Freiherr zu Wolkenstein undt Rodnegg seiner Amtsverwaltung, der obristen Veldthaubtmannschaft halben alda in loco stets nit wirdet sein kinden, an dessen statt auf vorgeende Ersuch- undt bewilligung Herrn Herculussen Freiherrn zu Thun, von den Städten Georg Millern, Stadtschreiber zu Ynnsbruck, undt von der Gericht wegen Casparn Schluderpacher, Landtgerichtschreiber zue Sonnenburg dergestalt verordnen wöllen, dass Sye den beratschlagungen dises Landts defensionswerk antreffend auf Ew. Dlt erfordern undt begehren beywohnen, auch die Anord- undt bezalung der obvermelten bewilligten 50.000 fl, wie es die noturft je nach der handt erfordern wirdt, providiren undt laisten sollen, auch noch darzue, wan es zue einem Aufpot undt wirklichen Zuzug kommen soll, der verfassten Zuezugsordnung gmess, von den drey weltlichen Ständen jeden zwey darzue zuverordnen, damit an deme, was uns obligt, kein mangl erscheinen, sonder guete ordnung und fürsehung erhalten werden müg.

Vndt schliesslich, dass E. F. Dlt auch eine mehrere Erklärung dessen, was in unserer gehorsamisten Antwort am Schluss unter andern gebeten worden, nämlich, dass E. F. Dlt den Herrn Landtshauptmann mit begehr- undt erforderung absonderlicher Resolution in Sachen, das gemeine betreffend gnedigist verschonen undt erlassen wolten, das ist von uns allein dahin gemeint, nachdem jüngst bey der zu Bozen gehaltenen Zusammenkunft die 50.000 fl den Vorlanden dergestalt fürzuleichen bewilligt und beschlossen worden, dass Sye entgegen durch ihre bevollmechtigte gewalthaber undt alhie im Landt eine annemliche genuegsame Verschreibung undt Caution vor Auszëllung des Gelts aufrichten sollen, undt aber von E. F. Dlt dem Herrn Landtshaubtmann vermig der vast alsbald bey Tag undt Nacht umb unser guetachten zuegeschickte copia bey aigener Staffeta zuegeschriben worden, weil die Sach keinen solchen Verzug leiden könnte: dass er Herr Landshauptmann gegen E. F. Dlt der Landtschaft gebenden Schein angedeite 50.000 fl erlegen zu lassen anordnen wollte, welches aber in seiner des Herrn Landshaubtmanns Gwalt nit stehet, wider des Ausschuss undt Steuer Compromissarien fürgenomen Entschluss, etwas zue innoviren oder sonsten für sich selbs ohne beisein der Andern Mitverordneten sondere bewilligung zue thuen, undt durch solche absonderliche Ansuchung die sach nit befürdert noch verricht werden kinden, dass E. F. Dlt gnedigist dahin bedacht sein wolten, ihme Herrn Landshauptmann solche begern nit zuezuemuten, sonder, da je etwas von newen zue beratschlagen und fürzuenemen, oder an deme, was einsmals beratschlagt undt beschlossen worden, zue verändern einfiele, das zu vernerer consultation desselben die jenigen, so es berürt, zusammen beschreiben undt erfordert, auch durch Sye sammentlich die beratschlagung fürgenommen werden, damit der Herr Landtshaubtmann, der sonst für seine Person nit weniger hinfüro als hoffentlich bisher beschehen, alles dasjenige, was einem getrew gehorsamisten diener seinem höchsten vermigen nach zu thuen obligt, zuevolziehen erbietlich, so wenig bey E. F. Dlt ainiche Ungnad besorgen, als bey den Ständen des Fürgriffs nit beschuldigt werden dürf, wie dann an E. F. Dlt nochmalen unser underthenigist und gehorsamist Piten ist, Sye wöllen uns sowohl dises, als anderer im Schluss benannter unserer Antwortschrift gebetnen Puncten

gnedigist gewähren, auch diese unsere vernere Erclärung zue gnedigisten benüegen annemen, undt solche bey einer ersamen Tyollischen Lantschaft im Fall der Noth verantworten helfen, uns auch, dass es bemelter Lantschaft an ihren Privilegien und Gerechtigkeiten unschedlich sein soll, mit gebürlicher Recognition gnedigist fürsehen, und widerum nacher haus zu raisen erlauben. E. F. Dlt uns darüber nochmalen zue väterlichen Schutz und beharrlich landtfürstl. hulden und gnaden underthenigist bevelchen. Actum den 9. Decembris 1610

Der fürstl. Grafschaft Tyrol
verordneter kleiner Ausschuss.

V.

Innsbruck 11. Decemb. 1610.

(Regest.) Der Erzherzog Maximilian gibt dem kleinen landschaftlichen Ausschusse seinen Dank für die Bewilligung der 50.000 fl., sowie seine Zufriedenheit mit den weiteren Anerbietungen und besonders mit der Wahl des Domherrn Ulrich Freiherrn von Spaur, des Abtes Melchior von Stams, des Freiherrn Hercules von Thun, des Georg Miller und Caspar Schluderbacher zu erkennen, die im Namen der beiden Hochstifte Trient und Brixen, und der Tiroler Landschaft den Berathungen in Bezug auf die Landesvertheidigung beizuwohnen, und, wenn es zu einem Aufgebote kommen sollte, als Commissäre an der Leitung desselben sich zu betheiligen hätten. Für den Fall der längeren Andauer der Gefahr spricht der Erzherzog die Erwartung aus, dass der Ausschuss zu einer weiteren über die 50.000 fl. hinausgehenden Geldhilfe sich herbeizulassen ermächtigt sein werde.

VI.

Innsbruck 12. Decemb. 1610.

Instruction für die obengenannten Abgeordneten.

(Regest.) Den Commissären wurde aufgetragen, besonders über die Gebahrung mit den bewilligten 50.000 fl. zu wachen. Sie sollen auf jedesmaliges Erfordern des Erzherzogs den Be-

rathungen beiwohnen, und immer für das Beste und Nützlichste rathen und sorgen. In Betreff der 50.000 fl. sollen sie bei dem landschaftlichen Generaleinnehmer Abraham Geitzkofler und dessen Verwalter Jeremias Kofler darob sein, dass die bewilligte Defensionshilfe so schnell als möglich, sei es durch Anlehen oder auf anderem Wege, aufgebracht werde, und da dies mit der ganzen Summe auf einmal nicht möglich sein werde, so sollen die eingehenden Theilsummen nach Innsbruck entweder in ihre eigene Kasse, oder in die der innthalischen Steuer-Einnehmer Christoph Greiner und Balthasar Fröhlich abgeliefert werden. Das Geld darf aber nur nach der Anordnung des Erzherzogs zum Defensions-Werke und zu keinem andern Zwecke verwendet werden. Die Commissäre haben sich in Acht zu nehmen, dass sie bei den Berathungen die jetzige Bewilligung und die auf Grund des eilfjährigen Landlibells verfasste Zuzugsordnung nicht überschreiten oder etwas zu deren Praejudiz beschliessen; kommt dergleichen vor, so haben sie sich auf die ganze Landschaft zu berufen, sonst aber alles, was zur Bewachung der Landesgränzen und zur Ruhe der Bevölkerung gedeihen mag, angelegentlich befördern zu helfen. Die 50.000 fl. sollen zur Hälfte für die zwei Fähnlein des geworbenen Kriegs-Volkes verwendet, die andere Hälfte für den Fall des persönlichen Zuzugs hinterlegt werden. Den Landeshauptmann sollen sie fort und fort von allen Vorfällen in Kenntniss setzen.

VII.

Verzeichniss der Mitglieder des kleinen Ausschusses.

Peter Alessandri von Neustein, Gesandter des Cardinals und Bischofes von Trient, (Karl Gaudenz von Madrutz).

Anton Freiherr von Spaur, fürstbischöfl. Rath und Stadthauptmann von Brixen, Gesandter des Bischofes von Brixen (Christoph Andreas von Spaur).

Nicolaus von Annenberg, Domherr u. Gesandter des Capitels von Trient.

Ulrich Freiherr von Spaur, Domherr u. Gesandter des Capitels von Brixen.

Christoph Obinger Abt auf S. Georgenberg.

Melchior Jaeger Abt zu Stams.
Jakob Fischer Propst zu Neustift.
Jakob André von Brandis, Freiherr, Landeshauptmann.
Christoph Freiherr zu Wolkenstein u. Rodenegg, Verwalter des Feldobristen-Amts in Tirol.
Christoph Freiherr zu Welsberg u. Primör.
Hans Caspar Künigl, Freiherr zu Ehrenburg.
Matheis Freiherr zu Annenberg.
Ferdinand von Kuepach.
Melchior Burger Landrichter von Meran.
Hans Schgrafer von Bozen.
Georg Miller, Stadtschreiber von Innsbruck.
Christoph Erber Bürgermeister von Hall.
Hans Scheiter von Sterzing.
Paul Franzin von Eppan Vertreter des Viertls Etsch.
André Mayr von Schönweg Vertreter des Viertls Eisak.
Georg Payr von Prutz Vertreter des Viertls Oberinnthal.
Hans Siberer von Vomp Vertreter des Viertls Unterinnthal.
Wilhelm Pöhem von Schlanders Vertreter des Viertls Vintschgau.
Caspar Troyer von Toblach Vertreter des Viertls Pusterthal.

VIII.

Des Erzherzogs Maximilian Klagen über den friedestörenden Einfluss, der auf den Kaiser Rudolf wider ihn ausgeübt wurde.

Innsbruck 8. April 1611.

Am vorstehenden Datum beschied der Erzherzog Maximilian den kleinen landschaftlichen Ausschuss auf den Sonntag Misericordia, 17. April, nach Bozen, und liess demselben durch seine Räthe Engelhard Dietrich Freiherrn von Wolkenstein, Karl Füger zu Friedberg und Michael Faber, geheimen Raths Secretär, eine auffallende Klage vortragen, und ihn um Mitwirkung zu seiner Rechtfertigung ersuchen. Kaiser Rudolf hatte, allem Anscheine nach, die Vorkehrungen des Erzherzogs und der Tiroler zur Hintanhaltung des Einbruchs des Passauischen Kriegsvolkes als eine Auflehnung gegen seine Person und seine Befehle betrachtet, und dem Erzherzoge seine Ungnade zu erkennen gegeben.

Der Auftrag, dessen sich die nach Bozen entsendeten Räthe zu entledigen hatten, war folgender.

Sie sollten dem Ausschuss in Erinnerung bringen, wie eine Zeit her die fürstl. Grafschaft Tirol unter allen österreichischen Ländern durch besondere Protection des Allmächtigen und durch gute Vorkehrungen in Fried' und Einigkeit gegen alle Angriffe und gefährlichen Zumuthungen, die es fast darauf abgesehen hatten, diesem Lande dasselbe Schicksal zu bereiten, welches die Bisthümer Strassburg und Passau, Oberelsass, Oesterreich, Böhmen und viele andere ruinirte Orte erfuhren, erhalten worden sei. Wie hochnothwendig es nun damals war, dass man sich zur Abwendung solcher Gefahren in guter Bereitschaft hielt, und die landverderblichen Gäste an der Ausführung ihres Vorhabens verhinderte, ist landkundig. Allein die Gefahr ist noch nicht vorüber; denn sowie nichts gewisser war, als die Absicht des Passauischen Kriegsvolkes und seines Obristen, dieses Land zu beziehen, so besteht allen Anzeichen nach diese Absicht noch; daher alle Vorkehrungen, welche bisher nothwendig waren, noch ferner nothwendig sind, damit die letzten Dinge nicht ärger werden als die früheren, zumal da die jüngsten Berichte dahin lauten, dass man neuerdings aufmerksamer und vorsichtiger sein soll als jemals. Darum stelle er wieder das Verlangen, die Landesgränzen wohl zu versichern, das Landvolk im Kriegswesen und im Gebrauche der Waffen besser abzurichten, und die nöthigen Geldmittel herbeizuschaffen. Obwohl nun alle diese sorgsamen Bemühungen des Erzherzogs bisher auf nichts anderes abzielten als auf die Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Einigkeit und des Friedens und des Schutzes des Vaterlandes, und ihm, wie er die Landstände versichern könne, auch ferner nichts mehr am Herzen liegen werde als die Sorge für die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes und aller Unterthanen, so habe er doch keinen Dank dafür geerntet, und müsse ihnen eine unangenehme Entdeckung machen.

‚Es sey den Mitgliedern des Ausschusses gut bekannt, wasmassen von der Röm. Kay. May. auch von den andern unsern geliebten Brüdern undt Vettern, als mitinteressirten Erzherzogen zu Österreich Uns die Ober- undt Vorderösterreichischen, zur Zeit noch unter uns pro indiviso gehaltenen Lande u. Leute vollmächtig zu guberniren übergeben u. anbefohlen,

desswegen ordentliche Recesse u. Vergleiche zwischen Uns Interessenten zu Prag aufgerichtet, die Gehorsambriefe, laut beikommenden Exemplars: A: verfügt und publicirt, Pflicht u. Eid allerorten wirklich erstattet, undt dadurch Sie, die Stände, samt u. sonders an Uns als bevollmächtigten Regierer, wie zumal mitinteressirten Herrn gedachter Ober- u. vorderösterreichischer Lande plenissime gewiesen und bis dato im wenigsten nicht retractirt worden. Aber ungeachtet alles dessen sind Uns eine Zeit her allerhand merkliche u. sorgliche, auf nichts anderes als auf Verwirrung der Lande abgesehene Einträge geschehen, welche in Specie zu erzählen auf eine andere Zeit verschoben, dies aber allein obiter gemeldet werden möge, dass ohne unser Wissen und ohne gegrüsst zu sein, unter dem Vorwande Ihrer Kay. May: Befehls (doch ohne einigen glaubwürdigen Schein) sowohl das Jülichische als auch das Zabern'sche Kriegsvolk in die vorderösterreichischen Lande und besonders in Oberelsass, gleichsam aus eigener Gewalt, eingedrungen, Quartier nach ihrem Belieben genommen, und das Land dadurch in die höchste Armuth gebracht haben, sowie es auch mit diesem, ebenfalls ganz unschuldigen Lande (Tirol) praecipitanter hätte geschehen sollen. Wir können zwar weder das eine noch das Andere Ihrer May: selbst zumessen, noch uns überzeugen, dass dies dero Wille oder Absicht gewesen sei.

Weil aber mit Gottes Hilfe und unserer väterlichen Fürsorge, auch der Stände treugehorsamsten äusserstem Zuthun das schaedliche Volk dermalen aus den Vorlanden, obwohl mit höchsten Unkosten, gebracht, diese Provinz (Tirol) aber davon und vor anderem Unwesen bewahrt worden, so wollen anjetzt durch Anstiftung böser friedhässiger, unseres Hauses gleichsam geschworne Feinde noch andere Mittel und Wege zur Verwirrung von Land u. Leuten angebahnt werden, darunter nicht das geringste ist, wie wir von mèhr Orten gewisslich avisirt werden, dass von höchstgedachter Kay. May: unlängst ein solches Schreiben an die gesammten Tirolischen Landstände (wie Ihnen ohne Zweifel communicirt worden) abgegangen, des sumarischen Inhalts, als sollten eine Zeit her in Tirol Sachen vorgegangen sein, so zu Ihrer May: Praejudiz gereichen; daher Ihr Befehl, dass sie, die Stände, hinfüro nichts handeln sollten, wenn nicht zuvor Ihrer May. besonderer Wille oder Befehl vorhanden, alles mehrerern Inhalts in dem berührten Schreiben enthalten.

Nun hatten wir nicht umgehen können, diese unerfindliche Zumuthung zuvörderst an Unseres geliebten Vetters Erzherzogs Ferdinand Liebden mit allen Umständen gelangen zu lassen und Sr. Liebden Meinung darüber zu vernehmen.

Was Uns dann dieselben hierauf für eine Erklärung Ihres Gemüthes und Willens zukommen liessen, das werden die Deputirten aus dem sub B. folgenden Extract und in Summa soviel verstehen, dass es Se. Liebden für Ihre Person bei dem Uns anvertrauten Gubernament und dazu gegebenen Gewalt, laut der darüber aufgerichteten Vergleiche und Capitulationen allerdings bewenden lassen und mit nichten gestatten wollen, dass dawider etwas gehandelt und der schuldige Gehorsam uns entzogen werden sollte, wie es denn auch Ihrer Kais. May. nicht verborgen sei, dass dergleichen ohne einhelligen Consens und Zuthun der andern Mitinteressirten nicht geschehen könnte.

Wie schmerzlich und tief uns diese u. dergleichen unerfindliche Imputationes zu Gemüth gehen, die wir zwar Niemand Anderem denn eben denjenigen, die dadurch Unseres gesammten Hauses Österreich Ruin, dieser Lande Verderben, und ihr eigen Gesuch intendiren zumessen, haben die treugehorsamen Landstände samt und sonders unschwer aus dem zu schliessen, dass Uns dergleichen Sachen bei unserer Regierung vorzunehmen niemals in den Sinn oder Gedanken, geschweige ins Werk gekommen, sondern dass wir unsere bisherigen Handlungen, dem Gewissen, den Rechten und aller Billigkeit nach, dermassen mit Grund der Wahrheit zu bescheinen wissen, dass wir uns vor Gott und aller Welt damit zu bestehen getrauen, des Gemüths wir dann nochmals und mit Hilf des Allmächtigen jederzeit zu beharren gemeint sind.

Da nun den Landständen und deren Ausschusse samt und sonders nichts anderes, als was jetzt vermeldet wurde, bewusst ist, daher sie von selbst unschwer vermerken werden, wie ungütlich Uns, wie gefährlich ihnen durch dergleichen verschlagene Practiken zugesetzt, und dass durch solche verdächtige Abwege nichts anderes, dann Zerrüttung und Trennung der Gemüther und Verwirrung der Unterthanen verursacht werde, so wäre demnach Unser Begehren, sie, die Ausschuss-Verwandten, als denen Unsere bisher aufrecht, tapfer, auch aller Gebühr u. Schuldigkeit nach geführte Regierung am besten bekannt, wollen u. werden Uns obangeregter Klagen halber,

dass Uns hierdurch ganz ungütlich geschehe, nicht allein als getreue Zeugen, billig entschuldigen, sondern auch, was etwa unter solchem Vorwande vorzüglich gesucht werde, zumal auch, wenn dem glimmenden Feuer nicht zeitlich begegnet werde, was für ein allgemeiner Brand des unschuldigen Landes entstehen möchte, reiflich betrachten.

Dagegen wir auch nicht unterlassen werden, die uns zugemessenen, gleichwohl allein von ettlichen Unseres Löbl. Hauses Österreich Neidharden, als friedhässigen undt auf ihren eigenen Nutzen sehenden Köpfen erdichteten Calumnien sowohl gegen Ihre Kay. May. als auch, wo es sonst von nöthen, gebührender Massen zu ahnden, auch solcher gestalt zuwiderlegen, dass unsere Unschuld jedermenniglich innotesciren und hoffentlich die Anstifter durch Verhängniss Gottes ihrem Verschulden nach gestraft werden sollen.

Was nun Ihr in diesem Allem verrichten werdet, wollen Wier Euere Relation in Gnaden, womit wir euch wolgewogen bleiben, erwarten. Geben zu Innsbruck 8. April 1611

Maximilian.

Ad mandatum Ser^mi D^ni
Archiducis proprium.
Friedrich Altstetter
Faber Dr.

Beilage A.

Die Uebertragung der Regierung der ober- und vorderösterreichischen Lande an den Erzherzog Maximilian als Gubernator.

Schloss Prag 31. Mai 1602.

Wir Rudolf der Ander . . . für Uns selbs und kraft aufgetragnen Gwalts in des durchleichtigen, Unsers lieben Bruders Ertzherzogen Alberti Namen, undt von desselben (Gottes) Gnaden Wir Mathias, auch Ferdinand für uns und anstatt unserer minderjährigen gebrüder Maximiliani, Leopolden und Caroli Ertzherzogen zu Österreich etc. etc. . . . entpieten allen undt jeden, Geistlichen undt Weltlichen Prelaten, Grafen, Freyen, Ritern, Knechten, Haubtleuten, Lantvögten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Lantrichtern, Burgermeistern, Schultheissen, Richtern, Räthen, auch Stetten, Gerichten, Gemeinden undt sonst allen Underthanen undt getreuen, wo die allenthalben

in Unsern Obern undt Vorderösterreichischen Fürstenthumben undt Landen auch Marggrafschaften, Grav- undt Herrschaften hin undt wider gesessen, was Würdens, Standts, oder Wesens die sein, denen diser unser offener Brief zu lesen oder zu hören fürkomt, Unser Gnad, undt alles guets. Ersame, Geistliche, Edle, Getreue. Nachdem Wir Kaiser Ruedolf, seiter des tödtlichen abgangs Unsers in Gott ruhenden lieben Vetern und Fürsten, weilent Ertzherzogen Ferdinandi zu Österreich seliger gedechtnus die Administration der Ober- undt Vorderösterreichischen Firstenthumb, Lant undt Leit nicht allein als Eltister regirender Ertzherzog für Uns selbs, sondern auch in Unserer geliebden Bruedern und Vetern Ertzherzogen zu Österreich als Mitinteressirten Namen nun über siben Jare lang getragen, undt in solcher Regirung auch mermals gehaltnen berathschlagungen befunden, dass berürten Ober- undt Vorderösterreichischen Firstenthumben, Landen undt Leiten zue mehrern Trost undt ergëtzung ein ansehenliches fürstliches Haubt, so derselben in aigner Person vorstëe undt beiwohne, zue setzen von nöten, dass Wier uns demnach mit unsern geliebten Brueder undt Vetern als Mitinteressirten dahin ain muetiglich verainpart undt verglichen, undt den hochwirdigen, durchleichtigen, hochgebornen Maximilianum Ertzherzogen zu Österreich . . . Administratoren des Hochmeisterthumb in Preissen, Meister Teutschordens in Teutsch- undt Welschen Landen . . dahin vermigt undt behandelt, dass sein Liebd sowol Uns undt den Mitinteressirten allerseits zue Ehren undt Gefallen, als auch den Landen undt Leiten undt Underthanen insgemein zue Guetem bewilligt, die Gubernation undt Regierung der Ober- undt Vorderösterreichischen Firstenthumben undt Landen von Unser der gesammten Miterb- und Interessenten wegen auf sich zue nehmen. Undt es dann an deme, dass sein unsers Bruedern undt Vetern Liebden als declarirter Gubernator obberuerter Firstenthumben undt Landen schierist eingefuert werden, undt Kraft Unsers dero aufgetragnen schriftlichen Gewalts undt Vollmacht die Regierung wirklich antreten solle, haben Wier euch dessen hiemit gnediglich erinnern wöllen, undt bevelchen euch demnach allen samtlich undt euren jedem insonderheit hiemit gnedig ernstlich, undt wöllen, dass ihr bey denen Pflichten, damit ihr Uns samentlich undt sonderlich verwandt undt zuegethan, solche auch bey jüngst aufge-

nommener Erbhuldigung leiblich erstattet, Unsers lieben Bruedern Ertzherzogen Maximilian Liebden in angeregter Gubernation undt Regierung an Unserer Aller statt getreu, holdt, gehorsamb undt gewertig seyet, Euer Aufsehen auf Sein Liebden habet, dero in allen geboten undt verboten, und Handlung, allen schuldigen, gebüerlichen respect; reverentz, Ehrerbietung und gehorsam laistet, und euch gegen Seine Liebden nicht setzet noch widerspenig erzeiget, sondern alles das thuet und erwaiset, was getreuen Unterthanen gebüert, undt wir gnediglich zutrauen, nichts weniger, als wenn wir selbs persönlich zuegegen wären, solches auch euren Undergebenen gleichermassen zue thun auferleget, sye mit ernst dazue anlaitet, und euch durchaus nicht darvon abhalten oder verhindern lasset, als lieb Euer jedem sey Unser schwere Ungnad undt straf zue vermeiden, das meinen wir ernstlich. Geben auf Unser Kaiser Rudolfs königlichen Schloss zue Prag den letzten Tag des Monats May 1702.

Rudolff. **Mathias.** **Ferdinant.**

Beilage B.

Extract aus des Erzherzogs Ferdinand Antwortschreiben an den Erzherzog Maximilian.

Grätz 16. März 1611

Hochwirdiger etc. dass die Röm. Kay. May. den Tyrollischen Stenden berichtermassen zuegeschriben, komt mir zwar selbs mit etwas Verwunderung für. Ich will aber verhoffen, es werde von Irer May. nit dahin gemeint sein, E. L. das Iro anvertraute Ober- undt Vorderösterreichische Gubernament zue schwëchen oder zue limitiren, weniger den dissfalls aufgerichten recess zu vernichten, weil Irer May. unverborgen, dass solches ohne ainhelligen consens und Zuethun der andern Interessirten nit geschehen kunte; dessen aber migen sich E. L. undt die getreuen Stendt zue mir sicherlich versehen undt getrösten, dass Ich es für meïn Person bey E. L. anvertrauten Gubernament undt Iro darunter gegebnen Gewalt, laut des darüber aufgerichten Vergleichs und Capitulationen allerdings bewenden lasse. Wo Ich auch ins konftig vermerken kunte, dass die unter mergedachten E. L. Gubernament begrifne Lantstendt undt Underthanen darwieder zuethun undt Iro den

schuldigen gehorsam zuentziehen sich unterstéen wurden, dass Ich dasselbe mit nichts guetheissen, sonder mit undt neben den andern unsern Mitinteressirten Ertzherzogen die gebührenden Wendungsmitl fürzukeren nit unterlassen wurde.

Zum Fall auch E. L. dise mein Erklärung den Tirollischen Stenden zue eröffnen für ein noturft halten, solle mir solches nit zuwider sein, sonder Ich stelle hiemit zue E. L. beliebenden glegenheit. Gratz den 16. Martii ano 1611.

Dise Copey befint sich von Wort zue Wort seinem rechten Original gleichlautend. Ita attestor ego . .

Faber Dr.

IX.

Kaiser Rudolfs Schreiben an die tirolischen Landstände.

Schloss zu Prag 21. Februar 1611

Ruedolff der Ander etc. etc. Denen ersamen . . . . sämtlichen vier Stenden Unserer fürstl. Gravschaft Tyrol samt u. sonders.

Ersamb etc. etc. . . Wir geben Euch gnedigist zue vernemen, dass Wir bericht empfangen, als wann nun ein zeithero in Tiroll allerley fürgelauffen undt tractirt worden sein möchte.

Wie wir nun der Maisten undt fürnembsten Lantleit underthenigiste treuherzige Zuenaigung undt eufrige Devotion gegen Uns verspüert, also nemen undt erkennen wir solches zue sondern kayserlichen Gnaden:

Demnach Uns aber die ein zeithero geübte Process verdächtig fürkomen, hierumben so ist an Euch sambt undt sonders hiemit Unser gnedigsts gesinnen undt begehren, Ihr wöllet fürohin in sachen undt fählen Unser O.Ö. Landt berührendt keinen handlungen statthun, es sey dann sach, dass Ir darbey Unsern gnedigsten Zuelass undt Mainung entweders durch absonderliche Schreiben, oder Schickung vergwisst seyet. Dess thun Wir Uns zue Euch sambt undt sonders gewiss undt veranlässig versehen; Ir vollzeicht auch daran Unsern gnedigsten entlichen Willen undt mainung, denen Wir mit kayserlichen gnaden wol geneigt sein. Geben auf Unserm königl.

Schloss zue Prag den 21. Febr. anno 1611 Unserer Reiche des Römischen im 36. des hungerischen im 39. und des Böhemischen auch im 36isten.[1]

Ruedolff. Ad mandatum Ser^ae^ Caes^ae^ Majestatis proprium.

Von Stralendorff
Joh. Puecher.

X.

Antwort der Tiroler Landschaft auf das kaiserliche Schreiben.

Bozen 18. April 1611.

Allerdurchleuchtigster, Grossmechtigster Römischer Kayser Allergnedigster Herr.

Ewer Kay. May. am 21. Febr. negsthin an die vier Stendt dero Fürstl. Gravschaft Tyroll samt undt sonders allergnedigst abgangnes bevelchschreiben (welches durch Ir hochfürstl. Gnaden den Herrn Erzbisch. zue Saltzburg bey aignen Boten zu mein Landtshauptmanns an der Etsch etc. handen überschickt, undt mir jüngst am 5. Martii eingeliefert worden) haben wir der obgedachten vier Tyrollischen Landtstenden verordneter kleiner Ausschuss bey jeziger unserer Versamblung (weil wir ehender nit zusammen komen kinden) mit allergehorsamster reverenz empfangen, undt daraus, als ob Ewer Kay. May. eingenomenen bericht nach ain zeithero in Tyrol allerley fürgeloffen und tractirt worden seyn möchte, auch dieselben gegen Inen nun der meisten undt fürnembsten Lantleit underthenigiste trewherzige Zuenaigung undt eufrige devotion ver-

[1] Dieses kais. Schreiben wurde durch den Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg mittelst eines eigenen Boten an den Landeshauptmann von Tirol, Freiherrn Jakob André von Brandis, befördert, der dessen Empfang mit Recepisse d. d. Bozen 6. März 1611 bestätigte. Die Zuschrift des Erzb. von Salzburg (d. d. Salzburg 27. Febr.) an den Landeshauptmann lautete: ‚Nachdem von der Röm. kays May. Uns beiliegendes Schreiben an die sämtlichen Lantstendt der firstl. Grafsch. Tyroll zuekommen, mit allergnedigsten Andeiten, solches Euch zue Euren Handen firderlich zue überschiken, als haben wir Euch dasselbig bey disem eignen Poten zuefertigen wollen.

spüert, undt Eurer Kay. May. die ein zeither geübte Process verdächtig fürkommen, ganz schmerzlich, neben derselben allergnedigsten begern, dass die vier Stendt fürohin in sachen undt fählen, die O.Ö. Landt berüerendt keiner handlung stat thun sollen, es seye dann sach, dass sy darbey Ew. Kay. May. allergnedigsten Zuelass undt mainung entweder durch absonderliche schreiben oder Schickung vergwisst seyen, mit mereren wol vernommen.

Wie wir nun aber uns undt die samtlich vier Stendt alles dessen, so Ewr. Kay. May. auf, ohne zweifel, durch unruewige Leit erfolgten ungleichen bericht, verdechtig sein möchte, vor Gott undt der Welt ganz unschuldig, ja dass jemalen weder mit Gedanken noch Werk ichtes anders, als was Ew. Kay. May. undt des hochlöbl. Haus Österreich gehuldigten, aufrichtigen, redlichen undt rechtbestendigen treugehorsambisten Lantleiten undt underthanen gebürt undt wolanstehet, auch allerseits verantwortlich ist, sowol die von Ew. Kay. May. undt dero Mitinteressirten zue der Fürstl. Dlt. Ertzherzog Maximilian zue Österreich, Unsers gnedigsten Herrn, Ober- nnd Vorderösterreichischen Gubernaments Antrit den letzten Mai 1602 Jars an die Lantstendt undt Underthanen allergnedigst abgefertigte undt unsers wissens noch unaufgehebte gehorsamb Mandat ausweisen, undt mit sich bringen, tractiert undt gehandelt worden wäre, wenigist nit zu erinnern wissen, inmassen auch von Ihrer Fürstl. Dlt. als Gubernatoren nie nichts, so Ew. Kay. May. undt andern Interessirten praejudicirlich sein möchte, an uns oder gemeine Lantstendt gelangt, noch begert worden; zu deme gleichfalls nit nur die meisten undt fürnembsten Lantleut, sondern eine ganze allgemeine Tyrollische Lantschaft Ir allerunderthenigste trewherzige Zuenaigung undt eufrige devotion zue Ew. Kay. May. jederzeit getragen undt noch tragt, auch dero zue ainichen Verdacht hoffentlich kein Ursach geben. Dessen alles dann wir baider Herrn, des Cardinals (von Trient) undt Bischofen (von Brixen) auch Thumcapitlen Abgesandte, als die bey allen der Lantstendt undt deren Ausschüssen Zuesammenkünften, berathschlagungen undt Lantschaft Handlungen jederzeit zuegegen gewesen undt anizt auch anwesent sein, bezeugen: — als ist an Ir Kay. May. unser aller underthenig undt gehorsamistes Versehen undt bitten, die geruhen uns undt gemeine Lantschaft weiter nichts verdächtiges zuezuemessen

noch Ihnen dergleichen einbilden zulassen, wie wir dann auch der gehorsamisten Zueversicht undt hoffnung, allermassen bisher nichts ungebürliches verhandelt worden, fürohin ebenermassen an deme, dass obangedeuten zue Ihrer Fürstl. Dlt offentlich fürgangnen Gubernaments Einsetzung ausgefertigten gehorsamb Mandaten gelebt, und was beynebens zue dieses Lants Defension undt Versicherung sowol fürderhin als jüngst vergangenen Winter undt ein zeithero von wegen des Passawischen undt andern Kriegs-Volks, welches sich (wie verlautet undt wir im Namen der Tyrollischen Lantschaft Ewer Kay. May. hiemit allerunderthenigst Klagen, auch dieselben dergleichen trangsalen von uns als dero treugehorsamisten Erblantleiten undt Underthanen verners allergnedigst abzuewenden gehorsamist piten), in dies Lant mit gwalt eindringen wöllen, zue verhütung dessen entlichen Verderbens nit ohne der Lantstendt merklich Nachtl beschehen, auch wir mit solcher Lantsdefension bei einstheils unrüewig umbgebnen benachparten stets in beraitschaft sein müssen, fürgenommen, sowol sonsten zue allgemeins Wesens Ehr undt Wolfahrt (wie vntzher) gehandelt wirdet, nit Unrecht zuethun.

Undt wöllen Ew. Kay. May. uns undt ganz Tyrollische Lantschaft zue dero beharrlichen kayserlichen hulden und gnaden, auch Schutz undt Schirm nit weniger bevolchen haben als auch hingegen ein Lantschaft in dero lieben Voreltern Fuessstapfen als aufrechte, treugehorsamiste Underthanen zue verharren, undt für das hochlöbl. haus Österreich, Unserer allergnedigisten Lantsfürstlichen Erbherrschaft Leib undt Gut nach eusseristen Vermügen darzuesetzen gehorsamist erpietlich ist. Datum Botzen den 18. Tag Aprils 1611.

Ew. Kay. May.

Allergehorsamb- undt Underthenigister
verordneter kleiner Ausschuss.

DER ÜBERGANG TIROLS UND DER ÖSTERREICHISCHEN VORLANDE VON DEM ERZHERZOGE SIGMUND AN DEN RÖM. KÖNIG MAXIMILIAN VON 1478–1490.

EIN BRUCHSTÜCK AUS DER GESCHICHTE DER TIROLER LANDSTÄNDE.

VON

ALBERT JÄGER.

Vorwort.

Vorliegende Abhandlung: ‚Der Uebergang Tirols von dem Erzherzoge Sigmund an den römischen König Maximilian' wird den verehrten Lesern als ein Bruchstück aus der Geschichte der Tiroler Landstände geboten, und zwar nach der Ueberzeugung des Verfassers mit vollem Rechte.

Die Landstände verdankten den Ursprung und die Entwickelung ihrer Bedeutung, Macht und Wirksamkeit bekanntlich einerseits jener corporativen Gestaltung des öffentlichen Lebens im Mittelalter, welches sich in verschiedene, eine Summe von Rechten besitzende Klassen des Volkes gliederte; und anderseits jener dem Mittelalter eigenen Achtung vor Recht und Gesetz, welche bei dem Vorhandensein normaler Zustände die Fürsten bestimmte, die von den verschiedenen Klassen oder Ständen des Volkes ererbten oder erworbenen Rechte nicht nur anzuerkennen und zu achten, sondern auch deren Aufrechthaltung mit ihrer schützenden Macht zu verbürgen.

Den grössten Aufschwung nahm aber der Einfluss, die Wirksamkeit und Macht der Landstände, wenn entweder im landesfürstlichen Hause, oder in dem Verhältnisse zwischen Fürst und Volk abnormale Zustände eintraten. Wenn zwischen den Mitgliedern der in einem Lande herrschenden Dynastie, sei es wegen der Thronfolge, oder wegen der Regierung oder Vormundschaft, Misshelligkeit und Streit entstand; wenn ein Fürst die beschwornen Rechte der Stände missachtete, oder verleitet von übermüthigen oder eigennützigen Günstlingen die Verwaltung des Landes vernachlässigte, oder sich und das Land in Schulden stürzte; wenn er willkürlich über das Land oder

über Theile desselben durch Verpfändung oder Verkauf verfügte; wenn er das Land durch muthwillig herbeigeführten Krieg und nachtheilige Verwickelungen mit dem Auslande Gefahren und Beschädigungen aussetzte; wenn ein Fürst geistig oder körperlich zur Regierung unfähig wurde: da war es, wo die Landstände nicht selten von den streitenden Mitgliedern des regierenden Hauses selbst zu Vermittlern oder Schiedsrichtern gewählt, und ihnen somit eine grosse Gewalt eingeräumt wurde; da war es, wo sie zu Wächtern des Friedens und der Ordnung aufgestellt und ihnen sogar das Recht zuerkannt wurde, dem ihrem Spruche sich nicht fügenden Theile den Gehorsam zu verweigern. Solche Verhältnisse waren es, wo die Landstände sich für berufen hielten, für das Wohl des Landes zu sorgen, der Willkür des Landesfürsten Schranken zu setzen, ihm durch Verbindungen oder auf Landtagen Widerstand zu leisten, ja manches Mal den Fürsten zu dem eidlichen Erklären zu nöthigen, dass die Stände befugt sein sollten, im Falle der Nichteinhaltung des gegebenen Versprechens oder fortgesetzten Missbrauches der Gewalt, sich um einen andern Herrn umzusehen. Es ist klar, dass in solchen Verhältnissen die Landstände eine hohe Stufe der Macht und des Einflusses erreichen mussten.

Beinahe alle diese Fälle traten in den letzten Regierungs-Jahren des Erzherzogs Sigmund in Tirol ein. Die schlechte Wirthschaft an seinem Hofe; der Einfluss einer verrätherischen Umgebung, die ihn zum Verkaufe und zur Verpfändung mehrerer von ihm beherrschten Länder, und dadurch zur Verletzung der Familien-Gesetze des Hauses Oesterreich und der Rechte des Landes Tirol verleitete; ein ohne Wissen und Willen der Stände vom Zaune gebrochener Krieg mit der mächtigen Republik Venedig, der das Land in Unglück und den Fürsten in ungeheuere Schulden stürzte, — boten den Landständen den Anlass, ja forderten sie um so mehr auf, die Sorge für das Wohl des Landes auf sich zu nehmen, als die nächsten Verwandten, Kaiser Friedrich und der röm. König Maximilian, wegen ihrer Abwesenheit nicht in der Lage waren, die Nachtheile der Missregierung Sigmunds vom Lande abzuwehren. Die Landstände waren es daher, welche der landesfürstlichen Willkür Schranken setzten; sie zeichneten dem Erzherzoge eine Hof- und Regierungsordnung vor, stellten ihm aus ihrer Mitte einen Rath an

die Seite, der nicht blos mitregierte, sondern die Regierung selbst in die Hand nahm; sie verhielten den Erzherzog zur Ausstellung eines Reverses, dass die Stände, wenn er die vorgezeichnete Hof- und Regierungs-Ordnung nicht einhielte, das volle Recht haben sollten, einen andern Fürsten des Hauses Oesterreich an seine Stelle zu berufen, und führten endlich, als das gegebene Wort nicht gehalten wurde, die Abtretung des Landes an Maximilian herbei. Die bei diesen Vorgängen nothwendig erweiterte Macht der Tiroler Landstände wurde auch für die Zukunft dadurch begründet, dass sowohl Kaiser Friedrich als auch Maximilian die bei diesen Gelegenheiten gethanen Schritte derselben als Acte besonderer Treue anerkannten und durch liberale Bestätigung aller ihrer Rechte und Privilegien belohnten.

Innsbruck im Jänner 1874.

Der Verfasser.

Im Jahre 1490, sechs Jahre vor seinem Tode, trat der Erzherzog Sigmund [1] alle seine Länder, zu deren Regierung er nach einer stürmisch beendigten Minderjährigkeit [2] 1446 gelangt war, an seinen 1486 noch bei Lebzeiten des Kaisers Friedrich III. zum römischen Könige erwählten Vetter Maximilian I. ab. Sigmunds Länder gehörten sowohl wegen ihrer Lage, als auch wegen ihres Umfanges und ihrer Hilfsquellen zu den werthvollsten Besitzungen des habsburgischen Hauses. Tirol mit dem fabelhaften Reichthume seiner neuentdeckten Bergwerke wurde in Europa kaum weniger bewundert als die fast um dieselbe Zeit aufgefundenen Gold- und Silber-Gruben Amerikas. Die schwäbischen Vorlande bildeten im Westen

[1] Sigmund führte den Titel eines ‚Erzherzogs' erst seit dem 8. December 1477. Herrgott, Monumenta etc. etc. Tom. III. 2. p. 120. — Schrötter, Abhandlungen aus dem öster. Staatsrechte II. 59 und 352. Monumenta Habsburg. I. 2. p. 214.

[2] Siehe die Abhandlung des Verfassers ‚Der Streit der Tiroler Landschaft mit Kaiser Friedrich III. wegen der Vormundschaft über Herzog Sigmund von Oesterreich', im 49. Bde. des Archivs f. österreich. Geschichte.

eine ebenso sichere und treue Schutzwehr gegen die Erbfeindschaft der Eidgenossen, wie Tirol gegen die kaum geringere Feindseligkeit der Insel-Republik Venedig.

Die Abtretung der Länder an den römischen König Maximilian geschah aber von Seite Sigmunds nicht freiwillig, sondern unfreiwillig in Folge von Umständen, die theils durch seine Persönlichkeit, theils durch Umtriebe ländersüchtiger Nachbarn, theils durch die Nothwehr herbeigeführt wurden, in welche sich die Stände der Landschaften und die Mitglieder des Hauses Habsburg zur Wahrung ihrer Rechte und ihres Besitzthums versetzt sahen. Die Vorgänge, welche durch 12 Jahre hindurch stattfanden, und endlich zu diesem letzten Schritte drängten, entrollen aber ein so merkwürdiges Bild von den Zuständen am Hofe des Erzherzogs Sigmund, von den Ränken treuloser Räthe und Höflinge zur Verhetzung und Verfeindung der Mitglieder des habsburgischen Hauses, von den geheimen Künsten der Herzoge von Baiern, im Trüben dieser Verhältnisse zu fischen, von der Stellung, welche die Tiroler Stände in diesen Händeln einnahmen, und von der Macht, zu welcher sie durch dieselben emporgehoben wurden, dass die Abtretung Tirols und der Vorlande an Maximilian mit den sie herbeiführenden Anlässen und Ursachen zu den wichtigeren Partien der Geschichte Tirols und Oesterreichs gezählt werden kann.

So gross die Erwartungen waren und so berechtigt sie erschienen, welche Tirol an die Regierung des durch Gaben des Geistes und Herzens vielversprechend ausgerüsteten jugendlichen Landesfürsten Herzogs Sigmund 1446 geknüpft hatte, und so ruhig, friedlich, Land und Leute schonend und selbst vom Himmel mit dem Segen fabelhaft reicher Bergwerke beglückt sie viele Jahre dahin geflossen war, so unruhig, den Frieden des Landes störend, und so zerrüttungs- und schmachvoll endete sie mit den letzteren Lebensjahren desselben Fürsten. Erzherzog Sigmunds frühere Kraft war in den späteren Jahren in fast willenlose Schwäche, seine geistige Rührigkeit beinahe in Blödsinn übergegangen; er war der Spielball ränkevoller und liederlicher Weiber, gewissenloser Höflinge und ländergieriger Nachbarn geworden, die sammt und sonders seine Schwäche zu ihren eigennützigen Zwecken ausbeuteten. Unter den Weibern, die mit dem Zauber ihrer Ränke ihn wider-

standslos umstrickten und beherrschten, ragte vor den andern eines hervor, glattweg die ‚Spiessin‘ genannt. Anna Spiess war das Weib des Ritters Leopold Spiess von Friedberg, Pflegers zu Taur, der als Hofmeister in Diensten der Gemahlin Sigmunds, der Erzherzogin Eleonora stand.[1] Dieses Weibes bedienten sich die treulosen Höflinge, wenn sie ihre bösen Anschläge durchsetzen wollten. Die ‚Spiessin‘ übte eine solche Gewalt über Sigmund, dass er willenlos von ihr abhing. Sie hatte dem blöden Manne beigebracht, dass sie Teufel bannen könne, und wenn sie ihn davon überzeugen wollte, liess sie ihn Stimmen hören von ‚Buben, Verrückten und andern Leuten‘, die in Oefen oder Mauern verborgen waren, und nach Verabredung auf ihre Fragen Antwort gaben.[2] An vier anderen schamlosen Weibern hatte sie treue Gehilfinnen, die sich rühmten die Zauberkunst von ihr gelernt zu haben, und ebenfalls am Hofe Sigmunds ihr Unwesen trieben.[3] Die Spiessin hatte auch grossen Antheil an dem Aufschwunge, den das Hexenwesen und die Hexenprocesse in den letzten Jahren des Herzogs Sigmund nahmen. Kaum etwas schien die Gedanken dieses Fürsten seit 1470 mehr zu beschäftigen als die Hexen und Hexenmeister. Im Thale Fleims allein endeten in den Siebziger Jahren dieses Jahrhunderts bei 30 unglückliche Opfer dieses Wahnes auf dem Scheiterhaufen.[4] In Innsbruck ge-

---

[1] Burglehner II. 3. Abth. S. 1188 nach dem im Ferdinandeum zu Innsbruck aufbewahrten Manuscripte.

[2] ‚Es hat auch ain Landschaft verstanden, wie gar mit grosser Betriegerei die Spiessin mit S. fürstl. Gnaden umbgangen sei; dann sie hat Leut, sy sein wer sy wöllen, in gmäur vermaurt, auch in die Öfen gestossen, als ob ain gebannter Teuffel darin wär, gefragt umb das und jenen sachen das der Teuffel nach derselben Leut undterrichtung geredt und Anzeigen auf etwo vil Personen gethan hat.‘ Landtagsacten vom J. 1487 im Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol, II. 237.

[3] Sie erscheinen unter den Namen des Sigmund Malers Weib, der Röslein, der Heinz Sattelknechtin und einer getauften Jüdin. Sie trieben ihren Humbug mit Grundeln und Hopfen-Salat, in welchen sie Holz von einem Crucifixe schabten, und damit verhexten und zum Liebes-Wahnsinn reizten. Hormayrs Urk. Samml. in Bibl. Tirol. Tom. 297. Aussagen des Jörg Ott, Sigmunds Thürhüter, gegen den Herzog und die Spiessin der Hexerei wegen.

[4] Die Hexenprocesse im Thale Fleims. Siehe Urkund. Sammlung in Bibl, Tirol. Tom. 283. N. 213. 214. 215. — Das Namensverzeichniss der in Fleims eingezogenen Hexen bei 30 an der Zahl, deren die meisten ver-

riethen die dem Hofe nahestehenden Familien in Schrecken und Aufruhr. Die verruchte Spiessin hatte durch ihre Teufeleien dem Erzherzoge beigebracht, dass ihm nach dem Leben gestrebt werde, und dass seine eigene Gemahlin, die Erzherzogin Eleonora, den Verhexungs- und Vergiftungs-Versuchen nicht fremd sei.[1] Viele der Beschuldigten wurden gefänglich eingezogen, gemartert, und unbarmherzig misshandelt.[2] In den Folterqualen beschuldigten sie wieder Andere. Gerade damals kamen die Hexen-Inquisitoren, die Dominikaner Heinrich Institor und Jakob Sprenger[3] nach Tirol; und da es für sie am Hofe Sigmunds Arbeit gab, gingen sie gleich an ihr Werk.[4] Allein der letztere betrieb es so rücksichtslos und dumm, dass nicht nur die Ehemänner und Freunde der wegen Hexerei inquirirten Frauen sein Leben bedrohten, sondern auch der Bischof von Brixen, Georg Golser, in höchster Entrüstung ihm sein Handwerk untersagte und ihn in sein Kloster verwies. Den Handel zwischen Sigmund und Eleonora beizulegen, behielt sich der Bischof selbst vor.[5] Erzherzog Sigmund fuhr aber fort, dem Hexenwesen grosse Aufmerksamkeit zu schenken,

---

brannt, Aller, auch der wenigen Entflohenen, Vermögen confiscirt wurde, findet sich im deutschen Tridentiner Archiv. (Siehe p. 600 des Repertoriums im Regierungs-Archive zu Innsbruck.)

[1] Landtags-Acten v. J. 1487. Sammler II. 238.

[2] Ebendaselbst.

[3] Sprenger veröffentlichte im J. 1487 in Bezug auf seine Thätigkeit eine 1580 zu Frankfurt am Main gedruckte Schrift, betitelt: Malleus Maleficarum in tres divisus partes etc. etc. Sinnach. VI. 629.

[4] Sinnacher VI. 629.

[5] Sinnacher VI. 630--633, theilt vier den Inquisitor Sprenger betreffende Schreiben des Bischofes mit. In dem ersten fordert der Bischof denselben auf, sich in sein Kloster zu begeben, da Mehrere die Processe als eine grosse Beschwerde ansehen, und er, der Bischof, verpflichtet sei, dergleichen ärgerliche und gefährliche Auftritte zu beseitigen. Im dritten Briefe spricht der Bischof sein Missfallen am Benehmen Sprengers mit dem schärfsten Tadel aus. ‚Mich verdrewsst des Münichs gar vast im Bistumb; . . er soll in sein Kloster ziehen u. da bleiben; ipse realiter mihi videtur delirare. Er wolte vielleicht noch gerne in der frauen (Eleonora's) sachen handeln; ich lass ihn aber dazu nicht khomen. Was er am ersten hat in geschrift angeben, ist magistraliter gewesen, aber in practica sua apparuit fatuitas sua, quia multa praesupposuit, quae non fuerunt probata.‘ Er (der Bischof), fährt er fort, werde die Sache der Erzherzogin selbst in die Hand nehmen.

wie dies seine Verbindung mit Ulrich Molitor, einem Professor der Hochschule zu Pavia, beweist. Dieser war Sigmunds Rath und Rechtsgelehrter bei dem bischöflichen Hofgerichte zu Constanz; er schrieb eine Abhandlung de lamiis et pythonicis mulieribus, welche er dem Erzherzoge dedicirte, und die von diesem selbst durchgesehen wurde, sie erschien 1489 im Druck zu Constanz.[1] Dem von Sigmund cultivirten Hexenwesen machte erst das Auftreten der Tiroler Landstände auf dem Landtage zu Hall 1487 ein Ende.

Sigmunds Schwäche wurde von Niemandem eigennütziger ausgebeutet, als von dem herzoglich baierischen Hause. An der Spitze dieses Hauses stand damals Herzog Albert IV. von der Münchener Linie, dem baierische Schriftsteller den Zunamen des Weisen geben. Er war ein herrschsüchtiger, nach Erweiterung seiner Macht und seiner Länder strebender Fürst. Im eigenen Hause hatte er seine Brüder Sigmund und Wolfgang durch Unterhandlungen dahin gebracht, dass sie die Mitregentschaft gegen ruhiges Privatleben vertauschten, den minder willfährigen Bruder Christoph aber durch jahrelange Gefangenschaft zur Nachgiebigkeit gezwungen.[2] Sigmunds geistiger Zustand erschien nun ihm wie seinem Vetter, dem Herzoge Georg zu Landshut, als die günstigste Gelegenheit, Macht und Länderbesitz zu vermehren, und zwar auf Kosten der Habsburger, wobei erst noch eine alte Rivalität befriedigt werden konnte, welche bisher schon bei manchen Gelegenheiten zu Tage getreten war,[3] in der Folge aber, je mehr und freigebiger das

[1] Karpe, Tirol. Litteraturgeschichte in Bibl. Tirol. Tom. 1374. Molitors 1489 zu Constanz gedruckte Abhandlung in 4⁰ enthält der 1061. Band der Bibl. Tirol. Sie findet sich in dem 1580 zu Frankfurt gedruckten Werke Nicolai Bassaei malleus maleficarum.

[2] Aettenkhover: Gesch. d. Herzoge von Baiern. S. 71—73.

[3] So erst jüngst, bei Gelegenheit der Erwerbung der burgundischen Lande durch Kaiser Friedrich für Maximilian. Als Kaiser Friedrich die Herzoge von Baiern, Albrecht und dessen Vetter Ludwig (er war von der Landshuter Linie), unter dem 30. März 1477 aufforderte, mitzuwirken, dass die burgundischen Lande nach dem Abgange des Herzogs Karl von Burgund bei dem Reiche und Maximilian erhalten würden, antworteten ihm die baierischen Fürsten, sie seien selbst Erbherren zu Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, und wollen ihre Botschaft zur Aufnahme der Huldigung hinabschicken, mit der Bitte, der Kaiser wolle ihnen das nicht verargen, sondern sie gnädig dabei schützen. Schatzarchivs-

Glück dem habsburgischen Hause Länder und Kronen zuwies, noch deutlicher in geheimer und offener Feindschaft entgegen wirkte.

Herzog Albrecht legte es demnach darauf an, den Erzherzog Sigmund, dessen Länder schon wegen der unmittelbaren Nachbarschaft den grössten Reiz für ihn haben mussten, so enge als möglich an sich zu ziehen, und ihn allmälig mit Gefälligkeiten, Zugeständnissen und Verschreibungen so zu umgarnen, dass er seine Beute werden musste. Den Anfang machte er mit einer Vermittlerrolle, die er in den Streitigkeiten mit seinen Brüdern dem Erzherzoge zuwies, wozu ihm der Umstand Anlass gab, dass Herzog Wolfgang nach Tirol entflohen war und sich längere Zeit am Hofe zu Innsbruck aufhielt.[1] Er legte eine Art Rechenschaft über sein Verfahren gegen seine Brüder ab, die Billigung oder Missbilligung dem Urtheile Sigmunds anheimstellend.[2] Am 1. März 1478 stellte er zu München eine Urkunde aus, in welcher er sich zu einer Menge Gefälligkeiten und zu einer Verzichtleistung verpflichtete, die sämmtlich für den Erzherzog Sigmund höchst angenehm sein mussten. Sigmund wurde gerade damals von dem Könige Mathias Corvinus von Ungarn um ein Waffenbündniss gegen die Venetianer, und von den Eidgenossen, mit denen er vor Kurzem ein Schutz- und Trutzbündniss geschlossen,[3] um eine Hilfstruppe von 1000 Pferden gegen die Mailänder ersucht.[4] Diesen Umstand benützte Herzog Albrecht zu einem grossmüthigen Angebote. Sollte der Erzherzog Leute zum Kriege bedürfen und uns darum ersuchen, lautete das Erbieten, so sollen und wollen wir zur Stunde Sr. Liebden mit unserer eigenen Person oder mit unsern Hauptleuten und 300 Reisigen

---

Repertor. V. p. 647. — Monumenta Habsburgica, I. Abth. I. Bd. p. 463. — Über die Opposition der Herzoge von Baiern gegen die Habsburger bei der Erwerbung von Böhmen und Ungarn, über ihre geheimen Verbindungen mit allen Gegnern des Hauses Habsburg siehe: IV. Bd. der Quellen u. Erörterungen zur baierischen und deutschen Gesch. v. K. A. Muffat.

[1] Gassner de Republ. Augsburg. bei Menken I.

[2] Schatzarch. Repertor. V. p. 647.

[3] Urk. dd. Zürich 13. Octob. 1477 in Primissers Urk. Sammlung in Bibl. Tirol. Tom. 222.

[4] Aus einem Memorial an den Kaiser Friedrich im geb. H. H. u. Staatsarch. dd. S. Achazientag (22. Juni) 1479.

zu Pferde wohlgerüstet drei Monate in unserem Sold überall, wohin uns Se. Liebden bescheiden wird, wider männiglich dienen. Will uns Se. Liebden in seinen Angelegenheiten zu Sendungen an den Kaiser oder an Könige gebrauchen, so stehen wir auf unsere Kosten ihm zu Diensten. Will er uns in seinem Anliegen zu Rathe ziehen, so wollen wir uns mit drei oder vier unserer vernünftigsten Räthe in unserem Solde zu ihm verfügen, und ihm so gut und treuherzig rathen, wie wir es ihm als unserem lieben Oheim und Freunde zu thun geneigt sind. Seinen Landen und Leuten öffnen wir zu freiem Kauf aller Lebensmittel unsere Lande, und endlich, da wir von unseres lieben Oheims Vorfahren seligen Andenkens etliche Brief und Rechtsansprüche auf die Schlösser und Aemter Ehrenberg, Rodeneck und Stein am Ritten besitzen,[1] begeben wir uns derselben aus Freundschaft zu Sr. Liebden, und erklären in Kraft dieses Briefes, dass weder wir noch unsere Erben von diesen Briefen und Rechten gegen ihn und seine ehelichen Manneserben, ob er deren noch bekäme, jemals Gebrauch machen werden.[2]

Herzog Albrecht erreichte, was er wollte. Erzherzog Sigmund liess sich an Grossmuth nicht übertreffen. Schon am 5. März erklärte er urkundlich, dass er die von dem Herzoge Albrecht aus angenehmer Freundschaft ihm erwiesenen Gefälligkeiten nicht unvergolten lassen dürfe. Darum verschreibe er ihm oder seinen ehelichen Söhnen auf den Fall, dass er, Sigmund, ohne männliche eheliche Leibeserben mit Tod abgehe, 24.000 Gulden rhein. auf die Schlösser und Aemter Fragenstein und Landeck, so dass er oder sie dieselben pfandweise innehaben, nützen und geniessen mögen, wie es Satz- und Landesrecht ist, nur mit dem Vorbehalte des Wiedereinlösungsrechtes

[1] Die Briefe datirten aus der Zeit des Markgrafen Ludwigs von Brandenburg. Ihre Gültigkeit war aber schon damals erloschen, als von Herzog Albrecht dem Weisen von Österreich 1351 die Herrschaften Rodeneck, Ehrenberg und Stein am Ritten mit des Markgrafen Bewilligung gegen Auszahlung des Pfandschillings an den Herzog von Teck eingelöst worden waren. Staffler, Tirol u. Vorarlberg etc. II. Bd. p. 146.

[2] Urk. dd. München Sonntag Laetare, 1. März 1478, im k. k. geh. Haus-Archiv. — Abgedruckt auch bei Chmel in Monum. Habsburg. I. Abth. II. Th. p. 469. – Burglehner Tirol. Adler I. 2. p. 345.

wenn die Abledigung von Sigmunds Erben seiner Zeit verlangt werde.[1]

Eine solche Umgarnung Sigmunds durch den Herzog Albrecht von Baiern konnte dem, wo es der Wahrung der Rechte und Interessen seines Hauses galt, immer offenen Auge des Kaisers Friedrich nicht entgehen. Ihm erschienen die Abmachungen zwischen den zwei Fürsten mit Recht als die Anfänge weiterer Uebergriffe, die mit dem Verluste eines grossen Theiles, wenn nicht sämmtlicher unter Sigmunds Herrschaft stehender habsburgischer Länder enden würden; dem musste vorgebeugt werden. Kaiser Friedrich rief daher seinem Vetter die österreichischen Hausgesetze und die natürliche Pflicht und Liebe, welche jeden der habsburgischen Fürsten an die Mitglieder des Hauses binden sollte, ins Gedächtniss, und befahl ihm bei kaiserlicher Macht, von jeder Veräusserung habsburgischer Besitzungen abzustehen.[2] Die Angelegenheit scheint auch auf dem im October 1478 zu Meran gehaltenen Landtage zur Sprache gekommen zu sein.[3]

Allein die kaiserliche Warnung hatte vor der Hand nicht den gewünschten Erfolg; denn schon in den zwei nächsten Jahren begegnen wir wieder neuen Verschreibungen, Verträgen und Bündnissen zwischen Erzherzog Sigmund und Herzog Albrecht. Die Schritte des Kaisers und wahrscheinlich auch das, was auf dem Landtage zu Meran vorgefallen, erregten in Sigmund den Verdacht, Kaiser Friedrich wolle ihn von der Regierung Tirols und der Vorlande entfernen. Darum verschrieb er seinem Freunde, dem Herzoge Albrecht von Baiern, eine Summe von 100.000 fl. mit der Anweisung auf das Schloss und Amt Freundsberg und auf die Bergwerke zu Schwaz, unter der Bedingung, dass Albrecht ihm Beistand leiste, um ihn bei seiner Regierung zu erhalten; und für den Fall, dass er, Sigmund, ohne Sohn aus dem Leben scheide, verschrieb er ihm noch weitere 60.000 fl. auf die Aemter Rettenberg und Hörtenberg im Innthale.[4] Am 7. März 1480 kam zwischen

---

[1] Urk. dd. Innsbruck, Pfinztag vor Sonntag Judica, 5. März 1478, im k. k. geh. Haus-Archiv, abgedruckt bei Chmel in Monum. Habsburg. I. 2. p. 473. — Burglehner III. p. 187, u. Schatzarch. Repertor. V. p. 648.

[2] Burglehner etc. I. 2. p. 345.

[3] Original-Urk. im Schatz-Arch. zu Innsbruck dd. Meran 5. Oct. 1478.

[4] Schatz-Arch. Repertor. V. 649.

beiden Fürsten zu München ein Vertrag zu Stande, in welchem sie sich gegenseitige Treue und lebenslängliche Freundschaft, Sicherheit für ihre Lande und Leute, und Schlichtung etwa entstehender Rechtsstreitigkeiten durch schiedsrichterlichen Austrag gelobten.[1] Bald dehnte sich Sigmunds engere Verbindung mit dem baierischen Hause auf weitere Kreise aus. Im Jahre 1482 traten der Kurfürst Philipp von der Pfalz und Sigmund in ein Bündniss mit der gegenseitigen Verpflichtung, lebenslänglich nicht wider einander zu sein, den Feinden des Andern keinen Schutz zu gewähren, sondern mit Treue zu einander zu halten.[2] Auf gleiche Weise und zu demselben Zwecke verbanden sich 1483 Erzherzog Sigmund und Herzog Georg von der Landshuter Linie miteinander, nachdem Sigmund vorher diesen mit seinem Vetter, dem Herzoge Albrecht, versöhnt hatte.[3] Aus besonderer Freundschaft verschrieb Sigmund dem Herzoge Albrecht sogleich wieder 32.000 fl. auf Freundsberg und Schwaz mit dem Rechte, sich selbst bezahlt zu machen, woferne der Erzherzog keinen Sohn hinterliess; dagegen musste Albrecht neuerdings geloben, Sigmund bei seiner Regierung zu erhalten.[4] Die gleiche Verschreibung stellte Herzog Georg aus. Auch er gelobte dem Erzherzoge treuen Beistand nach bestem Vermögen, damit er ohne Recht nicht vergewaltigt oder von seiner Regierung verdrängt werden könne. Dem Sohne, wenn Sigmund einen überkäme, versprach er, zum Besten förderlich sein zu wollen.[5] Wie die auf so vielfache Weise eingeleitete Verbindung mit Erzherzog Sigmund von den Herzogen von Baiern sofort ausgenützt wurde, wird bald nachzuweisen Anlass geboten sein.

Inzwischen erfordert der in den vorerwähnten Verschreibungen und Bündnissen wiederholt ausgesprochene Vorbehalt, dass dieselben nur Gültigkeit haben sollten, wenn Sigmund keinen Sohn mehr bekäme, einige Aufklärung. Am 20. November 1480 starb Sigmunds Gemahlin, die edle Frau

[1] Schatz-Arch. Rep. ibidem; und Oefele II. 256 Urk. dd. München Eritag vor Laetare 1480.
[2] Schatz-Arch. Rep. V. 618.
[3] Ibidem p. 652 u. 649.
[4] Ebendaselbst p. 651.
[5] Schatz-Arch. Repertor. V. 651.

Eleonora von Schottland.[1] Ihre 32jährige Ehe war mit Ausnahme eines schon in der Wiege gestorbenen Söhnleins Wolfgang unfruchtbar geblieben. Die 1479, also ein Jahr vor Eleonoras Tod, in dem Vorbehalte implicite ausgesprochene Hoffnung Sigmunds auf einen legitimen männlichen Nachkommen konnte sich auf die im Alter vorgerückte Erzherzogin nicht beziehen; sie zeigt aber, dass Sigmund schon damals an eine zweite Ehe dachte, und so war es. Er richtete seine Blicke auf Katharina, Tochter des Herzogs Albrecht von Sachsen, ein in Schönheit blühendes Fräulein. Da aber Katharina zur Zeit des Todes der Erzherzogin Eleonora erst 12—13 Jahre alt war, konnte an die Heirat noch nicht gedacht werden; die Einleitungen dazu begann aber Sigmund bereits 1482 zu treffen;[2] die Vermählung selbst fand am 24. Februar 1484 in Innsbruck statt.[3] Wohl nur im Hinblicke auf diese Ehe konnte Sigmund schon 1479 und 1483 die Hoffnung, noch einen legitimen Erben zu erhalten, aussprechen, obwohl sie, wie die Folge zeigte, ungeachtet ihrer 12jährigen Dauer ebenfalls unfruchtbar blieb, was Sigmund unter den Einflüsterungen der verruchten Spiessin freilich lieber der Verhexung, welcher auch Katharina nicht fremd geblieben sein sollte, zuschrieb, als seinen Ausschweifungen.[4]

Das Jahr 1486 eröffnete endlich den Herzogen von Baiern die Gelegenheiten, sich von Sigmund nicht blos wie bisher Renten und Einkünfte aus seinen Ländern, sondern die Länder selbst verschreiben und abtreten zu lassen. Erzherzog Sigmund, trotz des Reichthums seiner Bergwerke, welche ihm den beneidenswerthen Namen des ‚Münzreichen' verschafften, war

---

[1] Burglehner I. 2. p. 345. Ihre Eingeweide wurden in der Pfarrkirche zu Innsbruck vor dem S. Nicolaus-Altar begraben; der Leichnam nach Stams geführt. Sie war eine tugendreiche fromme Fürstin, eine milde Mutter aller Armen, Witwen und Waisen.

[2] Schon 1482 wollte Sigmund seine Vermählung mit Katharina zu Kempten feiern, wozu bereits grosse Vorbereitungen gemacht wurden. Haggenmüller, Gesch. d. Stadt Kempten I. 386.

[3] Burglehner l. c. p. 350. — Siehe Beilage N. I. ‚Die Vermählung Sigmunds mit Katharina von Sachsen.'

[4] Auf dem Landtage 1490 zu Innsbruck hielten die Landstände dem Erzh. Sigmund vor, dass ‚der Gnädige Herr wohl ob (über) 40 Söhn u. Töchter, ledige Kinder habe.' Mspt. Landsfreiheiten. Landtagshandlung de anno 1490. — Arch. f. Süddeutschland I. 154 ad quintum.

dennoch von Zeit zu Zeit in Geldverlegenheit, so auch im Jahre 1486, wo im Geheimen bereits Vorbereitungen zu einem Kriege gegen die mächtige Republik Venedig getroffen wurden, und wovon später umständlicher gehandelt werden wird. Um sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen, griff er zur Veräusserung einiger seiner Länder. Dieses Loos traf zuerst die vorderösterreichische Herrschaft Hochberg, welche er an die Reichsstadt Ulm verpfändete. Bald aber suchte er eine grössere Barsumme zu erzielen, und bot der Stadtgemeinde Ulm einen Tausch an, indem er ihr anstatt Hochberg die Markgrafschaft Burgau sammt einigen anderen Graf- und Herrschaften, als Weissenhorn, Marstetten, Weilerstetten und Pfaffenhofen pfandweise überlassen wollte; allein Ulm ging auf den Tausch nicht ein, sei es weil es bedeutendere Ausgaben scheute, oder weil es sich mit dem Bischofe von Augsburg, in dessen Besitze sich Burgau schon seit 15 Jahren befand, nicht verfeinden wollte. Herzog Sigmund hatte nämlich die Markgrafschaft bereits 1470 an den Bischof von Augsburg, Johann von Werdenberg, dem sie wegen der Nachbarschaft und wegen des Verkehrs seiner Residenzstadt sehr erwünscht war, gegen ewigen Wiederkauf um die Summe von 37011 fl. überlassen. Ulms Ablehnung des Tauschantrages brachte ihn in Verlegenheit, da er wegen der Vorbereitungen zum Kriege wider Venedig ausgiebiger Geldmittel sehr benöthigte.[1]

Von den misslungenen Verhandlungen mit Ulm bekam Herzog Georg von Baiern Kenntniss, und bald bot sich dem baierischen Hause, welches lange schon die Markgrafschaft an sich zu bringen wünschte, die Gelegenheit zur vortheilhaften Erwerbung. Am 15. Februar 1486 starb der Bischof Johann von Augsburg. Am Montage nach dem Palmsonntage, 20. März, sollte die neue Bischofswahl vorgenommen werden. Vier Herzoge von Baiern, Albrecht, Georg, Christoph und Wolfgang waren mit zahlreichem Gefolge nach Augsburg gekommen, um durch ihren Einfluss, nöthigen Falls auch mit Gewalt, die Wahl auf ihren Verwandten, den Dompropst Johann, ebenfalls einen Herzog von Baiern, zu lenken. Allein der Einfluss des Kaisers

---

[1] Sartori, Burgau etc. p. 140–147. — Leer, gründlicher und vollständiger Unterricht etc. p. 16. — Gasser, de republ. August. bei Menken I.

Friedrich und des röm. Königs Maximilian überwog, und das Dom-Capitel wählte den Grafen Friedrich von Hohenzollern.[1] Dieser Vorgang erbitterte die Herzoge in hohem Grade. Nicht nur schmerzte sie die Niederlage, es war ihnen auch ein in naher Aussicht stehender Vortheil entzogen worden. Hätte Herzog Johann das Bisthum erhalten, so würde die Erfüllung ihres langgenährten Wunsches, die Erwerbung der Markgrafschaft Burgau, leicht zu erreichen gewesen sein. Um sich sowohl an dem neuen Bischof von Augsburg, als auch am Kaiser Friedrich zu rächen, benützte der Herzog Georg, ein Mann von grossem Reichthume, die eben erlangte Kenntniss von dem Fehlschlagen des Tauschantrages wegen Ueberlassung Burgau's an Ulm. Er trat sogleich mit dem Erzherzoge Sigmund in geheime Unterhandlung, liess sich von dem leichtgewonnenen Fürsten nicht nur das vorbehaltene Wiederkaufs- und Einlösungsrecht abtreten, sondern bewog ihn auch, die Markgrafschaft für 52.011 fl. ihm zu verkaufen.[2] Am 28. November 1486 wurde der Kaufsvertrag zu Hall geschlossen. In der darüber ausgefertigten Urkunde erklärte Sigmund, er habe die Markgrafschaft Burgau seinem lieben Oheim, dem Herzoge Georg von Baiern, und allen dessen Erben und Nachkommen um obige Summe verkauft und zu kaufen gegeben, und setze den Herzog und alle seine Nachkommen in deren Gewalt, Nutzen und Gewähr ein, welche er selbst bisher gehabt, so dass sie in Zukunft die Markgrafschaft innehaben, regieren, nützen und geniessen mögen ohne seinen oder seiner Erben Irrung und Widerspruch. Mit der erhaltenen Summe habe er die Markgrafschaft von dem Bischof von Augsburg eingelöst,[3] den übrigen Theil habe er zu seinem anderweitigen Nutzen verwendet. Jedoch knüpfe er an den Verkauf folgende Bedingung: sowohl ihm als auch nach seinem Tode seinen ehelichen leiblichen Manneserben, und deren Erben, Fürsten zu Oesterreich, soll ein ewiger jährlicher Wiederkauf vorbehalten

[1] Adlezreiter etc. II. libr. 9. p. 199. — Arnpeck bei Pez. Thes. III. p. 418. Dieser nennt den Verwandten der Herzoge von Baiern: Ruprecht und bemerkt, er sei später Bischof von Regensburg geworden.

[2] Leer, a. angeführt. Orte. — Sartori p. 147—49.

[3] Um 36.000 fl. nach Arnpeck a. ang. Orte.

sein.[1] Herzog Georg liess sich die Bedindung gefallen,[2] bestimmte aber im folgenden Jahre den Erzherzog zur urkundlichen Erklärung, dass Herzog Georg und seine Erben nicht schuldig sein sollten, den Wiederkauf in den nächsten sechs Jahren zu gestatten.[3] So war also die Markgrafschaft Burgau an das baierische Haus übergegangen. Die Verhandlungen waren so geheim geführt worden, dass weder der Kaiser, noch der römische König Maximilian davon etwas gewahrten.

Es dauerte nicht lange, so fanden die Herzoge von Baiern wieder verschiedene Gelegenheiten, die Schwäche des Erzherzogs Sigmund auszubeuten, und ihn nach und nach beinahe um alle seine Länder zu bringen. Den nächsten Anlass bot die Anwesenheit der kaiserlichen Prinzessin Kunigunde am Hofe zu Innsbruck. Diese hatte ihr Vater, Kaiser Friedrich, 1485, flüchtig vor dem Könige von Ungarn, Mathias Corvinus, der ihm das Land unter der Enns und selbst Wien entrissen, nach Tirol in Sicherheit gebracht.[4] Er hatte sie der Obhut

---

[1] Urk. dd. Hall im Innthale, Erichtag vor Andreas (28. Nov.) 1486 bei Leer a. a. O. — Original in k. k. geh. Haus-Arch.

[2] Herzog Georgs Revers von demselben Tage bei Leer a. a. O. — Sartori etc. p. 149.

[3] Urk. dd. Samstag nach S. Margreth-Tag (14. Juli) 1487, im k. k. geh. Haus-Archive.

[4] Des Kaisers und seiner Tochter Flucht beschreibt Fuggers Spiegel der Ehren S. 931 wie folgt: ‚In der Woche Invocavit (vom 20—27. Febr.) liess der Kaiser seine Tochter nebst 24 Jungfrauen unter Aufsicht Caspars von Aschbach, ihres Hofmeisters und ihrer Hofmeisterin mit 28 Wägen, an deren jedem 6 starke Hengste zogen, und die mit allen des Kaisers Schätzen, Kleinodien, Leib-Tafel- und anderem Geräthe beladen waren, gegen Tirol voranziehen, wozu von Bruck und Leoben noch 14 Wägen die kaiserlichen und österreich. Kanzleien, sammt allen der zugewandten österreich. Erblande Freiheiten und Urkunden aufhabend, gestossen. Dieser Zeug, von Heinrich Prueschenken und Sigmund Niederthor mit 600 Pferden begleitet, kam über Passau nach Neuburg am Inn, allda sie des Kaisers Ankunft erwarteten. Dieser brach in der S. Veitswochen mit seinem besten und trewsten Hofgesinde nebst 300 Reisigen auf, zog über Bruck, Leoben, Judenburg, und über den Tauern nach Salzburg, setzte seine Reise fort, Reichenhall vorbei, über Lofer, S. Johann nach Innsbruck, dahin er seine Tochter von Neuburg beschieden hatte.‘ — Ueber die genauere Zeitbestimmung ist zu vergleichen: Breve Chronicon Rotense bei Hieron. Pez. scriptores II. 467; darnach kam Friedrich in die Bonifacii (5. Juni) nach Salzburg, et recessit feria sexta post Viti (17. Juni). Kunigunde, Kaiser Friedrichs Tochter, ein Fragment

seines Vetters, des Erzherzogs Sigmund, empfohlen, indess er selbst sich weiter ins Reich begab, bei den Fürsten Hilfe wider den König von Ungarn suchend.

Kunigunde war ausgezeichnet durch körperliche Schönheit, durch Geist und Gemüth.[1] Viele Fürsten und hohe Potentaten, unter andern auch der König Mathias von Ungarn, hatten um ihre Hand geworben, aber von Friedrich abschlägigen Bescheid erhalten. Ueberhaupt soll Friedrich die sonderbarsten, selbst abenteuerlichsten Pläne an die Hand seiner Tochter geknüpft haben.[2] Am fröhlichen Hofe zu Innsbruck weilte oft und gerne neben den übrigen Fürsten des baierischen Hauses der besondere Freund und Bundesgenosse des Erzherzogs Sigmund, der Herzog Albrecht von Baiern. Bei einem Besuche während des Aufenthalts der kaiserlichen Prinzessin an demselben überzeugte er sich selbst von der Schönheit und den Vorzügen, welche der Ruf lange schon an Kunigunden gepriesen und verkündigt hatte. ‚Er fand, wie ein Schriftsteller sich ausdrückt, an der Prinzessin eine solche Unvergleichlichkeit, dass sie mit dem Glanze ihrer Vorzüge in seinem Herzen das Bild aller andern Schönheiten wie die Sonne die Sterne verdunkelte.‘ Herzog Albrecht war selbst ein schöner, schlanker, hochverständiger und wohlgebildeter Mann. Die Herzen Beider begegneten sich bald,[3] und von Stund an be-

---

aus der österreich.-baierischen Geschichte, sammt einem Codex probationum von Jos. Benedict Heyrenbach, Wien 1778. 8⁰.

[1] Sie zählte 20 Jahre, war geboren am 16. März 1465; Herzog Albrecht am 15. Dec. 1447. Aettenkhover Gesch. von Baiern p. 76.

[2] Fugger Spiegel d. Ehren etc. p. 962 erzählt nach Cuspinian, Kaiser Friedrich habe sie dem Gross-Sultan Mahumet (Fugger berichtigt: wahrscheinlicher dessen Sohne Bajazet II, indem der erstere schon 1481 in hohem Alter gestorben, Kunigunde aber damals erst 14—15 Jahre alt war) zugedacht, um ihn für das Christenthum zu gewinnen, da er ohnehin als der Sohn einer Christin im Glauben der Mutter in etwas unterrichtet gewesen sei.

[3] Fugger a. a. O. — Heyrenbach erzählt unter anderem Folgendes: ‚vnd so sy (Kunigund u. Herzog Albrecht) bei dem frolichen weissen Kunig (Sigmund) mit einander den Imbiss namen, da liess fräwlein Chungund ye ze weilen ein gäblein oder ein tischmesserlein ab den tisch falen: da übertraf der blabweiss Kunig (der Herzog v. Baiern) all diner und dinerschaft an behendigkeit, wollt sich den dinst nit nemen lassen, hob das auf, vnd gab das mit sittlichen geberden und mit feiner hofart

seelte den Herzog von Baiern kein anderer Wunsch, als die kaiserliche Prinzessin als Braut heimzuführen.[1]

Allein dem standen nicht geringe Hindernisse im Wege. So leicht Herzog Sigmund, dessen Obsorge Kunigund anvertraut war, für Albrechts Wünsche gewonnen werden konnte, so schwer liess sich des Kaisers Zustimmung erwarten; und hier nun begegnen wir zwei geradezu entgegengesetzten Berichten, indem nach dem einen die Heirat durch List und Trug wider den Willen des Vaters und ohne dessen Zustimmung zu Stande gekommen wäre, während Documente vorliegen, die das Gegentheil bezeugen und besagen, dass sie mit Wissen und Willen des Kaisers eingeleitet worden sei. Die Lösung des Widerspruches erheischt ein sorgfältiges Vorgehen, um den wahren Sachverhalt ans Licht zu stellen.

Im Monate Juli erschien der Bischof von Eichstädt, Wilhelm von Reichenau, am Hofe des Erzherzogs Sigmund. Nach allem, was vorliegt, zu schliessen, war er im geheimen Auftrage des Herzogs Albrecht bei Kaiser Friedrich gewesen, um dessen Gesinnung bezüglich der Vermählung seiner Tochter mit dem Herzoge auszukundschaften. Der Bischof muss bei Friedrich grössere Geneigtheit gefunden haben, als er und sein Auftraggeber erwartet haben mochten. Eilig begab er sich nach Innsbruck und eröffnete dem Erzherzoge, dass sowohl der Kaiser als auch der römische König Maximilian dem Zustandekommen der beantragten Heirat nicht abgeneigt seien, doch würden sie ihre Einwilligung nur unter der Bedingung geben, dass alle von Sigmund zu Gunsten des Herzogs von Baiern ausgestellten Verschreibungen zurückgenommen und aufgehoben werden sollten; denn Friedrich wollte nicht dass von den Erblanden seines Hauses irgend etwas abhanden komme.[2] Gegen Erfüllung dieser Bedingung erklärte er sich bereit, nicht nur

---

dem frawlein wider, dess sy sich hinwider gar schoon vnd hoflichen bedanket.'

[1] Fugger u. Hayrenbach a. a. O.

[2] 'Der alt weiss Kunig (Friedrich) vnd sein sun der jung weiss Kunig (Maximilian) wollt entgegen, dass ein Verschreibung, die der blabweiss Kunig von dem frolichen weiss Kunig hett, vm ettlich stett vnd flecken des weissen Landes (Österreich) damit ganz ab solt sein, vnd verrer kain Kraft nit haben, in der ernstlichen mainung, der heyrat kunnet anders nit fürgang haben.' Heyrenbach: Kunigunde etc.

seine Einwilligung zur Heirat zu geben, sondern seiner Tochter, nebst den mütterlichen Kleinodien, auch die durch den Tod des Niklas von Abensberg,[1] des letzten seines Stammes und Namens erledigte Herrschaft als Heiratsgut zukommen zu lassen.[2] Ja noch mehr, Friedrich und Maximilian ermächtigten den Erzherzog Sigmund, einen förmlichen Heirats-Contract mit dem Herzog Albrecht zu verabreden.[3]

Auf diese Mittheilung des Bischofes von Eichstädt entsendete Sigmund am 25. Juli den Grafen Jörg von Sargans, den von Rapoltstein,[4] Dietrich von Harras und Dr. Aristoteles an den Herzog Albrecht von Baiern mit einer Instruction, welche sie anwies, ihn von der Gesinnung und den Aeusserungen des Kaisers und des römischen Königs Maximilian in Kenntniss zu setzen. Was das Begehren des Kaisers bezüglich der Verschreibungen betreffe, sollten sie erklären, Sigmund wolle für seine Person dieselben nicht anfechten, wohl aber sei er aus Gefälligkeit für den Kaiser und den röm. König geneigt, in deren Aufhebung zu willigen. Da der Kaiser die Erwartung ausgesprochen, dass auch er zur Förderung der Heirat sich werde finden lassen, so sollten die Abgeordneten dem Herzoge Albrecht mittheilen, Sigmund werde seinen lieben Herren und Vettern zu Gefallen und aus besonderer Liebe und Freundschaft für seine Muhme und seinen Oheim den Herzog Albrecht, thun, was nach Möglichkeit und Billigkeit von ihm verlangt werden könne; er habe sich bereits gegen den Bischof von Eichstädt ausgesprochen, dass er seiner Muhme ein Kapital von 20.000 fl., welches ihr eine jährliche Rente von 1000 fl. abwerfen soll, auf die Grafschaft Hohenberg anweisen werde. Bei diesem Angebote sollten die Gesandten eine zeitlang ver-

---

[1] Er war in einem Kampfe mit dem Herzoge Christoph von Baiern erschlagen worden. Aretin: Nachrichten zur baierischen Geschichte aus noch unbenützten Quellen. I. Sammlung p. 48—59, aus einer Handschrift v. Fuggers Ehrenspiegel auf der königl. Bibl. in München.

[2] Urkunde bei Herrgott. Monum. III. 1. p. 44. u. Heyrenbach a. a. O.

[3] Heyrenbach a. a. O. ‚Es was im (dem Erzh. Sigmund) auch verrer von dem alt-weiss Kunig vnd seim sun dem jung weiss Kunig bevelh, macht vnd rechter gewalt gegeben, mit dem weissblaben Kunig ain ganze Abred des heirats halben ze tun.‘

[4] Am Hofe Sigmunds befanden sich damals zwei Rapoltsteine, Wilhelm und Schässmann.

harren. Wollte aber Herzog Albrecht dasselbe nicht genügend finden, so sollten sie ihm vorstellen, er möge selbst ermessen, welcher Nutzen aus der Heirat dem Hause Baiern wie auch dem Hause Oesterreich erwachsen, welcher Vortheil für das heil. Reich, und wie viel Trost und Hilfe für die Christenheit, insbesondere aber, wie viel Ehre, Förderung und Gnaden Se. Liebden in Zukunft bei dem Kaiser und dem röm. Könige sich erwerben werde. Der Herzog möge daher lieber diese Freundschaft und Förderung, als ein wenig Geld in Betracht ziehen und erwägen, dass was Sigmund thue, aus keiner Pflicht, sondern allein aus Liebe und Freundschaft für Se. Liebden geschehe. Die zwischen ihnen aufgerichteten Verschreibungen achte Sigmund nicht so hoch, dass er sie mit diesem Gelde ablösen wollte; denn so lange er lebe, erwachse ihm daraus keine Beschwerde; sollte Se. Liebden vor ihm mit Tod abgehen, so sei für diesen Fall schon in den Verschreibungen vorgesehen; überdies hege er die Hoffnung, mit Hilfe des Allmächtigen selbst noch Leibes-Erben zu erhalten. Die verschriebenen Aemter, welche der Herzog jetzt ruhig besitze, werden ihm doch keineswegs 1000 fl. jährlich abwerfen. Sollte aber der Herzog auf das Angebot der 20.000 fl. durchaus nicht eingehen, so seien die Gesandten ermächtigt, 40.000 fl. zuzusichern, deren Zinserträgniss zu 2000 fl. jährlich ebenfalls auf die Grafschaft Hohenberg versichert werden soll. Stürbe Kunigunde ohne Leibeserben, so müssten die 40.000 fl. an den Erzherzog oder an seine Erben aus dem Hause Oesterreich zurückfallen; hinterlässt sie aus ihrer Ehe mit dem Herzoge Albrecht Leibeserben, so sollen 20.000 fl. an Sigmund oder dessen Erben zurückgestellt werden, die andern 20.000 fl. den von ihr aus der Ehe mit dem Herzoge Albrecht gebornen Leibeserben verbleiben, jedoch mit Vorbehalt der Ablösung. Dies Alles sollten die Gesandten in bester Art und Weise und immer mit Rücksicht darauf verhandeln, dass an dem Ergebnisse sowohl der Kaiser als auch der römische König Gefallen haben könne, und dass die Verschreibungen abgethan werden.[1]

Die Gesandten des Erzherzogs unterhandelten, was leicht vorauszusehen war, mit gutem Erfolge. Herzog Albrecht zeigte

[1] Memorial an Herz. Albrecht von Baiern; actum Innsbruck an S. Jakobstag (25. Juli) 1486, bei Herrgott, Monum. III. 1. p. 44.

sich mit allen Forderungen und Angeboten Sigmunds einverstanden; nur verlangte er, dass die Herrschaft Abensberg nicht als ein Heiratsgut seiner Braut mitgegeben, sondern mit Allem, was in Folge des Abgangs des Abensbergers dem heil. Reiche heimgefallen war, ihm und seinen Erben in der Weise verliehen werden sollte, dass alles fürderhin zu seinem Fürstenthume zu gehören und dabei zu bleiben hätte.[1]

Aus den vorstehenden Verhandlungen geht unzweifelhaft hervor, dass es eine Zeit gab, wo sowohl Kaiser Friedrich als auch der römische König Maximilian der Heirat Kunigundens mit dem Herzoge Albrecht von Baiern nicht abgeneigt waren, und ihre Zustimmung nur von einer Bedingung abhängig machten. Diese Zeit muss aber dem 6. Juli vorangegangen sein; denn nach dem 6. Juli gestalteten sich die Verhältnisse aus bald zu erörternden Gründen wesentlich anders, so dass an eine Zustimmung des Kaisers nicht mehr gedacht werden konnte. Darum verräth schon die nächstfolgende Urkunde einen Ton, der andeutet, dass Friedrichs guter Wille erst wieder gewonnen werden sollte.

Am 2. August sendete Erzherzog Sigmund den Grafen Jos Niklas von Zollern an Kaiser Friedrich, um in der Heiratsangelegenheit mit ihm zu verhandeln. Die Instruction lautete dahin: der Graf soll den Kaiser von den Verhandlungen in Kenntniss setzen, welche Sigmund mit dem Herzoge Albrecht der Heirat wegen gepflogen, er soll hervorheben, dass auf Seite des Herzogs von Baiern der beste Wille vorhanden sei, dass darum Sigmund glaube, der Kaiser solle ebenfalls entgegenkommen, die Herrschaft Abensberg dem Herzoge und seinen Erben zu ruhigem Besitze als Lehen verleihen, Kunigunden die Kleinodien der Kaiserin ausfolgen, und sich selbst als Vater um etwas Geld finden lassen. Der röm. König habe den Räthen, welche Sigmund in dieser und anderen Angelegenheiten zu ihm gesendet, 20.000 fl. zugesichert; Sigmund selbst habe sich in Erwägung des Nutzens, der aus der beantragten Heirat für das heil. Reich und das Haus Oesterreich erwachsen müsse, zu einer jährlichen Rente von 2000 fl. herbeigelassen, welche von einem auf die Herrschaft Hohenberg versicherten Kapitale im Betrage von 40.000 fl. entfallen solle; die Ablösung habe

[1] Heyrenbach a. a. O.

sich jedoch Sigmund vorbehalten. Zu dieser Beisteuer habe ihn kein anderer Grund bestimmt, als der Wunsch, das löbliche Werk zu fördern, und die Abstellung und Herausgabe der Verschreibung, welche Herzog Albrecht von wegen etlicher Schlösser im Innthale in Händen habe, zu erzielen.

Der Graf soll ferner den Kaiser ersuchen, mit der ihm angebornen hohen Einsicht den Nutzen zu erwägen, der aus dieser Verbindung dem Hause Oesterreich besonders in einer Zeit erwachsen könne, wo dieses Haus von so vielen Widerwärtigkeiten heimgesucht sei. Eben so möge die kais. Majestät das Alter Kunigundens berücksichtigen, die vermöge ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit zum Heiraten so geeignet sei, dass ein längeres Verbleiben in ihrem gegenwärtigen Stande schimpflich zu achten wäre; denn so Gott will, werde sie noch die fruchtbare Mutter vieler Fürsten werden, an denen das Reich und das Haus Oesterreich lange seine Freude haben werde.

Zum Schlusse wurden dem Grafen von Zollern noch zwei Punkte besonders ans Herz gelegt; erstens solle er es mit allem Fleisse dahin zu bringen suchen, dass die Sache, um derentwillen er gesendet wurde, nicht auf die lange Bank geschoben werde; und zweitens soll er den Kaiser dringendst bitten, Leuten, welche sich unterstehen, den Erzherzog Sigmund bei Sr. kais. Majest. anzuschwärzen und zu verleumden, keinen Glauben zu schenken, noch viel weniger gegen ihn Schritte zu thun, ehe ihm gegönnt wäre, sich zu verantworten, wozu er in allweg durch seine Räthe sich erbiete.[1]

Die Sendung des Grafen von Zollern hatte keinen Erfolg; denn mittlerweile war durch ein Ereigniss, dessen im Vorbeigehen schon gedacht wurde, die Gesinnung des Kaisers gegen den Herzog Albrecht von Baiern gänzlich verändert worden. Am 6. Juli hatte sich Herzog Albrecht der freien Reichsstadt Regensburg listiger Weise bemächtigt, und sie zum Abfall vom Reiche bewogen, und seiner Herrschaft unterworfen. Es fiel schon auf, dass auf dem Reichstage 1486, wo Erzherzog Maximilian zum röm. Könige gewählt wurde, keiner der baierischen

[1] Urkunde (Instruction) dd. Mitiche nach Petri ad vincula (2. Aug.) 1486 bei Herrgott, Monnment. III. 1. p. 45.

Fürsten persönlich erschienen war. ‚Sie haben, sagt Fugger,[1] in dieser Zeit ihrer Schanz gewartet, und ohne Rücksicht auf das, was sie dem Kaiser und Reich schuldig waren, nur darnach getrachtet, wie sie ihren Nutzen mehren, ihr Land und Gebiet erweitern, und ihre Macht stärken möchten.‘ Herzog Albrecht benutzte die Abwesenheit des Kaisers, der sich in den Niederlanden befand, und die Verlegenheiten, die ihm der König Mathias von Ungarn in Oesterreich bereitete, um in geheime Unterhandlungen mit Regensburg zu treten. Diese Reichsstadt war seit 40 Jahren durch schlechtes Regiment so tief in Schulden gerathen, dass sie von aussen durch die Gläubiger nicht minder bedrängt wurde, als von innen durch das über die Misswirthschaft in Empörung versetzte gemeine Volk. Das war dem Herzoge Albrecht von Baiern, ‚der lange schon auf eine solche Gelegenheit gewartet, und sonst ein listiger Herr war‘, ein erwünschter Handel. Mittelst eines Beamten des Kammeramtes, Namens Suchenstainer, ‚mit welchem er immer sein heimliches Wesen hatte, und auf dessen Gütern ausserhalb der Stadt immer viel Heimliches ausmachte‘, liess er der Stadt Regensburg glänzende Anerbietungen machen, als Tilgung ihrer Schulden, Aufbesserung ihres Einkommens durch Vereinigung der baierischen Stadt am Hof, und durch Unterwerfung der Vorstadt Wörth unter Regensburg u. a. m. Dagegen verlange er, dass sich die Stadtgemeinde und der Rath auf ewige Zeiten an ihn erblich und eigenthümlich ergebe, wofür er ihr getreuer Fürst und Schutzherr sein wolle. Mit dergleichen Vorspiegelungen brachte es Herzog Albrecht durch seinen Unterhändler dahin, dass sich der kleine und grosse Rath sammt der ganzen Gemeinde zu Regensburg trotz aller Warnungen und Abmahnungen des Bischofes am Donnerstag vor Margarethen-Tag, am 6. Juli 1486, erblich und eigenthümlich auf ewige Zeiten an das Haus Baiern ergab. Es bedarf keiner Ver-

---

[1] Aretin: Nachrichten zur baierischen Geschichte aus noch unbenützten Quellen, Bd. I. erste Sammlung S. 59—65. ‚Herz. Albrechts Besitznahme von Regensburg‘ aus Fuggers Manuscr. auf der kön. Bibl. in München. Aretin bemerkt über Fuggers Spiegel der Ehren etc.: ‚Dieses Werk ist zwar schon im Druck erschienen; allein wie sehr es auf Befehl der kais. Censur-Comm. verstümmelt worden, habe ich gezeigt in meinen ‚Beiträgen zur Geschichte und Literatur‘ aus den Schätzen der königl. Hof- und Central-Bibliothek zu München. Jahrg. 1803 III. St. S. 49—71.

sicherung, wie sehr dieser ohne Wissen und hinter dem Rücken des einzigen und rechtmässigen Herrn der Stadt Regensburg, des röm. Kaisers, eingeleitete und ausgeführte Handel das Reichsoberhaupt, als dasselbe zu Cöln davon Kenntniss bekam, gegen den Herzog Albrecht von Baiern erbittern und zu Massregeln bestimmen musste, die dem Reiche hinterlistig entrissene Stadt zu demselben wieder zurückzubringen.[1]

Nun war es um des Kaisers Einwilligung in die Heirat Kunigundens mit Herzog Albrecht geschehen; der Regensburger Handel hatte alles verdorben;[2] von Friedrich war nichts mehr zu erwarten. Für den Herzog von Baiern stand in Folge dessen zu viel auf dem Spiele, nicht nur die Hand Kunigundens, sondern auch alle Vortheile, welche sich mit der Hand der Prinzessin erwerben liessen. Was sollte er thun, wenn er nicht aller dieser Vortheile verlustig gehen wollte? Die Liebe und die Habsucht sind erfinderisch. Sigmund und Kunigunde mussten über die Gesinnung des Kaisers getäuscht, und die Täuschung rasch ausgenützt werden; und nun begann ein trugvolles Spiel, bei welchem Herzog Albrecht selbst zu Siegel- und Urkundenfälschung seine Zuflucht nahm. Der ungenannte Zeitgenosse bei Heyrenbach kleidet seinen Bericht hierüber in folgende poetische Erzählung: ‚Mittlerweile ward dem alten weissen König der Regensburger Handel angezeigt, darob er dann grossen Unwillen hatte. Es war auch der weissblaue König sich dessen bewusst, dass auch der fröhliche weisse König, wiewohl er sonst ein glimpflicher Mann war, mit dem sich ein Ding leicht umkehren liess, sich weiter in den Handel nicht einlassen würde, als allein dem alten und jungen weissen König zu Gefallen. Ferner wandelte den blauweissen König einiges Grauen an, als er vernahm, wie übel der alte weisse König den Regensburger Handel aufgenommen habe. Nun mochte er wohl selbst bedenken, dass ihm ohne des alten weissen Königs Gunst und Verwilligung die Braut leicht nicht

---

[1] Fugger bei Aretin a. a. O.

[2] Der ungenannte Zeitgenosse bei Heyrenbach berichtet: ‚Nw hett sich auch der alt weiss kunig in den Handel des heyrats ehunder schon eingelassen, als der blabweiss Kunig die statt Regensburg eingenummen hett. Mitlerzeit ward dem alten weiss Kunig der Regenspurger handl anzaigt, darob er dann ain grossen vnwillen hiett. Mit dem so liess er sich auch die heyrats abred nit gefallen.‘

zu Theil werden konnte. In dem so kehrt er sich an Frau Minne, die sollte ihm rathen. Nun hatte Frau Minne einen Knaben (cupido), dem trug sie auf, dem blauweissen König einen Brief zu schreiben mit den nachgeahmten Schriftzügen und Siegel des alten weissen Königs, und diesen Brief dem fröhlichen weissen König vorzuweisen. Aber der Vorschlag gefiel dem blauweissen König nicht ganz, in Erwägung, dass eine solche Fälschung dem alten weissen König in die Länge nicht verborgen bleiben konnte. Als Frau Minne das merkte, sagte sie zu ihm: Traut mein Herr König! was ihr da erwäget, darüber soll euch keine Furcht anwandeln. Ihr wisset ja wohl, dass ihr nicht viel Zeit zum Versäumen habt; thut, was ich euch rathe. Habt ihr einmal die Braut im Hause, so soll sich leicht eurer Vettern und Oheime einer finden, der dem alten weissen König seine Ungunst ausredet; und so ihr dann euerem Herrn und Vater von einem Enkel etwas sagen könnt, da wird des Irrsales und Verdrusses bald ein Ende sein; — und der blauweisse König folgte dem Rathe der Frau Minne. Er begab sich zu dem fröhlichen weissen König, wies diesem des alten weissen Königs, wiewohl falschen, Willebrief vor, und nun hatte alles weitere Fragen und Nachforschen ein Ende.[1]

Den Anhaltspunkt zu diesem Betruge bot des Kaisers früherer Auftrag an den Erzherzog Sigmund, einen förmlichen Heirats-Contract aufzusetzen.[2] Dieser Auftrag wurde in einer gefälschten Urkunde, angeblich von Kaiser Friedrich, erneuert, und so kam in des ‚fröhlichen Königs Hauptstadt' am 30. August eine solche Heirats-Abrede zu Stande, in deren schriftlichen Aufzeichnung Sigmund gleich im Anfange bekennt, dass er dieselbe auf Befehl, und mit der von dem römischen Kaiser Friedrich und dem röm. Könige Maximilian ihm verliehenen Macht und Gewalt zwischen dem Fräulein Kunigunden und dem Herzoge Albrecht von Baiern vermittelt habe. Die Punkte der Abrede betrafen Kunigunde, welche der Kaiser dem Herzoge zur Ehe geben soll; die Einräumung der Herrschaft Abensberg an Albrecht und dessen Erben; die Ausstattung der Braut mit dem mütterlichen Kleinodien-Schatze im Betrage von 20.000 fl., die Beiträge Maximilians mit 20.000 fl. und die

[1] Heyrenbach a. a. O.

[2] Siehe oben S. 316 Anmerk. 3.

Sigmunds mit 40.000 fl; die Widerlegung und Morgengabe und das Heiratsgut, welches Herzog Albrecht im Gesammtbetrage von 130.000 fl. seiner Braut zu verschreiben hatte; und Bestimmungen, wie es mit diesen Geldern im Falle des Ablebens des einen oder des andern Theiles mit oder ohne legitime Erben gehalten werden solle. Bis zu den nächsten Weihnachten sollte diese Abrede urkundlich aufgerichtet, und damit die gegenseitigen Verschreibungen, welche Sigmund und Albrecht von einander hatten, ausgeliefert und abgethan werden.[1]

Erzherzog Sigmund hielt Wort. Acht Tage vor Weihnachten stellte er seinem bei der ‚im Auftrage des Kaisers' am 30. August verhandelten Heirats-Abrede gegebenen Versprechen gemäss den Herzog Albrecht in Betreff der zugesicherten 40.000 fl. urkundlich zufrieden. ‚Damit unserthalben, erklärte er, kein Mangel erscheine, haben wir den Herzog Albrecht bezüglich der versprochenen 40.000 fl. rhein. guter Landeswährung mit genügender Bürgschaft sicher gestellt. Unsere Unterthanen zu Schwaz haben sich als Bürgen und Selbstschuldner brieflich hierüber gegen Se. Liebden verschrieben'.[2] Die Auszahlung der Summe erfolgte am 4. Jänner 1487.[3]

Nun wurde rasch weiter gehandelt. Am 1. Jänner fand Kunigundens und Albrechts Trauung durch den Bischof von Eichstädt in Gegenwart des Erzherzogs Sigmund und dessen Gemahlin Katharina in Innsbruck statt.[4] Es folgte das Beilager und am 4. Jänner die Ausfertigung der Urkunden über Heiratsgut Widerlage und Morgengabe, welche Herzog Albrecht seiner jungen Gemahlin verschrieb. In der Urkunde, in welcher Herzog Albrecht dem Erzherzoge Sigmund den Empfang der 40.000 fl. quittirte, verschrieb er seiner Gemahlin als Widerlage ebenfalls 40.000 fl. und 10.000 fl. als Morgengabe mit deren Versicherung auf etliche Städte, Schlösser und Flecken, als Stadt und Schloss Landsberg, Herrschaft Abensberg, auf

---

[1] Urk. dd. Innsbruck Mittich nach S. Augustinstag (30. Aug.) 1486, bei Aettenkhover Gesch. v. Baiern p. 374 etc. — bei Herrgott, Monument. III. 1. p. 46. und Heyrenbach l. c.

[2] Aettenkhover p. 378.

[3] Ebenderselbe p. 380.

[4] Vit. Arenpeck bei Pez. Thesaur. III. p. 454.

die zwei Schlösser Altmühlstein und Randeck, und auf die Herrschaft und Stadt Pfaffenhofen.[1] Herzog Albrecht ging aber dabei weder rechtlich noch auch grossmüthig zu Werke. Es erschien karg, dass er keine grössere Widerlage, denn 40.000 fl. verschrieb; es musste auffallen, dass weder in der Widerlags-Urkunde, noch in dem Morgengabebrief der Namen Friedrichs oder Maximilians genannt wurde, als wäre Kunigunde eine vaterlose Waise gewesen; es war rechtswidrig, dass Albrecht einen Theil der Widerlage und Morgengabe auf die Herrschaft Abensberg verschrieb, als wäre sie bereits sein rechtmässiges Lehen, da sie ihm doch von Niemandem verliehen war. Eben so wollte er nicht zugeben, dass seine Gemahlin auf ihr Erbrecht verzichte.[2] An demselben Tage, 4. Jänner, verkündete Erzherzog Sigmund dem Kaiser Friedrich und dem röm. Könige Maximilian das was in Innsbruck stattgefunden, die Vermählung der Erzherzogin Kunigunde mit dem

---

[1] Urk. dd. Innsbruck Pfinztag nach Neujarstag (4. Jän.) 1487, bei Aettenkhover p. 380 — bei Herrgott Monum. III. 1. p. 48.

[2] Heyrenbach a. a. O. ‚Auf das solt der blabweiss kunig seim Gemachl das heiratgut widerlegt, auch ain genuege summa morgengab verschriben haben, als das ain jeglicher fürst vnd kunig seim gemachl zu recht tun soll. Da mainet der blabweiss Kunig, es geburet im nit mer zu widerlegen, dann 40.000 Guldein; zu dem so gab er seim gemachl zu rechter morgengab X^{m} guldein, dass dann frawen Chungunden heirat geld, widerlag v. morgengab treffet in ainer summa neunzig tausend guldein rhein. vnd nit mer. Also möcht ain verständiger gesell fragen, wie dem also beschehen, dass der blabweiss Kunig nit mer widerlegt hab? (Dem wird geantwortet, Albrecht wollte sich bei der Ungewissheit des Ausgangs seines Handels vor Schaden hüten.) Nicht minder was dem blabweissen kunig der Abensbergischen Herrschaft halben sich der auf jetzt zu begeben nit gemeint, vnd hielt die, wiewol on recht, in sein nutz inne; (denn) wenn der Lehensherr wider ist, vnd das Lehen dem nit leicht, wie mag sich der aines nutzes von sölichem Lehen vnterwinden? Der blabweiss kunig hielt dasselb lehen inne wider des Lehenherrn willen; vnd noch darüber so getorfft er seim gemachl als des Lehenherrn tochter auf Abensberg 1200 Guldein an seim heiratbrief verschreiben. Aber das was des blabweissen kunigs arge liste; dann er wolt mit solichem grifflein den alten weissen Kunig ze beider seiten gefangen halten. So wolt der blabweiss Kunig ferner auch nit zugeben, dass sein gemachl auf ain ferrers erb einige verzicht tett, als doch das bei aim heirat ainer tochter von rechts wegen ye vnd allbeg gewondlich ist.‘

Herzoge Albrecht, und das Beilager, welches er eilends habe vornehmen lassen.[1]

Die Neuvermählten verliessen hierauf Innsbruck und Tirol und hielten am 9. Jänner ihren feierlichen Einzug in München, den der Herzog Georg von Landshut, die Bischöfe Wilhelm von Eichstädt, Sixtus von Freisingen und der Erwählte von Passau, Friedrich, ein Graf von Oettingen, nebst vielen anderen vornehmen Herrn mit ihrer Gegenwart verherrlichten. In München wurde erst die Hochzeit gefeiert, nach Einigen mit glänzender Pracht, nach Anderen mit bescheidenen Festlichkeiten.[2]

Ohne Vergleich wichtiger und von bedeutenden Folgen waren Unterhandlungen, welche Herzog Albrecht bald nach seiner Vermählung und den Hochzeitsfestlichkeiten mit dem Erzherzoge Sigmund einleitete; sie offenbarten nur zu deutlich, um was es ihm bei seiner Werbung um die Hand der kaiserlichen Prinzessin eigentlich zu thun war. Hatte sein Ehrgeiz und sein Streben nach Macht- und Länder-Vermehrung keine Scheu gehabt, die freie Reichsstadt Regensburg dem Reiche zu entfremden, und die Herrschaft Abensberg ohne Rücksicht auf Kaiser und Lehengesetz sich zuzueignen, hatte er selbst betrügerische Künste zum Zwecke seiner Brautwerbung nicht verschmäht: so war von ihm nicht zu erwarten, dass er Bedenken tragen würde, die Gelegenheit, welche ihm die Leichtgläubigkeit und Schwäche des Erzherzogs Sigmund bot, zu seinem Vortheile rücksichtslos auszubeuten. Dies gelang ihm auch um so leichter, als Sigmund gerade damals auf dem Punkte stand, verleitet von bösen und friedhässigen Räthen, mit der mächtigen Republik Venedig einen schweren und in

[1] Schreiben dd. Hall 4. Jänner 1487, im Schatz-Archivs-Repertor. V. p. 669. Sollte Sigmund in der That geglaubt haben, im Auftrage u. nach dem Willen Friedrichs u. Maximilians gehandelt zu haben?

[2] Arenpeck a. a. O. — Fugger Spieg. d. Ehr. S. 962 etc. — Hansitz German. saer. I. 594. Fugger u. Gasser de republ. Augsburgens. a. a. O. bezeichnen die Festlichkeiten als ungemein glänzend; der Anonymus bei Heyrenbach hingegen berichtet: ‚nach solichem führet er sein gemachl mit sich in sein hauptstadt, vnd da ward die recht hochzeit gehalten, wiewol nit mit übergrossen prangen; denn solt er zu laut getanzt haben, was im sorglichen, es möcht yemand aus der nachperschaft kummen sein, der im den armen Judas aufblaset.

seinen Folgen für Tirol kaum zu berechnenden Krieg anzufangen; er brauchte hierzu Geld. Herzog Albrecht, der mit seinem Vetter, dem Herzoge Georg von Landshut, der Verleitung zur unbesonnenen Kriegsunternehmung nicht fremd war,[1] suchte theils noch im Zusammenhang mit der Heirat, theils gegen Angebot von Geldmitteln den Erzherzog zu Länderabtretungen zu bewegen. Beide, die Herzoge Albrecht und Georg, dieser ohnehin schon Pfandinhaber von Burgau, gingen klug zu Werke, und beriethen, ob sie es auf sämmtliche Länder Sigmunds, oder auf Tirol, oder auf die österreichischen Länder in Schwaben absehen sollten,[2] und wie sie am besten zum Besitze derselben gelangen könnten, ob durch Kauf, oder durch Versatz und Pfandweise? Sie entschieden sich für die Erwerbung der schwäbischen Lande, und zwar durch ein Kaufsangebot. Am 13. Juli 1487 kam der Antrag in Innsbruck zum Abschlusse. Sigmund trat, wie er in der Verkaufs-Urkunde sich ausdrückt ‚aus Nothdurft und guter Freundschaft' seinen lieben Oheimen und Schwägern, den hochgebornen Fürsten Albrecht und Georg, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern, und allen ihren Erben und Nachkommen um 50.000 fl. rhein. guter Landeswährung seine vorderen Lande käuflich ab, nämlich Elsass, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald, die vier Städte am Rhein Waldshut, Seckingen, Rheinfelden, Laufenberg mit sammt der Stadt Villingen; ferner

---

[1] Sammler II. S. 109.

[2] Die ersteren zwei Absichten müssen wenigstens als Projecte in Frage gekommen sein; denn das Münchener Archiv enthält eine Verschreibung dd. Innsbruck 28. Jänner 1487, in welcher Sigmund dem Herzoge Albrecht für 1 Million Gulden alle seine Länder sammt deren Einkünften versetzt, für den Fall seines Ablebens vor dem Herzoge Albrecht. — Das Schatz-Archivs-Repertorium V. p. 653 erwähnt einer Abschrift, in welcher Herz. Albrecht dem Erzh. Sigmund 1 Million Gulden auf das Baierland vermacht, u. S. 654 weist dasselbe Repertorium auf eine Urkunde, in welcher umgekehrt Sigmund dem Herzoge Albrecht 1 Million auf alle seine Lande verschreibt, und diese inne zu haben, bis er von Sigmunds Erben bezahlt würde. — Aus allem geht hervor, dass an den verschiedensten Projecten gearbeitet wurde. Das Schatz-Archivs-Repertor. citirt sogar eine Urkunde p. 648, in welcher Herzog Albrecht dem Erzherzog Sigmund 50.000 Ducaten Leibgedings von dem Herzogthume Mailand verspricht, wofern er das einnehme!'

die Landvogtei in Schwaben[1], die Landschaft Nellenburg und die obere und niedere Herrschaft Hohenburg mit allen ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Aemtern, Nutzungen, mit allen Einwohnern und Zugehörungen, Mannschaften und Lehenschaften, nichts ausgenommen. Damit es jedoch nicht das Ansehen gewaenne, als hätten die Herzoge Sigmunds Noth dazu missbraucht, so beträchtliche Länder um einen Spottpreis an sich zu bringen, liessen sie sich einige Beschränkungen gefallen, die jedoch weder an sich, noch für sie von Bedeutung waren. So mussten sie versprechen, von den abgetretenen Ländern nichts zu verkaufen oder zu verkümmern, alle Einwohner im Genusse und Besitze ihrer Freiheiten und Briefe ungestört bleiben zu lassen; sie mussten dem Erzherzoge die Oeffnung der Lande, Städte und Schlösser zusichern, allerdings mit der gegenseitigen Verpflichtung, die Länder und Orte nicht gegen einander zu gebrauchen. Ferner wurde bestimmt, dass der Kauf die nächstaufeinander folgenden sechs Jahre unablösbar, und Sigmund oder dessen Erben erst nach Verlauf dieser sechs Jahre berechtigt sein sollten, die Länder um dieselbe Summe von 50.000 fl. wieder einzulösen. Das Geld musste in Ratenberg erlegt werden. So lange diese Summe nicht völlig erlegt wäre, sollten die Herzoge von Baiern nicht schuldig sein, die Länder abzutreten. Schliesslich erklärte Sigmund, dass gegenwärtige Verkaufshandlung seinem lieben Oheim und Schwager Herzog Albrecht an allen anderen Verschreibungen, die er von ihm, Sigmund, habe, ohne Nachtheil sein solle.[2]

---

[1] Die Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben hatte Sigmund (ob über Anregung der Herzoge von Baiern?) schon am 1. Mai 1486 von Johann Truchsess von Waldburg dem Älteren, dessen Vorfahren sie gegen einen Pfandschilling von 13.200 Gulden innegehabt, eingelöst. Truchsess Johann übergab dem erzherz. Commissär Heinrich Horber mit allen Pfand- und Versatzbriefen das Schloss ob Ravensburg mit andern Gerechtigkeiten und Zugehör der Landvogtei Rodel und Urbarbuch. (Histor. Bericht etc II. num. 73.) Dass die Truchsesse dadurch geschädigt wurden, geht daraus hervor, dass Kaiser Friedrich die Einlösung noch im J. 1487 annullirte, und die Landvogtei ihnen zurückgab.

[2] Urk. dd. Innsbruck S. Margarethen-Tag (13. Juli) 1487, im Historischen Berichte von der .. Landvogtei Schwaben etc. II. num. 193. — Das Schatz-Archivs-Repertor. V. p. 652 und 654 verzeichnet folgende auf den Verkauf bezügliche Urkunden: die Verkaufs-Urkunde; einen Gehorsam- und Entschlagbrief an die Landleute; Gewalt auf etliche Räthe

Bei näherer Erwägung mochte es Herzog Sigmund doch bedenklich finden, die Wiedereinlösbarkeit der verkauften Länder erst einem so späten Zeitpunkte — nach Verlauf von sechs Jahren — vorbehalten zu haben. Die Herzoge trugen kein Bedenken, in eine Abänderung zu willigen; sie gestatteten dem Erzherzoge oder dessen Erben das Wiederlösungs-Recht in jedem der nächsten sechs Jahre, und konnten diese Abänderung um so bereitwilliger zugeben, als vorauszusehen war, dass Sigmunds — besonders durch den Venetianerkrieg — zerrüttete Vermögens-Verhältnisse die Ablösung innerhalb des bestimmten Termins nicht mehr ermöglichen würden, und sie zur Bedingung gemacht hatten, dass die Länder ihnen verbleiben sollten, wenn innerhalb der sechs Jahre die Ablösung nicht stattfände.[1]

Eine Hauptbedingung bei dem ganzen Kaufcontracte scheint die strengste Verheimlichung des Handels vor dem Kaiser und dem römischen Könige Maximilian gewesen zu sein, ehe der Kauf vollkommen berichtigt wäre.[2] Indessen war Herzog Albrecht doch nicht ganz ruhig bei der Sache; die Möglichkeit der Wiedereinlösung innerhalb der sechs Jahre oder ein anderer störender Zwischenfall — es hatten ja der Kaiser und der röm. König ihr Wort noch nicht gesprochen — lag nicht ausser aller Berechnung; die soeben erworbenen Länder konnten wieder verloren gehen. Dem suchte nun Herzog

des Erzherzogs, den Verkauf zu vollziehen; in simili noch einen; einen besondern Gehorsambrief an Marquard von Schellenberg, Verweser der Landvogtei in Schwaben; in simili an Graf Oswald von Thierstein, Landvogt in Elsass; in simili auf Herrn Matthaeus von Castelbark als Vogt zu Nellenburg; in simili auf Hans Werner von Zymern, Vogt der Herrschaft Hohenberg; eine weitere Verschreibung Sigmunds für Herzog Albrecht über die Verwesung der schwäbischen Lande auf 6 Jahre, ausgenommen Burgau und Wallgau; — einen Gehorsambrief; eine Verkündigung des Erzherzogs, dass der Herzog von Baiern in seiner Verwesung die Landleute bei ihren Freiheiten und altem Herkommen bleiben lassen soll. NB. Zu den meisten dieser Actenstücke ist die Bemerkung hinzugefügt: Ist zerschnitten; — bezieht sich auf das spätere Schicksal dieser Urkunden. Von diesem Verkaufe handeln auch gründlich: Häberlin Teutsche Reichsgeschichte VII. 453; — Leer gründlicher und vollständiger Unterricht etc. etc. p. 18. und Sartori Gesch. v. Burgau etc. p. 152—154.

[1] Sartori etc. p. 153.

[2] Derselbe p. 154.

Albrecht dadurch vorzubeugen, dass er das Heiratsgut Kunigundens in den Kaufcontract mischte. Er brachte Sigmund dahin, dass er ihm 84.000 fl. mit der Zusicherung verschrieb, dass dieselben, noch ehe die Lande wieder an den Erzherzog oder dessen Erben zurückkämen, als Heiratsgut Kunigundens ausbezahlt werden müssten, so dass man auf Seite des Hauses Oesterreich nur die Wahl hätte, entweder die Länder bei Baiern zu lassen, oder die 84.000 Gulden zu bezahlen.[1] — So also war Herzog Albrecht von Baiern zur Befriedigung seiner heissesten Wünsche gelangt; er hatte die kaiserliche Prinzessin den Gegenstand seiner feurigsten Liebe, als Braut heimgeführt, und seine Macht durch den Zuwachs bedeutender, durch Lage und Wohlstand ihm erwünschter Länder vermehrt; nur ein Umstand war dabei zu wenig in Rechnung gebracht worden, die Stellung, welche Kaiser Friedrich, König Maximilian, die Hausgesetze der Habsburger und die bei dem Verkauf mittelbar oder unmittelbar betheiligten Länder, sobald die geheimen Abmachungen ans Tageslicht treten sollten, einnehmen würden.[2]

Die ersten, welche gegen den heimlich abgemachten Länder-Schacher Widerspruch erhoben, waren die Stände Tirols. Gegen die Mitte des Monats Juli verbreitete sich plötzlich das Gerücht, es habe zwischen dem Erzherzoge Sigmund und den Herzogen von Baiern ein Länderverkauf stattgefunden. Das Aufsehen und die Beunruhigung, welches dieses Gerücht erzeugte, war um so grösser, als es ganz unbestimmt lautete; der Erzherzog, so hiess es, habe seine Länder an den Herzog Albrecht von Baiern verkauft; man wusste nicht ob alle oder welche? Das Gerücht bezeichnete Sigmunds Räthe, und unter ihnen besonders den Grafen Gaudenz von Matsch, den Grafen Oswald von Thierstein, Hillebrand von Cles, Hans von Dieggenegg, den Kanzler des Erzherzogs, als die Anstifter

---

[1] Sartori etc. p. 153.

[2] Wie die schwäbischen Lande den Schacher ansahen, bezeugt am besten eine Anekdote, welche der österreich. Geschichtsforscher (Jos. Chmels) I. p. 108 erzählt. ‚Da die verkauften Länder mit dem Schacher nicht einverstanden waren, sah ein mit der Ausführung des Kaufes betrauter baierischer Commissär, als er bei dem Schlosse Phirt vorbei kam, die Frau des Schlossherrn bei den Schweinen sitzen. Erstaunt fragte er sie, was sie hier mache? — Ich höre, dass wir nächstens baierisch sein werden: jam nunc eorum idioma discere attento ex suibus, antwortete die witzige Frau. Bavaros enim sues vulgus appellat.‘

dieses Handels; diese seien es ja auch gewesen, welche den Erzherzog zum Kriege gegen Venedig verleiteten, weil sie im Einverständnisse mit Baiern ihn in Schulden bringen, und dadurch zum Verkauf der Länder nöthigen wollten.[1] Die Aufregung und der Verdacht stieg um so höher, als zufällig noch ein anderer Umstand den Grafen von Matsch der Verrätherei zu beschuldigen Anlass gab. Der Krieg gegen Venedig nahm im Monate Juni und Juli eine Wendung, die Niemand sich erklären konnte. Er war aus Veranlassungen, die zu seiner Grösse, Schwierigkeit und zu den möglichen Nachtheilen Tirols in keinem Verhältnisse standen, beinahe muthwillig und tollkühn vom Zaune gebrochen, und im März 1487 eröffnet worden.[2] Wie sehr man es auf Beleidigung und Herausforderung der Venetianer abgesehen hatte, bewies der an 130 wälschen Kaufleuten am 23. März auf einer der berühmten Messen, dem sogenannten Fastenmarkte, zu Bozen verübte Raub. Ohne Kriegserklärung gegen Venedig — der räuberische Act sollte eben die Kriegserklärung sein — liess Sigmund sie ergreifen, einkerkern und ihre Waaren wegnehmen.[3] Die Schuld dieses

---

[1] Erzherzog Sigmunds von Österreich Handlungen, 1487. Diese Quelle bildet den 3. Abschnitt eines Manuscriptes, welches den Titel ‚Lanndts Freyhaiten der Fürstl. Graffschaft Tyrol' führt, und enthält auf 29 Folioblättern über die zwei Landtage von Hall und Meran 1487 und über den Landtag zu Innsbruck 1490 die besten Nachrichten. Das Manuscript ist Eigenthum des Verfassers.

[2] Der Krieg gegen Venedig fand unter dem Titel: Der Venezianische Krieg unter dem Erzherzog Siegmund Grafen zu Tirol 1487. Mit Urkunden. Von Gottfried Primisser', seine beste Bearbeitung in dem Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol. II. Bd. von S. 97—280.

[3] In der Stadt Bozen wurden schon seit dem Aufblühen Venedigs jährlich vier berühmte Messen (Märkte) gehalten. Bozen war der Mittelpunkt zwischen Deutschland und Italien geworden. Kaufleute aus Italien, Deutschland und der Schweiz strömten in Menge daselbst zusammen, und insbesondere Venedig, welches die kostbarsten Producte und Waaren des Orients dem Norden Europas zuführte, hatte Bozen zum Depot und Umsatzplatze seiner Waaren gemacht. Den venetianischen Kaufleuten war von den Tiroler Landesfürsten durch die feierlichsten Verträge mit der Republik vollkommene Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums verbürgt worden. Die Bozener Märkte und die Durchfuhr der Waaren bildeten eine der ausgiebigsten Quellen des Wohlstandes Tirols. Primisser im Sammler p. 111.

muthwilligen Gewaltstreiches und des dadurch herbeigeführten, für Tirols Handel und Wandel so schädlichen Krieges wurde schon damals fast auschliesslich dem Rathe und den Aufreizungen des Grafen von Matsch zugeschrieben.[1] Der Krieg war im ersten Anpralle gegen das nicht vorbereitete Venedig mit einigem Glück geführt, am 30. Mai ihm Roveredo mit der festen Citadelle entrissen worden. Allein jetzt, nachdem Venedig herausgefordert war, und vón seiner Macht schwere Rache zu erwarten stand, lag der Graf von Matsch, der Feldhauptmann über die Tirolischen Schaaren, den ganzen Monat Juni und einen Theil des Monats Juli unthätig in der Gegend von Roveredo.[2] Beiläufig um die Mitte des Monats Juli liess er seine Schaaren, bei 12.000 Mann, auseinander gehen, und zog selbst nach Hause, die Landesgränzen beinahe schutzlos dem Feinde preisgebend.[3] Niemand konnte sich ein solches Benehmen erklären;[4] er kam eben zurück, als das Gerücht vom Länderverkauf die Gemüther in Aufregung versetzte, und ihn als den Anstifter dieses schnöden Handels bezeichnete; was lag näher, als auch in seiner Kriegsführung einen verrätherischen, mit dem Länder-Schacher in Zusammenhang stehenden Plan zu erblicken?[5]

---

[1] Das Manuscript: Handlungen Sigmunds etc. berichtet hierüber: ‚Das war also zuegangen, Graf von Matsch vnd andere hetten mein gnäd. herrn (Sigmund) beredt, dass er soll die Venediger fahen vnd Ir nemen auf dem markt zu Bozen, als ob Inen mein gnäd. herr hett abgesagt, vnd sprachen, man fundt für 200.000 Gulden werth. Das tett mein gnäd. herr, vnd fieng vnd nam Inen ir Leib vnd gut in der freihait, vnd sagt inen da ab.‘

[2] Primisser l. c. p. 130—131.

[3] Primisser l. c. p. 137.

[4] Die vaterländischen Geschichtschreiber, sagt Primisser p. 137, erklären diesen räthselhaften Rückzug nicht, wenigstens nicht deutlich. Er bringt hierauf die Meinungen und Conjecturen der venetianischen Schriftsteller Navagiero, Marcello, Bembo, Sabellico und Sanuto, von denen der eine dies, der andere jenes als Grund angibt. p. 138.

[5] Ich, fährt Primisser fort, halte alle diese Ursachen für gegründet, kann aber die Besorgniss nicht unterdrücken, dass sie vielleicht in einem verrätherischen Plane gelegen sein dürften. Ich gestehe es, eine solche Meinung ist sehr gewagt; allein die Haller Landtags-Verhandlungen, mehrere Stellen bei gleichzeitigen und späteren Geschichtschreibern, und die Art, wie sich unser ebenso bescheidener als patriotisch gesinnter Canonicus Wenger (er war Zeitgenosse und beschrieb den

Der Schmerz und die Aufregung war ungeheuer, und milderte sich auch dann nicht, als man erfuhr, dass der Verkauf nicht dem Lande Tirol, sondern den vorderösterreichischen Landen gegolten habe, denn zu nahe berührt war dabei die Verbindung, in welcher die beiden Länder zu einander standen. Nun hiess es aber handeln und nicht klagen; denn bereits war an die schwäbischen Lande der Auftrag ergangen, dem neuen Landesherrn zu huldigen.[1] Die Tiroler Landschaft wendete sich unverweilt an die vorländische mit der Aufforderung, dem Herzoge von Baiern nicht zu schwören, und sich von den ‚herinnigen' Landen nicht trennen zu lassen.[2] Zugleich setzte sie den Kaiser als den Aeltesten des Hauses und den römischen König von den Umtrieben, die stattgefunden, in Kenntniss und bat um Abhilfe.[3]

Die Aufregung muss sich allenthalben im Lande in Ausdrücken Luft gemacht haben, die für die erzherzoglichen Räthe und für die Wirthschaft am Hofe nichts weniger als schmeichelhaft waren; denn es wird uns von einer Massregel berichtet, welche die gekränkten Räthe dagegen ergriffen, die einem Ezzelino da Romano zweihundert Jahre früher Ehre gemacht hätte. Sie erliessen im Namen des Erzherzogs ein Verbot, welches Jedermann, der gegen das Regiment Sr. Gnaden, oder gegen diejenigen, welche das Regiment führen und verwalten, und als Räthe sich an der Seite des Landesfürsten befinden, ein Wort reden würde, mit der Todesstrafe bedrohte,[4] und es

venetianischen Krieg) ausdrückt, dürften meine Vermuthung hinreichend rechtfertigen. p. 139. — Wie schwer es hält, über Absichten und Pläne des Grafen Gaudenz von Matsch aus dieser Zeit Licht zu gewinnen, zeigt der Umstand, dass aus dem Monate Mai 1487 Urkunden vorhanden sind, in denen Maximilian den Grafen zu seinem Gubernator in Tirol und den Vorlanden ernennt, für den Fall des Ablebens Sigmunds. In den Quellen kommt aber um diese Zeit keine Andeutung von einer nahen Todesgefahr des Erzherzogs vor. Siehe die interessanten Urkunden unter den Beilagen N. II.

[1] Siehe oben S. 327. Anmerk. 2. wo dieser und andere Huldigungs-Aufträge verzeichnet sind.

[2] Sigmunds Handlungen etc. l. c. — Archiv f. Süddeutschland I. 288.

[3] Handlungen etc. ebendaselbst. — Primisser l. c. p. 176.

[4] Primisser p. 223. — Handlungen etc. ‚vnd war grosse Widerwertigkeit im Landt, vnd man gebott zu Innsbruck, wer da rett in das Regiment,

scheint, dass sie nicht gegen Wenige mit Inquisition und Tortur vorgingen.[1]

Kaiser Friedrich befand sich während all dieser Vorgänge bei seinem Sohne Maximilian in den Niederlanden.[2] Sobald er Kenntniss davon bekam, eilte er zurück in das Reich. Er gerieth in einen solchen Zorn, dass er, nach dem Berichte des Anonymus bei Heyrenbach nicht wusste, sollte er mehr wegen des an seiner Tochter und an Sigmunds Landen begangenen Frevels, oder wegen der Regensburgischen Practiken Rache nehmen; er war entschlossen, den Stolz des Herzogs Albrecht von Baiern nicht länger zu dulden.[3] Augenblicklich schickte er Gesandte nach Innsbruck, mit der Aufforderung an den Erzherzog Sigmund, seine Verschreibungen und Versprechungen zurückzuziehen, sie in Gegenwart der Gesandten zu widerrufen und zu nichte zu machen; denn Tirol und die Vorlande dürfen vermöge aller Freiheiten des Hauses Habsburg als österreichische Erbländer ohne Wissen und Willen aller Erzherzoge nicht entfremdet werden.[4] Für die Vorlande schrieb er einen Landtag nach Freiburg aus, auf welchem auch seine Gesandten erscheinen würden; einstweilen gebot er ihnen, dem Herzoge von Baiern nicht zu huldigen.[5] Wegen Regensburg berief er einen Reichstag nach Nürnberg, wo er alle seine Beschwerden gegen die Herzoge von Baiern den Reichsfürsten vortrug, und sie um die Reichshilfe ersuchte.[6] Unter dem 24. Juli er-

---

dem wöll man das haubt abschlagen.' Archiv f. Süddeutschland a. a. O. ,und war auch wegen der Regierung eine grosse Confusion, also dass zu Innspruck bey Todts Straf verboten gewesen von Regierungssachen zu reden.'

[1] Unter den Klagen, die auf dem Landtage zu Hall gegen Sigmunds Räthe vorgebracht wurden, findet sich auch folgende: ,durch Ir (der Räthe) zuthuen ist es darzue khomen, das vnverhört, auch on alles recht, geistlich vnd weltlich personen gefangen, geturnt, gestöckht, gemartert vnd gestrecket worden seind.'

[2] Vom Monate Juli bis Ende October 1486, Chmel: Regesten Friedrichs.

[3] Heyrenbach l. cit.

[4] Derselbe und Fugger, Spiegel etc. p. 963.

[5] Sigmunds Handlungen etc.

[6] Schatz-Archivs-Repertor. V. p. 652 enthält hierüber folgende ,Aufzeichnung der Beschwerde-Artikel des Kaisers Friedrich gegen die Fürsten von Baiern, unter andern inhaltend ihren Vorschub für König Mathias von Ungarn wider den Kaiser und das Stift Salzburg, Vorenthaltung

liess er hierauf an die Städte Meran, Hall und Innsbruck die gleichlautende Aufforderung, treu dem Beispiele ihrer Vorfahren, die, um sich bei dem Hause Oesterreich zu erhalten, in manigfaltiger Weise ihr Blut vergossen, sich in keinerlei Weise unter fremde Herrschaft weder drängen, noch verlocken zu lassen. Die Gründe, aus denen der Erzherzog Sigmund alle Länder, die er jetzt inne hat und regiert, an Baiern käuflich oder wie immer überlassen will, seien erdichtet, und das, dessen er den Kaiser und den röm. König beschuldigt, niemals in Beider Herz und Gemüth gekommen;[1] die Länder-Veräusserung selbst verstosse wider alle Rechte des Hauses Osterreich.[2]

Bald nach dem Einlaufe dieser kaiserlichen Zuschriften fand in Meran eine Art landschaftlicher Versammlung statt, die wahrscheinlich auf Betrieb der obengenannten Städte zu Stande gekommen war.[3] Gegenstand der Besprechung und Berathung war zunächst der Inhalt der kaiserlichen Schreiben mit allem, was sie veranlasst hatte, die Herrschaft der bösen Räthe am Hofe Sigmunds, die den schwachen Fürsten nach ihrem Gefallen missbrauchten, ihn mit seinen treugehorsamsten Landleuten, selbst mit seinen nächsten Verwandten, dem Kaiser und dem röm. Könige, ja sogar gegen seine eigene Gemahlin Katharina unter den ruchlosesten Vorwänden verhetzt, und

---

der Reichsstadt Regenburg, und Bündniss mit Erzherzog Sigmund zu Erbung seiner Lande etc. den Reichsständen zu Nürnberg erzählt.' — Ueber die feindselige Politik des Hauses Baiern gegen das Haus Oesterreich und seine geheime Verbindung mit allen Feinden des letzteren ist zu vergleichen Aretins: Baierns auswärtige Verhältnisse etc. Bd. I. p. 3—12. — Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Band XII. p. 364—369 über die geheimen Unterhandlungen mit Mathias etc. besonders aber der IV. Bd. der Quellen und Erörterungen zur deutschen und baierischen Geschichte, in welchem Muffat 226 Urkunden über diese geheimen Verbindungen veröffentlichte.

[1] Dem Erzherzog Sigmund war beigebracht worden, Friedrich und Maximilian gehen mit der Absicht um, ihn seines Regiments zu entsetzen und einen Provisionär aus ihm zu machen.

[2] Urkunden dd. Nürnberg 24. Juli 1487. Original im Stadtarchive zu Meran mit dem grossen kaiserlichen Siegel; — im Stadtarchive zu Hall; die an Innsbruck gerichtete kaiserliche Zuschrift nach einer Abschrift des Originals in der Sammlung Primissers im Tom. 255 der Bibl. Dipauli. Man sehe die Urkunde selbst in der Beilage N. III.

[3] Primisser im Sammler II. p. 235, in der Note: ‚Hinc coacta comitia a statibus Tyrol. qui rei certiores fecerunt Imperat. et Regem Romanor. etc.

gegen deren Vater, den Herzog Albrecht von Sachsen, zu einem schnöden Benehmen verleitet hatten; dann die Bübereien der Spiessin, das grausame Verfahren gegen unschuldig Verdächtigte; der Verkauf der Länder an Baiern, der ohne Wissen und Willen der Landschaft angefangene, mit himmelschreiender Ungerechtigkeit eröffnete, und zum grössten Nachtheil und Verderben des Landes geführte Krieg gegen Venedig. Das Schlimmste sei, dass allen alten treuen Räthen und Landständen der Zutritt zu dem Fürsten abgeschnitten, daher ausser den bösen und eigennützigen Leuten, die seine Umgebung bilden, Niemand bei ihm Gehör finde. Diesem Unwesen zu steuern, gebe es kein anderes Mittel als die Einberufung eines Landtages, wozu der Erzherzog genöthigt werden müsste.[1]

Die Folge dieser Berathungen war, dass der Erzherzog, mit gutem oder bösem Willen, in der That einen Landtag einberufen musste, der auf den 16. August, anfangs nach Sterzing, dann aber mit Abänderung des Ortes nach Hall ausgeschrieben wurde.[2]

Ehe der Landtag zusammentrat, verwickelten sich noch einigermassen die Dinge in den vorderösterreichischen Ländern. Dort sass als Landvogt der Graf Oswald von Thierstein zu Ensisheim, ein dem baierischen Interresse ganz ergebener Mann und Hauptbeförderer der Abtretung der Vorlande an das baierische Haus. Sobald dieser von der Einberufung der Landstände nach Freiburg und von dem Auftrage des Kaisers, die Huldigung den Herzogen von Baiern zu verweigern, Kunde bekam, trat er dem kaiserlichen Befehle entgegen, verbot Briefe vom Kaiser anzunehmen und den Tag zu Freiburg zu besuchen. Die Sache wurde ernstlich; denn Graf Oswald drohte Gewalt zu gebrauchen. Die Stadt Ensisheim vertraute er seiner Gemahlin, während er selbst im Lande herumritt, um mit Drohungen dem Adel und den Städten die Huldigung abzunöthigen. Allein die vorländischen Stände setzten die Tiroler Landschaft von diesem Treiben in Kenntniss, und begehrten zu ihrem Schutze mit ihr eine engere Verbindung einzugehen. Sogleich

---

[1] Jakob Andreas Brandis, Geschichte der Landeshauptleute etc. p. 287–288.

[2] Nach dem Original-Einberufungs-Schreiben an den Bischof v. Brixen dd. Innsbruck 1. August 1487. Sigmund erklärt, er habe den Landtag ‚aus merklicher Land und Leute berührender Notdurft‘ ausgeschrieben.

entsendete die Tiroler-Landschaft den Junker Michael von Freiberg mit Vollmacht zum Abschlusse eines gegenseitigen Schutzbündnisses.[1] Zu grosser Ermuthigung traf gleichzeitig ein Schreiben des röm. Königs Maximilian ein, in welchem er die Stadt Freiburg aufforderte, sich mit den übrigen Städten der Verpfändung der Vorlande an die Herzoge von Baiern mit allen Kräften zu widersetzen, und sich an ihn und den Kaiser zu halten.[2] Die Stände dadurch ermuthigt, verweigerten nicht nur die für Baiern verlangte Huldigung, sondern setzten aus ihrer Mitte einen Hauptmann nach Ensisheim, und stellten den Junker Diepold von Pfirt als Statthalter dem Grafen von Thierstein entgegen. Für diesen nahmen die Dinge nunmehr eine ungünstige Wendung; keine der herzoglichen Städte öffnete ihm weiter die Thore, und bald ereilte ihn dasselbe Schicksal, welches von Kaiser Friedrich den andern treulosen Räthen Sigmunds bereitet wurde.[3]

Am Donnerstag nach Maria Himmelfahrt wurde der Landtag zu Hall eröffnet. Wenige Landtage haben in der Geschichte Tirols eine Wichtigkeit erlangt wie dieser mit seinen zwei Fortsetzungen, der einen im November dieses Jahres 1487, der andern im Jahre 1490. Auf wenigen hat sich die Macht der Stände in solcher Fülle geltend gemacht; niemals, weder früher noch später, wurde die Willkür eines missleiteten Fürsten durch das vertragsmässige Recht der Stände mit so viel Würde und Kraft in die Schranken jenes Verhältnisses zurückgeleitet, welches durch Uebereinkommen, factischen Bestand und natürliches Recht seit Jahrhunderten zwischen Fürst und Volk geschaffen worden; und niemals wurde auf die Schicksale des Landes Tirol bestimmender und entscheidender eingewirkt, als auf diesem und den zwei folgenden Landtagen.

Aber noch ehe die hochernsten Verhandlungen ihren Anfang nahmen, traf ein aus Nürnberg datirtes, an die Stände gerichtetes Schreiben des Kaisers Friedrich ein,[4] welches sowohl wegen seines Inhaltes, als auch weil es für das Vorgehen und

---

[1] Sigmunds Handlungen etc. etc.

[2] Kreutter: Gesch. d. vorderösterreich. Staaten (1790. 8.) II. 176.

[3] Sigmunds Handlungen etc. etc.

[4] Geben zu Nürnberg, am Mittichen Vnser lieb. Frawentag Assumptionis 1487 vnsers kayserthumbs im 36. Im Sammler II. 239—244 vollständig abgedruckt.

Verhalten der Stände massgebend wurde, hier in allen seinen Hauptpunkten mitgetheilt werden soll. Es enthält eine lange Reihe von Beschwerden, die Friedrich und Maximilian gegen ihren Vetter, Erzherzog Sigmund, zu führen veranlasst waren, die sie aber schonend weniger ihm als dem verderblichen Einflusse böser Räthe und einer nichtswürdigen Umgebung zuschrieben; es enthält die Aufforderung an die Stände, dem Landesfürsten das böse Spiel, welches seit langer Zeit mit ihm zu seinem, seines Hauses und seiner Länder Nachtheil getrieben wurde, ernstlich und ohne Scheu vor Augen zu halten, und räumt damit den Ständen und dem Landtage das Recht ein, den missbrauchten Fürsten wieder auf den Weg der Ordnung zurückzuführen, und zur Entfernung der verderblichen Räthe, und zur Wahl vertrauenswürdiger Männer, die ihm fortan zur Seite stehen sollten, zu nöthigen.

,Wir erhalten, so lautet Friedrichs Schreiben, die sichere Nachricht, dass ihr seit Kurzem auf einem Landtage zu Hall im Innthale versammelt seid, um daselbst in Angelegenheiten unseres lieben Vetters und Fürsten, Erzherzogs Sigmund, und unseres Hauses Oesterreich zu handeln. Obwohl wir wissen, dass euch die Bosheit und Betrügereien, die von einigen bei unserm Vetter, ihm, unserem Namen, und dem Hause Oesterreich zum grössten Verderben, geübt werden, bekannt sind, haben wir doch als ältester Herr von Oesterreich, der das uns, und unserem Vetter, und unserem lieben Sohne dem röm. Könige, dem Hause Oesterreich und euch allen, als unseren treuen Unterthanen schuldig ist, nicht unterlassen wollen, die gefährlichen, unmenschlichen Betrügereien, dergleichen an fürstlichen Höfen nie erhört wurden, und die aller Ehrbarkeit widersprechen, soviel wir davon im Gedächtnisse behalten haben, euch in Erinnerung zu bringen. Wir zweifeln nicht, ihr werdet als treue fromme Landleute und Unterthanen unsere Mittheilung zu Herzen nehmen, und euch in die unheilvollen Händel nicht verwickeln lassen, noch viel weniger der verabscheuungswürdigen Bosheit zustimmen; vielmehr werdet ihr unserem lieben Vetter die boshaften Betrügereien und die Folgen, welche für ihn und unser Haus in Kürze daraus entstehen müssten, gründlich aufdecken und vorhalten, und ihn in seinem verzweifelten und unfürstlichen Beginnen zurechtweisen; ihr seid

das ihm, unserem lieben Sohne dem röm. König, unserem Namen, dem Hause Oesterreich und euch selbst schuldig.

‚Vor allem wisset ihr, wie lange Zeit gearbeitet wurde, die Grafschaft Tirol, und andere Erblande unseres Hauses Oesterreich, welche unser Vetter inne hat, in die Hände der Fürsten von Baiern zu bringen, und wie desshalb dem Herzoge Albrecht von Baiern ohne alle Nothdurft gegen eine nicht unbedeutende Summe, von der aber vielleicht nicht viel ausbezahlt wurde, einige Schlösser verschrieben wurden; das ist aber damals durch euch, als treue Landleute und Unterthanen, in Verhandlung mit unserem Vetter, noch glücklich abgewendet und beigelegt worden.[1]

‚Um dieselbe Zeit liess unser Vetter durch seine Botschaft die Anzeige von geheimen Anschlägen, die nach seinem Tode auf seine Länder ausgeführt werden sollten, uns zukommen, und begehrte von uns Rath für sein Benehmen. Darauf wurde mit euerem Rathe und mit unserem Wissen eine Versammlung aus allen Ländern Sigmunds zusammenberufen; es wurden Hauptleute eingesetzt, und von Männiglich die eidliche Verpflichtung eingegangen, dem Erzherzoge Sigmund, und nach seinem Tode seinen Leibeserben, Söhnen, wenn er solche noch bekäme, und wenn nicht, seinen nächsten Erben aus dem Hause Oesterreich gewärtig und gehorsam zu sein. In diese Uebereinkunft warfen aber jene, deren Geschäft die Ausübung der oben gemeldeten Bosheit ist, ihre Untreue, und brachten unserem Vetter erdichtete unwahre Dinge bei, für die niemals ein Grund wird erfunden werden, als ob wir und unser geliebter Sohn der röm. König ihn bei seinen Lebzeiten seines Regiments entsetzen und einen Provisionär aus ihm machen wollten, eine Absicht, die niemals uns in den Sinn oder in unser Herz gekommen. Mit dieser Vorspiegelung reizten sie ihn aber dergestalt zu einem solchen Unwillen gegen uns, dass er die bei der erwähnten Uebereinkunft eingesetzten Hauptleute entsetzte, Jedermann des damals geleisteten Gelöbnisses entband, und den allgemeinen Auftrag gab, nach seinem Tode

[1] Obige Stelle bezieht sich auf die oben S. 8—10 angegebenen Verschreibungen, nur kommt in den dortigen Acten von einer Summe, welche Herzog Albrecht dem Erzherzoge ausbezahlt haben soll, nichts vor, sowie auch von Verhandlungen zwischen Sigmund und den Ständen über diesen Gegenstand aus dem J. 1486 nichts vorliegt.



mit seinen Landen nur jenen zu huldigen, denen er sie gönnen und zuwenden würde; dazu hatte er aber wegen der Erben seiner Länder, die wir und unser lieber Sohn der röm. König sind, weder Recht noch Macht.

‚Damit waren aber dieselben treulosen Personen, die ihn dermassen aufgereizt hatten, noch nicht befriedigt; sie verleiteten ihn, die Markgrafschaft Burgau, die bisher mit Tirol verbunden gewesen, dem Herzoge Georg von Baiern abzutreten; sie verwickelten ihn auch, um ihre bösen Absichten desto eher zu erreichen, ohne alle Noth und Ursache, und zu einer Zeit wo er weder mit Kriegs-Vorräthen, noch mit Geld versehen war, in einen schweren Krieg mit den Venedigern, einzig nur um ihm zu schaden, und, wenn er in Noth versetzt wäre, ihn nicht allein zu einem Provisionär zu machen, dessen sie uns und unsern lieben Sohn mit Unwahrheit beschuldigen, sondern um ihn ganz von Land und Leuten zu bringen. Diese Absicht liegt klar vor Augen, und zeigt sich besonders darin, dass er jetzt, mitten in dem offenen Kriege mit Venedig, gerade jene Länder, aus denen er die meiste Mannschaft, Hilfe und Wehre bezog, mit Verletzung der hochverpflichtenden Verschreibungen, die zwischen den Herren von Oesterreich bestehen, denjenigen verkaufte und verpfändete, die ihn in Unrath zu führen, und ihn sammt dem Hause Oesterreich zu erdrücken und zu vertilgen schon lange her tagtäglich arbeiten.

‚Und um ihn in seinem Widerwillen gegen uns bis zur vollen Ausführung ihrer boshaften Plane gefangen zu halten, haben sie sich eines Weibes von allbekannter Leichtfertigkeit, die Spiessin genannt, bedient; dieses Weib sollte unserem Vetter beibringen, dass ihr der Teufel jene Personen anzeige, die uns und unserer Sache ergeben sind und für das Haus Oesterreich Sorge tragen, wesshalb Viele qualvolle Peinen und Martern leiden mussten; ja so weit kam es, dass unser Vetter bei schwerer Strafe verbieten liess, von der Bosheit dieser Person zu reden. Das geschah aber darum, weil er sich von Niemanden über Wahrheit belehren lassen wollte. Wir haben das selbst erfahren; denn als wir und unser lieber Sohn, der röm. König, ihm in Wahrheit mittheilten, wie sich die Sachen eigentlich verhielten, und durch Botschaftbriefe von unserer eigenen Hand geschrieben von ihm begehrten, uns zu berichten, in welcher Art und Weise — wir seien zu jeder bereit — er

wegen seiner Regierung von uns versichert sein wolle, schenkte er unserer Mittheilung und unserem Begehren weder Glauben noch Gehör, sondern blieb fest bei den erdichteten unwahren und boshaften Verleumdungen, was in der That ein kläglicher und unmenschlicher Handel ist.

‚Wir fordern euch daher auf, der Gnaden und Gutthaten, welche von den Fürsten und dem Hause Oesterreich eueren Vorfahren und euch erwiesen wurden, auch der schweren Opfer an Gut und Blut, welches euere Väter dargebracht haben, um sich bei dem Hause Oesterreich zu erhalten, wie auch der bei der Erbhuldigung abgelegten Eide und Gelöbnisse, von denen euch unser Vetter zu entbinden keine Gewalt hat, eingedenk zu sein. Wir begehren mit diesem Briefe von euch ernstlich, dass ihr unsern Vetter mit seiner verzweifelten und unfürstlichen Gesinnung, welche ihm Unwahrheit und Bosheit ohne alle Ursache gegen uns beigebracht hat, abweiset, und euch von uns und unserem Hause, euerer rechtmässigen und natürlichen Herrschaft, nicht trennen, und den Herzogen von Baiern nicht verpflichten lasset. Weder Drohung noch Furcht, noch irgend ein anderes Reiz- oder Zwangsmittel soll euch dazu bewegen; sondern ihr sollt treu zu uns und dem Hause Oesterreich halten. Ueberdiess sollet ihr die Spiessin und ihre Anhänger um ihrer Bosheit und um der Ränke willen, mit denen sie euch, wie ihr ja wisset, oft arg mitgespielt hat, entfernen und zur Strafe ziehen, gerade so, wie ihr vormals mit Anderen, die auch dergleichen Practiken übten, verfahren seid.

‚Dafür werdet ihr bei Gott Lohn, und bei der Welt Ruhm erwerben, und seiner Zeit auch von uns und unserem Sohne, dem römischen Könige, und dem Hause Oesterreich Gnaden und Ergötzlichkeiten empfangen; wir wollen es euch und eueren Kindern zu ewigen Zeiten nicht vergessen.‘

Der Zusammentritt des Haller Landtages fand, wie oben bemerkt wurde, am Donnerstage nach Maria Himmelfahrt, am 16. August, statt. Seiner grossen Wichtigkeit wegen erschien von der Geistlichkeit, dem Adel, den Städten und Gerichten wer nur immer zu erscheinen berechtigt war. Neben den Bischöfen von Trient und Brixen und den Gesandten der beiden Domcapitel die Aebte von Stams, Wiltau, Georgenberg und Mariaberg, die Aebtissinnen von Sonnenburg und Meran, die Pröpste von Neustift, Gries und St. Michael, der Pfarrer zu

Tirol, der Prior der Karthause Schnals, bei 140 Herren, Ritter und Edelleute, Vertreter vieler theils noch blühender, theils erloschener Adelsgeschlechter; die abgeordneten der Städte und Gerichte.[1] Erzherzog Sigmund eröffnete ihn in eigener Person, und zwar mit der Verkündigung der erfreulichen Botschaft, dass sein Herr und Vetter, der Erzherzog Maximilian, einhellig zum römischen Könige erwählt wurde; er fügte die Aufforderung hiezu, ‚Gott dem Allmächtigen mit Preis- und Lobgesängen Freude zu machen, und von ihm die Gnade zu erbitten, dass Se. königl. Würde das heil. Reich löblich regiere, und des Hauses Oesterreich Nutzen und Aufnahme fördern möge.'[2] Dass die Botschaft von diesem, übrigens schon seit mehr als Jahr und Tag bekannten Ereignisse[3] mit freudiger Zustimmung aufgenommen wurde, versteht sich bei der begeisterten Vorliebe für den vielversprechenden Erzherzog Maximilian von selbst; um so schmerzlicher musste aber beiden Theilen fallen, was sofort die Landschaft ihrem Fürsten mitzutheilen und vorzuhalten hatte; denn es war doch keine Sache des Vergnügens, dem sonst von Haus aus gutmüthigen Landesfürsten Dinge ins Angesicht zu sagen, die nur beschämend und vernichtend auf ihn einwirken konnten; allein es musste geschehen; dem missleiteten und missbrauchten Herrn mussten die Augen geöffnet, dem bösen Spiele, das seit langer Zeit mit ihm getrieben ward, ein Ende gemacht werden; Sigmunds eigene und des Landes Wohlfahrt forderten es gebieterisch.

Gleichsam als Einleitung zu den vielen Beschwerden und Klagen, welche dem Erzherzoge Sigmund vorgetragen werden sollten, schickte die ‚gemeine Landschaft'[4] die unterthänige Bitte voraus, der durchlauchtigste Fürst, Erzherzog Sigmund, ihr gnädigster Herr und Landesfürst möge die Rede in Gnaden aufnehmen, die sie an ihn richten wolle; denn dies geschehe aus wahrer, rechter Treue, Sr. fürstlichen Person, seinem Stande,

[1] Primisser im Sammler II. p. 178 und p. 247—250, wo sich das vollständige Verzeichniss der zum Landtage erschienenen Mitglieder des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes findet.

[2] Sinnacher VI. p. 638.

[3] Maximilian wurde von den sechs Kurfürsten in den Ostertagen (30. März bis 2. April) 1486 zum röm. Könige gewählt.

[4] So nannten sich sämmtliche auf einem Landtage versammelten Stände Tirols.

seiner Würde, und auch gemeiner Landschaft zu Ehren, Nutzen und Frommen.

Vor Allem müssen die Stände bekennen, dass sie den Schmerz nicht verbergen können über eine aus Sr. Gnaden Kanzlei ausgegangene Verordnung, welche bei hohen und schweren Ungnaden verbietet, über des Erzherzogs Regiment, oder über jene, welche das Regiment und die Verwaltung führen, oder zur Umgebung Sr. Gnaden gehören, ein Wort zu reden. Ein solches Verbot sei auf Erden noch nicht erhört worden; müssen doch Gott der Allmächtige, Papst, Kaiser, Fürsten und Herren Gutes und Böses von sich reden lassen. Die Landschaft will aber nicht glauben, dass der Erzherzog Urheber dieses Verbotes sei; als solche erkenne sie die treulosen Leute, welche Se. Gnaden beherrscht haben, Leute, die keine andere Absicht hatten, als dem Landesfürsten, Landen und Leuten zu schaden, um desto sicherer Vortheil für sich daraus zu ziehen. Aus diesem Grunde haben sie bewirkt, dass weder die alten Räthe, noch Jemand von der Landschaft bei Sr. Gnaden vorkommen und Gehör finden konnte, zu nicht geringem Verderben, Schimpf und Spott Sr. Gnaden und der Landschaft, indem es darauf abgesehen war, den Fürsten um Land und Leute zu bringen. Durch die Einflüsterungen dieser Leute und bösen Räthe habe der Erzherzog sich gegen seine nächsten Verwandten, den röm. Kaiser und König, mit Argwohn und feindseliger Gesinnung erfüllen lassen; habe ihnen sein Vertrauen entzogen, da er doch schon der Sippschaft und Blutsverwandtschaft wegen und zu seinem eigenen und seiner Lande und Leute Trost und Nutzen gerade zu ihnen das grösste Vertrauen hätte haben sollen. Das sei aber darum geschehen, damit abermals jene, die am Regimente sitzen, desto freier nach ihrem Willen handeln, und ihre treulosen Pläne ausführen könnten. Nun bitte die Landschaft Se. fürstliche Gnaden mit aller Unterthänigkeit, den Unwillen fahren zu lassen, und sich zu der kaiserlichen Majestät so wie auch zu der königl. Würde alles Guten zu versehen; die Landschaft zweifle nicht, beide Verwandten werden sich so einstellen, dass Se. fürstl. Gnaden ihr Wohlgefallen daran haben, und die Landschaft Trost und Hilfe davon erlangen werde. Wollte der römische Kaiser oder König anders als gnädig und freundlich mit Sr. Gnaden ver-

fahren, so verspreche die Landschaft Gut und Blut für ihren Landesfürsten einzusetzen.

Da dieselben verrätherischen Regenten wussten, dass Se. fürstl. Gnaden nicht blos von Seite des Kaisers und Königs, sondern auch von Seite des Herzogs Albrecht von Sachsen, mit dessen Tochter sich Erzherzog Sigmund auf Bitten der Landschaft in der Hoffnung vermählt habe, von Gott noch Erben zu bekommen, Hilfe erhalten konnte, so mussten sie Se. fürstl. Gnaden auch mit diesem, wie mit dem röm. Kaiser und König verfeinden. Das thaten sie, als der Herzog in kaiserlicher Botschaft zum Erzherzoge gesendet wurde. Sie verwehrten es ihm, als er mit seinem Zeug und Volke, wie es einem Fürsten als kaiserlichen Botschafter geziemte, nach Innsbruck kommen wollte, und liessen ihm auch dann noch, als er mit kleinem Gefolge herankam, geladene Armbrusten, Spiesse und Helleparten unter die Augen halten,[1] worüber er sich billig hoch und schwer allenthalben beklagte. Die Landschaft wolle nicht glauben, dass Se. fürstl. Gnaden aus eigenem Antriebe, sondern nur nach den Einflüsterungen der bösen Räthe einen solchen Empfang angeordnet habe; denn diese wollten Se. Gnaden mit dem Freunde und Schwiegervater entzweien, um dessen Hilfe ihm zu entziehen. Und dann die Unbilligkeit gegen Sr. fürstl. Gnaden eigene Gemahlin, die Tochter des Herzogs Albrecht der nicht gestattet wurde, mit ihrem Vater zusammenzukommen, was doch eine gar unbillige und unziemliche Sache sei.

Nachdem es ihnen gelungen war, Se. fürstl. Gnaden dem Kaiser, König und dem Schwiegervater zu entfremden, sannen sie nach, wie sie Se. fürstl. Gnaden auch mit seiner getreuen Landschaft entzweien könnten. Sie riethen, der Landschaft, den geistlichen und weltlichen Ständen, alle althergebrachten Freiheiten und Privilegien zu zerrütten und zu zerbrechen, und so sei es durch ihr Zuthun dahin gekommen, dass ohne Verhör und wider alles Recht geistliche und weltliche Personen gefänglich eingezogen, gethürmt, gestockt, geblockt, gemartert und gestreckt wurden, dass den Geistlichen die Gottesgaben

[1] Dies geschah wahrscheinlich damals, als der Herzog von Sachsen wegen seiner von der Spiessin verleumdeten Tochter Katharina, der Gemahlin Sigmunds, zu seiner und seiner Tochter Ehrenrettung nach Innsbruck kommen wollte, was bei **Brandis**, Landeshauptleute etc. p. 288—291 weitläufig erzählt ist.



und weltlichen Güter weggenommen und anderen Leuten gegeben wurden, und dass die untreuen Regenten sich päpstliche und bischöfliche Gewalt anmassten, woraus nothwendig grosser Unwille bei dem heil. Vater dem Papste, bei dem päpstlichen Hofe und bei der Geistlichkeit entstehen musste.

Auch Landleute[1] und andere Leute wurden gefangen genommen, gethürmt und lange Zeit in Gefängnissen gehalten. Wenn ihre Freunde kamen, und bei Sr. fürstl. Gnaden um deren Befreiung nachsuchten, liess man sie lange im Hofe liegen, und verweigerte ihnen Gehör, obwohl z. B. Einer 4000 fl. Bürgschaft anbot, wenn ihm seine Gefangenschaft abgekürzt würde, und obwohl er für den Fall, dass er im Rechte fällig würde, die 4000 fl. sammt seinem Leibe als verfallen erklärte; es wurde ihm aber weder das eine noch das andere bewilligt. Und wenn auch einige verhört und schuldlos erklärt wurden, so wurde doch dem Urtheile keine Folge gegeben, sondern die Armen wurden im Gefängnisse zurückgehalten, und mussten erbärmlich weiter leiden und dulden, was noch gegenwärtig mit vielen der Fall ist. Dadurch fühlt sich die Landschaft hochbeschwert; denn darf es geschehen, dass der nächste Beste einen Andern leichtfertiger Weise anklagt, und sollen die Leute dann gefangen genommen und gemartert werden, ohne zu Rede und Verhör zu kommen, und ohne sich gegen Bürgschaft auf freien Fuss setzen zu können, so müsste sich ein solcher Schrecken verbreiten, dass mancher biedere Mann Sr. fürstlichen Gnaden den Rücken zu kehren und auszuwandern vorzöge; und für die Folgen, die daraus entstehen müssten, werden die, so zu solchem Verfahren gerathen haben, Se. fürstl. Gnaden nicht schadlos halten, denn der Unglimpf blieb auf Sr. fürstl. Gnaden, und nicht auf den bösen Räthen liegen.

Zu grösserem Verderben von Land und Leuten haben sie Se. fürstl. Gnaden zu einem Kriege mit der mächtigen Herrschaft von Venedig verleitet, mit einer Macht, gegen welche die Türken und auch mancher christliche König, Fürst, Herr und Commune nicht aufkommen konnten. Um die Mittel zur Kriegsführung herbeizuschaffen, haben sie den Erzherzog ver-

[1] Ausdruck für Adelige oder überhaupt ständische Rechte geniessende Personen.



leitet, die Wälschen auf dem Markte zu Bozen aufzuheben, sich ihrer Personen und Waaren zu bemächtigen; dadurch würde Se. Gnaden wenigstens 300.000 Gulden sich verschaffen, eine Summe, mit der man den Krieg aushalten könnte.[1] Sie hatten aber Se. Gnaden nicht aufmerksam gemacht, dass dieselbe dadurch ihre fürstlichen Rechte verletze, das in diesen Rechten enthaltene Geleite nicht halte, die Märkte, Mäute, Zölle, Zehrung und Ruhe der Länder zerrütte und zerstöre, und den Erwerb, aus welchem Reich und Arm im ganzen Gebirge seine Nahrung ziehe, in einer Weise vernichte, dass die Klagen Erbarmniss erwecken. Wären diese Regenten treue Räthe gewesen, so hätten sie aus Pflicht und schuldiger Liebe zu Sr. fürstl. Gnaden nicht zur Verletzung des Rechtes, der Sicherheit und des Geleites rathen können; denn Se. fürstl. Gnaden hat ohne Zweifel so viel Rechtssinn, dass sie, wenn Jemand, wäre er wer immer, das Geleite bräche, kein Gefallen daran haben und ihn schwer darum bestrafen würde. Wenn aber der Erzherzog selbst sein Geleite breche, und das durch die Kaufleute in allen Landen bekannt werde, welche üble Nachrede müsse daraus für Se. Gnaden entstehen? Das habe Se. fürstl. Gnaden von denen, die dazu gerathen! denn hätte Se. fürstl. Gnaden absichtlich und mit Fleiss sich selbst schmähen, und die Schmach, anders gehandelt zu haben als einem Fürsten gezieme, von dem man treue Wahrung der Rechte und Sicherheit erwarten zu dürfen glaubte, in allen Ländern verkünden lassen, der Erzherzog hätte es nicht besser anstellen können als dadurch, dass er Glauben, Treue, Recht und Geleite zu Bozen gebrochen, von wo die Kunde davon durch die Kaufleute in alle Länder getragen wurde. Wie ehrlich die, welche ihm dazu gerathen, gehandelt haben, möge Se. fürstl. Gnaden selbst ermessen.

Die Nachtheile für Land und Leute seien gross; denn nicht nur verminderten sich dadurch Sr. fürstl. Gnaden Zinse, Renten, Gülten und Küchensteuern, indem die Leute dieselben zu geben und zu bezahlen nicht mehr vermögen; es seien auch die Städte, Märkte, Dörfer und alle Unterthanen Sr. Gnaden ruinirt worden, denn auch sie kamen um ihre Zinse, Gewerbe, Nahrung und andere Erwerbs-Quellen. Nicht minder

[1] Vergl. oben Seite 330.

seien die Prälaten und der Adel beschädigt; denn wie können sie Sr. fürstl. Gnaden dienen und helfen, wenn ihre Unterthanen Zinse, Renten und Gülten nicht mehr zu geben im Stande sind. Besonders das Gotteshaus zu Trient, welches doch Sr. fürstl. Gnaden die erspriesslichsten Dienste geleistet,[1] habe einen Schaden von mehr als 3000 Gulden erlitten. Weitere Folgen des Regiments der treulosen Räthe zeigen sich in dem gänzlichen Darniederliegen aller Zölle zu Neumarkt, Bozen, Unterrain, auf der Töll, im Kunterswege, in der Mühlbacher Klause und am Lueg; den Ausfall werde Se. fürstl. Gnaden selbst ermessen können; ferner in der Beschädigung aller Handwerker von nahe und ferne, indem dieselben aus allen auch sehr entlegenen Ländern die Erzeugnisse ihrer Hantierungen auf die Märkte dieses Landes brachten, und daraus ihren Erwerb und ihre Nahrung schöpften; und endlich in der Erbitterung, die in allen Ländern gegen Se. fürstl. Gnaden herrsche, und in Schimpfworten, Flüchen und Lästerungen nicht nur des gemeinen Mannes, sondern auch der Kaufleute ihren Ausdruck finde.

Das böse Regiment habe es auch verschuldet, dass in dem vom Zaune gebrochenen Kriege mancher fromme und kecke Mann um sein Leben kam, sei es vor dem Feinde oder in anderer Weise. Se. fürstl. Gnaden möge bedenken, ob nicht neben dem eigenen Verderben und der üblen Nachrede seine Seele schwere Verantwortung sich zuzog wegen des Umkommens so manchen frommen Mannes, dessen Leben man gerne um ein grosses Gut zurückkaufen möchte. Die Verantwortung falle auf Se. Gnaden, weil es nicht klar sei, ob der Krieg rechtlich oder ungerecht angefangen wurde.

Dann betrachte man, welcher Mittel sich dieselben Regenten bedienten, um Geld für ihre eigenen Taschen zu bekommen. Da Sr. fürstl. Gnaden viele Gefangene zu Theil wurden, beredeten sie ihn, dieselben ihnen zu überlassen. Als sie diese erhielten, gingen sie mit dem Lösegeld ganz willkürlich vor; schätzen den einen hoch, den andern nieder, ohne an die Entschädigung Sr. fürstl. Gnaden zu denken, dem die Verpflegung der Gefangenen 2—3mal mehr gekostet habe, was nun der Landschaft Säckel entgelten müsse. Die Landschaft,

[1] Im Kriege gegen Venedig. Vergl. Primisser im Sammler II. p. 191.

ohne deren Rath, Wissen und Willen der Krieg angefangen wurde, sei überhaupt durch denselben in grosses Verderben gestürzt worden; denn nicht nur seien die Ihrigen in grosser Anzahl geschätzt,[1] gefangen und erstochen, dadurch das Land von Vertheidigern entblösst worden, sondern es drohe neuer Einbruch und neue Beschädigung, weil im Gebiete von Trient, in Valsugan und an anderen Orten, die dieses Landes Vormauern sind, die Dinge sehr schlecht stehen.[2]

Um aber Se. fürstl. Gnaden, der des Krieges wegen in Geldnöthen steckte, von Allem zu entblössen und seines ganzen Vermögens zu berauben, haben dieselben Räthe ein Mittel ersonnen, ihm allerdings Geld zu verschaffen, aber ihn zugleich um alle seine Länder zu bringen; sie haben alle Länder jenseits des Arls Sr. fürstl. Gnaden und dem Hause Oesterreich entfremdet und es dahin gebracht, dass dieselben den Herren von Baiern um 50.000 fl. zugeeignet wurden, um eine Summe, die zehnmal unter dem Werthe der Länder stehe. Das möge den Regenten ein Vergnügen gemacht haben; aber für Se. fürstl. Gnaden und die Landschaft sei das ein unleidentliches Geschäft. Denn da Se. Gnaden die nächsten und höchsten Freunde verachtet und verloren, einen schweren Krieg sich zugezogen habe, und seine äusseren Lande nicht mehr besitze, so habe er nichts mehr als das Land der Grafschaft Tirol, und dass er auch um dieses komme, werde sich noch ein Vorwand finden lassen; so weit brachten ihn die, denen er das Regiment anvertraut habe! Allein die Landschaft habe das Vertrauen die Herrn von Baiern werden Rücksicht nehmen auf Se. fürstl. Gnaden und auf die Landschaft Tirols, ihr dargeliehenes Geld zurücknehmen, und von der Zertrennung der innern und äusseren Länder aus vielen Ursachen, die ihnen noch quer über den Weg kommen möchten, abstehen.

Dass diese Leute keine andere Absicht hatten, als Se. fürstl. Gnaden um Land und Leute zu bringen, gehe daraus hervor, dass der Krieg zur ungelegensten Zeit angefangen wurde; weder die Städte, Märkte, Schlösser Sr. fürstl. Gnaden,

[1] Durch Brandschatzung.

[2] Die verheerenden Einbrüche der Venetianer dauerten in den genannten Gegenden, besonders in Valsugan und Ampezzo, bis in den Herbst 1487 hinein fort. Primisser etc. p. 165 u. f.

noch auch die Schlösser und Orte aller anderen Edelleute seien im geringsten mit Kriegs- and anderem Vorrathe versehen, das Land also den grössten nicht abzuwehrenden Unfällen ausgesetzt gewesen; es erhelle ferner daraus, dass man die mächtige Herrschaft Venedig plötzlich und an allen Enden zugleich angriff, da man doch voraussehen musste, dass man nicht im Stande sein werde, an allen Orten zu wehren, und im Felde in die Länge auszuhalten. Dadurch habe man ohne Wissen der Landschaft Land und Leute in den Krieg hineingesteckt und sie das Bad austrinken lassen. Die Landschaft vermöge daraus nichts anderes abzunehmen, als dass die Regenten dem Erzherzoge, vielleicht aus irgend welcher Rache, obwohl man keinen Grund dafür wisse, es wohl gönnen, dass er um Land und Leute komme.

Nun falle es aber schwer, diesen Krieg auf Kosten Sr. fürstl. Gnaden und der Landschaft weiter zu führen; denn woher wolle man Geld nehmen? Aus dem Lösegeld der Gefangenen hätte man etwas hereinbringen können; allein das sei ohne Nutzen für Se. Gnaden und die Landschaft verloren gegangen. Söldner könne die Landschaft nicht nur wegen Geldmangels, sondern auch aus folgendem Grunde keine bestellen: sie wissen jetzt, dass man sie, wenn sie in Gefangenschaft gerathen, nur verderben lasse, ohne sie gegen andere Gefangene auszulösen. Inländer und im Lande ansässige Leute werden sich aus eben diesem Grunde nicht brauchen lassen; denn wie könnte man von ihnen verlangen, sie sollen ferne von Weib und Kind, von Hab und Gut ohne Auslösung in der Gefangenschaft elendig zu Grunde gehen? Darum werde es hohe Noth sein, dass man über eine ehrbare ritterliche Kriegsführung und über ehrbare Gefangenschaft vertragsmässig übereinkomme.

Die Landschaft habe auch vernommen, welch grosse Betrügerei die treulosen Räthe und die Spiessin mit Sr. fürstl. Gnaden getrieben. Sie haben Leute in die Mauern und Oefen versteckt, und in Sr. fürstl. Gnaden Gegenwart, als ob ein gebannter Teufel darin wäre, um das und jenes gefragt, was alsdann der vermeintliche Teufel nach derselben Leute Anweisung beantwortet habe. Dadurch seien viele Personen falsch beinzichtigt, verhaftet und gemartert worden, ‚was doch merklich wider Gott, und Sr. fürstl. Gnaden Seligkeit und wider den Glauben ist.‘

Was aber die Landschaft am allermeisten schmerze, seien die Ränke der bösen Räthe, mit denen sie Se. fürstl. Gnaden gegen die eigene Gemahlin mit Widerwillen erfüllten, indem sie Sr. Gnaden beibrachten, die fromme Fürstin gehe damit um, ihren Gemahl zu vergiften, ‚das doch ein mörderisches Werk ist,‘ und von der Landschaft der Fürstin nie und nimmer zugetraut werde, ‚nachdem sie das von allen ihren Vorfahren, dem löblichen Hause Sachsen, nicht ererbt und von demselben nie erhört worden sei.‘ [1]

Das und alles Andere, wovon noch mehr zu melden wäre, das Sr. fürstlichen Gnaden Person, Leib, Seele, Ehre und Gut, Land und Leute, zu grossem Schaden und Verderben berühre, konnte eine Landschaft nicht mehr bei sich behalten und schweigend leiden, sondern wollte das, als eine fromme, treue Landschaft, Sr. fürstl. Gnaden, ihrem gnädigsten Herrn und Landesfürsten, entdecken. Die Stände bitten daher Se. fürstliche Gnaden mit unterthänigstem Fleisse, die ungetreuen Regenten zu entfernen und zu strafen, und sich selbst zur Wahrung und Erhaltung langen Lebens, Würden, Ehren und Standes Sr. fürstl. Gnaden mit frommen Leuten zu umgeben, und sich in Geheim nie mehr zu Handlungen bereden zu lassen, die Sr. fürstl. Gnaden, Landen und Leuten zum Verderben gereichen; das wollen sie mit aller Unterthänigkeit um Se. fürstl. Gnaden bereitwillig verdienen, und desshalb Gut und Blut für ihren Fürsten einsetzen.

Nach diesen einschneidenden Vorstellungen und treuherzigen Bitten wurde der Brief, den Kaiser Friedrich aus Nürnberg an die Landschaft geschrieben, in Gegenwart des Erzherzogs Sigmund verlesen. Das eine wie das andere verfehlte den gewünschten Eindruck nicht; und Sigmund bewies, dass er im Grund und Boden ein gutmüthiger Fürst war. Er wolle, antwortete er dem Landtage, Alles, was man vorgebracht habe, erwägen, und darnach der Landschaft eine gnädige Antwort geben. Nach Verlauf der genommenen Bedenkzeit ertheilte der Erzherzog die versprochene Antwort. ‚Er habe,

[1] Die Satisfactionsforderung und die Verhandlungen, welche über diese ehrenrührige Verleumdung der Gemahlin Sigmunds zwischen diesem und dem Herzoge Albrecht von Sachsen stattfanden, sind bei Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute p. 288 etc. und bei Primisser im Sammler II. p. 226—228 in der Anmerkung ausführlich mitgetheilt.



sprach er, aus den Reden seiner frommen getreuen Landschaft geneigten, guten und getreuen Willen ersehen, und danke ihr desshalb mit der Versicherung, er werde es ihr in Gnaden nimmermehr vergessen, wolle nach ihrem Rathe handeln, die Leute von sich entfernen, sich nach dem Rathe der Landschaft seine Umgebung wählen und handeln; er bitte die Stände, dass sie ihm getreulich rathen, wie er hieran nicht zweifle, damit er bei Ehre, Landen und Leuten bleiben möge.'

Die Landschaft entsprach mit Freude seinem Wunsche, sie überreichte ihm ein Verzeichniss von vielen Männern, aus denen der Erzherzog diejenigen zu seinen Räthen wählen sollte die ihm hiezu als die tauglichsten und willkommensten erschienen. Sigmund wählte hierauf den Grafen Albrecht von Sulz, den Domdechant von Brixen, Benedict Füeger, Dr. Greidner, Kaspar von Mörsberg, Degen Fuchs, Nicolaus von Firmian, Paul von Lichtenstein, Thomas von Freundsberg, Walter von Stadion, Heinrich Anich, Heinrich von Rechberg, und Rudolf und Peter Harber. Zu diesen erzherzoglichen Räthen gesellte die Landschaft ihrerseits den Dompropst von Trient, Ulrich Kneussel, Sigmund von Wolkenstein, Leonhard Jöchel und Sebastian Narr von Patsch, als Vertreter der vier Stände.

Hierauf entsandte die Landschaft eilends einen Boten mit einem Schreiben des Erzherzogs an die kaiserliche Majestät mit dem Ersuchen, Wege einzuschlagen zur Abstellung des Krieges mit Venedig. Diesem Boten folgte bald eine Gesandtschaft bestehend aus dem Propste von Neustift, Lucas Harber, einem bei Sigmund in hohem Ansehen stehenden Prälaten, aus Ulrich von Schlandersberg, Sigmund Gerstl und Martin Strauss von Latsch, wieder als Vertreter der vier Stände. Sie sollte den Kaiser von Allem, was auf dem Landtage vorging und von dem Erfolge der Verhandlungen in Kenntniss setzen.

Eine zweite Gesandtschaft, vertreten durch den Landcomthur Hans von Schellenberg und Jobst Alpershofer, Pfleger zu Strassberg, ging mit den nöthigen Instructionen versehen, nach Baiern. Sie sollte die Herzoge Albrecht und Georg bewegen, von ihren Unternehmungen und von den in Geheim geschlossenen Käufen zurückzutreten. Die Anwesenheit einer Botschaft der Eidgenossen in Innsbruck benüzte die Landschaft, um sie von all den Händeln, die wegen des Kaufes

und Verkaufes der vorderösterreichischen Lande stattgefunden, und davon in Kenntniss zu setzen, dass man daran arbeite, die widerrechtlich geschehenen Käufe rückgängig zu machen. Die Landschaft erhielt von den eidgenössischen Boten die freundlichste Antwort mit der Versicherung, sie werden die Mittheilung ihren Freunden hinterbringen, und hegen die Hoffnung, dass sowohl die äussere als auch die innere Landschaft in dieser Sache nie werde verlassen werden.

Die Landschaft verhandelte hierauf angelegentlichst mit dem Erzherzoge wegen der Entschädigung der wälschen und deutschen Kaufleute, denen theils in Bozen, theils bei andern Gelegenheiten während des Krieges Hab und Gut weggenommen worden;[1] wegen Aufrechthaltung der Freiheiten und Sicherheit der Märkte und des Geleites zur Wiederherstellung des Vertrauens zu denselben; wegen Handhabung der Justiz für Alle, die Recht suchen und sich dazu erbieten; und wegen Besetzung der Schlösser und Grenzorte zur Landes-Vertheidigung. Sigmund unterwarf sich in allen diesen Stücken dem Rathe und Gutdünken der Landschaft. Zuletzt brachten die Stände noch die Beschwerden der Bischöfe von Trient und Brixen zur Sprache. Der Erzherzog erbot sich, dieselben mit seinem Rathe und mit dem Zusatze der Landschaft zu erledigen.[2]

---

[1] Nicht blos in Bozen wurden Kaufleute beraubt; es geschah dies auch solchen, die mit ihren Waaren erst auf dem Wege zu den Märkten Tirols waren. Das Schatz-Archiv-Repertor. III. p. 1176 verzeichnet einen Bürgschaftsbrief etlicher Kaufleute, denen Stephan v. Schwangau im Rovereiter Krieg ihre Güter als Feindesgüter niedergeworfen, die ihnen Erzherzog Sigmund wieder verschafft hat, gegen Bürgschaft um 3000 fl., wo sich erfænde, dass die Güter den Feinden zugehört hätten. Die vollständige, auch in anderer, besonders mercantiler Beziehung, wichtige Urkunde gibt Primisser im Sammler l. c. p. 277—280. Die beschädigten Kaufleute waren Niederländer.

[2] Schon seit Jahren bestanden Zerwürfnisse zwischen den zwei Hochstiften und dem Erzherzog Sigmund wegen Eingriffe des letztern in die Hoheitsrechte der erstern. Schon von 1482 datirt ein Verbot des Kaisers Friedrich an Sigmund, das Stift Trient in seinen Rechten zu verletzen. 1484 wurde ein solches Verbot wiederholt. 1486 annectirte Sigmund das Hochstift Trient, und gab es erst dem Nachfolger des Johann Hinderbach — Ulrich v. Freundsberg wieder zurück.

Zum Schlusse wurde die Einberufung eines andern Landtages beschlossen, der um Galli (16. October) zu Brixen, Meran oder Bozen sich versammeln sollte, und bei welchem auch der Erzherzog zu erscheinen zusagte. Zu diesem Landtage sollten auch die Landschaften der vorderösterreichischen Länder eingeladen werden. Gründe veranlassten aber, diesen Landtag auf Allerheiligen, 1. November, zu verschieben.[1]

Die bedeutendste Folge dieses Landtages war, nebst der nothwendig durch ihn herbeigeführten Verstärkung des Einflusses und der Macht der Landschaft, die Entlassung sämmtlicher Räthe und anderer Hofleute, die den gutmüthigen aber schwachen Fürsten bisher zu all den unseligen Schritten missleitet hatten. Es waren dies Gaudenz von Matsch, Georg von Sargans, Oswald von Thierstein, Heinrich von Fürstenberg, Johann Werner von Zymmern, Johann von Wahingen, Hildebrand von Cles, Johann Dieggenegg,[2] Gotthard Hartlieb, Christian Winkler, Thomas Pipperle, Jakob Streit, Paul Marquart, und die berüchtigte Anna Spiessin mit ihrem Manne Geckinger oder Könger. Als die meist Schuldtragenden wurden bezeichnet der Vogt Gaudenz von Matsch, Graf zu Kirchberg, Sigmunds Obersthofmeister und im venetianischen Kriege oberster Feldhauptmann; der Graf Georg von Sargans, Pfleger zu Landeck; der Graf Oswald von Thierstein, oberster Landvogt in Elsass und in den übrigen Vorlanden; Hildebrand von Cles, Sigmunds Hofmarschall und Hauptmann auf Nons und Sulz: Johann Werner von Zymmern, Vogt der Herrschaft Hohenberg, und Johann Dieggenegg des Erzherzogs Kanzler. Diese wurden vorzugsweise beschuldigt, zu dem Verkaufe der Vorlande, und nebst der Spiessin den Erzherzog zu allen anderen beklagenswerthen Handlungen verleitet zu haben. In welcher Stellung die übrigen am Hofe Sigmunds bedienstet oder thätig waren, lässt sich nicht bestimmen. Wie ihre Entlassung geschah, wissen wir, soweit sie den Grafen Gaudenz von Matsch betraf, ziemlich umständlich. Der Erzherzog liess ihm durch Heinrich

[1] Die Acten dieses merkwürdigen Landtages haben sich in mehreren älteren Manuscripten erhalten. Sie fanden bei Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute p. 292—302 und bei anderen späteren Schriftstellern ihre Verwerthung. Abgedruckt finden sie sich auch bei Primisser im Sammler II. von p. 223—250.

[2] Sein Name kommt auch in den Formen, Diegenz, Dignoz vor.

von Rechberg in Gegenwart mehrerer, wahrscheinlich der neugewählten Räthe die Weisung ertheilen, heimzureiten, jedoch mit dem Zusatze, dieser Auftrag werde ihm nicht aus Ungnade, sondern in Gnaden ertheilt. Zugleich stellte Rechberg die Forderung an ihn, er solle bei seiner Treue geloben und versprechen, weder selbst, noch durch Jemand andern etwas vorzunehmen, was Sr. fürstl. Gnaden, dem Hause Oesterreich oder den Landen und Leuten schaden könnte. Vermeine er gegen Jemand oder Jemand gegen ihn Forderungen zu haben, so soll dies auf dem Rechtswege gesucht und ausgetragen werden. Hierauf wurde er von seinen Knechten getrennt,[1] sein Haus zu Innsbruck besetzt, ihm Dienst und Titel abgenommen, und bezüglich der Geldforderung, die er wegen Auslagen im Venetianer Kriege an den Erzherzog zu stellen hatte, ein Zettel übergeben mit der Weisung, seine Forderung auf dem nächsten Landtage anzubringen, dort soll die Abrechnung stattfinden. Da man von Seite des erbitterten Mannes auf Widerstand und Rache gefasst sein musste, und man sich der vor 31 Jahren von den aus gleichen Gründen ihrer Würden und Aemter entsetzten Gradnern begonnenen Fehde wohl erinnerte,[2] so wurden Vorkehrungen getroffen, der Wiederholung einer solchen Fehde vorzubeugen. Die Gradner hatten in dem festen Schlosse Pisein (Beseno bei Callian) dem Herzoge Sigmund und der Landschaft den längsten Widerstand geleistet. Diese Veste befand sich jetzt in den Händen der Schwester des Grafen von Matsch, der Wittwe des verstorbenen Jakob Trapp. Um diesen Stützpunkt zu einer möglicher Weise lange dauernden Fehde dem Grafen zu entziehen, wurde der Hauptmann von Pisein unter einem Vorwande nach Innsbruck geladen, dort gefänglich zurückgehalten, und das Schloss im Auftrage Sigmunds besetzt.[3]

---

[1] Er scheint ein grösseres Gefolge von Bewaffneten bei sich gehabt zu haben.

[2] Man sehe die Fehde der Gradner etc., eine Abhandlung des Verfassers in den Denkschriften der kais. Acad. der Wissenschaften. Bd. IX. S. 233—301.

[3] Vorstehende Notizen über die Wegweisung des Vogtes Gaudenz v. Matsch sind einer Klage- und Vertheidigungs-Schrift entnommen, die er unter dem 17. October 1487 an den Erzherzog richtete, und welche sich in vollständiger Ausführlichkeit bei Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute

Mit der Entfernung der treulosen Räthe und ihres Anhanges vom Hofe Sigmunds stand eine zweite nicht minder bedeutende Folge des Haller Landtages in Verbindung. Schon bei den dortigen Verhandlungen war der Antrag gestellt worden, den Kaiser zu bitten, dass er die vertriebenen Verbrecher bestrafe. Die an ihn entsendete Botschaft erneuerte diese Bitte, und Friedrich entsprach ihr am 6. October. Um die Schuldigen in seine Gewalt zu bringen, erliess er aus Nürnberg ein Patent ins Reich, mit der Aufforderung, die Grafen Georg von Sargans, Gaudenz von Matsch und Oswald von Thierstein; ferner Hans Werner von Zymmern, Gotthard Hartlieb, Ulrich Göcking, Hans Schweickle, Pfarrer zu Gmatz(?)*, Christian Winkler, Paul Marquart, Anna Spiessin und andere ihre Helfer, wo man sie fände, aufzuhalten, zu fahen, und an ihn, den Kaiser, auszuliefern. Sie seien des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, begangen durch die dem Erzherzog Sigmund beigebrachte Verleumdung, der Kaiser habe ihn gefangen setzen und mit Gift aus dem Wege räumen wollen.[1] Von allen diesen wurde, so weit es nachweisbar ist, nur Ulrich Göcking, er war der Mann der Anna Spiessin, am 17. November zu Iestetten unweit Schaffhausen, auf heutzutage badischem Gebiete aufgegriffen.[2] Sein Weib war zu dem Herzoge Georg von Baiern entflohen; beide hatten noch vor ihrer Flucht durch Diebstahl aus der erzherzoglichen Silber- und Schatzkammer

S. 337–341, findet. Wie vorsichtig es gewesen wäre, nicht bloss Pisein, sondern auch andere dem Grafen von Matsch gehörige Schlösser zu besetzen, bezeugt die in der angeführten Schrift enthaltene Erklärung, welche lautete: ‚Ich habe meine Schlösser mit Leuten versehen, nicht gegen Ew. Gnaden Person, noch gegen andere meine allergnädigsten Herren von Oesterreich, sondern um mein Eigenthum gegen die, so es mir abzudringen vermeinen, zu schützen! — Die Schrift verdient in mehrfacher Beziehung als eine sehr interessante bezeichnet zu werden. Sie macht den Eindruck, dass viel Abneigung und Hass gegen den Grafen obwaltete, ob auch durchaus gerechtfertigter??

[1] Chmel, Regest. Kaiser Friedrichs N. 8163. ‚Schon am 16. Februar 1487 theilt der Herzog Albrecht von Sachsen dem Kaiser mit, dass er eine schriftliche Anzeige erhalten habe, in welcher zu lesen war, dass der Kaiser und er den Erzherzog hätten vergiften lassen wollen.‘ Chmel Regest. num. 7941.

[2] Dieselbe Quelle Regest. N. 8181.

* Gratz? Schwatz?

reichlich für ihre Taschen gesorgt.[1] Die Grafen von Matsch und Sargans flohen in das Prätigau, wo der erste, als ehemaliger Gerichtsherr, wahrscheinlich noch Anhang hatte, oder zu finden hoffte.[2] Bald aber begaben sie sich aus später zu erwähnender Ursache weiter, und suchten in der Schweiz eine Zufluchtstätte, wohin ihnen Oswald von Thierstein bereits vorangegangen war.[3]

Dem Beschlusse des Haller Landtags gemäss trat der nächste Landtag nach manchem Aufschube um Allerheiligen d. i. am 1. November zusammen. Sigmunds Einberufungs-Schreiben lautete auf alle Grafen, Freien, Prälaten, Herren, Ritter, Edelleute, Städte und Gerichte aller seiner Länder und Obrigkeiten, denn es handelte sich um die Lösung höchst wichtiger Aufgaben. Hatte der Haller-Landtag zunächst nur den Zweck gehabt, dem Erzherzoge Sigmund die Augen zu öffnen über die Missverhältnisse seiner Regierung und ihn aus den Banden einer verrätherischen und nichtswürdigen Umgebung zu befreien: so sollten in Meran sowohl für den erzherzoglichen Hof und die Regierung, als auch für die Ruhe und Sicherheit der Länder, für die Wiederherstellung des Friedens mit Venedig und für die Zukunft Ordnungen eingeführt und Vorkehrungen getroffen werden, zumal solche, welche einer

---

[1] Sigmunds Handlungen etc. ‚die Spiessin floh zu Herzog Georgen von Bayern. Derselben Spiessin Mann, der Geckhinger, der hett den Schlüssel zu Meins gnäd. Herrn Silber vnd Stan (Edelsteine) vnd da er hört, wie es gehn wollt, namb er vil Silber vnd Klainath, was zwen Ösel ertragen mochten, vnd macht sich hinweckh, vnd komen bey Schaffhausen in ain klain Schloss, das belag man, vnd er erbott sich rechts. Also kam man auf die von Schaffhausen, die wissen (wiesen) es gen Zürch, da schrib der Kayser dar, da gab man dem Kayser vnd Mein gnäd. herrn das guet wieder, da legt ihn der Kayser gen Überliegen in Thurn, da weiss man nit, wie es ihm nachher ging.‘

[2] Ueber die Beziehungen des Erzherzogs Sigmund und des Grafen Gaudenz von Matsch, sowie dessen Vaters, Ulrich zu den sechs Gerichten (im Bunde der Zehn-Gerichte Graubündens) Davos, zum Kloster in Pretigau, Lenz, Churwalden, zu dem vorderen Gerichte in Schanfik zu St. Peter, zu dem inneren Gerichte in Schanfik an der langen Wiese, und zu den zwei Plätzen Bellfort und Strassberg geben die Regesten (Jägers) über das Verhältniss Tirols zu den Bischöfen von Chur und zu dem Bündnerlande im 15. Bd. des Archivs f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen (Wien 1856) von S. 362—366 Aufschluss.

[3] Sigmunds Handlungen Manuscr.

etwaigen neuen Verleitung des schwachen Fürsten zur Verpfändung und Veräusserung seiner Länder vorzubeugen, und die bereits widerrechtlich geschehenen Verpfändungen und Verkäufe rückgängig zu machen geeignet wären.[1]

Darum erschienen zu diesem hochwichtigen Landtage nebst dem Landesfürsten Erzherzog Sigmund die Gesandten des Kaisers Friedrich und des römischen Königs Maximilian,[2] eine Botschaft der Herzoge Albrecht und Georg von Baiern, Abgeordnete aus den vorderösterreichischen Ländern[3] und von Tirol wer immer von der Geistlichkeit, dem Adel, Städten und Gerichten zu erscheinen berechtigt war.[4] Man zählte mehr als 1400 Pferde von all den in Meran versammelten Herren.[5]

Vor dem Beginne der Verhandlungen ernannte der Erzherzog Sigmund, wahrscheinlich auf Antrag der vorderösterreichischen Abgeordneten, den Kaspar von Mörsberg zum Landvogte der vorderen Länder, da sie nach der Flucht des Oswald von Thierstein gewissermassen ohne Haupt waren. Die Verhandlungen eröffnete hierauf Dr. Konrad Sturzel, der an die Stelle des entlassenen Kanzlers Johann von Dieggenegg ge-

---

[1] Puell Phil. Nerius im III. Bd. seiner Historia Tirol. complectens histor. saeculi XV. Manuscr. in der Bibl. Tirol. Tom. 189. Er beruft sich auf ‚vetus registratura aulae Oenipontanae.' Nach ihm auch Primisser im Sammler p. 189.

[2] Das Manuscr. Erzh. Sigmunds Handlungen, beigebunden den Landesfreiheiten d. fürstl. Grafschaft Tirol, nennt als Gesandte Friedrichs und Maximilians: Sigmund von Niederthor, Dr. Fuchsmagen des röm. Königs Rath, Veit Freiherr zu Wolkenstein, Grafen Andreas von Sonnenburg. Die zwei letzten erscheinen auch in einer Urk. dd. Meran 30. Nov. 1487 im Schatz-Archiv zu Innsbruck, Lade 129, als Maximilians Gesandte.

[3] Sigmunds Handlungen nennen: Den Abt von St. Peter am Schwarzwald, den Propst von Ölenberg, Hans Erhardt von Rheinach, Jakob von Schönau, Hans von Breisach, die Bürgermeister von Freiburg und Breisach, den Stadtschreiber von Neuenburg, Rischer von Rheinfelden, Schultes von Seckingen, Tauffenberg (?) und Waldshut, Einigungsmeister von Schwarzwald, Schultes von Ensisheim, Schaffner von Pfirt, Altkirch und Tann, den Stadtschreiber von Sennheim und Schulthais zu Tratrid?

[4] Von hervorragenden Tirolern zählen die Handlungen den Marschall Sigmund von Wolkenstein (er war an die Stelle des Hildebrand v. Cles gekommen), den Grafen Josef von Zollern, Ulrich von Freundsberg, Bartlme von Lichtenstein, Jakob von Spauer, den Pfarrer von Tirol und den Dompropst von Trient auf.

[5] Handlungen l. c. ‚waren zu Meran 1400 Pferdt, des Grafen von Görz, auch Kayssers vnd Künigs Pottschaft nit gerechnet.'

setzt worden war, mit einer Rede, in welcher er die Verhältnisse und Einflüsse darstellte, die den Erzherzog bewogen hatten, die äusseren Länder an die Herzoge Albrecht und Georg von Baiern zu versetzen.[1] Ueber diesen Gegenstand müsse zuerst verhandelt werden, da die Botschaft der Herzoge anwesend sei, und darauf dringe, dass man vor allem Anderen die Forderungen ihrer Herren vernehme. Der Landtag gab seine Zustimmung. Nun erörterten die baierischen Gesandten, wie ihre Herren zu dem Anspruche auf die vorderösterreichischen Länder gekommen seien; wie sie dem Erzherzoge aus Liebe und Freundschaft in seinen Nöthen 50.000 Gulden in Geld und Korn geliehen, und dafür von ihm die vorderen Lande als Pfand erhalten haben, unter der Bedingung, dass dieselben binnen sechs Jahren nicht eingelöst werden sollten. Die Zinse der auf den Ländern haftenden Schulden, sowie wenn Pfandschaften in denselben Landen einzulösen wären, zu lösen und zu bezahlen, habe sich der Erzherzog verpflichtet. Die vorderösterreichischen Länder seien daher auf die rechtmässigste Weise durch Vertrag als Pfand auf sechs Jahre an die Herzoge von Baiern gekommen. Die Gesandten seien demnach hieher geschickt worden, um die verpfändeten Länder in Besitz zu nehmen; wenn die Abtretung auf gütlichem Wege geschehen könnte, wäre ihnen das gar lieb.

Der Erzherzog und die Landschaft versprachen Antwort. Sie lautete: Der Erzherzog bekenne, dass ihm die bezeichnete Summe Geldes geliehen worden; er sei bereit, sie den Herzogen von Baiern ohne irgend einen Verlust zurückzugeben. Der Versatzung halber wisse er von einem Vertrage nichts; die Briefe seien nicht in der Kanzlei gemacht, auch nicht versiegelt; sie seien von denen gemacht, die das Regiment führten. Dazu bestimmen die Rechte, dass wenn einer bei einem Kaufe über die Hälfte übertheuert[2] wäre, der Kauf ungültig sei. Nun sei der Erzherzog um das Dreifache übervortheilt; denn für die Rottenburgische Herrschaft allein habe der Graf von Württemberg 40.000 fl. geben wollen, ohne die anderen Länder, die, wie sehr sie auch versetzt wären, doch ein jährliches Er-

---

[1] Der mildernde Ausdruck ‚versetzen' scheint absichtlich gebraucht zu sein, anstatt ‚verkaufen'.

[2] Uebervortheilt, beschädigt wäre: die ‚laesio ultra dimidium'.

trägniss von mehr als 10.000 fl. abwerfen. Ferner komme dazu, dass der Erzherzog weder Macht und Befugniss habe, die vordern Länder zu versetzen; denn sie seien Lehen des heil. Reiches, Elsass ein Fahnlehen, Breisgau ein gewöhnliches Lehen, die Grafschaft Pfirt ein Lehen des Stiftes Basel. Ueberdiess sei es einem Fürsten von Oesterreich nicht gestattet, die Länder zu versetzen oder zu verkaufen ohne Zustimmung des Kaisers und des röm. Königs. Der Erzherzog ersuche daher die Herzoge von Baiern, das dargeliehene Geld zurückzunehmen; man wolle ihnen alle ihre darauf verwendeten Unkosten sammt Zinsen vergüten.

Die baierischen Gesandten brachten ihre Einwendungen in weitläufiger Antwort vor, und schieden mit der Erklärung, das Vernommene ihren Herren hinterbringen zu wollen.

Hierauf (so berichtet der Verfasser der Handlungen Sigmunds) fing man an vom Tage zu reden, d. h. nach neuerer Ausdrucksweise, zur Tagesordnung überzugehen. Auf dieser standen zuerst Verhandlungen mit dem Erzherzoge über die Bedingungen, unter denen die Landschaft sich herbeilassen wollte, ihm aus seiner misslichen Lage herauszuhelfen. Das Wort führte im Namen der Stände der Bürgermeister von Bozen, Sigmund Gerstl. Er setzte dem anwesenden Landesfürsten noch einmal die Betrügereien derjenigen, die das Regiment geführt, auseinander; wie sie ihn mit den Venetianern in Krieg verwickelt hätten, um ihn um Land und Leute zu bringen; dadurch hätten sie ihm eine Schuldenlast von mehr als 500.000 fl. aufgebürdet. Wolle nun der Erzherzog zugeben, dass die Stände eine Ordnung machen, durch welche er von den Schulden befreit und in einen ruhigen Stand versetzt werden könne, so wolle die Landschaft die Schulden auf sich nehmen und abzahlen; er müsse ihr aber in diesem Geschäfte freie Hand, und vor Allem jene ‚fahen' lassen, welche die Urheber der Missverhältnisse gewesen.

Der Erzherzog gab nach drei Tagen den Ständen die Antwort. Seine Räthe hatten ihn bewogen, das Begehren der Stände zu bewilligen, nur sollte er sich vorbehalten, die Ordnung, sobald sie ihm vorgelegt würde, seiner Erwägung zu unterziehen.

Nun bildete die Landschaft einen Ausschuss von vierundzwanzig Mitgliedern, sechzehn aus den inneren, und acht aus

den äusseren Landen. Beigegeben wurden ihnen die Räthe des Kaisers und des röm. Königs. Der Ausschuss erhielt die Weisung, den Entwurf der Ordnung an die Landschaft zu bringen, die sie zu prüfen und, was ihr gefiel, zu bestätigen hätte.

Mittlerweile wurden, wie die Stände es verlangt hatten, jene Räthe, die man für die Urheber der verderblichen Schritte hielt, zu denen Sigmund verleitet worden war, so vieler man habhaft werden konnte, aufgegriffen und gefänglich eingezogen. Dieses Schicksal traf den Hofmarschall Hildebrand von Cles, den von Musbach,[1] Hans von Dieggenegg und Jakob Streit.

Der Vierundzwanziger-Ausschuss legte nach einigen Tagen der Landschaft eine, freilich nur unter Verhältnissen, wo einem schwachen, leicht zum Missbrauche der Gewalt zu verleitenden Fürsten Schranken gezogen werden mussten, mögliche, das ganze Hof- und Regierungs-Wesen regelnde Ordnung vor. Sie enthielt Beschränkungen des Hofaufwandes zur Verminderung der Schulden; Massregeln zur Verhütung, dass in Zukunft nicht mehr Erlässe, Verordnungen oder Verschreibungen von einzelnen Beamten oder Hofleuten ausgefertigt werden könnten; die Bildung eines landschaftlichen Ausschusses von vierundzwanzig Männern der inneren und äusseren Lande zur Theilnahme an der Regierung; die Bestimmung, wer die Räthe des Landesfürsten, die Hauptleute der inneren und äusseren Lande sein, und welche Mitglieder den Landrath bilden sollten. Sie enthielt ferner den Antrag, dass eine Landesordnung entworfen, sowie Bestimmungen, wie die obersten Hofämter gehalten, und die Schlösser und Pflegämter besetzt werden sollten.

Mit welchem Freimuthe, und mit welcher Vorsorge für Fürst und Vaterland sie entworfen war, mögen einige aus ihr ausgehobene Stellen beweisen. Se. fürstl. Gnaden, so lautete

---

[1] Die sonst vortreffliche Quelle ‚Sigmunds Handlungen etc.‘ leidet, was sehr zu bedauern, an dem doppelten Gebrechen, dass sie in der Angabe der Eigennamen unvollständig, und in dem mir vorliegenden Manuscripte äusserst fehlerhaft ist. Wer war dieser Musbach, der hier unter den Schuldtragenden das erstemal genannt wird? In einem Verzeichnisse der Provisionisten der erzherzoglichen Kammer vom J. 1486 erscheint ein Lippmann von Meusbach; sollte es dieselbe Person sein? Er bezog neben Oswald von Thierstein und Werner von Zymmern die grösste Provision.

z. B. die den Hofaufwand betreffende Bestimmung, möge sich herbeilassen, sich mit einer Summe von 200 Gulden wöchentlich zu begnügen, damit die grossen Schulden getilgt, Sr. fürstl. Gnaden geholfen, die Aemter nicht beschwert, deren Erträgnisse der Kammer zugeführt, und für die Amtleute Trauen und Glauben wieder gewonnen werden könne. Der Betrag dieser wöchentlichen 200 Gulden brächte Sr. fürstl. Gnaden jährlich 10.400 Gulden. Der fürstl. Hof soll so geringert und eingeschränkt werden, dass an demselben, ausser den zugeordneten Räthen, nicht mehr als zwölf Edle, jeder mit zwei Pferden, und unter diesen zwölf Edelleuten zwei vom Ritterstande mit je vier Pferden gehalten werden. Alle übrigen und nicht nothwendigen Personen sollen abgeschafft werden.[1] Bezüglich der Massregeln zur Verhütung eigenmächtigen Handelns einzelner Beamter waren die Bestimmungen mit möglichster Vorsicht abgefasst. Der Kanzler Dr. Konrad Sturzel, so lauteten sie, soll dem Erzherzog und der Landschaft schwören, keinen Brief (d. h. Erlass, Verordnung) ausgehen zu lassen, der nicht im offenen (d. i. im gesammten) Rathe beschlossen worden. Die Secretäre und Kanzleischreiber sollen dem Kanzler schwören, ohne seinen und des offenen Rathes Auftrag keinen Brief anzufertigen; der Kanzler trägt dafür die Verantwortung. Das Secret soll der Kanzler in Verwahrung haben, das Siegel bei dem Hauskämmerer aufbewahrt werden. Für Fälle seiner Abwesenheit soll er selbes einem Kämmerer übergeben. So oft der offene Rath sich versammelt, muss der Hauskämmerer das Siegel diesem zur Verfügung stellen. Alle Briefe (Erlässe, Verordnungen) sollen im offenen Rathe gelesen und gesiegelt werden. Kein Brief soll Kraft und Geltung haben, er wäre denn im offenen Rathe unter dem Siegel oder Secrete erlassen worden. Von gleicher Vorsicht zeugen die Bestimmungen in Betreff der verordneten Räthe und des Eides, den sie ablegen sollten. Zu Räthen sollen sechzehn Männer aus den inneren und acht aus den vorderen Landen genommen, und Niemand anderer dazu gebraucht werden, als Landleute.[2] Diese sollen

---

[1] Welche Masse von Menschen am Hofe bisher gezehrt hatte als Provisionäre oder als solche, welche Sold und Zins aus der Kammer bezogen, bezeugt die Beilage N. IV.

[2] Unter ‚Landleuten' verstand man Eingeborne, die Sitz und Stimme im Landtage hatten.

schwören, keine Miethe oder Gabe anzunehmen weder für sich noch Andere zum Nachtheile Sr. fürstl. Gnaden. Sie sollen schwören, ihre ganze Gewalt nur zum Besten Sr. Gnaden und der Landschaft zu verwenden. Was durch den gemeinen Rath oder den mehrern Theil desselben als vortheilhaft für Se. Gnaden und die Landschaft erkannt wird, soll vollzogen und befolgt werden. In schwierigen Fällen, oder wenn sie in einem Stücke beirrt würden, oder ihnen sonst etwas als das Bessere und Nothwendige erschiene, mögen sie die Landräthe, die später benannt werden, oder die ganze Landschaft, wann und wie es ihnen gutdünkt, berufen. Zwei von ihnen sollen bestimmt werden, die, und ausser ihnen sonst Niemand, Bittgesuche annehmen und dem gemeinen Rathe überantworten sollen. Was in den Wirkungskreis der Gerichte gehört, soll diesen zugewiesen, und bei Hof nicht verhandelt werden. Von den Kämmerern, Truchsessen, Kammerknechten, Thürhütern und Anderen, die zur Umgebung des Erzherzogs gehören, soll keiner eine Bittschrift annehmen; würde ihnen aber von Sr. fürstl. Gnaden eine übergeben so sollen sie dieselbe jenen einhändigen, die dazu verordnet sind.

In Betreff der verlangten Landesordnung wurde bestimmt, dass die Landschaft dieselbe, wie es herkömmlich war, mit Gelübd und Eide beschwören, in den Eid aber alle Fürsten von Oesterreich, die am Leben seien, mit Namen aufnehmen, hingegen aber auch die Fürsten von Oesterreich geloben sollten, die von Sr. fürstlichen Gnaden und der Landschaft ausgearbeitete und vereinbarte Landesordnung aufrecht erhalten zu helfen, wenn sie darum ersucht würden.[1]

Man darf sich nicht wundern, wenn der Erzherzog nur mit Widerstreben in die Annahme einer Ordnung willigte, die ihn in solcher Weise beschränkte, wie die vorgeschlagene. Womit ihn angeblich Kaiser Friedrich bedroht haben sollte, das schien dieselbe in der That aus ihm machen zu wollen, nämlich einen Provisionär, wenigstens auf einige Zeit. Allein was war zu thun? Die Stände hatten die Bedingung, unter

[1] Alle übrigen Bestimmungen über das Hofpersonale und die Hofämter, über die zu den Raitungen verordneten Räthe, über die in den Ländern zu bestellenden Hauptleute, über die Landräthe, und wer dazu gewählt wurde, können in der Beilage V, wo der ganze Entwurf der Ordnung mitgetheilt wird, nachgesehen werden.



welcher sie ihm ihre Hilfe zusicherten, zu entschieden ausgesprochen; von ihnen war eine Nachgiebigkeit nicht zu erwarten, denn sie hatten das Wohl des Landes im Auge, welches die Beseitigung einer Wirthschaft, wie sie bisher am erzherzoglichen Hofe geführt worden war, gebieterisch verlangte. Auf der andern Seite erforderte die Nothlage, in welcher der Erzherzog sich schon wegen des noch zum grossen Schaden des Landes fortdauernden venetianischen Krieges befand, rasche und gründliche Abhilfe, und woher sollte diese, wenn nicht von den Ständen, genommen werden? Es blieb also dem Erzherzog nichts anderes übrig, als sich in das unvermeidlich Nothwendige zu fügen. Er erklärte sich einverstanden mit der ihm vorgelegten Ordnung, und versprach die urkundliche Versicherung hierüber auszustellen.[1]

Nach diesen wichtigen Verhandlungen schritt der Landtag zur Erledigung anderer nicht minder wichtiger Angelegenheiten. Da durch das bisherige Regiment Viele sowohl Einzelne als ganze Gemeinden beschädigt, in ihren Rechten gekränkt worden waren, und mit ihren Beschwerden kein Gehör gefunden hatten, so bildete der grosse Ausschuss der Vierundzwanzig einen kleineren, dessen Aufgabe es war, die Beschwerden entgegen zu nehmen, oder, wie die Quelle sich ausdrückt, zu hören, was Jedermann angelegen war.[2] Dann kam der Ausgleich mit Venedig zur Sprache.

Die Friedensverhandlungen mit der Republik waren zwar sogleich nach dem Haller Landtage eingeleitet worden, obwohl die Feindseligkeiten von Seite Venedigs nebenher fortdauerten. Der Senat wollte offenbar aus der Schwäche, die er auf der Seite Sigmunds gewahrte, noch grössere Vortheile ziehen, und war daher auf die Friedensanträge nur mit halbgeneigtem Willen eingegangen.[3] Inzwischen hatte Kaiser Friedrich in Folge der Bitten der Tiroler Landschaft den Erzherzog ernstlich zum Abschlusse des Friedens gemahnt, und verlangt, dass die weiteren Verhandlungen entweder ihm (dem Kaiser) persönlich

[1] Alle den Meraner Landtag betreffenden Mittheilungen sind dem Berichte über ‚Sigmunds Handlungen' entnommen, der sich theilweise auch in einer Handschrift des Schatzarchives zu Innsbruck, Lade 129, vorfindet.

[2] Dieselbe Quelle.

[3] Primisser im Sammler etc. II. 182.

oder seinen Gesandten, die er zu diesem Zwecke nach Venedig entsendet habe, überlassen werden.[1] Gleich nach Empfang dieser Aufforderung hatten Sigmund und die Landschaft auch ihre Gesandten[2] mit einer vom 14. October datirten Vollmacht nach Venedig abgeordnet, damit sie in Gemeinschaft mit den kaiserlichen Gesandten des Friedenswerk zu Stande brächten.[3] Allein die Frage der Entschädigung erschwerte die Unterhandlungen. Der Senat stellte an die Spitze aller Forderungen die Zurückgabe alles dessen, was den venetianischen Kaufleuten auf dem Bozner Markte weggenommen worden war, oder vollen Ersatz dafür. Die Erfüllung dieser Forderung war aber keine leichte Sache. Die Restitution der weggenommenen Waaren war unmöglich; denn Ulrich von Matsch und Hildebrand von Cles nebst mehreren Andern hatten dieselben (wie man sie beschuldigte) sich zugeeignet und verschleppt.[4] Der Ersatz erheischte eine für die damalige Zeit enorme Summe; der Senat bezifferte den Verlust der Kaufleute auf 100.000 fl.

Sobald diese Forderung dem Landtage zu Meran bekannt gegeben, und derselbe damit zum ersten Male an die Erfüllung seiner Zusage wegen Uebernahme der landesfürstlichen Schulden gemahnt wurde, entstand unter den Ständen eine heftige Aufregung. Sie hatten sich wohl herbeigelassen, die Schulden des Erzherzogs zu übernehmen, nicht aber für die verbrecherischen Handlungen einzelner habsüchtiger und treuloser Regenten einzustehen. Die Landschaft erklärte, den Ersatz für die weggenommenen Kaufmannswaaren haben diejenigen zu leisten, die den Raub begangen. Zum Glücke war ein Vorrath an Kupfer im Werthe von 60.000 fl. vorhanden; dieser

---

[1] Des Kaisers Gesandte waren Marquard v. Breisach, Ritter, kais. Rath, und Georg Elacher, Stadthauptmann von Portenau (Pordenone).

[2] Die Entsendeten waren der erwählte Bischof von Trient, Ulrich von Freundsberg; Benedict Fueger, Domdecan von Brixen; Balthasar von Welsberg, Hauptmann zu Primiero und Telvana; Nicolaus von Firmian, Hauptmann zu Stenico; Christoph von Hatstadt Ritter; Walter von Stadion, Hauptmann auf Vellenberg; Matthäus Gezner, Bürgermeister von Hall; Sigmund Gerstl, Bürgermeister von Bozen; Jodoc Alpershofer, Pfleger zu Strassberg, und Martin Straus.

[3] Urkunde dd. Meran 14. October 1487 bei Primisser p. 272—274.

[4] Sigmunds Handlungen berichten: der von Matsch vnd der von Gless vnd andere hetten davon genomen, was Inen eben war.

wurde hergenommen, um die Venetianer theilweise zu befriedigen. Sollten die übrigen 40.000 fl. von den Schuldigen nicht hereinzubringen sein, so müssten sie aus den landesfürstlichen Kammergefällen bezahlt werden; die Stände wiesen jede Zumuthung in diesem Stücke gerade zu ab.[1] Von Seite Venedigs wurden bis zur vollen Vergütung der 100.000 fl. dem Erzherzoge zwei sechsmonatliche Fristen bewilligt; zur Bürgschaft mussten indessen Balthasar von Welsberg, Nicolaus von Firmian, Christoph von Hatstatt und Anton von Ross als Geisel in Venedig bleiben.[2] Da aber den Geiseln sehr daran gelegen war, sobald als möglich aus ihrer nicht ganz freiwilligen Haft erlöst zu werden, so wendeten sich Erzherzog Sigmund und die Landschaft an Jakob Fugger von Augsburg und dessen Brüder und an Antonio de Caballis um ein Darlehen zur vollen und schnellen Befriedigung der venetianischen Forderung. Die ausstehenden 40.000 fl. waren im Wege der Unterhandlungen auf 23.627 fl.[3] herabgemindert worden. Die Genannten schossen die Summe vor,[4] gegen Bürgschaft, welche die reichen Gewerken der Schwazer Bergwerke übernahmen,[5] die mit all ihrem Silber gutzustehen versprachen, und hinter denen die weitere Bürgschaft die Stände selbst leisteten, die all ihr Hab und Gut als Pfand einzusetzen gelobten.[6]

Endlich am 23. November erklärte Erzherzog Sigmund in feierlicher Weise seine Zustimmung zu der ihm vorgelegten Ordnung, worauf sie, nachdem beide Theile, sowohl der Erzherzog als auch die Landschaft, ihre unverbrüchliche Aufrechthaltung gelobt hatten, die Kraft einer Landes-Ordnung erlangte. Sigmund bekennt in der darüber ausgestellten Urkunde, dass er durch die Vorstellungen der treuen Stände seiner inneren und vorderen Landschaften belehrt worden sei, welche und

---

[1] Sigmunds Handlungen.

[2] Primisser 186.

[3] Genau 23.627 fl. 4 Pf. 5 Groschen 2 Vierer.

[4] Urk. im k. k. geh. Archive. dd. Venedig 31. Dec. 1487.

[5] Die Urkunde nennt: Hans Ramung, Salzmayr zu Hall; Andre Römer; Hans Fueger, Leonhard Jöchl, Christian Tanzl, Hans Sigwein, Georg Peerl, Eberhard Kaufmann und Andre Jaufner. Urk. dd. Meran Samstag vor St. Elspetentag (17. Nov.) 1487 im k. k. geh. Archive, abgedruckt bei Primisser etc. p. 275—277. Sie findet sich auch in den Landesfreiheiten.

[6] Die eben citirte Urkunde.

wie viele Handlungen diejenigen, denen er sein Regiment zu führen anvertraut habe, ohne sein Wissen zum Schaden des Hauses Oesterreich, zur Bedrückung der Landschaften, und zum Verderben des gemeinen Mannes verübt haben. In Anbetracht seines vorgerückten Alters und der Gebrechlichkeit seines Leibes und in billiger Rücksicht, die er als Landesfürst und regierender Herr auf die Bedürfnisse seiner Landschaften und des Hauses Oesterreich zu nehmen habe, und gerne nehme, sehe er sich veranlasst, mit Rath und Hilfe seiner getreuen Landschaften eine Ordnung und ein Regiment einzuführen, welches ohne Zweifel vor Gott angenehm, dem Hause Oesterreich förderlich, für Land und Leute erspriesslich sein werde. Diese Ordnung sei von seinen Räthen und von den getreuen Landschaften unter Mitwirkung und Zustimmung der Räthe, welche die allerdurchlauchtigsten Herren, der Kaiser Friedrich und König Maximilian auf seine und der Landschaften Bitte zum Landtage geschickt haben, entworfen und verfasst, und sofort einträchtig in Verhandlung genommen und vereinbart worden in allen Artikeln, die hernach folgen. (Hier werden in der Urkunde alle im Entwurfe der Ordnung beantragten Punkte von Wort zu Wort angeführt).[1]

Diese Ordnung und dieses Regiment, welches wir (so fährt die Urkunde fort) nach dem Rathe der kaiserlichen und königlichen Botschaft und nach dem Gutachten unserer Räthe und Landschaften zu Stande gebracht haben, erheben wir somit Artikel für Artikel zum Gesetze sowohl für uns selbst, als auch für Jedermann, der unserer Herrschaft ist. Und wir geloben bei unseren fürstlichen Würden und Ehren, sie zu halten, handzuhaben, dawider nicht zu handeln, sie nicht zu brechen, oder jemand Anderem solches zu gestatten. Geschähe etwas, das dazu dienen könnte, Land oder Leute, Schlösser, Herrschaften oder Aemter dem Hause Oesterreich zu entfremden, so sollen die Landschaften von Stund an volle Gewalt haben, einen andern Herrn von Oesterreich, den nächsten Erben, zum Landesfürsten zu nehmen, ohne von unserer oder von irgend einer andern Seite Irrung oder Hinderniss zu befahren.'

[1] Siehe die Beilage N. V.

Zu diesen Erklärungen und Gelöbnissen des Erzherzogs fügten hierauf in derselben Urkunde die Landschaften der vier Stände der inneren und vorderen Lande ihr Gelöbniss hinzu. Auch sie erklärten, sich mit dem Erzherzoge über die Ordnung vereinbart und gleich ihm sie angenommen zu haben; auch sie gelobten bei ihren Treuen, dieselbe zu halten, auszuführen und handzuhaben.

Die Urkunde wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und von folgenden Vertretern der inneren und äusseren Lande im Namen aller Uebrigen gesiegelt: vom Abte Caspar von St. Georgenberg als Vertreter der Prälaten; von dem Marschall Sigmund von Wolkenstein, Vertreter des Adels; von der Stadt Meran für die anderen Städte; von Leonhard Jöchel, Vertreter der Gemeinden. Im Namen der österreichischen Vorlande siegelten der Landvogt von Elsass, Caspar von Mörsberg, Vertreter des Adels; Ulrich Kotterer, Schultheiss von Ensisheim, für die Städte und Gemeinden. Anstatt des Abtes von St. Peter im Schwarzwalde und des Propstes Friedrich von Oelenberg, als Vertreter der Prälaten, siegelte der Pfarrer von Tirol, Benedict Wegmacher, ersucht darum von beiden Prälaten, die ihre Siegel nicht zur Hand hatten. Zu noch grösserer Sicherheit siegelten beide Urkunden auch noch die Gesandten des Kaisers Friedrich und des Königs Maximilian, der Kammerprocurator Johann Kellner, und Veit Herr zu Wolkenstein. An der Spitze aller zehn Siegel glänzte das des Erzherzogs Sigmund, welches gleich den Siegeln der Stände die Heilighaltung der neuen Ordnung verbürgen sollte.[1]

Die weiteren Verhandlungen des Meraner Landtages, der noch bis zum Schlusse des Monats November dauerte, betrafen nur mehr Ausführungs-Massregeln bezüglich einiger Bestimmungen der neuen Ordnung, zunächst die Wahl der vierundzwanzig Räthe, sechzehn aus den inneren und acht aus den vorderen Landen;[2] dann die Beeidigung des Landes auf die

---

[1] Urkunde dd. Meran, Freitag nach Elizabethentag (23. November) 1487. Sie wurde hier benützt nach einer von Chmel vidimirten Abschrift des im k. k. geh. Archiv zu Wien vorhandenen Originals. Eine ganz gleichlautende Urkunde, aber mit dem Datum: Pfinztag (Donnerstag) vor Katharina (22. November), ist in ‚Sigmunds Handlungen‘ enthalten. Wahrscheinlich wurden beide Exemplare nicht an einem Tage gesiegelt.

[2] Wer die Gewählten waren, siehe in Beilage N. V. Absatz 4.



neue Hof- und Regiments-Ordnung. Da diese den Charakter einer Landesordnung erhalten hatte, und in ihr bestimmt worden war, dass alle Einwohner jener Landestheile, für welche überhaupt die Landesordnungen Geltung hatten,[1] auf sie beeidet werden, und zugleich die Erbhuldigung leisten sollten, so handelte es sich um die Ernennungen der Commissarien, und um die Formulirung der abzulegenden Eide und Reverse. Zu Commissarien wurden ernannt für das Etschland Hans Herr zu Wolkenstein, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol, und David Kuen, Pfleger zu Kaltern; für das Innthal Jakob von Spaur und Thomas von Freundsberg. Aus der ihnen ertheilten Vollmacht erfahren wir etwas, was in den Acten der Landtagsverhandlungen nicht zum Vorschein kam. Die neue Landesordnung sollte nur auf drei Jahre Geltung haben, daher auch die Eide nur für diese Zeit abgenommen werden. Welches der Grund zur Festsetzung dieses kurzen Termins war, ist nicht angegeben. Glaubte man etwa mit der Schuldentilgung in drei Jahren fertig zu werden? Oder war Sigmund ohne diese Concession zur Annahme der ihn so sehr beschränkenden Hofordnung nicht zu bewegen gewesen? Welches nun immer der Grund war, in den den Commissarien ertheilten Vollmachtbriefen drückte sich Sigmund so aus, dass wir annehmen müssen, er habe sich nicht weiter als auf drei Jahre eingelassen. ‚Wir, so lautet die Stelle, haben solche Ordnung mit sammt unsern Pflegern und Amtleuten drei Jahre von dato der Verschreibung, d. i. vom 23. November, an zu halten gnädiglich gewilligt.‘

Uebrigens werfen dieselben Vollmachtbriefe noch manches andere Streiflicht auf die Verhandlungen des Landtages zurück. Sigmund erklärte den Commissarien, dass er durch die neue Landesordnung verpflichtet worden sei, einige Hauptleute zu bezeichnen, die in seinem und seines Hauses Namen die Erbhuldigung aufzunehmen hätten, in welcher jeder der Fürsten

---

[1] Die Landesordnungen verpflichteten nicht alle Unterthanen des heutigen Tirols; sie erstreckten sich nicht auf die Unterthanen der Fürstenthümer Trient und Brixen, auch nicht auf mehrere landesfürstliche Bezirke Tirols, die ihre eigenen Statuten hatten, sowie auch nicht auf die erst nach 1504 mit Tirol vereinigten drei unterinnthalischen Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg, die nach ihrer Buchsage lebten.

von Oesterreich mit Namen genannt, und die Aufrechthaltung der erwähnten Landes-Ordnung von den vier Ständen der Landschaft ihm und seinen Landen und Leuten zum Guten beschworen werden sollte. Er ertheile ihnen daher die volle Gewalt, diese Huldigung in den Bezirken ihrer Verwesung von den Städten und Gerichten, auch von den Prälaten und der Ritterschaft und den Pflegern aufzunehmen, die Gelöbnisse in einer Verschreibung, deren Form von seinen Räthen und der Landschaft vorgezeichnet wurde, entgegen zu nehmen, und zwar ohne sich durch Eide und Verschreibungen, „die jene uns ehedem geleistet oder ausgestellt haben", beirren zu lassen.[1]

Noch mehr Licht verbreitet die Instruction, welche in Form eines Memorials den ernannten Commissarien gegeben wurde. Sie lautete: Ihr sollt von Stund an die Prälaten, den Adel, die Pfleger und Amtleute eurer Verwesung an einen gelegenen Ort berufen, und denselben insgesammt und jedem einzeln Gelübde, Eid und Verschreibung abnehmen nach dem Wortlaute der Noteln (Formulare), die euch gegeben wurden. Darnach sollt ihr euch ohne Verzug in alle Städte und Gerichte eurer Verwesung begeben, und die Landesordnung und Erbhuldigung beschwören lassen laut der euch zugestellten Eidesformel. Dessgleichen sollt ihr alle ledigen Männer und Handwerksgesellen in Gelübde und Eid nehmen. Sollte sich Jemand von den Prälaten, dem Adel, den Pflegern, Amtleuten, Städten, Gerichten oder Gemeinden zu dem Bunde verschrieben oder zu demselben geschworen haben,[2] den sollt ihr davon freisprechen, und diesen Bund kraft der euch übertragenen Gewalt öffentlich widerrufen und gänzlich abthun. Den Prälaten, dem Adel, und den Städten und Gerichten sollet ihr ernstlich befehlen, die Steuer nach dem Anschlage des Landtags in Ordnung zu bringen, damit Jederman mit der-

[1] Zwei Vollmachtbriefe, a) für Hans von Wolkenstein und David Kuen dd. Meran, Mittich nach Andreastag (5. December) 1487 im Schatz-Archive zu Innsbruck. Lade 129; — b) für Jakob Spaur und Thomas von Freundsberg dd. Meran Freitag nach Nicolai (7. December) 1487 im k. k. geh. Archive in Wien.

[2] Es geht aus den Acten nicht klar hervor, welcher Bund hier gemeint ist; ob jene Verbindung, von der oben S. 338—339 Erwähnung geschah, oder der schwäbische Bund; wahrscheinlicher dieser letztere.



selben in Bereitschaft sei, sobald wir sie zu erheben befehlen werden. Der Nutzen von Land und Leuten erfordert dies. Auch sollt ihr allen Pflegern, Landrichtern, Richtern und Amtleuten in eurer Verwesung mit allem Ernste auftragen, keinen ledigen Knecht oder Bettler, weder zu Berg noch zu Thal, über Nacht zu beherbergen, wenn sie keinen Dienst, keine Arbeit haben, oder kein Angesessener für sie gut steht; ihr sollt sie weiter schieben und abschaffen. Welche aber ohne wichtigere Ursache sich noch aufhalten wollten, die sollt ihr aufgreifen, und zur Rede stellen ‚was ihr Geschäft sei?‘ Wer von Gerichtsleuten oder ledigen Gesellen am Tage, den ihr zur Huldigung anberaumt, nicht erschiene, den sollt ihr den Pflegern oder Richtern mit dem Auftrage anzeigen, damit sie ihn an euer Statt zur Huldigung verhalten. Alle ledigen Knechte, die den Eid ablegen, sollt ihr aufschreiben. Auch sollt ihr allenthalben ausrufen lassen, dass Niemand einen fremden Knecht, wessen Handwerkes, Dienstes oder Arbeit er wäre, aufnehme, er hätte denn vor seinem Pfleger oder Richter, wie andere seines Gleichen, geschworen. Das sollt ihr bei schwerer Strafe gebieten.

Zu Bozen, wo am 7. December diese Instruction verfasst wurde, fand auch die Formulirung der verschiedenen Eide statt, mit denen Städte und Gerichte, Handwerker, Dienstleute und Arbeiter, und Hauptleute die Huldigung ablegen sollten. Die Prälaten, Edelleute und Pfleger stellten neben dem mündlichen Eide noch eine Verschreibung aus. Beispiels halber soll der Eid hier mitgetheilt werden, wie ihn Städte und Gerichte schwören mussten. ‚Ihr sollt geloben und schwören, . . . Sigmunden als regierendem Fürsten dieses Landes und seinen männlichen Leibeserben getreu und gewärtig zu sein. Geht Se. Gnad mit Tod ab, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, so sollt ihr dasselbe schwören dem allerdurchlauchtigsten Herrn Friedrich röm. Kaiser, und wenn er nicht mehr im Leben wäre, dem allergnädigsten Herrn Maximilian röm. Könige als Herrn zu Oesterreich, und nach ihnen, den nächsten Erben, die Fürsten von Oesterreich sind, auch dem Hause Oesterreich. Und damit sich nach dem Abgange . . . Sigmunds Niemand Fremder eindränge, sollt ihr bis zur Ankunft der rechten und natürlichen Herren und Erben den N. N. als Hauptleuten im Innthale und Etschlande oder ihren nachgesetzten Hauptleuten

zur Unterstützung der Landschaft, in allweg willig, gehorsam und gewärtig sein in allen Stücken, die sie von euch verlangen werden. Auch sollt ihr die auf dem eben gehaltenen Landtage zu Meran festgestellte Landesordnung und Regierung, welche Erzherzog Sigmund auf drei Jahre vom Datum der Verschreibung für sich und seine Pfleger und Amtleute zu halten verwilligt hat, besonders wenn ihr dazu von den geordneten Räthen oder den Hauptleuten ermahnt und aufgefordert werdet, nach euerem besten Vermögen handzuhaben helfen.[1]

Aus dem letzten Documente geht noch hervor, dass man mit dem Huldigungs-Eide zugleich einem etwa von irgend einer Seite her erneuerten Versuche, Sigmunds Länder einem fremden Hause zuzuwenden, vorbeugen wollte; darum die Huldigung jetzt schon für Kaiser Friedrich, für Maximilian und alle ihre Erben, den künftigen Fürsten von Oesterreich.

In den Monaten von December 1487 bis April 1488 wurde hierauf die Beeidigung auf die neue Landesordnung und die Huldigung durchgeführt. Das Schatzarchiv in Innsbruck birgt in seiner hundertundneunundzwanzigsten Lade sechzehn Reverse, zwei von den Prälaten Caspar von Georgenberg und Johann von Stams, die übrigen vierzehn von Pflegern verschiedener Gerichte ausgestellt. Dieselbe Liste enthält, mit einigen Zusätzen vermehrt, das Schatz-Archivs-Repertorium im IV. Bande S. 33.[2] Bemerkt zu werden verdient der Revers

---

[1] Actenstücke, acht an der Zahl, im k. k. geh. Archive in Wien mit dem gemeinsamen Datum: Bozen, Freitag nach Nicolai (7. December) 1487.

[2] Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die damaligen Pfleger der bezeichneten Anzahl von Gerichten kennen zu lernen:

1. Hans von Maltitz, Bergrichter zu Schwaz.
2. Christian Tanzl zu Schwaz.
3. Andrä von Lichtenstein, Pfleger zu Friedberg.
4. Wolfgang von Windeck, Pfleger auf Schlossberg.
5. Lorenz Wirsung, Pfleger zu Landeck.
6. Oswald von Schrofenstein, Pfleger zu Laudeck und Ried.
7. Albrecht Rindsmaul, Pfleger zu Kronburg.
8. Georg Püchler, Pfleger zu Imst.
9. Wilhelm Auer, Pfleger zu Hörtenberg.
10. Degen Fuchs, Pfleger zu Fragenstein.
11. Stephan Eppaner, Pfleger zu Sigmundsfreud.
12. Sigmund von Wechselrain, Pfleger zu Freundsberg.
13. Hochprant Sanizeller, Pfleger zu Tratzberg.
14. Mathias von Wal zu Prutz.

eines Pflegers [1] wegen eines nicht unwichtigen Zusatzes. Georg Püchler erklärt, dass er die berührte Ordnung und Regierung handzuhaben helfen wolle die drei Jahre; dass aber der Erzherzog nach Ablauf der drei Jahre Macht haben soll, nach seinem Willen und Gefallen ihn wieder zu setzen oder zu entsetzen, ohne Hinderniss von Seite der Landesordnung.[2] Daraus dürfte man schliessen, dass Sigmund durch die neue Ordnung unter anderem auch verpflichtet worden war, während der drei Jahre mit den Beamten, Pflegern, Hauptleuten u. s. w. gegen ihren Willen keine Veränderung, zumal Entsetzung vorzunehmen.

Auf den zwei Landtagen zu Hall und Meran waren somit die Uebel, an denen Sigmunds Regierung seit mehr als zehn Jahren zum grössten Nachtheile des Landes gelitten, beseitigt worden. Die verrätherische Umgebung Sigmunds war vom Hofe, von der Regierung und auch aus dem Lande entfernt; die widerrechtliche Verpfändung oder Veräusserung von Ländern widerrufen; der Krieg mit Venedig beigelegt; zur Tilgung der grossen Schulden Anstalten getroffen, und Sigmund selbst durch die erhöhte Macht, welche die beiden Landtage den Ständen eingeräumt, sowie durch die von den Ständen ihm vorgezeichnete Hof- und Landesordnung an die Einhaltung einer geordneten Wirthschaft und Regierung gebunden. Man glaubte ruhigen, dem Lande erspriesslichen Zeiten entgegen sehen zu dürfen.

Mit dem Anfange des folgenden Jahres 1488 kam Kaiser Friedrich selbst nach Tirol. Es war noch manches zu ordnen und abzuschliessen, wozu es der kaiserlichen Autorität und Nachhilfe bedurfte. Mit seinem Patente vom 6. October, in welchem er befohlen hatte, die verbrecherischen Räthe des Erzherzogs Sigmund aufzugreifen, wo man sie fände, hatte er soviel als nichts erreicht;[3] im Gegentheil, die Entflohenen lehnten sich gegen den Kaiser auf. Oswald von Thierstein

---

[1] Georg Püchler. Er war zur Zeit der Ausstellung seines Reverses, 19. December 1487, noch Pfleger zu Naudersberg; erscheint aber 1488 in obigem Verzeichnisse als Pfleger zu Imst.

[2] Urk. dd. Naudersberg 19. December 1487 in collectan. Primisser. Bibl. Tirol. Tom. 255.

[3] Siehe oben Seite 354.

forderte entweder die Wiedereinsetzung in die Landvogtei von Elsass, oder einen Schadenersatz von 14.000 Gulden, und suchte bei den Schweizern Hilfe für seine Forderung.[1] Johann von Zymmern appellirte von dem schlecht unterrichteten Kaiser an den besser zu unterrichtenden oder an den Papst.[2] Ulrich von Matsch protestirte in einer ausführlichen Vertheidigungs-Schrift vom 17. October gegen das ihm zugefügte Unrecht und erklärte, er habe seine Schlösser mit Leuten versehen zum Schutze seines Eigenthums, welches man ihm zu entreissen willens sei. Alle verlangten Recht und erboten sich dazu.[3] Kaiser Friedrich war auf dieses Verlangen eingegangen, und hatte ihnen Recht geboten und Tage festgesetzt, aber Niemand war erschienen.[4]

Nun war es eine der ersten Handlungen des Kaisers, nach seiner Ankunft in Innsbruck unter Aufzählung aller Missethaten der oft genannten ehemaligen Räthe Sigmunds die Reichsacht über sie auszusprechen, mit dem gewöhnlichen Verbote, sie nirgends weder in Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern oder Gebieten zu hausen, zu ätzen, zu tränken, oder Hilf und Beistand zu leisten, sondern sie, wo immer zu Wasser oder Land man sie betrete, zu fahen, den kaiserlichen Verordneten zu überantworten, damit sie ihrer mannigfaltigen Misshandlungen halber mit peinlicher Marter gefragt und mit strengem Gerichte bestraft werden können.[5]

Die Folge dieser Achtserklärung war für den Grafen von Matsch die Wegnahme alles dessen, was er in Prätigau noch besass, so wie des Amtes Mals in Vintschgau; für Heinrich

---

[1] Sigmunds Handlungen etc. ‚Da wolt der Graf Oswaldt wider den Kayser auch anschlagen; — — also weicht er zu den Schweizern, vnd klagt Inen wider den Kayser, vnd wolt der Landvogtey nit abstehn, dann mein gnäd. Herr (Sigmund) hett Im geschriben auf fünf Jar. Da hiesch (forderte) er für dienstgelt vnd Costen 14.000 fl.; man wars Im aber nit gehorsam.'

[2] Schatz-Archivs-Repertor. V. p. 70.

[3] Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute etc. p. 337—341.

[4] Sigmunds Handlungen etc. ‚Der Kayser sagt Inen täg sich zu verantworten. Mein gnäd. Herr put Inen Recht.'

[5] Urk. dd. Innsbruck 8. Jänner 1488 in Hormayrs Archiv f. Gesch., Statist., Literatur etc. etc. III. Jahrg. p. 386. — Zwo Declarationen Kaiser Friedrichs im Schatz-Archivs-Repertor. V. p. 69. Ein Achtbrief Kais. Friedrichs ibid. 70.

von Zymmern die Uebertragung der ihm abgenommenen Herrschaften an die Grafen zu Werdenberg.[1] Der einzige Graf Heinrich von Fürstenberg, der sich dem Kaiser unterwarf, fand Schonung.[2]

Wie durch diese strenge Verurtheilung den Männern, welche den schwachen Erzherzog missleitet hatten, jede Möglichkeit abgeschnitten war, wieder in seine Nähe zu kommen und das alte Spiel zu erneuern, so sollte auch den Herzogen von Baiern jede Aussicht auf irgend welche Nachsicht oder Zustimmung des Kaisers zu den erschlichenen Ländererwerbungen benommen werden. Darum veranstaltete Friedrich einen Widerruf, der mit der grössten Feierlichkeit vor sich gehen sollte. In Gegenwart aller Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die sich im Gefolge des Kaisers zu Innsbruck befanden, sollte Erzherzog Sigmund die dem Herzoge Albrecht von Baiern ausgestellten Verschreibungen widerrufen.[3] Zu dem Ende erschien am 1. Februar der Erzherzog vor dem Kaiser, und liess durch seinen Kanzler Dr. Konrad Stürzel folgende Mittheilung und Widerruf vortragen. Im vergangenen Jahre sei der Erzherzog durch mannigfaltige Zudringlichkeiten des Herzogs Albrecht von Baiern beredet worden, ihm eine Summe von zehnmalhunderttausend Gulden rheinisch guter Landeswährung auf des Hauses Oesterreich Lande und Leute, Städte, Märkte, Schlösser und Güter mit all ihren Ein- und Zugehörungen, Renten und Gülten ohne etwas davon auszunehmen, zu verschreiben, sei es in Form eines Testamentes, in Schrift oder ohne Schrift, zu Latein genannt testamenti nuncupativi,

[1] Brandis a. a. O. p. 342 etc. — Chmel Regest. num. 8283 und 8285.

[2] Sigmunds Handlungen etc.

[3] Anwesend bei diesem Acte waren: Herzog Albrecht von Sachsen; Christoph Herzog zu Ober- und Niederbaiern; Albrecht Markgraf zu Baden; Mathias Bischof zu Seckau; Melchior von Meckau, Domprobst zu Magdeburg und Coadjutor zu Brixen; Graf Hans und Christoph von Werdenberg, des Kaisers Kämmerer; Wolfgang Abt zu Mölk, Sigmund Prueschenk, oberster Schenk in Oesterreich, auch Truchsess in Steier; Freiherr zu Stettenberg kaiserl. Hofmarschall; Gregor von Starkenberg, des Kaisers Truchsess; Veit vnd Michel zu Wolkenstein; Christoph von Zinzendorf; Sigmund von Niederthor; Hans Metschacher; Lassla Prager; Wolfgang Unger; Marquard Breysacher; Caspar vnd Gregor Lamberger; Bernardin Rainacher; Friedrich Breuner; Hans Auersperger, Dietrich Harras.

oder in Form eines Codicills fidei commissi und letzten Willens, oder als Gabe, zu Latein genannt donationis causa mortis, kurz in jener Gestalt und Form, in welcher so etwas nach geistlichen und weltlichen Rechten am kräftigsten verschrieben werden mag. Die Verschreibung sollte für den Fall ausgestellt werden, dass, wenn Erzherzog Sigmund vor dem Herzoge Albrecht ohne eheliche Leibeserben mit Tod abging, der Herzog Albrecht und seine ehelichen männlichen Leibeserben der zehnmalhunderttausend Gulden auf des Erzherzogs Sigmund und des Hauses Oesterreich Landen, Leuten, Städten, Märkten, Schlössern und Gütern habhaft werden und berechtigt sein sollten, die gedachten Länder etc. etc. in Besitz zu nehmen, zu nutzen und zu geniessen, und sich deren ohne Irrung nach ihrer Nothdurft zu gebrauchen so lange, bis ihnen des Erzherzogs Erben die bezeichnete Summe ohne Abbruch in barem Gelde zu ihren Handen zurückbezahlt haben würden. Darüber seien dem Herzoge Albrecht im vorigen Jahre von den Regenten des Erzherzogs Briefe und Siegel ausgestellt worden.

Das Alles habe Erzherzog Sigmund in Erwägung der Pflicht, mit welcher er der römisch kaiserl. Majestät und dem römischen Könige Maximilian schon wegen kaiserlicher und königlicher Oberhoheit und nach der Ordnung des Hauses Oesterreich, und auch aus natürlicher Liebe und Freundschaft zu seinen Blutsverwandten verbunden sei, vor Kurzem zu Bozen in Gegenwart eines öffentlichen Notars, und im Beisein der Botschafter Sr. Majestät des Kaisers und des röm. Königs Maximilian und seiner eigenen Räthe und Landräthe widerrufen. Da aber die erwähnte Verschreibung laute, sie sei mit seinem freien Willen in der Form eines letztwilligen Testamentes ausgestellt worden, so könne er aus Willkür desselben freien Willens seinen früheren Willen ändern, und widerrufe somit, obgleich der Widerruf schon früher geschehen, die obgemeldete Verschreibung in allen Punkten und Artikeln im Angesichte Sr. Majestät des röm. Kaisers, seines rechten natürlichen Herrn und obersten Richters, damit ihr keine Folge und Vollzug gegeben, sondern sein wahrer Wille klar erkannt werde, und jetzt und künftig Kraft haben möge. Er sage sich um so mehr von Allem los, als Se. Majestät der Kaiser und dessen Sohn König Maximilian und auch der anwesende Bruder des Herzogs Albrecht ihre Zustimmung zur Verschreibung nie-

mals gegeben haben, und erhebe demnach diesen Widerruf und Protest in Gegenwart des röm. Kaisers und aller anwesenden Fürsten und Herren, die er zugleich bitte, ihn bei diesem Widerrufe handzuhaben, und Land und Leute nicht zu verlassen.

Am Schlusse dieser Scene bestätigte noch Kaiser Friedrich, dass das, was Dr. Stürzel so eben vorgetragen, und auch Se. Liebden der Erzherzog mündlich ausgesprochen und erklärt habe, in der That der ernste Wille Sigmunds sei. — Die dem Herzoge Albrecht von Baiern ausgestellten Verschreibungen waren somit in feierlichster Weise für ungiltig erklärt, und die mittelst derselben eröffneten Aussichten auf die Erwerbung aller Länder Sigmunds versperrt worden.[1]

Da aber nicht zu erwarten stand, dass die Herzoge von Baiern Albrecht und dessen Vetter Georg, welchen obiger Widerruf indirect ebenfalls berührte, sich den Vorgang einfach gefallen lassen würden, und Widerstand von ihrer Seite um so mehr zu befürchten war, als sie schon seit längerer Zeit eine Kaiser und Reich trotzende Stellung eingenommen hatten, so ergriff Friedrich eine Gelegenheit, die sich ihm gerade damals darbot, um jeden Widerstand der Herzoge zurückzuweisen. Diese Gelegenheit bot ihm die Bildung des schwäbischen Bundes. Gleich vielen seiner Vorgänger hatte Kaiser Friedrich schon seit Jahren am Zustandekommen eines Landfriedens mit grosser Mühewaltung gearbeitet. Die Gründe, die ihn dazu bestimmten, waren zweifacher Art; zunächst wollte er dem Fehdewesen und der Selbsthilfe, die kaum einmal so sehr überhand genommen wie unter seiner Regierung, im Allgemeinen Einhalt thun; dann gab es wenige Gebiete im deutschen Reiche, wo grössere Unruhen herrschten, als in dem in eine Menge von Ständen und Herrschaften zersplitterten Schwaben. Hier that eine kräftige Handhabung des Landfriedens am meisten Noth, und Friedrich musste ihn für dieses Gebiet um so mehr wünschen, als ein grosser Theil desselben aus Besitzungen des Hauses Oesterreich bestand. Endlich im Jahre 1486 war es dem Kaiser auf dem Reichstage zu Frankfurt gelungen, die Kurfürsten und Stände des Reiches zu einem Beschlusse be-

---

[1] Urk. dd. Innsbruck Freitag U. L. Fr. Abend Lichtmess (1. Februar) 1488 im k. k. geh. Archive.

züglich der Errichtung des Landfriedens zu bringen. Allein die Einführung desselben in Schwaben war keine leichte Sache; hier fehlte eben eine Hand, die, wie in Ländern, welche unter einem gemeinsamen Oberhaupte standen, für die Erhaltung des Friedens kräftig sorgen konnte. Da führte ein Umstand auf ein Mittel, welches die Einführung erleichterte und Bürgschaft für die Aufrechthaltung gewährte. Mehrere Prälaten, Grafen, Herren und Edelleute des Schwabenlandes waren schon seit längerer Zeit nach dem Beispiele früherer Zeiten zu gegenseitigem Schutze und zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe in ein Bündniss zusammen getreten, bekannt unter dem Namen ‚der Gesellschaft des St. Georgen-Schildes‘.[1] Sie hatten sich dabei wohl befunden. Diesen Bund beschloss Friedrich zum Schutze des Landfriedens zu erweitern und für ganz Schwaben zu einem allgemeinen zu machen. Die Anregung dazu soll von dem Erzbischofe Berchtold von Mainz, nach Anderen von dem röm. Könige Maximilian ausgegangen sein, wahrscheinlich von dem letzteren durch den erstern.[2] Zum Zwecke der Vereinigung aller Stände, Prälaten, Grafen, Edelleute und Städte Schwabens mit der Gesellschaft des St. Georgen-Schildes hielt Friedrich 1487 mehrere Kreisversammlungen zu Esslingen, Ulm und Reutlingen; er würde seine Absicht nicht erreicht haben, hätten nicht die schwäbischen Stände, besonders die Städte, Ursache gehabt, für ihre Sicherheit zu sorgen. Der Verkauf Burgaus und die Verpfändung der österreichischen Vorlande mittelst einer Verschreibung, die einem Verkaufe ähnlich sah wie ein Ei dem andern, hatte das Streben der Herzoge von Baiern, ihre Herrschaft immer weiter über schwäbische Lande auszubreiten, nur zu sichtbar verrathen; Regensburg und Nördlingen hatten gezeigt, dass jedes Mittel dazu ihnen willkommen war, und die Wirthschaft der Baiern in den erworbenen Bezirken liess sie wahrnehmen, welches Glück sie von derselben Herrschaft zu erwarten hätten.[3] Dazu kamen

---

[1] Sattlers Gesch. von Würtemberg unter den Grafen. IV. Th. p. 237—38.

[2] Struvii, Corpus Histor. germanic. p. 778 §. LX.

[3] Fugger berichtet über die Gewaltthätigkeiten der Amtleute des Herzogs Georg in der Markgrafschaft Burgau und in den Grafschaften Kirchberg und Weissenhorn. Sie griffen weiter um sich, denn recht und billig war; entzogen den benachbarten Städten und Herrschaften was sie konnten, wollten ihnen die Forste, Wälder, Wasser, sammt der Freiheit zu jagen,

noch des Kaisers Klagen über die Uebergriffe der Herzoge von Baiern. Dies Alles bewirkte, dass er endlich durchdrang, und dass auf einem neuen Kreistage zu Esslingen im Februar 1488 der schwäbische Bund auf acht Jahre geschlossen wurde.[1] Friedrich arbeitete hierauf mit einer an ihm nicht gewöhnlichen Rührigkeit, um dem Bunde immer mehrere Mitglieder zuzuführen und gebrauchte dazu auch Zwangsmittel.[2] Besonders lag ihm daran, den Erzherzog Sigmund auf das Engste mit dem Bunde zu verbinden. Er fand aber nicht die grösste Geneigtheit. Sigmund schützte vor, dass sein Eintritt gegen Verpflichtungen wäre, die ihm wegen anderer Vereinigungen oblagen. Kaiser Friedrich nahm aber keine Rücksicht auf diese Entschuldigung, sondern befahl ihm in einem ernstlichen Mandate, dem Bunde beizutreten, mit der weitern Erklärung, er entbinde ihn jeder Pflicht, die ihm aus einer andern Vereinigung erwachsen wäre.[3] Trotz dieses gemessenen Auftrages zögerte Sigmund doch noch, und fand an dem Grafen Eberhard dem Aeltern von Würtemberg einen Genossen. Der Grund ihrer Weigerung liegt nicht klar zu Tage; war es die von den Mitgliedern des schwäbischen Bundes abgegebene Erklärung, dass sie vermöge ihres Bündnisses nicht schuldig sein sollten, dem Erzherzoge Hilfe über den Arl und Vern zu

---

hetzen, bürschen und fischen, auch den Reichsstädten Augsburg, Ulm, Memmingen und Biberach alles Geleite entziehen. Sie trieben auch grosse Wütherei mit dem Landvolk, fingen und schätzten dieselben, und machten sich so gefürchtet, dass die meisten, als wäre der Feind im Land, in die Städte flohen und flüchteten. Den grössten Frevel verübte der Statthalter zu Weissenhorn, Ludwig v. Absberg, welcher die Abtei Roggenburg überfiel und ausplünderte. (V. Buch. 37. Cap. p. 1006.)

[1] Ueber die Anfänge und das Zustandekommen des schwäbischen Bundes bestehen mehrere abweichende Angaben; die zuverlässigsten bei Datt de pace publica lib. II. c. VII. und VIII. Darnach gab der 1486 zu Frankfurt beschlossene Landfriede den Anlass, und fand der Abschluss auf dem zu Mariä Reinigung (2. Februar) nach Esslingen einberufenen Kreistage am 14. Februar statt.

[2] Man sehe Friedrichs Mandat an die zögernde Stadt Augsburg bei Fugger V. cap. 34. p. 976; dann Seite 1004: ‚Kaiser Friedrich wurde des Bundes obristes Haupt und befahle vielen von Adel im Kreichgaw und anderswo, auch ettlichen Städten bei Strafe von 100 Mark lötiges Golds, auch bei kayserl. u. des Reichs Ungnade u. Acht sich gleichfalls darein zu begeben.

[3] Schatz-Archivs-Repertor. III.

schicken,[1] was Sigmund bewog, auch nur mit Vorbehalt seine Beitritts-Erklärung abzugeben, oder war der Grund ein anderer, kurz, Erzherzog Sigmund und Graf Eberhard verschrieben sich zu dem Bunde mit der Bedingung, dass sie weder diesem in seiner Gesammtheit, noch den einzelnen Bundesgenossen Hilfe zu leisten schuldig sein sollten, wenn dieselben wegen Oesterreich oder Würtemberg mit Jemandem in einen Krieg verwickelt würden. Ueber diesen Vorbehalt klagte der schwäbische Bund bei dem Kaiser, und Friedrich befahl beiden Fürsten, sich zu dem Bunde besser zu verschreiben, als dies geschehen sei.[2] Friedrichs Befehl scheint nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn auf dem Bundestage begnügten sich die schwäbischen Bundesgenossen nicht damit, dass nur Erzherzog Sigmund und Graf Eberhard das Bündniss mit ihnen besiegelt, die österreichischen und würtembergischen Landschaften (Stände) hingegen keine Verschreibung ausgestellt hatten; sie forderten eine klare und bedingungslose Verschreibung, die Vereinigung, so viel sie betreffe, zu halten, und bei Vorfällen ihre schleunige Hilfe zu leisten.[3] Die Verschreibung sämmtlicher Städte der Grafschaft Würtemberg erfolgte hierauf am 24. März. Die Verschreibung der Städte der österreichischen Vorlande liegt nicht vor.[4] Sollte das am 16. April von Kaiser Friedrich aus Cöln erlassene Mandat, dass alle, die in Schwaben gesessen, oder Güter darin haben, ohne weiteres in den Bund einzutreten hätten, eine darauf bezügliche Mahnung gewesen sein?[5]

War auch der erste und hauptsächlichste Zweck des schwäbischen Bundes die Erhaltung des Landfriedens, so wurden dem Kaiser dabei doch auch andere Absichten beigemessen. Schon bei dem Abschlusse des Bundes herrschte die

---

[1] Diese Erklärung gaben nebst der Ritterschaft St. Georgenschildes in Schwaben die Reichsstädte Ulm, Kaufbayern, Memmingen, Kempten, Ysnen, Leutkirch, Wangen, Bibrach, Ravensburg, Lindau, Ueberlingen, Pfullendorf, Reutlingen, Esslingen, Gmund, Hall, Dinkelsspühl, Aln, Nördlingen und Giengen ab. Schatz-Archivs-Repertor. III.

[2] Sattler, Gesch. Würtembergs unter den Grafen. IV. 239. Urk. num. 123.

[3] Esslingen 19. März 1488 bei Sattler l. c. 238.

[4] Sattler loc. cit.

[5] Kaiser Friedrichs Mandat dd. Cöln 16. April 1488 bei Sattler l. c. p. 240—243.

Meinung, dass ihm sehr darum zu thun war, eine Macht in die Hände zu bekommen, mit der er nicht nur die Uebergriffe der Herzoge von Baiern zurückweisen,[1] sondern auch die dem österreichischen Hause entfremdeten Länder zurückbringen, und seinem Grolle gegen sie ein Genüge thun könnte.[2] Und in der That, der schwäbische Bund stellte eine für die damalige Zeit bedeutende Macht, achttausend Mann zu Fuss und tausend Pferde, zu seiner Verfügung, mit welcher der Kaiser sowohl im Interesse der schwäbischen Städte und Länder, als auch in seinem eigenen die Action gegen die Herzoge von Baiern zu beginnen entschlossen war. Allein er konnte vor der Hand gegen dieselben nichts Ernstliches unternehmen, da ihn das Missgeschick, welches seinen Sohn, den römischen König Maximilian, am 1. Februar 1488 zu Brügge in Flandern getroffen, zu dessen Befreiung aus der Gefangenschaft nach den Niederlanden abrief.[3] Erst nach seiner Rückkehr konnte sein Vorgehen gegen sie beginnen. Friedrich verliess gegen das Ende des Monats September oder Anfangs October die Niederlande.[4] Schon aus Antwerpen hatte er am 3. September an den Erz-

---

[1] Willibald Pirkheimer im II. Buche de bello Helvetico p. 65. (Freher III.) berichtet: ‚Erant autem Duces Bavariae admodum potentes, ac Austriae domus aemuli, qui oblata occasione freti et Caesarem ipsum contemnebant et multa quotidie per vim non desinebant perpetrare.‘ Pirkheimer erwähnt das Vorgehen des Herzogs Albrecht gegen Regensburg und schreibt weiter: ‚Georgius vero, qui ditissimus et potentissimus habebatur, vicinas Suevorum civitates et populos assiduis injuriis infestabat, eoque insolentiae devenerat, ut nec legatos eorum audire vellet.‘ Die Bekämpfung dieses Uebermuthes bezeichnet Pirkheimer als eine Veranlassung und zugleich als Zweck der Bildung des schwäbischen Bundes.

[2] Schon der Fragmentist über Friedrichs Tochter Kunigunde bei Heyrenbach berichtet, dass Kaiser Friedrich auf die Nachricht von der erschlichenen Heirat seiner Tochter ‚ein also grossen Unlust genommen, dass er nit wesst, solt er bass über den Frevel des newen Handels oder der regenspurgischen practiken zürnen. Es was ihme auch des blabweissen Kunigs stolz lenger ze tragen nit vermaint. Aber müsset der Zeit von solichem firnemen ablassen, denn es was die recht zeit noch nit vorhanden.‘ Diese rechte Zeit war aber jetzt vorhanden.

[3] Von der Empörung der Städte Brügge und Gent gegen Maximilian und von dessen Gefangenschaft handeln ausführlich Trittemius ad an. 1488; Pont. Heuterus rer. Austr. libr. III. c. 3. 4. — Roo libr. X. — Fugger libr. V. c. 35.

[4] Chmel Regest. Friedrichs num. 8320. 21. 22.

herzog Sigmund, an die beiden Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg, an den Grafen Eberhard von Würtemberg, an Hugo von Montfort und an die St. Georgen-Gesellschaft den Befehl erlassen, alle Ungehorsamen mit Gewalt zum Eintritte in den schwäbischen Bund zu zwingen. Die Aufforderung war gegen Baiern gerichtet.[1] Gleichzeitig erschien Ludwig von Emershofen als kaiserlicher Commissarius auf dem Bundestage zu Stuttgart, und einer der ersten Gegenstände der Verhandlungen waren die Streitigkeiten Baierns mit dem Erzherzoge Sigmund.[2]

Alle Aufforderungen sowohl des Kaisers als auch des schwäbischen Bundes an die Herzoge Georg und Albrecht von Baiern, von den Gewaltthätigkeiten in den schwäbischen Ländern abzulassen, die Reichsstadt Regensburg herauszugeben, und sich zur Verzichtleistung auf die Verschreibungen des Erzherzogs Sigmund in Güte herbeizulassen, wurden zurückgewiesen. Nun sollte es Ernst werden, der Bund drohte mit Krieg, und dies schien die Herzoge zur Besinnung zu bringen, denn von welcher Bedeutung die Macht des Bundes war, beschreibt uns am besten der Zeitgenosse Johann von Trittenheim.[3] Der Zweck des Bundes war, so berichtet er, sich durch gegenseitige Hilfeleistung und einmüthiges Zusammenhalten gegen die Verletzer des Landfriedens zu vertheidigen. Dieser Bund erregte zwar das höchste Missfallen einiger Fürsten, doch gefiel er mehreren, die mit Eifer sich ihm anschlossen, und bald entwickelte er eine solche Macht, die Vielen zum Schrecken wurde, denn alle Fürsten, Bischöfe, Herzoge, Aebte, Grafen und Bürger, die zum Bunde schworen, einigten sich wie Ein Mann, Einer für Alle, Alle für Einen. Sie sind zahlreich, sie sind gerecht, sie sind furchtbar, muthig und strenge in Vertheidigung ihrer Bundesgenossen, was Mancher, der sich an ihnen zu vergreifen wagte, zu seinem grossen Nachtheile erfahren musste.[4] Diesem Ernste des schwäbischen Bundes

---

[1] Friedrichs Mandat dd. Antwerpen 3. Sept. 1488 bei Sattler l. c. p. 242 num. 127.

[2] Dieselbe Urkunde.

[3] Johann von Trittenheim (Trittemius) war geboren 1. Februar 1463, † 16. December 1516.

[4] Trittemius ad an. 1487. Trittenheim setzt nämlich die Bildung des schwäbischen Bundes in das angegebene Jahr.

gegenüber liessen die Herzoge von Baiern ihren Uebermuth fahren, und zwar um so mehr, als sie sich auch von ihren Bundesgenossen verlassen sahen. Des Herzogs Albrecht eigene Brüder, Wolfgang und Christoph, standen auf Seite des Kaisers und waren dem Bunde beigetreten, mit dessen Hilfe auch sie die ihnen von Albrecht und Georg abgenommenen Güter wieder zu erlangen hofften. Jene Reichsstände, die ihnen früher Hilfe zur Behauptung der schwäbischen Länder versprochen, hatten sich aus Furcht vor dem Kaiser und dem Bunde zurückgezogen. Bedroht und verlassen boten sie daher, wenn es auch, wie der Erfolg zeigte, nur um den Schlag abzuwenden geschah, die Hand zu einem Vergleiche mit dem Kaiser.[1]

Am Freitag nach Leonhardi, 7. November, fand die Vergleichshandlung zu Augsburg statt. Vermittler oder Schiedsrichter waren die Bischöfe Wilhelm von Eichstädt und Friedrich von Augsburg, die als Landleute und Räthe beider Parteien dazu erbeten worden waren. Sie legten folgenden Entwurf einer Vereinbarung vor. Erstens in Betreff der Markgrafschaft Burgau soll Herzog Georg der kaiserl. Majestät und der königl. Würde zu Ehren und aus Freundschaft für Erzherzog Sigmund auf fleissiges Bitten der Unterhändler dem Erzherzoge Sigmund und allen seinen Erben den nachfolgenden Fürsten von Oesterreich, freien Wiederkauf zugestehen, und darüber die urkundliche Versicherung ausstellen. Diese soll die Erklärung enthalten, dass zwar Erzherzog Sigmund die Markgrafschaft Burgau gegen jährlichen Wiederkauf an ihn, Herzog Georg, verkauft, in einem Beibriefe aber ihm die Versicherung ausgestellt habe, dass die Wiedereinlösung vor Ablauf von sechs Jahren nicht geschehen solle.[2] Nun aber begebe sich Herzog Georg dieses Gedings, gebe den Beibrief heraus und gestatte dem Erzherzoge Sigmund und allen seinen Erben, den nachkommenden Fürsten von Oesterreich, einen freien Wiederkauf, so dass er, wann und zu welcher Zeit sie mit ihren offenen Briefen und Siegeln ihn darum mahnen wollen, in den nächstfolgenden vierzehn Wochen gegen Rückzahlung der im Kaufbriefe enthaltenen Hauptsumme ohne Einrede und

[1] Sartori, Gesch. der Markgrafschaft Burgau, p. 160.

[2] Siehe oben S. 311.

Weigerung die Einlösung bewilligen und die Markgrafschaft abtreten werde.

In Betreff der Verschreibungen, die zwischen dem Herzoge Albrecht und dem Erzherzoge Sigmund ausgestellt worden, mögen sie Lande, Leute, Schlösser, Städte, Märkte, Gegenden, Güter oder anderes berühren, wurde vorgeschlagen, dass alle darauf bezüglichen Briefe gegeneinander herausgegeben und Todtbriefe darüber ausgestellt werden sollen. Die darin enthaltenen Erklärungen sollen folgenden Inhaltes sein. Herzog Albrecht bekennt, dass ihm Erzherzog Sigmund etliche Verschreibungen auf einige Länder, Leute, Schlösser, Städte, Märkte, Gegenden und Güter, dazu ein Vermächtniss, gültig für Sr. Liebden Ableben, und auch eine Verschreibung auf 84.000 Gulden lautend, von der in der besiegelten Heirats-Notel Meldung geschehe, ausgestellt habe. Nun haben ihn aber die ehrwürdigen Bischöfe Wilhelm von Eichstädt und Friedrich von Augsburg bewogen, diese Verschreibungen, Briefe und Vidimus, auch alles andere, was er von Sr. Liebden habe, mit Ausnahme der besiegelten Heiratsabrede, die ausgeschlossen sein soll, dem Erzherzoge zu überantworten. Dies verspreche er hiermit bei gutem Glauben (bona fide) und erkläre kraft dieses Briefes alle Verschreibungen für todt und kraftlos; verzichte auf alle daraus etwa erwachsenen Ansprüche in der bindendsten Weise. Sollte irgend eine dieser Verschreibungen in Zukunft etwa noch aufgefunden werden, so soll sie ihm keineswegs etwas nützen oder Sr. Liebden schaden, denn jetzt leiste er eben auf alle sammt und sonders Verzicht.

Dessgleichen soll auch Erzherzog Sigmund dem Herzoge Albrecht einen Todtbrief in vorstehender Form ausstellen. Der Erzherzog soll ferner den Herzogen von Baiern als Vergütung für das Abthun der Briefe eine Summe von 52.000 Gulden mitsammt den 50.000 Gulden der Kaufsumme für die vorderen Lande, im Ganzen 102.000 Gulden in fünf Fristen bezahlen, am nächsten St. Michaelstag die Kaufsumme für die vorderen Lande, und dann zu jedem Michaeli-Termin durch vier Jahre hindurch je 13.000 Gulden, was zusammen die Summe von 102.000 Gulden rhein. ausmacht. Darüber sollen die Herzoge sowohl von dem Erzherzoge als auch von seiner Landschaft genügende Sicherstellung erhalten, und zwar in der Weise, dass sich der Erzherzog für sich, seine Erben und Nach-

kommen, und die Landschaft als Mit- und Selbstschuldnerin, ohne Unterschied der vier Stände, mit seinem und mit den Siegeln dreier Mitglieder eines jeden Standes, welche von der Landschaft dazu zu erbeten wären, verschreibe. Diese Verschreibung soll auch dahin lauten, dass, wenn die festgesetzten Zahlungsfristen nicht eingehalten würden, die Herzoge von Baiern das Recht haben sollten, sich mit Recht und Widerrecht bezahlt zu machen und schadlos zu halten. Auf diese Bedingungen hin soll der Kauf wegen der vorderen Lande abgethan sein, und der Kaufbrief dem Erzherzoge Sigmund zurückgestellt werden. Einen Ersatz für etwaigen Schaden sollen die Herzoge von Baiern aus Freundschaft für den Erzherzog nachsehen.

In Bezug auf jene, welche in diese Händel verwickelt worden, oder ihretwegen in Verdacht gekommen waren,[1] wurde Folgendes beantragt. Sobald dieser Ausgleichs-Entwurf von dem Erzherzoge Sigmund und den Fürsten von Baiern angenommen und mit Brief' und Siegeln bestätigt sein wird, soll der Erzherzog den in die Händel Verwickelten oder dabei Verdächtigten zwanzig seiner Räthe, die Edelleute sind, vorschlagen zu dem Zwecke, dass sie fünf von denselben zu Richtern wählen können. Diese soll der Erzherzog dazu vermögen, sich nicht zu weigern, als Richter Recht und Urtheil zu sprechen. Die Gewählten Fünf sollen die Parteien gegen einander verhören und sie gütlich miteinander zu vereinigen suchen, oder wenn dies nicht gelingt, rechtlich entscheiden. Der Erzherzog Sigmund soll von der kleinen Acht und Aberacht und Declaration wider die Parteien keinen Gebrauch machen, so dass sie ohne Hinderniss ‚ihre Klagen schöpfen, Kundschaft stellen, ihren Rechtssatz thun, Urtheil verlangen und dessen Eröffnung begehren können'; doch dass sie dem Erzherzog Sigmund dasselbe Recht zu erkennen und Eins mit dem Andern gehe. Was sodann durch die Fünf oder den mehrern Theil derselben gütlich oder rechtlich erkannt wird, dabei soll es ohne Weigerung verbleiben. Der Erzherzog und seine Unterthanen sollen die Verwickelten oder Verdächtigten keine Ungnade fühlen lassen, dessgleichen aber auch diese

---

[1] Darunter wurden wohl vorzugsweise die vertriebenen und die in die Acht erklärten Räthe des Erzherzogs Sigmund verstanden.

weder gegen den Erzherzog noch seine Lande oder Leute etwas Widerwärtiges üben oder unternehmen, weder selbst noch durch Andere. Für Verwickelte oder Verdächtigte sollen jene gehalten werden, die der Händel halber, über welche hier verhandelt wurde, in Verdacht oder in Declaration, oder in die kaiserliche Acht und Aberacht gekommen sind. Wer nun von diesem Gerichte Gebrauch machen will, soll seinen Entschluss dem Erzherzoge nach geschehener Annahme des oben berührten Ausgleiches binnen Monatsfrist schriftlich bekannt geben. Wer dies unterlässt, der soll in diesem Vertrage nicht einbegriffen sein, und die Fürsten von Baiern sollen sich desselben in diesem Handel nicht weiter weder mit Hilfe noch Beistand wider den Erzherzog und die Seinen annehmen. Sollte ihnen aber der Vorschlag bezüglich der zwanzig Räthe nicht gefallen, so sollen sie ermächtigt sein, den Erzbischof zu Salzburg, oder den Bischof zu Augsburg, oder den Grafen Eberhard von Würtemberg den Aeltern, oder deren Räthe zu Richtern zu wählen, vor denen es gehalten werden soll, wie oben steht. Wer dann von diesen zum Richter gewählt ist, den soll Erzherzog Sigmund und der oder die in den Handel verwickelt sind, innerhalb Monatsfrist um die Annahme des Richter-Amtes ersuchen, und bei ihrem Ausspruche soll es sein Verbleiben haben.

Am Schlusse des interessanten Actenstückes fügten die Vermittler noch die Bemerkung hinzu: ‚Ueber die Annahme dieser Vertrags-Artikel sollen die Parteien ihre offenen Briefe und anhängenden Siegel auf den achten nach dem nächsten heiligen drei Könige Tag nach Augsburg schicken, wohin wir selbst kommen, oder unsere Machtboten senden werden. Dort sollen die Dinge dermassen, wie es oben lautet, vollzogen werden. Zu Urkund dessen haben wir Bischöfe beiden Parteien gleichlautende Abschriften dieses Vertrages gegeben.‘ [1]

Mit dem vorstehenden von den zwei Bischöfen in Vorschlag gebrachten Ausgleichs-Entwurfe zeigte sich Kaiser

---

[1] Urkunde dd. Augsburg, Freitag nach St. Linhartstag (7. November) 1488 bei Leer: gründlicher und vollständiger Unterricht von des Erzhauses Oesterreich Besitze der Markgrafschaft Burgau etc. etc. Wien 1768. — Im Schatz-Archivs-Repertorium V. p. 655 erwähnt. — In oberflächlichem Auszuge bei Sartori p. 161. etc.



Friedrich einverstanden. Zu Esslingen am 4. December stellte er als Kaiser und ältester Fürst zu Oesterreich seine Zustimmungs-Urkunde aus, in welcher er alle Punkte der Uebereinkunft, sowohl jene, welche die Wiedereinlösung Burgaus, als auch die, welche sich auf die Zurückgabe aller Verschreibungen und auf die Bezahlung der 102.000 Gulden an den Herzog Albrecht von Baiern bezogen, genehmigte.[1] Allein es liegt keine Spur davon vor, dass die beiden Parteien, der Erzherzog Sigmund und die Herzoge von Baiern, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte am achten Tage nach dem Feste der heiligen drei Könige 1489 zum Vollzug der Vertragspunkte zu Augsburg erschienen wären, oder ihre offenen Briefe dahin geschickt hätten; denn einerseits war es den Herzogen von Baiern mit dem Vollzuge nicht voller Ernst; und andererseits fehlte es dem Erzherzog an Geldmitteln, da der Vollzug des Vertrags, d. h. sowohl der Wiederkauf Burgaus, als auch die Vernichtung der von dem Erzherzoge ausgestellten Verschreibungen, von der Bezahlung so bedeutender Summen abhängig gemacht worden war. Das Ergebniss des Ganzen war demnach, dass es bei der Vergleichsverhandlung vorläufig sein Bewenden hatte; factisch blieb der Herzog Georg im Besitze von Burgau, und der Herzog Albrecht im Besitze seiner Ansprüche auf die ihm verschriebenen Länder. Erst als Erzherzog Sigmund im Jahre 1490, wie später erörtert werden wird, alle seine inneren und vorderen Länder an den römischen König Maximilian abtrat, wurde der Streit wegen Burgau' und der österreichischen Vorlande definitiv ausgetragen.[2]

In Tirol, zumal am Hofe des Erzherzogs Sigmund, war in der Zwischenzeit seit dem Meraner Landtage eine nicht unbedeutende Trübung der Verhältnisse zwischen dem Fürsten und den von demselben Landtage ihm zugeordneten Räthen und der Landschaft entstanden. Nach den Beschlüssen des genannten Landtages sollte die damals festgestellte Hof-, Regierungs- und Landes-Ordnung drei Jahre unverändert eingehalten werden.[3] Der Erzherzog hatte sie Artikel für Artikel beschworen, und bei seiner fürstlichen Würde und Ehre zu

[1] Schatz-Arch. Repertor. V. p. 655.

[2] Sartori etc. p. 163—178.

[3] Siehe oben S. 367 und 370.

halten und dawider nicht zu handeln gelobt.[1] Allein, waren es wieder Einflüsse, die ihn umstimmten, oder war es seine eigene Schwäche und Unbeständigkeit, oder war es das Wiedererwachen jenes Widerwillens, mit welchem er sich nur unter dem Zwange unvermeidlicher Nothwendigkeit der neuen Ordnung gefügt hatte,[2] er fühlte sich durch dieselbe beengt, und suchte sie eigenmächtig abzuändern. Die Summe der ihm für den wöchentlichen Bedarf seines Hofes bestimmten 200 Gulden war ihm zu gering; die Beschränkung seines Hofstaates erschien ihm seiner fürstlichen Stellung unwürdig; die Controle der ihm zugeordneten Räthe lästig; dass alle Schriften nur von dem Rathe ausgehen sollten, war ihm zuwider; er wollte eigene Räthe, Schreiber und Secretäre haben; er lieh wieder Leuten sein Ohr, die ihn gegen die geordneten Räthe verhetzten.

Zwischen dem 16. und 20. April 1488 erschien in der That eine neue Hof- und Regiments-Ordnung mit bedeutender Abänderung der zu Meran verfassten. Für die verschiedenen Hofdienste erscheint darin wieder eine Unzahl von Bediensteten. vier Kämmerer, acht Truchsesse, drei Kammerknechte, ein Schenk und ein Silberkämmerer mit drei Knechten, zwei Thürhüter, vier Doctoren, ein Trager mit eilf Gehilfen,[3] zwei Fischer, zwei Kaplane, ein Heizer, zwei Truchsessenknechte, vierzehn Personen für das Hauskammer-, Küchenmeister-, Küchenschreiber-, Futtermeister- und Kammerschreiber-Amt; ferner unter dem Titel ‚Hofgesind‘ zwei Ritter und vier Edelleute, sechs Trompeter, dreizehn Schützen, sieben reitende Boten, sechs Boten zu Fuss, drei Hofschenken, vier Forstmeister; dann Zergadner,[4] Zuschröter, Köche, Küchenbuben, Holzhacker, Hirten, Hennendirnen, Kräuterinnen etc. etc. nach Bedarf des Küchenmeisters. Dem Jägermeister waren drei Knechte und ein Bube zum Hundesuchen und siebenzig bis neunzig Hunde zugewiesen, dem Windhetzer ebenfalls drei Knechte und ein Bube, dreissig bis sechsunddreissig Jagdhunde

---

[1] Siehe oben S. 365.

[2] Siehe oben S. 361.

[3] Wegen des Gebrauchs der Senften und Tragsessel.

[4] Zërgadem heisst nach Müllers mittelhochdeutschem Wörterbuch: Speisekammer, Speisemagazin (nach Schmeller).

und vierzig Wind und Rüden; ferner ein Otterjäger mit Hunden; ein Stallmeister; die Zahl der Falkner zu bestimmen, wurde dem Gutdünken des Erzherzogs anheimgestellt; ein Zeugmeister, die Zahl der Büchsenmeister blieb dem Fürsten offen; zwei Thorwartl, zwei Hofschneider, ein Vogelschütz; die Zahl der Weingärtner und der Gärtner überhaupt hatte der Hauskämmerer zu bestimmen; ausser diesen erscheinen im Verzeichnisse noch sechs Knaben, wahrscheinlich Edelknaben. Das Hofgesinde der Erzherzogin zählte einen Hofmeister, einen Schenken, einen Kaplan, zwei Thürhüter; das Frauenzimmer bestand aus einer Hofmeisterin, aus Jungfrauen und Jungferdirnen, im Ganzen aus achtzehn Personen, ferner sieben Edelknaben und einige Knechte der Hofmeisterin und der Jungfrauen. Den Genannten, mit Ausnahme des untergeordnetsten Dienstpersonals, standen sechsundsechzig Pferde zu Diensten, z. B. dem ersten Kämmerer Sigmund von Welsberg und dem Thomas von Freundsberg, auch Kämmerer, jedem vier Pferde, weil sie Ritter waren; jedem Truchsessen, wenn er Ritter war, drei, wenn er nur ein Edler war, zwei Pferde jedem Kaplane ein Pferd.

Unter der Rubrik ‚die geordneten Räthe‘ werden in dieser Ordnung noch dieselben Männer genannt, welche auf dem Landtage zu Meran dazu gewählt wurden, nur anstatt des Domprobstes von Trient erscheint der Pfarrer Sigmund von Tirol, und anstatt des Christoph von Firmian — Niklas von Firmian. Die zwei in der Meraner Liste fehlenden Stellen sind ausgefüllt mit den Namen des Hans Ramung und Heinrich Anich, so dass die Zahl der sechzehn geordneten Räthe vollzählig erscheint.

Eine besondere Rücksichtnahme findet sich in dieser Ordnung auf die Söhne des Erzherzogs Sigmund.[1] Unter der Aufschrift ‚des gnädigen Herrn Söhne‘ werden neun genannt, nämlich Jenewein, Sigmund, aber Sigmund, aber Sigmund, Hieronymus, Konrad, Wilhelm, Clemens und Rudolf, und wird ihretwegen bestimmt, dass sie auf der Turnitz[2] ein Amt-Essen

[1] Sigmund hatte keine legitimen Kinder.

[2] Turnitz, richtig Dürnitz, ein geheiztes Gemach, in Klöstern und herrschaftlichen Gebäuden ein Zimmer, wo Knechte und andere Dienstleute zu essen pflegen. (Deutsches Wörterbuch von Grimm, unter Durniz.)

haben, aber Niemanden, weder Knaben noch Knechte, dazu einladen sollen; für das Weitere soll mit der Zeit gesorgt werden. Die jungen Söhne sollen vertheilt und standesgemäss untergebracht werden.[1]

Da nach Allem was vorliegt zu schliessen, die Ordnung vom Hofe ausging und zwar, wie es scheint, ohne Wissen der geordneten Räthe, ja für diese selbst eine neue Ordnung oder Instruction entworfen wurde, durch welche sie von dem Erzherzoge abhängiger gemacht werden sollten,[2] so ging von dieser Seite gegen sie, als eine Verletzung der zu Meran festgestellten Ordnung und der dort gefassten Beschlüsse, Widerstand aus. Erzherzog Sigmund erschien als einer, welcher die ihn

---

[1] Nach einer Urkunde des k. k. geheim. Archivs in Wien. Sie trägt die Aufschrift: ‚Ordnung, gemacht an Mittichen nach quasimodogeniti (16. April) New Ordnung fürgenommen Misericordia Domini (20. April) 1488.' — In einer späteren Ordnung unter dem Titel: ‚Ordnung ettlicher Ämter am Hof,' stehen folgende Stellen in Betreff der Kinder Sigmunds: ‚Unsers gnädig. Herrn Sün halben. Die abgefertigt wären, sollen reiten zu den Herrn, dahin sie bescheiden sein; welch aber nit gefertigt wären, die noch zu fertigen mit Pferd, Harnasch vnd einer Zehrung, dass er an seinen dienst kommen mag, vnd Ir jedem jetzt ein Jarsold zu geben, welchen vor nit anders gegeben ist als CCC Gulden. Vnd als vnser gnäd. Herr begehrt, einen hie zu lassen, ist Conrade dazu angesehen worden.' Eine zweite Stelle lautet: ‚Der Kind halben bei dem Hauscammerer. Welche man nit wahrlich wëst, oder vermeinet m. gn. Herrn zu sein, die lassen handwerk ze lernen; aber die andern lassen dienen, vnd als ettlich vor austheilt (worden) dem Bischof von Trient vnd andern.' K. k. geheimes Archiv.

[2] K. k. geheim. Archiv in Wien. Sie enthielt unter andern die Bestimmungen, dass die Räthe, falls sie nicht einig würden, alle ihre Gutdünken dem gnäd. Herrn mit den Ursachen ihres Gutdünkens anzeigen, Sr. Gnaden Rath vernehmen, und dann nach Gestalt der Sachen beschliessen sollen. — Diejenigen, welche die Sachen an Se. Gnaden bringen, oder von Sr. Gnaden erfordert werden, sollen von den andern hierüber keinen Verweis erfahren. Hätte sich Jemand zu Hof Recht oder Verhör zu schaffen, soll sich Niemand in den Handel mischen, oder wider die andere Partei machen, damit Niemand im Recht verkürzt werde. Nur die Räthe sollen allein handeln, Niemand andern in den Rath ziehen. — Die Bestimmungen der Meraner Ordnung lauteten aber anders: ‚In schwierigen Fällen, oder wenn ihnen sonst etwas als das Bessere und Nothwendige erscheine, mögen sie die Landräthe oder die ganze Landschaft berufen' — Was in den Wirkungskreis der Gerichte gehört soll diesen zugewiesen, und bei Hof nicht verhandelt werden.

bindende und von ihm in feierlicher Weise bei seiner Ehre und Würde beschworne Ordnung brechen, und den geordneten Räthen die von der Landschaft ihnen übertragene Gewalt entziehen wolle. Im Gemüthe des Erzherzogs entstand wegen dieses Widerspruches eine so heftige Erbitterung gegen die Räthe, und wurde von böswilligen Leuten so sehr aufgestachelt, dass zwischen beiden Theilen, dem Erzherzog und den Räthen ein verderbliches Zerwürfniss eintrat, und die Letzteren sogar für ihre persönliche Sicherheit zu fürchten anfingen.[1] Das Zerwürfniss gestaltete sich bald zu einer Spaltung zwischen der Landschaft und dem Erzherzoge. Da die geordneten Räthe von der Landschaft zu Meran gewählt und ihre Gewalt von der Landschaft ihnen übertragen worden war, und Sigmund die daselbst festgesetzte Ordnung drei Jahre unverändert aufrecht zu halten geschworen hatte, so betrachtete die Landschaft die Sache der Räthe als ihre Sache. Sie nahm sich daher derselben an und stellte ihnen am 24. Mai urkundlich die Versicherung aus, sie nicht fallen zu lassen. Die zu Meran aufgerichtete Landesordnung müsse, so erklärte sie, aufrecht erhalten werden. Vermöge dieser Landesordnung seien sie von dem Landtage dem Erzherzoge an die Seite gegeben, um sowohl zu seinem als auch zum Besten von Land und Leuten zu regieren und zu handeln. Damit nun sie diese Aufgabe lösen könnten, auch in Bezug auf Leib und Gut sicher gestellt, und gegen Beschwerungen, die ihnen wegen ihrer Regierung zustossen, geschützt wären, so sage ihnen die Landschaft in Kraft dieses Briefes zu, sie in Allem, was sie dem Erzherzoge, der Landschaft und Land und Leuten zum Wohle unternehmen und handeln werden, wenn sie auf Hindernisse stossen, sammt und sonders handzuhaben, zu schützen, zu schirmen und in keiner Weise zu verlassen, wie die Landschaft solches zu thun vermöge der Landesordnung schuldig sei. Den Brief siegelten im Namen der ganzen Landschaft auf deren Bitte Alexius Abt zu Wilten für die Prälaten; Kaspar Trautson, Erbmarschall, für den Adel; Hall für die Städte; und Johann Trentsch für die Gerichte. Zeugen bei der Ausstellung dieser Urkunde waren die vorländischen Räthe, der Abt Peter von St. Peter im Schwarz-

[1] Sigmunds Handlungen etc.

walde; Kaspar von Mörsberg, Landvogt in Elsass; Peter zum Wyer, Christoph von Hadtstatt und Ludwig Siglmann.[1]

Das Zerwürfniss war aber damit keineswegs beigelegt, dauerte vielmehr mit zunehmender Verbitterung fort, führte aber schliesslich zur Ausführung eines Gedankens, womit der Misswirthschaft Sigmunds ein- für allemal abgeholfen werden sollte.

Am 23. December 1488 kam Kaiser Friedrich nach Tirol, indem er von Esslingen, wo er sich nach seiner Rückkehr aus den Niederlanden längere Zeit aufgehalten, nach Innsbruck eilte.[2] Ueber die Gründe und Zwecke, welche den Kaiser mitten im Winter zur Reise nach Tirol bewogen, finden sich verschiedene Angaben. Die gewöhnlichste bezeichnet als hauptsächlichsten Grund die Absicht Friedrichs, die schon im vorigen Jahre angeknüpften, aber wegen Maximilians Gefangenschaft und des Kaisers Reise in die Niederlande unterbrochenen Unterhandlungen wegen Abtretung Tirols wieder aufzunehmen.[3] Es wird kaum in Abrede zu stellen sein, dass Friedrich auch diese Absicht gehabt und Verhandlungen mit dem Erzherzoge Sigmund gepflogen haben wird, obwohl urkundliches Zeugniss dafür keines vorliegt. Man wird aber der Wahrheit viel näher kommen, wenn man den Grund der beschwerlichen Winterreise des Kaisers in dem heftigen Zerwürfnisse sucht, welches zwischen dem Erzherzoge Sigmund einer- und den Landständen und Räthen andererseits eingetreten war, sei es dass Friedrich aus eigenem Antriebe zur Beilegung desselben herbeieilen wollte, oder von den Ständen darum angerufen worden. Dass seine Gegenwart beschwichtigend wirkte, darauf deutet sowohl die Ruhe, welche man bis zum Monate März in Tirol gewahrt, als auch Friedrichs Beschäftigung selbst. Man findet nicht, dass er sich während dieser zweimonatlichen Frist mit Tiroler Angelegenheiten befassen musste, sondern dass er sich mit Reichssachen und mit der Herbeiführung des Friedens zwischen ihm und dem Könige Mathias von Ungarn, der noch immer im Besitze von Wien und des Landes unter der Enns war, be-

[1] Urkunde dd. Innsbruck am heil. Pfingstabend (24. Mai) 1488, copia vidimata in Bibl. Tirol. Tom. 1294.

[2] Chmel, Regesten Friedrichs, p. 759—760.

[3] Häberlin, Teutsch. Reichsgesch. VII. 455.

schäftigte. Zu diesem Zwecke beschied er zu Anfang des Jahres 1489 den Erzbischof Johann III. von Salzburg, den er schon im September des vorangegangenen Jahres zu einer Sendung an den ungarischen König verwendet hatte, nach Innsbruck, um sich seines Rathes neuerdings zu bedienen.[1] Auch der Herzog Georg von Baiern weilte vom Anfange der Fasten bis nach Pfingsten bei dem Kaiser zu Innsbruck, wo nicht nur die zwischen dem Herzoge und dem Erzbischofe obwaltenden verschiedenen Streitigkeiten ausgeglichen, sondern auch bezüglich der dem Herzoge Georg noch unterworfenen schwäbischen Länder durch den Erzbischof ein Vergleich vermittelt wurde.[2] Vielleicht steht damit die Angabe Sartori's in einiger Beziehung, nach welcher der Erzherzog Sigmund die schwäbischen Länder, mit Ausnahme von Burgau, bereits 1489 an Maximilian überlassen haben soll;[3] in Tiroler Quellen geschieht davon keine Meldung.

Mit dem Beginne des Monats März sollte das durch Friedrichs Dazwischenkunft wohl vorläufig beschwichtigte, aber nicht ausgeglichene Zerwürfniss zwischen Sigmund und seinen Räthen dauernd beigelegt werden. Zu diesem Zwecke berief der Erzherzog auf Begehren des Kaisers einen Landtag auf den 9. März nach Innsbruck, wo in Anwesenheit des Kaisers und unter seiner Mitwirkung über die Herstellung der Ruhe und des Friedens verhandelt werden sollte. Die zu Meran 1487 aufgerichtete Hof- und Regiments-Ordnung sollte mit Rücksicht auf die von dem Erzherzoge und dessen Räthen vorgebrachten Beschwerden geprüft, alle Mängel und Gebrechen, die an ihr gefunden würden, abgethan und verbessert, und die auf solche Weise verbesserte Ordnung für die Zukunft festgestellt werden.[4] Der Landtag bildete zum Behufe dieses Geschäftes einen zahlreichen, aus sechsundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschuss, dem auch Sigmund von Niederthor und Veit von Wolkenstein als Räthe des Kaisers und des römischen Königs beigegeben wurden. Das Ergebniss der Berathungen bestand

---

[1] Zauner, Chronik etc. III. 207—210.

[2] Vitus Arenpeck bei Pez Thesaur. III. 422, und Zauner 214.

[3] Sartori, 168.

[4] Kaiser Friedrichs Rundschreiben dd. Innsbruck 18. Mai 1489 in der Bibl. Tirol. Tom. 1294.

darin, dass die Zahl der dem Herzoge an die Seite gestellten Räthe der zu grossen Kosten wegen beschränkt wurde, so dass wenn auch die zu Meran bestimmte Zahl von vierundzwanzig Räthen unverändert blieb, doch nicht sämmtliche, sondern nur zehn von ihnen, acht tirolische und zwei vorländische, am Hofe sich aufzuhalten, die übrigen nur in Fällen der an sie ergangenen Aufforderung daselbst zu erscheinen hätten.[1] Wenn es sich um Rechtsprechen und Verhör handelt, mögen auch die am Hofe angestellten Amtleute beigezogen werden. Die übrigen im Landtage gefassten Beschlüsse betrafen den Anschluss an den schwäbischen Bund,[2] die Wahl der vierundzwanzig Räthe, die Bezeichnung der zehn, die stets am Hofe zu bleiben hätten; die Bestimmung, welche von ihnen Sold erhielten; die Wahl der Landräthe; die Erneuerung und Bestellung eines Hofmeisters und Marschalls; die Regelung des Kanzleiwesens, der Kammer, des Hofgesindes, der Provisionen, des Frauenzimmers (im Dienste der Erzherzogin) und der Hofordnung, und die Besetzung der Schlösser und Aemter; ferner die Bestimmung von Strafen gegen diejenigen, welche, seien sie geistlich oder weltlich, wider die zu Meran aufgerichtete und von dem Erzherzoge angenommene Ordnung heimlich oder öffentlich redeten oder handelten, so wie auch gegen die Räthe, Kämmerer, Diener oder Andere, welche sich verdächtig halten würden. Schliesslich beschloss der Landtag, sowohl die kaiserliche als auch die königliche Majestät zu mahnen, mit der Sendung ihrer Räthe, wie die Landesordnung es erforderte, nicht zu säumen; an den Erzherzog wurde noch die Bitte und Aufforderung gerichtet, mit dem Bischofe von Brixen und mit dem

---

[1] Es muss eine Klage über Mangel an Arbeitsfleiss bestanden haben; denn es wurde festgesetzt, dass die zehn Räthe von 6 Uhr früh bis 9 Uhr Mittags den Sitzungen beizuwohnen, und der Rath von 12 Uhr bis 4 Uhr Abends fortgesetzt zu werden hätte; von 9—12 Uhr hielten sie Mittagsmahl; Gaslers Fragment etc. Bibl. Tirol. Tom. 1294.

[2] Es scheint keine Geneigtheit hiezu vorhanden gewesen zu sein, denn die Stelle lautet: ‚des Bunds halben ist gerathen, nachdem die Red möchte sein, unser gnädigst. Herr von Österreich vnd eine Landschaft wollten sich des äussern (entäussern, ablehnen) sol her Hans Jacob von Bodman vnd Waltern v. Stadion geschrieben werden, Sein Gnaden vnd auch ein Landschaft des mit besten Fug zu entschuldigen.‘ Man vergl. oben die Anmerk. 2. Seite 368.



Grafen von Görz sich, wie auf allen Landtagen darum ersucht wurde, zu vertragen, da die Fortdauer der Zerwürfnisse nur zum Nachtheile des Landes gereichen könne.[1] Der wichtigste der Beschlüsse war endlich wohl der, dass die Meraner Ordnung, zu deren Aufrechthaltung sich der Erzherzog nur auf drei Jahre herbeigelassen hatte, in ihrer auf die vorbeschriebene Weise neuen Regulirung nach Ablauf dieses Termins noch auf weitere zwei Jahre verlängert werden sollte.[2]

Ein anderer Gegenstand, der auf diesem Landtage noch zur Sprache kam, betraf eine Forderung der Herzoge von Baiern. Auf dem Landtage zu Meran war es mit den Abgeordneten derselben Herzoge bezüglich ihrer Forderungen zu keiner Verständigung gekommen.[3] In der Zwischenzeit müssen weitere Verhandlungen stattgefunden, und die baierischen

---

[1] Die Wirkung der Aufforderung war in Bezug auf Brixen eine vollkommene. Am 25. Mai 1489 wurden die noch aus der Zeit des Nicolaus von Cusa herrührenden Streitigkeiten wegen der Bergwerke im weltlichen Gebiete von Brixen, wegen der Herrschaft Taufers, wegen der Vogtei über Enneberg, Abtei und Wengen und wegen des Schlosses Gernstein vertragsmässig beigelegt. Urkunde bei Sinnacher VII. p. 8; — in der ‚kurzen Vorstellung' etc. Urk. H. H. — Am 25. Mai verzichtet Bischof Melchior für immer auf die Herrschaft Taufers. (Alte Bekennen II. Bd. im Regierungs-Archive zu Innsbruck.) — Schwieriger war die Beilegung der Streitigkeiten mit dem Grafen Leonhard von Görz; sie endigten erst mit seinem Tode 1500, in Folge dessen, da er der letzte seines Stammes war, alle seine Besitzungen an das Haus Habsburg fielen, und jene Herrschaften, die er im Pusterthale besessen, mit Tirol vereinigt wurden. In keinem andern Theile Tirols waren die Besitzungen dreier Herren so zusammengewürfelt, wie die Besitzungen des Landesfürsten von Tirol, des Bischofes von Brixen und des Grafen von Görz im Pusterthale. Jurisdictions- und Rechtsstreitigkeiten waren desshalb an der Tagesordnung. Der letzte Graf von Görz, Leonhard, war ein übergreifender und streitsüchtiger Mann; er lag daher sowohl mit dem Erzherzoge Sigmund als auch mit den Bischöfen von Brixen in immerwährendem Hader über das Hochgericht in Antholz und Bruneck, über Fischerei-Gerechtsame auf Seen und Flüssen, über das Recht der Märkte-Berufung u. s. w. Auf gütlichen Tagsatzungen, zu denen er von dem Erzherzoge, dem Bischofe und selbst dem Kaiser geladen wurde, zu erscheinen verweigerte er. Verträge, zu denen er gezwungen wurde, hielt er nicht. (Nach Urkunden des Innsbrucker Regierungs- u. Brixner Archives.)

[2] Urkunden des k. k. geh. Archives in Wien.

[3] Siehe oben S. 355—357.

Fürsten eine Abfindungs-Summe von 100.000 Gulden verlangt haben. Man berieth sich nun zu Innsbruck in Gegenwart des Kaisers, ob man auf diese Forderung eingehen sollte oder nicht. Kaiser Friedrich, der bereits im Begriffe war, wie er vorgab, nach Venedig abzureisen,[1] verweilte, von dem Landtage darum ersucht, noch einige Tage in Innsbruck, und widerrieth der Landschaft, dem Begehren der Herzoge von Baiern zu willfahren, indem er sich anbot, den Versuch zu machen, ob der Handel nicht noch in besserer Weise beigelegt werden könnte.[2]

Nach dem Schlusse des Landtages handelte es sich um die Erwirkung der Zustimmung des Erzherzogs Sigmund sowohl zu den Beschränkungen, welche die neue Ordnung seinem Hofwesen auferlegte, als auch insbesondere zu der Schlussbestimmung, dass die von Sigmund nur auf drei Jahre angenommene Meraner Ordnung mit ihren zu Innsbruck getroffenen Abänderungen um zwei Jahre verlängert werden sollte. Sigmund gab seine Zustimmung zu dem einen wie zu dem andern, aber unter der Bedingung, dass ihm das auf dem Meraner Landtage auf 200 Gulden beschränkte Wochengeld auf 400 Gulden erhöht werde.[3] Die Forderung wurde bewilligt, und nun stellte der Erzherzog am 28. März 1489 eine von ihm, von Kaiser Friedrich, von dem Abte Alex von Wilten, von dem Hofmarschall Sigmund Freiherrn von Wolkenstein, von dem Bürgermeister der Stadt Hall und von Hans Füger als Vertretern der vier Stände besiegelte und in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Urkunde aus, in welcher er sich verpflichtete, die zu Meran aufgerichtete Ordnung in ihrer Verlängerung auf weitere zwei Jahre ihrem vollen Inhalte nach ohne alle Einrede selbst zu halten und fest handzuhaben.[4]

---

[1] Friedrichs Intinerar (nach Chmel's Regesten) zeigt ihn am 3. Juni noch in Innsbruck; am 5. Juni zu Brixen, am 9. in Bozen, am 19. in Trient, am 26. in Arce Nulliae (?) am 28. in Verona; am 10. Juli zu Portenau. am 10. September in Laibach. Eine Arx Nulliae zwischen Trient und Verona gab und gibt es nicht. Sollte es vielleicht das heutige Bogliaco am westlichen Ufer des Gardasees sein? so dass Friedrich die Reise von Trient oder Roveredo aus über den Gardasee nahm?

[2] Sigmunds Handlungen Manuscr. etc.

[3] Vergl. oben S. 359.

[4] Urk. dd. Innsbruck Samstag vor Laetare (28. März) 1489 im Regierungs-Archive zu Innsbruck.

Die auf zwei Jahre weiter erstreckte Landesordnung wurde hierauf, wie die vom Jahre 1487, von allen Pflegern und Landleuten beschworen.[1] Am 18. und am 19. Mai verkündigten Kaiser Friedrich und der röm. König Maximilian in einer Art von Manifest[2] das was in Tirol vorgegangen, allen Fürsten und Unterthanen des heil. römischen Reichs und ihrer eigenen Erblande, und forderten sie auf zur Aufrechthaltung alles dessen, was beschlossen worden, mitzuwirken. Es muss auffallen, dass sowohl Kaiser Friedrich als auch König Maximilian eine reine Hausangelegenheit vor das Forum des Rèiches brachten, da eine Hof- und Regiments-Ordnung für den Erzherzog Sigmund in Tirol doch nicht als allgemeine Reichssache betrachtet werden konnte. Hierüber darf man die Aufklärung wohl in dem Schlusse der beiden Urkunden suchen, der lautet: ‚Demnach gebieten wir euch allen und jedem bei den Pönen der Beleidigung unserer kaiserlichen Majestät, von röm. kais. Machtvollkommenheit ernstlich mit diesem Briefe, dass ihr solch Ordnung und Regiment helfet handhaben, schützen und schirmen, und bei Herzog Sigmund weder heimlich noch öffentlich dawider zu thun in keiner Weise; daran thut ihr unsern ernstlichen Willen; dann wo einer oder mehr aus euch wider solche Ordnung und dieses unser kaiserl. Mandat in einem oder mehr Punkten heimlich oder öffentlich, in was immer für einer Gestalt handelte, dieselben Thäter all und jeden erklären wir jetzt schon in die obbestimmten Pönen criminis laesae majestatis verfallen, und wollen wider dieselben Personen und deren Leib und Güter ohne alle weitere Vor-

[1] Schatz-Arch. Repertor. IV. p. 34.

[2] Kaiser Friedrichs Manifest dd. Innsbruck 18. Mai 1489 in Bibl. Tirol. Tom. 1294. Maximilians Manifest dd. 19. Mai e. a. bei Brandis Landeshauptleute etc. p. 314. — Maximilian kam am 29. April nach Tirol. Er war um die Mitte Februar aus den Niederlanden nach Deutschland aufgebrochen; erscheint am 22. März in Mainz, 13. April in Ulm, am 29. April zu Hall in Tirol; bei ihm befand sich Herzog Albrecht von Baiern. Schwer zu combiniren ist eine Angabe bei Haggenmüller, Gesch. d. Stadt Kempten, nach welcher Maximilian am Ostermontage (20. April) von Hall in Tirol mit einem Gefolge von wohl hundert Fürsten, Prälaten und Rittern auf der Reise in das Reich nach Kempten gekommen wäre. Wahrscheinlich verhielt sich die Sache umgekehrt, und war Maximilian am 20. April auf der Reise nach Tirol in Kempten. Vom 14.—25. Mai finden wir Maximilian in Innsbruck.

ladung handeln und verfahren, wie gegen Ehr-, Pflicht- und Eidvergessene zu thun gebührt. Darnach wisse sich jeder zu richten.' Damit ist klar ausgesprochen, dass Sigmunds Wankelmuth und Wortbrüchigkeit immer durch äussere Einflüsse herbeigeführt wurde, und Umtrieben dieser Art selbst Reichsfürsten nicht fremd waren, wie es bezüglich der Herzoge von Baiern ja die Thatsachen bewiesen; diesen galt das Manifest!

Ehe Kaiser Friedrich Tirol verliess, wollte er die Stände des Landes für die treuen Dienste, welche sie in den Sigmundischen Händeln dem Hause Oesterreich erwiesen, belohnen. Er stellte ihnen am 23. Mai eine Urkunde aus, in welcher er ihnen nicht nur alle ihre Privilegien bestätigte, sondern auch ihre Verdienste um das Haus Oesterreich mit den anerkennendsten Worten belobte. Ihren treuen und ergebenen Bemühungen schrieb er es zu, dass Tirol diesem Hause nicht entfremdet wurde, und mit besonderem Wohlgefallen anerkannte er, dass sie die Erbhuldigung, wie sie es in der Meraner Ordnung festgesetzt, auch ihm und dem römischen Könige Maximilian, als den nächsten rechten Erben und Fürsten von Oesterreich geleistet hatten.[1] Am 3. Juni verliess Friedrich Tirol, um es nicht mehr zu sehen.[2]

Nun erübrigte noch ein Gegenstand, der in Ordnung zu bringen war: die Wiederherstellung der guten Beziehungen zwischen den Häusern Habsburg und Baiern. Kaiser Friedrich hatte den Groll gegen den Herzog Albrecht wegen der Heirat mit Kunigunde und auch wegen Regensburg noch immer nicht überwunden; die Rückgabe der vorderösterreichischen Lande, zumal Burgaus, war noch immer nicht ins Reine gebracht. Den vollen Ausgleich nahm nun Maximilian in die Hand; er theilte nicht die Abneigung seines Vaters gegen den Herzog Albrecht von Baiern; darum kam er am 28. Mai aus Tirol nach München und übernahm es auf Bitten seiner Schwester Kunigunde, den Vater zu besänftigen. Friedrichs Sinn war aber nicht

[1] Urkunde dd. Innsbruck Samstag vor St. Urbanstag (23. Mai) 1489 in LandesfreiheitenManuscr. — gedruckt bei Brandis: Landeshauptleute etc. p. 316. — Man vergleiche dazu oben S. 361 und 369 über die Erbhuldigung.

[2] Kaiser Friedrich kam über Portenau, wo er fast zwei Monate verweilte, über Laibach und Traburg nach Linz, wo er vom 26. September 1489 bis zu seinem Tode 1493 verblieb. Chmels Regest. Friedrichs.

leicht zu beugen; es kostete Mühe und Zeit und gelang erst im Jahre 1492.[1]

Schneller gelang die Verständigung mit dem Herzoge Georg von Baiern. Die Verhandlungen fanden am 10. Juni zu Dinkelsbühl, und zwischen dem 23.—25. Juni zu Landshut und Frankfurt statt. Am ersten Orte verglich Maximilian den Herzog Georg mit dem schwäbischen Bunde; am zweiten Orte stellte derselbe Herzog die urkundliche Erklärung aus, dass er allen Ansprüchen, welche ihm aus Kaufverträgen mit dem Erzherzoge Sigmund auf die vorderösterreichischen Lande erwachsen seien, entsage, und den freien Wiederkauf der Markgrafschaft Burgau für den Erzherzog gestatte. Dafür hatte Sigmund ihm die Widererstattung aller Kaufsummen, welche er sowohl wegen der vorderösterreichischen Lande als auch wegen Burgau bezahlt hatte, durch Maximilian angeboten, gegen welches Anerbieten derselbe sich zu dem einen wie zu dem anderen bereitwillig finden liess. In Bezug auf den Verkehr der beiderseitigen Länder wurde bedungen und zugestanden, dass deren Einwohner, Bürger, Kaufleute und alle anderen ihren Handel, Wandel, Gewerbe und Kaufmannschaft, wie von Alter hergekommen, nach ihrem Bedürfnisse, ohne Nachtheil der Zölle und Mauthen, ungehindert suchen und treiben können.[2] Die Summen zur Befriedigung des Herzogs Georg schoss die Tiroler Landschaft vor, oder verbürgte die von dem Erzherzoge einstweilen ausgestellten Schuldbriefe.[3]

Somit schienen in Tirol alle Verwickelungen gelöst oder wenigstens auf den Weg der Lösung geleitet zu sein. Allein es verging kein Jahr, und schon trübten sich wieder die Verhältnisse; der Streit zwischen dem Erzherzoge Sigmund und den ihm zur Controle von der Landschaft an die Seite gestellten Räthen brach neuerdings, und zwar mit einer Heftigkeit aus, die einerseits den Erzherzog in die beschämendste

---

[1] Heyrenbach etc. Kunigunde etc. p. 45 etc. etc.

[2] Urk. dd. Dinkelsbühl 10. Juni 1489, in Bibl. Tirol. Tom. 568 unter ‚Verträge der tirolischen Landesfürsten' etc. — Urk. dd. Landshut 23. Juni bei Leer, gründlicher und vollständiger Unterricht etc. Beilage N. XII. — Urk. dd. Frankfurt in Bibl. Tirol. Tom. 568.

[3] Urk. dd. Innsbruck Freitag vor Reminiscere (5. März) 1490 im Haller Stadt-Archive. Damit zu vergl. Sartori: Burgau p. 169 in Betreff des Pfandschillings f. Burgau.

Lage versetzte, anderseits aber die Ueberzeugung begründete, dass dauernd nur durch die Beseitigung des allen aufreizenden Einflüssen zugänglichen und darum niemals zuverlässigen Fürsten geholfen werden könne. Auch Kaiser Friedrich und der römische König Maximilian theilten diese Ueberzeugung. Desshalb ermächtigte Friedrich seinen Sohn zu Unterhandlungen mit dem Erzherzoge wegen Uebergabe der inner- und vorderösterreichischen Lande an ihn, und zur Uebernahme und Regierung derselben.[1] Wann Maximilian zu diesem Zwecke nach Tirol und Innsbruck kam, ist schwer zu bestimmen. Nach seinem Itinerar weilte er vom 25. September bis 3. December 1489 bei seinem Vater in Linz. Nach einer Angabe Burglehners hatte er sich von dort nach Ungarn begeben,[2] was nicht unwahrscheinlich ist, da gerade damals mit dem Könige Mathias, der Maximilian sehr geneigt war,[3] lebhafte Verhandlungen über die Zurückgabe des von ihm occupirten Landes Oesterreich unter der Enns gepflogen wurden. Indessen kann Burglehners Angabe so wenig erwiesen werden, als wie lange Maximilian, wenn er doch in Ungarn war, sich dort aufhielt; hingegen steht es fest, dass er am 8. März 1490 in Innsbruck war. Erzherzog Sigmund hatte nämlich auf diesen Tag, wohl nur auf Maximilians Betrieb, einen Landtag nach Innsbruck ausgeschrieben, um, wie er selbst erklärte, seinen Streit mit den Räthen in Anwesenheit des römischen Königs austragen zu lassen.[4]

Kann nun auch der Tag der Ankunft Maximilians in Innsbruck nicht genauer bestimmt werden, so sind wir desto umständlicher über das glänzende Gefolge, mit welchem er, ohne Zweifel schon im Hinblicke auf den Hauptzweck seiner

---

[1] Schatz-Archivs-Repertor. IV. p. 49.

[2] Burglehner Tirol. Adler I. 2. Abth. p. 371.

[3] Ein Beweis, wie geneigt König Mathias dem röm. Könige Maximilian war, fand darin seinen Ausdruck, dass er ihm die Zurückgabe Oesterreichs gegen Erlag von 70.000 Ducaten anbieten liess, und seine Achtung durch ein Geschenk von 400 Fässern Wein, von 400 Ochsen und 12.000 Ducaten bezeigte; denn Maximilian war es, der seinem Vater dringend rieth, der unblutigen Wiedererlangung seines Stammlandes das Geldopfer zu bringen, wozu Friedrich freilich nicht zu bewegen war. Engel, Gesch. des ungarischen Reiches. III. Th. 1. Abth. p. 422.

[4] Sigmunds Handlungen etc. Manuscr.

Reise nach Tirol, am Hofe des Erzherzogs erschien, und über die ihm zu Ehren veranstalteten Festlichkeiten unterrichtet. In Maximilians Gefolge befanden sich die Herzoge Friedrich und Johann von Sachsen, Georg von Baiern und Wilhelm von Mecklenburg; dann die Grafen von Anhalt, Nassau, Zollern, Oettingen, Fürstenberg, Thierstein, Sonnenberg, Bitsch u. a. nebst vielen Freiherren und Edelleuten in grosser Zahl.[1] Unter den ‚Kurzweilen', wie Fugger die Festlichkeiten nennt, mochte dem römischen Könige kaum eine andere grösseres Vergnügen machen, als der Ausflug nach Schwaz, wohin ihn Erzherzog Sigmund führte, um ihm die tirolischen Fundgruben, d. h. die wegen ihres reichen Segens allgemein bewunderten Bergwerke zu zeigen. Sieben tausend vierhundert Knappen zogen mit fliegenden Fahnen in militärischer Ordnung den beiden Fürsten entgegen. Auf Sigmunds Befehl fielen sie vor Maximilian auf die Knie und überreichten ihm mehrere goldene Schalen gefüllt mit rheinischen Goldgulden nebst hundert Pfunden ungearbeiteten Silbers.[2] In Innsbruck erschienen vor ihm auch venetianische Gesandte und brachten ihm ein anderes Geschenk, indem sie einige Plätze, über deren Zurückgabe an Tirol man sich im Frieden vom 13. November 1487 nicht verständigt hatte, freiwillig abtraten, um dadurch die Gewogenheit Maximilians, als ihres künftigen Nachbars, für die Republik zu gewinnen.[3]

Am achten März trat hierauf der Landtag zusammen, um wie Sigmund in seiner Einberufung die Hoffnung ausgedrückt hatte, die zwischen ihm und den geordneten Räthen eingetretenen Späne und Streitigkeiten von der Landschaft ‚verhören und darin handeln zu lassen was gut wäre'. Der Landtag nahm aber einen Verlauf und Ausgang, den der Erzherzog kaum erwartet haben mochte. Die Verhandlungen sind wichtig, weil sie einerseits zeigen, wie hoffnungslos das Verhältniss der

[1] Burglehner I. 2. Abth. p. 371.

[2] Fugger, Ehrenspiegel etc. V. cap. 37. p. 1013. Fugger versetzt obige Begebenheit in das Jahr 1489; aber auch die Abtretung Tirols in dasselbe Jahr, was irrig ist. Sperges, Tirol. Bergwerksgeschichte p. 103 hingegen gibt richtig das Jahr 1490.

[3] Fugger l. c. Nach Primisser im Sammler etc. II. p. 188 waren es ohne Zweifel die Burgen Nomi und Ivano. Die thatsächliche Abtretung erfolgte im nächsten Jahre 1491.

Stände zu Sigmund geworden war, und anderseits, wie sehr sich eben in Folge der Schwäche, Unzuverlässigkeit und Abhängigkeit des Fürsten von fremden, dem Lande schädlichen Einflüssen die Macht der Stände gehoben hatte. Gleich bei der Eröffnung des Landtages liess Erzherzog Sigmund durch seinen Kanzler Dr. Konrad Stürzel den versammelten Ständen vortragen: Er habe diesen Landtag mit Wissen und Willen der Räthe wegen der bestehenden Zerwürfnisse einberufen; die Räthe sollten nun ihre Klagen gegen ihn vorbringen, worauf auch er seine Klagen vor der königlichen Majestät eröffnen und ihnen auf ihre Klagen die geziemende Antwort geben werde, darob die königliche Majestät und die Landschaft ihr Gefallen haben solle. Da erhob sich der Dechant des Domcapitels von Brixen, Dr. Füger, Mitglied der geordneten Räthe, und begann als ihr Wortführer vor der königlichen Majestät und der Landschaft folgende Klagen vorzubringen. Die Versammlung, sprach er, wisse sich der zu Meran aufgerichteten Ordnung wohl zu erinnern; dieser sei in vielen Punkten Eintrag geschehen und Hindernisse in den Weg gelegt worden. Die Räthe stünden aber nicht als Kläger gegen Se. fürstl. Gnaden hier, sondern als diejenigen, welche die Aufrechthaltung der Ordnung und des Regiments beschworen haben. (Füger liess hierauf die Ordnung vorlesen, und fuhr dann fort.) Daraus sei zu ersehen, wozu Se. fürstl. Gnaden und die Landschaft sich verschrieben und verbunden haben. Die Landschaft habe sich verpflichtet, alles, was Sr. fürstl. Gnaden zugehöre, in die Kammer fliessen und dem Fürsten wöchentlich vierhundert Gulden zukommen zu lassen, was im Jahre zwanzigtausend Gulden betrage. Wie Se. fürstl. Gnaden diese Rente verwende, sei Jedermann unbekannt, nur so viel wisse man, dass das Geld oft Leuten gegeben werde, da besser wäre, es trüge der Wind es davon. Doch in diesem Punkte rede man Sr. fürstl. Gnaden nichts ein, wohl aber berühre das die Räthe sehr nahe, dass Se. fürstl. Gnaden das aufgerichtete Regiment nicht bestehen lassen wolle, und die Ordnung in vielen Sachen nicht einhalte. So wolle Se. fürstl. Gnaden eigene Räthe, Schreiber und Secretäre haben, was der Ordnung zuwider läuft, da alle Schriften im Rathe ausgefertigt werden sollen. Den geordneten Räthen sei zu Gehör gekommen, dass Se. Gnaden gegen sie Abneigung hege, weil boshafte

Leute dem Fürsten mit Verleumdungen einbildeten, dass er seines Leibes und Lebens wegen in Furcht und Sorge stehen müsse, Verleumdungen, die den Räthen als frommen Männern bei ihrer sonstigen grossen Mühe und Arbeit schweres Leid verursachen; doch die Räthe hätten auf diese Anzeige kein grosses Gewicht gelegt, hätte Se. fürstl. Gnaden sich nicht mehr als einmal geäussert, er werde bald Fleisch und Blut machen, und seine Hände in Blut waschen. Darüber seien die Räthe allerdings in Schrecken gerathen und haben ein Grausen an der Regierung bekommen; doch wollen sie annehmen, dass solche Reden der Fürst nicht aus eigenem Antriebe führe, sondern weil lügenhafte Leute ihm in die Ohren blasen, als sei eine solche Regimentsführung etwas Spöttliches für ihn und er nur ein Pfründner. Se. fürstl. Gnaden wollen auch Niemanden, der gegen das Regiment feindselig gesinnt sei, zur Strafe ziehen lassen, sondern leiste solchen vielmehr Beistand. Weiter haben Se. fürstl. Gnaden mehrere heimliche Ausgänge aus der Stadt Innsbruck machen lassen, was mit Rücksicht auf die Drohung des Fürsten und auf Warnungen, die den Räthen zugegangen, nothwendig die Furcht erzeugen musste, es sei auf eine hinterlistige Ueberrumpelung der Stadt abgesehen, um den, dem Regimente ergebenen Räthen nicht geringen Kummer zu verursachen. Ebenso habe eine am Inn angebrachte Ueberfahrt wegen der erwähnten Drohung verdächtig erscheinen müssen. Se. fürstl. Gnaden habe sich eines Tages aus Innsbruck enfernt und auf den Weg nach Hohenfreiberg gemacht. Was beabsichtigt war, wisse man nicht; allein die Räthe seien dem Fürsten nachgeeilt, haben ihn zur Rückkehr bewogen und gemeint, wenn Se. fürstl. Gnaden aus dem Lande wolle, solle es mit der Räthe Wissen und Willen geschehen. Während Se. fürstl. Gnaden auf dem Vern wohnte, haben die Räthe vernommen, dass etliche Leute nach Hohenfreiberg beschieden und mit ihnen der Anschlag gemacht worden sei, einen Landtag ausser dem Lande zu halten. Was daraus Gutes für die kais. und königl. Majestäten und für das Haus Oesterreich entstanden wäre, lasse sich leicht ermessen; denn die Leute, die solche Anschläge machen, seien diejenigen, denen der Nutzen, den sie aus der Ausbeutung Sr. fürstl. Gnaden gezogen, entgangen sei, und die daher das aufgerichtete Regiment zerstören, und die Räthe in Verderben und Schaden

bringen wollen. Die verordneten Räthe bitten daher die königl. Majestät und die Landschaft, Einsicht zu nehmen in diese Dinge, damit der Ordnung kein Eintrag geschehe, und die ärgsten Verhetzer zur Strafe gezogen werden. Se. fürstl. Gnaden bitten sie aber, das Vorgebrachte den Räthen nicht zum Bösen zu deuten oder als Klage anzusehen; eine hohe Nothwendigkeit habe sie dazu gezwungen; sie wollen es um Ihre königl. Majestät und Se. fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit verdienen.

Nach dieser Rede des Dechants Füger nahm der Erzherzog Sigmund selbst das Wort und sprach: ‚Liebe Landschaft, Wir haben keine Ungnade zu euch, wohl aber zu den Räthen. Darum, wenn einer unter den Räthen wäre, der keine Schuld daran hat, der möge es sagen, damit der Unschuldige es nicht mit dem Schuldigen entgelte.‘ Alle Räthe antworteten hierauf, sie wollen sämmtlich beieinander bleiben. Was der Dechant gesprochen, sei ihr aller Meinung. Nun nahm sich der Erzherzog Bedenkzeit auf den morgigen Tag.

Am folgenden Tage früh Morgens liess der Erzherzog durch Dr. Stürzel eine Antwort des kurzen Inhaltes geben, Se. fürstl. Gnaden wolle, dass zuerst seine Gegenbeschwerden vorgetragen, und dann erst auf die Klage der Räthe die Antwort gegeben werde, an welcher die königl. Würde und die ehrsame Landschaft ihr Gefallen haben solle. Die Beschwerden des Erzherzogs seien folgende. 1. Beklage er sich, dass Niemandem der Zutritt zu ihm gestattet sei, es sei denn einer der Räthe dabei; das sei für ihn schwer zu leiden, denn so sei er kein freier Fürst, sondern ein gefangener Mann. 2. Die Räthe besetzen und entsetzen die Aemter ohne seine Zustimmung; das sei gegen die Meraner Ordnung; die Räthe haben sie dadurch selbst verletzt. 3. Die Räthe haben auch einige Schlosshauptleute abgesetzt, die doch von der Landschaft zu Meran für tauglich erkannt worden seien, und um den Fürsten sich wohl verdient gemacht haben. An die Stelle der Entfernten haben sie ihre Freunde befördert. Der Erzherzog könne darin nichts anderes erblicken als die Absicht, ihn zu kränken. 4. Sr. fürstl. Gnaden Gemahlin und deren Frauenzimmer werde nicht versehen und gehalten, wie es fürstlich und löblich hergebracht sei. 5. die Räthe lassen die natürlichen ledigen Söhne Sr. fürstl. Gnaden Mangel und Abgang an ihrer Nothdurft leiden; das sei für den Erzherzog

spöttlich, ‚denn es sei gleich wie es wolle, so seien dieselben doch Kinder von seinem Fleisch und Blut‘. 6. Die Räthe wollen ihm weder Schreiber noch Secretäre lassen für Fälle, wo er es nöthig fände, etwa an die päpstliche Heiligkeit, oder an die kaiserliche und königliche Majestät, oder an andere Herrn oder ‚gute Gesellen‘ zu schreiben. Das sei unerhört, dass einem freien Fürsten so etwas verboten werden soll. Se. fürstl. Gnaden habe noch nie weder dem Hause Oesterreich noch Land und Leuten ein Uebel zugefügt, wolle auch in Zukunft es nicht thun; daher es die Räthe nur auf seine Kränkung und Beleidigung abgesehen haben. 7. Die Räthe haben einen Hofmeister ihm an die Seite gesetzt, was wider die Meraner Ordnung sei. 8. Die Bischöfe von Trient und Brixen, die doch Feinde des Erzherzogs sind, seien unter die Räthe aufgenommen worden. 9. Einige Getreue des Erzherzogs habe man verhaftet und gestreckt (gefoltert,) und jetzt erst einen von der Seite Sr. fürstl. Gnaden weg gefänglich eingezogen. Darum sollte die königliche Würde und die ehrsame Landschaft ein Einsehen haben, wie die Räthe es treiben, und den Beschwerden Sr. fürstl. Gnaden abhelfen.

Nach dieser Aufzählung der Beschwerden des Erzherzogs trug der Kanzler Stürzel Sigmunds Verantwortung über die Anklagen der Räthe vor. Da bemerkt aber die Quelle:[1] ‚Die ersten fünf Artikel sind aus dem Buche, aus welchem ich geschrieben habe, herausgerissen; folgt also die Verantwortung auf die übrigen‘; — und die Quelle beginnt mit dem sechsten Artikel.

Auf die Klage, der Erzherzog habe geheime Ausgänge aus der Stadt Innsbruck machen lassen, um sie leicht überfallen zu können, antwortete er, dem sei gar nicht so; denn er hätte es ohnehin leicht, die Stadt zu gewinnen; er habe Vertrauen zu den Bürgern, und wisse, dass sie ihm wohlwollen, Beweis dafür sei, dass, wenn er sich in die Stadt tragen lasse, ‚Se. fürstl. Gnaden überall Gott willkom‘ sei; darum wäre ihm die Stadt leicht zu gewinnen. Uebrigens sei es wahr, er habe einen Ausgang aus der Stadt machen lassen, aber nur einen wieder geöffnet, der schon vor Zeiten bestanden, und nur des vergangenen Krieges wegen vermauert worden sei. Zu dem

[1] Sigmunds Handlungen Manuscr.

Zwecke aber, den die Räthe ihm zumuthen, einen machen zu lassen, sei ihm nie in den Sinn gekommen. Hätte er aber blos einen geheimen Ausgang haben wollen, so bestand ein solcher schon durch die Wohnung des Frauenzimmers. Die Räthe hätten sich demnach diese Beschwerde ersparen können.

Der Klage, er habe über den Vern hinausziehen wollen, müsse er die Klage entgegen halten, dass die Räthe ihn einschliessen, damit Sr. fürstl. Gnaden jede Freude und Kurzweil entzogen werde; und da er ein alter und kranker Fürst sei, so meine er, es sollte ihm aus dem, was er zu seiner Freude und zur Erhaltung seines Lebens thue, nicht eine üble Nachrede gemacht werden. Der Erzherzog bitte daher Se. königl. Würde (Maximilian) und die Landschaft, Einsicht zu nehmen in diese Dinge, damit der leidige Zwist zwischen ihm und den Räthen beseitigt werde. Se. fürstl. Gnaden wolle die Meraner Ordnung gerne halten, hoffe aber, dass auch die Landschaft das, wozu dieselbe Ordnung sie verbinde, halten und ihn bei der Ordnung handhaben und nicht davon drängen lassen werde. Hierauf sprach der Erzherzog selbst folgende Worte: ‚Liebe Freunde! Wir haben zu euch keinen Unwillen oder Ungnade, wohl aber zu den Räthen; und sollte dieses Unwesen noch länger fortdauern, so müssten Wir Unser eigenes Herz essen und zeitlich sterben'.

Die Räthe verlangten Abschrift dieser Artikel, und ertheilten zu ihrer Rechtfertigung folgende Antwort. 1. An der Klage wegen Beschränkung des Zutrittes zu Sr. fürstl. Gnaden sei wohl etwas; denn seitdem die Räthe die Drohworte des Erzherzogs vernommen, haben sie allerdings nicht mehr Jedermann vorgelassen; Se. fürstl. Gnaden habe allerlei Leuten den Zutritt gewährt, auch solchen, denen leid sei, dass die Räthe das Regiment in Händen haben. Darum haben sie für gut befunden, dass bei den Audienzen jedes Mal einer der Räthe zugegen sei. Seit der Ausschreibung des Landtages haben sie aber Niemandem mehr den Zutritt verweigert, sondern jedem tapfern und redlichen Manne denselben gestattet, da sie wegen dieser keine Besorgniss hatten. — Auf den zweiten und dritten Artikel werden sie später antworten; die königl. Würde und die Landschaft werde ihr Gefallen daran haben. 4. In Betreff der Versorgung der Fürstin und ihres Frauenzimmers haben die Räthe nie eine andere Meinung gehabt, als sie solle ver-

sorgt werden, wie die frühere Fürstin; dieser habe der Erzherzog, da sie doch eine Königin gewesen sei [1] zur Bestreitung der Kosten ihres Zimmers nicht mehr als ein Tausend Gulden gegeben. Diese Summe haben die Räthe auch der jetzigen Fürstin geben wollen; sie aber habe sie ausgeschlagen, worauf die Räthe ihr zweitausend Gulden angeboten. Da sie aber auch diese Summe nicht genehmigte, so versuchten die Räthe ein Uebereinkommen mit ihr zu treffen, welches sie befriedigen sollte. 5. Der ledigen Kinder halben, deren der gnädige Herr wohl bei vierzig Söhne und Töcher habe, so seien mehrere mindestens mit je tausend Gulden versorgt worden, was eine grosse Summe ausmache; diejenigen die noch nicht versorgt waren, haben die Räthe dieses Mal mit Pferd und Harnisch ausgerüstet, ihnen ihr Geld in den Säckel gegeben und um einen Herrn umgesehen; sie haben ihnen auch jährlich dreissig Gulden zugesichert, damit sie an den Höfen desto stattlicher erscheinen könnten. Die Betreffenden haben das mit gutem Willen angenommen, seien von dannen geritten, aber, nachdem sie Geld und Habe verzehrt, wiedergekommen, um das Doppelte zu verlangen. Die Räthe haben sie hierauf bei Sr. fürstl. Gnaden Kammer angestellt, sie aber wollten sich in diese Anstellung nicht schicken; es fehle daher nicht den Räthen an gutem Willen, sie zu versorgen, sondern jenen an Willen, sich in die Sache zu schicken. Den Räthen liege nichts ferner, als die Absicht, Sr. fürstl. Gnaden ein Leid oder Widerwärtigkeit zuzufügen, denn sie wüssten nichts anderes als dass sie Sr. Gnaden und der Landschaft Diener seien, die keinen anderen Wunsch haben, als dass es wohlgehen, Se. Gnaden von Schulden kommen, und sie als Regenten Lob und Ehre davon tragen möchten, dessen sei Gott ihr Zeuge.. 6. Bezüglich der eigenen Schreiber und Secretäre lassen es die Räthe bei der Meraner Ordnung und bei ihrem Vortrage bewenden; denn der Erzherzog lasse seltsame Leute vor, von denen zu besorgen, dass sie ihn zu etwas verleiten könnten, was er später bereuen müsste, und was Land und Leuten zum Schaden gereichen könnte. 7. Den Hofmeister betreffend sei wahr, dass die Meraner Ordnung dessen Stelle aufhob; dieselbe Ordnung gebe aber den Räthen Gewalt, das Regiment nach ihrem

[1] Eleonora von Schottland.

Gutdünken zu mehren oder zu mindern; sie haben mit Wissen der Landräthe das Hofmeister-Amt wieder hergestellt, und dies nach ihrem besten Wissen und Gewissen gethan. 8. Die Beiziehung der Bischöfe zu ihrem Collegium habe die Landschaft verfügt, die nur mit vielen Bitten dieselben zum Beitritte zu bewegen vermochte; dieser sei auch mit Wissen Sr. fürstl. Gnaden erfolgt. 9. Bezüglich des letzten Artikels äussere sich der Erzherzog nur im Allgemeinen ohne eine bestimmte Person zu nennen; allein es seien viele Drohworte öffentlich und mit frechem Muthwillen ausgesprochen worden. Die Räthe haben die Thäter warnen und ihre Frechheit ihnen untersagen lassen. Derjenige, der zuletzt verhaftet wurde, habe auf öffentlichem Markte über die Räthe geschmäht in der Absicht, einen Auflauf gegen sie hervorzurufen; diesen haben sie gefänglich einziehen lassen, ohne jedoch weiter gegen ihn zu verfahren. Was endlich die Klage des Erzherzogs betreffe, die Räthe hätten bei dem Ausgleiche mit dem Bischofe von Brixen[1] ihn und sein Interesse zu wenig berücksichtigt, so lehnten sie jede Schuld von sich ab, da in dieser Angelegenheit die kaiserliche Majestät persönlich gehandelt und gefunden habe, Se. fürstl. Gnaden sei das, was dem Bischofe gewährt wurde, der Stiftung schuldig gewesen.

Nach diesen gegenseitigen Klagen und Rechtfertigungen kam es noch zu einer Replik von Seite des Erzherzogs und der Räthe, in welcher Sigmund gegen die Letztern wo möglich noch grössere Beschuldigungen vorbrachte. Sie, die Räthe, liess er ihnen sagen, beschuldigen ihn, er leihe sein Ohr liederlichen Leuten, die ihm nur Böses zutragen. Darauf erwiedere er, er sei ein löblicher Fürst, lasse gute und böse Leute zu sich kommen; aber Gott der Herr habe ihn mit solcher Vernunft begabt, dass er das Gute vom Bösen zu unterscheiden und wohl zu beurtheilen wüsste, was ihm nützlich oder schädlich sei. Bezüglich der Amts-Entsetzungen weise er auf Walter von Stadion, den die Räthe aus dem Rathe entfernt und an seine Stelle den Meister Ulrich gesetzt haben, einen Mann, der dem Fürsten höchst zuwider und lange Zeit in seiner Ungnade gestanden sei. Der Erzherzog könne daraus nichts anderes entnehmen, als jeder, den Se. fürstl. Gnaden gerne im Regi-

[1] Siehe oben S. 393.

mente sähe, müsse daraus entfernt und missliebige Persönlichkeiten in dasselbe aufgenommen werden. So hätten sie den Rudolf Horber aus dem Hauskammer-Amte und Herrn Sigmund von Welsberg aus der Kammer gestossen, obwohl dieselben gute fromme Gesellen gewesen, und an ihrer statt widerwärtige Kammerknechte eingesetzt. Nun sei aber Se. fürstl. Gnaden leider ein kranker Fürst, müsse sich oft nackend ausziehen, und sich heben und legen lassen, dessen er sich vor Fremden schäme. Er habe gemeint, da die entfernten Diener von der Meraner Ordnung zugelassen worden, hätten die Räthe sie nicht verkehren sollen; aber sie haben den Sigmund von Welsberg auch noch von der Pflegthüre gestossen, und selbe dem Marschall gegeben. Auch dem Herrn Jakob von Spaur haben sie die Pflege abgenommen, und dessen Vetter gegeben, wobei sie nur auf die Förderung ihres eigenen Nutzens sahen. Ebenso haben sie den Pfleger von Hohenfreiberg und Sr. fürstl. Gnaden Sohn Ruprecht von seiner Pflege verstossen, alles ohne des Fürsten Wissen und Willen. — Bezüglich des die Versorgung der Fürstin betreffenden Punktes wolle es der Erzherzog bei dem Erbieten der Räthe bewenden lassen, ebenso auch in Betreff der ledigen Söhne Sr. fürstl. Gnaden. Der unschuldig Verhafteten wegen wisse man wohl, wie die Räthe den armen Pogner aufgegriffen und gemartert haben, ohne eine Schuld an ihm zu finden. Zum Schlusse bemerkte noch der Erzherzog mit eigenen Worten: Er wüsste noch viele Artikel, wolle aber deren Aufzählung, um das Beste zu thun, unterlassen; dafür bitte er die königl. Würde und die Landschaft, Einsicht zu nehmen, damit ihm nicht noch weiterer Zwang angethan werde.

Nach genommener Bedenkzeit hielten hierauf die Räthe ihre Schlussrede. Auf die Behauptung, Se. fürstl. Gnaden habe Verstand genug, um das Böse und Gute zu unterscheiden, wollen sie nichts erwiedern, denn es sei männiglich bekannt, wie Se. Gnaden von dem bösen Regimente sich habe verführen und gegen das jetzige Regiment und die Räthe verhetzen lassen. In Betreff der Amts-Entsetzung geben sie folgende Erklärung. Von Walter von Stadion wissen sie nichts anderes, als dass er ein frommer Edelmann sei; da er aber kein Landsmann sei, mussten sie ihn vermög der Meraner Ordnung absetzen: sie haben den Meister Ulrich an seine Stelle gesetzt, einen frommen Biedermann und durch lange Zeit ge-

wesenen Kanzler Sr. fürstl. Gnaden, einen Mann, der um alle Geschäfte und Händel des Hauses Oesterreich wisse. Was den Sigmund von Welsberg belange, wisse der Erzherzog, dass die Räthe eine so geringe Besoldung haben, wie an keines anderen Fürsten Hof. Nun habe der Marschall in seinem Amte nicht bleiben wollen, man gebe ihm denn einen Sitz, in welchem er auch seine Frau bei sich haben könne. Darum haben die Räthe den Welsberg gut versorgt, indem sie ihm eine sehr gelegene Pflege gaben, worüber er nach ihrer Meinung sich nicht zu beklagen habe.. Der Horber habe vom Bergwerkswesen keine Kenntniss, darum habe man einen Sachverständigen gewählt, und jenen, der überdiess kein Landsmann sei, mit Hohenfreiberg und einem Jahresgehalte von vierhundert Gulden versehen, worüber er seine Beseitigung ohne Klage verschmerzte. Alle diese Veränderungen haben die Räthe nicht ohne Wissen des Fürsten, wohl aber ohne seinen Willen vorgenommen; sie seien aber dazu berechtigt gewesen, denn in der Meraner Ordnung stehe nicht, dass sie dieselben mit dem Willen Sr. fürstl. Gnaden vollziehen müssten, was jede Veränderung unmöglich machen würde, da Se. Gnaden zu nichts ihre Einwilligung geben, als was deroselben gefalle. Bezüglich des Jakob von Spaur habe die Billigkeit verlangt, den Sohn seines Bruders dem Sohne seiner Schwester bei Besetzung der Pflege vorzuziehen; hierin etwas zu bestimmen, sei nicht Sache des Herrn Jakob, sondern der Räthe gewesen. Was Sr. fürstl. Gnaden Sohn Ruprecht betreffe, so habe dieser ein Gränzschloss inne gehabt, sich gegen das Regiment feindselig benommen, grosse Kosten in Rechnung gebracht, und den Gehorsams-Eid verweigert; Se. fürstl. Gnaden habe ihn dabei stark gestützt. Nun wollten die Räthe seiner los werden, mussten ihm aber die zugesagten zweitausend Gulden Ehesteuer erlegen und alle Kosten bestreiten. Den Pogner haben sie desswegen verhaftet, weil er beschuldiget wurde, den Zuträger der Spiessin in Baiern und Anderer zu spielen. Da sich aber die Anklage nicht bewährte, haben sie ihn losgelassen. Se. fürstl. Gnaden werden aber wohl wissen, wie oft sie manchen frommen Biedermann gefangen und gestreckt, und ihm das Seinige genommen und noch nicht zurückgegeben haben; besonders sei allgemein bekannt, wie Se. fürstl. Gnaden mit Meister Ulrich verfahren. Wolle aber der Fürst dem Pogner viel geben, so möge das

geschehen. Uebrigens und zum Schlusse erklären die Räthe, sie wollen über ihre Amtsführung gerne die genaueste Rechenschaft und Rechnung legen; es werde sich in Wahrheit zeigen, dass, seitdem sie das Regiment führen, mehr als sechzigtausend Gulden abgezahlt wurden; sie alle aber haben für ihre Dienste nichts als einen geringen Sold und die Beruhigung, ihre Treue vor Gott und der Landschaft verantworten zu können.

Auf diese Rechtfertigung und Schlussrede der Räthe antwortete der Erzherzog nichts mehr, sondern liess sich aus der Versammlung wegtragen; die Landschaft blieb aber in Berathung beisammen, denn es war nun ernstlich die Frage zu erörtern, was bei einem solchen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und seinen Räthen zu thun wäre: sollte man abgehen von den Beschlüssen des Meraner Landtages, die dort aufgestellte Ordnung abändern, den Wirkungskreis der Räthe beschränken und dem Fürsten freiere Hand lassen, oder bei der Meraner Ordnung weiter verharren? Die Landschaft beschloss im Allgemeinen bei dem, was zu Meran festgesetzt worden war, zu bleiben, jedoch über die Mittel und Wege, wie das Missverhältniss zwischen dem Fürsten und den Räthen gehoben werden könnte, gingen die Ansichten auseinander. Einige schlugen vor, noch einmal den Versuch zu machen, und den Erzherzog dahin zu bringen, dass er sich durch den bindendsten Eid verpflichte, die Ordnung einzuhalten; andere hingegen versprachen sich selbst von dem bindendsten eidlichen Versprechen desselben keinen Erfolg, wenn nicht die Bürgschaft eines Dritten hinzukäme, der im Stande wäre, den Erzherzog zur Einhaltung seines Versprechens zu verhalten; eine solche Bürgschaft erblickten diese in dem römischen Könige Maximilian. Ihr Vorschlag ging demnach dahin, es sollte dem Erzherzog ein solches eidliches Versprechen abgenommen, zugleich aber die königl. Würde ersucht werden, auf Wege zu denken, wie man sich wegen der Erfüllung des Gelöbnisses versichern könne. Nebenbei bemerkten sie auch, dass jede Bemühung in dieser Beziehung fruchtlos bleiben werde, wenn die Gegner des Regiments an der Seite des Erzherzogs bleiben dürften; diese müssten entfernt werden. Da aber doch auch dem Fürsten zu Gefallen etwas geschehen müsste, so sollte der römische König gebeten werden, die streitigen Artikel zu prüfen, und

soweit es ohne Abbruch des Regiments geschehen könnte, abzuändern. Diese Vorschläge fanden allgemeinen Beifall, und wurden von der Landschaft an Se. königl. Majestät gebracht. Maximilian entschied selbst nichts, sondern vertröstete die Stände mit dem Versprechen er werde mit der kaiserlichen Majestät hierüber Rücksprache nehmen, die nicht säumen werde, der Landschaft ehestens zu eröffnen, was sie in ihrem Rathe als das Beste erkannt haben wird.

Am 16. März fand hierauf ein Vorgang statt, den die Landschaft so nahe nicht erwartet hatte. Früh Morgens erschienen die königliche Majestät und Erzherzog Sigmund in der Versammlung der Stände. Diese glaubten nichts anderes, als Maximilian wollte Abschied nehmen. Da erhob sich der Kanzler Dr. Stürzel und machte ihnen im Auftrage des Erzherzogs folgende Eröffnung. Se. fürstl. Gnaden zweifeln nicht, sprach er, dass die Landschaft Kenntniss davon habe, wie Dieselben in ihrem hohen Alter mit mancherlei Leibesgebrechen und Krankheiten behaftet sei, die den Fürsten verhindern, auf Land und Leute, wie es die Nothdurft erheischte, zu sehen. Nun wollte Se. fürstl. Gnaden, als ein gütiger und gnädiger Herr, noch gerne bei seinen Lebzeiten für seine fromme Landschaft sorgen, damit er selbst noch sehen könnte, wie seine Lande versehen seien. Darum habe Se. fürstl. Gnaden, als ein freier Fürst und aus Antrieb seines fürstlichen Gemüthes alle seine Lande, die er als regierender Fürst innehabe, ohne Ausnahme, seinem Herrn, Vetter und Sohn, dem römischen Könige, übergeben; dieser werde, als ein löblicher Fürst, die Lande gut in Frieden regieren, und bei allen Freiheiten bleiben lassen. Se. fürstl. Gnaden entbinde daher die Landschaft der Eide und Gelübde, die sie derselben geschworen habe, und befehle, dass man jetzt der königl. Majestät, als dem angehenden regierenden Herrn huldigen und schwören solle, wie von Alter hergekommen.

Das war eine überraschende Mittheilung! Mochte sie auch den Wünschen der Landschaft entsprechen, so kam sie jedoch jetzt ganz unerwartet; denn die Verhandlungen, welche kurz vorher zwischen dem Erzherzoge und den Räthen stattgefunden, berechtigten nicht zur Hoffnung, dass Sigmund sogleich zur Entsagung und völligen Landesabtretung schreiten würde; eben so wenig gewährte die von Maximilian am Schlusse der Ver-

handlungen abgegebene Erklärung eine solche Hoffnung. Es musste also ein Einfluss stattgefunden haben, der die Entscheidung rasch herbeiführte, und das konnte kein anderer sein, als der des römischen Königs. Maximilian musste aus den Verhandlungen zwischen Sigmund und den Räthen die Ueberzeugung gewonnen haben, dass ein Verhältniss, welches er wahrnahm, nicht fortbestehen dürfe, dass aber bei dem geistigen Zustande Sigmunds und bei dessen Charakterschwäche an eine Besserung nicht zu denken sei, und eine gründliche Abhilfe nur durch dessen Entfernung von der Regierung des Landes erzielt werden könne. Zudem war er ja von seinem Vater, dem Kaiser Friedrich, mit der Vollmacht und dem Auftrage nach Tirol gesendet worden, den Erzherzog zur Abtretung seiner Länder zu bewegen.[1] Wir müssen bedauern, dass wir über die Unterhandlungen zwischen Maximilian und Sigmund nicht unterrichtet sind; aber wir dürfen annehmen, dass es der Ueberredungskunst Maximilians, seinen mit aller Liebenswürdigkeit vorgebrachten Vorstellungen, er hatte ja die Gewohnheit, den alten Herrn seinen Vater zu nennen,[2] und den Zusicherungen eines bequemen und fürstlichen Ruhegenusses nicht schwer fiel, Sigmund zur Ablegung der Regierungs-Bürde, die ihm nur Verdriesslichkeiten bereitete, zu bereden.

Nachdem der Kanzler Stürzel die im Auftrage Sigmunds gemachte Eröffnung verlesen hatte, forderte Maximilian die Landschaft durch Veit von Wolkenstein auf, ihren Willen in Betreff der so eben angekündigten Uebergabe des Landes zu erklären. Man ersieht wohl, wie erwünscht die Veränderung der Landschaft kam, denn sie erklärte sich nicht nur mit Dank einverstanden, sondern erbot sich auch alsogleich zur Huldigung; nur die Abgeordneten der äusseren Lande schützten Mangel an Gewalt vor, und behielten sich vor, die Sache an ihre Auftraggeber zu bringen. Hierauf begehrte Maximilian

[1] Siehe oben S. 398.

[2] Sigmund nannte Maximilian in der Uebergabs-Erklärung seinen Sohn; diese liebkosende Aeusserung mag Anlass gegeben haben, dass man bei verschiedenen Schriftstellern die Behauptung findet, es habe vor der Uebergabe eine Adoption stattgefunden. (Schrötter, Abhandlungen aus d. öster. Staatsrechte V. 191.) In den Uebergabs-Urkunden kommt keine Spur davon vor.

die Landschaft sollte einen Ausschuss von zehn bis zwölf Mitgliedern aus allen vier Ständen bilden; er wolle alle Amtleute vorladen, alle Gefälle und Nutzungen mit ihnen berechnen, davon abziehen, was zur Deckung der nothwendigen Ausgaben erforderlich sei, das übrige aber dem Erzherzoge Sigmund zuweisen, damit Se. fürstliche Gnaden den Hof fürstlich halten könne; denn er, der römische König, suche für sich nichts, sondern wünsche die Dinge in Ordnung zu bringen, zum Zwecke der Herstellung eines besseren Friedens, zur Beseitigung aller Zwietracht und zur Aufrechthaltung alles dessen, was das Haus Oesterreich an Rechten und Ländern besitze.[1]

Selbstverständlich konnte eine so wichtige Handlung, wie die Abtretung der Länder Sigmunds an Maximilian, auf blos mündlichem Wege nicht als abgethan betrachtet werden; sie musste nothwendig mit allen zu ihrer unverbrüchlichen Rechtsgültigkeit erforderlichen Garantien umgeben, und so weit sie die Versorgung Sigmunds und anderer dabei betheiligter Personen betraf, in der Form eines förmlichen Vertrages urkundlich bestimmt werden. Es wurde daher über den Abtretungs-Act eine Urkunde ausgefertigt, in welcher der Erzherzog die Gründe angab, die ihn zur Uebergabe bewogen, dann die Länder und Herrschaften aufzählte, die er an Maximilian abtrat, und die Bedingungen festsetzte, die theils seine und seiner Gemahlin Versorgung, theils Fälle betrafen, die eintreten konnten, wenn Sigmund noch etwa männliche Erben erhalten, oder Maximilian vor ihm sterben sollte.

Unter den Gründen, die ihn zur Abtretung bewogen, hob Sigmund besonders seinen Wunsch hervor, noch bei Lebzeiten zu sorgen, dass seine treuen Unterthanen und Lande bei ihren Gnaden, Freiheiten, und löblichen alten guten Gewohnheiten,

---

[1] Hier endet der köstliche Codex: ‚Ertzherzogen Sigmunden von Österreich Handlungen Manuscr. in Folio, 30 Blätter,‘ beigebunden einem Exemplare der ‚Landts-Freyhaiten der fürstl. Graffschafft Tyrol.‘ Der Inhalt stammt offenbar aus amtlicher Quelle. Der Verfasser wird nirgends genannt. Dass der vorliegende Codex eine spätere Abschrift ist, geht aus der oben S. 403 mitgetheilten Bemerkung des Copisten hervor. Im Besitze des Codex befindet sich, wie schon einmal bemerkt wurde, der Verfasser vorliegender Abhandlung, der ihn im Jahre 1841 von einem hausirenden Antiquar, Namens Mendelsohn, kaufte.

mit denen sie von ihm, und seinen Vorfahren, den Fürsten und Herrn von Oesterreich, begabt und die ihnen bestätigt wurden, nach Recht und Billigkeit, gehandhabt, beschützt und beschirmt werden sollten, damit sie als treue Unterthanen und Landleute bei dem Hause Oesterreich bleiben mögen. Als einen weitern Grund bezeichnete er den Rath vieler Herrn, Freunde und Räthe, die in grosser Anzahl bei ihm versammelt waren, und ihn zu dem Schritte aufmunterten, den er aber, wie besonders betont wird, aus freiem Antriebe und mit reifer Ueberlegung that.

Die Länder und Herrschaften, die er an Maximilian abtrat, waren folgende: Elsass, Sundgau, Breisgau mit der Grafschaft Pfirt, dem Schwarzwalde, den vier Städten am Rhein, Seckingen, Lauffenberg, Waldshut, Rheinfelden, und mit der Stadt Villingen; ferner die Landgrafschaft Nellenburg, die Markgrafschaft Burgau, die Herrschaften Hohenberg, Tryberg, Feldkirch, Bregenz, Bludenz mit der Grafschaft Sonnenberg, mit dem Thale Montafon und der Herrschaft Hohenegg; die Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben, das Land an der Etsch mit dem Innthale und der ganzen Grafschaft Tirol, die sechs Gerichte in Churwalchen, und sonst alle Herrschaften und Gebiete, die bisher unter seiner Verwaltung gestanden.

Maximilian wird in der Urkunde von Sigmund lieber Herr Vetter und Sohn und nächst gesippter Freund genannt, und ihm die Lande mit allen ins kleinste Detail aufgezählten Rechten übergeben, um sie zu besitzen als wären sie erblich an ihn gefallen.

Unter den von dem Erzherzoge gestellten Bedingungen nimmt das Begehren der Aufrechthaltung aller Freiheiten und Rechte der übergebenen Lande und Unterthanen den ersten Platz ein; dann folgt der Vorbehalt, dass, wenn Sigmund noch einen männlichen Leibeserben erhalten sollte, alle abgetretenen Lande und Herrschaften an denselben zurückfallen müssten; für den Fall der Minderjährigkeit des Erben bei dem Tode des Vaters sollte Maximilian der Vormund sein. Etwaige eheliche Töchter müssten von ihm, sobald sie zu ihren mannbaren Jahren kämen, mit Heirat und Heiratsgut, nach Recht und Gepflogenheit des Hauses Oesterreich versehen werden. Stürbe Maximilian vor Sigmund, so sollen die übergebenen Lande und Herrschaften wieder an den Erzherzog, und erst nach seinem

Tode an die nächsten Erben, Fürsten und Herrn von Oesterreich fallen. Maximilian soll die Regierung der abgetretenen Länder nicht aus seiner Hand geben, oder verändern ohne Wissen, Willen und Gefallen des Kaisers, als des ältesten Herrn von Oesterreich, und der Landschaft.

In Betreff seiner und seiner Gemahlin Versorgung verlangte Sigmund, dass ihm Maximilian jährlich zweiundfünfzigtausend Gulden für Küche und Keller und alle andern Bedürfnisse auswerfe, die der von dem Erzherzoge dazu verordnete Kammermeister in vier gleichen Theilen, je zu dreizehntausend Gulden alle Quatemberzeiten dem Fürsten zur Verfügung zu stellen habe. Von den zweiundfünfzigtausend Gulden sollten zwei Tausend, ebenfalls in vier Raten, an die Erzherzogin abgelassen werden. Weiter behielt sich Sigmund noch den Bühlhof[1] mit seinem ganzen jährlichen Erträgnisse vor, und die Freiheit, allenthalben in den Landen zu jagen, und zu fischen. wo es ihm gefällig sein würde, und ‚ob er etwa spazieren, jagen oder fischen oder sonst Lust haben wollte,‘ dass er in diesen Fällen die Macht haben sollte, mit seiner Begleitung sich aufzuhalten, an welchem Ende es ihm gefällig sein würde.

Die Urkunde erhielt die Bestätigung sowohl Maximilians als auch der Landschaft. Der römische König erklärte, die Uebergabe, über welche er und Sigmund wie Sohn und Vater sich gütlich und freundlich miteinander vertragen haben, anzunehmen, und gelobte bei seiner königlichen und fürstlichen Würde alles, was in derselben geschrieben stand, getreu zu erfüllen. Die Landschaft gelobte, fortan den römischen König und Sr. königlichen Majestät Erben für ihre rechten und natürlichen Herrn und Landesfürsten zu halten, und allem, was der Uebergabs-Vertrag weiter enthielt, gewissenhaft nachzukommen. Bekräftigt wurde die Urkunde neben den Siegeln des Erzherzogs und des römischen Königs mit den Siegeln des Abtes Alexius von Wilten, des Hauptmanns an der Etsch Niclas Ritter von Firmian, des Oswald Puhlinger und Martin Strausser im Namen der vier Stände, und im Namen der vorderen Lande mit den Siegeln des Kaspar Freiherrn von Mörsberg obersten Hauptmanns und Landvogtes in Elsass, des Priors Johann zu

[1] Der Hof dieses Namens ist nicht genau zu bestimmen, nach Burglehner wäre es der Burghof zu Kematen gewesen.

St. Valentin und des Ulrich Kötter von Ensisheim, die als Zeugen bei der Ausfertigung zugegen waren.[1]

Zum Schlusse sollte der Rücktritt Sigmunds noch mit einem Acte des im Grunde seines Wesens gutherzigen Fürsten besiegelt werden, mit einem Acte gegenseitiger Versöhnung und Verzeihung. Der Erzherzog hatte während der Verhandlungen mit seinen Räthen wiederholt ausgesprochen, dass er wohl nicht gegen die Landschaft, aber gegen die Räthe Unwillen in seinem Herzen trage. So sollten Fürst, Räthe und Landschaft nicht voneinander scheiden. Sigmund liess darum urkundlich die Versicherung ausstellen, dass, wenn etwa die Räthe oder sonst Jemand besorgen sollte, er hege wegen der Meraner Ordnung gegen sie Groll im Herzen, oder denke früher oder später Rache zu nehmen, er bei seiner fürstlichen Würde und in Kraft dieses Briefes verspreche, weder heimlich noch öffentlich eine solche Gesinnung in sich zu nähren; sondern aller Unwille, und alle Ungnade soll hiermit ab und todt sein; hingegen erwarte er, dass, wenn etwa auf Seite der Landschaft, oder der Räthe oder sonst Jemands Unwille gegen ihn vorhanden gewesen wäre, auch dieser, wie sie es ihm versprochen, ab und todt sein soll.[2]

Somit war die Abdankung eines wegen seiner Schwäche schon seit langer Zeit von eigennützigen und boshaften Menschen missbrauchten Fürsten vollzogen. Erwünscht und als nothwendig erkannt mag sie lange schon gewesen sein, bis sie endlich, nach fruchtlosen Versuchen, dem Missbrauch durch verfassungsmässige Einschränkung zu steuern, unvermeidlich geworden war.

Maximilian, nunmehr regierender Herr und Landesfürst von Tirol, säumte nicht, sich sogleich als solchen anzukündigen,

[1] Urk. dd. Innsbruck, Erichtag nach Suntag Oculi (16. März) 1490 bei Herrgott Monument. III. 1. p. 49—52. — Eines der in zwei Exemplaren ausgefertigten Originale ist vorhanden im Schatz-Archive, Lade 113. — Sigmunds Deputat wurde in einem Betrage von 800 fl. oder 400 Mark per Monat auf das Salzmayer-, Münz- und andere Aemter angewiesen. Bibl. Tirol. Tom. 99. Dass die Bischöfe von Trient und Brixen bei dem Acte der Uebergabe nicht mitwirkend erscheinen, findet seine Erklärung darin, dass ihre Territorien als unmittelbare Reichsfürstenthümer von Sigmund nicht abgetreten werden konnten.

[2] Urk. dd. Innsbruck 16. März 1490, in (Hormayrs) Archiv f. Geogr. und Histor. III. Jahrgang 1812 p. 397.



für die Regierung des Landes, da seine Abwesenheit eine oftmalige sein würde, gehörig zu sorgen, und manches andere Verhältniss, das nicht ungeregelt bleiben durfte, in Ordnung zu bringen. Er berief auf Mitte Fasten (sie begann 1490 am 3. März) einen Landtag nach Innsbruck zur Vornahme der Huldigung, die unter grossen Festlichkeiten geleistet wurde.[1] Am 7. April bestätigte hierauf Maximilian der Tiroler Landschaft alle ihre Privilegien und Freiheiten, wie seine Vorfahren dies gethan, wobei er besonders das Verdienst hervor hob, welches sie sich bei der ‚jüngsten Ordnung und Handlung‘ erworben.[2] Ausserdem war noch ein allerdings nicht allgemein, aber für die betreffende Persönlichkeit wichtiges Verhältniss zu ordnen; es betraf dies die Sicherstellung jenes Witwen-Gehaltes, welchen Sigmund bei seiner Vermählung mit Katharina von Sachsen für den Fall seines früheren Todes derselben verschrieben hatte.[3] Diese Verschreibungen mussten von dem neuen Landesfürsten anerkannt, und die Bürgschaft für ihre Erfüllung übernommen werden. Maximilian trug kein Bedenken diesem Begehren zu entsprechen, und liess der Fürstin am 21. März die Versicherungs-Urkunde hierüber ausstellen.[4] Die

---

[1] Brandis, Gesch. d. Landshauptleute v. Tirol p. 319. Die Formalien des Huldigungs-Eides in (Hormayrs) Archiv etc. p. 396. — Unter den Festlichkeiten fand ein Turnier statt, bei welchem der Hauptmann an der Etsch Niclas von Firmian die Ehre hatte, mit Sr. Majestät selbst zu stechen.

[2] Urkunde dd. Innsbruck am Mitwochen in der h. Marterwochen (7. April) 1490 in Landesfreiheiten Manuscr. gedruckt bei Brandis Landeshauptleute p. 319. —

[3] Siehe Beilage I. pag. 422—23 und 428.

[4] Schatz-Arch. Repertor. 859. Urk. dd. Innsbruck Sonntag Lätare (21. März) 1490. Das Repertorium enthält zu dieser Urkunde die Anmerkung: ‚ist zerschnitten,‘ was darauf Bezug hat, dass Katharina nach Sigmunds Tod sich im Jahre 1497 mit dem Herzoge Erich von Braunschweig und Lüneburg vermählte, und aus diesem Anlasse zwischen Maximilian und den Neuvermählten eine Ablösung ihres Guthabens stattfand, worauf alle die früheren Verschreibungen ihren Werth und ihre Gültigkeit verloren. Auf diese Ablösung bezügliche Urkunden enthält das Schatz-Archivs Repertorium p. 885. 886 5 Stücke im Auszuge. Die vollständige Urkunde enthält Herrgott Monument. III. 1. p. 74.; die Quittung Maximilians über die, von den Ständen zur Ablösung vorgeschossenen 25.000 fl. das Haller-Stadt-Archiv.

Pfleger aller jener Aemter, auf welche Katharina's Witthum verschrieben war, mussten sich mittelst Reverse verpflichten, der Anordnung nachzukommen.[1]

Nun sorgte noch Maximilian für die Landesverwaltung, was um so nothwendiger war, als man voraussah, dass der römische König, und nach seinem bereits hochbetagten Vater vielleicht bald Kaiser des römischen deutschen Reiches oft und lange vom Lande abwesend sein müsste. Maximilian ordnete ein neues Regiment und Kammerwesen, und ernannte zu Räthen bei der Regierung Paul von Lichtenstein, Dr. Konrad Stürzel, Oswald von Hausen, Walter von Stadion, Marquard Preusacher, Degen Fuchs, Bartlmä von Firmian, Balthasar von Thunn, Laubenberger, Dr. Greidner und Dr. Gözner; bei der Kammer Melchior von Meckau Cardinal und Bischof von Brixen, Florian Waldauf von Waldenstein, Leonhard von Völs, Kessler, Aichhorn, Horber und Rumel; es waren dies die ersten von einem Landesfürsten in Tirol eingesetzten regierenden Stellen; denn die früheren unter Sigmund oft erwähnten Räthe waren von der Landschaft gewählt und zu ihrem Amte bestimmt worden.[2]

Zur Verewigung des Andenkens an die Vereinigung Tirols mit den übrigen österreichischen Erblanden unter dem Scepter Maximilians, die mit zwei anderen für das Haus Oesterreich wichtigen Ereignissen in eben diesem Jahre 1490 zusammentraf, — mit der Wiedereroberung des Landes Oesterreich unter der Enns, und mit der neuen Begründung des Anrechtes der Habsburger auf den ungarischen Thron, — liess Maximilian eine Denkmünze prägen. Sie zeigt das Bild dieses Fürsten und die Umschrift: Moneta. Archid. Austrie ac Comitatus Tirolis; auf der Kehrseite oben: Ungarns Wappen; rechts den Tiroler Adler; links das österreichische Wappen, den Querbalken im rothen Felde, und unten das burgundische Wappen.[3]

---

[1] Die Reverse der Pfleger von Steinach, Ambras, Sigmundsburg, Persen, Taur, und vom Salzmayr-Amte in Hall liegen im Schatz-Archive zu Innsbruck.

[2] Burglehner I. 2. p. 372. — Brandis Landeshauptleute etc. p. 321.

[3] Herrgott, Monnmenta II. 1. prolegom. LIV eilfte Münze der Tafel VII.

Hierauf eilte Maximilian über Rosenheim nach München, wo er am 25. April anlangte, und weiter nach Ulm, um daselbst, wie er es den vorderösterreichischen Abgeordneten auf dem Landtage zu Innsbruck versprochen hatte, auch die vorländischen Angelegenheiten zu ordnen.[1]

---

[1] Vitus Arenpeck bei Pez. Thesaur. III. p. 423, und Adlzreiter Annales etc. pars. II, lib. IX. p. 204 Sartori, Burgau p. 171—175.

Beilagen.

Beilage N. I.

Excurs über die Vermählung Sigmunds mit Katharina von Sachsen.

Zur zweiten Gemahlin nach dem Tode der ersten, der edlen Eleonora von Schottland, ersah sich Erzherzog Sigmund trotz der grossen Altersverschiedenheit — er zählte 56 Jahre — das 16jährige mit allen Vorzügen körperlicher Schönheit geschmückte Fräulein Katharina von Sachsen. Sie war die Tochter des Herzogs Albrecht von Sachsen, Stifters der Albertinischen Linie, aus seiner Ehe mit der böhmischen Prinzessin Sidonia, geboren am 24. Juli 1468.[1]

Sigmund und Katharina waren aber im dritten Grade verwandt; sie war die Enkelin des Herzogs Ernst des Eisernen durch dessen Tochter Margareth, Gemahlin des Herzogs Albrecht von Sachsen, und somit Grossnichte des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche, des Vaters ihres Bräutigams.[2] Vor allem musste daher um die Dispens von dem Ehehindernisse nachgesucht werden; Sigmund erhielt sie, indem der Bischof Georg von Brixen im Auftrage des Papstes Sixtus IV. durch den Grosspönitentiar Julian Bischof von Ostia zum Commissarius in dieser Angelegenheit ernannt wurde.[3] Nach Be-

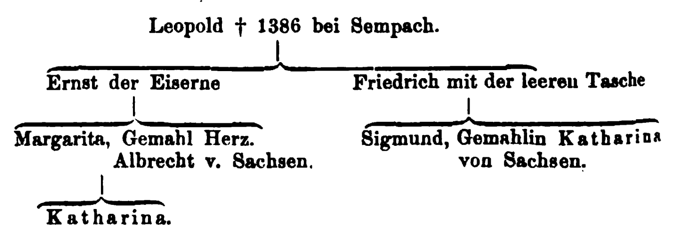
---

[1] Herrgott, Monument. II. 1. p. LII prolegom. — Fugger, Spiegel der Ehren etc. p. 924 und 925.

[2] Herrgott ibid. III. 1. p. 35.

[3] Ebendaselbst. Das genealogische Schema zeigt, dass Katharina mit Sigmund im dritten und nicht, wie die Urkunde bei Herrgott p. 35 in auctorio diplom. irrig angibt, im vierten Grade verwandt war, was übrigens schon Gerbert in Monum. dom. austr. III. 2. p. 125 berichtigt hat.

seitigung dieses Hindernisses erschienen im Monate Mai der Bischof Johann von Meissen und der Ritter Ernst Heinrich von Endt als bevollmächtigte Gesandte des Herzogs Albrecht von Sachsen am Hofe zu Innsbruck zur Vereinbarung der Heimsteuer, Widerlage, Morgengabe, Verzichtleistung etc. der Braut mit dem Erzherzoge Sigmund.[1] Am 2. Juni wurde der Heirats-Contract zwischen dem Bräutigam und dem Vater der Braut geschlossen. Erzherzog Sigmund erklärt im Eingang der darüber ausgefertigten Urkunde, dass er Gott zum Lobe und zur Mehrung der Freundschaft zwischen den Häusern Sachsen und Oesterreich aus besonderer Neigung und redlichen Beweggründen sich mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen, und dieser wieder mit ihm, wegen einer rechten ehelichen Freundschaft und Heirat zwischen ihm und der herzoglichen Prinzessin, dem Fräulein Katharina, vertragen haben. Die Vertragsbestimmungen seien folgende. Herzog Albrecht soll seine Tochter mit Schmucksachen, Kleidung und allem Anderen, was sich für eine solche Fürstin geziemt, zu der Zeit und an die Stätte bringen, über welche sie sich vereinigt haben; dort soll sie von Sigmunds Abgeordneten in Empfang genommen, und bis zum Beilager wohl gehalten werden. Sobald das Beilager stattgefunden, sollen von Stund an dem Erzherzoge Sigmund als Heiratsgut der Braut 20.000 fl. rhein. übergeben werden; damit soll Katharina auf all ihr väterliches und mütterliches Erbe brieflich verzichten. Dagegen soll Sigmund seine liebe Gemahlin zur Widerlegung ihres Heiratsgutes einer jährlichen Gült von 8000 fl. auf etliche seiner Schlösser, Märkte, Aemter und Gerichte versichern, die auch dieselbe mit allen Herrlichkeiten und Rechten innehaben soll, wie Sigmund sie bisher innegehabt habe. Sollte ihr aus deren Renten an den



[1] Urk. dd. Torgau, 3. Mai 1483 bei Herrgott Monum. III. 2. p. 125, Mandatum ducis Alberti etc. ad contrahenda sponsalia etc. etc.

8000 fl. etwas abgehen, so müsste der Abgang aus andern Aemtern ergänzt werden. Nach dem ersten Beilager soll Sigmund seine Gemahlin mit 10.000 fl. bemorgengaben, und ihr diese Summe auf Güter versichern, von denen sie 1000 fl. jährlicher Gült ohne Abgang erhält, die sie auch bei Lebzeiten Sigmunds und auch, wenn er vor ihr Todes abging, darnach verwenden könne, wie sie wolle, wie es solcher Morgengab Herkommen und Recht sei; nur sei dem Erzherzoge und seinen Erben die Lösung dieser 10.000 fl. allzeit vorbehalten. Alle Pfleger und Amtleute der versetzten Schlösser, Märkte etc. etc. sollen von Stund an schwören, nach Sigmunds Abgang der Witwe zu ihrem Leibgeding und zu ihrer Morgengabe gewärtig zu sein, wie jetzt dem Landesfürsten selbst. Kein Amtmann soll hinfür in diese Aemter eingesetzt werden, er habe denn zuvor dies beschworen; doch die Erbhuldigung müsse dem Erzherzoge, seinen Erben und Nachkommen immer vorbehalten bleiben. Dieser Vermächtnissbrief soll nach Bezahlung des Heiratsgutes von Stund an dem Herzoge Albrecht ausgeliefert werden. Die verschriebenen Schlösser, Märkte, Aemter und Gerichte müssen aber dem Landesfürsten allzeit offen stehen, und die dazu gehörigen geistlichen und weltlichen Leute bei ihren alten Rechten und Freiheiten belassen werden. Sollte Sigmund vor seiner Gemahlin mit Tod abgehen, so soll sie und ihr Hofgesinde mit Nahrung gehalten werden, wie bei seinen Lebzeiten, solange, bis ihr die Gefälle von ihren Nutzungen und Gülten laut ihrer Versorgniss eingegangen seien; alsdann sollen ihr die betreffenden Schlösser, Aemter und Gerichte mitsammt dem ersten Nutzen übergeben und sie in deren Besitz eingesetzt werden. Ihr sollen auch alle ihre Kleinodien, goldenes und silbernes Geschirr etc. welches sie mitgebracht, oder der Erzherzog ihr gegeben, oder sie anderswoher erhalten habe, mitsammt dem Bette, ‚in welchem wir gemeinsam gelegen,' auch alle anderen Betten und sämmtliches Bettgewand, so ihnen beiden und ihrem Frauenzimmer gedient habe, so wie alles andere, was ihr nach Landesgewohnheit überlassen werden soll, bleiben und überlassen werden. Sigmunds Erben oder Nachkommen sollen aber das Recht und die Macht haben, die vorstehende Verschreibung mit 80.000 fl. von ihr abzulösen, wann sie wollen, doch gegen vorherige halbjährige schriftliche Aufkündung. Die Bezahlung soll in der

Stadt Nürnberg geschehen, Katharina soll dann die Schlösser, Märkte, Aemter und Gerichte von Stund an abtreten, und die Amtleute und Unterthanen der Gelübde entbinden. Von den 80.000 fl. soll aber die Hälfte nach ihrem Abgange an Sigmunds Erben zurückfallen; mit den andern 40.000 fl. möge sie thun, was sie wolle. Ueberlebt aber Sigmund seine Gemahlin, und hätte er keine Erben mit ihr erzeugt, so sollen alle Kleinodien, Geschmeide, Leibgewand, und alles was er ihr gekauft, geschenkt etc. etc. ihm, hingegen was sie mitgebracht, ihren nächsten Erben zufallen. Landsteuern, Landreisen, und andere Lasten, welche die gemeine Landschaft von Tirol tragen müsse, sollen die Katharinen verschriebenen Orte auch tragen müssen, jedoch ohne Schmälerung ihrer Widumsversorgung; auch sollen die Appellationen aus den ihr verschriebenen Gerichten an die Stätte gehen und geführt werden, wohin sie von Alters her gehört haben, dessgleichen soll der Bann über das Blut von dem Landesfürsten empfangen werden. Sollten aber Beide, Sigmund und Katharina, oder ein Theil von ihnen, ehe sie einander ehelich beigelegen, mit Tod abgehen, so soll die Thädigung ungültig, nichtig und todt, und kein Theil dem andern desshalb irgend wie verpflichtet oder etwas schuldig sein.[1]

Nach diesem mit grösster Umsicht und für alle Fälle berechneten Vertrage, beschäftigte Sigmund kaum etwas mehr als die Frage, wo er sein Beilager mit Katharina mit grösster Festlichkeit feiern könnte; er richtete sein Augenmerk auf die reiche und prachtliebende Reichsstadt Augsburg. Im Monate August sandte er Hans Truchsess von Höffingen mit folgender Werbung an den Rath nach Augsburg. Da Se. fürstl. Gnaden, der Erzherzog Sigmund von Oesterreich wie auch seine Voraltern der Stadt Augsburg mit Gnaden gewogen gewesen, und es auch noch seien, wie eben der Wunsch Sr. fürstl. Gnaden, den Empfang seiner Braut, das Beilager und die Hochzeit in Augsburg zu feiern, beweise; so begehre der Erzherzog zu wissen, ob sein Wunsch, der Sterblichkeit wegen, die dermalen zu Augsburg herrsche, stattfinden könne, und ob die Fürsten

[1] Original-Urkunde im k. k. geh. Haus-Archive dd. Innsbruck, Mont. nach Frohnleichn. 2. Juni 1483. Auch bei Herrgott, Monum. III. 1. 39 Des Herzogs Albrechts Gegen-Urk. ebendas. p. 36.

und Herrn, die mit etwa 3000 Pferden bei seiner Hochzeit erscheinen werden, Herberge finden würden, und wie sich der Rath mit dem Geleite, und mit Kost, Fuhren und den Marktpreisen zu verhalten gedenke? Der Rath erwiederte: Er habe grosses Gefallen an dem Vorhaben des Erzherzogs, und wolle, obwohl solcher Handel viel Mühe und Sorgfalt erfordere, dem Erzherzog seine Freude und Kurzweil in Augsburg zu haben, wohl gönnen, doch dass es bei der Zahl von ungefähr 3000 Pferden sein Verbleiben habe. Der Sterblichkeit halber werde, so Gott will, die Sache bald besser werden.[1] Mit dem Geleite wolle sich der Rath dem Erzherzoge zu Ehren redlich halten, und allen, die nicht erklärte Feinde der Stadt oder in des Reiches Acht seien, eines ehrbaren Rathes Geleite zusagen. Bezüglich des Kaufes, der Kost und Fuhren werde der Erzherzog in Erwägung, dass seit etlichen Jahren die Früchte nicht wohl gerathen, selbst berechnen können, dass die Preise des Hafers und anderer Lebensmittel aufschlagen müssten; Sigmund möge daher selbst einige Vorsorge treffen, der Rath werde es seinerseits an gutem Willen nicht fehlen lassen. Bezüglich der andern Fürsten setze er zuversichtlich voraus, dass sie in Augsburg sich bescheidentlich und geleitlich halten werden. Wolle der Erzherzog sein Vorhaben ausführen, so möge er solches dem Rathe bei Zeiten melden; dieser werde dann solchen Fleiss vorkehren, dass Sigmund den guten Willen verspüren soll.

Sigmunds Wunsch kam aber nicht zur Ausführung. Die in Augsburg herrschende Sterblichkeit gab keine Beruhigung für einen günstigen Verlauf der Festlichkeiten. Der Herzog von Sachsen hielt es daher für besser, dass die Hochzeit in Innsbruck gehalten, und in Augsburg nur die Braut von den Gesandten Sigmunds in Empfang genommen werden sollte.[2] Letzteres verzog sich aber bis in den Februar des folgenden Jahres 1484, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil Katharina am 24. Juli 1483 erst ihr fünfzehntes Lebensjahr vollendete. Dass dies der wahrscheinlichste Grund der Verzögerung war, geht daraus hervor, dass es an Sigmunds Willen, die Ver-

---

[1] Wahrscheinlich herrschte auch in Augsburg die Brechruhr. In Kempten raffte sie im Sommer 1482 vierzehnhundert Menschen weg. Haggenmüller: Gesch. d. Stadt Kempten. I. S. 387.

[2] Nach einem Manuscripte von Fuggers: Ehrenspiegel auf der k. k. Hofbibliothek in Wien.

mählung schon Monate früher zu feiern, nicht fehlte; Beweis dafür, dass der päpstliche Gesandte am kaiserlichen Hofe schon am 6. October 1483 dem Abte Caspar von Georgenberg, einer bei dem Erzherzoge beliebten und einflussreichen Persönlichkeit, sein Bedauern aussprach, bei der Vermählung Sigmunds mit Katharina wegen der Reise des Kaisers nach Ungarn nicht zugegen sein zu können, und ihm zugleich mittheilte, welchen Segen er anwesend über Braut und Bräutigam hätte aussprechen müssen; [1] und noch stärkerer Beweis dafür, dass der Bischof Johann von Trient auf Sigmunds Bitten bereits unter dem 20. October 1483 in seiner ganzen Diöcese Gebete und Processionen anordnete, um von Gott aus der Ehe Sigmunds mit Katharina einen legitimen Sprössling zu erbitten.[2]

Im Februar 1484 geleitete Herzog Albrecht seine Tochter auf ihrer Reise nach Tirol. In Nürnberg wurden sie festlich empfangen. In ihrem Gefolge befanden sich der Markgraf Albrecht von Brandenburg mit seinen zwei Söhnen. Die Witwe des Herzogs Ludwig in Baiern, und der Herzog Albrecht von Münsterberg. In Augsburg, wo sie am 19. Februar anlangten, zogen sie schon mit einem Gefolge von 220 Pferden ein. Die

---

[1] Schreiben dd. Gratz 6. October 1483 im Archive des Stiftes Fiecht.

[2] Rundschreiben des Bischofes von Trient dd. 20. October 1483 an den Säcular- und Regular-Clerus seiner Diöcese. Aus dem Original des Trientiner Archives in den Collectaneen Primissers. Bibl. Tirol. Tom. 255. ‚ut omnipotens Deus dominationi suae ac ejus conthorali prolem legitimam concedere dignetur.‘ In der That war Sigmund Willens, seine Hochzeit schon Ende Septembers oder Mitte Octobers zu feiern; denn bereits am 7. September lud er den Bischof von Trient ein, auf St. Michaels Tag (29. Sept.) mit 20 Pferden und mit seinen in des Erzherzogs Farben gekleideten Dienern zur Feier des landesfürstlichen Beilagers in Innsbruck zu erscheinen; zugleich ersuchte er ihn, sein Silbergeschirr ihm zur ‚hochzeitlichen Freude‘ zu leihen, und dasselbe auf St. Gallentag (16. Octob.) zuverlässig zu schicken. Der Schluss des Schreibens enthält die Versicherung: ‚das sull Ew alles wider geantwurt werden, vnd kumt vns zu synder Gefallen.‘ Ein weiteres Schreiben meldet dem Bischofe, dass der Erzherzog das Silbergeschirr wegen verschobener Hochzeit diesmal nicht nöthig habe. Am 27. December 1483 erneuerte Sigmund die erste Einladung auf St. Mathiastag (24. Jänner 1484.) Der Bischof solle mit 20 Pferden am Abend zuvor in Innsbruck sein, ‚vnd vns zu solchen Ehren vnd Freuden Beistand tun, auch an dem bemeldten St. Mathiastag bey dem Einreiten seyn.‘ (Tridentin. Archiv. Verzeichniss p. 767 und 768.)

Braut mit ihrem Frauenzimmer fuhr in vier Wagen, denen fünfzig andere folgten, alle mit purpurrothem Tuche geziert. Auch alle Edelleute und Diener ihres Gefolges erschienen in derselben Farbe. Katharina's Schönheit wurde allgemein bewundert. Sie wurde beim Einzuge von vier Herzogen aus Baiern bewillkommt. Die Stadt Augsburg ehrte sie mit 80 Goldgulden, die ihr in einer silbernen und vergoldeten Schale überreicht wurden, Tanzbelustigung, wobei die Frauen der städtischen Edelgeschlechter mit ihren blühenden Töchtern im reichsten Schmucke theilnahmen, und ein scharfes Stechen der beiden Herzoge von Baiern, Christoph und Wolfgang, erheiterten ihren Aufenthalt in der Stadt der Rothschilde der damaligen Zeit. Von vielen ihr aus Tirol und den andern Landen Sigmunds entgegengeschickten Freiherrn und Edelleuten wurde sie hieher nach Tirol geleitet.[1]

Ueber den Empfang und Einzug der jugendlichen Braut in Tirol und Innsbruck findet sich leider keine Aufzeichnung vor. Die trockenen Chronisten berichten nicht einmal über die Hochzeitsfeierlichkeit auch nur das Geringste; sie eilen, um uns die Verschreibungen mitzutheilen, zu denen Erzherzog Sigmund sich durch den Heirats-Contract vom 2. Juni 1483 verpflichtet hatte; darüber sind ihre Mittheilungen ausführlich. Die Trauung und das Beilager hat, nach Sigmunds Schreiben an den Bischof von Trient, am 24. Februar, oder nach der Verpflichtung, die er im Heirats-Contracte vom 2. Juni 1483 bezüglich der Morgengabe einging, am 25. stattgefunden.[2] Als Hochzeitsgeschenk präsentirten ihm die Stände Tirols, wie sie es dem Erzherzoge auf einem Landtage zu Hall am 25. August 1483 zugesichert hatten, eine nicht unbedeutende Summe; der Adel und die Geistlichkeit den zehnten Pfennig ihrer Einkünfte; die Bürger und Bauern jeder von seinem Hause vier Pfund Perner.[3]

---

[1] Fugger, Spiegel der Ehren etc. S. 925. — Gasser de Republica. Augustan. bei Menken I.

[2] Da Sigmund in dem Heirats-Contracte vom 2. Juni 1483 sich verpflichtete, ‚unsere Gemahlin, so wir die erste Nacht beigelegen sind, zu bemorgengaben,' und die Urkunde über die Morgengabe am 26. Februar ausgestellt wurde, so dürfte obiger Schluss richtig sein.

[3] Sinnacher VI. 624—625.

Am 26. Februar stellte Sigmund den Vermächtnissbrief für seine Gemahlin aus, nachdem ihr Vater, wie es am 2. Juni vertragsmässig bestimmt worden war, am Tage nach dem Beilager pünktlich dem Erzherzoge die 20.000 fl. Heiratsgut ausbezahlt hatte. Sigmund verschrieb ihr dafür 8000 gute rhein. Gulden zu einem fürstlichen Leibgute und versicherte sie darum auf die Herrschaften Taur, Ambras, Imst, Steinach und Kaltern.[1] Ueberdiess übergab er ihr das Schloss Sigmundsburg[2] mit sammt dem Weier (Teich) und die fürstliche Behausung, Hasegg genannt, zu Hall,[3] mit allen Rechten und Zugehörungen, wie er selbst sie bisher innegehabt und mit aller fahrenden Habe, die sich nach seinem Tode auf den erwähnten Schlössern finden würde. Die Uebertheuer, welche im Betrage von 4181 fl. 3 Pf. 4 kr. noch ausstand, sollte sie jährlich zur Hälfte aus dem Pfannhause zu Hall, zur Hälfte von dem Zolle am Lueg, von jedem Amte 2090 fl. 4 Pf. 2 kr. zu den Quatemberzeiten erhalten, so dass ihr jährlich die 8000 fl. ohne Abgang ausbezahlt würden.[4] Weitere Bestimmungen waren folgende. Sigmund behielt sich in den seiner Gemahlin abgetretenen Aemtern und Gerichten vor die Erbhuldigung, die Bergwerke, Landreisen, Landsteuern und die Mitleidenschaft an den Lasten, welche zu Zeiten auf die Schultern der Landschaft fielen, sowie auch die Oeffnung der Schlösser, die Appellation und den Bann über das Blut. Stürbe er vor seiner Gemahlin, so sollten die Schlösser ihr ganz eigen gehören, jedoch so, dass sie dem Hause Oesterreich nie entfremdet werden

---

[1] Die Erträgnisse der obengenannten einzelnen Aemter wurden angeschlagen

a. Taur, Schloss, Amt und Gericht auf .	338 fl. rhein.	1 Pf.	6 kr
b. Ambras	900 „	—	2 „
NB. doch soll dieses Schloss wieder gebaut werden.			
c. Imst	1080 fl.	4 Pf.	8 kr.
d. Steinach	507 „	1 „	2 „
e. Kaltern	986 „	4 „	2 „
Bringt nach Abzug der Burghut-Kosten und Soldo	3880 fl.	1 Pf.	8 kr.

[2] Sigmundsburg, in einem See bei Vernstein im Gerichte Imst.

[3] Hasegg war die spätere Münzstätte in Hall.

[4] Jedes der beiden Aemter hatte an den bestimmten Zielen 582 fl. 3 Pf. 6 kr. 2 Perner zu liefern.

durften. Würde sie sich wieder verheiraten,[1] so sollten Sigmunds Erben berechtigt sein, das eben bezeichnete Leibgeding mit 80.000 fl. rhein. abzulösen. Der Schluss der Urkunde verpflichtete noch Sigmunds Nachkommen, die Erzherzogin bei ihrem Leibgeding zu beschützen.[2]

An demselben Tage[3] verschrieb Sigmund seiner Gemahlin die zugesicherten 10.000 fl. als Morgengabe, und versicherte sie darum auf das Pfannhaus zu Hall. Nachdem wir, so erklärte er in der Urkunde, aus Schickung des Allmächtigen uns zu dem Fräulein Katharina von Sachsen ehelich verpflichtet und unser Beiliegen nach Ordnung der christenlichen Kirche vollbracht haben, gaben wir unserer lieben Gemahlin am Morgen darnach 10.000 fl. Landeswährung zu einer rechten Morgengabe mit deren Versicherung auf das Pfannhaus in Hall. Solange dieselbe unbezahlt aussteht, sollen ihr jährlich 1000 fl. rhein. davon folgen, dritthalbhundert Gulden zu jeder Quatemberzeit. Wir sollen diese Gülte bei unsern Lebzeiten nicht ablösen, wohl soll deren Lösung unseren Nachkommen, jedoch gegen vierteljährige Kündigung, frei stehen. Uebrigens soll diese Morgengabe unserer lieben Gemahlin immer als Eigenthum vorbehalten bleiben.[4]

Den Schluss aller dieser Verträge und Verschreibungen bildeten noch Verhandlungen, welche in den ersten Tagen des Monats März auf einem Landtage zu Hall zwischen der Landschaft, dem Landesfürsten und seiner Gemahlin stattfanden. Sigmund verlangte von den Ständen Tirols die Bürgschaft für die Aufrechthaltung und Erfüllung der von ihm seiner Ge-

[1] Erzherzog Sigmund starb 1496. Katharina heiratete hierauf den Herzog Erich von Braunschweig, des Röm. Königs Maximilian Geh. Rath und obersten Feldhauptmann in den Niederösterreichischen Landen.

[2] Urk. bei Herrgott, Monum. III. 1. p. 41. — bei Jakob Andre Brandis, Gesch. der Landeshauptleute p. 274—276.

[3] In der Datierung dieser und der vorigen Urkunde finden sich Verschiedenheiten. Eine Handschrift in der k. k. Hofbibliothek in Wien nennt den Tag der Ausfertigung der ersten Urkunde ‚Mittich‘ i. e. Mittwoch nach Mathias; Brandis hingegen ‚Pfinztag‘ i. e. Donnerstag. Als Ausfertigungstag der zweiten Urkunde bezeichnet Herrgott den ‚Freitag nach Mathias‘ Brandis wieder den ‚Pfinztag.‘ Da 1484 ein Schaltjahr war, so verrückt auch dieser Umstand die ziffermässige Bestimmung des Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

[4] Urk. bei Herrgott und Brandis am cit. Orte.

mahlin bezüglich ihres Heiratsgutes, Witthums und Morgengabe ausgestellten Verschreibungen zumal für den Fall seines Ablebens vor seiner Ehegattin. Die Landschaft von allen Ständen, geistlichen und weltlichen der Grafschaft Tirol, entsprach dem Begehren des Landesfürsten, und übernahm nicht nur die Bürgschaft für die Verschreibungen, sondern erfüllte auch noch einen anderen Wunsch des Erzherzogs. War es Abneigung oder Misstrauen gegen seinen Vetter, den Kaiser Friedrich, oder wohlwollende Vorsorge für Katharina, er wollte, wenn sie ihn überlebe, sie auch als Landesfürstin sicher gestellt wissen, und verlangte hierüber von den Ständen Einwilligung und bindende Zusage. Die Landschaft liess sich bereit finden, und alle geistlichen und weltlichen Stände versprachen bei ihren Würden, Gelübden und Eiden, womit sie dem Erzherzoge verbunden waren, dass sie, wenn Sigmund ohne männliche Leibeserben von seiner Gemahlin vor ihr mit Tod abginge, dann keinem andern Erben oder Nachkommen des Erzherzogs Gehorsam schwören, sondern ihrer gnädigsten Frau als Landesfürstin gehorsam und gewärtig sein wollten und sollten, solange als dieselben Erben oder Nachkommen sie bei ihrem Heiratsgute und ihrer Morgengabe den Verschreibungen gemäss ruhig bleiben lassen wollten.[1]

Als Gegenleistung verlangten die Stände von der Landesfürstin das urkundliche Versprechen des Schutzes ihrer Freiheiten, Privilegien und guten Gewohnheiten, der ihnen auch in der begehrten Form mit dem Beisatze ‚solange die Stände hinter solcher Verschreibung gegen uns stehen, und diese ihnen nicht wider ihre Gewohnheiten ist‘ zugesichert wurde.[2]

Ehe aber die Landtagsverhandlung geschlossen wurde, ereignete sich ein nicht unbedeutender Zwischenfall; er verdient wegen seiner prinzipiellen Bedeutung und wegen des

---

[1] Das ist wohl dahin zu verstehen, dass das Versprechen der Stände solange in Kraft bestehen sollte, als Sigmunds Erben das Leibgeding und die Morgengabe nicht abgelöst hätten. — Urkunde bei Brandis p. 277. Sie trägt daselbst das Datum Innsbruck, Freitag nach Mathias, was offenbar falsch ist; denn die Unterzeichner der Urkunde sagen, dass sie ihre Siegel an diese Urkunde auf dem Landtage zu Hall gehängt haben; dieser wurde aber erst im Monate März gehalten und endigte am 7. April.

[2] Urk. am angeführten Orte. Obige Bemerkung über die Datierung gilt auch von dieser Urkunde.

Einblickes, den er in die damalige Art landtäglicher Verhandlungen gewährt, etwas umständlicher mitgetheilt zu werden. Als es zur Umfrage und Abstimmung wegen Uebernahme der Bürgschaft für Katharina's Witthum, Heiratsgut und Morgengabe kam, und Prälaten, Adel, Städte und Gerichte für dieselbe stimmten, schwiegen die Boten der Bischöfe von Trient und Brixen, worauf der Landmarschall erklärte, dass der Antrag einhellig angenommen worden sei. Nun protestirten die bischöflichen Abgeordneten, und verwahrten sich, dass ihr Schweigen als Zustimmung zu betrachten sei; denn das Wort ‚Prälaten' schliesse die Bischöfe nicht ein, da zwischen den Bischöfen und Prälaten ein merklicher Unterschied bestehe, und diese in geistlichen Dingen Unterthanen der ersteren seien. Noch weniger können die Bischöfe dem Adel, den Städten oder Gerichten beigezählt werden, welche dem gnädigen Herrn von Oesterreich unmittelbar unterworfen seien, während die Bischöfe nur dem Papste und Kaiser verpflichtet wären, obwohl anderseits die Bischöfe seit vielen Jahren bei einem Herrn von Oesterreich geblieben, und in allerhand Sachen treu zur Landschaft gehalten haben, und es noch thun wollen. Vor allem aber sei nothwendig, dass man sie die gegenseitigen Verschreibungen hören lasse; denn die Bischöfe seien niemals weder durch Schrift noch Boten gehörig über das, um was es sich handle, unterrichtet worden; erst vor Kurzem sei Georg Schatzer mit einem allgemeinen auf Prälaten und Adel lautenden Rundschreiben zu ihnen gekommen, und habe mündlich beigefügt, dass dieselben aufgefordert seien, die Verschreibungen zu vollziehen. Die Bischöfe konnten aber diesem Boten keine andere Antwort geben, als dass sie aus seinem Credenzbriefe nicht zu ersehen vermöchten, dass die Werbung sie berühre. Sollten sie daher eine bestimmte Antwort ertheilen, so müssten sie doch vorher den Wortlaut der Verschreibungen kennen lernen.

Die Stände fanden das Verlangen billig, und liessen die Abgeordneten alle Verschreibungen hören. Auf die Frage, was nun ihre Meinung sei, erwiederten die bischöflichen Gesandten, es erhelle aus den Verschreibungen nirgends, dass sie ihre Herren berühren; denn die Verschreibung der Landschaft laute: ‚Wir gemeine Landschaft von allen Ständen' etc. etc. Darunter seien ihre Herren nicht begriffen. Auch werde die gemeine

Landschaft ihrer Eide und Gelübde ledig gezählt; die Bischöfe seien dem gnädigen Herrn von Oesterreich weder mit Gelübden noch Eiden verbunden, wesshalb sie nicht ledig gezählt zu werden brauchen. Als Bischöfe seien sie dem heil. Vater, als Fürsten des Reichs dem heil. röm. Reiche und der kais. Majestät verpflichtet; darum könnten die bischöflichen Gesandten im Namen ihrer Herren der Verschreibung nicht beitreten. Nichtsdestoweniger aber wollen ihre Herren in allem, was dem gnädigen Herrn und der Landschaft zu Nutzen, Ehren und Gutem kommen möchte, bei Sr. fürstl. Gnaden bleiben und treu zur Landschaft halten.

Mit dieser Erklärung begnügte sich jedoch die Landschaft nicht, und liess die Sache an den Erzherzog gelangen. Sigmund liess sich auf das Rathshaus tragen, und hörte in Gegenwart der Landschaft die Boten selbst an; er versprach, das Vernommene zu überlegen, und darnach weiter zu handeln. Am folgenden Tage liess er sich wieder in das Rathshaus tragen, und stellte in Gegenwart der Landschaft die Frage an die bischöflichen Gesandten, ob ihre Herren bei Sr. Gnaden und der gemeinen Landschaft bleiben wollten, wie von Alters herkommen sei? Die Gesandten bejahten im Namen ihrer Herren die Frage mit dem Beisatze, dass sie das thun wollten nach Gelegenheit ihres Standes und Wesens; doch bitten sie Se. fürstl. Gnaden und Männiglich, den grossen Unterschied zwischen den Bischöfen und den Ständen nicht zu übersehen; denn ein Bischof stehe mit einem Thuner oder Lichtensteiner nicht auf einer Linie; diese seien Sr. fürstl. Gnaden unmittelbar unterworfen; die Bischöfe seien dem heil. Stuhle zu Rom und dem heil. röm. Reiche verpflichtet; sie hätten dem röm. Kaiser denselben Eid geschworen, den auch der gnädige Herr als Löbl. Fürst des Reiches abgelegt. Darum hoffen sie, Se. fürstl. Gnaden werden der Bischöfe Stand, Würde, Verpflichtung und Ehre berücksichtigen, und bei der Landschaft dahin wirken, dass nichts gegen deren Stand und Ehre von ihnen verlangt werde, und zwar um so weniger, als sie sonst in alle Artikel, die auf diesem Landtage verhandelt und beschlossen wurden, einwilligten und ihre Hilfe zusagten, und auch zu dem in Frage stehenden Artikel sehr gerne, Sr. fürstl. Gnaden und ihrer gnädigen Frau zu Gefallen, ihre Einwilligung geben wollten, wenn sie es ihrer Pflicht und Ehre halber thun könnten.

Sigmund war mit der Erwiederung der Gesandten nicht zufrieden; er schien die Weigerung sogar als ein Zeichen des Undankes der Bischöfe zu betrachten: ‚Haben wir uns, fragte er, gegen dieselben jemals anders als gnädig und wohlwollend benommen und erzeigt?‘ ‚Unsere Herren, bemerkten dagegen die Gesandten, klagen nicht; sie haben vielmehr keinen andern Wunsch, als der Allmächtige wolle Euer fürstl. Gnaden noch viele Jahre zum Besten der Gotteshäuser gesund und kräftig erhalten.‘

Auf das hiess man die Boten abtreten; Sigmund wollte sich mit der Landschaft des weiteren berathen. Nach einer kleinen Weile sandte er den Grafen Jörg von Sargans, den Grafen Heinrich von Lupfen, den Herrn Kaspar von Mörsberg und den Kanzler Konrad Stürzel nebst dem Dr. Aristoteles zu den bischöflichen Abgeordneten. Da die Genannten der Tiroler Landschaft nicht angehörten, sollten sie als unbetheiligte und unparteiische Unterhändler den Streit zu friedlichem Austrage bringen. Sie eröffneten den Gesandten, dass dem Erzherzoge der Span zwischen ihnen und der Landschaft nicht lieb sei; Se. Gnaden verlangen daher, die Gesandten sollten sich die Sache so zurecht legen, dass keine Spaltung zwischen ihnen und der Landschaft entstehe, und dass ihre Herren der Verschreibung beitreten könnten. Die Vermittler unterstützten das Verlangen des Erzherzogs mit vielen und wichtigen Gründen.

Der Weg zu einer Annäherung war hiermit den bischöflichen Gesandten eröffnet; sie zögerten auch nicht, ihn zu betreten. Obwohl, erklärten sie, der Erzherzog und die Landschaft vernommen habe, wie weit ihre Gewalt und Vollmacht reiche, über deren Gränze hinaus sie nicht schreiten dürften, wollen sie doch zum Beweise, dass sie Widerwärtigkeit, Aufruhr und Irrung zu verhüten bereit seien, auf weitere Unterhandlungen eingehen. Die Vermittler möchten einen Entwurf vorlegen, in welcher Form die Bischöfe sich verschreiben sollten. Sobald sie diesen zu sehen bekämen, wollten sie ihre Antwort ertheilen.

Der Kanzler entwarf hierauf eine Formel, welche lautete: ‚Artikel der Verschreibung. — Darauf wir bei unseren bischöflichen Würden auf Verlangen unseres gnäd. Herrn versprochen haben, und versprechen auch in Kraft dieses Briefes, ob es

sich begeben würde, dass unser gnäd. Herr ohne eheliche männliche Leibeserben vor seiner Gemahlin unserer gnäd. Frau mit Tod abginge, dass wir alsdann der Landschaft nach unserem Vermögen mit unserer Hilfe treu beistehen wollten, damit unsere gnäd. Frau bei ihrem Widem, Heiratsgut und Morgengabe, nach Inhalt der Ihren Gnaden von unserem gnäd. Herrn und der Landschaft gegebenen Verschreibung, gehandhabt werde, ohne Eintrag und Irrung Männiglichs, soweit wir das unserer Ehre und Pflicht halber thun können; und dass wir somit in diesem Punkte treu zu unserem gnäd. Herrn und zur Landschaft halten, und uns von ihnen nicht scheiden lassen wollen, in keinerlei Weise, alles ohne Gefährde.'

Nachdem die bischöflichen Gesandten den in vorliegender Fassung formulirten Artikel gelesen und erwogen hatten, erklärten sie, dass, woferne die unterstrichenen Worte, deren Aufnahme sie verlangt hatten, stehen bleiben, ihre Herren sich wohl würden verschreiben können; doch müsste der Erzherzog und seine Gemahlin den Bischöfen dieselbe Verschreibung urkundlich ausstellen, welche sie der Landschaft ausgestellt haben, dahin lautend, dass den Bischöfen ihre Verschreibung ohne Schaden sein solle. Ebenso müsste sich auch die Landschaft gegen die Bischöfe schriftlich verpflichten, ihnen treuen Beistand zu leisten, wenn sie der Verschreibung wegen etwas Widerwärtiges erfahren sollten. ‚Hierauf, so berichten die bischöflichen Abgeordneten, wurde mit uns noch viel und oft darüber disputirt, wir könnten die Verschreibung wohl zusagen, wenn auch die verlangten Worte wegblieben; denn es brächte den Herren Bischöfen an ihren Ehren keinen Schaden. Wir liessen uns aber auf keinerlei Weise dazu bereden; und so nahmen wir heute, Erchtag nach Lätare den 30. März unsern Abschied. Wir erhielten die Zusage, der Erzherzog werde seine Botschaft an beide Bischöfe senden und zweifle nicht an der Bewilligung seines Begehrens. Uns ersuchte er, seinen Boten in bester Weise die Wege zu ebnen. Der Erzherzog will auch die kais. Majestät und den römischen König um deren Einwilligung angehen.'[1]

---

[1] Original-Bericht der bischöflichen Gesandten im Regierungs-Archive zu Innsbruck. Bemerkt zu werden verdient, dass in dem Actenstücke schon 1484 dem Erzherzoge Maximilian der Titel: ‚römischer König' gegeben wird.



Ueber den weitern Erfolg der Verhandlungen mit den Bischöfen liegt nur ein Gutachten des Domcapitels von Brixen vor. Nach diesem zu schliessen, erlangte Sigmund deren Zustimmung. Auf des Bischofes von Brixen Frage, wie er sich der Forderung des Erzherzogs und der Landschaft gegenüber benehmen sollte, empfahl das Capitel im Allgemeinen die möglichste Nachgiebigkeit. Den Capitularen, erwiederten sie, wäre es allerdings das angenehmste, wenn sie von der Ertheilung eines Rathes in einer so delikaten Frage enthoben wären; allein, so wie die Dinge liegen, müssten sie doch vor Allem rathen, soweit es mit Fug und Ehren ohne merklichen Abbruch des Stiftes geschehen könnte, dem Begehren des Erzherzogs nachzugeben, in Anbetracht, dass das Gotteshaus den Schutz desselben nicht entbehren könne, und er auch dessen rechter Schirmherr und Vogt sei. Was aber insbesondere die Verschreibung betreffe, sei guter Rath theuer; doch gehe in Betreff des Witthums der gnädigen Frau ihr Rath dahin, der Bischof solle sich erkundigen, ob nach dem Rathe der Landschaft die kaiserliche Majestät ersucht und ihre Einwilligung erlangt wurde? Im bejahenden Falle sollte der Bischof mit der Landschaft gehen; im entgegengesetzten stelle das Capitel die Entschliessung lediglich Sr. Gnaden anheim, und erkläre sich mit allem einverstanden, was dieselbe als verträglich mit ihrer Ehre und Pflicht zu bewilligen für gut finden werde.[1]

Hiermit schlossen die landtäglichen Handlungen über die Bürgschaft, welche für Sigmunds Verschreibungen zu Gunsten seiner Gemahlin Katharina stattgefunden. Sie haben in soferne eine prinzipielle Bedeutung, als wir in ihnen den ersten Symptomen eines Strebens begegnen, welches sich mit Unterbrechungen durch Generationen hindurch zog, nämlich des Strebens, die Bischöfe von Trient und Brixen ihrer Stellung als unmittelbare Reichsfürsten zu entrücken, und sie in solcher Weise mit Tirol zu verbinden, dass sie gleich den Unterthanen des Landesfürsten an allen Steuern und Lasten theilzunehmen

[1] Original-Urkunde im k. k. Regierungs-Archive zu Innsbruck. — Die Zustimmung des röm. Königs Maximilian zu Sigmunds Verschreibungen erfolgte erst am 23. Juni 1486. Da Herrgott Monum. III. 1. p. 43 nur diese Urkunde kennt, scheint die von Kaiser Friedrich nicht erfolgt zu sein.

hätten. Die Anschauung, dass Trient und Brixen innerhalb der Grafschaft Tirol gelegen wären, fing eben unter Herzog Sigmund an, ihre Keime zu treiben. Er war es, der zuerst den Satz als Rechtsgrundsatz aussprach, dass die Bischöfe von Trient und Brixen, d. h. wohl deren fürstliche Territorien, in Tirol liegen, somit in einem Abhängigkeits-Verhältnisse zu ihm, als Herrn und Landesfürsten stünden,[1] ein Grundsatz, den wohl nicht Maximilian und Ferdinand I., aber die nachfolgenden Landesfürsten von Generation zu Generation immer weiter und weiter praktisch zu machen strebten.

Beilage N. II.

Maximilian ernennt den Grafen Gaudenz von Matsch, des Erzherzogs Sigmund Hofmeister und obersten Feldhauptmann, zum Gubernator von Tirol und der österreichischen Vorlande für den Fall des Ablebens Sigmunds ohne eheliche männliche Leibeserben.

Bruck in Flandern Freitag vor Sonntag Vocem jucunditatis. (17. Mai) 1487

(In theilweisem Auszuge.)

Wir Maximilian .... ernennen den Grafen Gaudenz v. Matsch .. in Anbetracht der treuen bisher bewiesenen Dienste, damit er dieselben auch in Zukunft übe, zum Gubernator vnd obristen Hauptmann im Lande der Grafschaft Tirol, auch vor dem Gebirg zu Bludenz, Sunnenburg, Veltkirch, über die 6 Gerichte, zu Newburg, Bregenz, Ehrenberg, Tannheim, Hoheneck, Wageck, Hohenfreiburg und andere Enden, soviel dann der von dem Arlberg vnd Verren unz an den Rhein vnd Bodensee, auch an Sr. königl. Würde Landvogtei obern Schwaben stossen; desgleichen über die Kostvogtei der Bistum Trient vnd Brixen und ander Gotshäuser in Sr. Majestät Landen, so Erzherzog Sigmund jetzt inhat, und nach dessen Abgang, wo der ohne

[1] Jägers Regesten etc. über das Verhältniss Tirols zu den Bischöfen von Chur im XV. Bd. des Archivs f. Kunde öster. Gesch. Quellen p. 365 zum Jahre 1479, 19. April.

eelich männlich Leibserben beschehe, erblich an Se. königl. Würde fallen mögen, also dass er dieselben Lande etc. etc. nach Sigmunds Abgang zustundan im Namen Maximilians, als dessen Gubernator und obrister Hauptmann einnehmen und für ihn und dessen Erben inhaben, verwesen und behüten solle.

Nun folgen die Einzelnvorschriften, Gaudenz v. Matsch soll die Schlösser Maximilian offen halten, alle Städte und Schlösser treu bewahren, auf alle Aemter gutes Aufsehen haben, bevollmächtigt sein zur Einsetzung des obersten Amtmanns, zur Rechnungs-Forderung etc. etc. er soll Sorge tragen, dass die Wälder beaufsichtigt und nicht geschwendet (ausgehauen), alle Unterthanen bei ihren Rechten und Freiheiten geschützt, das Schloss Tirol und alle andern Schlösser in gutem Baue erhalten werden. Zur Unterstützung wolle ihm Maximilian acht Landräthe beigeben; Unrecht soll er überall hintanhalten, Recht schützen; doch soll er ohne unsern sonderlichen Befehl keinen Krieg anfangen. Für Sold, Zehrung, Botenlohn, Lieferung geben wir ihm mitsamt den Landräthen 10.000 Gulden rhein. — 4000 aus dem Pfannhause, 3000 aus dem Zoll im Lueg, und aber 3000 aus dem Zoll im Kuntersweg. Dazu das Recht in allen unsern Seen, Wayern, Teichen, Bächen und Wässern, auch in allen unsern Vorsten und Wildbannen zu fischen und jagen. Verwenden wir ihn in Geschäften oder Feldzügen ausser dem Lande, so wollen wir ihn mit Futter und Mal, als andere unsere Hauptleute und Räte mit Sold und Lieferung halten. Schaden, den er leidet, wollen wir ihm ersetzen. Eroberungen, die er auf einem solchen Zuge macht, gehören uns; von der fahrenden Habe, Brandschatzung, Beute soll die Hälfte ihm zufallen. Wir geben ihm hiermit auch ganze volle Gewalt, die Geding und Appellation, so von unserm Hofgericht an Meran oder anderswo in seiner Verwesung in unser Camer zu erläutern, gedingt, geappellirt und geführt werden möchten, dieweil wir selbs wesentlichen in denselben unsern Landen nit sitzen noch hofhalten, an unser statt, um minders Kosten willen, zu erledigen zu entscheiden und darin nach den Landsrechten und Landsfreiheiten unser Grafschaft Tirol, wie von Alter herkommen, zu handeln, auch sonst alles nach seinem Gutachten vorzunehmen, was zu unsern Nutzen gereicht, das auch alles Kraft haben soll, als hetten wir selbst es entschieden. Wann er mit Tod abgeht, fallen alle Länder,

Schlösser, Städte, Gerichte, die jetzt seiner Verwaltung übergeben werden, wieder an uns oder unsere Erben anheim.

Das Original auf Pergament findet sich im Schatz-Archive zu Innsbruck mit anhangendem Siegel. Lade 129.

Dabei liegt das Original des von dem Grafen Gaudenz von Matsch ausgestellten Reverses, in welchem er verspricht, als bestellter Gubernator von Tirol und den Vorlanden alles zu erfüllen, was ihm Maximilian in dem Ernennungs-Decrete vorgezeichnet. Gegeben wurde der Revers am Samstag vor U. L. F. Visitationis (30. Juni) 1487 zu Roveredo, wo der Graf im Felde lag.

Beilage N. III.

Kaiser Friedrich schreibt an den Bürgermeister und Rath der Stadt Meran, er habe vernommen, Erzherzog Sigmund wolle alle seine Länder den Herzogen von Baiern abtreten; der Kaiser fordert mit Hinweisung auf ihre alte Treue und auf die Ungerechtigkeit einer solchen Handlung die Stadt auf, treu zum Hause Oesterreich zu halten, und sich nicht unter fremde Herrschaft drängen zu lassen.

Nürnberg 24. Juli 1487.

Wir Fridrich von gottes genaden Römischer Kayser zu allentzeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien, etc. Künigk, Herzog zu Österreich vnd zu Steyr etc. etc. Empietten vnnsern vnd des Reichs lieben getreuen Burgermaistern und Ratte der Stadt Meran vnser gnad vnd alles gut. Lieben getrewen, Wir sein warlich vnd glaublich bericht, das der hochgeborn vnser lieber Vetter vnd Fürst Erzherzog Sigmund zu Österreich etc. in willen sey, die Fürstenthum, Lande, Grafschaft, herrschaft, Schloss und Stette vnsers haws Österreich so er yetzo Innhat vnd regirt, den herrn von Bayren, aus erdichten vrsachen damit wir vnd vnser lieber Sun der Romisch Kunig etc. in In getragen sein, vnd die wir baid in vnser hertz noch gemut nie genommen haben, noch sich in warhait nymmer mer erfinden werden, durch keuffe verpfandung oder vermecht überzugeben, das er doch wider die verschreibung, so zwischen vnser baider vnd vnserm haws Öster-

reich gemacht vnd vorhanden sind, zu thuende nit macht hat, auch wider natürlich lieb vnd sein Seele, Ere vnd gewissen, vnd vor mer zubeschehen nit erhört, vnd ein erparmbdlicher vnmenschlicher handel ist. Den auch wir vnd der gemelt vnser lieber Sun, sofern vns Ere, leib und gut raichet, nit gedulden, sonnder nach allem vnserm vermügen verhütten wellen, als die natur, Recht und pillichait das erfordern, vnd wir vnsern Eren namen vnd haws zutun schuldig sein. Vnd nachdem sich Ewr. vorfordern vnd Ir bei vns, vnsern vordern Hertzogen vnd denselben vnsern haws Österreich allwegen als getrew, frumm gehorsam vnderthan gehalten, vnd darum in manigfaltig weyse Ir plůt vergossen, vnd viel müe vnd arbeitt Ewch, bey vns vnd denselben vnsern vordern als Irer rechten natürlichen herrschaft zubehalten, erlitten haben, das wir vnd der genannt vnser lieber Sun pillichen in gnädiger gedächtniss behalten. Ermonen wir euch desselben auch der Pflicht, damit Ir vns vnd dem yetzgemelten vnserm haws verpunden seidt, dortzů der manigfaltigen gnaden vnd guttat Ewrn vorvordern vnd Euch von vns, vnsern vordern Hertzogen vnd dem loblichen haws Österreich beschehen. Vnd wir vnd der genannt vnser lieber Sun vnd vnser erben Euch in ewig zeit thun wellen. Gepieten euch auch bey privirung vnd enndtsetzung aller ewrer gnaden, freyhaiten, privilegien vnd was Ir von vnns, dem hailigen Reich vnd demselben vnserm haws Österreich habet, vnd vermeidung vnnser vnd des Reichs vngnad vnd straffe ernstlich vnd vestigkleich, das Ir euch von dem genanten vnnserm vettern vnd fürsten Ertzherzog Sigmunden noch vnns vnd dem yetzgemelten vnserm lieben Sun, so das zu fall kumpt, vnd haws Österreich, als ewrer rechten natürlichen Erbherrschaft vnd Landesfürsten mit pflichten, gehorsam, noch vndertenigkait vnder fremd herrschaft nit begeben, noch niemand dortzue raitzen, dringen noch in kainerlei weise bewegen lasset, sonnder wann Ir darumb angelangt werden, darinn auff vns vnd den obberürten vnnsern lieben Sun weygert, vnd als frumen getrew vnderthan bey vnns haltet, als Ir vnns vnd Ewren Eeren des zutunde schuldig seidt, Vnd wir euch des vnd alles gutten als vnsern frummen getrewen vndertanen vngezweifelt vertrawen. So wellen wir Euch dagegen schützen vnd schirmen, vnd bei Ewrn freyhaiten, altem herkomen vnd gerechtigkaiten handthaben vnd die meren, das

auch in ewig Zeit gegen Euch vnd Ewrn Kynnden zusampt der pillichait mit allen gnaden erkennen vnd zu gut nit vergessen. Geben zu Nürenberg am vier vnd zwainzigisten tag des Monads July. Nach Cristj geburd vierzehenhundert vnd im Siben vnd Achzigisten vnsers Kayserthumbs im Sechsund dreyssigisten Jaren.[1]

Ad mandatum Dni
imperatoris in consilio.

(Grosses kaiserl.
Siegel.)

Beilage N. IV.

Verzeichnung aller Personen, welche Provision, Sold und Zins aus der landesfürstlichen Kammer bezogen, 1486.

(Aus dem k. k. geh. H. H. u. Staatsarchive.)

1. Grafen. (Provision.)

Oswald von Tierstein	1600	Gulden
Jos. Niclas von Zollern	200	„
Jakob von Tengen	200	„
Alweg von Sulz	300	„
Haug von Montfort der älter	400	„
Cunrad von Tubingen	100	„
Hans Mosax	100	„
Haug von Montfort zu Bregenz	120	„
Ulrich von Sachs	200	„
Drei Grafen von Mörs und Sarwerden .	300	„
Heinrich von Fürstenberg	200	„
Wilhelm von Sargans	100	„
Hans von Sonnenburg	300	„
NB! Graf von Arch, Ulrich von Montfort ohne Ansatz.		

2. Freien.

Herr Jörg von Castelwarg	200	„
Herr Mathis von Castelwarg	300	„
Fürtrag	4620	Gulden

[1] Original-Urkunde im Stadtarchive zu Meran.

Uebertrag	4620	Gulden
Hans Werner von Zimmern	800	„
Wilhelm von Repoltstein (sic.)	300	„
Schmassmann von Rapoltstein	300	„
Dipold von Geroldsegg	400	„
Gangolf von Geroldsegg	200	„
Heinrich von Steffl	200	„
	6820	Gulden

3. Ritter.

Hans Truchsess von Waldburg der Ältere	200	„
„ „ „ „ der Jüngere	200	„
Rainhard von Schaumburg	400	„
Hans und Friedrich von Entzperg	240	„
Marquard von Schellenberg	400	„
Friedrich Capeller	300	„
Dietrich von Blumeneck	200	„
Albrecht von Klingenberg	100	„
Caspar von Mörsberg	200	„
Jörg von Absberg	400	„
Marquard von Embs	200	„
Sigmund von Welsberg	200	„
Christof von „	200	„
Bartlme Lichtensteiner	200	„
Jacob von Schennaw	70	„
Herrmann von Eptingen	200	„
Hans von Landsberg	200	„
Philipp von Phyrdt	100	„
Lienhard Velser	90	„
Jeronim von Heimenhofen	80	„
Jacob von Berkheim	60	„
Ludwig von Rynach	60	„
Dietrich von Arras	200	„
Lipman von Meuspach	800	„
Friedrich ze Rain	200	„
Bartolome von Hauss	50	„
Rudolf Wattwiler	50	„
Lutold von Bernfels	50	„
Lorenz Wirsing (deest.)		
Fürtrag	5650	Gulden

	Uebertrag	5650	Guld.	
Ulrich von Nankenreit		80	„	
Ludwig Cosiaker.		100	„	
Hans Caspar von Laubenberg .		200	„	
Christof von Hadtstadt . . .		100	„	
Harting von Andlo		100	„	
Simon Häl von Altheim . . .		100	„	
Anton Geisberger		200	„	
Cunrad Gechanft (sic.)	(fehlt)			
Steffan von Kelhaim		100	„	
		6330	Guld.	

4. Doctores.

Dr. Cunrad Sturzl Kanzler . .	300	„	
„ Cunrad Heimgarter . . .			100 Duc.
„ Archangelus	400	„	
„ Aristoteles	200	„	
„ Birchaimer	100	„	
„ Hans Knapp	30	„	
„ Christan Winkler . (fehlt)			
„ Adam Kreidenweis	50	„	
„ Emilian von Rabenna (sic.) .	400	„	
„ Martin Streichenbach . . .	50	„	
	1530	Guld.	100 Duc.

5. Edel. Es werden 92 Edelleute aufgeführt mit einer Total-Summe von 10.300 Gulden.

6. Provision in der Gemain.
83 Posten, (Tiroler und Nichttiroler) Burggrafen, Bergrichter, Astronomen, Büchsenmeister, Harnaschmeister, Stadtschreiber, Holzmeister, Kugelgiesser, Zollner im Wucherhaus, Fussknechte, Priester, Wundärzte, Schlosser, u. m. a. mit circa . . . . 2835 Gulden

7. Provision auf Schützen von Haus aus:

28 mit einer Provision von	710	„
20 „ „ „ „	537	„

8. Sold auf Hofgesind und Schützen am Hof:

44 Individuen mit	881	„

9. **Sold an**

a. **Bergrichter:** Michl Votzl zu Schwaz	100	Guld.	
Landrichter zu Schwaz . . .	100	"	
Heinr. Putsch in Montafon . .	62	"	
Pet. Rott Bergrichter in Elsass .	100	"	
Bergrichter zu Imst	48	"	
Geschworne zu Schwaz . . .	60	"	
Sigmund Wernitz Goldschaider	60	"	
Mich. Rott Unterbergrichter im weissen Schrofen	60	"	
b. **Trumeter:** 8 Individuen mit . .	244	"	
c. Büchsenmeister und Büchsenknechte 17 Individuen mit	490	"	u. 30 Mark
d. Wundarzt, Barbier und Apotheker mit	84	"	
e. Reitende Boten: 7 Individuen mit	86	"	
f. Stall: 16 Individuen mit . . .	160	"	
g. Turnitzknechte: 9 Individuen mit	72	"	
h. Weidleut und Jäger: 10 Individuen mit	279	"	
i. Fischer: 7 Individuen mit . . .	227	"	
k. Sold an 5 einzelne Individuen .	160	"	

10. **Zins aus der Kammer:**

Graf Hansen von Tengen . . .	175	"
Hans Jakob von Bodmen . . .	90	"
Jakob von Landeck	120	"
Gundrichingers Erben	135	"
Prediger zu Freiburg	50	"
Michl von Embs	50	"
Jakob von der hohen Landenberg	55	"
Bartlme Haidenheimer	110	"
Schennaw	400	"
Reichen von Reichenstein . . .	50	"
Hans von Hohenfürst	100	"
Ettlichen (einigen) von Basel . .	313	"
Jörg von Freiberg	100	"
Spital zu Tann	500	"

Beilage N. V.

Herzogs Sigmunden geordneter Statt.

Vermerkt die Ordnung, so der Ausschuss gemainer Landschaft unsers Fürsten und Herrn von Österreich Land' und Leut zu gutem fürgenomen hat.

1. Zum ersten. Nachdem Se fürstl. Gnad in grossen schulden ist, vnd damit S. fürst. Gnd desto bass geholfen werd, das dan S. fürstl. Gn. nit Leiden hette, vnd die Ämbter nit beschwert, vnd sich S. fürstl. Gn. alle wochen mit 200 fl. zu seinen Gnaden handen liesse benüegen, damit sonsten alle Ämbter in die Cammer vngeirrt fallen liesse damit S. Gnaden die Notdurfft möchte gehalten werden, vnd die Amtleut glauben haben möchten, brächt alle Jahr 10.400 fl. zu Sr Gn. Person.

2. Item, das Sr f. Gn. hoff gemindert werde, vnd ist also angeschlagen, das 12 Edel ieder mit zwey Pferdten ausserhalb der geordneten Räth, darunder zwey Ritter sein sollen, deren ieder mit vier Pferdten gehalten werden soll. Es sollen auch allen übrigen vnd vnnothdurfftigen Personen die Speise abeschaft werden.

3. Canzlei. Item Dr. Conrat Stürzlin soll Canzler sein, Item er soll Seiner Gnaden vnd gemeiner Landschaft sweren, keinen Brief ausgeen ze lassen, dann die so im offnen Rathe angeschaffen werden. Die Secretari vnd Canzlei-Schreiber sullen dem Canzler sweren, kein brief on sein vnd gemeins Raths geschefft zu fertigen. Canzler sull auch des ain Verantwurter sein. Das Secret sull Canzler versecret haben. Das Siegel soll bei dem Hauscamrer versecretirt sein, vnd wa er nit anheimisch blibe, soll er das einem Cammrer lassen, Er soll auch das allzeit in offnem Rate antwurten, daselbs sollen auch alle briefe gelesen vnd besigelt werden. Item kein brief soll kraft haben, er sei dann in offnen Rate unter dem Sigl oder secret ausgangen.

4. Räthe. Es sollen auch alwegen 16 von innern vnd 8 von aussern Landen zu Raeten genommen vnd nymant ander darzu gebraucht werden dann Landleut, die auch mitsamt

allen Pflegern, Landrichtern, Richtern vnd Amtleuten Seinen Gnaden und der Landschaft geschworen sein sollen.

Vnd seint das die geordnete Raethe.

Von den Praelaten: Dechant von Brichsen; Thumprobst zu Trient.

Vom Adel: Bartolome Lichtensteiner, Jacob v. Spaur; Ulrich von Freundsberg; Degen Fuchs; Linhart Velser; Sigmund Neidegker; Christof v. Firmian; Paul Lichtensteiner.

Von Stetten: Leonhard Jöchl; Sigmund Zwickauer.

Von Gerichten: Hans Fueger; Lamprecht Wach.[1]

Räthe von den ausseren Landen.

Friedrich Capeller; Christoff v. Hadtstatt; Ludwig von Rinach; Friedrich von Pfirt; Walter von Stadion; Antoni von Monstral; Wilhelm von Lichtenvels; Melchior Bauer, genannt Gebel. Dazu sollen von der kais. vnd künigl Majest. auch zwei gegeben werden; hinwiderum soll Sein Gnad bei der kais. Majest. auch zwei Raete im Rate haben.

5. Nota der Hauptleut in Landen.

Herr Hans von Wolkenstein Hauptmann an der Etsch; Daniel Kuen.

Im Innthale: Jacob von Spaur, Thoman von Freundsberg.

Am Eisak: Hans von Wolkenstein der jüngere; Heinrich Harber.

In Vintschgau: Ulrich von Schlandersberg, Vigili Maretscher.

In Trient vnd Valzigan: Nicolaus von Firmian Hauptmannn auch auf dem Schloss Trient: Hans Anich.

Auf Nons: Vicari auf Nons Pangraz Kuen, Simon von Thun.

Zu Feldkirch, Pludenz, Bregenz, Sonnenberg, Hoheneck, Neuburg, Guttenburg: Hans Jacob Bodmann d. jüngere; Jacob v. Embs.

Hohenberg, Hegew, Land Schwaben: Hans Jacob v. Bodmann der ältere; Caspar von Clingenberg.

Elsass, Sundgöw, Breisgau, Schwarzwald: Wilhalm von Rappolstein; Caspar von Mörsberg.

---

[1] In der Quelle fehlen von der Zahl 16 zwei Namen.

Die sollen alle meinem gnäd. Herrn vnd einer Landschaft schwören.

6. Landräthe.

Von Praelaten: Bischöfe von Trient vnd Brixen, Probst zu Neustift und St. Michel.

Vom Adel: Oswald von Wolkenstein; Balthasar von Welsberg; Ulrich von Schlandersberg; Oswald von Schrofenstein; Pangraz von Spaur; Jörg von Mos; Simon von Thunn; Pangraz Han; Hans Wolkensteiner d. jüngere; Achaz von Stetten; Daniel Kuen.

Von Stetten: Mathes Getzner, Sigmund Gerstl, Caspar Baumkircher.

Von Gerichten: Hans von der Mauer, Strauss von Latsch, Narr von Matrei.

7. Nota wie ein jeder am Hof gehalten soll werden.

Praelaten, Herrn und Ritter mit 4 Pferden.

Edelleut mit 3 Pferden.

Burger mit 2 Pferden.

Marschall
Hofmeister mein. gnäd. Frauen
Obrister Amtmann
Cammermeister
} jedem 4 Pferde.

Den Räten von den äusseren Landen sol allweg einem auf 3 Pferd hundert Gulden geben werden.

Den von der innern Landen auf 1 Pferd XXX Gulden.

8. Folgt hierauf: Nota wie Schloss vnd Ämter besetzt werden, und wie die Pfleger vnd Amtleut schwören sollen.

Persen (Pergine) Hans Anich.

Enn-Caldiff — Daniel Kuen.

Altenburg, Jörg Brandisser.

Schlanders, Maretscher.

Sigmunds Kron, Hans v. Weineck.

Hocheppan, Cunrad Baumgartner.

Leuchtenburg, Heinr. Mentendorfer.

Kellner zu Tirol: Sigm. Baumkircher.

Trasp, Heinr. v. Rotenstein.

Nauders, Ruprecht Greifensteiner.

Sigmundseck, Cristof Ränntli.

Ymst, Oswald von Hausen.

Schlossberg, Wolfg. Windeck.

Rottenburg,
Fragenstein,
Landeck,
Hertenberg,
Fruntsberg,
} Diese Schlösser und Ämter erscheinen ohne Namen der Amtleute.

Tratzberg, Lamprecht Erlacher.
Probstei Ombros, Mentlberger.
Stubai, Hiltprand Huber.
Stainach, Ruprecht Eckstetter.
Mühlbacher Clausen, Bened. Costner.
Cuntersweg Zoll, Hans Permetin.
Amt Bozen, Hans Metzner.
Gegenschreiber, Jörg Triell.
Runkelstain, Minderung der Burghut.
Sigmunds Kron Zollner.
An der Töll, Veit Baumkircher.

Item soll man gedenken, das Schloss Pisein wieder zu meins gnäd. Herrn Handen zu bringen.

9. Landordnung. Sol fürgenommen u. von der Landschaft deshalben Glübd vnd Aid aufgenommen werden, vnd sovil mer, das in den Eide all Fürsten v. Österreich, so lebend, mit namen werden ausgedruckt, dessgleichen das sie diese Ordnung vnd Regiment durch Sein Gnad vnd Landschaft gemacht, wo sie des ermant werden, wollen helfen handhaben.

Es sollen auch die Hauptleut, wie die vorbestimmt seint, so die der Landsordnung halber Pflicht aufnemen, ein yeder auch in seiner Verwesung Erbhuldigung empfangen, vnd in derselben auch alle Herrn von Österreich, so leben, mit namen ausdrucken.

Solcher Ordnung sollen zween gleichlautend brieve aufgericht werden. Nachdem Sein Gnad durch Verfüerung etlicher Seiner Gnaden Räthe, so swerlich mit seinen Landen vnd Leuten gehandelt hat, vnd sie vil geursacht, das sie einen andern Herrn des Haus Österreich zu nemen Glimpf vnd Fuge gehabt, In (ihnen) auch so manig Zusagen beschehen vnd nit gehalten damit man solichs in künftig vertragen vnd desselben vergwisst sein, soll in den bemelten brieven ausgedruckt werden, wo sein fürstl. Gnad solch ordnung nit halten wurde, vnd solchs beschehe nemlichen in gestalt eines fürnemens so zu verenderung Land vnd Leut, Schloss, Herrschaft oder Ämter vom Haus Österreich dienen möcht, das doch nit sein soll, dass alsdann die Landschaft Irer Glübde sovil vnd sie die gegen seinen Gnaden bindet, ledig sein, vnd sie Irer Erbhuldigung noch weiter einen andern Herrn von Österreich, den nächsten Erben an Sein Gnaden on

meniglichs Irrungen vnd Hinderung zu nemen, vollen Gwalt haben.

(Concept im Schatzarchive zu Innsbruck. Lade 129. — Ebenso im k. k. geheimen Archive in Wien mit dem Datum: Bozen, Freitag nach Nicolai (7. December) 1487. Enthält auch die Eidesformeln für Städte und Gerichte, Handwerker, Dienstknechte und Arbeiter, für Hauptleute, die Verschreibung der Prälaten, des Adels und der Pfleger; die Vollmachten für die Commissäre zur Aufnahme der Erbhuldigung, dann die oben mitgetheilten Ordnungen.)

DIE

KÖNIGSAALER GESCHICHTSQUELLEN.

KRITISCHE UNTERSUCHUNG ÜBER DIE ENTSTEHUNG

DES CHRONICON AULAE REGIAE

VON

J. LOSERTH

K. K. GYMNASIAL-PROF. AM O.-R.-G. AUF DER LANDSTRASSE.

Die hohe Bedeutung der Königsaaler Geschichtsquellen des XIV. Jahrhundertes ist allseitig anerkannt und gewürdigt. [1] Neben dem eigentlichen geschichtlichen Inhalte enthalten sie auch eine Reihe von Angaben, die für die Rechtsgeschichte und für die Literatur im Allgemeinen höchst werthvoll sind. Und nicht bloss für die Geschichte Böhmens, sondern auch für die Reichsgeschichte bieten sie eine Fülle des interessantesten und werthvollsten Materiales. Für die Geschichte Böhmens und seiner Nebenländer in der Zeit des Ausganges der nationalen Dynastie und namentlich für die Anfänge der luxemburgischen Herrschaft bilden sie die Hauptquelle. Sie wurden desshalb von gleichzeitigen und nachfolgenden Geschichtschreibern vielfach ausgenützt oder, wie vom Domherrn Franz, vollkommen ausgeplündert. Auch in die späteren Geschichtswerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts ist ihr wesentlicher Inhalt entweder unmittelbar [2] oder mittelbar durch das Werk des Domherrn Franz übergegangen. Zur Geschichte des letzteren und dadurch auch zu der des Benesch Krabice von Weitmühl haben sie das Fundament geliefert. Trotz der grossen Bedeutung der Königsaaler Geschichtsquellen fehlt es aber bis auf den heutigen Tag an einer kritischen Ausgabe dieses so bedeutenden Quellenmateriales, an einer Ausgabe, welche die unter dem Namen des ‚Chronicon Aulae regiae' auf uns

[1] Ueber die Bedeutung des chron. Aulae regiae vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, pag. 209 ff.; daselbst wird zuerst die Anregung zu einer kritischen Untersuchung der Königsaaler Geschichtsquellen gegeben; vgl. auch Palacky: Zur Würdigung d. alten böhmischen Geschichtschreiber, pag. 131, und Böhm. Gesch. II, 1. pag. 332; doch hat er sein Urtheil über das chronicon Aulae regiae neuerdings bedeutend modificirt; vgl.: zur Abwehr, pag. 213.

[2] Hayek hat die K. Geschichtsquellen im Manuscript benutzt: Haiec böhm. Chron. übers. durch Sandel 1596, pag. 1.



gekommenen Aufzeichnungen einer kritischen Sichtung unterwirft, nach der Veranlassung, der Zeit und der Art ihres Entstehens fragt, die Persönlichkeiten ihrer Verfasser charakterisirt und bezüglich des Antheiles, den ein jeder derselben an dem ganzen Werke hat, eine möglichst genaue Scheidung unternimmt.

Die ersten Punkte und manche andere mit diesen zusammenhängende Fragen werden sich unter einem Capitel, das die Entstehungsgeschichte der K. Geschichtsquellen behandelt, erledigen lassen; der letzte wird in einem zweiten zu behandeln sein, das die vielfach mit einander verquickten Arbeiten des zweiten und dritten der Königsaaler Aebte zu scheiden haben wird. Bevor ich aber daran gehe, die aufgeworfenen Fragen einer Erörterung zu unterziehen, wird es nothwendig sein, über das Verhältniss der Handschriften und der Drucke einige Bemerkungen zu machen.

1. Die erste und wichtigste unter den Handschriften ist der cod. Palat. 950 in Rom (A). Sie[1] ist leider unvollständig, denn sie enthält nur das zweite Buch des chronicon Aulae regiae und auch von diesem fehlt der Prolog. Von Palacky wird die Handschrift mit guten Gründen für autograph gehalten. Die Schrift weist auf die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Im Texte finden sich zahlreiche Correcturen und Rasuren. Die autographen Aufzeichnungen für das erste und dritte Buch der Königsaaler Geschichtsquellen sind in den Stürmen der Hussitenkriege verloren gegangen[2].

2. Cod. Iglaviensis (B) bietet das vollständige Werk. Die Handschrift ist bis zum zweiten Buche im Jahre 1391 von Peter Beuchil aus Krakau für das Kloster Sedlecz angefertigt worden.[3] Vom zweiten Buche an führt eine andere Hand das Werk zu Ende. Sie ist mehrfach beschrieben.[4] Den Beschrei-

[1] Palacky: Italienische Reise im Jahre 1838, pag. 54 ff. Einige Notizen über den Cod. Pal. verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Schenkl in Graz. Darnach ist A: cod. membr. kl. 8⁰ Fol. 84.

[2] Benesch v. Weitmühl a. a. 1421 bei Pelzel und Dobrowsky S. S. rer. Bohem.: Sabato in die Laurentii combustum est claustrum in Aula regia. Ueber den Verlust der K. Bibliothek: Max Millauer, die ursprüngliche Bibliothek von Königsaal. Zeitschrift des königl. böhm. Mus. II, 1, pag. 387.

[3] Dobner S. S. rer. Boh. V. pag. 253.

[4] Ib. und bei Lorenz D. G. pag. 212.

bungen ist Einzelnes beizufügen: Die erste Seite ist unbeschrieben. Der Deckel hat an der Rückseite ein Blatt angeklebt, das auf der angeklebten Seite beschrieben ist. Auf der vorderen Seite hat eine sorgsame Hand der Stadt Iglau das Eigenthumsrecht gewahrt: Codex civitati Iglaviensi pertinens. Die einzelnen Seiten sind durchaus mit Linien versehen. Jede Seite enthält zwei Columnen zu je 41 Zeilen. Aus der ganz eigenthümlichen Form des Einbandes könnte man glauben, dass B aus der nicht allzu weit von Iglau entfernt gelegenen Cistersienser-Abtei Saar stamme, denn auch die chronica domus Sarensis hat dieselbe äussere Form. [1] Die Abschrift stellt der Befähigung des Schreibers und den Kenntnissen desselben ein sehr ungünstiges Zeugniss aus. Eine grosse Menge grober, zum Theile sinnstörender Fehler kommen auf seine Rechnung. [2] Bei dieser geringen Befähigung des Schreibers wird man es begreiflich finden, dass er wissentlich keine Aenderung an seiner Vorlage vorgenommen hat.

Für uns ist dieser Umstand wichtig, denn er gestattet uns einen Einblick in die verlorengegangenen Theile des Autographs aus dem, wie die Anlage von B zeigt, die Abschrift gemacht wurde. Der Schreiber war nicht einmal im Stande, die ungeordneten Notizen, die sich im Anfange des Werkes vorfinden, in ein bestimmtes chronologisches System zu bringen, wozu ihn nebst Anderem schon die Verschiedenheit der Hände, die, durch Zeit und Umstände bedingt, sich daselbst vorfand, hätte veranlassen können, in der Weise, wie es die Raudnitzer und Donaueschinger Handschrift und wie es Peter aufweist.

3. Cod. Raudnicensis (R) in der fürstlich Lobhowitz'schen Bibliothek auf Papier, Fol., enthält, wie Palacky bemerkt, [3] nur das erste Buch und ist in den Jahren 1564 bis 1565 auf der Lobkowitz'schen Burg Gistebnitz geschrieben. Die Widmung Peters an Johann von Waldsassen fehlt. Die chronologischen Notizen zu Beginn des Werkes sind geordnet; die letzten von ihnen, die bereits den Namen Karls IV. erwähnen, sowie jene, die am Schlusse des ersten Buches stehen, fehlen

[1] Nach der Beschreibung bei Roepell: Chronica domus Sarensis.

[2] Eine nicht unbedeutende Zahl von Lesefehlern kommen übrigens auf Dobners Rechnung.

[3] Palacky: Zur Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber, pag. 125 ff.

gänzlich. Daher hat Palacky mit theilweisem Rechte geschlossen, dass das Exemplar, aus dem dies Buch genommen wurde, mit dem Verfasser gleichzeitig gewesen ist, mit theilweisem Rechte, denn der Codex kann einer Abschrift des Autographs entnommen sein und dies ist im gegebenen Falle das Wahrscheinliche; denn die Handschrift hat einen merkwürdigen Zusatz, den weder B, noch die Donaueschinger Handschrift hat. Sie schiebt nach der vita Wenceslai, nachdem auch schon die Wunder erzählt sind, noch einen Absatz ein: ‚De humilitate et devotione eiusdem regis Wenceslai'. Im Uebrigen bietet die Handschrift eine grosse Menge besserer Lesarten.

4. Codex Fürstenbergensis (C) in Donaueschingen.[1] Die Handschrift enthält gleichfalls nur das erste Buch und stimmt mit der vorigen bis auf den erwähnten Zusatz vollkommen überein. Sie scheint die Abschrift aus dem Autograph zu sein, denn die äussere Anordnung der Handschrift, die Farbe der Initialen etc. stimmt ganz mit der in B, welche, wie oben erwähnt, dem Autograph entnommen ist. Die Zeit, in der sie geschrieben ist, ist ungefähr dieselbe wie die der vorigen. Am Schlusse findet sich noch eine sogenannte ‚Additio', in welcher der Tod Albrechts II. erwähnt ist. Der Schreiber von C steht weit über dem von B. So gibt er die oben erwähnten chronologischen Notizen im Anhange zu der letzten Fortsetzung des Cosmas als ‚excerpta de diversis chronicis' in bestimmter chronologischer Ordnung. Auch lassen sich die meisten Fehler, die B hat, nach C corrigiren.

5. Was noch sonst an handschriftlichem Materiale erhalten ist, gehört dem XVIII. Jahrhunderte an und ist sehr roh und äusserst fragmentarisch überliefert. Es sind dies der Cod. Stehlikianus,[2] den Dobner benützt hat, eine Handschrift in Raygern und die Handschrift in Wien: Biblioth. Pal. Cod. nov. 487 (7912). An der Spitze der letzteren stehen die Worte: ‚Incipit cronica Ottacari regis Bohemiae fundatoris

---

[1] Die Beschreibung im Allgemeinen bei Barack, Handschriften-Verzeichniss. pag. 481. Die Handschrift enthält ausser dem ersten Buche der K. G. Cosmas mit seinen Fortsetzungen Blatt 1—116; 117—184 ist das erste Buch der K. G, 184 b — 186 b die Additio. Eine Notiz auf der Rückseite des Deckels sagt: Freiherr Simon von Pfaffenhofen gabs der Bibliothek.

[2] Dobner a. a. O. pag. 2.

sanctae coronae, quam fecit dominus Petrus abbas.‘[1] Wenn man diese Worte mit denen bei Dobner pag. 30 d) vergleicht: ‚Incipit cronica Ottacari regis Bohemiae fundatoris sanctae coronae, quam fecit dominus Petrus abbas Aulae regiae‘, so wird es klar, dass die beiden Handschriften einer und derselben Familie angehören. Hierher ist auch die Handschrift in Raygern zu rechnen. Welcher Werth aber der einen wie der anderen von den letztgenannten innewohnt, lässt sich aus den Worten, welche dem obigen Citate folgen, klar erkennen: ‚Kurze Geschichte der Könige von Böhmen Ottocar, Wenzel II. und Wenzel III., verfasst von dem Königshofer (!) Abt P. Peter, eine äusserst interessante Chronik, weil sie sich an die hierortigen archivalischen Nachrichten zur österreichischen Geschichte bis zum Regierungsantritte des römischen Kaisers Mathias so knapp und herrlich anschliesst, indem darin der königliche Hofkaplan Peter Ottocars Tod und das Entstehen von Oesterreichs Regenten aus der habsburgischen Dynastie mit vieler Wahrheitsliebe darstellt und berichtet.‘

Es findet sich in derselben nicht eine Verbesserung, wohl aber viele Verschlechterungen des von C und R gegebenen Textes, so dass eine event. Ausgabe darauf verzichten kann, die Varianten vollständig anzugeben.[2]

Denselben Werth mochte auch die Handschrift gehabt haben, deren Verlust der Herausgeber des Goldenkroner Urkundenbuches noch jüngstens beklagt hat, denn auch sie ist erst im XVIII. Jahrhundert angefertigt worden und trägt

---

[1] Der Cod. Vind. enthält lib. I. Cap. I, angefangen von O deus aspira; Cap. II, Cap. III, IV, V, VI—XV; XXXVIII—XL; die Kürzungen, die der Schreiber vornimmt, verzeichnet Dobner; LV, LXXII, LXXX, LXXVIII, LXXX, LXXXIV, LXXXV mit einem bei Dobner verzeichneten selbständigen Zusatz. Dann folgen unter dem Titel Planctus ‚Carmina qui . . .‘ die Verse, mit denen Cap. LXXII beginnt; hierauf der planctus: Cap. LXXXI; hierauf aus Cap. XC der Absatz de tantis festis . . .

[2] Die Wiener Hofbibliothek enthält ausserdem in den drei Handschriften 3655, 3848, 4096 Verse aus der Feder Peters; die erste von ihnen enthält einen Abschnitt ‚Incipit formula domini Petri abbatis Aulae regiae contenta in aedificationem fratris et monachi devoti; es sind eine Reihe (51) von Regeln für den angehenden Cleriker. Die zweite und dritte hat denselben Inhalt.



einen mit den oben genannten ziemlich übereinstimmenden Titel.[1]

Von den Drucken ist zuerst der Frehers zu nennen.[2] Bei Freher ist nur das zweite Buch abgedruckt. Schon Palacky bemerkt, dass Freher wahrscheinlich A hat abdrucken lassen. Die Handschrift scheint sich in Heidelberg befunden zu haben und ist mit anderen Schätzen an die vaticanische Bibliothek abgegeben worden. Der Druck ist sehr ungenau und fehlerhaft, wofür es nicht an schlagenden Belegen fehlt.[3] Nicht viel besser ist der Abdruck des Iglauer Codex, den Dobner veranstaltet hat.[4] Der Text ist durch eine Menge von Lesefehlern entstellt, die Freher'schen Varianten sind ungenau angegeben, einzelne Theile sind ganz weggeblieben, wie z. B. die Indices, der grösste Theil von Peter's Testament; urkundliches Material, das sich bereits gedruckt vorfand, hätte dagegen weggelassen werden können; die epistola, quam misit quidam novicius ist in schlechter Weise abgedruckt, und nach dem, wie oben B charakterisirt wurde, kann es auch an anderen Fehlern nicht ermangeln. Die grösseren und kleineren Lücken im Texte, die B aufweist, sind nun nach C und R zu ergänzen.

Stichproben aus dem II. Buche finden sich in Jogelinus, Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis, Cöln 1640. Sie sind aus einem Manuscripte genommen, wie Jogelin ausdrücklich bemerkt, wohl aus demselben, aus dem Freher seinen Abdruck veranstaltete, indem die Stichproben bei Jogelin mit dem Freher-schen Texte durchwegs übereinstimmen. Jogelin hat Theile aus den Capp. V, VI, VII, IX, XI, XIV, XV, XVII, XVIII, XIX, XXI, XXV, XXXIV des zweiten Buches.[5]

---

[1] Goldenkroner Urkundenbuch in Fontt. rer. Aust. tom. XXXVII. pag. 16.

[2] Freher S. S. rer. Bohem. Hanoviae 1602.

[3] Statt vieler Beispiele, die uns zu Gebote stehen, führen wir nur das markanteste an: lib. II cap. II hat Freher statt: ‚qua hoç scribo' ‚qua hoc seculo'. Abgesehen davon, dass die Freher'sche Lesart keinen Sinn gibt, geht uns noch ein wichtiges Moment für die Bestimmung der Abfassungszeit verloren.

[4] M. M. Boh. historica V. Bd. Prag 1784.

[5] Jogelin hat auch die Urkunde vom 20. Juni 1304, welche das Dotationsgut des Klosters Königsaal bestimmt, in seine Darstellung mit aufgenommen und gibt darnach das unrichtige Gründungsjahr des Klosters mit 1304.

Aus Jogelinus sind einzelne Theile des II. Buches der Königsaaler Geschichtsquellen aufgenommen in ‚Phoenix incineratus sive origo, progressus et eversio monasteriorum in regno Bohemiae. Viennae 1647 ed. Cosmerovius.

Wenn wir die erwähnten Handschriften und Drucke einer näheren Erörterung unterziehen, so muss dabei manches eigenthümliche Moment sofort in die Augen fallen. Wir finden in C und in R nichts mehr als das erste Buch des chronicon Aulae regiae nebst einer kleinen vorausgehenden compilatorischen Arbeit. Während nun C, R. das vollständige erste Buch enthalten, in B gerade beim zweiten Buch eine andere Hand eintritt, finden wir merkwürdiger Weise in A nur das zweite ohne eine Anknüpfung an das erste oder einen Hinweis auf das dritte Buch. Noch andere Momente müssen bei einer näheren Betrachtung auffallen. Bei Lorenz ist zuerst auf die Ungleichheit der drei Bücher hingewiesen, in welche das ganze Werk eingetheilt ist. Während der erste Theil, der überhaupt eine feste innere Gliederung besitzt, mehr als zwei Drittel des ganzen Werkes umfasst und in 130 Capitel eingetheilt ist, hat der zweite Theil, der die Geschichte der Jahre 1316—1334 umfasst, nur noch 34 Capitel, indess sich, wie Lorenz bemerkt, der dritte Theil in eine nicht numerirte Masse von Notizen verliert, obschon sich auch da Capitelzahlen finden und das letzte die Nummer 15 trägt. Eine derartige Gliederung konnte nicht aus einem in dem Stoffe selbst liegenden Eintheilungsgrunde erfolgen. Während das letzte Buch um 1339 sicher schon vollendet war, findet sich am Ende des ersten des Schreibers Testament und eine Reihe von Notizen, die weit über 1339 hinausgehen und noch die Jahre 1346, 1378 und 1391 berühren. Notizen also, die man entweder unter den chronologischen Bemerkungen zu Anfange oder am Schlusse des ganzen Werkes erwarten sollte. Alle diese Eigenthümlichkeiten erklären sich daraus, dass das chronicon Aulae regiae in drei selbstständigen Bänden abgefasst war, von denen der erste das erste, der zweite das zweite und der dritte das dritte Buch enthielt. Peter wählt bezeichnender Weise nicht das Wort liber, sondern volumen oder pars. Dass diese Ansicht die richtige sei, dafür fehlt es in der Handschrift selbst nicht an deutlichen Belegen. So finden wir im Prolog zum zweiten Theile eine Stelle: Putabam quod in uno modico volumine

cronographiam possem constringere, quam promisi. Primo enim cum eventus varios et variabiles notare inciperem, occurrit menti meae beati Job sententia, quae sic dicit: Spiritus meus attenuabitur, dies mei breviabuntur et solum mihi superest sepulchrum. Igitur quia breves dies hominis sunt brevem cogitavi me posse descriptionem facere, brevi moriturus. Der Sinn ist doch offenbar. Ich nahm mir einen nur mässig grossen Band, um die Geschichte zu schreiben, wie ich versprochen habe und dachte, mich kurz fassen zu müssen, weil des Menschen Tage gezählt seien.[1] Ich werde darum, fügt er noch hinzu, arbeiten, so lange ich leben werde. Dem entspricht auch die Vorrede zum dritten Buche: Divinae virtutis opitulamine non mearum virium fortitudine suffultus duabus Aulae regiae cronicae partibus iam completis, tertiam partem huius operis aggredior non securus tamen, si die crastina sum victurus. Igitur de rege Bohemiae nono novam chronographiam incipiam. Dass Peter übrigens das Wort volumen oder pars in der Bedeutung ‚Band' setzt, ersieht man aus dem Prolog zum liber secretorum: Inceperam primitus in cronica quaedam conscribere miracula, sed iudico esse melius, ut speciale volumen habeant, quo legentes plus inflammant. So auch Dobner pag. 487: Eodem anno mense Martio mortuus est dux Heinricus Chorinthiae; de isto duce in primo volumine plurima sunt conscripta.[2]

Nach diesen Erörterungen ist demnach als sicher anzunehmen, dass das chronicon Aulae regiae in drei Bänden niedergeschrieben war. Es erklärt sich, dass sich gerade einzelne Bücher vollständig erhalten konnten, als die Königsaaler Bibliothek unter Umständen, wie Millauer[3] erwähnt, verschleudert wurde, während B um 1391 abgefasst wurde, in einer Zeit, wo sich noch alle drei Bände in Königsaal befanden. So kann es auch recht gut das Autograph des II. Bandes sein, welches sich in der vatican. Bibliothek zu Rom befindet. Es wird nicht sonderbar erscheinen, dass C am Schlusse des ersten Buches nicht etwa das zweite, sondern eine ‚additio', welche den Tod Albrecht's II. behandelt, anfügt. Auch erklärt sich nun, wie sich die oben erwähnten Zusätze gerade am Schluss

[1] Dobner a. a. O. pag. 355.
[2] Ib. pag. 387.
[3] Wie oben.

des ersten Buches finden können. Man konnte sie eben später leicht genug anschieben und den letzten derselben hat wohl die Hand des Schreibers Beuchil selbst hinzugefügt.

I.

Veranlassung zur Abfassung des chronicon Aula regiae.

1. Die annales Aulae regiae. Ihre Quellen.

Sofort nach der Gründung von Königsaal fing man daselbst an, historische Aufzeichnungen zu machen, den Anfang dieser Aufzeichnungen kann man in das Jahr 1294 [1] setzen. Wir verstehen unter den Königsaaler Annalen jene Compilation, die Dobner getreu nach der Iglauer Handschrift in derselben chronologischen Unordnung abdrucken liess. [2] In annalistischer Weise sollten in das Jahrbuch jene Ereignisse eingezeichnet werden, die sich auf die Dynastie, auf das Kloster und auf das Land bezogen, von welchen man in Folge der eigenthümlichen Stellung dieses Klosters zu Wenzel II., der sich ziemlich oft selbst als Mitglied dieses Ordens bezeichnet hat, [3] gut unterrichtet sein konnte.

Die annalistische Anlage der erwähnten Compilation lässt sich trotz des Verlustes der Originalhandschrift noch deutlich erkennen; dieselbe hat Aufzeichnungen, die bis zum Jahre 1330 reichen, also 14 Jahre nach der Vollendung des ersten Bandes der Königsaaler Geschichtsquellen. Besser liesse sich die annalistische Entstehungsweise der Compilation nachweisen, wäre die Originalhandschrift noch erhalten. Es liessen sich dabei mindestens die verschiedenen Hände constatiren, die an ihrer Zusammenstellung gearbeitet haben. Der Schreiber von B hat ohne jede Sichtung ursprüngliche und spätere Aufzeichnungen untereinander geworfen, daher in B die einzelnen Theile der Compilation ganz ungeordnet sind. C, R und Franz weisen dagegen die Angaben in ziemlich chronologischer Ordnung auf. Wahrscheinlich bot auch das Original deutliche Anhaltspunkte für eine genauere chronologische Anordnung. Eine solche wird auch jede neue Ausgabe der K. G. treffen müssen.

---

[1] Dobner a. a. O. pag. 22. Isti fuerunt papae ab anno domini 1294.

[2] Dobner ib. pag. 29.

[3] Ib. pag. 117.

Die K. Annalen sind aus verschiedenen Quellen[1] entstanden. Abgesehen von dem Geschichtswerke des Martinus Polonus, das sich selbstverständlich im Kloster vorfand und das man offenbar benützte, sind es besonders die Annales Claustroneoburgenses und Cosmas sammt dessen Fortsetzungen, deren man sich zur Anlage und Grundlage eigener Annalen bediente. Der Abschnitt von 1104 ist genau dem Jahrbuche von Klosterneuburg entnommen. Eingeschoben in denselben findet sich aus Cosmas ad annum 894: Borzyvoyus dux Bohemiae baptizatus est, et iste est primus princeps Christianus in Bohemia. Die Reihe der böhmischen Herzoge und Könige ist aus den Fortsetzern des Cosmas genommen,[2] denn auch dort findet sich ganz dieselbe Series, nur distinguirt man in Königsaal noch zwischen christlichen und heidnischen Herrschern. Im Uebrigen stimmt die Reihenfolge mit der des Cosmas vollständig, es fehlen sogar die bezeichneten Epitheta nicht, die der eine oder der andere Herrscher führt. Von jener Zeit an, wo man in Königsaal schon eigene Nachrichten hatte und auch die Vorlagen kein weiteres Material mehr darboten, hat man die Series selbstständig weiter geführt. Nach den Verhältnissen dieses Klosters zur Familie des Gründers war es natürlich, dass man in die Series auch die Frauen aufnahm. Die Series der Aebte macht den Schluss der ganzen Compilation. Dem dritten Abte Petrus von Zittau gibt die Series abbatum statt 23 nur 20 Jahre. Schon Dobner hat die Unrichtigkeit dieser Angabe nachgewiesen.[3] Wir haben demnach in jener oft genannten Compilation nichts anderes zu suchen als die Anfänge der Königsaaler Annalen, für welche man, um an die älteren Zeiten anknüpfen zu können, Excerpte aus verschiedenen Aufzeichnungen gemacht hatte. Aber der regelmässige Fortschritt dieser Aufzeichnungen ward plötzlich gehemmt. Im Jahre 1305 starb Wenzel II.

2. Die vita Wenceslai; die Verfasser derselben; Charakteristik der vita und ihre Quellen.

Sofort erkannte und würdigte man in Königsaal den Verlust, welchen das Kloster durch den Tod seines Wohlthäters

[1] Darum heisst es in C bezeichnender Weise: Excerpta de diversis chronicis.
[2] Pertz M. M. S. S. IX pag. 209.
[3] Jogelinus gibt in seiner Liste dem Abte nur 19 Regierungsjahre.

erlitten hatte und um seine grossartigen Verdienste um die Entwicklung und das Gedeihen desselben in stetiger dankbarer Erinnerung zu behalten, übernahm es ein Mönch, Otto von Thüringen, eine Biographie des verblichenen Königs abzufassen. Erst auf das eindringende Bitten seiner Brüder unterzog sich Otto der Arbeit. Dass eine eigentliche vita Wenceslai beabsichtigt war, erklärt Otto selbst: Cap. 1: Quorundam amicorum crebris excitatus instantiis quaedam de vita et moribus serenissimi principis domini Wenceslai felicis memoriae ..... plano stilo dictaminis exarare disposui, quae non tam auditu . . . quam visu, qui arbiter est aure certior, de ipso clam palamque cognovi; quatenus, meo licet inutili suggerente studio, eo eiusdem regis vita commendabilis posteris in proficiendi argumentum prodeat.

An anderer Stelle spricht er es geradezu aus, dass er nur dem Verstorbenen zu Ehren und zu Liebe seine Arbeit unternommen habe; Cap. XIV: Sed quia amore huius iuvenis praesentem laborem incepimus, tempus exigit, ut ceteris ommissis anfractibus ipsius gesta scribendo amodo in dictamine procedamus, ne dum his, quae non sunt nostri propositi morose intendimus ...... ad ea, quae decrevimus, tardius veniamus. Noch an anderen Stellen ist die Absicht des Verfassers, eine vita Wenceslai zu schreiben, hervorgehoben und dem entspricht auch die Fassung des Incipit und Explicit vita serenissimi domini etc.[1] Am bezeichnendsten aber ist es, wenn der Fortsetzer und Vollender der Vita, als er beinahe das Ganze auf die Vita folgende Werk vollendet hatte, sich des ursprünglichen Planes noch erinnert: Nonne principum piissimus Wenceslaus rex Bohemiae fundator Aulae regiae, propter quem praecipue haec descriptio primo facta est . . . .[2]

Otto's Arbeit umfasst den Beginn der vita Wenceslai und setzt dieselbe bis zum 52. Cap. fort. Seine Thätigkeit ist eine fest bezeugte. Zunächst ist der Fortsetzer der vita Wenceslai und der spätere Nachfolger Otto's in der Abtswürde Peter, der den Antheil und den Umfang bezeichnet, den Otto an

[1] Vgl. Cap. II. Incipit prologus in cronicam de vita und so noch mehrere Male.

[2] Dobner a. a. O. pag. 452.

dem Ganzen hat: Hortatur me, sagt Peter in seiner Widmung an Johann III. von Waldsassen, nunc caritas vestra et antea multotiens est hortata, ut librum de fundatione monasterii Aulae regiae per dominum Ottonem antecessorem meum abbatem inchoatum et ad illum locum, qui incipit: Si piam regis Wenceslai intentionem etc. deductum continuare non obmittam. In der That ist es nicht schwer zu erkennen, dass mit dem genannten Capitel ein anderer Verfasser beginnt: Si piam regis Wenceslai intentionem sollerter inspicimus, quam sedulus catholicae fidei aemulator exstiterit, evidentius invenimus. Er leitet hier mit einem Ueberblick über das ganze vorausgegangene Ottonische Werk seine Fortsetzung ein. Ausser diesem haben wir auch in der handschriftlichen Ueberlieferung einen Beweis für die Arbeit Otto's. Der Schreiber von C nennt ausdrücklich Otto's Namen: Incipit prologus in cronicam de vita ... per dominos abbates, videlicet Ottonem et Petrum compilata, cuius prima pars cronicae huius est stilo Ottonis exarata. Dem entsprechend hat der Schreiber die vita Wenceslai nach den Verfassern in zwei Theile getheilt und sagt dann folgerichtig vor Beginn des 52. Capitels: Incipit secunda pars per dominum Petrum conscripta.

Trotz der so fest beglaubigten Thätigkeit Otto's, des zweiten Königsaaler Abtes, ist man doch seit Dobner gewohnt, Peter als den alleinigen Verfasser der K. Geschichtsquellen anzusehen.[1] Zwar habe schon der zweite Abt Conrad einiges vorgearbeitet und die Materialien bis zum 52. Capitel gesammelt, aber sie in einem solchen Zustande hinterlassen, dass er das Vorhandene vollständig umarbeiten musste und das Werk ganz allein der Mühe und dem Schweisse Peters zu verdanken ist.

[1] Coeperat iam Otto abbas secundus Aulae regiae librum de fundatione monasterii Aulae regiae, illiusque memorias ad partis primae caput quiquagesimum primum produxit, sed ex uniformo stilo leoninorumque versuum frequentia, conicere fas est, Ottonem non nisi silvam rerum impolitam nec ex ordine atque iudicio chronologico digestam materiam reliquisse quam dein Petrus abbas expoliavit. Non immerito Petrus suis laboribus sudoribusque universum opus adscripsit. Dobner a. a. O. praefatio pag. 1 ff. u. Cap. 52, Note. Wie Heidemann dazu gekommen ist, zu behaupten, dass Peter die Aufzeichnungen seines Vorgängers Conrad (!) benützt habe, ist mir unerklärlich geblieben. Es findet sich für diese Annahme in den K. Geschichtsquellen nicht der geringste Beleg.

In dieser Art spricht er sich wiederholt aus; er erwähnt demzufolge des Otto kaum und nennt dessen Werk das Peters. Auch in neueren literaturhistorischen Werken geschieht Otto's mit keiner Silbe Erwähnung. Auf Dobners Meinung hin gilt das ganze Werk als das Peters und ist auch unter seinem Namen allgemein bekannt worden. Mit Unrecht. Hätte Peter das Werk ganz umgearbeitet oder excerpiert, so würde er seinen Vorgänger überhaupt nicht genannt haben, sodann würde er jene Stellen entfernt haben, die wie Quorundam ... und quia amore ... offenbar auf Otto allein Bezug haben. Ferner hätte Peter von vorn herein der ganzen Arbeit jenen weiten, umfassenden Gesichtskreis gegeben, den sie später besitzt und den er in der Widmung ausdrücklich betont, statt dessen hält sich die Arbeit in den ersten 51 Capiteln ängstlich an das Thema, alles was von dem Ziele der Arbeit ablenken könnte, wird bei Seite gelassen. Was nun aber die Hauptsache ist, Peter würde die vielen und groben Fehler, welche sich in dem Text bis zum 51. Capitel finden, ausgebessert haben, Fehler, wie sich im weiteren Verlaufe der Arbeit kaum noch ein einziger vorfindet.

Peter benützte für seine Fortsetzung denselben Band, in welchem sich die Königsaaler Annalen fanden und in den Otto die vita Wenceslai eingeschrieben hatte. Für fundamentale Aenderungen fand er keinen Raum. Es ist ihm daher für diesen Theil nichts anderes zu thun übrig geblieben, als in Räumen, die etwa leer standen, oder in margine seine leoninischen Verse anzubringen, durch die er dann den Ottonischen Text allerdings verunstaltet hat, denn durch seine Sucht, Verse einzuflicken, sind die erwähnten Fehler durchgängig entstanden. Daher finden wir hier einen Ausdruck, der so oft wiederkehrt: Secuntur versus huius materiae oder de hac materia. Viele Stellen geben in ihrer jetzigen Gestalt durchaus keinen Sinn, erhalten denselben aber, wenn man mit Hinweglassung der Verse Prosa an Prosa anschiebt. Auch ist der Styl der beiden Männer ein durchaus verschiedener; man vergleiche die Einförmigkeit und Trockenheit der Ottonischen Arbeit mit den lebendigen und anschaulichen Schilderungen, die in Peters Werke vorherrschen. Dem Abte Otto gehören demnach die ersten 51 Capitel des ersten Bandes zu. Davon müssen jedoch jene Verse ausgenommen werden, die Peter den einzelnen

Capiteln des Ottonischen Textes angeschoben hat. Dass die Verse, welche in dem Theile der Ottonischen Arbeit stehen, nicht diesem Abte angehören, erhellt aus dem Umstande, dass derartige Verse auch in den folgenden Theilen der K. G. vorkommen; erhellt weiter aus den vielen verderbten Stellen dieses Theiles und aus der Grundverschiedenheit des Styls und der Auffassungsweise in Poesie und Prosa. Wo Otto von seiner Arbeit spricht, thut er dies stets als von einer prosaischen; er gebraucht für seine Darstellung zu wiederholten Malen das Wort dictamen;[1] auch wird man nicht leicht annehmen, dass in einem und demselben Kloster zwei oder mehrere Männer das Talent und den Hang zu solchen Reimereien besessen haben.

Ob Otto von Thüringen auch die der vita Wenceslai vorangehende Compilation begonnen habe, ist unsicher zu erweisen. Es könnte aber mit einigem Rechte aus einer Stelle seines Prologes gefolgert werden.[1] Man hat ihn wohl seiner vorausgegangenen Thätigkeit wegen mit der Abfassung der vita Wenceslai betraut. Von Otto's frühesten Lebensverhältnissen ist so gut wie nichts bekannt. Die Series abbatum nennt nicht einmal seinen vollständigen Namen und in Peters Werke finden sich über ihn nur einige äusserst dürftige Notizen. Nach denselben war er, wie aus seinem Beinamen erhellt, aus Thüringen[2] gebürtig, ein Landsmann also seines Abtes und wohl auch der meisten seiner Mitbrüder. Er war unter den ersten Mönchen, die in das neugegründete Kloster einzogen.[3] Seine Profess legte er um 1294 ab.[4] Er lenkte des Abtes Aufmerksamkeit früh auf sich; von ihm wurde er auch vor den anderen ausgezeichnet. Während die meisten Mönche ihrem volkswirthschaftlichen Berufe nachgingen und sich um höheres Wissen nicht kümmerten, scheint er sich eine tüchtige Bildung angeeignet zu haben.[5] Daraus erklärt sich,

---

[1] Quorundam amicorum . . etc. wie oben sagt er in seiner Einleitung und wiederholt denselben Gedanken auch an anderen Orten. Vgl. wie oben: Sed quia amore . . . .; vgl. Cap. XXI u. Cap. XXV.

[2] Dobner a. a. O. pag. 432: Ab eodem vero abbatiae regimine anno quinto fundationis cedit voluntarie domino Ottone a Thuringo sibi in officio succedente, abbatizante uno anno cum dimidio et cedente.

[3] Ib. pag. 87: procedat et Otto pudicus.

[4] Ib. pag. 128.

[5] Ib.: nam idem dominus Otto vir sapiens . . . .

dass er schon in so jugendlichem Alter, kaum fünf Jahre nachdem er Priester geworden war, zur Abtswürde gelangte, als Conrad von Erfurt auf seine Würde Verzicht geleistet hatte. Das geschah, wie Peter bemerkt, im fünften Jahre der Gründung von Königsaal, also im Jahre 1297.[1] Doch nur ein und ein halbes Jahr lenkte Otto die Zügel der Regierung, die er dann 1298 plötzlich zurücklegte, die dann der erste Abt des Klosters, Conrad, wieder übernahm. Wahrscheinlich hatte anhaltende Kränklichkeit oder sein scheues Naturell ihn zur Führung der Abtsgeschäfte weniger tauglich gemacht. Er lebte fortan in stiller Zurückgezogenheit seinen Studien. Im März des Jahres 1314 ist er gestorben,[2] ohne die Aufgabe, die er sich gestellt hatte, nämlich die Biographie des Gründers zu schreiben, vollendet zu haben. Seine Arbeit trägt den allgemeinen Charakter der Legenden an sich. Mit besonderer Vorliebe ist nur die Person des Königs gezeichnet. Es wurde hervorgehoben, wie er Alles hinweglässt, was nicht unmittelbaren Bezug auf sein Ziel hat. Die Legende bewahrt ihren Charakter auch in jenen Theilen, die Peter ausgearbeitet hat. Ein kurzer Bericht über die Eltern Wenzels II. geht voraus. An das allgemein Moralische in dem Charakter dieses Königs hat er seine besondere Liebe gewendet. Die Grösse seiner Leiden, sein unverschuldetes Elend, seine Entbehrungen, seine Sanftmuth und Geduld, die Abtödtung des Fleisches, die Liebe zur Kirche und zu deren Personen, die Liebe zum Orden der Cistercienser und speciell die Neigung zu seiner Lieblingsstiftung, Alles das hat er mit besonderer Vorliebe behandelt. Das Historische, das uns interessirt, ist Beiwerk. So manches Ereigniss wird als Ausfluss der einen oder anderen Eigenschaft in Wenzels Charakter behandelt. So genügt ihm ein läppischer Grund, um die Feindschaft Wenzels und Albrechts zu erklären, nicht minder willkürlich ist die Schilderung von ihrer Versöhnung. Die Leiden des jungen Königs, der in der Obhut des Brandenburgers sich befindet, beruhen lediglich auf der Phantasie unseres Schreibers. Ergreifend ist es, wie der junge König hungert und friert, dass aber später Otto von seinem Mündel nicht nur nicht zur Verantwortung gezogen, sondern

[1] Siehe Note 2 auf S. 464.

[2] Ibid. pag. 129: nam idem dominus Otto abbas secundus Aulae regiae obiit anno domini 1314 mense Martio.

sehr ausgezeichnet wird, lässt die Wahrheit der Ottonischen Erzählung als durchaus unglaubwürdig erscheinen. Aehnlich verhält es sich mit der Erzählung vom Ende des mächtigen Rosenbergers Zawisch. Die nächste Erklärung dafür, die er abgibt, ist, dass Wenzel aus Nothwehr den Zawisch tödten liess, der ihm nach dem Leben strebte. Schon von anderen Seiten ist die Wahrheit dieses Berichtes angezweifelt worden, ohne dass genügende Gründe für die Hinrichtung des Rosenbergers angegeben worden wären. Die Sache hängt mit den gleichzeitigen Landfriedensverhältnissen in Deutschland zusammen und es ist Rudolf's I. Hand, die sich auch in Böhmen fühlbar macht.[1]

Offen aber wagt Otto von Zawisch nicht zu reden, weil er dessen mächtige Verwandtschaft fürchtet, darum erzählt er nur, was im Munde eines jeden Barbieres ist. Auch andere historische Verhältnisse, die in der Vita erörtert werden, bedürfen sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die Aufeinanderfolge mannigfaltiger Correctionen. So wird die Scheidung Ottocars von Margaretha in einer durchaus unrichtigen Weise erzählt, und es ist nur zu wundern, wenn neuere Historiker die Ottonische Erzählung getreu nacherzählen. Für die Geschichte Ottocars kann die Vita überhaupt nicht als Quelle benützt werden, da wir sowohl die Quellen, die Otto für die Geschichte Ottocars benützt hat, nachweisen können, als auch, dass sie in fehlerhafter Weise benützt wurden. Der Eifer für das Turnier und die Einführung desselben in Böhmen kommt Ottocars Vater zu, die Verlobung der Kinder Rudolfs und Ottocars ist fehlerhaft angegeben. Ebenso fehlerhaft ist die Zeitangabe in Cap. XVI und die Angabe von der Belehnung Wenzels im Jahre 1290. Der legendenartige Charakter der Vita ist auch von Peter beibehalten, obwohl dieser einen viel weiteren Gesichtskreis hat als sein Vorgänger. Zum Schlusse wird von Wenzel fast schon wie von einem Heiligen gesprochen und auch die Wunderangabe, die jede Legende am Schlusse hat, ist hier nicht vergessen worden.[2]

Was die Quellen anbelangt, die Otto für die Zeit Ottocars und die Zeit Wenzels II. bis zum Jahre 1283 benützt hat, so

---

[1] Palacky im Časopis česk. mus. I. 1831. vgl. Mähren unter Rudolf dem I. Prag 1835.

[2] Dobner a. a. O. pag. 167: De quodam miraculo circa tumbam regis Wenceslai facto.

braucht es nicht erst der Versicherung des Schreibers, um seine Abhängigkeit von den Continuationen des Cosmas zu erkennen. Aber er selbst sagt:[1]

Otto.	Annales Ottacariani.
Cap. IV.	
Quotiens autem rex iste magnanimus hostium cuneos potenter propulsaverit, quotiens quoque nimiam adversariorum multitudinem cum paucis campestri bello audacter invaserit et victor gloriosus ad propria remeans triumphi palmam laetanter reduxerit, luculenter insinuant, qui de suis gestibus fortibus ex certa scientia cronica conscripserunt et in diversis voluminibus digne recolenda posteris reliquerunt.[2]	Hic quotienscunque contra quemlibet regum vel ducum aciem belli movit, semper cum magno triumpho laetus ad propria remeavit.
Cap. II.	
Erat in regno Bohemiae rex quidam potens et strenuus, qui ab adolescentiae suae tempore viriliter egit.	Hic Otacarus ab ipso aetatis suae tyrocinio ... virili animositate sui regni rexit dominium.
Cap. VII.	
Rudolfus rex igitur furore repletus validum exercitum congregavit et	Videns itaque rex Rudolfus, considerans se verbis non posse proficere post primam et secundam monitionem furore iracundiae succensus concepit ....
et qui paulo ante discordes fuerunt, pacis osculum praebuerunt.	in den Ann. in anderem Zusammenhange: quam pacis osculum offerendo.

Auch im VIII. Capitel sind ganze Wendungen herübergenommen; Cap. IX ist mit sachlich unbedeutenden Aenderungen gleichfalls den Annal. Ottac. entnommen; vgl.

---

[1] Ib. pag. 33.

[2] Gemeint sind hier offenbar die Annales Ottacariani.

Otto.	Annales Ottacariani.
Est enim gentis huius nostrae consuetudo pessima . . . terram propriam hoste severior vastare.	sicut consuetudo Bohemorum est, causa praedae rapiendaé repente irruit . . . .
et per hunc modum puerum . . . in Bezdyez castro fortissimo collocavit . .	deducentes . . . dominam cum filio suo . . . locaverunt eam . . . in Bezdyez munitione fortissima.
Cap. IX.	
Post haec marchio Wenceslao puero assumpto ad propria redire disposuit et domino Eberhardo Brandenburgensi episcopo vices suas tamquam capitaneo recommisit.	Post paucos vero dies Otto marchio Branburiensem episcopum toti regno praeficiens et dans sibi omnem auctoritatem et potestatem tanquam vero patrono.

Cap. XI ist auszugsweise den Annal. Prag. Cont. III entnommen. Dasselbe ist der Fall bei den Capp. XII, XIII, XIV und XVI. Erst vom Jahre 1283, das ist von dem Jahre, mit welchem beim Prager Domcapitel die Aufzeichnungen aufhören, steht er auf eigenen Füssen. Andere Quellen als die oben genannten lassen sich in dem Ottonischen Theile der vita Wenceslai nicht nachweisen. Im Gebrauche von Citaten ist er sehr sparsam gewesen und unterscheidet sich hierin wesentlich von seinem Nachfolger, der manche Capitel aus Bibelstellen zusammenschweisst. Während sich nun Otto in der Darstellung der Geschichte seiner Zeit ziemlich unsicher zeigt, fühlt er sich in der Klostergeschichte sehr fest. Mit einer Fülle von Details hat er dieselbe ausgeschmückt. Besonders gedenkt er der Persönlichkeiten, die bei der Gründung des Klosters mit betheiligt gewesen und ihr Wort zu Gunsten der Gründung erhoben haben. Es ist dies der Bischof Arnold von Bamberg und vor Allem der Propst Bernhard von Kamenz. Vielleicht hat letzterer zuerst dem Könige den Gedanken an die Gründung eines Klosters eingegeben, wie er sich auch in seiner Heimat als mächtiger Gönner und Förderer der Cistercienser[1] erweist. Die Gründung in Folge eines Gelübdes stimmt ganz mit dem legendenartigen Charakter der vita zu-

[1] Ueber ihn Stenzel: Gesch. Schlesiens I. pag. 75, 79, 89, 106, 179.

sammen und entfällt mit dem angeblichen Grunde der Ermordung des Zawisch.

Einen weit höheren Standpunkt als Otto nimmt der Fortsetzer der vita Wenceslai, der Abt Petrus von Zittau ein.

3. Der Abt Petrus von Zittau; Fortsetzung der vita Wenceslai; Peters Memoiren; Charakteristik derselben.

Auch über Peters frühere Lebensverhältnisse ist nicht viel bekannt. Sein Geburtsjahr lässt sich nur annähernd ermitteln. Man darf nach dem Prolog zum III. Bande, in welchem er sich selbst schon ziemlich bejahrt und hinfällig nennt, mit Recht annehmen, dass er nicht unter 40 Jahre alt war, als er in sein Amt als Abt seines Klosters eintrat. Das geschah, wie schon oben erwähnt wurde, 1316, demnach würde sein Geburtsjahr in das Jahr 1276 fallen. Man hat bis jetzt angenommen, dass er gleich nach der Gründung von Königsaal eingetreten sei und schloss dies aus der Stelle des ‚liber secretorum‘: Ego[1] enim omnes novi et vidi huius monasterii a principio fundationis personas et cum eis fere a iuventutis meae tempore conversatus, unam duntaxat personam non vidi . . Theodoricum . . . . Die ersten Mitglieder des Conventes habe er alle gekannt und gesehen, mit Ausnahme Theoderichs, der schon hochbetagt in die neue Pflanzung hinübergenommen wurde. Da die meisten Mitglieder des Conventes noch in jüngeren Jahren standen, zählte doch der Abt Conrad von Erfurt selbst, obwohl er schon früher in Ossegg zur Abtswürde[2] gelangt war, erst 45 Jahre, so ist es wohl möglich, dass Petrus, auch wenn er erst um die Wende des Jahrhunderts in das Kloster eingetreten war, die Mitglieder des ersten Königsaaler Conventes noch ganz gut gesehen und gekannt habe. Dann war er 24 Jahre alt, als er sich um das Noviziat bewarb; vielleicht noch älter, denn er hat, bevor er sich zu dem klösterlichen Leben der Cistercienser entschloss, lange Umschau bezüglich anderer Klöster gehalten; er selbst strebte in den Kreuzherrenorden zu gelangen und gibt dieser seiner früheren Sehnsucht noch später, als er schon Mitglied des Ordens

---

[1] Dobner, pag. 413.

[2] Ibid. pag. 432; er ist nach der Angabe daselbst 82 Jahre alt geworden, als er 1329 starb.

der Cistercienser geworden war, in wehmuthsvoller Weise Ausdruck.[1]

Wir haben das Jahr 1300 als die früheste Grenze angenommen, die seinen Eintritt ins Kloster bezeichnet. Aber aus einem eigenthümlichen Umstande möchten wir geneigt sein, die Grenze zwischen 1303 oder 1304 anzusetzen.

Man erfährt es nämlich durch die Lectüre seiner Aufzeichnungen sofort, ob Peter Augenzeuge dessen, was er schreibt, gewesen ist, oder ob er bloss nach Relationen Anderer Bericht erstattet. Erzählt er von Dingen, die er selbst gesehen, so vergisst er niemals, seine eigene Anwesenheit bei den Ereignissen und zumeist noch in sehr scharf accentuirter Weise zu constatiren. Von den Drangsalen seines Klosters speciell und Böhmens im Allgemeinen in den harten Zeiten Rudolfs und Heinrichs angefangen bis zum Jahre 1337 war er Zeuge der meisten Ereignisse und da unterlässt er nirgends die Bemerkung: huius rei testis sum oder ipse vidi etc. Es scheint, als habe bei dem Bestreben Peters, sich als Augenzeugen zu nennen, hie und da ein gutes Stück Eitelkeit mitgespielt. Die vita Wenceslai hätte ihm nun so vielfach passende Gelegenheit geboten, etwa bei den zahlreichen klösterlichen und königlichen Festen, die ja Wenzel II. mit einer ganz besonderen Pracht zu feiern wusste, seine Anwesenheit bei denselben zu constatiren. Wie viel hätte sich Peter darauf zu Gute gethan, wäre er zu Wenzel II. in demselben freundschaftlichen Verkehr gestanden wie die älteren Mitglieder des Conventes. Das erste Mal constatirt er nun seine Anwesenheit, wo er von dem Tode des Königs Wenzel II. spricht: Ego autem nunquam narrantibus talia credidissem nisi ego ipse huius tristitiae complorator et mestitiae contemplator personaliter affuissem et in gemitu nostro tunc carmen subsequens protulissem. Von diesem Capitel an finden wir in dem ganzen Werke nur noch wenige, in denen er seine Persönlichkeit nicht erwähnen würde. Wenn Dobner Peters Anwesenheit im Kloster und die Erwähnung Peters aus dem chronicon schon in dem, was zum Jahre 1303 gesagt wird, nachweisen will, so beruht dies auf

[1] Dobner a. a. O. Hunc ordinem cruciferorum affectare incipit et amare non desiit sensus . . . . Und an anderer Stelle ruft er aus: Crucifer essem hodie, si ratio consensisset.



einem offenbaren Lesefehler: Hi plures quoque . . . . mihi retulerunt ist in Haec plures quoque . . . mihi retulerunt zu corrigiren. Wir werden daher als zweite Grenze seines Eintrittes in das Kloster das Jahr 1303 oder 1304 annehmen können. Dann hat er sein Noviziat um 1307 oder 1308 beendet; auch steht wohl der Brief, den er als Novize noch an seinen Freund, den Kreuzherrn Johannes geschrieben hat, nicht ohne Grund mitten unter den Berichten von den Ereignissen, die um 1308 sich zugetragen haben. Damit stimmt auch der Umstand, dass gerade ihn als jungen Priester der Abt Conrad zum Reisebegleiter und Secretär gewählt hat, als er in diplomatischem Verkehr nach Deutschland ging, um an der Spitze der böhmischen Gesandtschaft dem jungen Johann von Luxemburg die böhmische Krone anzubieten. Von nun an sind seine Lebensverhältnisse bekannt. Die Fortsetzung der Ottonischen vita Wenceslai scheint er sofort nach Otto's Tode in Angriff genommen zu haben. Im Jahre 1316 ist er Abt geworden. In der Reihenfolge ist er der dritte. Er selbst nennt sich auch den vierten Abt: Wenn man, sagt er, die Person berücksichtigt, so sei er der dritte Abt, rechnet man aber nach dem Wechsel des Amtes, so sei er der vierte. Die Wahl ist, wie er nicht ohne Eitelkeit hervorhebt, einstimmig erfolgt.[1] Er hat in schwerer Zeit sein Amt verwalten müssen, die Steuern, die dem Kloster von Johann auferlegt wurden, stiegen in's Unerschwingliche. Um das Jahr 1338 war das Kloster so herabgekommen, dass dessen Auflösung wegen des Druckes der Schulden bevorstand und Karl als Markgraf von Mähren dem Kloster 1000 Schock Prager Groschen vorzustrecken genöthigt war.[2] Auch die politischen Zustände dieser Zeit, die er beschreibt und in die er, wie weiter unten folgt, hie und da in diplomatischer Weise eingegriffen hat, waren keineswegs rosig. Daher der eigenthümliche düstere Ton, der den Prolog zum zweiten und zum dritten Bande beherrscht; daher der Ausruf: ‚So schlecht wie jetzt ist es noch niemals gegangen‘,[3]

[1] Dobner a. a. O. pag. 350. Petrus abbas tertius in abbatem aulae regiae ab universis electoribus canonice et concorditer est electus.

[2] Das Kloster überlieferte dem Könige dafür ein grosses goldenes Kreuz, das Wenzel II. einst an's Kloster verschenkt hatte.

[3] Dobner a. a. O. A primaria regni Bohemiae plantatione usque ad presens tempus a. a. 1318 . . . qua hec scribo, non fuit peior status in hoc regno.

den er schon im Jahre 1318 macht. Auch das Todesjahr lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit festsetzen. Gewöhnlich hat man das Jahr 1338 als Peters Sterbejahr angesehen, weil mit diesem Jahre auch sein Werk abschliesst. Die series abbatum, die seinen Namen aufweist, gibt ihm für seine Regierung zwanzig Jahre und bemerkt, dass er resignirt habe. Schon Dobner hat nachgewiesen, dass die Ziffer 20 zu niedrig ist.[1] Urkundlich erscheint er das letzte Mal den 18. August 1338. Am 26. März 1340 erlässt König Johann von Böhmen dem Kloster Königsaal die Abgabe, welche ihm dasselbe wegen der Wahl eines neuen Abtes zu leisten hätte.[2] Die betreffende Urkunde datirt von Paris. Folglich muss Peter mindestens 1339 abdicirt haben oder gestorben sein. Wenn der Codex diplomaticus Moraviae Peter noch zum Jahre 1340 erwähnt, so ist dies ein offenbarer Fehler,[3] der sofort in die Augen springt, wenn man die betreffende Urkunde liest, die keineswegs den bestimmten Namen des damaligen Königsaaler Abtes nennt, sondern in der überhaupt dem Königsaaler Abte in Gemeinschaft mit anderen Personen von Johann die Testamentsvollstreckung überlassen wird. Petrus hat wahrscheinlich abdicirt. Seine Kräfte reichten für die Verwaltung des in eine üble Lage gekommenen Klosters nicht mehr aus. Der folgende Abt reorganisirt und consolidirt nach Kräften gleich nach seinem Regierungsantritte. Dass Peter abdicirt habe, dafür möchten zwei Gründe angeführt werden können. Erstlich erwähnt die Series abbatum ausdrücklich dieses Umstandes[4] und in Königsaal selbst wird man doch über ein derartiges Ereigniss nicht geirrt haben. Dazu kommt dann zweitens ein eigenthümliches Moment: Wir haben oben hervorgehoben, dass Peters Eitelkeit seine Persönlichkeit recht oft in den Vordergrund treten lässt, er nennt sich daher sehr häufig; in seiner Eigenschaft als Caplan spricht er von sich immer entweder mit ‚ego frater Petrus‘ oder bloss ‚ego‘; diese Ausdrucksweise wird man finden bis zu dem Momente, wo er Abt wird; von

---

[1] Um so unrichtiger ist die Ziffer 19 in Jogelinus: Series abb. Aul. reg. a. a. O.

[2] Cod. dipl. Mor. VII. p. 193.

[3] Ib. p. 153. Nr. 12.

[4] Dobner a. a. O. Tertius Petrus, abbas tertius abbatizavit XX annos cessit.

da an nennt er sich dominus.[1] Dobner meint, die Bezeichnung käme daher, dass Peter Beuchil dem Abte den Titel beilegt. Aber dieser kommt nach den bestimmten festgesetzten Titulaturen des Mittelalters und den Rechten, die damit verbunden sind, den Aebten überhaupt zu. Nun ist es sonderbar, dass er gerade, wo er von seiner Erwählung spricht: Successit autem frater Petrus abbas tertius de Syllavia dictus, sagt und ebenso in der Widmung, die, wie weiter unten bewiesen ist, im Jahre 1316 unmittelbar nach seiner Wahl geschrieben ist; der Titel bezeichnet die Zeit des Eintrittes in die neue Würde. Und so kommt am Schluss seines Werkes noch einmal die Titulatur: ego frater Petrus, dictus abbas Aulae regiae; ich Bruder Peter, der obgenannte Abt von Königsaal. Diese Einzeichnung scheint daher schon nach seiner Abdication gemacht zu sein. Lange hat er seine Abdication jedenfalls nicht überlebt; denn da er mit der Abfassung seiner Memoiren den Zeitereignissen rasch auf dem Fusse folgt, so müsste der Umfang seiner Aufzeichnungen sich noch über das Jahr 1338 hinaus erstreckt haben. Es ist daher wohl die Ansicht gerechtfertigt, dass er 1339 gestorben ist, womit sich sodann sein eigener Ausspruch laborabo, quoad vixero sehr gut verträgt. Der Domherr Franz hat die Memoiren Peters sofort nach dessen Tode in schamloser Weise geplündert; in der Darstellung der Zeitereignisse geht er jedoch weiter und hier kommt ein seltsamer Umstand in Betracht, auch in den weiteren Stücken bei Franz, die er nicht mehr von Peter ausschreiben konnte, bemerkt man jene eigenthümliche Versification, die Peter so sehr geliebt hat. Man könnte daher glauben, dass Peter noch länger gelebt und mehr geschrieben habe und dass die letzten Theile seines Werkes verloren gegangen seien. Aber wenn man Peters Verse mit jenen vergleicht, die sich in den letzten Capiteln des dritten Buches bei Franz finden, so wird man sofort die Meinung, als stammen auch diese letzteren Verse von Petrus, aufgeben. Es gelingt dem Domherrn Franz nur schwer, einen Reim zu finden; daher bei etlichen Versen

[1] Dobner 350: sibique dominus Petrus abbas successit; ib. 474 et domini Petri abbatis und so noch zu wiederholten Malen. Vgl. p. 476. quae missa fuit de curia Romana domino Petro abbati; an einer Stelle findet sich sogar: Hoc miraculum honorabilis dominus Petrus abbas aulae regiae . . . pag. 499, oder: venerabilis dominus ib. p. 499.

derselbe vermisst wird, was bei Peter an keiner einzigen Stelle des ganzen Werkes nachgewiesen werden kann. Die Verse bei Franz sind daher eine recht schlecht gelungene Nachahmung, in Peters Weise zu dichten.[1] Was die Nationalität Peters anbelangt, so hat man in neuerer Zeit mit einem grossen Aufwande von Gelehrsamkeit darauf hingewiesen, dass er von Nationalität ein Deutscher ist. Meines Wissens ist das nie bestritten worden. Es wäre auch ein recht unnützer Streit; denn man kann, ohne irre zu gehen, behaupten, dass in den Klöstern der Cistercienser Böhmens sich überhaupt kaum ein czechisches Mitglied befunden habe. Karl IV. hat erst durch eine Fürbitte beim Papste darauf hinwirken müssen, dass der Eintritt in den Orden auch den czechischen Mitgliedern eröffnet werde.[2] Für seine deutsche Abkunft zeugen die vielen deutschen Ausdrücke, deren er sich bedient,[3] die Kenntniss der deutschen Dialekte,[4] unter denen ihm namentlich der bairische ein geheimes Grauen einjagt, ferner die zahlreichen Germanismen, die Citate aus deutschen Dichtern, von denen er besonders den Neidhardt nennt und beklagt, dass nicht in seinen Tagen den Böhmen ein Neidhardt[5] entstanden sei, der die Auswüchse in der Mode und in der Lebensweise zu geisseln verstehe. Am meisten spricht jedoch für Peters Nationalität seine Vers-

---

[1] Man vergl. bei Franz S. S. rer. Boh. 2. 195: Surgit res mira grandisvalidaque ruina, oder p. 185, wo die Verse gar keine Hexameter vorstellen.

[2] Vgl. Boczek Cod. dipl. Mor.

[3] Unter anderen die Worte brueder, Fuhre, Leich, Cap. VII. Cap. 63 etc.

[4] Das schon von Heidemann angezogene Citat Saxo recollit etc. . . . Auch sonst ist er auf die Baiern, deren Leumund im Mittelalter überhaupt ein recht schlechter ist, nicht gut zu sprechen, denn er reimt mit Behagen Bavari — avari Cap. 107.

[5] Cap. 22

O si Nythardus, qui non fuit ad nova tardus
Haec non vidisset bona plurima composuisset
Carmina satirica, quoniam sua mens inimica
Extitit his factis a rusticioribus actis,
Rusticus et civis clericus cum milite quivis
Causam praeberet modo Quod Nythardus haberet
Decantare satis referendo modos novitatis
Jam sunt in villis, qui delectantur in illis
Et plures turbae nunc sunt et in urbe.

kunst, welche durchaus nach deutschen Grundsätzen gehandhabt wird und auf dem deutschen Gesetze des Accents aufgebaut ist.

Das merkwürdigste Beispiel von der Reimkunst Peters bietet uns jener Brief, den er noch als Novize an seinen Freund, den Kreuzherrn Johann geschrieben. In 498 Versen beschreibt er die Vergänglichkeit dieser Welt, die ihm nach kurzer Lust klar geworden sei und aus der er sich durch den Eintritt in das Kloster retten wollte. Er hat bezüglich der Wahl des Ordens lange geschwankt; er lässt die einzelnen Orden Revue passiren, nicht ohne hie und da einen Seitenhieb, wie etwa auf die Bettelmönche zu führen. In den Kreuzherren-Orden habe er eintreten wollen, der habe ihm besonders gut gefallen, da könne man auch zu ganz besonderen Ehren gelangen und Ruhm erwerben. Aber er habe sich doch anders entschieden. Er gehe in jenen Orden ‚qui est dominus aliorum'. Dass er auch da noch mannigfachen Anfechtungen ausgesetzt gewesen, führt er zum Theile in launiger Weise aus. Der Brief besteht aus solchen epischen Kurzzeilen, wie sie uns in den epischen deutschen Gedichten jener Zeit und namentlich in den Reimchroniken begegnen. [1] Jeder Vers ist dreimal gehoben und ganz nach dem deutschen Accentgesetze aufgebaut. Der Reim kommt in den mannigfaltigsten Formen vor. Das Gedicht ist ein lateinischer Leich, wofür uns schon das Wort ‚lagium audientes', das darin vorkommt und das Dobner sich nicht hat erklären können, einen

---

[1] Wie in der deutschen epischen Langzeile durch die starke Cäsur nach der vierten Hebung sich allmälig die Theilung in zwei Kurzzeilen vollzogen hat und diese Theilung beispielshalber in ‚der Klage' schon durch die Reime in der dritten und sechsten Hebung vollzogen ist, so geschieht dies auch beim leoninischen Hexameter. Auch hier reimt das Wort, in dem die Cäsur liegt, mit dem letzten Worte des Verses, auch hier ist der epische kurze Vers im Entstehen und wie in den deutschen Reimchroniken bekommen wir bei Peter epische Kurzzeilen mit drei Hebungen; in einzelnen Handschriften wird diese Theilung auch graphisch kenntlich gemacht, so dass im gegebenen Falle zu schreiben wäre:

O deus aspira
  Quod possum scribere mira
Regis magnifici
  Semper bonitatis amici
Et tibi sint grata
  Quae gessit virgo beata . . .

Vir fuit urbanus
  Constans sermoneque planus
Prudens discretus
  Semper studuit fore laetus . . .

wichtigen Anhaltspunkt bietet. Das Capitel von Peters Verskunst, das hier gelegentlich der Erörterung von Peters Nationalität vorweg genommen ist, führt uns zu der Analysirung seines Werkes selbst.

Die Aufzeichnungen Peters werden wir ihrer Anlage, ihrem Inhalte und der Form ihrer Darstellung nach in zwei grössere Abschnitte zerlegen müssen. Der erste Abschnitt bezeichnet die Fortsetzung und Beendigung der vita Wenceslai. Den zweiten Theil könnte man als die Memoiren Peters bezeichnen. Dass es sein ursprünglicher Plan gewesen, die vita Wenceslai zu Ende zu führen, das sagt er in einer bezeichnenden Stelle selbst.[1] Er ist auch sofort in die von seinem Vorgänger gezeichneten Ideen eingegangen und hat das angefangene Werk in derselben einfachen nüchternen und trockenen Weise geendet, wie es Otto begonnen hatte. Seine lebhafte Phantasie hat er im Zaume gehalten, über das Ziel, das ihm ursprünglich vorschwebte, bloss die Vita zu beenden, ist er um ein Unmerkliches hinausgegangen; dass er darin der Judenverfolgung in Deutschland erwähnt oder gelegentlich die Geschichte des Papstes Cölestin berührt, das ist noch die einzige Ausschreitung. Das meiste, was er hier beschreibt, hat er auch nicht selbst gesehen; es scheint ihm die Persönlichkeit Wenzels fern gestanden zu sein, sonst wüsste er wohl aus dem Umstande viel Capital zu schlagen. Er referirt, was er von Augenzeugen gehört, darum entbehrt die Vita jener Anschaulichkeit, die seine Memoiren auszeichnet. Der Charakter der Vita zeigt sich besonders in den letzten Capiteln derselben, von denen je eines die Freigebigkeit des Königs, seine Frömmigkeit, seine Standhaftigkeit etc. behandelt, zuletzt werden auch, wie in allen Heiligenleben, die Wunder aufgezählt, die ob seiner Verdienste geschehen sind.

Die Vollendung der Vita wird noch vor das Jahr 1316 zu setzen sein. Zwar sagt die Stelle der Widmung und diese ist, wie weiter unten bewiesen wird, in das Jahr 1316 zu setzen: Hortatur me nunc caritas vestra et antea multotiens est hortata, ut librum de fundatione monasterii aulae regiae

[1] Dobner a. a. O. p. 452. Nonne principum piissimus Wenceslaus propter quem praecipua haec descriptio facta est et latam virtutum et pietatis administravit omnibus loquentibus et scribentibus materiam.



per dominum Ottonem antecessorem meum felicis memoriae abbatem secundum primitus inchoatum et ad illum locum: Qui incipit: Si piam regis Wenceslai etc. deductum, continuare non obmittam,[1] dass er das von Otto begründete Werk fortsetzen möge. Aber schon die Fassung et antea multociens est hortata deutet darauf, dass er den vielfachen Ermahnungen seines Freundes auch Gehör gegeben und einen bedeutenden Theil weiter gearbeitet habe. Es ist oben gesagt worden, dass seine frühere Intention bloss auf die Beendigung der Vita gerichtet war, sehen wir aber die Widmung weiter an, so heisst es dort: Non solum autem de fundatione et de regibus Bohemiae, qui meo fuerunt tempore verum etiam de aliis regnis et provinciis nec non de principibus ecclesiasticis et secularibus, de eventibus quoque diversis, in quibus aedificari seu solatiari poterit mens lectoris, quamdiu rationis compos vixero . . . . . conscribere attemptabo. Wie man sieht, dehnt er hier den Umfang dessen, was er schreiben will, gewaltig aus und obwohl er nun in der Vita so oft Gelegenheit hätte, auch von anderen Reichen und Personen weltlichen und geistlichen Standes zu sprechen, so thut er es doch in sehr bescheidener Weise nur dort, wo es mit der Persönlichkeit Wenzels im engsten Zusammenhange steht. Wir werden also die letzte Ermahnung des Abtes Johann an Peter so aufzufassen haben, dass ihn jener ermuntert, auch seine Erlebnisse, und er hat ja an der Entwicklung der Dinge seit 1309 lebhaften Antheil genommen, entweder selbst oder mit und durch seinen Abt — niederzuschreiben. Dafür spricht auch der Umstand, dass man das Werk ‚de fundatione monasterii et de vita fundatoris‘ überhaupt nicht lange unvollendet lassen konnte; auch hätte Peter, der im Anfange des Jahres 1318 bereits mit der Abfassung des zweiten Buches beschäftigt ist, in dem kurzen Zeitraume von einem Jahre und bei seiner vielfachen Thätigkeit als Abt die ganze grosse Masse des Stoffes bis zum II. Buche nicht bewältigen können.

Wohl erst nachdem die vita Wenceslai vollendet war, ist die Widmung geschrieben worden, die Peter an die Spitze sämmtlicher historischen Aufzeichnungen gestellt hat, die bis dahin in Königsaal gemacht worden sind. Die Widmung ist

---

[1] Dobner a. a. O. pag. 21.

an den Abt Johann III. von Waldsassen gerichtet. Dieses an sich unzweifelhafte Verhältniss ist durch Dobner schwankend gemacht worden, indem er einmal von Johann III., ein anderes Mal von Johann IV. spricht, dem das Werk gewidmet sei. An der einen Stelle sagt er nämlich, dass dasjenige, was das Chronicon Waldsassense von Johann IV. erzähle, sich auf Johann III. beziehe.[1] In der That kommen, während dem Peter Abt in Königsaal ist, beide, Johann III. und der IV., als Aebte in Waldsassen vor. Zunächst ist zu untersuchen, in welchem Jahre Peter seine Widmung geschrieben hat.

Betrachten wir den Prolog zum zweiten Bande etwas näher, so finden wir dort die Bemerkung: Putabam quod in uno modico volumine cronografiam possem constringere, quam promisi. Peter erinnert hier an ein Versprechen, das er irgend wo früher abgegeben habe. Im ganzen ersten Bande findet sich nur eine einzige Stelle, die und noch dazu in recht weitläufiger Weise dieses Versprechen enthält: Suscipit igitur trepida mea parvitas hoc opus grande et nunquam terminabile eo respectu, ut mea insufficientia vestris orationibus adiuvetur. Non solum autem de fundatione aulae regiae et de regibus Bohemiae qui meo fuerunt tempore, verum etiam de aliis regnis et provinciis nec non de principibus ecclesiasticis et secularibus de eventibus quoque diversis in quibus edificari . . conscribere attemptabo. Auf dieses Versprechen bezieht sich nun der Prolog zum II. Bande, der daher unbedingt später geschrieben sein muss, als die Widmung.

Wann ist aber der Prolog zum zweiten Buche geschrieben? Darüber gibt das zweite Capitel dieses Buches Auskunft: A primaria regni Bohemiae plantatione, ut asseritur ab omni-

---

[1] Dobner a. a. O. p. 19. Otto prior in parte posteriore Chronici Waldsassensis Johannem hunc nomine tertium facit numero decimum septimum abbatem, asseritque eum natione Bohemum Cubitensem fuisse, qui abbatiam sponte Johanni IV gente Thuringo prius abbati Ossecensi cesserat. Sed Ottonis prioris . . . series abbatum non omne fert punctum, ut existimem Johannem tertium, quem ille quartum fecit eundem prorsus fuisse cui Petrus . . . . . ad Johannem tertium haec referenda erant. An der zweiten Stelle spricht er offenbar wieder von Johann IV.: ib p. 20. Otto prior de eodem Johanne loquens ait: Is primus adolescens compositus erat moribus, ingeniosus ac bonae indolis ob suam igitur habilitatem per dominum Johannem Parisiis ad venerabile studium missus est in virum doctum et eloquentem et bonum notarium evasit.

bus usque ad presens tempus ad annum scilicet domini millesimum trecentesimum duodevicesimum diem annuntiationis dominice, qua haec scribo, non fuit peior status in hoc regno. Der Prolog zum zweiten Bande ist daher frühestens im Anfange des Jahres 1318 geschrieben und noch früher die Widmung, auf welche sich der Prolog bezieht. Untersuchen wir nun die Series abbatum Waldsassensium, welche der Prior Otto in dem genannten Kloster im XV. Jahrhundert angelegt hat, an deren Richtigkeit wohl nicht zu zweifeln ist, da Otto doch zum Mindesten in Bezug auf die Regierungszeit und die Sterbetage und Jahre der Aebte in seinem Kloster die besten Quellen benützt haben wird. Nach Otto's Series starb Johann IV. von Waldsassen im Jahre 1337:[1] Tandem contractus omnibus membris, cum iam ad annos fere quindecim regimini huius domus utiliter praefuisset, compulsus debilitate abbatiae cessit. Cessit autem circa annum dominicae nativitatis septimum et tricesimum super mille trecentos sub Benedicto duodecimo pontifice maximo, qui erat Cisterciensis ordinis et Ludovico quarto imperatore. Darnach ist Johann IV. 1322 gewählt worden. Johann III. aber 1321 oder 1322 gestorben. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, dass die Widmung, die noch vor dem Jahre 1318 geschrieben war, an den Abt Johann III. von Waldsassen gerichtet ist. Peter rühmt es diesem Abte nach, dass er es ihm abgesehen habe, auf wie mannigfache Weise sich der Mensch der Welt nützlich machen könne und erwähnt eines Buches, das Johann III. verfasst habe. Produxistis[2] quoque semel coram me, cum tempus affuit opportunum, librum quendam aedificatorium exemplorum, quem de conversatione sancta monachorum et conversorum in Waldsassensi monasterio defunctorum ad utilitatem legentium compilastis. Nun erwähnt das Chronicon Waldsassense gleichfalls sehr häufig dieses Buches. Zu wiederholten Malen sagt Otto: refert Johannes abbas huius domus, quod cum ipse prioris fungebatur officio[3] oder refert praenominatus abbas relatu seniorum se didicisse etc. . . . . Auch dadurch ist der Beweis geliefert, dass die Widmung an Johann III. gerichtet ist. Johann III. war überhaupt Peters Vorbild, nach Johanns

[1] Oefele, Chronicon Waldsassense pag. 65.
[2] Dobner a. a. O. pag. 20.
[3] Oefele a. a. O.

Muster hat auch er Erbauungsregeln für Mönche zusammengestellt, von denen sich einige zierlich in Verse gefasst erhalten haben.[1]

Die Widmung sagt: Hortatur me nunc caritas vestra .. sie scheint also geschrieben zu sein, als Johann sich in Königsaal aufhielt und das geschah bei der Wahl Peters: anno domini 1316 in crastino beatorum Prothi et Jacinthi die dominico in praesentia dominorum Johannis Waldsassensis etc. .... Petrus abbas tertius est electus. Man halte dazu, was oben über den eigenthümlichen Ausdruck frater Petrus, primus abbas gesagt wurde, so ergibt sich als das Jahr, in welchem die Widmung geschrieben ist, 1316. Aber nicht nur die Widmung ist in dem genannten Jahre geschrieben: es lässt sich der Nachweis führen, dass das ganze erste Buch schon um das Jahr 1316 oder 1317 abgefasst gewesen ist. Demselben ist die Widmung vorgesetzt worden.

Cap. 108 heisst es: fugit autem cum eo de civitate maiori omnis violentia et remansit in ea auctore Johanne rege pax et iustitia usque in hodiernum diem. Nun fing aber der Streit des böhmischen Adels mit den deutschen Statthaltern im Jahre 1315—1316 an; vor dieser Zeit muss daher der betreffende Absatz geschrieben sein. So kann auch der folgende Satz von Peter nur vor dem Sturze der deutschen mit Peter theilweise befreundeten Rathgeber des Königs geschrieben sein: Et est hodie (scilicet rex) iuvenis pulcherrimus, decorus aspectu, candidus, in facie rubicundus, electus ex milibus, speciosus forma prae filiis fere omnium hominum .... Nach der Entlassung der deutschen Rathgeber spricht Peter bekanntlich keineswegs in enthusiastischer Weise vom König. Ebenso zu beachten ist die Stelle Cap. 97: in illo tempore .... Johannem suum primogenitum iam pro rege Bohemiae adoptatum ipse rex ex communi consilio et consensu omnium principum, qui tunc aderant in copiosa multitudine, generalem sacri imperii citra montes constituit per quinquennium, eiusdem dignitatis adhuc obtinet titulum. Die Würde hörte mit 1315 auf, daher der letzte Satz noch vor dem Ende des Jahres niedergeschrieben ist. Cap. 127: Tunc (1316) Johannes rex Bohemiae una cum domino Baldevino Treverensi archiepiscopo

[1] Vgl. die oben citirten Handschriften.

versus Lutzenburg suam propriam comitiam, ubi adhuc manet et nescio quando redeat in Bohemiam terram suam. Nun weilt Johann 1317 bis Februar in Lützelburg, vor welcher Zeit daher jenes Capitel geschrieben ist, welches das letzte im ersten Buche allgemeinere Verhältnisse erörtert. Man merkt es auch im Tone der Darstellung, dass der erste Theil vor 1318 abgefasst ist. Denn hier ist ihm Johann noch das hell aufleuchtende Gestirn, das eine nahe glückliche Zeit verheisst und was er schon 1318 schreibt, bildet in vielfältigen Variationen den vollkommensten Gegensatz dazu.

Dies vollendete erste Buch konnte daher Peter seinem Freunde Johann von Waldsassen darbieten. Diesen haben wir als einen bedeutenden Förderer des Werkes zu betrachten. Er war es, der ihn aufforderte, über seinen Antheil an den Ereignissen der Jahre 1306—1316 Aufzeichnungen zu machen, seine Memoiren niederzuschreiben. Hiermit gelangen wir zu dem dritten Theile der Königsaaler Geschichtsquellen.

Dass die Berichte Peters von 1306 angefangen eigentliche Memoiren[1] sind, lässt sich aus dem Inhalt und aus der Form, in welcher das Werk vorliegt, ersehen. Betrachten wir den Inhalt, so finden wir nebst der fortlaufenden Erzählung der geschichtlichen Ereignisse Dinge in dem Werke verzeichnet, die scheinbar in dasselbe nicht gehören. So schiebt er, bevor er zur Geschichte des Königs Johann übergeht, die oben erwähnte epistola ein. In einer ähnlichen Weise fügt er im zweiten Theile den Anfang des ‚liber secretorum‘ an, der weder mit der vorausgegangenen, noch mit der nachfolgenden Erzählung in irgend einem Zusammenhang steht. So fügt er an die Bulle Ad providam eine Reihe von Wundern an, die beim Grabmal der Kaiserin Margaretha sich zugetragen haben oder er zeichnet eine Stylübung auf: sequitur aliqua epistola per figuram prosopopeyae. Am Schlusse des ersten Buches findet sich sein Testament. Man sieht es dem Inhalte sofort an, dass die Aufzeichnungen nicht nach einem bestimmten Systeme gemacht worden sind. Aber er sagt es selbst, was er schreiben will und wir haben hierin den deutlichsten Beweis für den memoirenartigen Charakter der Aufzeichnungen: Er will alle seine Erlebnisse niederschreiben: suscipit igitur trepida

[1] Vgl. Stögmann: Wiener Blätter für Literatur und Kunst 1856, Nr. 13.



mea parvitas hoc opus grande et nunquam terminabile . . . . Non solum autem de fundatione Aulae regiae et de regibus Bohemiae, qui meo fuerunt tempore, verum etiam de aliis regnis et provinciis nec non de principibus ecclesiasticis et secularibus, de eventibus quoque diversis, in quibus aedificari seu solatiari poterit mens lectoris quamdiu rationis compos vixero . . . conscribere attemptabo. Auch der häufige Wechsel der Stimmung, in welcher der Schreiber sich befindet, lässt sich nur aus dieser tagebuchartigen Aufzeichnung erklären. Heben wir nur noch ein Beispiel zu dem, was schon oben gesagt ist, heraus: In der Widmung ist offenbar das Niederschreiben seiner Erlebnisse als seine Lieblingsbeschäftigung hingestellt. Später sagt er schon: Was ich hier aufgezeichnet habe, habe ich nicht zu meinem Vergnügen geschrieben, sondern dass man daraus die Vergänglichkeit der Welt erkenne.[1] Und derselbe Gedanke, aber noch in schärferer Form, ist im Prolog zum liber secretorum ausgesprochen. Und noch deutlicher an anderer Stelle: Cunctis liquet, quod quisque facere desiderans circa id quod diligit, delectabilius operatur, si vero id, quod diligitur, subtrahitur, delectatio in opere minoratur. Porro magnifica gesta dilectorum, quos virtus ipsorum mihi et aliis fecit amabiles, principaliter describere mihi erat delectabile. Ipsis vero proh dolor ab oculis nostris ablatis morsu mortis languescere incipit stilus meus. Dem Inhalte nach lässt sich daher der Charakter der Memoiren nicht verläugnen. Regellos findet sich demnach in der That neben einander, was er in seinem Leben erfahren hat; merkwürdig ist die Episode, die er als ‚tractatus breviloquus de serenissimo principe domino Heinrico septimo Romano imperatore et prosperis suis successibus' in die Geschichte Johanns eingeschoben hat.

Für den memoirenartigen Charakter seiner Aufzeichnungen spricht aber mehr noch die Form, in welcher uns dieselben vorliegen. Die Form, die Peter für seine Darstellung gewählt hat, gehört zu den seltsamsten, die ein Geschichtsschreiber überhaupt wählen kann. Die Darstellungsweise ist hier eine getheilte — prosaische und poetische. Diese Form an sich böte nichts Seltsames. Sie ist bei den Schriftstellern

---

[1] Dobner pag. 346.

des XIV. Jahrhunderts ziemlich oft im Gebrauch. In Böhmen bot Cosmas schon das Beispiel für diese Darstellungsform, wenn gleich die Verse bei ihm nicht allzu oft erscheinen. Aber sehen wir, sagt Lorenz,[1] der dies Verhältniss zuerst untersucht hat, genauer zu, so findet man, dass die Erzählung in den eingefügten Versen nicht etwa naturgemäss fortgeführt wird, sondern die Erzählung durch die eingeschobenen Verse regelmässig unterbrochen wird. Dann bemerkt man die Erscheinung, dass Alles, was zuvor in Prosa erzählt ist, mit wenigen Aenderungen in leoninische Hexameter umgesetzt wird. Die Erzählung würde nach Hinweglassung der Verse glatter und ebenmässiger fortlaufen, als es jetzt der Fall ist; bei den Versen bedürfte es nur einiger Mittelglieder, um den Zusammenhang herzustellen. Aber die Verse lassen sich keineswegs mit Beihilfe einiger Mittelglieder als ein selbstständiges Ganzes von dem selbstständigen Texte abtrennen. Wohl kann der prosaische Theil ohne die Verse existiren, diese aber haben nur eine Bedeutung mit Rücksichtnahme auf die vorausgehende prosaische Darstellung; ohne diese geben sie gar keinen Sinn; denn sie enthalten nur an sehr wenig Stellen eine sklavische Umformung des prosaischen Theiles; meist bieten sie gar keinen reellen Inhalt und sind als lyrische Ergüsse zu betrachten, welche die Gefühle des Schreibers bei Gelegenheit der Erzählung einzelner historischer Thatsachen enthalten. Sie begleiten die Handlungen, die erzählt werden, mit Lob oder Tadel und für eine Verbindung der Verse zu einem für sich bestehenden Ganzen fehlen dann, wie man sieht, die wichtigsten Bindeglieder — die Handlungen selbst. Nun mag man billig fragen, wie ist Peter auf die Idee gekommen, ein so geschmackloses Opus anzufertigen, das noch um so geschmackloser wird, als die deutsche Art der Versificirung auf das Lateinische angewendet wird. Hier ist gleich von vorn herein zu sagen, dass Peter selbst diese Form als geschmacklos ansieht und er sie nicht für die endgültige Art hält, in der seine Aufzeichnungen auf die Nachwelt kommen werden. Er war von einer beispiellosen Leidenschaft für seine Verse erfüllt; das zeigt schon der erste Blick in sein Werk. Sehen wir genauer zu, so finden wir, wie heftig in ihm die Begierde

---

[1] Lorenz a. a. O. pag. 125.

hervortritt, sein Werk in poetischer Form zu bearbeiten. In der Form der Reimchroniken hätte er sein Werk am liebsten abgefasst gesehen. Zu wiederholten Malen weist er darauf hin. Schon in der Widmung: Faciam in hoc libro, qui cronica Aulae regiae nuncupatur, quemadmodum lignorum lapidumque praecisores facere consueverunt, rudem quidem primo latomis expertis architectisque offerunt materiam, illi vero ex arte sua introducunt rudi post haec materiae pulchram formam, sic et ego ea, quae vidi, quae certissime cognovi, ruditer conscribere laborabo. Veniet post me et alius, qui hanc solidam, sed ruditer conscriptam materiam lima poliet venustatis. Hiemit gesteht er offen, dass er seine Erlebnisse in einer keineswegs schönen Form niederschreibe. Es werde sich jedoch wohl Jemand finden, welcher für seine Arbeit eine schönere Form finden werde. Er bietet demnach nichts anderes als das Material, das ein anderer erst in ein kunstvolles Gewand bringen werde. Es ist kein Zweifel, dass er diese schönere Form, den Schmuck der Darstellung für seine Arbeit selbst habe finden wollen. Er entschuldigt sich, dass er der ungünstigen Zeitumstände wegen nicht in der Lage sei, dichten zu können. Noch deutlicher spricht er den Wunsch an anderen Stellen aus:

O si nunc scirem
Conscribere vel reperirem
Tantum posse meum
Quod ego festum iubileum
Quod primo genito
Rex fecit more polito
Possem dictare
Comptoque stilo reservare
Hoc vellem.[1]

oder er sagt:

Heroicum schema
Quod magnificumque poëma
Cudere nunc posset mea mens . . .[2]

oder: Certe dico tibi
Cupiens hoc carmine scribi . . .[3]

[1] Dobner pag. 221.
[2] Ibid. pag. 118.
[3] Ibid. pag. 351.

Zu einer Umarbeitung des Materials ist er nicht gekommen. Im Anfange hatte er den Stoff, wie er vorliegt, niedergeschrieben, später mangelt ihm auch die Zeit und besonders die Lust zu einer Ueberarbeitung. Hie und da gesteht er mit falscher Bescheidenheit sein Unvermögen ein, eine Reimchronik zu Stande zu bringen. Er weist auf seine geringen Mittel hin, auf die er Rücksicht nehmen müsse. Um aber seine Beobachtungen der Mit- und Nachwelt nicht vorzuenthalten, berichte er, was er gesehen und schreibe es wieder in einfacher und rüder Form, doch möge diesem, der nach ihm schreibt, Farbe und Leben geben — derselbe Gedanke, der oben im Prolog steht und später wiederkehrt:

Hic rudiori tibi
Curavi schemate scribi
Sed placet hoc multum
Quod qui vult postea cultum
Cudere dictamen
Habet aliquale iuvamen
Nunc substerno rem
Det ad hanc alterque colorem.[1]

Es erübrigt noch, über den inhaltlichen Werth der Memoiren Peters zu sprechen. Was zuerst seine literarischen Kenntnisse anbelangt, so erscheinen dieselben keineswegs als unbedeutend; wenn er mit gelehrten Citaten weniger prunkt, als es bei den meisten Geschichtschreibern des XIV. Jahrhunderts der Fall ist, so geschieht dies weniger aus Nichtkenntniss, als weil er gerade in seinen Memoiren des Citatenschatzes entrathen zu können glaubte. Am häufigsten citirt er natürlich die Bibel. Von alten Dichtern und Philosophen citirt er Virgil,[2] Horaz,[3] Ovid,[4] Cato;[5] die Kirchenväter kennt er; von deutschen Dichtern erwähnt er den Neidhard;[6] von älteren Geschichtschreibern wird gelegentlich ein Satz aus Cosmas[7] mitgetheilt. Nebst seiner Muttersprache und der lateinischen

[1] Dobner a. a. O. pag. 222.
[2] Ibid. pag 134.
[3] Ibid. Cap. 86.
[4] Ibid. Cap. 57.
[5] Ibid. 57.
[6] Vgl. oben.
[7] Dobner a. a. O. pag. 417.

ist er auch des czechischen Idioms mächtig gewesen. [1] Auch französischer Ausdrücke hat er sich hie und da bedient.[2] Für seine Memoiren haben dem Abte viele Urkunden zur Verfügung gestanden. Von der Menge des urkundlichen Materiales, das er verwendete, hat er nur Einzelnes in die Darstellung mit aufgenommen. Vieles hat er aufzunehmen unterlassen, um dem Leser nicht unbequem zu werden: Plures alios processus Bonifacius papa octavus contra eundem Philippum regem Franciae protulit in scripto, quos singulatim scribere praetermitto ne taedium faciam legentibus. [3] So ist ihm der Briefwechsel zwischen Albrecht und dem Papste bekannt,[4] aus der kaiserlichen Kanzlei die Schriftstücke, die auf Heinrich von Kärnten, auf die Erhebung der Luxemburger sich beziehen, [5] die Correspondenz Wenzels II. etc.; oft citirt er die ‚Instrumenta', die gegebenen Falles ausgefertigt worden seien. 30 Urkunden hat er in seine Memoiren aufgenommen: so unter anderen die Bulle Bonifaz' VIII.: Sedes apostolica [6] gegen Philipp den Schönen; die commissio [7] domini Clementis papae an die Cardinäle wegen der Kaiserkrönung; die ‚leges [8] Heinrici imperatoris: Declaratio, quis sit rebellis; constitutio contra haereticos et sacrilegos: laesae maiestatis, die lange Zeit nur aus Peters Memoiren bekannt waren; die constitutio Clementis [9] contra imperatorem propter preces regis Franciae facta; die diffinitiva sententia[10] contra Robertum regem Apuliae; die Bulle [11] Ad providam . . die den Templerorden aufhebt etc. Von diesen 30 Urkunden sind einzelne bis auf den heutigen Tag nur durch Peter bekannt, dazu gehören 1. der Brief [12] der Prager Bürger an den Kaiser; [13] 2. der Brief Heinrichs [14]

[1] Aus den böhmischen in's Lateinische übertragenen Sprüchwörtern ersichtlich.
[2] Dobner a. a. O. pag. 289 par l'amour de.
[3] Ibid. pag. 108.
[4] Ibid. 109.
[5] Werden mehrere Male genannt.
[6] Dobner a. a. O. pag. 107.
[7] Pertz Mon. L. L. II. pag. 529 ff. Dönniges Acta Heinrici VII. II. pag. 42 ff.
[8] Pertz L. L. II. pag. 535, 544, 545.
[9] Dönniges Acta Heinrici VII. II. pag. 87.
[10] Ibid. III. 198.
[11] Dobner a. a. O. pag. 208.
[12] Ibid. pag. 208.
[13] Ibid. pag. 208.
[14] Ibid. pag. 197.

an den Abt Conrad von Königsaal, der wegen der Stellung dieses Abtes noch zu citiren sein wird; 3. der Brief [1] Heinrichs VII. an Conrad von Königsaal und Heinrich von Sedlitz und einige minder bedeutende Schriftstüke.

Ausserdem aber, dass Peter so ausgezeichnete Quellen benützt, bürgt für seine Nachrichten die bedeutende Stellung seines Abtes Conrad von Erfurt in den Jahren 1292—1316 und der Antheil, den dieser und Peter selbst an der Entwicklung der Dinge in Böhmen genommen hat. Die politische Stellung des ersteren besonders war eine ganz ungewöhnliche. Unter Wenzel II. ist er der Freund und Rathgeber dieses Königs. Von dem persönlichen Verkehre der beiden Männer hat uns Peter eine Fülle von Einzelnheiten aufbewahrt. In der Eigenschaft als Freund des Königs wusste Conrad namentlich für das Gedeihen seines Klosters zu sorgen. Das Dotationsgut, das dem Kloster durch eine Urkunde vom 20. Juli 1304 bestätigt wurde, hat einen nicht gewöhnlichen Umfang. [2] In politischen Missionen ist er vielfach thätig gewesen. Im Jahre 1296 führte er Agnes, die Wittwe Rudolfs und Wenzels Schwester, des Parricida Mutter, aus Schwaben nach Böhmen. In der Zeit der Krönung Wenzels spielt er eine bedeutende Rolle. In seinem Kloster versammelt sich unmittelbar nach dem Feste jene stattliche Schaar weltlicher und geistlicher Fürsten, deren Peter gedenkt. [3] Die geistlichen Würdenträger begaben das Kloster durch reichliche Indulgenzen. [4] Conrad ist Testamentsvollstrecker der Königin und später auch des Königs, dem er allmälig unentbehrlich geworden war. Auch auf Wenzel III. erstreckte sich Conrads Einfluss, wenngleich erst in den letzten Monaten der Regierung dieses Königs. Rudolf von Oesterreich beweist ihm seine Gunst und wenn auch Peters Erzählung von des Kärntners Hass gegen den Abt übertrieben ist, so lässt sich daraus zum mindesten die einflussreiche Stellung Conrads ersehen. Am bedeutendsten aber ist dieselbe, als er in Verbindung mit seinem Freunde

[1] Dobner a. a. O. pag. 198.

[2] Die Urk. im W. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv mehrfach gedruckt: im Phönix, bei Jogelin, Sommersberg; nach ihrer Datirung hat Jogelin das Gründungsjahr fälschlich 1304 angesetzt.

[3] Dobner pag. 126.

[4] Urk. im hiesigen H. H. u. Staatsarchive. Pragae pridie Nonas Junii.

Peter, dem Erzbischofe von Mainz, die Erhebung der Luxemburger auf den böhmischen Thron bewerkstelligt. Der Kaiser bekundet den bedeutenden Einfluss des Abtes in jenen Tagen durch seine Worte und seine Briefe.[1] Aus Italien lässt ihm der Kaiser seinen Dank melden für die Bestrebungen zur Befestigung der neuen Herrschaft. Er bittet ihn, auf den König einzuwirken, dass dieser rechtzeitig in Italien erscheine. Sed quia, sagt Peter bei dieser Gelegenheit, ut ipse imperator per se ore proprio disposuerat, dominus Conradus abbas primus aulae regiae non infimum locum in consiliis apud Johannem regem Bohemiae habuit, sibi . . . . epistolam hanc misit. Erst im Jahre 1319 wird der Abt des Einflusses verlustig, der sich wohl schon in den beiden vorausgegangenen Jahren bedenklich gemindert hatte. 27 Jahre war er politisch thätig gewesen. Da endlich zog er sich, als er einsah, dass des Königs Gesinnung gegen sie[2] (die Königin) nicht mehr sei wie gestern und ehegestern, vom Treiben des Hofes zurück in die tiefe Stille seines Klosters. Für seinen Abt hat Peter eine unbedingte Hingabe. Von ihm hat er zumeist das reiche Material erhalten, das er zu seiner vita Wenceslai verwendet hat. Auf ihn als auf seine Quelle beruft er sich öfters. Der Verkehr beider Männer war immer ein freundschaftlicher. Die Zuneigung Peters hat der Abt erwiedert. Er machte ihn zum Theilnehmer an seinen Reisen.[3] Seinem Abte hat Peter es demnach zu danken gehabt, dass er an sehr bedeutenden Staatsactionen zu seiner Zeit und in seiner zweiten Heimat Antheil nehmen konnte. Seine Anwesenheit bei den Ereignissen erwähnt Peter immer.[4] Seine Memoiren haben Farbe und Leben und namentlich einzelne Theile sind mit offenbarer Hingebung gezeichnet und werden mit Recht gelobt.[5] So wenn er von freudigen Ereignissen zu berichten hat, von den Festlichkeiten in Heimbach, oder von traurigen, von den Drang-

[1] Dobner pag. 194, 214, 239; die beiden Schreiben des Kaisers, ibid: 297 ff. Böhmer a. a. O. 518, 520. Bezeichnend sind die Worte und offenbar mehr als Formel: devotionem tuam attente requirimus et rogamus, quatenus . . . tuis salutaribus monitis . . .

[2] Ib. pag. 371.

[3] Ib. 220.

[4] In seinen Memoiren in 30 Capiteln.

[5] Böhmer Regg. pag. 279.

salen Böhmens. Für Elisabeth zeigt er den grössten Eifer, ihr ist er immer zugethan geblieben. Darum ist er auf Heinrich von Kärnten nicht gut zu sprechen und tritt in Gemeinschaft mit seinem Abte als entschiedener Parteigänger gegen ihn auf. Darum ist er dem luxemburgischen Hause in den ersten Jahren ein begeisterter Anhänger gewesen; aber er spricht in schärfster Weise gegen den König, als dieser sich vom Einflusse seiner Gemahlin losmacht. Preis und Lob zollt er der Regierung des Mainzer Erzbischofs; aber um so schlimmer behandelt er die gegnerische Partei, die nach diesem an's Ruder gelangt. In erregtester Stimmung sind seine diesbezüglichen Berichte abgefasst. Noch nie, ruft er aus, so lange Böhmen existirt, hat es eine schlimmere Zeit gegeben als jetzt, wo ich dies schreibe.[1] So hat er für die gegnerische Partei stets das heftigste Wort bei der Hand, und bei reiflicher Ueberlegung hat er dann so manche Stelle aus seinem Manuscripte gestrichen.[2] Doch so bitter seine Vorwürfe sind, sind sie keineswegs ungerecht. Die Regierung Johanns war für Böhmen keine segensvolle. Namentlich die Klöster hatten viel zu leiden. Mit harter Hand hat der König gewaltet, die Steuern stiegen in's Unerschwingliche, das Kloster Königsaal speciell sank von Jahr zu Jahr und in den letzten Jahren Peters ist es so tief gesunken, dass nur das hilfreiche Einschreiten des Markgrafen Karl das Kloster vor der Auflösung geschützt hat.[3] Peter suchte zu retten, was und wo er konnte, manchen Schaden hat die milde Hand der Königin vergütet. Alle diese Umstände finden in seinen Memoiren einen treuen und entsprechenden Ausdruck. Der Werth seiner Mittheilungen wird durch den Umstand erhöht, als sie mit den Ereignissen gleichzeitig niedergeschrieben wurden. Die Hauptmasse seiner Memoiren behandelt die Ereignisse von 1308—1317; auch nach 1317 ist er vielfach politisch thätig[4] gewesen; auf seiner jährlichen Reise

[1] Pars II. cap. 2.

[2] Vgl. Palacky: Italienische Reise.

[3] Palacky. Ueber Formelbücher pag. 224; Karl der Markgraf von Mähren bekennt von dem Abte Peter und dem Convente des Klosters Königsaal, welches so herabgekommen ist, dass dessen Auflösung wegen Druck der Schulden bevorstand, für ein demselben gemachtes Darlehen von 1000 Schock Prager Groschen als Pfand erhalten zu haben ein goldenes Kreuz . . . und die Burg Landsberg.

[4] Lorenz a. a. O.

zum Generalcapitel, zu der er als Abt verpflichtet war, hat er eine Menge Notizen gesammelt und sie sofort niedergeschrieben. Aber er berichtet nicht mehr so ausführlich, es mangelt ihm an Zeit und Lust[1] dazu; er ist mittlerweile alt und grämlich geworden, wünscht seiner Zeit einen Neidhard,[2] der Stoff genug fände, die Thorheiten seiner Zeitgenossen zu geisseln. Aber er constatirt nicht bloss seine Anwesenheit bei den verschiedenen Actionen, er legt grosses Gewicht darauf, dass er das, was er beschreibe, auch selbst gesehen habe, denn auf das Hörensagen dürfe man sich nicht allzu sehr verlassen.[3] Darum ist er in der Benützung der Berichte Anderer vorsichtig. Wenn er nicht zugegen gewesen, so lässt er seine Gewährsmänner sprechen. Dass die erste Quelle sein Abt Conrad ist, haben wir hervorgehoben. Auch Peter von Mainz, der sich oft und gern[4] in Königsaal befand, hat ihm Materialien gegeben. Beweis dessen sind zahlreiche Urkunden, die er kaum anderswoher hätte erhalten können. Die Anzahl der Gäste, die bei Wenzels Krönung zugegen waren, hat er durch den Pfarrer von Wilhelmswerd erfahren. Ueber des Königs Zug nach Ungarn haben ihm Leute aus der Umgebung des Königs berichtet. Von dem Papste Cölestin hat ihm der Prager Canonicus Walther, der wohl im Jubeljahre in Rom gewesen, erzählt. Ueber Heinrichs Zug nach Italien benützt er die Erzählung zweier ehrbarer und angesehener Männer: Friczko de Gallis[5] und Ebirlinus de Lapide, auch der Bischof Heinrich von Trient ist ihm darüber Gewährsmann, von dem Tode des Kaisers hat ihm dessen Leibarzt Nicolaus von Fulda erzählt. Nach solchen Erörterungen wird man über die Wahrheit seiner Berichte nicht im Zweifel sein. Um so weniger, wenn hervorgehoben werden kann, dass Peter Erfahrung und Geschäftskenntnisse besass;[6] seine Urtheile sind gerecht[7] trotz aller Schärfe, mit welcher er sie ausspricht. Das Rühmliche anerkennt er auch am Feinde. Nach alledem werden sich in

[1] Dobner pag. 446.
[2] Vgl. oben.
[3] Dobner pag 381.
[4] Ibid. pag. 378.
[5] Nam et ipsi istis omnibus personaliter affuerunt.
[6] Heidemann in den Forschungen z. D. G. 1869, pag. 471 ff.
[7] Palacky: Böhm. Gesch. II. 2, pag. 134, Note.

seinen Memoiren kaum irgendwo bedeutendere unrichtige Angaben vorfinden, höchstens dass eine Datirung falsch ist.[1]

Auch als Erbauungsschriftsteller ist Peter thätig gewesen. Er hat den liber secretorum Aulae regiae abgefasst, der von den Wundern handelt, die in Königsaal geschehen sind, ausserdem ist ein Gedicht bekannt, das aus 52 vierzeiligen Strophen in leoninischen Hexametern besteht, in welchem Anweisungen zur Zucht eines jungen Clerikers enthalten sind. Er hat in dieser Beziehung offenbar seinen Freund, den Abt Johann von Waldsassen, nachgeahmt.[2]

Fassen wir zum Schluss die Resultate der vorliegenden Zeilen in Kürze zusammen, so ergibt sich, was die äussere Structur des Werkes anbelangt:

1. Die Königsaaler Geschichtsquellen in ihrer autographen Gestalt waren in drei Bänden aufgezeichnet, von denen sich nur der zweite erhalten hat.

2. B wurde angefertigt, als sich die Originale noch in Königsaal befanden, C und R nach der Zerstörung der Königsaaler Bibliothek unsicher, ob aus dem Originale oder schon aus einer vorhandenen Abschrift.

Was die innere Structur des Werkes anbelangt, so besteht es aus drei Theilen:

1. Aus den ‚Annales Aulae regiae'.
2. Aus der vita Wenceslai.
3. Aus den Memoiren des dritten Abtes von Königsaal, Peters von Zittau.

Der erste Theil hat unbestimmte Verfasser. Die vita Wenceslai wurde von Otto begonnen, von Peter vollendet. In die Darstellung Otto's hat Peter leoninische Verse eingeschoben. Der dritte Theil ist von Peter gleichzeitig mit den Ereignissen abgefasst. Das Werk als Ganzes ist eine Quelle ersten Ranges, ihre sonderbare Form lässt sich durch die eigenthümliche Art und Weise ihrer Entstehung rechtfertigen.

II.

Es ist oben des Näheren erwiesen worden, dass Peter seine Verse in die bereits vorhandenen Aufzeichnungen Otto's

---

[1] Böhmer a. a. O. pag. 277.

[2] Vgl. oben das Verzeichniss der Handschriften.

eingeschoben hat. Die Art und Weise, wie dies geschehen, ist berührt worden. Peters Thätigkeit in Bezug auf die in Rede stehenden 51 Capitel des ersten Buches konnte nur eine marginale sein. Die Aufzeichnungen Otto's blieben stehen, an der Seite setzt Peter die betreffenden prosaischen Partien in Verse um. Diese Umsetzung findet sich im weiteren Verlaufe nicht mehr. Dass Peter in der That nicht mehr an dem Ottonischen Text geändert hat, sagen die Worte: Secuntur versus praecedentis capituli, secuntur versus huius materiae, de hac materia, oder secuntur versus, unde versus, oder bloss versus, oder die entsprechende Abbreviatur dafür. In margine standen ursprünglich die Verse; denn während diese der materia nachfolgen sollten, setzt der ungeschickte Abschreiber dieselben hie und da voraus, behält aber den Ausdruck secuntur etc. bei.

Hätte Peter auch den Ottonischen Text aus seiner Vorlage abgeschrieben, so würde er doch offenbar nach der jeweiligen materia seine Verse gesetzt und jede diesbezügliche Bezeichnung, wie secuntur etc. unterlassen haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass Peter sich in Folge dieser räumlichen Beschränkung in seinen Versen kurz fassen musste. Oft musste er einen Gedanken unausgeführt lassen, oft hat er ihn durch einen prosaischen Ausdruck abgeschlossen, noch öfter benützt er einen solchen zur Anknüpfung seiner Verse, wie: in cuius adventu, oder quibus in unum convenientibus . . Versuchen wir nun, Otto's und Peters Antheil an den 51 Capiteln des ersten Buches zu constatiren und eine Scheidung derselben vorzunehmen, so werden sich bei einer eventuellen Ausführung drei verschiedene Fälle ergeben:

1. Es sind die Verse als vollkommen selbstständiges Ganzes, d. h. ohne satzlich mit dem Vorausgegangenen oder Nachfolgenden zusammenzuhängen, zwischen zwei Sätze oder an den Schluss des Capitels geschoben. In jedem derartigen Falle werden die Verse auszuscheiden oder mindestens als jüngere Zusätze kenntlich zu machen sein. Das findet bei einer grösseren Anzahl von Capiteln statt, nämlich bei Capp. 1, 6, 7, 9, 11, 15, 16, 17, 20, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 51.

2. Peter hat seine Verse an ein bezeichnendes Wort der Ottonischen Darstellung angelehnt. Die Verse ohne dies be-

zeichnende Wort, das zum weiteren Prosatheile gehört, geben keinen Sinn. Heben wir einen markanten Fall heraus; Cap. IV: ‚Insuper ... servierunt. Sic profecto extendit palmites suos usque ad mare et usque ad flumen coepit suas propagines feliciter dilatare.

Sic rex subiectas terras regit ecce potenter
Justitiae rectas semitas sectando frequenter
Ante suum vultum nunquam pertransit inultum
Crimen prolatum sic se cunctis bene gratum ...

Reddit cuilibet quoque quod suum erat reddere, repulso furore, causas discutiendo cognovit.‘

Die Verse schliessen, wie es sofort in die Augen fällt, den Sinn nicht ab. Dagegen gehört das Reddit offenbar zu cuilibet quoque, quod suum erat reddere. Demnach wird auch in diesem Falle die Scheidung keinen bedeutenderen Schwierigkeiten unterliegen.

3. Es finden sich mitten in den Versen einzelne prosaische Ausdrücke. Die Verse setzen sich zur Prosa fort etc. Auch hier ist eine Scheidung nicht unmöglich. So haben wir Cap. III Schluss

Ut per te Christo mundo moriturus in isto
Laetus iungatur et post hanc miseriam aeternis gaudiis perfruatur.

Hier setzt sich der Vers zur Prosa fort; aber schon die Reime iungatur perfruatur lassen erkennen, dass ein vollständiger Vers beabsichtigt war. Die prosaische Wendung et post hanc materiam . . gehört daher zu den vorausgegangenen Versen als Peters Eigenthum. Schon an der Form lässt sich auch Peters Prosa erkennen; oft wird der Tonfall zu entscheiden haben, oft die Reime, die er sehr häufig in seine Prosa hineinträgt. In anderen Fällen wird der Sinn entscheiden, der durch Peters Einschiebungen mitunter sehr gelitten hat. Man sehe Cap. V: Sapientum igitur inductus verbis et acquiescens consiliis universis suis nobilibus convocatis et satrapis non sine cordis gemitu rem diu celatam prodidit et ut non tam sibi, quam utilitati populi consulerent, publice postulavit.

Ex hoc consulitur quod nil melius fore scitur
Quod Margaretha sterili rex coniuge spreta
Consortem ducat quae debita lege matrimonii

liberos sibi iure hereditario successuros producat. Quid

plura? Episcopi convenerunt et de consensu sedis apostolice divortium inter regem et reginam debita solemnitate coram omni populo celebrarunt. Turbatur ergo rex et tota Bohemia cum ipso .... Die Verse stehen offenbar an unrichtiger Stelle, denn unrichtiger Weise wird hier erst der Rath ertheilt und später werden die Bischöfe zusammenberufen. Die Verse müssen daher nach celebrarunt beginnen und dass die prosaischen Bestandtheile, die dem Sinne nach zu den Versen gehören, gleichfalls eingeschoben sind, ist dann selbstverständlich. Der Einschub reicht daher von Ex hoc — producat. Uebrigens findet sich ein prosaischer Ausdruck gelegentlich auch im weiteren Verlauf der Darstellung Peters. Nach diesen Grundsätzen wird nun die Scheidung in den einzelnen Capiteln zu vollziehen sein.

Cap. II.

Porro regni sui incolis de pace providere satagens per gyrum terrae urbes coepit muris cingere et baronum suorum liberos iussit tirocinia exercere. Das Folgende gehört dem Sinne und der Form nach zu den Zusätzen. Man beachte den Tonfall und den Reim coeperunt und nescierunt.

Cap. III.

Der Ottonische Theil schliesst mit donavit. Bezüglich der letzten Zeile siehe oben.

Cap. IV.

Ist oben erörtert.

Cap. V.

Ist nach postulavit mit quid plura fortzufahren. Die Wendung cithara namque plebis .... gebraucht Peter auch sonst sehr gern. Vgl. Cap. 65.

Cap. VI.

Cunegunda autem dum ad partes Bohemiae venit zur Anknüpfung an Laetantur ...

Cap. VII.

... hinc inde in ore gladii feriuntur. Sed Bohemi multi fugae praesidium quaesiverunt. Bezeichnend ist, dass C mit Sed beginnt, während es zum Verse nicht gehört. Quasi fures ist eine beliebte Diction Peters. Otto schliesst mit corpus

eius tumulari mandavit. Die prosaischen Worte, die unter den vielen Versen vorkommen, gehören Peter an; einzelnes ist bei Dobner falsch gedruckt; es heisst der Vers

Principis interitum a quo fugisti et eum.

Cap. X.

In exilio positus iuvenilem aetatem . . .

Cap. XI.

His denique incipientibus hi etiam regnum Bohemiae nacta opportunitate vastare inceperunt, qui paulo ante hircos mactare, panes pistare et nihilominus calceos acquirendo victui necessaria consueverunt.

Cap. XII.

. . . defecerunt. Fame igitur.

Cap. XIII.

Quae permittente deo totam occupavere Bohemiam zu den Versen gehörig; oben hat es zu lauten: cum omni diligentia sibi commissi monasterii negotia dispensavit, quae fratrum necessitas requirebat.

Cap. XIV.

Die in die Verse eingeschobenen prosaischen Bestandtheile sind nur scheinbar solche, sie rühren daher nicht von Otto her. Man beachte den Beginn des dactylischen Tonfalles in:

Atque videt vultum eius qui de novo

und besonders die folgenden Worte, die einen regelmässigen Hexameter geben:

Ad propria rediit et maestos laetificavit.

Cap. XV.

Die Verse Peters beginnen schon nach ‚admirandus praeceteris cunctorum in se aspectum non immerito provocavit:

Quem semel audivit
Vocem proferre nefandam
Vel forsan vidit
facientem rem reprobandam
iste pius princeps
studuit vitare deinceps
Devotus Christo
Sic semper vixit in isto.

Auch der von vixit in isto abhängige Satz gehört logisch zu den Versen und ist Peters Erzeugniss, was sich schon aus der Häufung der gleichklingenden Worte: visitavit, exoravit, erogavit ergibt.

Cap. XVI.

Regina ut aiunt . . . der vorausgegangene Vers:

Sed quia de facili, mutatur mens mulieris

hat aus dem Ottonischen Texte auszufallen; ebenso fällt im folgenden Cap. aus:

Sed quoniam puerum
Mox frangit vox mulierum

und der Satz fängt selbstständig mit maternas an.

Cap. XVIII.

Die Wortspiele:

(vertit) et invertit
versam vertendo revertit
Volvit et involvit
Quae volverat ante revolvit

sind aus dem Ottonischen Texte zu entfernen. Petern gehört wahrscheinlich der ganze Satz von Rege tacente — non est in millibus unus. Denn der Satz enthält strenge genommen nichts Neues, sondern ist lediglich eine genauere Ausführung des schon im vorausgegangenen Satze enthaltenen Gedankens; die Redensart non est in millibus unus findet sich mit unbedeutenden Variationen bei Peter noch öfter; die Verse sind etwas mangelhaft, sei es, dass Peter durch den Mangel an Raum gehindert war, den Gedanken in seiner vollen Breite auszudrücken, oder dass der Umstand auf Rechnung des Schreibers zu setzen sei:

Rex non curatur
Zewisch magnus reputatur
Isti debetur
Reverentia qui veneretur
regem vel qui sibi pro honore
Exhibeat munus
Non est in millibus unus.

Ebenso hat es zu lauten:

Nullum pincernam
Nullum voluit fore vernam
Principis, qui sibi displicuit
Quosdam calcavit etc.

In ‚Principis qui etc.' erkennt man deutlich den dactylischen Tonfall.

Non est tamen mirum quod qui lautet weiter unten der Ottonische Text und: extunc coeperunt in terra exercere insanias et omnibus manus non cessaverunt inicere violentas.

Cap. XIX.

Der Ottonische Text lautet: ... ubi Rudolfus rex Romanorum una cum Guta filia sua ipsius adventum cum solemnitate congrua praestolatur. Quid plura? Wenceslaus tandem ad eam ingreditur et consueto interveniente commercio olim contractorum sponsalium celebritas ... consumatur. Der Ausdruck quibus in unum convenientibus (ganz deutsch ausgedrückt) dient ihm, wie schon oben bemerkt wurde, sehr häufig zur Anknüpfung.

Weiter unten lautet der Ottonische Text: Eodem anno — usque hodie morantur und Eodem anno — moritur.

Cap. XXII.

‚Assiduis videre incepit; dum Zewischium ..'

Rex vero mente virum induens ...... incepit tuguria et eorum quos arripuit. Das folgende

Hos decollari
Sed et istos igne cremari

nulla prece admissa mandavit gehört Peter an. C gibt diesen Abschnitt zwischen zwei Zeichen, wie sie sonst nur zwischen selbstständigen Satzganzen stehen.

Cap. XXIII.

Vulgus laetatur — in omnibus suis operibus benedixit stammt von Peter. Der Ausdruck acephala wird von ihm überhaupt mit besonderer Vorliebe gebraucht. Vgl. Cap. 89 und Cap. 109.

Cap. XXVII.

Otto schliesst dieses Capitel mit den Worten: sua promeritae ultionis sententiam non timerent. In den folgenden

prosaischen Satztheilen lässt sich das Streben nicht verkennen den Gedanken in poetischer Form auszudrücken.

Tu cum sis princeps
Te conformare deinceps
  Principibus studeas
Cunctis vicinis
Quia nil restat nisi finis
  Honoris tui
Si fortasse secus
Fit claro lumine caecus
  Succumbes tuis
Nullus curabit
  Tua iussa, tunc reprobabit
    Te populus
Quando non poteris
  Ipsum protegere
  Neque perversos cohibere.

Cap. XXVIII.

Hunc quasi — ostendit; sic consumatur — Bohemorum und die darauf folgende poetische Ansprache ist Peters Eigenthum.

Cap. XXXII.

Qui quod legebunt; ein Lesefehler quam qui legerunt mit Rücksicht auf das vorausgehende: intellecta quoque iugiter memoriae commendavit.

Cap. XXXIV.

Wie oben in Cap. IV hat hier Peter eine Anlehnung versucht. Der reine Text Otto's beginnt: In medio alienae nationis destitutos sentiunt, qui propriorum regum legibus nonnunquam ex propria malitia contradicunt absente tamen Guta filia sua regina Bohemiae sepelitur, das folgende: Porro rex Romanorum — Rudolfus vero ist eingeschoben. Bezüglich der norma vivendi vgl. Cap. 28, ein Ausdruck, den Peter auch sonst noch häufig gebraucht. Das Folgende von späteren Zusätzen gereinigt lautet: Rudolfus vero Romanorum regis filius . . . versus Bohemiam properavit, quatenus insanias malorum ibidem opprimeret et sororium suum regem Bohemiae ab eorum mani-

bus liberaret. Sed quid: anno MCCCXC in vigilia ascensionis domini dux (iuvenis) moritur ac in castro sepelitur Prage(nsi). Erst jetzt sollten die Verse folgen, die jedoch der Schreiber vorausgesetzt hat. Man kann auch hier die marginale Thätigkeit Peters erkennen.

Cap. XXXV.

Sic rex — eodem anno ist Peters Eigenthum.

Cap. XL.

Hat Peter den Namen der ersten Zwölf in Königsaal die bezeichnenden Zunamen sammt den Versen hinzugefügt. Omnes turbantur — lacrimantur; plorant — remanentes ist von Peter eingeschoben; ebenso ist eingeschoben

Sic cunctis grata
Solempniter est celebrata
Istius abbatis
Electio non puto gratis

und es beginnt mit novellae plantationi ein neuer Absatz.

Cap. XL.

Anno igitur . . . . . militari praecinctus (est) baltheo.

Cap. XLIX.

Sed notandum quod nexus amicitiae per Allexium inter regem Bohemiae et Romanos contractus dissolvitur, quia Guta filia regis paulo post infans adhuc moritur.

DIE WITIGONEN;

IHRE HERKUNFT, IHRE ERSTEN SITZE UND IHRE ÄLTESTE GENEALOGIE.

VON

Dr. MATTHIAS PANGERL.

1. Einleitung.

Unter den Witigonen begreift man alle jene Familien des südlichen und südöstlichen Böhmens, welche ihren Ursprung auf einen gemeinsamen Stammvater Witigo zurückführend auch durch ein und dasselbe einfache Wappen, eine fünfblätterige Rose, ihre gemeinsame Abstammung bekundeten. Die Bezeichnung ‚Witigonen' aber ist eine geschichtlich überlieferte, der wir in den Quellen, und zwar sowohl einheimischen wie auch auswärtigen zuerst dort begegnen, wo dieselben des zwischen den Königen Rudolf I. und Ottokar II. entbrannten Kampfes gedenken, an welchem sich die Witigonen und zwar in einer für Ottokar verhängnissvollen Weise betheiligt haben. So gebrauchen die Prager Jahrbücher[1] zum Jahre 1276 ‚Vitkonides' und Heinrich von Heimburg[2] berichtet in demselben Jahre von der ‚cognatio cognomine Witigenses', Abt Hermann von Nieder-Altaich[3] aber zum Jahre 1279 von der ‚cognatio Bitigonum'. König Ottokar selbst nennt sie ‚Witegonides' in jenem Schreiben an König Rudolf vom 31. October 1277,[4] worin er seine Herrscherrechte rücksichtlich dieses Geschlechtes begründet und verficht, hiebei uns aber auch erkennen lässt, welche bedeutsame Stellung dasselbe schon damals eingenommen hat. Auch in späteren Quellen werden sie so noch genannt: ‚Witkones' bei dem Abte Neplach[5] und ‚Bitigeni' in der kurzen Chronik eines Unbekannten,[6] allerdings wiederum bei Erzäh-

[1] Pertz, SS. IX. 181.

[2] Ibid. XVII. 715.

[3] Ibid. XVII. 411.

[4] Dolliner, Cod. epist. p. 79, n. 30. Kopp, Reichsgesch. I. 891.

[5] Pez, SS. II. 1034.

[6] Ibid. II. 1115.

lung der Kämpfe zwischen den beiden genannten Königen. Aus viel früherer Zeit aber ist die böhmische Bezeichnung ,Vitkovice' nachweisbar. So erscheint urkundlich schon im Jahre 1205 Heinrich Witcowitz,[1] derselbe, welcher sich später von Neuhaus zubenannte. Der böhmische Dalimil[2] nennt sie ,Vitkovice' und der deutsche[3] latinisirt darnach ,Witovicensir' und ,Witovicenses', die Chronik des viel späteren Christoph Hoffmann[4] aber gebraucht ,Witkowitzer'. Und merkwürdiger Weise ist es eine einheimische Quelle,[5] welche die Witigonen für gleichbedeutend mit den Herren von Rosenberg hinstellt, ein Irrthum, welcher bis in unsere Tage von den verschiedensten Schriftstellern immer von neuem wiederholt worden ist. Wie sich später zeigen wird, waren die Rosenberger nur ein Ast des Stammes der Witigonen, freilich der hervorragendste des ganzen Geschlechtes.

Dieses hat nun, wie sich weiter unten zeigen wird, schon im 13. Jahrhunderte mehrere Verzweigungen aufzuweisen; es hat sich aber keiner von diesen Zweigen zu gleich grosser Bedeutung emporgeschwungen und auch dabei behauptet wie jener der Herren von Rosenberg. Eine grosse Rührigkeit und Thatkraft war jedoch so ziemlich ihr aller Eigenthum und so begegnen wir bis herauf in das 16. Jahrhundert in den Blättern der böhmischen Geschichte wohl keinem Geschlechte so häufig wie jenem der Witigonen. Ihr Einfluss auf die Geschicke des Königreiches ist mehr denn einmal von massgebender Natur gewesen. Sie waren es, welche im Verein mit dem Cistercienserorden die Beurbarung und Germanisirung der unter ihrer Herrschaft gestandenen Landstriche eingeleitet und durchgeführt haben. So sind sie also gewissermassen die Begründer der wirthschaftlichen, socialen und nationalen Verhältnisse des südlichen Böhmens geworden. Eine Reihe von Städten und Städtchen oder Märkten verdankt ihnen entweder ihre Ent-

---

[1] Erben, Regesta Boh. et Mor. n. 492.

[2] Hanka, Dalimilova chron. česká, 181 (vyd. druhé).

[3] Hgg. von Hanka in der Bibliothek d. liter. Vereines in Stuttgart, 48. Bd. 203, 204.

[4] Pez, SS. II. 1102.

[5] Chron. Pulkavae ad a. 1283, ap. Dobner, Mon. Boh. III. 242. Es heisst daselbst: Quidam (Zawisch) de genere Witkonidum seu de Rossemberg dominus in Crumlow.

stehung oder doch die Grundlagen einer besseren Entwicklung. So erklärt sich denn hieraus auch, dass noch heute die Städte und Märkte[1] Barau, Bukowsko, Černowitz, Deschna, Forbes, Friedberg, Jistebnitz, Hohenfurt, Höritz, Kamenitz an der Linde, Krummau, Mauth, Mezimosti, Miltschin, Nechanitz, Oberhaid, Oberplan, Radnitz, Ratibořitz, Rosenberg, Selčan, Sobieslau, Strobnitz, Strunkowitz, Wittingau, Zbirow und Zettwing die rothe Rose[2] im silbernen Felde; Gratzen, Kaplitz, Königseck, Neuhaus, Počatek, Rosenthal, Kardasch-Řečitz, Schweinitz, Tremles, Unterhaid, Unter-Kralowitz und Weleschin die goldene Rose im blauen Felde; Ledenitz, Lomnitz an der Luschnitz und Planitz die weisse Rose im rothen Felde; endlich Adamsfreiheit[3] und Platz an der Nescharka die blaue Rose im goldenen Felde zur Erinnerung an die mächtigen Witigonen im Wappen führen. Bei dem von den Witigonen bekundeten Eifer für Colonisation ist es selbstverständlich, dass auch eine grosse Menge von Dörfern ihnen ihr Entstehen zu verdanken hat. Man braucht in dieser Hinsicht nur auf die zahlreichen ‚Schläge‘ des südlichen Böhmens hinzuweisen, von welchen ein ansehnlicher Theil durch die Witigonen ins Leben gerufen worden ist. Die grossen und mitunter prachtvollen Maiereien, welche wir in denselben Landstrichen noch erblicken, sie sind zum grossen Theile nicht weniger von den Witigonen errichtet worden. Gleichwohl haben diese Herren für die Erhaltung der übrig gelassenen Wälder so gut Sorge getragen, dass das Land sich hiedurch noch heutzutage vor

[1] Ich folge bei obiger Aufzählung dem nicht ganz verlässlichen V. R. Widimsky: Städtewappen des österreichischen Kaiserstaates. I. Königreich Böhmen. Wien, 1864.

[2] Die bisher beste Abbildung einer Witigoneischen Rose und zwar einer aus dem 13. Jahrhunderte bietet die artistische Beilage zu meinem ‚Zawisch von Falkenstein‘ in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 10. Jahrgang. In den zwei Abdrücken des grossen hübschen Sigels Woks von Rosenberg, welche sich im Archive des steirischen Cistercienserstiftes Reun finden, erscheinen wohl zwei der an demselben angebrachten Rosen mit Stielen versehen, nicht aber auch die Rose des Schildes, welchen das an demselben Sigel angebrachte Bild Woks vor sich hält.

[3] Welches die fünfblättrige Rose wohl von dem Grafen Adam Paul Slawata, einem Sohne der Lucia Ottilie, einer Schwester des letzten Witigonen von Neuhaus, Joachim Udalrichs, erworben. Vgl. (P. Jos. Claudius) die Herren von Neuhaus (Neuhaus, 1851), S. 154.

vielen anderen Ländern vortheilhaft auszeichnet. Sie haben jene grossartigen Teiche geschaffen, aus denen jetzt vornehmlich die Hauptstadt unserer Monarchie mit Fischen versorgt wird, und es ist schon nachgewiesen worden, wie diese Wälder und Teiche von grosser Wichtigkeit für die klimatischen Verhältnisse des Landes sind und dessen Fruchtbarkeit in mehrfacher Hinsicht bedingen. Die grossartigen Schlossbauten, welche wir in denselben Gegenden noch immer zu sehen und zu bewundern Gelegenheit und Veranlassung haben, lassen sich mehrentheils noch aus der Witigonenzeit herleiten. Wo aber sich ein gothischer Kirchenbau erhebt, wird man bei näherer Betrachtung desselben auch alsbald auf das einfache Wappen der Witigonen, die fünfblätterige Rose, stossen. Einige dieser Bauten, wie z. B. jene der Stiftskirche zu Hohenfurt und jene der Archidiaconalkirche zu Krummau, sind fast herrlich zu nennen und alle haben sie in unseren Tagen das lebhafte Interesse der Bauforscher erweckt und in Anspruch genommen.[1] Die Witigonen haben dann ansehnliche Stiftungen errichtet und in's Leben gerufen, welche theilweise bis in die Gegenwart sich erhalten haben und zum Theile noch in der ursprünglichen Form fortbestehen. Sie haben uns endlich jene reichen Archive hinterlassen, welche die wichtigsten Belege für die ältere böhmische Geschichte, insbesondere für das 15. Jahrhundert bergen und die noch lange nicht erschöpft sein werden.[2] Kurz wir haben in ihnen ein Geschlecht vor uns, welches sich einer eminent geschichtlichen Bedeutung rühmen darf und daher wohl verdient, dass endlich einmal seine Geschichte in zusammenhängender Erzählung behandelt und vorgeführt würde.

Die Vorbedingungen zu einem derartigen Unternehmen haben sich aber schon lange ziemlich günstig gestaltet. Denn abgesehen davon, dass wohlgeordnete Archive für diesen Zweck

[1] So B. Gruebers, der insbesondere in seinem seit einiger Zeit in den ‚Mittheil. d. k. k. Central-Commiss. z. Erforsch. u. Erhalt. d. Baudenkmale' zum Abdruck gelangenden Werke über ‚die Kunst des Mittelalters in Böhmen' der Witigonenbauten mehrfach gedenkt. Von demselben Verfasser ist auch in den Mitth. des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen (V. Jahrg.) ein Aufsatz: ‚Die Herren von Rosenberg als Förderer der Künste', erschienen.

[2] Vgl. ‚die Archive des fürstl. Hauses Schwarzenberg ä. L.' (Wien, 1873), S. 86 u. ff., S. 101 u. ff.

zur Verfügung stehen, wie die fürstl. Schwarzenbergischen Archive im südlichen Böhmen, vornehmlich jedoch jenes zu Wittingau, ferner die Archive zu Hohenfurt und Neuhaus, welche neben jenem noch besonders genannt zu werden verdienen, und dass eine bedeutende Anzahl wichtiger Urkunden und Chroniken durch den Druck bekannt geworden ist und daher leicht benützt werden kann, ermöglicht es auch das grosse Geschichtswerk Palacky's, die Geschichte der Witigonen bis in das erste Viertel des 16. Jahrhunderts in ebenso erwünschtem als nothwendigem Zusammenhange mit der Landesgeschichte verfolgen zu können. Hiezu gesellt sich noch ein anderer recht günstiger Umstand. Herr Theodor Wagner nämlich, fürstl. Schwarzenbergischer Archivar zu Wittingau, hat sich schon seit einer Reihe von Jahren mit der Erforschung der Geschichte der Witigonen beschäftigt und die Ergebnisse derselben in einer ansehnlichen Reihe verdienstlicher, bisher jedoch handschriftlich gebliebener Monographien niedergelegt. Die erste derselben: ‚Sagen und unhaltbare Daten über die Herkunft der Witkowece; ihre angebliche Abstammung von den römischen Ursinern' ist mir, welcher sich gleichfalls schon seit längerer Zeit mit der Geschichte dieses Geschlechtes befasst, für das hier zur Behandlung gelangende Thema in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt worden, und indem ich dafür dem genannten Herrn meinen aufrichtigen Dank ausspreche, kann ich wohl auch zuversichtlicher an die Lösung jener Aufgabe gehen, welche in Ermittlung der Herkunft, dann der ältesten Sitze und Genealogie der Witigonen bestehen soll. Die Lösung wird aber und kann sogar keine durchaus perfecte sein, weil die Lückenhaftigkeit der älteren böhmischen Geschichtsquellen eine allzu grosse ist, und es lässt sich auch nicht hoffen, dass diese Lücken noch jemals durch Aufschliessung neuer Quellen ausgefüllt werden.

2. Die Herkunft der Witigonen.

Durchblättert man die älteren genealogischen Werke, so findet man, dass es vornehmlich der Rosenbergische Zweig der Witigonen gewesen ist, dessen älteste Genealogie die Geister der verschiedenen Genealogen zu allerlei wunderlichen Entdeckungen geführt hat. Nur so nebenbei wurde dann auch der übrigen

Zweige der Witigonen gedacht. Es soll aber hier nur einigen jener Werke eine nähere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Einer der ersten nun, welcher sich mit der Herkunft und Genealogie der Herren von Rosenberg sowie ihrer Sippen befasst hat, war der erste und zugleich letzte bekannte Rosenbergische Archivar und Bibliothekar Wenzel Březan, welcher im Jahre 1609 ein Compendium der Rosenbergischen Familiengeschichte und zwar in böhmischer Sprache vollendet hat.[1] Er

[1] Abgedruckt von Palacky aus der Originalhandschrift im Schlossarchive zu Neuhaus und zwar im Časopis česk. mus. 1828, im 4. H. S. 39—88, auch mit einem hiernach verfassten Stammbaum. Březan war ein so hervorragender Schriftsteller, dass die Mittheilung einiger biographischer Daten über ihn immerhin hier am Platze sein mag. Er war der Sohn eines Mühl- und Wirthschaftsbesitzers aus dem Dorfe Priesen (Březno) im Bezirke Postelberg des Saazer Kreises. Am 25. Mai 1594 als Schreiber in die Kanzlei der Räthe Peter Woks von Rosenberg in Krummau eingetreten, war er seit 1597 mit Eintheilung und Registrirung der Urkunden seines Herrn beschäftigt und war wie dieser dem Bekenntnisse der böhmischen Brüder zugethan. Im Jahre 1601 überwachte er die Ueberführung des Rosenbergischen Archives von Krummau nach Wittingau und versah hier auch den Dienst eines Bibliothekars und zwar bei jener Bibliothek, welche K. Ferdinand III. im November 1647 der grösseren Sicherheit wegen leider nach Prag hatte schaffen lassen, wo sie dann von den Schweden als gute Beute hinweggeführt ward. Der von B. verfasste Katalog der Rosenbergischen Bibliothek in vier Bänden befindet sich heute noch in Stockholm. Nach Peter Woks Tode (6. Nov. 1611) wurde B. Diener des Herrn Johann Georg von Schwanberg und verblieb auch jetzt in seinem herkömmlichen Wirkungskreise beim Archive und der Bibliothek. Seine archivalische Thätigkeit lässt sich bis zum 20. Sept. 1618 verfolgen; dann aber verschwindet der Mann in der Bewegung der Jahre 1618–20. Ein Mann von grosser sittlicher Kraft, staunenswerthem Fleisse und ungewöhnlicher Arbeitsgewandtheit war er zugleich ein Genealog und Biograph, wie die ältere böhmische Literatur keinen besseren aufzuweisen hat. Auch war er Schönschreiber und gar Federzeichner. Er schrieb: 1. ein Leben Wilhelms von Rosenberg (1535—1592), gedruckt in Prag 1847; 2. ein Leben Peter Woks von Rosenberg (1539—1611), Manuscr. im Wittingauer Archive. Diese beiden Werke, welchen annalistischer Werth zukommt, sind eigentlich nur Theile der leider verloren gegangenen Gesammtgeschichte des Hauses Rosenberg, von welcher das oben erwähnte Compendium einen Auszug bildet; 3. eben dieses Compendium, von Palacky als ‚Rosenberské kroniky krátký a summowni wýtah' a. a. O. gedruckt; 4. ein Leben Bohuslaws von Schwanberg und 5. genealogische Daten über das Geschlecht der Schwanberger, beide Manuscr. im Archive zu Wittingau; 6. eine

erzählt darin ohne vielen Wortaufwand, dass der Stammvater der Rosenberger, welcher aus Italien nach Böhmen gekommen, niemand anderer als ein Fürst Ursinus gewesen, Witek geheissen; Beweis hiefür wären nicht allein die vorhandenen Urkunden, sondern auch die von diesem Witek gegründeten Burgen Witigenhausen, Witignaw, Witoraz etc., dann das Patronymicum Witkowci (Witkowetze oder Witigonen). Nachdem aber dss Geschlecht des Witek nicht nur die gebirgigen Theile um Krummau, sondern auch die Gegend an der Moldau besetzt hatte, hat ein anderer Witek, um sein Geschlecht in beständiger Eintracht zu erhalten, fünferlei Rosen unter seine fünf Söhne vertheilt, von welchen jedoch nur vier ehelich erzeugt waren, und zwar gab er dem ältesten mit Namen Heinrich eine goldene Rose im blauen Felde, dem zweiten genannt Wilhelm eine weisse im rothen Felde, dem dritten, welcher Smil hiess, eine eben solche Blume und zwar blau im goldenen Felde und dem vierten Sohne, welcher den Namen Wok führte, hinterliess oder übergab er eine rothe Rose im silbernen Felde. Der fünfte Sohn endlich, welchen sein Vater ausserhalb des Ehebettes gewonnen hatte, ist vielleicht gerade um dieses Umstandes willen mit einer schwarzen Rose bedacht worden. Hierauf vertheilte aber der alte Witek seine Güter unter diese fünf Söhne derart, dass jener mit der goldenen Rose Neuhaus, jener mit der weissen Landstein und Wittingau, jener mit der blauen Platz (Strážž) und Bistritz, jener mit der rothen Rosenberg und Krummau, jener mit der schwarzen Rose aber Austi, worunter man später wohl auch Aussig im Leitmeritzer Kreise missverstand,[1] zur Ausstattung empfing. So theilte sich also das Haus Witeks in fünf Linien: von Rosen-

Geschichte des Hauses Sternberg, im gräfl. Sternberg'schen Archive; 7. kleinere genealogische Abhandlungen und Skizzen. Seine sämmtlichen Werke aber sind in böhmischer Sprache verfasst. — Nach Mittheilungen des Herrn Archivars Wagner.

[1] Der fühere Sitz der Witigonen von Oustí (nach moderner Schreibung, bei Březan Aušti, bei Palacky Austí, jetzt Alt-Tabor) ging denselben während der Hussitenwirren verloren, wogegen von ihnen das im Leitmeritzer Kreise gelegene Anscha (bei Palacky Auštěk) im Jahre 1496 erworben wurde und sie sich wie früher von Sezemovo-Oustí schreiben konnten. Sie waren Landes-Erbvorschneider und sollen angeblich erst im Jahre 1656 ausgestorben sein.

berg, Neuhaus, Landstein, Platz und Austi. Bei der ersten dieser Linien, welche keine der anderen gleichgekommen, der Rosenbergischen, stand darauf die Führung des ganzen Geschlechtes; der Ast Austi aber, welcher nach einigen Jahrhunderten abstarb, ward von der Linie Platz beerbt, die sich seitdem selbst von Austi nannte und schrieb. Březan fügt alledem noch hinzu, dass wohl wieder ein anderer Witek von Rosenberg um das Jahr 1150 gelebt habe und dieser war Vater zweier Söhne: Witek und Heinrich; von dem ersteren stammen die Herren von Rosenberg, von dem anderen die Herren von Krummau.

Abgesehen nun von dem wälschen Stammvater aus dem Hause Orsini, von welchem späterhin klar werden wird, auf welche Art er in den Stammbaum der Witigonen gerathen ist, will die Březan'sche Ausführung nichts weiter besagen, als dass man im Jahre 1609 nur von fünf, beziehungsweise vier Aesten der Witigonen Kenntniss hatte und diese Linien die erwähnten heraldischen Kennzeichen führten, sowie die genannten Besitzungen inne hatten. Hätte Březan auch noch andere Verzweigungen gekannt, wie es in der That solche gegeben hat,[1] so würde er vielleicht seine Erzählung entsprechend erweitert haben. Es ist ferner richtig, dass zu seiner Zeit und schon früher der Erste des Rosenbergischen Hauses sich einen ‚Regierer' (vládář) desselben nannte, so dass man, weil die Rosenberger überhaupt die angesehenste Linie der Witigonen waren, dazumal leicht annehmen konnte, dass ihnen auch die Führung des ganzen Geschlechtes schon von dem Stammvater Witigo übertragen worden sei.

Březans genealogische Nachfolger[2] blieben aber bei dessen im Ganzen genommen einfachen Angaben, welche sogar auf urkundlichen wiewohl missverstandenen Ueberlieferungen fussten,

---

[1] Als von Maršowitz, Mezimostí und Drahow etc.

[2] Hierunter auch Bucelinus, Germania stemmatographica, im III. 196 — 197 den Březan'schen Stammbaum der Rosenberger reproducirend und pag. 376 eine Ahnenprobe Herrn Wilhelms von Rosenberg sowie der Markgräfin Sophia von Brandenburg liefernd. Hintennach liess er sich von dem Schwätzer Schönleben weiss machen, dass dessen Ursinischer Gallimathias für immerdar massgebend sein werde und machte er das ohnehin Fehlerhafte nach dem Schönleben'schen Recept im IV. 330—231 nur noch schlechter, freilich in der guten Meinung, es zu

nicht stehen und waren insbesondere bemüht, den Witigoneischen Stammbaum nach rückwärts, gegen die Wurzeln zu zu ergänzen und auch den Stammvater Witigo mit hervorragenden Ahnen auszustatten. Lässt jedoch der eine die Rosenberger schon mit Vater Čech nach Böhmen kommen, so kann auch der bekannte Bohuslaw Balbin,[1] ein Jesuit, welcher trotz dieser seiner Eigenschaft seinem Vaterlande ein warm fühlendes Herz bewahrte, gar nichts anders zugeben, als dass die Rosenberger — denn von diesen ist stets vornehmlich die Rede — wenigstens slavischen Ursprungs seien. Weil schon vor ihm Ernestus Brotuffius und Oswaldus Crollius mit jener bewunderungswürdigen, den Genealogen namentlich des 17. Jahrhunderts eigenthümlichen Sicherheit und Klarheit die gemeinsame Wurzel des Anhaltinischen und Rosenbergischen Hauses an's Tageslicht gebracht hatten, so passte das vortrefflich zu den patriotischen Ansichten des jesuitischen Geschichtsforschers. Nur aus geistiger Verkehrtheit oder vielmehr aus Unwissenheit wirft er den Rosenbergern vor, weil ihnen das Heimatliche gemein oder unsauber schien, hätten die Letzten dieses Hauses sich gerühmt, von den wälschen Orsini abzustammen, obgleich es klar, dass sie offenbar aus dem nachbarlichen Sachsen und durch die Hercynischen Gegenden nach Böhmen gekommen. Die Bären oder Bäringer, nun Fürsten von Anhalt, seien die wahren Ursiner und haben immer Rose und Bären im Wappen geführt. Einer von diesen Herren ging um das Jahr 631 nach Italien, trat in des Kaisers Heraclius Dienste, kämpfte gegen Dagobert und Chlodwig II. und empfing vom Kaiser das Fürstenthum Orsini. Wieder Einer von den Nachkommen des eben Erwähnten wurde als Vicar in das Wenden- und Sachsenland, es gegen die Franken zu schützen, abgesandt. Im Jahre 785 liess Karl der Grosse gar einen Bäringer taufen. Als aber Böhmen einmal von den Deutschen hart bedrängt ward, kam auch Ursinus Witigo herbei und besetzte die Grenzen des Landes und merkwürdig genug von der baierischen Seite her. Der Name Witigo ist ein slavischer

verbessern, wobei ihm dann zu allem Ueberflusse das Unglück passirte, dem vermeintlich verbesserten Stammbaum ein Wappen vorzusetzen, das, weil es fünfmal gespalten und einmal getheilt ist, durchaus keiner fünfblättrigen Rose gleich sieht.

[1] In seiner ‚Epitome rerum Bohem.' p. 109, 144—146, 186.

Name,[1] einfach von Vit herzuleiten, welcher ein slavischer Götze gewesen. Witigo gerieth aber auf seinem Marsche nach Böhmen mit dem Fürsten Wojen aneinander und wurde von demselben bei — Weitrach auf's Haupt geschlagen. Selbiges Weitra ist aber wieder nichts anderes als Witigoraz, d. i. Niederlage Witigos. Und so geht es in gleich sicherer Art fort, wird auch Slawnik, der Vater St. Adalberts, und noch manch' anderer Mann und ehrenwerthe Familie mit in den Kauf gegeben. Auf alle Fälle aber, und hierin gipfelt die Balbinische Gelehrsamkeit, sind die Rosenherren slavischen Ursprungs, weil sie aus dem Sachsen- und Meissnerlande nach Verjagung der dortigen Slaven in das Böhmerland gekommen, und selbst angenommen, sie wären zunächst aus Wälschland herbeigezogen, so ist doch im Hinblick auf die Herkunft der wälschen Orsini, deren Stammvater erst aus dem Sachsen- resp. Wendenlande nach Italien gekommen, das Haus der Rosenberger doch wiederum nur slavischer Abkunft.

Zu solchen Ausführungen konnte jedoch der Verfasser der ‚Ursinischen in den österreichischen Landen blühenden Rose', Johann Ludwig Schönleben, Doctor der Gottesgelehrtheit und apostolischer Protonotar,[2] nur vornehm lächeln. Denn er war, nachdem er den Orsinischen Genealogen Francesco Sansovini studirt hat, schon längst zur Ueberzeugung gelangt, dass die Orsini ganz einfach — gothischer Herkunft seien. Eine ganz hübsche Erzählung mit Romulus-Remus'schen Anklängen, nur dass Meister Petz statt Herrn Isengrims eine Rolle spielt, macht die Sache erbaulich plausibel. Ich übergehe aber Schönlebens weitere Darlegungen, hieraus nur noch erwähnend, dass um das Jahr 1155 zur Zeit der Ketzerei des Arnold von Brescia Nicolottus Ursinus — also ein Ketzer? — nach Krain auswanderte, dass von dem die Grafen Blagay-Orsini stammen, während dessen Bruder oder Brudersohn Vitellius den Orsinischen Stamm unter dem Namen Rosenberger auch nach Kärnten verpflanzte, von welch' letzterer Linie die böhmischen Rosen-

[1] Quod ipsum slavicum nomen est a Vito idolo Slavorum deductum; p. 145. Und weiterhin: Weitrach, böhm. Wito seu Witigoraz = clades Vitigonis.

[2] Rosa Ursina in provinciis Austriacis florens, sive illustrissimae et antiquissimae familiae Romanae Ursinae traduces in Slavoniam, Carniolam, Carinthiam, Styriam, Bohemiam propagatae. Labaci 1680.

berger um das Jahr 1235 abzweigten. Es darf dann nicht übersehen werden, dass der Name Witek nichts anderes als die krainerisch-slavische, also windische Form für Vitellius ist!

Nicht minder zuverlässig geben sich die Nachrichten der Rosenbergischen Chronik des Wittingauer Abtes Norbert Heermann,[1] welche hier doch auch kurz erwähnt werden müssen. Heermann knüpft gleichfalls an die Gothen an, welche unter Totilas Anführung Rom eroberten und so viele vornehmste Geschlechter, worunter auch das der Ursiner, zur Auswanderung nöthigten. Der Orsini Witko zog also ‚mit seinem Weibe, Kindern, Freundschaft und Dienern, auch mit Kriegsleuten' gegen Mitternacht und kam an die Donau, als in Böhmen Wojen herrschte, der kriegerische Sohn des Fürsten Mnata, welcher den Wälschen entgegenzog und sie bei Weitra auf das Haupt schlug.[2] Nun begehrte Witigo Frieden und erkannte auch Wojen für seinen Herrn, liess sich jedoch kluger Weise solche Unterwerfung mit Abtretung von Land, theils im Gebirge, theils in der Ebene bezahlen. Wojen erbaute hierauf das feste Schloss Gratzen und befahl dasselbe dem Witko und dessen Geschlecht zum Schutze. Witko aber erbaute hierauf im Vertrauen auf die fürstliche Freundschaft selber das Schloss Wittingshausen und rückte immer mehr in Böhmen vor, bis er endlich auf einem ‚sehr strengen Steinfelsen' ob der Moldau ein sehr festes Schloss baute, welches er in Erinnerung an sein bei Rom besessenes liebes Mons rosarum — Rosenberg genannt hat. Und einmal im Bauen d'rin hat er auch Wittingau zu bauen begonnen und dabei noch Zeit gehabt, die ersten — Bienenstöcke daselbst einzuführen. Ob auch er oder erst seine Söhne Neuhaus, Landstein, Platz, Aussig (sic), Hradischtko (an dessen Stelle heute Tabor) und Krummau erbaut, ist aus dem verworrenen Chronisten nicht gut zu ersehen, doch steht fest, dass von seinem Nachkommen

---

[1] Ein Exemplar dieser nicht seltenen, ungedruckten und ziemlich werthlosen Chronik auch in der Handschriften-Sammlung des fürstl. Schwarzenberg'schen Familienarchives in Wien, unter Nr. 66. Dasselbe ist mit einer vom 19. November 1694 datirten ‚epistola dedicatoria' des Abtes versehen.

[2] Der gelehrte Prälat schreibt, dass ‚Waitraich', böhm. Široka Pomsta, seitdem Witoraž, d. i. Witkowa porážka, deutsch des Witko Darniederlegung, genannt worden!!

Budiwoj die Stadt Budweis ihren Anfang genommen hat. Nachdem aber die Rosenbergische Chronik alles das ausführlich erzählt hat, lässt sie den Witko noch die schon aus Březan bekannte Rosen- und Gütervertheilung vornehmen.

Damit wären die vornehmsten sagenhaften Ueberlieferungen über die Herkunft der Witigonen, soweit dieselben eine schriftliche Aufzeichnung gefunden haben, dem Leser vorgeführt. Auch eine einmal von mir gehörte Volkssage lässt drei Brüder von Süden her nach Böhmen kommen und die ersten Bewohner der südlichen Theile des Landes sein, nicht weniger als drei Thürme erbauen, jedoch nur zu dem Zwecke, um auf ihren Zinnen hell lodernde Feuer zu entzünden, wenn je einer von ihnen die Hilfe der beiden anderen benöthigen würde. Man wird diese Sage unschwer ebenfalls auf die Rosenherren beziehen können und wenn das geschehen darf, so würde im Zusammenhalte mit anderen Thatsachen wirklich auf eine Einwanderung der Witigonen in Böhmen nicht mit Unrecht geschlossen werden dürfen. Davon jedoch noch weiterhin. Hier soll jetzt vielmehr hervorgehoben werden, dass, abgesehen von den verschiedenen ungeheuerlichen Nachrichten und Unvereinbarkeiten, rücksichtlich der Zeitbestimmungen und Personen doch darin vollkommene Einigkeit herrscht, dass die Witigonen, beziehungsweise die sie vornehmlich repräsentirenden Herren von Rosenberg, in Böhmen eingewandert und wahrscheinlich wälscher Abkunft sind. Man findet diese Anschauung bis herauf in unsere Tage in genealogischen Werken ausgesprochen,[1] sowie die Details der Wanderung und Einwanderung mehr minder gläubig nachgebetet. Es wird aber kaum jemand ernstlich eine begründete Zurückweisung derselben verlangen. Die Widersprüche und Unmöglichkeiten liegen ohnehin offen zu Tage und von glaubwürdigen Quellen kann bei den erwähnten und anderen Autoren ohnehin keine Rede sein. Einer schreibt den andern ab und ersinnt zu den Unmöglichkeiten des ersten noch eine neue, keinem fällt es ein, ernstlich auf Vorführung von Urkunden oder anderen glaubwürdigen Quellen zu bestehen. Verfolgt man aber ihre Erörterungen, so geht alles in eine armselige etymologische

[1] Man vgl. einmal ‚Neues allgemeines deutsches Adelslexikon‘ von Prof. Dr. E. H. Kneschke, VII. 576—580.



oder heraldische Spielerei aus, welche mit allerlei genealogischen Unthaten verbrämt ist.

Der Archivar und Bibliothekar Wenzel Březan ist von den erwähnten Genealogen der einzige, welcher zur Zeit eines Witigonen und zwar des letzten derselben gelebt und geschrieben hat. Wäre uns von demselben eben mehr als bloss sein Compendium der Rosenbergischen Hausgeschichte überliefert, so würden wir wohl umständlich über die Anschauung belehrt sein, welche das Haus Rosenberg selbst von seiner und sämmtlicher Witigonen Herkunft hatte. Es wird demnach angezeigt sein, zur Beleuchtung dieses Punktes einiges auf Grund der noch vorhandenen Urkunden hier mitzutheilen. Darnach wäre die Ansicht, dass sie wälscher Herkunft wären, bei den Rosenbergern schon im Jahre 1341 vorhanden gewesen. Der abenteuersüchtige König Johann war eben — an Mariä Geburt [1] — zu Asti in Italien mit Verhörung schwerer Sachen beschäftigt, als der Fürst Bolko von Troppau sich eines gar strafwürdigen Etiquette-Verbrechens schuldig machte. Herr Peter I. von Rosenberg, welcher die Würde eines Oberstkämmerers bekleidete, war darüber ausserordentlich ungehalten und stellte desshalb den Troppauer zur Rede, welcher ihm aber bedeutete, dass er, der Herzog, als ein Besserer von ihm, dem Rosenberger, sich nichts sagen zu lassen habe. Wogegen Herr Peter einwandte, dass er allerdings auch so gut oder noch besser als der schlesische Fürst wäre. Der König verwunderte sich nicht wenig über die stolze Antwort seines Oberstkämmerers, mahnte aber zum Frieden, mit dem Versprechen, den Handel später einmal zur Erörterung und zum Austrag bringen zu wollen. Das geschah denn auch in der Woche nach Dreifaltigkeit, wo die beiden streitenden Herren mit zahlreichen Standesgenossen und Freunden vor dem König im Prager Schlosse erschienen. Unter diesen befanden sich auch die Fürsten Gabriel Orsini und Jordan Annibale als Vertreter der italienischen Vettern des Rosenbergers. Nun ward nachgewiesen, dass Herr Peter wirklich

[1] Das Jahr bleibt uns der Fabricant der Urkunde leider anzugeben schuldig, doch fügt er seine Geschichte so, dass man auf 1340 rathen möchte. Schon Březan (a. a. O. p. 46—47) nahm von dieser Urkunde Notiz und der Abt Heermann hat sie mit grossem Behagen und in schlechter Uebersetzung vollständig aufgenommen (S. 41—48).



der Vetter jener wälschen Fürsten sei, indem nach der Zerstörung der Stadt Rom nicht ein, sondern mehrere Fürsten mit Hab und Gut, mit Weib und Kindern nach unterschiedlichen Ländern ausgewandert und dort in noch unbewohnten Gegenden sich niedergelassen und Herrschaften aufgerichtet hätten. Und weil der von Troppau noch immer nicht recht einsah, wesshalb der Rosenberger ein Besserer als er sein sollte, so empfing er von diesem eine gar schöne Belehrung über die Privilegien und Vorrechte des böhmischen Herrenstandes, namentlich über das Recht, den König zu wählen, dessen Lehensmann ja der Schlesier sei, somit von einem böhmischen Baron seinen Oberherrn gesetzt empfange. Nachdem aber solches geschehen war, that nun der König einen Ausspruch, von dem man wohl behaupten darf, dass er ihm nicht viel Kopfzerbrechen verursacht haben wird. Er entschied nämlich nichts mehr und nichts weniger, als dass beide Parteien bei ihren Rechten und sonst in Frieden verbleiben sollten. Auch eine Urkunde liess er hierüber ausfertigen, datirt vom 8. Juli 1341, und mit seinem grösseren Insigel versehen.

Diese Urkunde ist nun wohl noch vorhanden, allein der Bedenken gegen ihre Echtheit gibt es eine allzu schwere Menge. Denn abgesehen davon, dass es bei Königen des 14. Jahrhunderts und wohl auch sonst nicht üblich gewesen ist, förmliche Memoiren in ihre Urkunden aufzunehmen, ist auch im Hinblick auf das Itinerar des Königs Johann damit schwer aufzukommen, hat man nie ein Original[1] des interessanten Briefes gesehen und überhaupt von seiner Existenz erst etwas gewusst, als es sich um die Präcedenz der Herren von Rosenberg vor den Fürsten von Plauen handelte. Das war zwischen 1550—1556. Es wird dieses Präcedenzstreites noch weiterhin gedacht werden; hier genügt die Bemerkung, dass in diesem Streite zur Erhärtung der Rosenbergischen Ansprüche auch die erwähnte Johanneische Urkunde vorgelegt worden ist, welche also damals oder doch zu einer Zeit, wo das Wahlrecht der böhmischen Stände ein unbezweifeltes gewesen, fabricirt worden ist.

---

[1] Ein Translat bloss im Wittingauer Archive.

Dagegen können die jetzt zu erwähnenden Urkunden im Punkte der Echtheit keinem Zweifel unterliegen. Die erste derselben hat den Cardinalbischof von Frascati, Latinus de Ursinis, zum Aussteller und datirt vom 22. März 1469.[1] Der Cardinal bekennt darin, wie ihm erzählt worden sei, dass es im Königreiche Böhmen und etwa auch noch in anderen Ländern Leute gebe, welche aus Unkenntniss früherer Geschehnisse die Abkunft des erlauchten böhmischen Barons Johannes de Ursinis, anders von Rosenberg, wie nicht minder seiner Ahnen von dem berühmten Geschlechte der Orsini zu Rom, dem er, der Cardinal, selber angehöre, bezweifeln. Solche Zweifel für immerdar zu bannen, will er nun hiedurch urkundlich versichert haben, wie er oft von verschiedenen betagten Männern seines Hauses als vollkommen wahr vernommen, dass sein Blutsverwandter Johann von Rosenberg und dessen Vorfahren wirklich von den Orsini's abstammen, dass die Rosenbergischen Ahnen mit weiland dem Kaiser Italien verlassen (ex Italia cum quondam imperatore recedentes), sich in Böhmen angesiedelt und daselbst Herrschaften erworben, sohin auch stets für Abkömmlinge der Orsini gehalten worden sind. — Man erkennt da leicht die erste Quelle obiger Geschichten und hat zunächst Březan aus ihr geschöpft. Es ist aber auch gewiss, dass dieser Urkunde zufolge schon vor dem Jahre 1469 die Sage von der wälschen Abkunft der Rosenberger existirte und bereits als unwahr bekämpft wurde. Weil jedoch in der gleich zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 1481 gesagt wird, dass derselbe Cardinal Latinus den Bischof Jodok von Breslau, einen Bruder des vorhin genannten Johanns von Rosenberg, für einen Blutsverwandten gehalten und demgemäss auch angesprochen habe, so wird man wohl jenen Jodok von Rosenberg als den Entdecker oder Urheber der Rosenberg-Orsini'schen Stammverwandtschaft vermuthen dürfen. Wenn aber die böhmischen Herren von der Richtigkeit ihrer Verwandtschaft mit den römischen Fürsten vollkommen überzeugt waren, so wird sie uns desshalb doch nicht unzweifelhaft erscheinen, sondern wir werden vielmehr zu errathen suchen, wie sie etwa diese Verwandtschaft entdeckt haben. Ich meine nun nicht anders,

[1] Diese wie auch die beiden weiterhin erwähnten Urkunden aus dem Jahre 1481 sind noch im Original (Archiv zu Wittingau) vorhanden und sollen mit sehenswerthen Sigeln versehen sein.

als dass in der Familie sich eine Ueberlieferung erhalten hat, wornach sich die Rosenberger für vom Süden her gekommene Einwanderer in Böhmen hielten, und wie nun Bischof Jodok nicht allein das Orsini'sche Wappen, sondern auch die Sagen von der grossen Verbreitung der Orsini kennen lernte, leicht auch auf den Gedanken gerathen konnte, dass der Urahn seines Hauses aus Italien gekommen sei, eine Ansicht, welcher von italienischer Schlauheit um so eher beigestimmt und welche von derselben auch um so lieber gefördert worden sein mag, als es sich um die leichte Gewinnung einer innigen Verbindung mit einem reichen, mächtigen und hochangesehenen Hause handelte.

In einem dem ‚consanguineo et fratri nostro amantissimo' Wok von Rosenberg übersandten Schreiben vom 22. Februar 1481 hat der Cardinalpriester Cosmus de Ursinis, Neffe des obigen Latinus, der Verwandtschaft Rosenberg-Orsini abermal beredten Ausdruck geliehen. Und als noch in demselben Jahre der Bischof von Teano, Ursus de Ursinis, als päpstlicher Legat zunächst nach Deutschland ging, wurde er von dem eben erwähnten Herrn Wok und dessen Brüdern Peter und Ulrich durch eine eigene Botschaft eingeladen, auch ihre Herrschaften mit einem Besuche beehren zu wollen. Der Bischof folgte richtig der Einladung und wurde natürlich mit allen seinem Range und seiner Abkunft gebührenden Ehren empfangen. Er erwies sich nun hiefür insoferne dankbar, als er am 17. Juli zu Krummau, dem Hauptsitze der Herren von Rosenberg, ebenfalls die Verwandtschaft seiner Gastgeber mit den römischen Orsini durch eine Urkunde bezeugte. Andere beweisende Momente als die in den beiden vorher erwähnten Urkunden enthaltenen, die Familienüberlieferungen nämlich und die öffentliche Meinung, konnte jedoch auch er nicht vorbringen. Aber es blieb nun bei gegenseitiger Anerkennung solcher Vetterschaft. Als Herr Wok im Jahre 1491 dem genannten Bischof den polnischen Ritter Christoph Tašlík als einen Neubekehrten und Getauften bestens empfahl, sprach er ihn in dem bezüglichen Schreiben ‚consanguinee colendissime' an.[1] Nicht weniger spricht der Bischof in der Urkunde vom 29. April 1495, womit er die Vereinigung der beiden Eremitagen in Heuraffel

[1] Wagner, Sagen und unhaltbare Daten etc., S. 42.

bestätigt, von seinen Blutsverwandten, den böhmischen Rosenbaronen.[1]

War somit das eitle Verlangen dieser nach wälscher Herkunft befriedigt, so haben sie gleichwohl noch lange nicht in ihren Urkunden und sonstigen Acten von dem Orsini'schen Wappen und Namen Gebrauch gemacht. Doch auch das sollte noch geschehen und hat sich also zugetragen.[2] Im Jahre 1497 hatte nämlich König Wladislaw II. den Herren von Rosenberg das Recht bestätigt, dass der Chef oder Regierer ihres Hauses, wie derselbe officiell sich nannte und nennen liess, in Landtagsversammlungen, im Hofgerichte, dann bei Königswahlen und Krönungen unmittelbar zur Rechten des Königs seinen Platz einnehmen sollte. Während der Minderjährigkeit Herrn Wilhelms von Rosenberg aber suchte Heinrich von Plauen, Burggraf zu Meissen und böhmischer Oberstkanzler, mit Beziehung auf seinen fürstlichen Rang jenes Rosenbergische Vorrecht für sich und sein Haus zu erwerben. Seine Söhne, Heinrich der ältere und Heinrich der jüngere von Plauen, setzten nach dem Tode des Vaters die Bemühungen um solche Präcedenz eifrig fort, fanden jedoch in dem inzwischen grossjährig gewordenen Wilhelm von Rosenberg einen nicht minder eifrigen Vertheidiger seiner ererbten Vorrechte. Weil nun durch die Verbrennung der böhmischen Landtafel im Jahre 1541 alle jene Aufschreibungen verloren gegangen waren, welche für Herrn Wilhelm gesprochen hätten, so berief sich dieser auf die Zeugnisse der obersten Landesbeamten, dann der Barone und endlich auf die Landesordnung selbst, welche wohl einen Herren-, Ritter- und Bürger-, aber keinen Fürstenstand kenne, und wie die in Böhmen begüterten deutschen Reichsfürsten ihren deutschen Fürstenstand keineswegs zum Nachtheile des böhmischen Herrenstandes im Lande geltend machen dürfen und können. Wilhelm hatte sogar, wie aus einem Schreiben an seine Mutter vom 10. August 1550 hervorgeht, die Absicht, nach Italien, das er unbezweifelt für die Wiege seines Geschlechtes hielt, auszuwandern, wenn sein Process mit den Plauen einen ungünstigen Ausgang nehmen würde. Was jedoch nicht geschah. Denn im Jahre 1556 entschied König Ferdinand I. auf Grund des

---

[1] Notizenblatt d. kais. Akad. d. Wissensch. 1852, S. 238.

[2] Das Folgende nach Wagner a. a. O. S. 43 u. ff.

Wladislaw'schen Gnadenbriefes und der Landesordnung durchaus zu des Rosenbergers Gunsten, welcher auch fernerhin im Hofgerichte seinen Sitz zur Rechten des Königs und vor allen hohen Landesbeamten einnehmen sollte. Seit dieser Zeit wollte Herr Wilhelm auch öffentlich und allenthalben als Orsini angesehen werden. Er nahm die Orsinischen Schrägbalken und die Bären als Schildhalter in sein Wappen auf,[1] liess dieses neue Rosenbergische Wappen an seinen Schlössern anbringen, schrieb sich urkundlich Guilielmus Ursinus de Rosenberg und wurde ‚Hochgeboren' (vysoce urozený) titulirt. Seine hohe Abstammung galt jetzt für eine derart klare Sache, dass drei deutsche Fürstentöchter aus den Häusern Braunschweig (1557), Brandenburg (Sophia, Tochter des Kurfürsten Joachim II., 1561) und Baden (1577) nach einander nicht verschmähten, seine Gemahlinnen zu werden.[2] Und als die Polen im Jahre 1574 einen König zu wählen hatten, dachte man auch an Wilhelm von Rosenberg und soll hiebei auch von der Rücksicht auf dessen vornehme italienische Abkunft geleitet worden sein.

Der Verkehr der Rosenberger mit den Orsini war übrigens seit der Zeit Herrn Wilhelms ein ziemlich lebhafter und verblieb es bis zum Erlöschen des Rosenbergischen Hauses. Es gelang Wilhelm im Jahre 1574, mit Hilfe eines Cardinals Orsini die Ernennung des Priesters Thomas Albin von Helfenburg zum Bischofe von Olmütz durchzusetzen[3] und zur Zeit

---

[1] Welche Figuren nun auch anderweitig verliehen wurden. So empfing im Jahre 1568 der Markt Oberplan ausser der Rose auch einen Bären in sein Wappen.

[2] Abgesehen von Zawisch von Falkenstein, welcher nacheinander um eine Königin und dann um eine königl. Prinzessin freite, war es auch in der Rosenbergischen Linie der Witigonen schon im 14. Jahrhunderte vorgekommen, dass das Haupt des Hauses eine Königin heimführte (Peter I. und Viola, die Witwe nach K. Wenzel III.). Dann war Johann I. mit einer Gräfin von Hals vermählt, seine Schwester Mecela heiratete einen Landgrafen von Leuchtenberg, Johann II. hatte eine Herzogin Anna von Gross-Gloggau zur Ehe u. s. w. Vornehme Ehen der Rosenberger kamen also schon vordem und auch in der Neuhauser Linie der Witigonen vor.

[3] Derselbe war ein Sohn des Rosenbergischen Hauskanzlers Wenzel Albin (Bílek) von Helfenburg, Doctor der Theologie und vor seiner Erhebung Canonicus und Official der Prager Kirche. Er starb jedoch schon im folgenden Jahre an beigebrachtem Gifte.

seines Bruders Peter Wok, des letzten Herrn von Rosenberg († 6. November 1611), scheint es sich gar um die Adoption der Orsini gehandelt zu haben. Ist diese Adoption wirklich geplant und wäre sie auch ausgeführt worden, so hätte die Sage von der wälschen Herkunft der Rosenberger den Orsini nicht allein zu einem reichen Besitzthum in Böhmen verholfen, sondern auch das politisch wichtige Resultat gehabt, dass die Güter des Rosenbergischen Hauses in die Hände ebenso eifriger Katholiken gelangt wären und so die katholische, zugleich habsburgische Partei verstärkt hätten, als sie nachmals in den Besitz eifriger Protestanten und Anhänger des Winterkönigs, der Herren von Schwanberg nämlich, gekommen sind und die Hilfsmittel der Gegner Ferdinands II. vermehrt haben.

Wird sich nach dem bisher Gesagten kaum jemand finden können, welcher die wälsche Herkunft der Witigonen ernstlich zu verfechten geneigt wäre, so wird doch auch niemand in Abrede stellen können, dass wenigstens im Rosenbergischen Zweige sich eine Ueberlieferung erhalten hat, wornach die Ahnen von Süden her in Böhmen eingewandert wären. Es ist dann schon bemerkt worden, dass im südlichen Böhmen eine Sage geht, welche möglicher Weise auf die Witigonen sich bezieht, und daher auch der zufolge diese von Süden her nach Böhmen gekommen wären. Nimmt man nun zu diesen beiden Thatsachen den unzweifelhaft deutschen Namen des Ahnherrn Witigo[1] und den Umstand, dass dessen Nachkommen vornehmlich deutsche Namen geführt und solche auch ihren Burgen gegeben haben,[2] ferners die schon in der Einleitung

[1] Für mich wenigstens ist es ein zweifellos deutscher Name. Die Quellen geben den Namen in folgenden, chronologisch gereihten Schreibungen: Witko (1169), Witek (1175), Witzcho (1179), Witego (c. 1182), Witigo (1183), Witcho (1184). Wegen der Bedeutung des Namens vergl. Förstemann: Altdeutsches Namenbuch, I. 1278, wo auch (1280) die Form Widuco schon für 855 und Witigo für 864 nachgewiesen wird. Bekanntlich lebt der Name noch als Wedecke, Wittich, Wiedeck u. s. w. unter uns.

[2] Was sich übrigens auch durch die im 13. und 14. Jahrh. in dieser Beziehung in Böhmen herrschende Mode ganz gut erklären lässt.

hervorgehobene Thatsache, dass die Witigonen im Verein mit dem Cistercienserorden das südliche Böhmen germanisirt haben, soweit es eben germanisirt ist und noch mehr früher germanisirt war, so wird sich nicht unschwer der Gedanke aufdrängen, dass wir es in ihnen mit einem Geschlechte von vielleicht deutscher Abstammung zu thun haben. Die Witigonen werden von den deutschen Vollfreien als Standesgenossen angesehen[1] und demnach Ehen zwischen ihnen eingegangen.[2] In den Urkunden über die Belehnung Woks von Rosenberg mit der Grafschaft Raabs (1260) rühmen sowohl König Ottokar II. als auch seine Gemahlin Margaret gewiss nicht ohne Absichtlichkeit vornehmlich den Adel (nobilitatem) des Rosenbergers, so dass derselbe ‚in progenitoribus suis liberis atque nobilibus vitam ducens‘ immerhin Grafschaften und ‚maiores dignitates‘ besitzen könne.[3] Man wird zugeben, dass diese Momente für eine deutsche Abstammung sprechen können. Als aber Heinrich von Rosenberg, der Sohn des vorgenannten Wok, dem Grafen Albrecht von Habsburg die Grafschaft Raabs wieder abtritt (1282), rühmt er sich in der hierüber ergangenen Urkunde wohl nicht ohne Grund und bestimmte Absicht als ‚consanguineus‘ des Habsburgers, mit welchem ihn die ‚idemptitas sanguinis‘ einige.[4] Es ist noch nicht gelungen, diese Blutsverwandtschaft des Nähern nachzuweisen,[5] doch wird die Verbindung nur auf deutschem Boden gesucht werden können

---

[1] Witego de Boemia unter den Zeugen aus dem Stande der ‚liberi‘, 1194. Mon. Boica, XXVIII. a. 261, n. 40.

[2] Wok von Rosenberg z. B. war mit Hedwig von Schaunburg vermählt. Vgl. auch Anm. 2, S. 520.

[3] Kurz, Oesterreich unter den KK. Ottokar und Albrecht I., II. 173—175, Nr. 1. B.; dann 175—177, Nr. 2.

[4] Kurz a. a. O. Nr. 13 auf S. 195—198. Das Orig.-Perg. dieser Urkunde im k. u. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv mit dem recht gut erhaltenen, etwa thalergrossen Sigel Heinrichs, in dessen Mittelfelde ein Schild mit einer fünfblättrigen Rose zu erblicken ist, während die Umschrift lautet: † Sigilvm. Domini. Heinrici. De. Rosenberc. Et. Vitconi (Bruder Heinrichs).

[5] Hormayr, Taschenbuch 1813, S. 278—282 (mit der irrigen Jahrzahl 1283), welcher zuerst auf die interessante Urkunde aufmerksam machte, hat auch die Bindeglieder, freilich erfolglos, zu errathen gesucht. Ich möchte hiezu noch auf den räthselhaften Grafen von Wirtemberg, dessen Wok von Rosenberg in seinem Testamente (Font. r. A. 2. XXIII. 18) gedenkt, verweisen.

und jedenfalls zur Vermuthung berechtigen, dass die Witigonen ein Geschlecht deutscher Herkunft sind. Ferner kann nachgewiesen werden, dass zwei Linien derselben, die von Krummau und von Rosenberg, im Gebiete des heutigen Mühlviertels begütert waren, dass die Rosenberger schon frühzeitig erstlich Lehensleute des Herzogs von Oesterreich, dann des Bischofs von Passau daselbst gewesen.[1] Ist es nun nicht natürlich, anzunehmen, dass sie erst aus Baiern in Böhmen eingerückt und hier festen Fuss gefasst haben als umgekehrt? Es liegt freilich näher, sie als einheimisches Geschlecht anzusehen, aber die Thatsache des Besitzes im Mühlviertel lässt sich dann schwer erklären. Denn wie kommen die im mittleren Böhmen auftauchenden Witigonen dazu, in solcher Entfernung und ausserhalb des Landes Besitzungen zu haben und zwar schon zu einer Zeit, wo man selbst von ihren Besitzungen in Böhmen noch so wenig weiss? Scheint es nicht natürlicher, die Witigonen, beziehungsweise deren Stammvater von Baiern, wo er schon begütert war, nach Böhmen kommen und da mit Gunst des Königs Wladislaw I. sowie dessen Sohnes Friedrich sich rasch zu einem angesehenen und begüterten Manne emporschwingen zu lassen? Spricht hiefür nicht auch die Thatsache, dass das deutsche Element im südlichen Böhmen überhaupt von Süden nach Norden vorgedrungen? Der Besitz im Mühlviertel war dann theilweise Allodialgut,[2] ein Umstand, welcher gleichfalls für die Annahme spricht, dass die Ahnen der Witigonen noch eher in Baiern als in Böhmen daheim gewesen sind. Endlich ist in dem Geschlechte der Witigonen die Berchtasage heimisch, welcher Umstand nur genügend erklärt werden kann, wenn man annimmt, dass die Witigonen aus Deutschland nach Böhmen gekommen und sie und mit ihnen

[1] Der Besitz der Herren von Krummau ist nachweisbar mittelst einer Urkunde aus dem J. 1264; Urkdb. d. L. ob d. E. 328, Nr. 353. Vermuthlich hat damals auch die diesen Herren gehörige Herrschaft Wittingshausen vermöge ihrer Lage auf der südlichen Abdachung des Böhmerwaldes noch zum Mühlviertel resp. Baiern gehört. Die Rosenberger dagegen besassen das Landgericht Haslach und Güter innerhalb desselben (Mon. Boica, XXVIII. b. 334; XXIX. b. 220, 413—415, 107, 115 [n. 107]), die Burg Haibach (ibid. XXIX. b. 136), Kirschbaum und Leimpach (Font. rerum Austr. 2. XXIII. 19), das Gut Eibenstein (ibid. p. 384) u. s. w.

[2] Wie Eibenstein u. s. w.

die von ihnen herbeigerufenen Ansiedler die vielbekannte Sage dahin verpflanzt haben. Noch heute wird die weisse Frau in den bedeutenden Schlössern der Witigonen zu Rosenberg, Krummau, Wittingau und vornehmlich zu Neuhaus gesehen, an welch' letzterem Orte sie im 15. Jahrhundert sich mit einer Frau Berchta von Rosenberg identificirt und zur Schaffung eines umfänglichen Sagenkreises den Anlass geboten hat.[1]

3. Die ältesten Sitze der Witigonen.

Man mag nach dem Vorgesagten die Ansicht von der deutschen Abstammung der Witigonen plausibel finden oder nicht, so steht doch jedenfalls fest, dass immerhin einige beachtenswerthe Gründe für dieselbe sprechen, während für die wälsche Abstammung, wie man oben gesehen hat, eigentlich nur der gute Wille der Fürsten Orsini gesprochen. Bevor ich aber an die Darlegung der Entwicklung und Verzweigung der Witigonen gehe, scheint es zum besseren Verständnisse des Folgenden zweckmässig, die ältesten Sitze der Witigonen der Reihe nach vorzuführen und zwar geschieht solches ohne Rücksicht auf deren Bedeutung, sondern bloss mit Berücksichtigung der Zeit, zu welcher dieselben in die Geschichte eintreten.

Als ältester Sitz der Witigonen erscheint nun Prčitz (Prčice) im Jahre 1179 zum ersten Male genannt[2] und jetzt ein Marktflecken im Gerichtsbezirke Sedletz des ehemaligen Berauner Kreises. In den Urkunden tritt der Stammvater der Witigonen nur ein einziges Mal mit einem localen Prädicat hervor[3] und wird da eben von Prčitz zubenannt. Die Witigonenburg zu Prčitz aber stand unterhalb des dermaligen

[1] Einiges über die weisse Frau von Neuhaus bei Claudius a. a. O. S. 185 u. ff. Berchta war die Tochter Ulrichs II. von Rosenberg und mit einem Herrn Johann von Lichtenstein auf Nikolsburg unglücklich verheiratet, wovon aber Falke, Gesch. d. fürstl. Hauses Lichtenstein, I. 468, 485 und 486, nichts bekannt ist. Vergl. auch Födischs Aufsatz über die weisse Frau in den Mitth. d. V. f. Gesch. d. Deutschen in B. IX. 85 u. ff.

[2] Pertz, SS. XVII. 690. Schreibungen desselben: Prtschitz (1179), Purschitz (c. 1182), Perchyc (1220), Pritschit (1262).

[3] Erben n. 374.



Schlosses an der westlichen Seite des Maierhofes und war noch im 17. Jahrhunderte bewohnt. Die Herren von Rosenberg erscheinen urkundlich noch im Jahre 1362 im Besitze derselben, wie denn der Besitz dieser Herren im Berauner Kreise überhaupt ein ziemlich umfänglicher war.[1]

Diesem zunächst müssen Klokot (Klokoty) und Neuhaus (Hradec Jindřichův) genannt werden, beide urkundlich seit dem Jahre 1220.[2] Ersteres ist jetzt ein Dorf, in nächster Nähe der Stadt Tabor auf einem Berge (Klokotská hora) gelegen, die dortige Witigonenburg aber schon längst verschwunden. Es wird sich weiter unten zeigen, dass es schwierig ist, zu bestimmen, welchem Zweige der Witigonen Witigo von Klokot einverleibt werden soll, dass es jedoch auch immerhin zulässig ist, in ihm den Ahnherrn der Witigonen von Landstein zu erblicken. — Neuhaus dagegen ist gegenwärtig zugleich eine Stadt, im gleichnamigen Gerichtsbezirke und vormaligen Taborer Kreise gelegen. Die Witigonen zu Neuhaus führten von dieser Burg ihr Prädicat und behielten dieses wie den Sitz bis zu ihrem Erlöschen (1604).

Als vierter Sitz ist zu nennen Hradiště (seit 1232),[3] an dessen Stelle sich nach etwas weniger als 200 Jahren die Stadt Tabor (Hradiště hory Tábor) erhob, welche in der Zeit der grossen Hussitenbewegung zu welthistorischem Namen gelangte.

Chronologisch reiht sich hieran Nechanitz (Nechanice) im gleichnamigen Bezirke und vormaligen Bidschower Kreise. Seit 1235 urkundlich bekannt,[4] nannte sich Zawisch, der zweite Ahnherr der Herren von Krummau, von diesem Orte.

Ein anderer Sitz der Witigonen war Kamenitz, auch an der Linde genannt (Kamenice nad Lipou), im gleichnamigen Bezirke und vormals Kreis Tabor. Zum ersten Mal wird der Ort im Jahre 1241 urkundlich erwähnt[5] und es ist nicht zu ermitteln, welchem Aste der Witigonen er zugehört hat.

---

[1] Wagner a. a. O. S. 73.

[2] Erben n. 634. Clocot und Klocot geschrieben; Novum castrum (1220), Novadomus (1223), Novum castellum (1234), Gradetz (1242), Newenhovs und Niwenhous (1265).

[3] Gredis, Erben n. 784.

[4] Nechanicz, Erben n. 871.

[5] Camenech, Erben n. 1053.

Einer der bedeutenderen Sitze derselben aber und zwar der Herren von Rosenberg war Přibenitz (Přibenice), gleichfalls in der Nähe von Tabor beim Dorfe Bečitz und an der Lužnitz und seit 1243 genannt.[1] Im Hussitenkriege zerstört, haben sich nur wenige Ueberreste von der ausgedehnten Burg Přibenitz erhalten.

Hiernach ist zu nennen das vor allen anderen Witigonenburgen berühmt gewordene und auch noch bewohnte Rosenberg (Rožmberk), im Jahre 1250 zum ersten Mal genannt[2] und gelegen auf einem mässigen, von der Moldau umflossenen Hügel, im südlichsten Theile des Landes und dort, wo der eben erwähnte Fluss seinen Lauf gegen Norden zu richten beginnt.

Dann (seit 1251) das den Herren von Krummau gehörig gewesene Sepekau (Sepekov),[3] jetzt ein Pfarrdorf im Bezirke Mühlhausen, vormalen Kreis Tabor.

Ein Jahr später (1252) tritt uns der Sitz Načeradetz (Načerac oder Načeradec) urkundlich entgegen;[4] jetzt ein Marktflecken im Gerichtsbezirke Wlaschim, ehemals Kauřimer Kreis. Wie sich späterhin zeigen wird, gehörte Načeradetz ebenfalls den Witigonen von Krummau.

Verhältnissmässig spät erscheint in den Urkunden der bedeutendste Sitz der Witigonen, nämlich Krummau (Krumlov), welches im Jahre 1253 zum ersten Mal genannt wird.[5] Es

---

[1] Prybinich, Erben n. 1069. Pribenitz (1262).

[2] Erben n. 1247.

[3] Zepecow, Erben n. 1279. Sepecow (1268).

[4] Nacherat, Erben n. 1301. Natscharat (1272).

[5] Chrumbenowe, Urkdb. d. L. ob d. E. III. 200. Die ältesten Schreibungen von Krummau sind sehr mannigfaltig: Krvmbenowe (1259), Krummenowe (1261), Krumnowe (1264. auch Chrumnaw), Chrvmnawe (1265), Chrumañ (1281) u. s. w. Die böhm. Benennung ist zum erstenmal 1259 gebraucht: Crumlow, Font. r. A. 2. XXIII. 3 (ich werde weiterhin bloss H. U., gleich Urkundenbuch v. Hohenfurt, citiren). Möglicher Weise tritt aber Krummau doch noch viel früher in die Geschichte ein und zwar im Jahre 1240. Es heisst nämlich im ‚Vrouwen dienest‘ des Ulrich von Lichtenstein (hgg. v. K. Lachmann, Berlin 1841), dass als Ulrich seine zweite Narrenfahrt unternahm, als König Artus, der die Tafelrunde wieder herstellen will, und eben in W. Neustadt war, kam dahin auch der biderbe Kadolt der Wais mit 16 Rittern und einritt mit demselben die Botin der Frau ‚Ehre‘, welche verkünden muss:

liegt nur wenige Wegstunden nördlich von Rosenberg und gleichfalls an der Moldau. Die Burg ist noch heute gut erhalten, wenn auch vielfach modernisirt und eines der stattlichsten Schlösser des Böhmerlandes. Krummau war zuerst der Hauptsitz der Herren von Krummau und als diese erloschen (1302) und von den Rosenbergern beerbt wurden, fanden diese

---

ein ritterschaft in Bêheim lant
wær ze Krumbenowe genomen:
dâ bat si (Ehre) uns hin alle komen.
. . . .
von hiute an dem vierzehenden tage
sol dâ sîn ein guot turney u. s. w. S. 477.

Als das grosse Turnier zu Neustadt geendet war, will Ulrich nach Böhmen ziehen:

gein Krumbenouwe was mîn ger. S. 502.

Aber er ward von dem Herzoge Friedrich nach Himberg berufen und musste von dem hören, dass der König von Böhmen den Herzog hasse und wenn Ulrich die böhmische Fahrt nicht lassen würde, er dort unfehlbar von dem Könige aus Hass gegen den Herzog in Beschlag genommen werden würde. Auf hohen Befehl stand er also von seinem Vorhaben ab

und muost daz turnirn lâzen sîn
ze Krumbenouwe. S. 504.

Karajan, welcher bekanntlich die Anmerkungen zum Frauendienst geschrieben, will (S. 679) hierunter das mährische Krummau verstanden haben. Einen Grund gibt er jedoch nicht an. Nun scheint es wohl zweifellos, dass Ulrich bei Beschreibung der Venusfahrt unter Böhmen nur Mähren versteht:

enhalp der Tye ze Bêheim, S. 164; und
Uber die Thye zogt ich zehant
mit freuden in der Bêheim lant. S. 284.

Allein es bleibt doch noch fraglich, dass, wenn Ulrich im Jahre 1227 Mähren verstanden, solches auch im Jahre 1240 der Fall gewesen ist. Würde der Gegenstand eingehend untersucht werden und die Entscheidung für das böhmische Krummau ausfallen, so hätte man die gegründete Vermuthung, dass die Herren im südlichen Böhmen nicht allein zur deutschen Ritterschaft, sondern auch zur deutschen Dichtkunst (man denke hiebei auch an den späteren Johann ven Michelsberg) Beziehungen unterhielten. In dem Hause der Witigonen zu Krummau muss es ja nicht wenig ritterlich zugegangen sein, wie schon Zawisch von Falkenstein beweist, und wenn gerade über diesen Herrn der grosse Reimschmied Ottaker gar so viel zu berichten weiss, so wird man doch vermuthen dürfen, dass die böhmischen Herren mit jenen in den österreichisch-bairischen Landen recht lebhafte Verbindungen unterhalten haben müssen.

es angezeigt, wohl den Namen Rosenberg beizubehalten, jedoch von da ab vornehmlich in Krummau zu residiren.

Nicht weniger gehörte den Krummauer Witigonen auch Skalitz (Skalice), welches wir im Jahre 1260 zum ersten Mal urkundlich erwähnt finden.[1] Es lag — denn es ist schon längst ganz zerstört — in der Nähe der Stadt Sobieslau, ehemaligen Taborer Kreises.

Seit eben derselben Zeit tritt auch der im ehemaligen Budweiser Kreise gelegene Sitz Schweinitz (Sviny Trhové) hervor,[2] welchen die Landsteinische Linie der Witigonen ihr Eigen nannte.

Das Jahr darauf (1261) wird das gleichfalls Landsteinische Wittingau (Třeboň), östlich von Budweis, zum ersten Mal genannt.[3] Wittingau war ebenfalls einer der bedeutenderen Sitze der Witigonen, welcher im 14. Jahrhunderte auf die Rosenberger überging, deren letzter auch hier sein Leben beschlossen hat. Die Gegend von Wittingau namentlich in südlicher Richtung hiess im 12. Jahrhunderte Zazisich (Sasici) und muss, bevor sie an die Witigonen gelangte, landesfürstlich gewesen sein.[4] Wittingau und Wittingshausen (früher Witi-

---

[1] Schalitz; Emler, Regg. Boh. et Mor., n. 262. Auch Zcaliz, Zcalith u. s. w. Einmal (1264, Emler n. 451) gar Scharitz und nun stösst man im Gebiete der zuerst den Herren v. Kr. gehörig gewesenen Herrschaft Wittingshausen im J. 1520 merkwürdiger Weise auf den Flurnamen Scharritzerinn; s. Mitth. d. V. f. G. d. D. in B. IX. 143.

[2] Swinz, Emler n. 262. Auch Suin und Zwynz.

[3] Vvitigenovve, H. U. 14. Sonst: Witignawe, Witigenaowe (1265), Witigenaw (1266), Witigenaū (1281) etc.

[4] Es schenkte nämlich im Jahre 1186 Herzog Friedrich von Böhmen dem Kloster Zwetl ein ‚praedium intra portam provinciae nostrae, cui nomen est Zazisich‘, und macht die betreffende Urkunde auch die Nachbarschaft (Mairitz, Elexnitz, Forbes, Měchow und Todně) namhaft. Erben n. 388. Im Jahre 1221 aber (Erben n. 647) bestätigte K. Ottokar I. dem Kloster das ‚praedium quod vulgariter Sahar‘, mit dem wichtigen Beding, ‚quod (monachi) silvam non extirpent ad terrae nocumentum‘, und als um 1278 diese von der Frau Euphemia von Potendorf in gewisser Weise bedrängt wurden, verkauften sie ihre Besitzungen in Böhmen ‚videlicet Witigenawe et Saher cum aliis possessionibus‘, wahrscheinlich an die Witigonen. Font. r. Aust. 2. III. 144 (ich werde weiterhin bloss Frast citiren). Witigenawe und das südlich hievon befindliche Saher (jetzt Sohors in der Pfarre Sonnberg bei Gratzen) waren demnach in der Provinz Zazisich gelegen.

genstein)[1] aber sind die beiden einzigen Orte, welche schon durch ihren Namen allein noch an die Witigonen erinnern.[2]

Der Sitz Reisch (Říše), welcher urkundlich zuerst im Jahre 1265 genannt wird,[3] liegt in Mähren, im Brünner Kreise. Er ist nicht eigentlich unter die Sitze der Witigonen zu zählen, wird aber gleichwohl hier angeführt, weil weiter unten über eine Frau aus dem Landsteinischen Zweige der Witigonen, welche sich von Reisch zubenannte, Mehreres mitgetheilt werden soll.

In derselben Quelle, wo wir Reisch kennen lernen, tritt uns auch Lomnitz (Lomnice) zum ersten Mal entgegen.[4] Es war ein Besitz der Herren von Landstein und liegt in nördlicher Richtung von Wittingau.

Wie Reisch ist auch Falkenstein, welches 1272 genannt wird,[5] nicht als eigentlicher Witigonensitz anzusehen. Doch darf es nicht übergangen werden, weil der berühmteste aller Witigonen, Zawisch von Falkenstein, sich von dieser Burg zubenannt hat. Falkenstein liegt im oberen Mühlviertel, im ehemaligen Abteilande und am Rannaflusse, und ist gegenwärtig nur mehr Ruine.

---

[1] Witigsteyn zum Jahre 1347 von einem Chronisten im Jahre 1479. H. U. 385.

[2] Und nicht an des Schmiedes Wieland Sohn Wittich (ahd. Witicho, Witugouwo, wörtlich der Waldbewohner, mythisch ein Waldgott), wie Much in den ‚Blättern des Vereines f. Landeskde. v. N.-Oesterr.' 1872, S. 125, in seinem interessanten Vortrage über die niederösterr. Ortsnamen allzu eifrig combinirt. Der Name Wittingau kann daher auch nicht als Beweis dienen, ‚dass sich deutsches Element im Süden Böhmens zähe und mächtig erhalten hat.' Es verträgt sich solcher Beweis schon nicht mit den in der Anmerkung 4 auf S. 528. vorgeführten slavischen Ortsnamen, sondern die Sache verhält sich eben nicht anders, als dass ein Witigone nach Erwerbung der Wittingauer Gegend sich darin einen Sitz erbaut hat und diesen Wittingau, Au des Witigo, nannte oder nennen liess. Die deutschen Ortsnamen des südlichen Böhmens haben mit der deutschen Heidenzeit absolut nichts zu schaffen und sind überhaupt erst seit dem 13. Jahrhundert allmälig entstanden.

[3] Rusch, Emler n. 162; Reusch (1265), Ruz (1269).

[4] Lomnich, Lomnitz; Frast 163, 166. Auch Lomnichi (1283), Lomenicz (1284), Lompnitz (1293) etc.

[5] Valchenstain, Urkdb. d. L ob d. E. III. 388.

Verhältnissmässig spät, nämlich erst im Jahre 1282, wird Landstein genannt,[1] welches der Hauptsitz der Witigonen von Landstein war und gegenwärtig auch nur mehr eine Ruine ist. Es liegt dieselbe im Bezirke Neu-Bistritz, im vormaligen Taborer Kreise.

Zwei Jahre später (1284) wird der Sitz Stráž (Platz) zum ersten Mal urkundlich erwähnt.[2] Er liegt im ehemaligen Budweiser Kreise, Bezirk Neuhaus, und ist vielleicht zuerst ein Eigen der eben genannten Herren von Landstein gewesen. Dieselben haben sich übrigens zu gleicher Zeit auch in dem hart an der niederösterreichischen Grenze (Kreis Budweis) gelegenen Gratzen (Nové hrady) festgesetzt.[3]

Im folgenden Jahre finden wir dann auch, dass sich ein Witigone von Frauenberg (Hluboka) zubenennt.[4] Dieser Ort liegt unterhalb Budweis an der Moldau und war schon früher wie auch wiederum wenige Jahre später Krongut, demnach nur vorübergehend Sitz Witigo's von Krummau, eines Bruders des Zawisch von Falkenstein. An Stelle der alten Burg Frauenberg erhebt sich seit einigen Jahren ein prachtvolles im Windsor-Style erbautes Schloss des Fürsten Johann Adolf zu Schwarzenberg.

Den Witigonen zu Krummau gehörte auch Strunkowitz (Strunkovice, seit 1290)[5] im Gerichtsbezirke Wodnian des vormaligen Prachiner Kreises. Zu derselben Zeit aber sehen wir den Besitzer von Strunkowitz zugleich im Besitze von Fridland,[6] doch lässt sich schwer sagen, wo dasselbe gelegen war.

---

[1] Landestein, Emler n. 1271. Eine Veste Landstein lag aber auch oberhalb der weiterhin zu erwähnenden Ortschaft Ledenitz und dürfte überhaupt mit der Burg Ledenitz identisch sein, welche einfach den Namen Landstein annahm, als sie in den Besitz der gleichnamigen Linie der Witigonen gelangte.

[2] Stras, Emler n. 1317.

[3] Gretzen (1284), Graetzen (1291); H. U. 37, 45.

[4] Wroburch, Emler n. 1358. Vroburg im Chron. Aulae Regiae c. 25; Hluboka im Pulkawa zum J. 1283.

[5] Struckowitz, Font. r. Austr. 2. XXXVII, 36 (ich werde weiterhin nur G. U., gleich Urkundenbuch von Goldenkron, citiren.)

[6] Solche Behauptung stützt sich nur auf eine Sigelumschrift (G. U. 38, n. 11), welche wohl (FR) IDLANT gelesen werden müssen wird.

Palacky[1] verzeichnet wohl eine Burg dieses Namens im ehemaligen Gebiete der Herrschaft Neuschloss-Böhmischleipa, allein ich kann mir nur schwer denken, dass die Witigonen schon im 13. Jahrhunderte im Leitmeritzer Kreise begütert gewesen sein sollen.

Endlich ist noch zu nennen Ledenitz (Ledenice) im Budweiser Kreise, Bezirk Lischau. Als Witigonensitz wird es im Jahre 1293 bezeichnet[2] und zwar muss es ein Eigen der Krummauer gewesen sein. Von der jedenfalls nicht bedeutend gewesenen Burg Ledenitz, welche nicht lange darnach auch den Namen Landstein geführt zu haben scheint,[3] sind nur wenige Trümmer mehr übrig.

Hiemit habe ich alle jene Orte aufgezählt, von welchen die Witigonen im Zeitalter der Přemysliden sich zubenannt haben. Man sieht, es ist eine stattliche Anzahl und hiebei zu berücksichtigen, dass manche derselben einen sehr umfangreichen Besitz repräsentirten. Es ist jedoch damit keineswegs die Reihe der nachweisbaren Witigoneischen Besitzungen innerhalb des angedeuteten Zeitraumes abgeschlossen. Denn die Herren mit der fünfblättrigen Rose nannten ja in Böhmen auch noch eine andere Reihe von Gütern ihr Eigen, wie: Wittingshausen, Podiehus, Jistebnitz, Austí, Dobřikow, Weselí u. s. w., dazu freilich nur vorübergehend der umfangreiche Gütercomplex des Zawisch von Falkenstein, wie: Politz, Landsberg, Landskron, Fürstenberg u. s. w.[4] Nicht unansehnlich war auch der Besitz im Mühlviertel und Nieder-Oesterreich, in Mähren und Schlesien, wenigstens in seiner Totalität, und so begreift es sich leicht, dass die Witigonen mit ihren Freunden und Anhängern den Niedergang und das Verderben des ihnen verhasst gewordenen Ottokars II. bewirken konnten.

---

[1] Popis 68.

[2] Laedenitz, H. U. 55. Ledienicz (1306) in einer noch nicht gedruckten Urkunde. Es kommt derselbe Name auch auf Witigoneischem Boden im Mühlviertel vor: ‚ob der Hayd vncz in die Lädnicz, vnd von der Lädnicz ob Herleins Oed' etc. (1341). Mon. Boica, XXX. b. 170, n. 321.

[3] S. Anmerkung 1 auf S. 530.

[4] Wegen des Zawisch'schen Besitzes vergleiche man Emler, n. 1467. Es würde zu weit führen, wenn ich hier mehr als blosse Andeutungen über den wirklich grossartigen Besitz der Witigonen geben wollte. Vielleicht wird ein Urkundenbuch denselben zu seiner Zeit ausführlich illustriren.

4. Der Stammvater der Witigonen.

Die Anzahl der Urkunden, welche den böhmischen Geschichtsforschern für die Zeit vor Ottokar II. zu Gebote stehen, ist mit Rücksicht auf den Umfang des Königreiches eine merkwürdig geringe, wie ein Blick in das vortreffliche Regestenwerk Erbens rasch darthut. Es steht auch nicht zu hoffen, dass die vielen dem Forscher so peinlichen Lücken noch jemals durch etwas mehr als den einen und anderen dürftigen Nachtrag werden ausgefüllt werden. Daher wird auch nicht mehr bestimmt nachgewiesen werden können, auf welche Art die Witigonen in Zeit von etwas mehr als einem Jahrhundert zu einem so ausgedehnten Güterbesitz in Böhmen und einigen nachbarlichen Ländern gelangt sind. In dieser Beziehung werden jedoch zwei Vermuthungen mit einigem Rechte aufgestellt werden dürfen. Wir werden nämlich erstlich annehmen können, dass wir es in den Witigonen mit einem Geschlechte zu thun haben, das oder vielmehr dessen Stammvater zuerst aus den Thronstreitigkeiten der Přemysliden für sich äusserst wichtige Vortheile zu ziehen verstanden haben muss. Da es unschwer nachzuweisen wäre, dass der Südrand des Landes fast durchaus landesfürstliches Eigenthum gewesen ist, so haben die Witigonen zunächst ihr Augenmerk auf die Erwerbung desselben gerichtet und da hinein alsbald ihre wichtigsten Positionen verlegt. Diese Herren müssen aber nicht bloss tüchtige Politiker gewesen sein, sondern auch durch ausserordentliche Thatkraft sich hervorgethan haben. Indem sie nun in dem neuen Besitz sich zu befestigen trachteten, glaubten sie — und das wäre die zweite Vermuthung — das rechte Mittel hiezu in einer massenhaften Herbeiziehung von deutschen Colonisten zu finden. Sie machten von solchem Mittel auch einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch und indem sie hiedurch sich immer wieder neue Machtquellen eröffneten, entsprachen sie nicht weniger den auf eine ausgiebige Germanisirung gerichteten Bestrebungen der Přemysliden des 13. Jahrhunderts.

Der erwähnte Mangel an Urkunden bereitet aber auch der Feststellung der Genealogie der Witigonen, welcher ich mich nunmehr zuwende, hie und da unübersteigliche Schwie-

rigkeiten. Hiezu kommt dann noch der ungünstige Umstand, dass man in Böhmen erst zur Zeit Ottokars II. dem Gebrauche von Familiennamen mit localer Bedeutung mehr allgemein zu huldigen begann,[1] während bis dahin in der Regel nur der einfache Personenname und dazu dann und wann ein Amtstitel, sowie das eine oder andere Verwandtschaftsverhältniss in den Urkunden angeführt werden. Es ist daher bis jetzt nicht gelungen, einen vollkommen lückenlosen und durchaus richtigen Stammbaum der Witigonen aufzustellen. Zwar hat Palacky, welchem auch das Verdienst zukommt, den Stammvater der Witigonen zuerst entdeckt zu haben, ungefähr für dieselbe Zeit, welche die vorliegende Abhandlung umfasst, einen solchen Stammbaum schon vor mehreren Jahren entworfen,[2] allein er hat sich nicht veranlasst gefunden, auch alle urkundlichen Belege beizubringen und sonst ist sein Stammbaum auch nicht vollständig, womit jedoch zugleich offen bekannt wird, dass in der Hauptsache den Stammbaum der Witigonen festgestellt zu haben, immerdar ein Verdienst des genannten Geschichtsschreibers bleibt.

Ein allgemeines Zeugniss aber, dass die Witigonen wirklich Blutsverwandte gewesen sind, liefert uns zunächst Heinrich I. von Rosenberg in der schon einmal angezogenen Urkunde vom Jahre 1282,[3] worin von ihm als ‚consanguinei et amici‘ namhaft gemacht werden: Hojer und sein Sohn

---

[1] Ich betone ausdrücklich ‚mehr allgemein‘, denn es kommen Familiennamen auch schon früher vor. Vergl. auch Palacky, Gesch. v. B. (3. Abdruck) II. a. 99. Welches Prädicat sich dieser oder jener beilegte oder ihm gegeben wurde, war, wie gerade weiter unten an den Witigonen klärlich demonstrirt werden wird, durch das ganze 13. Jahrhundert hindurch noch sehr schwankend und scheint manchmal von ganz zufälligen Umständen abgehangen zu haben. Heinrich von Rosenberg z. B., welcher sich eben nur immer so nennt, war auch Besitzer von Přibenitz und erkaufte in dieser Eigenschaft im Jahre 1283 das Dorf Bethcici (Bečitz); Grund genug, dass ihn der Bischof Tobias von Prag in der betreffenden Verkaufsurkunde (Emler n. 1293) als ‚Henricus dictus de Pribenycz‘ bezeichnet.

[2] In den Dějiny národu českého, I. b. 466. Dem ist aber schon 1841 eine kurze Genealogie der ältesten Witigonen von eben demselben vorhergegangen. Sie ist gedruckt in Sommer: das Königreich Böhmen, IX. 60—63.

[3] Emler, n. 1271.

Smil von Lomnitz, Mutina, der Schwäher dieses letzteren, Poto (Rapoto?) und Ruzo (Rudhart?) Gebrüder von Lititz, Sezema von Landstein, Benesch von ‚Huznich‘, Ulrich von Neuhaus, Wok von Wittingau und Wok und Heinrich von Krummau. Es sind in diesem Verzeichnisse sämmtliche vier Hauptäste der Witigonen vertreten. Die Witigonen zu Rosenberg und Krummau sollen sich dann zunächst gestanden sein: so wenigstens sagt uns Bischof Johann von Prag, indem er im Jahre 1259 urkundlich versichert,[1] dass sein Gevatter, Herr Wok von Rosenberg, die Cistercienser in Hohenfurt eingeführt und dotirt hat mit Willen seiner Gemahlin und seiner ‚principalium consanguineorum‘, unter welch letzteren nach allen folgenden Urkunden nur die Herren von Krummau verstanden werden können. Nach den Ausführungen jedoch, welche ich weiter unten geben werde, wäre eigentlich nicht recht verständlich, wesshalb die Herren von Krummau als die Hauptverwandten erklärt werden, da die Herren von Neuhaus dem Rosenberger nicht minder nahe standen, wenn man nicht eben zu berücksichtigen hätte, dass der Bischof nur jene Hauptverwandten hervorhebt, welche sich an der Stiftung von Hohenfurt betheiligt haben. Dann ist freilich auch gewiss, dass die Herren von Rosenberg und von Krummau gemeinschaftlichen Besitz hatten und sonst durch Verträge verbunden gewesen sein mögen, nachdem jene diesen nach deren Erlöschen in deren Besitzthümern gefolgt sind. Dieses aber vorausgeschickt, gehe ich nun auf den Stammvater des Geschlechtes über und stelle alles das zusammen, was an Nachrichten über denselben in den spärlich fliessenden Quellen zu finden ist.

In den Urkunden des 12. Jahrhunderts begegnen wir viermal der Zeugenschaft eines ‚Witko dapifer‘, und zwar in den Jahren 1169, 1175 und 1176,[2] im folgenden Jahre aber auch einem ‚Vitco castellanus de Kladsco‘ (Glatz),[3] im Jahre 1184 dann einem ‚Witcho castellanus de Prahen‘ (Prachin).[4]

[1] H. U. 3.

[2] Erben, n. 327, 329, 352, 354. Sein Nachfolger im Dapiferat scheint Riwin gewesen zu sein (n. 357) und dürfte Witigo überhaupt mit dem die Aemter getauscht haben.

[3] Erben, n. 358.

[4] Erben, n. 380.

In einer Urkunde des Klosters Waldsassen endlich, welche um 1182 gesetzt wird,[1] treffen wir unter den Zeugen ,Witego de Purschitz' (Prčitz). Ausserdem wird in der Fortsetzung des Gerlach zum Jahre 1174 eines ,comes Witko' gedacht,[2] nicht weniger zum Jahre 1179 (comes Witzcho),[3] und eine Marginalnote zum Jahre 1194 besagt, dass zu der Zeit der ,Witcho comes' verstorben.[4] Wenn während dieser Jahre hie und da noch ein Witigo schlechtweg genannt wird, wie z. B. in jener um 1172 gesetzten Urkunde, womit Časta, der Sohn des weiland Kämmerers Wojslaw, dem Custos des St. Wenzels-Grabes in der Prager Burg das Dorf Bykoš schenkt und worin schliesslich gesagt ist, dass ein gewisser Johannes verschiedene Hausthiere von ,Vitco' in Empfang genommen,[5] so wird darunter eben auch kein anderer Witigo zu verstehen sein, als obiger Witigo von Prčitz, welchen wir zuerst als Truchsess, dann als Castellan von Glatz und Prachin kennen lernen. Und dieser Witigo muss, weil Wok von Rosenberg, Besitzer von Prčitz, der Sohn eines Witigo von Prčitz gewesen, welcher letztere hinwiederum einen Witigo zum Vater gehabt, der kein anderer wie der eben in Rede stehende Witigo von Prčitz, Truchsess und Castellan, gewesen sein kann, als Stammvater der Witigonen angesehen werden. Wenn er übrigens nach deutscher Art mit dem Titel eines Grafen ausgezeichnet wird, so will das wohl nur besagen, dass man ihn von ganz vornehmer Herkunft erachtete oder dass man den böhmischen Castellan oder Župan einem deutschen Grafen gleichstellte. Denn der Grafentitel ist in Böhmen im 12. und auch noch im 13. Jahrhunderte mehrfach gebraucht worden,[6] wurde aber dann durch den ,Baron' verdrängt, womit in Böhmen der hohe Adel officiell be- und ausgezeichnet worden ist.

---

[1] Erben, n. 374.

[2] Pertz, SS. XVII. 686.

[3] Ibid. 690.

[4] Ibid. 707.

[5] Erben, n. 337.

[6] Zauise Sedlicensis comes 1165, Erben n. 315; Cacc comes de Zeleznice 1180, n. 372; Scazlau comes Sacensis c. 1182, n. 374, also immer im Sinne von castellanus; Groznata comes, der Stifter von Tepl, 1197, n. 431; Zlauco comes illustris, der Stifter von Ossegg, 1203, n. 470; comes Cirnin, 1207, n. 505, u. s. w. Eine Reihe von sieben comites 1192, n. 412.

Während der Wirren, welche die Thronstreitigkeiten der damals sehr zahlreichen Přemysliden nach der Resignation Wladislaws I. (1173) hervorgerufen hatten, finden wir den Stammvater der Witigonen zunächst als eifrigen Anhänger des genannten Königs und dessen Sohnes Friedrich. Als dieser letzere in Folge der Resignation des Vaters auf den Thron der Přemysliden gelangte und nun Kaiser Friedrich I. auf Bitten Ulrichs, des Sohnes Sobieslaws I., dem Wladislaw und Friedrich die Entlassung des schon seit mehr als einem Dutzend von Jahren gefangen gehaltenen Sobieslaw II., des nachmaligen ‚Bauernfürsten', anbefahl, suchten der zurückgetretene König und sein Sohn dem ihrem Hause drohenden Unwetter durch Sendung des Prager Bischofs Friedrich und des ‚Grafen' Witigo nach Nürnberg an den Hof des Kaisers zu begegnen. Der Chronist rühmt uns bei dieser Gelegenheit den Witigo als einen Mann von feiner Beredtsamkeit (urbanae eloquentiae), was wohl den Schluss auf eine hervorragende geistige Begabung des Mannes überhaupt gestattet. Er muss dann wohl auch der deutschen Sprache mächtig gewesen sein, was uns hinwiederum auf deutsche Herkunft desselben denken lässt, wie ja auch sein Collega, der Bischof Friedrich, ein Deutscher war. Aber die Beredtsamkeit Witigo's muss trotz zweimaliger Sendung den Kaiser nicht für seine Herren gewonnen haben, welche vielmehr genöthigt waren, den armen Sobieslaw endlich aus seiner langwierigen Kerkerhaft zu entlassen.[1] Dieser kam nicht lange darnach sogar auf den Thron, bei welchem Wechsel der Dinge Witigo derart Sobieslaws Partei ergriffen haben muss, dass ihm auch der neue Herrscher das Truchsessenamt belassen konnte. So erscheint er im Jahre 1175 als Zeuge mit dem Titel ‚dapifer' in einer Urkunde des genannten Herzogs für das Kloster Plass.[2] Und wiederum in derselben Weise im Februar 1176 in einer Urkunde für die Benedictiner zu Kladrau.[3] Witigo muss aber bald darnach das Truchsessenamt niedergelegt haben, wofern er nämlich mit jenem Witigo Castellan zu Glatz, identisch ist, welchem wir in einer vom 12. März 1177 datirten Urkunde des Bischofs Friedrich von

---

[1] Cont. Gerlaci ap. Pertz, XVII. 686.

[2] Erben, n. 352.

[3] Erben, n. 354.

Prag begegnen.[1] An der Seite Sobieslaws finden wir ihn jedoch nimmer, so dass er nicht lange darnach die Partei Friedrichs, für welchen er so beredt in Nürnberg früher eingestanden war, wieder ergriffen haben muss. Es lässt sich aber unschwer vorstellen, dass es bei diesen Parteiwechseln für ihn nicht ohne grosse Vortheile abgegangen ist. Doch schlug auch diesmal seine Parteinahme zunächst weder zu eigenem noch zum Nutzen des Fürsten aus, welchem er nun wohl für alle übrige Zeit seines Lebens treu geblieben ist. Denn als am 23. Jänner 1179 Herzog Sobieslaw das Lager seines Gegners am Lodenitzer Bache, zwei Meilen von Prag, unvermuthet überfiel, wurden nicht allein viele von Friedrichs Anhängern erschlagen, sondern auch viele gefangen genommen. Unter diesen letzteren war auch der ‚Graf' Witigo. Herzog Friedrich floh aber nach Prčitz, welchen Ort wir schon als ältesten Sitz der Witigonen kennen gelernt haben, und traf hier mit dem ihm verbündeten Herzog Konrad von Mähren zusammen.[2] Vielleicht war dieses Zusammentreffen nicht ein so ganz zufälliges, sondern auch ohne die Vorgänge am Lodenitzer Bache schon in Aussicht genommen, worauf wir wohl vermuthen dürfen, dass Witigo in diesem Thronstreit überhaupt eine wichtige Rolle gespielt hat.

Dem Siege des Herzogs Sobieslaw folgte jedoch schon wenige Tage nachher (27. Jänner) ein von Friedrich zwischen dem Wyschehrad und Prag erkämpfter Sieg, welcher wohl auch dem gefangenen Witigo wieder zur Freiheit verholfen hat. Im Jahre 1181 finden wir ihn dann als Zeugen einer Urkunde des Herzogs Friedrich für das Kloster Waldsassen und nochmals in einer Urkunde für dasselbe Kloster, worin er das einzige Mal als von Prčitz zubenannt erscheint.[3] Es ist weiters nicht ersichtlich, welche Stellung er zur Bewegung des Jahres 1182, die den Herzog Friedrich auf einige Zeit von dem Fürstenstuhl hinweggespült, eingenommen hat. Doch ist er im folgenden Jahre wieder in der Umgebung desselben Herzogs und fungirt als Zeuge in Urkunden für die Stifte Plass und

[1] Erben, n. 358.
[2] Cont. Gerl. l. c. 690.
[3] Erben, n. 373 et 374.

Kladrau.[1] Um das Jahr 1184 erscheint er mit dem Castellanat zu Prachin im Südwesten des Landes betraut und 1185 ist er Zeuge, wie Herzog Friedrich den Chuenringer Hadmar mit Weitra und der Gegend zwischen der Luschnitz und Strobnitz belehnt.[2] Zu eben derselben Zeit verkaufte er auch den Prämonstratensern zu Mühlhausen das Dorf Staňkow.[3] Er wird bei Gelegenheit dieser Kaufhandlung als der ‚ältere' Witigo bezeichnet, was zum Schlusse berechtigt, dass er schon zu der Zeit einen gleichnamigen erwachsenen und begüterten Sohn gehabt haben muss. Vier Jahre später nennt eine Urkunde seinen Neffen Sezema.[4] Wenn aber in der Zeit von 1188 bis 1192 uns in verschiedenen Urkunden noch ein Witigo entgegentritt,[5] so lässt sich nimmer mit Sicherheit behaupten, dass hierunter nur der älteste aller Witigonen verstanden werden kann. Die erwähnte Marginalnote zu Gerlachs Fortsetzer lässt endlich den ‚Grafen' Witigo im Jahre 1194 aus dem Leben scheiden.[6]

Auf die Frage nach den Nachkommen Witigo's von Prčitz lässt sich aber mit Bestimmtheit Folgendes antworten. Im Jahre 1220 begegnen wir einem zweiten Witigo von Prčitz, welcher sein Dorf Kojetin den Prämonstratensern zu Mühlhausen verkauft und in der hierüber ausgefertigten Urkunde bemerkt, dass dieses Dorf schon sein seliger Vater, der ‚alte Witigo' besessen.[7] Nun erscheinen in derselben Urkunde als Zeugen auch Wok und Zacharias, die Söhne Witigo's, und wenn man bezweifeln wollte, dass diese beiden wirklich Söhne nur Witigo's II. von Prčitz gewesen, so steht doch auf Grund

[1] Erben, n. 377 et 378.

[2] Erben, n. 380 et 385.

[3] Cont. Gerl. l. c. 705. Das genannte Dorf liegt im Gerichtsbezirke Mühlhausen.

[4] Erben, n. 401. Es ist immerhin möglich, dass die eine oder andere Linie der Witigonen, deren Genealogie Lücken hat, diesen Sezema zum Stammvater hat. Ginge man nur nach den Namen, so könnte man diesen Sezema mit dem Sezema von Stráž (1284) in Verbindung bringen u. s. w.

[5] Erben, n. 396, 397, 411.

[6] Palacky, bei Sommer a. a. O. S. 60, lässt ihn auch im J. 1192 eine Wallfahrt in das h. Land unternehmen, wofür ich jedoch keinen Beleg zu finden vermochte.

[7] Erben, n. 634.

anderer Urkunden fest, dass Woks I. von Rosenberg Vater Witigo geheissen[1] und dieser Wok Prčitz besessen habe,[2] folglich Wok von Rosenberg gewiss ein Sohn des zweiten Witigo von Prčitz gewesen ist.

Witigo II. erscheint aber wie sein Vater nur ein einziges Mal mit dem Prädicate von Prčitz. Dagegen begegnen wir vor und nach dem Jahre 1220 in den Urkunden recht häufig einem Witigo dem ‚älteren', einem Witigo dem ‚jüngeren' und einem Heinrich, welche als ‚Söhne Witigo's' bezeichnet werden.[3] Weil nun durchaus keine Anhaltspunkte vorliegen, welche diese Filiation auch für ein anderes Geschlecht als das der Witigonen zu vindiciren gestatten würden, so haben wir in dem zuletzt genannten Witigo unzweifelhaft wieder den ‚alten' Witigo von Prčitz vor uns und ist demnach zunächst gewiss, dass Witigo I. drei Söhne gehabt: Witigo, abermals einen Witigo und Heinrich. Es frägt sich jetzt, mit welchem dieser zwei Witigo's der vorgenannte Witigo II. von Prčitz identisch ist, ob mit Witigo dem älteren oder Witigo dem jüngeren. Da wird nun in einer Urkunde des Königs Ottokar I. für das Kloster Plass vom Jahre 1224 unter den Zeugen auch genannt: Zawisch der Sohn Witigo's des älteren,[4] von welchem Zawisch wir aber wieder bestimmt wissen, dass er der zweite Ahnherr der Herren von Krummau gewesen. Weil weiters die Söhne Witigo's II. von Prčitz wohl nachgewiesen werden können, hierunter aber kein Zawisch sich befindet, so ergibt sich, dass Witigo II. von Prčitz nicht mit dem vorgenannten älteren Witigo identisch ist, sondern nur mit Witigo dem jüngeren identificirt werden muss. Erwähnter Heinrich aber ist, wie sich späterhin zeigen wird, der Ahnherr der Herren von Neuhaus geworden und somit wären auch die Ahnherren der Herren von Krummau, von Rosenberg und von Neuhaus, Witigo d. ä., Witigo d. j. und Heinrich, gesichert.

Wieder eine Urkunde aus dem Jahre 1218 und zwar Ottokars I. für das Kloster Mühlhausen hat als Zeugen ausser

---

[1] Emler, n. 132 et 133.

[2] H. U. 18.

[3] Erben, n. 540, 625, 652 (ihre Verdächtigkeit in Bezug auf die Verwandtschaft ohne Importanz), 785 etc.

[4] Erben, n. 684.

anderen auch ‚Witigo und Heinrich mit Söhnen und Brüdern‘.[1] Es hat nun zu der Zeit keinen anderen Witigo und Heinrich gegeben, welche Söhne und Brüder besessen haben, als Witigo und Heinrich, die Söhne Witigo's I. von Prčitz. Einer dieser Brüder ist auch schon genannt worden, er hiess ebenfalls Witigo und es ist gleichgiltig, ob man hierunter den älteren oder den jüngeren verstehen will. Die Urkunde spricht jedoch nicht bloss von einem Bruder, sondern von Brüdern, und wenn ihre Angabe richtig ist, was wir nicht bezweifeln wollen, so müssen Witigo, nehmen wir an, der ältere und Heinrich ausser Witigo dem jüngeren wenigstens noch einen Bruder gehabt haben, weil sonst die Urkunde nicht von Brüdern sprechen könnte. Nun erscheint in der schon oft erwähnten Urkunde vom Jahre 1220 ausser Witigo von Prčitz, in welchem wir nach dem oben Gesagten den jüngeren Witigo zu erkennen haben, und Heinrich von Neuhaus (de Novo castro), der obiger Heinrich ist, sowie Budiwoj mit seinem Bruder Witigo, den Söhnen des Zawisch, welcher nach dem vorhin Gesagten der Sohn Witigo's des älteren ist, auch ein Witigo von Klokot. Dass auch dieser ein Witigone gewesen, hiefür spricht einmal sein Name Witigo und die Lage seines Sitzes Klokot in nächster Nähe des altwitigoneischen Besitzes. Ich vermuthe daher mit Palacky, dass dieser Witigo von Klokot der vierte Sohn Witigo's I. von Prčitz gewesen, dass unter den ‚Brüdern‘ der Urkunde vom Jahre 1218 Witigo der jüngere und Witigo von Klokot zu verstehen sind.

Es gab aber im 13. Jahrhunderte vier Hauptäste der Witigonen, welche ich nach ihren vornehmsten Sitzen als die Herren von Krummau, von Rosenberg, von Neuhaus und von Landstein bezeichne. Die letzteren könnte man auch ebenso gut Herren von Wittingau, wenigstens im 13. Jahrhunderte, nennen. Nun kennen wir schon die Ahnherren der drei ersteren Aeste und bleibt demnach als Ahnherr der Landsteiner nur Witigo von Klokot anzusehen übrig. Wie aber derselbe keineswegs mit apodiktischer Gewissheit als vierter Sohn Witigo's I. von Prčitz erklärt werden kann, so kann eben auch nur ver-

[1] Witcho et Heinricus cum filiis et fratribus. Erben, n. 585.

muthet werden, dass Witigo von Klokot und der ‚alte' Witigo, welchen die ersten Herren von Wittingau ihren Vater nennen,[1] eine und dieselbe Person sind.

5. Die Herren von Krummau.

Obgleich die Burg zu Krummau keineswegs der älteste Sitz dieses Astes der Witigonen gewesen ist, sondern viel eher Sepekau,[2] so war sie doch der vornehmste und nachmals auch von den Herren von Rosenberg zum Hauptsitz erkoren worden. Als Ahnherr der Herren von Krummau ist aber nach dem oben Gesagten Witigo der ältere, also häufig in den Urkunden genannt, anzusehen. Er wird wohl der älteste Sohn Witigo's I. von Prčitz gewesen sein und darf vermuthet werden, dass er im Jahre 1185 nicht allein schon erwachsen, sondern auch begütert gewesen ist.[3] Als ‚Witigo der ältere Sohn des Witigo wird er zuerst in einer Urkunde Ottokars I. für den Johanniterorden vom Jahre 1213 genannt.[4] Es wird zwar schon gleichfalls in einer Urkunde, welche um das Jahr 1196 gesetzt wird, auch ein Unterkämmerer Witigo angeführt,[5] allein es kann darunter nicht bloss Witigo der ältere, sondern ebenso gut auch Witigo der jüngere verstanden werden. Nicht minder ist, wenn wir in einer noch früheren oder auch in späteren Urkunden einem Witigo schlechtweg oder einem Witigo Bruder Heinrichs begegnen,[6] es unmöglich zu ermitteln, welcher von den zwei Witigo's es gewesen ist, dabei von Witigo von Klokot ganz abgesehen. Dagegen lässt es sich bestimmt nachweisen, dass er im Jahre 1220 als Zeuge zweier Urkunden Ottokars I. für die Klöster Břewnow und Welehrad fungirt hat, ferner in einer Urkunde des Grafen Konrad von Hardeck ebenfalls für das Kloster Welehrad und zugleich mit seinen Brüdern Hein-

[1] Frast, 162.
[2] Nennt sich doch Witigo von Krummau zuerst nach diesem Orte. Erben, n. 1279.
[3] Man erinnere sich an das oben bei dem ersten Witigo gelegentlich des Verkaufes von Staňkow Gesagte.
[4] Erben, n. 547.
[5] Erben, n. 430.
[6] Erben, n. 431, 685, 723, 870; Witigo frater Heinrici: n. 525, 540, 552, 585, 646, 647, 660, 686, 690, 706, 719, 720, 726, 786.

rich und Witigo.[1] Auch eine verdächtige Wyschehrader Urkunde vom Jahre 1222 lässt ihn in König Ottokars Umgebung erscheinen und wird wohl der Zeuge ‚Witigo der Alte, Sohn Witigo's', in einer Urkunde Wenzels I. aus dem Jahre 1228 und für die Prämonstratenser in Leitomischl mit ihm identisch sein.[2] Es ist aber auch fernerhin in den Quellen nichts anderes über ihn zu finden, als dass er zwischen den Jahren 1229 bis 1236 bei Ausfertigung verschiedener Klosterurkunden als Zeuge fungirt hat.[3] Ob er aber auch noch im Jahre 1243 gelebt hat, zu welcher Zeit das Brünner Stadtrecht einen ‚Withco senior' als Zeugen nennt,[4] wird billig bezweifelt werden können, wenn man berücksichtigt, dass er schon im Jahre 1228 als alter Mann bezeichnet wird.[5] Auch kann damals Witigo der jüngere oder Witigo von Klokot ebenso gut der ‚ältere' geheissen haben, weil inzwischen schon wieder Männer mit dem Namen Witigo in den Linien Krummau, Rosenberg und Neuhaus herangewachsen waren. Jedenfalls hat er aber im Jänner 1236 noch gelebt[6] und scheint nur einen einzigen Sohn, genannt Zawisch, hinterlassen zu haben.[7]

Es ist im Ganzen wenig, was wir von diesem Zawisch (seit 1216) wissen. Derselbe versah zwischen den Jahren 1234 bis 1237 das Amt eines Landes-Unterkämmerers[8] und wenn er am 18. März 1235 in einer Urkunde König Wenzels I. ausser seinem amtlichen Titel das Prädicat ‚von Nechanitz' führt,[9] so wird er diesen Ort oder Gut wohl nicht nur besessen, sondern auch vornehmlich daselbst sich aufgehalten haben. Er wird dann als Zeuge in Urkunden aus den Jahren 1251, 1253 und

---

[1] Erben, n. 620 (allerdings verdächtig), n. 625, 626, 628.

[2] Erben, n. 652, 733.

[3] Erben, n. 751, 764, 785, 812, 842, 858, 861, 864, 881, 889.

[4] Erben, n. 1069.

[5] Erben, n. 733.

[6] Erben, n. 889.

[7] Erben, n. 566, 684, 895, 690, 800, 801, 802, 822.

[8] Erben, n. 829, 842, 858, 868, 871, 879, 895, 921.

[9] Erben, n. 871.

1255 genannt,[1] war noch im Jahre 1257 am Leben[2] und hinterliess zwei Söhne: Budiwoj und Witigo.[3]

Beschäftigen wir uns zuerst mit Budiwoj und seinen Descendenten. Budiwoj, dieses Namens der Erste, führt in den Jahren 1259, 1260 und 1261 das Prädicat von Krummau, an welchem er also einen Antheil gehabt haben muss, im Jahre 1260 aber und von 1264 an fast ausschliesslich das Prädicat von Skalitz. In einer Urkunde des Bischofs Johann von Prag (1268) heisst er nämlich auch Budiwoj von Sepekow.[4] Zum ersten Male nennen ihn die Urkunden im Jahre 1220,[5] zum letzten Male im Jahre 1272.[6] Nachrichten über seine Lebensumstände habe ich schon an einem anderen Orte gebracht[7] und ist hier nur noch nachzutragen, dass er auch in Urkunden aus den Jahren 1221, 1224, 1235 und 1248 als Zeuge auftritt.[8] Seine Gemahlin hiess Berchta[9] und hatte ihm folgende Kinder geboren.

a) Zawisch, dieses Namens der Zweite und zubenannt von Falkenstein, mit Wok von Rosenberg der hervorragendste und berühmteste Witigone des 13. Jahrhunderts. Ueber die Thaten und Lebensschicksale Zawischs von Falkenstein habe ich wohl schon ebenfalls an einem anderen Orte gehandelt,[10] seitdem aber noch so manches über den merkwürdigen Mann gefunden, welches hier schlechterdings nachgetragen sein will. Nun ist bereits bekannt, dass Herr Zawisch sein Prädicat von

---

[1] Erben, n. 1279, 1323. Emler, n. 8, 56.

[2] Emler, n. 139. Zweifellos zum ersten Mal wird Zawisch im Jahre 1216 als Zeuge in einer Plasser Urkunde genannt, Erben n. 566. Vielleicht ist er auch mit ‚Zaviss venator curiae‘ in einer Wyschehrader Capitelurkunde vom Jahre 1219 (Erben, n. 610) identisch.

[3] Budiwoy filius Zauisae cum fratre Witcone, Erben n. 634. Zauise subcamerarius, Budiuoy et Witco fratres, filii Zauisae. Erben, n. 874.

[4] Emler, n. 620.

[5] Erben, n. 634.

[6] Urkdb. d. L. ob d. E. III. 389.

[7] Mitth. d. V. f. Gesch. d. Deutschen in B. X. 146—149. Das dort Gesagte empfängt überhaupt durch vorliegende Abhandlung seine Richtigstellung.

[8] Erben, n. 647, 690 (?), 874, 1224.

[9] Ich meine, dass Berchta als Tochter mit Witigo von Skalitz von der Landsteinischen Linie gar nichts zu schaffen hat.

[10] Mitth. d. V. f. Gesch. d. D. in B. X. 145—186.

der am Rannaflusse im oberen Mühlviertel gelegenen Burg Falkenstein führte. Es bleibt aber noch unaufgeklärt, in welchem Verwandtschaftsverhältniss er zu jenem Benesch von Falkenstein gestanden, welcher auch unter den am 25. August 1257 in Mühldorf von den Baiern eingeschlossenen Böhmen sich befand [1] und späterhin im Verein mit Budiwoj und Witigo, dem Vater und Oheim des Zawisch, dann mit diesem selbst von Ottokar II. zum Vogte und Defensor des oberösterreichischen Stiftes St. Florian bestellt wurde, [2] ferners mit dem im Jahre 1282 genannten Benesch von Hauzná (?) [3] identisch sein dürfte. Während man weiters bisher nur von zwei Ehen des Zawisch etwas wusste, ist nunmehr bekannt, dass er dreimal verehelicht gewesen ist. [4] Denn er selbst hat schon eine Tochter an Heinrich (Hinco) genannt Krušina, Sohn des Heinemann (Haymannus) von Lichtenburg verheiratet; [5] er muss daher, weil er im Jahre 1279 die Königin Kunigund ehelichte und nach deren Tode die ungarische Prinzessin Judith (1287), auch schon mehrere Jahre zuvor einen Ehebund geschlossen haben. Welcher Familie aber seine erste Gattin angehörte, hierüber habe ich bisher nichts aufzufinden vermocht. Zawisch bestimmte jedoch seiner mit Herrn Krušina verheirateten Tochter das Städtlein Sepekow, die Feste Skalitz und eine Reihe von Dörfern, Höfen und Wäldern zur Ausstattung. Nachdem aber seine Verurtheilung auch die Confiscation seiner Güter nach sich gezogen, wurden jene Güter durch Spruch des Landrechtes dem Bischofe Tobias von Prag für die dessen Kirche

---

[1] Pertz, SS. XVII. 399.

[2] Urkdb. d. L. ob d. E. III. 301.

[3] Beneschius de Huznich; Emler, n. 1271.

[4] Nach einer noch ungedruckten, mir von Herrn Dr. J. Emler gütigst mitgetheilten Urkunde K. Wenzels III. ddo. Prag, 9. Jänner 1306 — deren Original sich im Prager f. e. Consistorialarchive befindet.

[5] Und ein ‚nobilis quidam Bohemiae Hoi — — — (sic) de Lewchtenburg nomine‘ (Chron. Aul. Reg. c. 24) war es, welcher Herrn Zawisch auf dessen ungarischer Brautfahrt überfallen und ausgeplündert hat! Es wird doch nicht der eigene Herr Schwiegersohn so liebenswürdig gewesen sein und sich so den etwa noch vorenthaltenen Brautschatz von der Strasse geholt haben? Das wäre in solchem Falle ein gar anmuthiges Sittenbild aus der Zeit des Regenten Zawisch! Palacky, Gesch. v. B., II. b. 9, scheint die Namen Hynek (Heinrich) und Heinemann für gleichwerthig zu halten, was aber doch nicht der Fall ist.

von den Brüdern des gewaltigen Zawisch zugefügten Schäden zuerkannt und solcher Spruch auch von König Wenzel III. bestätigt (1306). Dass übrigens Zawisch in seiner ersten Ehe noch andere Töchter und auch Söhne erzielt hat, kann wenigstens vermuthet werden.[1] Es ist dann schon bekannt, dass, nachdem Zawisch so viel zum Verderben Ottokars beigetragen, er dessen Wittwe Kunigund geehelicht und mit ihr einen Sohn, den nachmaligen Probst Johann von Wyschehrad, gezeugt hat. Die lebendige Erinnerung aber an sein Ehebündniss mit der unglückseligen Königin scheint die Sage übernommen zu haben.[2] Auch mit der dritten Gemahlin, der ungarischen Prinzessin Juditha,[3] gewann er einen Sohn, dessen Name und Schicksale jedoch unbekannt sind. Die Verurtheilung des Zawisch war wegen seiner und der ‚Excesse' seiner Brüder durch das Landrecht erfolgt.[4] Nach seiner Enthauptung vor Frauenberg aber wurde sein Leichnam in das Erbbegräbniss nach Hohenfurt gebracht und dort im Capitelsaale bestattet. Die Grabstelle dürfte aber jener rothe in drei Stücke zerbrochene Marmelstein bezeichnen, zu dessen Häupten ein mit drei fünfblättrigen Rosen gezeichneter Granit eingestückt ist. Balbin behauptet, die in jenen Marmelstein eingemeisselte Jahrzahl noch gelesen zu haben. In dem erwähnten

---

[1] In jener bisher noch unbekannt gewesenen Urkunde heisst es nämlich auch, dass der König ‚praedicto Hinconi et uxori praedictae et aliis filiis seu filiabus dicti Zauissii, si qui vel quae apparerent inposterum', rücksichtlich Skalitz-Sepekow's ewiges Stillschweigen auferlege.

[2] Eine Fürstin soll in der Veste Hradisko (in der Gegend von Fürstenberg [Svojanov]) einen Sohn geboren und der Pfarrer von Oels (Olešnic) in dem nahegelegenen Mähren denselben getauft haben, wofür er einen Wald (den dermaligen Pfarrwald) und das Dorf Přední Lhota, jetzt Knězewes (d. i. Pfaffendorf), zur Belohnung empfing. Und im J. 1659 wird in einer Vertheidigungsschrift behauptet, dass jenes Lhota lange vor 300 Jahren von einer frommen Königin Kuna dem Pfarrer geschenkt worden sei. M. Trapp, Beschreibung der Herrschaft Fürstenberg, in den Památky archaeol. a mistop. 1855.

[3] Zawisch wurde auf der Brautfahrt zu dieser Prinzessin ‚citra Montem ferreum' überfallen (vergl. Anmerkung [5] auf Seite 544). Ob diese Localität unser Eisenhorek oder Eisenberg (Horky železné) in der Pfarre Borau, Bez. Přibislau, ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Vgl. auch Palacky, Gesch. v. B., IV. b. 561.

[4] Propter excessus ipsorum dictante regni nostri iudicio et iustitia. H. U. 43, n. 38.

Capitelsaale befindet sich auch ein Bild des heil. Hieronymus und durch dasselbe verdeckt ein al fresco gemalter Schild mit der fünfblättrigen Rose und darüber ein mit eben solcher Rose geschmückter Helm. Die Tradition bezeichnet diese Malerei als die Stelle, wo das Haupt des hingerichteten Zawisch eingemauert worden ist.[1] Ich gebe jedoch nicht viel auf Traditionen überhaupt und so auch nicht auf diese. Das berühmte Kreuz des Zawisch aber, welches im Jahre 1469 an das Stift Lambach verpfändet war, hat auf der Wiener Weltausstellung im vorigen Jahre die Bewunderung der Kunstkenner und Kunsthistoriker erregt und ist seitdem wie schon früher neuerdings beschrieben und gezeichnet worden.[2] Endlich soll nicht unbemerkt gelassen werden, dass, weil Zawischs Leben so reich an dramatischen Effecten ist, der Mann daher schon vielfach von Dichtern für Dramen und Romane benützt und auch missbraucht worden ist.[3]

b) Der zweite Sohn Budiwojs war Witigo, in der Reihe der Herren von Krummau der dritte dieses Namens und von Krummau, von Frauenberg, auch von Skalitz und von Ledenitz zubenannt. Wir finden ihn erst im Jahre 1272 zum ersten Male erwähnt;[4] nachdem es aber seinem Bruder Zawisch gelungen war, die Regierung des Landes an sich zu reissen, wurde Witigo Burggraf zu Znaim[5] und nicht weniger

---

[1] Nach K. Mikuschkowitz, statistische und geschichtliche Uebersicht der fürstl. Schwarzenberg'schen Herrschaft Frauenberg (ein sehr werthvolles handschriftliches Werk, 1852 vollendet, in 2 Quartbänden, mit guten Zeichnungen und beim Wirthschaftsamte in Frauenberg aufbewahrt), I. 192—193.

[2] H. U. 321, n. 258; dann Mitth. der k. k. C.-Comm. z. Erforsch. und Erhalt. der Kunst- und hist. Denkmale, XVIII. 203 u. 205.

[3] Zu dem schon anderwärts hierüber Bemerkten: Záviš von Rosenberg, genannt von Falkenstein. Hist. Roman von Elfried von Taura im J. L. Kober'schen Album, 1860. Zawisch der Rosenberger, Trauerspiel in fünf Aufzügen von J. C. v. Wieser. Wien, 1864, Gerold. Auch Adalbert Stifter hat sich, wie aus seinen im Drucke erschienenen Briefen hervorgeht, viel mit der Idee eines Romanes getragen, dessen Held Zawisch hätte werden sollen. Das Dämonische, der hervorstechendste Charakterzug des Zawisch, ist jedoch bisher nur von Grillparzer in König Ottokars Glück und Ende richtig erfasst worden.

[4] H. U. 26, 28.

[5] Emler, n. 1368 ddo. 18. Febr. 1286.

k. Unterkämmerer,[1] sonach mit einem der wichtigsten Landesämter, zugleich einer Hauptquelle für die Macht der Zawisch'schen Partei, betraut. Als Inhaber dieses Amtes begegnen wir ihm auch in den Jahren 1285 und 1286 und in ersterem dieser Jahre mit dem Prädicate Frauenberg,[2] welches Krongut er unter nicht näher bekanntem Titel erworben hat. Als Zawisch und seine Brüder mit ihrem Anhang sich gegen die königliche Macht auflehnten, leistete Witigo dem Herzoge Nikolaus von Troppau zulängst Widerstand in der Burg Frauenberg.[3] Er muss aber nach der Enthauptung seines Bruders sich doch gutwillig dem Könige unterworfen haben; denn schon am 16. September 1290 erscheint er als Mitsigler einer Urkunde seines Vetters Wok von Strunkowitz für das Stift Goldenkron und am folgenden 15. November bestätigte der König sogar den durch Witigo effectuirten Verkauf der Höritzer Güter an das Stift Hohenfurt. In demselben Jahre sorgte er auch noch für das Seelenheil des unglücklichen Zawisch[4] und aus dem Inhalte einer Hohenfurter Urkunde[5] darf geschlossen werden, dass er am 12. Juli 1293 nicht mehr gelebt hat. Von Nachkommen desselben endlich ist nichts bekannt.

c) Ein dritter Sohn Budiwojs hiess Wok. Am 19. März 1272 zum ersten Male urkundlich hervortretend, wissen wir nur noch, dass er gleichfalls in die Empörung seines Bruders verflochten war und nicht weniger für dessen Seelenheil im Jahre 1290 sorgte.[6] Er führte, wie die beiden anderen noch zu erwähnenden Brüder das Prädicat von Skalitz oder Ledenitz nebst dem von Krummau und muss, wie auch diese, ohne Hinterlassung von Erben verstorben sein.

d) und e) Budiwoj, dieses Namens der Zweite, und Johann (Henclinus), ebenfalls von Skalitz oder Ledenitz, waren der vierte und fünfte Sohn Budiwojs I. Wir wissen

---

[1] Emler, n. 1316, 1317, ddo. 24. Mai 1284.

[2] Emler, n. 1358, 1368.

[3] Mitth. d. V. f. G. d. D. in B. X. 183.

[4] G. U. 37—38. H. U. 43, 44.

[5] H. U. 55.

[6] H. U. 26, 28, 44—45.

bisher von ihnen durchaus nichts anderes, als dass sie gleichfalls an dem Aufstande des Zawisch Antheil genommen haben.[1]

f) Ausser fünf Söhnen hatte Herr Budiwoj I. von Skalitz auch noch zwei oder drei Töchter,[2] deren Namen uns jedoch nicht überliefert sind. Die eine von ihnen war vermählt mit Hroznata von Husitz,[3] welchen wir in den Jahren 1284 und 1285 mit dem Prager Burggrafenamte bekleidet,[4] also auf einem sehr wichtigen Posten und gerade zu einer Zeit sehen, in welcher sein Schwager Zawisch von Falkenstein das Land mit königlicher Macht beherrschte. Die zweite Schwester des Zawisch aber war verheiratet mit Herrn Dietrich Spatzmann,[5] einem Manne von offenbar deutscher Herkunft, der, wie so manch' anderer deutscher Herr, am Hofe Ottokars II. sein Glück gesucht und gefunden hat. Urkundlich tritt Spatzmann im Jahre 1263 zum ersten Male auf,[6] war zuerst (seit 1269) k. Burggraf zu Brüx[7] und seit dem Jahre 1271 auch zum wichtigen Amte des Unterkämmerers befördert,[8] also zu einer Zeit, wo König Ottokar II. auf dem Gipfel seiner Macht stand. Es ist bekannt, dass dieser König einen wohl nicht geringen Theil seiner Erfolge seinen reichen Finanzen zu verdanken hatte, was hinwiederum eine günstige Vorstellung von der Tüchtigkeit Spatzmanns, seines Finanzministers, erweckt. Wir finden diesen noch im Todesjahre Ottokars als Unter-

---

[1] Nach der ungedruckten, in Anm. [4] auf Seite 544 citirten Urkunde. Das Chronicon Aulae Regiae (Dobner, M. B. V. 132) lässt dann König Wenzel auf seinem Zuge nach Polen (1300) die früher dorthin geflüchteten ‚fratres et consanguineos quosdam quondam illius magni Zcebisii ibidem in quodam castello inventos' belagern und nach der Einnahme der Burg sofort enthaupten.

[2] Der Reimchronist Ottaker spricht nämlich an einer Stelle von drei Schwestern des Zawisch: Ir heten ze weib — Seiner swester drey. c. 206. Was vielleicht nur ein Lesefehler der von Pez benützten Handschrift ist.

[3] Seiner Swester er (Zawisch) ain gab — Herrn Roznat. Reimchronik, c. 178.

[4] Emler, n. 1316, 1317, 1358.

[5] Herr Dietreich Spaczmann die ander hat. Reimchronik, c. 178. Auch geschrieben: Spatman, Spazmannus, Spathmannus.

[6] Emler, n. 426.

[7] D. S. purgravius in Ponte. Emler, n. 644. Er kann als Inhaber dieses Amtes auch noch im J. 1277 nachgewiesen werden. Emler. n. 1089.

[8] Emler, n. 753.

kämmerer,[1] sowie dass er einen Bruder Namens Albrecht besass, welcher in den Jahren 1267 und 1269 als k. Burggraf zu Bürglitz (de Castello) genannt wird.[2]

So viel also über Herrn Budiwoj I. und seine Nachkommen, welche demnach sämmtlich noch im 13. Jahrhunderte von dem Schauplatze der böhmischen Geschichte verschwinden. Wenden wir uns nun dem Bruder Budiwojs, Witigo, dieses Namens der Zweite, und dessen Nachkommen zu. Urkundlich wird Witigo zum ersten Male im Jahre 1220 genannt[3] und führte zuerst das Prädicat von Sepekow (1251), dann (1252) von Načeradetz, seit 1. April 1253 aber von Krummau, welcher Ort urkundlich in diesem Jahre zum ersten Male genannt wird.[4] Witigo wird daher auch mit gutem Grunde als Erbauer der Burg Krummau angesehen werden können, zu deren Füssen sich auch nicht lange danach eine Stadt, das heutige Krummau, zu erheben begann. Als Zeugen von Königsurkunden begegnen wir ihm in den Jahren 1235—1264 mehrmals[5] und wurde er von Ottokar II. auch als Vogt und Defensor des Chorherrnstiftes St. Florian mitbestellt.[6] Im Jahre 1258 schenkte er den Prämonstratensern zu Schlägel (Plaga) im Mühlviertel die im heutigen Bezirke Krummau gelegene Pfarrkirche zu Lichtenwerd (Světlík), jetzt Kirchschlag, nebst drei Mansen daselbst als Pfarrgut und nebst dem Dorfe Pfaffenschlag, theils als Ersatz für zugefügte Schäden, theils zu einem Seelgeräthe, wie uns seine Söhne urkundlich versichern,[7] und liess solche Schenkung am 16. Juni jenes Jahres von dem Bischofe Johann von Prag bestätigen.[8] Er ist auch Condotator des Stiftes

---

[1] Emler, n. 1111.

[2] Emler, n. 550, 670. In der mir erst nach Vollendung dieser Abhandlung zugekommenen Fortsetzung der Emler'schen Regesten begegne ich noch dem Theodoricus Spachymanus mit einem Treugelöbniss gegen König Wenzel II. am 27. Dec. 1283 (n. 1304) und als Zeugen in Urkunden aus den Jahren 1288 (hier neben einem Theodricus subcamerarius) und 1289; n. 1430, 1466.

[3] Erben, n. 634.

[4] Wofern das in Anm. 5 auf Seite 526 Gesagte nicht stichhält.

[5] Erben, n. 874, 1084, 1279, 1322. Emler, n. 451.

[6] Urkdb. d. L. ob d. E. III. 301—302.

[7] Ebendas. IV, 9—10.

[8] Annales Praemonstrat. I. b. Urkdb. p. 374.

Hohenfurt und Grenznachbar des Stiftsgutes.[1] Als dann sein Vetter Wok von Rosenberg die Dotation der Cistercienser in Hohenfurt beurkundet, erneuert und vermehrt (1260, 1261), ist Witigo von Krummau stets als Zeuge zugegen.[2] Er allein wird im Jahre 1263, zu welcher Zeit Ottokar II. die Stiftung und Dotation des Klosters Goldenkron beurkundet, als Grundbesitzer innerhalb jenes grossen Landstriches genannt, welchen der König seiner Stiftung zugewendet hat.[3] Sonst begegnet man noch seiner Zeugenschaft: 1264 in einer Urkunde seines Bruders Budiwoj und seiner Schwägerin Berchta für das Kloster Schlägel;[4] 1265 in Urkunden seiner Muhme Ludmila von Reisch und seines Vetters Witigo von Skalitz,[5] über welche beiden Personen ich weiter unten Mehreres mittheilen werde, für die Cistercienser zu Zwettl; 1266 aber in einer Urkunde des Herrn Čéč von Weleschin für dasselbe Kloster.[6] Nebenbei sei bemerkt, dass auf dem diesem Herrn Čéč gehörig gewesenen Grund und Boden die Stadt Budweis von Ottokar II. gegründet worden ist (um 1265). Witigo war dann auch bei den Verhandlungen seines Brudersohnes Zawisch mit dem Bischofe Otto von Passau betheiligt (1272)[7] und noch im Jahre 1277 am Leben. Er schenkte in diesem Jahre zu seinem Seelenheile den Cisterciensern in Hohenfurt die Dörfer Deutsch-Gilowitz, Nolomich oder ‚zu den Fischern‘ und Xradowi, anders Witigenhof. Es ist urkundlich bezeugt, dass er diese Schenkung auf dem Sterbebette (positus in extremis) vollzogen hat,[8] und hat man aus der Anwesenheit der Pfarrer von Friedberg in Böhmen und zu St. Oswald im Mühlviertel bei dieser letztwilligen Verfügung schon längst und mit Recht geschlossen, dass Witigo solches auf der Burg Wittingshausen verfügt hat,[9] welche also schon damals auf dem Gipfel des

---

[1] H. U. 6—7; 3, 7, 11.
[2] H. U. 8, 11—12, 12, 13.
[3] G. U. 9.
[4] Urkdb. d. L. ob d. E. III. 329.
[5] Frast, 163, 166.
[6] Frast, 244. Er erscheint übrigens als Zeuge auch in Urkunden aus den Jahren 1248 und 1252. Erben, n. 1224, 1301.
[7] Urkdb. d. L. ob d. E. III. 388.
[8] H. U. 29.
[9] Millauer, Ursprung v. Hohenfurt, 73, Anm. 104.

St. Thomas-Berges thronend den vortheilhaftesten Ueberblick über die Witigoneischen Besitzungen sowohl in Böhmen als auch in Oberösterreich gewährte. Urkundlich begegnet man ihr jedoch erst im folgenden Jahrhundert. Witigo dürfte übrigens seine letzte Schenkung an das Stift Hohenfurt nicht lange überlebt haben, weil er darnach nimmer irgendwie erwähnt wird. Seine Gemahlin hiess Sibilla[1] und hatte ihm zwei Söhne, Hynek oder Heinrich und Wok geboren.

Wie oft aber von diesen beiden Söhnen in den Urkunden die Rede ist, werden sie immer neben einander genannt. So am 19. März 1272, als sie jener grossen Witigonen-Versammlung anwohnten, welche wir aus der Schenkungsurkunde über die Kirche zu Raabs in Niederösterreich für das Stift Hohenfurt kennen lernen.[2] Dann wieder im Jahre 1281 bei Gelegenheit einer Schenkung Heinrichs von Rosenberg gleichfalls an die Hohenfurter Cistercienser.[3] Als aber im folgenden Jahre (1282) derselbe Rosenberger sich dem Grafen Albrecht von Habsburg, Reichsvicar in Oesterreich und Steier, zum Beistand wider jedermann, genannte Personen ausgenommen, verpflichtet, macht er unter solchen auch die beiden Herren von Krummau namhaft.[4] Diese bestätigen weiters (1283) die schon erwähnte Schenkung ihres Vaters an die Prämonstratenser in Schlägel, nämlich der Pfarrkirche in Kirchschlag und des Dorfes Pfaffenschlag,[5] und fungiren im Jahre 1291 als Zeugen einer Schenkung ihres Vetters Smil von Gratzen an das Stift Hohenfurt.[6] Beide aber waren sie schon am 8. April 1302 verstorben, erlosch mit ihnen die Linie der Witigonen von Krummau und folgten ihnen namentlich im Besitze von Krummau die Herren von Rosenberg,[7] welche diesen Ort alsbald zum Mittelpunkt ihrer ausgedehnten Besitzungen anstatt des entlegeneren Rosenbergs erwählten. Das Hohenfurter Todtenbuch nennt Heinrich von Krummau einen Stifter und Wohlthäter des Klosters und gibt als dessen Todestag einen 6. Mai. Auch wurde er in

[1] H. U. 6.
[2] H. U. 26.
[3] H. U. 35.
[4] Emler, n. 1271.
[5] Urkdb. d. L. ob d. E. IV. 9—10.
[6] H. U. 46.
[7] G. U. 48.

Hohenfurt begraben.[1] Seine Gemahlin hiess Offka (Euphemia), gebar ihm aber keine Erben und starb am 8. Juni 1300. Herr Peter I. von Rosenberg, der Enkel Woks I. von Rosenberg, stiftete später für sie im Kloster Hohenfurt ein sogenanntes Seelgeräthe (animae remedium).[2]

Heinrich von Krummau erscheint nicht anders als mit dem eben genannten Prädicate. Dagegen erfahren wir aus einer Urkunde seines Bruders Wok vom Jahre 1290 für das Kloster Goldenkron, welches von ihm das Dorf Zaborsch erkaufte, dass Wok auch das Prädicat von Strunkowitz und von Friedland geführt hat.[3] Von beiden Besitzungen aber ist kein Erwerbstitel mehr nachzuweisen. Auch Wok von Krummau oder von Strunkowitz besass Weib und Kinder,[4] welche aber das Jahr 1302 nicht überlebt haben. Das Hohenfurter Todtenbuch lässt ihn an einem 5. Jänner (wohl 1302) sterben und im Kloster begraben werden.[5] Wir werden ihn als den letzten Herrn von Krummau anzusehen haben.

Es ist, wie ich schliesslich nicht unbemerkt lassen kann, eine gar viel zu denken gebende Thatsache, dass nach dem Aufruhr, Sturz und schmählichen Tode des Zawisch von Falkenstein der Stern der Witigonen von Krummau überhaupt äusserst rasch niedersank. Auf einen kleinen Besitz beschränkt, war der zur Zeit des Zawisch so prächtig blühende Ast im Laufe der nächsten eilf Jahre nach dem Tode des berühmten Mannes ganz verdorrt.

6. Die Herren von Rosenberg.

Von den vier Hauptästen der Witigonen sind die Herren von Rosenberg, welche also dem heraldischen Abzeichen des ganzen Geschlechtes auch in ihrem Familiennamen einen Ausdruck geliehen haben, zu grösster Macht und Ansehen gelangt. Ihr Ahnherr aber ist, wie ich schon oben gezeigt habe, nie-

---

[1] H. U. 386.

[2] H. U. 384, wo jedoch abweichend der 6. Juni als Sterbetag angegeben ist.

[3] G. U. 36—38. Vergl. Anm. [6] auf Seite 530.

[4] Cum nostris liberis et uxore. G. U. 36.

[5] H. U. 386.

mand anderer als Witigo der jüngere, welchen wir zuerst in einer Passauer Urkunde erwähnt finden.[1] Es ist wenigstens wahrscheinlich, dass nur er unter dem ‚Witigo aus Böhmen' jener Urkunde verstanden werden kann, weil ja sein Vater wohl schon verstorben war und von ihm, Witigo dem jüngeren nämlich, urkundlich nachgewiesen ist, dass er Lehensmann des Hochstiftes zu Passau gewesen ist. Es fand aber im Todesjahre Witigo's I. (1194) und zwar am 28. October die Uebergabe jener Güter statt, welche auf Bitten des Bischofs Wolfker von Passau dessen Verwandter, der Vollfreie Pabo von Ellenbrechtskirchen, der Passauer Kirche geschenkt hatte. In der hierüber gefertigten und mit einer merkwürdig langen Zeugenreihe ausgestatteten Urkunde erscheint nun auch Witigo aus Böhmen unter den Zeugen und zwar nicht bloss unter denen aus dem Stande der Vollfreien (liberi) sondern auch hier wieder an anscheinend bevorzugter Stelle. Die Beziehungen des Ahnherrn der Rosenberger zu Passau sind somit verhältnissmässig alt und lassen daher die Meinung, dass sie erst von Böhmen aus angeknüpft worden sind, um so zweifelhafter erscheinen, je gewisser es ist, dass Böhmen damals noch durch ausgedehnte Waldstrecken von Baiern, beziehungsweise vom Passauischen Abteilande und dem Mühlviertel überhaupt geschieden war. Ich kann daher immer wieder nur auf die Meinung zurückkommen, dass der Stammvater der Witigonen eigentlich von Baiern nach Böhmen gekommen sein dürfte. Zudem wissen wir, dass der erste sich so nennende Herr von Rosenberg auch Allodialgüter im Mühlviertel besass, welche er ebenfalls nicht erst erworben, sondern schon von den Vorfahren überkommen haben mochte. Die Güter aber, welche Witigo der jüngere von Passau zu Lehen trug, lagen an der Mühel und wurden zum Theile, soweit sie nämlich zwischen der kleinen Mühel und der Donau in dem Landgerichtsbezirke von Haslach lagen, am 17. December 1231 von dem Bischofe Gebhart für 300 Passauer Mark eingelöst.[2] Jenes Landgericht dagegen war ebenfalls dem Witigo zuständig und ursprünglich ein Lehen

[1] Mon. Boica, XXVIII. a. 261, n. 40.
[2] Ibid. XXVIII. b. 334, 336; cf. XXIX. b. 220.

vom Herzoge von Oesterreich, welchem es der Bischof Gebhart zu einer nicht mehr bekannten Zeit abgekauft hatte.[1]

Soviel über die Beziehungen Witigo's des jüngeren zu Passau. Wenn wir dann nach dem Jahre 1194 in den Urkunden einem Witigo schlechtweg oder einem Witigo dem Sohne Witigo's, oder einem Witigo dem Bruder Heinrichs oder endlich um 1196 einem Unterkämmerer Witigo begegnen,[2] so können solche Angaben, wie ich schon bei Witigo dem älteren in dem vorhergehenden Abschnitte bemerkt habe, sich auch auf Witigo den jüngeren beziehen. Mit Rücksicht auf die Prädicate ‚senior' und ‚junior' wird der jüngere Witigo viel früher in den Urkunden erwähnt als sein gleichnamiger älterer Bruder. Wenn nämlich König Ottokar I. im Jahre 1205 urkundlich bekennt,[3] dass er auf Dazwischenkunft der Königin Constantia das zu deren Gerechtsamen gehörige Dorf Tinčan (Tynčany) seinem Getreuen Slawek in Rücksicht auf dessen treuen Dienst zu Eigen gegeben, versichert er zugleich, dass ein gewisser Nedamir auf seinen Befehl die Wälder und Felder vermarkt habe, der Truchsess Diwisch aber die Gewässer, wobei Witigo d. j. und die Edlen aus der ganzen Nachbarschaft zugegen gewesen und sich an dem Umritt betheiligt haben. Die älteste Witigonen-Urkunde aber, welche sich bis auf unsere Tage erhalten hat, rührt von Witigo d. j. oder von Prčitz, wie er sich in derselben nennt, her. Sie gehört dem Jahre 1220 an und betrifft, wie ich schon früher zu bemerken Gelegenheit hatte, den Verkauf des Dorfes Kojetin an die Prämonstratenser in Mühlhausen.[4] Ueber des jüngeren Witigo fernere Lebensverhältnisse ist jedoch nur Unbedeutendes zu erfahren, nämlich nichts mehr und nichts weniger, als dass er zwischen 1220—1235 in Gesellschaft

[1] Den Umfang desselben veranschaulicht das von J. Strnadt dem 20. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum (Linz, 1860) beigegebene Kärtchen.

[2] Vergl. Anm. [5] und [6] auf Seite 541.

[3] Erben, n. 492. Tinčan liegt im Bez. Selčan unweit vom Břina-Bache und wie auch das schon mehrerwähnte Kojetin in der Pfarre Petrowitz, westl. von Prčitz, nördl. von Sepekau, in der Nähe von Maršowitz, Borotin etc., also recht mitten im altwitigoneischen Besitze.

[4] Erben, n. 634.

seiner Brüder, des älteren Witigo und Heinrichs, als Zeuge erscheint.[1] Im Jahre 1236 weisen ihn in gleicher Eigenschaft noch zwei Urkunden König Wenzels I. für das Kloster Welehrad und den Prager Domherrn Markwart aus,[2] worauf sein Name, wenn man ihn nicht mit dem ‚Withco senior' des Brünner Stadtrechtes, welcher er inzwischen geworden sein könnte (1243),[3] identificiren darf, nicht wieder genannt wird. Er mag demnach das Jahr 1236 oder längstens 1243 nicht lange überlebt haben. Wenn wir aber hinsichtlich seiner Gemahlin nichts Zuverlässiges wissen,[4] so unterliegt es dagegen keinem Zweifel, dass er drei oder vier Kinder hinterlassen hat.

Das eine derselben war wieder ein Witigo, also Witigo II. oder, wenn man will, der III. Nur fünf urkundliche Nachrichten sind es im Ganzen, welche uns rücksichtlich dieses Witigo's zu Gebote stehen und der Zeit von 1243—1255 angehören. Er heisst da bis zum Jahre 1252 Witigo von Přibenitz und war wenigstens im Jahre 1243 Landeskämmerer.[5] Am 28. December 1255 finden wir ihn als Witigo von Rosenberg in einer Urkunde Ottokars II. für das St. Franzens-Hospital in Prag[6] und wenn er in den Urkunden über die Stiftung des Klosters Hohenfurt (1259) nicht genannt wird, so beweist dieser Umstand, dass er schon vor jener Zeit verstorben gewesen sein muss. Keineswegs aber lange zuvor. Denn es waren im Juni 1262 noch seine 14 Rosse zu Přibenitz vorhanden, über welche eben von seinem Bruder Wok von Rosenberg damals letztwillig verfügt worden ist.[7] Dass er Nachkommen hinterlassen, hievon ist nichts überliefert.

Ein zweiter Sohn des jüngeren Witigo war Wok. Es erscheinen aber in der oft erwähnten Urkunde über den Verkauf des Dorfes Kojetin aus dem Jahre 1220 als letzte Zeugen

---

[1] Erben, n. 620 (verdächtig), 625, 626, 628, 652 (verdächtig), 670, 684, 764, 812, 861, 864, 879.

[2] Erben, n. 889, 895.

[3] Erben, n. 1069.

[4] Březan a. a. O. nennt sie eine Gräfin von Schwarzburg, doch wird man sich auf diese Angabe nicht fest steifen dürfen.

[5] Erben, n. 1069, 1247, 1301.

[6] Emler, n. 79.

[7] H. U. 19.

auch Wok und Zacharias, die Söhne Witigo's.[1] Nun wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass wir es hier ebenfalls mit zwei Witigonen zu thun haben, dagegen einigem Zweifel, dass diese zwei Söhne Witigo's d. j. gewesen sind. Denn wofern sie es wirklich waren, so ist in hohem Grade auffällig, dass Herr Wok von Rosenberg, welcher seit dem Jahre 1246 verhältnissmässig viel in den Quellen von sich reden macht, seit dem Jahre 1220 bis zu diesem Zeitpunkte gar nirgends hervortritt. Ueber Zacharias ist aber eben nur dieses einzige Datum überliefert; wenn ich jedoch gegen die Annahme Palacky's mich sträube, so muss ich allerdings auch bekennen, dass ich diesen Wok und Zacharias einem anderen Witigo eben so wenig mit Sicherheit zuweisen könnte. Es ist jedoch sonst zweifellos, dass Witigo d. j. einen Sohn, Namens Wok, gehabt hat. Derselbe ist der erste Witigone, welcher sich Herr von Rosenberg genannt hat, zuerst im Jahre 1250,[2] ist überhaupt einer der hervorragendsten Männer des ganzen Witigonen-Geschlechtes und insofern als seine Thätigkeit von ungemein nachhaltiger Wirkung gewesen, sogar der bedeutendste sämmtlicher Witigonen. Er zählt zu jenem Kreise thatkräftiger Männer, welche der Regierung Ottokars II. zu einer so hohen geschichtlichen Bedeutung verholfen haben. Das Cistercienserstift in Hohenfurt, welches mit jenem von Goldenkron von so grosser Wichtigkeit für die Germanisirung des südlichen Böhmens geworden, ist vornehmlich Wok von Rosenbergs Schöpfung.

Das Leben des ersten Herrn von Rosenberg habe ich übrigens schon anderwärts ausführlich beschrieben.[3] So erübrigt mir nur noch, das dort entworfene Bild mit einigen wenigen früher nicht berücksichtigten Nachrichten zu ergänzen. Herr Wok und seine Krummauer Vettern waren allerdings die Hauptstifter der Cistercienser in Hohenfurt, doch müssen sich an der ersten Dotation des neuen Klosters auch noch andere Personen betheiligt haben. So empfing dieses durch Vermitt-

[1] Erben, n. 634.

[2] Erben, n. 1247.

[3] Mitth. d. V. f. G. d. D. in B. IX. 1—29. Ein ‚Nachtrag zum Leben des ersten Herrn von Rosenberg' wird demnächst an demselben Orte (XII. 273—278) veröffentlicht werden.

lung Woks das Dorf Wintersdorf im Mühlviertel geschenkt. Es erfolgte mit Woks des ‚erlauchten Barons' Zustimmung die Schenkung der Kirche in Deutsch-Reichenau, welche im Jahre 1261 von Agnes, der Wittwe nach Pilgrim von Wittingau, einer Blutsverwandten Woks, dem Kloster Hohenfurt gemacht worden.[1] Jene fünf Dörfer aber, welche sein Sohn Heinrich I. von Rosenberg im Jahre 1281 zur Förderung des Kirchenbaues in Hohenfurt widmete, hatte eigentlich schon Wok bei seinem Hintritt (in decessu suo) dem Kloster für denselben Zweck bestimmt.[2] Mit den oberösterreichischen Herren von Schaunburg stand aber der erste Rosenberger in den freundlichsten Wechselbeziehungen und war auch seine Gemahlin Hedwig, welche er angeblich als schon alter Mann geehelicht haben soll,[3] eine Tochter Herrn Heinrichs d. ä. von Schaunburg.[4] Als endlich Wok im Jahre 1262 nach einem thatenreichen Leben in der steirischen Landeshauptstadt verstarb, hinterliess er zwei Söhne: Heinrich I. und Witigo III. oder IV., von welchen ersterer den Witigoneischen Ast der Herren von Rosenberg fortgesetzt hat. Ich gedenke aber denselben und seinen Sohn Peter I. zum Gegenstande einer besonderen Monographie zu machen, daher dessen Lebensverhältnisse hier nicht weiter mehr berührt werden. Die Genealogie der Rosenberger bietet übrigens von da ab auch keine Schwierigkeiten mehr und ist übersichtlich schon von Březan zusammengestellt worden.

Mit dem Wenigen dagegen, was über Woks zweiten Sohn Witigo in den Quellen sich findet, will ich den Leser heute schon bekannt machen. Ohne die Namen zu nennen, gedenkt zuerst Woks Testament seiner und seines Bruders Heinrich. Weiters wissen wir, dass er im Jahre 1271 zur Dotation der Pfarrkirche in Rosenberg seine Zustimmung gegeben hat. Im folgenden Jahre aber schenkt er im Verein mit seinem Bruder

---

[1] H. U. 4, 11, 14.

[2] H. U. 34—35.

[3] Již stařec mladici pojav. Březan a. a. O. 43.

[4] Am 12. April 1300 wurden ihr von ihrem Sohne Heinrich die Güter Plesperch (im Viertel ob dem M. B.), Strobnitz (Böhmen) und Eibenstein (Mühlviertel) und zwar ersteres ohne Bedingung, die beiden letzteren aber nur zu lebenslänglicher Nutzniessung überlassen. Orig. im Wittingauer Archive.

Heinrich dem Kloster in Hohenfurt das Patronatsrecht auf die Kirche zu Raabs in Niederösterreich und ohne von sich weiter noch etwas reden zu machen, verstarb er am 22. September 1277. Auf seinem Sterbebette widmete er noch mit Willen seines Bruders zu seinem, seiner Vordern und Nachfolger Seelenheile demselben Kloster vier Dörfer und bestätigte nicht weniger die von seinem Vater gemachte Widmung zur Förderung des Baues der schönen Stiftskirche in Hohenfurt, welcher Widmung ich schon im vorhergehenden Absatz gedacht habe.[1]

Ich darf übrigens in dem Abschnitte über die Herren von Rosenberg keineswegs auch Folgendes übergehen. Wenn Wok von Rosenberg den Herrn Budiwoj I. von Krummau seinen ‚patruus‘ nennt und dieser hinwiederum jenen seinen ‚patruelis‘,[2] so können doch im Hinblicke auf das im 5. Abschnitte Gesagte beide Bezeichnungen nur in dem dehnbaren Begriffe ‚Vetter‘ aufgefasst werden, weil es schlechterdings nicht nachgewiesen werden kann, dass Budiwoj's und Woks Vater Brüder gewesen sind. Ausser Witigo von Přibenitz und Wok von Rosenberg hinterliess aber Witigo der jüngere auch eine Tochter. Wir kennen dieselbe aus einer Stelle des Testamentes ihres Bruders Wok,[3] worin es unter Anderm heisst: ‚Den Buben meiner Schwester gebe ich Prčitz (Pritschit) tauschweise für Dobřikow (Dobricho), wenn sie es haben wollten oder meinem Gevatter Herrn Jarosch geben und der ihnen Dobřikow zurückstellt. Dafür aber, dass ich ihre Güter genützt habe, gebe ich ihnen Wletitz und jene zwei Dörfer, welche Swatobor und Petrus haben‘. Březan kennt auch diese Schwester und nennt sie eine

---

[1] H. U. 17, 24—25, 25 (28), 383, 30, 35. Wenn daher von Emler, Reliquiae tabularum terrae, I. 4, n. 5, nach Balbin im J. 1295 unter den Landrechtsbeisitzern auch ein Witko de Rozmberg genannt wird, so ist das nach Obigem nicht möglich. Aber ich vermuthe, dass Balbin den Witigo von Wittingau oder von Landstein, den einzigen Witigonen dieses Namens im Jahre 1295, zu einem Rosenberger gemacht hat.

[2] H. U. 5, 18. Wird ja Heinrich von Rosenberg von Smil von Gratzen, dann von den Brüdern Witigo und Wok von Krummau, ‚patruus‘ genannt, was er strenge genommen doch nicht gewesen. H. U. 37, 45. Das ‚patruelis‘ ist etwa als ‚Vetterl‘ zu verstehen, welche Art von Liebkosung ja im Böhmischen sehr häufig angewandt wird.

[3] H. U. 18.

Gemahlin Bawors II. von Strakonitz,[1] was ich aber einstweilen dahin gestellt sein lasse.

7. Die Herren von Neuhaus.

Die Genealogie dieser Herren bietet in der Zeit, welche bei vorliegender Abhandlung in Betracht kommt, keine besonderen Schwierigkeiten. Nun haben wir schon als Söhne eines Witigo, von welchem ich bewiesen zu haben vermeine, dass es Witigo I. von Prčitz gewesen, kennen gelernt: Witigo den älteren und Witigo den jüngeren. Aus einer ganzen Reihe von Urkunden aber ist klar nachzuweisen, dass diese zwei Witigo's einen Bruder Heinrich gehabt haben.[2] Und dieser Heinrich ist der Ahnherr der Witigonen oder Herren von Neuhaus. Das Prädicat von Neuhaus (de Novadomo) führt er zuerst im Jahre 1223, während er in der schon oft angezogenen Urkunde über den Verkauf des Dorfes Kojetin vom Jahre 1220 Heinrich von Neuburg oder Neuschloss (de Novocastro) geschrieben ist.[3] Er ist überhaupt als Erbauer dieser neuen Burg oder Hauses, wie die Burgen bei dem baierischen Stamme vornehmlich genannt wurden, anzusehen, wesshalb Neuhaus auch im Böhmischen Hradec Jindřichův, Burg der Heinriche — der Nachkommen Heinrichs heisst. Mit der Erbauung der Burg war aber wie bei Rosenberg und Krummau zugleich die Veranlassung zur Gründung einer Stadt, der jetzigen Stadt Neuhaus, gegeben.[4] Von den ältesten Witigonen begegnen wir in den Urkunden

[1] S níž (Gräfin von Schwarzburg) zplodil (Witigo) . . . dceru Anéžku, kterouž sobě pojal k manželství pan Bavor druhy z Strakonic. p. 41. Im Testamente Woks heisst es freilich auch (S. 18): ‚Et quinque marcae auri solvantur pueris domini Bawari secundum conscientiam domini Benisii sororii domini Bawari et domini Predotae iam praedicti', was freilich für die Březan'sche Ueberlieferung spräche. Nach Palacky (Děj. česk. I. b. 483) war diese Agnes ein Seitenkind K. Ottokars II. Abt Hermann von Nieder-Altaich kennt auch noch einen ‚Zmil frater Wochonis' (Pertz, SS. XVII. 399), allein er hat damit wohl nur den vorher genannten ‚Zmilo de Leuhtenburch' nochmals aufmarschiren lassen.

[2] Nachweisungen in Anm. [3] auf Seite 539.

[3] Erben, n. 677, 634; n. 860: de Novo castello.

[4] Die ‚civitas' Neuhaus finde ich im Jahre 1293 zum ersten Male urkundlich. Millaner, der deutsche Ritterorden, Abhandl. d. böhm. Ges. d. W. N. F. III. 134.

Heinrich von Neuhaus am häufigsten, zum ersten Mal aber im Jahre 1205[1] und zum letzten Male im Jahre 1237 oder gar 1249.[2] Bei ihm allein ist auch der Geschlechts- oder Familienname Witkowitz nachweisbar.[3] Es ist nicht unmöglich, dass er im Jahre 1217 Landesmarschall gewesen ist, gewiss aber war er das nicht im Jahre 1222, wogegen um so wahrscheinlicher, dass er seit diesem Jahre und bis 1224 das Amt eines k. Truchsessen versehen hat.[4] Mit Heinrich dem Kämmerer von Olmütz im Jahre 1225 dürfte er aber durchaus nichts gemein haben.[5] Am Hofe Ottokars I. muss er ein gar gerne gesehener Mann gewesen sein, denn wir finden ihn seit 1209—1230 nicht weniger als 26 Mal als Zeugen in Urkunden dieses Königs,[6] was bei der für diesen Zeitraum noch immer geringen Anzahl böhmischer Urkunden ziemlich viel besagen will. Auch bei dem Nachfolger Ottokars, Wenzel I., wird er in den vier ersten Regierungsjahren desselben verhältnissmässig häufig als Zeuge in dessen Urkunden angeführt,[7] späterhin jedoch nur mehr ein einziges Mal, im Jahre 1237 nämlich, in einer Urkunde für das Hospital zu St. Franz in Prag. Dieses Fernhalten vom königlichen Hofe findet wohl für die nächste Zeit, nämlich für den Herbst 1234, seine Erklärung, indem Heinrich damals bei dem Markgrafen Přemysl von Mähren sich aufhielt, zuerst in Prag und dann denselben auch nach Mähren geleitete,[8] nicht aber auch für die späteren Jahre. Nicht weniger fällt auf, dass er erst nach mehr als zwölf Jahren wieder in die Oeffentlichkeit hätte treten sollen und zwar wieder in Mähren, sowie gerade vor und nach dem Aufstande des Markgrafen Ottokar gegen seinen Vater, den König Wenzel I. (1248).[9] Es ist

[1] Erben, n. 492.

[2] Erben, n. 921; n. 1237, wofern er mit ‚Heynricus filius Witconis' identisch ist.

[3] Erben, n. 492.

[4] Erben, n. 574, 652 (falsum); 651, 684, 685.

[5] Erben, n. 693, 701.

[6] Erben, n. 517, 525, 540, 552, 566, 585, 615, 620 (verdächtig), 625, 626, 646, 647, 651, 652 (falsum), 660, 670, 684, 685, 686, 690, 706, 719, 720, 726, 735, 763.

[7] Erben, n. 764 (1230), 776, 777, 785, 786, 792, 800, 801, 802, 803, 829, 842, 921 (1237).

[8] Erben, n. 858, 860, 864.

[9] Erben, n. 1165 (27. März 1247), 1237 (14. Sept. 1249).

freilich möglich, dass wir es da nicht mehr mit Heinrich von Neuhaus zu thun haben, wenn auch die Bezeichnung ‚Sohn des Witigo' ganz gut auf ihn passt. — Sonst kennen wir von seinen Zeugenschaften noch folgende. Im Jahre 1220 in der Urkunde seines Bruders Witigo für das Kloster Mühlhausen, dann in einer des Grafen Konrad von Hardeck für die Cistercienser in Welehrad, 1223 in einer Urkunde des Bischofs Pilgrim von Prag für die Benedictiner zu Wilhelmszell (Wilimow), 1227 in einer Urkunde des Kojata von Brüx für das Stift am Zderaz in Prag[1] und endlich im Jahre 1233 in einer Urkunde des Deutschordens-Komthurs Rüdiger in Böhmen für die Prämonstratenser in Tepl.[2] Sonst ist noch bekannt, dass er Anrechte auf das nachmals von dem Stifte Mühlhausen erworbene Dorf Tynčan (1205—1207) besass[3] und im Jahre 1213 in Gesellschaft des Bischofs Robert von Olmütz, dann mit seinem Bruder Witigo — ob dem älteren oder jüngeren ist nicht zu ermitteln — und vielen anderen Baronen aus Böhmen zur deutschen Reichsversammlung in Regensburg, nachdem kurz vorher Friedrich II. und Ottokar I. einen engen Freundschaftsbund geschlossen, sich begeben hat.[4] Weiters ist überliefert, dass er auf dem Prager Landtag des Jahres 1215 zugegen gewesen, und als in Folge des Kirchenstreites zwischen König Ottokar und dem Prager Bischof Andreas der Papst Honorius III. die böhmischen Župane zur Ergebenheit an die römische Kirche ermahnt, führt er in dem hierauf bezüglichen Schreiben den Marschall Heinrich ausdrücklich mit Namen an.[5]

Das Todesjahr des ersten Heinrich von Neuhaus ist unbekannt, wie nicht weniger der Name seiner Gemahlin. Er hinterliess aber zwei Söhne: Witigo und Sezema. Ich be-

---

[1] Erben, n. 634, 628, 677, 717.

[2] Millauer, deutscher Ritterorden a. a. O. S. 96.

[3] Erben, n. 492.

[4] Erben, n. 540. K. Friedrich II. weilte in Regensburg vom 2. bis 16. Februar 1213 und so muss vor diesem Zeitpunkte von jener Helka die Vergabung von Uherce an das Stift Chotieschau gemacht worden sein, wobei auch der nach Regensburg ziehende Heinrich zugegen gewesen. Den darauf wegen dieses Dorfes entstandenen Streit schlichtete K. Ottokar auf dem Prager Landtage im J. 1215; Erben hat daher geirrt, wenn er trotz den vollkommen übereinstimmenden Zeitangaben die Urkunde n. 540 in das Jahr 1213 eingereiht hat.

[5] Erben, n. 540 (vergl. die vorstehende Anm.), 574.

schäftige mich zuerst mit dem jüngeren, von welchem jedoch nur sehr wenig bekannt ist. Sezema erscheint zuerst als Zeuge einer Urkunde des mährischen Markgrafen Přemysl für die Prämonstratenser zu Klosterbruck, vom 22. October 1234, dann in einer für das Stift Raigern vom 2. November desselben Jahres und führt in letzterer den Titel eines Unterschenks (subpincerna).[1] Hierauf begegnen wir ihm nochmals als Zeugen in Urkunden König Wenzels I. für die Prämonstratenser-Nonnen zu Chotieschau (1235) und für das Kloster Welehrad (1236),[2] um dann weiter nichts mehr über ihn zu erfahren. Er dürfte demnach auch frühzeitig verstorben sein.

Ueber Sezema's Bruder Witigo vermag ich dagegen mehr mitzutheilen. Am 1. October 1223 wird derselbe zum ersten Mal urkundlich erwähnt und zwar in einer Urkunde des Bischofs Pilgrim von Prag für die Benedictiner zu Wilimow, weiters (2. October 1234) in einer Urkunde des vorhin genannten Markgrafen Přemysl für das St. Franzens-Hospital in Prag, dann am folgenden 31. October in einer solchen für das Kloster Himmelpforte zu Tischnowitz, und wieder in einer Urkunde desselben Klosters, welche jedoch als sehr verdächtig gilt, zum letzten Mal (1259).[3] Gewiss war er aber noch im Jänner 1256 am Leben[4] und wird bald als Witigo de Novadomo, bald de Novocastro oder de Gradetz bezeichnet. Im Jahre 1247 finden wir ihn mit der Würde eines Burggrafen zu Olmütz bekleidet[5] und schenkt er am 11. December desselben Jahres zur Behebung der Noth, an welcher die Mönche von Zabrdowitz litten, denselben zwei Lähne nebst einem Obstgarten im Dorfe Reisch, welche Realitäten er von dem edlen Manne Wilhelm, dem Sohne des Wolfram, erkauft hatte.[6] Die Urkunden des Markgrafen Přemysl von Mähren, in welchen wir ihn auch zuerst erwähnt finden, nennen ihn bis zum Jahre 1241 noch viermal als Zeugen.[7] In gleicher Eigenschaft auch mehrere Urkunden

[1] Erben, n. 860, 862.
[2] Erben, n. 870, 889.
[3] Erben, n. 677, 858, 861; Emler, n. 209.
[4] Emler, n. 86, 89.
[5] Seit 27. März; Erben, n. 1165. Mit demselben Amte bekleidet weisen auch n. 1166 und 1191 ihn aus.
[6] Erben, n. 1191.
[7] Erben, n. 862, 879, 889, 1058.

König Wenzels I. zwischen 1236—1253.[1] Während er es aber durch diesen Herrscher zu keiner amtlichen Stellung brachte, ward er von dessen Sohn Ottokar sofort als Castellan in Olmütz eingesetzt. Er erscheint nun ziemlich häufig als Zeuge in den Urkunden dieses Fürsten[2] und scheint auch in dessen Empörung im Jahre 1248 verflochten gewesen zu sein.[3] Dass er übrigens ein Mann von politischer Bedeutung und jedenfalls ein Vertrauter Ottokars gewesen, darf wohl aus dem Umstande geschlossen werden, dass er in den wichtigen Friedensverhandlungen zwischen Böhmen und Ungarn, welche im Frühlinge des Jahres 1254 gepflogen wurden und das Uebergewicht des Böhmenkönigs begründeten, als Mitschiedsmann fungirte.[4] Sonst ist er noch als Zeuge der Vergabung des Städtchens Kommotau an den deutschen Orden im Jahre 1252 nachweisbar,[5] sowie dass er sich auch an dem Strahöwer Landtag von 1255 betheiligt hat.[6]

Er soll drei Söhne hinterlassen haben: Ulrich, Heinrich und Dietrich. Aber ich finde in den Quellen zunächst nur Nachrichten über Herrn Ulrich, dieses Namens der Erste. Die erste in der Urkunde über die Belehnung Woks von Rosenberg durch das böhmische Königspaar mit der Grafschaft Raabs.[7] Ulrich hatte daher auch den Feldzug gegen Ungarn im Jahre 1260 mitgemacht. Er erscheint selbst in lateinisch verfassten Urkunden bald mit deutschem, bald mit lateinischem Prädicate: de Newenhovs, de Novadomo. In dem Zeitraum von 1265 - 1269 versah er das Amt eines k. Unterkämmerers.[8] Von seinen zahlreichen Zeugenschaften in den Urkunden[9] werde ich jedoch nur einige hervorheben. So nennt ihn die

[1] Erben, n. 889, 1056, 1064, 1069, 1094, 1247, 1323, 1343.

[2] Erben, n. 1165, 1166, 1169, 1170, 1171, 11 (p. 623), 1237, 1239, 1257, 1279; Emler, n. 2 (Piter. Thes. p. 203, hat das J. 1258), 3, 4, 8, 41, 47 (verdächtig), 48, 56, 79, 81, 86, 89.

[3] Erben, p. 623, n. 11.

[4] Emler, n. 24.

[5] Erben, n. 1301.

[6] Emler, n. 56.

[7] Emler, n. 262; H. U. 10.

[8] Pelzel, K. Wenzel IV., I. Urkdb. S. 116, Urkunde vom 27. Sept. 1265; 5. März 1269 zum letzten Male, Emler, n. 641.

[9] Ausser den schon angeführten Belegen: Emler, n. 342, 516, 550, 620, 635, 645, 647, 650.

Urkunde über die Stiftung und Dotation des Klosters Goldenkron als Zeugen,[1] zugleich mit seinem Vetter Hojer von Schweinitz, von welchem im nächsten Abschnitt die Rede sein wird. Im Jahre 1265 ist er bei einer noch mehrmal zu erwähnenden Kaufhandlung zwischen seiner Muhme Ludmila von Reisch und dem Kloster Zwetl anwesend, im folgenden Jahre aber bei der Ueberlassung des Dorfes Reimprechts durch Čéč von Weleschin, den früheren Herrn von Budweis, an dasselbe Kloster.[2] Er wird wohl mit jenem Ulrich von Neuhaus identisch sein, welchen wir als Zeugen einer Urkunde Ottokars II. für das Hochstift Freising (1270) kennen[3], und war auch zugegen, als am 19. März 1272 die Brüder Heinrich und Witigo von Rosenberg das Stift Hohenfurt mit der Kirche in Raabs beschenkt haben.[4] Ulrich lebte noch im Jahre 1277, wo er unter denjenigen Herren genannt wird, welche von Ottokar II. für ihren Abfall, welcher den unglücklichen Ausgang des Feldzuges im Jahre 1276 bewirkte, mit Güterconfiscation bestraft worden sind.[5] Er wurde in der Kirche des deutschen Ordens zu Neuhaus beigesetzt.[6] Seine Gemahlin hiess Maria und war eine Gräfin von Hardeck; dieselbe lebte noch im Jahre 1299[7] und hatte ihm zwei Söhne geboren: Ulrich II. und Otto.[8] Ich gedenke, ein anderes Mal auf dieselben zurückzukommen, weil gegenwärtig das mir zu Gebote stehende Material noch allzu dürftig und lückenhaft ist.

Ueber den Bruder Ulrichs I., Heinrich genannt, welchen Palacky kennt und ihm auch Nachkommen zuschreibt, habe ich bisher nicht ein einziges Datum aufgefunden. Auch hinsichtlich des zweiten Bruders Dietrich, welcher im Jahre 1281

[1] G. U. 10.

[2] Frast, 163, 165, 244.

[3] Emler, n. 688.

[4] H. U. 26, 28.

[5] Nam Witkonibus Wsk (das von Březan genannte Oustí, Alt-Tabor) et Novam domum abstulit. . . . Novam domum domino Ulrico accepit et in quadam villa Buk (Buchen im Neuhauser Bezirke) ipsum locavit. Neplach ap. Pez, SS. 1034.

[6] Boczek, Cod. dipl., V. n. 5.

[7] Boczek, V. 294, n. 100; 108, n. 105. Aus der zweiten Urkunde erfahren wir dass der erste Witigone von Neuhaus, Heinrich, im Kloster Welehrad begraben worden.

[8] H. U. 35.

der Nachfolger des berühmten Bischofs Bruno von Olmütz geworden und im Jahre 1302 gestorben ist, kann ich nur Palacky folgend bemerken, dass er ein Sohn Witigo's von Neuhaus gewesen ist.[1]

8. Die Herren von Landstein.

Als Palacky den Stammbaum der ältesten Witigonen entwarf, stellte er die Frage auf, ob nicht der in der Urkunde Witigo's d. j. (von Prčitz) vom Jahre 1220 genannte Witigo von Klokot ebenfalls ein Sohn Witigo's I. von Prčitz gewesen und der Ahnherr der Witigonen von Landstein geworden. Nun ist wohl diese Frage zulässig, allein ein zwingender Beweis wenigstens für die erste in derselben ausgesprochene Behauptung nicht beizubringen. Wenn dagegen im Jahre 1272 unter den Zeugen einer Hohenfurter Urkunde mitten unter anderen Witigonen ein Hojer von Klokot genannt wird und wir wissen, dass dieser Hojer späterhin meist von Lomnitz geschrieben, ein Sohn Witigo's, des muthmasslichen Erbauers von Wittingau gewesen,[2] so werden wir wohl den Schluss wagen dürfen: jener Witigo von Klokot (von 1220)[3] und der ‚alte' Witigo, welcher Hojers Vater gewesen, waren eine und dieselbe Person und Witigo von Klokot ist dann mit Recht als Ahnherr jenes Astes der Witigonen, welchen ich den Landsteinischen nenne, anzusehen. Wir wissen aber auch schon aus dem im Abschnitte über die ältesten Sitze der Witigonen Gesagten, dass die Wittingauer Gegend, wie überhaupt der Südrand des Landes, landesfürstliches Eigen gewesen. Nun mochte der alte Witigo

[1] S. den von Palacky entworfenen Witigonen-Stammbaum und Wolny, welcher Dietrich in seiner kirchl. Topographie von Mähren zwar nicht als Sohn Witigo's, doch aber als Neuhauser bezeichnet. Er wurde am 26. März 1281 erwählt und rühmt ihn die Supplik an den Erzbischof von Mainz um seine Bestätigung als ‚virum utique plenae et maturae aetatis, morum laudabilium, praeditum gravitate et scientia maxime sacrorum canonum merito commendandum, inde legitimo matrimonio natum et nobili ab utroque parente, in sacris ordinibus constitutum'. Emler, n. 1236.

[2] H. U. 26, 28. Frast, 162—163.

[3] Erben, n. 634.

solchen Landstrich von Wenzel I. oder gar schon von dessen Vorgänger Ottokar I., unbekannt unter welchem Titel, erworben und die Wasserburg Wittingau erbaut haben, wohin er auch von dem kleinen Klokot übersiedelt ist. Dieser ‚alte' Herr hinterliess aber drei Söhne: Witigo, Pilgrim und Hojer, und vier Töchter: Ludmila, Katharina, Gerdraut und Jutta.[1] Ich werde nun die Nachrichten, welche ich über diese Descendenten gefunden habe, im Nachfolgenden zusammenstellen.

a) Der erstgenannte Sohn Witigo, also ein Witigo II., nannte sich wie Herr Budiwoj I. vom Krummauer Zweig der Witigonen ebenfalls von Skalitz; es wäre jedoch ein vielleicht eitles Beginnen, wenn man von den vielen Skalitz jenes ermitteln wollte, von welchem er sein Prädicat hergenommen. Wir finden ihn übrigens nur in den Jahren 1265 und 1266 erwähnt und zwar in Urkunden, welche seine Schwestern betreffen[2] und auf die daher bei diesem näher eingegangen werden wird.

b) Der zweite Sohn, Namens Pilgrim, und wahrscheinlich älter als jener, war schon vor dem 29. Juni 1261 verstorben. Er nannte sich von Wittingau, als dessen Erbauer wir wohl seinen Vater Witigo von Klokot ansehen dürfen. Am erwähnten Tage aber schenkte seine Wittwe, Agnes geheissen, dem Kloster in Hohenfurt die Kirche in Deutsch-Reichenau bei Gratzen und zwar, wie sie in der hierüber ausgefertigten Urkunde bekennt, mit Zustimmung ihrer Söhne Wok und Sezema, ferners der näheren Verwandten, nämlich Woks von Rosenberg, Hojers (von Lomnitz), ihres Schwagers, und Budiwojs (von Krummau), sowie der übrigen Blutsverwandten. Sie sigelt dann den Brief mit dem Sigel ihres verstorbenen Gatten, das zugleich Sigel des erwähnten Hojer war.[3] Weil sie sich endlich in der Urkunde selbst als ‚ancilla Christi' bezeichnet, so mag dies ebenso aus Demuth als vielleicht auch aus dem Grunde geschehen sein, weil sie nach dem Tode ihres Gatten sich irgend einer klösterlichen Genossenschaft angeschlossen hatte. Denn es wird sich weiter

[1] Frast, 162—163.
[2] Frast, 162—165.
[3] H. U. 14—15.

unten zeigen, dass ihr hiezu durch ihre Schwägerinnen sehr leicht der Anlass gegeben werden konnte.

Pilgrims von Wittingau Söhne waren also Wok und Sezema. Ueber den ersteren habe ich Folgendes zu sagen: Wok nennt sich nur von Wittingau und tritt im Jahre 1261 bei Gelegenheit der vorher erwähnten Schenkung der Kirche in Deutsch-Reichenau zum ersten Male hervor. Im Jahre 1265 aber war er bei dem urkundlichen Abschlusse jenes Kaufes zugegen, durch welchen die Mönche von Zwetl zum Besitze der vordem seiner Vaterschwester Ludmila von Reisch gehörigen Gülte in Walkersdorf gelangte.[1] Dann verschwindet er auf mehr als sechzehn Jahre ganz aus den Quellen, um endlich wieder im Jahre 1281 als Zeuge einer Schenkungsurkunde Heinrichs von Rosenberg für das Stift Hohenfurt genannt zu werden.[2] Derselbe Heinrich nimmt ihn aber im folgenden Jahre (1282) gleichfalls unter denen aus, gegen welche er dem Grafen Albrecht von Habsburg keinen Beistand zu leisten verpflichtet sei.[3] Im Jahre 1284 ist er dann Zeuge der Verleihung einer Mautfreiheit durch seinen Vetter Smil von Gratzen an die Cistercienser in Hohenfurt und eine Urkunde eben dieses Stiftes gibt uns die Gewissheit, dass Herr Wok von Wittingau am 12. Juli 1293 noch gelebt hat.[4] Ja er lebte auch noch im Jahre 1300, wie eine Urkunde Heinrichs von Rosenberg für seine Mutter Hedwig beweist.[5]

Hat Wok von Wittingau, wie es scheint, stets nur dieses eine Prädicat geführt, so sehen wir den bei anderen Witigonen schon reichlich beobachteten Wechsel des Prädicates auch bei seinem Bruder Sezema zum, ich möchte sagen lebhaften Ausdruck gelangen. Sezema (Zezimir, Zezen, Zezoma, Zezama) ist nämlich, wie sein Bruder, bei den später zu erwähnenden Anlässen in dem Jahre 1265, vielmehr schon im Jahre 1261, auch Herr von Wittingau. Dagegen im Jahre 1282, 1283 und 1293 Herr von Landstein und dazwischen einmal (1284) Herr von Stráž. Ich halte ihn nämlich für identisch mit diesem Herrn, einmal im Hinblick auf den Namen Sezema

---

[1] Frast, 163, 166.
[2] H. U. 35.
[3] Emler, n. 1271.
[4] H. U. 37, 56.
[5] S. Anm. [4] auf S. 557.

weil dann weder vor noch auch so bald nach dem Jahre 1284 von einem Herrn Sezema von Stráž etwas verlautet und weil mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass, wenn es im Jahre 1282 neben Sezema von Landstein auch einen Sezema von Stráž gegeben hätte, Heinrich von Rosenberg uns gewiss auch mit diesem ‚Blutsverwandten' bekannt gemacht haben würde. Und ich möchte ihn nicht weniger mit dem Sezema der Goldenkroner Stiftungsurkunde identificiren,[1] aus dem einfachen Grunde, weil sein Nachfolger im Besitze von Landstein, Herr Witigo der Bruder Smils von Gratzen, im Jahre 1311 in unmittelbarer Nähe des grossen Goldenkroner Stiftsgutes begütert gewesen sein muss[2] und solchen Besitz ebenso wie Landstein nach dem Vetter Sezema erworben haben kann. Diesen werden wir jedoch keineswegs als Erbauer der Burg Landstein anzusehen haben. Denn bereits am 3. Mai 1259 erscheint ein Ulrich von Landstein als Schirmer des Stift Zwetler Klostergutes im Dorfe Kammern und es ist gewiss, dass dieser Ulrich kein Witigone gewesen.[3] Wie aber Sezema zum Besitze von Landstein gelangt ist, kann eben so wenig nachgewiesen werden, als wie sein Oheim Hojer Lomnitz erworben hat. Merkwürdiger Weise geht diesem Hojer im Besitze von Lomnitz ebenfalls ein Ulrich zuvor (1265),[4] so dass man den Ulrich von Landstein mit dem Ulrich von Lomnitz leicht für eine und dieselbe Person halten könnte. Jedenfalls ist Sezema der erste Witigone von Landstein und wird überhaupt dessen Name im Jahre 1261 bei Gelegenheit der von seiner Mutter Agnes dem Kloster Hohenfurt gemachten Schenkung zuerst genannt. Nicht ganz vier Jahre später fungirt er als Zeuge in den Urkunden wegen der Gülten zu Walkersdorf[5] und im Jahre 1282 bezeichnet ihn Heinrich von Rosenberg ebenso gut wie seinen Bruder Wok als einen von jenen, gegen welche er dem Grafen Albrecht von Habsburg nicht beistehen darf. Im folgenden Jahre aber (1283) ist er Zeuge einer Urkunde des Bischofs Tobias von Prag für eben

[1] G. U. 9.

[2] G. U. 52—53.

[3] Frast, 173—174. Im Wappen führte er ‚verlängerte Quadrate' (Mittheil. des Stift Zwettler Bibliothekars Z.), also gewiss keine fünfblättrige Rose

[4] Frast, 163, 165—166.

[5] Frast, 163, 166.

denselben Heinrich von Rosenberg, erscheint er, wenn er ja mit Sezema von Stráž identisch ist, 1284 unter den Häuptern des Anhanges seines berühmten Vetters Zawisch von Falkenstein [1] und verträgt er sich im dritten Jahre danach (1287) mit dem Richter Pero und der Bürgerschaft zu Kamberg (in der Nähe von Načeradetz) wegen dreijähriger Ueberlassung des Gutes Kamberg in deren Nutzniessung, wobei ihm die genannten Bürger nicht allein gute Bürgschaft stellen, sondern auch geloben, die Veste Kamberg während der Zeit gut zu verwahren, wofern sie nicht für meineidig und ehrlos gelten wollen.[2] Zum letzten Mal tritt er aber bei Beendigung des Streites um die Höritzer Güter hervor (1293).[3] Wenn er aber bisher für den Fortpflanzer oder strenger genommen für den Begründer des Hauses der eigentlichen Herren von Landstein erachtet worden, so steht dem entgegen, dass es im Jahre 1302 Witigo von Landstein gab [4] und der niemand anderer war, als der schon vorhin erwähnte Witigo, der Bruder Smils von Gratzen und Sohn Hojers von Lomnitz. Dieser Witigo folgte Sezema im Besitze von Landstein und wurde Stammherr der nachfolgenden Herren von Landstein, mit welchen ich mich schon noch einmal eingehend beschäftigen zu können hoffe.

c) Die bedeutendste Persönlichkeit des Landsteinischen Astes der Witigonen in der Zeit, welche hier in Betracht kommt, und dann einer der namhaftesten Witigonen überhaupt war Hojer, der dritte Sohn des ‚alten‘ Witigo. Derselbe nannte sich zuerst von Schweinitz, weiters von Wittingau, dann auch von Klokot, um endlich (seit 1281) das Prädicat von Lomnitz anzunehmen, bei welchem er auch die übrige Zeit seines Lebens verblieben ist. Aus den Jahrbüchern des Abtes Hermann von Nieder-Altaich erfahren wir, dass Hojer schon den Feldzug Ottokars II. gegen die Baiern im Jahre 1257 mitgemacht hat und hiebei mit anderen böhmischen Herren in Mühldorf gefangen genommen worden ist.[5] An dem ungarischen Feldzug Ottokars im Jahre 1260 nahm er gleichfalls Antheil.[6] Er wird

[1] Emler, n. 1271, 1293, 1316, 1317.
[2] Arch. f. K. österr. GQ. XXIX. 138—139, n. 132.
[3] H. U. 56.
[4] H. U. 61.
[5] Hajir cognatus Wochonis. Pertz, SS. XVII. 399.
[6] Emler, n. 262, H. U. 10.

auch als Zeuge in der Stiftungsurkunde von Goldenkron genannt[1] und erscheint sonst noch mehrmals in der Umgebung Ottokars,[2] nur nicht in den Unglücksjahren 1276 und 1278. Hojer wird sich eben auch nicht von dem Abfall der Witigonen ausgeschlossen haben und wenn wir ihn später, als der Krummauer Vetter Zawisch von Falkenstein die Regentschaft im Königreiche an sich gerissen hatte, als Oberstkämmerer, demnach den ersten Posten nach jenem des Zawisch einnehmen sehen, so werden wir errathen dürfen, dass ihn auf denselben ebenso die verwandtschaftliche Verbindung wie persönliche Tüchtigkeit und die guten Dienste, welche er seiner Partei geleistet haben mochte, befördert haben. Die Stellung eines Oberstkämmerers hatte er schon am 20. Mai 1284 inne; am folgenden 24. Mai aber stellte man seinen Namen an die Spitze der Urkunde, womit seiner Partei die Herrschaft im Lande für die nächsten vier Jahre gesichert ward.[3] Als Oberstkämmerer aber finden wir ihn zum letzten Mal am 10. Jänner 1289,[4] so dass er also in dieser Eigenschaft den Sturz seines Vetters nicht lange überdauert hat. Er dürfte aber die Zeit seiner hohen Stellung nicht unbenützt, nämlich nicht ohne Vortheile für seine Familie zu gewinnen, vorübergehen haben lassen; das scheint schon aus dem Umstande hervorzuleuchten, dass im Jahre des Sieges seiner Partei sein Sohn Smil als Herr von Gratzen auftritt.[5] Ich habe dann schon erwähnt, dass Hojer in einigen Urkunden Ottokars II. als Zeuge genannt wird. Es ist nun sonst noch in den Quellen über ihn zu lesen, dass er im Jahre 1261 seine Zustimmung zur Schenkung der Deutsch-Reichenauer Kirche an das Kloster Hohenfurt gegeben[6] und im Jahre 1265 auf gewisse Gerechtsame in Walkersdorf zu Gunsten des Stiftes Zwetl verzichtet hat. Wieder erscheint er in einer Urkunde desselben Stiftes und zwar als Zeuge der Abtretung des Dorfes Reimprechts durch Herrn Čéč von Weleschin (1266),[7] ferner (1268) aber als Zeuge einer Urkunde des Bischofs Johann von

[1] G. U. 10.
[2] Emler, n. 451 (1264), 620, 635 (1269).
[3] Emler, n. 1315, 1316, 1317.
[4] Emler, n. 1466.
[5] H. U. 37.
[6] H. U. 14.
[7] Frast, 162—163, 165, 244.

Prag, 1269 in einer Urkunde Ottokars II., welche allein von den Urkunden dieses Königs mit Beziehung auf Hojer besonders hervorgehoben wird, für die Cistercienser-Nonnen in Frauenthal,[1] von welchen weiterhin mehr gesagt werden soll, und im März des Jahres 1272 in einer Rosenberger Schenkungsurkunde für das Stift Hohenfurt.[2] Nach dem Falle Ottokars nennt ihn zuerst wieder eine Urkunde des Landes-Notars Welislaw für das Wyschehrader Capitel (1279) und im Jahre 1283 eine Verkaufsurkunde des Bischofs Tobias von Prag für Heinrich von Rosenberg, hierin seltsamer Weise von der Besitzung Přibenitz zubenannt.[3] Noch früher (November 1281) begegnen wir Hojer in Rosenberg[4] und als im folgenden Jahre der dortige Herr mit dem Grafen Albrecht von Habsburg seinen Frieden macht, nimmt er auch den Lomnitzer Vetter und dessen Sohn Smil von denen aus, hinsichtlich welcher Graf Albrecht auf keinen Rosenbergischen Succurs rechnen dürfe.[5] Mehr als vierthalb Jahre später ist er natürlich auch Zeuge der grossen Schenkung, welche Wenzel II. seinem Stiefvater Zawisch mit einem grossen Güterbesitz im östlichen Theile des Königreichs und im benachbarten Mähren gemacht hat.[6] Dann ist er noch Zeuge des Lehenreverses des Herzogs Kasimir von Oppeln (1289)[7] und gegenwärtig bei dem Schiedsspruche, welcher den Mönchen in Hohenfurt den Besitz der Höritzer Güter endgiltig sichert.[8] Er sigelt auch die Urkunde über diesen Spruch, welcher in Sobieslau gefällt ward und wohin er von seinem Ritter Zdata von Udím begleitet worden war (1293). Er soll übrigens auch noch im Jahre 1306 gelebt haben.[9] Seine Gemahlin hiess Střésa (Ztrezca), wie wir aus einer Urkunde vom 13. Mai 1287 ersehen, worin Hojer bekennt, dass er vor dem Könige Wenzel in dessen Pfalz zu Prag, vor dem Oberst-Landrichter und dem Landes-Notar, sowie den übrigen Land-

[1] Emler, n. 620, 635.
[2] H. U. 26, 28.
[3] Emler, n. 1180, 1293.
[4] H. U. 35.
[5] Emler, n. 1271.
[6] Emler, n. 1358.
[7] Emler, n. 1466.
[8] H. U. 56.
[9] Mittheilung des Herrn Archivars Wagner.

rechtsbeamten die Mitgift dieser seiner Hausfrau, bestehend aus den Dörfern Przesau und Cheynow dem Abte Theodorich und dem Convente zu Waldsassen für 200 Mark Silber verkauft habe.[1] Hojer hinterliess aber zwei Söhne: Smil, genannt von Gratzen, welchen wir im Jahre 1281 zum ersten Mal urkundlich erwähnt finden[2] und von welchem die erste deutsche Urkunde herrührt, die wir im südlichen Böhmen besitzen,[3] und Witigo,[4] denselben welcher dem Sezema von Landstein im Besitze von Landstein gefolgt ist, wie ich schon bei der Nachkommenschaft Pilgrims von Wittingau bemerkt habe. Die Darstellung der Lebensverhältnisse dieser beiden Herren ginge jedoch über den Rahmen gegenwärtiger Abhandlung hinaus und wird erst später einmal von mir versucht werden.

d) Ausser diesen drei Söhnen hatte der ‚alte‘ Witigo von Wittingau oder von Klokot auch vier Töchter: Ludmila, Katharina, Gerdraut und Jutta. Der ersten, Ludmila, begegnen wir schon am 14. October 1257 in Mähren und im Besitze eines Sohnes Markwart von Hradek (de Castello), welches Hradek (Bürglein) bei Reisch gelegen war. Sie hatte damals einen Streit mit Gottfried, dem Propste der Prämonstratenserinnen zu Neu-Reisch, wegen des Patronatsrechtes, der Zehente und zweier Mansen in Alt-Reisch, was Alles den genannten Klosterfrauen gehörte, und solcher Streit ward nun am obigen Tage beigelegt. Im folgenden Jahre aber bestätigte Bischof Bruno von Olmütz den Vertrag, womit der erwähnte Streit beschlossen worden.[5] Interessanter jedoch als dieser Handel ist die Thatsache, dass ihre Schwester Katharina in den Cisterzienserorden eingetreten, Aebtissin des Klosters Himmelspforte zu Tischnowitz in Mähren geworden ist,[6] dann

[1] Emler, n. 1409, Reliquiae tabularum terrae, I. 3, n. 1.

[2] H. U. 35.

[3] H. U. 57, datirt vom 25. December 1300.

[4] H. U. 57, 61.

[5] Emler, Regg. n. 162, 179.

[6] Wolny, kirchl. Topographie von Mähren, 2. Abth. I. 354, nennt sie Katharina von Rosenberg-Neuhaus, was natürlich doppelt unrichtig ist, und setzt sie als Aebtissin von Tischnowitz zum J. 1257. Das Kloster Himmelspforte war von der Königin Constantia ursprünglich in Prag errichtet und dann um 1233 nach Tischnowitz übertragen worden. Ebend. S. 343. Ueber Ludmila dagegen schreibt derselbe Geschichtsforscher (III. 408): Ob das zu Neureisch ursprünglich bestandene Kloster

Nonnen dieses Ordens auch in Böhmen eingeführt hat und hiebei von ihrer Schwester Ludmila wesentlich gefördert worden ist. Am 25. Mai 1265 verkaufte nämlich diese, um das Vorhaben ihrer Schwester Katharina, ein Cistercienserinnenkloster in Böhmen zu errichten, unterstützen zu können, dem Abte Konrad von Zwetl sechsthalb Talente Gülten von ihrem Erbgute in Walkersdorf um 20 Mark Silber. Gleichzeitig begaben sich aber ihre Brüder Witigo von Skalitz und Hojer von Wittingau, später anders von Lomnitz, und anstatt ihrer Schwestern Gertraud und Jutta die sehr nahen Verwandten Wilhelm von Žinkow und Žumbrak von Tynetz aller ferneren Ansprüche auf die verkaufte Gülte, doch sollte desshalb sowohl im Kloster Zwetl wie nicht weniger in der neu zu errichtenden Stiftung alljährlich ihr aller Andenken erneuert und gefeiert werden. Diese Kaufhandlung hatte übrigens noch andere Witigonen nach Zwetl zu kommen veranlasst, wie Ulrich von Neuhaus, Budiwoj von Skalitz und seinen Bruder Witigo von Krummau, dann Wok und Sezema, die Söhne nach Pilgrim von Wittingau, somit Vertreter aller Linien der Witigonen mit Ausnahme jener von Rosenberg, deren zwei damalige Repräsentanten Heinrich und Witigo nur desshalb nicht nach Zwetl gekommen waren, weil sie offenbar noch in sehr jugendlichem Alter standen. Auch war Ulrich von Lomnitz zugegen, von welchem ich oben vermeinte, dass er vielleicht mit Ulrich von Landstein, etwa dem Vorgänger Sezema's von Landstein, identisch ist.[1] Schon im nächstfolgenden August aber beurkundete ein gewisser Jarosch, dass die edlen Matronen Uta und Ludmila von ihm mit Einwilligung seiner Buben das Dorf Pnow mit Zubehör zur Gründung eines Klosters für Nonnen des Cistercienserordens erkauft haben. Der Verkäufer bezeichnet

von Markwart von Rothenburg (Hradek) und seiner Gattin Woislawa schon 1211 oder erst 1250 durch die Tochter des älteren Witigo's von Neuhaus (Rosenberg) [natürlich ganz irrige Aufstellungen!] und seit 1248 Gemahlin Markwarts von Thuř (Thurn?), Ludmila von Reisch, ihren Gatten und vielleicht auch deren Sohn Markwart von Hradek gestiftet worden, kann nicht entschieden werden.

[1] Frast, 162—163, 165—166. Wilhelm von Žinkow und Žumbrak von Tynetz nennen in der zweiten Urkunde Gerdraut und Jutta ihre Schwestern, womit eben keineswegs leibliche Schwestern gemeint sind, sondern nur ein sehr naher Verwandtschaftsgrad oder eine Familienunion oder beides zugleich angedeutet wird.

Uta und Ludmila als ‚sorores‘,[1] wir müssen demnach erstere für identisch mit Jutta halten und will ich gleich auch bemerken, dass dieselbe Uta am 17. October 1267 Wittwe nach Kuno von Chowan genannt wird.[2] Das projectirte Kloster erhob sich jedoch nicht in dem von mir nicht mehr näher nachweisbaren Pnow, sondern auf einer anderen etwas später erworbenen Stelle. Im Jahre 1266 bestätigte König Ottokar II. den Walkersdorfer Kaufhandel;[3] das neue Kloster aber wurde im nächstfolgenden Jahre erbaut oder war doch zu der Zeit im Bau begriffen und zwar im Orte Pohled, östlich und unweit von Deutsch-Brod gelegen. Es bekannte nämlich am 17. October 1267 Herr Smil von Lichtenburg, dass Budislaw und Bartholomäus, einst seine Burggrafen, und Osanna, die Wittwe des ersteren, das von ihm und seinen Vordern zu Eigen empfangene Dorf Pohled (Polet) der edlen Matrone Uta mit seiner Zustimmung verkauft haben und dass jene Matrone solches Dorf gekauft, weil sie bei der Kirche desselben ein Kloster der Cistercienser-Nonnen erbauen wolle und zu erbauen schon begonnen habe.[4] Solches Kloster empfing dann den Namen Frauenthal (Vallis virginum) und erhielt sich bis in das vorige Jahrhundert, wo es wie so manch' anderes Stift durch die Josephinische Secularisation hinweggefegt worden ist. Die ersten Nonnen kamen wohl von Tischnowitz, wie ja auch die erste Aebtissin Katharina. Deren Nichten Elisabeth und Welena, die Töchter ihrer Schwester Ludmila von Reisch,[5] traten ebenfalls in das neue Kloster ein, dessen Vogtei von der stolzen Königin Kunigunt, der Gemahlin Ottokars II., übernommen wurde.[6] Die Schwestern Ludmila, Katharina[7] und Uta (Jutta) waren also gleichmässig an der Stiftung von Frauenthal be-

[1] Emler, Regg. n. 496. Unter den Zeugen der Urkunde auch Zumrak de Tynz et Wylhelmus filius d. Proziwoy. Eben dieselbe Urkunde ist uns nicht zum Besten überliefert.

[2] Emler, n. 562.

[3] Frast, 163—164.

[4] Emler, n. 562.

[5] Dieselbe wird am 24. Februar 1269 bereits als verstorben bezeichnet.

[6] Emler, n. 635.

[7] Als Aebtissin Vallis S. Mariae noch am 27. August 1272 genannt. Emler, n. 792.

theiligt, während von der vierten Schwester Gerdraut nach dem Jahre 1266 nicht wieder etwas erwähnt wird.

Hätte ich sonach im Vorstehenden die möglichst ausführlichen Nachweise über den Stammvater der Witigonen und über die vier Hauptäste sowie deren Verzweigungen im 13. Jahrhunderte gegeben, so bliebe noch darzuthun, wie etwa der im Jahre 1232 urkundlich erwähnte ‚Witko de Gredis‘ (Hradiště)[1] und der im Jahre 1241 ebenfalls urkundlich erwähnte ‚Witko de Camenech‘ (Kamenitz an der Linde),[2] welche mit Rücksicht auf ihren Namen und die beigesetzten, in der Nachbarschaft der anderen Witigoneischen Besitzungen liegenden Orte nicht weniger als Witigonen anerkannt werden müssen, mit einem der vier Hauptäste zusammenhängen. Man hat nun oben in mehr als einem Falle gesehen, dass die Witigonen sehr häufig ihre localen Prädicate wechselten und sich bald von dieser, bald von jener Besitzung zubenannten. So kann demnach unter Witigo von Hradiště oder Witigo von Kamenitz auch nur einer der schon genannten Witigonen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verstanden und muss also nicht einer oder der andere geradezu als Repräsentant eines selbstständigen fünften Astes der Witigonen betrachtet werden. Wüssten wir z. B. gewiss, dass Hradiště einst im Besitze der Herren von Rosenberg gewesen, so würden wir schliessen können, dass Witigo der jüngere eben auch einmal von Hradiště genannt worden sei, weil dies eine seiner Besitzungen gewesen. Oder wäre uns bekannt, dass die Herren von Landstein einst Kamenitz besessen, so würde nicht weniger der Schluss gestattet sein, dass eben Witigo von Klokot, auch der ‚alte‘ Witigo genannt, gleichfalls einmal und wie zur Abwechslung von Kamenitz geschrieben worden. Diese beiden Witigonen sind also keine Repräsentanten selbstständiger Witigonenäste, sondern nur der eine und andere der oben angeführten Witigo's mit vereinzelt dastehendem und daher keine bestimmte Einreihung zulassendem Prädicate. Will man jedoch solche Anschauung

---

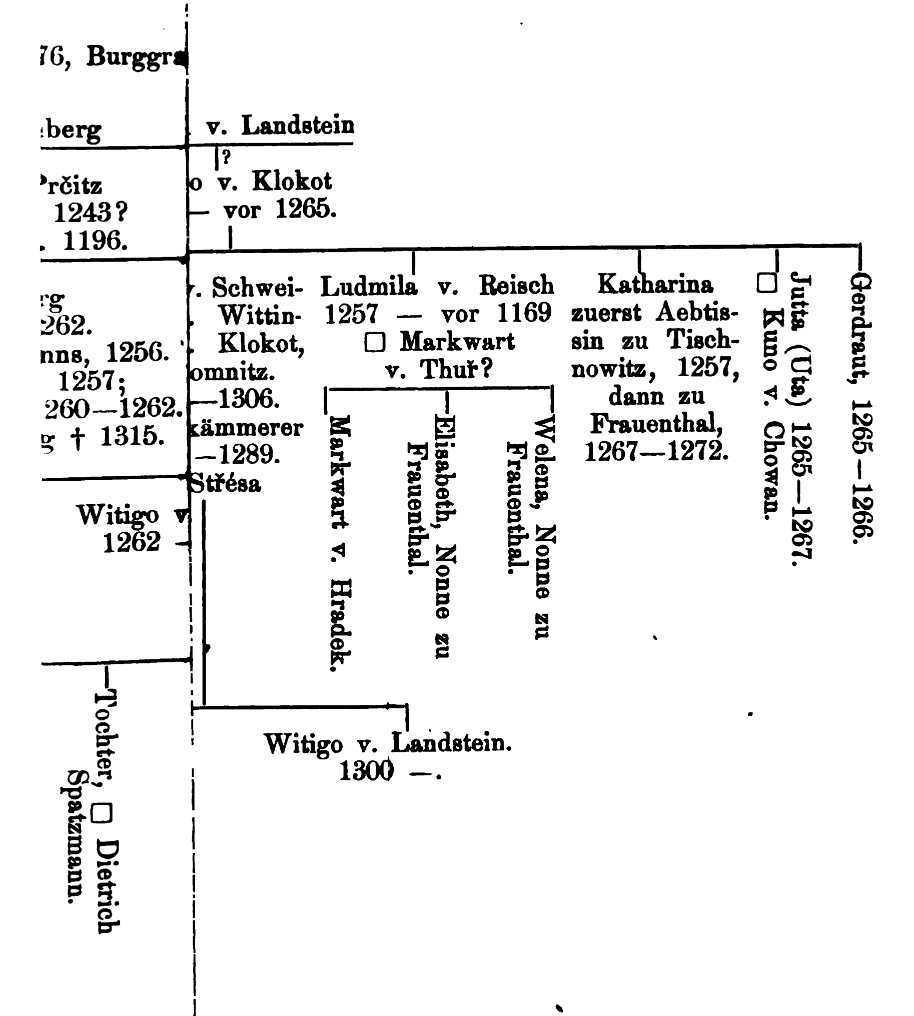
[1] Erben, n. 784.

[2] Erben, n. 1053.

nicht gelten lassen, so kann man, wenn sich einig
positive Anhaltspunkte hiezu finden werden, immerhin
von diesen zwei Herren und mit ihm vielleicht a
Sezema von Stráž, welchen ich freilich bisher mit
von Landstein gleichstelle, als Ahnherrn der Herren
oder Austí verwenden und so auch der Březan'schen,
dings nicht viel geltenden Ueberlieferung von fünf Söh
Witigo von Prčitz gerecht werden. Mit der Statistik d
gonen, welche in den Urkunden aus den Jahren 1220 u
geboten wird,[1] wird sich freilich eine fünfte Linie der W
nicht leicht vereinbaren lassen.

[1] Erben, n. 634; Emler, n. 1271.

ıum



76, Burggr
berg
v. Landstein
?
rčitz
1243?
1196.
o v. Klokot
vor 1265.
rg
262.
nns, 1256.
1257;
260—1262.
g † 1315.
. Schwei-
Wittin-
Klokot,
omnitz.
—1306.
kämmerer
—1289.
Střésa
Ludmila v. Reisch
1257 — vor 1169
□ Markwart
v. Thuř?
Markwart v. Hradek.
Elisabeth, Nonne zu Frauenthal.
Welena, Nonne zu Frauenthal.
Katharina
zuerst Aebtissin zu Tischnowitz, 1257,
dann zu
Frauenthal,
1267—1272.
Jutta (Uta) 1265—1267.
□ Kuno v. Chowan.
Gerdraut, 1265—1266.
Witigo v
1262
Tochter, □ Dietrich
Spatzmann.
Witigo v. Landstein.
1300 —.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundfünfzigster Band.



Wien, 1875.

In Commission bei Karl Gerold's Sohn

Buchhändler der k. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Inhalt des zweiundfünfzigsten Bandes.

LIBER CANCELLARIAE

STANISLAI CIOŁEK.

EIN FORMELBUCH

DER

POLNISCHEN KÖNIGSKANZLEI AUS DER ZEIT DER HUSITISCHEN BEWEGUNG.

ZWEITER THEIL.

HERAUSGEGEBEN

VON

D[R]. J. CARO

PROFESSOR.

Da ich in dem ersten Theile dieser Briefsammlung, welcher im XLV. Bande, in der 2. Hälfte des Archivs für österreichische Geschichte abgedruckt wurde, mich ohne Rücksicht auf die chronologische Reihenfolge der einzelnen Stücke nur an die Anordnung derselben in der Handschrift gehalten habe, so bleibt mir bei der Herausgabe des zweiten Theils derselben nur übrig bei eben dieser Methode zu verharren. Da in beiden Theilen die bei weitem grösste Anzahl der Schriftstücke nur mittels Combination theils genau, theils annähernd zu datiren war, so durfte die Chronologie der Anordnung nicht zu Grunde gelegt werden, und der Anschluss an die Handschrift gebot sich schon von selbst. Auf diese Weise aber entsteht zwischen den beiden Theilen ein eigenthümliches Verhältniss. Derjenige Theil, welcher in der Handschrift als der zweite figurirt, ist seinem innern Stoff nach der erste, denn er umfasst nur Actenstücke, welche in die Jahre von 1417 bis 1423 zu setzen sind, (von den Ausnahmen reden wir weiter unten) während der in der Handschrift voranstehende Theil, wie die Ausgabe zeigte, wesentlich nur Actenstücke aus der Zeit von 1422 bis 1428 enthält. Chronologisch geordnet würde somit der hier folgende Theil als der erste, der 1871 gedruckte als der zweite angesehen werden müssen; wir aber halten uns an die Reihenfolge der Theile, wie sie in der Handschrift vorliegt.

Aus diesem und andern später noch zu berührenden Gründen ist es nothwendig, dass wir eine eingehendere Beschreibung der Handschrift, namentlich des zweiten Theils rücksichtlich der äussern Merkmale hier voranstellen. Was die Handschrift im Ganzen angeht, ist auf das zu verweisen, was ich schon in der Einleitung zum ersten Theil (S. 3 [321]) darüber angegeben habe. Dieser erste Theil nun füllt sieben Papierlagen des Codex (102 Blätter), von denen das 72. Blatt (das Schluss-

blatt der fünften Papierlage) [vgl. Thl. I, S. 154 (472) Anm. 1.] sowie das 102. Blatt (das Schlussblatt der siebenten Papierlage) zur Hälfte abgeschnitten und auf der Kehrseite nicht beschrieben sind. Diese 102 Blätter sind von einer und derselben Hand beschrieben, und zwar so, dass auch die Ueberschriften über den einzelnen Schriftstücken nicht nur durchgängig von derselben Hand (Hd. A), sondern auch in der Schriftform des Textes geschrieben sind. Blos die räumliche Anordnung, das Einrücken derselben in einiger Entfernung vom Seitenrand und das Spatium einer Zeile etwa zwischen der voraufgegangenen und der darauf folgenden Urkunde heben diese Ueberschriften für das Auge leicht hervor. Ferner ordnet sich die Schrift mit einer gewissen Gefälligkeit durch das rechts und links gezogene Rubrum, welches auf den ersten 12 Blättern (der ersten Papierlage) durch blinde Linien, dann aber durchweg bis Blatt 102 durch Linien bezeichnet ist, die mit der Tinte der Schrift selbst gezogen sind. Die Handschrift ist die eines gewandten, vielschreibenden Mannes und entbehrt in ihrem Charakter, besonders im Vergleich mit den übrigen Händen des Codex, nicht der Distinction, wenn auch die vielen Fehler und willkürlichen Abkürzungen zeigen, dass der Schreiber sich gehen lässt. Diejenige Hand, welche die ersten 102 Blätter des Codex in beinahe ausnahmsloser Gleichmässigkeit geschrieben hat, kehrt in dem ganzen Bande nicht wieder. [1]

Ganz anders verhält es sich mit dem zweiten Theile. Derselbe besteht aus fünf Papierlagen, 75 Blättern, auf denen die Schrift gleichfalls durch ein rechtes und linkes Rubrum begrenzt wird, das bald durch sichtbare bald durch blinde Linien bezeichnet ist. In der zweiten Papierlage des zweiten Theils von Blatt 115 bis Blatt 126 sind die Schriftcolumnen sogar oben und unten durch Linien umgrenzt. Aber erstens sind die Linien nicht mit der Sorgfalt des ersten Theils gezogen, und zweitens fährt die Schrift auf der rechten Seite nach Gefallen darüber aus. Nach Blatt 173 sind drei Blätter glatt weggeschnitten, und hinter Blatt 177 sind 5 Blätter weggerissen, wobei ein Stück vom Inhaltsverzeichnisse

---

[1] Wir bezeichnen die verschiedenen Hände der Uebersicht wegen mit Buchstaben, und nennen daher die des ersten Theils des Codex Hd. A.

des dritten Theils der Handschrift (vgl. Lib. canc. I, 4 [322]) zum Opfer gefallen ist.

Auf den Blättern 103 bis 167 finden sich nun von einer Hand, und zwar von einer andern als im ersten Theil, die hundert vier und fünfzig Schreiben, welche wir hier mittheilen. Auch diese zweite Hand (Hd. B) des Codex wird auf den übrigen Blättern nicht wiedergefunden. Auf der Kehrseite von Blatt 167 steht unter dem Titel: Ad judicatoria eine von Albert Malski abgehaltene Gerichtsverhandlung von einer Hand (Hd. C), welche einiges von der bunten Masse und das Inhaltsverzeichniss des dritten Theils geschrieben hat. Auf der Vorderseite von Blatt 168 setzt dieselbe Hand (Hd. C) unter den Rest der gedachten Gerichtsverhandlung zwei sogenannte Credentialen, Briefanfänge und eine Briefschlussformel; Schreiberübungen. Auf der Kehrseite von Blatt 168 ist wieder von einer andern Hand (Hd. D) und mit anderer Tinte noch eine Gerichtsverhandlung Albert Malski's abgeschrieben, formelhaft wie die erste, ohne Datum und mit blossen Buchstaben statt der Eigennamen. Auf beiden Seiten des Blattes 169 und auf der Vorderseite des Blattes 170 steht wieder von anderer Hand (Hd. E.) die Confirmation eines Privilegs Kasimirs des Grossen für die Tuchscherer und Weber von Kalisch vom Jahre 1343, welche wir hier im Anhange unter A mittheilen, sowie ein Geleitsbrief Albert Malski's für den Breslauer Bürger und Kaufmann Alexius Bank [1] zur Reise nach Polen. — Auf der Kehrseite von Blatt 170 und der Vorderseite von Blatt 171 findet man unter der Ueberschrift in Fractur: Erectio ecclesie cum confirmacione wieder von einer neuen Hand (Hd. F) die Confirmation durch den Bischof Andreas (Bninski) von Posen über eine Schenkung des Nicolaus de Oczansz venator Caminensis für die Kirche zu Ostrow vom Jahre 1442. Von derselben Hand (Hd. F) steht auf der Kehrseite von 171, auf der Vorderseite und auf der halben Kehrseite von Blatt 172 unter der Ueberschrift in Fractur: Composicio Clenodiorum die ungemein wichtige und interessante Urkunde, welche ich im

[1] Ueber diesen Alexius Bank, einen der reichsten und angesehensten Bürger von Breslau, s. Wattenbach's Aufsatz in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Bd. IV, S. 192. Er starb im Mai 1454 und ist in der Elisabethkirche in Breslau beerdigt. Luchs, Denkmäler der Elisabethkirche, p. 172.

Anhange unter B vorlege. — Auf der untern Hälfte der Kehrseite von Blatt 172 hat die schon oben bei Blatt 167 erwähnte Hand (Hd. C) unter der Ueberschrift in Fractur: Priuilegium qua(n)do spiritualis commuttat cum agro pertinenti ad ecclesiam cum herede quod archiepiscopus consentit et confirmat in hunc modum, diesen erzbischöflichen auf die Kirche von Janiszewo bezüglichen Consens vom Jahre 1446 aufgeschrieben. Derselbe reicht bis in die Mitte der Kehrseite des Blattes 173. Hierauf folgt von derselben Hand (Hd. C) unter der Ueberschrift: Investitura ad canonicatum per commuttacionem pro scolasticia das Notariatsinstrument über eine Investitur des Scholasticus Nicolaus de G. mit dem von Johannes de Milouicze aufgegebenen Canonicat durch den Bischof Johann von Włocławek vom Jahre 1451. Der Investiturbrief reicht bis in die Mitte der Kehrseite von Blatt 174. Da aber, wie wir schon bemerkten, zwischen Blatt 173 und 174 drei Blätter glatt weggeschnitten sind, deren Reste im Falz sich befinden, das Schriftstück aber nicht unterbrochen ist, so geht daraus hervor, dass letzteres eingetragen wurde, als das Buch schon gebunden war.[1] In der Mitte der Kehrseite des Blattes 174 findet sich von derselben Hand (Hd. C) eine: Investitura per procuratorem ad prebendam W. sicut prius seruandis seruatis auch vom Bischof Johann von Włocławek, abgekürzt durch ein ‚ut supra‘ und ohne Datum, und endlich auf der Vorderseite des Blattes 175 eine: Investitura ad altare uel ad prebendam simpliciter, von derselben Hand (Hd. C.) gleichfalls von Bischof Johann. Die letzten Zeilen dieses Investiturbriefs stehen auf der Kehrseite des Blattes 175 und schliessen mit den Worten: Datum sicut se habet res condicionibus et modis seruatis seruandis. Unmittelbar darauf folgen die Worte: in einer Zeile von derselben Hand (Hd. C) Indulgenciarum de sinodo pro Gywanowicze.

Diese Indulgenzbriefe selbst sind aber nicht von derselben Hand geschrieben, sondern von einer neuen, bisher noch nicht vorgekommenen (Hd. G). Der erste füllt die Kehrseite des Blattes 175, ist ausgestellt vom Erzbischof Janisław von Gnesen, Bischof Nanker von Cracau, Bischof Florian von Płock, Bischof Mathias von Włocławek und Bischof Johannes von Posen, und

[1] Unter den Heftfäden der einzelnen Lagen sind schmale Papierstreifen untergelegt, die beim Auseinanderdrücken Schrift des XV. Jahrhunderts zeigen.

schliesst mit den Worten: Datum in Uneyow VIII° Klns. Marcii anno domini Mi° CCC° vicesimo sexto. [1] — Auf dem obern Rande der Kehrseite des Blattes 175 hat die Hand C die Worte in Fractur hingedrängt: Sequuntur littere Indulgenciarum eclesie In Gywanowicze de Sinodis celebrantibus. — Auf beiden Seiten des Blattes 176 und auf der Hälfte der Vorderseite des Blattes 177 stehen die übrigen drei Indulgenzbriefe von 1409, 1418 und 1444, alle geschrieben von Hd. G unter nachträglich hineingedrängten Ueberschriften in Cursiv von Hd. C· — In der Mitte der Vorderseite von Blatt 177 bis gegen Ende der Kehrseite desselben findet sich das interessante Schreiben, (Hd. C.) welches wir im Anhange unter G. abdrucken lassen. Unmittelbar unter den Unterschriften steht in schöner Fractur die Ueberschrift: Inscripcio' regis Kazimiri cum Lithwanis Barronibus de Regno polonie jungendo lithwanos in fres et ad vniom ipos assumedo etc., ohne dass der Text folgte. Darunter ist dann mit Bleistift ungeschickt ein Laus deo gezeichnet.

Ehe ich jedoch aus dieser Beschaffenheit des Theil II unseres Codex meine Schlüsse ziehe, will ich, um mit der Handschrift aufzuräumen, noch von dem dritten Theile derselben ein Wort reden. Wie schon bemerkt, sind hinter Blatt 177 fünf Blätter ausgerissen, deren zipflige Reste sich am Falz befinden. Dabei ist ein Blatt des Inhaltsverzeichnisses des paginirten Theils (Lib. canc: I, 4 [322]) verloren gegangen. In Bezug auf die aus dem XV. Jahrhundert noch stammende alte Paginirung habe ich aber zu bemerken, dass jede (arabische) Ziffer zwei Mal da steht, und zwar nicht auf der Vorder- und Kehrseite desselben Blattes, sondern auf der Vorderseite des einen und auf der Kehrseite des voraufgegangenen Blattes, so dass die beim Aufschlagen des Buches entgegentretenden beiden Seiten dieselbe Ziffer tragen. Hinter dem Inhaltsverzeichnisse vor S. 1 sind zwei Seiten leer, auf denen einige Zeilen eines Erlasses Kasimirs an die Gemeinde Thorn angefangen sind. Drei oder vier verschiedene Hände lassen sich in dem ganzen Convolut des dritten Theils unterscheiden. Die Schriftstücke selbst kann man in zwei durcheinander geworfene Kategorien bringen; die eine besteht aus humanistischen Spielereien, bei denen die Anhaltspuncte

[1] Aus Gründen, die unten angeführt werden, theile ich die Indulgenzbriefe im Anhang C. D. E. F. mit.

für Zeit und Personen vollständig ausgeschlossen sind, die andern aus ganz formelhaften Kanzleipiecen eines Landgerichts- und Consistorialbureau's,[1] deren sehr spärliche Namens-, Zeit- und Ortsbezeichnungen die Folgerung begründen, dass die Sammlung zur Zeit der Regierung des Władysław Jagiełłonczyk angefertigt worden ist. Darüber hinaus geht kein einziges Stück.

Wir wenden uns nun aber wieder dem zweiten Theile zu, dessen obige Beschreibung Jedem sofort klar gemacht haben wird, dass es ein Buch war, dessen letzte zehn Blätter ursprünglich leer gelassen, später aber von verschiedenen Händen beschrieben worden sind. Weder die äusserlichen Merkmale noch der innere Charakter der Schriftstücke lassen auch nur im Entferntesten den Gedanken an eine Verwandtschaft dieser Lückenbüsser mit den auf den ersten 67 Blättern stehenden und hier abgedruckten Schreiben zu. Diesem Grundstock des zweiten Theils richten wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit zu. Ueber den Gesammtcharakter der Schrift haben wir das Urtheil einer in solchen Sachen gewiss erfahrenen Autorität anzuführen. Johannes Voigt hat nämlich in seinem Buche ‚Erwerbung der Neumark' etc. die unten unter Nr. XLVII folgende Urkunde als Beilage I (S. 406) aus unserer Handschrift abgedruckt, und dazu die Bemerkung angefügt: ‚In dieser überaus schlecht geschriebenen Urkunde will ich für die völlige Richtigkeit jedes Wortes nicht einstehen'. Indessen ist diese Urkunde noch nicht einmal eine von den schlechtesten; nur sehr wenige, und zwar namentlich die päpstlichen Schreiben sind ein klein wenig besser — richtiger geschrieben, die meisten sind noch viel flüchtiger, lässiger, lüderlicher hingeworfen. Es wimmelt förmlich von Schreibfehlern, ungleich mehr noch als im ersten Theil. Dazu kommen unzählige Missverständnisse der Vorlage durch

[1] Das eigentliche ‚Formulare consistorii etiam publici notarii formarum erudiciones' beginnt unter dieser Ueberschrift mit S. 43 und geht bis S. 83ª. Dann folgen die schon im Thl. I erwähnten versificirten Stücke, dann wieder drei humanistische Briefe (‚socius ad socium'), dann folgen zwei Anfänge von Briefen des Erzbischofs Vincentius (Kot) an den Papst, dann ein Brief wieder des socius an den socius, hierauf ein Schreiben des Königs Władisław Jagiełło an das Baseler Concil, welches ich im Anhange unter H mittheile; dann folgt eine kirchliche Visitationsordnung, aus der ich die auf die Verfolgung husitischer Bücher bezügliche Stelle abdrucken lasse, und endlich auf der letzten Seite das Epitaphium auf Peter Wlast, das ich schon im Thl. I gegeben habe.

den Abschreiber, und die unverantwortliche Sorglosigkeit in der Bezeichnung der Casus, welche zuweilen es geradezu nicht gestattet, einen vernünftigen Sinn in den Text hineinzubringen. Wenn nun Voigt, der Geübtesten Einer, schon so über eine Urkunde urtheilt, dann werde ich, wie sich von selbst versteht, bei allen noch viel weniger Lust haben ‚für die völlige Richtigkeit jedes Wortes einzustehen.‘ [1]

Dass dem Abschreiber nicht Originale sondern nür Entwürfe vorgelegen haben, geht aus zwei bezeichnenden Stellen hervor. Am Schluss des Briefes Nr. XXIV, der beiläufig so

[1] Unter solchen Umständen hatte Liske in seinen zwei Kritiken meiner Ausgabe des ersten Theils (im Przewodnik naukowy i literacki 1873. II, 641, und in Sybel's Historischer Zeitschrift 1874. III, S. 230) wohl nicht nöthig zu den Varianten in den Anmerkungen herabzusteigen, um Lesefehler aufzuspüren. Er imputirt mir, meduzezensi statt medzirzecensi, und Bekhensi statt Biecensi gelesen zu haben (Lib. canc. I, S. 25 [343] Note) wo ich die Varianten des Voigt'schen Abdrucks gegen den unsrigen mittheile. Seine Verbesserung am Schluss der Urkunde Nr. CXVI (S. 203 [521] statt sig(nificamus) sig(illa) zu lesen, erkenne ich an. — Auch in einer wohlwollenden Anzeige des Literarischen Centralblattes von Zarncke 1873 Nr. 14 sind Lesefehler angegeben: davon ist terminatus statt imitatus (S. 5 [323]) unzweifelhaft richtig und possi statt possit, minor statt minori (S. 19 [337]) Fehler des Drucks, bei welchem die beiden Randbuchstaben aus der Druckform fielen. — Ferner hat Palacky in den 18 Documenten, welche er aus dem Liber cancell. in seine ‚Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges‘ aufgenommen hat, einige anerkennenswerthe Berichtigungen. Er schlägt vor statt (S. 136 [454]) evellent des MS. rebellent, und (S. 35 [353]) statt pro ostra, was ich schon bezweifelte, postea zu lesen. Ausserdem verbesserte er sinngemäss richtig S. 32 [350] Zeile 2 von unten vestre in nostre und S. 33 [351] Zeile 4 von oben valentem in valentes. Die Schreiben Nr. VI und Nr. XIII (S. 32 [350]) und 43 [361] haben Palacky auch durch Pelzel (Abhandlungen der böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 1786, p. 390), der sie aus dem Originale des Plassenburger Archivs gab, vorgelegen. Wenn nun Palacky den Text des Lib. canc. als ‚minder vollständig‘ bezeichnet, so bezieht sich das blos auf das Datum und die höfliche Schlussformel des zweiten Briefes. Im übrigen stimmen sie völlig überein; nur wo ich das Nic. de G. (allerdings mit dem Ausdrucke des Zweifels) mit de Gara ergänzte ist Nic. de Gauders secretarium nostrum dilectum zu lesen. — Auf ein sehr bedauerliches Versehen in dem Verzeichniss der Urkunden machte mich zuerst mein Freund Dr. Aug. Mosbach aufmerksam. S.216 [534] bei Nr. XXXIII ist die Schreiberin des Briefes mit der Empfängerin verwechselt, die Königin Sophia schreibt an die Königin Barbara; im Buche selbst ist das Verhältniss richtig angegeben.

völlig individueller Natur ist, dass an eine formelhafte Bedeutung desselben nicht gedacht werden kann, heisst es: Complacenciam in eo nobis ostendens valde gratam et acceptam et odiis precisuri incentiua — — vel sic — odiis futuris ex hoc precisuri incentiua et nobis valde gratam nec non astrusuri — rozburzenie; und hinter der Urkunde Nr. XLVII nach dem ‚Datum'. Debet super nonnullis injuriis banicionibus exultacione prescripcione publicacione mandatis et procuracione libertatis ecclesiastice violacione expensis dampnis et interesse proptera passis et paciendis et aliis rebus in huiusmodi causa decidendis cum ad eos pro premissis exequendis tutus non pateat accessus. Man sieht: hier ist über die abgefasste Urkunde eine Kritik, sei es von dem Notar selbst, sei es von einem Andern geführt, welche eine andere Fassung der Urkunde veranlasste und diese nur als Entwurf kennzeichnet. Diese Entwürfe selbst aber können die Briefe nicht sein, denn die ohne Veränderung in der Handschrift, ohne räumliche Unterbrechungen und Unterscheidungen in den fortlaufenden Text eingefügte Nr. LXXX, erweist mit aller Evidenz, dass die Abschrift nach dem Jahre 1433 angefertigt sein muss.

In einem ganz wesentlichen Punkte unterscheidet sich aber der zweite Theil von dem ersten. Während in dem ersten fast alle Schreiben mit geringen Ausnahmen mit Ueberschriften versehen waren, in welche gar manche interessante und wichtige Notiz über den Concipienten oder über das Schicksal des Briefes eingeheimst ist, steht im zweiten Theil die grössere Anzahl ohne Ueberschriften, und während die Ueberschriften im ersten Theil in der Cursivschrift des Textes erscheinen, zeigen die des zweiten Theils, bei übrigens derselben Handschrift und Tinte (Hd. B), eine in die Augen fallende Fractur.

Wir kommen nunmehr zu der Frage, wozu hat Stanisław Ciołek diese Sammlung angelegt, denn dass es keinen plausiblen Grund gibt, an dieser Provenienz derselben angesichts der klaren und bestimmten Angabe des Titels zu zweifeln, werden wir weiter unten noch erhärten.

Dem blossen Kanzleidienst als Formularium war sie zuverlässig nicht bestimmt. Man darf ihren Inhalt, ihre Schriftstücke dem innern Stoffe nach nur mit dem vergleichen, was in dem dritten Theile vorliegt, der ganz gewiss (ausschliesslich der humanistischen Correspondenz) den Zwecken der notariellen

Kanzlei diente, um sich sofort zu überzeugen, dass bei der Anlage dieser Sammlung ganz andere Absichten vorlagen. Schon nach der Kenntniss blos des ersten Theils hat daher Zeissberg[1] eine Bemerkung ausgesprochen, die durch Beschaffenheit und Inhalt des zweiten Theils nur noch unterstützt wird. ‚Zunächst (?)

‚ist freilich,' sagt er, ‚auch hier das urkundliche Material, wie ‚ein in dieselbe Handschrift aufgenommenes Formelbuch ‚beweist, für formelle Zwecke eingetragen, allein der Um- ‚stand, dass unter die Urkunden der Gegenwart solche ‚aus früherer Zeit, wie jene Witołds von 1412 über ‚die zukünftige Stellung zur Moldau, in Hinblick auf den ‚Gebrauch derselben bei vorstehenden Verhandlungen,[2] ‚eingetragen wurden, deutet unverkennbar neben dem Inter- ‚esse an der Form jenes an den Inhalt der Documente ‚an. Und so bedurfte es nur noch eines fernern Schrittes, ‚indem man etwa die Urkunden in ihrer zeitlichen Auf- ‚einanderfolge eintrug und ihren Inhalt durch eine ein- ‚geflochtene Erzählung vermittelte, um auch von diesen ‚Bestrebungen aus der Geschichtschreibung zugeführt zu ‚werden.'

Diese hier ausgesprochenen Ansichten treffen mit meiner eigenen Meinung nahezu überein, und ich werde darin durch eine Gedankenverbindung bestärkt, zu welcher gleichfalls Zeissberg mir die Anregung gegeben hat. Sie knüpft an den von Wiszniewski[3] mitgetheilten und Zbygniew Oleśnicki zugeschriebenen Brief an. Der Wichtigkeit für unsere Frage wegen setze ich den Brief, der sich in der Krakauer Universitäts-Bibliothek befindet, (fol. 42) hier her:

‚Ad episcopum Chelmensem. Reverende in Christo pater, amice carissime! Fuit mihi semper estque non praecipua solum sed et fervens cura, ut ea quae in patria nostris acciderunt temporibus posteris et successoribus nostris relinquamus memoranda. Multa quidem ego, dum in curia serenissimi principis domini Vladislai olim Poloniæ regis agerem, et minor me teneret status oculis pervidi et

---

[1] Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, p. 177.

[2] Und ungleich mehr noch die Einfügung der zwei Capitel aus dem Janko von Czarnkowo über die Ceremonien bei der Bestattung eines Königs (vgl. Lib. canc. I, p. 211 [529] Note.)

[3] Hist. literatury polsk. IV, 4.

singulatim quæ tunc agebantur fideli reminiscencia notavi et congessi. Ad pontificale vero culmen assumptus, non poteram universa lustrare nec pro qualitate negotiorum et agendorum ubique adesse, vestra vero paternitas usque eciam ad domini regis hiatum in curia perstitit et versabatur, et omnia emergencia in hac nostra republica cum expressione circumstanciarum locorum et temporum quemadmodum a certis relacionibus doctus sum, fideli scriptura signavit, de quo non mediocrem voluptatem concepi, intelligens vestre Paternitatis unico beneficio gesta rerum regni nostri non in totum deperiisse; fatigo itaque hunc cubicularium meum Boleski (Bolesta?) ad vestram Paternitatem, rogans, velit P. V. omnia scripta rerum gestarum per V. P. collecta mihi aut originaliter, quod gratius erit, aut accopiata transmittere et quæ non minus fideliter quam diserte scripta mihi communicare, nec etiam hoc aliquid suggilacionis vel improperii reformidet. Secreta enim apud me consistent et si ita V. P. complacuerit, adeo ea condita faciam ut nullus intuebitur illa oculus. Ad singularem mihi reputabo gratiam, si V. P. precibus et desideriis meis annuens annalium rerum scripturam huiusmodi miserit, et me scripturarum ipsarum relinqueret haeredem. Opto sincero corde V. P. longas dies, sed vereor, ne post V. P. obitum scripturae huiusmodi depereant. Praeoccupo itaque et nisi molestum est, mihi illas aut dari aut mutuari exopto.

Die nächste Frage ist nun nach dem Adressaten, dem Bischof von Chelm. Drei, meint Zeissberg[1] sind denkbar: ‚entweder Johann von Opatowiec, † 1440, oder Johann von Cholyewa (?), † 1452, oder Johann Kraska Taranowski‘. Diese drei Möglichkeiten sind aber gleich auf zwei zu beschränken, denn Johann von Opatowiec und der angebliche Johann von Cholyewa sind ein und dieselbe Person. Długosz, Lib. benef. III. 453 liefert uns eine dankenswerthe Nachricht über sein Leben. Frater Johannes de Oppathowyecz, sacrae theologiae pro-

[1] Polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 179. — In Theiner Mon. Pol. II, 40, Nr. 60 findet sich ein Schreiben Papst Eugens an Andreas de Laschis episcopus Chelmensis v. J. 1432. Das muss auf einer Verwechslung mit Bischof Andreas von Wladimir (vgl. Brzešćer Friedensurk. Voll. Legg. I, 127) beruhen; in Chelm gab es all die Zeit her keinen Bischof Andreas.



fessor vocatus episcopellus cum annis sex prioratum Cracoviensem rexisset, anno domini 1411 in capitulo Syradiae celebrato infra octavas ascensionis electus, nobilis de domo Cholewa qui post fundata ecclesia cathedrali in Chelm Russiae a. d. 1417 secundus in ea episcopus per Wladislaum II Pol. regem, cuius erat confessor ordinatus est; mortuus est in eodem episcopatu anno domini 1440(?). Hic tempore sui provincialatus suscepti in Kostay, Lowicz, Sroda, Hrodlo, Hrubieszow, conventus Nicolaus de Pnyewy, et absolutus est per magistrum ordinis ad instantiam Nicolai de Oppol, Falkemberg et Andreae venatoris de Rathibor propterea quod paraliticus fuerat. Also Johann von Opatowiec, Cholewa starb 1440(?). Allerdings lässt Długosz Hist. Pol. XIII, 88 denselben Bischof am 22. April 1452 noch einmal sterben, und ich weiss diesen Widerspruch nicht zu erklären.[1] Der nachweislich im Jahre 1452 das Chelmer Episcopat antretende Johann Kraska Taranowski hat aber nicht am Hofe Władysław Jagiełło's oder seines Sohnes gelebt, wenigstens gewiss nicht in dem beträchtlichen Verkehr, den der Brief voraussetzt, denn sonst würde sich doch wohl eine Spur davon erhalten haben müssen, während wir in der That Johann von Opatowiec fast bei jedem wichtigen Vorgang in den letzten zwei Jahrzehnten der Regierungszeit Jagiełło's gegenwärtig finden. Es kann also wohl nur Johann von Opatowiec sein, an den der Brief gerichtet ist, und Zeissberg[2] selbst findet es ‚wahrscheinlich'.

[1] Diese Notiz des Długosz findet sich auch im Calendarium Crac. bei Łętowski, Kat. bisk. Krak. IV, Anh. 71. R. p. d. Johannes episcopus Chelmensis magister theologie et frater ordinis predicatorum nobilis de domo Cholewa in Chelm moritur 1452. den 22. April. Es ist offenbar Johann von Opatowiec. So nahe manche ausgleichende Vermuthungen liegen, so halte ich doch damit zurück, da nur die Urkunden einen Anhalt bieten können. In den mir zugänglichen Urkunden finde ich zwischen 1440 und 1452 gar keinen Bischof von Chelm. Dług. Hist. Pol. XIII, 21, erwähnt aber im Jahre 1446 einen Johannes episcopus Chelmensis. In dem Breve des Papstes Nicolaus V. vom 1. September 1452, worin ‚propter tenuitatem redituum' dem Nachfolger die Beibehaltung der alten Präbenda gewährt wird, ist zwar von der Destitution des Episcopats die Rede, nicht aber wie in der Regel, davon, dass sie durch den Tod des Vorgängers erfolgt sei. S. Theiner, Monum. Poloniae II. S. 91, Nr. CXXXIV. Johannes von Opatowiec war auch ‚viele Jahre hindurch' des Königs Beichtvater. Siehe Długosz, Lib. benef., III, 455.

[2] A. a. O. Vgl. auch die Anm. 2.

Wer aber schrieb den Brief? Die Frage ist für uns noch wichtiger. Die Meinung Wiszniewski's,[1] dass Zbygniew Oleśnicki ‚ohne Zweifel' der Verfasser sei, die ‚jedoch nur auf dem Umstande beruht, dass in der betreffenden Handschrift überhaupt viele Briefe von und an Zbygniew gesammelt sind',[2] ist entschieden abzulehnen. Denn Zbygniew ist nicht, von der Zeit an, da er ad pontificale culmen assumptus war (1423), weniger sondern ungleich mehr mit dem Gang der öffentlichen Angelegenheit vertraut und betraut gewesen. Zbygniew konnte unmöglich seine politische Bedeutung und seine Kenntniss der Vorgänge aus der Zeit, wo er nur Notar und Domherr zu St. Florian war, höher anschlagen, als aus der Zeit, da er Bischof von Krakau geworden. Auch konnte Zbygniew keineswegs dem Chelmer Bischof als Vorzug gegen sich hervorheben, dass Jener ‚usque eciam ad domini regis (Vladislai) hiatum in curia perstitit et versabatur', denn diesen Vortheil besass er selbst. Und für Zbygniew gab es bis zu seinem Lebensende keine Zeit, in welcher er füglich und passend hätte sagen können: ‚dum in curia ser. principis dom. Vladislai olim Poloniae regis agerem', da er bis zuletzt am Hofe und in den Staatsgeschäften blieb. So drückt man sich nur aus, wenn man selbst an dem Hofe nicht mehr verweilt.[3]

Aber alle die Umstände, welche auf Zbygniew Oleśnicki nicht passen, stimmen vortrefflich zu der Annahme, dass Stanisław Ciołek den Brief geschrieben hat. Als Stanisław Ciołek noch ‚minori tentus statu' — in der clericalen Terminologie gesprochen — war, d. h. als er noch nicht Bischof war, (vor 1428) hatte er allerdings als notarius regius und als

---

[1] Hist. lit. IV, 4, der ich leider, Gesch. Pol. III, 553, gefolgt bin, und die auch Zeissberg a. a. O. nicht ganz aufzugeben wagte.

[2] Zeissberg das. Note 1.

[3] Dass Zbygniew Oleśnicki auch einen grossen Process wegen der Parrochie Lublin mit Johann von Opatowiec führte, der diese von dem Krakauer Episcopat abgerissen und seinem eigenen hinzugefügt hatte, und dass dieser Process vor den Papst und den Reichstag gebracht, zu Ungunsten des Chelmer Bischofs ausschlug — ist auch ein Argument, das nicht ganz übersehen werden kann. Bulle Papst Martin V., dd. 4 Kal. Februarii p. a. nono (1425) im Krakauer Capitelarchiv Transumpt. Lib. I. privileg. part., 2 fol., 39 Fasc., und Erklärung des Reichstages, eben daselbst, Fasc. 15. Vgl. Dlugosz, Hist. Pol., XI, 484.

Vicekanzler, die schönste Gelegenheit am Hofe des Königs Władysław (Jagiełło) ‚multa oculis pervidere et singulatim quae tunc agebantur fideli reminiscencia notare et congerere. Als er aber das culmen pontificale erreicht hatte, und Bischof von Posen geworden war, so schied er damit zwar noch keineswegs ganz und gar aus den öffentlichen Geschäften, aber diese wurden für ihn anderer Art, und er konnte nicht mehr ‚pro qualitate negotiorum et agendorum ubique adesse‘,[1] und namentlich konnte er von sich sagen, dass er nicht, wie jener Chelmer Bischof ‚usque eciam ad domini regis hiatum in curia perstitit et versabatur‘. — Eine Schwierigkeit könnte darin gefunden werden, dass der Verfasser des Briefes den Adressaten ‚beerben‘ will, und die Befürchtung des Verlustes der Schriften nach dessen Tode in einer Art bespricht, die doch nur unter Umständen nicht unzart wäre. Diese liegen aber hier vor. Hat nämlich Stanisław Ciołek den Brief geschrieben, so muss es zwischen 1434, dem Tode des Königs Jagiełło, und 1438 seinem eigenen Tode geschehen sein. Nehmen wir die mittlere Jahreszahl 1436 an. Damals war Ciołek (vgl. Lib. canc. I, 6 [324]) 54 Jahre, und Johann von Opatowiec, wie wir bestimmt wissen, 60 Jahre alt.[2] Nun mochte wohl zwar nicht leicht ein Mann von 54 Jahren davon reden, dass er einen von 60 zu beerben gedenkt, aber in diesem Falle ging es doch an, denn Johann von Opatowiec hat doch sicherlich den Beinamen ‚Episcopellus‘ wegen einer gewissen körperlichen Ungestalt bekommen, und dann erzählt ja, wie wir anführten, Długosz [3] ausdrücklich, dass er ein ‚paraliticus‘ war. Diesem sechzigjährigen, paralytischen Bischöfchen konnte wohl Ciołek ohne Bedenken sich erbieten, der Curator seines literarischen Nachlasses sein zu wollen. Und überdies war Johann von Opatowiec sein politischer Freund; wenigstens in einer höchst wichtigen Principienfrage, in der Frage ob man (1432) zum Zweck des Rachekrieges wider den

---

[1] So z. B. war er nicht auf dem grossen Reichstag im Januar 1433, wo die Reichsconstitution von Władysław Jagiełło gegeben wurde. Voll. Legg. I, 89 ff.

[2] Lites et res gestae II, 313, wo er im Jahre 1422 sein Alter auf 46 Jahre ‚vel circa‘ angibt. Ich bezweifele diese Altersangaben nicht, weil sie in Bezug auf Zbygniew Oleśnicki, wo die Möglichkeit einer Controle vorliegt, gut stimmen.

[3] Liber beneficiorum, III., 453.

Orden und Swidrigiełło sich mit den ketzerischen Husiten verbinden dürfte, standen diese beiden Bischöfe im Verein mit dem Primas zusammen auf der liberaleren Seite gegenüber der strengen Unbeugsamkeit Zbygniew Oleśnicki's.[1] Auch sonst muss ja der vieljährige gemeinsame Aufenthalt der beiden Männer am Hofe des Königs Władysław und die gemeinsame Thätigkeit in den Staatsgeschäften eine Fülle von Berührungen und Beziehungen zwischen ihnen erzeugt haben.[2]

Wenn nun der oben stehende Brief von Stanisław Ciołek geschrieben ist, und sein Inhalt seine Anschauungen ausdrückt, so haben wir hier in unserer Sammlung das erhaltene Ergebniss seiner ‚non praecipua solum sed et fervens cura, ut ea quae in patria (suis) acciderunt temporibus posteris et successoribus relinquantur memoranda', und es ist nur zu bedauern, dass wir nicht auch die ‚fideli reminiscencia notata et congesta' seiner politischen Erlebnisse haben. Man wird darnach keineswegs mehr glauben wollen, dass die Eintragung des urkundlichen Materials in unsere Sammlung ‚zunächst' für formelle und notarielle Zwecke erfolgt sei, und dass das Interesse an dem Inhalt der Documente nur ‚neben' dem Interesse an der Form vorgewaltet habe. Vielmehr bin ich der Meinung, dass Stanisław Ciołek, welcher, als er die Sammlung anlegte, oder anlegen liess (nach 1433), längst die Kanzlei mit ihren Formen und Formeln hinter sich hatte, ganz gewiss nicht daran dachte, zum Vortheil eines Notars oder Vicekanzlers ein Formulare aufzuschreiben, wie man sich auszudrücken hat, wenn man einem Könige aus einem revolutionirten Staat eine Krone anbietet, oder wenn ein König eine Nation bei der Heiligkeit seiner nationalen Sympathien beschwört, sich von der Einheit der Kirche nicht zu trennen,[3] oder dgl. m. Alle diese Documente im ersten und zweiten Theil sind zu individueller Natur, haben zu sehr auf ganz individuelle Momente des äussern und innern politischen Lebens, oder auf hervorragende Persönlichkeiten Bezug, als dass das Formel- und Kanzlei-Interesse bei ihrer Auswahl einen Einfluss gehabt haben könnte. Bei

[1] Długosz Hist. Pol. XI, 605.

[2] Das letzte Mal, wofür ich ihr Beisammensein constatiren kann, ist der 1. Jannar 1436, beim Abschluss des ewigen Friedens von Brześć, unter dessen Tractat sie beide unterzeichnet sind. Voll. Legg. I. 127.

[3] Vgl. unten Nr. LII., LVII. u. a.

den wenigen Stücken, wo dies ganz offen hervorzutreten scheint, fehlen uns nur bei dem blos andeutenden Character der erläuternden Angaben von Personen, Ort, Zeit und Anlässen die Mittel zur vollen Würdigung derselben in ihrer historischen Bedeutung.

Indem wir nun aber auf diese Art unserer Sammlung einen höhern und ungewöhnlichen Werth vindiciren, und Ursprung und Zweck derselben aus der praktisch-amtlichen in die literarische historiographische Sphäre verlegen, tritt für uns die Nothwendigkeit heran, die Persönlichkeit des Autors mehr in's Auge zu fassen, den in der Einleitung zum ersten Theil gegebenen Abriss seines Lebens durch die mittlerweile bekannt gewordenen Quellen theils zu berichtigen, theils zu ergänzen, sowie die Beziehung desselben auch zum zweiten Theil der Sammlung zu erhärten. Die Untersuchung über einige dieser Punkte ist inzwischen aus Anlass meiner Ausgabe des ersten Theils des Liber cancellariae von Liske in Lemberg geführt worden,[1] aber freilich in einer Art, welche die allerentschiedenste Zurückweisung erfordert. Ohne die Handschrift gesehen zu haben, und ohne die zur Sache gehörigen Quellen zu kennen hat er sich in ein Netz von Vermuthungen begeben, wo allerdings jede beliebige Behauptung äusserst wohlfeil ist.

Zur Charakteristik dieser Gattung von Kritik will ich einen Punkt herausholen, der auch für uns darum ein besonderes Interesse hat, weil er den Wendepunkt in dem Leben Stanisław Ciołek's anbetrifft, in welchem er aus der Verbannung vom Hofe zum Amt eines Vicekanzlers des polnischen Reiches emporstieg.

Zur Zeit der Herausgabe des ersten Theils des Liber cancellariae war ich natürlich nicht im Stande das von Zeissberg beschriebene und in Auszügen mitgetheilte ‚Aelteste Matrikel-Buch der Universität Krakau‘ (Innsbruck 1872) zu benutzen, denn mein Buch erschien schon 1871. Aber hätte ich es auch besessen, ich wäre doch nicht im Stande gewesen, das aus demselben zu lernen, was Liske[2] in seiner Kritik daraus gezogen hat. Liske betont nachdrücklich, dass ich Folgendes

[1] Im Przewodnik naukowy i literacki, Rok I, Tom II, Zesz. 2. Sierpien 1873. Dann in Sybel's Histor. Zeitschrift. 1874. III, 230.

[2] Und Kantecki, Elżbieta trzecia żona Jagiełły in demselben und folgenden Heft des Przewodnik; auch separat erschienen.

‚nicht gewusst habe. — Als die Königin Elisabeth am ‚12. Mai 1420 gestorben war, und Ciołek jenes schmähliche Pasquill veröffentlicht hatte, in welchem er sie als ‚Schwein dargestellt, entfernte ihn der entrüstete König ‚vom Hofe. Er kehrte, wie wir gesehen haben, erst im ‚Jahre 1423 zurück.[1] Wo er die Zeit seiner Verbannung ‚zubrachte, darauf wusste man bisher keine Antwort zu ‚geben. Jetzt aber wissen wir, dass der vom Hof Verbannte sich nach Krakau begab, in die Universität eintrat, wo er unter dem Rectorat Jacob Zaborowski's im ‚Winterhalbjahre (also nach dem 16. October 1420) ‚unter die Studenten der Universität in das grosse Matrikelbuch eingeschrieben wurde, und man schrieb ihn mit ‚grosser Ostentation, mit grösserer[2] und sorgfältigerer Schrift als irgend einen Andern ein. (S. Zeissberg, Ae. Matr., S. 42). Ich glaube, dass diese Thatsache nicht ganz so unbedeutend ist, als sie vielleicht ‚scheint. Denn könnte man nicht aus dieser ehrenvollen ‚Aufnahme des Verfassers des Pasquills gegen die Königin ‚auf die Stimmung der Universität in dieser Sache schliessen? ‚Die Universität zählte in jener Zeit in ihren Reihen ‚mehr als Einen solchen Wojewoden-Sohn wie Stanisław, ‚mehr als Einen solchen Kirchenwürdenträger wie er, und ‚Niemanden schrieb man mit solcher Ostentation und ‚Sorgfalt ein als ihn. Ich glaube diese Ostentation bezog sich mehr auf den Verfasser des Pasquills gegen die ‚Königin, als auf den Wojewoden-Sohn und den Propst ‚von Sandomir. Ich schliesse das noch aus einem andern ‚Umstand. Es ist bekannt, dass Elisabeth eine von den ‚grossen Wohlthäterinnen der Krakauer Universität war, ‚gleichwohl schrieb man sie in das Verzeichniss der ‚Wohlthäter der Universitat, für welche man beten sollte, ‚**verächtlich** ein ‚pro quadam Elisabeth' (auf sie nämlich ‚beziehe ich die Aufzeichnung auf S. 2 des Matrikelbuches). Aber nicht genug damit, man strich sie sogar ‚später aus diesem Verzeichniss (S. Matrikelbuch S. 3).

[1] Was nun allerdings falsch ist.

[2] ‚Grösserer' ist ein Zusatz von Liske. Weder sagt das Zeissberg, noch ist es richtig; die Buchstaben sind eher kleiner als in den umgebenden Namen.

‚Diese beiden Thatsachen der ostentiösen Inscription ‚Ciołek's und der verächtlichen Eintragung Elisabeths ‚unter die Wohlthäter und die spätere Ausstreichung haben ‚mich auf die Vermuthungen gebracht, die ich oben aus-‚gesprochen habe.‘

Weiter führt Liske aus, ‚man solle sich nicht daran ‚stossen, dass Ciołek schon 38 Jahre alt war; dergleichen ‚sei im Mittelalter nicht ungewöhnlich gewesen.

Also der Kern dieser glücklichen Entdeckung ist: die Universität hat eine Demonstration zu Gunsten Ciołek's mittels grosser Inscriptionsbuchstaben und wider Elisabeth durch Weglassung ihrer Titel und Durchstreichung ihres Namens gemacht. Allerdings nicht schön von der Universität ‚einer ihrer grossen Wohlthäterinnen‘,[1] einen Stein in's frische Grab nachzuwerfen, aber vielleicht gelingt es doch sie von diesem Vorwurfe zu reinigen und sie von der anachronistischen Demonstrationssucht freizusprechen.

Man muss nämlich nicht glauben, dass das ‚verächtliche‘ ‚pro quadam Elizabeth benefactore huius universitatis‘, welches ‚sogar durchgestrichen‘ ist, unter einer officiellen Rubrik im Matrikelbuch steht, sondern es findet sich ‚auf den ursprünglich leer gelassenen ersten Seiten‘ ‚unter verschiedenen nachträglichen Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert‘.[2] Zufällig steht unter diesen Notizen auch: pro domino nostro rege fundatore et conservatore universitatis ac domina regina, ut deus eorum vitam prolonget pro nostra et eorum salute, aber da Zeissberg nicht angegeben hat, ob die Notizen alle von einer Hand geschrieben sind, und sie jedenfalls zu verschiedenen Zeiten eingetragen sein müssen, denn am Schluss werden der Tod des Königs (beiläufig mit falscher Datumsbezeichnung) und die Krönung seines Nachfolgers aufgeführt, so entgehen uns die sichern Anhaltspunkte für die Bestimmung der Zeit

[1] ‚Promotrix studii Cracoviensis‘ wird sie in der Urkunde vom 19. August 1417 im Cod. diplom. universitatis Cracoviensis p. 120, Nr. LXIII genannt. Und in der ungewöhnlichsten Weise übernimmt sie selbst, die Königin, zweimal, wo es sich um Sachen der Universität handelt, die sogenannte ‚Relation‘. Sowohl in der eben genannten Urkunde, als in der folgenden (das., S. 122, Nr. LXIV) heisst es: Ad relacionem serenissimae principis dominae Elizabeth dei gracia reginae Poloniae.

[2] Zeissberg a. a. O.

wann, und der Person, von welcher diese Notizen aufgezeichnet wurden. Wohl aber lässt sich Etwas über den sagen, der einzelne Namen und Stellen ausgestrichen hat, denn ‚durchgestrichen' ist nicht blos das ‚pro quadam Elizabeth' etc. sondern gleich dahinter die Notiz: ‚Item pro domino Ottone sch(!) scolastico Cracoviensi .... castro amico universitatis et benefactore collegii'. Und man sieht leicht warum die Stelle durchgestrichen wurde, weil sie fehlerhaft und unverständlich war. Ferner ist von der Notiz: ‚Item pro domino Stobner, (qui scilicet unum collegiatum erexit) de cuius testamento scilicet erectus est unus collegiatus', der eingeschaltete Nebensatz durchgestrichen, und man sieht wieder warum. Es hat also Jemand in diesen Notizen Alles durchgestrichen, was er für falsch ansah.

Wie nun, wenn das ‚pro quadam Elizabeth benefactore huius universitatis' blos durchgestrichen wäre wegen des grammatischen Fehlers? Wie, wenn ein Gelehrter sich an dem benefactore, von einer Frau gesagt, gestossen hätte?

Ich mag darauf kein grosses Gewicht legen. Aber nun weiter: der grösste Theil der Personen, für welche gebetet werden soll, findet sich weiter unten im Matrikelbuch unter den ‚Intitulirten' wieder; so: Szafraniec; so Otto scolasticus Crac.; so Nicolaus praepositus Si. Floriani; so Katarina Maziconis etc. Nun befindet sich aber auch unter den Intitulirten, und zwar dicht hinter der eben genannten Katarina eine ‚Elizabeth relicta olim Stephani heredis de Borzichca' etc.; ferner eine ‚Elizabeth relicta domini Spitconis palatini'. Warum aber, frage ich, soll das ‚pro quadam Elisabeth' etc. nicht auf eine von diesen beiden — oder überhaupt auf eine von den hundert und tausend Elisabethen gehen, die damals in Polen gelebt haben mögen? Warum muss sich das gerade auf die unglückliche Königin beziehen, die man im Leben gequält hat und im Tode noch ‚verächtlich' durchgestrichen haben soll?[1]

---

[1] Zufällig kann ich sogar beweisen, dass das ‚pro quadam Elizabeth' sich auf jede andere Elisabeth beziehen kann, nur gerade nicht auf die Königin. Ich erwähnte schon, dass in den in Rede stehenden Notizen auch zu lesen ist: Item (oretur) pro domino nostro rege fundatore et conservatore universitatis ac domina regina ut deus eorum vitam prolonget pro nostra et eorum salute. — Vier Frauen hatte Jagiełło. Auf welche von ihnen geht nun das ‚domina regina', welche ‚noch am Leben ist'?

Nicht minder übel bestellt ist es mit der zweiten Unterlage der Demonstrationsgeschichte, mit der Intitulation Ciołek's in ‚ostentiösen und sorgfältigen Buchstaben'. So viel ist richtig, in dem Matrikelbuch der Krakauer Universität steht [1] auf Seite 52 für das Wintersemester 1420 ‚sehr sorgfältig eingetragen: ‚Dominus Stanislaus palatini prepositus Sand(omiriensis) solvit totum'. Dazu ist später ein Fingerzeig gemacht und an den Rand geschrieben worden: ‚Czolek episcopus Poznaniensis'. Und aus der Sorgfalt der Buchstaben glaubt Zeissberg (p. 14) sogar vermuthen zu dürfen, dass es die eigenhändige Schrift Ciołek's sei(?). Wenn dem so wäre, dann hätte sich allerdings Ciołek eine Würde beigelegt, die er nicht besass, denn weder war er jemals prepositus Sandomiriensis noch überhaupt ein Praepositus. Wir kennen seine kirchlichen Würden vor dem Antritte des Episcopats ganz genau aus den Urkunden [2] und wissen, dass er custos Gnesnensis,

Auf die erste, Hedwig, nicht, denn es folgt gleich weiter unten die Notiz: Item pro regina pie memorie huius universitatis renovatrice et benefactrice. Auf die vierte, Sophia, auch nicht, denn von ihr heisst es auf der folgenden Seite des Matrikelbuches (natürlich später geschrieben) Sophia illustrissima princeps regina Polonie etc. peciit pro participacione oracionum et aliorum bonorum qui fiunt in universitate et optinendo inscribi se procuravit. Igitur pro ea unus quisque in universitate exoret tamquam pro benefactrice singularissima. Folglich bleiben für jenes ‚domina regina' nur noch Anna oder Elisabeth selbst. Geht es auf Anna, dann ist jenes pro quadam Elisabeth gewiss harmlos und kann keine ‚Verachtung' gegen die Königin Elisabeth ausdrücken, denn Elisabeth wurde erst nach Anna's Tod Königin. Geht es aber auf Elisabeth selbst, was gar nicht unwahrscheinlich, dann kann doch das pro quadam Elizabeth sich nicht auf sie beziehen. — Es ist auch nicht der leiseste Grund vorhanden zu glauben, dass die Universität gegen ihre ‚promotrix', wie Elisabeth in jener Urkunde genannt wird, undankbar gewesen wäre, und ihr das Gebet für sie versagt hätte. Da ihr Name unter denen fehlt, für die gebetet werden soll, so kann aller Wahrscheinlichkeit nach mit der ‚domina regina, ut deus eius vitam prolonget' nur Elisabeth gemeint sein.

[1] Zeissberg, Aelt. Matr. S. 42. Zur Charakteristik des Glossators will ich nur anführen, dass im Jahre 1410 der ‚Vicekanzler' Nicolaus Trąba intitulirt wird. Derselbe wird ein Jahr darauf Erzbischof von Halicz und später von Gnesen und Primas, und doch ist bei seinem Namen kein Handweiser und keine Randglosse.

[2] Vgl. Akta grodzkie i ziemskie ed. Liske II, 73. 74. 76. 78. III, 188. 189. 190. IV, 124. 126. 130. 136. 137. 138. und die andern Urkundenbücher.

canonicus Poznaniensis, cantor Cracoviensis, **scolasticus** Sandomiriensis [1] — oder wie dieselben Aemter zuweilen bezeichnet wurden canonicus Cracoviensis, Poznaniensis et Sandomiriensis ecclesiarum war, aber zu keiner Zeit war er praepositus. Und dass er speciell in Sandomir nicht die erste Domherrnstelle — die Präpositur — sondern nur die fünfte — als Scholasticus — inne hatte, und zwar nach der Zeit der angeblichen Immatriculation, erweist eine lehrreiche und interessante Stelle in Długosz, Liber beneficiorum I, 327: ‚Item notandum quod cum archiepiscopus Gneznensis Dobrogostius vocatus Widzirko V decimas manipulares a scolastria Sandomiriensi vi abstraxisset asserens eas, quasi in nova radice consurgentes ad se pertinere Vilhelmus tunc ecclesiae Sandomiriensis scolasticus in curia romana contra archiepiscopum litigando illas evicit fuitque ipse et aliquot sui successores videlicet Sbigneus de Oleschnica expost cardinalis et episcopus Crac., Stanislaus Czyolek scolastici Sandomirienses in illarum pacifica possessione. Albertus posthoc Jastrzembiec archiepiscopus Gneznensis (also nach 1423) Stanislaum Czolyek tunc scolasticum de eisdem iterum spoliavit, et licet Stanislaus Czyelantko eidem in scolastria succedens cum Vincentio Koth tunc archiepiscopo pro eisdem decimis litigasset re tamen imperfecta obiit. Wenn er also Scholasticus von Sandomir war, konnte er nicht praepositus sein, und die Intitulation kann sich auf ihn überhaupt gar nicht beziehen. [2] Wer immer den Fingerzeig und

[1] Er wurde scolasticus Sandomiriensis, als Zbygniew Oleśnicki zum Propst von St. Florian promovirt (Herbst 1418) dieses Canonicat abgab. Długosz, Lib. ben. I, 337. Er blieb scolasticus Sandomiriensis bis 1428, wo ihm Stanislaus Cielątki folgte.

[2] Ganz ohne Bedenken ist auch das ‚palatini' in Bezug auf Ciołek nicht. In der Hist. Pol. XI, 507 bezeichnet Długosz seinen Vater nur als ‚Stanislaus miles de Ostroląka' und erst im Lib. ben. III, 177 sagt er: Stanislaus miles et haeres de Ostrolanka cognominatus Czyolek eo, quod esset de domo et familia Taurorum palatinus Varszoviensis, Stanislai Czyolek Poznaniensis episcopi genitor ... Ohne die Angabe irgendwie bezweifeln zu wollen, kann ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass ich wenigstens in den Urkunden weder die Persönlichkeit noch das Amt eines palatinus Varsaviensis gefunden habe. — In jedem Falle würde es sonderbar scheinen, wenn der 38jährige Ciołek, welcher, wie wir gleich sehen werden, zur Zeit der Inscription eines der wichtigsten Aemter im Reiche bekleidet, sich mit der armseligen Wojewodschaft seines Vaters in einer kleinen masowischen Parcelle charakterisiren und affichiren sollte.

die Randglosse gemacht hat, ist sichtlich einem Missverständniss verfallen.[1]

Somit sind denn die beiden Säulen des Liske'schen Kartenhauses zertrümmert, und die ganze Entdeckung von der Demonstration der jungen Universität geht in eitel Dunst und Rauch auf, und ich bin sehr ruhig darüber, dass ich ‚diese interessante Thatsache nicht gewusst habe'.

Von diesem Kritiker ist denn nun die Behauptung ausgegangen, Stanisław Ciołek sei gar nicht der Urheber dieser Materialiensammlung, und derjenige, welcher das auf das Titelblatt geschrieben hat,[2] sei ‚irgend ein Unwissender', was ja schon daraus hervorgehe, dass er Ciołek als Kanzler bezeichne, während er doch nur Vicekanzler gewesen sei, und ihn zugleich Bischof und Kanzler nenne,[3] während er doch zur Zeit seines Bisthums nicht Vicekanzler, und zur Zeit seines Kanzlerthums nicht Bischof sondern nur beides nacheinander war. In der Ueberzeugung, dass Jedermann die Stärke und den Werth dieses Arguments hinreichend würdigen wird, gehe ich zu der Versicherung über, dass meine Aufstellung von der Autorschaft Stanisław Ciołek's keineswegs allein auf diesem Titel beruht, der übrigens in zierlicher Fracturschrift aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, bei der Richtigkeit seiner übrigen Angaben keinen Zweifel verdient. Denn wenn auch gar

---

[1] Herr Władysław Wisłocki, der die ausserordentliche Güte hatte, mir von der ganzen Stelle des Matrikelbuches ein Facsimile zu schicken, macht mich auch darauf aufmerksam, dass die Glosse ‚Czolek episcopus Poznaniensis' auf eine Stelle geschrieben ist, wo wahrscheinlich zuvor etwas Anderes gestanden hat, was der Schreiber der Glosse austilgte'. — — Zwischen dem prepositus und Sand. ist übrigens ein auffälliger freier Raum, der es zweifelhaft macht, ob Sand. zu prep. unmittelbar gehört. — Mit den mir zu Gebote stehenden Urkunden kann ich nicht feststellen, wer der prepositus Sandomiriensis damals war. Am Hofe des Königs und in dessen Geschäften thätig hielt er sich auf. (Nr. LXXVIII). Auch in zwei andern Schreiben Nr. XV und XVI tritt er auf. Wäre Stanisław Ciołek prepositus Sandomiriensis gewesen, so spräche auch dieser Umstand mehr für seine Urheberschaft in Bezug auf den Liber cancellariae als dagegen.

[2] S. Lib. canc. Theil I, S. 4 [322].

[3] Allerdings mit einem ‚tunc' dazwischen. Paprocky, Herby rycerstwa polsk. ed. Turowsk. 473, der ihn allerdings unrichtig einen Sohn des Andreas Ciołek sein lässt, schreibt: . . . Stanisława biskupa poznańskiego onych czasów człowieka wielkiego uczenia i poetę, był kanclerzem u Władysława Jagiełły.

kein Titel vorhanden gewesen wäre, hätte man sofort auf Ciołek als den Zusammensteller geführt werden müssen. Wer anders hätte denn ein Interesse, ja auch nur die Fähigkeit haben sollen, mitten unter die diplomatischen Actenstücke der Staatskanzlei die Beweisstücke für die allerpersönlichsten Verhältnisse Ciołek's einzureihen? Von den 137 Schreiben des ersten Theils beschäftigen sich nicht weniger als zwanzig mit Ciolek's Angelegenheiten und Beziehungen. Wer anders als er selbst hätte z. B. ein Interesse daran und die Möglichkeit dazu haben können, ‚die Entwürfe der Briefe mitzutheilen, welche Grossfürst Witołd an die masowischen Herzoge zur Empfehlung Ciołek's für das Bisthum Płock hätte richten sollen — aber nicht gerichtet hat,‘ [1] oder den vertraulichen Bericht Ciołek's an den Grossfürsten über ihm persönlich ertheilte Aufträge? [2]

Der Liske'sche Abspruch würde aber in der That einigen Grund zu haben scheinen, wenn es wahr wäre, was dieser Kritiker unbegreiflicher Weise kühn in die Welt hinaus behauptet, dass ‚**eine Masse** von den in beiden Theilen enthaltenen Schriftstücken in die Jahre nach 1428 (d. h. nach dem Zeitpunkte, da Ciołek aufhört Vicekanzler zu sein) gehöre‘. — Diese Behauptung ist aber schlechterdings aus den Fingern gesogen, und ‚die Masse‘ reducirt sich auf ein einziges Schreiben (Thl. II, Nr. LXXX), nämlich auf das Schreiben, worin Władisław Jagiełło das Baseler Concil um Geleit für seinen Gesandten bittet, und dieser Gesandte war — Stanislaus Ciołek.[3]

Mittels einer nicht ungeschickten Combination glaubt Liske als ‚Hypothese‘ genau das Tagesdatum feststellen zu können, wann Stanislaus Ciołek aus der Verbannung in das Vicekanzleramt eingetreten sei, und er findet es durch eine von ihm selbst mitgetheilte Urkunde [4] über eine Verleihung deut-

[1] Akta grodzkie i ziemskie II, p. 70, Nr. XLII.

[2] Thl. I, Nr. LXXI. S. 130 [448].

[3] Das. Nr. CII, S. 180 [498] und alle die andern Ciołek betreffenden Actenstücke. Besonders aber hebe ich Nr. XCV (S. 173 [491]) hervor. Von wem anders als von Ciołek hätte es denn einen Sinn, wenn es dort heisst: Littera ad. papam ex parte dom. magni ducis in promocione vicecancellarii debet scribi et, si in aliquo mutabitur petatur copia mutandorum.

[4] Den Credenzbrief des Königs für Ciołek theile ich unten in der Anm. zu Nr. LXXX aus einem MS. der Genfer Bibliothek mit.

schen Rechts vom 17. Juni 1423. — Die ‚Hypothese' ist falsch, denn wir besitzen ein Schreiben des Königs Władisław vom vom 10. April 1423,[1] in welchem bereits Stanisław Ciołek als ‚referirender Vicekanzler' unterzeichnet ist. Und wenn Liske dies bei Abfassung seiner Kritik noch nicht gekannt hat, so hätte er doch aus Długosz[2] wissen müssen, dass Ciołek schon im Mai als Vicekanzler die Grenzregulirungscommission nach Welun begleitete. — Gesetzt aber, die Hypothese wäre richtig, so müsste man doch annehmen, die Urkunde vom 17. Juni 1423 habe für Ciołek eine besondere Wichtigkeit. Nun haben freilich die deutschen Rechtsverleihungen in den zehn, fünfzehn Jahren, da Ciołek in der Kanzlei von hervorragender Bedeutung war, fast alle ein und dieselbe Form. Eigenthümlicher Weise findet sich aber unter den 291 Schreiben der beiden Theile unserer Sammlung eine einzige Verleihung deutschen Rechts (Thl. II, Nr. LXXII), und diese einzige hat mit weniger Veränderung keine andere Form als die vom 17. Juni 1423, von welcher ja Liske glaubt, dass sie das Denkmal an Ciołek's Amtsantritt sei.

Während aber nun Liske seine Entdeckungen und Hypothesen aus allerlei erzwungenem und verdächtigem Material aufbaut, bleibt ihm sonderbarer Weise die einzige positive und natürliche Quelle verborgen, welche uns endlich in Bezug auf die Verbannungsaffaire Ciołek's von den unbestimmten Mittheilungen Długosz's emancipirt. Dass jener Kritiker das bedeutendste Werk, das die polnische Geschichtswissenschaft in diesem Jahrhundert hervorgebracht hat, nämlich Helcel's,[3] Starodawne Prawa polskiego pomniki nicht kennt, darf wohl einiges Befremden erregen. Aus diesem Werke nun und andern

[1] Palacky, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges I, p. 289, Nr. 264 aus Andreae Ratisbonensis supplementa, fol. 406.

[2] Długosz, Hist. Pol. XI, 471.

[3] Einen Tag vor seinem Tode hat dieser bewunderungswürdige Mann, wie mir sein Bruder brieflich mittheilte, die Zusendung eines Exemplars des zweiten Bandes dieses noch lange nicht genug geschätzten und gepriesenen Werkes als Geschenk an mich angeordnet. Niemals vorher habe ich eine mir widerfahrene Ehre so tief empfunden. Ich konnte dem Verfasser selbst nicht mehr danken. An dieser Stelle aber will ich seinem frommen Andenken diesen Dank darbringen. — Da das Manuscript des ersten Theiles des Lib. canc. nicht mehr in meinen Händen war, konnte ich die darin enthaltenen Notizen nicht mehr verwerthen.

mir mittlerweile zugänglich gewordenen Quellen ergänze ich hier den Lebensabriss Ciołeks.

Dass sein Vater ein ,Palatin von Warschau' gewesen, scheint Długosz bei Abfassung seiner Historia Poloniae noch nicht gewusst zu haben. Erst in dem Liber beneficiorum berichtet er diese Thatsache, und da sie auf späterer und besserer Erfahrung beruhen mag, so wollen wir sie nicht bezweifeln.[1] Ebenso wollen wir die gelegentlich der Zeugenaussagen von 1422 gemachte Angabe, dass Ciołek's Geburt in die Zeit um das Jahr 1382 falle,[2] nicht weiter bemängeln. Dann aber muss Ciołek ein Wunderkind und früh glänzendes Talent gewesen sein; denn dann war er nicht älter als zehn Jahre, als er unter dem Rectorat Peter Kappler's in die Juristenfacultät der Prager Universität ,intitulirt' wurde.[3] Im Zeitalter des Humanismus kann eine Erscheinung dieser Art nicht auffallen. Hier in Prag war der junge Ciołek der Studiengenosse des Stanisław von Skarbimierz,[4] des Paul Wladimiri,[5] u. a. nachher in Polen berühmt und bekannt gewordener Männer.

Wie lange er in Prag weilte, können wir nicht constatiren. Von einer Graduirung desselben finden wir nichts. Man müsste denn glauben, dass der junge Mann, welcher im Jahre 1402 zum Baccalaureus in artibus promovirt wurde und in der Matrikel ,Stanislaus de Zolek' genannt ist,[6] unsern Ciołek betrifft. Dann hätte er allerdings zehn Jahre gebraucht, um es bis zum Baccalaureus in artibus zu bringen, was allenfalls bei seiner grossen Jugend und nach andern Vorkommnissen der Zeit immer noch zu denken wäre. Aber dem steht nun die Angabe des Königs Władysław im Jahre 1426 entgegen, dass Ciołek jetzt schon 26 Jahre an seinem Hofe verweile.[7] Darnach müsste er um das Jahr 1400 schon an dem königlichen Hofe aufgetreten sein. So viel ist gewiss, dass Ciołek es mit seinen Studien bis zum doctor decretorum nicht gebracht hat. Denn dies war ein Titel, der auch in jener Zeit durch keine höhere

---

[1] S. oben S. 22, Anm. 1.

[2] Lites et res gestae II, 287.

[3] Monumenta historica universitatis Pragensis, II. 1. 104.

[4] Das. 5. 16. 102.

[5] Das. 18. 105.

[6] Mon. univ. Prag. I. 1. 373.

[7] Liber cancell. Thl. I. S. 175 [493]. Nr. XCVI.

Würde ganz verdeckt und verdrängt wurde, und in den äusserst zahlreichen Erwähnungen seines Namens und seiner Attribute würde der Doctortitel doch einmal erwähnt worden sein.

In Krakau scheint er bald in die Kanzlei des dortigen judicium terrestre eingetreten zu sein. Im Jahre 1411 tritt er uns als ‚notarius Cracoviensis' entgegen.[1] Dass er aber in eben demselben Jahre bereits als ‚unus ex consiliariis regis'[2] an den Thorner Friedensverhandlungen Antheil nahm, haben wir bereits früher erwähnt. Wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob es eine andere Charge war, wenn er unter der Unionsurkunde von 1413 vom Könige als ‚secretus noster notarius' bezeichnet wird.[3] Jedenfalls blieb er auch fortan, wie uns die Gerichtsacten belehren, Notar des Krakauer Landgerichts. Eben dieselben Acten führen gelegentlich einmal an, dass ‚Ciołek's Vicenotar Bernhard' gewisse Stücke aus den ‚Libri regales' abgeschrieben habe. Man sieht also, dass Ciołek diese ‚Libri regales' zu führen hatte, und manches Stück daraus mag für unsere Sammlung hergenommen sein.[4] Ciołek bekleidete dieses Amt bis zum Sommer 1421.[5]

---

[1] Helcel Pomniki II, 186: Acta Kxanz tempore dominorum Johannis judicis et Petri subjudicis nec non Stanislay notarii Cracoviensis dicti Czolek (24 April 1411.)

[2] Lites et res gestae II, 287. Vgl. Lib. canc. Thl. I. S. 6 [324]. ‚Notarius aule regie' heisst er auch 1411 bei Raczyński, Cod. Lith. 144. in der Urk.

[3] Działyński, zbiór praw Litewskich, p. 20.

[4] Helcel Pomn. II, 218: Hic rescriptum de libris regalibus a Bernardo vicenotario Czolkonis notarii terrestris Cracoviensis (16 Aug. 1417). Ob Ciołek auch in den folgenden Notizen der Acten gemeint ist (Helcel Pomn. II, 228) will ich dahin gestellt sein lassen; Janussius de Morawicza penas XV Floriano (de Knyszyn) Bernardo camerariis, Stanislao et Bernardo notariis et judicio totidem pro eo quia memorialia non soluit, prout se inscripserat dare octo memoralia

Ferner: Stanislaus de Jelonice penam XV Stanislao notario judicio ex eo, quia in judicio ipsum pro littera orribiliter mouit dicens: ‚Oportet te ipsam litteram assignare'.

Ferner: Idem Stanislaus de Jelonice predicto Stanislao notario penam VI scotorum et judicio VI scotos prout se receperant pro corulo. — Von Ciołek's etwas drastischem Verfahren in der Kanzlei erzählt die Chronik des Jan von Komorowo (ed. Zeissberg im Archiv für österr. Gesch. p. 67) einen bemerkenswerthen Fall. Wiszniewski Hist. lit. polskiej V, 133, der unsern Codex nur dem Titel nach kannte, meinte, es sei eines der Bücher der Metryka Koronna.

[5] Dass Ciołek bei dem Breslauer Schiedsspruch zugegen gewesen, wissen wir aus seiner eigenen Angabe. (Lites et res gestae II, 296) Dlugosz

Schon vor diesem Zeitpunkt hatte er geistliche Präbenden mancher Art erhalten, namentlich wissen wir genau, dass er die Scholastrie zu Sandomir im Jahre 1418, nachdem Zbygniew Oleśnicki, der bisherige Inhaber derselben sie abgegeben hatte, empfing.[1] Wann er aber die weit wichtigere und einträglichere Cantorei an der Kathedrale zu Cracau erhalten hat, wissen wir nicht zu sagen. (Sie wurde auf eine Revenue von 40 Mark jährlich taxirt.[2]) Im Jahre 1422 finden wir ihn überall mit dem Attribut ‚cantor' bezeichnet. In dieser Eigenschaft erfährt er auch die Auszeichnung, dass ihm der Papst Martin V. am 23. April 1422 die Entscheidung eines Streites zwischen Johann Michałowicz von Radochnice and Peter von Łęczyc über die Collatur der St. Adalberts-Capelle in Krakau überträgt.[3]

Dass er bereits in dieser Zeit, da er noch nicht in der Kanzlei die oberste Stelle hatte, sich eingehend mit den ‚Büchern und Scripturen' eines ehemaligen Vicekanzlers, und zwar desjenigen, unter welchem er zuerst in der Kanzlei gearbeitet hat, beschäftigte, diese an sich so natürliche Thatsache sind wir in der Lage durch seine eigene Aussage bestätigen zu können.[4] In dem Process zwischen Polen und dem deutschen Orden vom Jahre 1422, in welchem Ciołek am 23. Januar 1423 als Zeuge vernommen wurde, handelt es sich um die im Jahre 1404 erfolgte Auslösung der an den Orden verpfändeten Landschaft Dobrzyn. Die betreffenden einzelnen Momente sind zu constatiren, und Ciołek bestätigt die Positionen der Frageartikel mit der Erklärung, er wisse es erstlich durch Mittheilungen königlicher Räthe und des Königs selbst, dann aber: dixit eciam se scire ex alio quia vidit in quibusdam scripturis

---

nennt ihn nicht. — Zbygniew war zwar nicht beim Schiedsspruch selbst, aber soll ja nachher als ausserordentlicher Gesandter an Sigismund so bedeutsam in den Vorgang mit eingegriffen haben, wie Dlugosz berichtet. Es ist nun seltsam, dass in der Zeugenaussage Zbygniew's gerade nur die Artikel über den Breslauer Spruch fehlen. — Długosz hat diese Acten bekanntlich zusammengestellt.

[1] Vgl. die oben S. 22 citirte Stelle aus Dlugosz Lib. benefic. I, 337. — Canonicus Sandomiriensis war er aber schon 1411. S. die Urk. bei Raczyński, Cod. Lith. 144.

[2] Długosz Lib. benef. I, 27.

[3] Cod. dipl. universitatis Cracov. p. 131, Nr. LXVIII.

[4] Lites et res gestae. II, 294.

quondam vicecancellarii (Nicolaus Trąba, später Erzbischof von Gnesen) domini regis Polonie, qui predicta omnia conscripserat in certis libris, quos libros ipse testis legit et vidit.[1]

Inzwischen war er aber seines weltlichen Amtes wegen des mehrerwähnten Pasquills gegen die Königin Elisabeth enthoben worden. Ist es wahr — was ich bestreite — dass er im Jahre 1420 in die Matrikel der Krakauer Universität eingetragen worden ist, so könnte das nur eine harmlose Ehrenbezeugung gewesen sein, nimmermehr aber eine Demonstration der Universität gegen Ciołek's Amtsentsetzung, denn diese Amtsentkleidung erfolgte erst im Sommer 1421. Am 9. Mai werden, wie die Gerichtsacten bezeugen, ‚Herr Stanislaus Ciołek und ein gewisser Leo' von dem wir übrigens nichts wissen, zum Termin vor dem Könige am dritten Tage nach dem Einzuge desselben in Neustadt-Korczyn vorgeladen, um ihre Rechte in Bezug auf das Notariat beim Krakauer Landgerichte niederzulegen.[2]

Die äusserst müssige Frage, wo denn Ciołek und wie er die Zeit seiner Verbannung zugebracht hat,[3] weiss ich allerdings nicht zu beantworten, und habe mir sie auch nie gestellt. So viel aber weiss ich, dass er, wie ich das auch in der Einleitung zum ersten Theile mit einschränkender Vorsicht ausgesprochen habe, nicht allzu lange verbannt geblieben sein kann, und in jedem Falle bereits im Jahre 1422, lange ehe er seine neue Amtsfunction als Vicekanzler antrat, wieder am königlichen Hofe seine Verdienste und seine ‚überströmenden Artigkeiten' zum Entzücken der jungen Königin Sophia, ‚deren

---

[1] Dass Ciołek auch das Werk des Janko von Czarnkowo kannte, beweist die Aufnahme zweier Capitel aus demselben. Lib. canc. Thl. I. S. 211 [529] Anm. Und Janko war bekanntlich auch Vicekanzler. Wir kommen unten darauf noch zurück.

[2] Helcel Pomn. II, 258. Dominus Stanislaus Czolek et Leo, notarii terrestres Cracovienses terminum habent ad ponendum jura ipsorum super notaria terrestri Cracoviensi coram domino rege Polonie in Nouaciuitate Corczin tercia die proxima post ingressum ipsius domini regis ibidem in Nouaciuitate proximum. (Den 9. Mai 1421). Am 2. Juni fand Gericht in Korczyn statt ‚Acta in Nouaciuitate in curia domini Wladislai regis Polonie termini continuati fuerunt'. Dort hat wohl die Deposition stattgefunden.

[3] Liske in Sybel's Histor. Ztschr. a. a. O.

Sinn auf seine Beförderung ganz ausserordentlich bedacht war', leuchten liess.[1] Und dass er auch dem Könige selbst bereits im Anfang des November 1422 gegenüber sass, zeigt seine Anwesenheit in dem Conventus zu Niepolomice.[2] Dorthin hatte Antonio Zeno, der päpstliche Bevollmächtigte, den Boten Nicolaus Hinczowicz geschickt, um den Bischof Albert von Krakau, den Bischof Johann von Chelm, von dem wir oben sprachen, und andere Würdenträger, darunter auch Zbygniew Oleśnicki und Stanisław Ciołek, den ,Cantor' als Zeugen vorzuladen. Und der Bote gibt hierauf zu Protokoll: ,omnes personaliter in dicta villa Nepolomicze Cracoviensis diocesis repertos'.[3]

Ueber die Charakteristik der Person Ciołek's hinausreichend und für den Ton des polnischen Hoflebens in jenen Tagen bezeichnend, sind die beiden Denkmäler seiner ,strotzenden Artigkeiten', welche der Sammlung — vielleicht waren sie an eine hervorragende Persönlichkeit gerichtet — einverleibt sind.[4] Dass in der Regel solchen süsslichen, blumigen Zierlichkeiten recht ungrossmüthige Boshaftigkeit zur Seite zu gehen pflegt, ist eine bekannte Erfahrung, für welche sich in Ciołek's Brieflade wenigstens ein Belegstück erhalten hat, dessen Art oder, sagen wir lieber, witzlose Unart völlig im Geiste des berüchtigten Pasquills gegen die Königin Elisabeth einhergeht.[5] Aber neben diesen geselligen Künsten hatte der beliebte und hochgeschätzte Notar und Cantor auch beträchtliche Verdienste ,um des Königs Majestät und die heilige Krone Polens' aufzuweisen. Und dieses Mal ist es nicht blos eine junge Frau, welche dieselben hervorzuheben und zu würdigen weiss, sondern ernste, gesetzte Männer, die höchsten Rathgeber der Krone, sprechen diese Meinung über ihn gegen den König und den Grossfürsten Witołd aus und begründen damit ihre Forderung, ihn neben Zbygniew Oleśnicki ,befördert zu sehen'.

---

[1] Multis enim comendacionibus coram nobis persona prefati Czolek, qua sufficiencia quantisque moribus exuberet in promocionem ipsius animus noster plurimum est intentus, schreibt die Königin Sophie nicht lange nach dem ersten December 1422.

[2] Długosz, Hist. Pol. XI, 466.

[3] Lites et res gestae, II, 84.

[4] Nr. LXXVI und LXXVII.

[5] Nr. LXXIII.

Es ist ein eigen merkwürdiger Moment, in welchem diese Fürsprache eingelegt wird. Der König befindet sich in Litthauen bei seinem Vetter Witołd zu den gewohnten Winterjagden. Er ist von der Absicht, die böhmische Krone anzunehmen, aus Besorgniss vor dem Bruch mit der Kirche zurückgekommen, und hat seinen höchsten Rath beauftragt, unter Leitung des Erzbischofs Nicolaus Trąba von Gnesen mit den Bevollmächtigten der ungarischen Krone die Einleitungen zu einer Friedensconferenz mit König Sigismund zu verhandeln. In den Tagen um den ersten December 1422 finden diese Verhandlungen statt. Zbygniew Oleśnicki und Stanisław Ciołek wohnen ihnen bei.[1] Während derselben stirbt der Erzbischof Nicolaus von Gnesen am 1. December,[2] und die versammelten höchsten Würdenträger des Reichs beeilen sich dem Könige und dem Grossfürsten vorzustellen, dass sie nach dem erst jüngst vereinbarten Staatsgrundgesetz bei der Einsetzung des ‚nach dem Könige höchsten kirchlichen Beamten und des Ersten im Staatsrath‘ nicht einseitig ohne die Zustimmung der Reichsprälaten und Barone vorgehen dürften.[3] Uebrigens, setzen sie in dem Schreiben hinzu, empfehlen sie wegen ihrer aussergewöhnlichen Verdienste um die Dynastie und um Polen und Litthauen die beiden ‚ehrbaren Männer Zbygniew und Ciołek zur gnädigen Beförderung‘. Es ist bei dieser Verbindung der Gegenstände in dem Schreiben unmöglich zu verkennen, dass hier für beide Männer an die bedeutendsten Stellen im Reiche gedacht ist.

Inzwischen waren der König und der Grossfürst zu folgender Disposition übereingekommen: der bisherige Bischof von Krakau Albert Jastrzębiec, der zugleich Reichskanzler war, sollte zum Primas und Erzbischof von Gnesen unter Enthebung vom Amte eines Kanzlers ernannt werden; sein Bisthum Krakau sollte der bisherige Dechant von Krakau Jan Szafraniec,

---

[1] Sbignei et Czolek nobiscum hic presentes — heisst es in dem Schreiben der Würdenträger an den Grossfürsten. Nr. CXXIV.

[2] Nach Długosz, H. P. XI, 467 stirbt Nicolaus Trąba am St. Barbara-Tage, den 4. December. Im Calendarium Cracoviense bei Łętowski, Kat. bisk. Krak. p. 110 heisst es: Anno MCCCCXXII (die Aggerici episcopi et mart. d. i. den 1. December) functus est r. p. d. Nicolaus archiepiscopus Gneznensis in convencione habita inter Prelatos et barones regnorum Polonie et Hungarie in terra Czipiensi in villa Lubicza etc.

[3] Vgl. jedoch meine Anmerkung unten zu Nr. CXXIV.

der auch bis dahin Vicekanzler war, gleichfalls unter Enthebung von dieser Vicekanzlerwürde erhalten. Die beiden dadurch erledigten Stellen der Kanzlei aber sollten in der Art vertheilt werden, dass Zbygniew Oleśnicki, der Probst zu St. Florian in Krakau zum Kanzler[1] und Stanisław Ciołek zum Vicekanzler ernannt würden. Obwohl nun die Königin Sophia meinte, dass diese Anordnung ‚eine so vortreffliche wäre, dass sie gar nicht besser gedacht werden kann', wurde sie dennoch nicht eingehalten. Insbesondere scheint die dem Zbygniew Oleśnicki zugewiesene Stelle nicht nach seinem und seiner mächtigen und einflussreichen Geschlechtsverwandten Sinne gewesen zu sein. Nach den von Długosz, dem von Zbygniew selbst inspirirten Berichterstatter gegebenen Andeutungen, scheint er auf die höchste Stelle, auf die des Primas aspirirt zu haben. Indess wählte die Majorität des Capitels von Gnesen nicht ihn, sondern Albert Jastrzębiec; — auch die Minorität war nicht für ihn, sondern für einen dritten. Also blieb nur die Frage offen, ob Zbygniew Kanzler und Jan Szafraniec der bisherige Vicekanzler Bischof von Krakau, oder Zbygniew Bischof und Jan Szafraniec Kanzler werden würde. Da aber das Vicekanzleramt, das dem Ciołek zugedacht war, von dieser hängenden Alternative nicht berührt wurde, so wurde es demselben schon vor der endlichen Entscheidung jener Frage übertragen, und so geschah es, dass es in der That in Polen eine kurze Zeit zwei Vicekanzler gab. Nach der oben angeführten Urkunde[2] finden wir am 10. April 1423 Stanisław Ciołek bereits als Vicekanzler functionirend, während eine andere gleichfalls

---

[1] In dem Briefe Długosz' 5 an Baldo Quirini in Venedig (Wiszniewski, Hist. lit. pols. IV, 77) erinnert er diesen daran, dass ein Verwandter desselben, Joannes Quirini, qui in regnum nostrum Poloniae ante annos triginta adveniens et in curia illustrissimi principis domini Wladislai Pol. regis notabili tempore commoratus aliquot praeliis et expedicionibus secundis in Cruciferos de Prussia factis interfuit cui eciam cum eodem domino Cardinali (sc. Sbigneo) tunc in minoribus constituto et cancellariam regis regente omnis fuit et cohabitatio communicatio et mora. — Das ist aber jedenfalls nur auf den moralischen Einfluss Zbygniew's in der Kanzlei zu beziehen. Denn officieller Regens der Kanzlei ist er sein Lebtag nicht gewesen. Er war ‚protonotarius aule regie' oder ‚notarius regius' bis zu seiner Wahl als Bischof von Krakau, und dann hat er in der Kanzlei gar keine Stelle mehr eingenommen.

[2] Palacky Urk. Beiträge zur Geschichte des Husitenkrieges I, 289 Nr. 264.

schon erwähnte Urkunde[1] vom 17. Juni 1423 neben Stanisław Ciołek noch den Dechanten Jan Szafraniec als Vicekanzler, sowie Albert Jastrzębiec noch als Kanzler aufführt. Dieses rein provisorische Verhältniss wurde aber sofort beseitigt mit dem Eintreffen der päpstlichen ,Provision' für Zbygniew Oleśnicki mit dem Bisthum Krakau und für Albert Jastrzębiec mit dem Erzbisthum Gnesen vom 10. Juli 1423.[2] Denn nunmehr legte Albert Jastrzębiec die Kanzlerwürde in die Hand des Jan Szafraniec, und Ciołek wurde dadurch alleiniger Vicekanzler. Von seiner Amtsthätigkeit in dieser Eigenschaft, von seinen eifrigen Bemühungen ein Bisthum zu erhalten, von den grossen Schwierigkeiten, die sich ihm endlich bei der Erlangung des Posener Bischofsstuhles entgegenstellten, ist in der Einleitung zum ersten Theile gesprochen worden. Die Belege dafür sind in der Sammlung der Documente selbst gegeben. Nach den Gunstbezeugungen des Königs aber sowohl bei seiner Erhebung zum Vicekanzler, als insbesondere bei seiner Einsetzung in das Bisthum, wo der Monarch an seinem Schützling festhaltend, dem Zorn des Papstes selbst den verwegensten Trotz entgegensetzte, und nach Massgabe der von allen Seiten anerkannten Verdienste Ciołek's um die Dynastie darf wohl an der persönlichen Zuneigung des Königs ein Zweifel nicht aufkommen.[3]

---

[1] Akta grodzkie i ziemskie II, S. 70. Damit man nicht etwa aus dem Kesmarker Friedenstractat (Raczyński, Cod. Lith. 301), wo ein Heinricus de Rogow, vicecancellarius regalis unter den Zeugen figurirt, auf einen dritten Vicekanzler schliesse, ist darauf aufmerksam zu machen, dass dort reginalis für regalis zu lesen ist.

[2] S. unten das päpstliche Schreiben unter Nr. CXVI.

[3] Liske a. a. O. ,möchte nicht eine Zuneigung des Königs, wohl aber eine Zuneigung der Kanzlei annehmen' —. In Bezug auf den Austritt Ciołek's aus der Kanzlei könnte eine Urkunde von 1426 (Akta grodzkie III, 191), in der schon sein Nachfolger als Vicekanzler erwähnt ist, befremdlich erscheinen. Dass indess die Urkunde nicht in das Jahr 1426 gehört, ist schon anderweitig bemerkt, und durch eine im 4. Bande der Akta grodzkie als Beilage abgedruckte Untersuchung festgestellt. Das Ergebniss dieser Untersuchung ist aber trotz der Liske'schen Approbation äusserst zweifelhaft, denn Jan von Czyzow und Michał von Czyzow sind nicht ein und dieselbe Person, und Jan heisst auch nicht zugleich Michał, sondern Jan de Czyzow war der Sohn seines Vaters Michał und auch sein Nachfolger in der Sandomirer Castellanei. S. Długosz, H. P. XI 531 und Helcel, Pomniki II, 320. 294. Zur Geschichte der Bewerbung

Von der Zeit an, da Ciołek aus der Kanzlei austrat, war er keineswegs gänzlich den öffentlichen Geschäften entrückt, sondern seine Thätigkeit wurde nur, wie es jener Brief oben ausdrückte, anderer Art. In seiner Eigenschaft als Bischof von Posen blieb er Mitglied der höchsten, den König berathenden Körperschaft, und der geschäftskundige Mann wird sicherlich, wenn er in ihr auftrat, keine unwesentliche Rolle gespielt haben. Eine hervortretende Aufgabe wurde ihm durch die Sendung als Vertreter Polens beim Baseler Concil zu Theil. Johann von Segovia[1] und Długosz erzählen übereinstimmend, dass ursprünglich Zbygniew Oleśnicki als Führer und Ciołek nur als begleitendes Mitglied der Gesandtschaft ausersehen, und dass nur

---

Ciołek's um das Bisthum zu Posen bin ich jetzt im Stande einen interessanten Beitrag zu liefern, der die beiden päpstlichen Schreiben bei Theiner (Monumenta Poloniae II, p. 33, Nr. 47 und p. 34, Nr. 48), sowie das im Liber cancellariae Thl. I, p. 186 [504] Nr. CV. (vgl. die Einleitung zu Thl. I, S. 10 [328]) ergänzt. In einem Mischband der Manuscripta Vaticana (Nr. 6197, p. 209) findet sich nämlich folgendes Schreiben des Papstes an Jacob de Rubeis (vgl. Thl. I, S. 197 [515] Nr. CXII). Dilecto filio Jacomino de Rubeis in regno Polonie nunccio et collectori nostro salutem etc. Recepimus nuper a carissimo in Christo filio nostro Wladislao rege Polonie illustrissimo et a dilecto filio nobili viro Alexandro alias Witoldo duce Lithuanie fratre ejus litteras eiusdem fere continentie pro vicecancellario regni Polonie, ut promoveatur ad ecclesiam Poznaniensem, que satius nos et collegium Cardinalium conturbarunt, propter multa que in eis continebantur et maxime quia scribunt se deliberasse mittere oratores suos ad nos cum muneribus et demum audita promocione de altero facta retraxisse ad tempus, tamquam debuissent nobis munera destinare propter promocionem fiendam et alia eciam, que lacius videre poteris per ipsarum copiam presentibus interclusam. Has literas non credimus de scitu regio taliter processisse sed omnia esse inventa ab illo vicecancellario qui sperabat in obprobrium nostrum et curie quod muneribus caperemur ad promovendum eum, quibus literis qualiter respondeamus, ut plenius inspicias, earum copiam similiter presentibus intercludi fecimus. His lectis loquaris cum Serenitate regia et ab ea scisciteris, an quod non credimus talia verba processerint de mente sua, conquerarisque ex parte nostra de malignitate vicecancellarii illius, prout tibi videbitur esse opus. Nam ipsum credimus litterarum illarum et ducis Witoldi fuisse auctorem, cui nos similiter respondemus; loquaris quoque cum archiepiscopo Gneznensi et aliis quos cognoscis nostri honoris et sedis apostolice zelatores prout videris expedire; et de his que loqueris et de responso facies nos tuis literis certiores. Datum Romae apud sanctos apostolos XIIII Kal. Martii anno decimo (1427).

[1] Monum. conc. II. ed. Birch

durch den Tod Jagiełło's die Anwesenheit Zbygniew's so unumgänglich gewesen wäre, dass er die Leitung der Vertretung dem Ciołek überliess. Die ganze von Długosz erzählte Scene bei Zbygniew's angeblichem Abschied vom Könige trägt allerdings so sehr den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich, und die dem Krakauer Bischof in den Mund gelegte Rede enthält so viele durch die eigene Erzählung Długosz's widerlegliche Unrichtigkeiten, dass man Bedenken tragen muss, seiner Mittheilung von Details zu vertrauen, zumal es sich um Zbygniew Oleśnicki handelt, dessen Wichtigkeit zu übertreiben zu den Gewohnheiten Długosz's gehört.[1] Allein wie dem auch sei: jedenfalls war von vornherein bestimmt, dass Ciołek sich nach Basel begeben soll, und es ist daher ganz natürlich, dass er dem Gang dieser Angelegenheit mit persönlichem Interesse folgte. Der Brief, den Jagiełło an das Baseler Concil zur Entschuldigung, dass Polen bei demselben noch nicht vertreten ist, richtet, und worin er um einen von dem Protector des Concils Herzog Wilhelm III. von Baiern und dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg versicherten Geleitsbrief bittet — dieser Brief ist auch das einzige Document, welches die Sammlung aus der Zeit nach Ciołek's Austritt aus der Kanzlei aufzuweisen hat.

Dort in Basel veranstaltete Ciołek für den eben verstorbenen König Jagiełło eine grossartige Leichenfeier, die für uns schon darum erwähnenswerth ist, weil sich einige literarische Producte an dieselbe knüpfen, welche den Beweis liefern, dass Ciołek in einer Sphäre und Umgebung lebte, welche die Neigung hatte die Zeitgeschichte aufzuschreiben. In Zeissberg's monumentalem Werke ist mit rühmlicher Vollständigkeit auch diese Literaturgruppe, insoweit sie sich erhalten hat, zusammengestellt.[2] Darnach hat der Caplan Ciołek's, Nicolaus de Blonie,

[1] Die Gesandtschaft geht nach dem Datum des Credenzbriefes (s. unten die Anm. zu Nr. LXXX) nicht vor dem 12. August 1434 von Polen ab. Aber am 25. Juli fand bereits die Krönung Władysławs statt. Wenn, wie Długosz meint, Zbygniew's Anwesenheit nothwendig war, um dem Jagiełłoniden die Krone zu sichern, dann hätte er in der zweiten Hälfte des August mit ganz beruhigtem Herzen nach Basel ziehen können. — Gelegentlich will ich auch anmerken, dass in dem Credenzbrief keine Andeutung gegeben ist, dass Johann Lutkonis von Brzezie der Gesandtschaft erst nachgeschickt worden sei, wie Długosz, H. P. XI 672, erzählt.

[2] Zeissberg, Polnische Geschichtschreibung im M. A., S. 172, 173, Note 1.

ein Mann von politisch gewürzter Kanzelberedtsamkeit eine Schilderung der Leichenfeier geliefert, von der uns bis jetzt allerdings nichts mehr als der Titel erhalten ist.[1] Dagegen scheint die Rede, welche der Domherr von Krakau und Universitätslehrer Nicolaus Kozlowski, nach Długosz's Bericht, nach der Angabe Johannes von Segovia aber Nicolaus Łasocki gehalten haben soll, in einer späten Abschrift bis auf unsere Tage gekommen zu sein.[2] Soviel ist sicher, dass der ,Sermo de commendacione mortui regis Wladislai Poloniae' zu Basel gehalten worden ist. Die Anrede: ,reverendissimi, reverendique patres, egregii doctores et ceteri homines in Christi visceribus dilecti', weiter die Berufung auf das Zeugniss der ,Cardinäle'; die Worte: ,domini majoris Poloniae cum hac quae ad sacrum concilium ibat ambassata convenientes'; ferner: ,illustrissimum principem, W. Pol. regem eram coram hac concione sacratissima laudaturus', und: ,qui hic sunt de regno' schneiden jeden Zweifel über den Ort, wo die Rede gehalten wurde, gänzlich ab. Minder sicher ist, von wem dieselbe und wann sie vorgetragen ward. Uns aber fällt in dieser Rede ganz besonders in die Augen die Citirung einer ,vita noviter a quodam descripta pontifice.' Der Ausdruck ,pontifex' wird selten von einem Geistlichen gebraucht, der weniger als ein Bischof ist, und da nur an einen polnischen Bischof gedacht werden kann, so bleibt es künftigen Entdeckungen vorbehalten, festzustellen, welcher von den damals lebenden die Geschichte Władysław Jagiełło's schon aufgezeichnet hatte, als derselbe eben erst die Augen schloss.

---

[1] Janociana II, 20.

[2] Der im Auszuge mitgetheilte ,Sermo' etc., den Theodor Mayer im ,Notizblatt zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen', Bd. IX. Jahrg. 1859, veröffentlicht hat. — Woher Mayer die Nachricht hat, dass die Rede in Krakau und am 6. Juli gehalten wurde, hat er nicht angegeben. Beides kann nicht richtig sein. In Bezug auf den Ort stehen oben die widerlegenden Bemerkungen, die sich auf die Citate aus der Rede selbst stützen. Aber auch die Zeit trifft nicht zu. Denn in der Rede ist im Eingang die Wochen-Epistel citirt, und zwar ,Römer 6, 21'. Diese Epistel aber wird gelesen am 7. Sonntag nach Trinitatis. Darnach kann die Rede nur zwischen dem 11. und 17. Juli gehalten sein. Nach dem Credenzbrief ging aber die Gesandtschaft überhaupt erst am 12. August ab. — Nach Wiszniewski, Hist. lit. polsk. V, 56 befände sich das Autographon (?) Kozlowski's in der Krakauer Bibliothek. Vgl. Caro Gesch. Pol. Thl. IV.

bewegte, in welchem Aufzeichnung der Zeitgeschichte so zu sagen der Modegegenstand schriftstellerischer Thätigkeit war. Hier spricht man von einer Biographie des Königs von Polen, die unmittelbar nach seinem Tode erschienen wäre, dort erzählt man, ‚nach sicherem Vernehmen, dass der Chelmer Bischof, der bis zum letzten Athemzuge eben dieses Königs an dessen Hofe verweilt hat, alle in dem polnischen Gemeinwesen vorgekommenen Ereignisse mit Bezeichnung von Ort und Zeit in getreuer Scriptur dargestellt hat‘.[1] Wie nahe lag doch für einen Mann, der wegen seiner ‚Dictirfertigkeit‘ als unentbehrlich galt, der in seiner Zeit und in seinem Volke als ‚poeta‘, d. i. als Schriftsteller bekannt und berühmt war, und der durch eigenes Erlebniss von den Eindrücken so mächtiger geschichtlicher Vorgänge, wie der lange Krieg mit dem deutschen Orden, von 1410 bis 1422, und die grosse politisch-religiöse Revolution in Böhmen waren, erfüllt und durchdrungen sein musste, für einen Mann, der diesen Vorgängen nicht von fern etwa, nicht in bescheidener und zurückgedrängter Stellung, sondern mithandelnd, am Herd der Begebnisse verweilend, in persönlicher Bekanntschaft mit allen die Rollen führenden Persönlichkeiten zugeschaut hat, wie nahe lag für einen solchen Mann der Antrieb — ‚das vorzügliche nicht nur, nein das glühende Interesse Alles, was in seiner Zeit sich Denkwürdiges zugetragen hat, der Nachwelt zu überliefern?‘

Wenn man das ganze Leben Ciołek's, namentlich von der literarischen Seite her überschaut, was fehlt ihm denn, um nicht ganz und gar zu sein, wie die bekannten italienischen Humanisten? Vom Wunderkind an bis zu dem zärtlichen Gekose mit Rosen, Mai und Lilien, bis zur boshaften Niederträchtigkeit der frechen Thierfabel und Schmähsucht des Erlasses eines Wahnsinnigen an alle Compatienten — ist jeder Zoll an ihm ein Humanist. Der Geist des Klosters von San Spirito in Florenz und

---

[1] In dem zweiten Theil des Lib. canc. unter Nr. CX. theilen wir ein Schreiben eines jedenfalls hochgestellten Clerikers an den Grossfürsten Witołd mit, worin er um dessen Verwendung beim Bischof von Krakau wegen einer Präbende bittet, welche der Briefsteller haben will, ‚ut vacare valeat obsequiis S. V. et animi ad extollendum gloriosissime fame vestre titulos eleuare et futuris seculis non(in)dignam omnium preconio stilo appenso concionem dare.



anderer witzelnder, disputirender, philosophirender, klatschender und reimender Conventikel in Italien, herrscht in diesem Manne gewaltig. Und sollte ihm das Eine fehlen, was so viele von diesen herumwandernden, in der Fürstengunst sich sonnenden, Präbenden bettelnden Humanisten an sich haben — die Neigung Zeitdenkwürdigkeiten zu hinterlassen?

Aber neben diesem allgemeinen Zuge ist in Polen noch ein anderes, ein individuelles Motiv thätig, um in allen diesen Männern, welche da am Hofe Władysław Jagiełło's politisch thätig sind und den obersten Rath des Königs bilden, den Sinn für Geschichte überhaupt und für die durchlebte insbesondere zu wecken. Der polnisch-preussische Streit ist durch die zwei furchtbaren Kriege von 1410 und 1414 nicht ausgetragen. Das Schwert hatte sich zu stumpf erwiesen für diesen in zwei Jahrhunderten durcheinander geschlungenen Knoten. Und Władysław Jagiełło's gutmüthige Natur zieht es vor, die friedlichen Wege noch einmal zu versuchen, ehe er wieder zu den Waffen greift. Man bringt den Handel vor das höchste Forum der Christenheit. Das Constanzer Concil verwirrt den Process mehr, als es ihn entscheidet. Der Papst will sich der mühevollen Aufgabe unterziehen. Der auf seine kaiserlichen Rechte und Befugnisse eifersüchtige Kaiser Sigismund reisst — zu seinem eigenen Verhängniss — das Richteramt an sich. Die ganze Constellation Europa's, kann man sagen, wirkt auf diesen unglücklichen kaiserlichen Richterspruch ein. Fremde Interessen und Bezüge geben ihm eine Art, dass er von Polen nicht angenommen werden kann. Und Polen wendet sich an die einzige noch unversuchte, unabgenützte Instanz, an das Oberhaupt der Christenheit. Papst Martin V. schickt seinen Legaten Antonio Zeno, und vor ihm erscheinen alle diese Männer des höchsten königlichen Rathes, um auszusprechen, entweder was sie von den einschlägigen historischen Vorgängen als Augenzeugen selbst gesehen, oder was sie von glaubwürdigen Leuten, die es wissen konnten, gehört, oder was sie in ‚Chroniken und alten Büchern' gelesen haben. Die königlichen Notare durchwühlen die Pergamente und Papiere der Kanzlei, und bringen die beweisenden Urkunden vor den Richterstuhl. Die Urkunden werden geprüft, ihre Siegel beschrieben, ihre Echtheit constatirt. — Um es kurz zu sagen: Vor allen diesen drei Instanzen, vor dem Concil, vor dem Kaiser, vor dem

Papst kämpft man mit Waffen, welche die Urelemente aller Geschichte bilden, mit Chroniken, mit Urkunden, mit Augenzeugenberichten.

Und wer hatte sich mehr in diese Materien zu vertiefen, als der geheime Rath, der königliche Notar, der designirte und bald definitive Vicekanzler des Königs? Hatte er doch die Urkunden herbeizuschaffen, die dem Concil, dem Kaiser, dem päpstlichen Legaten vorgelegt wurden. Ciołek sagt uns selbst, dass er ‚gewisse Scripturen seines Vorgängers, des ehemaligen Vicekanzlers, welcher bestimmte historische Ereignisse in Büchern zusammengeschrieben hat, — dass er diese Scripturen und Bücher gelesen und gesehen hat.‘ Er zeigt uns ferner durch einen Umstand, dass er noch weiter zurück in Reihe seiner Vorgänger im Vicekanzleramt mit seinen Forschungen gegangen ist, denn er nimmt in seine Materialiensammlung zwei Capitel aus dem Werke des Janko von Czarnkowo auf,[1] der bekanntlich Vicekanzler des Königs Kasimir des Grossen war. Er kannte also das Werk Janko's, dieses ungemein werthvolle und grossartige Bild der Zeitgeschichte. Was lag näher, als eben jenen beiden Vicekanzlern nachzuahmen, und so wie jene, die grossartigen und merkwürdigen Erlebnisse, deren Zeuge er gewesen, der Nachwelt zu überliefern?

Die Epoche aber, in welcher sich Ciołek einer solchen schriftstellerischen Thätigkeit widmen konnte, war die Zeit seines Posener Episcopats. Es ist im höchsten Grade bedauerlich, dass wir von seinem Thun und Lassen in diesem Wirkungskreise nur äusserst spärliche Nachrichten besitzen. Das bischöfliche, heute Consistorialarchiv genannt, beginnt leider erst mit dem Jahre 1439, d. i. mit der Epoche des Nachfolgers von Ciołek. Ueber ihn selbst aber haben wir nur wenige Angaben. Im Jahre 1429, also kurz nach seiner Ankunft in Posen, hob er

[1] Lib. canc. Thl. I, S. 211 [529] Anmerkung, und Bielowski, Monumenta Poloniae, II, Vorrede. — Ganz beiläufig nur will ich erwähnen: Wenn Ciołek, was gar nicht zu bezweifeln ist, den Janko von Czarnkowo kannte, musste er nicht unwillkürlich bei der Lecture desselben, der auch Vicekanzler gewesen, der auch mit der Königin Elisabeth (der Aeltern) in Hader gelebt, der auch sein Amt dadurch verloren, der auch einen Process desswegen zu bestehen hatte (vgl. Zeissberg, Poln. Geschichtschr. 159) an sein eigenes Schicksal vom Jahre 1421 erinnert werden?



die Bestimmung, seines Vorgängers Andreas Laskari, dass die Vicarien an der Posener Kathedrale kein Beneficium erhalten dürften, wieder auf.[1] Im Jahre 1433 verspricht er dem Capitel feierlichst, dass er aus seiner Tasche zwei weltliche Kirchendiener einen ‚lotricus und horologista' bezahlen werde.[2] In ebendemselben Jahre versprach er dem Capitel, dass er sich mit dem Bau der Kathedralkirche eifrig befassen werde. Er scheint aber sein Wort nicht eingelöst zu haben, denn im Jahre 1436 erscheint vor ihm eine aus sechs Personen bestehende Deputation des Capitels, welche ihm in etwas rückhaltsloser Form Vorstellungen über die Vernachlässigung seiner Zusage macht und mit einer Beschwerde über ihn beim Erzbischofe und beim Könige und dem Reichstage droht.[3] Mehr als dies Alles aber interessirt uns eine andere kleine Differenz zwischen ihm und dem Capitel. Bei der Posener Kathedrale, und bis 1458 in den Räumen derselben, befand sich bekanntlich eine Bibliothek, der schon Bischof Boguchwal 1253 seine ‚nicht unbeträchtliche Menge heiliger Schriften, in denen der fromme Mann Tag und Nacht gelesen, hinterlassen hatte'.[4] Im Jahre 1437 nun wünscht Ciołek eine Bibel zu lesen, aber das Capitel beschliesst ‚librum bibliorum Stanislao episcopo posnaniensi non esse dandum', ‚so lange derselbe nicht eine sichere

---

[1] Łukaszewicz, Opis historyczny kościołów parochialnych w dawnej dyecezyi Poznańskiej. I, 12.

[2] Ebendaselbst S. 13.

[3] Ebendaselbst S. 4. Die Deputation sagt ihm: Reverende pater! Diu est, quam reverendissima paternitas vestra promisit nobiscum contribuere fabricam, sed ad executionem in hodiernam diem Vestram Paternitatem tarde procedere cognovimus, propterea si P. V. per amplius dissimulabit, extunc nobis commiserunt conqueri primo domino nostro communi archiepiscopo et expost regi ac toti consilio nobilium. Noluimus enim in hac re tam ardua et opportuna videlicet pro reformatione ecclesiae peramplius tacere. — Was Dlugosz, XII, 719 über Ciołek's Husitenverfolgung und Excommunication Abrahams de Zbąszyn erzählt, bedarf erst noch der Bestätigung. Vgl. Caro, Gesch. Pol., Thl. IV.

[4] Godysław Pasek's Chronik, in Bielowski, Monum. Pol. II, Anno igitur d. MCCLIII, V idus Februarii Boguphalus episcopus Poznaniensis in predio ecclesiae suae Solecz diem suum clausit extremum. Delectabatur autem nocte dieque legendo in libris sacrae scripturae, quorum copiam non modicam habebat. Quos omnes post obitum suum ecclesiae Posnaniensi reliquit.

Caution dafür hinterlegt'.[1] Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass Ciołek in der Lectüre der Chronik des Godysław Pasek die eben erwähnte Stelle gefunden hat, und begierig war, die Bücher, an denen sein Vorgänger ,sich Tag und Nacht durch Lesen erquickte' zu sehen. — Sehr richtig bemerkt der neuere Kirchenhistoriker,[2] dessen Sammelfleiss wir diese Notizen verdanken, dass Ciołek sich an dem wenig zuvorkommenden Capitel auf edle Weise rächte, indem er bei seinem Tode seine eigene Bibliothek ,viele ausgezeichnete Bücher und edle Kleinodien' — vielleicht angeregt von dem Beispiel Boguchwal's — der Posener Kathedrale als Erbtheil hinterliess.[3] — Wer weiss, ob nicht unser Liber cancellariae mit darunter war!?

Wenn man erachtet, dass Ciołek schon im 56. Lebensjahre dahingerissen wurde, so begreift man, dass mancher literarische Plan und insbesondere der Gedanke, die Zeitgeschichte aufzuschreiben, ohne Vollendung bleiben musste, und es wird damit verständlich, dass uns bis jetzt wenigstens nicht mehr vorliegt, als ein Materialiengerüste. Unter welchem Gesichtspunkt sich die beiden Theile unserer Urkundensammlung von einander scheiden, ist durch die Datirung der Einzelnummern einleuchtend gemacht. Der erste Theil umfasst die Denkmäler aus der Zeit des eigenen Vicekanzleramts Ciołek's, und greift nur in wenigen Stücken, wo es der Zusammenhang der Ereignisse bedingt, in die voraufgegangene Epoche zurück, mit keinem aber über dieselbe hinaus. Der zweite Theil umfasst im Wesentlichen, mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen,

---

[1] Łukaszewicz, a. a. O., p. 57.

[2] Derselbe Łukaszewicz.

[3] Długosz: Vitae epp. Pozn. Multos libros insignes et nobilia clenodia ecclesiae posnaniensi reliquit. — — Oben Thl. I, p. 11 [329] habe ich nach Długosz, H. P. XII, 710 als Todestag Ciołek's den 18. November angegeben. Nach dem Calendarium Cracoviense bei Łętowski, Kat. bisk, Krak. p. 106, starb Ciołek schon am 10. November. — R. Foerster, Wladislaus Jagiełło II (Dis.) p. 47, Anm. 1, weist nach, dass Ciołek schon im Jahre 1437 gestorben sein muss. Ich würde das gar nicht erwähnen, wenn nicht zu meinem Erstaunen Zeissberg, Polnische Geschichtschreibung p. 176 diese falsche Angabe adoptirt hätte. Es ist schwer, mehr ungereimtes Zeug in fünfzehn Zeilen zusammenzudrängen, als in der Foerster'schen Anmerkung steht, auch wenn man die beiden den Wirwarr noch verwirrenden Druckfehler nicht mit in Anschlag bringt.

die Schriftstücke aus der Zeit des Vicekanzleramts seines Vorgängers, des Dechanten Jan Szafraniec (1419—1423) und einige Stücke aus der allerletzten Zeit des Vicekanzleramts Donins,[1] in deren Kanzleien ja, wie wir gesehen haben, Ciołek gearbeitet und sich die Verdienste erworben hat, die ihm den Weg zum Vicekanzlerthum bahnten. Und dennoch ist der zweite Theil, wie wir oben schon ausführten, später angelegt worden, als der erste, denn das Schreiben an das Baseler Concil weist durch seine Einordnung in die ältern Stücke unter allen Umständen auf die Zeit der Niederschrift des zweiten Theils nach 1433 hin. Dass sich ein oder das andere Schriftstück mit mehr oder weniger Evidenz in die Zeit der Verbannung Ciołek's vom Hofe, deren Dauer wir ja nicht genau kennen, setzen lässt, spricht selbstverständlich, angesichts der übrigen schlagenden Indicien und des unanfechtbaren Titels, keineswegs gegen die Zusammenstellung durch ihn, denn in seiner Eigenschaft als Vicekanzler hatte er die Acten der Vergangenheit, gleichviel ob ihn ein praktisch-amtliches oder historisch-literarisches Interesse zur Durchsicht derselben antrieb, jederzeit zu Gebote. Nur nachdem er ganz und gar aus der Kanzlei ausgeschieden war, musste er sich an Männer um Materialien bittend wenden, welche dem Herd der Ereignisse stetig nahe geblieben sind.

Einigermassen freilich drückt sich auch in dem innern Charakter der den zweiten Theil der Sammlung bildenden Urkunden die inferiorere Stellung Ciołek's, die er in dieser von ihnen umfassten Epoche einnahm, aus. Hier fehlen die so viel Licht verbreitenden Gesandtschaftsberichte z. B. die den ersten Theil so wichtig machen, gänzlich; hier nimmt die Correspondenz im Interesse von Persönlichkeiten und namentlich von Persönlichkeiten der Kanzlei einen grössern Raum ein. Zum Theil liegt es wohl auch an der Verschiedenheit des eben vorherrschenden politischen Interesses. Während im ersten Theil vorzugsweise die Stellung Polens zu Böhmen während des weltgeschichtlich bedeutsamsten Moments der Entwicklung desselben aufgehellt wird, und dieser Theil dadurch wichtige Dienste leistet, tritt in dem zweiten Theil die Bezie-

[1] Lebensnachrichten über ihn unten zu Nr. CXLI. Er starb am 22. Juli 1418.



hung zum deutschen Orden in den Vordergrund. Obwohl es ein sehr anziehendes, durch starke Verkettungen ausgezeichnetes, zukünftige Verwickelungen vorbereitendes Stadium aus dem langen Kampfe zwischen Polen und Preussen ist, welches durch diese Urkunden beleuchtet wird, so steht doch das ganze Ringen zwischen diesen beiden Mächten nur durch anderweitige und weitläufige Vermittelungen dem allgemeineren Antheil nahe, und weit hinter dem unmittelbaren zurück, den die böhmische Bewegung wider den Bau und die Arbeit von Jahrhunderten erregt. Einige und zwar ganz ausserordentlich werthvolle Actenstücke bringt auch der zweite Theil der Sammlung wieder direct für die böhmischen Vorgänge mit. Aber worauf mir ihr Werth, ihr Reiz ganz besonders zu beruhen scheint, ist die Prägnanz und Eindringlichkeit, mit der unsere Materialien den Zusammenhang und die gegenseitige Bedingung der beiden grossen Zeitvorgänge beleuchten. Wie die derzeitigen Ereignisse in dem polnisch-preussischen Streit verhängnissvoll auf die Entwicklung der böhmischen Revolution in ihren ersten, brausenden und gewaltsamen Stürmen herüberwirkten, und wie die böhmischen Verwicklungen den Gang der preussischen Dinge beeinflussten, tritt durch unsere Schriftstücke eindrucksvoll hervor. Der körperliche Berührungspunkt der beiden Ereignissgruppen ist Kaiser Sigismund. Wäre er, frei von aller preussisch-polnischen Politik, unmittelbar nach Wenzel's Tode nach Prag geeilt, um seine Erb- und Herrscherrechte geltend zu machen, statt in Breslau in einem unentwirrlichen Process zu Gericht zu sitzen, er hätte Vieles retten, aufsteigende Stürme früh ersticken, Schwankende gewinnen, Sichere dauernd an sich fesseln können. Und wäre nur sein Richterspruch in Breslau anders ausgefallen, er hätte den Böhmen nicht in dem tief verwundeten Polen eine Quelle hervorbrechender nationaler Sympathien, einen Ausgangspunkt moralischer und theilweise selbst materieller Unterstützungen erschlossen; er hätte seine eigene Wirkungsfähigkeit nicht durch die Entfremdung des besten Mannes der Zeit, des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, dessen Aspirationen auf die Neumark durch den Breslauer Spruch in unabsehbare Ferne hinausgeschoben wurden, heruntergestimmt und geschwächt. — Aber mehr noch als dies. Dieses Wechselverhältniss der beiden geschichtlichen Vorgänge hat noch in Rücksicht auf Sigismund eine eigenthümliche und tiefere

Bedeutung. Seine Intervention in den polnisch-preussischen Händeln gründet sich auf sein Bewusstsein und seine Auffassung seines kaiserlichen Berufs, von dem dieser Monarch ungleich mehr, als man nach Massgabe seiner leichtfertigen und interessirten Natur erwarten sollte, erfüllt war. In seinen böhmischen Ansprüchen trat, wie er dieselben eigentlich alle Zeit, ganz besonders aber anfänglich nahm, wesentlicher das dynastische Interesse hervor. Und so gestaltet sich denn in der Person Sigismunds die Berührung der böhmischen Angelegenheiten mit den preussischen zu einem jener merkwürdigen Conflicte zwischen Kaiserthum und Hausmacht, zwischen autoritativer Bedeutung und realem Machtbesitz: wichtig genug, um die Detailforschung einzuladen.

Unter diesen Gesichtspunkten besonders, aber auch wegen der mannigfachen Aufklärungen, welche die innere Geschichte Polens dadurch erfährt, habe ich es mich der grossen Mühe nicht verdriessen lassen, diese Urkunden für die Forschung nutzbar zu machen. Nur fünf derselben sind in der Handschrift mit dem Datum versehen. Für die Datirung der bei weitem grössten Anzahl musste die Combination zu Hülfe genommen werden. Erschwert wurde dieselbe durch die sehr oft ungemein spärliche Andeutung der vorkommenden Namen. Für eine Anzahl von Schreiben aber fehlen mir alle Anhaltspunkte zur Zeitbestimmung, sowie zur Ergänzung der vorkommenden Personen- und Ortsbezeichnungen. Eine Fülle von Anregungen zu einzelnen Forschungen mit reicherem Material, als mir hier zu Gebote steht, ist damit gegeben. Auch die Beilagen aus dem Rest der Handschrift wird man, glaube ich, nicht ungern hier aufgenommen sehen. Eine Urkunde in demselben, die Compositio Clenodiorum, kann geradezu den Rang einer glücklichen Entdeckung in Anspruch nehmen. Wäre die Handschrift nur etwas sorgfältiger, dann würde man ja kaum anstehen können, ihr den ungewöhnlichsten Werth beizumessen.

Dankbar anzuerkennen habe ich die ausserordentliche Liberalität der Verwaltung der königlichen Bibliothek zu Königsberg, welche die grosse Gefälligkeit hatte, mir wiederum den Codex auf eine geraume Zeit zu leihen. Ganz besonders verpflichtet bin ich dem Herrn Secretär am königlichen Staatsarchiv zu Breslau Dr. Grotefend, welcher einen Theil

Für uns ist, wie gesagt, die Thatsache von fesselnder Wichtigkeit, dass Ciołek sich in einem literarischen Kreise seiner Ferien zum Opfer brachte, um mit mir die Handschrift behufs Feststellung des Textes zu collationiren. Man muss dieses Opus eines gedankenlosen Abschreibers durchgelesen haben, um die Bedeutung dieses Opfers zu würdigen. Es ist mir Pflicht, ihm meinen lebhaften Dank öffentlich auszusprechen.

Breslau.

J. Caro.

I.

Absolucio et liberacio a juribus ciuitatis domus in ciuitate sita (sic!).

103 a Wladislaus etc. significamus etc. quoniam propter grata seruicia et merita que nobis hon(orabilis) P. impendit ac in posterum est impensurus eundem nobilem in hoc fauoribus prosequendo graciosis domum ipsius Petri sitam in ciuitate nostra in platea S. ad nostre beneplacitum voluntatis ab omnibus et singulis censibus salubribus[1] exactis[2] ex ipsa domo quomodolibet prouenien(tibus) nec non gwardiis, vigiliis juribus ipsius ciuitatis quibuscumque nominibus censeantur ex nunc absoluimus ac eciam liberamus, prouiso nichilominus quod dicta domus ac in ea residentes ab ignis[3] violencia per quempiam sibi inferenda iuxta lauda ciuitatis predicte per viciniam[4] defensetur. Harum.

II.

Inscripcio ducis C(onradi) domino regi.[5]

Nos C(onradus) dux Slesie dominus Cosle et Olesch(ni) censis significamus etc. quomodo volentes ut omnis ambiguitatis suspicio serenissimo principi domino W(ladislao) r(egi) P(olonie) domino nostro graciossissimo erga nos tolleretur quam in mente posuerat quarundem pretextu literarum et paccionum, quas illustres

---

[1] solucionibus? [2] exaccionibus? [3] Cod. igne.

[4] Bemerkenswerthes Beispiel von ‚vicinia' (opole).

[5] Die Verträge der Oelser Herzöge mit dem Orden vom 9. Juni 1416 sind bereits oben Thl. I, S. 28 [346] erwähnt. Wie die vorliegende Urkunde ausweist, sagt sich einer der Brüder davon los. Der jüngste Bruder war in den Orden selbst eingetreten (Lib. canc. I, 30 [348] Johann von Posilge in Scriptt. rer. Pruss. III, 361); der Bischof Conrad und Conrad der Kantener waren selbst in Preussen gewesen, um das Bündniss zu schliessen; folglich kann derjenige, der in das Bündniss ohne sein ‚Wollen und Wissen' eingeschlossen wurde, nur Conrad Albus sein. Dieser hatte zu Polen viele persönliche Beziehungen. Zu Lebzeiten der Königin Anna war er ihr Hofherr, und gleichwohl in der Schlacht bei Tannenberg auf deutscher Seite fechtend, gerieth er in polnische Gefangenschaft. Nach der vorstehenden Urkunde, die also jedenfalls längere Zeit nach dem

fratres nostri domini reverendus in Christo pater episcopus Wrat(islaviensis) et C(onradus) Olesnicensis duces cum ordine Cruciferorum de Prussia absque scitu consensu et voluntate nostris contra et in odium ipsius domini regis et regni sui contraxisse et confecisse perhibentur[1] et amodo fides nobis prestancior integritatis per ipsius majestatem possit adhiberi, promittimus bona fide in nomine nostro ducali sine dolo et fraude ac onere juramenti pollicemur cum predicto D(omino) nostro r(ege) et sacra sui corona P(olonie) contra et aduersus ordinem et Cruciferos de Prussia predictos consilio auxilio et quolibet presidio cum tempore remanere et sibi cum vasallis omagialibus et subditis nostris fideliter et constanter adherere nec vnquam predictis Cruciferis et ordini ipsorum aliquid fauoris per se uel alios seu alium publice uel oculte impartiri quantum cum honestate fuerit possibile, aliorum omnium fauores subsidia et consilia ab ipsis persuasionibus | requisicionibus et ortacionibus nostris auertere et pro rege predicto ac ipsius subditis et adherentibus omnibus similiter honestate salua eadem procurare honorisque et fame nostrorum dedecori deputetur, si quid contra premissum uel eorum aliquid expresse uel oculte quocumque ingenio subministracione uel colore contingat nos delinquere facere uel peccare. Harum etc. 103 b

III.

Obligacio fideiussorum.[2]

Nos etc. significamus etc. quoniam inclite P(rincipi) domine K(atharine) consorti preclari P(rincipis) domini Jo(annis)

Juni 1416 ausgestellt sein muss, sehen wir ihn wiederum sich zur polnischen Seite schlagen. Die Beweggründe scheinen sich durch die weiter unten mitgetheilten Nr. CXVII und CXVIII zu erklären. Dieselben Schreiben lassen auch erkennen, dass er trotz der Verschreibung nachher wiederum gegen Polen umschlug. — In den Rechnungsbüchern des Hofes (Zeissberg, Analecten zur Geschichte des 15. Jahrhunderts in der Zeitschrift für österr. Gymnasien. 1870. S. 365) wird wiederholentlich, und zwar als in den letzten Tagen des November anwesend, ein dux Cunradus erwähnt. Ohne Zweifel ist es unser Herzog Conrad Albus von Oels, der von allen schlesischen Herzogen dem polnischen Hofe am meisten attachirt war.

[1] Cod. proh.

[2] An der Hand der aus den Libri colloquiorum gezogenen Gerichtsacten, welche Helcel im zweiten Bande der Pomniki prawa polskiego mittheilt,

ducis Maz(ovi)e pro nobilibus et spectabilibus dominis Jo(an)ne et S(pytkone) d(e) M(elsztyn) ad duo milia marcarum fideiussores

liesse sich der ganze Handel, zu dem die hier vorstehenden Urkunden Nr. III—VI gehören, bis ins Detail verfolgen. Insofern es sich hier um hervorragende Personen der polnischen Gesellschaft aus den ersten zwei Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts dreht, würde sich eine solche Zusammenstellung und Untersuchung auch ebensowohl als Beitrag zur Geschichte überhaupt, wie insbesondere als Beitrag zur Geschichte der polnischen Rechtspraxis im Anfang des 15. Jahrh. sehr wohl lohnen. Aber an diesem Orte das durchzuführen, erscheint mir unthunlich, denn das Ganze würde eine kleine Monographie ergeben. Vielleicht unterzieht sich dem ein jüngerer Geschichts- oder Rechtsforscher. Ich muss mich hier darauf beschränken, die lediglich durch Buchstaben in unserm Codex bezeichneten Personen, ihren verwandtschaftlichen Zusammenhang und die Zeit festzustellen, in welcher unsere Urkunden und Schriftstücke ausgestellt sind. Die hier unter Nr. VI folgende königliche Bestätigung der Bürgschaft ist zum Glück weniger geizig in der Bezeichnung der Persönlichkeiten, so dass sich dadurch über die andern damit zusammenhängenden Urkunden das nöthige Licht verbreitet. — Hätte ich die Gerichtsacten bereits gehabt, als ich den ersten Theil des Liber cancellariae herausgab, dann hätte ich allerdings nicht nöthig gehabt, den Johannes junior dux Mazoviae aus den magersten Anzeigen zu combiniren. (Vgl. Lib. canc. Thl. I, p. 55 [373] ff. Note). Uebrigens aber bestätigen die Gerichtsacten das Ergebniss meiner dortigen Untersuchung in allen Punkten, und wir sind jetzt im Stande, mehr von diesem ‚jüngern‘ Johannes von Masowien zu sagen als die blosse Constatirung seiner Person und seines Todesjahres (1422). Aus jenen Acten nun und unseren Urkunden wissen wir, dass er verheirathet war mit Katharina, einer Tochter des Spytek von Melsztyn, des Förderers der Verbindung zwischen Władysław Jagiełło und Hedwig, der in der Schlacht bei Worskla (1399) seinen Tod fand, und von dem noch Jahrzehnte lang die Sage ging, dass er nicht todt, sondern nur in ferner Gefangenschaft bei den Tataren lebe, und der Elisabeth, welche an diese Sage jedenfalls so lange als das Volk nicht glaubte, denn sie verheirathete sich schon wenige Jahre darauf mit dem Herzog Johann von Münsterberg. — Bald sehen wir die Mutter, Elisabeth von Münsterberg, mit ihrer Tochter, Katharina von Masowien, sowie mit dem Vormund ihrer beiden Söhne (Johannes und Spytek, eine Tochter, Dorothea, war Klosternonne [Helcel, Pomn. II, 258]) mit Jaśko von Tarnow in Geldprocesse verwickelt. (19. März 1408, Helcel, Pomniki II, 171, Nr. 1153 und 1154.) Die Fassung des Gerichtsprotokolles lässt es nicht ahnen, dass Katharina die Tochter Elisabeths ist, denn es lautet: Domina Katharina consors ducis Johannis iunioris Mazouiensis confessa est domino Nicolao capellano curie sue contra dominam Elizabeth contoralem ducis Johannis de Muensterbarg et terminum habent etc., und in dieser — ich möchte sagen beinahe feindseligen Verleugnung noch öfter. Allein ein Zweifel kann gar nicht aufkommen, angesichts eines andern Protokolls

nos omnes insolidum posuimus et ponimus tenore presencium mediante ita videlicet quod prefati fratres J(oannes) et S(pytko) unum mille marcarum grossorum monete pragensis numeri polonicalis consueti etc. super festum P(asche) proxime et aliud mille in monetis grossorum in regno comuniter currentibus super festum Natiuitatis Christi proxime affuturum, sub pena dupli seu aliarum mille marcarum dampni, quociens in solucione defecerint aut illam facere neglexerint uel noluerint, continuo soluendarum debent dare assignare et in pretorium

---

(a. a. O. 210, Nr. 1444), welches lautet: Eadem Elizabeth Ducissa (de Sambicza) dominum Johannem palatinum Cracoviensem pro quinque milibus marcarum racione fideiussorie pro filia sua Katherina ducissa de Mazouia facte, quia eadem filia concitari non debebat liberum imperpetuum dimisit. Um auch der Möglichkeit des Missverständnisses vorzubeugen, als ob Katharina eine Tochter des Jaśko von Tarnow wäre, worauf der Wortlaut des eben erwähnten Protokolles allenfalls führen könnte, mache ich darauf aufmerksam, dass in den hier unter Nr. IV und VI mitgetheilten Urkunden die Brüder Johannes und Spytek von Melsztyn ausdrücklich die fratres uterini und germani der Katharina genannt werden. — Von diesem Johann von Melsztyn hören wir in spätern Tagen wenig. Spytek von Melsztyn aber zeichnete sich später durch seine husitischen Sympathien, durch seine Opposition gegen die Nachfolge des Władysław Warnenczyk auf dem polnischen Throne, durch seine (1439) gegen die Landesgesetze erhobene ‚Conföderation' aus, und fand einen tragischen und jämmerlichen Tod in diesem Kampfe wider die Jagelloniden. (Długosz, XII, 714. Caro, Gesch. Pol. IV. a. 1439.) Die Vermögensauseinandersetzung der drei Geschwister Melsztynski, Katharina's, Johann's und Spytek's, welche hier unsere Urkundenentwürfe enthalten (der Bericht in Nr. V. zeigt sie als solche), ausdrücklich veranlasst durch die Aussonderung der Mitgift der Katharina aus dem Familienvermögen, fand nicht, wie man meinen sollte, unmittelbar oder kurz nach der Verheirathung Katharina's mit dem Herzog von Masowien statt, denn wie wir aus dem erst erwähnten Protokoll vom 19. März 1408 ersahen, war Katharina damals schon an den Herzog von Mazowien verheirathet, während unsere vier Schriftstücke erst Ende 1417 abgefasst sein können. Ich vermuthe, dass zur Erledigung des Handels die Grossjährigkeit der beiden Brüder Melsztynski, welche wir 1409 noch unter der Vormundschaft Jaśko's von Tarnow sehen (Helcel, P., II, 180, Nr. 1209) den Anstoss gegeben hat. Aber der vier Tage nach der Krönung der Königin Elisabeth (Granowska) am 26. November 1417 in Krakau am Hofe des Königs abgehaltene Gerichtstag wurde fast nur mit dieser Angelegenheit ausgefüllt. Die Protokolle (a. a. O., II, 222, Nr. 1542—1545) stimmen zum Theil mit unsern Urkunden, zum Theil werden sie durch dieselben ergänzt.

Crac(oviense) per ipsam dominam K(atharinam) uel per ipsius nuncios ad hoc habentes potestatem tollendi et leuandi reponere. Si autem prefati fratres dominam K(atharinam) in predictis[1] duobus millibus principalis debiti uel penarum seu dampni accrescencium si illas uel illam ex negligentia vel contemtu incurrerint expedire ad plenum neglexerint, extunc prefate d(omine) K(atharine) bona nostra hereditaria videlicet cum omnibus ipsorum vtilitatibus fructibus censibus etc. nichil in eis pro nobis juris uel proprietatis aut dominii reseruantes in predictis duobus millibus debiti principalis et dampnis accrescentibus non recurrentes ad aliquod jus terrestre prouinciale consuetudinis legis statutorum aut facti uel quarumcumque literarum aut expedicionum regalium seu cuiuscunque necessitatis prescripcionis uel cautele subsidia que nobis aut prefatis fratribus prodesse sibi vero obesse potuerint quovismodo dare et assignare bona fide promittimus per ipsam in predictis duobus millibus

104 a principalis debiti | et dampnis accrescentibus ut preffertur si acrescent habendum tenendum utifruendum et pacifice possidendum tamdiu quousque seu per nos uel nostros successores tam principalis debiti quam dampnorum accrescencium solucio facta fuerit ex integro et ad plenum, et nichilominus omnia dampna nobis imponimus, quecumque prefata d(omina) K(atharina), simplici asercione absque juramento dixerit, se per negligenciam uel obmissionem nostram uel fratrum suorum predictorum quomodolibet premissi uel quodlibet premissorum incurrisse. Harum etc.

IV.

Inscriptio obligatoria pro ducissa K(atharina) mandato domine regine.

Nos Cristinus de Ostrow et J. de C. etc. Significamus quomodo ad mandatum serenissime p(rincipis) etc. pro inclita domina K(atharina) consorte preclari p(rincipis) domini J(oannis) ducis M(azovie),[2] nobilibus dominis J(ohanni) et S(ytconi) eiusdem domine K(atharine) fratribus vterinis ad infrascripta fideiussores nos posuimus harum tenore mediante, quod videlicet ipsi K(atharine) pro duobus milibus marcarum, que a prefatis fratribus suis J. et S. reciperet[3] pro dote sua sicut pro eis per eos

[1] Cod. predictibus. [2] Cod. N. [3] Cod. darübergeschrieben.

sufficienti munita est caucione bona hereditaria in terris regni Cracovie Sandomirie, Siradie, Lancicie simul uel successiue debet comparare et emere sub anuentia fratrum suorum predictorum. Et si huiusmodi empcionem dicti fratres ex quacumque caussa in parte uel in toto apropriare noluerint uel dixerint bona huiusmodi per ipsam comparata summe duorum millium predictorum non posse ad integrum responderi, extunc prefata domina empcionem huiusmodi baronibus regni huius, qui tunc Crac(ovie) colloquio generali presidebunt, signire debebit. Ipsi uero barones compensacionem predictorum millium et bonorum facere continuo si sciuerint (sic!) tenebuntur et alias ad eam faciendam barones terre illius, in qua bona huiusmodi comparata fuerint, scriptis suis vel nunciis sine mora invitare et idem barones Crac(ovienses), postquam relacionem ab aliis vbi bona huiusmodi comparata fuerint baronibus recepe | rint statim bona 104 b et eorum valorem debent cum duobus milibus predictis compensare et compensacionem predictis ipsius fratribus J(ohanni) et S(pitkoni) intimare. Ipsi autem fratres huiusmodi ipsorum compensacioni debent stare nec in aliquo illam irritare reuocare vel illi quotcumque prestaminis inpedimentum per se uel alias quascumque ordinatas personas (supponere). Recepta autem et admissa compensacione huiusmodi prefata domina K(atharina) omnia bona predicta ad tempora vite sue cum omnibus et singulis ipsorum vtilitatibus, fructibus, prouentibus etc. pacifice possidebit vtifruetur gubernabit et habebit. Ita tamen quod coram serenissimo domino nostro domino W(ladislao) r(ege) et judice terrestri, ad cuius forum bona predicta pertinebunt se astringet, quod ipsa bona tempore regiminis et tenute suorum a proprietate fratrum predictorum nullatenus alienabit uel distrahet sed contrarie? ipsa bona post mortem dicte ducisse K(atharine) si ipsam* quod absit sine prole decedere contingerit adhuc suis proprietatem et dominium fratrum predictorum sine contradiccione consortis sui aut alterius cuiuscumque qui se ad possessionem earundem literarum post mortem suam intromisserit[1] integre reuerterentur; hoc eciam prouiso et expresso, quod si ipsa domina K. morte fuerit preuenta, antequam bona huiusmodi comparentur, predicta duo milia marcarum unum in grossis pragensibus et aliud in monetis grossorum prefatis

[1] Cod. intromissent.

fratribus reddere tenebuntur in eisdem terminis, ad quos fratres predicti prefate ducisse K(atharine) soluendos astrinxerunt. Si vero prefata domina K(atharina) aliquid uel aliqua ex premissis implere noluerit, extunc omnibus dampnis quecumque fratres predicti pro hujusmodi non implecione premissorum incurrerint volumus subiacere et ad ea sine omni excepcione juris facti consuetudinis legis prescripcionis uel cautele obligare nec expedicionem aliquam uel literas regales quascumque in iudicio uel extra pro nostra allegare defensione. Datum in C.

V.

105 a *Littera ad reginam super eodem de mutuacione pecuniarum.*

Serenissima princeps illustris et benignissima domina! Priusquam de nova Ciuitate Serenitas vestra recessisset omnes notulas super obligacionem pecuniarum Serenitati vestre a fratribus J. et S. nobilibus factam iuxta serenissime domine regine[1] mandatum mihi impositum sine dilacione minutaui, quarum copias Serenitati vestre dirigo presentibus interclusas; verum dudum inclito leuiro vestro domino B(oleslao) duci Mazovie Domino nostro gracioso et aliis qui se hoc negocium obtulerant promoturos et ipsi domine regine nostre tunc in Proschowycze cum serenissimo Domino nostro Rege existenti ut fuisset res producta ad effectum memorie inculcaui: sicud puto id fuisse S. v. per eundem dominum B. intimatum. Attamen nec ipse dominus B. nec alii qui manum ad hoc apponere[2] debuerunt, hactenus aliquam operam prestiterunt ita quod obligaciones Serenitati vestre facte nisi maturius prouideatur deserentur nec procedent; adhuc enim S. V. in noua Ciuitate post recessum domine regine in Premankow per noctem remanente omnes fideiussores qui se V. S. pro fratribus vestris obligantur nec nominibus suis aut

[1] Die Königin Elisabeth de Pilcia, verheirathet gewesene Granowska, deren Krönung am 22. November 1417 stattgefunden hatte. (Vgl. Helcel, Pomniki, II, 222.) Uebrigens zeigt diese Erwähnung der Königin in dritter Person hier und unten noch einmal, dass die Ueberschrift unrichtig ist, insofern der Brief nicht an die Königin sondern an die Herzogin Katharina von Mazowien gerichtet ist.

[2] Cod. ad hoc zweimal.

bonis suorum que in casu negligencie premissorum et obligatorum ad ypothecam posuissent vel sigillis datis uel relictis simul cum domina regina recesserunt et nusquam postmodum circa curiam Domini regis mihi manenti occurrerunt. Que S. V. scribo et aliis pluribus vicibus eandem auizaui, ut cum in mora periculum ymmo ruina totius negocii immineat, prouideat V. S. vtile remedium tempestiue, (tan)tum ne valeat id desidie aut negligencie mee deputari, cum semper in diligencia mea nil defficit sed continuando taliter est impensa, ut nequit quovismodo incusari,[1] prout parata fuit et hactenus cum omni solicitudine (et) cura si ea(m) quibuscumque difficultatibus oporteat redimere cum deuocione subiecta deseruire, cum nedum ad ea sed ad maiora, que viribus et facultatibus meis possent comperari, Serenitati V(estre) fateor me obligari. Dat. Crac(ovie)

VI.

Inscripcio fideiussoria domini regis et quod rex non wlt dampnare.

Ego dei gratia rex P(olonie) Significamus etc. Quomodo ad persuasionem et instanciam vestram strenui et nobiles A. etc. fideles nostri dilecti pro inclita domina K(atharina) consorte preclari principis domini Johannis Junioris ducis | Mazovie Sorore nostra carissima nobilibus viris Jo(anni) et S(pitconi) heredibus de Melstini prefate domine K(atharine) fratribus germanis fidelibus nostris dilectis ad infrascripta fideiussores se posuerunt[2] et quorum tenor[3] de verbo ad verbum ex nostra certa sciencia hic insertus sequitur et est talis: Nos etc. Significamus etc. quibus quidem A. etc. in verbo nostro regio promittimus et ad bona nostra principalia videlicet nos scriptis presentibus obligamus omnia dampna ac expendia et discrimina absque ipsorum juramento solo verbo ipsorum et assercione fideli et simplici contenti sufferre portare recipere et subire et ab omni onere ipsos releuare renunciantes omni excepcioni prescripcioni necessitati et cautele iuris facti legis aut consuetudinis, que nobis quomodolibet possent subvenire uel eis obesse, neque uti litteris vestris aut consortis

105 b

[1] Cod. incusare. [2] Cod. posert, am Rande posuerunt.
[3] Cod. teneor.

vestri carissimi volumus dilatoriis uel aliis, que ipsis possent perimere uel deferre has vestras sponsiones obligaciones et promissa. Harum etc.

VII.

Recognitio diuisionis bonorum. [1]

Wladislaus etc. Significamus quomodo ad nostram nostrorumque [2] baronum accedens presenciam Nobilis Elizabeth consors strenui Gnyewossii non compulsa nec coacta nec ab aliquo errore seducta sana mente et corpore freta suorum consilio amicorum, confessa est coram nobis et publice recognouit se cum fratribus et sorore suis Ja. Al. et Dorothea liberis strenui Janussii etc. talem diuisionem habuisse et fecisse. Et primo quod predictis Ja. Al. et Dorothee ville in Sand(omiria) Dzikrow Sczyka etc. et in Crac(oviensi) terris site Thomaszkowicze in K. (?) vnum laneum etc. et ager agriculture proprie cesserunt predicte nomine Eliz(abeth) (?) cessit [3] villa C. sita in districtu Proschouicensi. Et si quod absit ab hac luce sine prole contingat prefatam Eliz(abetham) decedere, extunc dicta villa ad ius successionis et proprietatem predictorum fratrum et sororis suorum Ja... Al... etc. Janussii castellani liberorum sine contradiccione et negligencia cum omnibus ipsius attinenciis et quidquid in ipsa fuerit viceuersa | reuertetur. Similiter recognouit coram nostra [4] majestate pro IV marcis dotalicii dicti Wyano, quod pater suus matri sue Spythcze donauit et ipsa in illud legitime successerat, pro quo super villa sua Thomaschcowycze debite faceret proximioribus caucionem per prefatum Janusium Cestellanum et ipsius liberos predictos se plenam et integram satisfaccionem recepisse et ipsos a quattuor marcis predictis

106 a

[1] In den Gerichtsacten (Helcel, Pomn. II, 188) vom 18. Januar 1412 heisst es: Elizabeth consors Gniewossii super Raphaele de Michow patruo suo bona sua hereditaria ex parte (sic!) successione ad ipsam spectancia jure imperpetuum aquisiuit. Leider ist nicht gesagt, welche Güter. Auch sonst kommt diese Gemahlin des Gniewosz, vermuthlich des bekannten Gniewosz von Dalewice häufig in den Gerichtsacten vor. Leider ist gerade die hier mitgetheilte divisio bonorum aus denselben nicht zu constatiren.

[2] Cod. vestrum vestrorumque. [3] Die Stelle ist im Cod. verstümmelt.

[4] Cod. vestra.

absoluisse et contentasse perpetue et in ewm ita quod nulli et presertim ipsius proximioribus amodo pro huiusmodi dotalicio contra predictum Ja. Castellanum pro addicione super villam minor Hrusow[1] dictam ad quartam portionem seu sortem II duabus marcis recepisse, et ipsa quedam porcio siue sors, que prefatos liberos Ja. Castellanum contingit, cum omnibus juribus vtilitatibus et fructibus ipsius cedat. Quam quidem diuisionem rite et racionabiliter coram nobis factam ratam et gratam habentes ipsam ratificamus gratificamus approbamus et in omnibus ipsius punctis capitulis conditionibus et clausulis confirmamus robur ipsam decernentes habere perpetue firmitatis. Harum etc.

VIII.

Litera protestationis quando quis inculpatur in nobilitate uel in nota (sic!) *falsitatis.*[2]

Vniuersis et singulis principibus quam secularibus quam spiritualibus et aliis cuiuscumque status gradus uel condicionis hominibus ad quos presentes perueniunt, A(lbertus) episcopus Cracoviensis etc. benediccionem salutem[3] et semper complacendi paratam voluntatem. Venerandi, preclari, Magnifici Nobiles et strenuissimi fautores et amici nostri dilecti! Ad audienciam meam peruenit, quomodo fame sue prodigi quidam ueritatis emuli et virtutum detractores quod in ipsis feda reliquerit condicio in aliorum volentes verticem transfundere, hon(orabilem) d(ominum) Jo(annem) regis nostri secretarium familiarem et commensalem continuum lingua sua turpiter venenati exposita per quedam infamie obprobria non sunt veriti lacessire asserentes ipsum leui quadam | et wlgari progenie natum recepisse. Nos enim in veritate testamur ipsum ex nobilissimis parentibus[4] 106 b

---

[1] Die ganze Stelle muss verstümmelt sein.

[2] Da Albert Jastrzębiec noch als Bischof von Cracau diesen Erlass publicirt, so muss er vor dem Jahre 1423 verfasst sein. Der hier in Schutz genommene Jan aus dem Hause Odrowąż, war secretarius regis also jedenfalls ein Geistlicher und dann vermuthlich der Jan de Sprowa Odrowąż, welcher später, im Jahre 1436, Erzbischof von Lemberg wurde. (Długosz, Hist. P., XII, 691.)

[3] Cod. saltem. [4] Cod. parantibus.

et regni P(olonie) natu maioribus de domo Nobilium Odrauanss insigni et famoso suam traxisse originem, taliterque in cancellaria Serenissimi domini nostri regis predicti et inter nos laudabiliter conuersatum deseruiens, ut proinde dignis meretur extolli laudibus et ab omni suspicione cuiuscumque contagii aut note alicuius et criminis reputari. Et si quispiam de ipso aliud coram nobis suliginare[1] presumsserit uel dixerit, habeatis pro confictis et nulla veritate fulcitis. Harum quod supra

IX.[2]

Magnifice P(rinceps) illustris frater noster carissime! Nunccii nostri strenui etc. a fraternitate[3] V(estra) reversi legacionum vestrarum reuersa et alia nobis fraternitate vestra iniuncta oraculo fideliter nobis attulerunt, quarum relacionibus intendentes collegimus, quomodo fraternitas vestra nos adire desiderat quedam nobiscum disserturis negat et gratia noticie contrahende et aliis a nostris commonita persuasionibus sicud carthe cujusdam series enuncciat, quam se de manibus reuerendi patris episcopi B. fatentur nunccii nostri recipisse in F ..... (?) Super festum corporis Christi nunc venire eadem fraternitas vestra exposuit et nostra intencionis vota ibidem prestolari decreuit cum informacionibus et securitatibus meis ocursum unquam nostri in L ..... (?) a nobis requirentes, et frater carissime longis desideriis et expectacione continua quesiuimus fraternitatis vestre capescere noticiam et dulcis conuersacionis potiri amplexu gratissimam aduentus vestri relacionem reputantes que votis nostris sic arisit. Super festum itaque corporis Christi proxime Po(zna)niam accedimus, ubi fraternitatis Vestre presenciam tanta nobis gratitudine acceptam octo diebus festis predictis sequentibus volumus cum illaritate mentis prestolari

---

[1] Cod. suliare.

[2] Der nachfolgende Brief Nr. X erweist, dass aus dieser fürstlichen Zusammenkunft nichts wurde. Ich möchte nicht entscheiden, an welchen Fürsten hier zu denken ist. Im Jahre 1419, am 23. Juni, einen Tag nach Ablauf der Octave des Festes Corpus Christi wird ein Bündniss mit König Erich von Dänemark abgeschlossen, das dieser ‚in castro Haffnensi' unterzeichnet. War eine Zusammenkunft projectirt ? ? ?

[3] Cod. ff.

et demum ad alias | regni nostri oras continuo oportet nos declinare. Ideo petimus fraternitatem vestram sinceriter et obnixe, quatenus placeat nos accedere sub tempore huiusmodi priusquam ad alia loca regni quo nos cogit necessitas gressus nostros conuertamus. Dat. 107 a

X.

Magnifice p(rinceps) etc. Litterarum vestrarum tenor nobis enuncciat, quomodo licet altis desideriis se nostre maiestati in festo S. nunc instante prout scripta nostra recepistis, optassetis presentare tamen usque ad octavam festum predictum sequentem accessum ad nostram presenciam necesse est vobis differre propter quedam negotia quibus anxia vos[1] necessitas occupat. Non minor autem ymmo ardua agendorum nostrorum regni solicitudo pariter nos angebat et anget ad recessum terrarum nostrarum longiorem, tamen presencie vestre multa sinceritate affecti decrevimus pro voto vestro fraternitatis vestre aduentum vsque ad diem opcionis vestre prestolari. Dat.

XI.

Dotalicii.

Wladislaus etc. Quomodo in nostra nostrorumque baronum Nobilis Miles (S.) personaliter constitutus presencia sanus mente et corpore non compulsus nec coactus nec aliquo errore seductus sed de ipsius libera voluntate confessus est a nobili D. consorte sua pro dote ducentas marcas recepisse habuisse et leuasse ratione cuius quidem dotis et dotalicii sibi in et super villis suis C. cum alodio etc. ac ipsarum omnibus et singulis vtilitatibus fructibus censibus prouentibus attinentibus et spectantibus vniuersis quomodolibet ad ipsas spectantibus qu(adringen)ta marcas monete numeri et ponderis polonicalium consuetorum etc. dedit assignauit et prefixit, ita tamen quod si prefatum S. ab hac luce prius migrare contingerit ipsa die consorte superstite remanente ex toto villas predictas cum omnibus ipsarum vtilitatibus predictis habebit tenebit vtifruetur et pacifice possidebit tam diu | quamdiu in statu permanserit viduali. 107 b

---

[1] Cod. nos.

Si autem ad secundas nuptias convolare voluerit, extunc proximiores prefati villas predictas ab ipsa in huiusmodi quadringenta marcas habebunt plenam redimendi facultatem atque posse. Harum presentibus . . .

XII.

Beatissime pater domine clementissime! Secunda die mensis Marcii [1] Sanctitatis vestre nunccius Nobilis J. cum litteris Ejus Sanctitatis me accessit, quibus cum debita veneracione receptis ex eisdem hausi, quomodo Sanctitatis vestre animus grauem turbatum experitur, quod in conuencione qua cum Magistro et Cruciferis de Prussia in V(elun) seruauimus ob spem pacis perpetue consequendi nullus fructus secutus est. Et ne ad offen(den)dum predictos Cruciferos et ordinem ipsorum conatus et studia impendam, Sanctitas vestra hortatur me et requirit pariter et instat, vt in Juueni Wladislavia octaua die post festum Pasche compaream nunccios Sanctitatis vestre receptum, quos S. V. ad tractandum pacis perpetue federa inter me regnum meum et prefatos Cruciferos et ordinem disposuit dirigere.

---

[1] Nämlich 1419. In den Jahren, an welche allein hier gedacht werden kann, nämlich 1414—1420 fanden zwei grosse Verhandlungstage zwischen dem Hochmeister und dem Polenkönig zu Wielun statt, der eine am 15. October 1416 (Voigt, G. P. VII, 292) und der andere um dieselbe Zeit des Jahres 1418. Da nach dem ersten dieser beiden Tage der päpstliche Stuhl ein ganzes Jahr nicht als besetzt angesehen werden konnte, und Martin V. erst am 17. November 1417 gewählt ward, so kann dieser Brief des Königs sich nur auf den zweiten Verhandlungstag zu Wielun, auf den vom 15. October 1418, beziehen. — Demgemäss muss nun das dem Könige ‚am 2. März‘ (1419) behändigte Schreiben des Papstes, auf welches der vorstehende Brief Bezug nimmt und Antwort gibt, die Bulle von Mantua XIII Cal. Febr. pont. a. II sein (von welcher im Königsberger Archiv sich zwei Abschriften befinden; Voigt, G. Pr., VII, 342, Note 1). Auf dieses hier vorliegende Antwortschreiben an den Papst nimmt der König in einem Schreiben an den Hochmeister dat. in Nova civitate feria V post dominicam Reminiscere 1419 (Raczyński, Cod. dip. Lith., p. 241) Bezug, in welchem er einerseits fast mit denselben Worten wie hier sagt, er sei schon auf dem Wege nach Kaschau zur Conferenz mit König Sigismund, andererseits er habe dem Papste ‚bereits‘ in diesem Sinne geantwortet. Folglich muss das hier vorstehende Antwortschreiben ausgerichtet sein zwischen dem 2. März und feria V post d. Reminiscere also 16. März.



Similiter et magistro ordinis in Thorun ad eandem diem venire imperavit propter locorum vicinitatem, vt idem Sanctitatis Vestre nunccii celeriorem habere valeant partium aggressum et consumacionem votiuam inceptorum. Beatissime pater, nouit scilicet creatura vniuersa quanto desiderio semper ad pacem cum ipsis continuo studio aspiraui proinde labores grauissimos viarum discrimina et que vix subnarracione (sic!) possunt condici (?) [1] incommoda pericula, — nec parcere volui magnis sumptibus et impensis quinymo quecumque maiora potuisset ferre mea humanitas pacem feruens suscepisset, que Sanctitati Vestre ex crebris insinuacionibus meis patere potuit manifeste et fere orbi liquet vniuerso, nec unquam auctor extiti | alicuius dissidii aut belli, 108 a semper pacis studiosus consecutor, porro ad excipiendum S. V. nunccios et parendum preceptis a S. V. michi iniunctis ut deceret deuota promptitudine occurrerem, nisi me littere Serenissimi domini Sigis(mundi) etc. paulo ante prevenissent, in quibus super dominicam L(etare) nunc instantem conuencionis terminum [2] in terra Sepusiensi secum michi constituit et induxit ad tractandum cum prefatis Cruciferis federa pacis ante dominicam, ad que pacem amplecti desiderans prebui consensum et ad compromittendum in ipsum Dominum Sigismundum super omnibus odii displicenciis etc. que hactenus inter me et dictos Cruciferatores (sic!) sevierunt me obtuli. Similiter et magistrum Cruciferorum obtulit quidam ipsius Domini C. commendator, [3] qui tunc presens interfuit coram prefato domino Sigis(mundo), dum haec conuencionis materia tractaretur. Nunc itaque ad terminum predictum conuencionis huiusmodi continua successione progrediar, cum locus conuencionis predicte a finibus regni mei longe distat et itinera illuc tendentia atque callis (sic) consita sunt aspirantibus valde multis. Quapropter dignetur S. (V.) paululum prefatos nunccios [4] reuocare, ne in cassum viri

[1] Cod. cadiri.

[2] Sie fand am 8. Mai 1419 zu Kaschau statt.

[3] Voigt, a. a. O., 343: ‚Wirklich kam auch bald dem Hochmeister die Einladung zum Tage in Kaschau zu‘. Ohne Quellenangabe.

[4] Es waren dies Bischof Jaçob von Spoleto (von Długosz, XI, 395 Jacobus de Camplo Spoletanus bezeichnet) und Bischof Ferdinand von Lucca bei Długosz, F. de Hispania, Lucensis). Sie trafen nach Długosz, a. a. O., den König, als er eben im Begriffe war sich nach Kaschau zu begeben in Lubowlia am Sonntag Oculi 1419.

tam eximii laboribus et oneri tam pregraui se supponant, si contingerit hanc uotiuam inter nos concordiam studiis prefati domini Sigismundi virtute operante[1] altissimi consumare, ubi autem quod diuina aufferatur potestate ex huiusmodi conuencione nulla pacis sequeretur volitas (!), Sanctitati Vestre tempus adhuc ydoneum pro nuncciis prefatis remanebit. Alia Sanctitati Vestre exponet honorabilis J. quem plene intencione mea informatum ad Sanctitatis Vestre presenciam super non tencione violacione dirigo et corrupcione treugarum pacis per Vestram Sanctitatem et deuotum Ejus Sanctitatis Vestre filium Serenissimum Sigismundum etc. mihi regno meo et magistro | Cruciferorum de Prussia impositarum et institutarum. Cui S. V. in hiis et aliis fidem dare dignetur creditiuam pro gratia mea et fauore speciali.

108 b

XIII.

Condempnacio summe certe declaracione.

Sta(nislaus?)[2] etc. Significamus, quomodo dum inter P. actorem ab vna et J. relictam (?) vero ab altera partibus prout super quibusdam certis pecuniis questio verteretur tandem seruatis inter eos terminis et peremptoriis et finali termino adueniente prefatus P. in dicto termino per se comparuit et contumacia prefate J. que nec per se nec per alium iurauit ipso prout debuit accusat, Nos itaque viso prefati P. iusta et ipsius J. contumacia non obstante ipsam absolucionem dictarum pecuniarum condempnamus et condempnamus (sic) Dat.

XIV.

Littera missilis ut pro morte non starent.[3]

Prudentissimi amici fautores carissimi! Non imputabit vestra prouidentia, si quid eger amicus tante sagacitati astans dictauit improuisus, quod posset intolleranti dissimulacione repelli;

---

[1] Cod. aparante.

[2] Vermuthlich Stanislaus Podampski, vicecapitaneus Cracoviensis, von dem wir aus diesen Zeiten mehrere Urtheile haben. z. B. Helcel, Pomnniki II, 270.

[3] Dieser Brief ist ganz lüderlich geschrieben und der Zusammenhang kaum errathbar.

ad hoc namque scribentis exponitur intencio ut equaliter[1] suscipiat respondentis voluntatem; cum apud vos me nuper constitui quedam leuis duxisset necessitas vbi tunc tribunali vestro caussam exactissimam illius sceleris atrocissimi, quo se quidam vestre municeps ciuitatis, quem jam sua demerita proprie pene subjacerunt, reum fecit, agitanti presidere contingit suis crimini accessoriis quondam vidi feminam merrore depositam ad sortem parere necis ipsius rigore sentencie vestre adiectam sola benignitatis potencia hactenus a mortis execucione suspensam pro qua tunc licet indignas apud vos preces maximas suppliciter efudissem magne penitencie in ea sicud humana potuit cognoscere fragilitas contricionem perpendens, ne per hoc aud (sic!) leuitatis aut pressumpcionis parcimonie mee | irrogaretur repulsa distuli deuocionis mee pro ipsa in conspectu vestro libamina presentare. Sed cum multorum jam mecum presbyterorum dominorum et aliorum proborum status dignissimi virorum intercedebant pro ipsius liberacione frequentes (sc. preces) serenitatem vestram aggredi presumo maiori audacia supplicans cum supplicantibus et orans cum exorantibus, ut si mea in aliquo humilitas meruit apud vos fauorem inuenire et honorem ex hoc nequeat status vestri condicio offendi veneranda, sicud respondetis mee hoc negat inspeccio dummodo limpidiore auscultacione leges vestre Imperatorum sanccione promulgate woluerentur absque municipalibus constitutionibus vestris, quas synus secretorum vestrorum abscondit dignemini contemplacioni mee et seruiciorum meorum semper vobis vbique prestandorum intuitu et tante multitudinis pro ipsa intercedentis gracia et respectu ipsam aliqua alia correccione vel castigacione leuiori si transire non possit propter sentencie lacionem inpunita ab execucione mortis dimittere absolutam. Satis enim debet vestra putare opinio mortem illius interfecti quem unquam aliqua fama celebris comendauit nec tam ignaui municipis immo qui eciam sedes curules et consulatus nobilitatem meruerat possidere et suorum proauorum (?) virtutes nisi[2] defecisset iugi in vobis memoria remanere salua vestra prouidencia compensare. Non enim debet pudori deputari si contingit sentencias rigore iusticie fundatas quomodocunque pyetatis dulcedine moderare. Cum

109 a

---

[1] Cod. equariter.

[2] Cod. in se; die ganze Stelle erscheint verstümmelt.

eciam sacre scripture auctoritas magis pyetatis quam iusticie
109 b suadet nobis racionem etenim si diuine maiestatis | districcio que nos ex nostris operibus iudicabit erga nos pyetatis oblita clementis iusticie exequeretur iudicia quis posset rigorem eius sustinere, sola nobis cottidie desperacionis[1] meditanda suspiria remanerent. Sic igitur pyetas debet ab eis ministrari, quos aliis diuina preffecit paternitas, ut et ipsi in se non iusticie sed misericordie et pyetatis sentenciam excipere in examine districti iudicii mererentur.' Non enim ad clamorem et insanam illius truculenti petentis insaniam (sic!) qui iam humana mansuetudine exutus in beluam conversus quadam progressione sitit sangwinem nedum fratris et amici occisi obnoxiorum sed omnium aliorum vniuersaliter quos quacumque caliditate (?) vestra prouertendo iustissima iudicia que velud humana falli contingunt deciperet decet vos inclinare; leges enim que condiderunt[2] humana ingenia eadem posuerunt dum ea aut dolor[3] eminens aut alia necessitas dissuadet immutare. Nam modernis non minorem quam antiquis spiritus graciam inspirauit quos ad iam abices non inuenit; reuera si tiranno tam crudeli quem tantorum precatus prouellere non potuit, ut illi (qui se precio) precibus tam eximiorum natum voluit redimere, misereri renuit, qui ex precio significat se in suam seruitutem se adiecit facultas juramento uel alia probacione que tantum consciencie (?) vota respiciet concedetur et non aliis probacionibus difficilioribus[4] constringetur, quas in multis capitulis contra tales vestrarum legum dederunt sanctas,[5] abs dubio flamma generali in omnium necem aspirant propterea illud jus legale quo vestra perscru-
110 a tantur iudicia fremitu (?) talem in locis plurimis | si videantur exaccius iubent refrenare, ymo vbi ad hoc expressa deficeret legum tradicio tam supinam maliciam racio vestre prouidencie quod legum concedit benignitas potest coarcere et si prolixitatis dispendium quod assolet inducere fastidium indulgeret, loca scripturarum que legum vestrarum deiurant edicio, non ad informacionem vestram, cum illa semper in vestro rectore resideant, sed admonendum animos vestros vindicta magis mea indicant, confidens sinceritati vestre quod ea nec friuolis motibus sed affectioni caritatis, que proximos ortatur diligere

---

[1] Cod. despacionis. [2] conderunt. [3] doloris. [4] Cod. difficiolioribus. [5] sanctans.

et comoda presertim, vbi vite instant pericula iubent promovere ascribetis etc.

XV.

Serenissime princeps domine graciosissime! Serenissime majestati v(estre) expono cum querela, quod licet maiestas v(estra) fuisset paterna dignata mansuetudine Capit(aneum) Radomiensem me mandare circa possessionem decimarum prepositure mee Sandomiriensis tueri, si quis in eis me voluisset aliqualiter perturbare, tamen ipse capitaneus data michi earum possesione per ministerialem R. postquam procur(ator) meus de possessione huiusmodi securus recessisset ad propria nescio qua collisione habita cum quodam Zelasmii omnes decimas in terra R. prepositure mee prouenientes tritulavit et ad tritulandum prefatum raptorem admisit. Ideo suplico M(ajestatem) Vestram, quatenus intuitu Dei[1] et iusticie pariter et meorum obsequiorum deuotorum ob respectum dignetur M. V. prefatos capitaneum et Zelasmium ad satisfaciendum michi pro huiusmodi sub penis regalibus et aliis discrecionibus cohercere per iudicem aut subiudicem Rad(omiensem), coram quibus si requirat necessitas paratus sum rapinam huiusmodi docere et probare. Cum enim speretur, (ut) maiestati vestre cum Cruciferis gwerra imcumbetur, quomodo me potuero ad expeditam aut fratres meos decenter expedire, si satisfaccionem perlitari aut cermoniorum diffugia curaverint prorogare cum id dolo dilacionum prohibentur perpetrasse, ex quibus eciam mihi et[2] familie mee prouidebo vsque ad novarum decimarum | presenciam? de expensis autem vestra continuare[3] seruicia totaliter desperaui, vel vnde necessarium mihi sumptum accipiam ignoro. Et nisi Maiestatis Vestre in hac benignitas mihi succurrat, grauissime egestatis defectibus subiacebo, nec valebo, Majestatis Vestre seruicia tocius animi successu frequentare. Dat. 110 b

XVI.

Magnifice et strenue domine et fautor carissime! Nouit deus quod spadonem, quem dominacioni vestre pro honore

[1] Cod. DeJ. [2] Cod. zweimal. [3] continuabo.

obtuli me empturum totis affeccionis visceribus libenter comparassem et in aduentu vestro vbi comodius potuissem presentassem, sed capitaneus Radomiensis qui per dominum meum graciosissimum dominum regem[1] ad tuendum me in decimis meis fuit mihi deputatus in tutorem, quadam habita collusione (sic!) cum quodam Zelasmii condam arendatore huiusmodi decimarum predecessoris vestri ex toto reuelauit asserens seipsos a dicto Zelasmii ullum ius in eis competere potuit comperasse, cum tamen ipse capitaneus possessorem ipsarum procuratori meo per ministerialem R. iuxta mandata et literas Serenissimi domini regis continuo requisitus assignauit et postmodum rapuit easdem irreverenter, asserens se eas pro stacione regis recepisse, cum tamen nunquam ad id mandatum domini regis accepit, quod si aliquid esset minari deberet[2] vrgenter, sed cur ex alienis Stationes regis audet comperare qui bona regis in proprios vsus et sua comoda exponit, inde est quod aliena pro stacionibus rapiendo de bonis regalibus fere XII hereditates valentissime[3] comperauit, quod cum sit publicum omnibus non est opus id multo sermone diuulgare. Idcirco[4] supplico dominacioni vestre, quatenus velitis domino R. prescripto, ut prefatos raptores ad satisfaciendum iure pro huiusmodi decimis iuxta informacionem maiestati(s) sue per me maiestati sue (sic!) dictatam in alia littera dignaretur cohercere. Sinceritati (?) in spadone vestrè nullam per me negligencia annuccietur[5] etc.

XVII.

111 a | Nos Ã..... omnium intramus noticie, ad quos presentes peruenerunt, quod dum opidum R. ex parte Serenissimi domini nostri Wlad(islai) habuissemus in tenutam comendatum cognouimus prouidum ibidem opidanum et filios eius condicione vita et moribus comprobatos atque dignos nec excessu cuiuscumque conuicii deliquisse, aut aliquo crimine uel infamia fuisse per quempyam reprehensos, sed toto tempore tenute nostre fideles constanter et absque omni scrupulo fuerunt conuersati, habitique et tenti sunt ab omnibus eiusdem opidi incolis et ipsius vicinia legales et in conuersacione accepti, que tam

---

[1] Cod regni. [2] Cod. dolenter. [3] Cod. valelentissima. [4] Cod. idam.
[5] Cod. hat offenbar Wörter ausgelassen; für negligencia steht neglies.

nostra presens quam vicinie nostre plenius fides testimonio protestatur. Harum quibus sigillum nostrum apposuimus etc.

XVIII.

Wlad(islaus) dei gracia rex polonie lithwanieque etc.: Significamus: quomodo strenuus J(ohannes) de C(zyzow) miles noster dilectus de consensu speciali et expresso val(idi)[1] Michaelis castellani Sandomiriensis patris sui personaliter coram nobis constitutus non compulsus nec coactus sed vltronea voluntate maturo fretus consilio confessus est coram nostra maiestate se a nobili H(edwigi) consorte sua filia Johannis Glowacz olim de Lanzenicze heredis tricen(tas) marcas grossorum quadraginta 8 (sic!) grossos in marcam quamlibet computando racione dotis recepisse et in villis suis C. etc. in terra Sand(omiriensi) sit(is) sexingentas marcas grossorum numeri et ponderis polonicalium cum sexaginta marcis annualium pensionis seu census de dictis villis prouenientium tam pro dote tam dotalicio sibi rite et racionabiliter assignasse promittens in aliis bonis suis quidquam ad complementum sexaginta marcarum pecuniarum in prefatis villis defecerit cum effectu assignare. Ita tamen quod si predictam H. prefato Jo(han)ne consorte suo ab hac luce decedente superstitem contingerit remanere, extunc sepedicta H. sexaginta marcas census predicti cum villis predictis et aliis bonorum si que in suplecione sexaginta | marcarum pre- 111 b dictarum fuerint sibi assignata ac omnibus et singulis villarum predictarum et bonorum huiusmodi vtilitatibus fructibus, prouenientibus, pertinentibus attinentibus et obuenientibus vniuersis quomodolibet ad ipsas spectantibus nec non jure proprietate et dominio habebit, tenebit, vtifruetur pacifice et possidebit tam diu quam diu in statu permansit viduali. Si vero ad secundas ipsam contigerit conuolare nupcias extunc solutis sibi sexaginta marcas grossorum predictorum per proximiores ipsius Joannis prefate ville cum censu et pensione ante dictis ad successores et proximiores J(oannis) predicti pleno jure reuertentur. Harum quibus . . . . Datum. Anno presentibus ibidem reuerendissimis in Christo patribus dominis . . . .

---

[1] Cod. vale.

XIX.

Fidelibus[1] nostris dilectis capitaneis burgrabiis procuratoribus et aliis omnibus et singulis ad quos presentes peruenerint, graciam et omne bonum! Quia decem nobiles personas egenas tamen que nobis nequiunt in bellis nostris in hac expedicione presenti seruire cum ascis, quas reuerendus in Christo pater dominus Albertus episcopus Cracouiensis sincere nobis dilectus deputauerit et nominauerit, vt circa custodiam et deffensionem castrorum ipsius domini Alberti episcopi videlicet Lypawyecz et aliorum nobis in terris hostium nostrorum existentibus remanerent ab expedicione et transitu contra hostes nostros predictos dimisimus. Ideo mandamus vobis, quatenus dum alios pertinaciter se ab expedicione huiusmodi absentantes jussu nostre maiestatis peius debitis mulctari contingerit, prefatos decem nobiles pro quibus predictus dominus episcopus intercedat pacificos dimittere debeatis et quietos; aliud facere non ausi gracie nostre sub optentu. Dat. etc.

XX.

Fideles[2] nostri! Quia Jo. grauissime infirmitatis langoribus vexatus[3] cuius in pedibus manibus et facie dum se coram nostra presentaret maiestate vidimus patentia indicia ita ut nobiscum ad expedicionem putemus contra hostes nostros non 112 a posset proficisci nec in bellis | nostris se valeret in armis exercere, gracia nostra accedente speciali loco sui Sta. ad prelia nostra ydoneum et habilem cum hasta decenter salata nobiscum expediuit, ideo mandamus vobis, quatenus ipsum

---

[1] In der Zeit des Krakauer Episcopats des Albert Jastrzębiec (1412 bis 1422) haben wirkliche Feldzüge nur zwei stattgefunden, 1414 und 1422; aber eine Ansammlung des Heeres und ein Vorrücken desselben bis zur feindlichen Grenze kam auch im Jahre 1419 vor. Es bleibt nun unentschieden, in welches Jahr man diesen Erlass hier zu setzen hat. Ich meinerseits möchte in Anbetracht der im Codex benachbarten Schreiben das Jahr 1419 annehmen. Dass man den unterbrochenen Feldzug von 1419 wirklich als eine „expedicio" betrachtete, zeigt die Stelle in Helcel: Pomn. II, 237.

[2] Vgl. die Anmerkung zu Nr. XIX. [3] Cod. vuentus.

dum aliis pertinaciter[1] se ab expedicione et bellis nostris absentantibus iussu maiestatis nostre debitas penas vos contingerit infligere dimittatis pacificum et quietum. Aliud non . . . .

XXI.

Serenissime princeps, frater noster carissime! Affectum sincerum vestre fraternitatis quem erga nostram celsitudinem inuiolabiliter gerere concepistis in transmissione litere cuiusdam Petri prepositi Lanciciensis[2] dissidia inter nos seminare molientis Vestre fraternitati transmisse intelleximus luculenter, et serenissime princeps frater carissime! hostis callidus humani generis inimicus versucias suas detegere sattagens suos semper investigat sathellites, qui sibi seruiant et obtemperant (!) ac ut quietos animos et amicos ad invicem per modos extraneos et mendantes dissoluant, et presertim inter magistros et potentes, ut inde oriantur jurgia, lites insurgant, et amicicie fedus quod aliunde dissolui non possit per interpretes inicos (iniquos!) et fallaces corrumpantur. Cum itaque frater carissime scripta huiusmodi, quod patenter probari potest, in nullo optineant locum veritatis, quodque vestram celsitudinem et nobiles Ja. tam illustrissimi fratris nostri, consanguineii nostri carissimi qua vestros ambaxiatores alias ad concilium Constan(ciense) destinatos perfide et tamquam inicus et reprobus delator accusauit quod inter cetera animum vestrum monere valeam fortiter inquietat, cum reuera tanta in factis vestris vna cum prefatis ambaxiatoribus fuimus solicitudine occupati tantamque vigilanciam adhibuimus ut nonnunquam nonnulis in concilio existentibus fastidium механизм pararemus[3] facta vestra prosequentes. Ideo Serenissime princeps vestrum petimus et rogamus principatum (?) quatenus huiusmodi delatores quorum tempora nugosa et indirecta velamine carencia in Vestre celsitudinis aspectu sibi amplius locum audiencie non vendicentur, quinymo habeant | pro firmo, quod nodus amicicie inter nos vicissim compactus indissolutus parte nostri permanebit, quodque mentem nostram fraterne studebimus vestris beneplacitis conformare; denique 112 b

[1] Cod. partinaciter. [2] Cod. pp Lance. [3] Cod. paremus.

vestram fraternitatem tanta cognoscimus florere industria tantaque discrecione pollere, quod prefati Petri scripta uel similium mendacium conflatores prout tenemus indubie repudium et si ipsos inposterum hiis conformia confugere contingerit pocius vituperium quam laudem et penam demeritam ipsis congruam et per vos infligendam reportabunt. Dat. in C. etc.

XXII.[1]

Fidelibus nostris zuppariis thelonearíis per loca terre Cracoviensis constitutis presentibus requirendis salutem et omne bonum! Fideles nostri! Ad nostre maiestatis presenciam venientes opidani de P(odolin) terre Sepusiensis fideles nostri quasdam litteras sigillo nostro communitas medii thelonei[2] a cupro ferro et aliis rebus venalibus dum ipsas ad terras regni nostri ducerent et quandam in zuppariis nostris salis comperandi per quattuor grossos monete pragensis iuxta consuetudinem tempore domini Kazimiri antecessoris nostri diue memorie conseruatam libertates et gracias ac alias prerogatiuas ipsis a nobis ex certis causis racionabilibus prefatas (!) et donatas continentes obtulerunt coram nobis exponentes, qualiter ipsos circa huiusmodi libertates gracias et prerogatiuas conseruare spreuistis, proinde nobis supplicarunt, ut ad obseruandum ipsas concessiones et gracias nostras predictas dignaremur vestram deuocionem arcere. Nos itaque attendentes quod ex frequenti rerum[3] predictarum ad terras nostras duccione profectus et comoda plu-

---

[1] Im Frühjahr 1419 war zwischen Wladysław Jagiełło und König Sigismund eine Zusammenkunft projectirt, die dann auch wirklich zu Kaschau am 8. Mai und die folgenden Tage stattfand. König Sigismund hatte sich wie immer bei solchen Zusammenkünften verspätet. Sie war schon lange zuvor angesetzt. Nach Długosz. H. P. XI, 399, war Władysław am Sonntag Oculi (19. März) nach Lubowlya gekommen, und in Erwartung Sigismunds ‚t r e d e c i m c i u i t a t e s t e r r a e s u a e S c e p u s i e n s i s p e r a g r a b a t et sufficientibus necessariis cum omni sua militia ab illis procuratus Sigismundi. . . . . opperiebatur adventum‘. Hierauf ging er ‚de terra Scepusiensi pro dominica Ramis Palmarum (9. April) in Crossnam‘. Bei dieser Gelegenheit, meine ich, sind der Stadt Pudlein, welche eine von den 13 Städten der Zips ist, die beiden hier nachfolgenden Privilegien ertheilt worden.

[2] Cod. theolonei. [3] Cod. verum.

rima consequimur et id ipsum nostrorum nobis Baronum tunc nobiscum presencium consultacio persuadebat vobis omnibus et singulis presentibus et qui pro tempore fueritis thelonearii collibertate medietatis theolonei et zuppariis pro sale centenariato quatuor grossos monete pragensis computando, mandamus quatenus exnunc ipsos circa concessionem et libertatem nostram, quas littere nostre ipsis concesse palam profitantur (!) iuxta tenorem earundem literarum conseruare debeatis, tamdiu quousque concessiones [1] libertates et gracie et littere huiusmodi aliis nostris litteris duxerimus reoucandas. Aliud non facere . . . .

XXIII.

| *Eadem forma.* 113 a

Fidelibus nostris zuppariis, theloneariis et eorum vices gerentibus in terris nostris Cracouiensibus vbilibet constitutis presentibus requirendis graciam regiam et omne bonum fideles! Dudum opidanis et incolis opidi nostri Podolyn terre Sepusiensis ex gracia speciali et certis nos causis mouentibus medietatem theloneorum nostrorum Cracoviensium et in aliis locis terre, Cracouiensis eundo et redeundo a cupro ferro in aliis rebus venalibus dum ipsas adduxerint uel alias reduxerint exigi solitorum dimisimus et relaxauimus alia medietate nobis reseruata et ad consuetudinem salis centeneriati quatuor grossos monete pragensis in zuppis nostris comparandi tempore Casimirii diue memorie predecessoris nostri regis W. (?) Polonie tentam admisimus ac alias concessimus eisdem gracie nostre prerogatiuas, quas literarum nostrarum expressus teneor (!) protestatur esse verum, pridie nostre exposuerunt maiestati, quare ipsorum vota litteris nostris non obstantibus circa premissa omnia in contemptu vestre voluntatis frustrare permisistis. Ideo mandamus vobis districte iniungentes, quatenus ipsos circa omnes gracie nostre concessiones iuxta contenta literarum nostrarum debeatis iugiter conseruare tamdiu quousque huiusmodi gracias concessiones et uota nostra duxerimus reuocanda. Aliud facere non ausuri gracie nostre sub optentu. Dat. etc.

---

[1] Cod. concessores.

XXIV.

A regina.

Preclare princeps illustris frater carissime! Quidam mercatores nostri suis nobis querelis monstrauerunt, quod sub spe bone pacis in dominiis vestris currus ipsorum mercibus onerati per quosdam subditos vestros sunt recepta et tenentur sub aresto. Ne igitur serenissimus consors noster carissimus nouitate eorum aliquam displicenciam de vobis concepisset causis querulantibus ad sue maiestatis presenciam prohibemus accessum, fraternitati vestre quam sincero zelo caritatis amplectimur proinde nunciantes, quatenus currus predictos cum ascibus et aliis rebus arestatis prefatis mercatoribus iubeatis restitui qualibet difficultate remota in premissis pretendenda complacenciam in eo nobis ostendens valde gratam et acceptam et odiis precisuri incentiua — — vel sic — odiis futuris ex hoc precisuri incentiua et nobis valde gratam nec non astrusuri rozburzenye (?) etc.

XXV.

Martinus[1] episcopus servus seruorum dei dilecto filio 113b nobili viro | Witoldo Lithwanie duci salutem et apostolicam benedictionem. Magno nuper fuimus recreati gaudio ex significacione carissimi in Christo filii nostri Wladislai Polonie regis illustris de filio sibi nato nepote tuo, qui similiter nobis et eclesie a domino datus est et regnis et populis in spem longe

[1] Im Inv. arch. Crac., p. 3, ist ein Schreiben auf denselben Gegenstand bezüglich verzeichnet: Reinholdus cardinalis S. Viti in Morcello sanctae Romanae ecclesiae diaconus dat facultatem Jacobo Plocensi, et Joanni Vladislaviensi episcopis naturalem filium Vladislai regis Poloniae et reginae uxoris ejus e sacro fonte levandi, atque pro se cum ipsis serenissimis conjugibus compaternitatem contrahendi. Die 24 december anno d. 1424. Hier in unserem Schreiben sehen wir, dass der Papst den Jacob de Rubeis (vgl. über ihn Thl. I, S. 197 [515], Nr. CXII und 55 [373] Nr. XX) beauftragt, das Kind zu sehen. Nur den von Długosz XI, 483, erzählten Auftrag an Zbygniew Oleśnicki hat noch kein Document nachgewiesen. — Das Datum dieses Schreibens spricht für unsere Thl. I 54 [372], Anm. 1, gegen Theiner ausgesprochene Meinung.

tranquillitatis et pacis, ut cum Ysaya dicere possumus, puer datus est nobis et filius datus est nobis, etenim sicud ille de quo scriptum fuit hoc a propheta ista die de virginis vtero nasci voluit, ut genus humanum a dampnacione perpetua liberare(t), ita nobis et dicto regi in senectute sua dedit hunc filium, ut multas gentes et populos absolueret a timore et periculo que prefato rege et te deficiente ipsis impendere videbantur, hunc igitur infantem regium, quia non possumus iuxta desiderium cordis nostri nostris manibus baptisare hoc fieri commissimus nomine et vice nostri per vnum ex prelatis regni P(olonie) sicud hodie regi predicto significamus, et quia similiter non possumus nostris oculis eum videre et informare de qualitate corpusculi sui mittimus illuc dilectum filium Jacobum de Rubeis can(onicum) Sancte Marie de castello Januensi familiarem nostrum, ut renuncciatur nobis; eum videat, et eclesiam tuam nobilitatem (sic!) visitet parte nostri et gratularem graciam suam ob huius infantis ortum, tanta nobis et tibi et totis fidelibus specialis consolacio facta est. Datum Rome apud sanctos apostolos VIII Januarii pontificatus anno octavo.

XXVI.

Fidelis noster! Licet ad complacenciam reuerendi in Christo patris domini N..... sincere nobis dilecti oppidanos ipsius in LL ac gracia liberalitatis nostre preuenimus ut pro subsidio eorum inopie in comodum et profectum opidi predicti, cuius incrementum in votis nostris iugiter optamus, triginta centenaria salis grossi de zupis nostris singulis mensibus deducere potuissent, tamen exponitur coram nobis per eosdem, quod in distribucione salis huiusmodi plerumque per te negliguntur, propterea ut nostra donacio semper firma remaneat et in robore subsistat, mandamus tibi, quatenus predictos opidanos quolibet mense dum pro huiusmodi sale zuppis nostris accesserint absque negligencia et mora debeas expedire. Aliud non facturus gracie nostre sub optentu. Dat.

XXVII.

| Ad vniuersorum noticiam deducendo omnibus cogor querulari contra et adversum talem quod licet a me grauissima et 114 a

ardua sua necessitate incumbente certam in mutuum recepisset pecunie quantitatem sub fide et honore se iam astringens in certo termino soluturum tamen oblitus honoris fideij et juramenti fallaciter dolose mendaciter[1] et nequam (?)[2] actenus a solucione ipsius se subtrahit et subtraxit; nec hoc admiracionis potuerit magnitudinem importare nimiam, ipse namque non solum me pro hac summa taliter fraudat ut prefertur, verum quocienscumque aliqua cum aliis quibuscumque hominibus habuit colloquia contractus uel tractatus qualescumque, semper subdola caliditate decipit eosdem, quinymo veritate integra docente vterus maternus domine ipse (sic!?) baiularet tanta mendaciorum in eo preferens significata ante debiti temporis creat successum, et vix tanta dolositas infamie verecundi et blaswemem honoris[3] deceptorem pregrandis moles terre potuerit sustinere, cujus nephanda describendo[4] opera mendaciis sarcinata nullus potuerit se extendere talis, nec tanta comperire in homine industria, que fraudes tam perniciosissimi mendacis comportaret. Queso itaque omnium vestrum paciencium frequenciam ut illius perfidissimi[5] maliciam mecum velitis exprobrare, ut saltim metu vestrarum correccionum nephandissime fraudis spurcias quibus homines sic assolet decipere derelinquerit (!) ut ad observandum fidem vocaretur (et) promissa sua michi conuertatur. Dat. etc.

XXVIII.

Famosissimi amici et fautores carissimi. Nuper testimonia vestra omni veritate plena super matrimonio contracto inter M. et H. exhibita serenissimo domino regi P(olonie) presentibus baronibus suis et omnibus doctoribus vniuersitatis, orare tanta claritate potuerunt et earum noticia nulla potuerit tergiversacione[6] celari, sed quamquam tam patenti claritate evaneat veritas vestra tanta fide expedita, inde prefatus M. volens pertinaci sua impertinencia[7] fidem vestram supprimere astruit coram omnibus generaliter, quod coactus per vos et ciuitatis vestre factores matrimonium huiusmodi avitus (?) contraxisset et recurrit ad vos ut novis testimoniis et contrariis primis assercio

---

[1] Cod. mandaciter. [2] Cod. unquam. [3] Cod. honorem. [4] Cod. describere. [5] Cod. profidissimi. [6] Cod. durch / getrennt. [7] Cod. impertin^{te}.



ipsius firmaretur. Sed quia dedecori esset, si illa vestra testimonia que ab omnibus | tamquam pura et omni sinceritate plena (114 b) sunt recepta assercione contraria frustrarentur, propterea sit vestra auizata sinceritas, ut si a dicto [1] M. super huiusmodi testimonio vel (ab) ipsius procuratoribus et nunceiis quacumque auctoritate fueritis requisiti uel quicunque incola et conciuis vester requiratur, sic prouidere dignemini, ut fides vestra que semper iugiter et vbique remansit incorrupta non suspicione nolaretur, puto enim quod vobis de contrario a nonnullis persuadetur sed si hec in debito posueritis discrecionis libramine videbitis, quod oppositum testimoniorum vestrorum nullam componet honestatem.

XXIX.

Beatissime[a] pater domine graciosissime![b] Quamquam Sanctitati vestre gravamina que michi et inclito fratri nostro[c] domino Witoldo magno duci de L(ithuanie), terris et subditis nostris[d] pronuncciacione serenissimi[e] domini Sigismundi Ro(manorum) regis sunt inflicta[f] ex literis E. S. V.[g] pro parte prelatorum et baronum regni mei per Ja.[h] Peranensem[2] familiarem[i] oblatis et aliis posterioribus S. V. a me missis[k] [3] patere potuerunt, tamen clariori ea cupiens V. S. inclinare[l] (sic!) noticiam[m] ut S. V. ab arbitrio ad cuius çonffugio presidia[n] tamquam omnium oppressorum[o] tutissimum protectorem benignius

[1] Cod. si ad tam.

[2] Dieser selbe Botschafter wird in dem unten unter LVIII folgenden Schreiben bereits als zurückgekehrt angeführt.

[3] Vgl. die Anm. 1 zu dem Schreiben Nr. LVIII.

[a] Dieses Schreiben ist bereits bekannt und zwar aus den von Długosz zusammengestellten Acten, die in den Lites et res gestae inter Polonos et ordinem Cruciferorum ed. Działyński vorliegen. (Bd. III, p. 218.) Es ist dort überschrieben: regis Polonie ad summum pontificem littere credenciales pro magistro Paulo dr. cust. cracoviensi Petro de Wydawa judice Siradiensi et Jacobo de Parauesino in legacione contra Cruciferos et iniquam regis Rom. sentenciam. Auch dort fehlt das Datum. Die wesentlichen Varianten stelle ich hieher zur Characteristik unserer Handschrift.

[b] D. clementissime. [c] D. meo. [d] D. meis in. [e] D. serenissime. [f] D. fehlt. [g] D. fehlt. [h] D. Jacobum de Parauesino. [i] D. meum. [k] D. fehlt. [l] D. inculcare [m] D. noticia. [n] D. subsidia et presidia. [o] D. fehlt.

valeat[p] moderari, cum sit solicitudinis vestre rebus omnibus que impari vicissitudine tractantur perfaccionem[q] (sic!) imponere[r] et ambigua plene detegere veritati. Ad pedes S. V. dirigo venerabiles[s] viros etc. decretorum doctorem et strenuum militem etc.[1] ambaxiatores et nunccios meos deuotos[t] dilectos et fideles qui[u] huiusmodi grauamina S. V.[v] cum eorum incidenciis et alia negocia mea et regni ac subditorum meorum laciorique atque disserciori insinuacione[w] apperient et quod vsus epistolarum et scriptorum priorum neglexerit patenciori luce declarabunt. Quibus dignetur S. V. benignam concedere dicendorum audienciam et fidem plenissimam adhibere pro gracia et fauore nostro[x] speciali. Et licet pater benignissime grauamina[y] predicta me regnum et subditos meos tanta acerbitate exagerent[z], vt vix absque[aa] graui cohibicione[bb] potuerint sustineri, | tamen pacem quam semper optaui desiderans adipisci et ora opturare malo[cc] de me famencium (!) qui non refrenantes lingwam suam pacis me pretendunt turbatorem, que michi semper est omni amenitate suauior et carior cunctis rebus, tum eciam penas metuerem[dd] incidere, quas pretensa[ee] sentencia predicta parti contrauenienti imponit et presertim[ff] ad abolendum omnem de me suspicionem, quam falsa[2] obtrectancium calumpnia de meis cottidie suggerit operibus, ut omni scruplo eis[gg] carere perhibear et sinceritas mea cunctis innotescat, actenus tanta fide dedicata[hh] et puritate illustrata[ii] prefate sentencie pretense[kk] decretis fere in omnibus capitulis[ll] parendo obediui, verumquidem magister et ordo nec in minimis que sibi

115 a

[1] Im Königsberger Archiv (Raczyński, Cod. Lith., 267, Voigt G. Pr., VII, 382, Note 3) befindet sich eine Vollmacht des Königs für seine Gesandten an den päpstlichen Hof, den ‚decretorum doctor, custos Cracoviensis Paulus Wladimiri‘ und den ‚nobilis Jacobus de Baranowo‘. Diese Vollmacht ist datirt: In curia Nyepolomice Cracoviensis Diocesis XXIII November 1420. Es scheint mir daher unbedenklich dem vorliegenden Schreiben dasselbe Datum beizulegen.

[2] Cod. fla—.

[p] Cod. valeant. [q] D. perfectam [r] D. apponere. [s] D. Wenerabilem magistrum Paulum Wladimiri doctorem et decretalium custodem Cracoviensem et strenuum Petrum de Wydawa judicem Siradiensem ac Jacobum predictum. [t] D. fehlt. [u] D. hii. [v] D. fehlt. [w] Cod. insinua racione. [x] D. meo. [y] Cod. grauatur. [z] D. exaggerant. [aa] D. et. [bb] D. difficultate. [cc] D. mala. [dd] D. metuens. [ee] D. fehlt. [ff] D fehlt [gg] D. cuius. [hh] Cod. dedicatur. [ii] D. illustratis. [kk] D. fehlt. [ll] Cod. cap preter.

per dictam[1] sentenciam seruare fuere[mm] indicta paruerunt aut curauerunt[nn] [2] sed contemptibiliter antiquis abvsionibus sicud semper soliti sunt innituntur; attendat igitur S. V. humilitatem nostram qua omnibus paritatem exhibeo, attendat elacionem eorum quae semper wlt ascendere et nulli subiacere equitati. Et nimirum nisi S. V. districcione stringentur[oo] et status ac vita eorum regulacione debita, quam dudum S. V. conceperat reformentur,[pp] [3] nullis temporibus pax inter regnum meum et ordinem predictum quibuscunque cautelis firmetur uel quacunque auctoritate imponetur solida et constans permanebit, cum ipsi semper fimbrias suas dilatando terras alienas[qq] ambire non cessabunt et hoc[rr] quadam supersticiosa regule sue obseruancia licere sibi arbitrantur et merito suo deputant[ss] rapinas tales sub colore religionis exercere. Sed non dubito quin S. V. pacem inter regnum meum et ordinem predictum positura taliter prouidebit quod vnicuique quod suum est relinquatur.[4] Porro pater beatissime nouit ille cui patent vniuersa, quod minus me et fratrem meum predictum dominum V(itoldum) terrarum et bonorum amissio que michi in pronuncciacione predicte pretense[tt] sentencie subtrahuntur offenderet, cum latissimas terras alias dominio meo[uu] sorciuntur nec desiderii mei fuerit ultra ea que michi diuina prouidencia super largita[vv] querere uel scrutari[5]

---

[1] Cod. perdictam.

[2] Das war doch nicht ganz richtig, denn wohl hatte der König dem Schiedsspruch gemäss die Burg Jessnitz übergeben und die Handelsstrassen frei gemacht (Notariatsinstrument vom 10. Mai 1421. Voigt, G. Pr., VII, 370, Note 5 u. f.), aber andererseits hatte auch der Orden bereits 12.500 Mark als erste Rate der Entschädigungssumme, zu welcher er verurtheilt war, gezahlt.

[3] Ueber die Pläne einer Umgestaltung und Dislocation des deutschen Ordens s. Voigt, G. Pr., VII, 332.

[4] Das bezieht sich insbesondere auf den im Breslauer Schiedsspruch Polen abgesprochenen Besitz von Samogitien, auf welchen der König und Witołd aus nationalen und politischen Gründen den allerhöchsten Werth legten.

[5] Um eben dieselbe Zeit, in welche nach meiner Annahme dieses Schreiben fallen muss, fand nach Długosz, H. P., XI, 435 in Niepolomice die Berathung über den erneuerten Antrag der böhmischen Krone an Jagiełło statt, und nach demselben Gewährsmann soll der König geantwortet haben (vgl. jedoch Nr. LII, LVI, LVII): ‚regni Poloniae finibus se contentum fore et nullius externi se egere‘.

[mm] D. sunt. [nn] D. fehlt. [oo] D. stringetur. [pp] D. reformetur. [qq] D. terras meas et regni mei. [rr] D. fehlt. [ss] D. putant. [tt] D. p. p. fehlt [uu] D. dominia mea. [vv] D. sunt. l.

sed hoc dolorem atrociorem ingerit cordi meo quod tot labores 115 b et studia quibus | cottidie in vigilando gentes michi et fratri meo predicto subditas erroribus gentilitatis excecatas sancti spiritus cooperante virtute fidei adduxi orthodoxe nisi diuina dextera avertatur flebilem finem prestolantur, nam illi neophyte mei Samogittenses qui ad fidem nuperrime sunt conuersi magnam desperacionem ex hac pretensa sentencia excipiunt[ww], quod ipsis in paganismo degentibus omnis libertas patebat et omnibus vtilitatibus et prouentibus[xx] vtebantur, nunc autem ad graciam baptismi venientibus vbi maioribus graciis et fauoribus gaudere se sperauerunt libertates et bona ipsorum ex quibus victus et vite sue necessaria prouidebant ipsis[yy] subtrahuntur. Si enim hos neophytas lenioribus contigisset tractari passibus de multis aliis utpote Tartaris et aliis ceteris gentibus in vicinia mecum manentibus magna mihi spes fidem amplectendi[zz] substitisset. Sed dum ista fortasse ipsis a dictis neophytis suggerentur iam de eis spes propinqua non restabit. Similiter verendum est[a] ne illud opus sanctissimum circa reduccionem grecorum ad gremium sancte matris ecclesie et sedis apostolice obedienciam cum tanta auiditate et feruore a me ceptum pro cuius consecucione[b] ille antistes Tremeznensis[c] apud S. V. et sacrum concilium Constanciense instigacione mea laboravit àborsum ex hoc paciatur.[d] In qua eciam re nuper mei ambaxiatores[e] solempnes imperatoris grecorum[1] et demum quidem duo nobiles qui apud S. V. fuerant constituti accesserunt et hactenus mecum commorantur et magna solicitudine hortantur me, ut illud desiderabile reducendi[f] compendium prosequi non cessarem, ad quod mihi tantus subest affectus et tanta incumbit necessitas, ut nisi ista perplexitas que tantam curam mihi solicitudinis pre[g] (per) hanc pretensam sentenciam subministrat obstaret contraria[h] solita deuocione, qua sacrosancte sedi apostolice et fideii catholice a tempore quo merui sacro lauacro baptismatis renovari[i] et sancte matri ecclesie aggregari,[k] velud fidelis athleta eius deseruiui, ad prosecucionem ipsius rupta mora properarem. Dat.

[1] Vgl. unten Nr. CXXXVII das Schreiben an Kaiser Manuel Paleologus.
[ww] D. conspicuunt. [xx] D. suis quos ab exordio et attavis suis possederunt libere. [yy] D. fehlt. [zz] D. de fide per ipsos amplectenda. [a] D. S. v. e. fehlt. [b] D. confeccione. [c] D. ille antistes Gregorius Trewerensis. [d] D. abortum ex hoc poterit sentire. [e] et nunccii. [f] reduccionis. [g] D. per. [h] D. continuo. [i] D. renouatus ut. [k] D. aggregarer videlicet.

XXX.

Pro episcopo electo a rege.

Beatissime pater domine benignissime! Dudum eclesia Przemyslensi vacante et suo viduata pastore [1] ex causis legitimis eleccione futuri pontificis vltra tempus de consecrando episcopo intercepta tamen per Vestram Sanctitatem debito regni comendato prelatus C. et canonici eiusdem ecclesie nuper capitulariter congregati consensu vnanimi et nullo discrepante vota sua in venerabilem Jo(annem) de Al(ubin) [2] fratrem et canonicum suum dirigentes ipsum in episcopum et pastorem | suum et ecclesie Przemyslensis predicte gracia spiritus sancti inuocata elegerunt et ad nostra preconia recurrerunt ut cum ipsis Sanctitas V. supplicaret quatenus sibi S. V. de dicta eclesia dignetur prouidere. Attentus itaque multis vtilitatibus et donis gracie quibus multipilciter imbutus est et prefulget, quem sciencia integritas vite sinceritas et morum venusta conuersacio iugiter

116 a

---

[1] Der Todestag des Bischofs Matthias Janina ist nicht genau bekannt. Franz Pawłowski, Premislia sacra, p. 86 vermuthet, er sei gestorben am Sonnabend nach Corpus Christi 1419 oder 1420, weil an diesem Tage jährlich sein Gedenktag wegen eines Legats von 800 Mark gefeiert wurde. Ist das richtig, woran nicht zu zweifeln, dann ist nur das Jahr 1419 anzunehmen, denn am 14. März 1420 wird er schon als gestorben erwähnt (nuper sublatus de medio). Sein Todestag wäre dann also der 17. Juni 1419.

[2] Dieser Nachfolger wird von Długosz, H. P., XII, 680 gelegentlich seines Todes bezeichnet: Joannes cognominatus Sliedz natione Cujawita de villa Luben nobilis de domo Doliwa. An einer andern Stelle bezeichnet er ihn (XI, 315) als doctor (decretorum) et capellae regiae magister, der nach Rom geschickt war. Die ersten Amtshandlungen desselben, die sich erhielten, datiren vom 7. März 1421. Unser Brief hier gehört also in das Jahr 1420. Alembeck spricht in der sog. ‚gemma ecclesiae cathedralis' MS. (vgl. darüber Pawłowski, Premislia sacra, p. 5) von der erfolgten freien Wahl dieses wie des Bischofs Mathias durch das Capitel. Dazu bemerkt Pawłowski: ‚At huic opinioni vix subscribet, qui compertum habuerit, Wladislaum II nullibi liberam electionem admisisse, sed vbicunque sedes vacaret, suos candidatos capitulis obtrusisse. Und hier handelte es sich um seinen Hofcaplan und wie unten Nr. XXXII lehrt, um einen Verwandten des hochverdienten Zawisza Czarny. — In dem Schreiben des Königs aus Pyzdry vom Jahre 1420 (s. Thl. I, S. 93 [411], Nr. LI) empfiehlt der König seinen römischen Sachwaltern die ‚facta wenerabilis Johannis de Luben'.

recommendant quorum ministerio in dicta ecclesia et populo potuerit salubriter preesse et prodesse, S. V. supplico humiliter et deuote, quatenus deuocionis mee et premissorum intuitu dignetur S. V. huiusmodi eleccionem sic canonice facta(m) paterne suscipere et dicto electo de ipsa ecclesia misericorditer et benigne prouidere pro gracia mea et fauore speciali. Altissimus personam et statum S. V. conseruare dignetur per tempora diuturna pro regimine ecclesie sue seu consolacione mea speciali. Dat.

XXXI.

A Capitulo pro episcopo electo canonice ecclesia vacante.

Sanctissimo et beatissimo patri etc. N(icolaus) decanus [1] prepositus canonicus cantor etc. omnesque canonici et capitulum ecclesie Premischlensis humiles et deuoti sui filii cum omni reuerencia pedum oscula beatorum. Beatissime pater! Cum propter vacanciam ecclesie dicte Przemysliensis pastoris solacio destitute grauissima in spiritualibus et temporalibus dispendia in eadem oriuntur, Nos ipsius vacacioni ocurrere volentes matura inter nos [2] deliberacione prehibita de pastore eiusdem ecclesie qui eidem poterat prodesse et preesse duximus prouidendum. Defuncto igitur anno natiuitatis domini etc. pontificatus etc. bone memorie [3] reuerendissimo in Christo patre domino M(atthia) olim ipsius ecclesie episcopo et ipsius corpore cum reuerencia in dicta ecclesia tradito ecclesiastice sepulture, ne ipsa ecclesia viduitatis sue incommoda diucius deploraret, honorabilem virum dominum Jo(annem) etc. primum et demum honorabilem magistrum Andream postulauimus in nostrum et ecclesie predicte episcopum et pastorem, tandem ipsis et eorum alteri dicte nostre postulacioni consentire volentes S. V. ad speciales serenissimi principis domini W(ladislai) regis P(olonie) peticiones et supplicaciones dictam ecclesiam Premischliensem, ne interim sub dispendio vacacionis aliquo peteretur spiritualium uel temporalium incommoda et discrimen, reuerendissimo in Christo patri domino Jo(anni) archiepiscopo Leopoliensi ad certum tempus

[1] Zur Bezeichnung der Persönlichkeiten vgl. Pawłowski, Premislia sacra, p. 96, Note 4 und Akty grodzkie i ziemskie, ed. Liske. IV, 131.

[2] Cod. vos.

[3] Cod. deutlich matrimonie.

commendauit[1], (ut) durante dicta comenda de pastore dicte ecclesie posset liberius prouidere. Die itaque tali anno etc. vocatis omnibus et singulis prelatis et canonicis dicte eclesie ad quos eleccio dicta pertinet de jure et aliis qui fuerint vocandi ad pulsum campane in dicta eclesia et choro hora tali conuenientibus et missa sancti spiritus in ipsa eclesia solempnitate decantata statim non alio tractatu interueniente subito et repente spiritus sancti gracia ut credimus inspirauit nulloque penitus discrepante direximus in venerabilem virum dominum Ja(nussium) et canonicum nostrum vota nostra virum vtique prouidum et de cuius | vite moribus et virtutibus actibus merito comendandum in sacerdocii et eclesie legittima constitutum et legitimo matrimonio procreatum in spiritualibus et temporalibus plurimum circumspectum vna voce unoque spiritu in nostrum et predicte eclesie concorditer elegimus in episcopum et pastorem ac ympno Te deum laudamus solempniter decantato dictam elleccionem confestim clero et populo publicauimus et per discretum B(enedictum)[2] secreuimus publicari. Quapropter S. V. tam debite quam humiliter voto vnanimi supplicauimus, quatenus eleccionem eandem sic solempniter sic canonice celebratam dignemini confirmare ac eidem ellecto munus consecracionis impartiri, ut deo auctore nobis et ecclesie sue velud pastor ydoneus preesse valeat vtiliter et prodesse, nosque et alii eius subditi sub regimine ipsius coram deo possimus salubriter militare. Ceterum ut S. V. cognoscat euidencius vota omnium nostrum in predictis omnibus et singulis concordasse ac in peticionibus huiusmodi existere vnanimes et concordes presens elleccionis decretum S. V. transmittimus iuxta statuta canonica roboratum propriis manibus conscriptum et ad maiorem cautelam (per) circumspectum magistrum et notarium publicum in publicam formam redigi fecimus et sigillis nostri capituli sigillamus etc. Datum etc.

116 b

---

[1] Pawłowski, a. a. O. p. 86, Note 2 führt auch an ein ‚documentum Esiae in Strzelczyska d. d. 1 Junii 1420 (Actor. vol. IX) in quo Franciscus decanus Pr. dicitur administrator in spiritualibus et Joannes archiepiscopus Leopoliensis (Rzeszowski) tutor episcopatus Premisliensis sede episcopali vacante.

[2] So glaube ich ergänzen zu dürfen, denn nach der Urkunde in Akta grodzkie i ziemskie IV, 131 hiess so der prepositus von Przemysl.

XXXII.

[1] *Ad papam ex parte Janussii* [2] (sic!) [3] *in promocione episcopi electi.*

Beatissime pater domine metuendissime! Quoniam serenissimus princeps dominus W(ladislaus) dei gracia rex Polonie Sanctitatis Vestre filius deuotus dominus meus graciosus wenerabilis domini Johannis S. V. creature humilis consangwinei nostri carissimi promocioni intendens S. V. suppliciter proposuit, ut ipsum Jo. S. V. benigniter habendo recommissum sibi de eclesia Premisliensi dudum pastore suo viduata ad quam a capitulo et clero eiusdem eclesie canonice est electus misericorditer dignaretur prouidere. Quocirca S. V. deuotissime et humiliter supplico, quatenus S. V. pya mota miseracione eleccionem huiusmodi de ipso factam iuxta decretum eleccionis sue Sanctitati Vestre per A. prefati domini W(ladislai) offerendum si in oculis S. V. graciam merui in necessariis dignetur Sanctitas V. clementer suscipere et prouisionis sibi beneficium dicte eclesie paterne impartiri. In quo S. V. faciet mihi graciam specialem, nam status sui promocionem non minori affeccione quam propria comoda amplector, et qui regit omnia secla ipse S. V. proficiet [4] et dirigat actus eius in vias suas et perfeccionem ecclesie sue sancte.

[5] Sanctitati V. deuotissima creatura
Zauissius Niger capitaneus.

XXXIII.

Beatissime pater et domine clementissime! Quia deuotus Sanctitatis Vestre frater N(icolaus) [6] monachus ordinis beati Benedicti quondam abbas monasterii sancte crucis in Calvo-

---

[1] Ueberschrift Hand B.

[2] Die Unterschrift zeigt, dass hier Zawissii für Janussii zu lesen, ein Irrthum, der um so leichter unterlaufen konnte, da der in dem Schreiben befürwortete Joannes in der Regel Janussius genannt wurde; oder man müsste statt ex — pro lesen wollen, was auch angeht.

[3] Zusatz Hand C. [4] Cod. porficiet.

[5] Das Folgende in grosser Schrift, von der Art der Ueberschriften Hd. B.

[6] Auskunft über einen Abt Nicolaus gibt folgende Stelle aus Długosz, Lib. benefic. III, 229: Monasterium Calvi Montis clarissimus rex Poloniae

monte eiusdem ordinis Cracoviensis dyocesis meus confessor et predicator ad populum, quem alias ad pedes | S. V. in certis meis negociis destinaueram dimissa et renuncciata dicta abbacia cui (olim?)[1] preerat in manibus ad hoc potestatem habentium et per superiorem admisso(rum) ad finem[2] (?) vite sanccioris et ut quiecius contemplacioni et obseruancie regulari vacare posset cum aliquibus fratribus regulariter viuere volentibus vitam heremiticam in certo regni mei loco elegerunt, suplico S. V. pro dicto[3] N(icolao) et cum ipso, quatenus sibi et dictis fratribus iam per eum assumptis et in posterum assumendis (liceret) ut dictam vitam heremiticam ducere et regularem obseruanciam in eodem heremo perficere et quod de eodem heremo pro edificacione populi aliquando exire et verbum dei tam Christianis tam paganis et quibuslibet scismaticis et gentibus predicare gentesque et paganos ad agnicionem fidei katholice ortodoxe conuertere et conuersos in nomine sancte et indiuidue trinitatis baptisari ac neophitas et quosuis errantes in fide et ipsius articulis instruere, ipse frater et fratres sibi commorantes et eorum successores qui loco per eundem N. in diocesi Crac. eli(g)endo presidebunt valeant et quilibet eorum . . . . . .[4] concedere dignetur graciose et quod a dicto salubri proposito ipse et dicti fratres per nullius superioris monastica reuocari et subtrahi quauis ocasione valeant dignetur misericorditer cum eisdem dispensare constitucionibus apostolicis et ordini predicto contrariis non obstantibus quibuscumque, et ut dictus frater N. cum aliis fratribus ut prefertur per predicacionem verbi dei jure Christianos paganos uel scismaticos efficacius edificare valeant omnibus contritis et confessis verbum dei ab eisdem uel eorum altero audientibus et locum illum et

117 a

Wladislaus secundus nacione Lithuanus ad suplicem instanciam Nicolai Droszdek eiusdem monasterii tunc abbatis, et sui regii praedicatoris et confessoris a podwodis, stacione, laboribus curiarum regalium a solutione frumentorum a solutione poradme et ab omnibus ducturis angariis perpetuo exemit absolvit et per literas patentes libertat. — Diese hier von Długosz angeführte Privilegirung erfolgte am 25. April 1423 nach der Urkunde bei Muczkowski et Rzyszczewski, C. dip. Pol. III, 383. Dort heisst er aber Nicolaus Mniszek. — Vgl. auch Johannis de Komorowo tractatus cronice fratrum minorum obseruancie ed. Zeissberg. p. 82 [378].

[1] Cod. vre. [2] Cod. ab fini. [3] Cod. prodicto.

[4] Im Codex eine Lücke gelassen.

monasterium ipsorum visitantibus aliquo omnes de vera indulgencia in remissionem pecaminum de thezauro eclesie dignetur graciose impartiri . . . Gratam rem altissimo et fide(i) katholice proficicam (sic!) atque [1] mihi in eo fauorem sincerem ostendendo qui personam S. V. sanam et incolumem conseruet pro incremento eclesie sue sancte et consolacione mea speciali.

XXXIV.

(Pro) [2] *Mittit dominus rex cum suis dominis pro duce S(widrigailo).* [3]

Nos W(ladislaus) vna cum prelatis et baronibus nostris infrascriptis videlicet reuerendissimis in Christo patribus dominis N(icolao) Gneznensi archiepiscopo et primate, Alberto Cracoviensi &c. Cristino de Ostrow castellano, Joanne &c. bona fide promittimus pro inclito principe domino B(oleslao) dicto S(witrigailo) duce fratre nostro dilecto, quod amodo et in antea preclaro principi domino Alexandro alias Witoldo magno duci

---

[1] Cod. ad quem. [2] Ueberschrift der Hand C.

[3] Von 1409 bis 1418 scheint Swidrigiello in einer Art Internirung gelebt zu haben. Die chronistischen Angaben bezeichnen es als völlige Kerkerhaft, allein das scheint es erst in der allerletzten Zeit gewesen zu sein, denn die Urkunde von 1415 (in Akty grodzkie i ziemskie II, 65) zeigt, dass er nicht nur nicht im Kerker war, sondern obrigkeitliche Rechte ausübt. Dass er nach seiner Flucht nach Constanz gegangen war, wissen wir aus Thomas Prischuch's Lied (Liliencron, Histor. Volkslieder I, 228, Vers 6. Vgl. Caro, Gesch. Polens III, 447 und den Liber cancell. I, 75 [393]). Ueber seine Aussöhnung zunächst mit seinem Bruder Jagiełło durch Vermittelung K. Sigismunds berichtet der Comthur Heinrich von Kökeritz von der Kaschauer Conferenz im Mai 1419. (Voigt, G. Pr. VII, 377. Note 4.) Nach Długosz XI, 392 war die Versöhnung schon auf dem Reichstag zu Łęczyc 1418 angeregt und eine Gesandtschaft dieserhalb an Witold abgeordnet. In Gołębiowski, Panow. Wlad. Jag. I, 305 finden wir als ‚wypis ex originali archivi regni' (vgl. Inv. arch. Crac. p. 380) eine Urkunde vom 9. August 1420 in Worany: ‚Swidrigiello dux Litwanie promittit se servaturum esse quod Wladislaus rex Vitoldo pro ipso spopondit, subiciens se hostilitati et censuris ecclesiasticis'. Man sieht, dass die letzten Worte unserer vorstehenden Urkunde entnommen sind. Sie ist also entweder an demselben Tage oder doch kurz zuvor ausgestellt. Am wahrscheinlichsten ist mir, dass sie auf dem am St. Jacobstag zu Łęczyc 1420 abgehaltenen Reichstage ausgefertigt wurde, und dass Długosz nur den Reichstag von 1420 mit dem von 1418, welcher auch zu Łęczyc und auch am St. Jacobstag abgehalten wurde, verwechselt hat.

L(ithuanie) illustri fratri nostro carissimo in omnibus semper debet obedire et esse fidelis nec vnquam aduersus ipsum aliquid sinistri machinari in vita uel honore aut pro terris et dominiis suis Lithwanie et Rusie ac aliis vbicunque iacentibus que adduxerit ut ipse sibi vsurparet meditari aut curam seu solicitudinem qualemcunque adhibere solum de hiis contentari debet que sibi idem dominus W(itoldus) de bona voluntate et libertate sua uel ad preces ipsius uel alterius cuiuscumque dignabitur impartiri; similiter eciam quod dictus dominus Swydly (sic!) nullius condicionis honores aut status de terris dicti domini W(itoldi) L(ithuanie) Rusie et aliis quibuscunque | absque voluntate ipsius et consensu ad seruicia uel consilio suo recipiet uel seruabit. Si uero prefatus dominus Swid(rigail) aliquos familiares uel consiliarios predicto domino duci aduersantes suspectos ad presens uel in ante(a) habuit quos idem Wytoldus de suspicione nominabit notat uel notabit tales et quemlibet eorum dominus Swid(rigail) predictus ad requisicionem suam sine condicione et mora debet a se remouere et nunquam preter voluntatem prefati ducis Wytoldi ad se reuocare. Ubi autem predictus dominus Swid(rigail) quod absit omnia premissa uel eorum aliquid pertinaciter implere neglexerit aut noluerit uel alicui ipsorum contrauenerit, extunc nos Wladislaus rex et barones predicti contra ipsum et cum prefato domino Wytoldo stare et pari hostilitate inimiciciarum qua dominus Wytoldus ipsum persequetur. Nos uero prelati antedicti censura eclesiastica ad quam sponte se submisit prosequentes pollicemur. Harum.

117 a

XXXV.

[1] *Epistola ut in caritate maneat a rege ad ducem.*

Wlad(islaus) &c. Magnifico et illustri fratri nostro carissimo domino Philipo Maria Ang(e)lo duci Mediolanensi &c. salutem firmam caritatem et votiuis semper successibus gratulari. Magnifice et illustris frater noster carissime! Dulces affectus per quos cum inclito genitore vestro dum viueret in humanis feruentissimi amoris conuersacionem et caritatis vinculam nunquam dissolubilem seruauimus cottidie nobis in nostre

[1] Ueberschrift der Hand C.

meditacionis auspiciis occurrunt nec potuerit vita nobis comitte a nostris reminiscenciis subduci; ex quorum habundancia uero in paribus dileccionis feruoribus que nobis speciem paterne ymaginis representat afficimur et libenter eisdem caritatis ardoribus contigimus; sed hoc non absque amiracione recipimus quod successuum vestrorum et status continenciam que nos velud propria refouent nobis vestra insinuacione tanto tempore non patescit. Quocirca fraternitatem vestram hortamur et in desideriis cordis nostri commonemus ut contumacione illius caritatis accensi fortunas vestras sepe nobis velitis intimare nostris autem crebriis reddere vos curabimus cerciores. Alia diuersa que scriptis non licet comendare propter nostra F. V. reseruanda Nobili Jacobo &c. utriusque nostrum fideli et dilecto comissimus quem ad pedes Serenissimi cum aliis nostris ambaxiatoribus in legacionibus arduis dirigimus pro presenti. Cui fidem placeat velud nobis adhibere in dicendum creditiuam sincere caritatis nobis in eo indicia ostendens. Dat. [1]

---

[1] Einen Anhalt, dieses und die folgenden Schreiben in das Jahr 1420 zu setzen, finde ich in dem Namen des Gesandten Jacobus (nach oben Nr. XXIX S. 73.) de Parauesino, der, in Krakau lebend, manchen Process mit seinen italienischen und speciell mailändischen Landsleuten vor dem Hof- und Landgerichte führte. Dass derselbe unmittelbar nach dem unglücklichen und überraschenden Ausfall des Breslauer Schiedsspruchs nach Rom geschickt wurde, wissen wir aus dem erwähnten Schreiben Nr. XXIX und aus Nr. LVIII. Dass er aber sicher noch andere Aufträge, als dem Papst die Klage vorzutragen, für Italien bekam, geht aus dem Passus des Schreibens hier: quem ad pedes serenissimi cum aliis nostris ambaxiatoribus in legacionibus arduis dirigimus ausdrücklich hervor. Wichtiger noch als bei Philipp Maria Angelo Visconti von Mailand wird die Negotiation gewesen sein, welche eben demselben Gesandten an Thomas Mocenigo, den Dogen von Venedig, aufgetragen war. (S. die folgende Nr. XXXVI und Nr. XXXVIII, aus welchen hervorgeht, dass Jacob de Parauesino zweimal in Venedig war.) Wenn man sich die politische Situation ein wenig vergegenwärtigt, erkennt man bald die Zwecke der ‚ardua legacio'. Der Schiedsspruch zu Breslau hatte Władysław gegen Sigismund ganz unglaublich erbittert. So wie er die Böhmen, die mit Recht erkannten, dass Władysław jetzt jede Rücksicht gegen Sigismund fallen lassen würde, jetzt geneigter anhörte, so knüpfte er auch mit den italischen Feinden Sigismunds an. Die Signoria von Venedig war erst das Jahr zuvor, 1419 mit dem Sultan in ein Bündniss getreten und hatte in Friaul und Dalmatien mit Glück einen Eroberungskrieg begonnen. Die ungarischen Banderien und Gespannschaften waren bereits aufgeboten, um wider die Venetianer zu Felde zu ziehen (Muratori, Annali d'It. IX, 96).

XXXVI.

Wlad(islaus) etc. famosissimis prudentissimis amicis nostris, Thome Mozeniga inclito duci et domino Venetiarum salutem complacendam voluntatem et semper prosperitate potiri. Famosissimi spectabiles et prudentes amici nostri carissimi! Zelum Vestre Serenitatis quo se cum sinceris affectibus erga nostram exercetis maiestatem longis crebrisque cognouimus indiciis sed eius plenitudinem ex relacione nobilis Ja(cobi)[1] etc. funditus iam hausimus et multiplicibus gratibus amplectimur, pro quo nos ad pares nobis vicissitudines recompense asserimus, circa que et alia diuersa placeat prefato Ja(cobo) de intencione nostra plenius informato, cui ea vobis refferre et tractare vobiscum comissimus fidem dare potenciam creditiuam pro complacencia valde grata et accepta. Dat.

XXXVII.

| *Collegio cardinalium.* 118 a

Reuerendissimi in Christo patres domini et amici nostri carissimi! Per venerabilem etc. Jo. etc. C. quos ad pedes

---

Man begreift, dass Władysław in seiner Erbitterung diese Feinde des ungarischen Königs mit sich in Verbindung zu bringen sucht. — — — Das war Eins, was die zahlreichen polnischen Gesandten in Italien zu betreiben hatten. Das andere betraf den Schiedsspruch direct. Derselbe sollte bekanntlich durch einen Spruch des Papstes annullirt werden, und zu diesem Zwecke wurden italienische Rechtsgelehrte und Körperschaften gewonnen, um ihr Votum über diese Fragen zu erlangen. Der Ausspruch der Doctorencollegien von Florenz und Siena (Padua 4. März 1421), die Rechtsgutachten des Dominico von San Geminiano, des Johann de Miles, des Gaspar di Perugia sind uns ja noch erhalten (Lites et res gestae, der ganze Band III). Damit, scheint mir, erläutern sich die nachfolgenden Geleitsbriefe hinlänglich. — Jacob de Parauesino speciell war zwei Mal im Jahre 1420 in Italien, einmal unmittelbar nach dem Schiedsspruch mit den ersten Beschwerden darüber beim Papst, und das andere Mal gegen Ende des Jahres mit Paul Wladimir. — Die freundlichen Beziehungen zu dem Herzog von Mailand hat Jagiełło erhalten, wofür das Schreiben Nr. CX. im Lib. canc., Thl. I, S. 195 [513] zeugt.

[1] Also gehört dieser Brief zur zweiten Gesandtschaft des Jacob v. Paravesino im November 1420. Der folgende unter Nr. XXXVIII ist nur der Form nach von diesem verschieden.

serenissimi domini nostri domini Martini pape ambaxiatores et nunccios[1] nostros in certis nostris et regni nostri negociis dirigimus, quedam Paternitatibus Vestris ex parte nostra refferre commissimus atque[2] copias scriptorum nostrorum prefato domino nostro pape offerendorum E(isdem) Paternitatibus Vestris presentare. Quocirca P. V. petimus sinceriter et in conffidencia qua ad V. P. recurrere consueuimus, quatenus prefatos ambaxiatores et nunccios nostros qui nostram personam representant et facta nostra domino nostro pape prefato et V. P. exponenda habere dignemini recommissos et piis fauoribus promouere pro fauore et complacencia nostra singulari etc. Wlad. dei gracia.

XXXVIII.

Venetis.

Illustri (sic!) famosissimis et prudentissimis amicis nostris carissimis Thome Mozenigo inclito duci et domino Veneciarum salutem etc. Illustris princeps famosissimi prudentissimi amici nostri carissimi! Relacionem nobilis Ja(cobi) quem ad presens in legacionibus nostris etc. dirigimus ex parte vestra expositum (!) fidis oblacionibus et sinceritate plena grato animo suscepimus et proinde sinceritati vestre ad paria vicissitudinum beneplacita nos offerimus et multiplici graciarum occurimus accione poscenda in affectu cordis nostri, ut circa hec et alia diuersa desideria nostra prefato Ja. quem ad plenum intencionem nostram sinceritati vestre referendum oretenus docuimus velitis velud nobis dare fidem in deditis creditiuam et omnium tractandorum fiduciam integram adhibere pro complacencia nostra[3] valde grata et accepta. Dat. etc.

XXXIX.

Beatissime pater domine benignissime! Commisi et iniunxi nobili Ja(cobo) contra quendam prelatum eclesiasticum qui me suis non expauit circumuenire ingeniis coram V(estra) S(anctitate) querelas exponere et eidem supplicare humiliter, ut digna pena non careat quem tanta iniquitas accusat; dignetur Sanctitas Vestra prefato J. in exposicione huiusmodi querelarum

[1] Cod. nunccioscios. [2] Cod. autem. [3] Cod. vestra.

plenam fidem benigniter adhibere pro gracia et fauore meo speciali.

XL.

Magnifice et spectabilis Nobilis amice noster carissime! Relatis nobilis vir(i) et aliorum fidedignorum didicimus quomodo sinceros erga nos gerere vobis dudum placuit affectus et quamquam personalis nostri non substat noticia absentis tamen velud longa conuersacio amorem prestitisset nouimus diligitis profectus, quod quanta suscipimus gratitudine et quanto amplectimur fauore sinceritati vestre id J(acobus?) quem in legacionibus ad pedes papae etc. dirigimus facundia (?) [1] significabit laciori cui petimus et cordis desideriis hortamur velitis in hiis et aliis que ex parte nostra Sinceritati Vestre dicet et exponet fidem plenissimam adhibere pro complacencia nostra valde grata et accepta.

XLI.

| Beatissime pater domine benignissime! Quamquam plurima Sanctitati Vestre per venerabilem Petrum etc. refferre commisserim tamen aliis S. V. ex parte mea refferendis predictum J. que prefatis P. et M. volui esse aliena oneraui. Cui supplico dignetur S. V. fidem in hiis que dixerit adhibere creditiuam pro gracia et fauore nostro speciali. 118 b

XLII.[2]

Beatissime pater domine benignissime! Licet apud sedem apostolicam per multas instancias dudum obtinuerim quod

---

[1] Cod. famie?

[2] Man möchte an Stanislaus Pawlowski denken, dessen schlimmes Verhältniss zur Kanzlei ja bekannt ist (Caro, Gesch. Pol., III, 561). Allein ich kann nicht erweisen, ob er ein Krakauer Canonicat hatte. Er wird immer nur als decanus Plocensis et canonicus Poznaniensis aufgeführt. Auch war er kein ‚Plebejer'. — Und doch wäre es nicht unmöglich. Es ist namentlich eine Wendung, die der Papst gelegentlich der Ernennung desselben zum päpstlichen Caplan gebraucht, welche mich zu dem Glauben bestimmt: ‚Te, qui tu asseris, ex utroque parente de nobili genere procreatus'. Theiner, Monum. Pol., II, 30, Nr. XL. Es ist ein Protest gegen das ‚condicione plebejus' hier. Der Gesandte Jacobus (de Paravesino) gibt uns auch hier einen Anhalt für das Datum, wenigstens des Jahres.

(ad) ecclesiam Cracoviensem cuius capitulum ad[1] consilia mea quocienscumque mihi ardua occurrerunt vocare et secreta communicare eidem consueui nullus preter nobilem uel doctorem juris aut sacre pagine .... professores promoueri uel recipi debuisset tamen quidam S(tanislaus) P(awlowski?) assertus Canonicus Cracoviensis condicione plebeius et vita plurimum dissolutus qui multis scandalis inter clerum et wlgum regni mei publice detestatur nescitur quo ingenio jus ad canonicatum et prebendam sibi in dicta eclesia aquisiuit et eorum possessionem est adeptus, propter quod pro consiliis ad dictum capitulum sicud solitum mihi fuit recurrere sub confidencia particulari non presumo et iam ipsum Sta(nislaum) frequentibus vicibus sum hortatus, ut canonicatum et prebendam predictam pro aliquo alio beneficio competenti ad aliquam aliam ecclesiam permutaret, qui pertinacissime in odium meum respondit nequaquam me in hiis votis posse proficere quamcumque ad hoc operam adhibentem, et reuera (nisi) reuerenciam status clericalis a motu ... restrinxisset nequaquam caruisset tam proterua[2] responsio debita talione. Quocirca supplico Sanctitati Vestre quatenus dignetur S. V. sibi iniungere ut canonicatum uel prebendam predictam pro alio beneficio ad aliam eclesiam non differat permutare uel saltim ordinario loci comittemus ut si se in hoc rediderit pertinacem quod valeat atque possit auctoritate apostolica de dictis canonicatu et prebenda Cracoviensi alicui persone ydonee pro qua illi preces meas porrexero prouidere. Circa hec nobilis Ja(cobus) etc.

XLIII.

Preclare princeps frater noster carissime! Ex relacione nobilis Ja(cobi) cognouimus oblaciones omni sinceritate plenas quibus se[3] ad uota nostra exhibetis, quas tanto graciori animo suscepimus quanto ex puriori ipsas affecciones sensimus deriuari: pro quibus fraternitati Vestre nos ad paria vicissitudinis impendia offerimus, et graciarum acciones debitas refferimus, circa que et alia diuersa negocia nostra nobilis Ja. quem[4] cum aliis nostris ambaxiatoribus ad pedes etc. in legacionibus nostris arduis dirigimus fraternitati Vestre faciet plenam fidem cuius velitis verba ac si nostra suscipere et fiduciam sibi adhibere. Dat.

---

[1] Cod. et. [2] Cod. zweimal. [3] Ein Polonismus. [4] Cod. quam.

XLIV.

Simoni de Tharamo. [1]

| Egregie et venerabilis sincere nobilis dilecte! Multa et varia desideria nostra sinceritati vestre per Jacobum que scriptis committere distulimus refferre mandamus. Cui fidem dare velitis plenissimam in dicendis et per ipsum expositis consuete solicitudinis adhibere. In aliis autem negociis nostris que vobis ambaxiatores nostri declarabunt non ambigimus operam dabitis fauorisan(ter) Dat. 119 a

XLV.

Beatissime pater domine benignissime! Quia[2] de benignitate sedis apostolice ad decanatum in eclesia Cracoviensi de presentando personam ydoneam quociens vacare contingerit quoad uixero obtinui et (h)abeo facultatem ipso igitur decanatu pridem vacante deuotum S. V. Capellanum Jo(hannem) regni mei Polonie ac meum vicecancellarium ob uite morumque decenciam ad dictam dignitatem iuxta earundum literarum apostolicarum seu facultatis continenciam loci ordinario presentatum ac per ipsum canonice institutum E. S. V. in mei complacenciam dignata fuerit presentacionem et inde secuta rata et grata habere pro quo debitas et quas debeo Vestre Beatitudini refferam graciarum acciones. Nichilominus colector fructuum camere apostolice prefatum Jo(hannem) decanum super solucione mediorum fructuum dicti decanatus impetit, forte ex eo quod in expedicione literarum apostolicarum obligacio sit facta in camera antedicta. Quapropter duxi Vestre clemencie humiliter et ex affectu suplicandum, quatenus attento quod dicta dignitas sit me viuente presentacionis temporalis et auctoritate ordinarii sit

---

[1] Simon v. Teramo war auch noch auf dem Baseler Concil der Anwalt der polnischen Interessen S. Joh. de Segovia in Mon. conc. II. ed. Birck S. 414 u. 619.

[2] Jan Szafraniec (vgl. die Einleitung und unten Nr. CXLI und CXLII wird nach dem Tode Donin's (1418) Vicekanzler und zugleich Dechant der Krakauer Kathedrale, die erste Pfründe nach dem Bisthum. Der damalige Sammler der päpstlichen Revenuen war Petrus Wulfram von Lemberg. Die bei Theiner, Monum. Pol., II p. 15—22 sich findende Correspondenz der Curie mit ihm zeigt, dass er 1419 dem Dechanten die Zumuthung gemacht haben wird. In diesem also oder in dem darauffolgenden Jahre muss diese Fürsprache König Władysławs an den Papst erlassen worden sein.

eidem Jo(hanni) prouisum de eadem dignemini Vestra benignitas mearum presencium precum interuentu prelibatum Jo(hannem) a solucione huiusmodi fructuum minime teneri declarare uel ipsum a solucione eorundem de gracia speciali eciam si (ad) eosdem tenetur abluere predictoque colectori ut a sui monicione et impeticione desistat demandare; in eo mihi S. V. graciam exhibebit specialem. Dat. etc.

XLVI.

Conductus.

Wlad(islaus) dei gracia rex P(olonie) Lithwanie et Uniuersis et singulis principibus spiritualibus et secularibus necnon comitibus et aliis fratribus amicis nostris carissimis ad quos presentes peruenerint salutem reuerenciam fraternam caritatem complacenciam et fauorem. Venerandi preclari famosi spectabiles et nobiles fratres nostri carissimi et amici dilecti! Quoniam Wenerabilem Paulum [1] et P(etrum) judicem etc. in certis et arduis nostris negociis ad pedes sanctissimi etc. dirigimus, ideo vniuersitati vestre ipsos plene recomendamus affectu petentes, quatenus in hiis que celeritatem et securitatem itineris promovent velitis ipsis fauorem benignum ostendere et in passibus 119 b viis theloneis pontibus et aliis locis dominiorum et terrarum vestrarum | absque solucione gabelle dacii thelonei et qualibet alia exaccione transitum securem prebere et de saluo conductu quando et vbi opus fuerit sinceriter prouidere pro complacencia nostra valde grata et vobis et vestris semper loco se et tempore (offerentibus) [2] affeccione pari vicissitudine compensanda. Dat.

---

[1] Trotz dem ‚et P..‘ möchte ich doch diesen offenen Pass als für Paulus Wladimiri ausgestellt ansehen. Und dann wäre er Niepolomice den 23. November 1420 zu datiren. (Raczyński, Cod. Lith. 267) Freilich ist dort in dem Notariatsinstrument Jacobus de Baranowo als zweiter Gesandter angegeben, aber das Schreiben an den Papst (XXIX und Lites et res gestae III, 218) nennt doch die Gesandten ausdrücklich Paulum Wladimiri doctorem decretorum et Petrum de Wydawa judicem Siradiensem et Jacobum de Parauesino. Somit stimmt ja die Bezeichnung in unserm Schreiben mit dem päpstlichen überein.

[2] Cod. durchgestrichen.

XLVII.[1]

Nos Fredricus dei gracia marchio B(randenburgensis) tenore presencium nostro et omnium successorum nostrorum nominibus sub fide et honore promittimus et fideiussorias per fidem et iuramentum nostrum P. religioso fratri Jo(han)ni magistro ordinis sancti Johannis sepulcri Jerosolimitani et ipsius ordini rite iugiter racionabiliter et legitime ponimus quod ea pacta contractus vota promissiones obligaciones iuramenta feuda oblaciones sponsiones seruicia punctationes et capitula ad que se idem magister Joannes vnacum ordine suo serenissimo principi domino W(ladislao) dei gracia regi P(olonie) fratri nostro carissimo corone et successoribus suis ob restitucionem sub pretextu ymmo nomine donacionis Castri D(rahim) perpetuo obligauit et astrinxit litteris seu priuilegiis patentibus seruabit, tenebit, custodiet fideliter et attendet absque dolo fraude ingenio et colore nec vnquam omnibus premissis vel eorum alicui per se vel alium seu alias publice vel oculte contraueniret contradiceret se opponet verbo nutu[2] opere aut facto uel quocumque sibi juris legis consuetudinis vel facti beneficia et subsidia recipiet per que et quibus omnibus predictis vel eorum alicui aliqualiter posset derogare. Si vero prefatus magister successores sui uel ordo predictus omnia premissa vel aliquid ipsorum implere et facere obmiserit noluerit disimulauerit neglexerit vel contradixerit extunc prefatus dominus rex successores corona principes prelati barones et subditi ipsius uniuersi continuo potuerint nobis et nostris successoribus maledicere improperare et omnia convicia quocumque casu verborum

---

[1] Voigt, Erwerbung der Neumark p. 404, hat diese Urkunde als Beilage I abgedruckt (vgl. die Einleitung), aber in dem Texte seiner Darstellung nirgends davon Gebrauch gemacht. Und doch ist dieselbe gerade für das Ziel der Voigt'schen Erzählung eine der merkwürdigsten. Nach dem Zusatz in unserer Handschrift sieht man klar, dass sie Entwurf geblieben ist. Ausgestellt ist aber dieser Entwurf wohl 1420 bei der ersten Anwesenheit des Kurfürsten in Polen (vgl. Voigt a. a. O. p. 162, Note 1), also kurz nach dem Breslauer Spruch, welcher von dem Kurfürsten gemissbilligt wurde, weil er seine Aussichten auf die Neumark in unabsehbare Ferne rückte. Sofort wandte er sich Polen zu, und als ersten Punkt, um in der Neumark Fuss zu fassen, wollte er sich diejenige Grenzfeste überweisen lassen, welche den Johannitern anvertraut war.

[2] Voigt: nitu.

imponere et quelibet obprobria bella gwarras arrogare, terras dominia castra ciuitates villas et opida nostra invadere expugnare vastare cremare[1] cum banderiis extensis vel non extensis cum exercitibus hostiliter pergirare mercatores et quoscunque homines et subditos nostros cum et in bonis ipsorum vbilibet locorum arestare detinere captiuare deportare et omnia in bellis gwarris arestacionibus captiuacionibus recepta et ablata detempta pro se[2] ac suis usibus absque ulla restitucione repeticione obseruare et habere nec vmquam repparare[3] donec sibi successoribus suis et corone sue pro obmissis et non impletis ad plenum per nos et nostros successores fuit satis factum et omnia premissa et eorum quodlibet nichilominus fuerint adimpleta facta executa et effectui mancipata, et quocienscumque bello nobis[4] prefatus rex vel sui successores et corona induxerit
120 a uel moueret, vel quecumque dampna grauamina | oppressiones offensas et molestias intulerit et fecerit omnia pollicemur cum equanimitate et paciencia tollerare nec vnquam ipsis vel eorum alicui rebellare resistere contradicere aut alique juris beneficia querere per se vel alium seu alios publice vel oculte verbo nutu aut facto quidquid autem contra ipsum vel ipsius principes prelatos barones subditos et coronam facere temptarem taliter ut prefertur nullius roboris sunt et irrita vergantque in dedecus pudorem et ignominiam status nostri fame pariter et honoris, hoc tamen prouiso quod si castra opida civitates villas dominia et loca nostra et terrarum nostrarum prefatum regem et ipsius successores coronam principes prelatos barones et subditos ob premissa recipere contingerit omnia ad dominium et proprietatem et verum possessionis et dominii titulum ipsius regis successoris[5] et corone ipsius P(olonie) perpetue pertineret nec vmquam per nos vel nostros successores jure bello vel quacumque instancia repetantur aut super omnibus premissis vel eorum aliquo cognito vel dicto alicuius iudicis et ....[6] delegati arbitratoris arbitri vel quamcumque auctoritatem et potestatem habentis requiratur, sed sola dicti regis vel ipsius successoris principum prelatorum vel baronum fidelis sufficiat assercio, cui absque investigacionum et requisicionum aliorum testimoniorum fidem volumus plenissimam adhibere. D(atum).

---

[1] Voigt: cinerare. [2] Voigt: (habere). [3] Voigt: responsare (?).
[4] Voigt: nos. [5] Voigt: successorum. [6] Cod. fehlt ein Wort. Lücke.

Debet super nonnullis injuriis banicionibus exultacione prescripcione publicacione mandatis et procuracione libertatis [1] eclesiastice violacione expansis dampnis et interesse propterea passis et paciendis et aliis rebus in huiusmodi causa decidendis cum ad eos pro premissis exequendis tutus non pateat accessus.

XLVIII.

Procuratorium [2] *nuncciorum.*

Serenissimi domini regis P(olonie) pro leuanda summa in duodecim millium florenorum.

Wlad(islaus) dei gracia etc. Significamus etc. Quoniam honorabiles viros etc. omnes in solidum et quemlibet eorum seorsum facimus constituimus et ponimus procuratores gestorum et nunccios nostros speciales ad leuandum tollendum numerandum et exigendum XII milia cum quingentis florenorum hungaricalium aut ducatorum in auro boni iusti et legitimi ponderis a magistro et ordine Cruciferorum de Prussia in quibus nobis ex vi cuiusdam sentencie Serenissimi fratris nostri domini

---

[1] Cod. zweimal. — Vgl. übrigens über diesen Zusatz die Einleitung.

[2] Nach dem Schiedsspruche K. Sigismunds hatte der Orden 25.000 Goldgulden an Polen zu zahlen. Die Zahlung der ersten Rate erfolgte aber erst am 2. August 1420, weil bei dem ersten Versuch der Erledigung dieser Sache die Polen das Geld zurückwiesen, unter der Angabe, sie hätten nur die Vollmacht, die ganze Summe in Gold anzunehmen. Später verstanden sie sich dazu, das Geld ‚mixtim‘ (vgl. unten Nr. LXXXIX und XC) zu nehmen. So sind dann zweimal Vollmachten von Seiten des Königs ausgestellt. Die eine war den 20. April 1420, denn von diesem Datum haben wir ein Notariatsinstrument (Voigt, G. Pr. VII, 373, Note 1; vgl. Golębiowski I, 284) über die vergeblichen Verhandlungen in Thorn, und die andere ausgestellt in Radoszyce in vigilia s. Laurencii 1420 bei Raczyński, Cod. dipl. Lith. p. 266. Da unsere vorstehende Vollmacht mit der zweiten vom 9. August insbesondere in dem wichtigen Schlusspassus nicht übereinstimmt (wo unsere Urkunde hat: salva in reliqua solucione pecuniarum et qualibet alia nobis competenti accione — hat die Urkunde bei Raczyński: promittentes gratum ratum et firmum perpetuo habituri, quidquid per dictos nostros nuntios et procuratores actum factum uel ordinatum fuit in premissis), so glaube ich, dass das vorstehende Schreiben die erste Vollmacht enthält, welche nach Ausweis des Schreibens im Lib. cancell. I, 78 [396], Nr. XLI Schluss, am 16. April ausgestellt sein muss.

Sigis(mundi) Romanorum regis cum alia summa in alio termino soluenda obligantur dantes et concedentes eisdem procuratoribus et nuncciis nostris plenam omnimodam potestatem huiusmodi summam XII milium et quingentorum florenorum predictorum a dicto magistro et ordine cruciferorum uel eorum procuratoribus nuncciis et gestoribus recipiendi tollendi | numerandi leuandi exigendi et de eis prefatos magistrum et ordinem comitandi absoluendi recognicionem dandi ac pacta quecunque necessaria faciendi cum aliis condicionibus et taliter circa premissa et eorum quodlibet oportunis que facere possemus si eis nos personaliter contingeret interesse, salua tamen reliqua solucione pecuniarum et qualibet alia nobis competenti accione. Harum &c. Datum.

120 b

XLIX.

Litera credencialis. [1]

Venerabilibus et religiosis viris M(ichaeli) ordinis Cruciferorum de Prussia magistro generali et ipsius conpreceptoribus amicis nostris ad quos presentes peruenerint salutem complacenciam et fauorem; dirigimus ad uos venerabiles et strenuos [2] cum potestate et mandato plenissimo a vobis XII m(ilia) [florenorum] cum quingentis florenis hungaricalibus aut ducatorum in auro puro iusti et legitimi ponderis que nobis super festum S. Jo(hannis) [3] dare et soluere tenemini recipiendi numerandi

[1] Hand C.

[2] Nach Długosz XI, 427, welcher meint, die ganze Weigerung der Polen, das Geld anzunehmen, sei nur behufs Herbeiführung eines Kriegsfalles ins Werk gesetzt, lässt Zbygniew Oleśnicki und Janusz von Kościelec, den Palatin von Kujawien, die Bevollmächtigten sein. Zbygniew Oleśnicki wird aber weder bei den Verhandlungen im April, noch bei denen im August genannt. Gołębiowski, Pan. Wład. Jag. I, 283, der das schon bemerkt hat und die Bevollmächtigten richtig nennt, irrt aber in Bezug auf den Palatin Janusz von Kościelec, der sowohl in den Augustverhandlungen (s. Nr. LXXXIX) als bei den Aprilverhandlungen (s. Lib. cancell. T. I, p. 79 [397]) betheiligt war. — In der Beschwerdeschrift an K. Sigismund von Ende Juli 1421 (unten Nr. XCII) sagt der König, er habe geschickt palatinum C(uiauiensem) cum quibusdam aule nostre notariorum pocioribus.

[3] Muss Sti. Georgii heissen. Vgl. Lib. cancell. T. I, 78 [396], Nr. XLI.

tollendi et leuandi ac alia faciendi exercendi et dandi circa premissa incumbencia vel quomodo debet oportunam; Ideo sinceritatem vestram requirimus quatenus ipsis prefata XII m(illia) velitis dare tradere assignare et offerre et in hiis que circa huiusmodi XII milium leuacionem et numeracionem requisicionem accepcionem tradicionem obligacionem et assignacionem dixerint, fecerint vel gesserint fidem per omnia adhibere placeat.

L.

Sigis(mundus) etc. recognoscimus publice per presentes quod talis quamdiu (in) nostris seruiciis morabatur se bene honeste et laudabiliter conseruauit et ala (?) a maiestate nostra accepta legitime de nostris bona voluntate et consensu ad lares proprios remeauit. Ideo quicunque quicquam sinistrum de predicto S. referre audeat videns quod se inhoneste a mee maiestatis seruiciis subtraxisset, ille sciat se inter veritatis filios anhelitum perdisse. Hoc in cuius rei testimonium.

LI.[1]

Nos Fredricus etc. tenore presencium recognouimus, quomodo ad laudem dei omnipotentis et augmentum christiane religionis cum diligenti solicitudine inter serenissimum principem dominum et dominum Wladislaum et preclaros ac magnificos

---

[1] Sachlich ist diese Urkunde erklärt durch die Nr. II und III im ersten Theile des Lib. cancell. p. 18 [336] ff. In diesem Bündniss hatte der Hohenzoller auch übernommen, zunächst eine Friedensstiftung zu versuchen, dann aber, wenn sie misslingen sollte, auf polnischer Seite zu stehen. Die vorläufige Prolongirung des Waffenstillstandes vom Margarethentag 1421 bis Johannistag 1422 war das Ergebniss seiner Bemühung. Die vorstehende Urkunde befindet sich in einer Abschrift im Fol. C. des Königsberger Archivs (Voigt, G. Pr. VII, 392, Note 1) und trägt das Datum Berlin, feria quarta post festum Sti. Viti 1421 (also den 18. Juni). — Am 19. Juli 1421 schreibt K. Sigismund an Cardinal Branda (Palacky, Urkundl. Beiträge I, p. 138): Ceterum magister generalis ordinis Teutonicorum cum suo ordine per medium marchionis Brandenburgensis treugas recepit cum rege Polonie Witoldo et suis sequatilibus, qui eciam machinantur hereticis etc.

dominos Alexandrum, Joannem Seniorem, terras dominia coadiutores et adherentes dicto domino regi P(olonie) parte ab vna et wenerabilem dominum Mich(aelem) de M. K. (sic!) magistrum ordinis[1] Cruciferorum eiusque ordinem terras dominia coadiutores et adherentes parte ab altera de potestate et consensu per dictas partes nobis vigore literarum domini regis prefati ac magistri generalis predicti suique ordinis literarum vigore (sic!) concessa, treugas pacis christianicas a festo beate Margarethe proxime futuro anni domini Millesimi etc. vsque ad festum Scti. Joannis baptiste proxime futurum vel quatuor dicti dies post festum beati Joannis predictum immediate sequentes anni domini millesimi etc. statuimus ordinamus ponimus et presencium tenore tenendas similiter decreuimus sub eisdem modis condicionibus et clausulis quibus | alias de anno domini Millesimo etc. inter prefatum dominum Alexandrum magnum ducem ab vna et dominum d. Michaelem Magistrum ordinemque ipsius de Prussia ad festum supradictum beate Margarethe adhuc futurum firmate roborate ac ascripte fuerunt, quas treugas pacis sic ut prefertur inter dictas partes firmatas cum eorum condicionibus clausulis emergenciis dependentibus et connexis hic inserimus et eas volumus habere pro reseruatis. Harum cuius sigillum etc.

121 a

LII.

Serenissime ac inuictissime princeps[2] et domine V(itold)e frater nobis carissime graciosissime debitam nostram reuerenciam obedienciam cum omnimoda subieccione seruitutis. Quia rex pacificus cuius si quidem wltum desiderabilem omnes diuites plebis muneribus deprecantur investigabili dispensacione consilii

[1] Cod. ordinem.

[2] Obgleich die Handschrift nur spärlich die Person andeutet, an welche dieser interessante und schwungvolle Brief gerichtet ist, so kann doch kein Zweifel obwalten, dass er sich an Witołd wendet. Da er die Erwiderung auf die durch Wyszek Raczyński gemachten Eröffnungen enthält, und dieser am 10. Juni 1421 mit Hynek von Waldstein in Prag eingetroffen war (vgl. Palacky, Gesch. v. Böhmen III, 2, S. 255; Chron. Benessii bei Dobner, Mon. IV, p. 71), so ist unser Brief in diese Zeit zu setzen. — Das Bruchstück eines Briefes, den Palacky, Urkundl. Beiträge zur Gesch. des Hussitenkrieges I, S. 121, Nr. 118, mittheilt, stellt sich als ein Auszug aus einem Passus unseres Briefes dar.

omnem mundialis monarchie machinam omnipotenti manu conseruans inreprehensibiliter regentes suamque administracionem disponens in vnam quamcumque orbis gentium regionem principem constituit pariter et rectorem utpote imperialis maiestatis sue vicarium ministrum regni ac sue dominacionis dispensatorem fidelem ad supprimendas iniquorum iniurias propulsanda bonorum incomoda procurandam bonorum pacem promouendamque salutem in quorum gracioso recensitu veluti sol inter celi luminaria fulgoris radios liberalis munificencie ratu exsuflans vestre ingenuitatis generositas probitas morum sublimitas potencie ac vniuersarum virtutum magistra celebritas terre habitabilis climata et presertim illustris B(oemie) regni (h)emisparium multiformi rubore admirande claritatis resparsit ac in sui stuporem pariter et admiracionem nostros rapuit sensus et affectus, dumque sero seneque necis officio pii princ(ipis) strenuissimi protectoris ducis arguti ac mansuetissimi rectoris essemus orbati solacio et multiplicibus lacessiti injuriis incomodis afflicti bellorumque sudoribus fatigati vestre magnificencie venerabilem personam tante celebritatis wlgatam preconio per crebros nostros nunccios et legatos requisi(ui)mus obsecrantes, quatenus celsi regalis solii Boemorum honoris et oneris dignaremini suscipere nobilissimum dyadema pro tutela legis Christi eandem pye obseruancium, quam reuera ipse vniuersorum dominus suo sanctissimo protulit ore vita practicauit et manu ac suorum dolorum predicacione solerti per orbem terrarum diffusa innotuit, ut ad ipsorum obseruanciam induxit salutem. | Quibus utpote rationabilibus fidelium votis matura deliberacione rite[1] pensatis V. S. talis celsitudo prout relacione veraci et illaritate plena omnium gaudiorum Nobilis domini Wischconis Raczinsky V. S. talis legalis nunccii didicimus clementer annuit et se ad subeundum pondus tanti regiminis et regalis fastigii obtulit graciose ad tutandum legem domini regendum iuste et fortiter gubernandum gentem inclitam Boemorum tamquam Christiane legis zelator precipuus et Boemie lingwagii prestantissimus fautor et fidelis protector, de cuius quidem tante dignitatis ut constanter credimus immutabili proposito exhilarati tamquam votis cordialibus in spe certa potiti et plus quam valemus edissere grati ex animo V. S. excellenciam humiliter exoramus eiusdem

121 b

[1] Cod. vite.

sincere voluntatis affectum desideratum[1] mancipari dignemini ad huiusmodi vocacionis fastigium vestre maturissime prouidencie ingeniis inprotracte properando vestro virtutis victorioso, brachium nostrum in presidium et auxilium suscitantes, ne rex ille S(erenissimus?) Sigis(mundus) Vngarorum in regno seuiens velud Rampnus (!?) in ligno, cui omnis repugnat iusticia: ordo reclamat patrie: nec legi dei ac humanitati ac iusticie obediens congregatis exercitibus et nostris naturalibus inimicis, qui ab inicio nobis et patribus nostris ymo toti nostro lingwagyo semper fuere iniuriosi et infesti, confinia eiusdem regni nostri[2] adierit et dampna pauperibus inferat gemebunda scientes, quod aduentu V. S. nedum nos sed baronum et militarium plenus et fidelis consensus vna cum toto regno velud ad ortum fulgentis aurore iniuriarum tenebre fugabuntur et velud ad christianissimum, piissimum dominum exultabunt in plenitudine gaudiorum de pyetatis vestre clemencia non hesitantes, quin honor huiusmodi regni sub vmbra alarum vestrarum prout regalis exigit honestas fideliter protegetur, vestreque pyetatis clemencia id ipsum regnum velud quoddam viridarium electum inter agros rura reget precipua et disponet geminis virtutis ac fidei nitore nec non legis diuine in quatuor articulis katholicis ac aliis veritatibus scripturarum sacrarum rite probatis consistenti, pro quibus felicia et maiora fide bella gerimus vincentique pro nobis d(eo) victores regum exultamus libertate et obseruancia decorabit et a falsis mendosis peruersisque infamiis omnium hostium nostrorum naturalium commota dulcedine patrie viriliter expurgabit et in laudem dei ac vestri regalis nominis gloriam et honorem sublimabit rediwiwo, nosque ac regnicolas eiusdem circa libertates consuetudines laudabiles jura et priui-legia ac emunitates | votaque alia V. S. tempore et loco oportunis offerenda et explananda tenebit et conseruabit graciose; parati enim sumus in signum huiusmodi subieccionis ducem Sigismundum[3] vestrum consangwineum nobis pro gubernatore regni ut ab eodem domino Viscone accepimus dirigendum suscipere[4] sibique omni subieccionis obediencia subesse, vestrum

122 a

---

[1] Cod. affectum noch einmal. [2] Cod. vestri.

[3] Korybut, den Neffen des Königs, den Vetter Witolds.

[4] Wir haben oben (Thl. I, S. 39 [357], Nr. X) einen Werbebrief ‚data per Stanislaum Czolkonem ex parte regis Polonie' mitgetheilt, in welchem jedem dem Hilfscorps zum böhmischen Feldzuge Ziehenden 20 Groschen

felicem et sincere desiderabilem vsque ad aduentum nullum alium preter vestre celsitudinis Serenitatem pro domino et rege nostro acceptando. Dat.

LIII.

Litera ellectorum. [1]

Cum sincera recomendacione gratissima complacendi voluntatem! Strenuissime et magnifice princeps domine karissime! Detestandam et execrabilem illam perfidiam alias in finibus imperii contra statum et ortodoxam fidem katholicam et presertim in regno Boemie exortam licet in sacro Constanciensi concilio dudum cum suis auctoribus maiestate dampnatam prius quam presentis stili vestre dileccioni nuncciare oraclum credimus

für das Pferd auf die Woche zugesagt wird, und haben daselbst in der Anmerkung darauf hingewiesen, dass Jagiełło 1424 in den verschiedenen Klagebriefen über Sigismund Korybuts pflichtwidrige Flucht nach Böhmen insbesondere hervorhebt, dass der Prinz ‚einige von ihm salarirte und ausgerüstete Mannschaften‘ mitentführt habe. Wir können jetzt aus den Gerichtsacten (Helcel Pomniki II, 286; vom 5. Mai 1424) noch einen interessanten Beitrag geben. Dort heisst es: Nota illos, quibus dominus Capitaneus (Cracoviensis, Nicolaus de Michałow) dedit pecuniam ad expedicionem racione subsidii regis Ungarie contra Bohemos vilissimos hereticos etc. . . Et primo Bernardus de Lankawa recepit tres marcas super tres equos. — Andreas de Jurczicze recepit quattuor marcas super quattuor equos. — Dominus Johannes de Melstin recepit unam marcam. — Grabowskemu unam marcam ad mandatum Jedleczsky. — Item Nicolaus frater Nyepronis ad mandatum Pelcze judicis recepit unam marcam. — Item Andreas de Sczepanowicze recepit unam marcam. — Item Stanislaus juuenis Poray recepit unam marcam. — Item apottocario unam marcam Petrus dedit. — Item profatus Grabowsky recepit in posterius tres marcas, quas Petrus dedit ad mandatum Yedleczsky. — Item Stanislaus juuenis Poray iterum unam marcam recepit. — Item predictus Grabowski demum recepit duas marcas. — Item Andreas de Herczeszowo recepit unam marcam. — Item Petrus recepit unam marcam de desbyk. — Item Stagneus de Sborow cum hasta mettercius recepit tres marcas. — Item Petrus de Lyncza filius Bernardi super equos tres recepit tres marcas — Item Andreas de Jurczicze sepefatus recepit iterum unam marcam. — Item Jacobus familiaris domini Capitanei duas marcas recepit. — Item Petro Boschcarth VII marcas pro duobus staminibus panni.

[1] Aus den folgenden Anmerkungen ergibt sich das Datum Juni 1421.

nobis firmam preambulam predicasse, et qualiter illa crudelis gentis Boemice rabies nititur sanctam vestram et nostram fidem katolicam peruertere clerum cum populo vtriusque sexus homines religiosos et seculares nulli etati parcendo in die gladii et flammarum voragine inhumani crudelitate necare eclesias monasteria et alia diuina cultui consecrata funditus euertere ymagines crucifixi regis . . . oriose Marie et aliorum sanctorum comburere, scandalose illas in contumelia Christi[1] et ejus sanctorum eiusdem ymaginibus signatorum penitus destruendo, que tanto ex intimis cordium dolencius refferimus, pro quanto illa euidencius rerum demonstrat euentus. Illaque tanta crudelitate comittunt, ut eciam proprium et naturalem eorum dominum Serenissimum virum principem dominum Sigismundum Romanorum etc. regem ut licencius possint in sua seuire perfidia nolunt ut dominum et regem ipsorum acceptare et quia alias ex regis eiusdem domini nostri litteris seriosius requisiti et paternis sanctissimi domini nostri domini M(artini) summi pontificis exhortacionibus propulsati nos in loco B[2](oppard) T(revirensis) diocesis congregamus[3] matura deliberacione pensantes, quod pro malis istis sedandis prima facie expediencior modus non erat quam quod cum aliis sacri imperii principibus ciuitatibus ac dicto domino nostro rege conveniremus in vnum ut illi tanto morbo[4] omnibus pernicioso generali antidoti remedio 112 b posset eo vtilius subvenire. | Quapropter scripsimus et eadem deliberata nuncciamus prefato domino nostro regi qui nobis certam diem dominicam videlicet terciam post Pascha preteritum ad locum imperialem N(uremberg) tamquam aptissimum assignauit[5] et licet nos cum alliis multis principibus et multarum ciuitatum et insignium communitatum oratoribus ad dietam eandem veniremus tamen predictus dominus noster rex non venit licet diucius fuerit exspectatus et aliis forsan ut credimus negociis impeditus. Verum ne tam prearduum negocium quod humeris nostris tamquam catholicis principibus sustinendum incumbit dimitteremus infectum statim in aliis loco et die cum

---

[1] Cod. Christo. [2] Cod. R.

[3] Die Zusammenkunft der Reichsfürsten zu Boppard fand am 1. März 1421 statt. (Palacky, Gesch. v. B. III, 2, p. 242; Voigt, Gesch. Prss. VII, 384, Note 2.)

[4] Cod. morbu. [5] Der Nürnberger Reichstag vom 13. April 1421.

aliis principibus et predictarum communitatum oratoribus disposuimus congregare,[1] in qua congregacione ut prouidencia disposuit diuina, comperens ex parte Sanctissimi domini nostri summi pontificis predicti reuerendissimus in Christo pater dominus B(randa) sancte Romane eclesie presbyter cardinalis Placentinus wulgariter nuncupatus apostolice sedis legatus a latere dominus et pater carissimus ex omnibus dicti domini nostri sanctissimi et suis cordium intimis nos petendo rogando et supplicando requisiuit[2] ymmo per viscera domini nostri Jesu Christi obsecrando commonuit succurrendo matri nostre sancte eclesie orthodoxe fideij katholice necnon sacro Romano imperio nostras opportunas effectualiter daremus opem et operam ut tantum iniciatum malum et periculosius adauctum posset potencius suffocari, ne in venosam plantam antichristiane eclesie pulularet, addendo et publicando domini nostri Sanctissimi indulgenciarum gracias quas proficiscentes et auxiliantes Christi fideles armati contra huiusmodi perfidos et ad eorum extirpacionem optinerent, nobisque insuper victricia vexilla pro expedicione catholici exercitus nostri cum predicacione dominice crucis assignando. Que omnia tam audita quam visa nos cum lacrimarum effusione tanto amplius prouocarunt ad arma ut omnium mutua in hoc negocio consideracione prima ad statim de exercitibus et eorum copiis disposuimus altissimo dante cuius negocium agitur contra tales hereticos mouere armata castra nostra, et quia in veritate comperimus vestram maiestatem precipuam sancte fidey katolice zelatricem, idcirco eandem vestram maiestatem in visceribus domini nostri Jesu Christi huius sacri exercitus in terris precipui defensoris exhortamur et precamur attencius, quatenus velud verus Christianus in confessionem vere fidey non desinens ad diuini nominis laudem christiane fidei exul- | tacionem et sacri imperarii (sic!) honorem 123 a ad nostrum huiusmodi exercitum ymo verius Jesu Christi vestram

[1] Die Erzbischöfe Conrad von Mainz, Otto von Trier und Dietrich von Cöln, sowie Pfalzgraf Ludwig bei Rhein traten schon zu Nürnberg am 23. April in einen Bund zusammen. Um weitere Beitritte zu veranlassen, wurde für die Fürsten eine Zusammenkunft in Wesel auf Ende Mai, für die Reichsstädte auf Ende Juni in Mainz angesetzt. (Palacky a. a. O.)

[2] In Wesel war Ende Mai Branda (am 8. April 1421 zum Legaten ernannt) erschienen und hatte bewirkt, dass auf den Bartholomäustag (24. August) ein Kriegszug wider Böhmen veranstaltet würde.

armatam cum armis et equis expeditam miliciam secundum vires vestre potencie regie velitis destinare, sicque idem vester regius exercitus in terris Boemie circa principium mensis Septembris in aliquo loco terre Boemie quem presencium exhibitor vocis oraclo demonstrabit,[1] et quia discordia magne res cito labuntur concordia vero parue crescunt in immensum, idcirco ut huiusmodi salutaris propositi effectus minime impediatur propter quascunque disensiones optamus et ex corde desideramus a vestra maiestate quatenus materia que inter vos et dominos de domo Theutonica versatur minime ad presens prestet impedimentum, eciam propter treugas si que sint breuiter expirantes;[2] tali namque modo similiter circa dissencias aliorum principum laborare proponimus aut pro integra concordia facienda aut saltim dissenciones (!) ad tempus amouicione ut felicius in Cristo vnanimes et in vnum congregati valencius potenciusque contra huiusmodi hostes vestros et nostros valeamus in altissimi virtute bellare et feliciter triumphare prout de hiis et aliis presencium exhibitor strenuissimus miles Hermanus Hirte consilior (sic!) et fidelis noster in hac materia sufficienter edoctus V. M. lacius poterit[3] informare, cui in dicendis petimus dari plenam fidem. Dat.

---

[1] Eger war der gemeinschaftliche Sammelpunkt.

[2] Damit hängt die durch den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg vermittelte Verlängerung des Waffenstillstandes zusammen. Siehe oben die Nr. LI vom 18. Juni 1421. In den voraufgehenden Tagen wird auch dieser hier vorstehende Brief erlassen sein. Am 24. Juni fand zu Görlitz die Zusammenkunft der schlesischen Herzoge unter der Assistenz des Kurfürsten von Brandenburg statt, um dem allgemeinen Bunde beizutreten. Jedenfalls muss unser Brief vor dem 15. Juli 1421 geschrieben sein. Denn in einem Berichte des Caplans Thomas Mas an den Hochmeister des deutschen Ordens vom erwähnten Tage (bei Grünhagen, Geschichtsquellen des Hussitenkrieges, in Scrptt. rer. Siles. VI, p. 8) heisst es: Ouch thu ich ewir gnaden zu wissen, das die körfursten dem konige von Polan einen ernsten briff von der enthaldunge und gununge (?) der bothen der kätzer geschreben haben, de copien ich ewern gnaden hirinne zende vorslossen. Jetzt scheint derselbe sich nicht mehr im Königsberger Archive zu befinden.

[3] Cod. potuerint.

LIV.

A magistris pro audiencia. [1]

Deuociones cum humili subieccione semper debita et condigna! Magnifice princeps et domine graciose! Quia dominacionis vestre celsitudo nobis obtulit in adopcionem audienciam generalem ad confferendum et tractandum super quattuor articulis quos fideliter ampleccione prosequimur et constanti ore fatemur de hoc munificencie vestre munere graciarum humiliter refferimus acciones pro eo, quod dudum a nobis optatum et petitum vestra magnificencia wlt deducere ad effectum et, quod actenus et nostri aduersarii iugiter impediebant, ne veritas fidey hortodoxe elucesceret in cordibus fidelium, et eorum dispendium conculcacionem et iacturam. Quapropter vestre magnifice celsitudini quo humilius possumus acuracius supplicamus, quatenus predictam audienciam in adopcionem nobis vestra sinceritate oblatam ad effectum clementi manu dignetur deducere tempore et loco ydoneis et opportunis in vestre magnifice serenitatis dominio seu in regno Boemie aut in regno Serenissimi fratris vestri regis Polonie nostris ad hoc deputatis et securitate videlicet quacunque sufficienti et oportuna [2] personarum et rerum clementer prouidendo ad veniendum, commorandum libere tractandum | et si opus fuerit probandum veritatem predictorum articulorum et ad reddendum abiectibus adversariorum et redeundum ad propria saluis personis et hominibus et rebus in qua eciam audiencia libere et secure nostram fidem publicare et tractare possimus, sed non stare [3] sentencia [4] diffinitiva aut decreto dei et nostrorum emulorum qui easdem veritates summas

123 b

[1] Aus dem Passus ‚aut in regno serenissimi fratris vestri regis Polonie‘ geht hervor, dass dieser Brief an Witołd gerichtet ist. Wir hätten daher nur die Wahl ihn entweder in's Jahr 1420 oder 1421 zu setzen. Im ersteren waren jedoch die Verhandlungen mit Witold noch nicht so weit gediehen, um eine solche ‚munificencia‘ zu ermöglichen. Ueberdies wissen wir, dass gerade am 12. November 1421 ‚auf Verlangen der Rathsherren und Gemeindeältesten die Magister und Priester Prag's in grosser Zahl im Karolin zusammenkamen und einige Punkte zur Bewahrung einer bessern Ordnung und Zucht unter sich festsetzten‘. (Palacky, Gesch. von Böhmen, III, 2, 262.) Unser Brief zeigt einen weiteren bisher unbekannten Gegenstand der Verhandlungen.

[2] Cod. oportunam. [3] Cod. s‘ aber durchgestrichen.

[4] Cod. sentencia diffinitam.

in celum ponentes perperam et d(e)ffectu condempnunt. Nam in eadem audiencia ad hanc libram[1] equitatis et nos offerimus et presentamus, quod si nos ostenderimus istos quatuor articulos esse fundatos in ewangelio domini nostri Jesu Christi et obseruatos in primitiua eclesia apostolica que magistra est et esse debet ac rectrix nouissime eclesie istis temporibus periculosis in quibus heu refriguit caritas et licet superhabundauit iniquitas, extunc nos in eisdem et cum eisdem manuteneat protegat pariter et defendat vestra magnifica dominacio de sursum potestate concessa et eosdem effectualiter amplexetur diligat et prosequetur. Quod si in hac parte dei et nostri aduersarii patenter ostenderint ex ewangelio domini nostri Jesu Christi quod tamen posse fieri minime speramus prefatos quattuor articulos aut aliquid eorum esse contrarium aut contrarios ewangelio Jesu Christi, in quo omnis veritas salutifera continetur, extunc parati sumus cedere et locum dare ewangelice veritati. Ex quibus ad effectum sic deductis optatis atque conceptis vniuersalis eclesie vnio et salus verisimiliter poterit euenire. Petimus eciam humiliter et deuote, quod si ad magnificencie vestre audienciam aliqua delacio seu sinistra accusacio ex parte emulorum nostrorum intestinorum aut extraneorum pulsauerit aures nolite inclinare creditiuas, nisi parte vocata altera et audita. Altissimus personam vestram conseruet incolumen optatis vite successibus iugiter habundare pro tutela fidey ac fidelium Christi sangwine redemptorum. Datum Prage XII mensis Novembris rectoracii sub sigillo V. C. oratores magistri et presbyteri V. ciuitatis Pragensis.

LV.[2]

Prouidi et famosi viri! Litteras vestras oblatas nobis per familiarem S. fidelem dilectum nuper accepimus et collegimus

[1] Cod. liberam.

[2] Dass die folgenden drei Schreiben Nr. LV, LVI und LVII zusammengehören, ist an dem darin empfohlenen Gesandten dem ‚familiaris S.' augenscheinlich, und da die Ueberschrift in Nr. LVI von der Hand B, d. i. der des Textes ist, so ist damit die Adresse für alle drei Schreiben gegeben. Die Reihenfolge ist aber nicht chronologisch. In dem zweiten und dritten, Nr. LVI und LVII, wird der ‚familiaris S.' erst avisirt und bevollmächtigt. In dem ersten, dem vorstehenden, bringt

ex eisdem, quod placuit vobis ut pro tollendis et sopiendis dissensionibus et incendiis que satana procurante zizanie inter vos excreuerunt labores et onus suscipere dignaremur, quod quo vtique malis et dispendiis vestris pya compassione volentes succurrere; parati fuimus nos in opere tam salutifero et vobis profuturo occupare et nunc beneuolencie nostre | ad ea non deficiet affectus. Verum quidem prefate littere vestre quarum vobis copias presentibus interclusas dirigimus de voluntate vestra et integritate consensus vestri fecerunt nos dubitare et hesitare quod illa promisserunt. Nam litteras predictas ex quibus intencionum nostrarum fundamentum apparere debuit, duorum annorum ex data ipsorum scriptas fuisse annus vicesimus primus denuncciat sicud in tenore huius copie poteritis auscultare. Cum igitur res hec tractanda est puris affectibus et dubietatis cuiuslibet scrupulis ipsam carere appareat significare nobis literis vestris placeat aliis quas iste uel alius non posset deffectus arguere si pro vobis onus quod optamus pro redempcione tot malorum nostris humeris imponere amplecti debeamus. Dat. etc. 124 a

LVI.

Nobilibus regni Boemie. [1]

Wlad(islaus) etc. Spectabiles et strenui sincere nobis dilecti! Volentes medio regni vestri Boemie cui zelo fauoris afficimur sedicionum tollere fremitus et odiorum fluctus adiuuante domino quietare, per que heu dolor predictum regnum [2] non modica iam sensit dispendia, onus laboris huiusmodi in nos libenter assumpmere cupientes, ad recipiendum super hiis a vobis consilia fidelem nostrum S.... ad vestram sinceritatem destinaueramus nostris intencionibus plenarie informatum, super quibus hucusque nullum responsum habuimus, Ideo sinceritatem vestram requirimus ex affectu, quatenus intencionis vestre propositum nobis per exhibitorem presentis in scriptis velitis intimare. etc.

---

derselbe bereits Antwortbriefe zurück. — Da von der Sendung Korybut's in allen dreien noch nicht die Rede ist, so sind die letzteren in das Jahr 1421 zu setzen, worauf auch der Schluss des Briefes Nr. LVII hinweist, dieser aber hier Nr. LV in den Anfang des Jahres 1423.

[1] Hand B. [2] Cod. regni.

LVII.

Wlad(islaus) magnificis nobilibus strenuissimis spectabilibus prouidisque baronibus militibus clientibus proceribus magistratibus consulibus ciuibus comunitatibus antique et noue Pragensis et aliarum ciuitatum regni Boemie benevolis grate et sincere nobis dilectis salutem regiam graciam et in spiritu vnanimi ambulando dissensiones extirpare! Magnifici etc.! Inter assiduas vestri meditacionis nostre curas maior inest nobis solicitudo quomodo inter discordes per quos Christianorum imminent pericla pacem procuremus ruinisque et incomodis domesticorum fidei occurramus, sane carissimi attendentes et cum dolore et compassione ad animum reuocantes humani sangwinis profluuia regnique vestri Boemie ac ciuitatum castrorum fortaliciorum et domorum dei in quibus alias altissimo constanter reddebantur obsequia pericla et iacturam, meditantes, ex quanta adhuc | sequi possunt exinde incomoda, cum multi reges et fere vniversi principes katholici in destruccionem vestram arma accipere se disponant, zelum caritatis et intime dileccionis affectum quem erga regnum vestrum Boemie et nacionem hanc preclaram Sclavonicam in nostris precordiis retinemus, silere non licuit quynymo ex habudancia cordis per operacionem demonstrarem extrinsecam opportebat, propter quod ad vos vniuersaliter et singulariter vestrum quemlibet nobilem S. intencionibus nostris secretis et arduis vobis exponendis plene informatum destinandum decreuimus vos petentes et in visceribus Jesu Christi obsecrantes primo et principaliter causa omnium creatoris deinde communi regni ac omnium vestrum utilitate et comodo ac nouissimo amore nostri [1] qui licet immeriti sceptra [2] regia optinentes in hac re summo desiderio conatus vobis [3] exponimus quatenus prefato S. aurem beniuolam aclinantes et fidem concedentes creditiuam; sancte Romane vnice et indubitate eclesie katholice vos velitis confirmare, non presumentes, ad tantum de vestris uel vestrorum magistrorum interpretacionibus scripturarum et allegacionibus quibuscumque, etenim in sacro Constanciensi concilio vbi tocius Christianitatis primates doctoresque spirituales et seculares conuenerunt et magistri presens negocium tanto datum est examini ut non oporteat quemquam

124 b

[1] Cod. vestri. [2] Cod. screpta. [3] Cod. a vobis.

amplius de veritate facti dubitare, qui nedum his et aliorum exacerbati sunt excessibus, verum eciam summum pontificem meritis suis exigentem ad yma deiecerunt et qui sanctam et vnicam eclesiam (a) Jesu Christo et apostolis suis institutam ac sanctorum martirum et predicatorum sangwine precioso depost dedicatam in scismate et diuisione tunc positam dono sancti spiritus instaurarunt et veluti petrum petri in firmo petri solio posuerunt, animaduertentes eciam sanctorum patrum et doctorum vitas qui ante huius opinionis viam in eclesia dei et populo katholico multa proficiendo diuersis ac variis miraclis claruerunt quorum et modo supplex intercessio apud altissimum fructuosa et vtilis petentibus esse cognoscitur; recedentes quoque predecessorum vestrorum ritum et consuetudinem quos non licet (in) posterum condempnare qualiter ab ipsis omnium morum et faceciarum diuersis partibus orbis vrbanitates emanebant et propterea nomen insigne meruistis accipere quod proch dolor et proch heu presenti ritu inter vos stante plurimum est denigratum, et si illa cooperacione sancti spiritus recta fore velletis | 125 a astruere qui licet in diuersis lingwis apparuit vnum tamen spiritum et vnam fidem inflat apostolis, devia et arida in plana atque recta conuertens cuius oppositum inter vos currente longiori temporis intervallo magis ach magis reperitur quia vestrates nedum extraneorum ritus et nacionis appetunt effundere sangwinem verum eciam in suorum occasione et dissensione continue deseuiunt, vnde ex diuisione sui timendum est, ne regnum ad ruinam perennem ponatur et iacturam quod in nobis summum dolorem adaugeret, si in diebus nostris terras lingwaij nostri Sclavonici per nacionem alienam videremus per suaptes destructam occupari. Quapropter premissa omnia alia circa hec emergencia bene masticantes amantissi misereamini vestri ipsius dimittentesque dissensiones et disturbia pacem et vnionem amplectari, et in casu quo de fide vobis seruanda aut securitate dubium haberetis sinceriter scitote nos fore dispositos tales vias et modos circa ea cum consiliis vestris[1] obseruare, quod dante domino in omnibus pye et misericorditer vobiscum agetur neque pro eo aliquando periculum uel formidinem habebitis. Et si intencionis vestre est aliquando emendari et inter se ipsos patrari amore altissimi et nostri intuitu modo pocius quam post

[1] Cod. nostris.

ea faciatis magis in eo nobis et fratri nostro carissimo domino magno duci L(ithuanie) quam alteri complacencia et fama fauentes et honore. Cuius quidem fratris nostri predicti hec eadem est intencio quod vobis in breui similiter patens erit ex scriptis et legacionibus proxime per ipsum ad uos dirigendis, super quibus nobis vestram quocicius voluntatem intimetis. Dat.

LVIII.

Beatissime pater domine benignissime![1] Nobilis Ja(cobus) de P(arauesino) familiaris meus fidelis quem nuper ad pedes S. V. prelati et barones regni mei qui pronuncciacioni illi grauissime contra me illustrem fratrem meum dominum Al(exandrum) alias W(itoldum) magnum ducem L(ithuanie) et regnum meum per penam promulgate intererant direxerant magnam mihi atulit in suo ad me regressu leticiam; tanto enim maioris exultacionis concipio gaudia quanto amplioribus S. V. fauoribus et graciis relacione sua intellexi me preuentum. Oblatis nam-

[1] Das oben unter Nr. XXIX mitgetheilte Schreiben verbreitet durch seinen Eingang Licht über die ganze Correspondenz des polnischen Köngis mit der Curie in Sachen des Schiedsspruches vom 6. Januar 1420. Darnach sind von polnischer Seite drei — so zu sagen — Noten an den Papst gerichtet worden. Die erste dieser Noten, erlassen durch die Prälaten und Barone wurde dem Papste überbracht durch den ‚familiaris Ja(cob) de Peranensem‘ (sic!). Es ist kein Zweifel, dass dieser Mann derselbe ist, welcher in dem hier vorstehenden Schreiben: ‚nobilis Ja(cobus) de P(arauesino) familiaris‘ als Ueberbringer der Antwort bezeichnet wird. In der oben unter Nr. XXIX mitgetheilten Note heisst es, der Papst hätte ausser aus dem durch Ja(cobus) Peran(enensem) übergebenen Schreiben noch ‚aliis posterioribus S. V. a me missis‘ über die Sachlage klar werden können. Diese litterae aliae posteriores nun glaube ich liegen hier vor. Da ihr Ergebniss die Bulle vom 1. September 1420 (unten Nr. XCV) war, so müssen sie wohl zwei bis drei Monate zuvor ausgestellt sein, also im Anfang des Sommers 1420. — Ausser andern Umständen bestimmt mich zu der Meinung, dass der hier vorliegende Brief vor dem unter Nr. XXIX mitgetheilten erlassen sein muss, noch die Erwägung, dass in diesem hier noch nicht die Klage darüber enthalten ist, dass der Orden die Ausführung des an sich zwar ungerechten aber um des Friedens willen vorläufig acceptirten Schiedsspruches vernachlässige, eine Klage, die in dem Schreiben Nr. XXIX bereits enthalten ist, und von da an immer wiederkehrt.



que S. V. litteris | credencialibus et post eorum literas [1] quas 125 b
cum omni reuerencia et deuocione audiendo auscultaui retulit, quomodo S. V. me regnum et fratrem meum dominum W(itoldum) predictum vna cum Litwanis et illis neophytis Samaytarum qui tempore S. V. ad fidem katholicam per meas et predicti fratris mei operaciones et studia aflante spiritus fauorabilis gracie sue auspicio dignetur amplecti, pro quo S. V. tam pro me quam pro ipsis deuotas et humiles refero graciarum acciones et deuoto obsequio propterea S. V. cum ipsis me astringo. Porro pater beatissime S. V. nosse potuerit et vniuersi orbis agnoscit amplitudo quod semper pacem quesiui et magnis ac grauibus eam volui laborum mercibus comparare. Et licet dono altissimi sepe michi de hostibus nostris votiue succedere potuisset et successit anno preterito cum exercitibus meis quos validos contra eos in campo collegeram et prope fines eorum posueram ipsos potuissem agrauare, sed gracia pacis quam omnibus preeligo deliciis et votis S. V. ad que per eius S. V. nunccios fui requisitus pacem desiderans gladium conuerti in vaginam prout alias S. V. hec recolo me scripsisse, tamen autumans pacem illam quam cum tanto feruore perquirebam posse per medium huius hominis in quo tantam posueram fiduciam adepisci sine formidine tractandi sibi commissi. Sed qui pacem ad quam assumptus est ponere debuit, inter partes heu vibrantes gladii iaculum interiecit et quem perpetue pacis sperabam intentorem nisi dextera diuine prouidencie auertatur inextingwibilium gwarrarum inter nos perpetuus fomes per ipsum remanebit. Et reuera beatissime pater minus me mea lederent iniuria et offensa, sed hoc auget in meis dolorem precordiis quod laborum meorum, quos in ampliacione fidei pertuli conuersionem Samaitarum et aliorum infidelium procurando feruor et diligencia flebilem interrupcionem expectant et presertim illa antiqui et inveteratissimi scismatis origentalis eclesie precisio me

---

[1] Man sieht daraus, dass der Papst schon vor den Bullen vom 1. September 1420 (unten Nr. XCV) sich in der Angelegenheit geäussert haben muss. In der That führt Raynaldi ann. eccl. a. a. 1420 §. 12 ein päpstliches Schreiben an, in welchem der Papst angibt, man habe von ihm verlangt: per nos sentenciam ipsam sic prolatam tanquam notorie nullam, iniquam et scandala plurima parituram declarari, ein Passus, der sich in der Bulle vom 1. September nicht findet. — Wahrscheinlich ist hier mit diesen ‚literae‘ gemeint die Bulle vom 4 Kal. Aug. Florentiae.

contorquet cum iam in optatis terminis ipsa felix eius vnio spectaretur. Si enim neophyte mei illi turbati quandam molestiam 126 a conceperunt, vt si in tali districcione remanebunt magnam desperacionem tenebunt, | nam bona ipsorum et libertates que dum in paganismi permanserunt erroribus libere et secure possederunt recepta baptismi gracia sibi quam plus illis debuerant habundare eisdem spoliantur et sinistrantur, contra quos arbiter ille vltra potestatem sibi concessam suam extendit facultatem, cum itaque pater benigne ab hac graui pronuncciacione tot malorum paritura prouocando ad arbitrum boni vestri (!) quem sacrorum canonum interpretacio S. V. testatur velud lesus et offensus recurro supplicans S. V. humiliter et deuote, quatenus sic S. V. dignetur prouidere ut pax quam magnis desideriis opto et optavi inter partes perpetua stabilitate firmetur et effusioni sangwinis que posset acriori sorte quam ante contingere parcatur gladiusque Christianorum magis in paganos quam in propria viscera deferuescat. Nunquam enim mala inter partes quiescerent si hec pronuncciacio procederet et processus eius in preiudicium meum et terrarum mearum seruantur. Informor eciam, pater benigne, quod apud S. V. curiam per quendam Casperum[1] nunccium ipsorum pronuncciacionem prefatam ratificari et confirmari petiuerunt, sed ex quo ad vestram Sanctitatem tamquam grauatus confugio et S. V. ac sedis apostolice tuicionem requiro, dignetur S. V. peticionem ipsorum differre quo vsque nuncii mei, quos ad pedes S. V. decreui dirigere coram S. V. accedant.

LIX.

Beatissime pater domine benignissme! Ecce S. V. gestorum nostrorum presertim que pacis sunt quam paternis visceribus S. V. inter alias virtutes orbi profuturas auidius amplectimur

[1] Ich vermuthe Caspar Schauenpflug, der ermländische Domherr, welcher den Orden auf dem Konstanzer Concil vertreten hatte und sich seit Anfang d. J. 1419 zu Rom befand (Voigt G. P., VII, 340). Der ständige Resident des Ordens in Rom war damals Johann Thiergardt, der Nachfolger Peters von Wormditt. Im Königsberger Archiv befindet sich ein Notariatsinstrument d. d. Marienburg die secunda mensis Decembr. 1420 (nach Voigt, G. Pr., VII, 382, Note 2, im Fol. C), nach welchem die Bevollmächtigten des Ordens ‚Alles aufbieten sollen, eine Bestätigung des Breslauer Spruches durch den Papst zu bewirken'. Aber dass der Marienburger Hof nicht erst im 12. Monat nach dem Spruch diese Bemühungen begonnen hat, liegt auf der Hand.

insinuaturus de claro acciones, ex quibus S. V. innotescet si vicina fuere veritati testimonia[1] per que S. V. nuncii me et regnum meum dum illos S. V. ad ponendum pacem inter me et cruciferos et investigandum que parcium fuisset justicie proximior S. V. direxisset prout ex aliis epistolis meis S. V. per N. . . . . S.[2] aule mee notarium oblatis et eiusdem relacione hec patere potuerunt, vniuersis Christi fidelibus suspectum reddere voluerunt; porro pater beatissime, zelo pacis nanciscende vt cum domesticis fidei et in domo domini ambulantibus cum consensu illi possem debita deuocionis prestare obsequia qui in pace collitur pacis auctor, ne de cetero gladium fidei et crucis Christi inimicos aspernans[3] | semper dirigere in viscera fraterna conuertere oporteat, in serenissimum principem dominum S(igismundum) super omnibus injuriis, dampnis, offensis, odiis, litibus questionibus violacionibus pacis perpetue et treugarum stipulatione et promissione que inter me regnum meum et preclarum Alex(andrum) etc. fratrem etc. ab vna et magistrum ac ordinem Cruciferorum predictorum ab altera partibus qualitercumque vbicumque quocienscumque vertebantur uel fuerint suscitata et exorta in forma plenissima de alto et basso compromisi[4] ac ordine (?) ut eosdem magistrum et ordinem prefatus Sigis(mundus) etc. ad parem compromisi formam artasse prout eos hortatus est per certos suos ambaxiatores[5] eadem faciendum, qui cum suis monicionibus persuasionibus et ortamentis parem voluissent contemptum huiusmodi, per eosdem ambaxiatores suos regressu eorum de Prusia per regnum meum et litteras suas patentes tandem curauit mihi intimare ut amodo injuriis dampnis

126 b

---

1 Die Literae testimoniales der Bischöfe Jacob von Spoleto und Ferdinand von Lucca vom 12. Mai 1419. S. unten Nr. LXXXII, Anm. 5.

2 In Nr. LXXXIII wird derselbe Bote, der den ersten Protest wider die Litterae testimoniales dem Papst zu bringen hatte, ‚Stapota' genannt; in Nr. LXXXI Thomas de D.

3 Cod. asperio.

4 Der Compromiss des Königs ist datirt Kaschau octavo die mensis Maii 1419. Lib. canc. Thl. I, 111 [429] Raczyński, Cod. Lith, 242. Voigt, VII, 349, Note 1.

5 Nämlich Herzog Przemysław von Troppau und Graf Ludwig von Oettingen, welche zwei Schreiben des Königs Sigismund an den Hochmeister aus Kaschau vom 17. und 18. Mai überbrachten, und den Hochmeister zum Beitritt zum Compromiss vom 8. Mai aufforderten. Der Hochmeister lehnte es ab und berief sich auf den Papst. Voigt, VII, 349, Note 2.

et offensis meis ac regni mei predicti[1] et omnibus premissis caucius preuiderem. Et licet iam finis treugarum,[2] que auctoritate S. V. et eiusdem domini Sigis(mundi) predicti hincinde inter nos firmatarum per anni preteriti spacium pendebant, instetisset, continuo tamen antequam hec treuga expiraret et tempus ad colligendum gentes meas que per longos passus a se distant restaret valde artum gentibus meis propinquioribus subito jussi in armis conuenire, quorum multitudine congregata et vndique circumfusa in Christi nomine qui superborum colla conterit et iactancium bracchia conuellit vsque ad terminos terrarum Prusie hostium meorum tanto stipatus presidio perveni, vbi nuncii S. V. predicti circa hec reuerendissimus in Christo pater dominus B(artholomaeus) archiepiscopus M(ediolanensis)[3] prefati Sigis(mundi) regis ambasiatus et nunccius ad me (et) predictos magistrum et ordinem cruciferorum sub magna frequencia procurande pacis missus me ad pacem hortati sunt et quamquam ex hiis obligacionibus compromissi et omni suspicione que mihi in pacis diffugio arbitraretur a quocumque imponi absolutum potuisset me conferre et immunem, tamen ut S. V. et omnibus Christi fidelibus exuberans feruor pacis in me valeat apparere et vere obediencie deuocio probetur pro reuerencia S. V. et sedis apostolice cui semper cum omni humilitate et deuocionis integritate ac osculo pedum beatorum me cum regno meo et omnibus subditis meis cernuis subicio et beneplacita prefati domini Sigis(mundi) regis pronus eorum monicionibus aquieui; post cuius consensus recepcionem[4] treugas pacis inter me regnum | meum subditos et coadiutores meos ab vna et Cruciferos predictos cum ipsorum coadiutoribus ab altera partibus a festo Margarethe

127 a

---

[1] Cod. predam.

[2] Der betreffende Waffenstillstand von 1418 lief ab mit dem Margarethentage (15. Juli) 1419.

[3] Seine beiden früheren Legaten sowie den Erzbischof Bartolomeo Capra von Mailand, ferner zwei beim römischen Könige befindliche Engländer, den Doctor der Theologie und Provincial-Prior der Carmeliter in England Thomas Walden, sowie den Ritter und Rath des englischen Königs Hartung Clux hatte der Papst beauftragt nach Preussen zu gehen, und den Ausbruch der Feindseligkeiten zu verhüten. Johann v. Posilge in Scriptt. rer. Pruss., III, 383.

[4] Des Königs ‚Consensus‘ scheint nicht mehr vorhanden; des Hochmeisters Vollmacht für den Comthur von Thorn wurde in Marienburg am 15. Juli 1419, also am Tage des Ablaufes des Waffenstillstandes ertheilt.

preterito usque ad illud futurum eiusdem induxerunt et struxerunt et instrumentis publicis ac privilegiis suis predictorum et parcium strictissime seruandas firmauerunt.[1] Itaque dignetur S. V. dampna et incomoda mea que cum tantis armatorum copiis et propriis bonis perpessus sum, et vbi hostibus potuissem pro tot michi et regno irrogatis injuriis ab alto comoditate imponere ad S. V. donando respectum sic distuli attendere, et pro eis me et regnum meum benignis fauoribus et graciis paterne prouenire.

LX.

Wladis(laus) etc. magnifico et illustri principi domino Hermano Cilie Sagarieque comiti[2] amico nostro carissimo salutem et fauore caritatis proficere! Magnifice illustris amice noster carissime! Veniens ad nostre maiestatis presenciam R. familiaris vester ex parte vestri nobis suasit ut serenissimum principem Vngarie etc. super reformacione istius grauissime sentencie que nos regnum nostrum et inclitum ducem W(itoldum) et omnes nobis subditos dira exacerbauit molestia prout hec sinceritati vestre ex ipsius serie ut credimus non remansit incognitum, nuncciis nostris hortaremur, et hoc quidem perante gestientes in animo certos nostros nuncios et tandem reuerendissimum in

[1] Die Urkunden des Königs und des Grossfürsten Witołd sind am 26. Juli, in loco campestri exercituum nostrorum circa villam Bandzino in crastino S. Jacobi 1419, die der polnischen Bischöfe an demselben Tage, die des Hochmeisters, in castro nostro Schonsee proxima die dominica post f. S. Jacobi (26. Juli); die des Erzbischofs von Mailand in suburbio castri Grudenz am 19. Juli als Vertreter des römischen Königs, und endlich die der beiden päpstlichen Legaten von demselben Tage und Orte. Alle im Königsberger Archiv. Raczynski, Cod. Lith., 248. Voigt, VII, 354 und 355, Noten.

Nach allen diesen Daten ist es klar, dass hier unser Schreiben des Königs an den Papst in der letzten Woche des Juli 1419 ausgestellt ist.

[2] Derselbe dessen Anwesenheit am polnischen Hofe unten in dem Schreiben Nr. LXXXI gedacht wird. Graf Hermann von Cilli war ein Verwandter beider Könige. Da sich der König Władysław auf seine durch directe Gesandte versuchte Abänderung des Schiedsspruches beruft, welche nach dem Schreiben bei Raczynski, Cod. Lith. 244, am 27. April 1420, erfolgte, so muss dieses Schreiben bald darnach, etwa ein bis zwei Monate später ausgestellt sein. Später hatte es Jagiełło aufgegeben eine Aenderung zu erwirken.

in Christo patrem (Albertum et) dominum (Sbigneum de) B(rzezie) marsalcum regni nostri[1] in respectu consiliorum vestrorum ad conspectum maiestatis sue direximus ad petendum et hortandum in visceribus sincere caritatis, ut circa reformacionem predicte sentencie modum taliter tenere dignaretur, quo posset dolor viscerum nostrorum ex processu eius mitigari, quibus omnibus viis melioribus instantes apud ipsum nulla nobis consolacio quam ex policitacione et prouisionibus suis accessisse nobis credebamus actenus est donata nec aliqua seruicia ad premissa tendencia contemplamur, conseruamus autem eisdem nuncciis nostris ut sinceritatem vestram quam arbitramur illic affuisse consiliis auxiliis et promocionibus vestris vterentur, ex quo autem ibi non potuit haberi vestra presencia presentibus curamus sinceritatem vestram provenire ut cum dudum Sinceritati vestre aperta sunt juramenta sponsiones vota et promissa, quibus prefatus Sigis(mundus) se nobis allegauit et astrinxit vbilibet et semper bonum nostrum promouere et nostra dominia iuxta omne posse suum[2] adaugere et hec[3] suis roborauit preuilegiis et sigillis ac olim domini Joannis archiepiscopi S(trigoniensis) felicis recordacionis caucione immoniuit, velit Sinc. V. sicud in eisdem previlegiis se exposuit majestatem suam pro reformacione dicte grauis sentencie inducere et hortari. Nouit enim Sinc. V. | quanta promptitudine votis Serenitatis sue semper paruimus magnam constituendo de ipso nobis fiduciam et proinde ad primariam instancie sue voluntatem ipsum arbitrum negociorum nostrorum sub integritate et plenitudine fiducie elegimus aduersariis nostris omnino compromittere in ipsum nolentibus, quos eciam cum comminacione et serie nuncciis suis ad compromittendum in se quod nosse vestra poterit sinceritas requisiuit, quod facere post requisicionem omnino suam negauerunt, donec contra ipsos exercitus nostros non sine laboribus grauibus et expensis in campo de prope fines eorum poneremus, quorum metu victi tandem consenserunt; promiserat autem nobis tamquam contra partinaces assistere et personaliter

127 b

[1] Diese meine Ergänzungen stützen sich auf das Schreiben des Königs bei Raczynski, Cod. Lith., 244. Vgl. Długosz, H. P., XI, 425. Die Beiden hatten den Auftrag zu bitten, quatenus (Sigismundus) ipsam (sentenciam) in eo loco corrigeret, in quo illam malo persuasus vel pretio corruptus parum sensate et juste protulisset.

[2] Cod. omnem possessionem. [3] Cod. hic.

nobiscum inter eos se transferre, et eciam omnia aborsum sunt conuersa et reuera cerciorem exitum mortis nobis speraremus accidere quam ut hec taliter contingerunt. Hujus etenim semper spey fuimus, quod maiestas sua nostri nunquam debuisset obliuisci eciam dum imperialem conscendisset dignitatem; nunc autem nactus sceptra regni Boemie tam subito a sua memoria nos abiecit. Quocirca Sinceritatem vestram petimus et hortamur, V. Sinc. velit ipsum crebrius inducere et monere ut suorum juramentorum et votorum dignaretur reminisci sentenciam qua cor nostrum et omnium nostrorum amaricauit in dulcedinem voti melioris commutando, nil tamen tam acriter nos agitat et cor nostrum exacerbat sentencie illius fidei intemerata constancia quam tanta perfeccione cordi nostro impressimus ut nullus illam potuisset euentus a nobis decerpisse.

LXI.

A sacra sinodo in Velun celebrata. [1]

Preclarissime princeps etc. Magnis laudibus reuerendus episcopus W(ladislawiensis?) nobiscum in hac sacra nostra sinodo constitutus ad quam per S. V. missus magnifice apparuit deuocionem et fauorem quibus fidem katholicam et sacras eclesias V. S. prosequitur commendat coram nobis, pro qua re sacra nostra sinodus vestre claritati ad graciarum acciones et vota laudis debita astrictam se fatetur in visceribus Jesu Christi eandem Serenitatem obsecrando ut in auspiciis tam sancti propositi S. V. adauctis desideriis dignetur jugiter permanere; cum autem, princeps humanissime, zelus diuini amoris cordis vestri inflat precordia ut tanta solicitudine fidem Christi promoueat et eclesias diuino cultui dedicatas tantis donis munificencie sue et graciis preveniat, non dedignabitur vestra sublimitas eclesiam kathedralem Wyelunensem tam insignem quam tot copiis ipsa V. S. fulcire dignata est amplioribus perficere incrementis et

[1] Theils zu Welun, theils zu Kalisch wurde 1420 eine der wichtigsten Provincialsynoden abgehalten. Der Erzbischof Nicolaus Trąba fasste nämlich auf derselben die wesentlichsten Bestimmungen der älteren Synoden in ein Statut zusammen, das von da an als Grundstock des polnischen Kirchenrechtes galt und schon sehr frühzeitig gedruckt worden ist. S. Helcel, Pomniki, I, 333. Lelewel, Bibl. ‚Księgi, I, 67.

presertim decimis manipularibus redonare, in quibus omnes eclesie jure diuino et humano sunt fundate, quas eciam dominus noster Jesus Christus | in testamentum sempiternum eclesiis derelinquit, vt non solum opera vestra salutis eterne promissa premia amplectantur, sed magis fame vestre posteris memoria comendetur; quodque in tempore vestro tam prestantissima eclesia vestris subnixa presidiis in condicione et juribus aliis basilicis connumeretur equalis nec post fata vestra hoc quod ad V. S. fuerat dedicandum in titolos aliorum conuertatur et succedat. Sic enim, princeps amplissime, opera vestra non solum celebri perpetuabuntur memoria sed eterne beatitudinis remuneracione gaudebunt S. V. per nos nostros cum eclesiis et clero nostris deuote comendamus quam dignetur altissimus in longitudine dierum et felicitatis continuacione seruare. Datum etc. Sacra sinodus provincialis provincie Gneznensis in V(elun) celebrata.

128 a

LXII.

Nos W(ladislaus) recognoscimus quibus expedit vniuersis Cancellarium Cuijawiensem in regno nostro existentem semper fuisse de nostra et nostrorum predecessorum disposicione et ordinacione velud officium manuale et solitum ab exordio sui a nostris predecessoribus et a nobis personis ydoneis tam spiritualibus quam secularibus que fauores nostros meruerunt sine vlla requisicione jurisdicionis spiritualis deputari nec vnquam titulo officii uel nomine beneficii eclesiastici fuit et est a quacumque persona jurisdicionem et potestatem spiritualem habentes (!) dedicatum sed semper in nostra regia et nostrorum successorum ipsius ordinacio remaneret voluntate. Quocirca omnes et singulos qui fuerint presentibus requisiti hortamur ut si pro dicto officio uel eius occasione quecunque controuersie orirentur, nequaquam cum sit nostri fori secularis ad id jurisdicio extendatur, sed nostre facultati et judicio huiusmodi officii diffunccio (?) maneat reseruata ne messis nostra falce tangi videatur aliena.

LXIII.

Procuratorium.

Beatissime pater domine graciosissime! Cum incumbant mihi multa apud sedem apostolicam agenda negocia ecce ad pedes S. V. cum devocione dirigo venerabiles viros M. et N. ambaxiatores et nunccios meos deuotos dilectos cum potestate coram S. V. uel aliis quibuscunque personis per S. V. deputandis facta et negocia mea prosequendi et agendi contra quamcunque personam uel personas pro quibuscumque causis siue personalibus siue realibus que michi regno subditis ac coadiutoribus meis coram S. V. mouerentur | seu quibuscumque personis illam uel illas meo regni et subditorum ac coadiutorum nostrorum predictorum nominibus contingeret me movere. Quocirca supplico S. V. humiliter et deuote, quatenus S. V. dignetur predictos ambaxiatores et nunccios meos personam meam representantes habere benigniter recommissos et fidem in omnibus que nomine nostro gesserint fecerint ordinauerint uel dixerint ipsis plenam adhibere fidem; rata enim apud me remanebunt omnia quecumque per ipsos fuerint ordinata et execucione debita non carebunt. Personam etc.

128 b

LXIV.

Sigis(mundus)[1] dei gracia etc. significamus etc. Quomodo licet serenissimus princeps dominus W(ladislaus) illustris frater noster carissimus nomine suo et incliti fratris sui domini Allexandri et aliorum suorum ducum prelatorum baronum procerum coadiutorum et coadherencium super omnibus et singulis causis litibus castris fortaliciis dampnis injuriis discordiis controuersiis odiis pactorum contraccionum federatorum etc. et pacis perpetue lesionibus diffamacionibus detraccionibus et

[1] Die Urkunde befand sich im Krakauer Schlossarchiv. Im Inv. arch. Crac. p. 81 ist ihr Inhalt ausgezogen und mit dem Datum versehen: datum Cassoviae die exaltacionis S. Crucis a. d. 1419, also den 14. September. Am 8. September war Sigismund mit Władysław in Sandecz zusammengekommen; vgl. Caro, Gesch. Polens III, 498. — Cf. Gołębiowski, Panowanie Wład. Jag. I, 274, Note 456.

generaliter super omnibus et singulis accionibus obligacionibus juribus querelis concordiis presertim in Thorun et alibi vbicumque factis motis et exortis presentibus et futuris inter ipsum dominum regem P(olonie) Allexandrum et alios regni P(olonie) principes prelatos coadiutores adherentes et subditos ab vna, et magistrum generalem ordinis Cruciferorum de Prussia et ipsum ordinem eiusque adherentes coadiutores et subditos ab altera parte vertebantur et vertuntur et verti sperantur in nos tamquam arbitrum arbitratorem et amicabilem compositorem in forma plenissima compromisissent, cum potestate pronuncciandi etc. ad festum Sancti M(ichaelis) proximi et non vltra, attendentes tamen multitudinem negociorum nostrorum que nobis pendente huiusmodi compromissione emerserunt,[1] ut nequeamus quovis modo tanta breuitate temporis artati quod restat tam ordinis negociis que magnam maturitaten requirunt intendere nostrisque motus instanciis, et ut gwerram fugere et amplecti pacem ab omnibus tamquam cultor vere fidey agnoscatur super omnibus clausulis punctis condicionibus que teneor compromissi ipsius comprehendit et cum eadem potestate terminum quantum ipsum et partem suam videtur concernere hinc vsque ad sextum Epifanie proximum prorogauit taliter tamen si magister generalis et ordo Cruciferorum predicti, quem ad 129 a hoc | per nostros ambaxiatores solennes requirere fecimus, prius eundem terminum ad diem Epifanie predictum curauerint prorogare et tunc in eodem casu promittimus in fide et honore ac verbo regio pronuncciacionem vigore compromissi huiusmodi inter partes predictas hinc ad sextum Epifanie predictum super omnibus predictis et aliis in compromisso comprehensis articulis et clausulis sine vlteriori delacione facere et sentenciam ferre inclusiue, si vero prefati Cruciferi in huiusmodi termini prorogacionem ante lapsum temporis in compromisso contenti non

[1] In einem Schreiben des Königs Sigismund an den Hochmeister d. d. Bude XXX August 1419 werden diese hindernden Vorfälle genannt; es sind insbesondere der Tod K. Wenzels von Böhmen und die darauf dort vorgekommenen Unruhen, sowie der Einfall der Türken in die ungarischen Grenzlande. Uebrigens willigten beide Theile in den Aufschub. Die Urkunde des Hochmeisters darüber ist ausgestellt: Thorn den 24 September 1419 im Fol. C. des Königsberger Archivs, die des Königs, Lemberg am 26. Sptbr. 1419. Beide bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. et Lith. IV, p. 105, und Działyński, Lites et res gestae I, 2, p. 58.

consenserint, extunc prioris obligacionis nostre formam et literas eidem domino W(ladislao) regi super hac concessas seruabimus et eidem omnino satisfaciemus.

LXV.

Conseruatio circa jura. [1]

In nomine domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam Wlad(islaus). Quomodo attente consideratis multiplicibus fidelitatum obsequiis ciuitatis nostre Pozn(aniensis) fidelium nostrorum quibus maiestati nostre se gratos reddiderunt et in futurum aucto fidelitatis studio se reddere potuerint continuo graciores, harum contemplacione volentes ipsos speciali prerogatiua consolari eosdem ciues Pozn(anienses) in omnibus juribus libertatibus immunitatibus et antiquis et laudabilibus ipsorum consuetudinibus quibus tempore serenissimorum principum dominorum Casimiri Lodouici d(i)worum regum P(olonie) predecessorum nostrorum fruebantur et freti sunt, promittimus eciam et spondemus perpetuis temporibus omnimodo conseruare. Harum quibus . . Anno etc.

LXVI.

Reuerendissime in Christo pater et Wlad. (sic! ep.Wlad[islaviensis]?) strenui nobiles fideles nostri dilecti! Exposuit coram nobis cum querela S. de C. miles quomodo iuspatronatus in eclesia parochiali in C. ex antiquo avorum et preavorum suorum sibi competeret, quod tamen apud sedem apostolicam in prejudicium suum et juris sui dictam eclesiam consensu suo non obtentu impetiuit. Cumque de colacionibus eclesiarum sedes apostolica quo ad prouidendum uel presentandum non debeat se de jure impedire P(aternitatem) Vestram petimus

[1] Im Posener Stadtarchive habe ich vergeblich nach einer solchen allgemeinen Bestätigung der Privilegien gesucht. Vom 6. September 1422 findet sich wohl dort eine von Władysław Jagiełło ausgestellte Befreiung der Posener Kaufleute von dem targowe (verliehen im Feldlager bei der abgebrannten Stadt Lubicz), aber diese kann natürlich mit unserer Urkunde hier nicht verwechselt werden.



vobis autem mandamus, quatenus adhibitis uobis peritis iuris aliquibus quorum non ambiguimus volencium copiam habebitis ut (inter) prefatum S. et impetitorem predictum ad vos et vestri presenciam aduocatos decidatis, quis eorum pocior sit in iure et pociori in suo iure conseruetis ut nobiles.[1]

LXVII.

129 b | Sigismundus[1] dei gracia Romanorum rex semper Augustus et Vng(arie) Boemie, Dalmacie, Croacie[3] etc. rex baronibus nobilibus militibus militaribus clientibus et inhabitatoribus terre Craco(viensis) ad quos presentes peruenerint fidelibus sincere nobis dilectis graciam regiam fauorem et omne bonum, spectabiles nobiles et strenui fideles sincere nobis dilecti! Cum generalis boni et tocius Christianitatis arceat nos necessitas in armorum potencia perfidis Turcis crucis Christi inimicis, qui partes Christianorum nostre dicioni subiectas barbarica seuicia invaserunt decreuimus occurrere et per virtutem altissimi a finibus nostris eosdem propulsare et arcere, quocirca vos ad nostra contra ipsos auxilia invitamus et hortamur, promittimus enim omnibus et singulis in bona fide et verbo nostro regio ad nostra huiusmodi auxilia et subsidia venientibus omnia dampna justa et racionabilia quecumque in nostris auxiliis et subsidiis perceperint debita compensacione vsque ad assem resarcire et seruiciis nobis per ipsos impensis fideliter respondere. Harum....

LXVIII.

Beatissime pater domine benignissime! Sanctitati Vestre cum multis preconiis venerabilem Allexandrum nepotem meum

---

[1] Der Rest der Seite, etwa $3^1/_2$ Zeilen, ist leer gelassen.

[2] Nach dem Breslauer Schiedsspruche hätte Sigismund sicher nicht gewagt, von den Krakauern Hülfe wider die Türken zu erbitten. Bedenkt man, dass Sigismund am 8. September 1419 in Sandecz beim K. Władysław sich aufhält und gegen Ende des Monats schon im Lager bei Grosswardein gegen die Türken zu Felde liegt (am 4. October 1419 ist die Schlacht zwischen Nissa und Nicopolis), so ergibt sich das Datum dieses Erlasses, September 1419, mit Leichtigkeit. (Vgl. Dlugosz, H. P. XI, 405.)

[3] Cod. Craco.

dilectum prepositum Gne(z)nensem [1] devote recomendo ad cuius promocionem nedum affeccio illa que nature me stimulat necessitas cum sit michi tanta proximitate coniunctus parentele sed et varia virtutum eius cogunt insignia aspirare. Ipse enim vite secularis despiciens delicias et seculi vanitatibus calcatis velud bone indolis adolescens non inspecta alti sangwinis dignitate donisque quibus illum tam prestanter natura reddidit graciosum non attentis sed ad humilitatis et subieccionis studia animum conuertens scolasticis se tradidit disciplinis quibus hactenus iam profecit, ut spes boni non immerito de eo colligitur et consolacionis in tribu mea, de qua descendit fructus omnium desideriis flagrantis animi dulcis expectatur, nam maiorem in hoc seculo graciam non putarem si de sangwine meo adhuc oculis carnalibus aliquid ad sacerdocii sacram dignitatem prouectum contemplarem et amplius meritis eius quibus sic vita sua red ... acta (?) [2] comendatur progenitorum suorum deuocio in magnis et magnificis donis eclesiis Gneznensi, Plocensi, Poznaniensi et Collmensi in Prusia designata succurrit, ut ad promocionis sue compendia tanta auiditate concurram; cumque beatissime pater! virorum sublimium prestans et excelsa condicio quorum presencia status illustratur | clericalis sit omnium 130 fauoribus non indigne prosequenda, sedes apostolica in qua cunctorum donorum requiescit multitudo quadam illis necessitate obliganter perhibetur. V. S. supplico humiliter, quatenus prefatum A(lexandrum) qui hunc statum pro sorte optima amplexus est habentes recommissum dignetur ad aliqua eclesiastica beneficia regni mei dum illa vacare contingerit pro quibus E. S. V. duxerit supplicandum eciam si sit pontificatus uel alia dignitas quecumque benigniter promouere et velud S. V. vestram crearetur (?) propiciam habentes memoriam ceteris donis

---

[1] Alexander war ein Sohn des Herzogs Ziemowit von Masowien und der Alexandra, einer Schwester des Königs Jagiełło. Im Jahre 1417 wurde er in die Universität Krakau inscribirt. Zeissberg, Aeltestes Matrikelbuch S. 40. Rectorâtus Mag. Schulteti sub quo intitulatus est illustris princeps et dominus dominus Alexander filius illustris principis et domini, domini Symoviti ducis Mazouie. Im Jahre 1422 war er Rector der Universität. Nach Długosz, H. P. XI, 350 soll er schon 1414 zu den Candidaten für das Posener Episcopat gehört haben — Vgl. über seine weiteren Schicksale unten Nr. CXXXV und CXXXVI.

[2] Cod. redcta.

apostolice largitatis illum pye pro gracia mea speciali et fauore premunire ut ad ea que de gracia S. V. acceperit precum mearum recognoscat affuisse interuentum, personam S. V. dignetur conseruare altissimus per longa tempora pro racione ecclesie sue sancta et consolacione mea speciali.

LXIX.

Arendacio Zupparum.

In nomine domini Amen! Wladislaus dei gracia etc. Significamus vniuersis quibus expedit presencium noticiam habituris, quomodo circa prouentus regales plenam volentes habere certitudinem et in eisdem cerciorari cupientes, de fidelitate industria circumspeccione et prouidencia strenui Abrahe de G(oszice)[1] militis nostri fidelis dilecti ad plenum confidentes sibi zuppas salis nostri vtriusque Bochnensis videlicet et Wyelicensis a festo sancti Jo(annis) baptiste proxime preterito ad tercium annorum continue se sequencium spacium et decursum locavimus exposuimus conuenimus et vendidimus per ipsum hiis modis omnibus disposicionibus condicionibus articulis punctis et clausulis habendas tenendas vtifruendas et gerendas et pacifice cum omnibus earum vtilitatibus fructibus prouentibus obuentibus ad easdem spectantibus possidendas, quibus Petrus Biberanis[2] easdem a nobis arendatas habuit tenuit et possedit

[1] Abraham Niger de Goszice, so wird er in den Gerichtsacten (Helcel, Pomniki II, 186) genannt. Seine Frau Appolonia scheint seinen Reichthum begründet zu haben. Ihr hatte der König 1411 ein Haus geschenkt, das drei Häuser enthielt. 1414 gibt sie ihrem Gatten 350 Mark, die er auf Schloss Czorsztyn anlegt. — Nach Joh. Nep. Hrdina, Geschichte der Wieliczkaer Saline (Wien 1842) S. 20, fand die Verpachtung 1421 statt, was auch mit den Urkunden übereinstimmt, denn von da an erscheint er in diesen wie in den Gerichtsacten als zupparius (z. B. Helcel, Pomniki II, 267 vom 23. März 1422). Hrdina meint, er sei ein aus vornehmer Familie stammender Böhme gewesen, und habe in der Zeit seiner Administration die Salzhauer in Küren eingetheilt und jeder Küre eine besondere Kammer angewiesen, um den willkürlichen Abbau zu verhindern.

[2] Petrus Picaronis, so heisst er bei Hrdina a. a. O., soll ein Franzose gewesen sein, der die Saline von 1413—1421 verwaltete. Gerühmt werden seine Kenntnisse in der Geometrie. — In den Gerichtsacten wird er P. Picaran genannt. Helcel, Pomniki II, 185.



hac condicione principaliter interposita et expressa . . . .[1] Idem ab zuppis pro primo huiusmodi locacionis nostre et arendacionis sue anno decem et octo, pro secundo decem et nouem pro tercio[2] XX milia marcarum numeri et ponderis polonicalium quadraginta octo grossos in marcam quamlibet computando, quorum due partes erunt monete currentis et tercia[3] latorum grossorum pragensium aut florenorum in auro nobis aut nostris quos ad hoc duxerimus deputandos dare ac tezauro nostro infiscare tenebit(ur) et debebit. Illas uero septimanas quibus predictas zuppas nostras in vim arendacionis sue nobiscum contracte ante festum sancti Joannis predictum tenuit et possedit, dimittimus et indulgemus ac in suos vsus et comoda pro sui melioracione deputamus; eo tamen non obmisso quod idem Abraham omnes defectus zupparum et minas salifodinarum montanorum edificiorum et domorum omnium supra terram et sub terra positarum et sitarum in omnibus que apta sunt reformari iuxta informacionem subcamararii et magistri moncium reformare roborare instaurare tenebit(ur) propriis[4] pecuniis et impensis, parata vero montana debito moderamine emendare et in ipsis semper nouum querere scrutari et in venire. | Sic eciam quod idem Abraham zupparius XL equos nostros in ipsis zuppis cum duobus famulis quos ad temptandum eosdem equos deputauerimus ponere et pabulo sufficienter pabulare debebit iuxta consuetudinem hactenus obseruatam adhibitis propriis famulis quotquot pro disponendis eisdem fuerint oporturi. Item ad quamlibet zupparum predictarum nos cum consorte nostra simul uel seorsum bis in anno venire et descendere contingerit idem Abraham zupparius nobis et consorti nostre ac familiaribus curiarum nostrarum necessaria victualium et pabulorum habundanter ministrare et C. florenos nobis, consorti autem nostre L qualibet vice aduentus nostri dare debet. Item centum bancos salis quolibet anno distribuere nobis licebit de zuppis predictis quos in racione nobis dumtaxat per mediam marcam volumus et non aliter computare. Si vero vltra C. bancos predictos aliud sal dare nobis alicui contingerit de zuppis predictis nobis computabitur per marcam quilibet bancus iuxta modum diucius obseruatum et addicimus eciam quod idem

130 b

[1] Im Codex eine Lücke. [2] Mit arabischer Ziffer. [3] Arabische Ziffer.
[4] Cod. zweimal.

Abraham sal non debet vltra solitum eorum facere necque pauperes homines aliquibus nouis et inconsuetis adinvencionibus opprimere ne per magnam ipsius caristiam aliquatenus homines nostri grauarentur et in paupertatem deducantur; preterea cupientes futurarum incomoda altercacionum et cauillacionum que circa raciones plerumque comittebantur occurrere et eis debitum facere moderamen cum eodem Abraham tale pactum statuimus, quod sallaria perpetualiter et signanter eclesiarum Gnesnensis, Cracoviensis, Bochnensis, Nyepolomicensis, Miechoviensis et aliarum eclesiarum eciam sallaria que Bergrecht dicuntur et sallaria toporowe castellani pallatini Cracoviensis cancellarii et subcamararii nunquam ad aliquam nobis poni debent racionem; volumus insuper quod ipse Abraham zupparius et non alter officialis zupparum predictarum quoscunque pro suo placito instituat destituat uel deponat iuxta quod sibi melius videbitur et vtilius expedire, in quo ipsum nequaquam volumus impedire. Item memoratus Abraham zupparius in zuppis predictis tot et tanta derelicta tempore resignacionis ipsarum nobis fideliter debebit relinquere quod et quanta ibidem tempore et die intronisacionis sue invenit. Si vero pauciora dimiserit nobis ea pecuniis paratis persoluat quod si per ipsum plura fuerint derelicta quam reperta ipsa ad nostram sibi poni faciemus racionem. In casu autem quo memoratum Abraham ex pestilencia quam deus auertat aut gwarris aliqua dampna quod absit percipere contingerit, extunc dampna huiusmodi iuxta decisionem et declaracionem acto fidedignorum vtrobique sumendorum quattuor videlicet nobilium et quattuor consulum Cracoviensium per nos debent totaliter defalcari; illo non obmisso quod idem Abraham tempore quo easdem zuppas tenuerit taliter arrendatas non debet sal sine necessitate | euacuare sed tantum de ipso effodere quantum sine dolo et fraude vendere potuerit, sic quod nichil de sale huiusmodi aliquo modo aut colore exquisito pro se debet vsurpare aut in deposito reponere seu, quacumque occasione per se uel per alium vbilibet reseruare dum zuppas dimittere voluerit quas debet fideliter resignare. Si autem aliquod sal in deposito inventum fuerit, pro nostro infiscabitur tezauro. Apponimus eciam ad premissa quod in singulis regni nostri locis debemus prohibere ne sal aliquod de alienis partibus (in) regnum nostrum predictum deducatur. Ipse autem Abraham zupparius omnes vectores et homines pro sale

131 a

emendo venientes debet circa jura antiqua et consuetudines dimittere et seruare nec eos aliquibus grauaminibus nouiter inuentis aut inueniendis opprimere, qui quidem Abraham vias pontes et itinera destructa iuxta modum ab antiquo tentum reformare (tenebitur) ut eo melior et tucior vectoribus etaliis pro sale venientibus pateret accessus, illo eciam non obmisso specialiter sed expresso quod ad ipsum Abraham zupparium quittaciones nostras non debemus dirigere sed iuxta ratam quattuor temporum anni cuiuslibet pecunias provenientes nostro thezauro infiscari tenebitur et debebit. Hiis eciam adiectis articulis quod si eundem Abraham diuina permittente clemencia aliquo arendacionis sue trium annorum predictorum mors preueniret, extunc eo anno quo ipsum decedere accideret, proximiores ipsius loco sui dictas zuppas in huiusmodi arendacione tenere debebunt vsque ad annalem reuolucionem illius dieij in qua mortuus decessit. Item si casu fortuito ignis exiret et incendium predicti Abrahe zupparii sine culpa quod incendium dictis zuppis causaret detrimentum atque dampnum illius casus et dampni idem Abraham sufferre non debebit vsque dicte zuppe huiusmodi incendio anichilate modo pristino fuerint instaurate. Eximimus insuper Abraham zupparium memoratum ab omni jurisdiccione judicio et potestate omnium regni nostri pallatinorum castellanorum judicum subjudicum et quorumvis officialium nostrorum in factis dumtaxat zuppas nostras concernentibus taliter quod coram ipsis citatus minime respondebit, nec aliquas penas soluat sed tantum coram maiestate nostra vel cui eundem specialiter judicandum commisserimus aut cuius de jure intererit, ad obiecta cuilibet respondebit. Volumus insuper et tenore presencium decernimus ut familia zupparum et ipsius zupparii non judicentur per quempyam nisi per ipsum Abraham zupparium. Et si aliqua grandis dificultas occurrerit quam idem Abraham non posset discernere tunc subcamerarium ad judicium tale in subsidium sibi recipiat et adiungat iuxta modum antiquitus obseruatum. Dat.

LXX.

| Sigis(mundus)[1] etc. arbiter arbitrator et amicabilis compositor inter alias serenissimum dominum Wladislaum dei gracia 131

[1] Es ist wohl sehr merkwürdig, dass diese Urkunde, auf welcher der Breslauer Spruch eigentlich beruht, so viel ich sehen kann, noch nicht bekannt

regem P(olonie) Litwanieque principem supremum et heredem Russie etc. nostro et illustrium principum dominorum Allexandri alias Witoldi magni ducis Lithwanie, Joannis et Semovithi ducum Mazovie coadiutorum et subditorum vestrorum nominibus ex vna parte et vos venerabilem dominum Michaelem C(uchmeister) ordinis hospitalis sancte Marie domus theutonicorum ierosolmitani magistrum generalem ac vestrum ordinem ex altera habentes plenam et omnimodam potestatem summarige (!) similiter et de plena sine strepitu et figura iudicii lites contradicciones dissensiones displicencias questiones et quascunque causas preteritas et presentes inter vos partes predictas quolibet subortas et omnia alia contingencia et dependencia easdem audire et legitime examinare et insuper omnibus et singulis declaratis pro nostro libito voluntatis quibuscumque horis et temporibus diebus feriatis vel non feriatis partibus presentibus uel absentibus vocatis uel non vocatis jure ordine et solempnitate seruatis uel non seruatis verbo uel inscripto stando uel sedendo simul uel diuisim diffiniendo ordinando, arbitrando componendo uel alias quolibet de jure faciendo prout nobis melius videbitur expedire ut hec alia lacius in litteris vestris desuper confectis plenius continentur volentes quantum cum deo possumus inter vos partes predictas litibus controversiis contencionibus et aliis prescriptis laudabilem finem imponere tenore presentis vos serenissimum principem dominum Wladislaum Polonie etc. regem prefatum ac venerabilem fratrem dominum Michaelem magistrum generalem predictum aliosque quoslibet sua comuniter uel diuisim interesse putantes peremptorie citamus requirimus et monemus nec non peremptorie citari requiri et moneri mandamus, quatenus die precedenti festum sancti Michaelis proximum coram nobis vbicunque nos esse contingerit per vos vel legitimos procuratores vestros comparere debeatis ad videndum et audiendum sentenciam laudis

---

ist. Voigt führt sie nicht an, und doch ist sie die zwingende Voraussetzung für die oben unter Nr. LXIV mitgetheilte Urkunde. Der hier erwähnte Compromiss des Hochmeisters, der erst erzwungen werden musste (in den Breslauer Spruch aufgenommen Lites et res gestae I, 2. 56), datirt vom 19. Juli 1419 und ist von demselben Notar, Ant. Barth. Franchi de Pisis, gezeichnet. Ueberhaupt abgeschlossen waren in Preussen die Verhandlungen erst am 30. Juli. (Vgl. Voigt a. a. O.) Also muss diese Urkunde in den ersten Tagen des August ausgefertigt sein.



arbitrium uel arbitramentum super litibus controuersiis contencionibus dissencionibus displicenciis questionibus et quibuscunque causis preteritis et presentibus et aliis omnibus contingentibus et dependentibus inter vos partes predictas quolibet subortis prout et quemadmodum nobis visum fuerit convenire ferendam uel ferendi. Alioquin siue comparueritis siue non ad sentenciam ipsam arbitrium uel arbitramentum et predictarum litium controuersiarum et | aliarum dissencionum procedemus vestrum seu alicuius vestrum contumacia uel absencia non obstante significantes vero ne quam possitis pretendere ingnoranciam quod treugas vsque ad festum beate Margarethe virginis nomine vobis per reuerendum patrem dominum Bar(tholomaeum) archiepiscopum [1] consiliarium et commissarium nostrum judicamus et firmatam et per vos acceptatam ratam habemus et approbamus ac inflíccionis pene adieccione videlicet X milium marcarum puri auri pro medietate fisco imperianali (sic!) et pro reliqua medietate parti fidem seruanti aplicandam vallamus. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium presentes vestras litteras fieri fecimus et sigillari per notarium de P(isis?) autentiquum infrascriptum subscribi mandamus. Datum Bude in Sala maiori castri mee residencie Anno presentibus baronibus et consiliariis nostris in multitudine testibus ad premissa rogatis specialiter et vocatis Et ego Antonius Barth(olomaeus) Franchi de Pisis.

132 a

LXXI.

Wladislaus [2] etc. Salutem fraternam caritatem et gaudiis votiuis contemplari. Serenissime princeps illustris frater noster carissime! Iuxta literarum vestrarum continenciam quas nobis nobilis Janko fraternitatis vestre cubicularius fidelis attulit viue vocis oraclo nos post earum leccionem auizauit [3] F. V. desideriis, quibus F. V. nos ad conuencionem personalem invitat

[1] Erzbischof Bartolomeo Capra von Mailand hatte im Auftrage Sigismunds den Waffenstillstand am 19. Juli 1419 vermittelt. Voigt, Gesch. Prss. VII, 354, Note 3 u. ff.

[2] Eine Zusammenkunft K. Władysławs mit K. Sigismund fand am 8. September 1419 in Sandecz statt. (Długosz, Hist. Pol. XI, 408.) An die ähnliche Scene vor der Kaschauer Zusammenkunft (vgl. Długosz XI, 399) kann hier der ausdrücklichen Angabe gegenüber nicht gedacht werden.

[3] Cod. affidauit.

ocurrendo in Szandecz pre arduis nostris obmissis negociis ut F. V. valeamus complacere accessius sperantes F. V. sicud literarum vestrarum tenor et Janconis eiusdem relacio nobis insinuare videbantur Lubolinam propinquasse; mox enim ut literas F. V. et relata alia a prefato J(ancone) accepimus ut de adventu F. V. securior nobis expergencia patuisset in feriis ubi post datam literarum vestrarum F. V. decreuerat constitui, Christinum Maies familiarem nostrum fidelem direximus, qui ibi perveniens die dominica nunc elapsa et feria secunda elapsa F. V. adventum perquirendo remansit et dum de hoc nequiuisset a quopyam perscrutari ad presenciam est reuersus et nulla de F. V. adventu certitudine nos auisat. Itaque F. V. carissime hodie et cras tota die hic volumus remanere F. V. prestolando adventum sed continuo post duos dies iterum ad disponenda nos vrgencia negocia reuertimur. Et si ad conuentum huiusmodi F. V. pro quo nos cum tanta requisiuit frequencia ex quo in L(ubolina) expensarum sumptus vobis sufficere non potuerunt in Sandecz dignetur F. V. descendere.

LXXII.

132 b | *Priuilegium de jure polonico in theutunicum.* [1]

In nomine domini Amen! Ad perpetuam rei memoriam quia tunc multis erroris et dubiorum incommodis prudenter occurrimus dum gesta etatis nostre literarum apicibus et fide dignorum testimonio perhennamus proinde Nos W(ladislaus) etc. significamus presentibus et futuris presencium, quod ad instanciam peticionis S. R. V. fidelium nostrorum villam in terra Sandomiriensi et districtu sitam prout in suis metis longe late et circumferencialiter est distincta et limitata de jure polonico in jus Teutunicum quod Srzedense dicitur transferimus perpetuo duraturum, remouentes ibidem omnia jura polonicalia modos et consuetudines vniuersas que ipsum jus teutunicum plerumque

---

[1] Der Unterschied dieser Urkunde hier von der in Akta grodzkie i ziemskie II, 70 mitgetheilten besteht vorzugsweise darin, dass diese hier formelhaft die Beleihung sowohl einer Stadt als eines Dorfes mit deutschem Recht darstellt, während dort im concreten Falle nur von einem Dorf die Rede ist.

consueuerunt perturbare; eximimus insuper et perpetuo liberamus omnes et singulos opidanos cmethones tabernatores et quosvis dicti opidi vel ville incolas opidanos ab omni jurisdiccione et potestate omnium regni nostri pallatinorum castellanorum capitaneorum judicum subjudicum et quorumvis officialium et ministerialium eorundem, ut coram ipsis aut ipsorum aliquo pro causis tam magnis quam parvis puta furti incendii sangwinis omicidii membrorum mutilacionis et quibusvis enormibus excessibus citati minime respondeant uel aliquas penas soluere teneantur, sed tantum dicte ville kmethones uel civitatis ciues et quiuis incole coram dicte ville scolteto qui pro tempore fuerit scoltetus velud coram prenominatis S. uel suis successoribus aut coram nobis uel judicio nostro generali, dum tamen per nostram literam nostro sigillo sigillatam euocatus fuerit et citatus et hoc si in redenda iusticia negligens fuerit uel remissus tunc non altero quam suo jure theutonico Srzedensi de se querulantibus respondere [1] sit astrictus in causis criminalibus et capitalibus superius expressatis memorate ville aduocato, scolteto in metis in villa et greniciis judicandi sentenciam ponendi corrigendi plectendi et condempnandi plenam damus et omnimodam tenore presencium concedimus facultatem prout hoc ipsum theutunicum in omnibus suis punctis sentenciis articulis condicionibus et clausulis postulat et requirit juribus tamen regalibus in omnibus semper saluis. Harum . . . datum presentibus reuerendo in Christo patre . . . | harum (!) ac magnificis et nobilibus Christino etc. et aliis quam pluribus fide dignis castellanis sincere nobis dilectis. Datum in C. 133 a

LXXIII.

Mathias lanifex de Opatouia maiori errore perplexus intextus furie sectator a racione deficiens invtilis ymaginum vane fantasie speculator impetuosi spiritus discrimina semper amplecti et capitis continua frenesi gaudere! Omnibus ad quos presens nostrum pervenerit cirografi institutum qui condicionis nostre equalem nobiscum sortem demencie recipere meruerunt complices precari nostri! Cum nobis cottidie nostre inprovi-

[1] Von anderer Hand an den Rand geschrieben.

dencie suggerat peruersio, vndique per loca sacra prophana et alia omnia publica et priuata deserta fatuitatis nostre multiloquia promulgare, quo nos valebit papali atque cleri agnoscere frequencia et impetus nostri casus et iacturas deuitare, cum id nedum nostri privilegii quedam singularis exquirit opinio sed omnibus nostris consortibus et collegis quos animorum diuersitas et morum impertinens coniunxit vanitas quod generalis concessit auctoritas, vicariorum tamen ecclesie Sandomiriensis, et quorundam aliorum utpote decani et vicedecani eiusdem ecclesie consulta prouidencia ab exsecucione eorum et ceterorum actuum quibus vesanie nostre palam possent intelligi judicia arcere nos nituntur in prejudicium juris nostri et grauamen; non advertentes quod omnibus sua libere concessit lex et sacrorum canonum institucio exercere officia, nisi de ipsis aliqua suspicionis lata sentencia aut wlgi plebiscitum eorum studia remouerent. Quid igitur illis in nobis displicuit, quid jugis infixit necessitas, an ignorant quod semper subicit expergencia oculis et cottidiano intuitu contractatur eos nulla lege posse teneri quos necessitas regularis difficultati sue constrinxit hec est enim necessitatis inserta condicio sicud pericia docemur loycorum aliter ad oppositum contingere non posse. Itaque vos hortamur et in virtute Thessifone megere et aliarum stigis furiarum quas cerebri vestri [1] insana debilitas cultu euorum veneratur requirimus, quatenus quemcunque nostrum presens contingerit recedere ab hac luce et Byczoldi quondam vatis vestri [2] preelecti aliorumque mortuorum in regione mortuorum manencium campum elizey aut arva gorgonij collencium conspectibus presentari has nostras injurias contra predictos et alias quas iterum aliis vicibus in carthis dabimus conscriptas coram ipsis grauissimis exponatis in querelis; alia nostra in-
133 b commoda quibus in Opathovia fremitus capitis | et suorum satellitum acri wlnere nos percusserit presentibus differimus apponere multorum officii nostri oneribus prepediti, ad que nobis post vacandi occurrente tempore manum nostram extendemus. Datum in consistorio nostro in die Bubali Thono octauo uel quasi.

[1] Cod. nostri. [2] Cod. nostri.

LXXIV.

Serenissimo principi domino Sigismundo dei gracia Romanorum regi semper augusto et Ungarie etc. Illustrissimo fratri nostro carissimo W(ladislaus) dei gracia rex P(olonie) etc. salutem et fraternam karitatem jugi fixam robore et affectum. Serenissime princeps, illustrissime frater noster carissime! ecce pridie multi subditi et indigene regni nostri accedentes ad nostram presenciam cum amaritudine exposuerunt quod ciues vestri Wrat(islavienses) insolitas et moribus alienas talias et soluciones theloneo ab ipsis nuper in foro annuali apud ipsos Wratis(lavie) celebrato existentibus extorserunt, que alias nuncquam tempore genitoris et fratris vestrorum diue memorie regum Boemie et aliorum predecessorum F. V. sicud apud hominum tanti tractus memoria(m) sunt[1] exacta; et si saltim fuisset de hiis aliqua facta auisacio ut subditi vestri (nostri?) sibi aliter prouidere potuisse(n)t, sed improuise et iam ipsis in ciuitate venientibus sunt edicta et cum magna districcione extracta et emunita; dignetur itaque F. V. subditorum vestrorum quos dictorum ciuium grauauit importunitas indampnificati consulere et per ante huiusmodi exacciones et talias consuetudini boni moris aduersas prohibere. Nam tocius equitatis debitum semper vestris apud nos imparatur. In aliis autem literis scribit V. F. de quibusdam mercatoribus V. F. subditis quibus a quodam Fricz Sokol dicto regni nostri indigena dudum bona et res vi et rapti fure recepta ut pro eis apud nos iusticiam consequantur. Et quia hec causa et accio dudum fuit coram nobis per vestros subditos predictos aduersario eorum intenta quod temporis successio tam longinqua eam in oblivionem conuertit ex quo autem ad terras nostras maioris Polonie properamus causam huiusmodi quam tanta diuturnitas prescribit intuitu F. V. cuius interest prosequemur. Dat.

LXXV.

Serenissime princeps![a] Ex scriptis Vestre Serenitatis concepimus quomodo mercatores et incole regni nostri (sic!) causam

[1] Cod. capud hominum t. t. memoria sunt.

[a] P. rex, frater noster carissime!

assumpserunt coram vobis querulandi asserentes se fore grauatos dietimque grauentur[b] ex imposicione noue dacie seu angarie que eis cum ipsorum mercibus et negocialibus[c] ciuitatem nostram Wratis(lauiam) intrantibus imponatur ab ipsisque recipiatur, quam quidem daciam alias dare non consueuissent.
134 a Verum frater carissime | huic non consimili questioni vestris ambaxiatoribus alias ad nostram celsitudinem destinatis inter alia que vicissim tractanda habuimus recolimus respondisse quid ad imposicionem huiusmodi dacie mouerit animum nostrum; ignoramus tamen si intimata nostra vobis limpide sint aperta, est preterea verum ut cum ciuitatem nostram W(ratislauiam) intrassemus eiusque penuriam investigassemus que a certo[d] inter alios nobiles ciuitates insigniores fame obtinuerat preconia invenimus eam tantis fore involutam debitis vt nisi celerius adhibitum fuisset per nostram prouidenciam salutare remedium ad[e] irremedibilia dampna iacturasque devenisset, de quibus successu temporis difficillime potuisset liberari et quia in tempore succedenda sunt pericla ne per inadvertenciam incentiua mala succrescant in peyus. Denique cum nostri sit arbitrii in regnis nostris statuta condere conditaque frustrare iuxta temporum et locorum qualitates ocurrentes huiusmodi dacie[f] imposicionem predicte ciuitati nostre Wratislauiensi concessimus non nisi ad tempus duraturam. Ideo V. F. non velit in admiracionem duci quod pro attenuacione debitorum ciuitatis nostre Wratislauiensis in quibus ipsam grauiter multiformiterque involutam fore comperimus et quasi ad ruinam et finalem destruccionem tendenti huiusmodi nouam daciam seu angariam imposuimus. Fuit enim zelus insignis quem crebro feruenti[g] quidem animo ad promocionem predicte alme ciuitatis nostre gessimus huius facti potissima causa. Datum Wratislavie tercia die Aprilis regnorum nostrorum anno . . . Ungarie . .[h] etc. vicesimo quarto. Romanorum vero X°.[1]

---

[b] P. grauari. [c] P. negociationibus. [d] P. certe. [e] P. fehlt.
[f] P. dacie seu angarie. [g] Cod. frequenti. [h] P. XXX quarto.

[1] Herr Professor Grünhagen hatte die Freundlichkeit, mir eine von Palacky angefertigte Abschrift eines Erlasses des Königs Wladyslaw mitzutheilen, welcher einerseits den Fortgang der in den beiden Briefen Nr. LXXIV und LXXV mitgetheilten Angelegenheit erläutert, andererseits den Brief König Sigismunds uns in einer zweiten Niederschrift darbietet. Der

LXXVI.

Rosa murice fragrantior purpura nitidior florum domina et frondium imperatrix dulcissimo sodali nostro domino bacc.... de pet(ra) (??) inter lilia acumbentes et nostrorum portorum pallacia lumine etherei sideris mirifice irriganti salutem et cordis nostri intima perlustrare! domine bacc.... de pet...(?) huius

---

Erlass stammt aus dem Codex Przemyslaeus der Prager Capitel-Bibliothek fol. 197—198, und lautet:

Fidelibus nostris dilectis, consulibus civitatis nostre Leopoliensis nec non aliarum civitatum in ambitu Russiae existentibus. Fideles nostri dilecti! Postquam ad nostram devenit noticiam per expositionem mercatorum regni nostri qui pro suis negotiationibus nuper circa medium quadragesimae civitatem Wratislaviensem accesserant accepimus quod per ser^mum^ fratrem nostrum regem Romanorum et Hungarie quibusdam novis datiis et exactionibus inconsuetis fuissent onerati. De tanto subditorum nostrorum gravamine, ut tenemur condolentes, nuntios nostros et literas misimus ad eundem, petentes, quatenus mercatoribus nostri regni civitatem Wratislaviensem accedentibus novas non imponeret datias, sed potius eosdem circa jura et consuetudines laudabiles tempore patris sui imperatoris Romanorum et Wenceslai regis Bohemie observatas atque tentas conservaret, et haec, quae contra laudabiles consuetudines et juris observantiam novas nostris subditis exactiones imponendo egerit in praesenti revocari faceret et oblata restitui vice versa. Ipse autem ad predictum nostrum tam verbalem quam etiam literalem intimatum (sic!) tale nobis dedit responsum, prout in copia literae suae praesentibus interserta videbitis continere. Cujus tenor sequitur et est talis:

Sigismundus dei gratia Romanorum rex semper Augustus et Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae rex ser^mo^ principi D. Wladislao regi Poloniae etc. fratri nostro carissimo, salutem et fraternae dilectionis continuum incrementum.

Hierauf folgt der Brief, den wir unter Nr. LXXV mittheilen, und dessen wenige Varianten wir angegeben haben. Dann schliesst der königliche Erlass an die Städte folgendermassen:

Unde nostrorum praelatorum et baronum habito consilio deliberavimus omnes harum terrarum majoris Poloniae et aliarum civitates avisare et eorum consilia requirere, quid eis circa haec pro utilitate regni nostri atque nostra appareat faciendum. Quocirca fidelitatem vestram requirimus et hortamur, habere volentes, quatenus communicato ad invicem consilio velitis nos unanimiter informare quid in praemissis vobis similiter appareat faciendum; ut habitis praelatorum et baronum atque vestris consiliis, sciamus praedictis salubri consilio providere. Secus non facturi. Dat. in Calis, feria quarta infra conductum paschae. Anno millesimo CCCC° vicesimo.

nostre epistole tenoribus solicitacione anxia cogimur te commonere ut ad petram (?) scandali ubi omnium sodalium nostrorum jussu nostro accedat presencia nobiscum nupcias predulcis filii nostri floris primule celebrare venire non deseras, nam coethaneas tuas in cetum nostrum iam plurimas honoramus aggregatas et tibi maior in conspectu nostro fauor et gracia reuerencie obseruatum, in tui autem absencia festi nostri celebritas aut nulla intonauit tripudia aut tenui candore nitescet, sed non est in te nostra extenuata fiducia quam in tuo expectamus accessu, quando tu illa nostre festiuitatis molliminia tuorum comitatus
134 b sodalium frequencia qui nos actenus | neglexerunt attingere geminata leticia coalesces, et ut tibi insideat ad nos maior veniendi affectus, ecce tibi dirigimus lilium nostrorum participem et socium gaudiorum in cuius consorcio stipatus foris coreis[1] et vocum suauissimis canoribus securus nos accedes; turbares alias mentes nostras si nostra monita preterires et odia omnium nostrorum colletarelium (sic!) tibi conflares nocitura.

LXXVII.

De mayo.

Maius dei gracia rex mensium suavis omnium rerum falce iemis consu(m)ptarum atque potens restaurator perspicacissime moribus decore rutilantissime etate tenerrime et amoris eruditrici doctissime dulcissime et delicatissime sorori nostre Dorolathe epativi (?) salutem et in ortis rosarum nostrarum cum simphonyis et choris delectari. Serena et illustris virgo soror nostra venustissima! Pompa nobili nostre potencie brume calcata inhercia que nostras creaturas nostri fauoris gracia redimitas squalore torporis sui deiecerat in multitudine collateralium nostrorum quos a manccipiis huius strigoris alias *wyesczyce* in manumissionem redemimus ad solempnitatem curie generalis in viridaijs secretorum nostrorum celebrandam properamus, ad cuius tripudia vndique nobis comercia querimus vbi sodalium prece precio federa comperamus in quibus specialis gracie dona et nature vota residere contemplamur, quorum sic nobis cara est societas, ut pro ipsorum presencia nedum nostra eraria sed

[1] Cod. cor eius.

anime nostre medium exponamus, tua igitur, o, virginum omnium cunctis pocior nostris indigentiis estimanda, frequencia tanta nos vrget necessitas, ut nisi tui aspectus recrearemur lumine, omnis exultacio nobis et curie nostre tanta solicitudine insita luctibus misceretur et victorie nostre triumphi pusilanimitate ingrauesceret nec in aliquibus certi finis auspiciis poneretur sed sub quadam hesitacione fluctuaret; te itaque requirimus et horum nostrorum oratorum philomele [1] et allaude preconio per quos veris nostri college mundo semper nuncciamus primordia quos ad te cum serto novi floris primule dirigimus, invitamus ut huic nostre curie que tuis perficietur nutibus non dedigneris interesse. Datum.

LXXVIII.

Magnifico N(icolao) palatino Sandomiriensi,[2] capitaneo Cracoviensi uel ipsius jurisdicionis vices gerentibus vbilibet presidentibus Cristinus de O(strow) castellanus et [3] judex Cracoviensis promptam in omnibus benevolenciam et complacentem voluntatem, magnifice | nobis amice et frater carissime! Dum inter nobilem P. de L. serenissimi domini nostri regis notarium et quendam P. K. lis pro quodam equo coram vobis verteretur, idem P. de L. venerabilem prepositum Sandomiriensem suum nominauit emptorem. Sed quia prefatus prepositus serenissimi nostri regis ocupatus seruitiis ad eui(n)cendum prefatum P. non volens comparere, recognouit coram nobis sibi eundem equum tradidisse et dedisse quem asserit in quadam villa sua P. ad quam dudum eidem P. K. velud suo emulo ingressu(m) prohibuit in pabulum recepisse; propterea necessitatem prefati prepositi attendentes euiccionem suam coram nobis factam recepimus, quam eciam vos ratam habere velitis et ipsius non obstante absencia procuratorem uel procuratores ipsius audire et caussam huiusmodi sine requisicione alia evictam [4] uel eiusdem prepositi presentacione et comparicione coram nobis fine debito terminare. Dat.

135 a

[1] Cod. philomene.
[2] Nicolaus de Michałow.
[3] Cod. et p. [4] Cod. evictamus.

LXXIX.

Dissertissime frater vir ingenio amplissime! In colloquio generali hic post purificacionis festum[1] octo literas vestras vidi et legi mihi presentatas quas etheris suavitas[2] non humana industria puto vestro stilo accomodat sicud earum diuersarum[3] tenoris intencio licet oculte energie judicem presignat; sed si veteres spectarentur penates facilius cognicione pateret, si licuit irrisorie fratri tam humanissimo detractare verum non aliter nec alio modo hec fraternis subibit visceribus quemadmodum vestra vota ea pretexerit. Si promocionis a vobis pya requisiui auxilia non propterea insultantes merui; fiducia firma impressa constantia suggessit requirere, quamvis potuisset necessitas sue egestati indulgere preterite si agitur vicissitudo iniurie chimerinas (sic!) cogitacionis ymagines nec equidem subsistentibus hoc graue alta virorum condicio nouit resarcire (?). Sunt alia quibus hec pensantur, si caritatis ea flamma neglexisset fateor me neglectu incurie constrictum et rem domesticam torpenti administrare desidio si decreta hec in me nature posuerunt. Et si hec necessitatis sunt precepta que nullis ausibus preteriri potuerint parendum est, cum ex velle theorico veritas viciosa oriri fateatur legeque necessitas non ligatur, non enim diuina prouidencia parem omnibus intellectum constituit sed prout voluit vnicuique dona gracie sue diuisit, aliis genera lingwarum aliis sapienciam aliis alia est largitus, sicud apostoli sentencia plenissime | hoc perstrinxit non[4] omnes pegaseum milites calce premunt equum, non omnes bibimus ex fonte liquorico, adhesit terre venter noster, nequiunt vniuersi argicam prudenciam committari, quisque suis ingeniis est contentus; nonne quamcumque quis a rure conscenderit adhuc aliquid vestigii post se reliquerit et nemo grandis tante perfeccionis sortitus est, quod in se inconsumatum reperiat lori... namque cum monstra superaret vniuersa et lauream velud victor expectaret in humo stringent feda ipsa spumacione fedabit. Omnibus clara sunt vestra dona, ingenium vestrum cunctis lutescit. Et quis neget vos magnum iconomum polliticum maximum negociatorem optimum cuius vtinam saltim me excremitas

135 b

[1] Sowohl 1416 (Helcel, Pomniki, II, 207) als 1419 (das. 232) wie 1420 sind in Krakau am 3. Februar colloquia generalia abgehalten.

[2] Cod. suissors. [3] Cod. diuersa cum [4] Cod. an.



contigisset, grandi deputassem, sed in propriis penatibus delitescere iam oportet. Valeo ego si tu vales. Dat.

LXXX.

Sacrosancto[1] concilio Basiliensi in spiritu sancto legitime congregato etc. Wlad(islaus) dei gratia r(ex) P(olonie) nec non terrarum etc. salutem cum subieccione humili et votorum consinuacionem optatam. Reuerendissimi patres ceterique sacro concilio Basiliensi presidentes principes domini et proceres prestantissimi amici nostri carissimi etc. Sacre congregacioni vestre semper deuota et prona assistencia fuimus parati complacere et cum ceteris katholicis principibus votis sacris vestris parere et adhunc presto sumus, quod ut veritas contestetur deliberamus dudum in medio sacre congregacionis vestre oratores nostros et nunccios solempnes destinare sed obstantibus nobis multis causis legitimis et presertim insidiis nostrorum hostium cruciferorum de Prussia etc. quas nobis vbique et nostris ocultis parauerunt ingeniis in viis et itineribus omnibus versus Basileam locum sacri concilii vestri ducentibus, ut tutus aditus nostris eundi illuc haberi non possit, actenus secuta est iusta (ista?) mora. Et licet adhuc autem feruentibus eorum contra nos et regnum nostrum publicis hostilitatibus posset nos et nostros non immerita ab accessu sacri concilii huius ardua arcere necessitas, tamen ut de nobis os loquencium nunquam concludatur et deuocio quam gerimus ad hoc sacrum concilium claris signis cunctis innotescat, sole(m)pnes ambaxiatores nostros ad honorem Jesu Christi et sacre eclesie vniuersalis, quam hec celebris representat congregacio, mittere decreuimus, quorum vobis personas sic caras

[1] Zu diesem Briefe vgl. die Einleitung oben. Im Capitel-Archiv zu Krakau (Fasc. 17) findet sich eine Bulle des Baseler Concils: continens poenas et censuras eorum qui impetunt Romipetas vel ad concilium euntes, huiusmodi decretum ne quisque eius ignorantiam praetendere valeat ad noticiam deducens. Vermuthlich ein Ergebniss der Beschwerde Jagiełło's Da die Bulle nun vom 20. Juli 1433 datirt, so nehme ich an, dass dieses Schreiben nicht lange zuvor erlassen wurde, gewiss aber nicht vor dem 15. Juni 1433, d. i. dem Tage, an welchem die vom Concil behufs Vermittlung zwischen Polen und dem deutschen Orden geschickten Deputirten nach Basel zurückkehrten. (Vgl. Script. rer. Pruss., III, 499, Anm. 1.) Ein früheres Schreiben Władysław's an das Concil gebe ich im Anhang unter H.



sic onorabiles et acceptas reputamus ut pro earum securitate
136 a non minus quam nostra, si illic vos (nos?) | ire contingerit jugiter intendimus. Quocirca petimus deprecamur et flagitamus vos, quatenus pro dictis ambaxiatoribus nostris sub bulla sacri concilii vestri B(asiliensis) et illustrium principum, sigillis dominorum Vilhelmi ducis,[1] sacri basiliensis concilii protectoris ac in ipso sacro concilio officium et vicem imperatoris gerentis ac incliti marchionis Brandenburgensis fratrum nostrorum dilectorum dignemini per hunc presentem nostrum cursorem dirigere literas securitatis et saluorum conductorum, quas expectant nunccii nostri cottidie parati ad iter se accingere conceptum etc. et vestris conspectibus cicius se presentare. Altissimus dignetur vos conseruare et sacri operis vestri felicissime congeriem consumare ad consolacionem nostram sincerem et totius vniuersi salutem. Dat.[2]

---

[1] Herzog Wilhelm III. von Baiern, Protector des Concils.

[2] Dass darauf hin Geleitsbriefe eingingen, ist sehr wahrscheinlich. Die Gesandtschaft selbst unter Führung Stanisław Ciołek's kam erst gegen Ende 1434 nach Basel. Der Credenzbrief hat sich unter den auf das Baseler Concil bezüglichen Originalen der Genfer Bibliothek (Mss. Lat. 27, pièce 10) erhalten.

In nomini domine Amen. Wladislaus dei gracia rex Polonie, Lithuanieque princeps suppremus et heres Russie etc. Uniuersis et singulis ad quos presentes pervenerint notumfacimus et tenore presencium profitemur, nos pro fide katholica uniteque sponse Christi sancte matris ecclesie negocio benevolos semper esse et intentos ad ea que pro rebus eiusdem et omnium orthodoxorum promovendis et benegerendis opem ferre possent ultroneos et paratos. Cum itaque sacrosanctum generale concilium in ciuitate Basiliensi in spiritu sancto legitime congregatum existit principaliter pro eradicacione heresium de vinea domini Sabaoth morum deformium in cunctis statibus emendacione proque bellicarum cladium sedacione, quibus nichil dignius et Christifidelibus salubrius agi posse nullus ambigit qui zelum Christi mente gerit et cui cordi est pravitatem vite inter Christicolas ubique debito ordine conservari, idcirco ad patrocinandum tam pro .... sanctoque operi omnibus melioribus modo via jure stilo et forma, quibus id efficacius fieri potest et debet, reverendum in Christo patrem dominum Stanislaum dei gracia episcopum Poznaniensem et venerabiles Nicolaum Lasothski prepositum Skarbimiriensem et Cracoviensem ac Johannem Lutkonis de Brzezie, Gneznensis et Poznaniensis ecclesiarum canonicos nostros nostri regni consiliarios sincere nobis dilectos, fecimus ordinauimus et constituimus et presentibus facimus, ordinamus et constituimus nostros et regni nostri veros legitimos nuncios et procuratores ad comparendum et se incorporandum nostro et regni nostri nominibus dicto concilio et ad suscipiendum approbandum tenendum et omnia

LXXXI.

Inclite princeps genitor carissime et domine benignissime! Pro nouitatibus hic curantibus (sic!) et aliis lapsis S. V. recipiet, quod dominus rex Ung(arie) propria in persona in Woybor[1] vbi presens decreta est servari expedicionis generalis convencio debet cum suis exercitibus constitui, iturus cum eisdem contra Cruciferos in comitiua domini nostri regis P(olonie), de quo ipsum dominum R(egem) per Sbigneum marsalcum[2] qui ab ipso pridie reuersus est certificari et assecurari fecit, et pro meliori ac tuciori fide suorum promissorum ante se premisit cum multis gentibus armatorum duos consilii sui barones videlicet N. J. P. gerka (sic!)[3] per quos obligauit se venturum et ipsis mandauit pro se capitis eorum ponere caucionem et ita iam iter apprehendit et vadit per Slesiam, ut principes Slesziani omnes tamquam imperio subiecti ipsum sequerentur. Illi legati seu pocius nunccii sedis apostolice domino Bartholomeo archie-

---

singulaque que in ipso et per ipsum pro reformacione morum eradicacione heresium et paccacione Christifidelium salubriter sunt et fuerint statuta, diffinita et decreta cum potestate alium vel alios ydoneum vel ydoneos si opus fuerit substituendi ad omnia et singula premissa aliaque omnia et singula tractandum disponendum et ordinandum, que per nos facere tractare et disponere possemus et deberemus si prefato sacrosancto concilio propria interessemus in persona, promittimusque fide regia omnia premissa, que per dictos nostros nuncios et procuratores in premissis et modo premisso gesta fuerint, facta et grata inviolabiliter observare. Harum quibus sigillum nostrum appensum est testimonio litterarum. Actum et datum Cracovie duodecima mensis Augusti anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto.

Ad mandatum domini regis Johannes de Coniecżpole R. P. cancellarius.

[1] Alle polnischen Feldzüge gegen den deutschen Orden von 1410 bis 1422 begannen mit einer Concentration des Heeres in Wolborz, aber nur einmal, nämlich 1419, wurde Sigismund ‚in Person', gemäss den Kaschauer Mai-Tractaten als Mitkämpfer erwartet. (Vgl. Voigt, Gesch. Preussens, VII, 350. Długosz, H. P., XI, 401 unten.) In den Rechnungsbüchern (Zeissberg, Analecten. Zeitschr. für österr. Gymn. 1870, p. 362) ist unter dem 3. Juli 1419 bemerkt: Item die eodem consules Cracovienses cerenisiam quam pro adventu domini regis Ungarie adaptauerant eandem totam ad castrum super hospites prefatos duxerunt.

[2] Genau übereinstimmend mit Długosz, Hist. Pol., XI, 401 C.

[3] Unter diesen unverständlichen Namensbezeichnungen bergen sich gewiss die von Długosz, XI, 402 genannten Erkapeter Magister Tavernicorum (et Stephanus de Brzozowice). Hier wird aber der Inhalt ihrer Mission anders angegeben als bei Długosz.

piscopo Mediolanensi sociati[1] de mandato prefati regis Craco(viensis) reuertuntur et puto hodie aut cras constituantur et ibunt iterum Prussiam[2] cum legacionibus domini regis sepedicti requisituri a parte sui magistrum et ordinem, ut in ipsum regem super gwarrys et omnibus dissensionibus que inter regnum P(olonie) et ipsos vertuntur arbitrium tamquam (sic!) domini ipsorum imperatoris[3] compromittant, et si recusare voluerint quemadmodum alias recusarunt ipsi nunccii coram domino papa et collegio cardinalium super eis essent testes et relatores. Archiepiscopus uero predictus eadem cum ipsis facturus est et si aliquid aliud habeat vltra hec a domino nostro papa in comissis adhuc non est diwlgatum; similiter dominus P(rimco) et comes de O(ettingen)[4] | quos rex Ungarie ad magistrum direxerat hortari ipsum et ordinem, ut sicud noster Polonie rex in ipsum de alto et basso super omnibus negociis dissensionibus compromisit compromittere non differet, sunt reuersi de Prussia et hic steterunt duobus diebus; hodie autem domina regina non visa que ipsos videre recusauit[5] directo tramite ad regem Ungarie sunt profecti, quibus hic stantibus non est prouisum de expansis per procuratores regales domina regina prohibente; nec debet de eis nuncciis sepe predictis providere preter archiepiscopum cui credo ministrabuntur expense; valde animatus est dominus rex P(olonie) et rex Ungarie contra predictos nunccios[6] propter literas

136 b

[1] Nämlich zwei Engländer Thomas Walden, Dr. theol. und Provinzial-Prior der Carmeliter in England und Hartung Clux, ein Ritter und Rath des Königs von England. In den Waffenstillstandsurkunden mehrfach genannt. Nach den Rechnungsbüchern (Zeissberg, a. a. O.) war der Erzbischof von Mailand in Krakau am 27. Juli 1419.

[2] Mitte Juli 1419. (S. Voigt, Gesch. Prssn. VII, 353, Note 1.)

[3] In der Waffenstillstandsurkunde vom 19. Juli 1419 nennt der Erzbischof Bartholomaeus von Capra sich: Consiliarius et Commissarius serenissimi et invictissimi principis et domini Sigismundi, dei gracia Romanorum regis.

[4] Herzog Przimko von Troppau und Graf Ludwig von Oettingen waren gegen Ende Mai 1419 nach Preussen gekommen, um den Beitritt des Hochmeisters zum Kaschauer Compromiss zu fordern. S. Voigt, VII, 349.

[5] Die vielgeschmähte Königin Elisabeth; dass sie damals krank war, sagt Długosz, XI, 402. — In den Rechnungsbüchern aber (Zeissberg, a. a. O.) heisst es unter dem 3. Juli 1419: Et eadem septimana dominus episcopus Pazowski et Grabya de Hardek et alii dominaciones fuerunt. Non aliquis dies fuit, in quo non fuissent hospites iam domine regine.

[6] Diese nuncii, die Verfasser der litterae testimoniales vom 12. Mai, sind allerdings hier in dem Schreiben noch nicht genannt.

testimoniales[1], quas ordini cruciferorum contra nos tam insulte et inique concesserunt, et grauiter domino pape conqueruntur[2] contra ipsos in suis epistolis que heri per Thomam de D. inclusis copiis literarum testimonialum predictarum ad curiam sunt directe. Alias hic intraneas non sencio nouitates, sed ex scriptis quibusdam veracibus missis comperi quod dux Burgundie tamquam tutor regis Francie et regni gubernator cum rege Anglie conflixit et fugato eo secundum quorundam relaciones interfecto XII milia armatorum in campo perierunt et peragrando vadit per regnum Anglie castra ciuitates et quecumque loca sine resistencia devastando.[3] Et fere tota Italia et Gallia motibus gwarrarum ut dicitur assiduis vndique insanit. Jo(hannes) olim papa XXIII in Manthwam adductus est ut sub custodia domini Manthwani perpetua de mandato domini pape debet seruari.[4] Dominus episcopus Potauiensis[5] valde bene et in habundancia omnium necessariorum tractatus per procuratores regales, de quo

---

[1] Dogiel, Cod. dipl. Pol. et Lith., IV, 98.

[2] S. die beiden hier folgenden Schreiben Nr. LXXXII und Nr. LXXXIII.

[3] Man sieht, dass man in Polen schon vor vier Jahrhunderten mit falschen Siegesnachrichten aus Frankreich bedient wurde. Von einem Siege des Herzogs von Burgund über Heinrich V. aus dem Jahre 1419 wissen wir nichts; im Gegentheil hatte Heinrich gerade damals (19. Januar) das seit 215 Jahren entrissene Rouen wieder genommen, und eben in den Tagen, da der vorstehende Brief geschrieben wurde, hatte die Zusammenkunft Heinrich's V. mit dem Herzoge von Burgund auf dem Katzenfelde bei Meulant an der Seine stattgefunden, bei welcher Heinrich V. sich in die schöne Katharina verliebte. S. Pauli, Gesch. Engl., V., 157.

[4] Auch diese Nachricht ist bekanntlich nicht ganz richtig. Muratori, Annali d'Italia, IX, 93 gibt darüber zwei Versionen, von denen die erste nach Leonardo von Arezzo (scriptt. XIX) und Vita Martini der hier stehenden nahe kommt, die andere aber der Wahrheit mehr entspricht, wie sie sich durch die im Archivio storico Italiano, IV (1843) 429 u. ff. mitgetheilten Schreiben ergibt. Dass Martin V. anfangs vor Balthasar Cossa Besorgnisse hatte, und ihm nachstellte, geht aus des Letzteren Schreiben aus Sarzana vom 5. Juni 1419 an Giovanni Medici hervor. Das. 437.

[5] Bischof von Passau, Verweser des Erzbisthums von Gran und Kanzler des römischen Königs Georg von Holoch, welchen K. Sigismund (nach Długosz, XI, 401) nach Krakau geschickt hatte, um dort die Zurüstung zu seiner Betheiligung am Kriege wider den Orden zu leiten. Auch Długosz bemerkt ausdrücklich, er habe sechs Wochen in Krakau sich aufgehalten ‚in expensis Wladislai regis'. Sein Begleiter heisst bei Długosz Johannes comes de Herdeck alias de Recz. Vgl. die Rechnungsbücher in Zeissberg, Analecten, p. 362.

recedendo multum graciatus est et optulit se domino nostro regi et regno tempore vite sue et ad omnia beneplacita et in omnibus possibilibus comodis et profectum regis et regni exigentibus deseruire; fuit tamen modicam discrassiam passus aliquot diebus et propter hoc vltra dispositum tempus ad recessum fortasse duobus diebus ad peticionem domine regine pausauit, at asseruit se illam contraxisse ex vehementi tristicia quam in mente posuerat pro eo, quod concordia inter regem nostrum et cruciferos quam sperabat totaliter et in eius consectacione ardebat non est sortita effectu.[1] Vna dierum ante recessum suum debuit in prandio mecum stare cum comite Zagarie[2] et discrassia huiusmodi perturbatus non venit, sed comes mecum comedit et ipse episcopus potuit se excusare per eundem. Dat.

LXXXII.

Beatissime pater et domine clementissime![3] Feruens fuit hactenus desiderii nostri sinceritas[4] et possibilitatem nostram

---

[1] An diesem Orte will ich auf das verweisen, was ich von der Gesinnung und Stellung der Königin Elisabeth zum deutschen Orden erzählt habe. (Caro, Gesch. Polens, III, 481.) Von den übrigen Anfechtungen, welche meine Darstellung erfahren, rede ich nicht, weil es sich nicht lohnt. Aber auch Zeissberg (Analecten zur Geschichte des 15. Jahrh. in Zeitschr. für österr. Gymn. 1870) stellt die Sache so dar, als wolle ich durch meine Darstellung der Parteiungen ‚dem starren Stoff' ‚ein besonderes Interesse' beibringen und als ob die Parteistellung, die ich den einzelnen Persönlichkeiten vindicire, nur meiner Annahme angehöre. Für Elisabeth's Gesinnung finden sich genug Zeugnisse im Königsberger Archiv.

[2] Vgl. oben das Schreiben Nr. LX. Nach allen diesen Daten muss das Schreiben gegen Ende Juni 1419 verfasst sein.

[3] Der ganze Inhalt des Schreibens zeigt, dass König Sigismund der Absender desselben ist. Da es im Wesentlichen gegen die Litterae testimoniales der päpstlichen Legaten vom 12. Mai 1419 gerichtet ist, und der Papst schon Ende Juni durch den Auftrag an Erzbischof Bartolomeo Capra von Mailand darauf reagirt, so muss es innerhalb dieser sechs Wochen erflossen sein; da das Schreiben des römischen Königs an verschiedene Fürsten über denselben Gegenstand (Voigt, VII, 350, Note 2) datirt Kaschau, Sonntag nach St. Viti 1419, so dürfen wir nicht anstehen, diesem Schreiben dasselbe Datum beizulegen. Also um den 18. Juni 1419.

[5] Wo Dlugosz von der Kaschauer Conferenz spricht (XI, 400) gebraucht er den Ausdruck: Sig. ponebat se ferventem mediatorem ad procurandum pacem inter . . . . . .

volitudinis protendentes semper studii inter discordantes presertim vbi sangwinis profluviorum imminebant pericla pacem ponere et spe firma tenentes, quod graues dissensiones inter serenissimum principem dominum Wladislaum regem Polonie etc. fratrem nostrum carissimum et magi | strum generalem ordinem Cruciferorum de Prussia dudum subortas precludere valeremus, cum eodem serenissimo fratre nostro conuencionem personalem assumpsimus celebrandam, in qua quidem conuencione cum mutuis colloquiis et tractacionibus vteremur, idem serenissimus frater noster inter verba alia que pro pace inter suam serenitatem et partem aduersam facere videbantur nobis quedam, dum retulit que animum nostrum non mediocriter turbauerunt quemadmodum videlicet venerabiles patres Jacobus S(poletanus) et Fernendus (sic!) Lucensis episcopi S. V. nunccii ad procurandum pacem inter serenissimos et preclaros principes dominos Wladislaum regem et Vitoldum magnum ducem Lithwanie fratres nostros carissimos ac ipsorum regnum terras et dominia et adherentes ex vna et cruciferos de Prussia ab altera partibus nuper missi, in quibus S. V. confidenciam requirit, ut id gwarrarum dispendium quod dudum impia hostis humani caliditas inter regem P(olonie) et magistrum generalem et ordinem ipsius de Prussia fortasse eorum pecatis poscentibus posuit in scandalum plurimorum et ruinam, discrecione et prudencia ipsorum pace data tolleretur, ymo sic cottidiana expergencia in reformacione pacis predicte paterna viscera videmus ardescere ut si phas esset non pigeret in ea sacris se wltibus presentare. Ecce ad pacem electi abutentes viis et moribus paci accomodis odia quod [1] viris eximiis et tanta dignitate fulgentibus et doctrina non convenit pro pace posuerunt, dum partibus ad equitatem constitutis parti alteri patrocinari videbantur, prout operacio eorum que semper arguit formam continue demonstrauit, etenim conuencione nuncciis et oratoribus parcium predictarum in certo loco G(niewkowo) communiter appellato conuencione [2] (sic!) pro reformanda pace consti-

137 a

---

[1] Cod. et.

[2] Diese Verhandlungen fanden in den ersten Tagen des Monats Mai statt. Voigt, VII, 344. Von polnischer Seite waren der Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Posen und Plock, Sędziwoj von Ostrorog u. a.; von Seiten des Ordens die Bischöfe von Ermeland und Pomesanien, der Grosscomthur, der Marschall, der Trappier, Landesritter und Bürgermeister zugegen.

tuta in presencia eorum de S. V. nuncciorum et huiusmodi peticionibus mutuis coram ipsis expositis pro parte cruciferorum dicti S. V. nuncii velud partem se ponentes nunc privilegia nunc literas nunc alia jura pro ipsis inceperunt allegare et alia proponere, que partem ordinis releuare potuerunt apparentes de se suspicionem expressam, quod ut oratores et nunccii prefatorum regis et Vitoldi dominorum fratrum nostrorum conspexerint cognicionem ipsorum, quos tam euidens presumpcio partem esse arguebat, ex tam notis judiciis causas suas committere metuebant judicandas, nec fortasse facultas potestatis ipsorum absque parcium consensu ad hoc se extendebat; sed nichilominus amicabilis concordie in ipsorum potestate comprehensam sunt amplexi, aduersa eciam parte annuentes postquam autem idem nunccii S. V. approbantibus partibus per viam composi- 137 b cionis huiusmodi processerunt[1], nescitur quo | spiritu agitati quasdam literas testimoniales[2] sub eorum sigillis appensis contra partem predictorum dominorum regis et Vitoldi prefatis cruciferis nullo jure aut justicie seruato ordine nec parte vocata uel alias auisata sicud ordo requirit racionis clamdestine in loco parti suspecto videlicet in Thorun dominio Cruciferorum subiecto et alio loco conuencionis ad ipsorum importunam instanciam et preiudicium partis alterius concesserunt juribus et monimentis predictorum regis et Vi(toldi) non conspectis neque visis[3] recomendatis predictorum et excellencium ymo approbantes coram vniuersis Christi fidelibus jura ad instanciam ordinis Cruciferorum asserentes ipsa euidentissime justicie roborari fundata et in tuto reposita, proinde partis alterius justiciam superuenientes et omnia quecunque dictorum dominorum regis et Witoldi etc. partem offendere et aduersam potuerunt promouere tam in scriptis quam in dictis posuerunt, sicud ex copiis earundem literarum que S. V. ex parte prefati domini regis Polonie vti

---

[1] Vgl. über das Verfahren den aus dem Fol. C des Königsberger Archivs gezogenen Bericht bei Voigt, G. Pr., VII, 345 ff. Vgl. Johann v. Posilge in scriptt. rer. Pruss., III, 382.

[2] Diese litterae testimoniales sind datirt: in opido Thorun 1419 pontificatus domini papae anno secundo die duodecima Maii und wurden in mehreren Exemplaren ausgestellt. Zwei davon befinden sich im Königsberger Archiv; der Wortlaut ist gedruckt als Einschiebung einer päpstlichen Bulle bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. et Lith. IV, p. 98, Nr. 87.

[3] Das ist nun freilich übertrieben.

credimus offerrentur [1] potuerit informari. Ne igitur pater beatissime tam ardens ad pacem pectori S. V. almi spiritus gracia infusa affectus [2] inimico homine procurante sine fructu optate pacis permaneat et expectacio eius desiderata succumbat, sed quod magis tam sancti desiderii vota in consolacionem populi christiani et fideij ortodoxe sequantur et scandala ex quibus mala sunt oritura intereant, dignemini huius inaduertentes taliter excessum corrigere cuius est erronea reformare et aspera in plana conuertere et omnino ex hiis que sancto proposito inceperint effectus proveniet dedicatus; Efficiatque S. V. ut litere testimoniales huiusmodi que sine racione affluxerint, S. V. reuocatoriis literis et eorundem inimicorum tamquam juri aduersarie cassentur et frustrentur prout super premissis omnibus lator presencium lacius et distinccius sciet et poterit S. V. informare. Personam etc.

LXXXIII.

Beatissime pater domine clementissime! [3] Ad informandum et monendum animum S. V. pro mea iusticia scripta S. V.

[1] Vgl. die folgende Nr. LXXXIII. [2] Cod. offectus.

[3] Da sich in diesem Schreiben fast dieselben Redewendungen wie in dem des Königs Sigismund (Nr. LXXXII) befinden, und beide vermuthlich denselben Concipienten haben, so ist es wohl in eben denselben Tagen vom König Władysław erlassen, wie das des Königs Sigismund, also wohl auch wie jenes um den 18. Juni. Vgl. auch Nr. LXXXI. — Długosz XI, 395 sagt: De quo (nämlich das Verfahren der Legaten) Wladislaus Poloniae rex amaricatus grauiter in illos apud Martinum papam inuectus est, et literis quas subnecto infestum illis et grauiter indignatum Martinum papam reddidit. Man hätte nun meinen müssen, dass darauf Dlugosz entweder den ersten Protest ‚per Stapotam oblatum' oder unsern Brief hier mittheilt. Keines von beiden ist der Fall, sondern er theilt ein Schreiben des Königs an den Papst, datirt Sandecz, feria tercia infra octauas natiuitatis S. Mariae Virginis 1419, also vom 12. September, mit, das in seinem Eingange schon zeigt, dass damals bereits der ganze Fall mit den päpstlichen Legaten seine Erledigung gefunden hatte. Recepi, heisst es dort, quam plurimas litteras V. S. super causa quae vertitur inter me et magistrum Cruciferorum de Prussia et super excusacione vestrorum nunciorum, quos S. V. misit pro pace inter nos tractanda et reprehensione eorum, qui tractatui interfuerunt. Und in der That besitzen wir die Bulle, in welcher der Papst den Wünschen des Königs

premisi per Stapotam[1] offerendo ut si meorum emulorum impetuosa audacia fortasse aliquid que contra me fratrem meum dominum A(lexandrum) magnum ducem Lithuanie regnum subditos et sequaces nostros S. V. animum qui nullis persuasionibus in petra firmissima stabilitus flectitur in sinistrum concitare aut inimicicias molliretur suggerere et per delaciones effrenas (!) deuotos filios V. S. et sedis apostolice odiis eiusdem et aliorum Christi fidelium inuoluere, ex eorum continencia veritati aliena 138 a et conficta S. V. cognoscere posset potue- | ritque tam improbam voluntatem que in animo pacifico affectibus peregrina nititur ponere inquietem. Ecce ut ea que S. V. priorum recensu scriptorum non sine cordis amaritudine frequencia maiori veritatis comprobentur claritate et euidencior fides justiciam meam plenitudine testimoniorum illustraret, S. V. dirigo copias literarum testimonialium presentibus interclusas[2], quas reuerendi patres Jacobus P . . . . . (?) et F(erdinandus) L(ucensis) episcopi S. V. nunccii sub magna confidencia procurande pacis ad regnum meum et partes Prussie nisi in fauorem ordinis cruciferorum et contra me fratrem meum predictum magnum ducem L(ithuanie) fame nostre et jurium nostrorum offensiuas concesserunt, quibus auscultatis et appensis in statera quam grauis ex illis prejudicii mihi et regno meo exuberat calumpnia clara veritate spectatur nec potuit quacumque tergiuersacionum grauamen meum et regni mei palliari vel redimi qualibet varietate colorum. Non enim ad hoc V. S. potestatem acceperant, ut ad importunam alterius partis instanciam que nulla posuit justicie sue fundamenta preter clamoris invalescenciam partem aliam absque aliqua obseruacione juris et ipsa inscia nec vocata, ut si quid contra se vidisset vel audiuisset quantum dono juris potuisset reclamaret improuise et quod jurium sacra abhominatur pericia condempnarent, sic nec bonum pacis conficitur nec[3] hostilis flamma inimiciciarum extingwitur sicque

durch Nichtigkeitserklärung der Litterae testimoniales entgegengekommen war; bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. et Lith. IV, 98, datirt Florenz, IX Kal. Aug. 1419 (22. Juli). Der von Dlugosz a. a. O. mitgetheilte Brief des Königs ist sichtlich die Antwort darauf. Dlugosz's Beleg stimmt daher nicht zu dem zu Belegenden, und zugleich ist hieraus zu erkennen, dass er unsern Liber cancellariae nicht gekannt hat.

[1] Oben in Nr. LIX wird derselbe Bote mit N . . S . . . aule mee notarius bezeichnet; in Nr. LXXXI: Thomas de D.

[2] Vgl. Nr. LXXXII, Note 2, Seite 143. [3] Cod. sic.

nec impetus turbaminis gwarrarum propellitur ad partis vnius duci patrocinia et in alterius dampno. Sincere quis enim credere potuisset tam venerandam tam venustam virorum prudenciam a via juris declinare? Cum enim S. V. tam ardentissimis desideriis pacem procurare exclusis odiis inter me regnum meum ab vna et ordinem ab alia partibus almi spiritus inflammata gracia aspiraret, quomodo dogmata monita et hortamenta S. V. quibus in literis potestatis ipsorum[1] requiruntur, ut equitatem partibus non odia fauoris precio uel timoris sed equo libramine iusticie solum deum habentes pre oculis ministrarent, tam subito potuerunt obliuisci que ipsis sub tanta reminiscencia sunt commissa; etenim dum se arbitramentales inter partes et partibus ad hoc consencientibus compositores posuerunt, cur partis mee proposicionibus neque auditis neque visis nec quocumque modo de ipsis parte mea auisata ex sola inspeccione partis aduerse quorundam figmentorum talia testimonia pro ipsis contra partem meam | spe animos principum christianorum 138 b contra me fratrem meum et subditos meos prouocandi prodiderunt, quibus meam licet latenter supprimentes justiciam, que late per orbem dante domino claruit diffusa atque claret, quantis preconiis aduersam recomendant presentibus intercluse copie literarum testantur, que si ex exprobacionibus clarissimis omnino in eis alia parte deficiente et succumbente et tantum auisata et vocata multiplicibus sentenciis a quibus nullus locus aut causa subesset appellandi vinceretur, vix tot laudibus extolli aut iusticie comendari titulus mereretur, nec puto aliquando aliquam sentenciam uel quascumque litteras in jure emanatas tanto sc(h)emate verborum in prejudicium alicuius fuisse approbatas, quod bene in principio conuenientibus partibus de ipsis potuit suspicari; dum ipsi tamquam arbitri in loco conuencionis ad audiendum partes presidentes priusquam partis mee responsiones audiuissent post proposicionem et oblacionem partis aduerse nemine ipsos ad hoc instigante nisi alia forte secretis tractatibus obseruassent de quo nequeo diuinare, palam se pro parte aduersa ponentes aduocatos quamcumque partem meam potuerunt offendere et aduersam promouere mirabili audacia palam in presencia magne multitudinis ut multos tam

[1] Diese sind datirt Mantua octava idus Februarii pontif. anno secundo. Vgl. Raynaldi ann. eccl. a. a. 1419, §. 1, und Voigt VII, 342, Note 2.

publicus fauor partis astantes rubore perfudisset, cum defensione expressa protulerunt, nequisset ergo imputari; si ipsorum jurisdiccionem aut cognicionem ad quam eorum puto se non extendebat potestas ex premissis que tam parti mee de ipsis presumpcionem suspicionis ministrabant quam post res subiecta demonstrauit, pars mea declinasset, que tamen ob reuerenciam S. V. et sedis apostolice et requisicionis eiusdem attenta prestancia ac pacis ob amplexum ad quam cottidie animus meus quadam dulcedine ferebatur nil preter illam jocundius nilque suavius reputando viam amicabilem composicionis alia parte annuente apprehendit, neque stetit in meo et mee partis arbitrio ut concordia illa quam cum toto cordis expectaui solacio sic preciso remaneret. Quocirca supplico V. S. humiliter et deuote, quatenus V. S. ab hiis qui apud S. V. famam nostram confundere et negociorum meorum agenda que semper S. V. paternis et pronis adhuc constitutus in minoribus direxit affectibus machinantur impedire dignetur auertere et fidem eis de me fratre meo duce Vitoldo predicto ac amicis subditis et sequacibus mala zuzurracionibus non prebere pariter et benigne efficere literis S. V. reuocatoriis, ut litere predictorum S. V. nuncciorum que tam inepte affixerunt non sine pena debita eorum qui talia | audent procurare cassentur, ne per eas fame mee et fratris mei aut negociis regni terrarum nostrarum nunc vel antea aliqua possit detraccio generari aut dampnum et scandalum suboriri. Dat.

139 a

LXXXIV.[1]

Beatissime pater domine clementissime! Saluberrima sacrorum canonum et consuetudinis digna constitucio longe obseruauit, ut in eclesiis cathedralibus diocesium et provinciarum

[1] Da Johannes Szafraniec nur 1418—1423 Vicekanzler war (s. die Einleitung), so ergibt sich die ungefähre Zeit der Ausrichtung dieses Schreibens. Es war kein kleines Opfer, das Johann Sz. bringen wollte, denn das Decanat wurde auf eine Rente von 100 Mark geschätzt. (Dlugoss. Lib. ben. I, 16.) Ueber die sonstigen grossartigen Opfer eben desselben Mannes für kirchliche Zwecke und über seinen das Privatvermögen vergeudenden Neffen, den Alchemisten und Nekromanten, s. Dlugosz, Lib. ben. I, 226. 229. — Es scheint aber nicht, so viel ich sehen kann, zur

viri scienciis illuminati et doctrina eruditi ad predicandum verbi dei misteria et docendum ac legendum certis sallariis dotati seruarentur, ad quos in dubiis occurenti(bus) posset clerus circa ecclesiam residens recurrere: sed quare hactenus ecclesia Cracoviensis in regno meo tam insignis et preclara de hoc sibi neglexit prouideri nequeo arbitrari, solam puto inopiam huius reij discrimen prestitisse. Cum autem S. V. supplere defectuosa eleuare ruinosa et noua erigere quibus fides crescat katholica et status ecclesie debita suscipiat incrementa censeatur officii, non dedignabitur ipsa S. V. dicte ecclesie Cracoviensi ex dono gracie specialis in hoc deffectu laboranti benigne subvenire. Quocirca supplico S. V. humiliter et deuote, quatenus deuocionis mee intuitu S. V. duos viros ydoneos vnum predicacionibus alium leccionibus quos capitulum Cracoviense duxerit eligendos in prouentibus canonicatus et prebende Cracoviensis quem venerabilis Jo(hannes) decanus dicte Cracoviensis ecclesie regni mei Polonie vicecancellarius optinet et offert se illum ad opus saluti tam necessarium continuo dimissurum dignetur ponere et instituere et pro ipsis canonicatum predictum cum omnibus juribus fructibus prouentibus et attinentibus ipsius in ipsa ecclesia Cracoviensi de plenitudine potestatis S. V. perpetuis temporibus incorporare assignare et donare et nichilominus committere venerabilibus viris preposito Miechouiensi et abbati clare tumbe ut inter prefatos diuisionem et disposicionem bonorum et fructuum canonicatus predicti valeant ordinare et alia facere, que fuerint circa examen institucionem et incorporacionem predictorum virorum et canonicatus oportuna; graciam et fauorem S. V. in eo mihi faciendo specialem. Personam S. V. sanam . . . . . . Dat.

Erfüllung des hier geäusserten Wunsches gekommen zu sein. Erst unter Zbygniew Oleśnicki's Episcopat kam es zur Einsetzung eines ‚Predigers', der in polnischer Sprache zu predigen hatte. S. die sehr merkwürdigen Worte Długosz's im Lib. ben. I, 261. Seine Angabe des Entstehungsjahres 1454 ist ungenau. Die Bulle Calixt's III. darüber datirt: 11 Kal. Martii 1455. Krakauer Capitel-Archiv Fasc. 23.

Da die Gründung des Altars Praesentacio S. Mariae durch Szafraniec 1420 stattfindet (Lib. ben. I, 220), darf man wohl annehmen, dass auch dieses Schreiben in dasselbe Jahr fällt.

LXXXV.

Ratificacio priuilegiorum capitanei per Regem.[1]

In nomine domini Amen. Rei memoriam .. Wladis(laus)...[2] Significamus etc. presencium noticiam habituris, quomodo pro parte preclare domine K(atharine) illustris principis domini Joannis Junioris ducis Mazovie fratris nostri carissimi consortis legitime oblata nobis peticio continebat, quatenus literas | magnifici N(icolai) de M(ichalow) pallatini Sand(omiriensis) capitanei Craco(viensis) militis nostri fidelis dilecti resignacionem quorundam bonorum hereditariorum in personam ipsius domine K(atharine) coram ipso fratre ratificare et confirmare dignaremur quarum tenor sequitur in hec verba: Nos N. etc. Nos itaque precibus ipsius tamquam justis benigniter acclinati huiusmodi litteras in omnibus ipsorum punctis condicionibus capitulis et clausulis ratificamus gratificamus approbamus et confirmamus decernentes ipsas robur perpetue obtinere firmitatis. Et addicimus quod si aliquis cuiuscumque status condicionis uel eminencie predicta bona de manibus predicte domine K(atharine) preter consensum fratrum suorum predictorum in obligacionem receperit careat pecuniis omnibus pro huiusmodi obligacione assignatis et ipsa in cuiuscumque manibus fuerint obligata sine omni solucione pecuniarum ad predictos fratres Johannem et Spithconem uel eorum successores si ipsa domina K(atharina) absque prole decesserit totaliter deuoluantur pleno jure non obstante quibuscunque difficultatibus que possent prescripcionem excepcionem uel alterius cuiuscunque juris facti legis uel consuetudinis patrociniis premissis quomodolibet allegari. Harum quibus . . . actum et datum presentibus etc. per manus eiusdem domini A(lberti) episcopi Cracoviensis.

130 b

LXXXVI.

Wladislaus etc. Significamus, quomodo strenuum Henricum de R(ogow)[3] militem nostrum fidelem dilectum quem merito

[1] Ueberschrift Hand C. [2] Vgl. Nr. III—VI.

[3] War Vicekanzler der Königin (vgl. die Einleitung) und Schatzmeister (Akta grodzkie III, 179) des Hofes. Die romantischen Erzählungen über ihn bei Dlugosz, IX, 498 nachzulesen.

fideliorum (sic!) obsequiorum suorum requirente continuata frequencia libenter donis graciarum nostrarum prosequimur, de mille CXL[1] marcis grossorum pragensium numeri et ponderis polonicalium quarum ab ipso contingente necessitate nobis quadam inurgente mutuo recepimus et in quadringentis sexaginta ex quadam condicione circa redempcionem castri (S[ambor]?) de manibus nobilis E(lisabeth) relicte S(pitconis)[2] condam palatini Cracoviensis per huiusmodi literam felicis memorie patrem suum nobiscum habitam ac in ducentis certi debiti sibi obligamur volentes reddere promptitudinem sibi et fratribus suis castrum cum ciuitate B(rzeznicza) ac villis infrascriptis videlicet antiqua ciuitate K(rupki) Z. etc.[3] et omnibus et singulis vtilitatibus fructibus censis prouentibus redditibus agris pratis campis nemoribus siluis mericis borris gaiis venacionibus aucupacionibus melificiis piscinis piscaturis lacubus molendinis fluminibus riuis torrentibus aquis et earum decursibus ac coherenciis pertinenciis et appendiciis vniuersis quomodolibet ad castrum villas et oppida predicta spectantibus prout in suis metis limitibus et graniciis longe late et circumferencialiter sunt distincta ac omni jure proprietate et dominio ipsorum nichil penitus pro nobis in eis reseruantes in mille CLX (sic!) marcis grossorum predictorum | pragensium obligamus et ponimus in ipsius et fratrum suorum predictorum obligacionis ypothecam per ipsum et fratres suos prefatos ac eorum successores legitimos habendum tenendum vtifruendum et pacifice possidendum tam diu quousque sibi vel fratribus suis aut successoribus eorum legitimis prefate MCLX marce grossorum predictorum per nos vel

140 a

[1] So im Codex. Dass aber das unten folgende CLX richtig ist, werden wir gleich sehen.

[2] Diese Frau (vgl. oben Nr. III ff.) ‚Palatinissa Cracoviensis‘, spätere Herzogin von Münsterberg, erhielt am 9. Mai 1403 2000 Schock Groschen für Podolien (Helcel, Pomn. II, 149). Im Jahre 1404 gibt der König dem Hincza von Rogow (dem Vater) auf Lebenszeit die Starostei Krzepice, auf welcher er schon 1200 Mark eingeschrieben hat. Inv. arch. Crac. 305.

[3] Inv. arch. Crac. p. 306 ist offenbar unsere Urkunde so ausgezogen: Idem rex (Wladislaus) Hincae de Rogow castrum cum civitate Brzeznica ac villis antiqua civitate Krupki, Zajączyce, Dupie, Wąsosze, Dworzyszowice et oppido Paięczno cum villa Delow in summa mille centum sexaginta marcarum grossorum pragensium a patre illius vicethesaurario regni accepta ad vitam confert. Datum in Wolborz feria tertia infra octavas B. V. Mariae anno 1419 (5. Juli).

nostros successores fuerint solute integraliter et ex toto. Quibus solutis castrum cum ciuitate villis et opido predictis ad nos et nostros successores redibunt pleno iure. Omnes autem contribuciones et daciones stacionum nostrarum de castro ciuitate villis et oppido predictis iuxta morem et consuetudinem aliorum bonorum nostrorum aliis obligatorum prefatus H(enricus) aut fratres sui vel successores predicti tempore tenute sue nobis ministrabunt. Harum. Datum. Anno etc.

LXXXVII.

Litera dimissoria.

A(lbertus) dei gracia episcopus discreto J. nostre diocesis presbytero salutem in domino sempiternam. Cum tu ut asseris ad nullius officii residenciam in dicta nostra diocesi sis astrictus et ob spem pingwioris fortune te ad alienam diocesim transferre ac inibi demorando iuxta deuocionem quam tibi dominus inspirare dignabitur cupis in susceptis ordinibus canonice ministrare, tuis igitur supplicacionibus acclinati a dicta nostra diocesi abessendi ac officium tui ordinis vbicunque locorum volueris exercendi tenore presencium tibi licenciam impartimur. De vita et conuersacione tuis quantum humana fragilitas nosse sinit laudabile testimonium perhibentes. Datum . . . nostro sigillo . . presentibus etc.

LXXXVIII. [1]

Serenissimo principi ac potenti domino W(ladislao) dei gracia P(olonie) r(egi) illustrissimo fratri nostro Ericus eadem dei gracia Dacie, S(wecie) N(owergie) S(laworum) G(ottorum)

[1] Im Jahre 1419, ehe noch die Brandenburger Heirat auf dem Plane war, stand Erich noch vortrefflich mit dem Könige Jagiełło. Eben als dieser im Begriffe war, einen Kriegszug wider den Orden zu unternehmen, schloss Erich mit ihm und mit Witołd ein weitgehendes Schutz- und Trutzbündniss ab. Dogiel, Cod. dipl. Pol. et Lith. I, p. 352, Nr. 1. — Die Polen mischten sich auch mit einem Hülfscorps von 5000 Mann in den pommerisch-märkischen Krieg und erlitten die Schlappe von Ketzer-Angermünd mit (Barthold, Gesch. v. Rügen und Pommern IV, 1, S. 39).

que rex et dux P(omeranie). Ea salute, que Christus est omnium vera salus perpetue et feliciter adimpleri. Serenissime princeps carissime et dulcissime frater! Venerabilis legacionis vestre seriem exponentibus nobis fidelibus vestris dominis videlicet J. et S. viris per omnia comendabilibus et discretis, cum ea qua tota redundat caritatis dulcedine sincerissimo cordis affectu sane intelligentes suscepimus et excepimus in omnimoda fraterne dileccionis flagrancia reuerenter. Cum itaque dileccio nullis valeat opibus comperari nullis aliis querit quam vicissitudine dileccionis retribucionibus compensari amicabiliter, quesumus nobis omnipotentis domini summi regis clemenciam illius dieij apparitionem, quo tam prestantissime caritati vestre regnoque terris et incolis vestris per realem similium exhibicionem digne correspondere possimus felici expectacione posse prestolari, ad quod precordiali voto ardentissimeque mentis desiderio pro dileccione | dileccionem offerentes feruenter anhelamus cognoscentes veraciter prelatos nobiles et fideles nostros per regna terras et dominia nostra. Dat. 140 b

LXXXIX.

Quitacio domini regis data ordini. [1]

Wladislaus etc. recognoscimus quibus expedit vniuersis nos tredecem milia florenorum Vngaricalium et ducatorum de Veneciis mixtim pro medietate XXV milia (sic!) florenorum que nobis serenissimus princeps Sigis(mundus) dei gracia etc.

Darnach wurde freilich das Verhältniss sowohl zu den pommerischen Herzögen als zu Erich anders. Dieses Schreiben kann somit nur 1419 erlassen sein. Vgl. noch unten Nr. XCI. Auch an den damals zwischen Jagiełło, Erich von Dänemark und K. Sigismund schwebenden Ideenaustausch über eine Versetzung des deutschen Ordens von Preussen nach Cypern wird zu erinnern sein. Voigt VII, 332.

[1] In der nachfolgenden Urkunde (Nr. XC) wird die Beibringung dieser hier zugesagt; sie ist also bald nach erfolgter Zahlung, d. i. bald nach dem 26. August 1420 ausgestellt. Vgl. jedoch dieselbe Quittung in Lites et res gestae I, 2. 62, wo sie sich vollständiger findet, und wie die von Voigt, G. Pr. VII, 374, Note 2, citirte nur über 12.500 Gulden lautet, während die vorstehende über 13.000 Gulden quittirt. Auch ist dort der Zahlungstag der Bartholomäustag selbst.

frater noster carissimus per quandam arbitrariam sentenciam definitiuam apud magistrum et ordinem cruciferorum de Prussia (concessit) per manus magnifici Janussii pallatini Wladis(lauiensis) et honorabilium N(icolai) in Sandomiria plebani[1] etc. nostrorum notariorum nobis dilectorum in Thorun feria secunda proxima post festum beati Bartholomei apostoli a magistro et ordine cruciferorum de manibus talis commendatoris ipsorum nunccii et gestoris in auro boni et legitimi ponderis percepisse habuisse et leuasse cum effectu: de quibus quidem tredecim milibus salua reliqua solucione quam nobis in alio termino soluere idem magister et ordo obligantur et qualibet alia competenti pro premissis accione prefatum magistrum et ordinem ipsius absoluimus dimittimus et quietamus tenoris presencium auctoritate. Harum quibus etc.

XC.

Quitacio nuncciorum data ordini Cruciferorum.[2]

Nos Janusius palatinus Wladislauiensis et capitaneus Dobri(nensis), Nico(laus) . . . serenissimi regis P(olonie) ad percipiendum leuandum manu tollendum et exigendum tredecim milia florenorum in quibus magister (et) ordo maiestati sue ex vi sentencie serenissimi domini Sigismundi Romanorum regis cum alia summa in alio termino soluenda dudum obligantur nunccii et gestores specialiter ab ipso deputati recognoscimus quibus expedit vniuersis; nos a prefato magistro ordinis Cruciferorum et ipsius ordine de manibus religiosorum et venerabilium virorum talium commendatorum ciuium et nobilium tredecim milia florenorum Ungaricalium et ducatorum de Veneciis mixtim in auro boni et justi et legitimi ponderis mancipasse percepisse et leuasse habuisse cum effectu, de quibus prefatum magistrum et ordinem ipsius salua predicta et reliqua solucione alio termino facienda et qualibet alia accione maiestati sue pro

[1] Vgl. oben die Anmerkung zu Nr. XLIX.

[2] In dieser Quittung wird die besondere Quittung des Königs erst beizubringen versprochen. Die königliche Quittung aber (Nr. LXXXIX) bestätigt die am Montag nach Bartholomaei (26. August) erfolgte Zahlung; damit ist das Datum der vorstehenden Urkunde gegeben.

premissis competenti absoluimus dimittimus et quittamus tenore presencium mediante, et nichilominus premittimus (sic!) bona fide in verbo nostro fideli prefato magistro et ordini pro prefato domino nostro graciosissimo domino Wladislao regi Polonie super solucione tredecim milium predictorum | florenorum pre- 141 a dictorum quitacionem seu recognicionem in forma debita et iuxta solucionum seriem expedire in tali die, in ciuitate tali cum effectu magistro et commendatori tali uel quem ad hoc deputauerit idem magister et ordo literis suis patentibus presentari fieri. Harum etc.

XCI.

Pro subsidio sibi prestando litera ex parte regis Ungarie ad regem Polonie.

Sigis(mundus) dei gracia etc. serenissimo principi domino Wladis(lao) regi Polonie etc. fratri nostro carissimo salutem et cum incremento fraterne dileccionis spiritum consolacionis post merrorem! Serenissime princeps frater noster carissime! Ex scriptis vestris non sine magna perturbacione recepimus, quod illustrissima consors vestra domina E(lizabeth) regina P(olonie) soror nobis sincere dilecta debita nature persoluit viam carnis ingrediens vniuerse, [1] vnde tanto turbamur acerbius in fraterne dileccionis doloribus vobiscum sincerius contritus quanto cumulatis gemitibus scimus vestram dileccionem de dicte vestre consortis occasu naturali instinctu stimulante vehemencius detineri. Sed quod semel mors amara absorbuit crudeliter amariorque non reddit, cuius namque proprietas est nulli parcere quacumque eciam generositate seu dignitate quispiam prefulgeat, verum quidem si eam carissimam habemus in humanis agentem, caueamus ne eius memoria in elemosinarum elargitacione et aliorum pyorum operum exhibicione et nobis aliquali obliuione sit deletura practica. Vt nostrorum successuum eventus aliqualis F. V. noticia prebeatur scire velitis, quomodo in agendis nostris fauente altissimo incessanter contra rebelles nostros votiue prosperamur sanitateque iocunda fruamur [2] et petimus id ipsum

[1] Gestorben am 12. Mai 1420. S. das Schreiben des Königs Wladyslaw an die Königin Barbara Thl. I, S. 59 [377], Nr. XXII.

[2] Cod.: firmitate.

F. V. crebrius postulantes de quibus nos sepius velitis per currentes nunccios recreare. Sed ut res gesta quam in introitu nostro ad Brunnam post serenissimi fratris nostri regis Venceslai diue memorie obitum habuimus vobis clara dissercione pateat, ad Brunnam enim predicti fratris nostri relictam dominam Zophiam reginam Boemie omnes pociores barones regni conuocaueramus [1] tamquam heres et legitimus successor predicti regni ad fidelitatem nobis prestandam eosdem requirentes vbi institimus, ut more dominorum progenitorum nostrorum regni gubernacula dirigeremus indirecta extirparemus et tranquilitatis amenitatem eius incolis propinaremus et ad singula que profectum et vtilitatem rey publice intenderemus iuxta nostrum totum posse monentes et hortantes eosdem ut more progenitorum suorum ad prosecucionem huiusmodi nostri propositi et presertim ad tollendum et delendum de nonnullorum cordibus sectam Wicleficam nobis ipsorum consilia et auxilia vellent impendere oportuna, adicientes denique quod tantam de ipsorum fidelitate gerimus et geremus fiduciam et quod ea poterimus efficere cum | omni mansuetudine nec opus fieret (sic!) ea propter aliqua bellorum discrimina mouere, quod quidem propositum nostrum omnes sanctum et honestum fore affirmant et laudantes et pollicentes nobis assistere toto suo posse, invitantes nos ex sinceritate prout apparebat ad veniendum et possessionem capiendam regni nostri pacifice et sine omni strepitu et potencia extraneorum. Nam nullus esset qui in omnibus tam fidem tangentes (sic!) tam aliis nostris non obediret mandatis et sic tunc temporis fundamentum nostrum super huiusmodi baronum promissione locauimus estimantes ipsorum animos specialiter Wiclephistarum mitius demulcere, sed ecce cum iam modis et ingeniis ac viis studiosis finaliter investigassent mortem nostram et plane intellexissent nos a persecucione et delecione ac extirpacione secte predicte nullo modo velle declinare ipsorum malicia quam crebrius contra deum sanctam Romanam ecclesiam bonos mores et nos conceperant per quorundam baronum prodicionem [2] dicte secte promotores luce clarius pro-

141 b

[1] Das bezieht sich auf den am 27. December zu Brünn gehaltenen Landtag. Vgl. Palacky, Gesch. Böhm. II, 2. 77.

[2] Offenbar Čenek's von Wartenberg Verrath. S. dessen Manifest gegen K. Sigismund im Archiv Česky III, 210.

digit in lucem sic quod proch dolor inter eos ad tantum iam inoleuit malicia quod nesciuimus discutere de quo confidere debeamus. Quod vtique V. F. describimus et referimus amaro animo et dolenter et expediebat vrgente necessitate omnes Christianos principes et vicinos sancte matris ecclesie filios et orthodoxe fidey cultores contra tales induratos in succurrendum invocare, ad quam quidem invocacionem marchiones Mischnenses[1] (sic!) duo personaliter et tercius exercitus cum ingenti nobilium et militum comitiua, dux Saxonie, duces Bauarie Henricus ac Arnestus iam venerunt et alii quamplures principes, et dietim acerbus (acervus) exercitus nostri adaugetur, et eciam illustres duces Austrie Albertus et Arnestus cum ipsorum exercitu valido nobis iam sunt vicini[2] et licet iam pro devincendis predictis Viclephistis et compescendis nostris rebellibus copiam gencium haberemus, allicit tamen nos sincere dileccionis zelus quem semper indubie gessimus et gerimus ad F. V. ne huiusmodi nostra agenda grandia que fidem tangerent celemus a uobis uestra petimus ad ea votiue insinuanda opitulamina invocemus, ut tam sancte quam salubris rey exitum vos specialiter participem faciamus, quod vtique fecissemus diucius nisi nos nonnullorum baronum blandimenta mansuecius hoc negocium sopiendum in bona spe tenuissent. Ideo V. F. attenta mente et affectu puro petimus et rogamus, quatenus pro consolacione sancte matris ecclesie et totius Christianitatis nobis de gentibus quantum libuerit in succursum quanto cicius fieri potest velitis destinare, de die enim in diem apperte vidimus, quod malicia et temeritas ipsorum ac Christiane religionis rebellio acrius invalescit. Pro quo apud deum meritum | et apud omnes gloriam Christianos reportabitis et nobis sinceris dileccionis indicium facietis. Porro frater carissime nouit vestra dileccio quod illustris Fredericus Brathburgensis (sic!) burgra- 142 a

---

[1] Sigismunds Schreiben an Markgraf Wilhelm von Meissen ohne Datum. Palacky, Urkundl. Beitr. I, S. 28, Nr. 23; Chron. colleg. Prag. u. a. geben an, dass die beiden Markgrafen von Meissen mit 30.000 Mann gekommen wären. Palacky, Gesch. Böhm. III. 2. 124, der auch für das Folgende zu vergleichen ist.

[2] Schreiben Sigismunds an Ulrich von Rosenberg, er habe den Herzogen von Oesterreich den Johann von Neuhaus entgegengeschickt, damit er sie auffordere, ihm gegen die Taboriten Hülfe zu leisten. Vom 1. Juli 1420, im Archiv Česky I, 14.

vius Nuremburgensis speciali vinculo dileccionis a nobis foueatur vestra sic quod nostra creatura et patrimonium nostrum quo a gloriosissimo progenitore nostro ab aliis nostris fratribus diuisi fuimus sibi dedimus et tanta bonitate ipsum respeximus ac si esset carnalis filius noster. Modo (inter) ipsum et duces Stetinenses et Meckaworg (sic!) orta est litis materia [1] cuius litis occasio non est nobis peregrina et nobis constat quod predictus frater ad omnem equitatem se semper exhibuit et ad concordiam et pacem habendi obtulit luculenter. Et si predicti duces S(tetinenses) et M(eklenburgenses) aliquando scriptis facta sua tolerarunt affirmantes se scriptis pacem cum predicto Fredrico amplecti velle, nichil tamen ad effectum deduxerunt prout exprobacionibus diuersis hoc doceri (potest). Modo intelleximus quomodo F. V. regnicole pro demollicione et destruccione ac invasione predicti Frederici et marchie Brangburgensis (sic!) que insigne membrum sacri Romani imperii existit ad seruicia et opitulamina predictorum ducum debeant equitare, quod inviti percepimus et dolenter audiuimus cum in grandem nobis verecundiam cederit si predictam marchiam conniuentibus oculis vastare permitteret vestra serenitas ea quod vestre celsitudini pertineat protegenda. Vestram igitur dileccionem diligenter rogamus, quatenus subsidia vestra a predictis ducibus velitis auertere et regnicolis vestris [2] inhibere, ne contra predictum fratrem et marchiam procedant seu eundem invadere conentur. Sunt enim predicti duces nostri et imperii sacri vasalli et principes et predicti duces nonnulla habent feoda que a marchia Brandebur(gensi) dependent et que tandem a marchione Brande(burgensi) recipere et recognoscere tenentur, que eciam idem marchio a sacro Romano imperio et nobis vna cum aliis suis feodis similiter recognoscere tenetur. Propter quod a nobis merito tamquam Romanorum rege habent petere justiciam si

---

[1] Ueber den märkisch-pommerischen Krieg s. Barthold, Gesch. v. Pommern und Rügen IV, 1. 37 ff., besonders über die Einmischung der Polen daselbst 39. Vgl. oben Nr. LXXXVIII.

[2] Peter Korzbog, der Unterkämmerer von Posen, war der Führer der polnischen Hülfstruppe. Wenn auch Sędziwoj v. Ostrorog, der Palatin, vielleicht nicht selbst dabei war, so geschah doch der Zug unter seiner Connivenz. Als es sich um die Auslösung einiger Gefangenen handelte, trat Sędziwoj mit dem Kurfürsten in Unterhandlung, bei welcher es ihm gelang, den Kurfürsten für die polnische Verschwägerung zu gewinnen.

aliqua inter eos suborta est litis questio, et aliam consideracionem apprehendere non potuimus nisi quod predictus frater paratus fuit semper dictis ducibus super querelis seruato juris ordine respondere, et tenemus indubie quod affectu peticionis nostre facietis cum effectu. Datum in loco campestri ex opposito ciuitatis Pragensis quinta die Julii.

XCII.

Litera responsalis [1] *ad regem Ungarie excusando se de subsidio propter impetum.*

| Serenissimo principi domino Sigismundo etc. Wladislaus eadem gracia rex Polonie etc. salutem fraternam et animum feruentem caritatis. Serenissime princeps illustris frater noster 143 a

[1] Zu bemerken ist hier besonders, dass diese Ueberschrift von der Hand des Schreibers selbst (B), nicht von einer spätern herrührt, und dass sie somit etwas angibt, was aus dem Inhalt nicht hätte entnommen werden können. Denn weder nimmt hier der König auf das Schreiben Sigismunds vom 5. Juli (Nr. XCI) Bezug, noch überhaupt auf ein anderes, ja die Einleitungsworte sprechen mit Bedauern die Thatsache aus, dass die Correspondenz seltener geworden ist. Setzen wir nur aber zunächst das Datum dieses inhaltsreichen Schreibens ausser Zweifel, damit wir für seine Charakteristik eine sichere Unterlage gewinnen. Das Schreiben nimmt Bezug auf den Breslauer Schiedsspruch, ist also nach dem 6. Januar 1420 verfasst, beklagt sich ferner über die verweigerte Zahlung der Kriegsentschädigung durch den Orden, muss also, da die Zahlung am 26. August 1420 erfolgte, vor diesem Zeitpunkte concipirt sein; es spricht ferner von der dritten Gesandtschaft des Wojewoden, die erst am ‚jüngstverflossenen St. Jacobsfest' eingetroffen, wodurch die Abfassungszeit in die Grenzen zwischen 25. Juli und 27. August eingeschränkt wird, und spricht endlich von der ‚vorgestern erst abgehaltenen convencio generalis in Lancicia', die nach Dlugosz, H. P. XI, 426. 429 ff. am St. Jacobstage selbst stattfand. Folglich ist mit aller Sicherheit der 27. Juli 1420 das Datum, an welchem unser vorliegender Brief verfasst ist, und da er dem am 5. Juli vom K. Sigismund aus dem Lager erlassenen in der Zeit so nahe steht, so ist allerdings vollkommen zulässig, ja wahrscheinlich, dass er eine ‚litera responsalis' auf jenen war.

Dann aber ist dieser Brief ein frappantes Muster boshafter Ironie. Während Sigismund in seinen heissen Bitten um Hülfe zeigt, wie sehr ihm der Kampf mit den Böhmen auf den Nägeln brennt, erzählt ihm Władysław vom Kriege ‚dahinten in der Türkei', erinnert ihn boshaft an den Schiedsspruch und an seine Noth, die er mit dem Orden habe, und

carissime! Licet a uobis ut ante flagrante caritate non contingit occurrentes accipere nouitates tamen que circa nos sunt nequaquam a F. V. abscondemus sed eo minus patentibus ea insinuacionibus vobis pandemus ut non diffidat F. V. erga se qualitercunque rebus currentibus flammam amoris nostri accendi. Suscipiet itaque V. F. quomodo Theucri hostes vestri et tocius Christiane religionis generales inimici parta suorum exercituum potencia terras transalpinas furore referti intrauerunt, quibus vndique peragratis ipsas post multas et inenarrabiles cedes et penurias in totum sibi subegerunt et omagiis fidelitatis ab eisdem seuis comminacionibus exortis (extortis) tributa et dacias graues receperunt, ac deinde sub tuicione suorum presidiis derelictis ad terras Valachie minoris cum ingenti classe nauigantes per maria descenderunt et quoddam castrum L . . . W(aywode) Moldauie vazalli nostri vallauerunt impugnacionibus id invadentes, quorum sic se videns prefatus W(aywoda) inclusum periculis ad nostra recurrens subsidia primum nunccios suos circa festa pentecostes, beati Joannis, et demum sancti Jacobi proxime preteriti ad nos cum humili deuocione destinauit supplicans, quatenus sibi et terris suis ne pari casu cum transalpinis succumbat grata impartiremur subsidia, priusquam ad interiora dominiorum suorum peruenient, et proinde commoti fraterne in visceribus et ut afuturis occurramus dispendiis que possent omnibus Christi fidelibus ruinam progressione eorum irrogare, mandamus omnibus gentibus nostris omnium terrarum

---

wie er der Herzogin von Stolp werde Schutz angedeihen lassen müssen. Vom Böhmenkriege scheint er nicht ein Wort gehört zu haben: er müsse jetzt der Türken wegen nach Sandomir (vgl. Dlugosz XI, 435 B, wo aber freilich von der Ausrichtung einer Expedition nach der Moldau oder Walachei mit keinem Worte die Rede ist). Man scheint aber doch an dem Verletzenden eines solchen Verfahrens Anstoss genommen und ‚super eodem breviter‘ (Nr. XCIII) geschrieben zu haben, indem man sich den Anschein gab, den Brief vom 5. Juli nicht erhalten zu haben (s. die Einleitungsworte) und nur von der Türkengefahr zu sprechen. — Die Antwort Sigismunds, welche die drei Punkte dieses Briefes, den Einfall der Türken, die Säumniss des Ordens und die Klagen der Herzogin von Stolp berührt, haben wir im Thl. I, S. 72 [390], Nr. XXXVI. Darnach habe ich das dort ermittelte Datum zu berichtigen. Es muss nach dem 27. Juli erlassen sein, und da es von Kuttenberg geschrieben ist, in den zweiten Aufenthalt Sigismunds daselbst 1420 fallen, also in die Zeit zwischen dem 7. und 22. August. (Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhm. III, 2, S. 148, Note 118.)

terris Valachie predicte vicinarum et inclitus frater noster carissimus dominus A(lexander) alias Witoldus magnus dux Llithvanie suis pergendo in succursum prefati Wayde e uestigio proficisci et nunc in terra Sand(omiriensi) agimus et successive terras Rusie accedimus, ut si idem W(aywoda) atrociori insulto suorum hostium predictorum quod absit teneretur facilius sibi cum prefato fratre nostro domino Alexandro in propriis personis si requirat necessitas possemus subvenire.[1] Preterea frater carissime post illa nostra auisamenta que dudum uobis de Cruciferis super non solucione pecuniarum et aliorum capitulorum sentencie vestre non perfeccione premisimus literas vestras et nobis habemus persuasiuas ac ab ipsis pecunias pro penis quas soluere in termino deputato contempnentes incurrerunt salua nobis remanente accione tollebimus, continuo | ambaxiatores nostros solempnes pallatinum C(ujauiensem) cum quibusdam aule nostre notariorum pocioribus ad ipsos ante duos menses[2] imminentes quod pecuniam predictam iuxta sentencie vestre decreta ab ipsis non dedignamur recipere direximus, quibus nulla reali vel efficaci data responsiua vacuos ad nos remiserunt quasdam euasiones friuolas amplectentes. Similiter de subditis inclite domine ducisse Sto(lp)ensis[3] pro quibus eciam apud vos querelas nostras posuimus, ut ab eorum obpressione quam in eos exercent crudeliter desisterent, a nobis commoti nequaquam conquiescunt, quinymo ipsos cotidie et hactenus incendiis vastacionibus et calumpniis durioribus persecuntur et aliis multis nos obprobriis non cessant lacessere. Nuper enim

143 a

[1] Nach Inv. arch. Crac. 134 und Dogiel, Cod. dipl. I, 600 huldigte Alexander von der Moldau dem Könige von neuem. Aber hier handelt es sich nicht um diesen, sondern um Mirza von der Walachei. — Wie wir sahen, kamen die walachischen Gesandten zum dritten Mal nach St. Jacob, d. i. 24. Juli, nach Polen. Der König befand sich damals in Łęczyc. Die Gesandten müssen lange Zeit dageblieben sein, denn in den Rechnungsbüchern (Zeissberg, Analekten in Ztschr. f. österr. Gymnasien 1870, S. 370) ist angegeben: Statio Walachorum serenissimi Woyewode Walaschskego venientium fer. V ante Bartholomaei (22. August 1420).

[2] Der erste Klagebrief des Königs an Sigismund über die Zahlungsverweigerung des Ordens datirt vom 27. April 1420. Raczyński, Cod. Lith. 262.

[3] Ueber den Heerzug der Ritter nach Stolp auch im Schreiben des Königs an K. Sigismund bei Raczyński, Cod. Lith. 262. Vgl. Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen IV, 1, S. 31, und Caro, Gesch. Pol. III, 510. Auch noch Thl. I. Nr. XXXVI.

quosdam subditos nostros qui in struibus lignorum in Gdansk descenderant, prout hoc ipsum eorum nunccii qui pridie apud nos in Lancicya fuerunt constituti ex ambabus partibus sunt confessi, apprehendentes ad quoddam castrum ipsorum dictum Rangweth (sic!) in seruitutem more pecudis deduxerunt, ymo tociens iam ab ipsis offendimur, ut pudeat nos F. V. iniurias et molestias nostras et nostrorum significare repeticione tam frequenti.[1] Nudie nunccìis ipsorum nobiscum in Lancicia ubi cum nobilibus regni nostri convencionem generalem super quibusdam nobis opportunis existentibus et quedam nobis in articulis suis ex parte ordinis ad peticiones nostras priores per dictos nostros ambaxiatores intimatas primo post duos predictos menses exponentibus, dum inter ceteros tractatus proposiciones et responsiones ipsas de predicta domina Stogiensi (sic!) et oppressione dixerunt se de hoc et de aliis quibusdam articulis responsales per obliuionem in Margiemburg dimisse et sic nos sine aliqua expectacione alicuius certe rey euntes ad propria reliquerunt. Ideo F. V. prouideat, ut qui pacem querimus et quietem amplectimur, ad ea que mens nostra aspernatur et renuit dissidia per ipsos non ducamur. F. V. dignetur altissimus prosperitate et vite longitudine fouere.[2]

XCIII.

Super eodem breuiter[3] *etc.*

Serenissimo principi etc. serenissime princeps illustris frater noster carissime! Quamquam de vestra fraternitate non contingit solitas ut ante caritate in vobis feruente accipere

---

[1] Wird auch in den Zeugenaussagen des Processes 1422 erwähnt.
Im Codex folgen hier in der Zeile fortlaufend die Worte ‚super eodem', die alsdann ausgestrichen und in Fractur als Ueberschrift des nächsten Schreibens wiederholt sind.

[3] Vgl. die Anmerkung 1 zur vorhergehenden Nr. XCII. Die hier kürzer zusammengedrängten Thatsachen gehen substantiell noch über die Angaben in dem vorigen Schreiben hinaus; namentlich durch die Mittheilung der Einnahme von ‚Balchrog', soll heissen Belgrad. Allerdings war der ‚Vajda' oder Wojewode Mirza ein Vasall und Verbündeter der polnischen Krone. Aber wie gross auch das Interesse für ihn gewesen sein möchte — es blieb doch nur, so viel wir wissen, auf dem Papier und zur Besorgniss

nouitates et successus occurrentes necnon proinde contingencia nostra[1] aut gesta de vestra noticia subtrahemus, hec itaque | accipite licet non absque cordis graui ea vobis mesticia referamus, quod Theucri hostes nostri generales ferocitatem continuantes in transalpinis conceptam terras ipsorum sibi ex toto subegerunt et fidei omagia ab ipsis minaci gladio extorserunt sic ut in toto Transalpini dominio nichil restat, quod vestro uel alicui christiano principi et eius imperio remaneat reseruatum, atque abinde progredientes terras Woywode invaserunt et in circumvallacione eiusdem castri sui dicti Balchrog (sic!) se cum forti exercitu posuerunt. Preterea supposuit nobis[2] et illustri fratri nostro domino Wytoldo Way(wo)da predictus, ut antequam ad interiora dominiorum suorum accelerant pericla, nostra sibi suffragia porrigamus, cuius occurrere volentes benigniter dispendiis gentes[3] nostras ex omnibus terris nostris sibi vicinis in succursum et defensionem ipsius direximus. Ne hostium grauior contra ipsum invalescat seuicia cum aliis gentibus nostris conferre nos personaliter in peticionem suam studemus.

143 b

XCIV.

Salutem et personarum ecclesiasticarum promittentes pro cultu diuino salubriter anhelare. [4]

Wladislaus etc. reuerendo in Christo patri domino A(lberto) episcopo uel ipsius in spiritualibus vicariis salutem et fauorem! Reuerende in Christo pater! Ad ecclesiam in Ll . . . . presentacionis nostre vacantem post mortem P . . . . ipsius vltimi et immediati rectoris honorabilem[5] S(bigneum?) — aule nostre notarium P. V. presentamus, eandem V. P. requirentes, quatenus ipsum de dicta ecclesia investire[6] velitis curam sibi ani-

Sigismunds. Vgl. unten Nr. CIV. und zu den Vorgängen im Süden Thuróczy IV, Cap. 17 bei Schwandtner und Fessler's Gesch. Ungarns von Klein II, 359.

[1] Cod. vestra. [2] Cod. vobis. [3] Cod. gentas.

[4] Diese Worte sind im Codex zwar unmittelbar als fortlaufende Zeile an das voraufgehende Schreiben angefügt, aber der Sinn zeigt, dass sie dort nicht hingehören.

[5] Cod. honorabili — notario.

[6] Im Codex sind die Worte verschoben, das Fehlende an den Schluss des Schreibens gesetzt.

marum et regimen temporalium in ipsa committentes adhibitis aliis solempnitatibus et ceremoniis circa talia solitis obseruari et consuetis prout ad P. V. officium pertinet pastorale etc. De obuencionibus et spectanciis ad eas pertinentibus cum debitis et solitis ceremoniis respondere realiter facientes.

XCV.

Martinus episcopus seruus sęruorum dei.[1] Ad futuram rey memoriam. Regis pacifici celum terramque regentis in secula seculorum vices quamquam immeriti gerentes in terris, ad illa ex apostolice seruitutis officio nos decet[a] expedit propensiori cura vigilancia nostra studia semper extendere per que pacis desideranda tranquilitas que celestibus humanorum effectuum salubriter peractorum connectit affectum inter cunctos Christifideles et presertim maximos potentatos[b] ex quorum discordia et subditis eorundem ac eciam circumvicinis partibus et[c] non solum terrarum et vrbium sed provinciarum atque regnorum resultant excidia prout in plerisque lugenda atque 144 a calami | tosa exempla mortalibus exhibent argumenta procurari queant[d] et procurata actore pacis de trono sue ineffabilis maiestatis atque potencie concludi et mediis salutaribus stabiliri ac extolli felicibus incrementis. Et attendentes quod non nisi in pace pacis opifex deus perfecte coli valeat et ea in mundanis exoptari possit preciosius aut desiderabilius concupisci hinc est quod paternaliter atque memoriter et non absque cordis nostri amaritudine recensentes, eciam dum minori fungeremur officio inter carissimum in Christo filium nostrum Wladislaum regem P(olonie) illustrem ac nobilem virum Alexandrum alias Vitoldum Lithwanie ducem regnumque sue celsitudinis ac ipsius Vitoldi ducatum ac vtriusque eorum dominia et degentes in illis et subditos nec non adherentes complices et sequaces ex vna et dilectos filios Michaelem C(uchmeister)[e] magistrum generalem

[1] Diese Bulle ist bereits gedruckt in Lites et res gestae, I, 2, 90 und bei Theiner, Monum. Pol. II, S. 24, Nr. XXX. Gegen diese übereinstimmenden Abdrücke hat unsere schlechte Handschrift immer noch Vorzüge, wie die folgenden Varianten ergeben.

[a] Th. et. [b] Th. potentatus. [c] Th. fehlt. [d] Th. queat. [e] Th. Bocmaister.

domus hospitalis ordinis Cruciferorum beate Marie Theutonicorum de Prussia et fratres dictorum hospitalis et ordinis ac dominia subditos[f] complices et sequaces eorum ex altera partibus graues viguisse discordias vicibus repetitis[g] et non sine maxima strage mortalium et fidelium Christianorum bella suborta necnon et vrbium atque terrarum et locorum excidia emulo pacis hoste videlicet humani generis causante,[h] deinde ad pacem inter partes fuisse dissidencia reuocata iteratoque repetitas discordias et scandala grauius excitata, postquam fuimus ad apicem summi apostolatus assumpti ad contentiones ex quibus mala innumera verisimiliter deveniri timebatur inter partes iterum est reditum nostrisque exhortacionibus instantissimis in ciuitate Constanciensi apud notabiles procuratores ipsarum parcium dissidencium pro ipsarum quiete votiue interuenientibus,[i] tunc eciam assistentibus carissimo in Christo filio nostro Sigismundo Romanorum rege illustri[k] ad tam salutare negocium peragendum ac venerabilibus fratribus nostris prefate ecclesie cardinalibus cuncta inter partes ipsas dissidencia sub meta treuge sub spe pacis et concordie sunt inducta,[l] ac demum per ipsum regem Romanorum super hiis terminandis discordiis[m] ab ipsis partibus tradita sibi iterum potestate latum fuit iam pridem iterato laudum quoddam, non tamen ut didicimus concorditer a partibus omnibus approbatum quinymo multis ex partibus graviter impugnatum. Ex quo sicud dolenter accepimus sunt turbaciones atque discordie iterum inter partes ipsas verisimiliter emersure considerantes que quod | si[n] 144 b mortales agent odia et ad pestifera bella reditus sine intermissione detur strages mortalium non sine eciam animarum et eterne salutis dispendiis atque excidiis ciuitatum provinciarum et regnorum huiusmodi et in illis degencium subsequentur divinorum cultus deperhibit in eis sicque omnia prolabentur in ruinam, ad que ex apostolica seruitute nos convenit super etc.[o] vigilancius ac solercius insudare propterea supremis affectibus exoptantes inter partes ipsas concordiam et pacem mediis saluberrimis suscitare nutrire pariter et fouere ipsos regem ducem magistrum fratres vtriusque partis subditos adherentes complices et sequaces per viscera dei nostri qui pro salute mortalium se ipsum morti

---

[f] Th. adherentes. [g] Cod. repetibus. [h] Cod. causantem. [i] Th. intervenientes. [k] Th. illustre. [l] Th. reducta. [m] Th. negociis. [n] Th. semper. [o] Th. supra cetera.

addixit in viuifice crucis ligno, quatenus pro ipsius gloria nostra et apostolice sedis reueneracione[p] ac pro salute et tranquilitate[q] eorundem et aliorum adiacencium, cum talium discordie atque bella non solum se suosque sed eciam alios plurimos tractura sint verisimiliter in precipium et ruinam, velint eorum corda mentes et animos ad effectum salutaris concordie atque pacis ex toto[r] ponendo ante oculos eorundem terribiles effectus quos bella pariunt et producunt et quam salutares ac deo et mundo placidos ex quibus vniuersa mortalibus bona procedunt extollat ad sidera desiderabile bonum pacis. Et ut inter partes ipsas ipsorumque adherentes et complices ut prefertur vigeat pax et quies[s] cessent effectus pestiferi dampnabiles et maligni quos bella pariunt[t] et producunt ut prodeant fructus pacis tendentes ad salutem quorumlibet tam animarum quam corporum iuxta cordis nostri desiderium et spem simul ad laudem et reuerenciam creatoris omnium ac totius celestis curie statum et honorem militantis ecclesie sancte dei nostrumque pariter pacem tranquillitatem atque salutem prefatorum regis Wladislai regni ducis ac ducatus, magistri ac fratrum necnon dominiorum subditorum ac degencium in eisdem et adherencium ac sequacium parcium predictarum et utriusque earum et ut prefate partes demum glutine[u] pacis indissolubili[v] ac vnitis mentibus zelo domus dei in exterminium et confusionem hostium nominis Crucifixi virilius ac potencius se accingant. Auctoritate apostolica et ex certa sciencia habitis inter nos prius et cum venerabilibus fratribus nostris prefate ecclesie cardinalibus super hoc deliberacione matura atque consilio inter regem Wladislaum Vitoldum ducem regnum atque ducatum, hospitale ordinem magistrum et fratres dominia subditos | et degentes in illis necnon adherentes complices et sequaces ipsarum parcium et vtriusque earum, ac eciam inter ipsas treugum (sic!) inducias et sufferencias sub spe pacis incepturas in festo beati Michaelis archangeli proxime venturo[w] prorogantes et vsque ad festum sancte Margarethe proxime futurum[x] inclusiue inuioiabiliter duraturas indicimus per presentes: et pro ipsorum stabilitate et firmitudine[y] harum serie ipsis[z] partibus et earum vtrique et

145 a

[p] Th. reuerencia. [q] Th. pacifica. [r] Th. deflectere. [s] Th. et. [t] Th. nutriunt. [u] Th. glutino. [v] Th. indissolubilis. [w] Th. venturi. [x] Th. venturum. [y] Th. fortitudine. [z] Th. fehlt.

aliis supra comprehensis quorum interest seu interesse poterit quomodolibet in futurum auctoritate prefata et harum serie iniungentes, quatenus sub indignacionis nostre et apostolice sedis et aliis censuris et penis spiritualibus et temporalibus pro nostre [aa] voluntatis arbitrio pro qualitate negocii infligendis, quorum omnium declaracioni [bb] nobis et nostris successoribus reseruamus eciam per presentes seruare exequi et adimplere facere [cc] per se subditosque ac adherentes huiusmodi teneantur et debeant bona puraque fide. Et quoniam in desideriis cordis nostri gerimus et speramus simul dissessiones [dd] (sic!) et scandala que inter partes ipsas suborta et que possent verisimiliter euenire pacis actore inspirante altissimo meta salutaris concordie in dulcedinem tranquilitatis pacifice commuttare auctoritate predicta dictis partibus et earum vtrique eciam iniungimus per presentes, quod vsque ad festum natiuitatis dominice proxime venturum coram nobis vbicunque nos esse contingerit produxisse quicquid voluerint pro suarum intencionum informacione debeant cum intendamus domino concedente omnino citra festum eciam dominice resurrectionis inter partes eos terminasse que fuerint terminanda pro illarum pace tranquilitate et quiete ad quas pre ceteris [ee] suppremis affectibus nouit altissimus aspiramus. Nulli [ff] ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre indiccionis, iniunccionis et intencionis infringere vel ei ausu temerario contrahire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Floren(cie) kal. Septbris pontificatus nostri anno tercio. etc.

XCVI.

Libertas post combustionem.

Wladislaus etc. Significamus: Quomodo ciuitati nostre que infaustis casibus ignis pregraue subiit incendium et dampnorum iacturam innumerabilem est perpessa pyetatis nostre donis volentes subvenire ne si liberalitatis regye dextera sibi

---

[aa] Th. nostro. [bb] Th. declaracionem. [cc] et exequi ac implere facere bei Th. noch ein Mal. [dd] Th. dissensiones. [ee] p. c. fehlt bei Th. [ff] Bei Th. der ganze Schlusssatz abgekürzt.



145 b subtrahatur perpetuo collapsui relinquatur | et inopie deiecta penuriis extremis dispendiis pessumdetur, ipsam et eius ciues et incolas vniuersos ab omnibus censibus contribucionibus exaccionibus et quibuscunque solucionibus angariis aut laboribus nobis debitis ad decem annorum a data presencium continue se sequencium spacium eximimus absoluimus et liberamus, de quibus nobis aut nostris capitaneis uel exactoribus et collectoribus durante huiusmodi libertate nostra nequamquam respondere sint astricti sed ipsa pro vtilitatibus edificiis ciuitatis nostre predicte deputent et conuertant. Vobis igitur capitaneis burgrabiis exactoribus et collectoribus nostris qui pro tempore fueritis mandamus, quatenus ciues et incolas prefate ciuitatis nostre circa huiusmodi libertatis nostre graciam conseruatis census contribuciones uel quascunque soluciones dacias labores uel angarias nullatenus ab ipsis exigere presumatis exceptis agrorum censibus quos pro nostra volumus reseruare maiestate. Harum etc.

XCVII.

Preclare princeps frater noster dilecte! Literas vestras responsales nostris plene percepimus in quibus scribitis quod subditi vestri contra quos pro nostris vobis deposuimus querelas nulla obnoxietate erga ipsos tenerentur, ymo nostris presertim cuidam abbati monasterii nostri in V. convicia imponitis asserentes multis erga vos[1] et vestros iniuriis excessisse, nec proinde querele nostre pro subditis nostris ad aliquam equalitatem vos mouerunt sed nostris non intendentes proposicionibus excusaciones vestrorum solummodo exponitis. Ideo F. V. petimus et hortamur, quatenus prefatis nostris subditis talem velitis de vestris[2] exibere equitatem ut non expediat tociens vobis nostras iterare querelas. Nostri enim semper fuit propositi solitam uobiscum exercere caritatem et nusquam inquietudinis mouere dissidias et eandem obtineremus vsquam validitatem, si ex uobis occasio non daretur inquieta. Dat.

XCVIII.

Reuerendissime in Christo pater sincere nobis dilecte! Verum est quod ad instanciam Nico(lai) Dmido (sic!) plebani

[1] Cod. nos. [2] Cod. nostris.

de Kczina et aliorum pro ipso nobis supplicancium consensimus ut ecclesiam suam in Kczina pro Petro fratre suo germano clerico ut asseruit diocesis vestre Gneznensis in manibus Paternitatis Vestre posset resignare, quem et nos commendantes P. V. presentauimus: nunc autem datur nobis intelligi quod prefatus Dmida priusquam a nobis huiusmodi consensum pro fratre suo predicto obtinuerit pro dicta sua ecclesia in Kczina coram presbytero quodam habens accionem astrinxit se dispensacionem[1] de non promocione sua ad sacros ordines infra annum iuxta statuta sacrorum canonum in certo termino sibi a P. V. prefixe producturum. Ideo P. V. requirimus quatenus prefatum Petrum si huiusmodi dispensatio in termino | predicto fuerit producta 146 a coram uobis prout se idem Dmida juramento ut dicitur obligauit ad dictam ecclesiam in Kczina velitis investiri, si autem dispensacionem predictam in termino prefato prout se fide astrinxit juramenti producere neglexerit quouismodo, extunc ab (l. ad) institucionem prefati Petri ad ecclesiam predictam in Kczina nequaquam procedatis sed nos de hiis que fuerint gesta inde informetis. Dat.

XCIX.

Wladislaus etc. Significamus etc. Quomodo ciues nostri Ilkussienses accedentes nostre maiestatis presenciam quendam nobis Petrum S. artis carpentarie et aliorum mechanicorum ingeniorum magistrum presentauerunt, narrantes quomodo idem P(etrus) magisterio suo plumbifodinarum aquas ex quarum fluxu habundanti magistri moncium vix cum magnis laboribus et impensis grauissimis mineras plumbi effodiunt sub condicionibus et pactis infra scriptis extracturum effusurum et excitaturum se astrinxit: in omnibus foueis exnunc et in antea per magistros et operarios moncium in Ilkus fodiendis ita quod artis sue beneficio duodecim viri tantum aquas cuiuslibet fouee euacuare potuerint vbi nunc et aliis temporibus ad euacuandam quamlibet earum vix viginti aut citra equi sufficere potuissent, et ut per expergenciam rerum omnium magistram efficacem pollicitacionibus obligacionibus et promissionibus suis fides sibi plenior prebeatur, et quod promittit oculis ad probandum subiciat omnibus

[1] Cod. dispensatum.

impensis et expensis suis arti sue circa opus fouearum opportunis artem suam huismodi promisit incipere ostendere et ordiri, sic tamen quod dicti ciues sibi ligna cannas carpentarios et alia juuamenta pro arte sua necessaria prouidebunt, postquam autem sic ut premittitur artem huiusmodi in effectu monstrauerit et de suo magisterio dubitantibus dabit finem de cetero et in antea perpetuis temporibus duraturis talem secum ordinem et disposicionem pacti prefati ciues obseruabunt: in primis ad quamcunque foueam per quoscunque operarios fodiendam artem suam adhibebit et apponet operarii seu domini illius fouee de omnibus necessariis ad artem huiusmodi pertinentibus propriis pecuniis et expensis debebunt sibi prouidere: laboribus tamen ipsius Petri et expensis que tunc circa foueas in propria persona impenderit exemptis ad quos operarii predicti minime astringentur, sed in sallariis prouisionibus et pensionibus suis infra scriptis labores suos et expensa compensabit, hoc eciam adiecto specialiter quod idem magister Petrus circa omnes foueas que tunc fuerint effodiende uel effosse et ad quas requiretur artem suam predictam debet sine contradiccione qualibet adhibere. Ad hec eciam apponimus quod de qualibet fouea 145 b operarii seu domini fouearum | tam diu quam diu labores in eis per artem predicti P(etri) continuabunt(ur) singulis septimanis sibi et successoribus suis quattuor marcas monete currentis in regno XLVIII grossos in marcam computando debebunt assignare; preterea si a casu ad foueam aliquam ex propinqua et vicina fouea impetus aque rupto terre intersticio descenderit et prefatus Petrus uel sui successores iuxta et in proximo eiusdem fouee edificia pro extraccione illius aque aliquid opus quod nouerit opportunum posuerit, similiter quattuor marcas sicud et de principali fouea a qualibet fouea quamdiu continuatum fuerit ab operariis et dominis fouearum percipiet et habebit. Item nullus omnino artem huiusmodi preter voluntatem eiusdem Petri uel suorum successorum circa foueas et plumbifodinas predictas per omnia loca montanorum Ilkusiensium perpetuis temporibus exercebit. Item si fortuna fauente montes plumbi in alio loco regni aut aliarum minerarum quorumcunque solicitudine hominum reperirentur in futurum prefatus P(etrus) aut sui successores labores ipsarum prout et presencium possidebunt: tamen de laboribus suis iuxta exigenciam illorum locorum et taxacionem laborum suorum possibiliter mercedem ab operariis et

dominis fouearum reportabunt et nequaquam pensionibus et salariis presentibus equabuntur. Ceterum nullomodo prefati fouearum operarii et domini per P(etrum) predictum vel ipsius successores circa foueas ipsorum vti arte sua arcebuntur, sed cuilibet perpetue facultas remaneat sicud prius pro suo beneplacito cum equis laborandi et insuper prefatus P(etrus) et sui successores aqua et pascuis sicud ceteri ciuitatis Ilkusiensis ciues inhabitatores et incole vtifruantur libere pociatur et fruatur; licebit autem prefato P(etro) census sallaria et pensiones predictas aliis vendere donare uel in alios vsus conuertere prout sibi et suis successoribus videbitur melius sibi expedire. Circa que omnia et singula predicta Petrus et succores sui jure Mandeburiensi (l. Magdeburgensi) gaudeant perpetue et in ewm. Nos itaque attendentes ex huiusmodi ordinacione thezauros nostros multipliciter proficere et commoda regno nostro et dictis ciuibus Ilkusiensibus votiua prouenire dictam ordinacionem in omnibus et per omnia approbamus ratificamus et tenore presencium confirmamus decernentes in ipsa omnia et singula robur obtinere perpetue firmitatis. Harum quibus sigillum ... Datum...

C.

Beatissime pater domine clementissime! Licet dudum honorabilis S(bigneus?) notarius meus canonicatum et prebendam ecclesie Poznaniensis vacantem per munus consecracionis impensum reuerendo in Christo patri domino A(ndree) episcopo Poznaniensi ad ecclesiam Poznaniensem ex prouisione | reuerendi patris domini B(althasaris) de C(ossa) tunc Joannis XXIII pape in sua obediencia nominati ad peticiones meas sibi facta fuisset assecutus et possessionem ipsius actualem et realem adeptus tamen quidam magister P(etrus) W(ulfram)[1] doctor in decretis ipsum de possessione canonicatus et prebende predicti spoliauit et auxilia mea ad hoc dum esset Constancie constitutus multorum intercessionibus postulauit, que sibi tunc de jure prefati S(bignei) minime informatus variis ipsius et quorundam meorum amicorum et subditorum permollitus instanciis

147 a

[1] Ueber diesen P(etrus) W(ulfram) von Lemberg, mit dem Zbygniew seinen Streit hat, s. unten Nr. CXLII. Der Streit bricht nach Donins, des Vicekanzlers Tode aus (22. Juli 1418). In dieses Jahr ist daher auch dieses Schreiben zu setzen.

prestiti et impendi. Et quia iam multipliciter de jure ipsius S. diuersis relacionibus sum expertus, puniret me in prejudicium sui qui multis retroactis temporibus in seruiciis meis se fideliter exercendo hactenus grata mihi non cessauit impendere obsequia prefato P(etro) confidens ipsius et dictorum amicorum et subditorum meorum apud me intercedencium super jure suo assercionibus auxilia huiusmodi prestitisse et fauores. Cum itaque super canonicatu et prebenda [1] predictis inter ipsos causa in sacro palio vestro apostolico pendeat iam dudum commissa supplico S. V. humiliter et deuote, quatenus prefatum S(bigneum) benigniter habentes recomissum in dicta causa dignetur intuitu deuocionis mee sibi iusta impartiri patrocinia et apostolicam graciam exhibere pro gracia....

CI.

Egregie et venerabilis, sincere nobis dilecte! Accepta ex literis reuerendi patris et venerabilis S. sincere nobis dilectorum per te transmissis diligencia qua de factis nostris et negociis regni plenam gessisti solicitudinem ante et post recessum de Curia nobilis Jacobi [2] quem illorsum miseramus, eadem in conspectu sanctissimi domini nostri pape sedule solicitando ut uota partis aduerse pro quibus precando instabat impedires prout impedisti, contenti plurimum de opera et cooperacione tuis grates deuocioni tue pro eo reddimus speciales, cupientes hanc eandem diligenciam tuam loco et tempore se offerentes fauoribus regiis tibi compensare. Sed cum status noster pariter et regni tantum te zelatorem supremum sensimus ut pro comodo et vtilitate ipsius non pigeat deuocionem tuam ad fatigas et labores se exponere, facimus de fidelitate tua in litteris nostris quas sanctissimo domino pape ac vice dirigemus mencionem

---

[1] Cod. s. can. e. pr. zweimal.

[2] Jener mehrfach erwähnte Jacobus de Parauesino, welcher 1420 zwei Mal nach Italien geschickt worden war, und später in dem Process vor Antonio Zeno den ständigen Zeugen der Verhandlungen bildet. (Vgl. Lites et res gestae, II, passim.) Nach Ausweis der Gerichtsacten besass er in Krakau ein Haus. — Da dieser vorstehende Brief nach seiner Mission abgefasst ist, so fällt er in das Jahr 1421. — Wer aber ist der Vorkämpfer der polnischen Sache in Rom, an den diese Zeilen gerichtet sind?

specialem, et processum continencie earundem seu rescriptum tibi presentibus interclusis pro informacione destinauimus, quo auscultato cum ceteris negociorum nostrorum in curia directoribus grandiori animo et animositate geminata poteris in eisdem consulere et aduersariis nostris vota eorum impediendo te forcius opponere sine metu; singularis etenim confidencie de deuocione tua moti fiducia hec eadem intimamus tenentes indubie quod qui motu proprio profectum et vtilitatem nostrum et regni cuius tamen indigena existis et alu(m)pnus dilexisti hortatus et requisitus | per nos hac eadem diligencia geminatis incrementis 147 b et cunctorum aduersariorum instancie obicem te opponas fidelem et paratum. Dat.

CII.

Serenissime et excellentissime princeps illustris domine graciose! Dum vestra excelsa Serenitas cum illustri fratre vestro domino V(ladislao) rege Polonie domino nostro graciosissimo in Sandecz [1] super tractatibus vtrobique necessariis et presertim ad sopiendum odia et displicencias, que hactenus inter ipsum regem ipsius Polonie et ordinem Cruciferorum seuierunt, convenisset ambaxiatoribus et nuncciis suis terminum hic Wratislauie duobus septimanis ante festum natiuitatis Christi nunc elapsis pro huiusmodi re tractanda prefixit veniendi, et ipsamet V. S. idem decreuit tunc interesse et proinde de adventu V. M. assecurati quidam nostrum in propinquo ad ipsam prestolantes in vicinatu ciuitatis huius Wratislaviensis iacuerunt et in ipsa ciuitate nunccios posuerunt, et aliqui eciam nobis super festum natiuitatis alii subito post venerunt. Quocirca M. V. supplicamus humiliter et deuote, quatenus dignetur S. V. celerius ad terminum predictum [2] properare.

---

[1] Diese Zusammenkunft der beiden Könige fand kurz nach dem Tode König Wenzels von Böhmen am 8. September 1419 statt. (Długosz, Hist. Pol., XI, 405.) Nach eben demselben hätte Sigismund versprochen vierzehn Tage vor Weihnachten in Breslau einzutreffen (das. 410). Der König sagt übrigens selbst (Voigt, VII, 366, Note 2): exercitum movimus contra Thurcos qui Walachiam invaserunt et in hiis rebus tam diu fuimus occupati, ut ad ciuitatem Wratislaviensem aliquantulum tardius veniremus.

[2] Cod. ad ter. pred. zweimal.

CIII.

Reuerendissime [1] pater deuote nobis dilecte! Quia fratre Andrea olim preposito monasterii in Bistrzycza nostri dominii iuxta voluntatem diuinam per mortem de medio sublato fratres eiusdem ordinis qui pro tunc aderant ne monasterium supra scriptum patre orbatum in spiritualibus et temporalibus incomoda sustineret religiosum fratrem Vitum canonice eligentes nobis ad quem jus patronatus prefati monasterii legitime pertinere dinoscitur presentarunt humiliter supplicantes ut elleccioni sic facte assensum prebere dignaremur. Nos vero nominati fratris Viti audita conuersacione et fama laudabili a multis personis fidedignis eleccioni de ipso Vito fratre nostrum consensum prebuimus; videtur enim nobis consonum, vt hii qui secuntur mores et disposicionem hominum in terris nostris ad huiusmodi dignitates deberent pocius promoueri quam qui hec ipsa ignorant. Vnde affectamus et petimus, quatenus iuxta ordinis vestri formam et regulam dictum fratrem Vitum per fratres electum et per nos et episcopum assu(m)ptum velitis approbare, scientes quod ignotum nullomodo conuenit nobis acceptare.

CIV.

Serenissimo principi domino Wladis(lao) etc. Sigis(mundus) etc. salutem et immobilis fraterne dileccionis continuum incrementum. Quomodo serenissime princeps frater noster carissime possumus nos continere dum serenissime fraternitatis vestre animus turbacionis acritudine pungitur, quando anima nostra morsu paris amaritudinis diris ictibus wlneretur, nonne ad hos qui indissolubilis perfecteque caritatis fune coniu(n)cti sunt pertinet ut eorum vno gaudente alter colletetur vno prosperante
148 a alter consoletur vno consolato alter gratuletur | vno contumeliis et iniuriis innocenter collafissato, alter piis compaciendo fraternis visceribus paciatur, hec est enim recta natura caritatis ut

[1] Ich wage die Vermuthung, dass dieses Schreiben um den 4. October 1421 ausgestellt ist. Nach Dlugosz, XI, 442 hält sich der König in Bystrzyce an dem genannten Tage auf, und dort kommen zu ihm seine beiden Gesandten zurück, die er an K. Sigismund geschickt hat. (Vgl. über diese Gesandtschaft Caro, Gesch. Pol., III. 525.)

que sibi fieri desiderat alteri equilibre trutina pariat et impendat. Literarum quippe serenissime princeps frater noster carissime vestrarum in C(racovia?) quinta mensis Augusti emanatarum nobis pridie oblatarum exposita sentencia continebat quomodo quidam non deo sed demoniis ymolare satagentes lingwasque suas sicuti serpentes accuentes sub quorum labiis venenum aspidis in quorum ore non veritas sed inventum est mendacium etc. quorum pater mendax est, filii Sathane, principes tenebrarum, emuli pacis, amatores litium, seminatores discordiarum, eiusdem vestre serenissime fraternitatis fragrancia, regiam famam sermonibus detraccionis et odii in nostro conspectu maculare et ut plantata et tenacissimis radicibus radificata in vtriusque nostrum regiis cordibus inmarcescibilis caritas, quam nemo preterquam imperantis mortis, quam ex naturali ipsius privilegio nec imperatorum summa potencia nec regum precelsa prosapia quia poterit effugere, imperium irritare et euellere valet, disturbaretur, inverecunda fronte eam gratis circumdatam presumserunt, profitendo S. V fraternitatem cum Christi inimicis achiratis (sic! Amuratis) principis Turcorum quesiuisse amiciciam preter nostram regiam voluntatem, vnde serenissime princeps frater noster carissime ut vos ea non lateant que nobis suggesta fuerunt ad ulteriora protendimus stilum nostrum. Nam teste illo cuius verum est testimonium reminiscimur, quod quidam antedictam famam quam calami officio non est replicare necesse nostris regiis intulere auribus, de quorum numero magnificus P. de C. famulus noster fidelis et dilectus S. V. fraterno seruus indubitatus et inter alios fideles nostros dilectus, vestri regii honoris et odorifere fame zelator precipuus omnino alienus fuit nec vnquam aliquem de huiusmodi fama ad nostras pertulit aures, quem in hoc apud vestram fraternitatem celsitudinem (sic!) pura fide et sincera consciencia excusamus quique apud eandem vestram fraternitatem contra et preter omnem veritatem ut credimus non per suos benivolos sed pocius honori suo invidentes impye delatus est, tamen in nobis radificata vera caritate quam ad V. F. gerimus affectibus integerrimis nos forcius annuente pusilanimitatis pulso spiritu huiuscemodi fame suggestio nullam credulitatis fidem sibi adhibendam potuit nec vnquam poterit intra nostri cordis hospicia quomodolibet optinere. Nequeat quapropter S. V. F. et non velit quam semper sano et recto consilio regi ac iusto et

ordinato recte racionis iudicio duci firmiter credimus, hiis qui ad V. F. in vestimentis ouium accedunt intrinsecus autem sunt lupi rapaces adulatores blanditores oblocucionibus imbuti detraccionibus eruditi magistri nugarum inventores rumorum discordiarum seminatores turbatores pacis hostes caritatis lingwa cath... ti cauda scorpionis premio nostre vite exoro nullatenus fidem adhibere.

CV.

148 b | *Conductus pro parte oratorum episcopi T(arbatensis?).*

Alexander etc. petimus omnes et singulos cuiuscumque status condicionis et eminencie extiterint vbilibet constitutis presencium requirentes, quatenus honorabiles A. et N. reuerendi in Christo patris ambasiatores sub conductu nostro ad serenissimum principem etc. Romanorum proficiscentes velitis intuitu et amore nostri dum ad vos seu quempyam vestrum eos venire illuc eundo uel redeundo contingeret ipsos grate suscipere benigne pertractare, de saluo conductu si vbi et quando opus fuerit sibi cum eorum familia equis rebus et comittiua efficacius prouidendum. Gratam nobis eo ipso complacenciam erga quemlibet vestrum vicibus se offerentibus compensandam noueritis nos ostensores.

CVI.

Illustrissimo[1] et magnifico principi domino regi (sic!) Alexandro etc. Wilhelmus dux de Monte et comes de K(livia)

---

[1] Dieser Brief muss erlassen sein im Januar oder Anfangs Februar 1422. Długosz, H. P., XI, 447 erzählt, dass als der König Władysław mit seiner jungen (vierten) Gemahlin, mit der er Fastnachten 1422 Hochzeit hatte, von diesem Feste kommend nach Polen unterwegs war, ‚Lampertus de Bienyeschin (?) miles Gwilerini ducis de Monte nuncius convenit, ducis sui nomine supplicans, quatenus prefatum Gwilerinum ducem in suum et regni sui Poloniae principem homagialem et subditum suscipere dignaretur (?). Wladislaus autem P. r. legationi novae et insperatae eius principis, cuius non modo nomen sed nec principatum velut a se longe distantis vsquam audierat benigne respondit — aber ablehnend, weil der abenteuerliche Antrag keinen Sinn hätte und beide Theile die zu übernehmenden Pflichten bei der geographischen Entfernung zu erfüllen nicht im Stande wären. Dann fährt Długosz fort: Honorato autem et muneraot

sincerum possibilitatis mee vestre celsitudini cum honore et reuerencia famulatum. Illustrissime princeps et domine! Preclara excellentissime vestre laudis preconia que vniuerso terrarum orbi de serenitatis vestre glorioso nomine celeberrima fama diwlgat et opus assumptum per vos saluberrimum christiane fidey decus pre ceteris mundi principibus nedum prepotentem atque magnificum verum et uos innumera(bilibus) virtutibus predicat decoratum, me hucusque cum diu pene omnibus gentibus et lingwis publica sint et nota latere minime potuerunt; gaudeo igitur de tanti principis tam lucidissima fama gaudeo christiane ac katholice fidey decus virtutumque splendidissima ornamenta generi potencie et triumphis vestri nominis accessisse, ac idcirco non indigna racione ducor vestre Serenitati meum sinceris affectibus afferre seruicium, ad quod culmen vestre excellencie offerendum hiis presertim respectibus pronus inclinor. Itaque excellentissime princeps et domine! Ad S. V. presenciam dilectum mihi et fidelem Lampertum S... de V.... consiliarium et supremum camerarium meum destinandum duxi cui certa vestre dominacioni vice mei humiliter proponenda iniu(n)xi supplicans excellencie vestre humilitate et affeccione deuota, quatenus eidem consiliario et camerario meo dilecto graciosam audienciam concedere nec non velud proprie mee persone in refferendis fidem indubiam adhibere ac insuper benignum et placidum iuxta vota responsum eidem dare dignetur mentem inclite S. V. sibi super proposito mei loco et nomine reserando. Ipsique Lamperto dum ad me legacione sua expedita se transferre voluerit et reuera de securo et saluo conductu per S. V. terras et aliorum vestrorum amicorum principum dignemini facere iuxta locorum exigenciam et morum vestre excellencie prouideri contemplacione mei sinceri et promtissimi famulatus quem excellencie vestre offero toto corde quemadmodum de hiis et aliis relacione prefati mei camerarii inclita dominacio vestra poterit plenius informari. | Eius statum altissimus conseruare dignetur ad laudem sui nominis prosperum et in omnibus gloriosum. Datum in castro meo S. 149 a

Lamperto nuncio donis insuper magnificis, ... duci Gwillerino inter Burgundiam et Almaniam citra Rhenum principatum suum obtinenti transmissis Lampertus ipse in propria rediit. — Dass Lambert auch bei Witold gewesen erzählt Dlugosz nicht. Ueber diesen seltsamen Polenfreund vgl. Gołębiowski, Panowanie Wład. Jag. I, 542.

CVII.

Magnifice et venerabilis! Dudum recedentibus nobis a vestra[1] maiestate in legacione serenissimi principis domini W(ladislai) regis P(olonie) fratris nostri carissimi vobiscum remansimus, ut sua dileccio pro confirmandis de nouo federibus et amiciciis contrahendis ambasiatores suos cum plenaria potestate ad nos transmittere deberet quod tamen factum non cernitur, prestolati sumus hucusque et in amiracionem rapimur que cum sint impedimenti quod hoc pium opus non deducitur ad effectum. Ideo nos studiose rogamus si quidpyam ad hoc opus proficiendum per vos agendum sit, nos vestris velitis literis et nunciis auizare promptos vtique ad ea que sua fuerint beneplacita voluntati; eciam certi nobiles et clientes sicud presumitur regni P(olonie) nos suis literis diffidarunt prout videbitis in earum copiis quas in nostris literis dicto nostro fratri transmissimus interclusas quod tamen nequaquam credimus de dicti fratris nostri intencione et certa sciencia processisse, ymo certi sumus quod magis hoc negocium et diffidatorium infames et contra fidem katholicam resonantes suum et vestrum turbe(n)t animos in vniuersis. Datum in S. etc.

CVIII.

Sigismundus[2] etc. Nobiles sincere dilecti! Intelleximus quod tamen dolenter vobis insinuare curauimus, qualiter serenissimus princeps dominus W(ladislaus) etc. frater noster carissimus forte sicud credimus preter scienciam vestram aures benignas adhibeat hereticis et Viclephistis Boemie et si phas est dicere eis prebeat omnis benignitatis fauorem, vt quodammodo fama wlgat ipsum velle eorum desideriis omni potencia adherere quod in honoris sui nimiam vergeret contumeliam ymo famam suam circa fidem katholicam et sanctam Romanam ecclesiam plurimum denigraret quodque mens nostra veluti venenum

[1] Cod. nostra.

[2] Vermuthlich ist dieser Brief an die polnische Baronie gerichtet. Ueber ledigliche Begünstigung der Husiten klagt Sigismund schon das ganze Jahr 1420. Acuter werden die Klagen erst von dem Augenblicke an, da er von den Unterhandlungen des Polenkönigs mit den Böhmen wegen Uebertragung der Krone Kunde erhält. Wir setzen daher dieses Schreiben in das Jahr 1421.

abhorret credere cum ipsius maturitatis prouidencie et fidey cognoscamus immutabilem voluntatem; verum tamen ne nos apud ipsum fratrem nostrum in amoris constancia videamur deficere et aliquali mutacione turbati et deliberamus (?) ambasiatam nostram ad ipsum e vestigio solempne transmittimus ipsumque et honoris sui fastigio premunire ut talibus zuzuronibus (sic!) claudat aures ymmo spinis sepiat ne ad suggestionem ipsarum prauam aliqualiter deflectatur. Qui et nunccii nostri ad hoc nostro nomine debent instanter intendere ut amor inter nos diu firmatus non tepeat sed fraterne caritatis suscipiat fauoris augmenta. Ideo dileccionem vestram affectuose rogamus cum in nobis non sit nisi sincera voluntas et desiderium ad ipsum fratrem nostrum inconcusse et inviolabilis caritatis | nec juramentis et federibus vtrimque factis quomodolibet intendimus contrarie, quatenus ipsum inducere velitis ut et ipse erga nos vicem teneat dileccionis recipere, per hoc enim regna nostra proficiant et subditorum nostrorum prosperabitur pyus status et disponere velitis ut nunccii nostri securitatem conductus habeant prout eciam dicto fratri nostro desuper dirigimus scripta nostra et eciam eisdem nuncciis nostris conductum vestrum velitis destinare, presertim cum nunccii fratris nostri conductum a nobis pecierint quo nullatenus eguerint et eciam nunccii nostri pridem ad ipsum regem Polonie missi muniti fuerint imprudenter agere quod sub tanto personarum et rerum periclo sine conductu ad regem Polonie processissent agentes in premissis prout de uobis confidenciam gerimus specialem. Dat. etc.

149 b

CIX.

Monicio contra suscepcionem Boemorum. [1]

Martinus episcopus etc.[a] Jam pridem fama wlgauerat te Boemos hereticos spe fouere aperta[a1] eos auxiliis iuuaturum

[1] Aus dem Suppl. Andreae Ratisbonensis und einer Abschrift aus dem Königsberger Archive (vgl. auch Raynaldi, Ann. eccl. a. a. 1422, Nr. 21) hat Palacki. Urkundl. Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges I, 206, Nr. 188 (das daselbst Nr. 187 mitgetheilte an K. Władysław stimmt in der Einleitung ungefähr mit diesem überein, hat aber einen besonderen Passus; so wie es dort vorliegt, ist es nur ein Auszug), dieses Schreiben schon abgedruckt, zum Glück mit dem Datum. Ich gebe wieder die Varianten: [a] P. dilecto filio nobili viro Alexandro Lithuanie duci salutem et apostolicam benediccionem. [a1] P. apertis eis.

quod scelus de te viro prudentissimo et probato iam principe katholico difficile creditum[b] videbatur. Sed tamen scripsimus nobilitati tue paterna karitate monentes vt ab omni societate communicacione et federe hereticorum abstineres et eosdem excluderes et priuares fiducia subvencionis tue. Nunc vero per tuas literas et nunccium disposicionem tuam non dubiam nec obscuram de iuuando et suscipiendo predictos in protectionem tuam suscipientes[c] summa admiracione et dolore commoti sumus, videmus enim et manifeste comprehendimus te si hoc feceris vltra periclum fidey quod est ante omnia declinandum magnam et horribilem nouitatem in Christianitate moturum, ex qua multo maior effusio sangwinis christiani et grauiora scandala et crudeliora wlnera subsequentur quam ea sint[d] quibus te asseris hac via velle mederi, nam nemini dubium est quin Boemi heretici si fuerint a spe tui presidii destituti ad obedienciam ecclesie et rectam viuendi normam et debitum cultum dei facile reduci possint uel sola necessitate compulsi, eritque[e] breui consueta tranquilitas et deuota religio in regno Boemie hac funesta labe[f] purgato, qui si se viderint in proteccionem tuam receptos foueri atque defendi reddentur acriores (et) contra instituta ecclesie dei rebelles et pertinaciores in heresi; nec nos multum mouet quod asseris te velle hac condicione recipere ut errore deposito ad debitam Romane ecclesie obedienciam reuertantur; omnia enim faciunt et pollicentur tibi, ut te suis laboribus et erroribus immisceant et incendium maius ex- | suscitent et per hanc viam eorum simulata reduccio non potest non esse suspecta, per quam viam querunt periclosam discordiam inter Christianos principes seminare, ut potentissimis dominis inter se decertantibus Romano imperio perturbato[g] et quasi tota Christianitate confusa possint ipsi peccare licencius. Nec existimare debes aliter euenire posse, si Boemie regnum occupabis quod nullomodo per electores Romani imperii et principes Almanie tollerabitur eciam tacente carissimo in Christo filio nostro Sigismundo Romanorum rege illustri; nec huius regni extimacio tanti est nec[h] debet apud considerati principis prudenciam ut pro eo velis iuuare hereticos aliena per iniuriam occupare: et magnam Christianitatis partem nouo bello confundere et per-

150 a

[b] creditu. [c] P. intelligentes. [d] sunt. [e] P. in. [f] Cod. libere.
[g] P. turbato. [h] P. esse.

miscere cum diminucione tui honoris et fame et certe anime tue iactura, que eciam omnia si ad uotum succederent diligentibus[i] cauenda est. Quid enim proderit,[k] si totum (mundum) lucreris anime tue detrimentum paciaris? Quod uero[l] te asseras[1] non ampliandi dominii cupiditate sed sola reducendorum hereticorum causa ipsos sub tua defensione suscipere nullomodo probari potest; nam cum per dei misericordiam Christianus princeps existas in causa fidei debes cum disposicione nostra et ecclesie, et nostro et apostolice sedis legato ad hoc transmisso et reliquis principibus christianis consentire teque cum hiis[m] iungere contra hereticos, non pro ipsis te defensorem exhibendo specialem viam querere conuersionis eorum que hoc modo quesita sincera credi non potest, sed qualemcunque animum ipsi habeant, sinceritati tue que inter Christianos hucusque probra (sic!)[n] est non conuenit a communi consilio deviare et eos vlla speciali conuencione suscipere. Quod ne facias tibi paterna dileccione consulimus, te monemus, hortamur tibique eciam precipimus in virtute nominis Jesu Christi quod est nomen super omne nomen. Et si feceris scito te deo omnipotenti nobis (et) ecclesie quam deus non deseret et christiano nomini iniuriam facere quam nec deus ipse feret sed vertet in periclum capitis tui et certe in anime tue dampnacionem. Nos vero qui vicarius eius in terris constituti sumus in capite[o] apostolatus ad conseruacionem veritatis et fidei Christiane dolenter tamquam (contra) viam nostram sed necessario contra te et quoscumque defensores hereticorum auctore domino procedemus quia sic tenemur ex iniuncto nobis officio eciam si opus fuerit[p] cum vexillo crucis implorando subsidium populi Christiani; sed cum multa in diebus tuis digna opera feceris pro amplificacione fidei[2] sancte et quiete fidelium cogitare non possumus te postremo tot recte facta velle ambicione currumpere | et tantis cladibus hominum causam dare. Quare fili dilecte ab hac via ab hoc modo ab hac opinione te retrahas nec subsidia mittas hereticis nec eorum venenosis pollicitacionibus[3] capiaris que tibi certe fiunt instigacione Sathane ad inquinandum famam et fidelitatem

150 b

---

[i] P. diligencius. [k] P. si totum mundum lucreris et.
[l] Cod. non.
[1] P. asseris. [m] P. aliis. [n] P. probata. [o] P. apice. [p] P. erit.
[2] Cod. fidi. [3] Cod. pollicionocionibus.

tuam inwoluendo te in[q] nouis bellis atque periculis ad effu(n)-dendum sangwinem christianum. Sed si salutem et reduccionem Boemorum desideras sicud debes eos nullis primo[r] tuis viribus protectos horteris ut ad prefatum sedis apostolice legatum ad hoc specialiter deputatum[s] habentem a nobis plenam et liberam potestatem super omnibus in ista causa fideij disponendi mittant et se humiliter submittant correccioni et disposicioni sue a quo poterunt eciam ad nos si expediens erit cum securitate transmitti. Sed tu ante omnia caue diligenter (ne) ipsos vlla condicione tuearis quia certi sumus quod a te destituti statim humilius se inclinabunt, recreati autem per te fient continuo duriores. Quod si tu[t] aliquo modo inductus[1] defensionem eorum suscipere promisisti et de hoc fidem tuam prestitisti,[u] scito te fidem dare hereticis violatoribus fidei sancte non potuisse et peccare mortaliter si seruabis, quia fidelis ad infidelem nulla potest esse communio. Ceterum postreme literarum tuarum particle per quas requiris ut processus contra hereticos editos tollamus vel suspendamus ad tempus, respondemus hoc nullo modo fieri posse de manifestis hereticis in sacro Constanciensi concilio condempnatis presertim cum senciamus communi consensu principum Almanie exercitum preparari ad confusionem eorum, sed ut supra diximus humiliter et sincere offerant se legato qui causa et voluntate sua cognita diligencius de propinquo libenter saluti sue consulet. Sed nobilitatem tuam iterum atque iterum admonemus teque[v] obsecramus per misericordiam Jesu Christi ut tantam stragem et calamitatem per te induci non velis quantam necessario secuturam videmus in Christianis si Boemos hereticos[w] suscipies defendendos. Dat.[x]

CX.

Ad ducem Vitoldum.

Serenissime princeps inuictissime et graciosissime domine! Ardens desideraui dudum excellentissime magnificencie vestre

q P. fehlt. r P. fehlt. s P. destinatum. t P. fehlt.

1 Cod. inductuctus.

u P. fehlt et de hoc fid. t. pres. v P. atque. w P. fehlt. x P. Datum Rome apud sanctum Petrum XII kalendas mensis Junii anno quinto (21. Mai 1422).

me si pateret comoditas presentare et jugi vota continuasse effectu nisi quedam impedimenta a reuerendo patre domino A(lberto) episcopo Cracoviensi super canonicatu et prebenda | 151 a Cracoviensi per mortem cuiusdam Blasii vacante ad nullum preter me de iure spectante obstare(n)t quorum gracia requisiui quemadmodum conceperam rem cum desiderio comportare, et nunc serenissimum principem et dominum dominum W(ladislaum) dei gracia regem P(olonie) fratrem vestrum dulcissimum dominum meum graciosissimum dispono accedere, quatenus me dignetur in possessione dictorum canonicatus et prebende tenere et uos, princeps gloriosissime, deprecor humiliter et deuote, ut sub aliis magnificencie vestre estus aduersitatum non paueam, velit me licet immeritum alta maiestas vestra proteccionis beneficio ampliari et prefato domino episcopo intimare ut in prosecucionem dictorum canonicatus et prebende ad que mihi quendam nepotem suum dedit intrusum desinat me impedire, ut vacare valeam obsequiis S. V. et anim(ar)i ad extollendum gloriosissime fame vestre titulos eleuare et futuris seculis non (in)dignam omnium preconio stilo appenso concionem dare nec deseram extunc vestram excellentissimam visitare claritatem quam cito pauco respirio in hac re conquiescam. Securus sum quod V. S. arbitrio prefatus dominus episcopus qui in aliis sepe consueuit eidem S. V. obedire parere non contempnet. Altissimus prosperos cottidie S. V. successus feliciter et triumphos augeat in orbem vniuersum et secundet.

CXI.

Promotoria.

Beatissime pater domine reuerendissime. Cum nobilem A(lbertum) de C. clericum diocesis P........ prestantissime virtutum atque morum nobilitas multipliciter in conspectu meo recommendet animus meus ad promocionis sue profectum non immerito consurgit et quomodo status sui congrua requirit instancia quem nobilem propria virtus et paternorum meritorum promouet accessio hunc premia digna non debent deserere sed communis retribucionis fructus quem merentur comittari, quocirca supplico S. V. humiliter et deuote, quatenus prefatum

Albertum qui secularia contempnens comercia statum vite amplectitur clericalis, in quo deuote altissimo deliberat militare, dignetur S. V. intuitu deuocionis mee habere benigniter recommissum et de aliquo beneficio ecclesiastico cum nullum tale a sede apostolica hucusque obtineat iuxta supplicacionem suam S. V. cum presentibus porrigendam sibi paterne prouidere, fauorem et graciam michi, pater sancte, in eo ostendentes specialem. Personam . . . . .

CXII.

Pro Samaitis ne molestentur etc. [1]

Martinus episcopus seruus seruorum dei venerabilibus fratribus archiepiscopo R(igensi) et eius suffraganeis in L(ithuanie) et Prussie partibus constitutis salutem et apostolicam benediccionem. Nuper siquidem peticionem dilecti filii nobilis viri Alexandri alias Vitoldi ducis L(ithuanie) cum querela accepimus continentem, quod licet dilecti filii Samaithe Lythwanii et | neophyte sue dicioni subiecti qui prius in vmbra mortis et tenebris ambulabant imbuti demum ecclesie salutiferis documentis vnda sacri baptismatis sint renati et in Christi fide feruentibus studiis perseuerent ac illam in circumvicinis partibus pro infidelium reduccione ad gremium sancte crucis ecclesie ampliare proponant proficiendo sibi et aliis ad salutem, tamen vos et nonnulle alie persone religiosi et seculares in Ly(thuani)e et aliis circumstantibus partibus consistentes eosdem Samaytas Ly(thua)nos et neophitas quos tamquam nouellas palmites in vinea domini Sabaoth paterna deberetis affeccione complecti et sincera in Christo karitate diligere diuersis afficitis iniuriis violenciis atque dampnis ipsorumque terras castra et loca tamquam infidelium perfidorum hostiliter invadi ac sub-

151 b

[1] Diese Bulle befindet sich im Königsberger Archiv (vgl. Napiersky, Index corp. Liv. Esth. etc. I, 223, Nr. 990) in einer vom livländischen Landmeister dem Hochmeister mit einem Schreiben vom 11. Juni 1422 zugesandten Abschrift. Sie ist datirt: Rom II kal. Junii pont. a. IV (31. Mai 1421). Der Auszug bei Napiersky übergeht die Hauptsache, die schwerwiegende Verordnung, dass der Erzbischof von Lemberg zur Instanz für die Samogiten erhoben wird.

stanciis suis illos spoliando variis rapinis predis robaribus et personarum capcionibus affligi permittitis et jubetis in ipsorum graue dispendium et eiusdem fidey vilipendium et contemptum. Nos igitur quibus vniuersi gregis dominici cura superna disposicione comissa est premissa si vera sint nequeuntes conniuentibus oculis pertransire quinymo illos apostolice proteccionis clipeo et opportuno quantum in nobis fuerit patrocinio protegentes fraternitatem vestram paternis affectibus requirimus et hortamur in domino vobis in virtute sancte obediencie et per vos prestiti juramenti nichilominus iniungentes, quatenus pro nostra et apostolice sedis reuerencia et incremento fidey christiane ab huiusmodi molestiis violenciis atque dampnis omnino et effectualiter desistatis, nullaque eisdem Samaytarum castris terris et locis per vos aut subditos vestros inferatis molestiam iniuriam uel offensam seu aliquam noxiam nouitatem nec ab aliis quantum in vobis fuerit permittatis inferri, quinymo eis et ipsorum cuilibet oportuni fauoris presidio asistentes illos intra vestre caritatis paterna ubera foueatis, quod cedet ad sincerem consolacionem et leticiam cordis nostri ut per hec et alia bona opera que domino inspirante feceritis valeatis beate vite gloriam promereri. Nos enim eisdem Samaytis cum eis reddatür difficile pro singulis iniuriis et querelis ad dictam sedem habere recursum venerabiles fratres nostros archiepiscopum Leopoliensem conseruatores et judices per alias nostras literas dedimus et deputauimus qui eis contra quoscunque injuriatores molestatores et invasores eorum per censuram ecclesiasticam et alia juris remedia procedentes et ceteris auctore domino iusticiam ministrabunt, intendentes tamen per hec in nichilo ledere uel minuere jura vestra episcopalia que in illis partibus habetis. Datum.

CXIII.

Litera de excusacione super responsione ad literam scriptam in theutonico wlgari et layco.[1]

| Magnifici fratres nostri dilecti! Literas vestras idiomate wlgari Theutonicorum contextas pridie recepimus de nunciis 152 a

[1] Eine vollkommen ähnliche Forderung dem französischen gegenüber stellt in derselben Zeit König Heinrich V. von England in den Verhandlungen mit Frankreich. Rymer Foedera, 654—659. Pauli, Gesch. Englands, V, 154.

domini C. apud nos arestati facientes mentionem. Sed dum earum sentencias notarii nostri scrutarentur nobis inculcandas tamquam ydiomatis inexperti in ipsarum interpretacione discreparent sicque earum intellectus perfunctarius remansit apud nos et incertus et ademit hac vice ad eas respondendi facultatem. Quapropter placeat prefatas literas nobis sermone latino omnium linguarum notissimo oraculis nowis scriptis declarare ut a nobis valeatis expeditam suscipere vestrorum votorum responsiuam. Dat.

CXIV.

Martinus[1] episcopus dilecto filio nobili viro Vitoldo alias Alexandro duci L(ithuanie) salutem et apostolicam benedic-

---

[1] Es ist auffällig, wie spät man erst bei der römischen Curie von der Stellung, welche der Grossfürst Witołd von Litthauen zu den Husiten einnahm, Kenntniss hatte, oder Kenntniss zu haben eingestand. Zu dem Misstrauen K. Sigismunds, dass die Curie dieser Haltung des Grossfürsten nicht ganz fremd sei, lag darin ein gewisser berechtigender Grund. (Vgl. das päpstl. Schreiben vom 21. Mai 1422 bei Palacky, Urkdl. Beiträge I, S. 203 Nr. 186.) In Anbetracht der Sachlage wird das hier vorliegende Schreiben des Papstes nicht gerade viel zur Entkräftung jenes Misstrauens beigetragen haben. Denn wie zahm lautet es im Vergleiche zu andern päpstlichen Schreiben unter denselben oder ähnlichen Umständen. Nichtsdestoweniger hatte es eine ausserordentliche Wirkung, denn Witołd enthüllte eben dem Gesandten Antonio Zeno, den der Papst ihm hier empfiehlt, rückhaltlos seine Politik, deren Spitze sich zwar gegen K. Sigismund richte, aber von keiner Feindseligkeit gegen die Kirche erfüllt wäre. In dem Schreiben vom 5. März 1422 an den Papst bei Palacky, Urk. Beitr., I, 186, Nr. 172 und Höfler, Gesch. der hus. Bew., I, 572 beruft er sich ausdrücklich auf die Informationen, welche Antonio Zeno der Curie über den wahren Sinn seiner Politik zukommen lassen wird. — Was das Datum dieses Schreibens betrifft, ist es einer der wenigen Fälle, in welchen unser Codex das Datum ausdrücklich gibt, aber leider sichtlich falsch. Denn wenn wir auch die auffällige Bezeichnung so lesen wollten: apud Sanctum Petrum (anno millesimo quadringentesimo) XXII° Kalend(is) Marcii p. a. V, so würde doch der obige Passus des Schreibens: dilectum filium Anthonium Zeno nunccium nostrum **pridie** duximus transmittendum nicht genau dazu passen, denn die Credentialen und Vollmachten für Antonio Zeno sind am 1. und 8. December des fünften Pontificatsjahres also 1421 (Lites et res gestae, II, 1 und Voigt, Gesch. Preussens, VII, 398, Note 1) ausgestellt. — Nach Długosz, H. P., XI, 447 kommt A. Zeno am 26. Februar in Lida in Litthauen beim König von Polen an, was allerdings für die Datirung unseres Schreibens* am 8. Februar 1422 sprechen würde.

cionem. Cum regnum Boemie pestifero veneno Viclefistarum in magnam offensam dei ac plurimarum animarum interitum resparsum sit quod ut radicitus euellatur per omnes katholicos et presertim reges et principes christianos indefesse totis viribus laborandum est et ampla et expediencia presidia offerenda nobilitatem tuam cui hanc heresim et hereticos plurimum displicere multiplici exparimento didicimus paternis affectibus et in visceribus caritatis propensius requirimus et hortamur in domino, quatenus tua nobilitas carissimo in Christo filio nostro Sigismundo regi Romanorum Vngarie et Boemie illustri et in reducendo dictos hereticos ad lucem katholice fidei et gremium katholice ecclesie ac in totali extirpacione huiusmodi heresim efficacissime omnibus consiliis auxiliis ac fauoribus oportunis tamquam katholicus princeps assistat, hii enim heretici, quo maiori potencia ac validiori exercitu tue nobilitatis et aliorum principum sese viriliter obsessos esse conspexerint, eo facilius necessitate constricti aut reducentur ad fidem aut obstinati stare volentes in eorum erroribus celerius ac validius tanta katholicorum congesta potencia debellandi et exterminandi ad laudem dei totaliter delebuntur. Preterea exhortamur propensius ut bonam concordiam atque pacem ad quam tractandam ac deo auctore perficiendam dilectum filium Anthonium Zeno nunccium nostrum illuc pridie duximus transmittendum cum Prutenis prout speramus velis habere, que et in se ipsa res optima est, et ex qua eciam hereticorum facilior sequetur reduccio, ac vires Theucrorum qui in christianum sangwinem continue debacantur, in magnam offensam dei ne katholicis obesse valeant eciam in suis laribus conterentur. Datum Rome apud Sanctum Petrum XXII kalend. marcii pontificatus nostri anno quinto.

CXV. [1]

| Martinus episcopus seruus etc. Dudum iam publice wlgaretur te fauere Boemis hereticis et eos fiducia presidii tui 152 b

[1] Die Einleitung erinnert an das Schreiben des Papstes vom 21. Mai 1422 (Palacky, Urkundliche Beiträge I, 205, Nr. 187). Dies aber muss doch viel später ausgestellt sein, denn es klagt schon über die Thätigkeit Korybut's in Böhmen und nimmt auf ein Versprechen Władysław's Korybut zurückzurufen Bezug. Dieses Versprechen kann doch erst im vorgerückten Jahre 1422 gegeben sein. Daher ist das päpstliche Schreiben erst in die letzte Zeit des Jahres 1422 zu setzen.

confisos obstare fidelibus et inducis fieri magis obstinatos et pertinaces in heresi; licet nobis res creditui difficilis videretur de te rege katholico cuius opera multe gentes ad baptismi graciam sunt vocate tamen sane scripsimus et pro debito summi apostolatus officii insuper stricte precepimus et monuimus eandem ut abstineres ab omni societate confederacione et comercio hereticorum nec eos vllo modo sub tua proteccione receperis aut eisdem de aliquibus auxiliis et fauoribus subuenires alioquin necessarium nobis esset quod fecerimus inuiti contra te et quoscunque fauentes hereticis procedentes vexillum socrosancte crucis erigere et invocare auxilium populi christiani, et nichilominus post ea Sigismundus nepos tuus cum gentibus armigeris que esse dicuntur de tuo regno Polonie in Boemorum ciuitates et castra penetrauit ac cum hereticis se coniunxit et eosdem contra fideles adhuc sustentat protegit et deffendit quod nichil est aliud quam palam contra deum pugnare et fidem ac religionem suam quod inique et impie factum aliquamdiu tulimus nec ad vlteriora processimus expectantes reduccionem hereticorum ad quem finem nobis per tuos ascribatur illum esse transmissum, et deinde cum de reduccione nil fieret exspectauimus reuocacionem ipsius Sigismundi, de qua nobis postea per nonnullos de regno tuo spes non dubia asscribatur. Sed cum videamus eundem non reuocari ymo in eodem proposito confirmari et persistere in auxilio hereticorum de quo tota christianitas admiratur et dolet amplius tollerare non possumus ut fauores et subsidia administrantur Boemis nephandis heresibus inquinatis que fuerunt in sacro Constanciensi concilio condempnati in quo interfuerunt et vna cum aliis consenserunt tue celsitudinis oratores et prelati a tuo regno transmissi. Propterea carissime, quoniam a te et dilecto filio nobili Alexandro Lithwanie duce Sigismundus ipse profectus vestris esse instructus dicitur ipso eciam palam ferente sicud accepimus de vtriusque vestrum consensu et mandato illuc venisse et residere tuam excellenciam obsecramus per misericordiam Jesu Christi tibi nichilominus mandantes, quatenus sub penis fautorie heretice pravitatis quam cito poteris non excedendo terminum duorum mensium a die presentacionis literarum presencium computando predictum Sigismundum cum tota eius comitiua debeas reuocasse et a terris et que presidio hereticorum effectualiter

amouisse[1] et abstinere, de cetero ab omni eisdem subvencione et prestacione subsidii uel fauoris quod si non feceris nunciamus sublimitati tue necessarium esse te elapso termino supradicto pro fautore (et) defensore hereticorum a nobis et ecclesia reputari et eciam declarari quod nobis displiceret et cum summo dolore et acri wlnere cordis nostri videremus, nomen tuum quod esse cupimus inter Christianos celebre et gloriosum cum feda et horribili nota maculari. Per alias nostras literas scribimus prefato domino Vi(toldo) cum simili denunciacione et mandato. Datum.

CXVI.

Prouisio pro domino Sbigneo facta.[2]

| Martinus episcopus seruus seruorum dei dilecto filio Sbigneo ellecto Cracoviensi salutem et apostolicam benediccionem; apostolatus officium quamquam insufficientibus meritis nobis ex alto comissum quo ecclesiarum omnium regimini presidere vtiliter exequi coadiuuante domino cupientes soliciti corde reddimur et solertes ut cum de ipsarum regiminibus agitur comittendis tales eis in pastores preficere studeamus qui commissum sibi gregem dominicum sciant non solum doctrina verbi sed exercicio boni operis informare comissasque sibi ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant duce domino salubriter regere et feliciter gubernare. Sane ecclesia 153 a

[1] Cod. ammonuisse.

[2] Vgl. Długosz, H. P., XI, 469: Martinus V. papa ad postulacionem canonicam et supplicacionem regiam Albertum Jastrzębiec de Cracoviensi ad Gnesnensem transferens, Sbigneo de Oleschnicza de Cracoviensi ecclesia, intercedente Wladislao rege et Cracoviensi capitulo decima Julii mensis prouidet. Die Consecration aber erfolgte auf speciellen Befehl durch den Erzbischof Jan Rzeszowski von Lemberg (nicht durch den neuen Erzbischof von Gnesen) am 19. December 1423 (Calendarium Cracoviense bei Łętowski, Kat. Bisk. Krak., p. 114). Ebendasselbe (p. 81) gibt auch als Datum der ‚Provision' den 10. Juli. Die Dankschreiben dafür von Seiten des Königs Władysław und Zbygniews an den Papst und an die Cardinäle s. oben im Liber canc. Thl. I, S. 88 [406] ff., Nr. XLIX, A, B, D, E. Das eine davon ist datirt 20. September 1424; es ist nicht wahrscheinlich, dass für die am 10. Juli 1423 erfolgte Provision erst im September 1424 gedankt worden sein soll; es ist also auch dort wohl 1423 zu setzen. Vgl. zur Sache noch unten die Nr. CXXIV. und CXXV. und im Thl. I, S. 86 [404], Nr. XLVIII.

Cracoviensis ex eo pastore sublato destituta quod nos hodie venerabilem fratrem nostrum Albertum episcopum olim Cracoviensem in archiepiscopum Gneznensem ellectum licet absentem a vinculo quo ipse Cracoviensi ecclesie cui tunc preerat tenebatur de fratrum nostrorum consilio[1] et apostolice potestatis plenitudine absoluentes eum ad ecclesiam Gneznensem tunc pastore carentem[2] auctoritate apostolica duximus transferendum preficiendo ipsum prefate Gneznensi ecclesie in archiepiscopum et pastorem nos ad prouisionem ipsius Cracoviensis ecclesie celerem et felicem ne longe vacacionis subiaceret incommodis paternis et solicitis studiis intendentes post declaracionem quam de preficiendo eidem Cracoviensi ecclesie personam vtilem et eciam fructuosam cum dictis fratribus habuimns diligentem, demum ad te prepositum ecclesie Sti. Floriani extra muros Cracovienses notarium nostrum in subdiaconatus ordine constitutum literarum sciencia preditum vita et morum honestate decorum in spiritualibus prouidum in temporalibus circumspectum aliisque multiplicium virtutum donis apud nos fidedignorum testimoniis comendatum direximus oculos nostre mentis quibus omnibus debita meditacione pensatis in persona tua nobis et eisdem fratribus ob dictorum tuorum exigenciam meritorum accepta eidem Cracoviensi ecclesie de dictorum fratrum consilio auctoritate apostolica prouidemus teque illi preficimus in episcopum et pastorem curam et administracionem ipsius Cracoviensis ecclesie tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie comittendo in illo qui dat gracias et largitur premia confidentes, quod prefata Cracoviensis ecclesia sub tuo felici regimine gracia tibi assistente diuina prospere dirigetur ac grata suscipiet in eisdem spiritualibus et temporalibus incrementa.[3] Jugum igitur domini tuis imposui humeris prompta deuocione suscipiens curam et administracionem predictas sic exercere studeas solicite fideliter

---

[1] Cod. tenebatur.

[2] Nicolaus Trąba, von 1411 bis 1422 Erzbischof von Gnesen; früher war er Vicekanzler gewesen; er starb am 4. December 1422.

[3] In seinem Dankschreiben an den Papst (Lib. canc., Thl. I, p. 89 [407], Nr. XLIX, E) nimmt Zbygniew auf eine päpstliche Anmahnung Bezug, sich insbesondere der Extirpation des Husitismus zu widmen, und auch den König dazu anzuhalten. Es muss also neben diesem noch ein zweites päpstliches Schreiben an Zbygniew eingegangen, oder dieses ausführlicher gewesen sein.

et prudenter quod ipsa ecclesia Cracoviensis gubernetur prouide et fructuoso administratori gaudeat se comissam, tuque pariter eterne retribucionis premium nostram apostolice sedis benediccionem et graciam exinde vberius consequi merearis. Datum Rome . . . . .

CXVII.

| *Regi Romanorum denuncciatur dux Albus.* [1] 153 b

Serenissimo principi et domino domino Sigis(mundo) etc. Ale(xandro) etc. (sic!) salutem et perfecte caritatis votiua et felicia incrementa. Serenissime princeps! Notificamus eidem Vestre Serenitati et denunciamus seriose ducem illum Conradum Album de O(leśnica) olim nostrum familiarem qui nondum a nobis recepit licenciam suorum fide et honore literis et sigillis suis obligatorum pro certa summa pecunie videlicet mille marcarum grossorum a nobis mutuo recepta esse immemorem fidefragum horumque munerum et beneficiorum sibi per vos (nos?) plerumque impensorum vicio ingratitudinis obliviosum a quo Serenitas Vestra et quiuis subditorum vestrorum caueat nec sibi credat ne vos similiter suis mendosis, suis promissis literis et sigillo circumueniat et deludat, quarum quidem suarum literarum copiam Vestre Serenitati transmittimus presentibus interclusam. etc.

CXVIII.[2]

Ilustrissime princeps si dici meremini! Miramur quod tam cito vestrorum fide(i) et honoris literis et sigillo vestris nobis

---

[1] Vgl. oben die Anmerkung zu Nr. II. Nach dem Schiedsspruch vom 6. Januar 1420 würde König Władysław Jedem eher als K. Sigismund von dem Treubuche des Oelser geschrieben haben. Da das Darlehen von 1000 Mark wahrscheinlich mit der Lossagung vom Bündniss mit dem Orden 1416 (oben Nr. II) zusammenhängt, so bliebe freilich für das Vorkommniss, das unsere Schreiben hier aufdecken, ein ziemlich langer Spielraum, von 1417—1420, wenn man nicht zugeben will, dass der in den Rechnungsbüchern (Zeissberg, Analecten zur Geschichte des 15. Jahrhunderts, Zeitschrift für österr. Gymn. 1870, p. 365) mehrfach genannte Dux Cunradus eben Conrad der Weisse ist. Derselbe weilt am polnischen Hofe Ende November 1419. Nach dieser Zeit erst erfolgte der Bruch.

[2] Vgl. die Anm. zum vorigen Schreiben und zu Nr. II.

obligatorum pro pecunia nostra quam false a nobis exegistis mutuo horumque munerum et beneficiorum vobis per nos plerumque impensorum facti estis immemor fiedefragus et obliuiosus et melius arbitramur inter duo mala quod solum nos in tanto delusistis cum nos pro maiori de vobis confidenciam gessissemus quarum (?) adhuc ex superhabundanti nos serie presencium hortamur requirimus et seriose monemus, quatenus eosdem honorem et fidem vestram quorum sic ignominiose obliuiscimini liberetis nobisque nostram pecuniam eo cicius realiter et plenarie persoluatis; volumus enim coram regibus principibus et aliorum statuum et dignitatum personis vos notificare denuncciare et propellare talem ut estis fidei et honoris immemor inaduertens et obliuiosus et nichilominus si non persolueritis talem adhibere operam quod eandem nostram pecuniam in vobis et vestris efficiemus prehabendam.

CXIX.

Ad dominum Vitoldum pro absolucione captivorum.

Illustris etc. fugit nostre celsitudini alias vestrum propositum qualiter vestra fraternitas A. propter quosdam qui suis demeritis exigentibus condempnati fuerant sue captiuitati mancipasses qui sicud ab eisdem recepimus ad statuendum se V. F. per promissa sunt astricti et quia in conuencione alias in S. celebrata omnes preteriti rancores discordie et dissidencie inter nos quecumque suborte sublate sunt perempte et sopite ideo V. F. attempte rogamus quatenus prefatum A. de captiuitate vestra absoluere velitis et quietari ne eos peramplius vestra detineat captiuitas et cogantur vlterius a victus sui aquisicione aliqualiter abstineri; in eo nobis frater carissime sincerem complacenciam faciatis. Datum.

CXX.

154 a | *Prestacio omagii.*

Nos J. etc. prouincie talis de nostro quidem principe propugnatore et protectore orbatos esse sencientes Serenissime princeps etc. adhesimus subicientes nos et nostra eius proteccioni ac tuicioni

prestantes ei nostre fidelitatis omagium sermonesque nostros promissos corporali et fidei sacro juramento purius confirmantes quem in dominum gubernatorem rectorem recepimus et tutorem eius dicioni, dominio et potestati nos perpetue subicientes. Harum etc.

CXXI.

Serenissimo [1] principi domino Sigismundo W(ladislaus) dei gracia etc. salutem et fraterne semper intendere caritati. Serenissime princeps! Literas V. S. nuper recepimus quas V. F. nobis scribit pro fratribus Cruciferis de Prussia, ut ipsorum negligencie quam erga nos stipulaciones et promissa nobis non seruanda sicud solito non obseruant comisserunt nolemus imputare usque ad terminum convencionis inter nos et vestram fraternitatem per barones vtriusque nostrum deputatos, ut in illo vias et modos V. F. scrutarentur apciores quibus posset inter nos et eosdem Cruciferos finis pacis perpetue consumari. Ex quo frater carissime iam ad vestra recurrerunt presidia quem in stipulacionibus promissionibus concordiis et obligacionibus suis tunc nobiscum habitis recipere non curaverunt ac per hoc honori V. F. defertur, quem velud proprium amplectimur; parati sumus desideriis vestris quibus semper solemus complacere, vsque ad terminum predictum conuencionis vestre mutue consentire et dampna cum injuriis quibus ab ipsis afficimur cruciferis presenciarum et alias frequentatis vicibus sufferre, ut per hoc F. V. affectus noster quem semper pleno zelo caritatis ad V. F. gerimus magis possit declarari.

---

[1] Eine zu erwartende Zusammenkunft Władysławs und Sigismunds (Ende März 1423), vorbereitet durch die polnischen und ungarischen Magnaten (Käsmark den 12. Decbr. 1422 [Voigt, G. Pr. VII, 452, Note 5]); eine ‚Stipulation‘ mit dem Orden (der Frieden am Melno-See 27. October 1422); Zögerung in der Ausführung Seitens des Ordens (Voigt a. a. O. 451) — alle in diesem Schreiben erwähnten Umstände weisen auf die Zeit vor der Conferenz von Käsmark (Ende März 1423) hin, also auf den Januar, Februar oder März desselben Jahres. Da die definitive Einwilligung des Königs zur Zusammenkunft vom 1. Februar 1423 datirt (Raczyński, Cod. Lith. 299), so bleibt für unsern Brief nur der Februar oder März als Abfassungszeit.

CXXII.

Reuerendissime pater domine [1] et fratres et amici nostri carissimi! Literas vestras quas nuper a vobis recepimus, quibus nobis serenissimi principis domini Sigismundi Vngarie etc. regis super convencione inter ipsum serenissimum dominum nostrum regem P(olonie) etc. hincinde per nostram et vestram partem concepta, consensum et diligenciam vestram circa consumacionem ipsius felicem intimastis continuo cum diligencia non dispari prefato domino nostro regi Lithuanie agenti direximus. Et quia tunc ab inclito fratre suo domino Vitoldo magno duce Lithwanie longei am precesserat, quem semper solitus de singulis auisare negociis literas huiusmodi sibi dirigendo et rursum expectando earum in tanta dilacione necessario presentis negocii rem suspendit quam V. F. in sinceritate non ambigimus amplectetur. Itaque scripta vestra et literas vestras idem dominus noster rex cum prefato duce Vitoldo fratre suo suscipiendo convencionem iuxta postulacionem vestram super dominicam 154 b Reminiscere prosequentem, | ita quod nos in S(zramowice?) placitando, vos autem in Antiqua villa secundum consuetudinem et tencionem vtrimque ex obligacionibus certis literarum sumptam manebimus, dominus autem Sigis(mundus) rex vester in L(ubowlia?) noster vero dominus Rex in Sandecz residebunt, ut

---

[1] Dieser Brief hängt mit dem vorhergehenden zusammen, denn er betrifft die Vorbereitungen zur Conferenz von Käsmark (Ende März 1423), und da wir einen einschläglichen Brief in dem Schreiben des polnischen Königs an den Bischof von Passau, den Kanzler und mehrere Räthe König Sigismunds d. d. circa stagnum Thur feria VI ante f. purificacionis Marie (1. Februar) im Königsberger Archiv haben (Raczyński, Cod. Lith. 299 und Voigt VII, 457, Note 1), so kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass dieses Schreiben hier im Januar 1423 ausgerichtet ist. Adressirt ist es an die ungarischen Magnaten, die wir aus dem gedachten Schreiben vom 1. Februar ergänzen können; dort lautet die Adresse: Reverendo in Christo patri domino Georgio episcopo Patauiensi aule regie Romane cancellario et magnificis Nicolao de Gara palatino regni Hungarie, Monithianusch Pieponi de Ozora, comiti Posoniensi Czech, Peter Rozgon, Schtwan, Henrico filio palatini et Nicolao de Perein marschalco amicis nostris dilectis. — Witołd kam in der That nicht zur Conferenz. Dlugosz, H. P. XI, 469 sagt: post varios nuncios inter ipsum et Sigismundum Rom. et Hung. regem hinc inde frequenter destinatos Wladislaus ..... cum suis consiliariis in villam antiquam Schramowicze descendit. — Vgl. übrigens die folgende Nr. CXXIII.

sic facilis eorum nobis hincinde accessus super dubiis et occurrentibus in tractibus requirendis. Verum quantum avidus fuerit et feruens excellentissimus princeps dominus Vitoldus ad hanc convencionem nisi grauis infirmitas quam sustulit aliquantisper obstitisset, ex literis suis quas vobis dirigimus presentibus interclusas poteritis contemplari, et quem tanta necessitas cogit ab illa abstinere sinceritas vestra absencie sue nequaquam imputabit, nec aliquam disidenciam presentis negocii pretendet nam ipse dominus Vitoldus ambasiatores suos solempnes cum plenissimo mandato ad faciendum tractandum concludendum et confirmandum omnia que ipsemet faceret si illi interesset ad conuencionem huiusmodi destinabit, et nichilominus fecimus iterum diligenciam et adhuc faciemus apud dominum nostrum regem ut si absque graui offensa sanitatis dicti domini ducis possit contingere et egritudini sue in ipso fastidium tolleretur nec timeretur recidiua ad conuencionem predictam idem dominus dux properaret. Quocirca S. V. petimus et hortamur, quatenus in consumacione(m) huius rey saluberrime operam que nostris inheret non dubitamus desideriis talem prebeatis ut totus orbis exinde profutura pacis senciat incrementa.

CXXIII.

Serenissime [1] princeps et domine graciosissime! Copias literarum quas sub sigillo S. V. domino regi Vngarie et ipsius prelatis et baronibus dreximus S. V. dignetur presentibus interclusis, verum princeps serenissime ex copiis notularum quas super concordia inter V. S. et prefatum regem licet concepimus et aliis intimatis nostris dudum serenitas vestra missis auscultare potuistis, quomodo S. V. in Sandecz et predictus rex Vngarie in L(ubowla?) ad terminum in dictis notulis expressum sed iam ad dominicam Reminiscere per S. V. alia parte volente ad ipsum translatum venire deberetis tempore placitorum ibidem

[1] Dieser interessante Brief, der uns den sonst so wenig bekannten Geschäftsgang — so zu sagen innerhalb des Cabinets beleuchtet, hat eine offenkundige Beziehung zu dem vorhergehenden, und die ‚literae quas sub sigillo (regali) domino regi Vngarie et ipsius prelatis et baronibus direximus‘ ist sicher keine andere, als das vorhergehende in Nr. CXXII mitgetheilte Schreiben an die ungarischen Staatsmänner und das bei Raczyński, Cod. Lith. 299 abgedruckte an König Sigismund selbst.

remansuri et prelati ac barones S. V. in S(andecz?), ipsorum vero pars in Antiqua villa more solito et ab antiquo vi quarundem literarum obseruato similiter stare comportando in terminum S. V. et prefatum regem tractatus placitorum decreuerunt. Ex literis autem V. S. collegimus quomodo, propter comoditatem expensarum S. V. in C(.......?) stantibus huiusmodi placitis vellet remanere; Serenissime princeps, si hoc S. V. faceret possemus multis non carere incomodis, ex quo enim tot prelati et barones S. V. in vim mandati vestri hec loca alia parte consenciente pro S. V. in Sandecz et in L(ubowla) pro rege Vngarie elegerunt inconstancie scriberetur talis mutacio et suspicioni indicaretur propinque, nec postmodum apud eos et alios homines baronum vestrorum fixe essent sentencie et ea que per eos tandem nomine regio tractarentur leuitati possent deputari, quemadmodum in baronibus Vngarie qui nobiscum hec in K(esmark) tractauerunt negocia sumi potest argumentum, sicud Sauissius detulit nobis quomodo egri fuerunt domino suo regi Vngarie nimium et causantur vehementer quod potestatem
155 a quam ipsis ad tractandum res pacis concordie con- | cesserat plenissimam postea ipsis iam nobiscum existentes (!) in tractatibus reuocauit, ita ut nequierint in illa convencione mutua nobiscum licet fuissent[1] auidi ad hoc huiusmodi res terminare dolentque ut pudet eos tali re affectos. Porro S. V. proprias attendit expensas et moderacioni earum sic prouidere, de nostris autem non est solicita S. V. nonne nos opportebat plures et maiores facere expensas et forte prioribus largiores si V. S. tanto a nobis distabit, quia esset bene triginta milarium distancia de C(.........?) in L(ubowliam) si ibi rex Vngarie debeat infra placita huiusmodi commorari, et quantum erit difficile et neglectum pro dubiis S. V. et aliis emergenciis auisare S. V. hoc prudenter auscultet. Si locus in Sandecz videtur S. V. uel expensarum deffectum uel pro aliis motiuis secrecioribus mobilis, saltem alium locum in B...... (?) vel de prope fines Vngarie ut et regi Vngarie qui in L(ubowli)a metis regni quattuor miliaribus distante venire constituit et nobis pro auisamentis sit V. S. proximior non dedignetur S. V. amplecti; posset enim et ipse rex Vngarie de V. S. aliquem suspicari,

[1] Cod. ursprünglich licent fuisse, hierauf licent ausgestrichen und darüber geschrieben: Vngiarie.

si S. V. ipso existente in propinquo et metis regni vestri vicino tam longe distaret. Nostis enim, rex serenissime, quod in convencione predicta quam cum prefatis baronibus Vngarie expleuimus licet omnimodam habuimus potestatem a V. S. concessam nobis pro omnibus negociis excludendi preter subsidium personale, tamen quanta vltra hec in profectum S. V. et regni vestri ab eis extraximus ex notulis supra scriptis S. V. conspexit. Nec tamen illa tractando super eis eciam que fuerunt facillima importancia S. V. requirere neglεximus, sicque ea exclusimus quod si processum habebunt et V. S. hec impedimenta deponet, S. V. et regnum vestrum ymo totus orbis in eorum exortu felici exultabit, sin autem V. S. tales diuersitates rebus permiscebit, non imputabit nobis, quorum diligencia et facultas S. V. bene liquet si hec res manebit in aborsu. Salubre est enim princeps serenissime regie maiestati vestre in hac re equanimitate potiri ut preterea eaque sunt conclusa per nostros ad altiora non ascendat nec eciam metu alicuius dissidencie que posset exasperare S. V. mentem ad inferiora descendat sic inter hec veritatis medio processus et via regia iugiter fulciantur. Ad hec serenissime princeps dignetur S. V. inclitum fratrem vestrum carissimum dominum Allexandrum ad hanc conuencionem nobiscum inuitare et petere vt si grauis non obstat infirmitas uel grandis necessitas velit sua serenitas ob profectum tanti boni benigne illi interesse. Speramus enim quod per eius presenciam omnia votiuum et felicem finem sorcientur. Sunt et alia V. S. inculcanda, que non licet scripturis committere; sed ea referemus viua voce regia presencia vestra in acto. Preterea idem | rex Vngarie stat ad presens in X. et confluunt ad eum duces Slesie[1] et aliis Marchio visus est in T....... (?) ad ipsum sicud nobis relatum est pro reuera proficisci.[2] Propterea qui ad V. S. accedat ne conuencioni presenti impedimenti fiat abstineat V. S. secum aliquos nouos habere tractatus. Presumitur enim quod incomodat illam argute enarrare. Datum in curia vbi regnat miseria[3] etc.

155 b

[1] Vgl. Grünhagen, Geschichtsquellen der Hussitenkriege in Script. rer. Siles. VI, p. 28, Nr. 44; p. 30, Nr. 46, und die Gesandtschaftsberichte des Erasmus Peseler und Peter Stronchyn daselbst p. 36, Nr. 48. 49. 50.

[2] Cod. reficisci.

[3] So steht deutlich da im Codex: in curia v regt miseria — offenbar ein Witz des Schreibers für: in curia vestra regali in feria ....

CXXIV.

A prelatis. [1]

Serenissime princeps domine graciosissime! De morte et occasu reuerendi patris N(icolai) archiepiscopi Gnesnensis quem vocauit ab hac luce altissimus et sedibus glorie sue ut credi-

---

[1] Nicht leicht findet sich wieder ein so sprechendes Beispiel für die Art, wie Długosz mit seinem Materiale umgeht. Es ist kein anderer als dieser hier mitgetheilte Brief gemeint, wenn er erzählt: Priusquam Lubicenci ex convencione discessum foret, Albertus Jastrzębiec Cracoviensis episcopus caeterique consiliarii regni Poloniae omnem rerum posicionem atque faciem cum Praelatis et baronibus Hungariae contextam, obitum insuper Nicolai Gnesnensis archiepiscopi (4. Dec. 1422) misso speciali nuncio in Podwodis Bartholomaei Obulyecz per litteras suas Wladislao Poloniae regi significant precesque et intercessiones adiiciunt: quatenus Sbigneum de Oleschnicza praepositum S. Floriani secretarium suum ad ecclesiam Gnesnensem dignaretur promovere, aut saltem promocionem ipsam usque ad reditum suum in Poloniam differre. Dass dieser Inhalt in unsern Brief nur hinein interpretirt werden kann, wenn man die Absicht hat, Zbygniew Oleśnicki auf Kosten der Wahrheit zu erheben, sieht Jeder klar. Von Ciołek schweigt er nun ganz, obwohl die Verfasser des Briefes ihn doch vollkommen mit Zbygniew auf gleiche Linie stellen. Auf der andern Seite aber wieder verkennt oder verschweigt Długosz das an diesem Briefe unzweifelhaft Merkwürdigste, nämlich die kategorische Berufung auf das Verfassungsrecht, auf die erst jüngst ertheilte Charte. — — Dass mit der promissio ‚ad peticiones nostras in exercitu nuper dissoluto' facta das Privilegium von Czerwinsk (23. Juli 1422, bei Bandtkie, Jus pol. p. 221 f. Vol. Leg. I, 82; vgl. Caro, Gesch. Pol. III, 539 f.) gemeint ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Dieses ist auch datirt: Colo (loco?) campestri stationum exercituum nostrorum ultra Vistulam etc., was dem ‚et hoc . . . . . in exercitu nuper dissoluto (rex) promisit' unseres Schreibens völlig entspricht. Während nun weiter der Ausdruck in unserem Schreiben, der König habe das Versprechen gegeben ‚interventu S. V. (sc. Vitoldi) nobis adhibito', genau mit der Urkunde von Czerwinsk correspondirt, in welcher es heisst: et maxime ad preces interventum et suasum serenissimi fratris nostri carissimi d. Alexandri alias Vithovdi etc., überrascht es uns, den ungemein wichtigen Artikel, auf den sich hier die hohen Prälaten und Barone berufen, nämlich über das Mitbestimmungsrecht bei Besetzung der höchsten Aemter, in der Urkunde selbst nicht zu finden. Es ist daher nur anzunehmen, dass er in dem allgemeinen Artikel, welcher in summa die Bestätigung der früheren Privilegien und Concessionen ausdrückt, mit enthalten ist. Aber auch nach den früheren Constitutionen stand dieses Mitbestimmungsrecht nicht so ganz unfraglich da, als es hier in Anspruch genommen wird. Denn in

mus coniunxit et de aliis hic occurrentibus serenissimo domino regi etc. clare literas nostras descripsissimus (sic!) ex quarum tenoribus Serenitas vestra hec plene potuerit contineri. Cumque princeps serenissime non sit vobis incognitum sed liquet aperte quomodo literas prefati domini nostri regis nobis et regno suo liberaliter concessas optinemus, per quas serenitas sua spondet regno suo ac ipsius prelatis et baronibus quod nolit nec debeat

---

Betracht kommen für diesen Fall nur die Privilegien von 1386 (bei Bandtkie, Jus pol. 189) und von 1388 (das. 191). In den früheren staatsrechtlichen Privilegien von 1355 und 1374 ist die Frage von dem freien oder beschränkten Collaturrecht der Aemter nur insofern berührt, als das Indigenat als nothwendig bezeichnet wird. Erst Wladyslaw Jagiełło hat sich unter den besonderen Umständen, unter welchen er zur Krone gelangt war, Einschränkungen in dieser Beziehung gefallen lassen müssen. Noch als ‚tutor' des Reichs, ehe er noch zum Könige gekrönt war, am 18. Februar 1388, versprach er: Quod honores et dignitates singularum terrarum tunc, quando eas vacare contigerit, nulli nisi nobili bene merito illius terrae, in qua honor vacaverit videlicet honorem terrae Cracoviensis terrigenae Cracoviensi, Sandomiriensis terrigenae Sandomiriensi et sic de singulis terris regni Poloniae, de consilio tamen nobilium illius terrae, in qua talis honor consistit dabimus etc. Ganz abgesehen davon, dass hier nur von weltlichen Aemtern die Rede ist — die Baronie macht auch auf den wesentlich politischen Charakter des erzbischöflichen Primats aufmerksam —, entsteht doch die Frage, ob lediglich durch Analogie derselbe Grundsatz des adeligen Mitbestimmungsrechtes auch auf gesammtstaatliche Aemter seine Anwendung findet. Und die Frage wird noch bedenklicher, wenn man sieht, wie die Zusage von 1386 schon zwei Jahre später eine Umbildung erfuhr, welche das Mitbestimmungsrecht auch bei Provinzialämtern mit Zweifeln umgab. Denn im Piotrkower Statut vom 29. Februar 1388 ist über denselben Punkt zu lesen: Quas quidem dignitates regni Poloniae quomodocunque vacare contigerit nulli extraneo terrigenae nisi nobili bene merito illius terrae in qua dignitas sive honor vacaverit terrae videlicet Cracoviensis terrigenae Cracoviensi, Sandomiriensis terrigenae Sandomiriensi et sic de singulis terris regni nostri Poloniae quomodocunque conferemus. Man sieht aber, dass der wichtige Beisatz ‚de consilio tamen nobilium illius terrae' hier fehlt. Es ist jedoch kein Zweifel, dass in der Praxis dieses Mitbestimmungsrecht in Währung war. Nur möchten wir hier einen Versuch der höchsten Prälaten und Barone sehen, die staatsrechtliche Praxis der Provinzialverwaltung auf den Gesammtstaat zu übertragen. — Jedenfalls bestätigt unser Schreiben die Thatsache des Privilegiums von Czerwińsk, dessen Echtheit Bandtkie, Jus pol. 221, Anm. 1, anzweifeln zu müssen glaubte, weil Dlugosz nichts davon erzählt, und weil die Urkunde nicht im Inventarium des Krakauer Archivs vorhanden war. (Der dritte Grund Bandtkie's ist schon widerlegt Caro, Gesch. Pol. III, 539, Note 2.) Es ist nicht das einzige Mal,

vsquam dignitates et sedes dignitatum excelsas alicui preter consensum et suasum suorum prelatorum et baronum vacantes erogari, et hoc ipsum ad peticiones nostras in exercitu nuper disoluto firmiter interventu S. V. nobis adhibito promisit obseruare, quapropter S. V. deprecamur et petimus humiliter, quatenus velit vestra Serenitas et dignetur prefatum dominum nostrum regem adhortari et vestro benigno suasu commouere, ut in promocione archiepiscopatus non properet absque consilio suorum prelatorum et baronum, cum sit hec prelatura in regno inter dignitates eclesiasticas maior post regiam maiestatem et in consilio principali. Preter ea, serenissime princeps seruicia et personas honorabilium virorum Sbigney et Czolek nobiscum hic presentes pleno recommendamus affectu petentes humiliter, quatenus ipsos apud regiam maiestatem S. V. dignetur pya mansuetudine promouere, ut quos tanta obsequia vtriusque vestrum Serenitatibus et regno ac dominiis vestris exhibita non indigne grates reddere debuerunt promocionis et iam vestre benigne complacencie nostri effectus non relinquant, in quorum promocionibus nostros volumus computare apud S. V. fauores et profectus. Datum.

CXXV.

A regina ad dominum Vitoldum. [1]

Excellentissime et serenissime princeps, domine et pater carissime! Defuncto reuerendo in Christo patre domino N(icolao) diue memorie archiepiscopo Gneznensi et ad serenissimum

---

dass Długosz derartige Staatshandlungen unerwähnt lässt. Immerhin verdanken wir Długosz die Möglichkeit, das vorstehende Schreiben der Zeit nach zu bestimmen. Der Tod des Erzbischofs Nicolaus Trąba war am 4. December 1422 erfolgt. Die Zusammenkunft mit den ungarischen Magnaten in Lubicz fand am St. Andreastage (30. November) statt. Von dort aus soll das Schreiben noch ergangen sein, es muss also unmittelbar nach dem 4. December 1422 ausgestellt sein. — Vgl. noch die folgende Anmerkung.

[1] Von dieser vorläufigen Disposition, insoweit sie die Bisthümer betrifft, hat auch Długosz, H. P. XI, 468, Kenntniss. Nach ihm aber wäre der Vorschlag gemacht worden, Zbygniew Oleśnicki zum Erzbischof von Gnesen zu erheben, und das hätte Witołd nicht gewollt, weil Zbygniew in den

consortem dominum regem P(olonie) fama decessus sui et vestram claritatem percreb(esc)ente et deducta, cum prefato domino consorte nostro et domino carissimo rege fratre vestro dilecto de beneficiis et officiis post mortem dicti archiepiscopi vacaturis in ecclesiis et curia regie maiestatis distribuendis decreuistis disposicionem et ordinem sicut nobis innotuit obseruare, quod dominus episcopus Crac(oviensis) ad ecclesiam Gnesnensem et venerabilis Joannes ad Crac(oviensem) promoueantur, | Sbigneus autem ad cancelariatum et Czolko cantor antiquus regie maiestatis 156 a

---

Unterhandlungen über den Frieden am Melno-See seinem Wunsche, dem deutschen Orden die Mühle von Lübitsch zu überlassen, widerstrebt hätte. Abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit dieses Motivs eines Gegensatzes zwischen Witołd und Zbygniew, zeigt doch unser Brief, dass der Grossfürst kein Bedenken darin fand, Zbygniew zum Kanzler zu ernennen, obwohl in dieser Eigenschaft Zbygniew auf die Unterhandlungen über die Lübitscher Mühle mindestens ebensoviel Einfluss nehmen konnte, wie wenn er Erzbischof geworden wäre. Freilich verschweigt Długosz den Umstand, dass Zbygniew schon in der ersten Disposition zur Kanzlerwürde ausersehen war. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Zbygniew gegen die Entäusserung der Lübitscher Mühle war, denn als sie in der That doch erfolgte, geschah es kraft eines persönlichen Actes des Königs. (Vgl. Lib. canc. Thl. I, S. 171 [489], Nr. XCIV und XCV: ‚dominus rex per se'.) Aber dass Witołd aus diesem Grunde ihn nicht hätte zum Erzbischof von Gnesen haben wollen, ist doch kaum annehmbar. — Ueberhaupt aber bin ich geneigt zu glauben, dass Długosz hier wieder der Wahrheit ad majorem Sbignei gloriam einige Gewalt anthut, denn in den mehrfach erwähnten Schriftstücken über diese Angelegenheit, welche der Liber cancellariae uns darbietet, ist doch von der Idee, Zbygniew zum Erzbischof zu erheben, nicht im Entferntesten die Rede. Und die Art, wie hier die Königin in dem vorstehenden Schreiben Ciołek befürwortet und auszeichnet, macht den Bericht, dass man Zbygniew zur höchsten Würde erheben wollte, noch weniger wahrscheinlich. Im Capitel zu Gnesen wählt zwar nur eine Minorität den Candidaten des Königs (Albert Jastrzębiec), die Majorität aber nicht etwa Zbygniew, sondern einen Dritten, Vincenz von Marcinkowo. Ich kann, bis es urkundlich erwiesen wird, nicht glauben, dass man Zbygniew zum Erzbischof hatte machen wollen. — Zu dem vorstehenden Briefe vgl. noch die Einleitung. — Das Datum lässt sich ungefähr bestimmen. Zum Epiphaniastage (6. Januar 1423), an welchem das Capitel zu Gnesen in die Wahl eintreten soll, wird dasselbe von den Wünschen und Dispositionen des Königs zugleich mit dem Verlangen eines Aufschubs der Wahl in Kenntniss gesetzt. Um dieselbe Zeit wird auch die Königin Sophia benachrichtigt worden sein, und ihre Erwiderung kann nur in diese fallen. Am 23. Januar, wo die Capitelwahl stattfand, lagen bereits andere Combinationen vor.

notarius ad vicecancelariatum per regiam maiestatem assumpmantur. Excellentissime princeps et pater dilectissime! Disposicio et ordinacio ista inter prefatum Consortem nostram (!) et vestram claritatem sic nostro laudatur consilio vt alia nequivisset quacumque premeditacione vtilior reperiri, cum ex ea et persona regia atque vestra honorari potuerint, et profectus regni prouenire; multis enim comendacionibus coram nobis persona prefati Czolek, quanta sufficiencia quantisque moribus exuberet in promocionem ipsius animus noster plurimum est intentus; et in eum qui tot regie maiestati et corone huic sacre Polonie prestitit obsequia et potuerit prestare ampliora in futurum desiderium nostrum non defficit. Quare Serenissime V(itolde?) humiliter supplico, quatenus ordinacionem beneficiorum predictorum dignemini deducere ad effectum, vt iuxta vota vestra iam concepta finem suum sorciantur et nequeant quibuscunque persuasionibus immutari. Dat.

CXXVI.[1]

Serenissime princeps, illustris frater noster carissime! Fraternitatis vestra legacio[2] clare nobis per strenuissimum Sauissium militem vtriusque nostrum exposita non mediocriter nos reffecit, ex qua perfecte caritatis in vestrum fratrum eminet affectus. Nam hiis rebus que in presenciarum vertuntur sic vestra persuasit fraternitas, ut inde potuerit tolli grauis solicitudo que hortante breuis temporis non deesset comodo suis enim dilacione ac pendencie negocia singula pertransibunt (!).

---

[1] Von den Umständen, die dieser Brief in Bezug auf Böhmen enthält, ist mir leider nichts bekannt. Einen kleinen Anhaltspunkt, um die Zeit zu bestimmen, bietet die Erwähnung der Weigerung des Ordens, die Burg Dragheim auszuliefern. Wir finden nämlich bei Raczyński, Cod. dipl. Maj. Pol. S. 265, Nr. 167, eine Littera Wladislai regis Poloniae ad Paulum de Rusdorf, magistrum cruciferorum in Prussia datae occasione castri Drahim vom St. Franciscustage 1423, worin der Hochmeister ersucht wird, Dragheim dem Sohne Sędziwoj v. Ostrorog auszuliefern. In diese Zeit muss auch unser Brief fallen, und dazu stimmt das in demselben enthaltene ‚federibus pacis presentibus iam stantibus‘. Im Jahre 1422 hat auch natürlich Władysław mit Sigismund keine Nachrichten über Gesandte und Unterhändler in Böhmen ausgetauscht.

[2] Cod. longo.

Propterea [1] F. V. grates referimus; nouerit autem V. F. quod hactenus S.... fidelis noster de Bohemia quem ibi de consensu vestre fraternitatis super interposicione nostra inter fratrem vestrum, Bohemos hereticos, V. F. rebelles dileximus (l. direximus) non reuenit; sed quicquid accepit pro responso ab eisdem uel cognouit ibi gesta nobis per literas suas patefecit, quas V. F. dirigimus presentibus interclusas, ex quibus colliget V. F. quomodo predictorum vestrorum rebellium vna cum terrestrium ad nos nunccii venire debuerint tempestiue. Arbitramur autem quod postquam B..., notarius preclari principis etc. fratris nostri carissimi qui eciam per eundem fratrem nostrum carissimum missus est in eodem interposicionis negocio a quodam V. F. subdito Fulfam (Wulfram?) dicto extitit captiuatus, licet tandem super caucione certa ad quadringentas sexagenas missus; legacio [2] huiusmodi ipsorum non processit uel alia que latet res racionis, [3] velocem tamen nunccium nostrum in occursum | S. prefato direximus ut ad nos cum eisdem nuncciis festine properaret, et quicquid in aduentu suo dum venerit nobis exponet per nunccios nostros legales F. V. de singulis docebimus, et eadem captiuitas impedimenti causa fuit; quod V.... (?) hucusque manibus fraternitatis vestre differtur assignari; nam P.... qui dictum Notarium secutus est vix manus captiuitatis euasit et cum debuit V.... (?) sicud accepit a prefato fratre nostro et fidem fecit assignare taliter impeditus neglexit. Preterea frater carissime, castrum nostrum Drahin federibus pacis presentibus iam stantibus in ipsorum federum lesionem per subditos Cruciferorum de Prussia dolose sublatum vsque modo rehabere non possumus, pro quo tota milicia nostra majoris P(olonie) valde est solicita nec valuisset comode necessitati vestre si vestra negocia dilacionem non su(m)psissent pro presenti interesse. Et quia frater carissime predictus Notarius fratris nostri negocia vestre fraternitatis agens et saluo conductu V. F. sublatus hec captiuitatis incurrit mancipia, iubeat V. F., quod a caucione et solucione qualicunque relaxetur. Dat. etc.

156 b

---

[1] Cod. preterea. Der ganze Brief ist sehr verstümmelt und unverständlich.
[2] Cod. stand longa ausgestrichen und darüber legacio.
[3] Cod. stand ursprünglich vaccacionis, dann verbessert in racionis.

CXXVII.[1]

A Romanorum rege ad Vitoldum.

Illustris princeps, consangwinee et awncle carissime! Literas in fauorem venerabilium Jo(an)nis et V.... episcopi principis deuotorum vestrorum dilectorum nobis per vestram dileccionem destinatas percepimus gratanter in quibus postulatis ipsum terminum a nobis et sacro imperio recipiendi feoda prorogare; verum frater et awuncle carissime omnes principes imperii statutum hunc terminum in quo de jure suo tenentur cognoscere et suscipere feoda alias penis a sacris legibus institutis submittuntur. Et credimus quod prefatorum prelatorum terminus transierit sua feoda recipiendi. Sed quod prefatus archiepiscopus R(igensis?) post vestrarum datam literarum debitum vniuerse carnis exsoluit prefato vero episcopo Tarbatensi amore vestri et ob reuerenciam vestre interposicionis terminum recipiendi et recognoscendi sua et ecclesie sue feoda prorogauimus ad dimidium anni ita quod juribus ecclesie sue fideliter intendat et veniente predicto tempore nobis et sacro Romano imperio debitum fidelitatis et obediencie solitum prestet juramentum prout moris est circa talia hactenus obseruari prompti in talibus et in maioribus nos vestro dileccioni conformare. Datum.

CXXVIII.

Pro domino duce Lithwanie et XV consiliariis indulgencie anni Jubiley etc.

Martinus episcopus seruus seruorum dei dilecto filio nobili viro Vitoldo L(ithwanie) duci salutem et apostolicam benediccionem. Promeretur inter ceteras preclaras tue celsitudinis virtutes sinceres deuocio qua nos et Romanam ecclesiam venereris, vt peticiones tuas illas presertim que animarum salutem

[1] Trotz dem in diesem Schreiben enthaltenen abschläglichen Bescheid bestand Witołd auf seinem Wunsche, oder kam wenigstens darauf zurück. S. sein Schreiben im Lib. canc. Thl. I, p. 100, Nr. LVII, von 1424. Darin recapitulirt er die Verhandlungen. über den Gegenstand und beruft sich auf seine Anregung desselben vom jüngsten Sommer (alias estate videlicet proxime transacta), wonach klar wird, dass wir dieses Schreiben in das Jahr 1423 zu setzen haben.

respiciunt ad exaudicionis graciam admittamus. Cum itaque sicud exhibita nobis pro parte tua peticio continebat tu propter lon- | gitudinem viarum et alia discrimina et exceptis aliis causis 157 a nobis expositis almam vrbem et beatorum Petri et Pauli apostolorum basilicas necnon Lataranensem et beate Marie Majoris ecclesias de vrbe prefata presenti anno jubiley personaliter visitare comode non potueris nec eciam de presenti comode visitare[1] valeas, et sicud eadem peticio subiungebat tu pro salute anime tue et XV consiliariorum tuorum quos duxeris elligendos cupies huiusmodi indulgencie cum eisdem consiliariis fieri particeps pro parte tua nobis fuit humiliter supplicatum ut tibi et illis super hoc prouidere misericorditer dignaremur. Nos volentes celsitudinem tuam premissorum intuitu fauoribus prosequi graciosis tuis in hac parte supplicacionibus aclinati tibi ac dictis XV consiliariis vere penitentibus et confessis, vt tam tu quam dicti consiliarii aliquas ecclesias in regno et dominio carissimi in Christo filii Wladislay regis P(olonie) illustris fratris tui seu in tuo ducatu et dominio existentes per aliquot dies secundum quod confessori quem tu ad hoc elegeris et quilibet consiliariorum prefatorum duxerit eligendum videbitur expedire semel tantum in die visitando plenam[2] omnium peccatorum remissionem ac indulgenciam prouide consequaris atque idem consiliarii consequantur, ac si dicto anno iubiley tu et illi personaliter ad ipsam vrbem accessissetis et basilicas ac ecclesias prefatas diebus per sedem apostolicam in dictis forensibus venientibus anno jubiley ac vere penitentibus et confessis visitantibus basilicas et ecclesias supra dictas personaliter visitassetis celsitudini tue et XV consiliariis per te ut premittitur eligendis huiusmodi auctoritate apostolica tenore presencium indulgemus. Volumus autem quod idem confessor de hiis de quibus fuerit alteri satisfaccio impendenda eam celsitudini tue et dictis consiliariis per te et eos facienda iniungat quam cum primum tu et illi comode poteritis facere teneamini. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Rome apud beatum P(etrum) . . . . .

---

[1] Cod. visitari. [2] Cod. tenam.

CXXIX. [1]

Pro domino duce Lithwanie absolucio.

Martinus episcopus seruus seruorum dei dilecto filio nobili viro Alexandro alias Vitoldo magno duci L(ithwanie) salutem et apostolicam benediccionem. Sedis apostolice gloriosa benignitas rede(u)ntibus ad eam cum humilitate filiis post excessum et errores suos sponte recognoscentibus ac veniam exinde humiliter postulantibus libenter se propiciam exhibet et benignam. Sane pro parte tua nobis nuper exhibita peticio continebat quod cum dudum inter te et dilectos filios magistrum
157 b et fratres hospitalis beate Marie Theutunicorum de Prussia | nuncupatos super nonnullis ciuitatibus castris oppidis villis et locis aliis controuersia quedam vigeret tu videlicet de anno domini millesimo tricentesimo (sic!!) vigesimo secundo dubitans forsitan huiusmodi controuersie finem non imponi, congregacio per te ducum comitum baronum nobilium militum et aliorum armigerorum quorumcumque necnon eciam infidelium ducatus tui Lithwanie et parcium tibi subiectarum exercitu quam plurima ciuitates, castra, oppida, villas et alia loca ad ipsos magistrum et fratres spectantes [2] hostiliter invadendo illorum aliqua per huiusmodi exercitum ignis voragine consumpta ac inibi spolia rapine omicidia, mutilaciones, virginum defloraciones stupra adulteria ecclesiarum et monasteriorum aliorumque pyorum et sacrorum locorum et deuastaciones et alia facinora quamplurima commissa fuerunt. De quibus omnibus doles ab intimis. Quare pro parte tua nobis fuit humiliter supplicatum vt tibi ducibus comitibus baronibus nobilibus militibus et aliis armigeris qui tecum militarunt super premissis de opportune absolucionis remedio prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur attendentes quod sedis predicte clemencia non consueuit petentibus veniam denegare, huiusmodi supplicacionibus acclinati

[1] Eine Bulle gleichen Inhalts und gleicher Form für den König Władysław (bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. et Lith. IV, Nr. 91, p. 115) trägt das Datum Rome apud s. Mariam maiorem quinto Cal. Septembris p. n. a. VI. Es ist selbstverständlich, dass dieser Bulle dasselbe Datum beizulegen ist. Sie findet sich auch im Capitelarchiv zu Krakau Trans. Lib. 1, arch. parte 1, fol. 81, fasc. 14.

[2] Cod. spectantibus.

te nec non duces comites barones nobiles milites et alios armigeros predictos ad honores famam status gradus preeminentes dignitates et officia ac alias in statum pristinum in quo eras et erant antequam premissa contingerent reponimus, restituimus et reintegramus ac abolemus omnem inabilitatis et infamie maculam siue notam per te aut alios tunc tecum in exercitu militantes premissorum occasione contractam decernentes quoscunque processus et sentencias quos et quas contra huiusmodi vestre absolucionis reposicionis restitucionis ac reintegracionis tenorem forsan habere • contingerit seu eciam promulgare irritante et monente nulliusque existere roboris et momenti. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre absolucionis reposicionis restitucionis reintegracionis abolicionis et constitucionis infringere vel ei ausu te. . . . .

CXXX.[1]

Martinus etc. Nulla in pontificatu nostro dies lecior nobis illuxit nec vtilior reypublice christiane quam dies illa qua carissimi in Christo filii nostri Sigismundus regnorum Vngarie et Boemie et Wladislaus Polonie reges illustres et tu pacem conclusistis. Jacta enim ibi fuerunt fundamenta victorie, qua Boemos hereticos (prosternemus) precipue cum prefatus rex Polonie uel tu cum magna potencia militari in hac sancta expedicione sicud accepimusdebeas interesse. Nam victoriam quasi certam tenere videmur in manu et omnino prostratam et penitus extinctam illam pestiferam heresim reputamus. Multiplicat eciam hoc gaudium nostrum quod voluntatem tuam videmus in tam sancto fidey negocio partes suas habere, ut vniuersus populus Christianus agnoscat integritatem et sinceritatem consciencie et fidey tue quibus sancte deum colis et christianum nomen deffendere et

[1] Ueber denselben Gegenstand und in derselben Stimmung hat Papst Martin V. wiederholt an Witold geschrieben. Oben Thl. I, p. 34 [352] Nr. VII haben wir zwar ein wortreicheres aber im thatsächlichen Inhalt mit diesem hier übereinstimmendes Schreiben. Jenes spricht aber schon von dem bevorstehenden Feldzuge des ‚nächsten Sommers‘ (1424) während dieses hier sich nur noch im Allgemeinen in guten Hoffnungen auf Kriegsbetheiligung ergeht. Darum glaube ich, dass dieses Schreiben jenem vorangeht und ganz kurz nach dem Abschluss des Käsmarker Friedens (30. März 1423) zu setzen ist.

158 a amplificare conaris. | Etenim cum ad hanc caussam sanctam principes christiani debeant merito convocari tu maxime aripere debes hoc munus [1], qui ex quo apperuit tibi deus graciam veritatis sue non cessasti christianam religionem apud gentes que illam ante non nouerant ampliare, nec minus conuenit huic instituto tuo veteri christianos antiquos qui excecati noua heresi a recto Christi cultu et ab institutis huius ecclesie defecerunt uel reuocare ab errore et obstinatos confundere oppugnare quam nouos ad obedienciam christiane legis adducere. Quare fili dilecte, generositatem tuam hortamur et per Christi misericordiam obsecramus ut leto et magno animo sicud soles in ceteris ad hoc sanctum opus assurgas. In quo gratum obsequium deo prestabis cum perpetua laude tui nominis et nos et sedem apostolicam ac Romanum imperium et fideles qui plurimum virtute tua sperant in perpetuum obligabis. Datum.

CXXXI.

Martinus etc. Quamuis cupiamus, venerabilem fratrem nostrum Matheum [2] episcopum Wylnensem propter eius singularia virtutum merita interesse vna cum aliis prelatis concilio generali [3], tamen quia ipsum episcopum in partibus statui tuo non solum vtilem sed necessarium esse scribis, contempti sumus consideracione excellencie vestre cui sumus dispositi complacere ut (in) ecclesia sua remaneat et deum oret pro statu nostro et ecclesie sue sancte. Preterea fili dilecte intelleximus que dilectus filius nobilis vir Jacobus [4] orator tuus et carissimi in Christo filii nostri W(ladislai) regis P(olonie) illustris nobis pro

---

[1] Cod. minus.

[2] So steht im Codex, allein es ist zu lesen Matthias, ‚von Abstammung ein Deutscher, in Wilno aber geboren, der litthauisch und samogitisch verstand‘ (Długosz, XI, 390), welcher bei der Errichtung der Kathedrale zu Miedniki (1417) erster Bischof derselben wurde, und dann nach dem Tode des Bischofs Peter nach Wilno kam. (Calendar. Crac. bei Łętowski, p. 86.)

[3] Da das Concil von Pavia und Siena schon am 7. März 1424 geschlossen wurde, so dürfen wir dieses Schreiben sicher in das Jahr 1423 noch setzen. Die Datirung ‚anno septimo‘ steht dem nicht entgegen, denn das Pontificatsjahr Martins V. begann mit dem 12. November.

[4] Vermuthlich wieder der oft genannte Jacob de Parauesino. Man sieht daraus, dass er nach dem verunglückten Process vor Antonio Zeno wieder nach Rom in Gesandtschaften geschickt wurde.

parte eiusdem nobilitatis exposuit, ex quibus cognouimus sincerem affeccionem tuam erga personam nostram, nec nos latent opera fructuosa per te hactenus impensa et que tenemus indubie impensurum fore cum summa tui nominis gloria defensione katholice fidey et pro heresibus extirpandis de agro ecclesie militantis. Et nos qui personam tuam precipua affeccione diligimus et paterna complectimur caritate, quandocunque nos requisiueris erga[1] tuos et tuorum honores et comoda, semper invenies propicios et benignos, sicud de optima nostra intencione erga excellenciam tuam prefatus Jacobus te plenius informabit. Et quoniam ipsum Jacobum, quem status honorisque tui iamdiu per expergenciam esse cognouimus feruentissimum[2] zelatorem vos et negocia celsitudinis tue in nostra curia non minori fide quam diligencia[3] continuo promouentem dignum esse iudicamus eum eidem nobilitati propensius commendare, quem ideo quia eum diucius experti sumus et fidelissimum seruitorem tuum semper invenimus tali commendacione et laude dignum esse iudicamus allaturum quidem excellencie tue pro negociis sibi comissis et gloriam ac honorem. Datum Rome anno septimo.

CXXXII.

Decime date leprosis extra muros Costno manentibus.

In nomine domini Amen! Ad perpetuam rey memoriam; licet ad amplianda comoda quorumlibet nostro culmini subditorum dextera liberalitatis nostre | extendatur, illorum tamen egestati et penurie ampliori zelo succurrere inardescit, qui diuina volente potencia diuersis infirmitatum afflicti langworibus in corpore, ideo forsitan ut in futuro seculo eterne beatitudinis senciant medicinam, ab aliorum conuersacione communi excluduntur, proinde nos W(ladislaus) rex P(olonie) necnon etc. significamus etc. presentibus et futuris presentis noticiam habituris quomodo zelo deuocionis accensi et diem tremendi judicii cupientes pyetatis operibus preuenire decimas nostras post araturas allodii nostri ante ciuitatem Costan in pede pontis lapidey cuiusque seminis fuerit siue grani ad ospitale leprosorum et

158 b

[1] Cod et. [2] Cod peruentissim. [3] Cod. diligentes.

aliis quibuscunque infirmitatibus langwencium nuper de nouo ante ciuitatem nostram Costan predictam per nos errectum damus donamus inscribimus et tenore presencium assignamus perpetuis temporibus et in ewm ita tamen, quod dicti infirmi ibidem degentes pro nostra et consortum nostrarum diue memorie et filie et eciam contoralis nostre moderne salute cunctipotentis clemenciam teneantur exorare. Harum quibus presentibus magnificis et strenuis....

CXXXIII.

Fundacio ecclesie in C. in metis Tartarorum per dominum Vitoldum facta.

In nomine domini Amen! Ad perpetuam rey memoriam; ut cultus diuinus in regionibus longinquis et presertim inter gentes qui non nouerint deum oriatur elucescat et ipso fauente altissimo augeatur, opportunum et necessarium est, vt pro congregacione fidelium conuocandorum gracia et fauor elliciendorum benignius antecedant, proinde nos Allexander etc. Significamus quomodo volentes ritus sancte matris ecclesie Romane orthodoxe et katholice vbi nondum fuerant erigere [1] fundare et dotare [2] ecclesias, ecclesiam p(a)rochialem in K.... terre nostre P(odolie?) diocesis Lam(burg)ensis ad laudem et gloriam cunctipotentis dei et signanter assumpte gloriosissime virginis Marie genitricis domini nostri Jesu Christi atque sancti Stanislai patroni totius regni P(olonie) gloriosi necnon sancte Katherine deo grate virginis eximie honorem duximus erigendum fundandum et dotandum pro qua quidem ecclesia et eius rectore villam P.... locandi concessimus et tenore presentis concedimus facultatem; item decimas post culturas prediorum nostrorum nunc existentes seu fiendas ibidem spectantes sibi (et) ecclesie damus; quilibet vero opidanus dicti opidi dumtaxat katholicorum rectori eiusdem ecclesie quattuor grossos per annum [3] inquilinus vero duos singulis quattuor temporibus anni soluere tenebuntur in perpetuum et tenebunt. Harum etc.

---

[1] Cod. erigi.
[2] Cod. dotari.
[3] Cod. per quattuor grossos per uos n.

CXXXIV.

Illustrissime princeps! Cum sufficienti sumus testimonio edocti, quod vestra dominacio cum illustrissima P....[1] nostra consangwinea adamanda ex diuine disposicionis prouidencia matrimonium salubrius contraxit et consequenter nupcias coniugalis copule cum solempnitate debita peregit. Non immerito ex intimis nostre mentis tripudia suscepimus letabunda gubernatori | omnium de hoc causalitatis opere grates ut tenemur summo opere redendo, nam gradus congratulacionis quos concepimus in premissis dominacioni vestre non possumus calami suffragio explicare, vnde pro aliquali intersigni dictorum congaudiorum modulo prefate V. D. quedam quamquam exigua dirigemus munuscula vobis per fidelem O. offerenda supplicantes affectuosius confidentes, quatenus placite huiusmodi amicabilitatis muneribus susceptis illustrissimam P.... contoralem etc.[2] que non minora de prefato contractu[3] matrimonii percepit gaudia ac ipsi terras et dominia preferre V. D. velitis habere fauorabilius recomissam, eidem nostro contorali ac nobis pro antedicti matrimonii incremento continuo statum vestrorum successuum indilacius vestris patentibus literis explicando.

159 a

CXXXV.

Wladislaus[4] dei gracia etc. Preclare princeps frater noster carissime! Intelleximus quod dudum ecclesia Tridentina in dominiis vestris constituta pastoris sui sit destituta solacio et hactenus nulli de illa extitit prouisum nec prouideri poterit nisi consensus F. V. et votum concurrant. Et licet pro quodam de domo L. fraternitas vestra super huiusmodi promocione monea-

[1] Wenn es erlaubt wäre, statt dieses und des unten folgenden P.... ein R.... zu setzen, dann könnte man an die 1421 erfolgte Verheiratung Alexanders von der Moldau mit Ryngalla der Schwester Witołds denken.

[2] Sichtlich Wörter ausgelassen.

[3] Cod. contractum.

[4] Ueber den hier befürworteten Herzog Alexander vgl. oben Nr. LXVIII. Anm. Ueber seine Thätigkeit auf dem Baseler Concil sowie am Hofe Friedrich III. Vgl G. Voigt, Enea Sylvio Picc: I.

tur, tamen sanctissimus dominus noster papa[1] vt dicitur non est pro ipso dispositus, ymo si F. V. adhiberet consensum venerabili Allexandro preposito Gneznensi illustri duci nostro carissimo, pro quo et inclitus princeps dominus Arnestus archidux Austrie benevolencie sue vota dedit, prefatus dominus noster papa credimus in promocione sua non tardaret. Quocirca F. V. petimus sinceriter et obnixe, quatenus velit F. V. in promocione prefati Allexandri vestram apponere voluntatem et pya sibi in hac re suffragia ministrari. Si vero votis prioribus que pro dicto L. emissit F. V. contravenire non liceret, solum relinquatur hoc negocium arbitrio prefati domini nostri pape disponendum; sic enim et votum F. V. congrua excusacione saluari poterit et pro matre prefati nepotis nostri ad ecclesiam Tridentinam predictam accomode preuenire. Pro quo benevolencie nostre semper experigetur affectus....

CXXXVI.

Arnesto duci Austrie.[2]

Salutem et fraterne caritatis semper continuare amplexus! Preclare et magnifice princeps frater noster carissime! Accepimus quomodo F. V. inclito principi domino Allexandro etc. affini vestro precaro piis acclinata feruoribus ad ecclesiam Tridentinam ad jurispatronatum vestrum pertinentem que dudum jam suo viduata pastore vacare perhibetur apud sedem apostolicam et sanctissimum dominum nostrum papam modernum ipsum benigne decreuit promouere, pro quo F. V. ad multiplices con- 159 b surgimus graciarum accione tractante bonitatis | affectus quem in nostri sangwinis amicos extendistis, nunquam a nostris pre-

[1] Im Inv. Arch. Crac., pag. 3 findet sich der Auszug des päpstlichen Schreibens: Martini V litterae quibus Vladislao regi significat, quod ad petitionem ipsius Alexandrum praepositum Gnesnensem Tridentinum episcopum renunciaverit, quamvis idiomatis ejus populi quem recturus est ignarum, et quod praeposituram Gnesnensem Miroslao Kielczoni (dem Nebenbuhler Cioleks beim Posener Episcopat) cubiculario suo dederit. Pontificatus anno VI. Später wurde dieser Alexander von Felix V. zum Cardinal und Patriarchen von Aquileja erhoben. Długosz, H. P. a. a. 1442. Der vorstehende Brief ist an Albrecht von Oesterreich gerichtet.

[2] Herzog Ernst von Oesterreich war ein Schwager des befürworteten Herzogs Alexander, denn er hatte dessen Schwester Cymbarka zur Frau.

cordiis discedet abolitus sed cordi nostro semper infixus remanebit et si vestris vestra proficerit vbicunque promocio, semper illam apud nos pro voto consequemur. Cum autem hec res celeri prosecucionem requirat cui mora tantum preparat dispendium petimus F. V. et per cordis intima hortamur, quatenus velit F. V. sanctissimo domino nostro domino M(artino) pape scripta vestra dirigere uel nunccios ad pedes sanctitatis sue destinare, vt de dicta ecclesia prefato domino A(lexandro) in quem vota vestra cum tanta benignitate direxistis dignaretur ad peticiones vestras misericorditer prouidere, ne longa huius rey expectacio votis vestris obsistat et difficultatem relinquat. F. V. feliciter altissimus et longeue vite gaudia largiatur. Datum.

CXXXVII.

Imperatori Grecorum ut cicius intendat reduccioni ecclesie Romane. [1]

Wladislaus preclarissimo principi domino Manueli imperatori consangwineo nostro carissimo salutem in Christi amore et desideriorum vota feliciter adimplere. Preclarissime princeps consangwinee carissime! Ex literis et legacionibus vestris nobis per strenuum et egregium virum Phi(lippum) militem et aulicum vestrum prudentissime expositis et decenter exhibitis feruorem animi vestri percepimus, quam magnificis quam ardentissimis desideriis plebem vestram ad vnitatem sancte Romane ecclesie reducere conamini et ut votis nostris concurramus et huic operi que tanti boni condita sunt affectu omni comendacione digna mentem nostram exvltacione et iubilo reffíciunt singulari; semper enim cordi nostro de hac cura insistebat, quomodo in confeccione huius desideratissime vnionis deuocio nostra proficere

---

[1] Vgl. den Schlusspassus des Schreibens des Königs an den Papst vom 23. November 1420 oben Nr. XXIX: In qua re (reduccione Grecorum) nuper mei ambassiatores et nuncii solempnes imperatoris Grecorum et demum quidem duo nobiles milites qui apud S. V. fuerant constituti accesserunt et hactenus mecum commorantur etc. Kurz vor dieser Zeit verweilten auch am polnischen Hofe, wie aus den Rechnungsbüchern (Zeissberg, Analekten zur Geschichte des 15. Jahrh. in Zeitschrift für österr. Gymn., 1870, p. 370) hervorgeht, mehrere Griechen Die Ausgaben für sie sind dort unter dem 26. und 28. August 1420 verzeichnet. In diese Zeit haben wir somit unsern Brief zu setzen.

potuisset et iam meris recreamur deliciis et spes nobis redditur securior, quod ea que nobis diuina iminebat monicio fine ducetur cerciori et dono sue clemencie dabit vobis altissimus graciam tam acceptissima et toti mundo libamina profutura in virtute brachii sui consumare; ipse enim qui cordi vestro dignatus est infundere tam sancta meditari misteria feliciorem prouidebit progressum et aditus felices vobis ministrabit. Itaque caritatem vestram in domino adhortamur et petimus, ut sic ad finem huius rey, que omnem mundi exsuperat dulcedinem curratis, quatenus cuius res agitur cooperante gracia et fauore cicius ipsis sequatur effectus;[1] tunc enim in defensionem vestram omnibus Christifidelibus crescet affeccio et pro vobis voluntas dimicandi subsistet, si in vnius cultu fidey cuius varietas diuersitatem parit 160 a animarum dissidie[2] preparatricem et matrem odii velud | domestici et vere obediencie cultores nobiscum manebitis. Omni namque possibilitate omni diligencia curabimus tam apud sedem apostolicam quam apud omnes principes fidey Christiane opus sacratissimum promouere et operam virium nostrarum assiduam cum omni deuocione et frequencia ad hoc ex nobis impartiri. Valete feliciter et concedat vobis vniuersorum dominus cordis vestri desideria adipisci.

CXXXVIII.

Litera ad dominum papam M(artinum) quintum excusando diffamatum.

Beatissime pater et domine graciose! Dolore conficior et amaritudine amplector, quod quidam discoli et pacis turbatores lingwam suam refrenare nescientes audent viros clarissimos et odore virtutum conspicuos publica delacione lacessire; ecce nuper coram S. V. dominis cardinalibus et aliis magni status viris in consistorio presentibus prout certa relacione intellexi regni mei indigene opinione tenues in proposicionibus pretendentes coram S. V. taliter qualiter deductis non sunt veriti venerando domino A(lberto) cancellarie sedis apostolice prothonotarii etc. quadam supersticione verborum derogare, ex quo cum strepitu statui regio quedam videntur convicia resultare, dum illi quorum prouidencia status meus dirigitur sub tanta

[1] Cod. affectus. [2] Cod. desidie.

ignominia deputantur. Si quid enim contra ipsum habuissent accionis, potuerint id viis solitis prosequi sicuti stilus Romane curie constituit debita venustate compositus, et non tantis infamiis deseuire; nisi enim tot virtutum claruisset insigniis et tot illum preconia promouissent, nunquam consiliorum meorum secreta attigisset, verum absque quouis criminis contagio dignum meis temperiens negociis supremorum consiliorum meorum cetui illum deputaui, qui et si in odium meum tam boatum inpudice sit contactus saltem sacre sedis apostolice, cuius esse prothonotarius perhibetur intuitu debuit ab eis reuereri. Ipsi enim in deffectum proprie veritatis dolo sue calumpnie aliorum vituperio nituntur paliare et lapsa eorum negocia aliorum detestacione honoris eleuare . . . .[1] hiis enim et aliis exquisitis appensato dolo apud S. V. surrepticie veritate tacita et suggesta falsitate quandam comissionem insolitam contra juris formam et stilum Romane curie vt presumitur sine scitu et voluntate S. V. contra prefatum A. in causa in canonicatu et prebenda B. extorserunt per quam jura ipsius debita juris fundamento stabilita contendunt et sattagunt | enervare. Quocirca S. V. supplico humiliter, quatenus prefatum A. deuocionis mee intuitu habentes cum suis negociis paterne recommissum in jure suo dignetur S. V. conseruare et commissionem huiusmodi surrepticiam et juribus contrariam reuocare predictos cohibere delatores, ut amplius ad talia non aspirant et aliis exempla de se tante perniciey non ministrent. 160 b

CXXXIX.

A rege de eodem ad Cardinales.

Reuerendissime pater amice carissime! Magnis agitamur distragiis quod quidam de regno nostro tali quali occasione recepta viros animi probitate conspicuos et pacis diligentes auspicia variis insolenciis non formidant conturbare, nuper enim quidem J. de G. contra venerabilem . . . . . . nescimus quibus motibus prouocatus coram sanctissimo domino nostro M(artino) papa quinto publica in quadam proposicione pretendens variis detraccionibus et infamiis deprauauit simonie et aliorum viciorum

[1] Cod. eine Lücke.

confingens sectatorem 'quem sedes apostolica pro suis meritis prothonotarium sibi elegit et nos secretorum nostrorum participem constituimus, in quo si quid nouissemus indiscretum nunquam tot illum fauoribus fuissemus prosecuti. Nimirum si prefatus accusator aliquem secum coram prefato domino nostro papa habuisset accionis motiui[1] debuit honestate et non tanta superticione ebulire. Ideo sinceritatem vestram petimus, quatenus prefatum A(lbertum) cum suis negociis habentes benigniter recommissum apud sanctissimum dominum nostrum papam predictum velitis ipsum sinceriter prouidere et quantum in vobis fuerit efficere, ut commissio post prefatam propositionem extorta valde lata et exhorbitans stilo Romane curie insolita et juribus peregrina reuocetur et frustretur; hanc enim propriam reputamus iniuriam dum ii, quos ad promouenda nostra et regni nostri negocia posuimus tot obprobriis perceluntur, et nobis impendisse fauores reputamus a quibus ipsi fuerint exhibiti. Dat.

CXL.

Pro eodem ad regem Romanorum.

Serenissimo principi domino Sigismundo etc. Wladislaus dei gracia... salutem fraternam caritatem et noua semper felicitate gaudere. Serenissime princeps! frater noster carissime! Quidam discoli et rebelles de regno vitam suam vili questui calumpnie appendentes non expauerunt viros omni virtute conspicuos detraccionibus variis et infamiis multis in publicis consistoriis Romane curie deprauare. Nuper enim Jo... furore mentis sue prouocatus contra venerabilem dominum sedis apostolice (protonotarium) cuius mores et condicio F. V. diu cognita placuerunt in consistorio | publico coram sanctissimo in Christo patre domino M(artino) cardinalibus et aliis viris magnis presentibus multa sui statui et honori detractiua ab omni veritate aliena per suam proposicionem deduxit et quandam commissionem forme juris et stilo Romane curie contrariam extorsit, qua nititur jura prefati domini que optinet ad prebendam et canonicatum V V... (sic!) in suum[2] absorbere. Ideo F. V. petimus, quatenus pro dicto domino D..... (?) qui semper ad

161 a

[1] Cod. initi. [2] Cod. eorum.

vestra paratum se exhibet obsequia dignemini benignum et pium se ponere deffensorem promocionibus regiis efficere, vt dicta commissio que nullo juris fulcita est fundamento juribus non subsistat et reuocata frustretur pro consolacione nostra speciali et fauore.

CXLI.

Litera ex parte Donyni[1] *ad Regem Romanorum.*

Invictissime princeps domine graciosissime! Literas excelse maiestatis vestre cum devocione humili et reuerencia fideli recepi, que quanto gaudio mentem meam reffecerunt nulla recessio sufficit exarrare, sed semper deuotus procumbens altissimi clemenciam laudibus et precium attollo frequencia qui tanto dono gracie immeritum visitauit, vt domini augusti sublimitas epistolari me sit dignata presencia honorare, quod quantam vicissitudinis retribucionem requirit soluere non sufficit sola divine remuneracionis compensacione supplebitur; hortatur autem me S. V. vt caritatem et fedus amicicie inter maiestatem vestram et serenissimum p(rincipem) de r(egno) P(olonie) munere diuine prouidencie radicatam et feruorem continuum promouerem, tante quidem sacratissime angustie prefatus dominus rex etc. frater vester carissimus erga vestram celsitudinem se armauit caritate nulla successione remissura, ut hoc ipsum commouendi nulla necessitas restat cum semper continua deuocione robur huius caritatis in eius visceribus iugiter sit defixum; ipse enim pauorum vestrorum suscepta beneficia semper gerens in animo auctorem omnium non cessat pro vestris statu et successibus prosperis pronus exorare etc.

[1] Donin (de Scziryn) war Vicekanzler des Reichs von 1409 (nach den Urkunden in Akta grdozkie i ziemskie IV, Nr. XXI und XXII, S. 72 und 73 zu schliessen. Vgl. aber Dlugosz, Hist. Pol. XI, 312) bis in das Jahr 1418. (S. die Urk. in Długosz, Lib. benef. III, 101 vom 22. Februar 1418.) In den letzten zwei Jahren scheint er, wie sich namentlich aus den Ordensacten erkennen lässt (vgl. Raczyński, Cod. Lith. 210 ff.) vielfach durch Zbygniew Oleśnicki vertreten worden zu sein. Im Jahre 1414 gehörte er zu den Candidaten für den Bischofstuhl in Posen. (Długosz, H. P. XI, 350 und 368.) Er starb am 22. Juli 1418. (Łętowski, Calendarium Crac. im Katalog biskupów Krak. IV, 84.) Wann K. Sigismund das Schreiben an ihn gerichtet, lässt sich bei dem blossen Höflichkeitsausdruck der Antwort nicht erkennen.



CXLII.

Ad dominum apostolicum ex parte r(egis) P(olonie) litera promotoria pro domino S(bigneo). [1]

Beatissime pater domine benignissime! Memorie S. V. sit comissum quomodo olim mihi per meos ambaxiatores et literas supplicanti pro honorabili S(bigneo) deuoto, ut V.S. sibi de canonicatu per mortem Floriani [2] tunc vacante misericorditer prouidisset, S. V. suasu sacri concilii Constanciensis ad prouidendum de ipsis Petro fructuum sedis apostolice collectori [3] affirmans se induc-161 b tum distulit preces meas | exaudire, nichilominus eidem S. pollicens se S. V. reddere graciosum dum ipsam sedem apostolicam pro quibuscunque agendis requirere contingerit profectum vbi mea preconia et rogatus fundentur. Cum autem pater sanctissime canonicatus et prebenda Cracoviensis per mortem quidem ad presens vacare dinoscatur, supplico S. V. pro

[1] Dass dieser dominus S. Sbigneus heisst, verräth der folgende Brief an die Cardinäle (Nr. CXLIII), und dass ein ‚in den königlichen Rath berufener Zbygniew Niemand anders ist, als Zbygniew Oleśnicki, der nachmalige Bischof von Krakau und Cardinal, ist in die Augen springend. Bis zum Tode Donins ist er in den Urkunden immer aufgeführt als scolasticus Sandomiriensis (vgl. auch Długosz, Lib. benef. I, 337) und protonotarius aulae regiae. (Raczyński, Cod Lith. 197. 201. 210. 213. 216. 219.) Während er am 4. Juli (1418) noch a. a. O. einfach als protonotarius ohne Bezeichnung seiner geistlichen Würden aufgeführt ist, tritt er in der Urkunde vom 9. September 1418 (Raczyński, Cod. Lith. 220) schon als prepositus Sti Floriani auf. Aus der folgenden Nr. CXLIII geht hervor, dass Donins Tod schon eingetreten war, als dieser und der folgende Brief verfasst wurden. Da aber Donin am 22. Juli gestorben ist (Cal. Crac.), so müssen dieser und der folgende Brief jedenfalls zwischen dem 22. Juli und dem 9. September 1418 geschrieben sein.

[2] Dieser Florian starb gegen Ende des Jahres 1417 zu Rom. S. Theiner, Monum. Pol. II, 16, Nr. XX.

[3] Sein voller Titel lautet Magister Petrus Fabiani de Wolffram, Cantor ecclesie Ste Marie Wislicensis ac Canonicus Cracoviensis, Licenciatus in decretis apostolice sedis nuncius in regno Polonie necnon provincia Gnesnensis ac in ciuitate et diocesi Culmensi fructuum camere apostolice collector. Die Ueberweisung der Einkünfte des Canonicats zu St. Florian durch den Papst an diesen Petrus erfolgte am 4. December 1417 (Theiner, Monum. Pol. II, 16 Nr. XX und zwar von Constanz aus. Unsere Schreiben sind der mit Erfolg gekrönte Protest dagegen von Seiten des Königs zu Gunsten Zbygniews.

prefato (Sbigneo) quem in loco ipsius Donyn[1] ad mea consilia tamquam virum moribus decorum vita perfectum et plenitudine sciencie illustratum omnique virtute preditum surrogaui et vocaui, quatenus S. V. de huiusmodi canonicatu dignetur sibi contemplacionis mee intuitu misericorditer prouidere pro gracia et fauore meo speciali. Personam S. V. sanam et incolumem conseruat altissimus per longiora tempora pro racione ecclesie sue sancte.

CXLIII.

Super eodem ad Cardinales.[2]

Reuerendissime pater amice noster! Olim V. P. pro honorabili S(bigneo) preces nostras recolimus porrexisse, quatenus contemplacione nostri ad ipsius promocionem intendentes pro ipso sanctissimo in Christo patri etc. placuisset supplicare vt sibi de canonicatu et prebenda Cracoviensi per mortem etc. tunc vacante dignaretur prouidere. Sed quia tunc S(anctitatis) ipsius clemencia sicud suis literis nobis et insinuacionibus luculenter ad prouidendum de eis cuidam P(etro)[2] per sacrum Constantinense concilium fuerat exortata — Cum autem ex morte Donin etc. canonicatus et prebenda (Cracoui)ensis[3] modo vacet petimus S. V., quatenus pro dicto Sbigneo quem loco prefati D(onin) ad nostra vocauimus consilia et secreta apud prefatum dominum nostrum papam velitis sinceriter promouere, ut sibi de dictis canonicatu et (prebenda) pro gracia nostra speciali dignaretur prouidere. Datum in etc.

CXLIV.

Litera ad dominum apostolicum ex parte domini regis etc. pro episcopo Wladislauiensi.[4]

Beatissime pater et domine graciosissime! Sua mihi reuerendus in Christo pater dominus Jo(hannes) episcopus Wladis-

[1] Vgl. die Anmerkung zur vorhergehenden Nummer.
[2] Vgl. zum vorhergehenden Schreiben die Anmerkungen.
[3] Cod. Gneznensis.
[4] Ueber die Präpositur zu St. Michael und die Ansprüche des Bischofs von Włocławek, die ihm von Peter Bolesta Pyeszkowski streitig gemacht wurden, s. Długosz, Lib. benefic. I, 531 ff.

lauiensis prius consiliarius meus sincere mihi dilectus relacione monstrat, qualiter prepositura Sti. Michaelis in castro Cracoviensi per diue memorie predecessores vestros Sancte Romane ecclesie summos pontifices ex certis et legitimis causis ecclesie Wladislauiensi incorporata fuisset, cuius effectum sola prompte execucionis dilacio per negligenciam quorundam eiusdem ecclesie prelatorum introducta interrupit, quamuis fuerit sedis apostolice literis efficacius roborata et admissa; licet autem dicte canonicatus ecclesie apud S. V. recomendatiuis literis non videatur egere vtpoteque speret per nos pre aliis comendari vt tamen affectum ostendam quem habeam ad consumacionem tanti boni, quod meo judicio ad vtilitatem status ejus prouenire(t) S. V. supplico humiliter et deuote, quatenus dictum dominum Jo(an-
162 a nem) in hiis ecclesie sue negociis | habentes graciosius recommissum incorporacionem predictam legitime vt premittitur per vestros predecessores admissam atque factam nouis et recentibus literis velit S. V. denuo confirmare et alias ipsum in eisdem ecclesie sue agendis iuxta relacionem reuerendi patris domini A(ndree) episcopi Poznaniensis et supplicacionem S. V. cum presentibus offerendis exaudire, specialem mihi in eo S. V. graciam facietis.

CXLV.

Litera ex parte domini regis ad Jo(hannem) magistrum generalem ordinis sancte Marie in monte Carmeli et sui ordinis diffinitoribus contra fratres monasterii corporis Christi de Poznania.

Venerabiles deuoti sincere nobis dilecti! Casum qui nuper de monasterio corporis Christi [1] in ciuitate nostra Poznaniensi

[1] Ueber die Gründung dieses Klosters erzählt Długosz, H. P. XI, 165. Wundersagen. Treter hat dieselben in einem eigenen Büchlein erweitert. Vgl. jedoch Łukaszewicz, Opis historyczny kościołów parrochialnych I, 159 ff. und Łętowski, Kat. bisk. krak. I, 384. Von den in unserem Briefe hier mitgetheilten Dingen ist noch nichts bekannt. Gelegentlich des Kriegszuges von 1422 erzählt Długosz, H. P. XI, 465: Jagiełło sei nach Posen gekommen ad orandum diuinissimum eucharistiae sacramentum. Non enim omnibus diebus, quibus regno Poloniae praeerat eam observantiam negligebat, sed de qualibet expeditione hostili reversus, ad agendum clementissimo deo gratias de suo et suae gentis prospero eventu Posnaniam ad monasterium corporis Christi item ad limina Stae crucis in calvum montem adveniebat. Ich vermuthe daher, dass dieser Brief in das Jahr 1422 gehört.

noue fundacionis nostre accidit non sine quodam motu animi vobis exponemus ad quos ipsius reformacionem conspicimus pertinere cuius delacio tanto plus nos contorquet quanto maior deuocionis nobis ad id inheret affectus. Cum enim magna veneracione tam a nobis quam ab omnibus nostris indigenis et aliarum regionum nacionibus propter inexpressibilem diuinorum ministeriorum frequenciam illud collitur et libris calicibus monstranciis ac aliis rebus ac ornamentis decorem ecclesiis procurantibus fulciretur ex quibus non pauci thezauri sunt congesti de dieque in diem cresceret et prosperis augeretur auspiciis, prior cum fratribus monasterii in quandam vite dissolucionem corruerunt et ambicionibus seducti scandala de se pluribus qui exemplar salutis esse debuerunt prestiterunt, quos ordinarius loci illius tante caribdis senciens periclis supposita voluit monicione paterna hortari et ut scandala que in plebe sibi commissa patrauerant penitentes ad frugem melioris vite redirent cura sui cogente officii monere; ipsi autem velud incorrigibiles et rebelles pya spernentes monita ad maiores conuolauerunt excessus et tandem opportunitate adepta conflatis sibi iniquis consiliis omnibus thezauris et rebus ecclesie furtim ablatis in quibus sic ut prefertur habundat ecclesia prior sibi quibusdam huius facinoris adiunctis complicibus fugit vagabundus per orbem (ecclesiam) que vario cultu splenduit munificencie nostre donis redditam spoliatam deseruit et reliquit. Porro hiis malis | prouocati volumus sanctissimi domini nostri pape manu apposita in dicto monasterio fratres alterius ordinis collocare et subito id ipsum fuissemus prosecuti, nisi deuocio quam ad vestrum ordinem gerere concepimus mentem nostram auertisset. Nunc autem religiosus Andreas frater professus ordinis vestri nobis per prouincialem ordinis comendatus apud nostram maiestatem promouetur, vt de consensu nostro regio in dicto monasterio corporis Christi prioratus officio fungeretur et quia thezauros ablatos et res omnes distractas ecclesie recuperare pollicetur et scandala ac excessus vigore regularis discipline reformare seque ordinario loci illius salua sua regula cuius non licet excedere terminis conformare ut proinde et de cetero locus ille polleat moribus et celebritate equali vel maiori veneretur, ipsum paternitatibus vestris presentamus ad prioratus predicti officium deputandum. Et nichilominus vos quos officii alligat necessitas requirimus et hortamur, quatenus in dictos rerum ecclesiastica-

162 b

rum distractores ymo fures maleficos et tantorum patratores scandalorum et auctores sic correcciones vestre manus protenda(n)tur, ut dicta ecclesia rebus suis non careat et exinde talibus viris muniatur quos non fastus uel ambicio seduceret, sed vestre religionis obseruancias[1] fouere(nt), et cum ordinario et clero loci illius eadem caritas concordie submota religione priori obseruaret(ur); alias enim nos opportet sedem apostolicam consulere vt dicto loco in quem tota nostra confluit deuocio de fratribus alterius ordinis prouideret quos deuocionis religio et discipline plenior obseruancia comendaret. Datum.

CXLVI.

Saluus conductus super conuencionem veniendi.[2]

Nos W(ladislaus) etc. et Alexander alias Vitoldus significamus etc. et quod cum inter nos regnum Polonie Lithwanie Rusie et Samenitarum terras subditos coadiutores et adherentes nobis ab vna et venerabiles et religiosos M(ichaelem) etc. et magistrum per (?) L(ivonie) (sic!) fratres eiusdem, beate Marie Theutunicorum ordinem, ipsorum terras Prusie et Liuonie ac subditos coadiutores ipsorum et eis adherentes ab altera partibus pro et super sopiendis anfractibus dissensionibus displicen-163 a ciis odiis et rancoribus nostris que inter nos | alterutrum terras subditos coadiutores et adherentes nostros hincinde quolibet emerserunt conuencio quator decem diebus post festum Scti.

---

[1] Cod. obseruantes.

[2] Bei der reinen Formelhaftigkeit dieses Geleitsbriefes ist es freilich schwer zu sagen, ob er ertheilt ist für den Verhandlungstag von 1416 oder von 1418, da beide in Wielun und beide ‚vierzehn Tage nach Michaelis‘ abgehalten wurden. Doch aber meine ich, dass dieser ins Jahr 1418 gehört. Voigt hat für den Tag von 1416 keine Geleitsbriefe gefunden; dagegen zeigt er für 1418 aus dem Fol. C. p. 54 des Königsberger Archivs (G. Pr. VII, 326) gegenseitige Geleitsbriefe an, die bald nach Trinitatis ausgestellt wurden, also Juni 1418. In der Bibliothek zu Puławy befand sich im Original ein für den Hochmeister Michael Küchmeister und den livländischen Landmeister in loco venacionum bei Kiełczowic fer. V post f. exaltat. s. crucis (17. September 1416) ausgestellter Geleitsbrief. Gołębiowski, Panowanie Wladysl. Jag. I, p. 251, Note 412.

Michaelis ex elleccione et consensu partis vtriusque debeat celebrari, Nos prefati W(ladislaus) et Allexander predictus Michael(i) necnon reuerendis patribus dominis episcopis illustribus principibus ducibus baronibus militibus clientibus ciuibus vniuersisque tam spiritualibus quam secularibus personis cuiuscunque status condicionis dignitatis aut eminencie extiterint omnium ipsorum quam secum adduxerint comitiue securitatem christianicam indubitatam veram et perfectam ac salwm conductum ad locum ......[1] loca castri V(elun) uel alios in vicino eiusdem castri vbi eis expedire videbitur per terram vel per aquam in equis uel in nauibus veniendi; in eodemque uel in eis in longum et in latum in ripa fluvii Nyemien aut in insula vel insulis iuxta quod ipsorum placuerit voluntati standi staciones errigendi morandi et abinde ad locum pro tractibus huiusmodi convencionis inter nos obseruande aptum que(m) vtraque pars elliget ambulandi, in eodemque singula que fuerint oportuna negocia disponendi tractandi quamdiu negociorum huiusmodi qualitas requirat et exposcet, indeque dispositis vel non dispositis huiusmodi negociis salvis rebus et personis ad terras Prussie et Liuonie redeundi damus et concedimus tenoris[2] presencium auctoritate pollicentes bona fide sine dolo et fraude predictos fratres Michaelem etc. cum omni ipsorum comitiua ab omni nostro et nostrorum subditorum omnium coadiutorum et adherencium dampno, lesione, offensa, et iniuria saluos illesos et indempnes conseruare. Harum etc.

CXLVII.

Conductus domino regi concessus per Wischlam fluitandi.

Nos Michael etc. significamus etc. Quomodo serenissimi principis domini Wladislai etc. domini nostri graciosi et eius votis et requisicionibus regis parere volentes maiestati ipsius curie et omni comitiue sue ad quedam loca regni sui nauiganti et pargenti per et iuxta dominia nostra saluum conductum et plenam integram perfectam indubitatam et cristianicam securitatem damus concedimus impartimur et largimur tenore pre-

[1] Cod. ein unverständliches Zeichen Ձ.
[2] Cod. tenore.

sencium auctoritate ut illuc possit et valeat per fines uel medium dominiorum nostrorum tam in aqua quam in terra nostra transire ambulare stare recedere et morari saluis rebus et personis suis et sue comitiue absque omni dampno impedimento lesione captiuitate arrestacione detencione molestia uel offensa promittentes bona fide sine dolo et fraude sub onere juramenti tam pro nobis quam pro omnibus subditis nostris et nostre dicioni subiectis et pro aliis quibuscunque ad nostra seruicia obligatis aut quomodocunque nobis adherentes (!) intra vel extra terras et dominia nostra manentibus huiusmodi salwm conductum nostrum et securitatem ac omnia et singula premissa firmiter tenere et inviolabiliter ac constanter obseruare, nec ipsis in aliquo verbo facto uel opere per quecunque diffugia occasiones colores ingenia vias modos argumenta contrahire. Harum datum.

CXLVIII.

Conductus domino regi concessus feras agitandi. [1]

Nos Michael etc. Significamus etc. quomodo serenissimo principi domino cum | omnibus suis et sue comitiue equis rebus et personis cuiuscunque condicionis generis eminencie aut status existant loca solitudines et nemora venacionum ordini nostro excontingencia aut proposito accedendi in eisdem venacionum nostrarum locis campis nemoribus aut planis plenam perfectam et christianicam absque admixtione doli aut cuius fraudis sub fidey et honoris puritate et promisso feras cuiuscunque generis et signanter centauros et tigrides agitandi insequendi et venandi et in eisdem locis quiescendi et securitatem concessimus et concedimus per presentes durante presenti inter predictum dominum regem et nos interposicione treugarum de nostra et nostri ordinis commendatorum [2] atque fratrum sciencia voluntate et

163 b

[1] Es ist bekannt, welch leidenschaftlicher Jagdfreund Jagiełło war, und wie viel bei ihm erreicht werden konnte, wenn man dieser Neigung schmeichelte. Es ist zu vermuthen, dass der Hochmeister Michael Küchmeister zu wiederholten Malen dem Könige solche Jagdfreiheit eingeräumt hat. Im Inv. arch. Crac. S. 79. 80 wird es zweimal bezeugt, einmal ist die Urkunde datirt Marienburg fer. II post festum ascensionis domini 1416, das andere Mal: Sztum anno 1417.

[2] Cod. contemptorum.

consensu speciali, concedentes prefato domino regi et omni quam secum habuerit comitiue ad loca predictarum nostrarum venacionum casu aut proposito venienti aut in eis existenti lignis aquis piscibus feris feno terra germinibus et aliis quibuscunque rebus ad humane condicionis necessitatem et ad ediffi-candum tuguria et habitacula necessario requisitis pro sue et suorum ipsorum voluntatis beneplacito vtifrui omnimodam facultatem promittentes insuper pro nobis et quibuslibet nostris aut ordinis nostri fratribus subditis et amicis predictum dominum regem cum totali sua comittiua a cuiuslibet eventu contrarii contingente quod absit saluum sanum et incolumem preseruare sub honoris et fidey puritate et omni astucia quocunque ingenio exquisita procul mota et abiecta. Harum etc.

CXLIX.

Ad dominum papam de disposicione comendacionis. [1]

Beatissime pater, domine benignissime! Testis est mihi altissimus et consciencia et totus potuit orbis agnoscere nouitque S. V. clemencia quod ab exordio regeneracionis mee summis desideriis ad pacem cum fidei domesticis aspiraui vt in propagacione fidey totum me effundere potuissem et proinde vt pacatis vndique intestinis discordiis meis vires contra tirannidem gentilium forcior valuissem extendere cum magnis laboribus

[1] Die Berufung auf die jüngst abgeschlossenen Bemühungen des Constanzer Concils in Sachen des Streites zwischen Polen und dem Orden, und alle andern in diesem Schreiben erwähnten Umstände, sowie die in den correspondirenden Schreiben an den römischen König (Nr. CL) und an den deutschen Kurfürsten (Nr. CLII) noch darüber citirten Thatsachen machen es unbestreitbar, dass wir in diesen Schriftstücken die vom König Władyslaw ausgestreuten Klagen über das Scheitern der Weluner Conferenz vor uns haben. Die ersten beiden dieser Schreiben, zu denen noch das unter Nr. CLIII mitgetheilte seinem Inhalte nach in nächster Beziehung steht, befinden sich im Königsberger Archive nicht; wohl aber das, wie gesagt, völlig verwandte unter Nr. CLII, und zwar mit dem Datum in vigilia omnium sanctorum 1418 Wilno, sowie ein anderes von demselben Datum an den Markgrafen von Brandenburg. Dadurch ist uns das Datum auch dieses Briefes, sowie des folgenden gegeben, und es bleibt nur fraglich, ob sie von Wilno oder Troki abgesandt wurden; jedenfalls müssen sie um den 1. November 1418 abgefasst sein.

studiis et impensis omnes dissensiones gwarras et controversias inter me regnum meum ab vna et ordinem Cruciferorum ab alia partibus suscitatas et exortas per pacis beneficium volui abolere hinc literis patentibus hinc nuncciis hinc aliis modis exquisitis et necessariis et ad id ipsum ordinem requisiui, qui quociens humilitatem meam despexit clarissima S. V. de hoc potuit recipere documenta, tandem quibus quantisve instanciis curis atque solicitacionibus in sacro concilio Constanciensi ambaxiatores mei solempnes id fuerint prosecuti, non preteriit S. V. noticiam vbi postquam negocia mea atque regni absque fine sunt relicta non cessaui seruare pacis adipiscende solitos conatus adhibere, insuper quedam notabilia media jam ambaxiatoribus meis de Constancia reuenientibus cum magistro ordinis prefati hincinde diem mensis tredecimam Octobris et locum de V(elun) in terris nostris licite elegimus, ad quem cum difficultate graui in multorum principum et prelatorum et baronum comitiua per incommoda et discrimina viarum multa venientes; postquam | 164 a magistro prefato in loco et termino ac die predictis cum suis comparentibus tales equalitatis vias obtuli concordie possibiles et admissibiles vt eas nunquam per ipsum sperassem despexisse, nescio quid habens in conceptu in totum eas refutauit, ac tamen vt solum illum stabilis mea vicisset constancia quem tam humiles oblaciones nequierunt permolliri iterum ac iterum ipsum per novem dies continuas ad pacem et concordiam omnem sibi possibilitatem offerens prouocaui quem dum nec exortacionibus et requisicionibus iam ordinis ad equitatem et pacem potui invitare, cum tribulacione et molestia animi hinc me moui merens quod vota tam salubris propositi non potui adipisci, quibus semper optaui bella mociones et sangwinis christiani amputare profluvia que meis temporibus violenta traccione ex intimis condoleo accidisse spem in eo ponens fidissimam, quod potuissem sine tumultibus et ceremoniis solempnitatum perticulares terras ad effectum vnionis perpetue deduxisse; quomodo ergo me amplius illis offeram aut quibus illa mediis pacis optate ab ipsis requiram compendia, qui tante equalitatis iusticiam contempserunt sensu, non occurrit, quos enim tanta benignitas oblacionis non flexit, quomodo sperandum est cum eis ad equitatem pervenire concupitam, cum illos nulla emolliat mansuetudo aut correccio exterret. Nuper enim, pater beatissime, in remotis huius convencionis itinere me agente preceptis S. V. circa interposicionem

treugarum pacis inter me et inclitum fratrem meum dominum Allexandrum ducem Lithwanie et ipsos Cruciferos factarum expressis datis contemptui, quosdam nobiles regni mei indigenas condicione graues in spe treugarum predictarum, quas tanta auctoritate firmatas solidas esse sperauerant, facta nostra expedientes quidam conuentor ordinis predicti de Thuchol in offensam treugarum huiusmodi ut creditur suasu sui senioris multis armatis concitatis metas regni invadendo apprehendens crudeliter interfecit et quosdam eorum iam extinctos truncatis manibus et pedibus proiecit in vndas, alios vero in stipite suspendit; et reuera si capitaneis meis a me fuisset permissa licencia diram subito recepisset talionem; sed mox stricte prohibui ne quidpyam ob reuerenciam S. V. cuius me treugarum angebat necessitas presumpsisset attemptare metuens S. V. . . .[1] fixum infringere decretum quod literis streugarum (sic!) S. V. induxit firmiter obseruari. Semper enim christianice et fideliter omnes contractus meos cum quibuscunque personis confectos et initos constanter et sine lesione custodiui et attendi. Non licuit nec licebit hos quos V. S. instituit auctoritas in obseruacione debita preterire. Quapropter supplico S. V. humiliter et deuote, quatenus S. V. hec pro veris nec se aliter habentibus benigniter dignetur recipere nec contraria suggerentibus fidem suggerere meque cum inclito fratre meo carissimo regno et sub ditis meis misericorditer habere recomissos.

CL.

| *In eodem facto ad dominum Romanorum et Vngariorum regem.*[2] 164 b

Serenissimo principi domino Sigis(mundo) etc. Wladislaus eadem gracia . . salutem et felicium semper successuum vota prospera possidere ac fraterni amoris continua incrementa! Serenissime princeps illustris frater carissime. Nouit vestra fraternitas et omnium fere principum Christifidelium agnoscit frequencia, sub quo studiorum laborum et curarum frequencia vbi sumptus vbi dampna et pericula non deffuerunt grauissima[3]

---

[1] Im Codex einige Buchstaben abgewischt.
[2] Vgl. die Anmerkung zur vorhergehenden Nr. CXLIX.
[3] Cod. grauissimam.

pacem et federa perpetua cum ordine Cruciferorum de Prussia quesiuimus vt post bella sediciones prelia odia seu controuersias quas cum dicto ordine vi fuimus coacti recipere, ad pacis oscula concurrentes mutue nos caritatis amplexibus tractaremus et in communi potencia insidiis paganorum quas semper tendunt fidelibus christianis tucius possemus occurrere et eorum[1] superbie conculcare, fidem christianam ampliare, pro quibus consequendis quantos ambaxiatores nostri in sacro Constanciensi concilio labores sunt experti, quibus et V. F. sicud nobis sua relacione monstrauerunt ad hoc grate continua prestitit subsidia, pro quibus V. F. virtus suadet gratitudinis numerosas referre graciarum acciones; et licet frater carissime pacem tot semper prosequamur conatibus, vt eciam F. V. sua mansuetudine in fauorem nostrum multos pro ea labores pertulisset, tamen illam nullis modis consequi potuimus. Postremo revenientibus[2] ambaxiatoribus nostris de concilio predicto et nostris negociis pro quibus specialiter in V. F. dum in N. proficisci voluistis vacante sede expost summi pontificis eleccione subsequta in eundem summum pontificem et V. F. ante dissolucionem concilii de alto et basso fuit per ipsum compromissum, pendentibus sine fine magister ordinis predicti nos per medium quorundam suorum conpreceptorum et seorsum inclitum principem fratrem nostrum dominum Allexandrum etc. reuerendus in Christo pater dominus Theodor(ic)us episcopus[3] cum debita instancia pecierunt, quatenus ad tractandum pacem perpetuam inter nos fratrem nostrum predictum regnum et subditos nostros ab vna et magistrum cum ordine Cruciferorum de Prussia ab alia partibus aliquem locum et terminum comp(e)tentem eligere dignaremur. Nos vero nichil preter scienciam F. V. et consensum in huiusmodi negociis agere pretendentes F. V. postulacionem ipsorum significauimus tempestiue et tandem V. F. annuencia obtenta locum ipsis in W(elun) tredecimam Octobris prefiximus, vbi nobis et fratre nostro predicto cum prelatis principibus et baronibus nostris non sine magnis laboribus et sumptibus constitutis, et ipse magister cum suis similiter interesse non neglexit: tunc autem ad tractatus venientes, ut pacem optatam sicud de hoc plenam habuimus fiduciam potuissemus adipisci, omnes vias

[1] Cod. eorum zweimal. [2] Cod. revenientes.
[3] Bischof Dietrich Resel von Dorpat 1413—1443.

acomodas et possibiles concordie ipsis per nostros barones et prelatos obtulimus, | vltra quas vix potuissent reperiri apciores 165 a et tantam ipsis de nobis porreximus equitatem, vt esset incredibile ymo crudelitatis vicium tam submisse mansuetudinis equalitatem reffutare. Post hec fere nouem diebus in spem concordie permansimus, vt saltem exortacionum et obliuionum (oblacionum?) nostrarum illos constans nostra perseuerencia convicisset, ipsi vero in solita pompa et pertinacia permanentes maiori quam vnquam ellatiiactancia oblaciones nostras tam humiles despexerunt nec ipse magister et sui ordinis conuentores licet fuissent nobis in proximo tante fuerunt honestatis vt saltem nobiscum personaliter convenissent. Sed ne occasionem aliquam allegare potuissent et votis se concordie subtrahendi in arbitrium V. F. durantibus pacis treugis presentibus inter nos et predictos cruciferos ad festum sancte Margarethe proximum per sanctissimum dominum nostrum papam et V. F. stabilitis per viam juris aut concordie exequendum ipsos non cesauimus imitare, qui tandem nesciuimus quavis pensante leuitate aut qua subnixi fiducia ausi sunt illud declinare refferentes se ad arbitrium quorundam principumet ciuitatum parti ipsorum fauorabilium. Quos in vestrum arbitrium flectere non valentes iterum V. F. nominauimus ad hoc ipsum ut possit inter nos cum presentibus et aliis personis quos et quas V. F. eligerat super huiusmodi negociis arbit(ra)ri. Ad que omnia consentire noluerunt sed solitam pertinaciam intendentes vacuos nos et sine spe concordie dimiserunt. Et aliud frater carissime non licuit preterire sed vestre caritati exponere cum querela, quomodo quidam conuentor ordinis de Tucholia quosdam nobiles regni nostri indigenas condicione graues in spem treugarum per sanctum nostrum papam et V. F. inter nos et ordinem prefatum factarum nostris negociis intendentes nec aliquas pauentes insidias tamquam tam solida treugarum pace affidati meantes apprehendentes infra metas regni nostri crudeliter interfecit pedibusque et manibus truncatis iam extinctos proiecit in vndas et alios stipite suspendit, treugas auctoritate predicti sanctissimi domini nostri pape et V. F. offendere non expauens. Cui reuera dira fuisset continua talio inflicta nisi nos reuerencia sedis apostolice et dilecte F. V. in obseruacionem treugarum huiusmodi in pyetatem conuertisset. Quocirca F. V. petimus ex intimis, quatenus nostra attenta iusticia quam tanta fulcitur mansuetudo dignemini vestram nobis assistenciam

et consilia impartiri et magnifico et illustri amico nostro domino Fredrico N . . . marchioni et illustribus ducibus Slesye comittere et mandare ut hominibus ad ipsorum subsidia se transferre volentibus[1] transitum prohibent et super hiis literis nobis patentes et appertas ad eos nobis concedere, quibus ipsos ad 165 b exequendum jussa | nostra hortaremur, pendentibus enim treugis inter nos predictis in sua subsidia vtique non admittent homines conuocare. Si quis autem hiis nostris relatibus F. V. oppositum suggereret fidem illi subtrahatis, quoniam que scribimus plenam optinet veritatis claritatem, alios nunccios nostros hiis et aliis intencionibus nostris plenius informatos e vestigio ad V. F. dirigimus qui potuerint V. F. dissercius informare. Preterea frater carissime conturbamur vehementer quod V. F. prout habuit in solito successus vestros cessauit aliquantispar nobis intimare, precamur ergo non pigeat ea nobis pro consolacione sinceri que uobis inde solet succrescere vicibus resumere frequentatis, et si que sunt in regno nostro F. V. placita et accepta requirere nos frequenter. Datum in C.

CLI.

A rege Vngarie ad regem Polonie ut doctores sui ad audienciam vadant.[2]

Serenissime princeps frater carissime! Literas dileccionis vestre nobis proxime destinatas in se litteram magistrorum vniuersitatis studii Cracoviensis in qua se excusant quod non deberent mittere uel venire ad audienciam in B(runa) super festum

---

[1] Cod. volentes.

[2] Oben Lib. canc. Thl. I, p. 25 [343], Nr. IV, theilten wir den Entwurf eines dem Aleš von Duba gegebenen Geleitsbriefes mit und hatten durch Combinirung verschiedener Umstände gefunden, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach auf die im Prager St. Galli-Landtage (1423) beschlossene und für Mariä Lichtmess 1424 zu Brünn in Aussicht genommene Disputation Bezug habe. — Warum Palacky diesen Geleitsbrief repudiirt hat, ist mir unfindlich. — Alle dort gegebenen Momente bestätigen sich durch dieses interessante Schreiben hier, das ausdrücklich auf die Mariä Lichtmess-Disputation zu Brünn hinweist. Der Satz: dass die Disputation überflüssig wäre, wenn die Hussiten sich vor dem Concil zu Siena stellen wollten, schneidet auch über die Jahreszahl jeden Zweifel ab. Ich glaube daher diesen Brief, wie jenen Thl. I, Nr. 4, in den November 1423 setzen zu müssen.

purificacionis virginis gloriose proxime venturum super articulis pro quibus orta est in regno Boemie et adhuc viget dissensio celebrandi continentes gratanter recepimus et intelleximus luculenter. Verum tamen ipsi magistri non senserunt plene nostre voluntatis propositum. Non enim dicimus nec petimus vt venirent tamquam disputaturi super articulis per ecclesiam determinatis tamquam dubiis, sed ad informacionem dandum hiis qui lapsi sunt, ut infirmiores in fide ad fidem integram reducantur, quodque ipsi magistri tamquam viri pugilles qui tenentur omnibus qui vellent fidem katholicam impugnare constanter resistere et eos ad veritatis viam quantum fuerit possibile reuocare. Non enim nos privilegium sedis apostolice uel concilii generalis et prelatorum ad quos pertinet de fide determinacio illo modo conamur infringere cum simus ipsius ecclesie precipui aduocati et tamquam Romanorum rex indubii defensores, verum optaremus lapsos fore reductos ad quod eciam (ut?) quivis fidelium solicitius laboramus. Nam si ipsi Hussite vellent se ad generale concilium Senis vt dicitur congregatum transferre hec audiencia non esset prorsus vlla necessitas. In generali enim concilio ipsa mater ecclesia ipsos ad veritatis cognicionem debitam inclinaret. Idcirco dileccionem vestram affectuosius requirimus et vocamus, quatenus pro sinceri nostra complacencia et ipsorum magistrorum debita vite complenda eosdem magistros velitis inducere vt se ad hoc preparent vt veniente termino prenotato ad locum premissum pro huiusmodi audiencia et informacione dandis accedere sint parati; prouidebimus enim prefatis doctoribus et magistris de conductu securo veniendi standi et | redeundi quod ipsi libere et secure indubii venire potuerint et reuerti ac certissimam nobis in eo complacenciam facientes. Datum in etc. 166 a

CLII.

Litera ad electorem imperii de disposicione comendacionis. [1]

Wladis(laus) etc. reuerendissimo in Christo patri domino episcopo sacri Romani imperii electori amico sincere nobis

[1] Von diesem Schreiben befindet sich eine Abschrift im Königsberger Archiv d. d. Wilna, in vigilia omnium Sanctorum 1418 (Voigt a. a. O. 331, Note 3; vgl. Raczyński, Cod. Lith. 226). Von eben demselben Inhalt ist das dort

dilecto salutem et in caritate Jesu Christi et iusticie fateri christianitatem! Reuerendissime pater etc. Arbitramur P. V. non esse incognitum, cum illud facti orbi pateat vniuerso quomodo cum cruciferis de Prussia quorumcumque proborum imminebat arbitrium hoc ipsum parati fuimus amplecti et plus quam fastigium regie dignitatis indulgeret pacis dulcedine delectari quam omnibus mundi prefficimus deliciis semper ipsis zelo bona vota nostra porreximus, sed nunquam potuimus saltem qualecunque ab illis recipere votum caritatis, quinymo quanto nos ad pacem viderunt prompciores tanto se maiori pertinacia et pompa contra nos tenuerunt (?) que omnia sermone pacis in equanimitate animi transeuntes iterum ac iterum ad vias nouas acomodas paci nos conuertimus estimantes ipsos paciencie nostre frequencia ad pacis amplexum permolliri; ipsi vero solitam sectantes pertinaciam nusquam alicui vie se possibili acomodare voluerunt que testari potuerint omnium patrum concilii Constanciensis qui illi presidebant veneranda presencia, et ille excellentissimus princeps Sigis(mundus) Romanorum et Vngarie rex etc. frater noster carissimus in quorum audiencia sepe nos per ambaxiatores nostros et omnem equanimitatem e iusticiam obtulimus pro nobis respondere; porro in prosecucione tanti boni nolentes deficere sed illud prosequi vsque ad extremum posse nostrum intendentes ut iusticia nostra coram deo et hominibus appareret in longinquis regni nostri finibus a domicilio nostro remote distante non parcentes laboribus grauissimis et impensis in certo termino locum convencionis in W(elun) ad tractandum cum ipsis de pace perpetua constituimus vbi nobiscum preclarum et magnificum principem dominum Allexandrum etc. aliosque principes et prelatos nostros ac proceres regni nostri de partibus remotissimis collegimus et comportauimus cum quibusdam aliis personis extraneiis venerandis credentes ipsos saltem tantam multitudinem magnificam virorum reuereri et ad pacem accedere exoptatam. Ibique convenientes hincinde sic vires nostras exposuimus pro quieta vt spe pacis consequende non paucis nostris et regni nostri proprietatibus destitui voluimus et ad tantam equanimitatem nos posuimus

---

citirte Schreiben an den Markgrafen von Brandenburg d. d. Wilna ultima die Octobr. 1418. — Was den Inhalt betrifft, so ist er ganz congruent mit dem in den Schreiben Nr. CXLIX und CL behandelten.

qualem aliis dissensionis nostre omnibus partibus posuisse non occurrit, nec ad tantam descendisse nostro fuit in conceptu. Attamen ipsi benevolencie | contemptis desideriis nullo fine expectato de loco convencionis huiusmodi oblocucionibus nostris insultantes recesserunt nec spem amodo possumus cum ipsis concordie prestolari, ex quo in nobis tante benignitatis deuocionem cui nos pacis gracia humiliter subiecimus cum tanto vituperio despexerunt, cumque nobis nulla iam restet pacis fiducia et semper ipsorum oportet nos aduertere insidias, quis nos iuste valeat arguere, si nostre cogemur necessitati quibus viis nouis prouidere. Quocirca P. V. petimus et in caritate Jesu Christi hortamur, quatenus hiis nostris exponentibus sinceriter receptis quas vobis in vim dirigimus querelarum fidem eis placeat tamquam veris et nullis ficcionibus commixtis adhibere omnia veritati reputantes contraria, si que vobis preter hec alia fuerint a quocunque inculcata et suggesta et nichilominus uelud pacis et iusticie zelator velitis parti nostre quam prestante altissimo cum tanta frequencia cernitis in earum prosecucione deseruire sinceriter adherere et fauores impartiri. Dirigimus autem ad V. P. nobilem Mathernam nostrum fidelem exhibitorem presentis cui hec et alia P. V. refferenda comissimus ut ea tenaciori comendans memorie P. V. de eis plenius informaret petentes et in desideriis optinentes quatenus sibi fidem in hiis que pro hac vice retulerit placeat adhibere per omnia creditiuam. Dat. etc.

166 b

CLIII.

Super eodum facto ad nobiles terre Prussie.[1]

Prudentes et prouidi viri grate nobis dilecti! Ecce potestis attendere mansuetudinem nostram quam circa pacem

[1] Bei Voigt, G. P. VII, 331 ist von einem ‚Klagbrief (über das Scheitern der Conferenz zu Wielun) an die Ritterschaft und Städte in Preussen und Pommern' im Text die Rede. In der Note 3 führt er jedoch nur das Schreiben des Königs an die Städte in Pommern an, das datirt Troki fer. IV ante festum Simonis et Jude 1418. Es ist einleuchtend, dass dem vorstehenden Schreiben dasselbe Datum beizulegen ist, also der 26. October 1418. S. Kotzebue, Aeltere Gesch. von Preussen III, 437. Johann v. Posilge in Script. rer. Pruss. III, 381. Unser vorstehender Brief



perpetuam cum magistro et ordine Cruciferorum seruauimus consequendam, nunc nuncciis, nunc aliis viis et modis opportunis ad hanc ipsos invitantes et demum quantis instanciis, quantis laboribus ambasiatores nostri in sacro concilio nostro suffulti mandato hanc ab eis voluerunt extorquere, potuit vobis patescere; nunc autem per magistrum et ordinem precibus commoniti vt ad tractandum pacem huiusmodi que post tot studia a nobis impensa nequiuit consumari terminum poneremus quem ipsorum annuent . . . es precatibus in V(elun) tredecimum Octobris prefiximus, vbi nobis cum nostris principibus prelatis et baronibus venientes et ipso magistro similiter cum suis comparentes tot modos possibiles tot vias concordie et paci accomodas eisdem obtulimus ut nulla preter eas arbitrio omnium 167 a potuisset | apcior reperiri. Ast tamen totaliter contempnentes et habentes nostram maiestatem et oblaciones nostras tam humiles in derisu, vacuos nos absque spe concordie dimiserunt. Si qui igitur vobis aliud suggesserint contrarium, noueritis hec non aliter se habere quam ea presenti vobis scripture noticia refferimus. Dat.

CLIV.

Pro venia impetranda. [1]

Salutem et prosperos ad vota successus! Illustris princeps frater carissime! Non tediat vestram dileccionem audire que scribimus sed ad preces nostras aures sue clemencie propiciatas inclinet et de wltu suo judicium prodeat sub examine pyetatis. Causam quidem illustris Allexandri awncli nostri prosequimur et in ea fiducianter patrocinium impartiri quo possumus V. F. lenire animum in eundem ad quorundam sicud opinamur delacionem seuientem; audiuimus namque quod uestra dileccio indignanter ipsius recessum de patria ferat et quod iuxta aliquorum relata quedam extranea gesserit, propter que merito vestram indignacionem incurrisset. Nos vero sub fidei puritate

an den Adel ist noch nicht gedruckt. Die Antwort darauf bei Kotzebue a. a. O. und Raczyński, Cod. Lith. p. 233 gibt das Datum ausdrücklich, denn es heisst dort: Ewir Hochwirdigkeit Brif der an der Mitwochen vor der heiligen Apostelen Tage Simonis und Jude czu Tracken gegeben . . ist.

[1] Cod. impetrandum.

ea que ab ipso presensimus liquide promulgamus quod in nostra regali curia facere virtuose et curialiter tam nobis quam aliis omnibus studiose complacendo se gessit, nec potuit sinistra ab eo cognosci suspicio quodque non nisi vestri in omni bono recolendo vestramque celebrem famam et honorem prout dignum fuit et facere tenebatur coram nobis ampliando de ore suo crebrius euolauit, et si ipse uel quicunque alius attemptaret seu attemptasset contrarium credens per hoc nostro placere auditui sciat vestra dileccio, quod hiis talem a nobis reportaret et reportasset repulsam tantoque indignacionis acculeo fuisset obrutus, quod sibi computasset pro gaudio amplius a talibus abstinere, sed hoc vnum convicimus idem dux Allexander flore iuuentutis virens et roboris labores valitudine audens qualiter alibi viuitur siciens cursus mundi et exterorum regnorum mores et gesta adiscere et libens degustare ad alienas partes proffectus est, ut illis probatis dum ad vlteriorem etatem proflueret eciam se sciret aliorum moribus vndecunque venientibus curiosius conformare sicque causam indignacione dignam in eo nullatenus invenimus. Idcirco V. F. dileccionem vberiori qua possumus affeccione rogamus, quatenus prefatum Allexandrum pye miseracionis clemencia prosequentes et ad vestram graciam assumentes contra ipsum nostrarum precum intuitu aculeum vestre indignacionis velitis deponere et sibi | misericordiam et veniam si deliquit in aliquo clementer imparcientes sic preces nostras ab intimis emanantes affectibus velitis efficaciter exaudire gratam nobis in eo frater carissime benevolenciam ostensuri. Datum in E.

167 b

Anhang.

A.

Confirmacio litere antique. [1]

In nomine domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Wladislaus dei gracia Hungarie Polonie Dalmacie Croacie

[1] Bei dem verhältnissmässigen Mangel an grosspolnischen Urkunden überhaupt und Städteurkunden insbesondere, habe ich geglaubt, diese Urkunde aus der Verborgenheit ziehen zu sollen. Ihr Datum ist insofern denkwürdig, als in eben jenen Tagen Kasimir der Grosse seine Tochter

Rascie Slawonie etc. rex nec non terrarum Cracovie Sandomirie Siradie Llancicie Cuiauie Lytwanieque princeps supremus dominus et heres Russie etc. Significamus presencium tenore quibus expedit vniuersis presentibus et futuris horum noticiam habituris: quomodo peticio pro parte fidelium nostrorum nostre Kalisiensis ciuitatis pannicidarum et textorum majestati nostre porrecta continebat, quatenus literam illustrissimi principis domini Kazimiri diue memorie regis Polonie eis ordinacionem seu disposicionem quandam continentem super eorum quibusdam displicenciis datam et confectam ratificare et confirmare dignaremur, cuius quidem litere (tenor) de verbo ad verbum sequitur et est talis:

In nomine domini Amen. Quod magnifica regum decreuit auctoritas ratum et stabile debet perpetuis temporibus permanere, proinde nos Kazimirus dei gracia rex Polonie harum serie literarum declarantes notumfacimus tam presentibus quam futuris quibus expedit vniuersis, quod sane pretendentes quia displicencia que quamvis non palam tamen occulte inter ciues nostros pannicidas et textores de Kalis propter vendicionem pannorum quos idem textores per se ipsos consueuerunt parare hactenus vertebatur plus in destruccionem nostre ciuitatis quam in melioracionem, ut autem nostra dicta ciuitas per inhabitantes eam pace mutua et exinde vtilitate copiosa gaudeat et fruatur huiusmodi displicenciam extinguentes penitus et suffocantes inter ipsos pannicidas et textores taliter disposuimus et duximus disponendum seu ordinandum quod temporibus perpetuis omnibus et singulis textoribus dictis de Kalis et eius suburbio, qui nunc sunt et in futuro erunt ac eorum successoribus damus et tribuimus plenam facultatem diebus forensibus staciones seu loca pro vendendis pannis quos parant in vno fine a dextris uel a sinistris camerarum, vbi panni in Kalis per pannicidas venduntur, qui finis eis placuerit habendi et vtendi, in quibus stacionibus libere et secure stamina propria que conficient vendent et vendere debent vni duobus tribus quatuor aut quinque et non pluribus hominibus quibuscunque, qui empto stamine aut staminibus ibidem in stacionibus aut alibi vbi voluerint licite stamen aut

Elisabeth mit Herzog Bogislaw V. von Pommern Wolgast verheiratete. Einige Monate später fand in demselben Jahre, gleichfalls zu Kalisch, der grosse Congress statt, in welchem Kasimir definitiv auf Pomerellen verzichtete.

stamina precident et diuident ad eorum vtilitatem et voluntatem absque aliqua cuiuscunque aut quorumcumque resistencia sine contradiccione dictique staminorum (sic!) ementes quocunque modo stamina empta diuident inter se si vni magis uel minus cedet diuidendo quam alteri, per hoc nolumus preiudicium seu aliquod grauamen textoribus dictis generari per quempiam aut quoquomodo inferri. Preterea, ut premissa ordinacio et composicio deinceps pro vtriusque tam ciuium quam textorum comodis inuiolabilis et incomutabilis perseueret, statuimus exnunc in presentibus et decernimus perpetuo duraturum, quod ciues predicti de communi consensu hominem bonum decentis fame et discretum quem duxerint eligendum ad mensitandum pannos et stamina, que idem textores diebus forensibus in eadem ciuitate modo premisso vendere consueuerunt statuere debeant et tenebuntur, addicientes quod si idem textores contra premissa et aliquod premissorum fecerint aut attemptare presumpserint quoquomodo extunc ad penam vnius marce cum dimidia ipsos astringimus et coartamus, quam quidem penam dum incurrerint predicti textores pro nobis et pro nostra curia marcam grossorum et pro ciuitate Kalisiensi mediam marcam soluere sint astricti. In cuius rei testimonium presentes dari iussimus predictis textoribus appensione nostri sigilli regii roboratas. Actum Kalis in die cinerum anno domini millesimo tricentesimo quadragesimo tercio.[1] Presentibus his testibus reuerendo in Christo patre domino Jaroslao archiepiscopo Gneznensi, Nicolao pallatino Kalisiensi, Przeczslao Posnaniensi, Beniamin Gneznensi Andrea Kalisiensi, Zaramba Landensi castellanis et aliis multis fidedignis. Datum per manus domini Floriani cancellarii nostri Lanciciensis.

Nos itaque precibus ipsorum tamquam iustis benigniter acclinati huiusmodi literam ordinacionis seu disposicionis in omnibus eius punctis condicionibus capitulis et clausulis ratificamus approbamus gratificamus et confirmamus decernentes ipsam robur obtinere perpetue firmitatis. Harum quibus sigillum nostrum presentibus est subappensum testimonio literarum. Actum Bude sabbato proximo ante festum omnium sanctorum anno domini milesimo quadringentesimo quadragesimo secundo, presentibus ibidem reuerendis in Christo patribus dominis

[1] 23. Februar 1343.

Simone Agriensi, Matheo Vesprimensi episcopis magnificisque Laurencio de Hederuara pallatino regni Hungarie, Laurencio de Kalinowa Siradiensi, Nicolao de Stiborze Wladislauiensi, Predborio de Conieczpole Rospergensi castellanis et Petro Scora de Gay judice poznaniensi generali ac aliis fidedignis. Datum per manus magnificorum Johannis de Conieczpole cancellarii et Petri de Sczekoczini vicecancellarii regni nostri Polonie sincere nobis dilectorum.

Relacio eiusdem magnifici Johannis de Conieczpole regni Polonie cancellarii sincere dilecti etc.

B.

171 b | *Composicio Clenodiorum.*[1]

Nos A. de E., P. de B. etc. vnacum omnibus fratribus nostris clenodii et genologie . . significamus quibus expedit vniuersis quod considerantes diligenterque in animo reuoluentes quod predecessores a multis temporibus retroactis cum validis nobilibusque viris dominis clenodii et genologiarum A. B. C. D. etc. tamquam pro fratribus consanguineis se habentes contra omnes aduersarios et inimicos secum firmiter stantes non parcen(te)s eorum fatigis et impensis se fortiter opponebant ac itaque memorie inducentes quod ipsis et cuiuslibet ipsorum res et bona nostra cum corporibus nos exponere offerimus continuos et paratos, quociens fuerit oportunum sub omnium nostri puta fide et honore ac eciam juramentis, volentes igitur dicte fraternitati satisfacere veteresque et antiquas slediciones discordias homicidia rancores et displicencias *wroszdn* (??) vsquemodo prochdolor tentas in periculum amicorum (?) sedare sopire mortificare extingwere ac euellere et in nichilum redigere inuocata primitus gracia spiritus sancti vnionem et concordiam ac fedus perpetuum cum dictarum genelogiarum (dominis) iniuimus fecimus et ordinauimus prout sequitur in hunc modum:

[1] Ich habe nicht in Erfahrung bringen können, ob diese merkwürdige Urkunde schon irgend Jemandem bekannt geworden ist, oder ob man von irgend einer ähnlichen weiss. Sie scheint mir bisher völlig unbekannt, aber, was zu bedauern ist, ein völliges Unicum zu sein. Vgl. Caro, Gesch. Pol. IV. pag. 287.

In primis ad laudem et honorem altissimi et ob remedium animarum nostrarum spondemus et pollicemur fidem orthodoxam quam in sacramento baptismi professi sumus ab omnibus heresiarchis eam verbo aut opere impugnantibus deffendere singulariter hereticos fidem nostram detestantes persequi et de medio pro fidei katholice incremento propellere. Item personas spirituales et eorum bona et sedes ab omni infestacione siue molestacione iniusta iuxta posse nostrum tueri deffendere et protegere promittimus. Item fidem ac fidelitatem subieccionemque debitas serenissimo principi ac domino domino Wladislao regi Polonie et principibus sub quibus nos et dictarum genologiarum domini degemus recognoscimus juraque et jurisdicciones regis et principum preferimus nec in eisdem derogare volumus sed pocius obedire vt tenemur. Item vt dicte slediciones homicidia et quecunque violencie sopientur et extirpantur cum dictarum genologiarum dominis ordinauimus quod si aliquis swadente dyabolo ex ipsis per aliquem in dicta vnione existentem occisus fuerit aut vulneratus mox ipsi fratres in dicta vnione existentes non debent prorumpere in vindictam nec in aliquam sedicionem sed duo domini de qualibet dictarum genologiarum seniores causam huiusmodi debent in manus recipere et viis ac modis oportunis et honestis ne plura homicidia insurgant concordare iuxta ius et consuetudinem terrestrem; | eidem (?) si alique 172 a parcium nollet de concordia esse contenta, extunc pars nolens[1] tenere et seruare concordiam huiusmodi non debebit consilio auxilio dictorum fratrum releuari, parti vero seruanti concordiam consilio et auxilio debebunt adherere, eo tamen edicto et expresso quod si aliquis per aliquem in dicta vnione existentem tamquam sui honoris et fame prodigus et salutis proprie immemor studiose et deliberate violenter intrans hostiliter domum alicuius ipsum occiderit aut in via, silva, in foro, ciuitate uel villa, is tamquam putridum membrum abiciatur extra hanc vnionem et fedus concordie et persequatur per vniuersos et singulos in dicta vnione nobiscum existentes iuxta eiusdem excessus et demerita puniendus. Item si aliquis vel aliqui in hac vnione existentes per alium vel per alios non existentes in dicta vnione siue fraternitate occisus fuerit vel in membris aliquibus mutilatus extunc domini genologiarum predictarum nobiscum in hac vnione

[1] Cod. volens.

existentes debent intimacionem seu legacionem suam mittere ad illum seu illos offensorem vel offensores vt huic offenso vel offensis exhibeant et faciant iusticiam seu equalitatem iuxta iuris exigenciam et consuetudinem terrestrem, quam si facere recusauerint extunc omnes domini nobiscum in dicta vnione existentes propriis corporibus et impensis nullis dampnis computatis nos dicti domini tenebuntur huic offenso vel offensis consilio auxilio et subsidio adherere ac deducere et efficere quousque iusticia et equalitate sibi per offensorem satisfaciat. Item si quis in dicta vnione nobiscum existens per aliquem alium in regno Polonie vel extra limites regni in duello pugnaturus fuerit euocatus aut super milicia sua infamatus talis si fuerit persona nobilis et causa in qua agit iusta et sufficiens pro deffensione sui honoris duas personas dictarum genologiarum debebit nominare qui propriis eorum fatigis et impensis non parcentes cum eodem debebunt ibidem proficisci ipsumque consilio et auxilio releuare; si tales quos nominauerit diuina permissione infirmitate aut aliquibus arduis notabilibus negociis fuerint occupati qui tunc loco talium alios nominabit. Item si aliquis in dicta vnione nobiscum existens fratrem alicuius vnionis supradicte amicalem aut awuncularem aut sororium siue generum aut riualem (?) vel *Schurza* (??) propinqua affinitate sibi iunctum contenciose et litigiose invaserit, extunc talis affinitate ei iunctus ipsis aliqua subsidia facere non debebit quin pocius pro facienda concordia sunt inducendi, quod si inire recusauerit extunc adiuuamine auxilio et consilio partis utriusque (non?) debet esse supportatus ac eciam alienus. Item cum nonnulli fame proprie et honoris immemores per thabernas et loca illicita et inhonesta | diuagentur et discurrant crimina et vicia diuersa comittendo et exercendo taxillis furtis homicidiis falsitatibus calumpniis et aliis actibus illicitis et inhonestis insistendo hos tales volumus habere exclusos ab articulis supradictis; qui recipiant ipsorum mercedem prout laborarent. Item si aliquis nobiscum in hac vnione existens necessitate compulsus proprio vocabulo proclamatorio dictarum genologiarum opem seu auxilium petendo clamauerit extunc omnes et singuli fratres vnionis predicte protunc existentes clamorem huiusmodi audientes ad eum confluere debent ipsumque iuuamine et auxilio supportare. Demum omnes et singulos articulos supradictos et contenta in eis nos domini supradicti cum omnibus fatribus nostris

172 b

genologie predicte voluntate ipsorum super premissis habita bona fide et honore sine dolo et fraude nobilibus dictarum genologiarum ac successoribus eorum promittimus tenere et inviolabiliter obseruare. Super quibus seruandis nobilibus viris dominis A. de C., B. de G. etc. et eorum omnibus fratribus clenodii et genologie etc. presentes literas, de cuius (!) firmitate meliori nostris conswetis sigillis roboratas. Dat.

Doliua	Ogonowie	Dolangy	Cholewy
Sulima	Thoporowie	Grzymaly	Lelywy
Nalancz	Laska	Corabye	Rawyczy
Zaramba	Lyszy	Cuczamby	Pyrzchały
Drya	Polyčzy	Slepowronowye	Czelechowye

C.

Janislaus [1] diuina et apostolice sedis prouidencia sancte Gneznensis ecclesie archiepiscopus, Nankerus Cracouiensis, Florianus Plocensis, Mathias Wladislauiensis et Johannes Poznaniensis dei gracia ecclesiarum episcopi Vniuersis Christifidelibus ad quos deuenerit scriptum presens salutem in salutis auctore. Cupientes Christifidelium mentes excitare ad opera karitatis et vt ecclesia beate Katherine in Gywanowycze Gneznensis dyocesis ab eisdem honoribus congruis frequentaretur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui dictam ecclesiam infrascriptis festiuis diebus, scilicet natiuitatis epiphanie resurreccionis cum duobus sequentibus diebus, ascensionis domini, pentecostes cum duobus sequentibus diebus, inuencionis et exaltacionis sancte crucis, Michaelis archangeli Johannis baptiste apostolorum et

[1] Dass diese Indulgenzbriefe von dem Pfarrer in Gywanowicze, Stanisław Czyenski, eingetragen sind, lehrt der Titel der Handschrift. Ich drucke sie vorzugsweise deswegen ab, weil sie einen Beitrag zur Chronologie der Synoden liefern, welche auch Helcel nur unvollständig zu liefern im Stande war. Von der Synode zu Uniejewo im Februar 1326 weiss Długosz nichts. Dennoch aber ist sie bestätigt durch die von Stenzel noch im Original gesehene und von ihm copirte (darnach in Helcel, Pomniki I, 397 edirte) Synodal-Constitution Janisław's vom 19. Februar 1326. Hube, Constitutiones synodales prov. Gnez. p. 183, nach einer Petersburger Handschrift. Indem unsere Urkunde eine Bestätigung gibt, zeigt sie zugleich die lange Dauer der Provinzialsynode.

euangelistarum diebus, Stephani, Laurencii Adalberti Stanislaui et Wenceslay martyrum, Gregorii, Nicolay et Martini confessorum, Marie Magdalene, Katherine, Margarethe et XI milium virginum ac sanctorum, quorum reliquie in eadem ecclesia continentur, causa deuocionis accesserint de omnipotentis dei misericordia et beatorum apostolorum eius Petri et Pauli patrocinio confidentes nos videlicet episcopi de consensu dyocesani quilibet quadraginta dies indulgencie misericorditer in domino impartimur. In cuius rei testimonium nostra sigilla presentibus sunt annexa. Datum in Vneyow VIII° kalendas Marcii anno domini M° CCC° vicesimo sexto.

D.

Nicolaus [1] dei gracia archiepiscopus Gneznensis nec non Jacobus Plocensis, Albertus Poznaniensis, Nicolaus Vilnensis et Johannes Ladniciensis [2] (?) eadem gracia episcopi, vniuersis et singulis utriusque sexus Christifidelibus salutem in domino sempiternam. Cum humana condicio prona semper ad peccandum diuinis continue affectat muneribus expiari, nos cupientes quibusdam allectiuis veluti indulgenciis Christianum populum ad deuocionis graciam invitare qui remissi fuerant temporalibus et laxati indulgenciis excitati ad ecclesiarum limina propensius inardescant omnibus Christifidelibus vere penitentibus contritis et confessis, qui ecclesiam parrochialem in Gywanowycze Gneznensis dyocesis in laudem omnipotentis dei et in honorem sancte Katherine fundatam causa deuocionis accesserint et in eadem

[1] In der Synodal-Constitution vom 20. Mai 1406 hatte Erzbischof Nicolaus Kurowski festgesetzt: quod deinceps futuris temporibus quilibet archiepiscopus Gneznensis, qui pro tempore fuerit de triennio in triennium provincialem teneatur synodum per se vel alium convocare (Helcel, Pomniki I, 415). Dass dies von eben demselben Erzbischof gleich das erste Mal nach jener Constitution erfolgte, zeigt unsere Urkunde. Długosz weiss von dieser Synode nichts. Auch Helcel erwähnt ihrer ebensowenig als Hube a. a. O.

[2] Im Codex steht ‚Ladnicensis' oder ‚Laduicensis'. Ein episcopus Laudiciensis (Zbygniew de Łapanow) kommt am 17. Februar 1419 in den Gerichtsacten vor (Helcel, Pomn. II, 235). Jaroslaus eps Laodiciensis 1442 bei Dlugosz, Lib. ben. III, 250. Woher der eps Laodiciensis (Lüttich) in Polen kommt, weiss ich nicht. Jedenfalls ein Bischof in partibus.

uel in Cyminiterio (sic!) ipsius flexis genibus quinque pater noster et septem salutaciones ob reuerenciam quinque wlnerum domini nostri Jesu Christi intenta mente dixerint aut qui pro fabrica reformacionis ornamentis calicibus et luminaribus et quibusuis aliis eiusdem ecclesie necessariis de bonis a deo sibi collatis manus porrexerint adiutrices de omnipotentis dei misericordia et beatorum apostolorum Petri et Pauli auctoritate confisi quilibet nostrum per quadraginta dies indulgenciarum misericorditer impartimur. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Kalis die dominica post diem conuersionis sancti Pauli. Anno domini M° quadringentesimo nono, in sinodo prouinciali tunc per nos solempniter celebrata.

E.

Nicolaus[1] dei gracia sancte Gneznensis ecclesie archiepiscopus vniuersis et singulis sexus utriusque Christifidelibus per nostram Gneznensem prouinciam vbilibet constitutis salutem in domino sempiternam. Fons pietatis misericordie Christus Jesus dominus noster dona sua tam spiritualia quam temporalia suis largitur fidelibus et successoribus suis passionis sue merito eadem concessit largienda, hinc est quod discretus vir Andreas rector ecclesie parrochialis in Gywanowycze nostre Gneznensis dyocesis quoddam priuilegium per reverendissimos in Christo patres dominos ac dominos Nicolaum olim archiepiscopum ecclesie Gneznensis predicte predecessorem nostrum nec non Jacobum Plocensem Albertum Poznaniensem Nicolaum Vilnensem et Johannem Ladniciensem[2] dei gracia episcopos indulgencias episcopales ecclesie ibidem in Gywanowycze datas et concessas et eorum sigillis roboratas in se continens nobis cum ea qua decuit reuerencia exhibuit et presentauit petens humiliter ac deuote easdem indulgencias per nos confirmari. Nos vero ipsius precibus fide dignis acclinati dictas indulgencias per prefatos reuerendissimos in Christo patres tenore presencium confirmamus. Et nichilominus volentes et cupientes ut

[1] Nicht derselbe, wie in der vorhergehenden Urkunde. Jener war Nicolaus Kurowski, der am 7. September 1411 starb. Dieser hier ist Nicolaus Trąba, der Vertreter Polens auf dem Constanzer Concil.

[2] Vgl. Anm. 2 zu D.

christianus populus ad dictam ecclesiam in Gwanowycze in honorem beate Katherine virginis et martiris gloriose fundatam et erectam ampliorem habeat deuocionis affectum omnibus et singulis vtriusque sexus Christifidelibus per dyocesim et prouinciam nostras vbilibet constitutis vere penitentibus contritis et confessis qui causa deuocionis ad predictam ecclesiam in Gywanowycze in festiuitatibus natiuitatis resurreccionis ascensionis et pentecostes nec non in omnibus festiuitatibus beatissime virginis Marie et omnium apostolorum ac singulis diebus diuinas visitauerint uel manus suas porrexerint adiutrices de omnipotentis misericordia beatorumque Petri et Pauli apostolorum auctoritate confisi XL dies indulgenciarum de iniunctis ipsis penitenciis misericorditer in domino relaxamus. Harum quibus sigillum nostrum est appensum testimonio literarum. Datum in villa nostra Godzeschewo XII die mensis Maii anno domini milesimo quadringentesimo tredecimo, nostro sub sigillo.

F.

Jvlianus miseracione diuina tituli sancte Sabine sancte Romane ecclesie presbyter cardinalis sancti Angeli vulgariter nuncupatus in regnis Hungarie Polonie Bohemie Dalmacie et Croacie ac in prouincia Salczburgensi apostolice sedis legatus vniuersis Christifidelibus presentes literas inspecturis salutem in domino. Licet is de cuius munere venit ut sibi a fidelibus suis condigne et laudabiliter seruiatur de habundancia pietatis sue que merita supplicum excedit et nota bene seruientibus sibi multo maiora retribuat quam valeant promereri nichilominus desiderantes domino populum reddere acceptabilem et bonorum operum sectatorem fideles ipsos ad complacendum ei quasi quibusdam allectiuis muneribus indulgenciis videlicet et remisionibus invitamus ut exinde reddantur diuine gracie apciores, cupientes igitur ut parochialis ecclesia sancte Katherine virginis de Gywanowycze Gneznensis dyocesis congruis honoribus frequentetur ac fideles ipsi eo libencius deuocionis causa confluant ad eandem et ad ipsius statum et conseruacionem manus prompcius porrigant adiutrices quo ex hoc idem dono celestis gracie vberius conspexerint se refectos de omnipotentis dei misericordia confisi omnibus vere penitentibus et confessis qui

in natiuitatis circumcisionis epiphanie resurreccionis ascensionis et corporis domini nostri Jesu Christi ac pentecostes nec non natiuitatis annunciacionis purificacionis concepcionis visitacionis et assumpcionis beate Marie virginis ac sancte Katherine dedicacionisque ipsius ecclesie festiuitatibus ecclesiam prefatam deuote visitauerint annuatim et ad reparacionem et conseruacionem ipsius manus porrexerint adiutrices singulis predictarum festiuitatum diebus quibus dictam ecclesiam visitauerint et manus porrexerint ut prefertur, centum dies de iniunctis eis penitenciis auctoritate nostre legacionis tenore presencium misericorditer relaxamus. Datum Bude Vesprimensis dyocesis anno a natiuitate domini M° CCCC° XLIIII° die vero duodecima Julii pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenii diuina prouidencia pape quarti anno quartodecimo.

G.

Inscripcio dominorum regni Polonie regi electo Kazimiro quod debet fouere et seruare familiam et manere in regno iuxta voluntatem et in Lithwania et in regno quolibet placuerit sue serenitati; sequitur inferius alia regis superscripcio. [1].

Nos Jar(an)d(us) de G(rabie) significamus tenore presencium quibus expedit vniuersis quod ex quo de volente post magnas fatigas et labores de conuencione Parczouiensi super festum natiuitatis Marie celebrata ad hanc conuencionem cum plena et omnimoda potestate prelatorum et baronum procerum regni Polonie missi vnanimi voto voluntate et affeccione principum prelatorum Boyarorum et nobilium magni ducatus Lithwanie etc. Serenissimus princeps et dominus dominus Kazimirus electus rex regni Polonie magnus dux Lithwanie dominus noster rex graciosissimus eiusdem regni Polonie consensit wlt et decreuit gubernacula regimen et coronam ac super festum sancti (Joh.) baptiste proximum in Crac(ovia) corona altissimi dono coronari, ideo licitum liberum et voluntarium sit sue

[1] Die Thatsachen, die dieses interessante Actenstück erkennen lässt, finden ihre ausreichende Beleuchtung durch Dlugosz, Hist. Pol. XIII, 22, a. a. 1446. Nur nennt Dlugosz die von Parczow nach Brześć gekommenen Herren nicht in der Vollständigkeit, wie hier unsere Urkunde sie gibt. Auch hat Dlugosz nicht eigentlich den Inhalt unserer Urkunde. Vgl. Caro, Gesch. Pol. IV, 367.



serenitati familiares cuiuscunque lingwagii tenere habere et fouere quando et quociens voluerit in ipso regno Polonie morari residere et manere et quando aut quociens voluerit ad ipsas terras ducatus magni Lithwanie et Russie transire progredi et proficisci ac ad regnum iterum Polonie regredi morari aut iterum ad ipsum ducatum magnum progredi iuxta sue serenitatis arbitrium voluntatis. Nosque supradicti prelati et barones ac nostris et omnium prelatorum et baronum procerum nobilium et communitatum regni Polonie nominibus sub fide et honore nostris promittimus et spondemus quod hec sue serenitatis voluntas scilicet videlicet in Lithwaniam procedere et ibi morari et iterum in regnum regredi nulli cuiuscunque status homini et incole regni Polonie displicebit nec aliquis sue serenitati in hoc contraveniet aut contradicet nec contradicere poterit contra has nostras literas quibus sigilla nostra sunt appensa. Actum in Brzesdczyc feria secunda proxima ante festum sancti Mathie [1] anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto.

Michael [2] archiepiscopus Leopoliensis
Andreas episcopus Poznaniensis
Joannes de Czizow castellanus Cracoviensis
Lucas de Gorga (sic!) palatinus Poznaniensis
Joannes Glowacz de Olessnicza palatinus Sandomiriensis
Albertus de Malec palatinus Lanciciensis [3]
(H)riczko palatinus Podoliensis
Nicolaus de Plessow castellanus Calissiensis
Nicolaus de Jasspcze [4] castellanus Wisslicensis
Petrus de Sczecoczini succamerarius regni Polonie
Joannes Czarnkowscius succamerarius Poznaniensis
Gregorius de Branicza castellanus Radomiensis
Johannes Pileczsky nuncii nomine totius conuencionis Parczoviensis missi ....

---

[1] Mit diesem Datum wäre die Urkunde nicht in die Ereignisse zu bringen. Es ist ganz unzweifelhaft, wie auch aus der Uebereinstimmung mit Dlugosz, H. P. XIII, 22, hervorgeht, ‚Matthaei' zu lesen, also der 19. Sept. 1446

[2] Ist falsch; bei Długosz a. a. O. richtig Johann (Odrowąż de Sprowa).

[3] Statt dieses und der folgenden nennt Dlugosz Peter de Sprowa, den Palatin von Lemberg; Jan Koniecpolski, den Kanzler. Nur Peter von Szczkocin nennt er wie unsere Urkunde.

[4] In andern Urkunden und in den Gerichtsacten heisst er Nicolaus de Zakrzow.

H.

Litera ad sacrum concilium conquerendo de iniuria. [1]

Reuerendissimis in Christo patribus presbiterisque ac magnificis dominis tam spiritualibus quam secularibus principibus necnon prelatis baronibus communitatibus doctoribus et magistris ad presens in ciuitate Basiliensi congregatis amicis nostris carissimis Wladislaus dei gracia rex Polonie Lithwanieque princeps supremus et heres Russie salutem et perfectam in Christi amore caritatem. Reuerendissimi in Christo preclarique et magnifici principes domini amici nostri carissimi! Non putamus vobis seu aliquibus vestrum fore incognitum, uel a vestra noticia peregrinum, quale magister et Cruciferi de Prussya post tot strages et bellorum inter nos condam (!) habita disturbia concordati literisque et inscripcionibus muttuis pacis perpetue existentibus conferati, nuper de anno proximo elapso huiusmodi concordie inscripcionum et literarum perpetue pacis nec non promissorum suorum ac honoris immemores nobis tunc cum exercitibus nostris a finibus ipsorum elongatis certosque nostros subditos nobis rebelles castigare volentibus terras regni nostri clandestine subintrantes ipsasque ruptis pacis federibus hostiliter et crudelissime advastantes et spoliantes ignis incendio in flammam redigerunt dampnaque indicibilia nobis et regno nostro intulerunt. Nunc autem referentibus nobis quibusdam didicimus quomodo prefati magister et cruciferi hiis malis non contenti sordes proprias seque de huiusmodi maleficiis in nostris dominiis paratis iustificari cupientes quasdam falsas omni veritate carentes proposiciones fame et honori nostri regni culminis detractiuas in conspectu vestrum proponi procurauerint in nostrum dedecus et pudorem; ad contradicendum ergo tam falsis proposicionibus et nostrorum emulorum non veris assercionibus famam nostram obfuscare conantibus nec non ad informandum animos vestros de singulis iniuriis et dampnis

[1] Der Inhalt lehrt, dass es sich um den Friedensbruch des Ordens im Jahre 1431 handelt. Die Klagebriefe über denselben Fall an den Kaiser Sigismund und an den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein datiren von Lublin den 15. September und von Krasnystaw den 13. September 1431 (Raczyński, Cod. Lith. 355 u. 357). Wir glauben es daher in dieselbe Zeit setzen zu müssen.

nostris per eosdem cruciferos irrogatis spectabilem et strenuum Petrum de Czyena militem nostrum fidelem dilectum ad vestri medium destinamus Vniuersitatem vestram deprecantes, quatenus eidem Petro in omnibus que vobis in hac materia parte nostri retulerit fidem indubiam adhibere pro complacencia nostra grata et accepta. Datum.

I.

Wie das Inhaltsverzeichniss in der Handschrift ausweist, steht auf Seite 93b des dritten Theils ein ‚ordo subscriptus per dominos visitatores seu nuncios synodales'. Derselbe zerfällt in zwei Theile, in das ‚Examen der Cleriker' und in das ‚Examen der Laien als Zeugen'. Aus diesem letzteren hebe ich die einzige interessante Stelle aus:

Item (inquirantur visitatores) si plebanus uel vicarius uel aliquis ex gracialibus ubi tales habentur, inducit aliquas nouitates que saperent heresim uel sectam Wicleffistarum uel Hussitarum, et si aliquis presbyterorum habet libros codices uel quascunque compilaciones predictorum Wiclephi, Johannis Hussi, Jeronimi dampnatorum per ecclesiam hereticorum; et eciam si habet libros sequacium dictorum hereticorum uel aliquorum ex ipsis ut Maystri Jacobelli de Praga de heresi vehementer suspecti et precipue de communione laycorum sub vtraque specie.

Et si libri aliqui fuerint per visitatores inventi, conspiciantur ....[1] in titulis seu in principiis et domini visitatores recipiant illos libellos seu codices ad ipsorum manus et ipsis receptis presentent domino archidiacono.

Item si aliquos invenerint ex plebanis uel presbiteris seu clericis simplicibus tenentes uel defendentes sectam seu heresim predictorum hereticorum sine mora deferant ipsos per eorum scripta uel nuncios domino archidiacono.

---

[1] Unleserlich; etwa mox.

INHALT.

Anhang.

NAMENSVERZEICHNISS

für

beide Theile des Liber cancellariae.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

ZUR GESCHICHTE

DER

KIRCHLICHEN UNION

IN DER

CROATISCHEN MILITÄRGRÄNZE.

EINE GESCHICHTLICHE STUDIE

NACH DEN

ACTEN DES ARCHIVES DER EHEMALIGEN KÖNIGLICH UNGARISCHEN HOFKANZLEI

BEARBEITET VON

PROF. J. H. SCHWICKER.

Die Einfälle der Türken in die Gebiete diesseits der Kulpa und Save, in das heutige Civil- und Militär-Croatien, dann nach Slavonien und in die angränzenden Länder Krain, Kärnten und Steiermark verursachten hier seit dem Jahre 1463, in welchem der erste Einfall erfolgte, allmählig eine gänzliche Verschiebung und Umgestaltung sowohl der politischen als auch der ethnographischen und kirchlichen Zustände. Vor Allem liessen die mit Raub, Brand, Mord und Führung in die Sclaverei verbundenen Streifzüge verödete, unbewohnte Strecken hinter sich, unter denen die im Jahre 1514 verwüsteten Grafschaften Licca und Corbavia als ‚desertum primum', [1] das spätere Karlstädter Generalat als ‚desertum secundum' erscheint. [2]

Durch diese verwüstenden Einfälle wurde die Bevölkerung sehr geschwächt; ein Theil erlag den Waffen der türkischen Renner und Brenner, ein anderer Theil wurde in die Gefangenschaft geschleppt; ein dritter floh in die benachbarten Gebiete und stammen aus jener Zeit die slovenischen und serbo-croatischen Sprachinseln nördlich des Unterlaufes der Drau, die sich sporadisch bis in die Thäler der Karpathen und in das Flachland von Niederösterreich hinaufzogen. [3]

[1] Czoernig, Ethnographie der österr. Monarchie, II. 163. Türkeneinfälle werden gemeldet aus den Jahren 1463, 1467, 1469, 1478, 1484, 1493, 1512, 1514, 1527, 1528 u. s. w.; ibid.

[2] (Bartenstein) kurzer Bericht von der Beschaffenheit der zerstreuten zahlreichen illyrischen Nation in den kaiserl. königl. Erblanden, S. 11. Hietzinger, Statistik der Militärgränze, Bd. I, S. 15—16, nennt die verödeten Grafschaften Licca und Corbavia als ‚desertum primum et secundum'. Bei Bartenstein l. c. und Csaplovics, Slavonien und zum Theil Croatien, II. 19, wird unter dem ‚desertum primum' das spätere Warasdiner Generalat verstanden.

[3] Vgl. Czoernig, a. a. O. 163—164.

Die verödeten Gebiete an der Gränze besetzten sodann Flüchtlinge von jenseits der Kulpa, aus den Theilen des früheren Kroatiens und aus Alt-Serbien. Dies war insbesondere der Fall seit der Uebernahme der ungarischen Gränz-Gegenden in österreichische Herrschaft. Man bezeichnete diese Ueberläufer oder vielmehr Flüchtlinge aus den türkischen Gränz-Provinzen als ‚Uskoken', d. i. eben ‚Flüchtlinge', und kamen ziemlich in allen südlichen Gränz-Distrikten Oesterreichs derlei Uskoken vor.

Zur Zeit, als Erasmus Graf von Thurn Hauptmann zu Wihatsch (Bihatcs) und commandirender Oberst in Croatien etc. war (1530—1541), flüchteten sich aus Serbien und Bosnien 3000 türkische Unterthanen griechischer Religion auf den Gorianzberg und in die Nachbarschaft von Möttling, Sicherberg und Kostel. Von ihnen bekam dies Gebirge den Namen ‚Uskokenberg'.[1] Dieses Gebirge erstreckt sich, nach Valvasor's[2] Darstellung, ‚vier starcke Teutsche Meilen in die Länge und zwo derselben in die Breite und reicht an die Flüsse Culpa und Brigana'. In demselben lag auf einer beträchtlichen Anhöhe das Schloss Sichelberg (auch Sichelburg, Schumberg, Xumberg, Sumberak genannt), und sah nach Valvasor ‚von fernem solcher Berg samt dem Schloss sehr artlich, nemlich fasst wie ein Schwalbennest' aus. Dieses Schloss war im 17. Jahrhundert der Vorort einer Ober-Hauptmannschaft, im 18. der eines Militär-Districtes, und ehedem ein Theil von Mittel-Krain und zwar zunächst zur Grafschaft Mitterburg oder Pisino gehörig; durch die Militär-Jurisdiction der commandirenden Generale zu Karlstadt wurde dieser District später ein Bestandtheil der croatischen Militärgränze, und gehört bis heute als Militär-Enclave in Krain zum Szluiner Gränzregimente. Der District ist gegen Norden, Westen und Südwesten von dem Herzogthum Krain, gegen Osten und Südosten von Croatien umschlossen.

Was nun die Bevölkerung dieses Sichelburger Districtes betrifft, so kamen zu den anfänglichen Uskoken, namentlich im

---

[1] Vgl. ‚Mittheilungen des hist. Ver. f. Krain', 1868, S. 56.

[2] Valvasor, des Hochlöblichen Herzogthums Krain Topographisch-historische Beschreibung, 4. Theil, S. 75.

Jahre 1617, noch stammverwandte Nachwanderer hinzu,[1] da der Erzherzog Ferdinand, in Folge eines besondern Vertrages mit Venedig, die als Seeräuber gefürchteten Uskoken von Zengg ausweisen und in das Binnenland übersiedeln musste. Damals kamen Uskoken sowohl nach Karlstadt wie nach Krain, wo sie im Sichelburger Districte zuerst militärisch organisirt wurden. Sie erhielten hier in dem Gebiete von Landstrass, Pleteriach und Preisek Wohnsitze, deren befestigter Mittelpunkt das Schloss Schumberg war; auch bei Frauenthurn, Tschernembl, Möttling, Weinitz u. s. f. wurden Uskoken angesiedelt.[2]

Das Terrain ist hier überaus rauh und felsig, unfruchtbar und zum Ackerbau nicht geeignet. Den Hauptnahrungszweig bildeten in früheren Jahrhunderten die Viehzucht und der Raub. Denn die Sichelburger Uskoken nennt Valvasor zwar ‚gute Soldaten, aber, gleich den barbarischen Völckern, etwas rauh und wild'; nur durch eiserne Strenge könne man sie im Zaume halten; sie lieben fremdes Eigenthum und können ‚ohne Raub und Mord nicht lange leben', weshalb sie oft heimliche Raubzüge nach der Türkei unternehmen. Sie hatten eben von den Sitten und Gewohnheiten ihrer türkischen Dränger und Bedrücker Manches angenommen. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts heisst es von ihnen, dass sie ‚sehr wilden Sitten zugethan seien'. Eine Staatsschrift aus dem Jahre 1769 schreibt es dem herrschenden Nothstande, ‚welcher das dasig sich immer vermehrende Gränzvolk sehr kennbahr drücket', als Ursache zu, ‚dass allda der kleineste Schlag von Leuthen sich vorfinde.'

Trotz des ungünstigen Bodens zählte man im Jahre 1686 im Sichelburger Districte über 900 ‚alte' Häuser und überdies ‚noch gar viel neue'. Des gebirgigen Terrains wegen lagen diese jedoch vereinzelt, oft weit auseinander und konnten zu Dörfern nicht vereinigt werden. Da die Uskoken serbischer Abstammung waren, so war auch bei ihnen das Haus-Communionwesen eingeführt, und versichert uns Valvasor, dass ‚in

[1] Kaiser Ferdinand I. verlieh den Uskoken um Sichelburg und Meichau (Meichaw) auch mittelst kais. Decrets vom 7. März 1547 Ansiedlungen. Vgl. Czoernig, a. a. O., II, 361 ff.

[2] Czoernig, ibid., II. 267. — Valvasor, a. a. O. IV. 75. Das Volk selbst nennt sich in der Erinnerung an seine früheren Wohnplätze ‚Premurzi', d. i. Meeranwohner. S. Engel, Gesch. des ungar. Reiches. II. p. 304.

dem kleinsten Hause dieser Uskoken drey, vier biss fünff verheiratete Personen wohnen und sich öffters darin ein gantzes Geschlecht beysammen aufhält'. Das Gebiet zählte im Jahre 1752 etwa 5 bis 6000 Seelen (vgl. Beil. VIII) und im Jahre 1835 nach Fras [1] 6965 Einwohner, worunter sich 4440 Uskoken befanden.

Der Hauptzweck, den die österreichische Regierung mit diesen Ansiedlungen erreichen wollte, bestand in der Gewinnung tüchtiger, tapferer Vertheidiger an den bedrohten Gränzlinien, und es war gewiss ein grosses ‚Verdienst der österreichischen Regierung, aus diesen Räubern tapfere und treue Gränzer zu bilden. Sie benützte den Nationalhass gegen die Türken, suchte sie aber allmählig einer militärischen Disciplin zu unterwerfen'. Ausserdem ‚wurden auch Mittel der Milde versucht und ihnen Privilegien eingeräumt, welche ihnen ihre neue Heimat theuer machen mussten'. So entstand auf dem Boden des Sichelburger Districts die erste windische Militärgränze.[2]

Die Freiheiten und Privilegien der Uskoken (oder ‚Wlachen'[3]) bezogen sich theils darauf, dass diese Gränzer von aller Steuer, Contribution und ‚Anlage, so die sonst in dem Crainerischen Hertzogthum wohnenden Unterthanen und Bauren zu entrichten gehalten sind, frey und ledig ausgehen';[4] dagegen waren sie zur Vertheidigung ihres Bodens und zu immerwährenden Kriegsdiensten verbunden; theils wurde den serbischen Flüchtlingen durch das kaiserliche Wort auch die Gestattung der freien Ausübung ihrer griechischen Religion garantirt, wie denn auch das sogenannte ‚Brucker Libell' vom Jahre 1578 zur Dotirung der serbischen Bischöfe im Kloster Márcsa jährliche 300 fl. zusicherte. Wiederholte kaiserliche Decrete bestätigten und erweiterten diese Privilegien[5] und dauerte

[1] Topographie der Karlstädter Gränze, p. 379.

[2] Czoernig, ibid. II. 166, 167.

[3] ‚Die Namen Uskok und Wlach haben in jenen Zeiten eigentlich keine ethnographische Bedeutung, indem darunter zwar lauter Völker serbischen Namens: Bosnier, Serben, Rascier u. s. w., jedoch griechischer Religion, verstanden wurden.' Czoernig, ibid. II. 168, [6].

[4] Valvasor, ibid. IV. 74.

[5] Czoernig, ibid. II. 167 und III. Beil. p. 65—66 und Csaplovics, l. c. II. 19—20.

namentlich auch der Zustand der Nichtbehelligung in Religionssachen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Damals trat in der Politik des österreichischen Hofes gegen die Anhänger der griechisch-nichtunirten oder griechisch-orientalischen Kirche eine beachtenswerthe, folgenreiche Schwenkung ein.

Kaum waren die Dienste, welche die griechisch-nichtunirten Gränzer Ferdinand II. bei dem Werke der Gegenreformation in Steiermark und Oesterreich geleistet, durch die erneuten Privilegien aus den Jahren 1627, 1630, 1642 und 1659 feierlich anerkannt und belohnt worden; als, in Folge des Abfalls des griechisch-nichtunirten Bischofs Paul Zorcsics von Márcsa zur Union mit der katholischen Kirche, die Leiden der Bedrückung und Verfolgung gegen die ihrer Kirche getreu bleibenden Griechisch-Nichtunirten begannen (1678), wobei die Väter der Gesellschaft Jesu eine Hauptrolle spielten.[1]

Selbstverständlich fehlte es auch auf Seiten der Griechisch-Nichtunirten nicht an Versuchen zur Abwehr der oft gewaltsamen Unirung, und es kam darum wiederholt zu ernstlichen, blutigen Conflicten, namentlich seitdem durch die im Jahre 1690 erfolgte Herübertretung vieler tausend serbischer Familien unter Führung ihres Patriarchen, Arsenius Csernovics, die Zahl der Anhänger der griechisch-orientalischen Kirche erheblich vermehrt worden und in dem kirchlichen Oberhaupte und den ihm unterstehenden Bischöfen Führer und Vertheidiger des nichtunirten griechischen Ritus gegeben waren.

Es war nämlich über Einrathen der damals massgebenden Staatsmänner, des Grafen Ulrich Kinsky, königl. böhmischer oberster Kanzler und des Grafen Stradtmann, Hof- und österreichischer Kanzler am kaiserl. Hofe, beschlossen worden, die ‚besonders in den an Ungarn angränzenden und diesem Königreiche vormals einverleibten Provinzen, sodann aber auch andere, unter der türkischen Botmässigkeit befindliche christliche Einwohner durch bewegliche, wohlverfasste, am 6. April 1690 erlassene und durch öffentlichen Druck verkündete

---

[1] Vgl. hierüber Fiedler, ‚Die Union der in Ungarn zwischen der Donau und Drau wohnenden Bekenner griech. Glaubens.‘ (Sitz.-Ber. der k. k. Akademie in Wien, Bd. 37, S. 284 ff.) und Fiedler, Beiträge zur Union der Valachen (Vlachen) in Slavonien und Syrmien (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsq.) Sepr.-Abdr. 1867. — S. auch Csaplovics, l. c. II. 21 ff.



Einladungsschreiben zu ermahnen, dass sie die Waffen gegen den Erbfeind christlichen Namens ergreifen und solchergestalt von dessen Botmässigkeit sich befreien, herübertreten und mit den kaiserl. Truppen sich vereinigen möchten'.[1]

In diesem Aufrufe an sämmtliche ,Völker von ganz Albanien, Serbien, Mysien, Bulgarien, Silistrien, Illyrien, Macedonien und Rascien' verspricht Kaiser Leopold I. denselben, wenn sie seinem Rufe folgen, vor Allem Religionsfreiheit und freie Wojwodenwahl, Aufrechterhaltung der Privilegien und Rechte, und Befreiung von allen öffentlichen Lasten und Steuern (mit Ausnahme dessen, was sie den Königen und Grundherren vor der türkischen Invasion zu leisten gewohnt waren); nur in Kriegszeiten sollten sie zu ihrem eigenen Wohle und Schutze nach Massgabe ihrer Kräfte zur Unterhaltung der Kriegsheere beitragen. Nach Vertreibung der Türken aber soll Alles nach dem Wunsche und zur Zufriedenheit der Völker in die gehörige Ordnung gebracht werden. Dabei verspricht der Kaiser abermals die Freiheit der Religion, die freie Wahl der Wojwoden und den Schutz der Privilegien.[2]

Der schmähliche Ausgang des Feldzuges vom Jahre 1690 ist bekannt: es wurden von Seiten der kaiserl. Truppen nicht nur keine weiteren Eroberungen gemacht, sondern es ging auch das bisher Eroberte, ja selbst die bedeutenden Gränzfesten Semendria und Belgrad wieder verloren. Unter solchen Umständen hatten auch die Aufrufe und Schreiben des Kaisers an die orientalischen Völker nicht den gehofften Erfolg. Zwar schlossen sich viele griechisch-orientalische Christen, namentlich die Serben mit ihrem Patriarchen, dem kaiserlichen Heere an; allein diese Verstärkung der österreichischen Kriegsmacht war nicht im Stande, dem Siegeslauf der von dem thatkräftigen und staatsmännischen Grosswesir Köprili Mustapha geleiteten türkischen Waffen Einhalt zu thun. Die Siege der Türken hatten für die dem kaiserl. Heere gefolgten Serben und Clementiner die bedeutsame weitere Folge, dass diese Christen

---

[1] Bartenstein, l. c. p. 14—15.

[2] Vgl. den Text des Aufrufes bei Czoernig III., Beilagen, p. 69—70. Ebenda (p. 68) findet sich auch das besondere kais. Handschreiben an den serb. Patriarchen zu Ipek, den Arsenius Csernovics. Vgl. auch Stojacskovics, Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Serben in der Wojwodina (Temesvár, 1860). S. 18 ff.

ihrer Heimat verlustig gingen. Wie die Türken jene ihrer christlichen Unterthanen, die sich den kaiserlichen Truppen angeschlossen, behandelten, konnten die Serben aus dem Schicksale ersehen, das im Jahre 1689 den in türkische Gefangenschaft gerathenen Albanesen zu Theil geworden. Den gefangenen Deutschen und Ungarn gewährten die Türken freien Abzug, die Albanesen aber wurden als treulose Unterthanen niedergemetzelt.[1]

In kluger Voraussicht hatten die Serben darum ihre Weiber, Kinder und die Kriegsuntauglichen sammt ihrer Habe schon früher, unter Anführung des Patriarchen Csernovics, an die Gränze gegen Ungarn geschickt. Schon einen Monat nach dem Auszug des Grosswesirs aus Konstantinopel (18. Mai 1690) treffen wir die serbischen Flüchtlinge in Belgrad, wo sie am 18. Juni eine Versammlung abhielten, um den Bischof von Jenopolis (Boros-Jenö im Arader Comitate), Isaias Diakovich, mit einem Gesuche der ‚Communität der griechischen Raiczen' an den Kaiser Leopold abzusenden. In diesem Gesuche baten die aus ihrer Heimat verdrängten Serben in erster Reihe um freie Religionsübung, um den Gebrauch des alten Kalenders, die fortgesetzte freie Wahl des Erzbischofs durch die geistlichen und weltlichen Stände; ferner um das freie Verfügungsrecht des Erzbischofs mit allen Kirchen des griechischen Ritus; endlich ausser anderen kirchlichen Rechten wurde für den Erzbischof und die Bischöfe noch gebeten, ‚dieselben sollen bei ihren kanonischen Visitationsreisen von Niemandem behindert werden, weder von Geistlichen noch von Weltlichen'.[2]

Kaiser Leopold, der die Anhänglichkeit der Serben an die kaiserliche Sache belohnen und sein gegebenes Schutzversprechen einlösen wollte, ertheilte denselben unter dem 21. August 1690 ein feierliches Privilegium, worin er die Gesuchspunkte vom 18. Juni sämmtlich gewährte und diese Gewährungen zwei Tage später in einem Gnadenbriefe für die serbischen Notabeln Paul, Anton und Jakob Brankovics nachdrücklich wiederholt. Dabei wird insbesondere betont, dass der Erzbischof ‚freies Verfügungsrecht mit allen Kirchen des griechischen Ritus haben sollte'; er ‚kann Bischöfe weihen, Priester

---

[1] Hammer, Gesch. des osm. Reiches, Bd. III. p. 839.

[2] Czoernig, III. Beil. p. 93 (Regesten zur Geschichte der Serben).

versetzen, Kirchen bauen, in raizischen Orten Priester einsetzen, soll überhaupt das Verfügungsrecht haben in ganz Griechenland (Graecia), Rascien, Bulgarien, Dalmatien, Bosnien, Jenopolia und Herzegowina, wie auch in Ungarn und Croatien, wo sie (die Serben) thatsächlich bestehen.[1]

Diese kaiserlichen Briefe trafen die Serben jedoch nicht mehr jenseits der Donau und Save; denn Schlag auf Schlag waren die Niederlagen der kaiserlichen Truppen einander gefolgt: am 8. September fiel Nissa, hierauf Semendria und am 27. September langten die türkischen Belagerungstruppen vor Belgrad an. Da waren denn die serbischen Flüchtlinge, bei 36,000 Familien stark, nach Ungarn herübergezogen und wurden theils in den Gränzgebieten, theils im Innern des Landes, namentlich in Festungen oder in der Umgebung der Städte vorläufig angesiedelt. So kamen serbische Abtheilungen nach Arad, Szegedin, Fünfkirchen, Mohács, Stuhlweissenburg, Ofen, Sanct-Andre, Erlau, Grosswardein, Gran, Komorn, Raab u. a. O.[2] Ihre Privilegien und Exemtionen bestätigte ihnen Kaiser Leopold im Wege der ungarischen Hofkanzlei ddo. 11. December 1690 und gelobte darin die Bewachung, Beschützung und Vertheidigung der gewährten Freiheiten und Rechte.[3] Und da die Municipien und Gemeinden in Ungarn wegen der den Serben verliehenen Exemtionen vielfach unwillig wurden, so erneuerte der Kaiser über Ansuchen des Patriarchen unter dem 11. April 1691 diese Privilegien, die er dann unter dem 20. August desselben Jahres durch die ungarische Hofkanzlei abermals bestätigte.

Darin wird nebst der Befreiung der Serben von der Gerichtsbarkeit der ungarischen Municipien und Grundherrschaften und von der Leistung des Zehnten an die katholische Geistlichkeit, insbesondere die religiöse Freiheit, die freie Ausübung der erzbischöflichen Gewalt, die unbeschränkte Uebung des griechischen Ritus, die Erbauung von Kirchen, die Versehung der Gemeinden mit Geistlichen u. s. w. auf das

[1] Czoernig, l. c. p. 93—94.

[2] Vgl. ‚Századok‘ (d. i. Jahrhunderte), Organ der ungar. histor. Gesellschaft, 1868, p. 537.

[3] Vgl. Szalay, Szerb. telepek jogviszonyai (d. i. ‚die Rechtsverhältnisse der serb. Ansiedlungen‘), p. 31—33.

nachdrücklichste betont. — ‚Euer Erzbischof‘, heisst es darin, ‚soll das freie Verfügungsrecht haben über sämmtliche Kirchen des griechisch-orientalischen Ritus‘; das Recht ‚Bischöfe zu weihen, Geistliche in die Klöster zu verweisen, Kirchen, wo die Mittel vorhanden, aus eigener Machtvollkommenheit erbauen zu lassen, in den Städten und Dörfern über die Priester zu disponiren; mit Einem Worte: Alles zu verfügen, wie es der griechischen Kirche und ihren Bekennern vortheilhaft ist, und zwar: kraft der eigenen kirchlichen Autorität, gemäss der Privilegien, welche Unsere gottseligen Vorfahren, die früheren ungar. Könige, Euch verliehen in ganz Griechenland, Rascien, Dalmatien, Bosnien, Jenopolien und Herzegowina, so wie in Ungarn, in Croatien, in Mysien und Illyrien, wo sie wirklich vorhanden sind und damit sie sich dieser Rechte insolange, als sie insgesammt und einzeln Uns getreu sind und verbleiben werden, erfreuen mögen.‘[1]

Inzwischen hörten aber die Feindseligkeiten der weltlichen Municipien wie auch der katholischen Geistlichkeit gegen die serbischen Ankömmlinge nicht auf; letztere forderte von ihnen, trotz ihrer Privilegien, den Zehnten und die weltlichen Behörden wollten sie ihrer Jurisdiction unterwerfen. Der Patriarch-Erzbischof häufte deshalb Klage auf Klage bei Hofe, wodurch sich Kaiser Leopold veranlasst sah, unter dem 4. März und im Juni 1695 dem Erzbischof Csernovics und den Serben überhaupt ihre Freiheiten wiederum zu bestätigen und namentlich eingehend deren Steuerfreiheit und die ungeschränkte Ausübung ihrer Religion neuerdings zu garantiren.[2] Auch einzelne

[1] Vgl. den Text des Privilegiums bei Csaplovics, l. c. II, p. 30 ff.

[2] Da heisst es: ‚.... ut Archi-Episcopo vetusta Dignitas et Episcopos sui Ritus promovendi facultas ... integra maneat et constituti per eum Episcopi per assignatos sibi districtus in quibus videlicet numero competente Rasciani seu Serviani Populi ... familiae de Consilii Nostri Aulae Bellici voluntate consederunt, seseque collocarunt, spiritualia sua Munia imperturbate obire, sontes corrigere, et pro demeritis punire, Stolas et Proventus Ecclesiasticos sibi de Ritu et antiqua Consuetudine competentes percipere, Officiumque suum (citra tamen ullum Praelatorum Nostrorum et Ecclesiae Romanae Catholicae Praejudicium) administrare, et Populus denique omnis in Praesidiis, oppidis, Confiniis et Ditionibus Nostris ... libero sui Ritus, et Professionis Exercitio absque omni metu, periculo, corporisque uel facultatum detrimento gaudere ... possit.‘ Csaplovics l. c. p. 37—38.

von Serben bewohnte Districte erhielten specielle Protections-Decrete.[1]

Wie aus diesen Privilegien ersichtlich ist, war die Freiheit in dem Religionsbekenntniss und in der Ausübung der geistlichen Jurisdiction dem serbischen Volke und seinem Klerus, insbesondere aber dem Metropoliten ausnahmslos für alle Gebiete der ungarischen Krone (mit Ausnahme Siebenbürgens), dann für die ehemals der Krone Ungarns als Vasallenländer unterworfenen Provinzen jenseits der Donau, Save und Kulpa, welche nun vom Türken occupirt waren, und endlich selbst für das an Croatien gränzende ‚Illyrien', mit welchem unbestimmten Begriff man wohl die anrainenden, von Serbo-Croaten (den Uskoken) besiedelten Gränzdistricte des Herzogthums Krain und das Littorale bezeichnen wollte, ausdrücklich zuerkannt und wiederholt bestätigt.

Als diese Privilegien, Protections-Decrete und deren Confirmationen von Seite des Hofes und den unterstehenden Dicasterien den Serben ertheilt wurden, war aber durch die schädliche kirchliche Politik Oesterreichs, dann in Folge der Feindschaft des katholischen Klerus und der Abneigung der ungarischen Nation gegen die privilegirten griechisch-orientalischen Serben bereits ein Vorgehen inscenirt worden, das in seinen Folgen ebenso bedauerlich als ungerecht und im Widerspruche war mit den Principien der Religion der Liebe. Oesterreich stellte seit den Tagen Ferdinand II. seine Macht leider nur zu oft in den Dienst Roms und nicht selten waren die Interessen der päpstlichen Curie weit einflussreicher auf die Entschliessungen und Handlungen der österreichischen Herrscher und ihrer Diener als die Interessen des eigenen Landes. Neben dieser überlieferten Politik, welche allerdings zum Theil auch in der aufrichtigen religiösen Ueberzeugung der österreichischen Fürsten wurzelte, machte sich noch die Besorgniss geltend, dass die Griechisch-Nichtunirten im Grunde keine unbedingt getreuen Unterthanen katholischer Fürsten sein könnten; dass sie sich vielmehr, schon kraft ihrer griechischen Confession, zu den Hauptprotectoren dieses Ritus, zu den

[1] So z. B. die Serben im Pest-Piliser Comitate (ddo. 11. Juli 1695), die Ofner Serben (16. Juni 1698), die Serben in der Gränze (1. Juli 1698), die Serben des Syrmier Comitats (2. Juni 1699). Vgl. Czoernig. III Beil. p. 95–96.



Beherrschern Russlands, hingezogen fühlen müssten. Diese Gesichtspunkte leiteten Oesterreichs Staatsmänner auch bei der Betreibung des kirchlichen Unionsgeschäftes, das in Ungarn schon vor der Herrschaft der Habsburger betrieben worden, jetzt aber während der Habsburgischen Epoche weit grössere Dimensionen annahm. Zuerst wurde die kirchliche Unificirung unter den Ruthenen begonnen.[1] Diesen folgten die Unionsversuche unter den Serben zwischen der Donau und der Drau, dann in Syrmien und Slavonien, sodann die Unificirung bei den siebenbürgischen Rumänen, die man für nahezu 100 Jahre ihres alten Episkopats beraubte und deren Metropolie bis auf unsere Tage unterdrückt blieb; daran schlossen sich dieselben Bestrebungen im Grosswardeiner Bisthum und endlich die Ereignisse in dem Sichelburger Districte des Karlstädter Generalats. Ueberall dieselbe Tendenz, überall dieselben Factoren. Den klarsten Einblick in das Widerspiel der hierbei einwirkenden Kräfte liefert uns jedoch die Geschichte der Union in dem letztgenannten Districte, schon um dessentwillen, weil uns hierüber in den Acten der ungarischen Hofkanzlei ein ausreichendes urkundliches Materiale vorliegt, das den ganzen Process in seinem äusserlichen und inneren Verlaufe deutlich beschauen lässt.

Wie wir oben mitgetheilt, war der Sichelburger District durch wiederholte Ansiedlungen mit griechisch-nichtunirten Uskoken besetzt worden. Selbstverständlich waren diese Flüchtlinge auch von Geistlichen ihres Ritus begleitet, wie ihnen denn auch die freie Ausübung ihres Cultus, die Gründung von Kirchen und Klöstern feierlich zugestanden und bekräftigt worden war. Für die kirchlichen Bedürfnisse der Sichelburger sorgten theils eigene Pfarrer, theils die Mönche aus dem nahen Kloster Gomirje, die hiezu von dem jeweiligen Commandanten zu Karlstadt besondere Erlaubnissdecrete empfangen hatten.[2]

Somit war der kirchliche Friedensstand in diesem Theile des Gränzgebietes durch lange Jahre ungestört verblieben. Da liess, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, der kommandirende General zu Karlstadt, General-Feldwachtmeister Leopold Freiherr v. Scherzer, durch seinen Obrist-Wachtmeister

[1] Man vgl. hierüber: Fiedler, Beitr. zur Gesch. der Union der Ruthenen in Nordungarn. (Sitzungsber. der Wiener Akad. Bd. 39, 1862, S. 483 ff.)

[2] Vgl. Beilagen III, IV.



zu Schumberg, Johann Penczinger, im Sichelburger Districte mittelst eines Rundschreibens vom 24. November 1750[1] ‚von Hauss zu Hauss kund machen', dass ‚von heütigen Tag an und künfthin' weder die Officiere noch ‚ein untergebener Soldat oder Gränitzer unter schwärster Verantwortung und Bestrafung sich anmassen sollen, einen Callugier (griech. Mönch), woher er auch immer seyn solte, in ihren Häusern zu beherbergen, Vil weniger einige geistliche Functiones unter dem Volck oder bei dem Sumberaker Bataillon zu verrichten zu gestatten, sondern wan einer dergleichen in dise Gegenden kommete, sollen Sie also gleich beym Tag und bey der Nacht anhero zu expediren und wan Er auch von Hochgedachten Herrn Generalen (v. Scherzer) ein Decret oder sonsten eine Schrift vorzuweisen hätte, man darauf nicht zu sehen, sondern denselben aufzuhöben und anhero zu mir zu schicken hat'.

Dieses Verbot und beziehungsweise dieser Ausweisungsbefehl stand im offenbaren Widerspruche mit den gewährleisteten Freiheiten der Griechisch-Nichtunirten, mit dem nahezu zweihundertjährigen, ungestörten Genusse dieser kirchlichen Freiheiten und endlich auch mit einem Decrete Scherzer's selbst, der den Mönchen des Klosters Gomirje noch unter dem 16. August 1747, also kaum drei Jahre früher, den Zutritt zu dem Sichelburger Districte auf Grund der vorgewiesenen Patente gestattet und seinen Untergebenen anbefohlen hatte, diese Mönche mit ihren daselbst gesammelten Almosen jetzt und ‚hinkünftig' ruhig ziehen zu lassen, ohne sie ‚mit Abforderung einiger Douceurs im mindesten zu turbiren'.[2]

Man wird nicht irre gehen, wenn man die Sinnes-Aenderung und veränderte Handlungsweise des Baron Scherzer gegen die serbischen Mönche dem Einflusse der in Croatien und Slavonien herrschend gewordenen Regierungs-Anschauung zuschreibt, die ohne Zweifel noch durch die Rathschläge des damals im Sichelburger Districte verweilenden spätern unirten Bischofs von Szwidnitza, Gabriel Palkovics (auch ‚Paulkovics') gekräftigt wurden. Um jedoch diesen Einfluss gehörig würdigen zu können, müssen wir auf die Geschichte des gewaltsamer

[1] Beilage V.
[2] Beilage IV.

Weise errichteten griechisch-unirten Bisthums von Szwidnitza oder Pribich etwas näher eingehen.

Schon weiter oben wurde kurz des Abfalls gedacht, womit Bischof Zorcsics vom Kloster Márcsa sich der Union zugewandt hatte. Dieses Kloster gehört zu den frühesten Ansiedlungen des serbischen Volkes in dem wiedereroberten Slavonien. Unter Kaiser Maximilian II. kamen nämlich im Jahre 1572 einige Mönche aus dem Kloster Hermel [1] in Bosnien mit wenigen Serben über die Save und liessen sich mit a. h. Erlaubniss in dem verödeten, nachmaligen Generalate von Warasdin neben dem Gebirge Kalinek (Kalnik) nieder, nachdem sie vorher die Türken und Tataren aus dieser Gegend sowie aus der von Ceniz vertrieben und das ‚eiserne Thor' (ein Pass auf der Strasse von Kreuz nach Warasdin) besetzt hatten. Der Kaiser Max und sein Nachfolger Rudolf II. (1582) ertheilten ihnen ansehnliche Privilegien, in Folge dessen im Jahre 1600 unter den Führern Vukovich und Piassonich (auch ‚Beassinovich') viele Tausend serbische Familien aus Bosnien und Macedonien herübertraten; unter ihnen befand sich auch der Metropolit Gabriel sammt einer grössern Anzahl (Csaplovics meint ‚etwa 70') Mönchen (Kaliugern).

Einige dieser Familien liessen sich dies- und jenseits des grossen Morastes, den der Fluss Glogonica gebildet, in der Nähe des Klosters Márcsa (auch ‚Marcha' = ‚Mahrtscha' und Mácsa) sowie auf mehreren Herrschaften des Agramer Bischofs und des Grafen Zrinyi nieder, um daselbst bei erneuerten Einfällen der Türken Hilfe zu leisten. In den ihnen ertheilten Privilegien wird ihnen nicht bloss das von den Türken zurückeroberte Terrain als Eigenthum geschenkt, sondern ihnen nebst freier Ausübung ihrer Religion auch für die Erhaltung ihres Bischofs zu Márcsa eine jährliche Dotation von 300 fl. angewiesen.[2]

Der Metropolit Gabriel liess mit kaiserlicher Genehmigung aus den Trümmern von Márcsa Kirche und Kloster wieder herstellen und er sowie seine Nachfolger nahmen darin ihren Wohnsitz. Zum ersten Male lässt sich in den Bischöfen von

[1] Auch ‚Chermlja' und ‚Szernal' genannt, am Flusse Zermagna bei Bihacs in Bosnien gelegen.

[2] Csaplovics II. 19; Hietzinger l. c. I. 25; Czoernig l. c. II. 169.

Márcsa eine längere Reihenfolge von griechisch-orientalischen Bischöfen serbischer Nationalität diesseits der Save nachweisen[1] und Márcsa bildete bis zur Ankunft des Patriarchen Csernovics (1690) den kirchlichen Mittelpunkt der griechisch-nichtunirten Serben. Aus diesem Grunde lenkten auch die Gegner des Schismas ihre Blicke hauptsächlich auf dieses Bisthum, und es gelang dasselbe der griechisch-orientalischen Kirche zu entreissen.

Der achte Bischof von Márcsa, Paul Zorcsics, nahm aus Eigennutz die Union an. Er ward zum ‚Swidnitzer' Bischof und Vicar des Agramer Bisthums ernannt und erhielt zur Belohnung die Zrinyische Fiscal-Curia Pribics (Pribich), woher diese unirten Bischöfe zuweilen auch den Titel führen. Dem serbischen Volke spiegelte man vor, Zorcsics sei als ‚rechtgläubiger' Bischof in Moskau geweiht worden. Als das Volk jedoch die Wahrheit erfuhr, vertrieb es den Bischof mit bewaffneter Hand. Sein Nachfolger, Isaias Popovics, musste vor dem Volke die Erklärung abgeben, dass er kein Unirter sei; auch wurde er wegen seiner Orthodoxie vom Patriarchen Csernovics geprüft und dann als Bischof bestätigt. Desgleichen war auch der nächste Bischof von Márcsa kein Anhänger der Union; dagegen war der Nachfolger desselben, Georg Jugovics, ein offener Bekenner der Union; er liess sich in Rom consecriren und erregte durch seinen Proselytismus im Jahre 1718 einen Aufstand. Nicht minder eifrig in der Freundschaft für die Union war der im Jahre 1727 erwählte Bischof Raphael Markovics, der bei seiner Installation sich und seine Nation für unirt erklärte und sich anschickte, die Geistlichkeit auch mit Gewalt zur Union zu zwingen. Nun brach die Unzufriedenheit des Volkes offenbar los. Der Hofkriegsrath liess durch den General Galler eine Conscription der Unirten vornehmen, wobei es sich ergab, dass in dem ganzen (Warasdiner) Generalate kein einziger Unirter vorhanden sei.[2]

Nichtsdestoweniger fand man sich bewogen, die Union mit Gewalt zu verbreiten; die griechisch-unirte Geistlichkeit

[1] Csaplovics, ibid., p. 21—26.

[2] Csaplovics l. c. p. 34. Es war ganz dieselbe Geschichte wie in Siebenbürgen und in der Grosswardeiner Diöcese, worüber Bartenstein l. c. p. 21—22, 64—65 ebenso werthvolle als mannhafte Mittheilungen macht. Vgl. auch ‚Les Serbes de Hongrie' (Prag 1873), p. 87.

wurde verfolgt, gemisshandelt, auf Befehl des Convertiten-Bischofs in Eisen und Kerker gelegt, wo sie auch grössten Theils vor Hunger und Kummer Opfer des Todes wurden. Nebst den Jesuiten erwiesen sich einzelne österreichische Generale als die Hauptbeförderer der Union. Unter ihnen ragt insbesondere hervor der Feldmarschall-Lieutenant Benvenuto Graf v. Petazzi. Derselbe entstammte einem alten Triester Adelsgeschlechte, das seit 1632 in den Grafenstand erhoben worden war,[1] und erwies sich in seiner Haltung als ein Mann von übergrossem Eifer für die Interessen der katholischen Kirche,[2] weshalb er bei dem katholischen Klerus wie auch bei jenen Staatsmännern, die den gleichen Ansichten huldigten (wie z. B. bei dem geh. Cabinets-Secretär Maria Theresia's Freiherrn von Koch), in grossem Ansehen stand. Der nüchterne Freiherr v. Bartenstein dagegen zählt ihn zu jenen ‚gefährlichen Leuten, die darauf verfallen, eine Gewalt .... sogar wider alle Regeln zu misbrauchen'. Er nennt ihn einen Mann, der sich ‚nicht abhalten liess', ‚den (serbischen) Nationalisten weh zu thun, zuletzt aber ein solches Patent verkünden zu lassen, dessen Inhalt mit den Privilegien sich nicht vereinbaren liess'; der die gemessensten Befehle von oben missachtete, sobald diese den Griechisch-Nichtunirten günstig lauteten, dagegen nicht aufhörte, ‚durch beständige Zudringungen und geheime Verunglimpfung ehrlicher treuer Diener, die sein gewaltthätiges Vorgehen „missriethen", deren Einfluss zu beseitigen', und der endlich durch ‚so viele, erwiesener Massen falsche und sich selbst widersprechende Nachrichten' die obersten Hofstellen wiederholt belästigte und irreleitete.[3] Und diese Gesinnung Bartensteins über das gefährliche Wesen des hypereifrigen Grafen Petazzi sprach derselbe nicht bloss in seiner Schrift zur Unterweisung des Kronprinzen Josef aus, sondern er wiederholte diese seine Ansicht auch in seinem der Kaiserin-Königin unter dem 17. October 1765 überreichten ‚Separatvotum',[4] wodurch er allerdings den meisten der damaligen

[1] Wurzbach, Biogr. Lexikon, Bd. XXII. S. 64.

[2] Der griechisch-unirte Bischof Basil Bosiskovich nennt ihn in einem Berichte vom 29. December 1759 ‚vir Sane inter caetera de Religione catholica optime meritus'.

[3] Vgl. Bartenstein, l. c. S. 74, 75, 76, 77, 90.

[4] Beilage XVIII.

österreichischen Staatsmänner, namentlich der ungarischen Hofkanzlei direct entgegentrat. Hier wurde Petazzi's Vorgehen gebilligt und fand sich selbst Bartensteins Nachfolger im Präsidium der Illyrischen Hofdeputation, der Freiherr v. Koller, in einem Vortrage an die Kaiserin vom 12. November 1769 bewogen, ‚die eben so christlich als rühmliche Standhaftigkeit' des Grafen Petazzi hervorzuheben, womit er ‚alle unangenehmen Aeusserungen erlitten' habe; er sei ‚in seiner Angabe sicher gewesen'. Denn hätte er ‚dem ehedem gefassten Antrag gemäss den Karlstädter nichtunirten Bischöfen den Eintritt in den Sichelburger Bezierck gestattet, so würde biss nun zu das Schisma dasiger Orten mit den unschäzbahren Verlust so vieler Tausend Seelen verbreitet sich vorfinden'. [1]

Dieser unduldsame Eiferer inscenirte nun in Slavonien, über Einrathen der von ihrem Volke verjagten unirten Bischöfe, eine grausame Verfolgung; griechisch-nichtunirte Geistliche wurden auf seinen Befehl erbärmlich geprügelt und in das Gefängniss geworfen, wo sie alle Stufen der Qualen durchgehen mussten. [2] Zwar wurde im Jahre 1735 in der Person des Simeon Philippovics wieder ein nichtunirter Bischof bestellt, das Kloster Márcsa sollte jedoch dem unirten Bischofe übergeben werden. Das Volk und der Klerus protestirten und als das nichts nützte, griff man abermals zu den Waffen. Diese Excesse schrieb man dann wieder dem griechisch-nichtunirten Bischofe Philippovics zu, weshalb der ungar. G. A. 46 : 1741 gegen denselben eine Untersuchung anordnete und in demselben Gesetze, §. 4, die Jurisdiction des serbischen Metropoliten über den District von Márcsa förmlich aufgehoben wurde, was in directem Widerspruche stand mit den feierlich ertheilten Privilegien. [3]

---

[1] Vgl. Kollers a. u. Vortrag weiter unten im Texte.

[2] Csaplovics, l. c., p. 24.

[3] Ibid. p. 25. Ueberhaupt tragen die Verhandlungen des ungarischen Landtages über die serbischen Angelegenheiten den Charakter ausgeprägter Feindseligkeit. So heisst es in den ‚Beschwerden', welche die dalmatinisch-kroatisch-slavonischen Abgeordneten einreichten, dass durch die aus der Türkei eingewanderten ‚Altgläubigen' die katholische Religion, ‚welche allein in dem dreieinigen Königreiche existiren könne', gefährdet sei; dass die Altgläubigen das Kloster Márcsa (Mácsa) angezündet und gegen die Griechisch-Unirten gewüthet hätten, weshalb sie Ihre Majestät kniefällig bäten, dass sie ‚die schismatischen Bisthümer abschaffen möge';

Diese Gewaltmassregeln konnten jedoch das Volk nicht zur Ruhe bringen. Die Kriegsunruhen im Anfange der Regierung Maria Theresia's machten es freilich bedenklich, auf der Durchführung jener Unterdrückungs-Beschlüsse gewaltsam zu bestehen. ‚Man hatte eben', wie Bartenstein offen eingesteht, ‚in den fortdauernden schweren Kriegen der Warasdiner, als der in Waffen damals am meisten geübten Gränizer, sehr nöthig und trug ‚Bedenken, vor hergestelltem Frieden ihnen den Ort (das Kloster Márcsa, das ‚ohne Zweifel den Nicht-Unirten zugehörte') wider Willen zu entziehen'.[1] Das geschah erst ‚nach hergestellter und sicher geglaubter Ruhe'.

Insolange die Kriegsnoth andauerte, bemühte man sich vielmehr, die Serben in guter Stimmung zu erhalten; ja nachdem der G. A. 46 : 1741 den feierlich gewährleisteten Freiheiten und Rechten der Serben zuwiderlief, worüber diese auch a. h. Orts ihre Besorgnisse nicht verhehlten, erliess Maria Theresia unter dem 24. April 1743 durch die geheime und unter dem 18. Mai desselben Jahres durch die ungarische Hofkanzlei eine abermalige Bestätigung und Bekräftigung der serbischen Privilegien mit dem Vorbehalte, dass hierdurch die Rechte anderer nicht verletzt würden und der Klausel: das raizische oder serbische Volk werde seine Rechte und Freiheiten so lange geniessen, als es ‚gegen Uns und Unser erlauchtes Haus in Treue und Gehorsam unwandelbar verharrt'. . . . .[2]

Diese widerspruchsvolle Haltung des Hofes in der Behandlung der griechisch-nichtunirten Serben findet ihre Erklärung

dass ‚dem Bischof von Swidnitza allein das Jurisdictionsrecht gebühre über das gesammte Volk des griechischen Ritus, sowohl über die Unirten wie über die Schismatiker'; dass dem Metropoliten befohlen werde, weder in dem dreieinigen Königreiche noch in dessen Gränzen über das Volk des griechischen Ritus eine Jurisdiction auszuüben u. s. w. In ihrer Antwort belobte die Königin den Eifer der Stände für die wahre Religion, bestätigte die früheren Gesetze, dass im dreieinigen Königreiche nur römische Katholiken Grundbesitz haben dürfen, dass dem nichtunirten Metropoliten im Territorium dieses Königreiches über den griechischen Klerus und das Volk keinerlei Jurisdiction auszuüben gestattet werden solle u. s. w. Vgl. Szalay, l. c. p. 49 ff.

[1] Bartenstein, l. c. 75.

[2] Szalay, l. c., p. 53. Uebrigens findet sich diese Bestätigungsklausel bereits in dem Confirmationsdecret Carl VI. vom 10. April 1715. Vgl. Czoernig, III. p. 127.

in den politischen Verhältnissen der ersten Regierungsjahre Maria Theresia's, der Alles daran gelegen sein musste, die Wehrkraft sämmtlicher Volksstämme ihres bedrohten Reiches zur Vertheidigung aufzurufen und zusammenzuhalten und die deshalb, gedrängt in der Noth des Augenblicks, nach allen Seiten hin Concessionen und Zusagen machte, welche bei ruhigeren Zuständen und reiferer Ueberlegung widersprechend oder auch unstatthaft und unhaltbar erscheinen mussten. Das erfuhren in gleicher Weise sowohl die griechisch-nichtunirten Serben als auch deren Gegner.

Den Ersteren wurde das deutlich, als auf dem serbischen National-Congress vom Jahre 1744 die kaiserlichen und königlichen Commissäre, FML. Baron Engelshofen und Graf Patachich, dem versammelten Clerus und Volk den ‚ernsthaften und gemessenen Befehl' der Monarchin ‚wegen gänzlicher Unterdrück- und Aufhebung des raizischen Bisthums zu Severin oder Marcha in Croaten' mittheilten. Maria Theresia vermeinte durch diese einfache Cassirung des schismatischen Bisthums auch allen weiteren Reclamationen um Wiederbesetzung desselben mit einem nichtunirten Bischofe ein Ende zu machen. Sie täuschte sich. Denn im Jahre 1748 war auf dem serbischen National-Kirchencongresse abermals von der Besetzung des ‚croatischen' Bisthums die Rede. Der damalige kaiserliche Commissär, Baron L. Engelshofen, erkundigte sich, ob darunter das Karlstädter oder aber nicht ‚vielmehr das vormalige Bisthum Severin' gemeint sei. Die Congress-Deputirten konnten (oder besser: ‚wollten') ihn darüber nicht vollkommen aufklären, weshalb er ihnen bedeutete, dass die Besetzung der vacanten Bischofssitze keine Congresssache sei und ‚wenn sie das Bisthum Severin zu besetzen gedächten, glaube er, dass es ihnen annoch wohl erinnerlich sein müsse, dass bei Publicirung deren Privilegien (1744) untereinstens der (sic) von I. K. K. Majestät a. h. gegebene Verbot kundgemacht worden sei, hierwegen nicht das geringste Ansuchen bei Hofe mehr zu thun'.[1]

Nichts destoweniger blieb der Befehl wegen der Unterdrückung des Severiner oder Mácsaer Bisthums unerfüllt und die Serben erhoben von Zeit zu Zeit immer wieder die Bitte

---

[1] Vgl. das Diarium über den serb. National-Congress vom Jahre 1748 im k. ung. Hfkanz.-Archiv, Illyrische Acten vom Jahre 1748, Nr. 27. Original.

um Neubesetzung desselben. Deshalb trug man dem zum Wahlcongress vom Jahre 1749 entsendeten kaiserlichen Commissär, FML. Christian Baron Helfreich, in der ihm ertheilten Instruction, Punkt 16, auf, er solle nach erfolgter Wahl des Metropoliten mit diesem und, falls es nothwendig, mit den anderen Bischöfen die Sache wegen des Bisthums Severin synodaliter verhandeln und auf die Zustimmung des Episcopats zur gänzlichen Beseitigung desselben dringen. Dies geschah. Und da Baron Helfreich über den Rathschlag des in serbischen Dingen bewanderten Engelshofen von dieser Zustimmung die a. h. Confirmation des neuerwählten Metropoliten abhängig machte, so willigten nicht bloss die Bischöfe, sondern auch die Congress-Deputirten in die Aufhebung der Severiner Diöcese, die sodann nach einem früheren Antrage des Baron Engelshofen an die benachbarten Bisthümer Karlstadt und Kostainitza vertheilt wurde.[1]

Trotzdem blieben die Nichtunirten noch immer im Besitze des Klosters zu Márcsa und machte die Union, ungeachtet der verschiedensten Gewaltmassregeln in Slavonien, Croatien und den dazu gehörigen Gränztheilen keine erheblichen Fortschritte. Vielmehr fanden sich die Stände des dreieinigen Königreiches gelegentlich der Einberufung des ungarischen Landtages vom Jahre 1751 veranlasst, in den ‚Beschwerden' an erster Stelle abermals der serbischen Kirchensache zu gedenken und um den strengen Vollzug des G. A. 46 : 1741 zu bitten. ‚Nachdem die Wladiken oder auch sogenannten schismatischen Bischöfe', heisst es daselbst, ‚mit den gewohnten und ihnen angeborenen Ausschreitungen nicht nur nicht nachlassen, sondern ihre Kirchen sogar vervielfältigen, aus Stein wirkliche, auch alte katholische Kirchen aus ihren Ruinen aufbauen und unter diesem Vorwande das Volk ausserordentlich brandschatzen, sich ferner in die Austheilung der Sacramente unter den Katholiken einmischen, die

[1] Die Instruction für Baron Helfreich im k. ung. Hfkanz.-Archiv, Illyr. Acten vom Jahre 1749, Orig. — Helfreich's Berichtschreiben ddo. Karlowitz vom 26. Juli 1749, ebd., Orig. — Engelshofens Diarium vom Jahre 1748 und dessen Brief an Helfreich (ddo. Nustar, 23. Juli 1749), ebd. — Engelshofen hatte bei diesem Rathschlage nebst ‚dem a. h. Dienst auch der cathol. religion Interesse und Ehre', welcher (durch den Fortbestand des Mácsaer gr. n.-u. Bisthums) ‚ein Nachtheil oder Schaden erwachsen würde', im Auge.

Katholiken zum Schisma verleiten, die Glieder ihres eigenen Stammes aber von der katholischen Religion fernhalten, die Unirten zu sich zurückzuziehen versuchen zum grossen Aergerniss der Gläubigen und zur ewigen Verderbniss vieler tausend Seelen; nachdem endlich zur Verhütung dessen, dass den griechisch-nichtunirten sogenannten Patriarchen in den genannten Ländern über den Klerus und das Volk dieses Ritus keinerlei Jurisdiction gestattet werde, das beste Mittel wäre, wenn die unter seiner Leitung stehenden schismatischen sogenannten Bischöfe von da entfernt würden: so bitten die Stände kniefällig, dass, ungeachtet der ohne Zweifel auf schlechter Information beruhenden und in gutem Glauben ertheilten Confirmationen, die Wladiken oder sogenannten Bischöfe von Plasko (Karlstadt), Kostainitza und Pakracz allsogleich entfernt werden mögen.' . . .

Diese von Intoleranz und Ungerechtigkeit strotzende Forderung wurde von der Monarchin zurückgewiesen mit dem Bedeuten, dass, welch immer durch den griechisch-nichtunirten Klerus verübte Ausschreitungen sowie die Verleitung der Unirten zum Schisma geahndet werden solle. Was jedoch die den griechisch-nichtunirten Bewohnern ertheilten Privilegien betrifft, welche auch bei Gelegenheit der Einverleibung Slavoniens bestätigt worden, so haben diese in voller Kraft fortzubestehen. ‚So wie die auf ungesetzlichem Wege erschlichenen Privilegien selbstverständlich ungiltig sind, so kann anderseits nicht zugegeben werden, dass die dem gr. n. u. Volke ertheilten, bei der Unterwerfung desselben unter die Krone und ihrer Aufnahme in die Länder geschehenen, auf feierlichen Zusagen beruhenden Privilegien nach den erwähnten Gesetzartikeln aufgehoben werden sollen. Und zwar schon darum nicht, weil sie (die Privilegien) später als jene Gesetzartikel[1] ertheilt und weil sie durch so viele königl. Confirmationen in Gebrauch gesetzt worden sind.[2]

Um jedoch dem Zelotismus mindestens nach einer Seite hin genug zu thun, erhielt Graf Petazzi den Befehl, sich des Klosters Márcsa mit Gewalt zu bemächtigen. Das geschah im Jahre 1753. Graf Petazzi vertrieb die Mönche aus dem von

[1] Die Croaten hatten sich auf die G.-A. 40 : 1635, 90 : 1659 und 46 : 1681 berufen.

[2] Szalay, l. c., p. 55—56.

ihnen auf Grund kaiserlicher Privilegien erbauten Kloster, das er den Unirten übergab. Die verjagten Mönche schlossen sich der Klosterbruderschaft zu Lepawina an.[1] Bartenstein bemerkt zu diesem Vorgange: ‚Hieran ist nur ganz recht und wohl(!) geschehen‘; fügt jedoch selber hinzu, dass Graf Petazzi nach dieser gelungenen Vergewaltigung ‚geglaubt haben mag, die Union immer weiter und mit Zwang ausbreiten und sich dadurch noch verdienter und belohnungswürdiger machen zu können‘.[2] Der Schauplatz hiervon war aber der Sichelburger District, wo wir dem Manne später wieder begegnen werden und wohin wir nach dieser nicht unwesentlichen Digression zurückkehren.

Wir haben oben die Vermuthung ausgesprochen, dass die Sinnesänderung des Baron Scherzer gegenüber den Nichtunirten des Sichelburger Districtes überhaupt und die serbischen Mönche von Gomirje insbesondere ihren weiteren Grund haben mochte in dem Einflusse des unirten Priesters (spätern Bischofs) Gabriel Palkovics. Die Ereignisse in dem Bisthum und Kloster Márcsa geben hiezu genügende Anhaltspunkte; gehörte doch auch das Gebiet von Sichelburg zu der Jurisdiction des unirten Bischofs, der freilich noch gar keinen ordentlich abgegränzten Sprengel besass, und war in dem genannten Bezirke die Propaganda für die kirchliche Union ohnehin schon vordem in vollem Gange. Die Bemühungen waren auch nicht ohne Erfolg geblieben: es bekannten sich im Sichelburger Bezirk Viele zur Union. Um dieses Werk nach Wunsch zu beenden, schien im Jahre 1750 der richtige Moment gekommen zu sein. In dem genannten Jahre starben nämlich rasch aufeinander die beiden Brüder Marcus und Theodor Prussatz (auch Prussevich), Priester der griechisch-nichtunirten Kirche und Pfarrer im Sichelburger Districte, und nach ihrem Tode wollten zwei Mönche aus dem Kloster Gomirje, Gabriel Mussulin und Macarius Visnich, die auch während der Krankheit der beiden verstorbenen Geistlichen im Sichelburger Districte den Kirchendienst versehen hatten, die geistlichen Functionen fortsetzen. Es war das, wie oben erwähnt, eine altherkömmliche Gepflogenheit, dass die Mönche des Klosters Gomirje in Abgang anderer griechisch-

[1] Csaplovics, l. c., II. p. 25—26.
[2] Bartenstein, a. a. O., S. 75—76.

nichtunirten Priester bei ihren Glaubensgenossen in Sichelburg der Seelsorge oblagen, bis sich die nöthigen Priester aus der Mitte der Einheimischen vorfanden.[1]

Da trat Scherzers Verbot gegen diesen Gebrauch auf; ja sein untergebener Obrist-Wachtmeister Johann Penczinger verschärfte die Härte des Ausweisungsbefehles noch durch Hohn, indem er dem todtkranken Priester Theodor Prussatz zwar ‚die Vorige gesundheit winschet', jedoch unter Einem den zwei Oberlieutenants die Ordre gibt, wann Prussatz sterben sollte, so haben sie sich allsogleich dahin zu begeben und unter ‚schwärer Verantwortung' Alles zu ‚verpetschiren' und darüber Bericht zu erstatten. Sollte der Pope Prussatz sehr übel werden und wünschen, mit den Sterbesacramenten ‚nach Christlichen ritu versehen zu werden', so sei in Schumberg ‚ein Eueres ritus (die beiden Officiere waren ebenfalls nichtunirte Serben) Capabler und Verständiger Geistlicher Gabriel Palkovich', den sie dem Sterbenden zuführen sollten; die ‚Callugiers (nichtunirte Mönche) seien alsobald abzufertigen'.[2]

Gabriel Palkovics war, wie erwähnt, ein unirter Priester; Major Penczinger wollte also auch den Sterbenden noch mit der Proselytenmacherei quälen; um so geringere Schonung konnten die übrigen Nichtunirten erwarten. Die griechisch-nichtunirten Geistlichen hatten in den Sichelburger District keinen Zutritt, dafür waren die Anhänger und Freunde der Union um so eifriger bemüht, die griechisch-nichtunirte Kirche und deren Bekenner aus diesem Gebiete gänzlich zu verdrängen. Es begann ein wahres Drangsaliren für die ihrer Confession getreuen Uskoken. Die ‚fremden Geistlichen', so klagen sie,[3] ‚nöthigen uns unter Beicht und Copulation zu schwören, dass wir uns zu der römisch-katholischen Kirche bekennen und den Papst vor unser Kirchenoberhaupt erkennen sollen'.

Allein auch einheimische griechisch-nichtunirte Geistliche wurden nicht geduldet. Den Brudersohn des obgenannten Theodor, genannt Janko Prussevich, hatte der serbische Metropolit zum Diaconus geweiht, und als solcher wollte er seinem Volke geistlichen Beistand leisten. Oberst Penczinger aber suchte

[1] Beilage II.
[2] Beilage V.
[3] Beilage II.

ihn durch den unirten Priester Palkovics zu bewegen, die Union anzunehmen, um sodann auch seine Glaubensgenossen im Sichelburger Districte zum Uebertritte zu veranlassen. Der Diakon wies das Ansinnen mit der Erklärung zurück: ‚Gleichwie aus seinem Hause bisher noch kein unitus geworden, also wolle auch er kein unitus werden.‘ Auf dieses hin wurde Janko Prussevich wie ein öffentlicher Verbrecher unter Militär-Escorte in das Gefängniss nach Karlstadt abgeführt und daselbst in Ketten gelegt. Der Unglückliche erlag bald den grausamen Misshandlungen im Kerker; der falsche Glaubenseifer verfolgte den Sterbenden bis zum Grabe. Man verweigerte ihm die Bitte um einen Geistlichen des nichtunirten Ritus, liess ihn ohne die Tröstungen der Religion und nahm ihm selbst in der Todesstunde die eisernen Fesseln nicht ab. [1]

Baron Scherzer, vom Hofkriegsrath darob zur Rede gestellt, meinte, es sei allerdings ‚nicht ohne‘, dass man einen ‚bosshaften unirten (!) Pfarrer namens Bruscevich (sic) angegeben‘, als wäre er abtrünnig geworden und den Nichtunirten zugefallen; auch habe er das Volk in das Schisma zu verleiten gesucht. Desshalb sei derselbe vor das Consistorium zu Agram citirt worden, wo er das Factum geläugnet und zu seiner Legitimation ‚offentlich professionem fidei‘ abgelegt habe. Dessenungeachtet sei das Gift aus seinem Herzen nicht auszurotten gewesen und darum glaubhaft, dass er als Nichtunirter gestorben sei. Durch seine Bosheit wären auch viele Sichelburger oder Sumberaker zum Schisma verleitet worden, ja es sei nicht zu zweifeln, dass noch dermalen ‚durch dieses bösen Mannes Lehre‘ viele Nichtunirte sich daselbst vorfinden dürften. Alles das sei aber ‚nur clandestine, wiederrechtlich und höchst strafbar erfolget‘ und könne den serbischen Metropoliten und Erzbischof nicht berechtigen, sich im Sichelburger oder Sumberaker Districte einer geistlichen Jurisdiction anzumassen. [2]

Es hatte sich nämlich ob dieser Ausweisung der griechisch-nichtunirten Geistlichen, der geschehenen Verfolgungen und Misshandlungen derselben, sowie wegen des Glaubenszwanges, den die Militärbehörde im Schumberger Districte ausgeübt, der

---

[1] Beilage XI.
[2] Beilage XII.

damalige Bischof von Karlstadt, Daniel Jaksich, an seinen Metropoliten, den Karlowitzer Erzbischof Nenadovics, und dieser an die Kaiserin-Königin mit seiner Beschwerde gewendet. Es musste diese Gewaltthätigkeit der Unterbehörden in Glaubenssachen um so auffallender erscheinen, als die Kaiserin erst unter dem 23. October 1751 durch die vier obersten Hofstellen hatte verkünden lassen, dass ‚sie es niemals dulden werde, wenn irgend Einer von ihren getreuen serbischen Unterthanen gegen die ertheilten Privilegien unterdrückt oder gar zur Annahme der Union gewaltsam gezwungen werde‘.[1]

Nichtsdestoweniger hatte der neue Karlstädter Bischof allerlei Vexationen zu ertragen. Ueber die Person und den Charakter dieses Bischofs, Daniel Jaksich, meldet eine geheime Relation des zum serbischen Kirchencongress 1769 entsendeten kaiserlichen Commissärs, Graf Hadik, Folgendes: Jaksich ‚sei in Religionssachen untadelhaft‘, ein ‚exemplarischer Geistlicher‘, habe ‚einen ganz tugendhaften Lebenswandel‘; auch ‚solle er in der neuen Einricht- und Verfassung zum Aufnahm des Landes sich sehr eifrig erwiesen haben‘. Wohlthätig, ein ‚fast übermässiger guter Hauswirth‘ besitzt er ‚einen besondern Baugeist‘. In seiner ‚Denkungsart sei er unergründlich, in seinen Ideen eigensinnig‘ und wisse sich ‚seiner Verdienste zu gebrauchen‘. Er rühme sich seines Eifers für das a. h. Haus und rede etwas weniges Latein.[2] Bartenstein preist bei wiederholter Gelegenheit das ‚bescheidene Betragnus‘ des Bischofs Jaksich, seine ‚Demuth‘, sein ‚friedliebendes Betragen‘, seine ‚Ehrlichkeit und Redlichkeit‘, die ihn sogar bei denen beliebt machen, ‚so der Nation überhaupt abgeneigt sind,‘[3] so hatte z. B. Graf Petazzi demselben früher ‚grosses Lob, so gar schriftlich Beygeleget‘.[4] Und noch im Jahre 1765 kommt Bartenstein auf den Bischof Jaksich als auf ‚einen sehr samftmüthigen und wohl verdienten‘ Mann zurück, der ‚deswegen von Ihro Mayt. auch mit einer goldenen Kette begnädigt‘ worden sei.[5] Aus diesem Grunde empfiehlt Bartenstein denselben in

[1] Beilage VII.

[2] Original-Relation des Grafen Hadik im k. ung. Hfkanz.-Archiv, Illyr. Hofdeputations-Acten v. J. 1768.

[3] Bartenstein, l. c., p. 130.

[4] Beilage XVIII.

[5] Beilage XVIII.

seiner gedruckten Denkschrift vom Jahre 1761 als eventuellen Nachfolger des Metropoliten, wie denn auch Bischof Jaksich nach dem Ableben des Metropoliten Nenadovics im Jahre 1768 in der That an dritter Stelle als ‚persona grata‘ für den Metropolitenstuhl seitens der Kaiserin bezeichnet worden war.[1]

Bischof Jaksich hatte nun nach seiner im Jahre 1751 erfolgten Ernennung gelegentlich der Installirung schon allerlei Anstände und Beschwerden. Sein Confirmationsdiplom ernannte und bestätigte ihn bloss zum Bischofe von Karlstadt und Zengg und den dahin ‚canonice incorporirten Districten Licca und Corbavia‘; liess aber den Sichelburger oder Schumberger District unerwähnt. Darob beschwerte sich Bischof Jaksich und ersuchte den Hofkriegsrath, dass ihm auch dieser District zugetheilt und darüber ein ‚ordentliches Dekret‘ ertheilt werden möge.[2] Sein Gesuch wurde auch von dem Metropoliten unterstützt.

Der Hofkriegsrath hatte über dieses Ansuchen des Metropoliten und des Bischofs von dem commandirenden Obrist-Feldwachtmeister Freiherrn v. Scherzer ein Gutachten abverlangt. Scherzer erklärte unter dem 25. April 1752, der Erzbischof und Metropolit ‚hätte sehr unfundirt beigebracht‘, als wären ‚die Sichelburger oder Sumberaker Insassen jederzeit der nichtunirten Kirche zugethan gewesen‘. Sichelburg oder Sumberak sei vielmehr von Anfang der Ansiedlung ‚jederzeit der unirten griechischen Kirche zugethan gewesen‘; alle daselbst angestellten Pfarrer wären ‚bis zur Stunde dem unirten Ritus zugethan und der Gottesdienst würde wirklich auf solche Art allda administriret‘. Die ‚alldort angestellten‘ Bischöfe hätten sich ebenfalls jederzeit ‚der unirten Kirche untergeben und die Gemeinden unwidersprechlich diesem ihrem unirten Gottes-Dienst abgewartet‘. Es sei folglich ‚von Anfang bis zu Ende nicht das mindeste Vestigium zu finden‘, dass die Nichtunirten auch nur die mindeste geistliche Jurisdiction in diesem Sichelburger oder Sumberaker Districte ‚jemahlen‘ gehabt haben. Als beste Probe für diese Behauptung könne angeführt werden, dass der Metropolit selbst während seiner Wirksam-

---

[1] S. a. h. Resolution auf ein Protokoll der Illyr. Hofdeputation v. 26. Dec. 1768, k. ung. Hfkanz.-Archiv, Illyr. Acten v. J. 1768.

[2] Beilage VI.

keit als Bischof von Karlstadt sich nicht rühmen konnte, unter dem Commando Scherzers (seit 1747) ‚auch nur den mindesten actum Jurisdictionis Ecclesiasticae' im Sichelburger Districte geübt zu haben; sondern es sei ‚jederzeit sogar aller Eingang in diesen Distrikt denen nichtunirten Mönchen und Popen auf das Schärfste untersagt gewesen'; auch jenes Verbot vom Jahre 1750 sei ‚auf seine (Scherzers) Verwendung erlassen worden'.

Die Misshandlung des Diakons Janko Prussevich gebe er zu; allein gerade aus diesem strafbaren Verhalten desselben dürfte der Metropolit für sich keinerlei geistliche Jurisdiction im Sichelburger Districte ableiten, da es sich ‚ereignen dörfte, dass auch in Wien einige falsche Lehrer unter der Hand einige Inwohner zu ihrer Lehre bringen könnten', wo dann der Metropolit ‚ex eo' auch eine Jurisdiction in Wien beanspruchen würde. Der Erzbischof wäre demnach ein- für allemal mit seinem ‚unbefugten petito' abzuweisen und ihm zu bedeuten, dass weder er noch der Karlstädter Bischof Jaksich sich in die geistlichen Angelegenheiten des Sichelburger oder Sumberaker Districtes, wo ‚die Nichtunirten zu keiner Zeit tolerirt worden', mischen, sondern der Letztere sich lediglich mit der Installation im Karlstädter Generalate sammt den Districten Licca und Corbavia begnügen möge.[1] Unter Einem wendete sich der neuernannte griechisch-katholische Bischof Gabriel Palkovics an die ungarische Hofkanzlei und bat diese, dass man dem nichtunirten Bischofe von Karlstadt die geistliche Jurisdiction über den Sichelburger District nicht gestatten wolle. Die Hofkanzlei stimmte dem Ansuchen des Bischofs Palkovics völlig bei und übermittelte dessen Gesuch an die illyrische Hofdeputation mit dem Beifügen, dass auch diese Deputation es anerkennen werde: wie der griechisch-nichtunirte Bischof im Sichelburger Districte vordem keinerlei geistliche Jurisdiction geübt habe, so könne auch künftig im Interesse des ewigen Heiles so vieler Tausend Seelen und Bekenner der heiligen Union in diesem Districte dem Karlstädter griechisch-nichtunirten Bischofe Jaksich keine Jurisdiction gestattet werden, und sollte dies etwa schon geschehen sein, so wäre diese Gestattung bis zur gänzlichen Regelung der Sichelburger Religionssachen nachträglich zu suspendiren.[2]

[1] Beilage XII.
[2] Beilage IX.

Die Unrichtigkeit der Scherzer'schen Angaben springt in die Augen. Die Sichelburger Uskoken gehörten vordem nur der griechisch-nichtunirten Kirche an; die Union ist daselbst weit jüngeren Datums als die Ansiedlung im 16. und 17. Jahrhundert. Die Nichtunirten dieses Districtes hatten stets ihren besonderen Klerus, oder sie wurden durch Mönche vom Kloster Gomirje versehen, denen Baron Scherzer selbst noch im Jahre 1747 den freien Zu- und Austritt im Sichelburger Districte bestätigte, wie ihn seine Vorgänger wiederholt bestätigt hatten. (S. oben S. 288.)

Trotz dieser handgreiflichen Unrichtigkeiten und trotz der augenfälligen Verletzung der feierlich gewährleisteten freien Religionsübung und des in diesem Interesse erst vor kurzer Zeit (am 23. October 1751) erlassenen a. h. Befehles: sah sich der Hofkriegsrath nicht veranlasst, in dieser Sache weitere Schritte zu thun. ‚Es verblieb dazumahlen bei diesem Scherzer'schen Berichte', so heisst es in einem allerunterthänigsten Vortrage des Hofkriegsrathes vom 25. August 1759, ‚und ist solcher (der Bericht), ohne etwas weiters hierüber zu verfügen, bloss ad notam genohmen und bei der Hofkriegskanzlei ad acta gelegt worden'.

Bei solcher Sachlage wartete Bischof Jaksich allerdings vergeblich auf eine endliche Entscheidung seiner Beschwerde. Nachdem er jedoch nach wiederholter Anfrage von dem Wiener Plenipotentiär der illyrischen Nation, Karl Jos. Arenghi, die Nachricht erhalten, Ihre Majestät werde erst Commissäre in den Sichelburger District entsenden zur Conscription der Unirten und Nichtunirten, und derselbe Plenipotentiär ihm den Rathschlag ertheilt hatte, er solle sich vorläufig mindestens für das Karlstädter Generalat und dessen zugetheilte Gebiete Licca und Corbavia installiren lassen: da befolgte Jaksich diesen Rath und am 31. August 1752 fand in der Kirche zu Plasko die feierliche Installation statt.

Bei dieser Gelegenheit übergab er jedoch dem Installations-Commissär, dem commandirenden General Baron Scherzer, eine schriftliche Reservation auf den Sichelburger District, worin er an Eidesstatt und kraft seines bischöflichen Amtes erklärt, dass er die griechisch-nichtunirten Bewohner dieses Districtes ohne Seelsorge sowie ohne geistlichen Hirten nicht belassen noch im mindesten vernachlässigen könne; und da

er sich in die Angelegenheiten der Unirten durchaus nicht mischen wolle, so möge die Kaiserin durch einen Commissär die Sache untersuchen und die Nichtunirten von den Unirten scheiden lassen, damit einerseits die schweren Besorgnisse der Nation behoben und andererseits so viele Seelen nicht ohne geistliche Fürsorge bleiben würden.[1]

Die erbetene und auch in Aussicht gestellte Untersuchungscommission wurde weder im Jahre 1752 noch später entsendet. Die Ursache lag wohl in den seither in den croatischen Landestheilen wiederholt ausgebrochenen Unruhen, an denen gerade die gewaltsame Unificirung der Griechisch-Orientalischen, wie wir schon weiter oben bemerkt, einen Hauptantheil hatte. Der Bischof Jaksich hatte sich bei Dämpfung dieser Aufstände grosse Verdienste erworben, wofür ihm auch die erwähnte a. h. Auszeichnung zu Theil geworden. Selbstverständlich fand sowohl er als auch der Erzbischof es nicht an der Zeit, damals auf die Entsendung jener Religions-Commission zu dringen. Eine solche Untersuchung würde das kaum beruhigte Volk nur zu neuen Tumulten veranlasst haben.[2] Der Erzbischof Nenadovich wie auch Bischof Jaksich dachten bei solch patriotischer Erwägung der Sachlage wohl schwerlich, dass man diese ihre Selbstbescheidung siebenzehn Jahre später als ein Argument gegen ihre Beschwerden gebrauchen werde. Solches that im Jahre 1769 der damalige Präsident der illyrischen Hofdeputation, Baron Koller, der in seinem allerunterthänigsten Vortrage vom 12. November d. J. darauf hinweist, dass es gleich damals (1758) zu erwägen gewesen wäre, warum der Metropolit erst acht Jahre nach Erlass des Verbots vom Jahre 1750 sich beschwert habe und warum so lange Zeit ‚die vorgegebene diessfällige Bedruckung mit Stillschweigen erlitten wurde‘. Denn wo man gegen eine widrig scheinende Verfügung durch acht Jahre nicht remonstrire, sei zu vermuthen, dass ‚man oder keine Ursach sich zu beschweren gehabt, oder mit gegründeten Behelfen um derley Klagen vollgiltig bestehen zu machen, nicht wohl aufzukommen vermögte‘.

Dass der Erzbischof von Karlowitz und der Bischof von Karlstadt wegen des Sichelburger Districtes durch acht Jahre

---

[1] Beilage X.

[2] Beilage I.

nicht geschwiegen, haben wir aus dem Vorstehenden ersehen und erscheint es unbegreiflich, wie Baron Koller solches behaupten konnte, da sämmtliche Acten, aus denen die Mittheilungen über die Geschehnisse im Sichelburger Districte aus den Jahren 1750—1752 entnommen worden, auch dem Vortrage des Präsidenten der illyrischen Hofdeputation vom Jahre 1769 vorgelegen sind, ja er dieselben diesem Vortrage beigeschlossen hat. Baron Koller erwies sich indess in dieser Affaire weniger als gerechter und nüchtern denkender Staatsmann, wie weit mehr als leidenschaftlicher, parteiischer Zelot, der in seinem falschen Eifer für das Seelenheil der Sichelburger Nichtunirten selbst die einfachsten Rücksichten des Anstandes ausser Acht setzte, was weiter unten noch deutlicher erwiesen werden wird.

Die kirchlichen Zustände des Sichelburger Districtes geriethen durch dieses willkürliche Eingreifen der militärischen Gewalt nachgerade in gänzliche Verwirrung. Dem griechisch-nichtunirten Bischofe und seinem Klerus wollte man den Zutritt nicht gewähren, der unirte Bischof dagegen war wohl ernannt, allein es fehlte ihm die päpstliche Confirmation wie auch die Abgränzung und Zuweisung einer Diöcese. Wir haben oben gesehen, dass der Mácsaer Bischof Zorcsics bei seinem Uebertritte zur Union den Titel eines ‚Bischofs von Swidnitza‘ erhielt und Vicar des Agramer römisch-katholischen Bischofs war. Dieselbe Stellung hatten auch seine Nachfolger. Nun war man bestrebt, für den unirten Bischof, der auch die Titel ‚von Pribich‘, oder ‚von Mácsa‘, von ‚Lepawina‘ führte, ein selbstständiges Bisthum zu creiren. Der hauptsächlichste Bestandtheil desselben sollte der Sichelburger District sein; wesshalb der neucreirte Bischof auch öfters den Titel eines ‚Sichelburger‘ Bischofs führte; seinen Sitz hatte er in Pribich. Es wurden auch nach der Ernennung des Bischofs Palkovics in Rom diesbezügliche Schritte eingeleitet; die Entscheidung hierüber liess jedoch geraume Zeit auf sich warten. Mittlerweile besorgten die Freunde und Verbreiter der Union, dass es den nichtunirten Priestern dennoch gelingen werde, die Sichelburger theils bei ihrem alten Glauben zu erhalten, theils selbst schon Unirte zu neuerlichem Abfalle zu bewegen.

Baron Scherzer wandte sich desshalb an den Hofkriegsrath mit der Bitte, dass an Stelle der zwei letzthin verstorbenen

nichtunirten Pfarrer zwei unirte Priester zu bestellen und dabei zugleich die Besoldung der griechisch-katholischen Pfarrer zu erhöhen wäre. In der hierauf zwischen dem Hofkriegsrath und der ungarischen Hofkanzlei abgehaltenen gemeinschaftlichen Berathung bemerkte letztere, ihres Wissens gebe es im ganzen Sichelburger Districte nur drei unirte Geistliche, wovon einer unlängst zum Bischof von Márcsa (‚Marchia') ernannt worden sei. Da aber dieser bis dato die päpstliche Confirmation nicht erhalten, könne er auch weder neue Priester ordiniren noch eine Conscription der in seiner Diöcese angesiedelten Seelen veranlassen. Bei so bewandten Umständen könne auch mit Verlässlichkeit nicht erkannt werden, wie viele Seelsorger daselbst anzustellen wären. Es möge also bis zum Einlangen der päpstlichen Confirmationsbulle für Bischof Palkovics mit jeder weiteren Verfügung abgewartet werden. Dem stimmte auch der Hofkriegsrath bei; die Kaiserin-Königin resolvirte jedoch, dass dies Ergebniss dieser gemeinschaftlichen Berathung vom 26. April 1752 auch dem General Baron Scherzer zur Meinungsäusserung zuzustellen sei.[1]

In seinem hierauf erstatteten Gutachten erwies sich Scherzer wieder als der eifrige Fürsprecher der kirchlichen Union. Im Sichelburger Districte seien ‚von altershero' vier unirte Geistliche angestellt gewesen, da sich daselbst 5- bis 6000 Seelen befinden. Wegen mangelhaften Unterkommens und Abganges der erforderlichen Lebensmittel seien jedoch die Pfarreien fast eingegangen und sei kein guter Priester mehr dahin zu bekommen. Darum wären Viele zu dem Schisma abgefallen. Die ‚ohngesäumte Dahinverfügung' des Bischofs Palkovics erweise sich als unumgänglich nothwendig; er könne ja auch daselbst die päpstliche Confirmation erwarten, inzwischen aber die Diöcese mit guten Seelsorgern versehen. Zur besseren Erhaltung derselben wären vor Allem vier Pfarrhöfe, wofür Scherzer je 400 fl. fordert, zu erbauen und dann den Pfarrern ein höheres Gehalt auszuwerfen; widrigenfalls zu befürchten stände, dass ‚wo nicht der ganze, doch mehr als der halbe District in das Schisma verfallen dörfte'.

Ueber dieses Gutachten Scherzers fand zwischen dem Hofkriegsrathe und der ungarischen Hofkanzlei am 24. Mai

---

[1] Beilage VIII.

1752 abermals eine gemeinschaftliche Berathung statt, bei welcher ‚des Baron v. Scherzer besonders tragende Sorgfalt in Beybehalt und Vermehrung der unirten Seelen in erwehnten Sichelburger District nicht anderst als Lobwürdig angesehen' und erklärt wurde, dass man auch diesseits ‚einen nemlichen Eyfer zugezeigen ganz nicht unterlassen' würde, falls die erforderlichen Dispositionen bloss von hier abhängen würden. Das sei jedoch nicht der Fall. Denn der ofterwähnte Bischof Palkovics entbehre noch immer der geistlichen Jurisdiction, ohne welche er sich um so weniger in die Leitung kirchlicher Angelegenheiten mischen dürfe, als er sich dadurch die Irregularität zuziehen und der unausbleiblichen Strafe verfallen würde. Der päpstliche Hof könnte ihn der bischöflichen Würde und Jurisdiction für immer unfähig erkennen oder ihn wohl gar ‚in eine ewige Gefängnuss' versetzen. Es müsse desshalb nothwendiger Weise die Confirmation von Rom abgewartet und erst dann, nach erfolgter wirklicher Installirung des Bischofs die angetragene Conscription nicht so sehr der Seelen als vielmehr der pfarrlichen Einkünfte ordentlich vorgenommen und ‚mit aller Legalitaet' eingesendet werden Daraus würde sich dann ergeben, ob und was vorzukehren sei und würde man nicht anstehen, die nöthigen Erfordernisse gegen treue Verrechnung anzuweisen.[1]

Es muss auffällig erscheinen, dass zu diesen Berathungen, die doch in eminenter Weise auch die Interessen der ‚illyrischen Nation' mit berührten, die seit 1746 für alle ‚die ratzische oder illirische Nation betreffenden Angelegenheiten als ein independentes Hofmittel' errichtete ‚Hofdeputation in Transilvanicis, Banaticis et Illiricis' (gemeiniglich ‚Illyrische Hofdeputation' genannt) nicht beigezogen wurde. Die Antheilnahme der ungarischen Hofkanzlei, die hier bei einem Militär-Gränzdistricte ebenso auffällig war wie die Nichtbeachtung der illyrischen Hofdeputation, rechtfertigte die Hofkanzlei damit, dass, obzwar der Sichelburger District der ungarischen Landes-Jurisdiction nicht unterstehe, ‚derselbe jedoch in linea Spiritualis Jurisdictionis et Superioritatis Ecclesiasticae, benantlich respectu deren dasig unirten Insassen, dem agramer Bischof,

[1] Beilage VIII.

welcher ein Suffraganeus des Hungarischen Coloczer Erzbischofens ist, unterwürfig sein'. Die Monarchin entschied nun die obigen Anträge der gemeinsamen Berathungen des Hofkriegsrathes und der ungarischen Hofkanzlei in Betreff der Sichelburger Affaire dahin, dass die Anträge an sich ,selber Gut' wären; ,weilen aber alle Religiosa und Geistliche Illyrische Sachen bey Konigsegg vorzunehmen befohlen, so wäre dieser Ganze punct (in Betreff Sichelburgs), sowie im künftig alle die in diese sachen einschlagen zu selben zu verweisen, und alda vorzunehmen mit einem von Hofkriegsrath und Hung. Canzley'. [1]

Dieser a. h. Resolution zufolge wurde demnach mit der eigentlichen Führung der Sichelburger kirchlichen Streitsachen wieder die illyrische Hofdeputation, deren Präsident damals Karl Ferdinand Graf von Königsegg-Erps gewesen,[2] betraut, nur sollten bei den Sitzungen dieser Hofstelle je ein Mitglied des Hofkriegsrathes und der k. ungarischen Hofkanzlei anwesend sein. Die illyrische Hofdeputation unter dem Präsidium des Grafen Königsegg-Erps anerkannte einstimmig, dass jenes Verbot des Zutrittes der nichtunirten Geistlichen zu ihren Glaubensgenossen im Sichelburger Districte zu widerrufen sei, da es den Privilegien der Nichtunirten ,schnurstracks'

---

[1] Beilage VIII.

[2] Dass Graf Königsegg-Erps (geb. 1696, gest. 20. Dec. 1759, vgl. Wurzbach, Bd. 12, S. 229) damals Präsident der illyr. Hofdeputation gewesen, ergibt sich nicht bloss aus dieser a. h. Resolution, sondern ebenso aus einem Vortrage Bartensteins vom 29. Aug. 1759 (Beilage XIII) und desselben Separatvotum v. 17. October 1765 (Beilage XVIII). Nicht minder bezeichnet er in seiner gedruckten Schrift ,Kurzer Bericht etc.' S. 35 zum 20. Febr. 1755 den Grafen von Königsegg-Erps geradezu als ,damaligen illyrischen Hofdeputationspräses'. Es irrt also Dr. J Jireček in der ,Actenmässigen Darstellung der Verhältnisse der griechisch-nichtunirten Hierarchie in Oesterreich' (Wien, 1860), wenn er S. 14 als Präsidenten der illyrischen Hofdeputation bezeichnet: 1746 Graf Ferd. Kolowrat, 1760 Freiherr v. Bartenstein, 1767 Freiherr Franz v. Koller. Die jüngst erschienene Schrift: ,Les Serbes de Hongrie' nennt zwar S. 134 den Grafen Königsegg-Erps (fälschlich ,Eszp') als ,président de la Deputation illyrienne', sagt aber nichtsdestoweniger S. 124, Kolowrat sei von 1746 bis 1760 an der Spitze der illyrischen Hofdeputation gestanden. Nach den vorliegenden Acten ist die Reihenfolge der illyrischen Hofdeputations-Präsidenten: 1746 Graf Kolowrat, 1751 Graf Königsegg-Erps, 1759 Freiherr v. Bartenstein, 1767 Freiherr Franz v. Koller.

zuwiderlaufe. Allein man vergass wahrscheinlich damals den Hofkriegsrath von diesem Beschlusse zu verständigen und so blieb er denn auch unausgeführt;[1] wie wir das bereits oben angedeutet haben.

Inzwischen ging die allmähliche Unterdrückung des nicht-unirten Ritus im Sichelburger District ihren Gang ungestört fort; erst im Jahre 1758 erhoben wieder 31 Sichelburger im Namen der ‚gesammten Inwohner des Sumberaker Districtes graeci Ritus non uniti‘ flehentliche Klage bei dem Bischofe von Karlstadt, worin sie nach einer Schilderung der Leiden und Drangsale seit dem Jahre 1750 erklären: ‚Wir sehen jezo öffentlich, dass uns eine Gewalt in unserer Religion angethan wird von diesen jezigen Geistlichen, da dieselbe öffentlich wider unserer Religion und Morgenländische Kirchen gewaltthätiger Weiss mit uns Verfahren und uns von unser Religion und Kirchen abwendig machen, welches wir arme nimmer gehofet hätten in Ansehung unserer Vor-Eltern und selbst unserer ohnverbrüchlichen treüe, in Welcher Treue wir künftighin ebenfalls zu leben und zu sterben verlangen; aber von unserer Morgenländischen Kirchen und Religion seynd wir weder Todt noch lebendig abzutretten gesinnet, weder unsere Religion zu verändern‘. Bei dieser Anhänglichkeit an die eigene Kirche offenbaren diese Beschwerdeführer doch eine lobwürdige Toleranz gegen ihre unirten Stammesgenossen. Sie erklären, dass sie gegen diese Unirten, ‚die der Römisch Catholischen Kirchen Sohne seyn und den Papsten vor ihr Geistliches Oberhaubt erkennen wollen‘, nichts einzuwenden hätten; sondern nur den Bischof ‚allergehorsamst‘ bitten, derselbe möge ihre Noth und Religions-Zwang‘ dem Erzbischof und Metropoliten vorstellen, damit dieser bei Ihrer Majestät ‚allerdemüthigst‘ ansuche: dieselbe wolle nicht zulassen, dass sie gewaltthätiger Weise zur Union genöthigt werden; sondern dass man sie bei ihrer morgenländischen Kirche ruhig belassen und ihnen Priester von ihrer Religion geben möge, wie sie solche ‚vor so Villen Jahren und zwar bis den 24. Nov. 1750. Jahrs gehabt haben‘.[2]

Dieses Schreiben übersandte der Karlstädter Bischof unter dem 6. September 1758 an seinen Metropoliten nach

[1] Beilage XVIII.
[2] Beilage II.

Karlowitz, der seinerseits sowohl dieses Schriftstück wie auch die Belege über die früheren Geschehnisse im Sichelburger Districte seinem Majestätsgesuche vom 15. December 1758 beilegte und zugleich eine umfassendere Schilderung der kirchlichen Zustände im besagten Gebiete der Monarchin vorlegte. Es wird darin nebst der Erzählung des auf die Nichtunirten und ihren Klerus ausgeübten Zwanges und der grausamen Misshandlung auch zugleich unter Berufung auf die feierlich gewährleisteten Freiheiten und Privilegien die Unstatthaftigkeit solcher Behandlungsweise dargethan. Der Metropolit unterbreitet sodann der Monarchin folgende Bitten: a) Das Verbot des Zutrittes der griechisch-nichtunirten Geistlichkeit in dem Sichelburger District möge aufgehoben; hingegen b) dem Karlstädter Bischofe erlaubt werden, kraft der Privilegien im Sichelburger Districte für seine Glaubensgenossen Geistliche ihres Ritus anzustellen und daselbst c) ‚die ihnen ex Statuto Ecclesiae et Privilegio Summi Principis gebührende Jurisdiction zu exerciren'. Sollte aber hierdurch für die Union ein Abtrag besorgt werden, so möge d) ‚ad Normam Comitatus Bihariensis[1] eine unpartheyische Commission ad faciem loci' entsendet werden, die dann in Gegenwart des Metropoliten oder seines ‚bevollmächtigten Mandatarii' die Untersuchung über den Stand der Unirten und Nichtunirten vollziehen solle, damit ‚die Ruhe im Lande zu Euer Kays. Königl. Maytt. a. h. Dienstes Beförderung gesezet werde'.[2]

Im Karlstädter General - Commando war dem Baron Scherzer mittlerweile der uns schon bekannte Feldmarschall-Lieutenant Graf Petazzi gefolgt. Dieser Eiferer setzte die Verfolgung der Nichtunirten auch hier fort und wusste dabei durch

---

[1]) In dem Biharer Comitate waren seit der Wiedereroberung Grosswardeins die Nichtunirten in Majorität, bis durch allerlei Umtriebe und Gewaltmittel das Unionsgeschäft auch hier in Gang gesetzt wurde. Das Nähere hierüber müssen wir uns für eine andere Gelegenheit vorbehalten. Nur das sei noch erwähnt, dass über wiederholtes Ansuchen des serbischen Metropoliten und des Bischofs von Arad endlich im Jahre 1754 eine Hofcommission zur Conscription der Unirten und Nichtunirten entsendet wurde. Und was ergab sich? In der ganzen Grosswardeiner Diöcese waren von 8667 Hausvätern und 14.420 Kindern nur 255 Hausväter und 431 Kinder dem Namen nach unirt. Vgl übrigens: Bartenstein l. c. p. 64—65. Csaplovics II. p. 49—53.

[2] Beilage I.



Verunglimpfungen der Gegner einerseits und anderseits durch fromme Redensarten die obersten Hofstellen und die Monarchin selbst derart irre zu leiten, dass schliesslich seine Gewaltthätigkeiten triumphirten. Nur Bartenstein liess sich durch des Grafen Petazzi ‚beständige Zudringungen und geheime Verunglimpfungen ehrlicher treuer Diener' nicht beirren, sondern sprach bei jeder Gelegenheit über des Grafen Treiben seinen entschiedenen Tadel aus.

Graf Petazzi ging indess seiner Wege. Er liess nichtunirte Popen, welche den Sichelburger District betreten hatten, um daselbst die Kinder ihrer Glaubensgenossen zu taufen, in schwere Gefängnisse werfen und darin sehr hart behandeln. Die Unglücklichen wurden unbarmherzig mit häufigen Stockschlägen ‚tractiret', mit schweren Ketten beladen und in abscheuliche Kerker eingesperrt. Als Vorwand diente dabei der ‚seltsame Satz': ‚Das Erdreich wäre unirt, folglich dürfte sich kein Nichtunirter daselbst betreten lassen'. Des Grafen Beispiel wurde dann auch von anderen Leuten nachgeahmt. So liess ein unirter Pfarrer einen nichtunirten Popen, weil dieser seiner sterbenden Mutter die Sacramente gereicht, gleich einem Pferde im Pferdestall an eine Barre anbinden, nöthigte ihn daraus zu essen und zu trinken und verübte an ihm noch andere Ungebührlichkeiten.[1]

Graf Petazzi ging in seinem Hasse gegen die Nichtunirten noch weiter. Im Gegensatze zu einer a. h. Verordnung vom Jahre 1737, worin die Ehen der Nichtunirten mit Unirten unter der Bedingung gestattet wurden, dass der nichtunirte Grieche sein unirtes Weib in der freien Religionsübung nicht im Geringsten stören dürfe, untersagte Petazzi eigenmächtig diese Ehen, ja erklärte sie sogar für einen Weiberraub und wollte sie mit dem Tode bestraft wissen.

Baron Bartenstein macht hierzu die ganz treffende Bemerkung, ‚man erkenne daraus sattsam, wie gefährlich es sei, Leuten, die darauf verfallen, eine Gewalt, deren sie, sogar wider alle Regeln, zu missbrauchen sich ermessen, in Händen zu lassen, oder denselben das Wort zu sprechen'. Denn ‚wie einerseits die Aufnahme der wahren Religion in einem Lande höchst erwünschlich, mithin dafür beständig Aufmerksamkeit

[1] Bartenstein, l. c. p. 76, 88.

und Sorge zu tragen ist, so hat unterdessen andererseits die Erfahrung nur allzu oft die schädlichen Folgen dargethan, wenn die hierzu dienlich erachtete Mittel zur Unzeit vorgekehrt oder übertrieben oder sonst in deren Vollziehung gefehlt worden'.[1]

Mit diesen Worten kennzeichnete Bartenstein auch jenen Standpunkt, den er bei Beurtheilung und Behandlung der serbischen Nations- und Kirchenangelegenheiten eingenommen. Johann Christoph Freiherr von Bartenstein[2] (geb. 1689, gest. 6. Aug. 1767) betheiligte sich seit dem Jahre 1753[3] an der Regelung und Leitung der serbischen Verhältnisse, die insbesondere nach seiner Uebernahme des Präsidiums der illyrischen Hofdeputation (1759) der Gegenstand seiner besonderen eifrigen Sorgfalt waren. Bartenstein betrachtete das serbische Volk wesentlich vom politischen Gesichtspunkte. Er schätzte dasselbe wegen des Nutzens, den die Wehrhaftigkeit der serbischen Gränzer durch ihre treue Hingebung für die Interessen der Monarchie und des Regentenhauses bieten; er achtete ihre Privilegien als die gerechte Belohnung dieser Treue und wollte sie ungeschmälert wissen, theils weil kaiserliches Wort sie gewährt und verbürgt hat, theils weil man dadurch die Kraft der Serben erhalten und namentlich auch gegen innere Gegner der unbedingten fürstlichen Gewalt benützen konnte; endlich scheute er sich in die gewaltsame kirchliche Unirung der Serben auch desshalb einzuwilligen, weil er besorgte, dass der russische Hof diese Misshandlung seiner Glaubensgenossen nicht dulden würde, sondern sogar interveniren könnte, was von weittragenden politischen Folgen wäre. Auch er ist ein Freund der kirchlichen Union; auch er zählt diese Unirung zu den wohlthätigen Schicksalen, welche die serbische Nation getroffen; allein er widerstrebt der Gewaltthätigkeit; er plaidirt stets für Massregeln der Klugheit, der Milde und Sanftmuth, der Ueberredung.

---

[1] Bartenstein, l. c. p. 73, 74.

[2] Vgl. Arneth, Johann Christoph Bartenstein und seine Zeit (‚Archiv f. österr. Geschichte', Bd. 46, S. 1—214). Ritter v. Arneth geht in dieser Arbeit über Bartensteins Stellung zu der serbischen Kirche und der kirchlichen Union rasch hinweg mit dem Beifügen, dass Bartensteins eifrige Thätigkeit zu Gunsten der Serben eine eigene Schilderung verdiene. Dazu soll diese Studie ebenfalls ein kleiner Beitrag sein.

[3] Bartenstein, l. c. p. 35.

Alle diese Beziehungen ergeben sich aus den Aeusserungen und Massregeln Bartensteins. In den serbischen Ankömmlingen unter dem Patriarchen Arsen Csernovics erkennt er keine ‚vertriebene Flüchtlinge', sondern es waren ‚ansässige und zum Theil vermögliche Leute, die in ihrer Religionsübung nicht gestört wurden, zu bewegen, dass sie mit Gefahr Leibs und Lebens, Habe und Guts aus der türkischen Botmässigkeit in die hiesige herüber treten möchten'.[1] Er erinnert daran, dass diese Einladung zum Herübertritt ‚ohne der Union halben an sie das mindeste zu gesinnen' geschehen sei und ‚ihnen schon in dem Einladungsschreiben die kräftigsten Versicherungen gegeben wurden, dass ihnen in ihrer Glaubensübung nicht nur kein Hinderniss in den Weg gelegt, sondern im Gegentheil alle Freiheit gestattet und die unter den Türken eingeschlichenen Missbräuche gänzlich abgestellt werden sollen'. . . Damals sei ‚also noch niemanden beigefallen, die Gewissensfreiheit der Nichtunirten anzufechten, selbige zur Unionsannahme zu zwingen, oder des Schismatis Verabscheuung, sowie in späteren Zeiten erfolgt ist, hervorblicken zu lassen'. . . ‚Von den Türken wurden sie in ihrer Religionsübung nicht gestört' und sie würden wohl niemals mit Gefahr an Gut und Leben sich Oesterreich angeschlossen haben, ‚wenn sie zu besorgen gehabt hätten oder zu besorgen zu haben hätten glauben können, dass wofern ihr Vorhaben vonstatten gieng, ihnen unter ihrem neuen Herrn dasjenige dürfte streitig gemacht werden, was sie unter den Türken ruhig zu geniessen hatten'. . . .[2] Bartenstein gedenkt der Verdienste der Serben von der Zeit ihres Uebertrittes bis zum Schlusse des Karlowitzer Friedens, dann in den Tökölyi'schen und Rákóczy'schen Unruhen und dass durch sie ‚dem durchl. Erzhause mehrere, noch heutiges Tages besitzende Länder zu Theil wurden'.[3] Und unter der Theresianischen Regierung habe sich die ‚Illyrische Nation' ‚noch weit mehr als vorhin verdient gemacht, und dennoch sei sie mehr als vorhin immerzu angefochten worden'. Er sei weit davon entfernt, ihr ‚über die Gebühr' das Wort zu sprechen; vielmehr möge man die serbischen Gesetzesübertreter ohne Ansehen der Person und

[1] Bartenstein, l. c. p. 25.
[2] Ibid. p. 15—16, 32.
[3] Ibid. p. 17.

des Standes scharf bestrafen; allein man möge auch keinem ,widrigen Vorurtheil oder Argwohn statt geben, ohne die Sach mit aller Vorsichtigkeit von erfahrenen Leuten untersuchen zu lassen, noch jemanden ungehört verdammen'. Es wäre ihm ,leyder aus einer vielfältigen Erfahrung in Uebermass bekannt, dass man jezuweylen von der Gewissheit eines Argwohns innerlich vollkommen überwiesen seyn kan, der gleichwohlen an sich keinen standhafften Grund hat'. [1]

Bartenstein hebt in seiner, dem Kaiser Joseph bestimmten Schrift über die Serben weiter den Umstand hervor, dass er nicht begreifen könne, wesshalb die frühere Duldsamkeit gegen die Nichtunirten plötzlich einem ,Eifer für die Union' gewichen, der ,bei Vielen den Eifer für die Handhabung der katholischen Religion gegen deren weit gefährlichere Feinde, die Lutheraner und Calvinisten (deren Anzahl ,jetzt' in Ungarn die Zahl der katholischen Einwohner übersteige), stark überwiege.' [2] Er warnt, dass man ,sich keines übertriebenen Religionseifers verdächtig mache'. Schone man Lutheraner und Reformirte, ,um wie viel weniger könne man sich davon in Ansehung der nichtunirten Griechen entfernen, die in den Hauptglaubensartikeln mit den Katholischen übereinstimmen und die sowohl für das Vergangene als das Gegenwärtige der katholischen Religion viel genützt haben und nützen und in Zukunft ihre ausgibige Hilfe gegen ihre gefährlichsten Glaubenswidersacher leisten können'. . . Er erinnert daran, ,wie aufmerksam der König von Preussen [3] Alles hervorsuche, um dem hiesigen Hofe einen Verfolgungsgeist gegen die, so in Glaubenssachen anders denken, anzudichten'; . . ,wie eifrig sich der russischen Kaiserin Maj. ihrer in hiesigen Erblanden befindlichen Glaubensgenossen annehmen und wie sehr ihrer viele am russischen Hofe sich bemühen, Alles, was darin den Nichtunirten widerfährt, inne zu werden, sodann arglistig zu misbrauchen, um zwischen beiden Höfen Uneinigkeit zu stiften'. [4]

---

[1] Arneth, Bartenstein, p. 212.

[2] Bartenstein, l. c. p. 8, 11.

[3] Man vergesse nicht, dass Bartenstein seine Schrift am Ende des Jahres 1760 schrieb und selbe im Jänner 1761 beendigte. Vgl. Bartenstein, l. c. Vorrede, p. VII.

[4] Bartenstein, l. c. p. 89.

Die Gegner der Serben und ihrer Kirche seien aber einerseits die hypereifrigen Unionsfreunde, wozu Bartenstein, wie wir gesehen, in erster Linie den General Petazzi und seines Gleichen rechnet. Ausserdem seien den nichtunirten Serben feindselig gesinnt die katholischen Geistlichen in Ungarn; denn seit dem Wiedererstarken der katholischen Religion und dem Anwachsen des Reichthumes der katholischen Bischöfe in Ungarn sei allmählich die ‚Eifersucht an die Stelle des Andenkens dessen getreten, was durch die Beihilfe (der Nichtunirten) der Christenheit genützet worden. Diese Eifersucht und Nationalabneigung habe dergestalt zugenommen, ‚dass es nunmehr gar nicht seltsam ist, wenn von katholischen Vorstehern, geist- und weltlichen, die Lutherischen und Reformirten, sobald sie geborne Ungarn sind, vor den privilegirten nichtunirten Griechen gelegentlich begünstigt werden'.[1] Bartenstein sucht die Ursache dieser nationalen Abneigung der Ungarn gegen die nichtunirten Serben nicht bloss in der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses und in den Exemtionen, Freiheiten und Privilegien derselben; sondern er glaubt die Quelle dieser Feindschaft auch in dem politischen Grunde zu finden, weil diese Serben von den Zeiten der Thronkämpfe zwischen K. Ferdinand und Johann Zapolya stets für das österreichische Erzhaus Partei genommen hatten.[2] Endlich gesellte sich zu diesen Gegnern auch die oberste Hofstelle Ungarns, die ungarische Hofkanzlei, welche theils aus confessionellen und staatsrechtlichen, theils aus administrativen Gründen die Sonderstellung der nichtunirten Serben nicht nur mit missgünstigen Blicken betrachtete, sondern auch eine consequente Bekämpferin der illyrischen Hofdeputation blieb, bis diese zuletzt weichen und fallen musste.

---

[1] Bartenstein, p. 34

[2] Ibid. p. 12. Franz Rákóczy II. lud die Serben mittelst eines Aufrufes vom 9. August 1703 ein, sich ihm anzuschliessen, wobei er ihnen die grössten Versprechungen machte; im andern Falle wolle er ‚sie in Ungarn gänzlich ausrotten'. Vgl. ‚Századok', l. c. p. 545. Dieselben Anträge wiederholte er dem serbischen Patriarchen Csernovics unter dem 6. September 1704. Moderne Nationalitäts-Politiker beklagen es bis heute, dass die Serben in ihrer Treue verharrten und das revolutionäre Bündniss abgewiesen haben. Vgl. ‚Les Serbes de Hongrie' p. 88—89.

Alle diese Strebungen der Gegner des nichtunirten Ritus und der demselben anhängenden Serben machten sich auch bei der Sichelburger Affaire in entscheidender Weise geltend.

In dieser Angelegenheit hatte die illyrische Hofdeputation unter dem 8. Jänner 1759 das Gesuch des Metropoliten in Betreff des Verbotes vom 24. November 1750 an den Hofkriegsrath übermittelt, damit dieser ‚der Sachen Bewandnus untersuchen und befundenen Umständen nach diese Klage abzuthun sich gefallen lassen möge'. Andererseits trug die illyrische Hofdeputation unter Beistimmung des Beichtvaters Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin in Betreff der gefangen gehaltenen und gemisshandelten vier Popen dem Feldmarschall-Lieutenant Grafen Petazzi auf, dass er diese unschuldigen Leute freilassen solle. Dabei stellte man ihm ‚den Ungrund und die Seltsamkeit' des Satzes von dem ‚unirten Erdreich' vor.[1] Dessenungeachtet liess Petazzi in seinen Verfolgungen nicht nach, sondern fuhr fort ‚auf anderen, meistens durch geheimen Briefwechsel unterstützten Wegen den Nationalisten weh zu thun'.

Graf Petazzi zögerte desshalb auch, die an ihn gerichtete Anfrage des Hofkriegsrathes zu beantworten. Bischof Jaksich von Karlstadt konnte diese Nichtbeachtung seiner Beschwerden und die fortgesetzten Misshandlungen seines Klerus und die Verfolgung seiner Glaubensgenossen nicht länger mit ansehen, wesshalb er sich nach Wien begab, um die endliche Schlichtung der strittigen Angelegenheit persönlich zu beschleunigen. Es gelang ihm jedoch nicht, und in einem neuen Gesuche wandte sich der Karlowitzer Metropolit an die Monarchin, worin er unter Berufung auf sein Gesuch vom 15. December 1758 die Bitte wiederholt: es möge das Verbot, durch welches den griechisch-nichtunirten Geistlichen das Betreten des Sumberaker Districtes untersagt wurde, aufgehoben werden.

Dieses Urgenzgesuch des Metropoliten übersandte die illyrische Hofdeputation unter dem 28. April 1759 ebenfalls an den Hofkriegsrath mit der Bitte, dass die Sache betrieben und über den Erfolg gefällige Nachricht gegeben werden möge. In der darauffolgenden Antwort des Hofkriegsrathes vom 5. Mai d. J. entschuldigt sich derselbe bei der illyrischen Hofdeputation von wegen der Verspätung und fügt hinzu, man habe die Sache

[1] Bartenstein, l. c. p. 76.

schon am 11. Jänner d. J. dem Feldmarschall-Lieutenant Grafen v. Petazzi zur gründlichen und ernstlichen Untersuchung zugesendet. Der hierüber abverlangte Bericht sei jedoch trotz der erneuerten Betreibung in Folge der wiederholten Anfrage der Hofdeputation bis heute noch nicht erfolgt, und erst am 30. Mai 1759 konnte der Hofkriegsrath den eingelangten Bericht des Grafen Petazzi an die illyrische Hofdeputation übersenden.

Und was enthielt dieser Bericht? Mit einer unvergleichlichen Ruhe liess Petazzi erst einige Monate verstreichen, um dann seiner obersten Behörde zu erklären, er habe sich zwar vorgenommen, die ‚eigentliche Beschaffenheit und den Grund der Sache zu untersuchen; nachdem sich aber in denen anteactis gefunden, dass die nemliche Beschwerde des Erzbischofen und Metropoliten Paul Nenadovics durch den Hofkriegsrath bereits unterm 15. April 1752 bei Gelegenheit der Installirung des neu ernannten Bischofens graeci ritus non uniti Daniel Jaksich dem seithero abgelebten General Baron v. Scherzer um seine gutächtliche Erinnerung zugefertigt, solche auch unterm 25. dito erstattet worden, folglich diese Sache abgethan und gehoben seyn dürfte: so glaubte er (Petazzi) genug zu thuen, sothanen Bericht abschriftlich zu remittieren und sich darauf zu beziehen.‘ [1]

Das war jedenfalls eine sonderbare Art der Rechtfertigung. Man fordert Petazzi auf, sich zu äussern über die ihm zur Last gelegten Ungebührlichkeiten und er übersendet einen sieben Jahre alten Bericht seines Vorgängers über damals erhobene Klagen!

Selbstverständlich konnte diese Art von Berichterstattung bei Hofe nicht genügen. Die Kaiserin-Königin erliess darum ein Handschreiben an den Hofkriegsrath, womit sie demselben anbefiehlt, ‚wegen des Gezürcks Schumberack im Carlstädter Generalat einen (speciellen) Vortrag anzustatten‘. Das geschah unter dem 25. August 1759.

Der Hofkriegsrath theilt darin mit, wie des Metropoliten Beschwerde ihm durch die Hofdeputation zugekommen sei, und diese Letztere gebeten habe, der Sache Bewandtniss zu untersuchen und darnach zu verfügen, weil ‚das Verfahren des

---

[1] Beilage XII.

Carlstätterischen Generalats-Commando denen der Illyr. Nation verliehenen Privilegien und benanntlich dem darinnen enthaltenen freyen Religions-Exercitio allerdings zuwiderlaufe'. Der Hofkriegsrath habe in Folge dessen den Grafen Petazzi aufgefordert, Bericht zu erstatten, und erst nach wiederholter Urgenz habe derselbe statt des eigenen Berichtes das Gutachten seines Vorgängers vom Jahre 1752 übersendet. Der Hofkriegsrath übermittelte nun seinerseits die Petazzi'sche Aeusserung mit dem älteren Scherzer'schen Berichte an die illyrische Hofdeputation ‚zur Einsicht und davon allenfalls zu machen findenden Gebrauch', worüber jedoch bis zur Stunde dem Hofkriegsrath nichts weiter mitgetheilt worden sei. Er seinerseits habe nichts einzuwenden, ‚wenn erstberührte Illyrische Hofdeputation, als welche es am Besten wissen muss, findet, dass die Beschwerde und folglich auch das Gesuch des Erzbischofs und Metropoliten Paul Nenadovics in denen der Illyrischen Nation verliehenen Privilegiis gegründet, der in ão 1750 wegen des Sichelburger oder Sumberaker Districts ergangener Verbott aufgehoben und dem Carlstätter Bischofen seine Glaubens-genossene Geistliche zur benöthigten Seelsorge allda aufzustellen und sofort die Geistliche Jurisdiction zu exerciren erlaubet werden könte; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniss, dass sich von selbigem unter schwerster Verantwortung in die Angelegenheiten deren alldasigen Unirten nicht gemischet, noch weniger aber solchen zur Uebertrettung ad non unitos zu verleiten angemasset werden solle.' [1]

Die Kaiserin-Königin übergab diesen Vortrag des Hofkriegsrathes zur Begutachtung an den Baron Bartenstein, der in seinem Special-Vortrage vom 29. August 1759 sich in Betreff der Beschwerden des Metropoliten mit dem Einrathen des Hofkriegsrathes einverstanden erklärt. ‚Das Verbott des Zutritts derer nichtunirten Geistlichen zu ihren Glaubensgenossenen im Schumberaker Gezürck sei allerdings zu widerruffen, umwillen das denen Privilegien schnurstracks zuwiderlaufet; gleich es allschon sub Praesidio des Grafen von Königsegg-Erps von der Illyrischen Hofdeputation anerkannt worden sei'. [2]

---

[1] Beilage XII.
[2] Beilage XIII.

Damals habe man aber ,glaublich vergessen', den Hofkriegsrath hievon zu verständigen. Bartenstein beantragt demgemäss die, von der Kaiserin-Königin auch angenommene a. h. Resolution: ,Der erlassene Verbott ist zu wiederruffen mit beygefügter Bedingnus, dass niemand von der Union unter Verlust des Zutrits und schwerer Bestrafung abwendig gemacht werden solle'.[1]

In Folge dieser a. h. Entscheidung erliess der Hofkriegsrath unter dem 3. September 1759 an den Feldmarschall-Lieutenant Graf von Petazzi ein Rescript, womit er in Betreff der ,schon seit einigen Jahren her fürdaurende Beschwerde und bitte des nichtunirten Griechischen Erzbischofen und Metropoliten' über das Verbot vom Jahre 1750 die Weisung ertheilt, es sei dem Karlstädter nichtunirten Bischof zwar erlaubt ,seine glaubensgenossene Geistliche zur benöthigten Seelsorge in dem gedachten Schumberger oder Sichelburger District aufzustellen und sofort die Geistliche Jurisdiction über die solchem ritui zugethane Inwohner zu exerciren'; derselbe habe sich aber keineswegs und bei sonstiger harter Bestrafung und Verbot des weiteren Zutritts in die Angelegenheiten der Unirten zu mischen und ,am wenigsten selbe zur Uebertrettung ad non Unitos zu verleiten'. Der General habe über die Durchführung des a. h. Befehls ,auf das Genaueste' zu wachen.[2]

Fünf Tage später erging das a. h. Rescript in derselben Angelegenheit an den Erzbischof und Metropoliten Paul Nenadovics, dem noch insbesondere bedeutet wird, er habe den ,Carlstätter Bischofen und durch selben die in diesem Generalat befindliche übrige Geistlichkeit seines ritus behörig anzuweisen und denenselben auf das nachdrucksamste einzubinden, dass sie sich in die Angelegenheiten deren alldasigen Unirten unter obberührter Commination keineswegs mischen, am wenigsten jemanden zum Uebertritte zu der nichtunirten Kirche verleiten sollen'.[3]

Damit schien die seit neun Jahren bestehende Beschwerde des Metropoliten, seines Karlstädter Suffragans und des diesem

[1] Beilagen XII, XIII.
[2] Beilage XIV.
[3] Beilage XV.

unterstehenden griechisch-nichtunirten Klerus und Volkes im Sichelburger District in günstiger Weise erledigt zu sein; obwohl jener Theil des Ansuchens, dass eine Commission zur Conscription der Unirten und Nichtunirten entsendet werden möge, keine Berücksichtigung gefunden hatte. Dieser Umstand blieb später nicht ohne bedeutende Folgen. Allein auch jener günstig ertheilte Theil der Erledigung der erhobenen Beschwerden wurde abermals angefochten und erschüttert durch das Dazwischentreten der ungarischen Hofkanzlei.

Den Anlass hiezu bot eine Beschwerde des im November 1759 vom Munkácser Bischofe graeci ritus uniti consecrirten, neuernannten griechisch-katholischen Bischofs von Szwidnicza, Basil Bosichkovics der, nach dem Beispiele seines Vorfahrers auch in dem sogenannten Sichelburger Districte installirt werden wollte'. Graf Petazzi habe ihm jedoch erklärt, dass er ohne specielle Verordnung des Hofkriegsrathes diese Installation nicht vornehmen könne. Bischof Bosichkovics wendete sich deshalb unter dem 29. December 1759[1] an die ungarische Hofkanzlei und diese säumte ihrerseits nicht, die illyrische Hofdeputation mittelst Insinuation vom 18. Jänner unter Beziehung auf die unbeantwortet gebliebene Zuschrift vom 2. Mai 1752 zu ersuchen, die nöthigen Vorkehrungen dahin zu treffen, dass in Betreff der Installation des Szwidnitzer Bischofs auch im Sichelburger Districte von Seiten des Karlstädter nichtunirten Bischofs Jaksich ‚kein Hindernus gestreuet werde'.

Weil nun aber die obenerzählten Schritte zur Aufhebung des Verbots vom Jahre 1750 ohne Beiziehung und Verständigung der ungarischen Hofkanzlei geschahen, so wandte sich dieselbe vorerst um Auskunft an den Hofkriegsrath, der sodann über die in dieser Sache geschehenen Verhandlungen und Resolutionen der ungarischen Hofkanzlei ausführliche Mittheilungen machte.

Nach so erlangter Einsicht und Kenntniss des Sachverhaltes sah die ungarische Hofkanzlei sich ‚ihrem Gewissen und Pflichten gemäss bemüssigt die in diesem Geschäft obwaltende Um- und Anstände nach ihrer wahren und eigentlichen Beschaffenheit' der Monarchin ‚in ehrfurchtsvoller Erwiederung vorzustellen'. Das geschah in einem allerunterthänigsten Vortrag der ungarischen Hofkanzlei vom 8. Februar 1760; und bezogen sich

[1] Beilage XVI.

diese Vorstellungen theils auf die Formalität der bisherigen Verhandlung, theils auf das Wesen der Sache selbst.

In Bezug auf die ‚Formalität' beruft sich die Hofkanzlei auf den ‚Extractus' der Protokolle von der ‚vormals alle Mittwoch zwischen denen drey Hofstellen, als nemlich Hofkriegsrath, Commissariat und der K. Hungar. Hof-Canzley abgehaltenen gemeinschaftlichen Zusammentrettung'[1], wobei a. h. Orts resolvirt worden, dass die ‚Ausmachung dieses Geschäfts an die Illyrische Hofdeputation mit Concurrenz jedoch des K. K. Hofkriegsrathes und der Königl. Hungar. Hof-Canzley verwiesen werde'. Ferner könne ‚nicht unbemerkt gelassen werden', dass, wenn auch der Sichelburger District der Hungarischen Landes-Jurisdiction nicht unterstehet, derselbe ‚jedoch in linea Spiritualis Jurisdictionis et Superioritatis Ecclesiasticae, benanntlich respectu deren dasig unirter Insassen, dem agramer Bischof, welcher ein Suffraganeus des Hungar. Coloczer Erzbischofens ist, unterwürfig sei'. Endlich habe man im Jahre 1752 den Antrag geheget, den dortigen unirten Pfarrern eine Unterstützung aus der ungarischen ‚Cassa Parochorum' zu verschaffen; desshalb hätte bei neuerlicher Vornahme der Sichelburger Angelegenheit im Jahre 1759 die ungarische Hofkanzlei nicht ausgeschlossen werden sollen.

Was aber die Wesenheit der Sache anbelangt, so beruft sich die Hofkanzlei auf den Scherzer'schen Bericht, dessen Ausführungen sie ganz zu den ihrigen macht und dann beifügt: ‚Ausserdem will die von dem Raitzi'schen Metropoliten immer mehr und mehr zu verbreiten ansinnende Jurisdiction eine nähere Einsicht und mehrere Achtung erheischen'. Gedachter Metropolit habe in der Grosswardeiner Diöcese ‚bekanntermassen das Spiel gewonnen' und seine Absicht erreicht[2]; wegen der in Siebenbürgen zu erlangenden ‚Jurisdiction in non unitos werden noch immerhin einige motus erreget'. Sollte nun demselben auch die vorhin in dem Sichelburger Districte ‚nicht gehabte Jurisdiction eingestanden werden, so dürften sich die dem allgemeinen Staat abträglichen Folgen gar bald, und zwar in solcher Gestalt veroffenbaren', dass mit den ‚abhülfs-Mittlen schwär ausgelanget werden könnte'. Der Religions-Trieb sei

[1] S. diesen ‚Extractus' in Beilage VIII.

[2] Vgl. oben S. 310, Note 1.

an sich ein sehr ‚häcklicher' (heiklicher) Punkt und ‚wo ein Zahlreiches Volck durch diesen vorzüglich, ja blind geleitet wird, so will es fürwahr nothwendig seyn, dessen Clerum so viel immer thunlich einzuschränken'. Niemals wäre es rathsam, die serbischen Nationsprivilegien so weit auszudehnen, ‚widrigenfalls man sich endlichen nicht erwehren könnte, obgedachten Metropoliten graeci Ritus die jurisdictionem Ecclesiasticam in ganz Hungarn nach Maass, als sich das Raitzisch-Illyrische Volck nunmehr schier in denen meisten Bezirken ermelten Königreichs angesiedlet findet, einzugestehen'.

Die ungarische Hofkanzlei schmeichelt sich desshalb mit der Hoffnung, die Kaiserin-Königin werde in Betreff der Ansprüche des Metropoliten auf Sichelburg es ‚bei der ersteren noch im J. 1750 ergangenen Verordnung fortan bewenden lassen', somit dem Metropoliten die Jurisdiction in obigem Districte versagen und in Folge dessen auch die an Petazzi ergangene Verordnung vom 3. September 1759 abändern. Sollte jedoch die Monarchin daran Anstand nehmen, so möge dieses Geschäft in Gemeinschaft der drei Hofstellen (Hofkriegsrath, ungarische Hofkanzlei und illyrische Hofdeputation) ‚nochmals vorgenommen, behörig concertiret und hierüber sohin der weitere umständlich verfaste Vortrag erstattet werden', damit die Kaiserin-Königin hierüber ihre ‚unabänderliche a. h. Entschliessung schöpfe'.[1]

Der Protest der ungarischen Hofkanzlei, dass man sie bei Behandlung der Sichelburger Angelegenheit übergangen, war in der a. h. Resolution vom Jahre 1752 (s. Beil. VIII) allerdings begründet und demnach in dem Vorgange ein formeller Fehler geschehen. Das Gleiche kann jedoch von den

[1] K. ung. Hfkanz.-Archiv, illyrische Acten vom Jahre 1769, Nr. 247. Nach diesem Vortrage der ungarischen Hofkanzlei befand sich demnach Baron Bartenstein im Irrthume, wenn er in seinem ‚Separatvotum' vom 17. October 1765 (s. Beilage XVIII) die Sache so darstellt, als wäre die erste Aufhebung des Verbotes vom Jahre 1750 gleichfalls in Folge einer gemeinsamen Berathung der drei Hofstellen erfolgt, und ist es fast unbegreiflich, wie er weiters behaupten konnte, das ‚in dieser conformitaet von der königl. Ung. Hof-Canzley verfaste Referat sei nach Hof gegeben' und darnach das ‚eingerathene beangenehmet' worden. Mit dieser Darstellung Bartensteins stehen die Urkunden im Widerspruche und muss man den Irrthum desselben wohl einem Gedächtnissfehler zur Last legen.

Behauptungen der Hofkanzlei mit Bezug auf das Wesen dieser Angelegenheit **nicht** behauptet werden. Weder die Berufung auf den Scherzer'schen Bericht, noch die Hindeutung auf Grosswardein und Siebenbürgen, noch die angeblichen ‚abträglichen Folgen' für den Staat, die Gefährlichkeit des übermässigen Religionstriebes und die desshalb nothwendig erscheinende Einschränkung des griechisch-nichtunirten Klerus und der serbischen Nationsprivilegien sind hier zutreffend; denn es handelte sich in der ganzen Angelegenheit um die Abstellung geschehener Willkürlichkeiten und um die freie Gestattung solcher Rechte, welche den Nichtunirten auf das Feierlichste und zum wiederholten Male (auch durch die ungarische Hofkanzlei) zugesichert und verkündigt worden waren. Eben darum erscheint es auch auffällig, dass die Hofkanzlei des Metropoliten kirchliche Jurisdiction über seine sämmtlichen Glaubensgenossen, wo immer diese in dem Königreiche Ungarn leben mochten, in Zweifel zieht, während doch in den allerhöchst ertheilten Privilegien und deren Confirmationen vom 21. August 1690, 11. December 1690, 11. April und 20. August 1691, 4. März und Juni 1695 u. s. f. diese Jurisdiction dem Metropoliten ausdrücklich zuerkannt und wiederholt bestätigt worden war.[1]

Das Einschreiten der ungarischen Hofkanzlei war übrigens auf die Monarchin nicht ohne Wirkung geblieben. In ihrer Bekümmerniss und Seelenangst für das ewige Heil der Unterthanen befahl Maria Theresia nach Wunsch der Hofkanzlei eine neue Berathung der Sichelburger Affaire. Diese fand am 14. März 1760 unter dem Vorsitze des ungarischen Hofkanzlers Grafen **Pálffy** Statt und nahmen an derselben ausser dem Präsidenten der illyrischen Hofdeputation, Freiherrn v. **Bartenstein**, noch die Hofräthe Baron **Koller**, v. **Szwetics** (von der ungarischen Hofkanzlei) und v. **Tranpauer** (auch ‚Trompauer', vom Hofkriegsrathe) Theil.

Vor Allen ergriff **Bartenstein** das Wort und äusserte sich dahin, dass er allen in dem Vortrage der ungarischen Hofkanzlei vom 8. Februar enthaltenen Sätzen nicht beistimmen könne, nachdem in der Sichelburger Angelegenheit seinerseits nichts veranlasst worden wäre, was mit den diesfalls getroffenen früheren Vorkehrungen im Widerspruch stände. Es gewinne

[1] Vgl. oben S. 283, 284.

aber den Anschein, als wolle man die Bezirke selbst ‚vor unirt oder nichtunirt halten', welcher ‚Satz aber nach Mass als die Religion von der Bekanntnus deren Bewohnern sothaner Bezirke abhanget, schon vorlängst verworfen worden'. (Vgl. oben S. 316.) Die Generalate Warasdin und Karlstadt, in deren letzterem sich der Sichelburger District befinde, seien noch ‚ehebevor das Königreich Hungarn unter die Bottmässigkeit des allerdurchleüchtigsten Erz-Hauss von Oesterreich gekommen, derselben untergestanden'.[1] Er habe somit auf eine Verkürzung der auf k. k. Resolutionen beruhenden, der ‚vielfältig sehr meretirten Illyrischen Nation allermildest verliehenen Privilegien' ‚auf keinerleiweiss jemahls anrathen können.' Was aber die ‚Publico-politica' in besagten Generalaten betreffe, so nehme er seinerseits darauf nicht den mindesten Einfluss, ‚wohl aber, wann hierinfalls näher eingeschritten werden wolte', so erscheine ihm ‚die sach von Ausnehmender Wichtigkeit und seye ohne Concurrenz der geheimen Hof- und Staats-Canzley sich hierwegen in nichts einzulassen'.

Auf diese energische Aeusserung Bartensteins bemerkte der präsidirende ungarische Hofkanzler, es handle sich gegenwärtig bloss um folgende zwei Fragen: a) ob der griechisch-katholische Bischof von Szwidnitza im Sichelburger District zu installiren, und b) wie es in Betreff des Karlstädter nichtunirten Bischofs und seiner im Sichelburger Districte befindlichen Glaubensgenossen zu halten sei.

Mit Bezug auf die erste Frage einigte sich die Commission bald dahin, dass der Szwidnitzaer unirte Bischof im Sichelburger District wie dessen Vorfahrer installirt werden solle, worüber das Erforderliche an die betreffenden Hofstellen und die unterstehenden Behörden zu erlassen sei.

Auch bezüglich der zweiten Frage wurde ein Einverständniss in folgenden Punkten erzielt:

---

[1] Noch vor der Schlacht bei Mohács hatte der ungarische König Ludwig II. bei erschöpftem Staatsschatze die Vertheidigung Dalmatiens und Croatiens seinem Schwager, dem nachmaligen römischen Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, Ferdinand von Oesterreich, übertragen, und zu diesem Zwecke die festen Plätze Zengg, Klissa, Krupa, Likka, Jaicza u. a. eingeräumt. Ferdinand sorgte für deutsche Besatzung, wie für Geld und die Türken erlitten häufige Niederlagen. Vgl. Hietzinger, l. c. I, p. 16.

a) Dem Karlstädter nichtunirten Bischofe sei die Durchreise durch den Sichelburger District im nöthigen Falle nicht verwehrt, demselben werde aber ‚fixum Domicilium‘ allda nicht gestattet.

b) Keinem Unirten ist es erlaubt, ‚ad Schisma‘, wohl aber im Gegentheil den Nichtunirten zur Union überzutreten.

c) Wenn sich ein nichtunirter Pope zu einem unirten Insassen begeben sollte und dieser würde alsdann von der Union abtrünnig, so ist sowohl der Pope als der Abtrünnige scharf zu bestrafen und der Pope überdies noch aus dem Generalat abzuschaffen und zu relegiren.

d) Den im Sichelburger Districte befindlichen nichtunirten Insassen ist im Uebrigen die Freiheit ihrer Religionsübung nach den schon bestehenden Vorschriften gestattet.

e) Nachdem nicht bekannt ist, ob gegenwärtig im Sichelburger Districte einige, und wie viele nichtunirte Popen sich befinden, so wäre die diesfällige Auskunft durch die drei Hofstellen einzuholen.

f) Ebenso könnte zu seiner Zeit, nach hergestelltem Frieden eine nähere Untersuchung über die eigentliche Anzahl der im Sichelburger Districte befindlichen unirten und nichtunirten Insassen veranlasst werden. [1]

Die Kaiserin-Königin genehmigte mit einfachem ‚Placet‘ diese einmüthig gefassten Beschlüsse, welche mittelst Rescript vom 7. April 1760 dem Metropoliten durch die illyrische Hofdeputation, dem Feldmarschall-Lieutenant Graf Petazzi aber im Wege des Hofkriegsrathes mitgetheilt wurden, wobei auch der griechisch-katholische Bischof von Szwidnitza nach Antrag Bartensteins durch seine geistliche Behörde ‚zu einem darnach ausgemessenen friedlichen und ruhigen Betrag‘ angewiesen wurde, wie Bartenstein in obiger gemeinsamer Berathung des Karlstädter nichtunirten Bischofs ‚bescheidene Betragnus‘ wiederholt lobend hervorgehoben hatte.

Was nun den Inhalt der obigen Commissions-Beschlüsse anbelangt, so wird man Bartenstein unbedingt beistimmen, wenn er über dieselben urtheilt: ‚Vermutlich würde man zu Rom selbst so viele, geschweigens mehr Vorsorge für die Union nicht getragen haben‘; wie denn eine gleiche Strenge

[1] K. ung. Hfkanz.-Archiv.

gegen die Nichtunirten der Papst von der Republik Venedig nie gefordert habe.[1] Ueberhaupt verfalle man zu Venedig nicht auf ‚dergleichen ungereimte, die Herübertretung mehrerer einzelner nichtunirter griechischer Familien erschwerende Skrupel'; wesshalb zu befürchten sei, dass nicht nur die aus der Türkei emigrirenden ‚nichtunirten Griechen' sich ‚künftig lieber in dem Venetianischen ansässig machten, als wo sie auch mit Freuden aufgenommen werden und in ihrer Religionsübung vollkommenere Freiheit geniessen als in k. k. Landen, wo sie fast täglich Unannehmlichkeiten und Plagen, welches gewiss nicht zum allerhöchsten Dienst gereicht, ausgesetzt sind'[2]; — sondern es wäre zu besorgen, dass auch die ‚Carlstätter Insassen in der Republique gebeith' übertreten, was ihnen wegen der Nähe ein ‚ganz leichtes' sei.

Bartenstein erachtete demnach ein eminentes Staatsinteresse, die Stärke der Bevölkerung, welche seiner Ansicht nach die Macht des Staates bedingt,[3] durch eine übermässige Strenge gegen die Nichtunirten für gefährdet, und war darum nicht wenig unwillig über jene Eiferer, die trotz ‚aller dieser Vorsehungen' von ihrem harten Verfahren gegen die Nichtunirten nicht abliessen. Dazu gehörte vor Allem Graf Petazzi. Er war es, der nach Aufhebung des Verbotes vom Jahre 1750 sich nicht nur weigerte, dem hofkriegsräthlichen Befehle nachzukommen, sondern auch der Kaiserin-Königin vorstellte, dass es ‚anmit um die Union im Sichelburger gezürck und die vier allda Befündlichen Cath. Pfarrer gethan

---

[1] Beilage XVIII.

[2] Bartenstein, Kurzer Bericht etc. p. 24—25.

[3] ‚Wenn man erwägt, was nach einstimmiger Meinung aller gesitteten Völker die mehrere oder mindere Bevölkerung jeglichem Staat nützet oder schadet, so hat man alle Ursache, daraus den Schluss zu ziehen, dass man beständig aufmerksam sein müsse, einerseits deren Austritt aus k. k. Erblanden, es sei in die Türkei oder in benachbarte christliche Länder, möglichst zu verhüten zu suchen; anderseits aber deren mehrere in die k. k. Erblande auf eine unterschiedene Art in Friedens- und Kriegszeiten zu locken.' ‚Kurzer Bericht' etc. p. 19. ‚. . Anstatt dass das Aerarium Nutzen davon (von der Entmilitarisirung Slavoniens) gezogen hätte, hat man wohlhabende Leute aus dem Königreiche (nach Russland) vertrieben, um mehr Ochsen an den Orten, die sie vorher bewohnt und wohlgepflogen, zu erzielen, da doch die grössere Bevölkerung eines Staates der grösste Reichthum des Herrn und des Landes selbst ist.' Ibid. p. 38—39.

wäre'. Die Monarchin wurde hierdurch ‚dergestalten gerühret', dass sie die oben geschilderte neue Zusammentretung und Berathschlagung der drei Hofstellen anbefahl.[1]

Allein selbst diese vielfach verschärften Beschlüsse der drei Hofstellen, welche den Nichtunirten gegenüber das grösste Misstrauen offenbarten und dem Proselytismus freie Bahn machten, auch diese Beschlüsse schienen dem zelotischen Grafen Petazzi noch zu milde und er unterliess auch deren Durchführung. Hand in Hand mit ihm ging der unirte Bischof Bosichkovics und dessen Klerus. Von hier aus erhob man Klagen und Beschwerden insbesondere bei der ungarischen Hofkanzlei, welche die Gelegenheit nicht von sich wies, in wiederholten Vorträgen an die Monarchin den angeblich bedrohten Zustand des Katholicismus im Karlstädter Generalat überhaupt und im Sichelburger Districte insbesondere zu schildern. Es wurde der frommen Kaiserin-Königin vorgestellt, dass durch das erlassene Rescript ‚die Thür zum Jungferen Raub, Schändung, Todtschlägen und unzehlig anderen der Religion und der allgemeinen Ruhe höchst schädliche Regungen geöffnet worden und seit kurzer Zeit andurch die Schismatici über zwanzig Jungfern geraubet haben sollen'; dass ‚die Schismatische Poppen die Catholische Weiber vor der Copulation zur Ablaugnung des Catholischen Glaubens zwingen und dass, wann die Männer argwohnen, dass ihre also gezwungenen Weiber zur Catholischen Religion dörften zuruckkehren wollen, selbe in die Türkey schicken'.[2]

---

[1] Beilage XVIII.

[2] Beilage XVII. Die Emigration der Weiber nach der Türkei bestätigte übrigens auch der nichtunirte Bischof von Karlstadt, der in der 28. Sitzung des serbischen Kirchencongresses vom 12. Juli 1769 bei Gelegenheit der Verhandlung über ‚das um sich greifende Laster der Bigamie' vorstellte, dass ‚oftmals Weiber mit Verlassung ihrer Männer in das Türkische emigriren, die Türkische Sect annehmen und einen Türken heuratten; er (Bischof) habe deswegen, weil er glaube, dass dergleichen Männern diesseits ein anderes Weib zu nehmen gestattet werden könne, das emigrirte Weib aber, wann sie wiederum zurückkommt, vielmehr zur verdienten Todesstrafe zu ziehen wäre, dem Metropoliten seine Vorstellung gemacht; jedoch darauf keine Antwort erhalten'. Auch der Bischof von Bács bestätigte diese Emigration der serbischen Weiber und führt an, dass das ‚emigrirte Weib, so einen Türken geehliget, ehender auf diesseitig verlassenen Mann schriftlich habe renunciren müssen,

Diese Klagen der ‚unterthänigen Pfarrer im Generalate Karlstadt' trug die ungarische Hofkanzlei unter dem 13. März 1760 der Kaiserin-Königin vor, und diese übergab das Actenstück an Baron Bartenstein zur Meinungsäusserung. Bartenstein reichte hierauf am 20. März seine allerunterthänigste Vorstellung ein, und ist diese Aeusserung des greisen Staatsmannes so charakteristisch, dass es sich der Mühe verlohnt, dieselbe möglichst getreulich wiederzugeben.

Eingangs erinnert er die Monarchin daran, dass er sogleich nach Einsicht des Vortrages der ungarischen Hofkanzlei vom 8. Februar a. c. besorgt habe, ‚dass man von Seiten Ungaren sowohl zur Bedruckung derer nicht unirten Raizen, als zum Abbruch derer Generalaten Grund-Verfassung, mithin dessen, woran dem Staate unendlich Viel gelegen zu seyn durch beynahe zwey hundert Jahre geglaubet worden, immer weiters dörffe gehen wollen'; wie auch er (Bartenstein) ‚just von wegen dieser Beysorge zu wiederholtenmassen inständigst gebetten', dass ihm a. g. erlaubet werden möchte, ‚dem Hof- und Staats-Canzleren (Kaunitz) durch den Baron Binder[1] seine über sothanen Vortrag gemachte Erinnerungen mittheilen zu dörfen'. Die Monarchin habe es aber bis jetzt nicht für gut befunden und er desswegen seine damaligen Erinnerungen ‚gänzlichen unterdrucket'. Nachdem jedoch auf jenen ersten Vortrag der ungarischen Hofkanzlei in weniger als fünf Wochen ein zweiter vom 13. März gefolgt sei, ‚so werde er durch des Letztern Inhalt in seiner frühern Beysorge noch mehreres gestärcket', ja, wenn ihm nach seiner Gewohnheit offenherzig sich zu äussern gestattet sei, ‚gänzlichen überzeuget'.

---

bevor man diesem eine andre zu heiraten gestattet'. Vgl. das Original-Diarium des Grafen Hadik vom serbischen Kirchencongresse 1769, im k. ung. Hfkanz.-Archive, illyrische Hofdeputationszahl 149 vom Jahre 1769. — Obige Aeusserungen der Bischöfe werfen ein grelles Schlaglicht auf die moralischen und socialen Zustände der südlichen Gebiete Oesterreich-Ungarns um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, beweisen aber auch, dass die Ursachen der Weiber-Emigration in anderen Dingen als in religiösen Motiven zu suchen sind.

[1] Friedrich Freiherr Binder v. Kriegelstein (geb. zu Wetzlar 1708, gest. 1782) erfreute sich des besonderen Vertrauens des Hof- und Staatskanzlers Kaunitz, der sich der grossen Talente Binders vielfach bediente. Binder war seit 1753 Hofrath und Referent der geh. Staatskanzlei. Vgl. Wurzbach, Biogr. Lexikon, Bd. I, p. 398.

Bei jenem ersten Vortrag habe es sich allein um den Sichelburger District gehandelt; jetzt aber wolle man das ganze Karlstädter Generalat der ungarischen Jurisdiction ‚tam in Ecclesiasticis quam Spiritualibus' unterwerfen und so der Oberaufsicht der Haus- und Hofkanzlei entziehen. Das wäre kaum zu vermuthen gewesen. Denn obgleich es ‚unschuldig zu seyn scheinet, den Bischof von Agram und den Erzbischofen von Calocsa über eine von der ungarischen Hofkanzlei geschehene Anzeige zu vernehmen', so liesse sich aus der Genehmigung dieses Antrages und der Beisetzung der a. h. Resolution auf den Hofkanzlei-Vortrag doch folgern, dass der ungarischen Hofkanzlei ‚in Ecclesiasticis die Jurisdiction im ganzen Karlstädter Generalate zustehe'. Die Folgen einer solchen ‚Eingestehung' habe Bartenstein schon in seinen früheren ‚Erinnerungen' zur Genüge ‚angezeuget'. Was jedoch hierbei seine Verwunderung vermehre, das sei der Umstand, dass man, um zu ‚obigem Endzweck zu gelangen, von einer Anzeige Anlass genohmen, die sicher nicht mir allein sondern jedem unpartheyischen haubteinfältig, ja ungereimt scheinen muss und welche die Ungarische Hof-Canzley selbsten für befremdlich ansiehet'.

Er wolle sich dabei nicht aufhalten, dass die Unterschrift der Anzeige bloss laute: ‚Fidelissimi et obsequentissimi Vasalli Parochi in generalatu Carlostadensi', also anonym sei und darum ‚bey anderen Canzleyen nicht einmal angenohmen worden wäre'; auch darüber wolle er nicht weiter sprechen, wie seltsam es sei, dass die Pfarrer sich in einer Religionssache nicht ‚an ihre Ordinarios', sondern an eine weltliche Stelle gewendet und nicht wissen, dass sie als Gränzer unter der Jurisdiction der Hofkanzlei und des Hofkriegsrathes stehen; sondern er wolle gleich auf den Inhalt der Anzeige selbst eingehen.

Da ist schon gleich die Behauptung, dass, ‚wann (in der erhobenen Beschwerde) nicht geholfen werde, es um die Religion, der Seelen Heyl dortiger Insassen und um die allgemeine Ruhe beschehen sei'. Das sei dieselbe Sprache, die ‚seit der Zeit, als man durch das so mühsam festgesetzte und so reiflich überlegte Systema die Illyrische Nation beruhiget hat, in jeder Kleinigkeit zu ihr, der Nation, Bedruckung und des Systematis unterbruch in der Absicht zu Hülfe genohmen wird, um in

einer Frommen und Grossen Kayserin Gemüth mehreren Eindruck zu machen; bevorab da gewisse Leuthe die Kunst besizen, jegliches objectum pathetisch zu erheben‘.

Ueber die erhobene Klage wegen Jungfernraub u. s. w. aus Anlass der Gestattung von Ehen zwischen Unirten und Nichtunirten begreift Bartenstein nicht, wie aus dieser Gestattung, ‚dass Leute, so sich verehlichen wollen, einander ehelichen dörfen, Jungfern Raub, Schändung, Todtschläge und sofort an erfolgen sollten‘. Er begreift nicht, wie derlei Folgen nur bei ‚Schismaticis und nicht bei Lutheranern und Calvinisten und nur in dem Carlstätter Generalat und nirgends anderswo entspringen, statt haben sollten oder könnten‘. Auch das begreift Bartenstein nicht, wie alle diese Gräuel den bischöflichen Ordinarien und der dortigen weltlichen Obrigkeit verborgen bleiben konnten, oder diese so sorglos wären, selbe nicht einmal anzuzeigen. Noch weniger scheint ihm endlich begreiflich zu sein, warum ‚von zwanzig seit kurzer Zeit sich ergebenen Jungferen Rauben, von unzehligen anderen Schandthaten nicht ein einziger casus Specificus, ohne dessen Kantnus doch das übel nicht bestrafet, noch demselben abgeholfen werden kan, angezeiget worden wäre‘.

Weit leichter begreife er aber, wesshalb man sich des Wortes ‚sollen‘ bedient habe; es sei das ‚der natürliche Anlass‘, um der ‚wohlverdienten Ahndung zu entgehen‘, falls auch Alles, was man angegeben, grundfalsch sich erweise.

Das gleiche Bewandtniss habe es mit dem Fortschicken der Weiber nach der Türkei; auch dieses Vorgeben soll nur dazu dienen, ‚um die im Rescript pro unione getragene Fürsorge zu vereitlen‘; wie man auf dieselbe Weise das hofkriegsräthliche Rescript, wodurch dem Karlstädter nichtunirten Bischofe der Zutritt in den Sichelburger District gestattet wird, ‚gleichfalls anzutasten vermeinet hat‘.

‚Es hat mithin eine Vorfallenheit mit der andern einen ganz kentlichen Zusammenhang, zugleich aber eine wie die andere die eygene Beschaffenheit. Dann so wenig man nach dem grossen wieder den Carlstätter Bischofen gemachten Geschrey mündlich noch schriftlich das mindeste anzuzeigen vermöget hat, so ihme zu last fiele; ebensowenig getrauet man

sich, ein einziges Beispiel des von Schismatischen Popen einem Catholischen Weibsbild angethanen Zwangs anzuführen'.[1]

Die volle Schale seines Spottes ergiesst aber Bartenstein über die allerdings seltsame Bitte jener Pfarrer, dass zur Abstellung jener ‚so hoch erhobenen' unzähligen ‚Jungfern Raubungen, Schändungen, Todtschlägen' etc. und zur Rettung der ‚für verlohren gegebenen Catholischen Religion und Ruhe' als das einzige Mittel empfohlen wird, ‚denen unter einigen Catholischen aus Bosnien herübergetrettenen Familien begriffenen Weibsbildern anzubefehlen, dass sie — etwas weniges an ihren Kleidungen abändern'. ‚Ich muss bekennen', sagt Bartenstein wörtlich, ‚dass hierauf in ewigkeit nicht verfallen wäre, und bin bey dessen Lesung in Zweyfel gestanden, ob lachen oder weinen solle; indeme mir geschienen, dass es in diesem Fall heisse: ‚Parturiunt montes, nascitur ridiculus mus'.[2]

Man wird gestehen: Bartenstein führte eine offenherzige, ungenirte Sprache vor seiner Monarchin, die ihrerseits solche Ungeschminktheit in den Aeusserungen ihrer Diener nicht nur nicht missbilligte, sondern geradezu forderte.

Bartenstein meint schliesslich, es sei ‚gleichsam mit händen zu greifen', dass dieses Alles auf nichts anderes abziele, als

---

[1] Diese letztere Klage wurde auch später immer wieder gegen den nichtunirten Klerus erhoben, und sie bewog den Karlstädter Bischof Jaksich in der Congress-Sitzung vom 12. Juli 1769 zu dem Antrage, es mögen ‚vermischte und nur zu Uneinigkeiten zwischen dem beiderseitigen Clero Anlass gebende Ehen fürohin gänzlich eingestellet werden.' . . Weil aber dergleichen gemischte Ehen öfters durch Entführung des Mädchens in die Türkei und daselbst erfolgende Copulationen entstünden, überhaupt dergleichen Entführungen auch öfters Todtschläge unter den beiderseitigen Verwandten nach sich zu ziehen pflegen; so ‚wären ebenfalls alle raptus durch neuerlich geschärfte Befehle zu verbieten'. Congress-Diarium vom Jahre 1769, k. ung. Hfkanz.-Archiv, illyr. Acten aus dem Jahre 1769. — Der Mädchenraub ist übrigens bei den Südslaven keineswegs confessionelles, sondern vielmehr ethnographisches (nationales) Charakteristicum. Vgl. Csaplovics I, p. 174. — Hietzinger I, p. 263.

[2] Auch in seinem ‚Kurzen Bericht' kommt Bartenstein (S. 24) auf diese Kleidergeschichte, die er dort einen ‚sehr einfältig- und unbegreiflichscheinenden Vorwand' nennt und auch darüber seine Verwunderung ausspricht, dass man das Karlstädter Generalat im Interesse der Union der ungarischen Geistlichkeit unterstellen wolle, als ‚ob die in Inneröster. befindlichen deutschen Erz- und Bischöfe für die Beibehaltung der Union weniger besorgt wären.' . .

unter dem Vorwande der Religion der ,Königl. Ungarischen Hof-Canzley den Gewalt (sic) einzuraumen, mit anderen Stellen und bevorab der Hof- und Staats-Canzley Beyseitsezung Verfügungen nicht mehr allein im Sichelburger Gezürck, sondern im ganzen Carlstätter Generalat zu thun'. Er, Bartenstein, sei in seinen derzeitigen Umständen viel zu schwach, solches zu hintertreiben; er glaube aber, die Sache wäre von solcher Erheblichkeit, dass wenigstens jetzt ,nicht wohl mehr angestanden werden möge', die geheime Hof- und Staatskanzlei darüber zu vernehmen.[1]

Auf diese Vorstellung Bartensteins resolvirte die Kaiserin-Königin eigenhändig Folgendes: ,habe das referat der hungarisch cantzley also resolvirt das die informationes Von denen bischöff begert werden wan selbe ankomen widerumb mir ein gemeinschaftliches referat mir dessentweg abstatt. ad notitiam kan alles der staatsCantzley abgegeb werden'.[2]

Während sich auf diese Weise in den höchsten Regionen der Regierung divergirende Strebungen regten und die Sache der Union in den Gränzgebieten als Vehikel für politische Zwecke benützt wurde: trieb Graf Petazzi an Ort und Stelle selbst seine Verfolgungen ungestört fort. Er trug kein Bedenken, sämmtliche drei Hofstellen, welche die oben migetheilten Beschlüsse gefasst hatten, ,einer Religions-Kaltsinnigkeit zu beschuldigen', und da sowohl der Metropolit als auch der Bischof von Karlstadt sich den sicherlich nicht leichten Bedingnissen jener Beschlüsse unterwarfen, so mochte Petazzi selbst erkannt haben, dass er auf dem bisherigen Wege sein Ziel nicht erreichen könne. Um jedoch den ihm gewordenen Befehl wegen der Aufhebung des Verbots vom Jahre 1750 dennoch nicht ausführen zu müssen, beschuldigte er den Bischof von Karlstadt, dem er, wie Bartenstein sagt, vorhin ,grosses Lob, sogar

[1] Der Original-Vortrag im k. ung. Hfkanz.-Archiv. Beilage XVIII.

[2] Ibid. Charakteristisch für Maria Theresia als ,Geschäftsmann' im Staate ist der Schluss obiger Resolution, der also lautet: ,Die monathliche raport aber Von der raitzisch Angelegenheit mir exacter zu geben dan schonn lang keinen gesehen'. Diese Mahnung der Monarchin bietet einen neuen Beleg zur Bestätigung jener Ueberzeugung, welche Alle gewonnen, die sich mit dieser seltenen Frau beschäftigt, dass Maria Theresia einen universellen Blick besass, der stets das Grösste wie das Kleinste in dem Regierungsgeschäfte ihres weiten Reiches überschaute.

schriftlich beygelegt hatte', schwerer Uebertretungen. Bischof Jaksich, darüber zur Rede gestellt, rechtfertigte sich so überzeugend, dass ,die unstandhaftigkeit seines anklägers Beschuldigungen scharf zu ahnden man sich nicht entschütten können'. Bartenstein, der dieses der Kaiserin-Königin berichtet, fügt bei, dass das Verfahren Petazzi's ,nach denen allgemeinen Rechts-Regeln mit einer ehrliebenden gesinnung nicht eben wohl übereinstimmet, wenigstens ich um nichts in der Welt mir dergleichen etwas zu schulden kommen lassen wolte'.[1]

Darauf erging seitens der Monarchin unter dem 18. October 1760 abermals eine a. h. Resolution, womit dem Grafen Petazzi die ,behörige' Publication und Beobachtung des Rescripts vom 3. September 1759 wiederholt anbefohlen wurde. Petazzi kehrte sich nicht daran: die Publication unterblieb, dafür zwang er aber fort und fort durch seine im Sichelburger Districte befindlichen Compagnie-Commandanten die Nichtunirten ,zur Unterschrift ad unionem und Creuzzeichen Beydruckungen' und verwehrte unter nichtigen Vorwänden dem Karlstädter Bischof und seinem Klerus den Zutritt in den Sichelburger District.

Darüber beschwerte sich der Karlowitzer Metropolit unter dem 1. Mai 1761 bei der Kaiserin-Königin und bat, dass diesem, den a. h. Entschliessungen offenbar widerstrebenden Fürgange Einhalt gethan und ,die bezwungenen Unterschriften kraftlos erklärt werden möge'. Als dieses Ansuchen fruchtlos geblieben, wandte sich Bischof Jaksich von Karlstadt ebenfalls direct an die Monarchin. In seinem Gesuche vom Juli 1761 beruft er sich vorerst auf die wiederholte Aufhebung jenes Verbotes, das ihm und seinem Klerus den Zutritt in den Sichelburger District verwehrte; er betont, dass er die ihm daselbst gestellten Bedingungen pünktlich eingehalten, ,zu gegründeten Klagen überhaupt den geringsten Anlass lebenslänglich nicht gegeben', es ihm auch nicht in den Sinn komme, sich in die Angelegenheiten der Unirten zu mischen oder ,jemanden zu Uebertrettung ad non unionem zu verleiten'. Allein so ,gelassen, ruhig und friedsam' er sich auch betrage, so habe Graf Petazzi dennoch die a. h. Resolution vom 18. October 1760 ,behörig nicht publiciret und zu Beobachtung dessen Inhaltes an das ihme unter-

[1] Beilage XVIII.

stehende militare die Verordnungen nicht allein nicht ausgestellet, sondern auch ohne die nach hergestelten Frieden vorzunehmende revision abzuwarten', oberwähnten Zwang zur Annahme der Union durch seine Officiere ausüben lassen. Ferner habe Graf Petazzi zu dem Bischofe weder auf dessen mündliches noch schriftliches Ansuchen die Reise durch den Sichelburger District gestattet.[1]

Nachdem also weder der Bischof noch sein Klerus Grund zu Klagen gegeben, so erbittet Jaksich für sich und seine Glaubensgenossen die a. h. Gnade und Protection und die Vollziehung jener Resolutionen, vermög welcher ihm und dem Klerus seines Ritus der freie Zutritt in den Sichelburger District gestattet worden. Zugleich möge an Petazzi der Auftrag ergehen, jene a. h. Entschliessungen gehörig zu veröffentlichen und mit der Erzwingung von Unterschriften aufzuhören; die erzwungenen Unterschriften seien aber als nichtig zu erklären.[2]

Die damaligen Kriegsereignisse lenkten den Blick der Regierung auf ganz andere Gebiete, woraus es sich gleichfalls erklärt, wie Graf Petazzi in so eigensinniger Weise den wiederholten Befehlen seiner Vorgesetzten, ja selbst der Monarchin widerstreben konnte. Uebrigens hatten die religiösen Eiferer auch mitten in den Kriegsunruhen ihrer besonderen confessionellen Bekehrungszwecke nicht vergessen. Es war bei dem Ausmarsche der Gränzer im März 1761, als der General-Vicar des unirten Bischofs dem Sichelburger Bataillon und deren anwesenden Verwandten auf offenem Platze zu Pribich eine schriftliche Erklärung abnahm, wornach die Unterzeichneten[3] für sich und ihre Familie mit ihrem Eid bekennen,

---

[1] In seinem Antwortschreiben auf das Ansuchen des Bischofs (ddo. 20. Juni 1761) fordert Petazzi den Bischof auf, ‚nur eine Kurze Weile noch mit dieser Reyse in Geduld zu stehen, bis der Herr Obriste von Vukassevich, demnächstens aus der Licca bey dem Szluiner Regiment zurückanlangen werde' und Petazzi's Befehl wegen ‚Einlassung' des Bischofs ‚in das Sichelburgische der Ordnung nach an das Regiments-Commando ausgestellet und von selben desto behöriger exequirt werden könne'. Es war das augenscheinlich nur ein nichtiger Vorwand zur Verweigerung des Zutrittes.

[2] K. ung. Hfkanz.-Archiv, illyrische Hofdeputationszahl 247 aus dem Jahre 1769.

[3] Es sind 187 Namen unterfertigt; darunter viele Männer von 60 bis 100 und mehr Jahren; mit geringer Ausnahme haben die meisten allerdings nur ihr Kreuzzeichen beigesetzt. Vgl. die Copie im k. ung. Hfkanz.-Archiv.

dass sie ‚in dem alten griechischen ritu, in wahren Catholischen Glauben unter Römischen Papsten leben und sterben wollen und niemals anderen Bischofen oder Geistlichkeit als jezigen Herren Bischofen Bosichkovich und seinen würklich unirten mit Röm. Kirche Nachfolger und von ihnen uns gesetzte Geistlichkeit erkennen und erhalten wollen'. Die ‚schismatischen' Bischöfe und Geistlichen beschwören sie aber, dass sie ihre ‚Befreünte (Verwandten) und Nachbahrn nicht verführen sollen'.

Nun versichert Graf Petazzi allerdings, dass die Unterschrift dieser Erklärung ‚dem freien Willen der Ausmarschirten anheim gestellt gewesen', was die anwesenden Officiere ausdrücklich betont hätten. Es sei somit dabei nichts mitunterlaufen, was der a. h. Intention zuwider wäre. Allein die Versicherungen des Grafen Petazzi haben in diesem Punkte nach Allem, was wir bisher von ihm nachgewiesen, wenig Gewicht und es scheint des Karlstädter Bischofs Klage über gewaltsame ‚Unterschrift ad unionem' und ‚Creuzzeichen-Beydruckungen' sich speciell auf diese Pribicher Abstimmung zu beziehen. Wie hätte ein Gränzer angesichts seiner Officiere einen Widerspruch wagen dürfen!

Diese officielle Proselytenmacherei beschränkte sich aber nicht bloss auf die Sichelburger daheim; sondern man suchte auch die im Feld stehende Mannschaft des nichtunirten Ritus zur Union zu zwingen; und dieser Zwang, der namentlich die Nichtunirten zum Besuche der katholischen Kirche gewaltthätig anhält, soll abermals in einem Befehle des Grafen Petazzi seine Quelle gehabt haben.

So klagt nämlich Bischof Jaksich in einem neuen Gesuche an die Kaiserin-Königin, in welchem er sich auf ein Schreiben bezieht, das er von 1 Feldcaplan, 3 Corporälen, 5 Gefreiten und 28 Gemeinen nichtunirter Religion aus dem Feldlager zu Gerstesdorf in Schlesien (ddo. 12. August 1761) erhalten hatte.

Diese 37 Sichelburger oder ‚Schumbertschaner' beschweren sich darin in ‚unterthänigst gehorsamster Wehemut', dass die in a. h. Diensten ‚stehende Altglaubige von denen Herren Officiers ohne zu begreifen warum so gewaltthätig alss unbarmherzig angehalten und bezwungen werden, in die Römisch-Cath. Kirchen zu gehen': ungeachtet sie den Obristlieutenant Graf v. Herberstein oftmals gebeten, sie ‚Schumbertschaner'

bei ihrer Religion zu lassen, deren freier Ausübung sie sich stets erfreuen konnten, um so mehr als Ihre Majestät ‚dreimal‘ allergnädigst resolvirt habe, dass sie ‚Schumbertschaner das freye Exercitium religionis zu geniessen haben‘. Alle diese Vorstellungen seien jedoch fruchtlos gewesen; da Graf Herberstein sich mündlich geäussert, er müsse nach Auftrag seines Feldmarschall-Lieutenants des Grafen Petazzi also handeln. Die Bittsteller hätten bisher Ihrer Majestät treu gedient und gedenken ‚bis (zum) letzten Blutstropfen von (den) a. h. Diensten nicht zu weichen‘; desungeachtet lasse der Fähnrich Janco Quosdanovich nicht nach, sie in ihrer Religion zu beunruhigen und mit Gewalt in die römisch-katholische Kirche zu treiben. Er lauere ihnen auf, wenn sie zu ihrem ‚geistlichen und heiligen Gottesdienst heimlich hingehen‘, sage ihnen, dass sie ‚alss die Türcken seyen‘; sie wüssten nun allerdings nicht, ob er auf Befehl oder nach seinem eigenen Willen so handle. Sie bitten desshalb den Bischof, dies Alles Ihrer Majestät um so sicherer vorzutragen, ‚je weniger sie von ihrer religion ab- und zu denen unirten hinüber tretten können‘.[1]

Bischof Jaksich unterstützt diese Bitte dahin, dass er die Kaiserin-Königin ersucht, es möge diesem gewaltsamen Vorgehen Einhalt gethan und bis zur vorzunehmenden unparteiischen Revision den Griechisch-Nichtunirten des Schumberger Districtes ‚zu Hauss und in dem Feld ihre Gewissens- und Religionsfreyheit‘ belassen werden.[2]

Diese wiederholten Vorstellungen des Karlstädter Bischofs hatten bei Hofe eine abermalige Berathung dieser Angelegenheit hervorgerufen. Man war hier auch jetzt nicht geneigt, den Beschwerden der Nichtunirten in der Sache selbst abzuhelfen; vielmehr sollte der ganzen Sichelburger Affaire auf eine der Union ‚noch günstigere, doch weniger gehessig in die augen fallende arth‘ ein Ende gemacht werden. Dem zufolge entsendete der Hofkriegsrath den Hofrath Baron von Plöttner zur Berathung der Sache an die illyrische Hofdeputation. Hierbei erkannte man die Schwierigkeit, jene vom Metropoliten schon früher und jetzt auch vom Karlstädter Bischof begehrte ‚individualuntersuchung

---

[1] K. ung. Hfkanz.-Archiv, Copie. Den 37 Unterschriften sind 11 Siegel beigedruckt.

[2] Ibidem, Copie.

der Anzahl derer Unirten und nicht Unirten' vorzunehmen, insolange eine Colonne der Sichelburger im Feld stünde. Es wurde desshalb vom Hofrath Plöttner der Antrag gestellt, diese Untersuchung bis nach dem Friedensschlusse zu verschieben. Dem Freiherrn Bartenstein als Präsidenten der illyrischen Hofdeputation war es klar, dass dieser Antrag nur dahin zielte, dem ,Grafen Petazzi zur Ausführung seiner Absicht mehr Zeit zu verschaffen'. Dennoch stimmte er dem Antrage zu dem Zwecke bei, ,damit der unirte Bischof von Szvidniz mehrere Zeit überkommen möchte, die mit der Christlichen Sanftmuth übereinstimmende Bekehrungsmittel bey denen nicht Unirten vorzukehren'.[1]

Bischof Bosichkovich von Szwidnitza oder Pribich scheint jedoch für das geistliche Bedürfniss seiner Gläubigen nur geringe Sorgfalt getragen zu haben; liess er doch die im Feld stehenden Sichelburger Unirten ohne jedweden Seelsorger ihres Ritus. Da war es denn allerdings nicht zu verwundern, wenn der nichtunirte Feldcaplan des Szluiner Regiments die für ihn günstige Gelegenheit erfasste, um auch seinerseits Propaganda zu machen. Das ,einfältige Sichelburger Volk', erklärte Graf Petazzi selbst, hing eben sehr ,an dem Aeusserlichen seines mit denen nicht Unirten gleich habenden ritus'. Viele gingen daher in Abgang eines unirten Geistlichen lieber zu einem nichtunirten Popen als zu einem römisch-katholischen Geistlichen zur Beicht und Messe, ohne dass sie damit einen Abfall von der Union zu verüben glaubten. Aus diesem Grunde hatte denn auch Obristlieutenant Graf Herberstein, wie er in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 20. October 1761 (,Vorposten im Wald bei Schellenberg') äussert, den Sichelburger Unirten verboten, in die ,wallachische' Kirche zu gehen, sondern ihnen anbefohlen, dem römisch-katholischen Gottesdienste beizuwohnen. Also sei es stets Brauch gewesen. Zudem habe ihn der ,Bischof von Carlstatt unitischer religion' (sic!) ersucht, er möge nicht gestatten, dass ,die wenige noch in Sichelburg vorhanden befindende uniti abtrinnig (werden) und den wallachischen Glauben annehmen', wie denn auch ,der bei dem Bataillon befindliche Pope Gajo Mihailovich

[1] Beilage XVIII.

sich täglich alle erdenkliche Mühe gebe, die Sichelburger Uniten zu seinem wallachischen Glauben zu bringen‘.

Graf Herberstein hatte desshalb dem nichtunirten Feldcaplan auf das Schärfste anbefohlen, jeden bei seinem ‚freien Glauben‘ zu lassen; es sei hier keine Missionsstation.

Unter Einem erklärt Graf Herberstein, vom Feldmarschall-Lieutenant Grafen Petazzi nie einen Befehl erhalten zu haben, der den ‚Wallachen‘ die Abhaltung ihres Gottesdienstes verbiete; wohl aber habe Graf Petazzi die beiden Officiere Quosdanovich zu der Sichelburger Compagnie gesetzt, dass sie die Unirten vor dem Abfalle bewahren und zum Besuche des römisch-katholischen Gottesdienstes anhalten, da kein unitischer Geistlicher im Felde sei.

Daraus ist so viel ersichtlich, dass Petazzi zwar den Nichtunirten im Feldlager ihren Gottesdienst nicht direct verwehren wollte; dass er aber eifrige Werkzeuge seiner confessionellen Propaganda den Sichelburgern zuwies, die dann unterschiedslos Unirte und Nichtunirte nach der römisch-katholischen Kirche zu treiben suchten; worüber sie dann auch in Briefen an den Bischof Bosichkovich Bericht erstatteten.

Es war darum nicht ganz begründet, wenn Graf Herberstein anrieth, es möge dem ‚wallachischen Herrn Bischof kein Glauben beigemessen werden‘. Vielmehr, wenn wir den wichtigen Umstand ins Auge fassen, dass nach Aeusserung des unirten Bischofs selbst sich damals (1761) im Sichelburger Districte ‚nur wenige Unirte‘ befanden; so gewinnen einerseits die Klagen und Beschwerden des nichtunirten Karlstädter Bischofs erheblich an Gewicht, während anderseits die Berichte der commandirenden Generale in Karlstadt, der unirten Bischöfe von Szwidnitza, die ausgestellten Erklärungen der Sichelburger Unirten und endlich die Schutzschriften der ungarischen Hofkanzlei an ihrer Richtigkeit und Glaubwürdigkeit bedeutende Einbusse erleiden. Zugleich wird uns damit aber auch der Massstab geboten zur Beurtheilung der fernerhin angewendeten Mittel, wodurch schliesslich die nichtunirte Kirche in dem Sichelburger Districte völlig unterdrückt worden ist.

Der Hofkriegsrath erliess nun in Folge der bei der illyrischen Hofdeputation neuerdings gepflogenen Berathung an den Grafen Petazzi unter dem 27. September 1761 die Aufforderung, sich über die Beschwerdeschriften des Bischofs

Jaksich zu äussern. Petazzi erklärte hierauf (ddo. Karlstadt 7. November), dass ihn die Klagen der Sichelburger ‚um so mehr befremdet' hätten, ‚je mehr solches von der bisherigen Denkungsart deren Sichelburger entfernt ware'. Doch habe ihm ein an den unirten Bischof Bosichkovich gerichtetes Schreiben des Fähnrichs Quosdanovich bald die Sache ‚in kläreres Licht' gesetzt.

Aus diesem Schreiben sei ersichtlich, dass der im Feld stehende Szluiner griechisch-nichtunirte Feldcaplan zwei Corporale zu bereden gesucht, ihm ihre Unterschrift oder Kreuzzeichen und Petschaft zu geben, was diese jedoch verweigert haben.

Daraus gehe mit Gewissheit hervor, dass jener Pope dem a. h. Befehle zuwider sich in die Sache der Unirten gemischt habe; ungewiss bleibe jedoch, ob die auf der Beschwerdeschrift der Sichelburger stehenden Kreuzzeichen und Petschaften wirklich von Sichelburgern herrühren oder ob diese Leute nicht von dem Bruder des Popen, dem gleichfalls im Feld stehenden ‚alten Hauptmann' Mihailovich zur Unterschrift bewogen wurden.[1] Die nichtunirten Popen hätten sich schon mehrmals, besonders bei den im Felde stehenden unirten Sichelburgern verschiedene Kunstgriffe erlaubt, um diesen ‚derlei Unterschriften abzudringen oder abzulocken'. Das sei bei der Einfalt und Anhänglichkeit des Sichelburger Volkes an den griechischen Ritus leicht möglich. Insbesondere geschehe es aber, wenn Unirte zu den nichtunirten Popen zur Beichte gehen; wobei diese ihnen nicht bloss Unterschriften auf carta biancha ablocken, sondern ihnen auch vorstellen, sie würden von ihren unirten Geistlichen nur betrogen. Falls der ‚Pribicher oder unirte Bischof überwinden (siegen) sollte, so würden sie gänz-

[1] Von diesem Hauptmann Mihailovich liegt übrigens ein Zeugniss (ddo. ‚Vorposten im Wald bey Schellenberg, Oktob. 1761') vor, worin er bestätigt, dass Oberstl. Herberstein sich nicht im Geringsten wider die n. u. Religion aufgehalten noch auch gegen sie Befehl gegeben habe. Die Nichtunirten hätten ihren Gottesdienst stets nach ihrem gewöhnlichen Gebrauch abgehalten, seien stets zu ihrem Popen in die Kirche gegangen und bei nichtunirten Feiertagen hätten sie auch Kirchenparade gemacht und seien vom Exerciren befreit gewesen. — Dasselbe bezeugen Hauptmann Joseph Sivkovich und der römisch-katholische Feldcaplan Ferd. Hueber.

lich von dem griechischen ritu abgeleitet und zum römisch-lateinischen ritu gezwungen werden‘.

Auch das hebt Petazzi als belastenden Umstand hervor, dass die nichtunirten Popen den Sichelburgern gesagt, Bischof Jaksich von Karlstadt habe von Ihrer Majestät bereits über alle Einwohner des Districtes die bischöfliche Jurisdiction erhalten und für eine gewisse Sichelburger Kirche aus den Popen auch schon den Pfarrer bestellt. — Dass diese letztere Beschwerde Petazzi's grundlos war, geht aus dem bisher Erzählten deutlich hervor; denn die wiederholten a. h. Resolutionen vom 3. September 1759 und 18. October 1760 hatten dem Karlstädter nichtunirten Bischof wirklich die vorenthaltene bischöfliche Jurisdiction eingeräumt und ihm gestattet, dass er für seine Glaubensgenossen die nöthigen Seelsorger bestelle.

Welcher Art ferner die ‚Vergehen‘ gewesen, die Graf Petazzi dem Bischof Jaksich zur Last gelegt, geht aus einem Berichte des Hauptmanns Lowock (ddo. Kupchina, 20. October 1761) an Petazzi hervor. Darnach habe Jaksich auf seiner Durchreise im Sichelburger Districte ‚nicht allein in dem Dorfe Prasslevica den Kirchenpropst (wohl: ‚Kirchenvater‘) holen und sich die Kirche aufsperren lassen, sondern bei Ankunft zu Lesche dem Gemeinen Janko Herak 17 kr. geschenket, dass er die Leüte zusammen rufen solle und sogar denen Leüten öffentlich selbsten publiciret, dass er von a. h. Orten ein Schreiben erhalten, ohne Anstand in das Sichelburger District zu kommen, und es werde den andern Morgen eine Commission zusammentreten, um zu constatiren, wer unirt und wer nichtunirt sei‘.

Wir wissen, dass auch dieses Verhalten des Bischofs Jaksich ganz correct war und den a. h. Entschliessungen vollkommen entsprach. Dagegen erscheint es sehr fraglich, ob die Art und Weise, wie Graf Petazzi die Befehle der Kaiserin-Königin vollstreckte, richtig gewesen. Denn die Gestattung des ungehinderten Zutrittes des nichtunirten Bischofs und seines Klerus in den Sichelburger District wollte er anfänglich gar nicht publiciren und suchte durch nichtige Vorwände den Bischof von dem Besuche des Districtes zurückzuhalten. Als er endlich den wiederholten Befehlen des Hofkriegsrathes nicht länger widerstreben durfte, entschloss er sich zur Publicirung, fügte aber der a. h. Resolution noch seine eigenen

Klauseln hinzu, welche die Gewährung der Kaiserin geradezu illusorisch machten. Petazzi fasste nämlich den gestatteten ‚freien Zutritt des Bischofs und seines Klerus' in den Sichelburger District als blosse ‚Durchreise' auf und liess den Officieren verkünden, dass dem Bischofe ‚diese Durchreise nicht verwehret sei'. Damit derselbe aber ‚dabey anderseits keine mündeste Neüerung in der Religion unternehme', so habe er (Petazzi), wie er dem Hofkriegsrathe meldet, ‚nach der nemlich allerhöchsten resolution (?) Obsicht (Sorge) getragen', dass, ‚sobald erwehnter Bischof von der gemeinen Landstrasse abgehen, dann ausser derselben sich weiter in die Sichelburger Gebürge hinein begeben wolte, wohin ihm keine andere Verrichtung alss die Absicht einer religions-Neuerung ableiten kan, selber durch einen bescheidenen Ober-Officier begleitet und sammt seinen Poppen von aller Unternehmung in religions-Sachen mit Anständigkeit abgehalten werden solle'.

Petazzi verstand also den gewährten ‚freien Zutritt' als eine ‚Durchreise mit gebundener Marschroute unter militärpolizeilicher Aufsicht'. Wie diese geübt worden und welche ‚Vergehen' des Bischofs Jaksich man dabei zu Tage gefördert, das haben wir bereits oben gesehen.

Dass bei solcher gewaltsamen Verdrängung oder Fernhaltung des nichtunirten Klerus dieser seinerseits ebenfalls zu allerlei Mitteln griff, um seine Glaubensgenossen im Glauben der Väter zu befestigen oder die Abgefallenen dahin zurückzuführen, ist wohl leicht begreiflich. Und wenn man es auch nicht billigen kann, dass sie das Sichelburger Volk auf Märkten des nahen Krainer Gebietes in Wirthshäusern aufsuchten, ihnen Wein antrugen und ihnen dann die Unterschriften auf carta biancha ablockten, wie das Petazzi dem Hofkriegsrath meldet, so ist dieses Verfahren doch ebenso erklärlich, wie der Hass, den diese nichtunirten Popen endlich gegen ihre abtrünnigen Volksgenossen fassen mussten. Dass sie diesem Hasse auch freien Ausdruck liehen und dabei nicht stets in gewählter Form, darf bei der niedern Stufe ihrer Bildung nicht überraschen. Sie (die nichtunirten Popen) ‚staliren (lästern) schändlich auf offentlichen Gassen wider die katholische Religion', klagt Hauptmann Lowock, und erzählt weiter, dass ein Pope gesagt

habe: ‚Ihr (Katholiken) und die Unirten seydts ärger alss wie die Lutheraner; die Lutheraner zwar seynd meisten Theils noch besser alss wie ihr und Uniten, indem sie auch kein Fegfeüer glauben alss wie wir‘ u. dgl.

So hatte denn die militär-polizeiliche Propaganda es glücklich dahin gebracht, dass in diesem Grenzgebiete der confessionelle Hader gleichfalls entbrannt war, und als die Angegriffenen sich zur Wehre setzten, wurde ihnen das sehr übel genommen, und auch in den obersten Kreisen der Regierung liess man die im Dienste der kirchlichen Unificirung hypereifrigen Generale ruhig fortgewähren. Der Hofkriegsrath begnügte sich damit, die Berichte von Petazzi und Herberstein unter dem 20. November 1761 einfach an die illyrische Hofdeputation zu übersenden.

Es liegt nämlich auf der Hand, dass die offenbare Widersetzlichkeit des Grafen Petazzi gegen ausdrückliche Befehle der Kaiserin und Königin und gegen wiederholte Verordnungen seiner obersten Behörde nur möglich sein konnte, wenn er die Gewissheit hatte, damit bei Hofe trotz gegentheiliger Befehle nicht anzustossen, und anderseits, wenn er an massgebender Stelle einflussreiche Unterstützung fand. Beides war hier der Fall. Seine Berichte über die Gefahren für die h. Union und das Seelenheil so ‚vieler Tausender‘ rührten Maria Theresia's frommgläubiges Herz und strengkirchlichen Sinn und Personen ihrer nächsten Umgebung förderten Petazzi's Anstrebungen bedeutend. Unter ihnen ragt namentlich der damalige geheime Cabinets-Secretär der Kaiserin, Ignaz Freiherr von Koch (1707—1763), hervor, dessen Einfluss bei Maria Theresia überaus gross war, und den sie nicht nur über ihre Hausangelegenheiten, sondern insbesondere über die inneren Landesangelegenheiten um Rath fragte. Von ihm berichtet der damalige preussische Gesandte Graf Podewils, dass er ‚ausserordentlich devot sei und ganze Stunden in frommen Uebungen zubringe‘.[1] Dem Freiherrn v. Koch war nun, wie der spätere illyrische Hofdeputations-Präsident Baron Koller berichtet,[2] ‚nicht wenig zu danken‘, dass Graf Petazzi in der ‚Hindanhaltung‘ einer Ver-

---

[1] Vgl. Wurzbach, Biogr. Lexikon, Bd. XII. p. 181 ff.
[2] In einem a. u. Vortrage v. 12. Nov. 1769.

breitung des ‚Schismatis' im Sichelburger Districte Erfolg hatte; denn er hatte des Grafen ‚dissfällig statthaftes Beginnen' wirksam und kräftig unterstützt. Ihm ist wohl auch die vorläufige Suspendirung der ganzen Frage zuzuschreiben.

Dabei verblieb es bis zur Wiederherstellung des Friedens mit Preussen. Nach Abschluss des Hubertsburger Friedensvertrages erachtete der Karlowitzer Metropolit die Zeit für angekommen, wo auch den in seiner Kirche eingerissenen Uebelständen Abhilfe verschafft werden sollte. Er wandte sich in einer umfangreichen Beschwerdeschrift an die Monarchin und führte darin in 22 Punkten seine Klagen auf. Der erste dieser Punkte bezog sich auf die Sichelburger Affaire. Der Metropolit berief sich darin auf die früheren a. h. Zusagen und erinnerte insbesondere an die versprochene gemischte Commission zur Conscription der Unirten und Nichtunirten in dem Sichelburger Districte.

Hier war inzwischen dem Grafen Petazzi im Commando des Karlstädter Generalats der General-Feldzeugmeister Baron v. Beck nachgefolgt. Petazzi hatte jedoch seine unificirende Mission mittlerweile derart glücklich zu beendigen gewusst, dass Baron Beck über erfolgte Anfrage des Hofkriegsrathes berichten konnte, dass ‚der ganze Sichelburger District seiner unirten Geistlichkeit und Religion in allstatt erwünschter Ruhe lebet'; es sei während seines Commandos daselbst nicht die geringste Klage gegen den unirten Bischof vorgekommen oder der Wunsch, dass man nichtunirte Priester zur Seelsorge haben wolle, laut geworden. Das Sichelburger Volk sei ‚in der Religion überhaubt nur materialiter denkend' und haben sich unter demselben anfangs sechs, letzthin aber nur drei Familien vorgefunden, die sich zur Disunion bekannten.

Vergleicht man nun diesen Beck'schen Bericht mit jener früher gemeldeten und vom Grafen Herberstein bezeugten Aeusserung des unirten Bischofs Bosichkovich, dass im Sichelburger Districte ‚nur wenige Unirte' vorhanden seien: so muss man gestehen, dass die Bekehrungsmethode Petazzi's in kurzen Jahren überraschende Erfolge erzielt hatte. Freilich! Wenn man weiter erwägt, dass Baron Beck von den Sichelburgern sagt, das Volk denke in der Religion ‚überhaubt nur materialiter', so will das im Grunde wohl nur dasselbe bedeuten, was

man auch an anderen Orten bei solcher Unificirung par force beobachtet hatte: das Volk versank in gänzliche Rohheit.[1]

Maria Theresia befahl nun über die Beschwerdeschrift des Metropoliten abermals eine gemeinschaftliche Berathung der ungarischen Hofkanzlei, des Hofkriegsrathes und der illyrischen Hofdeputation. Diese fand am 10. October 1765 unter Vorsitz des ungarischen Hofkanzlers, des Grafen Franz Eszterházy, Statt und nahmen an derselben Theil: die Präsidenten des Hofkriegsrathes (Leopold Graf v. Daun) und der illyrischen Hofdeputation (Freiherr v. Bartenstein), ferner der ungarische Vicekanzler Graf Fekete, die Hofräthe von der Mark, von Hittner, v. Ziegler, v. Niczky und v. Gold und die Secretäre v. Krepel (seitens der illyrischen Hofdeputation) und v. Skultety (von der ungarischen Hofkanzlei).

Die gemeinschaftliche Berathung folgte den Beschwerden des Metropoliten Punkt für Punkt. Bezüglich des Verlangens der Entsendung einer conscribirenden Untersuchungscommission in den Sichelburger District erklärte die Majorität der Conferenz (nur Bartenstein stimmte dagegen), dass diese vom Metropoliten geforderte ‚Separations-Commission' nicht zu gestatten sei, da hierdurch nur die (nach dem Berichte des General-Feldzeugmeisters Baron Beck) bestehende Ruhe in diesem Districte gestört würde und ‚durch weitere Ausforschung eines in solchem materialismus lebenden Volks wie nach dem Beispiel von Grosswardein zu befahren stünde, dass übel zum Schaden der wahren Religion nicht zu verschlimmern, sondern dass vielmehr von der dermahligen Zufriedenheit dortiger Inwohner, bey welcher die Privilegien deren Nichtunirten keinen Abbruch leiden können, mit dahinniger Anstellung mehrerer unirten Geistlichen dergestalten zu profitiren wäre, damit von denen unwissend aufgewachsenen Eltern wenigst die Kinder und somit all ihre fernerweithe Nachkommenschaft den

---

[1] Das Seitenstück hiezu bot die Grosswardeiner Diöcese, wohin man gleichfalls dem nichtunirten Popen und dem Arador Bischofe den Zutritt verweigerte. Die dahin entsendete Untersuchungscommission fand nun, weil auch der katholische Klerus für den Unterricht der angeblich Unirten nicht gesorgt hatte, dass (nach Bartensteins Aeusserung) ‚aus den Nichtunirten zum Theil Arrianer und zum Theil von Glaubenssachen gar keine Kenntnis habende Unchristen geworden waren'. Bartenstein. l. c. p. 65.



Irrthum entrissen und in der union vollends befestiget werden mögen'. Feldzeugmeister Baron Beck habe sich desshalb mit dem unirten ,Sichelburger Bischofen' über die dazu erforderlichen Mittel zu besprechen und darüber Anzeige zu machen. Indessen solle von den zu Rom studirenden, ,in Sichlburg eingebohrenen unirten Geistlichen sobald möglich ein und andere zu Vermehrung der Seelsorge nach Haus' berufen werden. [1]

Man erkennt aus diesem Beschlusse den Einfluss der ungarischen Hofkanzlei, welche den Nichtunirten ungünstig gesinnt war und insbesondere auch die Geschehnisse in der Grosswardeiner Diöcese lebhaft bedauert hatte (s. oben). Nicht minder deutlich ist aber auch, dass das Bekehrungswerk im Sichelburger District trotz alledem auf sehr schwachen Füssen stehen musste; da man nicht bloss die seitens der Monarchin bereits ausdrücklich zugesagte ,Separations-Commission' verweigerte, sondern auch eingestand, dass die Sichelburger ein ,in materialismus' versunkenes, ,unwissend aufgewachsenes' Volk seien. Erst die Kinder und ,fernerweithe Nachkommenschaft' hofft man dem ,Irrthum' zu entreissen und ,in der Union vollends zu befestigen'. Das ist doch ein klares indirectes Zugeständniss, einmal, dass die Sichelburger vordem nichtunirt gewesen, und dann, dass die spätere Union keineswegs eine Folge der bessern Ueberzeugung und des freien Entschlusses, sondern nur ein Werk des Zwanges war. Der Beisatz, dass durch die Ausnützung der ,dermahligen Zufriedenheit dortiger Inwohner' zu Gunsten der ,wahren Religion', d. i. der katholischen Kirche ,die Privilegien deren Nichtunirten keinen Abbruch leiden können', ist allerdings sehr charakteristisch. Also: die Privilegien sichern den Nichtunirten freie Religionsübung zu; sie garantiren dem Metropoliten die unbeschränkte Jurisdiction über seine Gläubigen; sie gestatten die freie Visitation für ihn und seine Bischöfe und lassen überall, wo Nichtunirte sind, den Zutritt der höhern und niedern Geistlichkeit dieses Ritus ausdrücklich offen. Nun verwehrt man alles das im Sichelburger District, verwehrt es trotz Privilegien und neuerer directer a. h. Resolutionen und

[1] Vgl. Copie des Protokolls im k. ung. Hfkanz.-Archiv.

behauptet doch: ‚Die Privilegien leiden dadurch keinen Abbruch‘. Eine sonderbare Logik!

Diese leuchtete übrigens auch damals schon dem Präsidenten der illyrischen Hofdeputation, dem Freiherrn v. Bartenstein, nicht ein, wesshalb er seine von der Majorität der gemischten Commission abweichende Meinung in einem ‚Separatvotum‘[1] niederlegte. Dasselbe ist vom 17. October 1765 datirt und gelangt Bartenstein nach einer Darlegung der Ereignisse in Sachen des Sichelburger Districts vom Jahre 1753 an zu folgendem Schlusse: Es sei vermöge der von ihm aufgeführten ‚Species facti‘ ganz klar, dass, wenn er den übrigen Votis nicht unbedingt beistimme, er dies nicht desshalb thue, um etwas zu erschweren, was der Union, ‚ohne auf einen Zwang zu verfallen‘, ‚diensam‘ sein könne. Er denke in dieser Sache noch ebenso wie im April 1760 (s. oben) und glaube, dass nach den gegenwärtigen Umständen ‚niemand geschickter seye, die mit Zuziehung beyder Theylen vorzunehmen kommende und so oft unter eygenen allerhöchsten unterschrift versicherte Localuntersuchung vorzunehmen, als der General-Feldzeugmeister Freyherr v. Beck‘.

Er wolle im Uebrigen das sonstige Einrathen der gemischten Commission nicht ‚wiederrufen‘, verlange auch nicht, sich darin ‚von der Mehrheit derer übrigen Stimmen abzusändern‘, nur sehe er für ‚Bedäncklich‘ an, die Sache derart zu fassen, dass die Nichtunirten gegründete Ursache hätten zu der Annahme, ‚mann gedäncke die erfüllung der von so viellen Jahren ihnen wiederholt gesicherte(n) zusage noch länger zu verschieben‘. Das würde bei ihnen noch mehr Misstrauen erwecken und ‚künftige(n) Zusagen, auch in anderen anliegenheiten alle Kraft und würckung Benehmen‘, wozu Bartenstein, der ergraute Staatsmann, ‚nach der von vergangenen habender erfahrung nie einrathen könte‘.

Diese Mahnworte Bartensteins blieben bei Maria Theresia nicht ohne Eindruck; denn sie ‚begnehmigte‘ zwar das Einrathen der gemischten Commission, fügte aber bei, es sei ‚die Sache in Statu quo zu belassen‘ und nur dem Baron Beck aufzutragen, dass er ‚bey einem vorfallenden weitern Anstand

---

[1] Beilage XVIII.

die Sache untersuche und sein Gutachten erstatte'. Dabei sei ihm ‚auch mitzugeben', dass er sich mit dem unirten Bischofe ins Einvernehmen setze, ‚auf dass derselbe das ihme anvertraute Volk in der Religion behörig zu unterrichten sich angelegen halten solle (das musste die Kaiserin erst noch speciell anbefehlen!), und da solches nicht füglicher als durch anstellung der Schulmeister geschehen kann, so ist zu verordnen, dass der Beck auch in diesem District die Schul-Meister ansetzen (sic) und den diesfälligen Aufwand aus der gräniz Cassa bestreiten solle'.[1]

Die Nachwirkung der Bartenstein'schen Vorstellungen ist aber noch deutlicher aus einem weitern Factum zu erkennen. Der Metropolit war natürlich mit dem obigen Bescheide über seine Sichelburger Beschwerde nicht im Mindesten zufrieden und bestand auf der längst zugesagten Entsendung der Special-Untersuchungscommission. Ebenso wiederholte auch der Bischof von Karlstadt seine diesbezügliche Bitte. Da gab die Kaiserin-Königin diesen vereinigten Ansuchen nach und entschied anfangs des Jahres 1766, dass die erbetene Commission entsendet werden solle. Der Hofkriegsrath bewies jedoch auch diesmal keinen besondern Eifer in der Vollstreckung dieses a. h. Befehles; denn erst am 12. November 1766 trug er dem Feldzeugmeister Baron Beck auf, in Betreff ‚der allergnädigst resolvirten Untersuchungscommission zwischen unitis et non unitis im Sichelburger Bezirk das Nöthige vorzukehren'. Zugleich habe er ‚über einen eben allda fürdauern sollenden Gewissenszwang führende Beschwerden' Erhebungen zu machen.

[1] Nach dem Ausweise, den der Bischof Jaksich dem serbischen Kirchencongresse vom Jahre 1769 vorlegte, fanden sich in der Karlstädter Diöcese damals ‚die Piaristen und einige teutsche Schulen vor'; dazu hatte Bischof Jaksich noch aus seinen eigenen Proventen vier illyrische Schulen errichtet. Das Karlstädter General-Commando stellte den Antrag, dass der Bischof die Jugend vielmehr in obige deutsche ‚Graniz-Schulen' schicken sollte, um die Gränzer seines Ritus mit Errichtung eigener Schulen nicht zu behürden; ‚zumalen diese katholischen Schulmeister den ausdrücklichen Verbot hätten, einen derenselben von seiner religion abwendig zu machen'. Der damalige Congress-Commissär Graf Hadik trug jedoch Bedenken, von diesem Vorschlage ‚bei dem Congress einigen Gebrauch oder Erwähnung zu machen, um zu keinem misstrauischen Argwohn der darinnen absehen wollenden Union Anlass zu geben'. (K. ung. Hfkanz.-Archiv, Hofdeputationszahl 108 vom Jahre 1769.)

Baron Beck ertheilte nun durch den Commandanten des Szluiner Regiments, Feldmarschall-Lieutenant Baron Preiss, dem in Sichelburg commandirenden Obersten v. Lezzeny den Befehl, ‚allen in gedacht Sichelburgischen bequartirten Officiers auf Pflicht und Gewissen aufzutragen, dass dieselbige, ob gleichen Beschwerden allda wegen einer Bekränkung deren non-unitorum fürgiengen, oder ob unter denen darenden (darinnen) wohnhaften Uniten einiges Missvergnügen verspührtt werde, sich genau erkundigen, ihren pflichtmässig standhaften Bericht darüber erstatten, dann nicht minder die in dem nemlichen District sich vorfindende non unitae Familien mit Verzeichnuss aller deren Nahmen sowohl Männ- als Weiblichen Geschlächts ordentlich beschrieben und sothane Specification mit der Berichtserstattung zugleich einsenden sollen‘.

Baron Beck überschritt mit diesem Befehl offenbar den ihm gewordenen Auftrag. Der Karlowitzer Metropolit und sein Karlstädter Suffragan hatten in ihren wiederholten Gesuchen um die Entsendung einer Untersuchungscommission stets eine solche verstanden, an welcher auch der Metropolit oder sein Stellvertreter betheiligt wäre (s. oben S. 310); dahin zielten auch die a. h. genehmigten Beschlüsse der gemischten Commission vom April 1760 ab (s. oben S. 325) und hatte Bartenstein in seinem ‚Separatvotum‘ vom Jahre 1765 (s. Beil. XVIII) ausdrücklich betont, dass die Local-Untersuchung über die Zahl der Unirten und Nichtunirten ‚mit Zuziehung beyder Theile‘ vorzunehmen sei. Auch die letzte kaiserliche Resolution vom Anfang des Jahres 1766 musste in diesem Sinne gelautet haben; denn der Hofkriegsrath trug ja dem Baron Beck nicht auf, die betreffende Untersuchung selbst durchzuführen, sondern nur für dieselbe ‚das Nöthige vorzukehren‘. Das hielt jedoch denselben Hofkriegsrath nicht ab, später diese offenbare Ueberschreitung seines Befehles zu sanctioniren, weil das Resultat den unionistischen Tendenzen günstig war. Denn Oberst Lezzeny berichtete (ddo. Karlstadt, 26. Jänner 1767), dass er trotz seiner ‚diesfalligen vollkommenen Kanntnuss‘ dennoch die genaue Untersuchung über die ‚nur in zwei Familien und respective vier Personen bestehenden würcklichen non unitorum‘ unverzüglich veranlasst habe

und die ‚Ernst gemässen' befragten Officiere[1] betheuerten ‚einhelliglich' und ‚pflichtgemäss', ‚wienach sowie die hierunter betroffene nicht unirte Famillen selbsten eingestehen, solchen das vollkommen freye Religions-Exercitium, ohne ihnen dieserhalben die mindeste Bekränkung in weege zu legen, so wie jederzeit Vorhero auch biss nunzu ruhig und unangefochten belassen, die Beobachtung ihrer eingeführten KirchenGebräuchen und besonderen Festtagen auf keinerlei Weise gehemmet, weder sonsten der Religion halber ihnen das mindeste Leyd, und Bedruckung zugefüget oder auf andere wiedrig und gehässige Art begegnet, ihre eygene Geistliche, so oft sie es verlangen (da nur allein denenjenigen, welche auf Sammlung im Land zur Last und Aussaugung der Einwohner herumgehen wollten, solches in diesem ohnehin sehr verarmten Sichelburger Bezürck, so wie es denen unirten Mendicanten selbsten niemallen gestattet ware, untersaget worden ist) Ihnen frey zugelassen, und die Functionen nach vorschrifft ihres Glaubens zu halten, auf keinerley Weise gehindert werden, übrigens aber ausser zweyen Famillen keine andere nicht unirte in dem ganzen Sichelburgischen zu finden, weder einige dieser Religion heimlich mit besonderer Neygung zu verspühren, überhaupt aber die allgemeine Friedlich- und Einigkeit zwischen unitis et non unitis, dann die nochforth dauernde Vollkommene Zufriedenheit deren Unirten mit dem unirten Herrn Bischoffen und Geistlichkeit allerdings gesichert abzunehmen, auch nicht einmahl wahrscheinlich zu muthmassen seye, dass eröffnete non unite Famillen zu derley angebrachten Beschwerden nur den mindesten Anlass gegeben haben sollten'.

Dieser Bericht, den Baron Beck unter dem 24. Jänner 1767 an den Hofkriegsrath sandte, wurde von diesem am 17. Februar der illyrischen Hofdeputation übermittelt mit dem Bemerken, dass die dem Metropoliten verheissene Untersuchung ihre Erfüllung erreicht habe. Man bittet desshalb die Hofdeputation, die ‚Sache der a. h. Gesinnung gemäss dahin beliebig einzuleiten und erwehnten Herrn Bischofen dergestalten verbescheiden zu lassen, damit, wo Er . . . nicht einige Casus specificos von der angeblichen Bekränkung der

[1] Der uns schon bekannte Oberstlieutenant Graf v. Herberstein befindet sich gleichfalls darunter.

nicht Unirten anzuführen vermag, selber dergleichen weiter recursus in terminis generalibus . . . sich künftighin enthalten möge'.

In ihrer Antwortsnote vom 19. Juni stimmt die illyrische Hofdeputation dieser Bemerkung des Hofkriegsrathes bei und setzt hinzu: Wenn der Bischof zu Karlstadt wieder mit einer weiteren Beschwerde hervorkommen sollte, so werde ‚man nicht entstehen', denselben im obigen Sinne ‚zu verbescheiden'.

Damit wurde denn die Sichelburger Affaire wieder für einige Zeit beseitigt. Einer Erneuerung derselben begegnen wir erst zwei Jahre später wieder. Es war am Schlusse des serbischen Kirchencongresses, am 7. October 1769; der kaiserliche Commissär Graf Hadik hatte seine Beurlaubungs-Rede an die Congressversammlung zu Karlowitz schon geendigt, die Deputirten förmlich entlassen und den Congress mit Vorbehalt der Abhaltung einer bischöflichen Synode und der darauf stattfindenden Bischofswahlen vollends für geschlossen erklärt; auch hatte der neue Metropolit, Johann Georgievics, ‚im Namen des Cleri und der Nation seine nochmahlige letzte Dancksagung für die denenselben bei diesem Congress zugeflossenen a. h. Gnaden' bereits angefangen: — da trat der Bácser Bischof von seinem Platze an die Seite des Erzbischofs und überreichte demselben nach Beendigung seiner Rede eine Schrift, welche dieser sodann dem kaiserlichen Commissär übergab.

Kaum hatte jedoch Hadik vernommen, dass die in serbischer Sprache abgefasste Schrift ‚Nations gravamina' enthalte, so gab er der Versammlung sogleich zu erkennen, dass ‚ihr diessfälliger Fürgang sowohl an der Zeit als der Arth nach, ordnungswidrig seye, dass allenfalls nicht jeder District mit dem andern gleiche gravamina haben könne, folglich jeder die seinige so, wie mit mehr anderen Beschwerden beschehen, im Congress selbsten mündlich hätte anbringen sollen'. Der Bischof von Bács ertheilte sodann die Auskunft, dass diese Beschwerden zwar von verschiedenen Districten herrührten, jedoch in Eines zusammengefasst wären. Unter nochmaliger Missbilligung der Sache verliess Graf Hadik den Congresssaal.

Daheim liess er aus dem serbischen Originale einen kurzen deutschen Auszug anfertigen und sandte die Schrift wegen ihres ‚vermessenen Inhaltes . . . unverlängt' dem Erzbischof und

Metropoliten mit der Erinnerung zurück, dass er dieselbe aus mehreren Beweggründen ‚keinerdings' annehmen könne. Erzbischof Georgievics hatte selber das vorausgesehen und zögerte lange diese Schrift seinerseits zu unterfertigen. Erst nach vielfachem Drängen und nachdem man ihm auch Vorwürfe wegen ‚seiner für die Union bezeugenden Neigung' gemacht, entschloss er sich dazu. Von besonderem Eifer erwies sich hierbei der bejahrte Bischof von Kostainitza, der insbesondere unter die Gravaminal-Punkte auch die ‚quaestion wegen der Sichelburger Unirten aufzuwärmen nicht vergessen hatte'.[1]

Hadik hatte mit dieser letztern Anklage eigentlich Unrecht; denn die ‚Sichelburger Frage' wurde noch vor der Eröffnung des 69er Congresses durch den damaligen Karlstädter Generalcommandanten, Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Preiss, ‚aufgewärmt'. Derselbe verfasste nämlich unter dem 11. Jänner 1769 ‚Anmerkungen, die Gegenstände des illyrischen National-Congresses betreffend', in denen schliesslich auch die Sichelburger Unions-Affaire zur Sprache gebracht wird.

Baron Preiss bemerkt, dass ‚Pflicht und Gewissen' ihn verbinden, von den Bemühungen des Bischofs Jaksich ‚in denen vorhergegangenen Zeiten' zur Erlangung der geistlichen Jurisdiction im Sichelburger Districte ‚pflichtschuldigste Erwähnung' zu machen, um so mehr, als dieser Bischof wahrscheinlich auch bei dem Congresse dieselben Anstrebungen machen werde.

In dem ganzen Sichelburger Districte befinde sich ‚nur ein einziges Hauss, nebst einer, in Oberstlieutenants-Compagnie befindlichen, von eben diesem Hausse abstammenden einzelnen Weibsperson des nicht unirten Glaubens'. Nachdem somit in den drei Compagnien des Sichelburger Districts ‚durchaus dem unirten ritus zugethane Seelen' wohnen, so haben die ‚zeitherig commandirenden Generale' den vom Karlstädter nichtunirten Bischof geforderten Zutritt behufs geistlicher Visitation nicht gestattet und seine diesfälligen wiederholten Versuche ‚zu öfftern mahlen um so nachdrücklicher Verhindert', als ‚bey der annoch zur Zeit nicht so standhaften Union die offenbare Gefahr des Abfalls zu besorgen gewesen seyn würde, wohingegen bey der Verwendung des unirten

---

[1] Vgl. den Originalbericht Hadiks vom 10. Oct. 1769 im k. ung. Hfkanz.-Archiv, illyrische Hofdeputationszahl 224 vom Jahre 1769.

Svidnizer Herrn Bischofens die wahre Bestärckung des nach der Union angenommenen Glaubens sich wenigstens seiner Zeit immer mehr anhoffen lasset'.[1]

Wir erhalten also hier abermals den Beleg dafür, dass die kirchliche Union im Sichelburger Districte nicht das Product freier Ueberzeugung und Entschliessung, sondern des militärischen Druckes gewesen. Man hütet die künstlich gezogene Pflanze vor jeder Berührung mit den Gegnern; denn man ist sich dessen bewusst, dass sie sonst gar bald absterben würde. Neunzehn Jahre hat man dieses Geschäft mit allem Eifer betrieben und ist auch jetzt noch beunruhigt, weil im ,weitschüchtigen' Sichelburger Districte noch eine einzige nichtunirte Familie existirt. Darum gibt Baron Preiss zu bedenken, ob es nicht gerathen wäre, diese Familie ,bey einem sich ergebenden geringsten (!) Beweg-Grund von dannen . . . . zu übersetzen, als sodann andurch alle hierunter weiters befahren mögende Umstände gehoben seyen und es blos auf die vollständige Erlöschung der in dem Geist des nicht unirten cleri gegen der Sichelburger Union annoch brennenden Sehnsucht und hieraus folgenden Anforderung einer Jurisdictions-Vermischung in Glaubens Sachen ankommen würde'.[2]

Baron Preiss hatte richtig vermuthet: man erinnerte sich bei dem Kirchencongresse der Sichelburger Affaire. In jener Gravaminalschrift lautet nämlich Punkt 10 folgendermassen: ,Im Sichelburger Bezirk seye die Untersuchung vorzunehmen, wer unirt und nicht unirt sei', und Punkt 11: (Es) ,solle dem Sichelburger oder Svidnizeer-Bischofen, nachdeme ihme das Kloster Marche abgenommen, und denen Piaristen gegeben worden, er aber wiederum in der Nähe des Waras-

---

[1] Copie im k. ung. Hfkanz.-Archiv.

[2] Ibidem. Die von Preiss nachgewiesene Familie ist dieselbe wie im Jahre 1767; die Zahl der Seelen hatte sich aber durch die Geburt einiger Kinder von 4 auf 8 vermehrt. Bezeichnend ist, dass von der im Text erwähnten ,Weibs-Person' (der Witwe ,eines im letzten Kriege verstorbenen Husaren'), deren Bruder griechisch-nichtunirter Pfarrer im Likkaner Regimente war und deren alte Mutter bei den zwei anderen Brüdern im Sichelburger Districte lebte, gesagt wird, sie werde durch die Mutter ,von dem unirten Sichelburger Glauben immerhin abgehalten'. Das Proselytenthum drängte sich also vorzugsweise an die Weiber. Es ist das in alleweg der Fall.

diner Generalats ein Kloster baue, nicht gestattet werden, Unirte in dasiges Generalat einzuführen'.[1]

Man sieht, dass die ,Untersuchung' vom Jahre 1767 die Nichtunirten keineswegs befriedigen konnte. Als nun die illyrische Hofdeputation den Bericht Hadiks und die serbischen Postulata am 22. October in Berathung zog, da behielt sie sich vor, ,wegen des Sichelburger Bezirks einen aus denen ante actis umständlich zu erhebenden a. u. Vortrag zu erstatten'; erklärte jedoch bezüglich des Antrages der Congressdeputirten, dem Szwidnitzer Bischof möge nicht gestattet werden, Unirte in das Warasdiner Generalat einzuführen, dass dieser Antrag ,allerdings verwegen' sei. Graf Hadik erhielt wegen seiner ,klugen Einsicht und ausnehmenden Vorsicht' bei Ueberreichung dieser Gravamina eine besondere a. h. Belobung.[2]

Die Monarchin billigte das obige Vorhaben der illyrischen Hofdeputation und diese erstattete denn auch den bezeichneten a. u. Vortrag in Betreff der Sichelburger Unions-Affaire durch ihren Präsidenten, den Freiherrn Franz v. Koller, unter dem 12. November 1769 an die Kaiserin-Königin.[3]

Nichts kennzeichnet deutlicher den veränderten Geist und Standpunkt, womit die serbischen Kirchenangelegenheiten seit dem Hintritte des Baron Bartenstein betrachtet und behandelt wurden, als die nun folgenden Schlussvorträge Kollers in der Sichelburger Angelegenheit. Freiherr Franz v. Koller war vordem Hofrath bei der ungarischen Hofkanzlei, hatte sich aber schon seit dem Jahre 1749 mit den serbischen Kirchenangelegenheiten beschäftigt, da er den Hofdeputationssitzungen als Delegirter der ungarischen Hofkanzlei beiwohnte. Er war seiner ausgezeichneten Dienste wegen am 26. November 1758 in den ungarischen, und am 6. Jänner 1759 auch in den erbländischen Freiherrnstand erhoben worden.[4] Nach Bartensteins Tod trat er an die Spitze der illyrischen Hofdeputation. Diese Hofstelle war, wie wir angedeutet, im Jahre 1746 durch ein im Wege des Obersthofmeisteramtes erlassenes Decret für alle

---

[1] K. ung. Hfkanz.-Archiv, illyrische Hofdeputationszahl 224 vom Jahre 1769.

[2] A. h. Rescript vom 27. Oct. 1769, im k. ung. Hfkanz.-Archiv, Hofdeputationszahl 234 vom Jahre 1769.

[3] Das Originale im k. ung. Hfkanz.-Archiv, illyrische Hofdeputationszahl 247 vom Jahre 1769.

[4] Wurzbach, Biogr. Lexikon, Bd. XII. S. 349.

‚die ratzische oder illirische Nation' betreffenden Angelegenheiten (‚quoad religiosa et spiritualia') als ein independentes Hofmittel errichtet worden.[1] Hauptabsicht war dabei, das bei Hofe seiner kriegerischen Tüchtigkeit und getreuen Anhänglichkeit wegen in Gnaden stehende serbische Volk bei dem Genusse seiner Privilegien zu schützen und zugleich dessen kirchliche und Bildungs-Interessen zu fördern. Die ersten drei Präsidenten der illyrischen Hofdeputation (Graf Kolowrat, Graf Königsegg-Erps und Freiherr von Bartenstein) waren mit besonderen Sympathien dem serbischen Volke zugethan und vertheidigten dessen Freiheiten und Rechte wiederholt auf das Energischeste.[2] Anders Freiherr v. Koller. Zwar wollte auch er nichts vorgenommen wissen, was den serbischen Privilegien offen widersprach; allein er war auch stets geneigt, diesen die möglichst eingeschränkte Deutung zu geben, und war immer bereit, den Befugnissen, Ehrenbezeigungen etc. des serbischen Metropoliten und seines Episcopats Abbruch zu thun, wenn daraus für die ‚dominante' Religion oder die ‚heilige' Union Erspriessliches zu erwarten stand. Auch eine gewisse Abneigung, ja Geringschätzung (um nicht zu sagen ‚Verachtung') gegen das serbische Volk und seinen Klerus offenbart Koller, der nicht müde wird über die ‚unwissende', ‚rohe', ‚geldsüchtige' Priesterschaft der Serben sich ebenso herbe zu äussern wie über das ‚dumme' Volk selbst, das man vor dem ‚Hochmuthe' bewahren müsse.

Bei solcher Stellung des obersten Vertreters der serbischen Kirchenangelegenheiten im Schosse der Regierung begreift sich, dass auch in Bezug auf die Bitten wegen des Sichelburger Districts für den Metropoliten und den Karlstädter Bischof nur wenig Günstiges zu hoffen war. Baron Koller erwähnt

---

[1] Jireček, l. c. p. 14. Helfert, Die österr. Volksschule, Bd. I. p. 74, irrt, wenn er die Errichtung dieser Hofstelle in das Jahr 1767 versetzt. Mittelst a. h. Handbillets vom 13. Dec. 1765 wurde der illyrischen Hofdeputation über einen Vortrag des Freiherrn von Koller eine neue Verfassung gegeben.

[2] Namentlich auch gegen die Ansprüche der ungarischen Hofkanzlei, worüber sich schon unter dem Präsidium des Grafen Kolowrat zwischen beiden Hofstellen ein heftiger Schriftwechsel vor der Monarchin entsponnen hatte. Vgl. die betreffenden Actenstücke im k. ung. Hfkanz.-Archiv. Eine Andeutung hierüber findet sich bei Jireček, l. c. p. 14–15.

in seinem obberührten a. u. Vortrage, dass die ‚genaue Erhebung' aus den Voracten vor Allem die ‚grosse Weitwendigkeit' ergeben habe, in welche ‚das Geschäft der von dem Carlstädter Bischofen graeci non uniti Ritus angesonnene Visitation und Ausübung-Gestattung seiner geistlichen Jurisdiction in dem vorgedachten Sichelburger Gezierck vom J. 1750 angefangen durch eine 19jährige Zeit Frist getrieben worden'.

Man hätte, als der Metropolit im Jahre 1758, also acht Jahre nach dem Erlasse des Verbots vom Jahre 1750, sich darüber beschwerte, erwägen sollen, warum derselbe so lange geschwiegen habe. Entweder hatte er keine Ursache zur Beschwerde oder er konnte seine Klagen nicht vollgiltig beweisen; in beiden Fällen war er abzuweisen und man wäre ‚denen nachgefolgten verschiedentlichen Verflechtungen dieses Geschäfts gar wohl ausgewichen'.[1]

Ferner hätte man die ‚behörige Rücksicht' auch dahin nehmen sollen, dass der ‚erdeutete Sichelburger Bezierck zum Herzogthum Crain ehedem gehörig ware'. Dieser Umstand wäre hinlänglich gewesen zur Entkräftung und Ablehnung der Berufung des Metropoliten auf die serbischen Nationsprivilegien, da diese auf jenes krainische Gebiet keinen Bezug haben konnten.[2]

Hierauf entwirft Baron Koller eine Skizze vom äusserlichen Verlaufe des Sichelburger Unionsstreites und fährt alsdann wörtlich also fort:

‚Diese Bewandtnuss hat es demnach mit oftbesagten Sichelburger Bezierck: Vier nichtunirte dasige Glaubensgenossene, welche durch drey mittlerweil erzeugte Kinder auf 7 (?) angewachsen, waren der Gegenstand einer so langwürig und weitwendigen Verhandlung,[3] woraus man zuletzt noch gar ein

---

[1] Wir haben bereits oben (S. 304 u. f.) darauf hingewiesen, wie sehr Baron Koller mit dieser Dialektik Unrecht hatte. Der Metropolit und sein Karlstädter Suffragan hatten eben nicht acht Jahre stillgeschwiegen.

[2] Auch dieses Argument ist nicht stichhältig, wie weiter oben (S. 284—286) gezeigt worden ist. Der Sichelburger District wurde als integrirender Bestandtheil der croatischen Militärgränze, speciell des Szluiner Regimentes betrachtet, und hatten folglich alle Normen der übrigen Gränzgebiete auch hier ihre volle Geltung.

[3] Das ist eine offenbare Unwahrheit: nicht um die im Jahre 1769 noch vorhandenen ‚vier' Personen handelte es sich, sondern um die Mehrheit

Staats-Geschäft machen und eine Sache, welche sich von selbsten verbescheidet, mit denen allgemeinen Zeit- und Weltumständen verflechten wollte'.

,Die verschmitzten Kunst Grif des verstorbenen Metropoliten (Paul Nenadovics) und die oder von selben in dem Carlstätter Bischofen erweckte, oder von diesen bey jenen gelten zu machen getrachtete Triebe der Verbreiterung ihrer geistlichen Jurisdiction und anmit verknüpften Vermehrung des Bischöflichen Einkommens liegen viel zu klar (?) an Tag,[1] als dass ein dissfällig weiteres Ansinnen einen mehreren Eindruck machen und dieses Geschäft auch fortan noch in einer unberichtigten Bestimmung gelassen werden sollte'.

,Kan wohl eine begründete Muthmassung Plaz greifen, dass, wo nur 4 einzelne, der Griechisch nichtunirten Kirchen beypflichtende Insassen sich in einen und zwahr Militär-Bezierk vorfinden, und diese aus zwey alten Weibern, einen einzigen Dienstmann und einen Invaliden bestehen, von diesen die Klagen würklich angebracht, und nicht vielmehr von dem Carlstädter Bischofen aus den ihme bekanntermassen beywohnenden oder scheinbahr (!) oder übertriebenen Religions-Eifer vorgebildet, von dem verstorbenen Metropoliten aber durch nimmersinnige Vorworts-Schriften unterstützet worden'.[2]

,Wo nun die anderweite Anliegenheiten des Griechischnichtunirten Cleri und Volk ausgemacht und zum Schluss gebracht worden,[3] will die Euer Mayt. beywohnende Gewissens-Zärtlichkeit, der Gottseelige Eifer zur Aufnahm der heil. Union, und das ewige Heil einiger Tausend in dasigen Bezierk befindlichen Seelen allerdings erheischen, diesen Punkt fortan nicht offen zu belassen, und die Thier zu all weiterer Hofnung und Benehmung, dass die Griechisch nicht unirte Religion in oftbe-

---

der Bewohner des Sichelburger Districtes, wo nach des unirten Bischofs eigener Versicherung noch im Jahre 1761 ,nur sehr wenige Unirte' vorhanden waren. (S. oben S. 337.)

[1] Diese ,Oder' sind charakteristisch. Ueber den Bischof von Karlstadt sind die Urtheile Bartensteins und Hadiks (s. oben S. 300) zu vergleichen.

[2] Es ist ein unwürdiges Beginnen, womit Baron Koller die Sache dahin leitet, als habe es sich von Anfang an um diese vier Personen gehandelt. Dass er überdies auch das Mittel der Verdächtigung und Denunciation nicht verschmäht, trägt zur Lauterkeit seiner Absicht wahrlich blutwenig bei.

[3] Nämlich auf dem serbischen National-Kirchencongress vom Jahre 1769.

rührten Sichelburger Bezierk jemahlen mehr auch nur im mindesten einen Eingang gewinnen möge, vollkommen zu verschliessen'.

,Zu solchem Ende ist die treugehorsamste Illyrische Hofdeputation des unterthänigst einstimmigen Dafürhaltens, dass erstlich den Carlstädter Bischofen mittels eines in deutlich und nachdrücklichen Terminis zu verfassenden Decrets die a. h. unabänderliche dahin zu schöpfende Willensmeinung zu erkennen zu geben wäre: dass wie einestheils nach allseitig eingenohmener, der Sache eigentlicher Bewandtnuss, und hieraus erhobener unstatthaftigkeit der von ihme in dieser Sach so vielfältig angebrachten Beschwerden er Bischof hierwegen vielmehr der ernstgemessenen Ahndung eines so unanständigen Beginnens unterligete, so anderentheils jedoch Eure Maytt. auch in Rücksicht, dass der letzt verstorbene Metropolit hierinnen mit verflochten ware, das Vergangene in Vergessenheit zu sezen, dagegen aber ihme Bischofen ausdrücklich, und ernstlich gebotten haben wollen, dass weder er, noch seine Nachfolger diesen Punkt der in ofterwehntem Sichelburger Bezierck auf was immer für eine Arth und Weiss ausüben wollenden Geistlichen Jurisdiction jemahlen mehr rege zu machen, und einen Eintritt dahin anzuverlangen oder einen seines Ritus Geistlichen dahin abzusenden, unter schwerster ansonsten hierwegen zu befahren habender Ahndung sich erkühnen, und gelisten solle'.

,Eben dieses Decret wäre sohin auch zweitens dem neu erwählten Metropoliten (Johann Georgievics) in Copia mit dem ferneren Auftrag mitzutheilen, dass derselbe nicht nur auch seines Orts in diese Sach, es seye gleich vorwortlich (befürwortend) oder auf andere Weiss jemahlen mehr wie dessen Vorfahren einschreiten, sondern auch dem ihme unterstehenden Carlstädter Bischofen unter schwerer ansonsten auf sich ladender Verantwortung zur genauen Beobachtung der erst bemerkt trefenden Verfügung, und somit gänzlicher Entfernung von allen Einfluss in das Religions-Weesen der Insassen ofterwehnten Sichelburger Bezierks verhalten solle'.

,Wie nun aber anmit der weiters allda beginnenden Verbreitung des Schismatis sorgsam vorgebogen wird, so will dagegen nothwendig seyn, dass für den (sic) Aufnahm der heil. Union allda behörig und anständigermassen fürgesorget werde'.

Die illyrische Hofdeputation macht diesbezüglich folgende Vorschläge: 1. Nachdem der Sichelburger Bezirk vormals zum Herzogthum Krain und somit in kirchlicher Beziehung zur Görzer Diöcese gehörig war, so sei ‚anforderist' nachzusehen, ‚ob die Jurisdictio Ecclesiastica des unirten Swidnitzer Bischofen allda mit voller Richtigkeit bestehe, und von den Päbstlichen Hof dissfahls zu Vermeidung andurch ex illegitimo Spiritualis Jurisdictionis Exercitio all weiterer abträglicher Irrungen das hierwegen erforderliche durch die den Swidnizer Bischofen ausgefertigte Bullas confirmatorias vorgekehret worden'.[1]

Dann wäre

2. Bedacht zu nehmen auf die gute Bestellung der Seelsorge im Sichelburger Districte ohne eine Bebürdung des Volkes; in Folge dessen wäre dem Bischof von Szwidnitza durch die Behörde zu ‚committiren', dass er eine umständliche Auskunft über die derzeit daselbst bestehende Seelsorge, ferner ein Verzeichniss der Pfarrkirchen und ihrer Dotation, ob und wo noch einige Pfarreien zu errichten wären, sammt diesfälligem Kostenüberschlag und Bauriss einsenden solle.

Derselbe hätte jedoch

3. die ‚obbemerkt wenigen in gedachten Sichelburger Bezierk befindlichen nichtunirten ohne aller Kränkung allda zu belassen, und vielmehr von dem sich annoch zu ergeben anhofenden günstigen Zeitpunkt abzuwarten, wo diese wenige nach der mit denen übrigen dasig unirten Insassen beobachtenden anständigen Benehmung aus eigenen Antrieb, oder anderweit gelinde Leitung die Unions-Bekennung ansinnen dörften'.[2]

4. Endlich meint Baron Koller, dass auch für die materielle Besserstellung der Sichelburger etwas gethan werden müsse. Das Terrain in diesem District sei das allerschlechteste und unfruchtbarste im ganzen Karlstädter Generalate und diese materielle Bedrückung des zunehmenden Gränz-Volkes ‚dörfte wohl auch die Ursache seyn, dass allda der kleineste Schlag

[1] Diese Erinnerung kam allerdings etwas spät, nachdem schon seit 1752 unirte Bischöfe für den Sichelburger District ernannt und confirmirt waren.

[2] Diese milde Gesinnung kam etwas spät und bei Koller drang sie auch nur desshalb durch, weil er von diesen ‚wenigen' Nichtunirten für dies ‚sich immer vermehrende Gräniz-Volk' im Sichelburger Districte für die Union nichts mehr zu befürchten glaubte. Wir werden bald sehen, dass nur allein dieses Motiv hier massgebend war.

von Leuthen sich vorfinde'. Zwar verschone man die Sichelburger mit dem beschwerlichen Dienste an der türkischen Gränze und bei dem Pest-Cordon; allein die Dürftigkeit des Volkes würde noch in anderm Wege billige Rücksicht erheischen, worüber man vorläufig das Karlstädter General-Commando vernehmen solle.

Schliesslich bemerkt Baron Koller in seiner Eigenschaft als Hofdeputations-Präsident, dass ,der Saz, wie nämlich die Wahrheit zwar gedrucket, jedoch nicht unterdrucket werden könne, richtig zu bestehen, auch in den gegenwärtigen Vorfall mehrmahlen erprobet werde'. Und nun ertheilt er dem Grafen Petazzi jenes schon oben erwähnte Lob, weil dieser trotz ,vieler widriger Anmuthungen', die er zu befahren gehabt, in seiner ,Angab sicher', alle ,die unangenehme Aeusserung mit einer so christlich als rühmlichen Standhaftigkeit erlitt'. Hätte er dem ehedem gefassten Antrag[1] gemäss dem Karlstädter nichtunirten Bischof den Eintritt in den Sichelburger Bezirk gestattet, so ,würde biss nun zu das Schisma dasiger Orten mit den unschäzbahren Verlust so vieler Tausend Seelen verbreitet sich vorfinden'. Die ,Hindanhaltung eines so widrigen Erfolgs' gebüre also ihm und jenen, die ,dessen dissfällig statthaftes Beginnen unterstützet haben, benanntlich dem verstorbenen Cabinets-Secretario Freyherrn v. Koch.'.... Dies zu erinnern halte Koller für seine Pflicht, um so mehr, da er selber ,in dieser Sach nicht allemahl die diesen (Petazzi, Koch und Genossen) beykommende Gesinnungen geheget'. ....

Die Kaiserin-Königin genehmigte in der Sache selbst das Einrathen der Hofdeputation; aber sie bemerkte dabei, dass sie ,aus vielen erheblichen Betrachtungen in die Erlassung des angetragenen Decrets nicht willigen könne'; sondern es sei, ,um fernerhin Zeit zu gewinnen und andurch die vorhinige Resolutionen in Vergessenheit zu bringen (!), blos eine dilatorische Antwort zu geben, inzwischen aber bey den bisherigen Massregeln facto zu beharren, und alles dienliche anzuwenden, damit die wenige non uniti des Districtes zur Union gebracht werden mögen. Wornächst alle

[1] Es war kein blosser ,Antrag', sondern zweimalige directe Befehle der Kaiserin-Königin, denen der Glaubenseifer Petazzi's und seiner Gesinnungsverwandten Widerstand leistete.



weitere Beschwerden des Karlstädter Bischofs von selbsten hinwegfallen, wenn solchen mit Bestand entgegen gesetzet werden kann, dass kein non unitus im Districte mehr existire'. — Uebrigens ‚approbire' sie ‚dasjenige vollkommen, was zu Beförderung der Union zu verfügen angetragen wird und lasse untereinstens an den Hof-Kriegs-Rath den Auftrag ergehen, dass derselbe auf die Verbesserung des Nahrungs-Standes der armen Sichelburger Militaren den Bedacht nehmen solle'.

Diese a. h. Resolution ist sehr charakteristisch. Im Wesen billigt die Monarchin die Anträge zur gänzlichen Erstickung der Nichtunirten im Sichelburger Districte; nur scheut sie den Ressensus, den die Erlassung eines Decretes hervorrufen würde, dessen Inhalt mit den früheren a. h. Entschliessungen und Decreten im grellen Widerspruche steht. Die Hoffnung, dass man mit der Zeit auf diese ‚vorhinigen Resolutionen' vergessen werde, gemahnt gar sehr an die Triftigkeit jener oben citirten Warnung Bartensteins, man solle eine ‚wiederholt gesicherte Zusage' nicht aufschieben oder gar beseitigen wollen; denn dadurch erwecke man nur ‚mehr Misstrauen' und würde ‚künftigen Zusagen auch in anderen Anliegenheiten alle Kraft und Wirkung benehmen'. [1]

Dass aber selbst die weitere Erklärung der Kaiserin, es ‚möge alles diensame' angewendet werden, um die wenigen Nichtunirten des Sichelburger Districts zur Union zu bekehren, wodurch dem Karlstädter nichtunirten Bischofe jeder Vorwand zur Beschwerde vorweg genommen wäre, weil, wo kein Nichtunirter sei, er auch keine Jurisdiction haben könne; — dass auch dieser directe Hinweis auf eventuell gewaltsame Bekehrung der Nichtunirten dem Baron Koller nicht genügende Garantie bot zur Sicherung der kirchlichen Union in diesem Districte, das beweist aufs Schlagendste, von welchem confessionellen Fanatismus sonst nüchtern denkende Staatsmänner des vorigen Jahrhunderts erfüllt waren.

Baron Koller hatte nämlich der Kaiserin-Königin bezüglich der a. h. Entschliessung auf seinen a. u. Vortrag vom 12. November, womit die Ausfertigung der strengen Verbotsdecrete an den Metropoliten und den Karlstädter Bischof abgelehnt wurde, bereits mündliche Gegenvorstellungen gemacht

---

[1] Beilage XVIII.

und um die Erlaubniss gebeten, in dieser Angelegenheit einen neuen Vortrag überreichen zu dürfen.

Und nachdem er diese Erlaubniss erhalten, gehorcht er dem Auftrage um so freudiger, als ihm die Beilegung dieses Geschäftes viel zu sehr am Herzen liege und in ihm die ‚nicht ungegründete Beysorge' erwecke, man werde diese Sache durch ‚abermalige Umtriebe in eine neue Bewegung bringen'.

Die von Ihrer Majestät gegen die Erlassung jener Decrete vorgebrachten ‚erheblichen Betrachtungen' seien ihm allerdings nicht bekannt und, falls sie ihm auch eröffnet worden wären, so sei er bei seiner Schwäche und Unvermögenheit doch nicht im Stande, Ursachen und Bedenken, die sich auf politische und Staats-Maximen oder auf die gegenwärtige Haltung der allgemeinen Zeitläufte gründen mögen, einzusehen. Er wolle dagegen auch nicht im Mindesten einschreiten. Vielmehr wollen bei ihm ‚die Triebe seines Gewissens' ‚hinlängliche Behelfe an Handen lassen', um auf dem in dieser Sache einmal gefassten Antrage zu beharren und denselben bei Ihrer Majestät als der ‚gottseligsten' Monarchin wie immer noch möglich geltend zu machen. Ja Baron Koller erklärt in diesem neuen Vortrage vom 1. December 1769 ausdrücklich, dass er sich dadurch ‚aller Verantwortung vor dem strengen Richterstuhl Gottes (vor dem er wegen seines höhern Alters bald erscheinen dürfte) frei halten wolle'.

In dem gegenwärtigen Vorfalle führe die Religion selbst das Wort und finde sich in dem neulichen Vortrage Alles aufgekläret, was die bisher ungewisse Bestimmung, ob der Karlstädter nichtunirte Bischof im Sichelburger Districte eine geistliche Jurisdiction auszuüben habe, zweifelhaft machen konnte. Vor allem der Umstand, dass die serbischen Privilegien auf besagten District keine Geltung haben können, weil derselbe damals nicht zu Ungarn oder Croatien gehörte, sondern zum Herzogthum Krain und ‚vor Kurzem erst dem Carlstätter Generalat als ein wüstes und von der ansonsten gütigen Natur wenig begünstigtes Land, velut res pro derelicto habita seiner Lage nach zugetheilet worden'.[1]

[1] Diese Behauptung Kollers ist nicht stichhältig und wird durch unsere Darstellung über die Besiedelung und Bewohnerschaft des Sichelburger Districtes im Eingange dieser ‚Studie' widerlegt. Vgl. oben S. 277 ff.

Baron Koller weist ferner auf den Umstand hin, dass der Karlstädter nichtunirte Bischof und sein Metropolit ihre Jurisdiction auch auf Triest auszudehnen wünschen,[1] was einen neuen Beweis von der Expansionslust derselben liefere, und das könne nicht geduldet werden. So wenig die serbischen Privilegien für Ungarn geschmälert werden sollen, ebensowenig dürfe man ihre Geltung ausdehnen.

Endlich erinnert Koller an jenen Umstand: als der griechisch-nichtunirte ‚Clerus Major das Jus Caducitatis in Laicos sui Ritus vi Privilegiorum‘ durch viele Jahre zu behaupten sich bestrebte und dieses Recht mit dem diessfälligen Usus zu erhärten suchte, auch verschiedene, in dieser Sache erflossene a. h. Resolutionen die definitive Entscheidung dieser Frage zu erschweren schienen; — da habe man dennoch keineswegs gezögert, dergestalt ‚decisive‘ vorzugehen, dass in dem letzten Nationalcongresse (vom Jahre 1769) das ‚Jus Caducitatis de Simplici et pleno‘ abgesprochen, folglich das diessfällige Recht des königlichen Fiscus und der Grundherren gegen alle weiteren Ansprüche ‚per positivam Resolutionem Regiam‘ sicher gestellt wurde.[2]

---

[1] Der Karlstädter Bischof besass nichtsdestoweniger die geistliche Jurisdiction über Triest und nahm daselbst auch die kanonische Visitation seiner Glaubensgenossen vor. Vgl. Bartenstein, l. c., p. 28 – 30.

[2] Die Ansprüche des serbischen Metropoliten auf die weltlichen Caducitäten seiner Glaubensgenossen begründeten sich auf das durch die ungarische Hofkanzlei herausgegebene Privilegium Leopolds I. vom 20. August 1691, worin es heisst: ‚Insuper annuimus et in eo, quod si ex ipsis Graeci ritus sine Consolatione Prolium, et Consaguineorum aliquis decederet, ex tunc talis omnis substantia in Archi-Episcopum et Ecclesiam . . . devolvatur.‘ Vgl. Csaplovics, II. p. 33. Demgemäss erfloss auch unter dem 15. Juni 1693 eine a. h. Entschliessung, dass ‚die hinterlassenen Gegenstände eines in Gyarmat ab intestato ohne Erben verstorbenen griechischen Kaufmannes, laut der Privilegien der Raizen, der griechischen Kirche zuzufallen haben‘. Czoernig, III. Bd. 2, S. 94. — Obiges Recht auf die weltlichen Caducitäten wurde erst mittelst Circular-Rescriptes vom 7. Nov. 1729 aufgehoben, ohne jedoch Anerkennung zu finden. Der Metropolit und die Nation bestanden darauf mit Hartnäckigkeit und erst im Jahre 1769 wurde ein a. h. Rescript vom 24. Juli an den Grafen Hadik erlassen, womit ‚die Nation mit der Praetension auf die weltlichen Caducitäten gänzlich abgewiesen‘ wurde. S. darüber ausführliche Verhandlungen und Referate im k. ung. Hfkanz.-Archive, illyr. Acten Nr. 119 und 128 vom Jahre 1769. Vgl. auch Bartenstein, l. c. p. 93 ff.

Und jetzt, in einer das ‚Bonum Religionis et incrementum Sacrae Unionis zum unmittelbaren Vorstand habenden Sach wolle man jenes, so dem Griechischnichtunirten Clero niemahlen gebühret, wo dessen Ansinnen unstatthaft und all bisherig diessfällige Benehmung vielmehr unzulassig und strafbahr ist, den zu erlassenden ausdrücklichen Verboth in Hinkunft noch etwas hierwegen zu beginnen, für bedenklich achten!'.

Die Kaiserin-Königin werde es selber erkennen, dass die Zurückhaltung des beantragten Verbots den Karlstädter Bischof auf die Vermuthung bringen und ihn glauben machen könnte, dass sein diessfälliges angebliches Recht nicht entkräftet worden sei.

‚Sollten sofort', heisst es dann wörtlich, ‚4 elende (!) Gräniz-Insassen, unter welchen ein einzig wehrhafter Mann sich vorfindet, ein so grosses Aufsehen erwecken und eine in voller Maass und Berechtigung (!?) bestehende Verfügung zurückhalten; wo dieses bestunde, so müsse in Anbetracht der sonderheitlich zwar in denen samentlichen Militar-Gränitz-Bezirken sehr zahlreich angesidleten Griechischen Glaubensgenossenen, auch von all übrigen dem Clero anforderist ihres Ritus abträglichen Verfügungen, welche biss nun zu getrofen worden, aus gleicher Beysorg widriger hieraus erwachsen mögender Folgen anwiderum abgegangen werden; Wie will aber die Religion und der in Selber gegründete Saz, das Gott für dessen Beforderer mit seinen starken Arm wache, mit derley Beysorgen vereinbarlich seyn?'[1]

Die geringe Anzahl von Griechisch-nichtunirten im Sichelburger Districte gebe übrigens nur einen scheinbaren Beweggrund zur Nichterlassung jenes angetragenen Verbotes; denn wenn auch jetzt nur vier Personen daselbst seien, so haben diese doch ‚drey Kinder und können deren noch mehrere bekomen,

[1] Die Hinfälligkeit dieser Argumentation liegt auf der Hand. Erst wird offenbare Willkühr als ein Act der Berechtigung erklärt, und dann mit dem Kirchencongresse vereinbarte Bestimmungen und Normalien auf gleiche Linie gestellt mit Willkürvorschriften der commandirenden Generale, um endlich noch als ‚Beförderer der Religion' auf den Schutz des ‚starken Arm' Gottes zu pochen. Ueber diese Auffassung Kollers, man habe sich wegen vier ‚elender' Gränzer nicht weiter zu echauffiren, wollen wir kein Wort verlieren.

wo sich demnach die Besorgnuss allerdings vergrösseret, dass, wie sich die Zahl, wann auch nur anfänglich durch die Erzeugnuss vermehret, so nach der Hand und wo nicht durch den angerathenen scharfen Verboth vorgebogen wird, die dasige Umstände mit Verbreiterung des Schismatis sich verschlimmern'.[1] Die Kunstgriffe und ,Unterbauungen' des nichtunirten Klerus seien ihm (Koller) ,durch unzählige Handlungen nur allzuviel bekannt', und bei Erwägung aller Umstände, ,mit welchen dieses Geschaft biss nun zu befangen ware', und welche er in dem frühern Vortrag actenmässig vorgestellt hatte, bittet er die Kaiserin-Königin es ihm nicht zur Ungnade zu halten, dass er, ,um die a. g. Verwilligung der in erst erwehnten Vortrag zu erlassen angerathenen Decreten wiederholt und nach den Zudringen seines Gewissens mit denen lebhaftesten Ausdrücken bitte'.

Um aber den Befürchtungen der Monarchin von wegen des Ressensus in der Oeffentlichkeit und von wegen des Widerspruchs mit früheren a. h. Resolutionen genug zu thun, setzt Baron Koller schliesslich seines Vortrages hinzu: es könnte den zu erlassenden Decreten beigefügt werden, dass ,weder der Metropolit noch auch der Carlstädter Bischof einen offenbaren (öffentlichen) Gebrauch von sothaner Verordnung machen, sondern beede sich nur ihres Orts daran halten sollen'. Dadurch würden die etwaigen Bedenklichkeiten über den bösen Eindruck einer Publicirung dieser Decrete beseitigt.

Zum Schlusse wiederholt Koller diese seine ,für die Hindanhaltende Gefahrlaufung des ewigen Seelen Heils der Sichelburger Insassen lediglich das Wort führende a. u. Vorstellung' und bittet nochmals um die a. h. Genehmigung der beantragten Decrete.[2]

---

[1] Bartenstein hatte Recht, selbst Rom hätte für das Interesse der kirchlichen Union nicht mehr thun und nicht eifriger bedacht sein können, als eine Reihe von Staatsmännern unter Maria Theresia; selbst die noch ungeborne Generation der Nichtunirten erscheint ihnen als Frevel und Gefahr für dieses Unificirungswerk. Es ist eine Propaganda auf ungeborne Seelen, die von den Scherzers, Petazzi's, Nádasdy's, Pálfy's, Kochs, Kollers u. s. w. betrieben wurde. Man erstaunt über diese geistige und sittliche Verirrung sonst braver und tüchtiger Männer.

[2] Der Original-Vortrag Kollers im k. ung. Hfkanz.-Archiv, illyr. Acten, Zahl 280 vom Jahre 1769.



Auf diesen erneuerten Vortrag erfolgte sodann die kaiserliche Resolution Maria Theresia's: ‚Ich bewillige hiermit, dass die in dem Vorigen Vortrage angetragenen Decreta mit dem dermahlen angerathenen Beysatz (von der Geheimhaltung derselben) erlassen werden'.

Baron Koller beeilte sich nun, diese Decrete so rasch als möglich ausfertigen zu lassen und schon am 8. December 1769 erfloss das a. h. Rescript an den Grafen Hadik, womit demselben die Decrete an den Metropoliten und den Bischof von Karlstadt ‚in originali et Copia' mit dem Bedeuten überschickt wurden, dass er sie den Betreffenden einzuhändigen und ihnen ‚die genaueste Befolgung des inbegrifenen Auftrags somit Unserer in diesem geschäft endlich und unabänderlich gefasten allerhöchsten Willensmeynung ebenso wie auch jenes auf das nachdrucksamste einbinden solle, dass beyde diese Unsere in (dieser) Sachen gefaste entschliesung sich lediglich und ohne einen offenbahren Gebrauch davon zu machen, gegenwärtig halten sollen'.[1]

Damit war denn der 19jährige Unionsstreit im Sichelburger District auf dieselbe Weise zu Ende gebracht worden, wie man denselben angefangen hatte und wie vordem die Union im Warasdiner Generalate und der Streit um das Bisthum und Kloster Mácsa beendigt worden waren. Von unten Uebergriffe, von oben her Hypereifer in Religionssachen und politische Besorgniss, welche die Ausschreitungen der Untergebenen erst nur schwach tadelten, dann nur mit Worten aufhoben, im Grunde aber stets wohlwollend betrachteten; bis zuletzt die Resultate derselben als erfreuliche, berechtigte und heilige Errungenschaft mit dem a. h. Machtgebot der Krone beschützt wurden.[2] So wurde der ursprünglich von ausschliesslich nichtunirten Uskoken bewohnte Sichelburger District der katholischen Kirche einverleibt.

Gleichwohl konnte trotz der angewandten vielfachen Mittel die kirchliche Union in der croatischen Militärgränze kein rechtes Gedeihen finden. Das Sichelburger oder Szwidnitzaer,

[1] Beilage XIX.

[2] Hietzinger, l. c., I. p. 246, irrt, wenn er behauptet, dass bei der Unificirung ‚brüderliche Belehrung das einzige Mittel zum Zwecke' gewesen sei.

auch Pribicher unirte Bisthum wurde später aufgehoben und der Sichelburger District in kirchlicher Beziehung der Jurisdiction des Kreuzer unirten Bischofs unterworfen, dessen gesammte Gläubige nach der letzten Conscription vom Jahre 1869, also gerade hundert Jahre seit der gewaltsamen Aufhebung der kirchlichen Jurisdiction des nichtunirten Bischofs in Sichelburg, in Summa kaum 5000 Seelen betragen; wie denn das Verhältniss der Unirten und Nichtunirten zur Gesammtbevölkerung in der Militärgränze auffallend verschieden ist. Erstere betragen nämlich nach obiger Zählung in der gesammten frühern Militärgränze, also auch die Unirten des Lugoser Bisthums miteingerechnet, nur 0·57%, in Croatien-Slavonien gar nur 0·30% der Bevölkerung; während die Nichtunirten in der Militärgränze 53·84%, in Croatien-Slavonien 14·17% ausmachen.[1] Schon Hietzinger bemerkt,[2] dass im Karlstädter Generalate die Zahl der Unirten in der Höhe von 1845 Männern (den Sichelburger District mitbegriffen) sich auf das Szluiner Regiment beschränke und es hätte die Zahl der Unirten in den Gränz-Regimentern gegen früher überhaupt sehr abgenommen. Dies sei insbesondere auch im Warasdiner Regimente der Fall, wo, wie wir oben sahen, die Unificirung ziemlich früh begonnen hatte. Die Verminderung rühre von der Rückkehr dieser Christen zum Ritus ihrer Väter, zur grichisch-nichtunirten Kirche her.[3] Man wird nicht fehl gehen, wenn man diesen Rückschlag in dem Stande der Bekenntnisse der josefinischen Periode zuschreibt, die hier wie auf allen geistigen Gebieten in der habsburgischen Monarchie befreiend gewirkt hat. Erst

---

[1] Vgl. Keleti, Hazánk és Népe (d. i. Unser Vaterland und sein Volk), Pest, 1871, p. 343. Im Szluiner Regiment, wozu der Sichelburger District gehört, sind römische Katholiken 45·50%, Nichtunirte 45·35%; der Rest, also circa 9% von 68.825 Seelen bleiben für die Unirten. Ibid. 346, 40.

[2] A. a. O. I. p. 247—248.

[3] Ferner wurden viele Unirte allmählich dem römischen Ritus zugethan, wie das die Popen im vorigen Jahrhundert ihren Stamm- und Glaubensgenossen vorausgesagt hatten. So zählt z. B. die Sichelburger Compagnie 4087 Seelen; davon sind 2070 Griechisch-katholische (Unirte), 228 Griechisch-Orientalische (Nichtunirte) und — 1789 Römisch-Katholische. Vgl. ‚A magy. korona országainak Helységnévtára‘ (‚Ortslexikon der Länder der ungar. Krone‘), amtliche Ausg., Budapest, 1873.

unserer Zeit, den Tagen unter der Herrschaft des österreichischen Concordats, war es vorbehalten, die kirchliche Union wieder durch staatlich-polizeiliche Mittel zu befördern. Die Resultate sind demgemäss auch ganz ähnlicher Art: die in Masse unirten Gemeinden in Südungarn, der ehemaligen banater Militärgränze und Siebenbürgen kehren allmählich zu ihrem frühern Ritus zurück. Wir wollen der Hoffnung Raum geben, dass die Zeit auch für Oesterreich-Ungarn nicht wiederkehre, wo Herrscher und Regierung es für ihre Pflicht erachten, kirchlich-confessionelle Propaganda zu machen.

BEILAGEN.

I.

Majestätsgesuch des Metropoliten P. Nenadovics.

(1758, 15. Dec.)

. . . Euer Kays. Königl. Apostolische Mayt. erlauben allergnädigst, dass ich in alltiefester Ehrforcht dasjenige, was mir mei ritus Bischof zu Carlstadt Daniel Jaksich sub A zugeschriben und das anmit bekleidete Memorial Sub B von denen graeci non uniti ritus glaubens genossenen Militaren des Ċarlstädtischen Gñalats aus dem Sichelburger, sonsten Sumberak genannten District Euer Kays. Königl. Mayt. zu Füssen legen darf.

Dise Sumberaker Districts-Insassen nun beschweren sich, dass man ohne Rücksicht, des bey ihnen von mehr dan zwey Hundert Jahren, als von ihrer daselbstigen Ansiedlung jederzeit gehabten ruhig- und ohnperturbirten Religions-Exercitii erst im J. 1750 nicht nur das religions-Exercitium zu turbiren angefangen, sondern sogar allen Eingang und geistliche Functiones mei ritus geistlichen Seelsorgeren Verbothen habe. (Folgt nun eine Resumirung des weiter unter sub VI. mitgetheilten ‚Commando-Befehls‘ vom 24. Nov. 1750; sodann heisst es wörtlich:) ‚Der weitere Verfolg des nun gedachten Commando-Befehls gibt ausdrucklich zu Verstehen die Abziehlung dieses Verboths, da man sogar dem lezten mit dem Tod ringenden Geistlichen mei ritus in Sumberak den unirten Geistlichen mit guter Art und unter Praetext diser wäre graeci (ohne jedoch zu melden uniti vel non uniti, da selbiger dem Nahmen nach

denen Leüthen pro unito bekannt ware) ritus aufzudringen gesucht'.

,Es gibt aber jenem in B. (der Beschwerde der Sichelburger) beygebrachten Beweiss, dass zu Sumberak allemahl graeci non uniti ritus Geistlichen die Seelsorge über ihre glaubensgenossenen gehabt, und im Fall von denen einheimischen darinnen im Abgang ware, solche die Closters Geistliche aus Gomirje vertretten haben, die Connotation D. von dem Bischofen zu Carlstadt die Bestättigung, und wird vermög dieser Connotation mehrmahlen die des besagten Commando-Befehls C abziehlung zur Union erwiesen, da man auf eine Erbarmungswürdige Art mit dem Diacono verfahren, weilen derselbe dem Unionszwang nicht hat beytretten wollen. Und verrathet sich der Befehls-Geber in C selbsten mit seiner ihme als nicht Missionario, sondern als Soldaten nicht anstehenden Unions Bewerbung, da derselbe sehend den einheimischen Geistlichen in Zügen ligen, Vorsetzlicher Weiss den Zutritt den Callugiern in genere verbiethet, wohl wissend, dass zu seiner Beschämung die Geistliche aus dem Closter Gomirie eine Urkund E von General-Commando zu ihren freyen Eintritt in den Sumberaker District aufzuweisen hätten, massen selbe bereits Kraft eben diser Urkund den Von ihme ihnen nebst der darinnen jeden benöthigten Falls Versehener Seelsorg dennoch alle mahl der Freyeintritt in Sumberak und nach Aussweiss der Freyheit sub F vom 1706 sogar das Almosen darinnen zu samlen eingestanden worden ist'.

,Wie nun der besagte Bischof zu Carlstadt sothanen in C begriffenen Aõ 1750 ergangenen Verboth Vernohmen, so hat billich bey dessen gleich darauf Aõ 1751 beschehenen Bischofswahl und darüber erfolgten allerhöchsten Confirmation eine sich bey Gelegenheit für sich gehen sollender Installation und sodan in seiner Bischöfl. Functionis exercitio äusseren könnende Hinderung besorgen müssen, dahero hat derselbe bey Euer Kays. Königl. Mayt. HofkriegsRath nach Ausweiss der Nebenlag G. das ansuchen gemacht, womit wegen seiner installirung in dem Sumberaker District das nöthige rescribiret und ihme über gedachten District ein ordentliches Decret ertheilet werden möchte'.

,Weilen aber die Berichts Verzögerung und des Verboths Untersuchung inzwischen die mehreste Zeit abgezehret und

dem Bischofen Vermög Beylag H die Vertröstung gegeben, dass diser wegen erst eine Commission ad faciem Loci in dem mehrgedachten District angeordnet werden wird, So hat oft besagter Bischof erst Aõ 1752 seine bis dorthin aufgeschobene Installation zwar vor sich gehen lassen, jedoch aber bey dem Installationsactu dem Installirungs-Commissarius eine schriftliche reservation den Sumberaker District (betreffend), wie hier sub I übergeben. Nachdeme in disem erst besagten Jahr die Untersuchungs Commission dahin abgegangen und inzwischen sich etlichmahlen in denen daselbstigen croatischen Landen Unruhen geäussert und der Bischof in deren Dämpfung beschäftiget, mithin nicht de tempore war unter das damahlen noch nicht beruhigte Volk eine Religions Commission zu begehren'.

,Wan nun Allergerechteste Monarchin! die von Allerhöchst dero glorwürdigsten Vorfahrern Dero treu gehorsamsten Illyrischen Nation verliehene und von Euer Kays. Königl. Mayt. mehrmahlen allergnädigst confirmirte und in Landen Publicirte Privilegia durchaus, und besonders der angebogene Paragraphus K das freye Religions-Excertium meinen Glaubensgenossenen gestatten, und klar reden: ,Archieppus et per eum constituti Eppi . . . bis ,in civitatibus et villis Rascianos Sacerdotes subordinandi'.

,Ueber dises aber auch haben Euer Kays. Königl. Mayt. nicht allein durch öftere allergndgste rescripta et Decreta sondern auch durch die öfterere allergnädigst von denen Vier Hof Dicasteriis ausgefertigte in Landen ex cathedris publicirte Edicta L Dero treu gehorste Illyrische Nation allermildest zu versichern geruhet, dass ihnen kein religionszwang, noch ad unionem bezwingung zugemuthet werden wird, durch die in C entworfene Proceduren hingegen und der denen Geistlichen mei ritus verbottene Zutritt zu ihren Glaubensgenossenen in Sumberak wider Euer Mayt. allerhöchste WillensMeinung, aus denen obigen Documentis aber B. D. E. F. der bisherige Brauch erwisen und aus erst besagter Nebenlag B. erhellet wie deren Glaubensgenossenen Erklärung offen ist? Dass sie sich in die etwan darinnen befinden sollende unitos ganz und gar nicht einmischen, hingegen ihre eigene religion Tod und lebendig beybehalten wollen'.

,Alss gelangt an Euer Kays. Königl. Apost. Mayt. mein allerunterthänigst-allergehorsamstes Bitten Allerhöchst dieselbe

geruhen aus ob angeregten Ursachen Dero allergerechteste Befehle durch Behörde zu erlassen, womit der in C gelegte und bis nunzu anhaltende Verboth aufgehoben, hingegen dem Carlstädtischen Bischofen erlaubt werden solle, seine Glaubensgenossene Geistliche vigore Privilegiorum zur benöthigten SeelSorg bey denen Pfarr Kindern in Sumberak anzustellen und sofort die ihme ex Statuto Ecclesiae et Privilegio Summi Principis gebürende Jurisdiction zu exerciren. Solte aber etwan eingewendet werden wollen, dass hierdurch wegen deren sich ad unionem profitirten ein Abtrag beschehete, alss geruhen Euer Kays. Königl. Mayt. ad Normam Cottus (comitatus) Bihariensis eine unpartheyische Commission ad faciem loci allgdgst abzuordnen, womit in meiner oder meines bevollmächtigten Mandatarii gegenwart hierinnen untersucht und die Ruhe im Lande zu Euer Kays. Königl. Maytt. allerhöchsten Dienstes Beförderung gesezet werden möge. In dessen allerdevotesten zuversicht etc.' — Unterschrift: ‚Paulus Nenadovich m. p. Erztzbischof und Metropolita'.

Orig. im k. ung. Hfkanz.-Archiv, illyr. Acten v. J. 1769, Nr. 247.

II.

Copie eines an den Karlstädter Bischof Daniel Jaksich von den griechisch-nichtunirten Einwohnern des Sichelburger Districts übergebenen Memorials.

(Plasky, 1758, 5. August.)

‚P. P.

Es ist Euer Bischöfl. Hochwürden und Gnaden! mehr denn zwey Hundert Jahr verflossen alss unsere VorEltern aus der Türkey herüber und unter die allerhöchste Protection des allerdurchlauchtigsten Ertz-Hauses von Oesterreich getretten seynd und haben nicht allein den Sichelburger oder sogenannten Sumberaker District populiret, sondern denen übrigen Glaubensgenossenen alle gute Vorleüchtung und Ursach gegeben, dass sich ein namhafftes Volk unserer Nation und Religion in villen Ortschaften als nahmentlich zu Gomirie, Verbovszka, Maravicze, Dresnicza, Ottok, Plasky, Terschity, Brinn (Brinje), Berlog, Villich und mehr anderen Dörffern angesiedlet. Wie nun

unsere VorEltern zum Allerersten sich in dem Sumberaker District ansässig gemacht und sich mit denen Kirchen und Geistlichen versehen, hingegen die übrige Nationalisten Bey ihrer Herübertrettung aus Türkey haben nicht alsogleich die Benöthigte Kirchen errichten noch die Geistlichen haben können, so haben die Geistlichen aus unseren Sumberaker District ihnen den Kirchendienst geleistet, nachgehends aber wie unsere gedachte Nation sich in Besagten Orthschaften sesshaft gemacht, die Kirchen überall errichtet, die Geistliche Beygeschaft, so haben sie von unseren Sumberaker District mehr keine Geistliche gebraucht, sondern auch in dem Fall, wo unsere Sumberaker Innwohner an der Geistlichkeit einen Mangel gehabt, seynd die Geistliche von obenbesagten Orthschaften und nahmentlich besonders aus dem Kloster Gomirie die Ehrwürdige OrdensGeistliche zu uns gekommen und auf diese Arth seynd wir eine Zeit lang in unseren ritu und Glauben Bekantnuss unserer morgenländisch Jerosolimitanischen Kirchen versehen und unsere Religion ist ohnverletzt gehalten worden biss auf Jahr 1750. Vor und in diesem erstbesagten Jahr seynd bald aufeinander zwey Geistliche unserer Religion Nahmens Marcus und Theodorus, bede Prussacz, gestorben, nach ihren Tod aber seynd bey uns zwey Geistliche von dem Kloster Gomirie Gabriel Mussulin und Macarius Visnich, so auch währender Krankheit deren ersteren den Kirchendienst versehen haben, geblieben, bis einige von unseren einheimischen zum Geistlichen Standt wurden gelangt haben, wie sich ein solches mehrmahlen vor der Zeit, alss sich unsere VorEltern in diesem District niedergelassen, beschehen, dass, wo die Pfarr durch Ableiben des einheimischen Geistlichen erlediget worden, mann uns von obgesagten Orthschaften und besonders aus dem Kloster Gomirie Geistliche geschiket hat, und diese haben ihre Functionen mit aller Ruhe verrichtet, jedoch seynd selbe alsogleich und ohne aufhalten wie aus der nebenliegenden Schrift ddo. 24 9^{bris} 750 zur Genüge zu ersehen ist, von unserem District abgejagt, hingegen uns andere ausländische Geistliche aufgedrungen worden, welche frembde Geistliche uns jezo unter der Beicht und Copulation zu schwören nöthigen, dass wir uns zu der Römisch catholischen Kirchen bekennen, und den Pabst vor unser Kirchen Oberhaubt erkennen sollen, und wir sehen jezo öffentlich, dass uns eine Gewalt in unserer Religion angethan

wird, von diesen jezigen Geistlichen, da dieselbe öffentlich wider unserer Religion und Morgenländische Kirchen gewaltthätiger Weiss mit uns verfahren und uns von unserer Religion und Kirchen abwendig machen, welches wir arme nimmer gehofet hätten in Ansehung unserer VorEltern und selbst unserer ohnverbrüchlichen treüe, in Welcher Treue wir künftighin ebenfahls zu Leben und zu sterben verlangen, aber von unserer Morgenländischen Kirchen und Religion seynd wir weder Todt noch lebendig abzutretten gesinnet, weder unsere Religion zu ,verändern. Welche hingegen wollen der Römisch Catholischen Kirchen Sohne seyn und den Pabsten vor ihr Geistliches Oberhaubt erkennen, und sich vor einen Unirten bekennen, wider dise haben wir nicht das mindeste einzuwenden, sondern nur so vill Eüer Bischöfl. Hochwürden allergehorsamst zu bitten, dieselbe geruheten Se. Excellenz unseren Herrn Ertzbischofen und Metropoliten diese unsere Noth und Religions-Zwang vorzustellen, womit S^e^ Excellenz beliebeten, uns arme Sumberaker, die wir nicht unirt seynd, zu Ihro Kays. Königl. Mayt. Allerhöchsten Gnaden zu recommandiren und allerdemüthigst zu bitten, auf dass Allerhöchst dieselbe nicht zu lasseten, uns arme gewalthätiger Weiss zur Union zu nöthigen, und uns von unserer Kirchen und Religion abwendig zu machen, sondern villmehr uns bey unserer Religion und Morgenländischen Kirchen ruhig zu Belassen und unserer Religion Geistliche geben zu lassen, wie wir solche von so villen Jahren und zwar bis den 24 9^bris^ 750 Jahrs gehabt haben, womit wir könten in dieser unserer Religion, und dessen freyen Exercitio bey unserer Morgenländischen Hierosolimitanischen Kirchen alss Ihro Kays. Königl. Mayt. getreue und Ewige Unterthanen leben und sterben könten.'

,Wir haben jedoch wider diejenige gar nichts, die unirt seynd, oder unirt werden wolten, und unterschreiben uns (nicht) von Unirten seithen, sondern nur unserer seithen, die wir nicht unirt seynd, und erwarthen wir arme Göttliche Beyhilfe und Ihro Kays. Königl. Mayt. Gnade.'

,Gesamte Inwohner des Sumberaker Districts graeci Ritus non uniti die unterschriben und nicht unterschriben seynd'.

(Folgen 31 Unterschriften mit Handzeichen; darunter ein Corporal, die anderen wohl ,gemeine' Gränzer.)

Ibidem.

III.

Copie.

‚Wir Hanibal Alphons Emanuel des Heil. Röm. Reichs Fürst von Portia und Wütterburg, Regierender Graf zu Orthenburg und Prugnera etc. der Kön. Kays. Maytt. Cammerer, Obrister Erb-Land-Hof-Meister der fürstl. Grafschaft Görtz, und General-Obrister der Croatischen und Meer Gränizen etc.

‚Urkhunden hiermit, was gestalten der Basilio Juribus quardian und seine Geistliche von Closter Gomirie uns vorgebracht, dass weilen sie gar keine Gütter noch Gilten besitzen und als arme Geistliche ihre Lebens Mittlen in der ganzen Gränitz zu suchen (Vermög ihrer Gewohnheit) bemüssiget, auch zu Sichelburg, und der dortigen Orth sich wegen des Almosens zu begeben ihnen von Alters hero allezeit erlaubt gewesen. Alss haben Wir der Supplicanten billiger und rechtmässiger Bitt zu gewehren dem Quardian und seinen Geistlichen von Closter Gomirie in unseren Gränitzen zu bettlen verlaubet, auch allen Herren Ober- und Unter-Offēn diser Gränitzen oftbemelte ihrer demüthigster Bitte halber nicht im mindesten anzufechten, sondern allen Vorschub zu leisten von Grāl (General) Amtswegen befehlen wollen. Actum Carlostadii den 18ten May 1706.

(L. S.) Herr Fürst von Portia. (L. S.) Ego Confirmo; Comes Josephus Rabatha.

Es ist ihnen auch von mir erlaubt, in Sichelburg zu bettlen. Karlstadt, d° 26. Sept. 1721.

Baron v. Kulmer.‘

Ibidem.

IV.

Copie.

‚Nachdeme das Convent derer Callugier von Gomirie die Patente bey mir produciret, worinnen ihnen die gerechtsame bey ihren Glaubensgenossenen in dem Sichelburger District die Allmosen einzusamlen zugestanden, erlaubt wird.

‚Alss hat der damahlige Commendant Hr. Lieut. Tupacz den von dem Herrn Haubtmann Petzinger (sic) ihnen Sequestirten Wein ohne weitheres abzufolgen, auch Sie hin künftig in Einsamlung gedachten ihrer Allmosen mit Anforderung einiges Doucoeurs im mindesten nicht zu turbiren. Carlstadt, den 16. Augusti 1747.

(L. S.) Leopold Baron de Scherzer,
GeneralFeldWachtmeister.'

Ibidem.

V.

Eintritts-Verbot für die griechisch-nichtunirten Geistlichen in den Sichelburger District.

(1750, 24. Nov.)

Translatum ex Croatico.

‚Von meines Commandanten Amtswegen und auferhaltenen Befehl unseres Commandirenden Grālen Herrn Baron de Scherzer denen Herrn Oberlieutenanten Jaksa Tupacz und Janko Povnovich wird anbefohlen, womit Sie bey denen Compagnien Herrn Grafen v. Parasaider und Resovelt von Hauss zu Hauss kund machen sollen, wie von heütigen Tag an und künftighin weder Sie selbsten, noch ein untergebener Soldat, oder Gränitzer unter schwärster Verantwortung und Bestrafung sich anmassen sollen, einen Callugier, woher er auch immer seyn solte, in ihren Häusern zu beherbergen, Vil weniger einige geistliche Functiones unter den Velck oder bei dem Sumberaker Bataillon zu verrichten zu gestatten, sondern wan einer dergleichen in dise Gegenden kommete, sollen Sie also gleich beym Tag, und bey der Nacht anhero zu expediren und wan er auch von Hochgedachten Herrn Grālen ein Decret oder sonsten eine Schrift vorzuweisen hätte, man darauf nicht zu sehen, sondern denselben aufzuhöben und anhero zu mir zu schicken hat'.

‚Anbey habe ich zu vernehmen gehabt, dass Popp Theodor Prustevich (sic) hart krank lige, deme die Vorige gesundheit winsche, inzwischen aber, wan derselbe sterben solte, so haben also gleich beede Herren Oberlieut. sich dahin zu begeben und unter obiger schwärer Verantwortung alls zu verpetschiren

und mir zu wissen zu machen, und wan ihme Poppen Theodor sehr übel wäre und derselbe wolte mit dem Sacrament nach Christlichen ritu versehen werden, alhier ist ein Eures ritus Capabler und Verständiger Geistlicher, Gabriel Palkovics, welchen Sie haben also zu ihme zu bringen, die Callugiers aber alsobald abzufertigen und haben keinerdings anderst zu machen. Datum Schumberg den 24[ten] 9[bris] 1750.

Johann Penczinger,
Obrist Wachtmeister.'

Ibidem.

VI.

Schreiben des Hofkriegsrathes an General-Feldwachtmeister Baron Scherzer.

(Wien, 1751, 13. Oct.)

'Wir haben demselben untern 8[ten] verflossenen Monaths bedeutet welcher gestalten zum Bischofen gräeci ritus von Carlstadt und Zeng, dan deren dahin Canonice incorporirten Districten Licca und Corbavia, der so genannte Daniel Jaksich allergnädigst ernennet, und bestättiget worden, wie damahls abschriftlich angeschlossene Confirmations Diploma des mehrern ausweiset. Es machet nun aber diser seithero das Bittl. ansuchen, womit auch wegen seiner Installirung in dem Sumberaker District das nöthige rescribiret und ihm über jezt gedachten District ein ordentl. Decret ertheilet werden mögte, worüber Wir auch von dem Herrn den vorläufigen Bericht gewärtigen wollen.

Wienn, den 13. October 1751.

Nõẽ Inclyti Consilii Aulae Bellici.

An
den Herrn Genl Feldt Wachtmeister FreyHerrn
v. Scherzer.'

Copia, ibidem.

VII.

Extractus Clementissimi Caeõ Regii Edicti per diversa quatuor Aulae Dicasteria 23tio Die 8bris 1751 expediti et ex Cathedris promulgati.

‚Nos Maria Theresia etc. significantes. Illubentes intelleximus inquietos Concitatores haud deesse, qui violata, quam nobis jurarunt, Fide aliis persuadere allaborant, ac oppressionis Periculum immineret. Sicuti enim tale quid a Clementissimae Principio Dñae ac Matris Sensibus, quam longissime alienum est, ita nec patiemur unquam, ut ullus de Gente Illyrico-Rasciana fidus Subditus à quopiam contra inducta privilegia opprimatur, aut ad amplectendam unionem vi adigatur: de qua benigna simul et enixa Voluntate nostra omnes, et singulos quam Securissimos esse cupimus.‘

Ibidem.

VIII.

Extractus.

Protocollum Commissionis mixtae inter Consilium Aulae Bellicum et Cancellariam Hungarico-Aulicam celebratae diebus 26to Aprilis et 24. Maji 1752.

. . . . 3tio ‚Die von dem Obristfeldwachtmeister Freyh. v. Scherzer wegen Ersezung deren in dem Sichelburger District vacanten zwey Pfarreyen, dann höherer Salarirung deren mit unzulänglichen Gehalt daselbst aufgestelten Pfarreren bey Euer Kays. Königl. Maytt. eingereichte Vorstellung von seiten des Hofkriegs-Raths produciret, worüber sich die Hungarische Hofkanzley vernehmen lassen, es wären wissentlich nicht mehr dann einzige drey unirte Geistliche dermahlen in dem Ganzen Sichelburger Territorio, einer von selben seye als Bischof von Marchia ohnlängst ernennet worden, hätte aber bis dato die Päbstliche Confirmation noch nicht erhalten, folgsam aus Mange derenselben weder neue Priestern ordiniret noch eine Conscription über die in seiner Dioeces angesidlete Seelen verfasset, und weilen demnach bey so beschaffenen Umständen mit Verlässlichkeit dermahlen mit aberkennet werden könnte,

wie viel Geistliche Seelsorgere Anzustellen nothig seye, also Glaubte dieselbe, dass in so Lang bis nicht der unirte neue Bischof seine päbstl. Confirmaons Bullam erhalten und die Conscription eingesendet haben wird, mit keiner Disposition fürgegangen, sondern ein wie das andere abgewartet, und alsdann erst sowohl circa Numerum deren anzustellenden Pfarrern als wegen des denenselben nach Zulänglichkeit der Cassae Parochorum auszuwerfenden Beytrags oder zu Stabilirenden Höhern Gehalt deliberiret werden solle, welches auch der Gemeinsamen Meinung nach das Natürliche sein würde. Wien, den 26. Aprilis 1752.'

(A. h. Resolution:) ‚Diesen punct Scherzern zuzustellen um seine Meinung'.

3tio ‚Ueber die in einer vorhergegangenen derley Zusammentrettung wegen der von dem Obrist-Feldwachtmeister Baron v. Scherzer einer ansinnenden Bestell- und Salarirung einiger unirten Pfarreren in dem Sichelburger District die von seiten der Hungar. Hofkanzley gemachte Erwehnung (dass in dem Ganzen Sichelburger District wissentlich nur 3 unirte Geistliche vorhanden und der neu dahin ernannte Bischof Paulkovich noch zur Zeit mit der Päbstl. Confirmation nicht versehen, mithin neüe Priester zu ordiniren noch eine Conscription vorzunehmen vermögend, alles dieses aber erst abzuwarthen seye) allergnädigst anbefohlenermassen besagter Obrist-Feldwachtmeister Baron Scherzer nochmahlen vernohmen und von diesem in neben gebogenen Originali zum abgeforderten Bericht weitläufig angezeiget worden, was massen in widerholten Sichelburger District von altershero 4 unirte Geistliche angestellet gewesen und hierinnen 5 bis 6000 Seelen befindlich, Jene aber wegen Mangel des Unterkommens, und erforderl. Lebensmitteln fast gänzlich eingegangen, und kein Guter mehr dahin zu bekommen, eben darinnen aber viele zu dem Schisma abgefallen, dahero die ohngesaumte Dahinverfügung des Bischofens Paulkovich ohnumgänglich nöthig und von ihme Gleichwohlen aldorten die Päbstl. Confirmation zu erwarten, indessen die Dioeces mit Guten Seelsorgeren zu versehen und zu deren künftiger Erhaltung auf die Erbauung deren 4 Pfarr-Hofen (wo für jeden 400 fl. hergegeben werden möchten) und Auswerfung eines bessern Gehalts in allweeg zu gedenken, wiedrigens

zu beförchten wäre, dass, wo nicht der Ganze, doch mehr als der halbe District in das Schisma verfallen dörfte.

Nun hat man zwar Gemeinschaftlich diese des Baron v. Scherzer besonders tragende Sorgfalt in Beybehalt und Vermehrung der unirten Seelen in erwehnten Sichelburger District nicht anderst als Lobwürdig angesehen, und wurde einen nemlichen Eyfer zugezeigen ganz nicht unterlassen, wann die erforderliche Dispositiones zu machen bloss von hier abhangete: Nachdeme aber mehrberührt neuen Bischofen Paulkovich die noch zur Zeit ermangelnde Geistliche Jurisdiction nicht gegeben worden, er auch ohne solcher sich um so weniger in etwas einmischen kann, als er sich die irregularitaet zuziehete, und die unausbleibliche Straf einlaufete, für allzeit der Bischöfl. Würde und Jurisdiction von Päbstlichen Hof unfähig erkennet oder wohl Gar in eine ewige Gefängnuss versezet zu werden, so muss nothwendig die Confirmation von Rom vorläufig erwarthet, und erst alsdann nach beschehener würklichen Installirung die angetragene Conscription (welche keineswegs auf die Anzahl deren dortigen Seelen, sondern vielmehr auf die eigentliche Ertragnuss deren Pfarrlichen Einkünften gerichtet ist) ordentlich vorgenohmen und mit aller Legalitaet eingesendet werden, um zu sehen, ob, und was in ein so anderen fürzukehren seyn dörfte, massen ihme hiernach die befindende Erfordernuss gegen Getreuer Verrechnung anweisen und erfolgen zu machen, einigs Bedenken nicht obhanden seyn wird.

Wien, den 24. Maji 1752.'

'Benigna Resolutio Caes. Regia: Die sache ist in selber Gut, weilen aber alle Religiosa und Geistliche Illyrische Sachen bey Konigsegg vorzunehmen Befohlen, so wäre dieser Ganze punct im künftig alle die in diese sachen einschlagen zu selben zu verweisen, und alda vorzunehmen mit einem von Hofkriegs-Rath und von Hung. Canzley.'

Ibidem.

IX.

Note der ungarischen Hofkanzlei an die illyrische Hofdeputation.

(Wien, 1752, 2. Mai.)

Inclytae Caesareo-Regiae in Transylvanicis, Banaticis et Illyricis ordinatae Deputationi aulicae amice insinuandum:

Gabrielem Palkovics Neo-resolutum Episcopum Graeci Ritus unitorum Szvidniczensem hisce copialiter annexam Instantiam novissime exhibuisse, hacque mediante non admittendam Schismatico-Vladicae Carlostadiensi Danieli Jaksičs in Districtum Generalatus Carlostadiensis Sihlburgensem Jurisdictionem, ipsam Expeditionem quoad Installationem hoc fine in antelato Districtu memorati Vladicae denegandam aut si jam requisita eatenus Expeditio emanasset, illius per novos ordines elargiendos suspendendam effectuatationem exorasse; Inclytae porro isti aulicae Deputationi alioquin apprime constat, negotium Separationis, atque Carlostadien. et respective Costaniczen. Graeci ritus non unitorum Episcopatibus attributionis Districtuum, quos Unus et alter horum Episcoporum pro futuro quoad Spiritualia ritus sui munia respiciendos haberent, absque Concursu regiae hujus Cancellariae Hungarico-aulicae superiori abhinc anno pertractatum fuisse, supponit eadem haec regia Cancellaria Hungarico-aulica, occasione praedenotatae Districtuum inter memoratos Graeci ritus non uniti Episcopos Subrepartitionis, eodemque Tempore factae quoque Episcopatus Szvidniczensis, sive Lepovinensis, vel Marchensis Dismembrationis praelibatam istam aulicam Deputationem ejus Sensus haud fuisse, nec eam SSmae Majestatis Suae in elargita eatenus benignissima resolutione Sua mentem ac Intentionem extitisse, ut uni vel alteri praememoratorum Graeci ritus non uniti Episcoporum hac ratione etiam in Graeci ritus unitos in Partibus illis degentes, atque adeo Districtus quos iidem incolunt, exercenda in Spiritualibus Jurisdictio admittatur; obfirmatur regia haec Cancellaria Hungco-aulica in praeallegato Supposito suo eo magis per id etiam, quod occasione Expeditionum neonominatis Carlostadiensi et Costaniczensi Graeci ritus non uniti Episcopis per Cancellariam hanc regiam elargitarum ex praevia mutua cum Inclyta ista aulica Deputatione cointelligentia clausula in quantum Districtus eisdem assignati ad eosdem legitime pertinerent, hujus modi Expeditionibus incerta fuerit, Summum vero Pondus substratae Causae addit benigna suprafati Gabrielis Palkovics in Episcopum Graeci Ritus uniti Svidniczen. denominatio quaeve rationes eatenus moventes in interventis eatenus actis apud praelibatam istam aulicam Deputationem omnino extantibus adducta attunc fuere.

Cum proinde tam per repetitum neo-resolutum Svidniczensem Episcopum, cum et Praefecturam militarem in antefato Carlostadiensi Generalatu constitutam (uti Cancellariae huic regiae Hungco-aulicae alia Via innotuit) recognosceretur, in Supramemorato Silburgensi Districtu nullam adusque per Graeci ritus non uniti Episcopum Jurisdictionem in Spiritualibus exercitam fuisse, hic porro etiam de aeterna Salute tot millium animarum in attacto Districtu degentium et sacram unionem profitentium ageretur, Inclytam istam Aulicam Deputationem hisce amice requiri, velit Eadem rem eo adigere, quo vel antelatus Vladica Daniel Jaksics ab exercenda in saepefato Sihlburgensi Districtu Jurisdictione integraliter inhibeatur, vel saltem quoad Installationem illius expediendi ne fors per Inclytam istam Aulicam Deputationem ulteriores ordines interea ac usque plenariam negotii hujus Decisionem suspendantur, quem admodum etiam ex parte Consilii aulae-Bellici nihil pro nunc hocce in merito expedietur. In reliquo etc. . . . Cancellaria Regia Hungco-Aulica.'

Copia, ibidem.

X.

Feierliche Verwahrung des Karlstädter Bischofs Daniel Jaksich auf die bischöfliche Jurisdiction im Sichelburger Districte.

(Plasko, 1752, 31. Aug.)

Vigore Juramenti mei praestiti et Muneris Episcopalis Inhabitatores Schumbergenses, in quantum graeci Ritus non unitorum sunt, sine Animarum Cura atque Spirituali Pastore me relinquere et deserere minime posse, praesentibus summa cum Summissione me declarare sustineo. Ab unitis, qui Semet S. Rom. Catholicae Ecclesiae adjunxerant, non tantum abstineo, verum etiam ligatus manus ab ijsdem habere cupio, imo ne in mente quidem habeo, praefato Ritui unito aliquid in Praejudicium attentare, multo minus publicam pacem violare desiderare; sed unice hoc dico, me apud Summam Caeso Regiam Mattem pro praedictis Inhabitatoribus Schumbergiensibus, qui necdum cum S. Rom. catholica Ecclesia evaluerunt, Instantias, ne videlicet cura Animarum destituantur, ultro continuare et porrigere velle, humillime et de Genu apud altefatam suam

Mattem Sacratissimam supplicando, quatenus penes unum benignissimum Decretum per Excelsam Commissionem sua Majestas Sacratissima hanc Rem invideri, et tam magnum Nationis Dubium tollere et per consequens non unitos ab unitis discernere, demandare, pro innata Sua Clementia dignaretur. Spectabilis ac Perillustris Dominatio Vestra cum in Actu meo Installatorio Vices Caeso Regii Commissarii subeat, devinctissime rogandam duxi eandem Spblem Dominationem Vram, quatenus de aequo et justo, favore non unitorum ne illi nempe animarum cura destituantur, penes hanc meam Declarationem pro innata sua Benevolentia apud Tit. D^num^ Generalem, Dominum L. B. de Scherzer secundare, haud gravaretur, indubie sperando Praettlatum Dnum Generalem quam Commendantem nostrum hanc rem Ssmae Caeso-Regiae Matti pro sua aequitate atque Dexteritate repraesentaturum quam etiam humillime ejusdem Dominationi praettlatae recommendare non desino.

Facta in Templo Cathedrali Plaskensi die 31. Aug. 1752.

Daniel Jackssich,
Eppus Carolostadiensis.'

Copia, ibidem.

XI.

,Connotation derjenigen im Schumberaker oder Sichelburger District gestandenen Orientales Graeci ritus non unitorum Ecclesiae Geistlichen'.

(Aus dem Jahre 1758.)

Bischof Jaksich von Karlstadt führt 17 solche Geistliche mit Namen auf und setzt dann hinzu: ,Vor Einsetzung erst Benannter PfarrGeistlichen haben die Ordens Geistliche oder Calugiers aus dem Kloster Gomirie zu Schumberak die Pfarren versehen und allemahl die Freyheit gehabt darinen sowohl Geistliche Functiones zu verrichten als Almosen zu sammlen, wie Sie darüber die Schriftl. Urkunden von denen Landes Commandirenden Grälen, als Fürsten Portia, Grafen Rabatha, Baron Kulmer und Baron Scherzer von 1706 biss Aõ 1747 inclusive aufzuweissen haben, bis entlich den 24. Novemb. 1750 der Obristwachtmeister Johann Penzinger

befohlen die Calugiers aus dem Sumberaker District abzutreiben und zur Zeit, da der letzte Popp darinnen Theodor Prussacz krank lag ihme einen gewiessen Unirten Geistlichen Gabriel Palkovich zur Sacramenten Reichung aufgedrungen, so aber aus der Ursachen nicht beschehen, alss besagt vorgeschlagener Geistlicher unitus war, mithin die Beicht und Communion müsse auf unirter Art beschehen; dahero auch derselbe diesen unitum nicht angenohmen, sondern dem Hieromonacho Gabriel Mussulin aus dem Closter Gomirje gebeichtet, und von Ihme nicht allein die Communion empfangen, sondern auch nach unseren Kirchen-Gebrauch begraben worden. Nach dieses Theodori Todt ist seines leiblichen Bruders Sohn Janko Prussevich geblieben, welchen dann der Jetzige Erzbischof und Metropolita Herr Paulus Nenadovich alss Diaconum creiret hat, diesen Diaconum hat der bei besagten Hrn. Major gestandene unirte Geistlicher zu persuadiren gesucht, das Sumberaker Volck ad unitum zu bringen, die Hand mit anzulegen, wie sich aber derselbe mit dem entschittet, dass gleichwie aus seinem Hauss kein unitus bissher geworden, also wolle Er auch kein unitus werden, ist der arme Diaconus derowegen als ein offentlicher Maleficant durch die Wacht in das Gefängnus nacher Carlstatt abgeführet und daselbst in schwere Eysserne Banden geschlagen, und demselben, da er in seiner Sterb-Stundt seines ritus und nicht unirten Geistlichen zur Beicht und Communion begehret, nicht nur abgeschlagen worden, sondern mann hat sogar nicht gestattet, die Banden von Ihme herunter zu werfen, sondern hat müssen unter Eysernen Banden den Geist aufgeben. Nun von 1750ten Jahr seynd unsere Glaubens Genossene Geistlichen aus den Schumberaker District abgetrieben worden; mithin von dieser Zeit haben unsere Glaubensgenossene beederley Geschlechts weder gebeicht noch Communiciret, massen mann unsers ritus Geistlichkeit nicht hinein lassen will, sie aber zu denen unitis nicht gehen wollen.

Daniel Jaksich m. p. Bischof zu Carlstadt.‘

Copia, ibidem.

XII.

Aus einem a. u. Vortrage des k. k. Hofkriegsrathes in Betreff der Sichelburger Angelegenheit.

(Wien, 1759, 25. Aug.)

Die Kaiserin hatte an den Hofkriegsrathpräsidenten, Grafen von Harrach, ein a. h. Handbillet gerichtet, womit diesem anbefohlen ward, ‚wegen des Gezürcks Schumberak im Carlstädter Generalat einen Vortrag abzustatten‘. Der Hofkriegsrath theilt nun mit, dass des Metropoliten Beschwerde ihm durch die illyrische Hofdeputation zugekommen sei und Letztere, ‚da das Verfahren des Carlstätterischen Generalats-Commando denen der Illyr. Nation verliehenen Privilegien und benanntich dem darinnen enthaltenen freyen Religions-Exercitio allerdings zuwiderlaufe‘, ersucht habe, der Sache Bewandtniss zu untersuchen und darnach zu verfügen. Man habe Petazzi aufgefordert, Bericht zu erstatten, und nach wiederholter Urgenz habe Graf Petazzi sich geäussert, ‚dass er sich zwar vorgenohmen, die eigentliche Beschaffenheit, und den Grund der Sache nach denen zu Ende gegangenen Ausmarchen des Näheren zu untersuchen, nachdem sich aber in denen anteactis gefunden, dass die nemliche Beschwerde des Erzbischofen und Metropoliten Paul Nenadovich durch den Hofkriegsrath bereits unterm 15. Aprill 1752 bei Gelegenheit der Installirung des neu ernannten Bischofens graeci ritus non uniti Daniel Jaksich dem seithero abgelebten General Baron v. Scherzer um seine gutächtliche Erinnerung zugefertigt, solche auch unterm 25. dito erstattet worden, so folglich diese Sache abgethan und gehoben seyn dörfte, so glaubete er genug zu thuen, sothanen Bericht abschriftl. wie geschehen anhero zu remittiren und sich darauf zu beziehen‘.

Baron Scherzer berichtete aber wie folgt: ‚. . . Der Erzbischof und Metropolit hätte sehr unfundirt beigebracht, ob wären die Sichelburger oder Sumberaker Insassen jederzeit unter denen nichtunirten Bischöfen und ihrer Jurisdiction gestanden, noch mehrers aber, als wären sie Sichelburger oder Sumberaker ab origine jederzeit der nicht unirten Kirche zugethan gewesen; Sichelburg oder Sumberak seye vielmehr von

Anfang ihrer Ansidlung der unirten griechischen Kirchen jederzeit zugethan gewesen, all dabey angestelte Pfarrer wären bis zur Stunde dem unirten Ritui zugethan, und der Gottesdienst würde noch würkl. auf solche Art allda administriret, die alldort angestelte Bischöfe hätten sich jederzeit der unirten Kirche untergeben und die Gemeinden unwidersprechlich diesem ihrem unirten Gottesdienst abgewartet, einfolgl. seye von Anfang bis zu Ende nicht das mindeste Vestigium zu finden, dass die nicht unirte auch nur die mindeste geistliche Jurisdiction in diesem Sichelburger oder Sumberaker District jemahlen gehabt haben. — Keine bessere Prob aber dessen könne wohl angeführt werden als dass er Erzbischof und Metropolit selbsten Bischof in dem Carlstätter Generalat gewesen, und sich nicht werde rühmen können, die sechs Jahre, da Scherzer als General daselbst angestellet ware, auch nur den mindesten actum Jurisdictionis Ecclesiasticae geübet zu haben, sondern jederzeit so gar aller Eingang in diesen District denen nicht unirten Mönchen und Poppen auf das schärfste untersaget, auch der von ihme Erzbischofen und Metropoliten angezohene Verbott de Aõ 1750 von dem damahligen Obrist-Wachtmeister Petzinger allerdings auf seine des Scherzers Verwendung erlassen worden seye.'

,Es seye zwar nicht ohne, dass man einen bosshaften unirten Pfarrer Nahmens Bruscevich angegeben, ob wäre er Abtrünnig worden und denen nicht unirten zugefallen, auch das Volk in dieses Schisma zu verleiten suchte, er wurde aber nacher Agram vor das Consistorium citiret und bei dem Examine negirte er das Factum, legete auch zu seiner legitimation offentlich professionem fidei allda ab, deme ungeachtet ware das Gift nicht aus seinem Herzen auszurotten und zu glauben, dass er als ein nicht unirter würklich gestorben, auch durch dessen Bossheit viele Sichelburger oder Sumberaker in das Schisma verleitet worden, seye zugleich nicht zu zweiflen, dass noch dermahlen durch dieses bösen Mannes lehre viele deren nicht unirten Lehre zugethane allda sich vorfünden werden, dieses alles aber seye nur clandestine, wiederrechtlich, und höchst strafbar erfolget, und könne Ihme Erzbischofen und Metropoliten um so weniger berechtigen sich in dem Sichelburger oder Sumberaker District einer geistlichen Jurisdiction anzumassen, als es sich ereignen dörfte, dass auch in Wien einige falsche Lehrer unter der Hand einige Inwohner zu

ihrer Lehre bringen könten und alsdann ex eo eine Jurisdiction in Wienn zu haben erzwingen wolten: Vielmehr seye ein unirter Bischof Nahmens Palkovich allergnädigst resolviret worden, welcher in dem Sichelburger oder Sumberaker District sich befinde, um allda seine geistl. Jurisdiction zu exerciren. Er General Baron v. Scherzer bate demnach, Ihme Erzbischofen und Metropoliten ein- für allemahl mit seinem unbefugten petito abzuweisen und Ihne zu bedeüten, dass weder er noch der Carlstätter Bischof Jaksich sich in diesem Sichelburger oder Sumberaker District, wo die nicht unirte zu keiner Zeit toleriret worden, melire, sondern sich lediglich mit der Installation in dem Carlstätter-Generalat, worinnen die Licca und Corbavia mitbegrifen, exclusive Sichelburg oder Sumberak, befriedigen solle. . . .‘

‚Bey diesem Scherzerschen Bericht nun ist es dazumahlen verblieben und solcher, ohne etwas weiters hierüber zu verfügen, ad acta gelegt worden; sobald hingegen der neü abgeforderte Petazzische nebst der Abschrift von dem Scherzerschen Bericht dem Treugehorsamsten Hofkriegsrath gegen Ende Maji laufenden Jahres zugelanget, hat man Beedes alsogleich der Illyr. Hofdeputation zur Einsicht und davon allenfalls zu machen findenden Gebrauch mitgetheilet, worüber sich jedoch von derselben bis nun zu nicht mehr geäusseret worden ist; indessen scheinet dem treugehorsamsten Hof-Kriegs-Rathe ganz gleichgiltig zu seyn, dass, wann erstberührte Illyrische Hofdeputation, als welche es am Besten wissen muss, findet, dass die Beschwerde, und folglich auch das Gesuch des Erzbischofs und Metropoliten Paul Nenadovich in denen der Illyrischen Nation verliehenen Privilegiis gegründet, der in ao 1750 wegen des Sichelburger- oder Sumberaker Districts ergangener Verbott aufgehoben, und dem Carlstätter Bischofen seine Glaubensgenossene Geistliche zur benöthigten Seelsorge allda aufzustellen und sofort die Geistliche Jurisdiction zu exerciren erlaubet werden könte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingnis, dass sich von selbigem unter schwerster Verantwortung in die Angelegenheiten deren alldasigen unirten nicht gemischet, noch weniger aber solche zur Uebertrettung ad non unitos zu verleiten angemasset werden solle.‘ Unterzeichnet: Jos. Gr. v. Harrach. Neipperg.

Resol. Caes. Regia: ‚Der erlassene Verbott ist zu wiederruffen mit beygefügter Bedingnus, dass niemand von der Union unter Verlust des Zutritts und schwerer Bestrafung abwendig gemacht werden solle; in reliquo placet, und hat vor allem der Illyrischen Hofdeputation Mittheilung zu beschehen.‘

Copia, ibidem.

XIII.

Aus einem Special-Vortrag des Baron Bartenstein an die Kaiserin-Königin.

(Wien, 1759, 29. Aug.)

Bartenstein erklärt sich in Betreff der Beschwerden des Metropoliten mit dem Einrathen des Hofkriegsrathes (s. o. Beil. XII) einverstanden; sodann äussert er wörtlich: ‚Das Verbott des Zutritts derer nicht unirten Geistlichen zu ihren Glaubensgenossenen im Schumberaker Gezürck ist allerdings zu widerruffen, um willen des denen Privilegien schnurstracks zuwiderlaufet; gleich es allschon sub Praesidio des Grafen v. Königsegg-Erps von der Illyrischen Hofdeputation einstimmig anerkannt, damahls aber dem Hofkriegsrath es zu intimiren glaublich vergessen worden; Welchennach die Resolution auf dem Hofkriegsräthlichen Vortrag ohnmassgebigst lauten könnte, wie folget:‘ (folgt nun obiger Wortlaut der a. h. Resolution, s. Beil. XII).

Copia, ibidem.

XIV.

Rescript des k. k. Hofkriegsrathes an den Feldmarschall-Lieutenant Grafen Petazzi.

(Wien, 1759, 3. Sept.)

‚P. P.

Es haben Ihre Kays. Königl. Mayt. über die schon seit einigen Jahren her fürdaurende Beschwerde und Bitte des nichtunirten Griechischen Erzbischofen und Metropoliten Herrn Paul Nenadovich in Betref des Anno 1750 in dem Schum-

berg- oder Sichelburger District des Carlstädter Generalats ergangenen Verbotts, wegen denen allda nicht einzulassenden Calugiern und Geistlichen seines ritus allergnädigst resolviret und anbefohlen, dieses Verbott zu wiederufen und aufzuheben, jedoch mit beygefügter Bedingnuss, dass allda niemand von der Union unter Verlust des Zutrits und bey schwerer Bestrafung abwendig gemacht werden sollen. Da nun hierauss sich ergiebet, dass dem Carlstädter nichtunirten Bischofen seine glaubensgenossene Geistliche zur benöthigten Seelsorge in gedachten Schumberger oder Sichelburger District aufzustellen und sofort die Geistliche Jurisdiction über die bei solchem ritui zugethane Innwohner zu exerciren zwar erlaubet, denenselben aber anbey keinesweegs und zwar unter obberührter commination zu gestatten seye, sich in die angelegenheiten deren alldasigen Unirten zu mischen und am wenigsten selbe zur Uebertrettung ad non Unitos zu verleiten: So wird diese allerhöchste Kays. Königl. resolution und Willensmeinung dem Herrn . . . zur Nachricht und dem Ende hierdurch erinnert, auf dass derselbe sich hiernach von aufhabenden Generals-Commando wegen zu achten und darüber auf das genaueste zu halten wissen möge.‘

Copia, ibidem.

XV.

A. h. Rescript an den Erzbischof und Metropoliten Nenadovich in Betreff der Sichelburger Beschwerden.

(Wien, 1759, 8. Sept.)

‚Maria Theresia etc. Wir haben über die von Deiner Andacht eingereichte Beschwerde wider das Anno 1750 in dem Schumberg- und Sichlburger District des Carlstätter Generalats von seithen unseres dortigen Militar Commando ergangene Verbott wegen deren allda nicht einzulassende Calugiern und Geistlichen ihres ritus gnadigst resolviret und durch Behördt Unserem in besagtem Generalat Commandirenden General FML. Grafen v. Petazzi anbefehlen lassen, dieses Verbott zu wideruffen, und aufzuheben, folgsam dem Carlstätter Bischofen ihres ritus zugestatten, seine Glaubens-Genossene Geistliche zur

benöthigten Seelsorge in gedachtem Schumberg- und Sichlburger District aufzustellen und sofort die Geistliche Jurisdiction über die solchem ritui zugethane Innwohner zu exerciren, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingnus, dass allda niemand von der Union unter Verlust des Zutritts und bey schwerer Bestrafung abwendig gemacht werden solle.

Welches als Deiner Andacht zur Nachricht, und dem Ende hierdurch bedeutet wird, um den Carlstätter Bischofen und durch selben die in diesem Generalat befindliche übrige Geistlichkeit ihres ritus hiernach behörig anzuweisen und denenselben auf das nachdrucksamste einzubinden, dass sie sich in die Angelegenheiten deren alldasigen Unirten unter obberührter Commination keineswegs mischen, am wenigsten aber selbe zur Uebertrettung ad non Unitos verleiten sollen'.

Copia, ibidem.

XVI.

Schreiben des griechisch-katholischen Bischofs von Szwidnitza, Basil Bosichkovics, an den kön. ungarischen Hofkanzler.

(Karlstadt, 1759, 29. Dec.)

‚Excellentissime et Illustrissime Domine Cancellarie etc. In omni reverentia et veneratione Eccell[iae] Vrae Significare possum, me proximo elapso Mense Novembri consecrationem a Dño Munkacsiensi Episcopo accepisse, et ex illis Partibus non multò abhinc tempore redivisse, quibus peractis, juxta exemplum Praedecessoris mei in Districtu Sichelburgensi actus quidam, qui Installationis nomen praesefert, esset peragendus, qui quidem eo magis necessarius esse videtur, quod Sine hoc de Clementissima Suae Sac̃rimae et Apostolicae M̃ttis Resolutione dubium in Populo Suboriri posset, vicinus enim Episcopus Daniel Jaksich cum Suis non unitis Monachis plura molitur quae in id tendunt.

Porro Districtus iste quoad Politica est incorporatus Generalatui Carlostadiensi, cujus Supremus Commandans est Dnus Comes Petazy, vir Sane inter caetera de religione catholica optime meritus, Is tamen cum ab Excelso Consilio Aulae Bellico pendeat, sine ejusdem ordine nihil Se agere posse affirmat.

Quamobrem ad Excellae Vrae tutum Patrocinium humillimé recurso, dignetur a Sua Sacrma Mätte ex operari Resolutionem, quà praelibatus Dnus Comes Generalis via et Exemplo Solito valeat procedere. Quam Gratiam etc.

Carlostadio 29a Xbris 1759.

Excellae Vrae

Humillimus et Devotissimus Servus
Basilius Bosicskovich
Episcopus Szvidniczensis.'

Copia, ibidem.

XVII.

A. u. Vorstellung des Freiherrn v. Bartenstein in Betreff der ,Unionsaffaire in dem Karlstädter Generalate.

(Wien, 1760, 20. März.)

,Allergnadigste Kayserin, Königin und Frau!

Euer Kays. und Königl. Apostolischer Mayt. kan nicht wohl entfallen seyn, dass sogleich als den Vortrag der Königl. Ungarischen Hof-Canzley von 8. Februarij eingesehen, ich besorgert habe, dass man von Seiten Ungarn sowohl zur Bedruckung derer Nicht Unirten Raizen, als zum Abbruch derer Generalaten Grund Verfassung, mithin dessen, woran dem Staat unendlich viel gelegen zu seyn durch beynahe zwey hundert Jahre geglaubet worden, immer weiters dörfte gehen wollen; wie auch dass just von wegen dieser Beysorge zu wiederhohlten mahlen inständigst gebetten, dass mir Allergnädigst erlaubet werden möchte, dem Hof- und Staats Canzleren durch den Baron Binder meine über sothanen Vortrag gemachte Erinnerungen mittheilen zu dörfen. Allerhöchstdieselbe haben es aber bis nun zu nicht für gut befunden, und ich damahlige Erinnerungen gänzlichen unterdrucket. Allein nachdeme in weniger als fünf Wochen auf dem Vortrag von 8. Febenarij ein zweyter von 13t. Merzen gefolget, So werde ich durch des Letzteren Inhalt in meiner Vorhinigen Beysorge noch mehrers gestarcket ja wann mir nach meiner Gewohnheit offenherzig mich zu Ausseren erlaubet ist, gänzlichen überzeuget.

Zur Zeit des ersteren Vortrags ware es alleine um den Sichelburger Gezürck zu thun, anjezo aber will das ganze Carl-

stätter Generalat der Ungarischen Jurisdiction tam in Ecclesiasticis quam Spiritualibus unterworfen, hingegen der Oberobsicht der Hauss- und Hof-Canzley entzogen worden. Ich muss gestehen, dass obgleich bey der Einsicht des ersteren Vortrags bereits Vieles besorget, ich doch nimmer und nimmer mehr vermuthet hätte, dass in so kurzer Zeit sich sogar sehr bloss gegeben werden dörfte. Dann woferne auch unschuldig zu seyn scheinet, den Bischofen von Agram und Erzbischofen von Colocza über eine der Ungarischen Canzley beschehene Anzeige zu vernehmen, So praesuponirt doch diese Vernehmung so bald sie von Euer Kays. und Königl. Apost. Mäyt. durch Unterschrift derer dem Vortrag beygefügter Rescripten beangenehmet wird, dass Ihr der Ungarischen Hof-Canzley in Ecclesiasticis die Jurisdiction im ganzen Carlstädter Generalat zustehe. Was nun von einer solchen Eingestehung nach der obgemelter massen fast zwey hundert Jahre fürgedaurten Meynung sowohl des Hofs alss dessen jeweyliger Staats Ministrorum für Folgen zu befahren stehen, das findet sich in meinen vorhinigen Erinnerungen zur genügen angezeuget. Worauf mich nochmahlen und um so mehr beziehe, als es nicht der Illyr. HofDeputation, sondern der Hof-und Staats-Canzley Sach ist.

Was aber hierbey meine Verwunderung vermehret, ist, dass man, um zu obigen Endzweck zu gelangen von einer Anzeige Anlass genohmen, die sicher nicht nur allein sondern jedem unpartheyischen haubteinfältig, ja ungereimt scheinen muss, und welche die Ungarische Hof-Canzley selbsten für befremdlich ansiehet.

Ich gedencke mich nicht bey deme aufzuhalten, dass die Unterschrift der anzeige lautet: ‚Fidelissimi et obsequentissimi Vasalli Parochi in generalatu Carlostadensi', massen nicht wissen kan, ob nicht in originali nahmentlich jemand unterschrieben? massen in dessen Ermanglung die Schrift bey anderen Canzleyen nicht einmahl angenohmen worden ware.

Und eben so wenig gedencke, mich darbey aufzuhalten, theils dass seltsam ist, dass Pfarrer in einer Religions-Angelegenheit, was vorgeblich um den Verfall der Catholischen Religion zu thun ist, sich nicht an ihre Ordinarios, sondern an eine weltliche Stelle wenden, und theils, dass die Supplicanten insgesamt nicht wissen solten, dass sie unter der Jurisdiction der Hof-Canzley und des Hof-Kriegs-Rathes stehen.

Ich begnüge mich also nur den wesentlichen Inhalt ihrer derer Pfarrer anzeige kürzlich zu erwegen.

Vermöge derselben wird die Sach, wovon die Frage ist, für so wichtig angegeben, dass ‚wann nicht geholfen wird, es um die Religion, der Seelen Heyl dortiger Insassen, und um die allgemeine Ruhe beschehen'. Sprach die seit der Zeit als man durch das so mühsam festgesetzte und so reiflich überlegte Systema die Illyrische Nation beruhiget hat in jeder Kleinigkeit zu ihr der Nation Bedruckung und des Systematis unterbruch in der Absicht zu hülfe genohmen wird, um in einer frommen und Grossen Kayserin Gemüth mehreren Eindruck zu machen; bevorab da gewisse Leuthe die Kunst besizen, jegliches objectum pathetisch zu erheben.

Zur Begründung der Sachen Wichtigkeit, heisst es sodann in dem Vortrag, dass ‚durch das erlassene Rescript', worauf Euer Mayst. wie Allerhöchst dieselbe ganz wohl erinnerlich seyn wird, zur Bevestigung der Ruhe, und Abwendung vieler Aergernussen ohne jemands Anhandgebung von selbsten verfallen, ‚die Thür zum Jungferen Raub, Schändung, Todtschlägen, und unzehlig anderen der Religion und der allgemeinen Ruhe höchst schädlichen Regungen geöffnet werden und seit kurzer Zeit andurch die Schismatici über zwanzig Jungfern geraubet haben NB sollen'.

Nun begreife ich nicht, wie durch die Gestattung, dass Leuthe, so sich verehlichen wollen, einander ehelichen dörfen, Jungferen Raub, Schändung, Todtschläge und sofort an erfolgen solten. Ich begreife nicht wie nur bey Schismaticis und nicht bey Lutheranern und Calvinisten, und nur in dem Carlstätter Generalat derley Folgen, die nirgends anderswo von der nämlichen Gestattung entspringen, statt haben solten oder könten.

Ich begreife nicht, wie alle diese Greuel denen nächstgelegenen Ordinarijs, dann dortiger weltlicher Obrigkeit hätten verborgen bleiben und sowohl jene als diese so sorgloss seyn können, um sie nicht einmahl anzuzeigen.

Noch weniger aber scheinet begreiflich zu seyn, warumben von zwanzig seit kurzer Zeit sich ergebenen Jungferen Rauben, von unzehligen anderen Schandthaten nicht ein einziger casus Specificus, ohne dessen Kantnus doch übel nicht bestrafet noch demselben abgeholfen werden kan, angezeiget worden wäre.

Weit leichter aber begreife ich, warumben sich des Worts ‚sollen' bedienet worden: als welches den natürlichen Anlass gebet, dass wann auch alles, was man angiebet, grundfalsch ist, gleichwohlen angehofet werden kan, der wohlverdienten Ahndung zu entgehen.

Auf die eygene Arth ist das weitere Vorgeben beschafen, ‚dass die Schismatische Poppen die Catholische Weiber vor der Copulation zur Ablaugnung des Catholischen Glaubens zwingen, und dass wann die Männer argwohnen, dass ihre also gezwungene Weiber zur Catholischen Religion dörften zuruckkehren wollen, selbe in die Türkey schicken'. Vorgeben so nur darzu dienet, um die im Rescript pro unione getragene Fürsorge suchen zu vereitlen; auf gleiche weiss als man die Vorsehung, so den gestatteten Zutritt des Carlstätter nichtunirten Bischofs in Sichelburger Gezürck in einem anderen Hofkriegsräthlichen Rescript beygefüget worden gleichfalls anzutasten vermeinet hat.

Es hat mithin eine Vorfallenheit mit der anderen einen ganz kentlichen Zusammenhang, zugleich aber eine wie die andere die eygene Beschaffenheit. Dann sowenig man nach dem grossen wieder den Carlstätter Bischofen gemachten Geschrey mündlich noch schriftlich das mindeste anzuzeigen vermöget hat, so ihme zu last fiele, ebenso wenig getrauet man sich, ein einziges Beyspiel des von Schismatischen Popen einem Catholischen Weibsbild angethanen Zwangs anzuführen.

Was mir aber noch weit seltsamer noch weit unbegreiflicher, als der überrest vorkomt, ist, dass nach denen so hoch erhobenen ‚unzehligen Jungferen Raubungen, Schändungen, Todtschlägen' und so fort an, ‚nach der für verlohren gegebenen Catholischen Religion und Ruhe das NB einzige Mittel diesem übel abzuhelfen', gehalten wird, ‚denen unter einigen Catholischen aus Bosnien herübergetrettenen Familien begriffenen Weibsbildern anzubefehlen, dass sie etwas weniges an ihren Kleidungen abändern'. Ich muss bekennen, dass hierauf in ewigkeit nicht verfallen wäre, und bey dessen Lesung in Zweyfel gestanden, ob lachen, oder weinen solle: indeme mir geschienen, dass es in diesem Falle heisse: ‚Parturiunt montes, nascitur ridiculus mus'.

Inzwischen ist gleichsam mit händen zu greifen, dass alles dieses auf nichts anderes abziehle als unter Religions

Vorwand der Königl. Ungarichen Hof-Canzley den Gewalt (sic) einzuraumen, mit anderer Stellen und bevorab der Hof- und Staats Canzley Beyseitsetzung Verfügungen nicht mehr allein im Sichelburger Gezürck, sondern im ganzen Carlstätter Generalat zu thun. In denen Umständen, worinnen mich derzeit befinde, bin viel zu schwach, ein solches zu hintertreiben; glaube aber die Sach von solcher Erheblichkeit zu seyn, dass wenigstens anjezo die geheime Hof- und Staats-Canzley darüber zu vernehmen nicht wohl mehr angestanden werden möge . . .'

Eigenhändige Resolution der Kaiserin-Königin: ‚habe das referat der hungarisch cantzley also resolvirt das die informationes Von denen bischöff begert werden wan selbe ankomen widerumb mir ein gemeinschaftliches referat mir dessentweg abstatt. ad notitiam kan alles der staats-Cantzley abgegeb werden. Die monathliche raport aber Von denen raitzisch Angelegenheit mir exacter zu geben dan schonn lang keinen geschen'.

Original, ebendaselbst.

XVIII.

Separatvotum des Freiherrn v. Bartenstein in der Sichelburger Unions-Affaire.

(Wien, 1765, 17. October.)

‚Nachdeme bis auf den Schluss des Praesidis samentliche über dem ersten Beschwer-Punct vor mir abgelegte Vota aufmerksam gehöret, habe der Nothdurft zu seyn ermessen, die Priora der Zeitordnung nach, von darummen etwas umständlicher anzuführen, weilen keiner derer anwesenden denen Vorhinnigen, mit einer Löbl. Königl Ungar. Hof-Canzley und einen Löbl. Kays. Königl. Hof Kriegs Rath gehaltenen zusammentrettungen Beygewohnet hat. Dahero auch gebetten, meine wenigste meynung dem Protocoll Beylegen zu können.

Es Bestunde aber mein Votum in nachfolgendem: dass Verbott, dass kein nicht Unirter geistlicher dem Sichlburger gezirck Betretten solte, ist im Jahr 750 aus der ursach ergangen, weillen sich von durtigen Unirten Bischofen Beglaget worden. dass sie das gemeine Volck von der Bekennenden

Union zum Schismate zu verleiten Trachteten. Ich war damahls noch kein Mitglied der Illyrischen Hofdeputation und nicht einmahl daran däncken können, dass jemahlen darzu würde mit gezohen werden; des Herrn Grafen v. Konigsegg-Erbs Seel. Excell. aber haben sich diesen Verbott von darumen heftig wiedersezet, weillen sie es mit denen der Illyrischen Nation verliehenen Privilegien nicht vereinbahrlich zu seyn geklaubet. Gleicher meynung ware auch der k. k. Hofkriegs-Rath, an welchen sich des Herrn Grafen v. Königsegg-Erbs Seel. Excell. gewendet. Von Beeden diesen Hof-Stellen wurde auch noch ehender, alss ich davon die mindeste Kantnus hatte, darfür gehalten, das gar wohl dem abfahl von der Union und der Billig zugestattenden ableitung von derselben zureichend begegnet werden könte, ohne die gewissens Freyheit jenen, so nihe Unirt gewesen zu Benemmen und sie zur Union auf die vorgeschlagene Weis zu zwingen. allein in so lange Ihro Excell. der Herr Graf v. Nadasdy Hung. Hof Canzler waren, haben sich Vorbesagte beede Stellen mit einer Löbl. Königl. Hung. Hof-Canzley hierüber nihe Vergleichen können. alss herentgegen des noch leben Herrn grafen v. Pálffy Excell. Hung. Hof-Canzler worden, und so wohl der Metropolit, alss der Carlstädter Bischof Daniel Jaksics ein sehr sanftmüthiger und wohl verdienter Mann sich über dieses Verbott neüerdingen hochlich Beschwehreten, und sich vorzüglich derenthalten an damahligen Hof-Kriegs-Rath wendeten, hat sich dieser ihrer starck angenohmen, und die Illyrische Hof Deputation derenthalben selbsten angegangen.

Diese Deputation ware so glücklich, das alss kurtz vor dem letzten mit Preüsen ausgebrochenen Krieg, Vier unruhen, nemblich in Varasdiner Gr͞alat, in Königreich Croatien und Slavonien, und in Biharer Comitat ausgebrochen, dieselbe in einer Jahresfrist gedämpfet, und hierauf von denen allda sich Befündlichen gränitzern weit mehr alss jemahls Vorhin; sowohl um die Religion alss dem Statt verdienstlich gemacht worden. In dessen anerkantnus dann, wie das, der erinnerung dessen eygenhändig Beygefügtes allerhöchstes Placet darthuet, Ihro Mayt. Bewogen worden, die Sache nochmahlen von gesamten dreyen Hofstellen, das ist Einer Löbl. Hung. Hof-Canzley, dem Kays. Königl. Hof-Kriegs Rath, und der Illyrischen Hof-Deputation im Jahr 1759 in einer gemeinsamen Zusammen-

trettung sub Praesidio des noch lebenden Herrn grafen v. Pálffy damahligen Königl. Hung. Hof-Canzler untersuchen zu lassen, welcher zusammentrettung von seiten einer Löbl. Königl. Hung. Hof-Canzley nebst Herrn Grafen von Pálffy, Herr Baron v. Koller und Herr Hof-Rath v. Szvetics, von seithen Hofkriegs Raths aber der Herr Hof-Rath v. Trompauer und ich im Nahmen der Illyrischen HofDeputation beygewohnet haben. Ungehindert nun der nunmehrige Herr Personalis und damahliger Herr Hof-Rath v. Szvetics dem Metropoliten allzugeneigt zu seyn ohnmöglich Beargwohnet werden konte, So wurde sich jedoch ohne mindesten anstand dahin vereinstanden, das dass Verbott aufzuheben, folgsamb dem Carlstätter Bischofen zu gestatten wäre, seine glaubensgenossene geistliche zur Benöthigten Seelsorge in gedachten Schumberg- und Sichelburger District aufzustellen, und so fort die geistliche Jurisdiction über die solchem ritui zugethane Innwohner zu exerciren, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingnus, das allda niemand von der Union unter Verlust des Zutritts und Bey schwerer Bestrafung abwendig gemacht werden solle. Zu dessen Mehreren Versicherung dem Metropoliten anbefohlen worden, dem Carlstatter Bischofen und durch selben die in diesen Generalat Befündliche übrige geistlichkeit ihres Ritus hernach Behörig anzuweissen und denenselben auf das nachdrucksamste einzubinden, das sie sich in die angelegenheiten derer alldasigen Unirten unter obberührter Commination keinesweegs mischen, am wenigsten aber selbe zur übertrettung ad non unitos verleiten sollen. In dieser conformitaet wurde das von der königl. Ung. Hof-Canzley verfaste Referat nach Hof gegeben, das eingerathene Beangenehmet und von Hof Kriegs Rath an Herrn Generalen grafen von Pedacy von der Illyrisch. Hof Deput. aber an Metropoliten erlassen.

Solcher gestalten nun verhofte mann beeden Theillen der Billigkeit nach ein genügen zu Thun. Herr graf v. Petazy aber weigerte sich nicht nur dem Befehl nachzukommen, sondern stelte auch dem Hof vor, das es anmit um die Union in Sichelburger gezürck und die Vier allda Befündlichen Cath. Pfarrer gethan wäre, wodurch Ihro Mayt. dergestalten gerühret worden, das allerhöchst dieselbe eine neue zusammentrettung und Berathschlagung anbefohlen, welche auch mit zuziehung derer

eygenen Persohnen, so der ersteren Beygewohnet, im J. 1760 vor sich gegangen.

Gleich wie nun alle ins gesamt auf das eyfrigste Bemühet waren, Ihro Mayt. den von grafen Petazy Ihro Beygebrachten gewissens Scrupel zu Benehmen, also hat mann sich äussersten Fleisses angelegen seyn lassen, alle hierzu mir diensam zu seyn scheinende mittel hervorzusuchen; worauf über dem gemeinschaftlich und abermahlen ganz einstimig erstatteten Vortrag die allerhöchste Resolution dahin erfolget, das

Erstens dem Carlstätter nicht Unirten Bischofen die Durchreiss zwar durch Besagten Sichelburger District in Benöthigten Fall nicht verwehret, dem Selben aber fixum Domicilium allda nicht gestattet werden solle.

Zweytens das keinem nicht (sic) Unirten ad Schisma, wohl aber im gegentheil denen nicht Unirten zur Union zu übertretten erlaubet seye.

Drittens, wann ein nicht Unirter Popp sich zu einem Unirten Innsassen begebete, und dieser alssdann von der Union abtrinnig wurde, ein solcher Popp ebensowohl alss der abtrinnig gewordene scharf Bestrafet, und der Popp über dieses noch aus dem Generalat abgeschafet und relegiret werden. Und Endlichen

Viertens: Denen in mehr Bemelten Sichelburger District Befündlichen nicht Unirten Innsassen die Freyheit ihrer Religionsübung verstattet seyn solle; wornach also unter den 7. April gedachten 760 Jahrs der Metropolit durch die Illyrische HofDeputation, graf Petazy aber durch Hof-Kriegs-Rath verbeschieden, und der Svidniczer Unirte Bischof zu einem darnach ausgemessenen friedlichen und ruhigen Betrag durch seine Behörde gleichfahls angewiesen worden.

Vermuthlich wurde Mann zu Rom selbsten so Ville, geschweygens mehrere Vorsorge für die Union nicht getragen haben: wie dann gleiche schärfe gegen die nicht Unirten der Republique Venedig Bevorab von S[r] anjezo regierenden Pabstl. Heyl. nie eingebunden worden, wo doch denen Carlstätter Insassen in der Republique gebeith zu über tretten und allda einer mehreren Freyheit zu geniessen ein ganz leichtes ist.

Gleichwohlen haben alle diese Vorsehungen den Herrn grafen v. Petazy noch nicht Besänftiget, vielmehr derselbe kein Bedänken getragen, jene so darzu eingerathen einer Religions

Kaltsinnigkeit zu Beschuldigen. wiezumahlen jedoch da der Metropolit und Carlstätter Bischof diesen Bedingnussen sich unterworfen, mithin es auf dem Fall anzukommen hatte, das sie entweder dieselbe Befolgen, oder nicht Befolgen wurden, wo in dem erstern für Union nichts zu Befahren stunde, in dem zweyten hingegen Beede aller Zutrittserlaubnus sich verlustig machten, So mag graf Petazy selbsten nicht misskennet haben, das seine weithero gegen Vorstellungen wenig fruchten würden, mithin ist derselbe um dannoch das Verbott nicht aufzuheben auf einen anderen ausweeg Verfallen, und hat den Karlstatter Bischofen, welchen er Vorhin grosses Lob, so gar schriftlich Beygeleget hatte, schwehrer übertrettungen Beschuldiget. worauf man denselben, da niemanden ungehört zu verdamen erlaubet ist, ohne Verzug darüber zu rede gestellet, hierauf aber erfolget ist, das sich Jaksics so überzeigend gerechtfertiget das die unstandhaftigkeit seines anklägers Beschuldigungen scharf zu ahnden, man sich nicht entschütten können. So nach denen allgemeinen Rechts Regeln mit einer ehrliebenden gesinnung nicht eben wohl übereinstimmet, wenigstens ich um nichts in der Welt mir dergleichen etwas zu schulden kommen lassen wolte.

Inmittelst ist, um, wo nicht auf eine mehr günstiger doch weniger gehessig in die augen fallende arth der sache ein ende zu machen, dem gewesenen Hof-Kriegs-Rath Baron v. Plöttner aufgetragen worden, sich darüber mit dem Illyrischen Hof-Deputations Praeside zu Besprechen, worauf endlichen die schwürigkeit erreget worden, die individualuntersuchung der Anzahl derer Unirten und nicht Unirten so lange eine Colonne derer Sichelburger in Feld wäre vorzunehmen. Deme zu folge Herr B. v. Plottner dahin angetragen, diese untersuchung Bis nach dem schluss des Friedens zu verschieben. obwohlen nun ohnschwer vorzusehen ware, das ein solches dahin abziehlete, dem grafen Petazy zu ausführung seiner absicht mehrere Zeit zu verschafen, so habe jedoch diesen antrag gleichfalls Hände gebotten, aber nur zu dem ende, damit der unirte Bischof v. Svidniz mehrere Zeit überkommen möchte, die mit der christlichen Sanftmuth übereinstimmende Bekehrungsmittel bey denen nicht Unirten vorzukehren. Es scheinet aber nicht, das derselbe diese meine wohlmeinung sich sonders zu nutzen gemacht habe, wenigstens hat er deren in Feld Befündlichen

Sichelburger Colonne keinen geistlichen zugetheillet, mithin ihnen gelegenheit gegeben, ihre zuflucht zu dem nicht unirten Popen des Szluiner Rgmts zu nehmen. Und obgleich es ihnen nachhero von Grafen Herberstein auf Befehl des grafen Petazy scharf untersaget worden, so muss doch einen Löbl. k. k. Hof-Kriegs-Rath allzubedäncklich geschienen haben, ihnen denen Sichlburgern wehrenden Krieg gewalt anzuthun, mithin seynd unter 27. Sept. 1761 an Beede in abschrifft nebenanschlüssige Verfügungen ergangen, worbey es so viel mir wenigstens wissend, bis nun zu verblieben.

Vermöge dieser getreülichen aus denen aute actis herausgezohenen Species facti ergiebet sich nun ganz klar, das wann nicht schlechter Dingen denen vorhergegangenen Votis Vollständig Beystimme, von darummen etwas zu erschweren nicht gedenke, was zur Behuf der Union ohne auf einen Zwang zu verfallen, diensam seyn kann, wie im Aprill 1760 gedacht, also dencke annoch, und glaube noch über das, das nach denen vorliegenden umstanden niemand geschickter seye, die mit Zuziehung beyder Theylen vorzunehmen kommende, und so oft, unter eygenen allerhöchsten unterschrift versicherte Localuntersuchung vorzunehmen, als der General-Feld-Zeug-Meister Freyh. v. Beck.

Auf welche weis also, doch ohne den untereinsten eingerathenen überrest zu wiederrufen, mich von der mehrheit derer übrigen Stimmen keinesweegs abzusänderen Verlange, folglich nuhr vor Bedäncklich ansehe, die sache nur also zu fassen, das die nicht Unirte gegründet, dahero schliessen können, mann gedäncke die erfüllung der von so viellen Jahren ihnen wiederholt gesicherte zusage, noch länger zu verschieben, alss welches noch mehrers misstrauen Bey ihnen erwecken, und künftige Zusagen, auch in anderen anliegenheiten alle Kraft, und würckung Benehmen würde. worzu nach der von vergangenen habender erfahrung nie einrathen könte.

Wienn d. 17ten 8ber 1765.

Fr. v. Bartenstein m. p.'

Original, ebendaselbst.

XIX.

A. h. Decret an den Grafen Hadik in Betreff der Jurisdictions-Anmassung des Karlstädter Bischofs im Sichelburger Districte.

(Wien, 1769, 8. Dec.)

‚Maria Theresia etc. Dir wird annoch erinnerlich beywohnend seyn, welchergestalten bey endigung des Illyrischen Nations-Congresses die untersuchung in dem Sichelburger Bezirk, wer unirt und nicht unirt seye, neüerdings rege gemacht und angesonnen worden, wie es Dein Bericht von 10ten Octob. zu entnehmen gegeben:

Obschon nun aber von allen damahls eingereichten Postulatis kein weiterer Gebrauch zu machen gekommen, so haben Wir jedoch in dieser durch mehrere Jahr bereits hier anhängig gemachten Anliegenheit, jenes entschlossen, so das hier in originali et Copia beyfolgende an den Metropoliten ausgefertigte Rescript und diesem Beyliegende an den Carlstätter Bischofen gestellte Decret des mehreren enthaltet.

Du wirst demnach vorgedachten Metropoliten sothanes Unseres Rescript behändigen, und denselben sowohl als auch den Carlstätter Bischofen die genaueste Befolgung des inbegrifenen Auftrags somit Unserer in diesem geschäft endlich und unabänderlich gefasten allerhöchsten Willensmeynung ebenso wie auch jenes auf das nachdrucksamste einbinden, dass beyde diese Unsere in Sachen gefaste entschliesung sich lediglich und ohne einen offenbahren Gebrauch davon zu machen gegenwärtig halten sollen.‘

Concept, ebendaselbst, Hofdeputationszahl 286 v. J. 1769.

DIE GRÜNDUNG

DER

RÖMISCH-KATHOLISCHEN BISTHÜMER

IN DEN

TERRITORIEN HALICZ UND WLADIMIR.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DIESER TERRITORIEN IM XIV. JAHRHUNDERTE.

VON

DR. KARL REIFENKUGEL,

SCRIPTOR DER K. K. UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK IN LEMBERG.

Die Begründung einer geordneten römisch-katholischen Hierarchie in Kleinrussland oder doch in einem Theile desselben, den Territorien Halicz und Wladimir, ist ein Product des 14. Jahrhunderts; für die römisch-katholische Kirche eine glänzende Errungenschaft, indem hiemit die äussersten Gränzen der hierarchischen Organisation derselben im südlichen Russland erreicht wurden. Wem das unmittelbare Verdienst dieses erfolgreichen Vordrängens des Katholicismus gegen den schismatischen Osten zuzuschreiben ist, ob dem siegreichen Eroberer der Territorien Halicz und Wladimir, dem polnischen Könige Kasimir dem Grossen, oder seinem Nachfolger, dem Lieblinge des päpstlichen Hofes, dem Angiovinen Ludwig und dessen ruthenischem Lehensmanne, dem Fürsten Wladislaw von Oppeln, darüber ist die Forschung nicht einig. Nicht nur Skrobiszewski,[1] der treffliche Historiker des Lemberger Erzbisthums im 17. Jahrhunderte, sondern auch ein deutscher Historiker der Jetztzeit[2] hat dieses Verdienst ungeschmälert Kasimir dem Grossen

---

[1] Vitae archiepiscoporum Haliciensium, Leopol. 1628.

[2] Caro, Geschichte Polens, II. Th., Gotha 1863, S. 606 ff. ‚Ueber die Gründung des Erzbisthums Halicz'. Beachtenswerth ist dagegen die Darstellung Szajnocha's: ‚Jadwiga i Jagiełło', Tom. I., we Lwowie 1861, S. 189, und Bartoszewicz' in der Encyklopedya powszechna, Warszawa 1860, II. 125, wonach unter Kasimir für den katholischen Glauben in Reussen nichts geschah.

Die Geschichte der Begründung der römisch-katholischen Hierarchie in den Territorien Halicz und Wladimir ist in ihrem ganzen Umfange noch von Niemandem einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen worden. Das Beste, was darüber zum Theil gelegentlich geleistet wurde, bleiben ohne Zweifel die beiden eben citirten Schriften von Skrobiszewski und Caro. Einen sehr schätzenswerthen, wenngleich heutzutage bereits durch neue

zugesprochen, jenem grossen Meister in Allem, was die bildenden Institutionen des Friedens betrifft.

Publicationen vielfach zu corrigirenden Beitrag lieferte Stadnicki in dem Werke ‚Synowie Gedymina', II. Band, Lwów 1853, S. 236 ff. ‚O biskupstwie rzymsko-katolickiém we Lwowie'. Dagegen erfreut sich fast jedes der kleinrussischen Bisthümer besonderer Monographien. 1. Das Erzbisthum Halicz-Lemberg. Ausser den eben genannten Schriften: Friese, La metropolitaine de Leopol, Varsovie 1758 (beruht im Wesentlichen auf Skrobiszewski). Brocki in der Zeitschrift Pszczoła polska, Lwów 1820, III. S. 1 ff. ‚Wiadomość spoczątkach i wzroście Arcybiskupstwa metrop. lwowskiego obrz. łać.' (unbedeutend). Chodyniecki, ‚Historya miasta Lwowa', Lwów 1865, S. 357, ‚Arcybiskupstwo i Metropolia obrz. łać. we Lwowie'. Schneider, ‚Encyklopedya do krajoznawstwa Galicyi, Lwów 1871, Art. Arcybiskupstwo i metropolia obrz. łać. we Lwowie (für die Anfänge des Erzbisthums sehr unkritisch). 2. Das Bisthum Przemyśl. Ueber dieses zwei umfangreiche und gründliche Werke: Zacharjasiewicz, Vitae episcoporum Premisliensium ritus latini, Viennae 1844; im Wesentlichen ein Abdruck eines Codex aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Pawłowski, Praemislia sacra sive series et gesta episcoporum r. l. Premisliensium, Cracoviae 1869. Sehr unbedeutend ist Siarczyński, ‚Dzieje biskupstwa Przemyślskiego greckiego i łacińskiego obrządku' im Czasopism. naukowy księgozbioru publicznego imienia Ossolińskich, Lwów 1828, IV. S. 3 ff. 3. Das Bisthum Chełm. Piechowski, Cornucopiae infulae Chełmensis, Zamosii 1717. 4. Das Bisthum Kiew. Okolski, Chieviensium episcoporum Sanctae et Catholicae Ecclesiae Romanae ordo et numerus, Leopoli 1646. Kar. Nep. Orłowski, Defensa biskupstwa y Dyecezyi Kiiowskiej, we Lwowie 1748, und Friese, De episcopatu Kioviensi, Varsaviae 1763, beruhen auf dem Vorhergehenden.

Die Bisthümer Wladimir, Łuck, Kamieniec und das moldauische von Sereth-Bakow besitzen keine Monographien.

Einen Katalog der Bisthümer Polens mit kurzen Biographien der Bischöfe lieferte zuerst Naramowski, Facies rerum Sarmaticarum, Vilnae 1726, einen Katalog mit historischen Einleitungen Niesiecki als Eingang zum Werke: Korona Polska, Lwów 1728 (Abdruck u. d. T. Herbarz polski, Lipsk. 1839) und Rzepnicki, Vitae praesulum Poloniae, Posnaniae 1761—1763, 3 Bde. Auf diesem letzteren Werke beruht namentlich Gams, ‚Series episcoporum ecclesiae catholicae quotquot innotuerunt a beato Petro', Ratisbonae 1873, in den betreffenden Partien. — Zu erwähnen sind schliesslich die Artikel in der Encyklopedya Powszechna, Warszawa 1860, Bd. II u. III: Arcybiskupstwo łać. halickie, Biskupstwo bakońskie, chełmskie, kamienieckie, kijowskie, łuckie, łukowskie, przemyślskie. — Herasiewicz, ‚Annales ecclesiae ruthenae', Leopoli 1862, S. 41, ‚de erectione episcopatuum r. l. in terris Russiae' ist unbedeutend. Szaraniewicz, ‚Kościelne sprawy na Rusi za Kazimierza Wielkiego' in der Zeitschrift Biblioteka Ossolińskich, II., Lwów 1863, S. 318, eine Uebersetzung aus dessen ruthenischem Werke: Istoria

Den Beweis für die Bemühungen Kasimirs des Grossen um die Errichtung einer römischen Hierarchie im Russinenlande liefern zwei Momente:

1. Sein Bericht an den Papst nach seinem Feldzuge gegen die Litthauer im Jahre 1349, wo er mittheilt, er habe so viel Land erobert, dass in demselben sieben Bisthümer mit ihrer Metropole errichtet werden können, wobei der König gewiss in erster Linie an diejenigen Orte dachte, in denen er zur Zeit seiner Eroberung bereits Bisthümer griechischen Bekenntnisses vorfand.

2. Seine Bewerbung um die Errichtung eines Bisthums in Lemberg, zu dessen Ausstattung er sich durch ein Gelübde verpflichtet hatte.

Beide Gedanken des grossen Königs sind in der Gründungsgeschichte der römischen Hierarchie unserer Gegenden die leitenden geblieben. An denjenigen Orten, an welchen am Beginn des 14. Jahrhundertes ruthenische Bisthümer griechischen Bekenntnisses factisch oder wenigstens nominell bestanden haben, als: Halicz, Przemyśl, Chełm, Wladimir, Łuck, Kiew, wurden in der Folgezeit römische Bisthümer entweder errichtet oder es ist die Errichtung derselben früher oder später zur Sprache gekommen. Die Errichtung eines Bisthums in Lemberg ist zwar unmittelbar nach der erwähnten Petition Kasimirs nicht zu Stande gekommen, aus dem einfachen Grunde, da sich die päpstliche Curie für ein Erzbisthum Halicz entschloss und überhaupt nur an denjenigen Orten Bisthümer errichtete, an denen sich bereits griechische Bisthümer befanden; aber der Gedanke Kasimirs in Lemberg einen Bischofsitz zu errichten, wurde von seinem Nachfolger Ludwig und von Wladislaw von Oppeln wieder aufgenommen in einer durch die Ereignisse veränderten Form, indem es sich jetzt darum handelte, das nunmehr bestehende Erzbisthum Halicz nach Lemberg zu übersiedeln, ein Gedanke, welcher erst im Jahre 1412 unter Wladislaw Jagiełło verwirklicht wurde.

---

hałycko-wołodymirskoj Rusi, Lemberg 1863, behandelt hauptsächlich die Angelegenheiten der ruthenischen Kirche. Kirchengeschichtliche Werke: Ostrowski, Dżieje i prawa kościoła polskiego, Warszawa 1793, 3 Bde., Abdruck Posen 1846, und Friese, Kirchengeschichte des Königreichs Polen, Breslau 1786, 3 Bde.

Obige Bemühungen Kasimirs sind übrigens in der ruthenischen Politik seines Lebens tief begründet. Er, dem es ernstlich daran lag, diese frisch eroberten Gebiete an sein polnisches Reich bleibend zu heften, er, der um dieser seiner Idee willen so schwere Opfer getragen hatte, war überzeugt, dass die Einführung einer dem polnischen Reiche analogen politischen und kirchlichen Verfassung und in Folge dessen die Annäherung an die Cultur des Westens zur Vorbedingung einer bleibenden Vereinigung Rothrusslands mit Polen gemacht werden müsse. Wenn wir also würdigen, was Kasimir im Sinne hatte, ohne Rücksicht darauf, was er zu verwirklichen im Stande war, so dürfen wir ihm allerdings den wesentlichsten Antheil an der Begründung der römischen Hierarchie Rothrusslands und Wladimirs nicht in Abrede stellen. Aber wenn wir die Geschichte dieser Begründung aufmerksam verfolgen, so müssen wir zur Ueberzeugung kommen, dass die Initiative vielmehr von einer Seite ausging, die man trotz des Handgreiflichen und Evidenten bis nun zu ausser Acht gelassen hatte. Wir meinen die Bischöfe von Lebus, welche mit ihren Ansprüchen auf die kirchliche Jurisdiction im Russinenlande das Eingreifen der päpstlichen Curie provocirten und die Errichtung römischer Bisthümer in diesen Gegenden früher bewirkten, als dies selbst dem energischen Wirken Kasimirs des Grossen auf dem gewöhnlichen Wege gelungen wäre.

I.

Die Ansprüche der Bischöfe von Lebus auf die kirchliche Jurisdiction in Reussen.

Es ist historisch nicht zu ermitteln, auf welche factischen Momente sich die Ansprüche der Bischöfe von Lebus auf die geistliche Jurisdiction im Russinenlande gründeten. Im 14. Jahrhunderte wenigstens behaupteten sie, dass dieses Land die Heimat ihres Bischofssitzes sei, den sie einstens, durch widrige Schicksalsfälle genöthigt, nach Lebus übertragen hatten. Dahin deutet zunächst die Aeusserung zweier Lebusischer Dom-

herren im Jahre 1319,[1] dass ihre Stiftskirche einst bei den Galatern errichtet worden war, wobei zu bemerken ist, dass unter dem Namen Galatia im Mittelalter nicht bloss die Stadt Halicz und das Fürstenthum dieses Namens,[2] sondern auch das Gebiet von Kiew begriffen wurde.[3]

Der Bischof von Lebus Stephan II. wagte es sogar bestimmt zu behaupten, dass die Wołhynische Stadt Wladimir der einstige Sitz der Bischöfe von Lebus gewesen war. Bei seiner persönlichen Anwesenheit in Avignon (1326) stellte er dem Papste vor, wie der bischöfliche Stuhl von Lebus in den Gegenden von Kleingalatien (minoris Galathe), welches Russland genannt wird, namentlich in dem Orte Wladimir seit alten Zeiten bestanden habe und wie daselbst noch gegenwärtig sich Grabmäler der Bischöfe befinden. Der jeweilige Bischof von Lebus sei stets von den katholischen Klerikern und Laien jener Gegenden als ihr eigener Bischof anerkannt worden. Er (Stephan) selbst habe kurz vor seiner Reise nach Avignon, so wie auch lange vorher in jenen Gegenden sein geistliches Amt verwaltet, Kirchen gebaut, Altäre consecrirt, Geistliche bestellt u. dgl. Da aber jener Bischof von Lebus, welcher vor Alters in Wladimir bestanden habe, in Folge vielfacher Wuth der Schismatiker genöthigt war, öfters Wladimir zu verlassen, so hätten einige benachbarte Bischöfe sich in jener Diöcese geistliche Jurisdictionsrechte angemasst, in denen sie

---

[1] Nos Woldemarus D. G. Brandenburg. et Lusacie Marchio . . . Presentibus Everardo preposito Berlinensi et H. de Luchowe Canonicis Ecclesie quondam ad Galathas nunc autem Lubusane Capellanis nostris — aus Seckts Gesch. der Stadt Prenzlau, Th. I, S. 171, bei Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus, Berlin 1829, I. S. 49, Anm.

[2] Dlugosz, Historia Polonica, Lipsiae 1711, I. Bd. ad a 1208, col. 604. Qui (Colomannus, filius Regis Ungariae) sub eodem, quo ingressus erat Haliciam, tempore se ab Episcopis Catholicis . . . in Regem Haliciae inungi et coronari Regemque vocari et intitulari Galatiae . . . procuravit.

[3] Der Papst äussert sich bei Gelegenheit der Ernennung des Bischofs von Kiew im Jahre 1320 folgendermassen (Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae, I. Romae 1860, S. 162 n. 252 u. ebd. S. 167 n. 255): Sane fuit apostolatui reseratum, quod ecclesia Kyoviensis in confinibus Ruthenorum et Tartarorum, qui antiquitus Galathe vocabantur, elapsis centum annis et amplius propter scisma . . . caruit pastore, proprio clero et populo christianis.



auch jetzt den Bischof von Lebus beeinträchtigen.[1] In einer ähnlichen Weise äussert sich der lebusische Bischof Joannes II. in einer Urkunde vom Jahre 1385: ‚Die Kirche von Lebus, durch göttliche Vorsehung uns anvertraut, hatte einst in Reussen ihren Kathedralsitz, doch von dort durch Heiden und Ungläubige grausam vertrieben, irrte sie, was wir mit Schmerzen mittheilen, sehr lange umher — seit uralten Zeiten bis auf die Gegenwart gleich einem Schiffe von des Meeres unwirthlichen Fluthen hin und her getrieben‘.[2] Diese Aeusserung wurde in einem Jahre abgegeben, wo eine fest begründete römische Hierarchie im Russinenlande schon seit einem Decennium bestand, und die Jurisdiction über jene Gegenden den Bischöfen von Lebus bereits rechtlich abgesprochen war; freilich ist es derselbe Bischof Johannes, welcher es trotzdem wagte, zwei Jahre später, am 19. September 1387, in Lemberg zu erscheinen und hier eine Marienbrüderschaft zu stiften.[3]

Die angeführten Aeusserungen der Bischöfe von Lebus, mit denen sie zu einer Zeit auftraten, wo es ihnen daran lag, ihre Ansprüche auf die Jurisdiction in den russinischen Provinzen bei der römischen Curie aufrecht zu erhalten, belehren uns allerdings über die Motive, welche die Lebusischen Bischöfe zur Begründung dieser ihrer Ansprüche in Anwendung brachten; dass aber diese Motive auch historisch begründet wären, d. h. dass die Lebusischen Bischöfe auch wirklich einst ihren Kathedralsitz in Rothreussen gehabt hätten — ist schwer anzunehmen. Wenigstens finden sich dafür keine anderweitigen

[1] Theiner, Mon. Pol. I. p. 295 n. 376. Caro, der diese Bulle a. o. a. O. II. 609 im Original citirt, hat dieselbe missverstanden, wenn er weiter unten meint, dass damals (1327) ein römisches Bisthum in Wladimir bestanden habe. Der Bischof von Lebus spricht hier nicht von einem besonderen Bisthum Wladimir, sondern er meint, dass seine Vorgänger einst dort residirt hatten und auch er noch jetzt seine Jurisdiction hier übe. Ob die Aeusserung des Bischofs mit der Wahrheit übereinstimmt, ist eine andere Frage.

[2] Quoniam ecclesia Lubucensis nobis divinitus commissa, quae olim in Russia sedem habebat, et ab inde per paganos et infideles expulsa et crudeliter profugata ab antiquis temporibus quasi navis in maris fluctibus seu procellis nimis diu usque in presenciarum de loco ad locum vagabunda, quod dolenter referimus, fluctuavit. Aus dem Originale bei Beckmann, Von dem Bischofthum Lebus, S. 14. 15, im Codex diplomaticus Brandenburgiae VI. 551, bei Wohlbrück I. S. 48 Anm. XX.

[3] Skrobiszewski a. a. O. Cap. 5.

historischen Belege.[1] — Es scheinen dagegen jene beanspruchten Jurisdictionsrechte seit den Zeiten Heinrichs des Bärtigen herzurühren. Es erzählt uns der gleichzeitige Boguphał,[2] Heinrich der Bärtige hätte das Kloster Opatowiec (vier Meilen südöstlich von Sandomir), dessen Abt Gerhard zum Bischofe der Ruthenen für die Katholiken jener Gegenden von Neuem ernannt wurde, zum Lebuser Sprengel übertragen, indem er alle Güter, welche einst zum Kloster Opatow und nunmehr zum ruthenischen Bisthume gehörten, der Lebuser Kirche einverleibte.

Diese Angabe Boguchwals wird insofern bestätigt, als Heinrich der Bärtige mit dem Bischofe Lorenz von Lebus (1209—1233)[3] in sehr enger Verbindung stand, mit ihm am 31. October 1232 auf einer Reise nach Krakau sich befand[4] und urkundlich das Bisthum Lebus in dieser Zeit reiche Güterschenkungen um Opatow und an anderen Orten erhielt.[5] Wir dürfen also vermuthen, dass die Jurisdictionsrechte über Rothrussland dem Bisthume von Lebus eben damals durch Heinrich den Bärtigen übertragen wurden[6] und dass diese Uebertragung in eben derselben Weise eine gegen den ruthenischen Bischof Gerhard gerichtete Gewaltmassregel gewesen ist, wie die Einverleibung seiner Beneficien an Lebus.

Wie dem auch sei, so viel steht fest, dass die Bischöfe von Lebus bald Gelegenheit fanden sich ihre Jurisdictionsrechte über Rothreussen von der päpstlichen Curie anerkennen zu lassen. Den nächsten Anlass dazu gab die eben damals an

---

[1] Wohlbrück I. p. 49, vgl. dagegen Roepell, Geschichte Polens, I. Bd., Hamburg 1840, S. 649.

[2] Bielowski, Monumenta Poloniae, II., Lwów 1872, S. 556: Iste namque Henricus monasterium Opatoviense, cuius monasterii abbas Gerhardus, Ruthenorum Episcopus pro catholicis ibi degentibus de novo fuerat creatus, ad ecclesiam Lubucensem transtulit, omnia bona episcopatus Russiae olim ad monasterium Opatoviense pertinentia incorporando ecclesiae Lubucensi praedictae de facto.

[3] Starb am 9. März dieses Jahres nach dem Necrologium Lubense bei Wattenbach, Monumenta Lubensia, Breslau 1861, p. 40.

[4] Urkunde bei Nakielski, Miechovia, Cracoviae 1634, p. 156.

[5] Roepell v. o. Nach Wohlbrück I. S. 89 fanden die Güterschenkungen von Opatow und Kazimierz in den Jahren 1234—1238 statt. Vgl. Dlugosz ad a. 1237, col. 658.

[6] So Roepell a. a. O.

dem päpstlichen Hofe ventilirte Frage über die Errichtung des Bisthums Łukow. Den Herzogen Kasimierz von Kujavien und Bolesław von Krakau war es um das Jahr 1353, in Folge uns unbekannter Ereignisse, geglückt, den in der früheren Wojewodschaft Podlachien zwischen dem Lubliner Lande und Rothreussen wohnenden litthauischen Stamm der Jazwigen zur Annahme des Christenthums zu bewegen.[1] In dem erwähnten Jahre hatte Innocenz IV. jenen beiden Fürsten erlaubt die sich Bekehrenden unter ihre Herrschaft zu nehmen[2], und im folgenden Jahre 1254 am 13. Juli seinem damaligen Legaten, dem Abt von Messana, und dem Bischofe von Krakau den Auftrag gegeben, für jene neue Errungenschaft des Christenthums in Łukow ein eigenes Bisthum zu errichten, falls der Bischof von Krakau, zu dessen Sprengel der Ort gehörte, wegen zu grosser Entfernung oder wegen Unzugänglichkeit der Gegend nicht in der Lage wäre seinen Pflichten des christlichen Unterrichtes der Neubekehrten nachzukommen.[3] Die Stiftung kam damals nicht zu Stande. Wohl aber bemühte sich der Minorit Bartholomäus, ein Böhme, thätig um die Verbreitung des Christenthums in jener Gegend, und als Herzog Bolesław die inzwischen in Łukow erbaute Burg den Tempelrittern übergeben hatte, wandte er sich im Verein mit seiner frommen Schwester Salome und dem Herrmeister der Templer in Slavien und Deutschland von Neuem an den Papst mit der Bitte, in die Errichtung eines Bisthums und die Erhebung des Bartholomäus zum ersten Bischofe zu willigen. Alexander IV. trug am 1. Februar 1257 dem Erzbischofe von Gnesen und dem Bischofe von Krakau auf[4] die Sache genau zu untersuchen, namentlich ob dabei das Interesse des deutschen Ordens nicht beeinträchtigt werde.[5] Die Errichtung des Bisthums Łukow kam auch damals, so viel wir wissen, nicht zu Stande, aber der Bischof Wilhelm

---

[1] Roepell, Geschichte Polens I. S. 529.

[2] Ebd. S. 512 Anm. 48.

[3] Raynald, Annales ecclesiastici XIII., Coloniae Agrippinae 1682, An. 1254, Nr. 26. Potthast, Regesta pontificum Romanorum, Berolini 1874, n. 15459.

[4] Theiner, Mon. Pol. I. S. 72, Nr. 143. Potthast, Regesta, Nr. 16709.

[5] Der Brief des Papstes Alexander IV. an den Erzbischof von Gnesen in derselben Angelegenheit bei Długosz, Hist. Poloniae I. col. 770 ad. an. 1264, doch ohne Tagesdatum, scheint eine apokryphe Umarbeitung des päpstlichen Schreibens bei Theiner a. a. O. zu sein.

von Lebus gerieth in Besorgniss, dass der neuzuernennende Bischof von Łukow von Podlachien aus seine Jurisdictionsrechte über Reussen ausdehnen könnte, zumal ihn der Vorwurf der Vernachlässigung seiner Amtspflichten in Rothreussen ebensogut treffen konnte, wie den Bischof von Krakau wegen der Jazwigen. In dieser Besorgniss stellte er dem Papste Alexander IV. vor, dass seine Vorgänger seit undenklichen Zeiten in dem Besitze der geistlichen Jurisdiction über alle Katholiken in Reussen gewesen seien und dass er selbst noch jetzt in diesem Besitze sich befinde. Da er jedoch wegen des grossen Ländercomplexes, der Treulosigkeit der dortigen Beherrscher und der Böswilligkeit der Bewohner nicht im Stande sei diese seine Diöcese zu visitiren, so bitte er, dass ihm darüber seine Anrechte nicht verloren gehen.

Die päpstliche Bulle vom 11. Februar 1257 entscheidet die Sache dahin, dass die Ansprüche des Bischofes von Lebus anerkannt werden und demselben aus der zwangsmässigen Vernachlässigung seiner Berufspflichten kein Präjudiz für die Zukunft zu erwachsen habe.[1]

Seit dieser Zeit waren also die Ansprüche der Bischöfe von Lebus auf die geistliche Jurisdiction im Russinenlande rechtlich anerkannt, und es hielten jene an derselben nicht bloss mit der grössten Hartnäckigkeit fest, sondern sie gingen in diesen ihren Ansprüchen noch weiter, indem sie sich im 14. Jahrhunderte das Recht anmassten für die russinischen Provinzen Bischöfe zu bestellen, Ansprüche, mit welchen sie der päpstlichen Curie selbst Concurrenz machten, da nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes die Besetzung neuzuerrichtender oder lange unbesetzt gebliebener Bisthümer entweder dem Papste selbst oder dessen speciell damit beauftragten Legaten vorbehalten war.

Der erste Fall dieser Art ereignete sich, als am Beginne des 14. Jahrhundertes die katholische Propaganda in den russinischen Provinzen so erfreuliche Fortschritte gemacht hatte, dass Stadt und Volk von Kiew einen katholischen Bischof verlangten. Damals behauptete Bischof Stephan II. von Lebus (1317—1345), er besitze ein Privilegium in den dem Schisma

[1] Theiner, Mon. Pol. I. p. 73 Nr. 144. Potthast, Regesta pontificum Nr. 16726.

abgenommenen Gegenden Bischöfe bestellen zu dürfen, und ernannte auf Grund dieses Privilegiums Heinrich den Lector des Dominicanerklosters zu Pasewalk zum Bischofe von Kiew. Die Angelegenheit wälzte sich selbstverständlich bis zu der päpstlichen Curie fort. Denn der Elect von Kiew, über die Competenz des Bischofs von Lebus zweifelnd, begab sich persönlich an den päpstlichen Hof zu Avignon und legte hier seine Würde zu Füssen des apostolischen Stuhles nieder. Der Papst Johann XXII. ertheilte ihm zwar auf einem Cardinalcollegium in Anerkennung seiner loyalen Haltung von Neuem seine bischöfliche Würde (15. December 1320),[1] worauf ihm nach erhaltener Consecration die Befugniss ertheilt wurde (18. Februar 1321)[2] seine Diöcese anzutreten — aber der ganze Vorgang hatte gewiss an dem päpstlichen Hofe viel Aergerniss hervorgerufen.

Die päpstliche Curie war nie gewohnt innerhalb der Kirche Autoritäten zu dulden, welche in die Befugnisse der höchsten Autorität eingriffen, und wenn wir sechs Jahre darauf den Bischof von Lebus Stephan in Avignon finden, so liegt es ausser allem Zweifel, dass seine Reise mit dem ebenerwähnten Ereignisse im Zusammenhange steht. Der Bischof hatte dem päpstlichen Hofe jene weitläufigen Erörterungen über den einstigen Sitz der Bischöfe von Lebus in Wladimir vorgetragen, deren wir schon oben erwähnten und von denen die Curie so wenig verstanden hatte, dass die in dieser Angelegenheit an den Erzbischof von Gnesen unter dem Datum 1. März 1327 erlassene Bulle, worin demselben aufgetragen wurde, die ganze Sache einer näheren Untersuchung zu unterziehen, wohl zu den unverständlichsten gehört, die je die päpstliche Canzlei in Betreff reussischer Bisthümer verlassen hatten.[3]

Es ist uns nicht bekannt, wie der Erzbischof von Gnesen die Sache erledigt hat. Aber als es sich zur Zeit Kasimirs um die Begründung einer römischen Hierarchie in Rothreussen und Wladimir handelte, traten bei der ersten Besetzung der Bischofsstühle die päpstliche Curie und der Bischof von Lebus noch einmal als concurrirende Autoritäten auf, und diese Concurrenz gibt uns den einzigen Schlüssel zum Verständniss der

[1] Theiner, Mon. Pol. I. 162 Nr. 252.
[2] Ebd. p. 167 Nr. 255.
[3] Ebd. p. 295 Nr. 376.

vielen Unklarheiten, welche in der ganzen Gründungsgeschichte bis nunzu obwalteten.

II.

Die Propaganda der Dominicaner und Franciscaner im 13. Jahrhunderte. — Die Versuche der päpstlichen Curie römisch-katholische Bischöfe für Rothreussen zu ernennen.

Fragen wir nun: welches ist der Zustand der römischen Kirche, den Kasimir der Grosse bei seiner Eroberung Rothreussens in diesem Lande vorfand, und sind die Bisthümer, welche zu seiner Zeit daselbst errichtet wurden, bloss eine Wiederherstellung früher schon bestandener Bisthümer, oder sind sie in jenen Gegenden durchaus neue Institute? Ersteres behaupten fast ohne Unterlass die päpstlichen Bullen des 14. Jahrhundertes, eine Behauptung, welche, wenigstens in dem Sinne wie dieselbe die Päpste verstanden haben, mit der Wahrheit durchaus nicht übereinstimmt. Trotzdem lässt es sich nicht läugnen, dass vereinzelte Versuche zur Ernennung römisch-katholischer Bischöfe für Reussen bereits im 13. Jahrhunderte gemacht wurden, obgleich sich der Antheil, den die päpstliche Curie daran hatte, nicht in jedem Falle bestimmen lässt.

Die Geschichte jener Bestrebungen der päpstlichen Curie hängt mit den ersten, wenn auch bloss vorübergehenden Fortschritten zusammen, welche der Katholicismus am Beginne des 13. Jahrhundertes in jenen Gegenden machte. Damals waren es die Bettelorden der Dominicaner und Franciscaner, welche mit voller Kraft einer noch jugendlichen Institution das Bekehrungswerk der Ruthenen in Angriff nahmen und von denen besonders die ersteren in der Person des heil. Hyacinthus Odrowąż einen ebenso energischen als aufopferungsvollen Verfechter ihrer Ideen fanden. Die Propaganda selbst wurde theils begünstigt theils veranlasst durch das eben damals statthabende erfolgreiche Eingreifen der Krakauer Herzoge in die Angelegenheiten Rothrusslands, wobei sie sowohl als die Ungarn ihren daselbst erlangten Einfluss durch Verbreitung des katholischen Glaubens zu befestigen suchten.

Die Tradition des Dominicanerordens knüpft die Errichtung von Dominicanerconventen fast in allen bedeutenden Orten Kleinrusslands an den Namen des heiligen Hyacinthus.[1] Hiernach hat derselbe im Jahre 1228 bei seiner persönlichen Anwesenheit in Kiew den ersten Dominicanerconvent Kleinrusslands gegründet.[2] Allerdings wurden seine Glaubensgenossen schon fünf Jahre darauf, im Jahre 1233, durch den Fürsten Wladimir von Kiew, welchen die grossen Fortschritte des Katholicismus beängstigten, aus dieser Stadt vertrieben,[3] womit übereinstimmt, dass im folgenden Jahre 1234 die katholischen Bürger Kiews durch Papst Gregor IX. in den Schutz des heiligen Petrus aufgenommen werden.[4]

Nichts destoweniger folgten dieser ersten Gründung bald neue in Halicz (1238)[5] und fast gleichzeitig in Przemyśl[6] und Lemberg. An dem letzteren Orte nahmen die Dominicaner, wahrscheinlich im Jahre 1234, die noch heute bestehende älteste katholische Kirche Lembergs, die Capelle des heil. Johannes in ihren Besitz. Aus diesem Locale übersiedelten sie 1270 auf den Platz ihres heutigen Conventgebäudes, welcher ihnen durch Constanze, die Tochter Bela's IV. von Ungarn und Mutter Leo's Daniłowicz, angewiesen wurde.[7]

Auch der zweite grosse Bettelorden des 13. Jahrhundertes, die Franciscaner, welcher erst ein Decennium später (1237) in Polen Eingang fand, soll schon im Laufe des 13. Jahr-

---

[1] Vgl. Bar̨ącz, Rys dziejów zakonu kaznodziejskiego w Polsce, we Lwowie 1861, I. p. 76 f.

[2] Barącz, w. o. II. p. 434. Vgl. Okolski, Russia florida rosis et liliis, Leopoli 1646, p. 115—118.

[3] Długosz, Historia Polonica, I. Bd. p. 649.

[4] Theiner, Mon. Pol. I. p. 25 Nr. 55. 56. Vgl. damit p. 23 Nr. 47. 48.

[5] Długosz, I. p. 661.

[6] Barącz, II. 325. Bzovius, Propago D. Hyacinthi Thaumaturgi Poloni, Venet. 1606, p. 8 u. 101. Nowomieyski, Phoenix Ord. Praed., Poznaniae 1752, p. 223. Ostrowski, Dzieje i prawa kościoła polskiego, II. 43.

[7] Widmann, Kościoł św. Jana Chrzciciela we Lwowie, Lwów 1869, p. 49. Vgl. Okolski a. a. O. p. 70 f. Barącz II, p. 443. Maciejowski, Pamiętniki o dziejach piśmiennictwie i prawodawstwie Słowian, w Peterzburgu i w Lipsku 1839, I. S. 191.

hundertes Convente in Przemyśl, Lemberg und Halicz gegründet haben.[1]

Beide Orden wurden in ihrem Bekehrungswerke von den Päpsten lebhaft unterstützt und beide erhielten durch eine Reihe päpstlicher Bullen sehr ausgedehnte Privilegien.[2]

Wie immer aber auch die Erfolge der beiden Bettelorden in der Verbreitung des katholischen Glaubens in Rothreussen gewesen sein mögen, das Werk ihrer Propaganda wurde durch ein unvorhergesehenes Ereigniss unterbrochen — den Mongolensturm vom Jahre 1241, welcher mit seinen alljährlich sich erneuenden Schrecken das Augenmerk der päpstlichen Curie und der europäischen Christenheit vorwiegend auf sich lenkte. Einige Hoffnung erwachte nun freilich für die päpstliche Curie wieder, als der Beherrscher von Halicz, Daniel, in Erwartung, von der katholischen Christenheit Hülfe gegen die Tataren zu erlangen, sich zu einer Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirche bereit erklärte. Die Unterhandlungen, welche darüber zwischen dem päpstlichen Hofe einerseits und Daniel von Halicz anderseits im Jahre 1246 angebahnt wurden,[3] erreichen ihren Culminationspunkt — aber auch ihren Wendepunkt in der im Jahre 1253[4] durch den päpstlichen Legaten Abt Opizo

---

[1] Pawłowski, Praemislia sacra, p. 24.

Nach Auszügen aus dem Archive der Minoriten in Przemyśl berichtet Zacharjasiewicz, Vitae episcoporum Praemisliensium, 1844, p. 6, dass die ersten Franciscaner Jakob Lackara und Mathias Roś schon 1255 nach Reussen durch Papst Gregor IX. entsendet wurden, in Przemyśl von einem bekehrten Schismatiker, Seren, ein Steinhaus geschenkt erhielten und eine hölzerne Kirche erbauten, welche vom Bischofe von Lebus unter dem Titel der Apostel Peter und Paul geweiht wurde.

Mag auch nicht alles an dieser Notiz erdichtet sein, so erinnert die Einweihung durch den Bischof von Lebus an Ideen, welche erst im 14. Jahrhunderte gangbar waren, ebenso wie die Archivsnotiz: dass 1225 ‚nulli alii reperiebantur religiosi in hac civitate praeter Missionarios ordinis nostri', zu tendenziös klingt. Man beachte übrigens, dass der Orden erst 1237 in Polen Eingang fand.

[2] Vgl. die päpstlichen Bullen bei Theiner, Mon. Pol. I. Nr. 47 u. 48 und die Zusammenstellung bei Pawłowski a. o. a. O. p. 23 n. 4.

[3] Vgl. darüber Turgeniew, Historica Russiae monimenta, Petropoli 1841, I. S. 56 ff.

[4] Vgl. Roepell, Geschichte Polens, I. S. 521 ff. und Ant. Petruszewycz, O hałyckich episkopach so wremeń uczreżdenia hałyckoj eparchii daże do końca XIII. wieka, im Hałyckij istoryczeskij sbornyk, Wypusk. II. Lwów 1854, p. 40 ff.

von Messana zu Drohiczyn erfolgten Krönung Daniels zum ruthenischen Könige. In der Hoffnung Hülfe gegen die Tataren zu erlangen getäuscht, gab Daniel schon im folgenden Jahre seine Unionspolitik auf, ein Moment, welcher für die Propaganda der Dominicaner- und Franciscanermönche gewiss nicht günstig war. In der That hören wir seitdem durch sieben Decennien gar nichts von den Erfolgen ihrer Thätigkeit in Kleinrussland.

Fast gleichzeitig mit der ersten Expedition der Dominicaner nach dem ruthenischen Osten schrieb Papst Gregor IX. unter dem Datum 28. April 1332 an den Ordensprovincial der Dominicaner in Polen, Jakob Crescentius, und an den Ordensbruder Domaslaus, sie möchten den Stand der ruthenischen Kirche untersuchen und über den Erfolg ihrer Untersuchung genauen Bericht erstatten, damit der Papst wissen könnte, ob ein Bischof für Russland zu ernennen sei.[1]

Die Antwort, welche dem Papste auf diese Anfrage ertheilt wurde, ist uns nicht bekannt. Aber historisch erwiesen ist es, dass sich fast um dieselbe Zeit ein primus episcopus Ruthenorum vorfand. Zur Zeit nämlich, als Heinrich der Bärtige das Kloster Opatow an die Lebuser Kirche übertrug (1230 bis 1240), berichtet Boguchwał, war der Abt dieses Klosters, der Cisterciensermönch Gerhard, der erste Bischof der Ruthenen. Aus dem Umstande, dass Heinrich der Bärtige ‚alle Güter des Bisthums Reussen, welche vormals zum Kloster Opatow gehörten', der Lebuser Kirche einverleibte, folgt, dass das Bisthum gewissermassen dotirt war, wenn auch die zu dieser Dotirung gehörigen Güter nicht in dem Lande seiner Bestimmung lagen.

Auch bemerkt Boguchwał[2], dass dieses Bisthum damals von Neuem creirt wurde (de novo fuerat creatus: scil. Gerhardus), ein Beweis, dass man schon zu seiner Zeit an der

---

[1] Bzovius, Ann. eccl. 1232, N. 12. ‚Georgius Jacobo Crescentio Provinciali et F. Domaslao Ordinis praedicatorum provinciae Poloniae commiserat potestatem inquirendi statum circumstantiasque regionis et nationis Ruthenorum caeteraque omnia, quae ad institutionem Episcopi pertinere videbantur. Dedit ea de re utrique literas Interamnae IV. Cal. Maii, Pontif. anno 6. quarum initium est: Significante dilecto filio Gnesnensi electo etc.'

[2] Vgl. die oben S. 409, Anm. 2 citirte Stelle.

Illusion festhielt, dass die ruthenischen Länder schon irgend einmal eine römische Hierarchie gehabt hätten.

Gerhard war noch im Jahre 1254 am Leben. Damals war er ‚primus Russiae, ordinis Cisterciensis, quondam abbas de Opatow episcopus' und bei der Enthüllung der Gebeine des heil. Stanislaus zugegen.[1]

Nur so viel ist uns über den ersten Bischof für Reussen bekannt, den einzigen des 13. Jahrhunderts, dessen Existenz durch eine gleichzeitige Quelle begründet ist.

Die Tradition des Dominicanerordens hat uns darüber noch den Namen zweier Bernharde überliefert, beide Erzbischöfe von Halicz, von denen der eine, ein Pole, im Jahre 1233, der zweite, ein Italiener aus Crema, am Beginne des 14. Jahrhunderts, im Jahre 1317, sein Amt verwaltet haben soll.[2]

---

[1] Bielowski, Mon. Pol. II. p. 573. Nicht zu verwechseln ist dieser Gerhard, nach dem Zeugnisse Baszko's ein Cisterciensermönch, mit dem Ordensprovincial der Dominicaner Polens, Gerhard von Breslau. Nach dem Vorgange von Bzovius, Annales eccles., 1232, n. XII. und Progago D. Hyacinthi, Venetiis 1606, p. 49, huldigt diesem Irrthume eine Reihe von Schriftstellern. Vgl. das Bullarium Ordinis ff. Praedicatorum, opera Thomae Ripoll, Romae 1729 ff., I. p. 114. ‚A. 1232. F. Gerhardus Provincialis primus episcopus Ruthenorum in Russia nigra', wo auch eine sehr umfangreiche Literatur angeführt wird. Sovegius, Anno Dominicano, Bd. I, Monat Juli, Vorrede, macht ihn gar zu einem Archiepiscopus Haliciensis ‚in Russia nigra' und Friese, ‚De episcopatu Kioviensi' p. 28 zu einem Bischofe von Kiew. Aus alle diesem formt Barącz a. a. O. II. S. 24 ein einheitliches Conglomerat.

Gegen die Existenz eines Bischofs von Kiew am Beginne des 13. Jahrhunderts sprechen auch die oben S. 414, Anm. 4 angeführten päpstlichen Bullen bei Theiner, Mon. Pol. I. 25 Nr. 55 und bes. 56 vom Jahre 1234, welche nicht an den Bischof von Kiew, sondern an die Bürger selbst, sowie an den Prior des Dominicanerconvents in Sandomir gerichtet sind.

[2] In den Geschichtsbüchern finden sich ausser diesen beiden Bernharden auch viele andere Namen von angeblichen ruthenischen Bischöfen des 13. oder des Beginnes des 14. Jahrhunderts. Es bedarf indess nicht vielen Scharfsinnes, um diese Namen als Producte unvorsichtiger Forschung, als nicht hieher gehörig zu eliminiren. Zunächst erwähnt Maciejowski, Pamiętniki, I. S. 188, von zwei ruthenischen Bischöfen Gerhard und Jakob, welche aufeinander folgten, und welche Hyacinthus Odrowąż aus dem Dominicanerorden gewählt haben soll. Er beruft sich auf Bzovius, Propago S. 55, wo jedoch nicht von ruthenischen Bischöfen die Rede ist, sondern von den Ordensprovincialen der dominicanischen Provinz Polen, Gerhard von Breslau und dessen Nachfolger Jakob

Beide sollen den Sitz ihrer Diöcese persönlich betreten und einen grausamen Märtyrertod erlitten haben. Leider ist die Existenz dieser beiden Erzbischöfe durch keine gleichzeitigen Quellen verbürgt und beruht zum Theile auf verhältnissmässig sehr späten Archivsnotizen. Der Umstand, dass die Tradition beiden ein gleiches Schicksal bereitet, führt uns auf die Vermuthung, dass wir es hier eigentlich mit einer und derselben sagenhaften Person zu thun haben.[1]

Crescentius. — Ein zweiter Erzbischof für Reussen wäre der im Jahre 1346 zum Königę Daniel als päpstlicher Legat gesandte Erzbischof von Preussen, Livland und Esthland, Albert, gewesen. (Maciejowski I. S. 192, mit Berufung auf Długosz I. 713, und unrichtiger Uebersetzung des Namens Albert mit Woyciech.) Urkundlich steht jedoch nur so viel fest, dass Albert am 7. September 1247 vom Papste das Pallium ‚in partibus Russiae et ecclesiae Lubicensis, quam tibi commisimus' erhielt. Bullarium Ord. Praed. I. 177 und Turgeniew, Hist. Russiae mon. I. 65, wobei aber nach Potthast, Regesta N. 12687 statt Russiae — Prussiae zu lesen ist.

Ein dritter Erzbischof von Halicz, Anton von Siena, wird erwähnt von Brocki, ‚Wiadomość o początkach i wzroście Arcybiskupstwa metropolitalnego obrządku łacińskiego' a. a. O. und nach diesem Schneider, Encyklopedya I. S. 187. Skrobiszewski Cap 9, auf den sich beide berufen, spricht jedoch an dieser Stelle von keinem Erzbischofe von Halicz, sondern von einem Schriftsteller Antonius Senensis Lusitanus, dem Verfasser des Werkes ‚Chronicon Fratrum Ordinis Praedicatorum'. Einen vierten Erzbischof von Halicz, Nikodem Taranowski, erwähnt Okolski, Orbis Polonus, I. Cracoviae 1641, Wappen Belina, S. 35. ‚Taranowscy in terra Praemisliensi. Memoratur imprimis Nicodemus a Taranovice Taranowski Archiepiscopus Haliciensis, ut patet ex sarcophago plumbeo Halicii in quodam templo reperto'. Zeitlos und unbestimmt wie diese Notiz ist, lässt sich mit derselben nichts beginnen, zumal sich weder in dem Kataloge der römisch-katholischen, noch in dem der griechisch-katholischen Erzbischöfe von Halicz ein Nicodemus findet.

[1] Bzovius, Propago p. 49, führt uns in der Reihe der Bischöfe des Predigerordens nur Einen Bernhard vor: ‚Alterius metropolitanae Sedis Halicien. tunc, antequam Leopolim transferretur, Archipresul P. Bernardus Martyr.' Er schöpfte diese Notiz aus dem handschriftlichen Werke Leander, De viris illustribus ordinis Praedicatorum. Okolski, Russia florida p. 57, führt uns ausser diesem ersten Bernhard noch einen zweiten vor, mit Benützung folgender, noch heutzutage in dem im Texte citirten Manuscripte der Dominicaner in Podkamień lesbaren Archivsnotiz (bei Barącz a. o. a. O. II. S. 15): ‚Conventus fr. Dominicanorum. Certa sedes archiepiscopi Russie fratris Bernardi de Crema Itali Haliciae nominata, apud eosdem Dominicanos Leopolienses reperitur, a. d. 1317.' Gestützt auf diese Quellen, hat auch das Bullarium Ord. Praed. mit Benützung

An und für sich ist es möglich, dass der Dominicanerconvent zu Halicz, sei es am Beginne des dreizehnten oder am Beginne des vierzehnten Jahrhundertes, irgend einen geweihten Titularbischof des Namens Bernhard in seiner Mitte hatte. Es ereignete sich wenigstens, dass die päpstliche Curie, wenn sie Predigermönche zum Werke der Bekehrung entsendete, schon im Voraus einigen derselben den Titel von Bischöfen ertheilte, welche für den Fall, dass das Werk der Bekehrung gelingen würde, auf den für die Kirche neugewonnenen Sprengel den nächsten Anspruch haben konnten. Die in dieser Beziehung vielfach citirte Bulle ‚Gratias agimus' vom 1. Mai 1318 erwähnt ausdrücklich von Erzbischöfen und Bischöfen, die sich in den in Rothreussen wandernden Congregationen der Dominicaner befinden,[1] und ein Manuscript u. d. T. ‚liber beneficiorum Leopoliensis', im Dominicanerconvent zu Podkamień, hat über diese ersten Bischöfe Rothrusslands folgende gewiss historisch richtige Bemerkung: ‚Primo tempore catholicae religionis in oriente maxime in Russia per fratres religiosos Ordinis praedicatorum a sede apostolica, Gregorio IX. directos, seminatae, unus ex eis archiepiscopus, alii vero episcopi constituebantur, certas sedes nullas habentes'.[2] Von einer Dotirung dieser Bischöfe kann offenbar keine Rede sein[3] und um so weniger von einer geordneten römischen Hierarchie im 14. Jahrhunderte. Allerdings hat Papst Innocenz IV., als er am 3. Mai 1346 den Erzbischof von Preussen, Livland und Estland, Albert, zum Fürsten Daniel von Halicz entsandte, um das Bekehrungswerk desselben anzubahnen, dem Legaten den Auftrag gegeben,

---

der ganzen dazwischenliegenden Literatur des Dominicanerordens zwei Bernharde: 1. I. p. 112. Anno 1233. F. Bernardus Polonus Archiepicopus Haliciensis in Russia nigra (sic). 2. II. p. 205. Archiepiscopi. Circa annum 1317. F. Bernardus vel Bernardinus, Cremensis, Archiepiscopus Haliciensis in Russia. Auf dem Bullarium basirt schliesslich Barącz a. o. a. O. II. 1. ff. vgl. Anm. n. 15.

[1] Okolski, Russia fl. p. 12. ‚Insuper cum Clericis Simoniacis dispensandi, Indulgentias Archiepicopis anni unius, Episcopis 100 dies' scil. Joannes XXII. concedit. vgl. Skrobiszewski, Vitae, Cap. 9.

[2] Barącz a. o. a. O. II. S. 4. Anm.

[3] Ganz unbegründet ist die Behauptung Schneiders in der Encyklopedya do krajoznawstwa Galicyi, Lwów 1871, I., Art. ‚Arcybiskupstwo i metropolia Obrz. łać. lwowskie' — dass Erzbischof Bernhard mit dem Orte Tustań in Galizien dotirt war.

lateinische Bischöfe aus dem Prediger- oder aus dem Franciscanerorden für das neu zu bekehrende Territorium auszuweihen;[1] es finden sich auch Spuren, dass Albert wirklich diesen Auftrag des Papstes zu erfüllen begann,[2] — aber gewiss war in dieser Beziehung kaum der erste Versuch gemacht worden, als Daniel seine Unterhandlungen mit der römischen Curie abbrach.

Erst am Beginne des 14. Jahrhundertes hören wir plötzlich wieder von einem Bischofe für Kleinrussland, dessen Existenz urkundlich verbürgt ist. Es ist dies der bereits oben[3] erwähnte Bischof von Kiew Heinrich von Porwalle, dessen Ernennung durch den Bischof von Lebus spätestens 1320 erfolgte. Wir dürfen daraus schliessen, dass die Propaganda der Dominicaner um diese Zeit in Kiew von Neuem einige Fortschritte gemacht hatte, obgleich uns die Verhältnisse unbekannt sind, welche dieselben begünstigten. Möglich, dass der blosse Umstand, dass Kiew um diese Zeit fast ein herrenloses Land gewesen ist, hinreichte, um die Glaubenseiferer Christi zu erneuter Thätigkeit anzuregen, aber unlogisch ist es, das Ereigniss mit der allerdings um diese Zeit stattgehabten, aber chronologisch nicht zu fixirenden Eroberung Kiews durch den Heidenfürsten Gedymin in Zusammenhang zu bringen.[4] Auch um Wladimir

[1] Bullarium Ordinis Praedic. I. p. 163: Ut commissum tibi in Russie partibus legationis officium liberius exequaris, presentium tibi auctoritate concedimus, ut in eisdem partibus, prout expedire videris, tamquam legatus Sedis Apostolicae Episcopos latinos de ordine Praedicatorum vel Minorum ac aliorum Religiosorum et de Clericis secularibus etiam instituere ac ordinare valeas, eis confirmationis et consecrationis munus auctoritate apostolica impensurus. Auch in Turgeniev, Hist. Russiae mon. I. S. 56. Vgl. Potthast, Regesta pontificum Nr. 12093.

[2] Vgl. Bullarium ord. Praedic. I. 176. Das Schreiben des Papstes Innocenz IV. an den Legaten Albert vom 28. August 1247: Cum tibi tam in Prussia quam in Russia ordinandi Episcopos plenam concesserimus facultatem, praedicta tibi auctoritate concedimus, ut cum uno, quem ad Pontificatus dignitatem dignum inveneris, super defectu natalium, dummodo de adulterio vel incestuoso coitu natus non sit, dispensans, ipsum valeas libere in Episcopum ordinare. Es scheint somit, dass Albert bei der Ordination von Bischöfen bemüssigt war, sich wegen gewisser Scrupel an die päpstliche Curie zu wenden. Auch bei Turgeniev, Hist. Russiae mon. I. p. 63. Vgl. Potthast, Regesta Nr. 12672.

[3] S. 412 oben.

[4] Wohlbrück I. S. 441. Caro II. S. 608. Auch Strehlke, Script. rer. Pruss. II. S. 76. — Von der Eroberung Kiews durch Gedymin berichtet uns

herum scheinen die Dominicaner damals gewisse Fortschritte gemacht zu haben, denn anders wäre es unerklärlich, welche Umstände den Bischof von Lebus veranlasst hätten, seine vermeintliche Diöcese damals zu visitiren und hier seine beanspruchten Jurisdictionsrechte zu üben.[1]

Der ernannte Bischof von Kiew wird wohl seine Diöcese nie angetreten haben. 1322 finden wir ihn in Bamberg, vermuthlich auf der Rückreise von Avignon.[2] Dann scheint er seinen Wohnsitz in der Altmark genommen zu haben[3] und wird wohl bis zu seinem Tode[4] eben so wie sein reussischer Vorgänger Gerhard Bischof in partibus geblieben sein.

III.

Die Eroberung Rothreussens durch Kasimir den Grossen. Der Zustand der katholischen Kirche daselbst.

Vier Jahre nachdem der Elect von Kiew an dem päpstlichen Hofe seine Consecration erhalten hatte, trat ein Ereigniss ein, welches für die politische sowohl als kirchliche Geschichte Rothreussens im 14. Jahrhunderte epochemachend wurde. Damals fielen die beiden letzten Sprösslinge des Hauses Roman, wie es scheint im Kampfe gegen den litthauischen Eroberer Gedymin. König Władisław Lokietek berichtet von diesem Ereignisse an den Papst in dem Schreiben vom 20. Juni 1324, und äussert sein tiefstes Bedauern darüber, dass mit dem Aussterben des regierenden Hauses in Halicz und Wladimir

zeitlos eine einzige Quelle: die von Narbutt im Jahre 1848 herausgegebene ‚Kronika litewska', vgl. die gründliche Auseinandersetzung dieses Quellenberichtes bei Stadnicki, Synowie Gedymina II. S. 18 ff.

[1] Vgl. oben S. 407 u. f. Merkwürdig zusammentreffend damit wäre der bei Skrobiszewski, Cap. 4, gedruckte Ablassbrief vom 3. Juli 1320, aus welchem folgen würde, dass der Erzbischof Janislaus von Gnesen, Nanker von Krakau, ... Stephan von Lebus damals bei der Einweihung der Marienkirche zu Kamieniec (in Podolien??) zugegen waren. Vgl. dagegen Roepell, Geschichte Polens I. S. 645.

[2] Urk. bei Tentzelius, Supplementum historiae Gothanae, Jenae 1702, S. 634,

[3] Wohlbrück I. S. 441 Anm. nach Lentz, Brandenb. Urk. S. 942. 248.

[4] Friese, De episcopatu Kioviensi, S. 29, und Rzepnicki, Vitae praesulum Poloniae III. S. 139 haben als sein Todesjahr 1350, ohne Angabe der Quelle.

eine unüberwindliche Vormauer gegen die Angriffe der Tataren gesunken sei.[1] Diese Besorgniss erwies sich bald als vollkommen begründet, indem die Tataren pfeilschnell heranrückten und zwei ihrer Häuptlinge nacheinander zu Beherrschern des Landes einsetzten.[2] Allerdings räumten die ruthenischen Bojaren die beiden tatarischen Statthalter in kurzer Zeit weg und beriefen schon 1325 den Schwestersohn der hingeschiedenen Fürsten Andrej und Lew, einen Piasten, den masovischen Herzog Bolesław Trojdenowicz auf den Thron von Halicz und Wladimir. Dieses Ereigniss wäre an und für sich für die Verbreitung des katholischen Glaubens in den erwähnten Territorien ein sehr erfreuliches gewesen, wenn nicht die Hartnäckigkeit entgegengetreten wäre, mit welcher das Bojarenthum an dem Glauben der Väter festhielt. Dieser Hartnäckigkeit nachgebend, hat Bolesław bei der Uebernahme des Thrones von Halicz den schismatischen Glauben und mit diesem den Namen Georg annehmen müssen,[3] unter welchem er noch im

---

[1] Raynald, Annales ecclesiastici, t. XV. an. 1324. N. 53. ‚Hinc est, quod sanctitati vestrae . . . . cum dolore reverentius intimamus, quod duo ultimi principes Ruthenorum de gente schismatica, quos immediatos pro scuto inexpugnabili contra crudelem gentem Tartarorum habebamus, decesserunt ex hac luce, ex quorum interitu nobis et terris nostris ex vicinitate Tartarorum, quos de certo credimus terram Ruthenorum nostris metis contiguam . . . . occupare, perturbatio indicibilis imminebit.‘

[2] Vitoduranus bei Eccard, Corpus historicorum medii aevi, Lipsiae 1723, I. 1862. ‚Causam adventus horum paganorum (der Tataren) aliqui aliter assignant, dicentes, quod imperator Tartarorum duos paganos breviter ante ista tempora reges satis idoneos Ruthenis praefecerat, quibus successive ab eis per venenum extinctis, procuravit eis Christianum latinum si illi parcere vellent ut videret. Qui dum regni gubernacula per plura annorum curricula strenue gessisset, tandem, cum numerum et ritum latinorum illic multiplicasset et hoc Ruthenis displicuisset, ipsum intoxicabant per venenum tam forte, quod dissiliit in plures partes.‘

[3] Nur diese Annahme ist im Stande, die vielen Widersprüche zu lösen, welche in der ruthenischen Geschichte dieser Epoche vorwalten. Dass übrigens der letzte selbständige Fürst von Halicz und Wladimir, Georg, welcher in den Jahren 1325, 1327, 1334, 1335 und 1339 urkundet (vgl. Voigt, Codex diplomaticus Prussiae II. Königsberg 1842, Nr. 116, 119, 145. Kotzebue, Preussens ältere Geschichte, Riga 1808, II. 397, und Rzyszczewski und Muczkowski, Codex diplom. Poloniae, Varsaviae 1858, III. 197), identisch ist mit dem, nach dem Zeugnisse der Quellenschriftsteller in demselben Zeitraume in Halicz und Wladimir herrschenden Bolesław Trojdenowicz, ist eine Combination, welche in jüngster Zeit von Bielowski, Monumenta Poloniae II., S. 620, Anm. 2, aufgestellt, aber

Jahre 1339[1] urkundet. Der Uebertritt Bolesławs zum schismatischen Glauben veranlasste die päpstliche Curie in zwei Briefen vom 16. Juni 1327, von denen der eine an Władysław Łokietek, der andere an Bolesław selbst gerichtet ist, den letzteren zur Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche zu ermahnen.[2] Die Aufforderung scheint auch nicht erfolglos geblieben zu sein, denn am Ende seines Lebens wird Bolesław Georg zu einem eifrigen Verfechter des Katholicismus, welcher Umstand neben Anderem dazu beitrug, ihm sein tragisches Schicksal zu bereiten.[3] Am 25. März des Jahres 1340 wird er von den Bojaren gleich seinen beiden tatarischen Vorgängern vergiftet.[4]

Die Vergiftung Bolesław Georgs war für Kasimir den Grossen die Veranlassung, in die ruthenischen Verhältnisse einzugreifen und auf Grund seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem masovisch-ruthenischen Fürsten das herrenlose Land in Besitz zu nehmen. Um Ostern desselben Jahres (16. April) stand Kasimir bereits vor den Thoren Lembergs, und um das Fest des heiligen Johannes unternahm er einen zweiten Feldzug gegen Rothreussen.[5] Die Erfolge dieser beiden

noch von Niemandem gewürdigt wurde. Sie ist allein im Stande, in der verwirrten Geschichte Rothreussens dieses Zeitraumes (man vgl. z. B. die Darstellung Caro's, Geschichte Polens, II. S. 225 ff.) endlich einmal Ordnung zu schaffen.

[1] Dieser Umstand, welcher für Bielowski's Hypothese den schlagendsten Beweis liefert, ist leider von demselben übersehen worden, ebenso wie von dem gründlichsten Kenner rothreussischer Geschichte, Petruszewycz im Hałyckij istoryczeskij sbornyk, Lwów 1860, S. 18.

[2] Theiner, Mon Pol. I. Nr. 383 und 384, S. 299.

[3] Diesen Grund der Vergiftung Bolesławs gibt auch ausser Vitoduranus der den Ereignissen örtlich näherstehende Archidiakon von Gnesen bei Bielowski, Mon. Pol. II. 629. Boleslao, filio Troyden ducis Mazoviae, quem Rutheni unanimiter sibi in ducem et dominum susceperunt, per toxicum interempto, qui legem et fidem ipsorum immutare nitebatur etc. Ebenso der gleichzeitige böhmische Chronist Franciscus in Pelzel und Dobrowsky, Script. rerum bohemicarum, II. Pragae 1784, S. 191. Qui quidem Dux, zelo ductus fidei orthodoxae, accersiri iussit fidei Katholicae Sacerdotes et de diversis terris viros in Theologia eruditos, volens germen verae fidei seminare et extirpare scismaticum errorem Ruthenorum, qui, dolentes relinquere sectam eorum, Ducem veneno necantes multos Christianos ferro et modis variis extinxerunt.

[4] Rocznik Traski bei Bielowski, Mon. Pol. II. S. 860.

[5] Ebd.

Feldzüge waren jedoch unbedeutend, da sich im Lande eine Opposition gegen die polnische Eroberung organisirte, an deren Spitze sich der Generalstatthalter des Landes, Demetrius Detko, und ein gewisser Daniel von Ostrow stellten.[1] Die Letzteren riefen die Tataren zur Hülfe und im Kampfe gegen dieselben musste sich Kasimir im Jahre 1341 zu einem Friedensschlusse mit Detko bequemen, in welchem er ihm einen ziemlich unabhängigen Besitz des Landes versichern und sich besonders verpflichten musste, den schismatischen Ritus des Landes aufrecht zu erhalten.[2]

Wie traurig der Zustand der katholischen Kirche in dem Lande war, als Kasimir dasselbe zum ersten Male betrat, beweist der Umstand, dass er einer sehr glaubwürdigen Archivsnotiz zu Folge[3] im Jahre 1340 keine einzige katholische Kirche zu Lemberg vorfand. Um für den davongetragenen Sieg Gott Dank zu sagen und für die in Lemberg zurückzulassende deutsche Besatzung einen Andachtsort zu gründen, liess er damals eine

---

[1] Der Archidiakon von Gnesen. Ebd. S. 621.

[2] Vgl. Voigt, Cod. dipl., Königsberg 1848, III. Nr. 61 und dessen Geschichte Preussens IV. S. 580, besonders aber Theiner, Mon. Pol. I. n. 566 S. 434. ‚Iidem Rex (scil. Casimirus) et Capitaneus (Detko) atque gens certa convenciones et pacta cum certis serviciis et subiectionibus eidem Regi exhibendis concorditer invicem inierunt. Interque quidem convenciones et pacta prefatus rex prestito iuramento promisit, quod Capitaneum et gentem predictos in omnibus tueri debebat ipsosque in eorum ritibus et consuetudinibus conservare‘ etc.

[3] In den Processacten zwischen dem Erzbischofe Sierakowski († 1780) und dem Magistrate von Lemberg ratione capellae Domagaliczianae befindet sich ein Extractum legislatum, wie es heisst aus einem sehr alten Codex des Lemberger Stadtarchivs, wo berichtet wird: Casimirus Magnus anno 1340. Leopolim expugnaturus venit, quam per spontaneam incolarum deditionem recepit et partem Russiae usque ad Halicz subegit. Reportata victoria quum Leopoli nullum templum invenisset, ubi sacrificium gratiarum actionis Deo offerret, in medio veteris illius Leopolis Ecclesiam sub titulo B. M. V. ligneam erigi fecit, quae tamen novem modo annis ad 1349 perstitit; anno 1350, quum novae struendae urbis, ut superius dictum est, locum designasset, eodem anno exstruandae cathedralis fundamenta iecit. Verum plerique Germani sub signis militantibus Casimiri Magni existentes, domicilia sua hic figentes, collatis oblationibus extra moenia urbis Ecclesiam B. M. V. ad nives reaedificarunt. Bei Zacharjasiewicz, Vitae episc. Praemisl. S. XXXII f. Anm. Vgl. desselben Początki katedralnego kościoła obrządku łacińskiego we Lwowie im Czasopis Ossolińskich, 1829, IV. S. 78 ff.

hölzerne Kirche unter dem Titel Maria Schnee erbauen. Dem würde allerdings widersprechen, dass die Dominicaner sich seit 1234 in dem Besitze der Kirche des heiligen Johannes befanden und seit 1270 ein neues Conventgebäude erhielten[1] — aber möglich ist es, dass dieselben in den schweren antikatholischen Reactionen nach der Vergiftung Bolesław Georgs genöthigt wurden, das Land zeitweilig zu verlassen.

Durch acht Jahre musste sich Kasimir von den ruthenischen Angelegenheiten fern halten und musste es zulassen, dass sich inzwischen der Litthauerfürst Lubart eines beträchtlichen Theiles der Territorien Halicz-Wladimir bemächtigte. Erst im Jahre 1349 war er wieder in der Lage, einen Feldzug gegen Rothreussen zu unternehmen.[2] Im Kampfe gegen Lubart ist es ihm gelungen, ganz Halicz und Wladimir zu erobern, worauf er an den Papst jene fröhliche Botschaft entsandte, er habe so viel Land erobert, dass in demselben sieben Bisthümer mit ihrer Metropole errichtet werden könnten.[3]

Damit steht im Zusammenhange, dass der oben erwähnten Archivsnotiz zufolge Kasimir gerade um diese Zeit, namentlich im Jahre 1350, den Grund zur heute noch bestehenden Kathedralkirche Lembergs legte, wozu er sich nach seiner eigenen späteren Erklärung durch ein Gelübde verpflichtet hatte.

Gleichzeitig mit der ersten Grundlegung der Kathedralkirche begann auch die vor einem Jahrhunderte durch den Tatareneinfall unterbrochene katholische Propaganda in Rothreussen wieder. Die Franciscaner, welche jetzt gleichsam in das Erbe der Dominicaner treten, rückten gleich nach dem siegreichen Feldzuge des Jahres 1349 in Rothreussen ein, und der erste Ordensvicar derselben, Nicolaus von Crossen, berichtet gleich beim Antritte seiner Provinz an den Papst, dass in Folge von Sterbefällen, so wie auch weil viele Ordensmitglieder vom Bekehrungswerke zurücktraten, die Zahl derselben in jenen Gegenden sich so bedeutend vermindert habe, dass eine

---

[1] Vgl. oben S. 414.

[2] Der Archidiakon von Gnesen, a. o. a. O. S. 629 f. u. Andere.

[3] Päpstliches Schreiben an die Prälaten Polens, dd. 14. März 1351, bei Theiner, Mon. Pol., S. 531, Nr. 702. König Kasimir habe ihm mitgetheilt, ‚quod infidelium Ruthenorum terras sive ducatus, in quibus possunt constitui septem diffusi Episcopatus cum suo Metropolitano, sue potestati et dominio iam subiecit‘.

Ergänzung der Fehlenden zur dringenden Nothwendigkeit geworden sei. In Beantwortung dieses Berichtes gestattet das päpstliche Schreiben vom 16. November 1353 die Aufnahme von 30 neuen Ordensgliedern zum Zwecke des Bekehrungswerkes.[1]

Der Wiederhall dieser ersten katholisch-kirchlichen Organisationen Kasimirs des Grossen hat sich allerdings in stark übertriebenen Ausdrücken in dem Schmerzensrufe entfernter russischer Annalen erhalten.[2] ‚Im Jahre 6857‘ (1349), heisst es in denselben, ‚kam der König von Krakau mit vielem Volke, er nahm Wołhynien durch List und verübte an den Christen viel Schlechtes, indem er die heiligen Kirchen in lateinische ruchlose Gotteshäuser verwandelte‘.

So liegen allerdings entschiedene Beweise vor, dass Kasimir der Grosse in dem ersten Momente, wo er festen Fuss in Rothreussen gefasst zu haben glaubte, sowohl an die Begründung einer römisch-katholischen Hierarchie als auch an die Wiederbelebung der katholischen Propaganda dachte. Aber seine schönen Hoffnungen sah er bald vereitelt, als er um den Besitz seiner neuen Erwerbung einen hartnäckigen, zunächst sechsjährigen Kampf mit Litthauen bestehen musste, in welchem er wiederholt sich um die Hülfe seines ungarischen Neffen Ludwig umzusehen genöthigt war. Unter solchen Verhältnissen mussten alle Organisationspläne für Rothrussland auf lange Zeit bei Seite gelegt werden, wofür uns den klarsten Beweis der Umstand bietet, dass der König mit seinem Plane der Errichtung eines Bisthums in Lemberg vor der päpstlichen Curie erst nach dem Jahre 1360 hervortreten konnte, in einem Momente, wo er bereits von litthauischer Seite einer bleibenden Ruhe sich versichert glaubte.

---

[1] Theiner, Mon. Pol. I. S. 551 Nr. 726.

[2] Latopisiec Litwy i kronika ruska, wyd. przez Ign. Daniłowicza, w Wilnie 1827. W lieto 6857 prijde Korol Krakowskij so muohoju siłoju i wzia lestiju zemliju Wołyńskoju i mnoho zło christianom stwori, a cerkwi światyja pretwori na Łatynskija bohomerskoje służenije. Dieselbe Notiz hat die Nowogradskaja perwaja lietopis im Polnoje sobranie russkich lietopisej, III. St. Petersburg 1841, p. 84.

IV.

Das Eingreifen der Bischöfe von Lebus. Die Ernennung von Bischöfen für Przemyśl, Wladimir und Chelm.

Aber bevor noch Kasimir der Grosse Musse genug erlangte, um an das Werk der Begründung einer geordneten römisch-katholischen Hierarchie in Rothreussen ernstlich zu treten, ging die Initiative hiezu von einer Seite aus, die die Fortschritte der Kasimir'schen Waffen ängstlich beobachtete und nach den ersten Erfolgen derselben sich sofort beeilte, in die kirchlichen Angelegenheiten dieses Landes einzugreifen. Es war dies der Bischof von Lebus und die durch denselben gegen die römische Curie in Bewegung gesetzten Competenzen. Gleich nach dem ersten Feldzuge Kasimirs des Grossen, im Jahre 1340, beeilte sich der Bischof von Lebus zu behaupten, ihm komme das Recht zu in diesen dem Schisma abgenommenen Ländereien Bischöfe zu ernennen. Er kümmerte sich nicht darum, dass förmliche römisch-katholische Bisthümer in diesen Gegenden nie bestanden hatten und dass zur Ernennung von Bischöfen früher päpstliche Erectionsbullen nöthig wären, welche die einzelnen Bischofssitze festsetzen würden — sondern er ernannte Bischöfe für Rothrussland, indem er diesen seinen Ernennungen durch folgende illusorische Gesichtspunkte eine rechtliche Basis zu verschaffen suchte. ‚In Halicz, Przemyśl, Chelm, Wladimir u. s. w. hatten seit undenklichen Zeiten, welche der menschlichen Erinnerung sich entziehen, bereits römische Bisthümer bestanden. Die Ernennung dieser Bischöfe kam vor Alters den Bischöfen von Lebus zu, als einstigen ruthenischen Bischöfen, und dieses Recht gebühre ihnen auch jetzt noch. Zur Uebung dieses Rechtes sind keine päpstlichen Erectionsbullen der betreffenden Bisthümer erforderlich, weil es sich hier nicht um Errichtung neuer, sondern um Wiederbesetzung früher schon bestandener Bisthümer handelt. Die alten römischen Bisthümer von Halicz, Przemyśl u. s. w. sind deswegen in Verfall gerathen, weil sich der Diöcesen derselben schismatische Bischöfe bemächtigt haben. Rechtlich bestehen also keine schismatischen Bisthümer in Rothrussland, ihre Diöcesen gehören der römischen Kirche an.‘ Die römische Curie, welche dort, wo es sich um das Wohl

der Kirche handelte, nie reflectirte, bemächtigte sich dieser Gesichtspunkte, erhob sie zu den ihrigen,[1] trat aber gleichzeitig mit den Bischöfen von Lebus in Schranken, indem sie ihnen das Recht, Bischöfe für Reussen zu ernennen, in Frage stellte und bei jeder neuen Ernennung für den Fall der Erledigung ihr eigenes Ernennungsrecht ausdrücklich wahrte. Diese Gesichtspunkte erklären uns einerseits, warum die päpstliche Curie Bischöfe nur an denjenigen Orten ernannte, wo bereits Bisthümer griechischen Bekenntnisses damals bestanden,[2] andererseits warum die Ernennungen der Bischöfe von Przemyśl, Wladimir, Chełm und eines Erzbischofes von Halicz bereits in dem Zeitraume 1341—70 stattfanden, während die eigentliche Erectionsbulle dieser Bisthümer erst im Jahre 1375 erlassen wurde.

Betrachten wir nun die Geschichte der Entstehung eines jeden dieser Bisthümer im Einzelnen und wir werden sehen, dass sich unsere obigen Gedanken durch dieselbe durchgehends bestätigen. Der erste ruthenische Bischof römischen Bekenntnisses, welcher zur Zeit Kasimirs des Grossen ernannt wurde, war jener von Przemyśl. Die Sache ist auch naturgemäss,

---

[1] Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, behauptet: a) Papst Gregor XI. in der Bulle ‚Debitum pastoralis officii' v. 13. Febr. 1375 (Theiner, Mon. Pol. I. S. 713 Nr. 964), er habe vernommen, ‚quod Haliciensis, Premisliensis, Lodomiriensis et Chełmensis ecclesie . . . cethedrales erant et ante aquisitionem huiusmodi (d. i. Kasimir's des Grossen) per schismaticos et haereticos antistites detinebantur.' b) Papst Bonifaz IX. in der Bulle vom 8. Juni 1397 bei Pawłowski, Praemislia sacra, p. 31, n. 2. ‚Secundum relationem Mathiae Eppi. Prem. ecclesiam Premisliensem, antequam clarae memoriae Casimirus R. P. partes Russiae, quae per infideles detinebantur, ad sinceritatem catholicae fidei et unitatem S. R. ecclae. potenter adduxisset, certam limitatamque dioecesim habuisse (zu ergänzen Bonifacius IX. dicit)'. Dass man daraus mit Pawlowski nicht schliessen darf, dass die genannten Bischofsstühle schon vor der Zeit des Feldzuges von 1340 auch wirklich erigirt gewesen sind und damals bloss durch die Zeit verfallen waren, versteht sich von selbst.

[2] Nach Urkunden des Patriarchats von Constantinopel bestanden im Jahre 1347, sei es factisch, sei es nominell, Bisthümer griechischen Bekenntnisses in nachstehenden Orten Kleinrusslands: Halicz (vorübergehendes Erzbisthum), Wladimir, Chełm, Przemyśl, Łuck, Turow, vgl. Acta Patriarchatus Constantinopolitani, I. Vindobonae 1860, S. 270. — An den vier ersten Orten wurden röm.-kath. Bisthümer noch im Laufe des vierzehnten Jahrhundertes errichtet.



indem Przemyśl der am meisten gegen Westen vorgerückte Ort der Eroberung Kasimirs gewesen ist und seit 1340 demselben gewiss niemals von den Litthauern angefochten wurde. Von diesem ersten Bischof von Przemyśl wissen wir nur so viel, dass er Iwanus (Johannes) hiess und dass er an dem Orte seiner Diöcese sein Leben beschloss (in partibus illis debitum nature persolvit).[1] Die Zeit, wann er ernannt wurde, lässt sich nicht genau bestimmen. Nur so viel wissen wir, dass er noch unter dem Pontificate Clemens' VI., also noch vor dem 6. December 1352, starb. Da Kasimir der Grosse seinen zweiten (eigentlich dritten) grossen Feldzug gegen die Litthauer im Herbste des Jahres 1349 unternommen hatte, so konnte er frühestens Anfangs 1350 über diesen Erfolg seines Feldzuges und über die Möglichkeit der Errichtung von sieben Bisthümern berichten. Der Papst beantwortet diesen Bericht unter dem Datum: 14. März 1351[2], und im folgenden Jahre 1352 war Iwanus bereits nicht nur todt, sondern es war auch vor dem Ende dieses Jahres die Nachricht über sein Ableben an den päpstlichen Hof gelangt. Es ist daher anzunehmen, dass die Ernennung dieses Bischofes nicht in Folge des Berichtes Kasimirs vom Jahre 1350 erfolgte, sondern dass derselbe schon früher, also in der Zeit 1340—50, ernannt wurde,[3] und dass die Initiative zu dieser Ernennung von dem Bischofe von Lebus ausging. Nur durch diese Annahme lässt sich folgende Aeusserung des Papstes Innocenz VI., die er bei Gelegenheit der Ernennung Nachfolgers Iwans abgibt, erklären: ‚Clemens papa VI. Predecessor noster, cupiens ecclesie Premisliensi, . . . cum eam vacare contingeret, operationis sue ministerio utilem presidere personam, provisionem eiusdem ecclesie ordinationi et dispositioni sue duxit ea vice specialiter reservandam, decernendo extunc irritum et inane, si secus super his per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attemptari. . . . Postmodum vero prefata ecclesia per obitum eiusdem Iwani

[1] Damit fällt die Behauptung des Przemysler Bischofs Erich vom 11. Jänner 1390, dass vor ihm kein Bischof persönlich in Przemyśl anwesend war. Vgl. dagegen Pawłowski, Praemislia sacra, p. 26, Anm. In der Reihenfolge der Przmyśler Bischöfe bei Gams, Series episcoporum, S. 356, fehlt Iwanus.

[2] Theiner, Mon. Pol. I. Nr. 702 pag. 532.

[3] Vgl. Caro, Geschichte Polens, II. 610.

Episcopi . . . pastoris solacio destituta, idem predecessor . . . ad provisionem ipsius ecclesie celerem et felicem, de qua nullus preter ipsum ea vice se intromittere poterat, reservatione et decreto obsistentibus supradictis . . . ad te (Nicolaum Ruthenum) Priorem fratrum ordinis predicatorum Sandomiriensium direxit oculos sue mentis'.[1] Es folgt also deutlich genug, dass Iwanus nicht etwa auf den Antrag Kasimirs des Grossen durch die päpstliche Curie ernannt wurde, sondern dass die Ernennung von dem Bischofe von Lebus ausging, dass der Papst diese Ernennung zwar nachträglich bestätigte, dass er sich aber für den Erledigungsfall des Bisthums sein eigenes Ernennungsrecht reservirte.

Das neue Bisthum von Przemyśl wurde auch, sei es aus Demonstration gegen Lebus, sei es weil es damals noch keine römisch-katholische Metropole in diesen Gegenden gab, dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen (ecclesia Premisliensi ad dictam Romanam ecclesiam nullo medio pertinenti).

Noch bei Lebzeiten Clemens' VI. wurde vom Papste und Cardinalcollegium ein Nachfolger Iwans ernannt und zwar in der Person des Priors des Sandomirer Dominicanerconvents Nicolaus Ruthenus, welcher durch das Schreiben des Papstes Innocenz VI. vom 18. Jänner 1353 von seiner Wahl zum Bischofe von Przemyśl benachrichtigt und in Einem dem Przemyśler Capitel, der Geistlichkeit und dem Volke von Przemyśl, so wie auch dem Könige Kasimir anempfohlen wurde.[2] Der Przemyśler Elect hat seine Diöcese lange nicht betreten, wahrscheinlich aus Anlass des Kriegszustandes in jenen Gegenden. Am 12. August des Jahres 1354 wenigstens wird er noch immer ein ,electus Premisliensis' genannt[3] und war damals Behufs seiner Consecration in Avignon zugegen. Letztere empfing er (apud sedem apostolicam) aus den Händen des Episcopus Carminensis Jacob, worauf er am 23. desselben Monates[4] den Auftrag erhielt, seine Diöcese zu betreten. Ob er diesem Auftrage Folge leistete oder nicht, lässt sich nicht bestimmen, denn ausser den genannten Notizen finden sich

---

[1] Theiner. Mon. Pol. I. p. 543 Nr. 720.

[2] Ebd.

[3] Ebd. p. 555 Nr. 736.

[4] Ebd. p. 556 Nr. 737.

über das Bisthum Przemyśl bis auf Erich keine weiteren Nachrichten.

Einige Jahre nach dieser Versorgung des bischöflichen Stuhles von Przemyśl ernannte der Papst auch für Wladimir und Chełm katholische Bischöfe. Diese Ernennungen fanden in den Jahren 1358 und 1359 statt. Besonders die Geschichte der Ernennung des Bischofes von Wladimir gibt uns einen klaren Beweis, wie es damals mit diesen Besetzungen zuging und wo die eigentlichen Motoren derselben zu suchen sind.

Ueber dieses Bisthum glaubte der nominelle Patriarch von Constantinopel Wilhelm[1] wahrscheinlich aus dem Grunde verfügen zu dürfen, weil die Diöcese Wladimir griechischen Bekenntnisses in die Wirkungssphäre des factischen Patriarchen von Constantinopel gehörte. Im Auftrage Wilhelms hatte Augustin, der Bischof v. S[alubria], einen Dominicanerpriester Peter zum Bischofe von Wladimir designirt, welcher mit Erlaubniss seines Ordensvorstandes aus den Händen des Bischofes von Meissen Johann die Consecration empfangen hatte. Nachdem jedoch der neue Bischof von Wladimir seine Diöcese betreten hatte (tu ad predictam sedem personaliter accessisti), begann er über die Competenz des Patriarchen zu zweifeln und referirte über den Vorgang an den Hof zu Avignon. Dieser erklärte

---

[1] Caro, Geschichte Polens, S. 610 f., scheint hiebei an den wirklichen Patriarchen von Constantinopel griechischen Bekenntnisses zu denken, wenn er vermuthet, dass zur Erklärung dieser Verhältnisse ‚der von Gregorowicz in der Türkei aufgefundene Brief Kasimirs an den Patriarchen von Constantinopel', welcher Caro ‚leider' nicht vorlag, dienen mag. Zunächst müssen wir entgegnen, dass dieser Brief (sammt vielen anderen) gedruckt ist, in den oben, S. 428 Anm. 2, citirten Acta patriarchatus Constantinopolitani I. S. 577. Da dieses für die polnisch-russische und litthauische Geschichte unentbehrliche Werk 1860 erschien, dagegen Caro's Geschichte erst 1863, so darf sich letzterer mit Unkenntniss desselben nicht entschuldigen. — Dass sich ferner ein patriarcha Constantinopolitanus (in partibus) als päpstlicher Legat damals in den Ländern des Ostens befand, beweist der Umstand, dass einem patriarcha Constantinopolitanus im Jahre 1359 die Verleihung gewisser Beneficien in Polen, Ungarn und den Ostseeprovinzen aufgetragen wird.

Theiner, Mon. Pol. I. Nr. 793, S. 590. Vgl. übrigens Muralt, Essai de chronographie byzantine, St. Petersburg 1873, II. S. 669 Nr. 8. ‚Guillaume archevêque de Milan est mentionné comme patriarche latin de C. P.' (1361/62.) Vgl. ebd. S. 704, n. 20, Jahr 1375, wo bereits ein anderer lateinischer Patriarch von Constantinopel. Jacob de Viss, vorkommt, u. s. w.



zwar das ganze Geschäft für null und nichtig, ernannte jedoch auf einem Cardinalcollegium denselben Peter von Neuem zum Bischofe von Wladimir und bestätigte seine vorhergegangene Consecration. In dem päpstlichen Schreiben vom 2. Mai 1358 wird dem Bischofe die Erlaubniss ertheilt, die Diöcese Wladimir zu verwalten und gleichzeitig der Geistlichkeit und dem Volke dieser Stadt geboten, dem neu ernannten Bischofe Gehorsam zu leisten.[1]

Dieser Vorgang beweist, dass man bei der Besetzung des Bisthums Wladimir von denselben Gesichtspunkten ausging, welche in der ganzen Besetzungsgeschichte ruthenischer Bisthümer vorwalteten. Man war der Ansicht, dass das Bisthum schon einmal in alten Zeiten bestanden hatte, nur dass es durch den Verlauf der Zeit in Verfall gerathen war. Ueber das Recht der Wiederbesetzung war man im Unklaren und während der Bischof von Lebus ein Privilegium dafür vorschützte, glaubte auch der apostolische Legat ein Recht dazu zu besitzen. Die päpstliche Curie konnte weder das eine noch das andere anerkennen, sondern behauptete ihrerseits, dass nach den Statuten des allgemeinen Concils das Besetzungsrecht von lange unbesetzt gebliebenen Bisthümern ihr angehöre.[2] Um aber für die Zukunft dem Eingreifen incompetenter Autoritäten vorzubeugen, reservirte sich dieselbe ganz ähnlich, wie dies schon einmal bei der Ernennung des ersten Bischofes von Przemyśl der Fall war, für den Fall der Erledigung ihr eigenes Ernennungsrecht.[3]

---

[1] Theiner, Mon. Pol. I. S. 586 Nr. 786.

[2] Ebd. Dudum si quidem ecclesia Ladimiriensi tanto et tam longevo tempore pastoris solacio destituta, quod eius dispositio et provisio esset prout est ad sedem apostolicam secundum generalis statuta concilii legitime devoluta, sed cum ultimi eciam Ladimiriensis Episcopi, qui eidem ecclesie prefuit, noticia seu memoria non habeatur, Venerabilis frater noster Augustinus Episcopus Salubriensis, cui Venerabilis frater noster Guillelmus Patriarcha Constantinopolitanus, credens ut dicitur provisionem ipsius Ladimiriensis ecclesie ad eum ea vice pertinere, providendi eidem ecclesie de pastore ydoneo dedit potestatem, ignorans, prout asseritur, provisionem ipsius ecclesie ad sedem predictam fore, ut premittitur, devolutam.

[3] Vgl. ebd. p. 660 Nr. 890. Dudum si quidem bone memorie Petro, Episcopo Ladimiriensi, regimini Ladimiriensis ecclesie presidente, nos, cupientes eidem ecclesie, cum ipsam vacare contingeret, utilem et fructuosam per apostolice sedis providentiam preesse personam, provisionem

Aus denselben Gründen beeilte sich die Curie im folgenden Jahre 1359 den Bischofssitz von Chełm selbst zu besetzen. Am 20. Mai dieses Jahres wurde der Minoritenpriester Thomas Himpergney von Siena (de Seyno) zum Bischofe von Chełm ernannt und diese Ernennung mit folgenden Worten motivirt: ‚Da die Kirche von Chełm gegenwärtig und seit dem Tode des letzten Bischofes von Chełm, welcher ausserhalb der römischen Curie sein Leben beendete, so lange erledigt war, dass selbst der Name dieses letzten Bischofes nicht bekannt ist, und da in Folge dessen die Besetzung dieses Bischofsstuhles rechtmässig an den apostolischen Stuhl heimgefallen ist.‘ [1]

Thomas Himpergney war noch im Jahre 1365 am Leben. Damals wohnte er am 26. December der Einweihung der Kapelle der heiligen Dorothea bei der Kirche der heiligen Katharina in Krakau bei. [2]

---

eiusdem ecclesie ordinacioni et disposicioni nostre ea vice duximus specialiter reservandam, decernendo extunc irritum et inane, si secus super hiis per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attemptari. Bemerkenswerth ist hier die ausserordentliche Hast, mit welcher sich die Curie beeilt, dem verstorbenen Bischof von Wladimir einen Nachfolger zu bestimmen. Nos vacacione huiusmodi fidedignis relatibus intellecta ad provisionem ipsius ecclesie celerem et felicem, de qua nullus preter nos hac vice se intromittere potuit neque potest, reservacione et decreto obsistentibus supradictis, ne ecclesia ipsa longe vacacionis exponeretur incommodis, ... ad te ordinis fratrum heremitarum sancti Augustini professorem . . . . . direximus oculos nostre mentis etc.

[1] Wadding, Annales minorum, tomus VIII. Romae 1733, p. 483.

[2] Dryiacki, Żywot pobożny sługi bożego b. Izaiasza Bonera, w Kazimierzu przy Krakowie 1670, S. 36. ‚Było poświscenie Kaplice Doroty s. y trzech ołtarzy tamże będących, która teraz za kapitularz jest rozumiana tam gdzie zakonnicy pogrzeby swoje miewają: przez J. M. X. Thomasza Biskupa Chełmskiego a J. M. X. Biskupa Krakowskiego Bożęty Suffragana na Instancią W. O. Mikołaja Przeora y konwentu iego. R. P. 1365. 26. Decembris.‘ Nach Archivsacten der Augustiner in der Altstadt von Krakau Kazimierz, wo sich die Urkunde noch heutzutage befindet. Vgl. Biblioteka warszawska 1854. IV. ‚Wiadomość o Kościele Ś. Katarzyny na Kazimierzu w Krakowie‘ przez W. P., wo auf S. 6 das Jahr 1395 auf 1365 zu corrigen ist. Bischof Bodzanta regierte 1348—1366.

Barącz a. o. a. O. II., S. 36, erwähnt mit Berufung auf das Bullarium Ord. Praed. II., S. 263 u. a. einen Dominicaner Jacob, welcher im Jahre 1362 vom Papste Urban V. zum Bischofe von Chełm in Reussen ernannt und schon im folgenden Jahre 1363 auf das Bisthum Hildesheim übertragen wurde. Doch in der Reihe der Bischöfe von Hildesheim (bei

V.

Die Bewerbung Kasimirs des Grossen um die Errichtung eines Bisthums in Lemberg. Der erste Erzbischof von Halicz. Die Errichtung des Bisthums Sereth.

Als Kasimir der Grosse sah, dass die päpstliche Curie in dieser Weise ohne sein unmittelbares Zuthun für alle bedeutenderen Städte der Ruthenen Bischöfe ernenne, beschloss er, um die Errichtung einer Kathedrale in derjenigen Stadt sich zu bewerben, die er sein ganzes Leben hindurch in der neu erworbenen Provinz mit einer gewissen Vorliebe behandelte, nämlich in Lemberg. Ueber diese Bestrebungen gibt uns ein Schreiben des Papstes Urban V. an den Erzbischof von Gnesen vom 6. April 1363 näheren Aufschluss.[1] Hiernach stellte König Kasimir der päpstlichen Curie vor, er beabsichtige in Lemberg, welche Stadt zu keiner Diöcese gehöre (in quadam villa sua Lamburga nuncupata, in terra Russie consistente, que nullius diocesis existit) und die er mit göttlicher Hülfe den Schismatikern abgenommen habe, eine Kathedrale von Neuem zu errichten (de novo construere et fundare), wobei er sich verpflichte, dieselbe mit eigenen Gütern und gewissen jährlichen Einkünften auszustatten, falls ihm der Papst die gehörigen Vollmachten hiezu ertheilen würde. Wenngleich Kasimir sich bestrebte, die Begründung des Bisthums Lemberg als eine Wiedererrichtung eines früher schon bestandenen Bisthums darzustellen, so scheint diesmal selbst der Papst an der Glaubwürdigkeit dieser Angabe gezweifelt zu haben. Lemberg war damals der päpstlichen Curie völlig unbekannt und sie zweifelte, ob sich diese Stadt überhaupt zur Errichtung eines Bisthums

Potthast, Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters, Supplement, Berlin 1868, S. 331 f.) findet sich im 14. Jahrhunderte kein Jacob — wohl aber Johannes von Schadland ordinis praedicatorum (vorher Bischof von Culm) 1363—1365. Sein Vorgänger auf dem Bischofssitze von Culm (poln. Chełmno) war Jacob 1349—1359, ebenfalls ein Dominicanermönch (Potthast, S. 307). Es liegt auf der Hand, dass das Bullarium Ord. Praed., welches an der citirten Stelle keine Urkunde anführt, Culm mit Chelm verwechselt und die Schicksale des Bischofs Johannes auf seinen Vorgänger Jacob überträgt.

[1] Theiner, I. S. 618 Nr. 826.

eigne. Deshalb beauftragte dieselbe den Erzbischof von Gnesen, genau zu ermitteln, ob die Stadt genug ansehnlich sei, ob sie eine hinreichende Anzahl von Volk und Geistlichkeit und zur Abgränzung einer Diöcese ein entsprechend grosses Territorium besitze. Sowohl darüber, als auch über die Grösse und Art der anzuweisenden Ausstattung hatte der Erzbischof von Gnesen genauen Bericht zu erstatten.

Wie diese Berichterstattung ausgefallen ist und ob überhaupt eine solche präsentirt wurde, ist uns unbekannt. Aber so wie der Bau der Kathedrale, ist auch das Ansuchen Kasimirs des Grossen noch lange Zeit nach seinem Tode unerledigt geblieben, indem sich in Lemberg bis zum Jahre 1412, in welchem das Erzbisthum von Halicz dahin verlegt wurde, immer nur eine Parochialkirche befand (die noch heute bestehende Kirche Maria Schnee in der Krakauer Vorstadt).[1] Die Ursache, warum sich die Sache hinzog, ist übrigens selbstverständlich. Die päpstliche Curie errichtete Bisthümer nur an denjenigen Orten, wo nach ihrer Meinung bereits vor Alters römische Bisthümer bestanden hatten, und als solche galten diejenigen Städte, wo sich zur Zeit Bisthümer griechischen Bekenntnisses befanden. In Lemberg, einer erst neu aufkommenden Stadt ohne historische Tradition, sollte ein Bisthum neu errichtet werden. Dies erforderte eine genaue Untersuchung und zahlreiche Anfragen, welche die Sache in die Länge zogen.

Dagegen entschloss sich die päpstliche Curie gerade um diese Zeit oder doch kurz darauf zur Ernennung eines Erzbischofes von Halicz, an einem Orte, an welchem sich nicht nur zur Zeit ein griechisches Bisthum befand, sondern welcher auch schon zweimal vorübergehend zur Metropole griechischen Bekenntnisses erhoben war.[2]

---

[1] Skrobiszewski a. o. a. O. Cap. 2.

[2] Die Frage über die Errichtung eines Erzbisthums von Halicz griechischen Bekenntnisses im 14. Jahrhunderte hängt, wie wir unten sehen werden, gewissermassen mit unserem Thema zusammen. Bevor die definitive Errichtung desselben im Jahre 1371 erfolgte, bestand dasselbe schon vordem zweimal vorübergehend während des 14. Jahrhundertes. Die Zeit der ersten Errichtung lässt sich erst jetzt nach der jüngsten Publication von Muralts Essai de chronographie Byzantine, II. Bd., mit ziemlicher Genauigkeit bestimmen. Hier lesen wir S. 614, n. 50: Théognoste metropolitain et exarque de toute la Russie à Kief

Die nächste Veranlassung zur Ernennung eines Erzbischofes von Halicz ist uns nicht bekannt, und die Sache ist

---

dont l'autorité s'étendait également sur la petite Russie, sur la Volynie et la Galicie, savoir sur les évêchés de Volodimer, de Khelm, de Pérémisthl, de Loutzk et de Tourovo, avait été privé de cette partie de son diocèse par le patriarche Athanase et par Andronic II. etc. Nov. L. ,août ind. 15e 6855' (1347) tirée du MS. de Vienne (hist. gr. 65/134). Die erste Errichtung des Erzbisthums fand also statt unter dem Patriarchen Athanasius und unter dem Kaiser Andronicus II. Letzterer regierte nun vom J. 1282—1328. (Muralt S. 541 ff.) Athanasius wurde zum Patriarchen consecrirt am 14. Oct. 1289 (ebd. S. 456, Nr. 1), zieht sich aber bereits am 16. October 1293 in die Einsamkeit des Klosterlebens zurück (ebd. S. 463, Nr. 1), wird am 19. Jänner 1304 zum zweiten Male Patriarch (ebd. S. 484, n. 12) und zieht sich etwa im Juli 1310 wieder in die Einsamkeit zurück (ebd. S. 506, n. 6).

Da nun die Errichtung des Erzbisthums durch Athanasius stattfand, so konnte sie nur in der Periode 14. Oct. 1289—16. Oct. 1293, oder 19. Jänner 1304—Juli 1310 stattgefunden haben.

Vgl. Petruszewycz, ,O hałycko ruskich mytropolitach' im Hałyckij istoryczeskij sbornik, Wipusk. III., Lwów 1860, S. 15.

Als Erzbischöfe dieses ersten Bestandes des Erzbisthums bezeichnet Kasimir der Grosse in dem Briefe an den Patriarchen von Constantinopel v. J. 1370 Nifon, Peter, Gabriel und Theodor. Der letzte dieser Erzbischöfe von Halicz, Theodor, titulirt sich bereits in einem Documente vom Jahre 1334, bei Voigt, Codex dipl. Prussiae II, Nr. 145, einfach Episcopus Haliciensis (Chodore episcopo Galicensi, vgl. Petruszewycz a. o. a. O. S. 18), ein Beweis, dass um diese Zeit herum die Metropole eingegangen ist — wahrscheinlich in Folge der Einsprache des Metropoliten von Kiew.

Zum zweiten Male bestand die Metropole Halicz sehr vorübergehend im Jahre 1347. Wir erfahren hievon aus einem Briefe des Kaisers Johann Kantacuzenus an den damaligen Beherrscher Wladimirs, den Litthauerfürsten Lubart (Acta Patriarchatus Constantinopolitani I, S. 265). Hiernach benützte der damalige Bischof von Halicz die politischen und kirchlichen Unruhen in Constantinopel, welche der Erhebung Kantakuzens vorangingen (vgl. Muralt, S. 607 ff.), um bei dem Patriarchen von Constantinopel seine Erhebung zum Metropoliten von Halicz zu erwirken. Als aber Kantakuzen in der Nacht vom 2. auf den 3. Februar 1347 sich Constantinopels bemächtigt und seine politischen und kirchlichen Gegner niedergedrückt hatte (Muralt, S. 608, n. 10—12), beschloss die Synode vom 23. März 1347 (ebd. S. 610, n. 23) die Absetzung des ,ketzerischen' Patriarchen und machte die Erhebung des Bisthums Halicz zur Metropole rückgängig. Das Bisthum wurde abermals der Metropole Kiew unterworfen und der Bischof — dessen Name uns unbekannt ist — aufgefordert, in Constantinopel zu erscheinen, um sich wegen der Klagen, welche gegen ihn vom Metropoliten von Kiew erhoben wurden, vor dem Concil zu entschuldigen.

um so schwieriger zu entscheiden, als wir darüber keine päpstliche Ernennungsbulle vor uns haben. Möglich, dass auch hier der Bischof von Lebus die nächste Veranlassung gegeben, möglich, dass Kasimir der Grosse selbst sich darum beworben hatte.

Nichtsdestoweniger ist das Vorhandensein eines Erzbischofes von Halicz schon bei Lebzeiten Kasimirs des Grossen nicht in Abrede zu stellen. Wir stützen uns dabei wesentlich auf eine Notiz, welche Skrobiszewski seinerzeit in dem Archive der Franciscaner zu Lemberg ‚in libro Privilegiorum' vorgefunden hatte. Diese Notiz lautet: Illustrissimus dominus Christinus Archiepiscopus Haliciensis 1367. Der Umstand, dass dieselbe dem Archive der Franciscaner entnommen ist, lässt vermuthen, dass dieser Christinus ein Mitglied des Franciscanerordens gewesen ist.[1] Die Angabe des Franciscanerarchivs wird aber gewissermassen auch durch Długosz bestätigt. Dieser behauptet nämlich zum Jahre 1361:[2] Kasimir hätte durch die Gesandtschaft, die er in diesem Jahre wegen der Errichtung der Krakauer Unisersität nach Avignon entsandte, bei Papst Urban V. unter dem Datum 6. April 1361 ein Privilegium zur Errichtung und Dotirung eines Erzbisthums in Lemberg erwirkt. Hierauf hätte sich der Erzbischof von Gnesen, Jacob

---

So endete der zweite Bestand der griechischen Metropole Halicz im 14. Jahrhunderte. Zum dritten Male wird Halicz zu einer Metropole im Jahre 1371, diesmal in Folge der Bestrebungen Kasimirs des Grossen, auf welche wir unten im Texte zurückkommen.

[1] Das nähere Detail, welches Brocki a. o. a. O. S. 83, und nach ihm viele andere Historiker über Christinus zu erzählen wissen, gehört durchgehends in das Gebiet der Fabeln. Selbst Gams, Series episcoporum, hat zum Jahre 1364 ‚Christinus de Ostrowo', welcher letztere Zusatz unbegründet ist.

[2] Hist. Pol. I. 1131. Amplitudinem religionis Christianae Casimirus Secundus in terris Russiae suo deditis imperio effecturus, per Nuncios et Oratores suos in Avinionem missos Ecclesiam Metropolitanam in civitate Principali Leopoliensi per Urbanum Papam quintum octavo Idus Aprilis obtinuit, ad dotationem suam sufficientem, erigi et fundari. Praefatus enim Jacobus Szwinka Gnesnensis Archiepiscopus literis Apostolicis sibi praesentatis a Casimiro Poloniae Rege requisitus, ivit personaliter Leopolim et ex Parochiali Ecclesia Leopoliensi Metropolitanam, inspectante Casimiro Rege et universa militia eius et dotem sufficientem largiente, erexit et in primum Archiepiscopum dictae Sedis Christinum virum nobilem instituit et consecravit.

Świnka, nach Lemberg begeben, hätte hier in Anwesenheit Kasimirs und eines zahlreichen Volkes die hiesige Parochialkirche zu einer Kathedrale erhoben und Christinus zum ersten Erzbischofe von Lemberg consecrirt.[1]

Diese Stelle bei Długosz wimmelt von Fehlern, die schon Skrobiszewski gründlich widerlegt hatte: Jacob Świnka konnte Christinus nicht geweiht haben, weil er bereits vor einem halben Jahrhunderte das Zeitliche gesegnet hatte.[2] Im Jahre 1361 konnte in Lemberg kein Erzbisthum errichtet worden sein, weil Papst Urban V. erst im Jahre 1363 erforschen lässt, ob sich in dieser Stadt eine Kathedrale errichten liesse. Die Parochialkirche konnte nicht schon damals zu einer Kathedrale erhoben worden sein, weil wir noch in Urkunden aus den Jahren 1407, 1408, 1412 in Lemberg keinen höheren geistlichen Würdenträger finden, als den ‚Rector Ecclesiae Parochialis S. Mariae'.[3] Endlich konnte Urban V. nicht schon im Jahre 1361 ein Privileg zur Errichtung einer Metropole in Lemberg gegeben haben, da er erst am 28. September 1362 zum Papste gewählt wurde.

Fragen wir nach den Quellen, die Długosz zu diesem seinen Berichte benützt hatte, so lassen sich folgende zwei vermuthen:

1. Entweder jenes oben citirte Schreiben des Papstes Urban V. vom 6. April 1363, wo der Papst nachforschen lässt, ob sich in Lemberg eine Metropole errichten liesse, oder ein anderes Schreiben desselben Papstes und desselben Datums an König Kasimir, wodurch derselbe über den Inhalt jenes gleichzeitigen Schreibens an den Erzbischof von Gnesen benachrichtigt wird. Dafür spricht wenigstens der Name des Papstes Urban V. und das übereinstimmende Datum des Tages (6. April), unter welchem nach Długosz die Errichtungsbulle eines Erzbisthums von Lemberg erlassen wurde.

---

[1] Hauptsächlich auf diese Stelle des Długosz stützt Zacharjasiewicz, Vitae, p. XXX ff., seine weitläufigen Argumentationen, dass schon unter Kasimir ein Erzbisthum in Lemberg errichtet wurde. Die Unhaltbarkeit dieser Annahme ist jedoch schon von Stadnicki, Synowie Gedymina II, p. 237 f., widergelegt worden.

[2] Die Angaben über seinen Tod differiren zwischen 1301 und 1313. Vgl. Bużeński, Zywoty arcybiskupów gnieźnieńskich, Tom I., Wilno 1860, S. 149.

[3] Skrobiszewski, Cap. 2. Die erste dieser Urkunden ist gedruckt in den Akta grodzkie i ziemskie IV., Lwów 1873, p. 60.

2. Irgend eine kurze Aufzeichnung des Inhaltes, dass in jener Zeit (1360—70) ein gewisser Chistinus in Rothreussen Erzbischof gewesen ist. Dafür spricht der Name des vermeintlichen Erzbischofes von Lemberg, der doch unmöglich aus der Luft gegriffen sein kann und der mit dem Namen des ersten Erzbischofs von Halicz in der Aufzeichnung des Franciscanerarchivs (bei Skrobiszewsky) übereinstimmt.

Ueber den Zusammenhang dieser beiden Notizen lässt sich nichts Entscheidendes angeben. Möglich, dass Długosz und die Franciscaneraufzeichnung aus Einer Quelle schöpften, — möglich, dass sie ganz unabhängig von einander dastehen — in beiden Fällen ist die übereinstimmende Angabe, dass es im letzten Decennium der Regierung Kasimirs des Grossen einen Erzbischof Christinus gegeben habe, ein Beweis dafür, dass die Aufzeichnung des Franciscanerarchivs vollen Glauben verdient.

Ob der Bestand eines Erzbischofes von Halicz im Jahre 1367 mit dem siegreichen Feldzuge Kasimirs vom Jahre 1366 zusammenhängt, durch welchen er seine Herrschaft in Rothreussen erweiterte und den Litthauern diejenigen Provinzen wieder abgewann, die er in den früheren Verträgen abtreten musste, lässt sich nicht bestimmen. Aber dass ein Erzbischof von Halicz schon zu Zeiten Kasimirs des Grossen bestanden hatte, beweist auch noch folgender Umstand.

Um das Jahr 1370 starb der erste Bischof von Wladimir, Peter.[1] Um das ausschliessliche Recht der Besetzung dieses Stuhles der römischen Curie zu wahren, beeilte sich der Papst mit der Bulle vom 5. März 1371 den Augustinermönch Hinco Buconónis zum Bischofe von Wladimir zu ernennen. Gleichzeitig mit dieser Bulle werden auch Empfehlungsschreiben an die competenten geistlichen Behörden gerichtet und dieselben adressirt: ‚Capitulo Ecclesiae Ladimiriensis, clero et populo civitatis et diocesis Ladimiriensis, universis Vasallis et Archiepiscopo Haliciensi, ut eidem electo obedientiam et reverentiam etc.

[1] Damals gab es schon in Wladimir eine durch Kasimir aus Stein erbaute Kathedralkirche. Der Anonymus von Gnesen bei Bielowski, Mon. Pol. II., S. 645: ‚quod castrum (Wlodimiriense) . . . rex Kasimirus praefatus in monte alterius castri regalis, in quo ecclesia cathedralis in honorem beatae virginis de coctis lateribus est fundata, de muro fortissimo infra duos annos non plenos ante mortem suam aedificaverat . . .‘

exhibeant'[1] — ein klarer Beweis, dass im Jahre 1371 mit Wissen des päpstlichen Stuhles ein Erzbischof von Halicz existirt habe.

Die Sache ist aber auch an und für sich vollkommen logisch. Wenn die päpstliche Curie für drei Orte, an denen sich Bisthümer griechischen Bekenntnisses befanden, Przemyśl, Wladimir und Chełm Bischöfe ernannte, warum sollte sie es nicht auch am vierten griechischen Bischofssitze gethan haben und zwar an einem Orte, der doch entschieden der historisch wichtigste war. Dass sie sich entschloss, für diesen Ort einen Erzbischof zu ernennen, beweist nur, dass sie sich schon zu Lebzeiten Kasimirs mit dem ernsten Gedanken herumtrug, eine völlig selbständige und gegliederte Hierarchie in Rothreussen zu errichten.

Von der Bedeutsamkeit jenes Erzbisthums von Halicz darf man nun sich freilich keine zu grossen Vorstellungen bilden. Es scheint, dass der Erzbischof ausser den von Kasimir dem Grossen für die katholische Kirche Rothreussens im Allgemeinen festgesetzten Kirchenzehnten[2] keine anderen Einkünfte hatte. Von einer Dotation des Erzbisthums findet sich wenigstens vor Wladislaw von Oppeln keine Spur. In dieser Beziehung äussern sich die von Skrobiszewski benützten Lemberger Capitelannalen mit einer nüchternen Naivität, welche dieser Aeusserung so recht den Stempel der Gleichzeitigkeit aufdrückt: Christinus Archiepiscopus Haliciensis Ecclesiam Sanctae Mariae Magdalenae Haliciae construxit et prout facultates ferebant dotavit. Praelatos et canonicos instituit et quoniam nudos titulos gerebant, de sua mensa alebat. Egenos et pupillos sustentabat, doctrinaque clarus ac bonis operibus plenus obiit.

Wie wenig auch die päpstliche Curie diesen ersten Erzbischof von Halicz berücksichtigte, dafür liefert uns den klarsten

[1] Theiner, Mon. Pol. I. S. 660 Nr. 890.

[2] In dem Vertrage, der im Jahre 1392 zwischen dem Erzbischof Jacob und der Stadt Lemberg geschlossen wird, heisst es, dass der Erzbischof sich mit dem durch Kasimir begründeten Kirchenzehnten (6 Groschen) begnügen werde. Akta grodzkie i ziemskie, Tom. III., we Lwowie 1872, S. 105. Auch der Erzbischof von Przemyśl scheint vor der Dotation vom Kirchenzehnten gelebt zu haben. Im Jahre 1384 entsagt Bischof Erich dem bischöflichen Zehnten von Łancut zu Gunsten seines Capitels. Pawłowski, Praemislia sacra, p. 55, IV., vgl. p. 61, n. 5.

Beweis die Geschichte der Errichtung des Bisthums Sereth. Den Predigten der Minoritenmönche Nicolaus von Melsac und Paul von Schweidniz ist es noch bei Lebzeiten Kasimir des Grossen gelungen, den Moldauerfürsten Laczko (Ladislaws) für den katholischen Glauben zu gewinnen. Der Moldauerfürst erklärte sich bereit, ein Bisthum zu Sereth zu dotiren, wenn sich die päpstliche Curie zur Errichtung eines solchen entschliessen würde. Nicolaus von Melsac betrieb diese Angelegenheit persönlich am päpstlichen Hofe und erwirkte dort zwei päpstliche Schreiben vom 24. Juli 1370,[1] in denen dem Erzbischofe von Prag und den Bischöfen von Breslau und Krakau aufgetragen wird, die Angelegenheit zu untersuchen und, falls sie die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bisthumes in Sereth einsehen würden, den vom Moldauerfürsten geforderten Minoritenmönch Andreas von Krakau zum ersten Bischofe zu weihen. Auffallend ist es nun, dass die päpstliche Curie sich in dieser Angelegenheit nicht an den Erzbischof von Halicz und an die anderen ruthenischen Bischöfe wendet, sondern an die entfernteren von Prag, Krakau und Breslau.

Am 9. März 1371[2] wird Andreas durch den Bischof von Krakau, Florian, unter Assistenz des Dominicaners Derslaus, Bischofs von Aila,[3] und des Franciscaners Nicolaus, Bischofs von Siena (Syensi) in der Kathedralkirche von Krakau zum Bischofe von Sereth geweiht und übersendet am 9. Mai desselben Jahres die von der Curie geforderte Eidesformel an den Hof von Avignon[4] — und bei allen diesen Vorgängen, über die uns mehrere Actenstücke vorliegen, wird der ruthenischen Bischöfe und namentlich des Erzbischofes von Halicz nicht die geringste Erwähnung gethan.

Die Sache ist um so auffallender, wenn wir bedenken, dass der Ort Sereth zur griechischen Diöcese Halicz gehörte. Dies behauptet wenigstens die päpstliche Bulle vom 24. Juli 1370:[5] nobisque idem dux (Laczko) humiliter supplicavit, quod

---

[1] Theiner, Mon. Hung. II., p. 99 Nr. 197 und p. 101 Nr. 198. Das letztere Schreiben auch in einem Transsumpte in Theiner, Mon. Pol. I. p. 664, Nr. 894, mit dem abweichenden Datum 31. Juli 1370.

[2] Theiner, Mon. Pol. I. p. 665 Nr. 894.

[3] Elatensi. Vgl. Gams, Series episcoporum, S. 454.

[4] Theiner, Mon. Pol. I. 660 Nr. 891.

[5] Theiner, Mon. Hung. Nr. 197, S. 99.

oppidum suum Ceretense, Halecensis diocesis spacio magno terrarum diffuse, cui preest Episcopus scismaticus, cuius ecclesia Halecensis est in Russie partibus, scismaticorum videlicet, constituta, ... in civitatem erigere . . . . dignaremur, und weiter unten: fraternitati vestre . . . . mandamus, quatenus . . . . dictum oppidum Ceretense ac totam predictam terram seu ducatum Moldaviensem ab omni potestate, dominio, superioritate et iurisdictione ordinaria et diocesana et subiectione Episcopali prefati Episcopi Halecensis, seu gerentis se pro Episcopo Halecensi, ac ecclesie Halecensis et cuiuslibet alterius persone ecclesiastice in ipsius oppido et terra seu ducatu, quamcunque spiritualem seu ecclesiasticam potestatem sive iurisdictionem se pretendentis habere et eius ecclesie seu dignitatis totaliter in perpetuum eximatis et etiam liberetis, constituentes et ordinantes, quod solum et immediate sancte sedi apostolice in spiritualibus subsit.[1]

Nun betrachtete die päpstliche Curie die griechischen Bisthümer in Rothreussen als rechtliches Eigenthum der römischen Kirche. Wenn also trotzdem, dass ein katholischer Erzbischof von Halicz vorhanden war, dennoch von einer Diöcese des schismatischen Bischofes von Halicz gesprochen wird, so ist dies ein Beweis, dass die päpstliche Curie das Erzbisthum Halicz als noch nicht völlig constituirt, seinen Vorstand selbst als einen Erzbischof in partibus infidelium betrachtete. Dies wird wohl auch der Grund gewesen sein, warum das Bisthum Szereth nicht dem Erzbischofe von Halicz,[2] sondern dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen wurde, ein Verfahren, welches man überall dort einleitete, wo die hierarchischen Verhältnisse noch nicht völlig geordnet waren.

In gleicher Weise wie das Erzbisthum Halicz hatten auch die übrigen Bisthümer in Rothreussen damals noch keine bestimmt abgegränzten Diöcesen. Es scheint sogar, dass, mit sehr seltenen Ausnahmen, die Vorstände derselben ihre Diöcesen

---

[1] Aus dieser Stelle folgt, dass unter der bei Theiner, Mon. Pol. I., Nr. 894 und Mon. Hung. II., Nr. 198 genannten Halecensis diocesis nicht, wie Caro, Geschichte Polens II. 612, anzunehmen scheint, an die römisch-katholische, sondern an die griechische Diöcese von Halicz zu denken ist.

[2] Trotzdem sagt Caro a. o. a. O.: ‚In demselben Jahre (1371) wurde das Episkopat Czereth in der Moldau als Suffraganat der Halitscher Diöcese eingesetzt'.

nicht einmal betreten haben. Als Wladislaw von Oppeln das Erzbisthum Halicz dotirte, war es ihm nicht möglich, die Gränzen dieser Diöcese zu ermitteln, ‚weil die Ungläubigen und Schismatiker, bevor König Ludwig das Fürstenthum Rothreussen ihnen entrissen und dasselbe zum katholischen Glauben und zum Gehorsam der heiligen römischen Kirche zurückgeführt hatte, die Diöcesen durch lange Zeit in ihren Händen hielten, weil die vorgeschriebenen Normen des göttlichen Dienstes weder in der Haliczer Kathedrale, noch in den anderen ihr unterworfenen Kathedral- und Parochialkirchen geübt wurden, und weil die Bischöfe in ihren Kathedralsitzen nicht residirten'.[1] Auch Erich Winson, der erste factische Bischof von Przemyśl, äussert sich im Jahre 1390 in einem Capitelstatute folgendermassen über die Vorgeschichte seines Bisthums:[2] ‚Als wir nach langer und äusserst beschwerlicher Fahrt zu dieser unserer Braut und Kirche Przemyśl kamen, fanden wir sie, da früher kein Bräutigam (d. i. Bischof) mit ihr zusammengelebt hatte, ganz hässlich und verlassen, als wäre sie eine Wittwe und in Trauer und aller Zierde und Ehre einer Kathedrale bar. Auch fanden wir sie, obgleich dieselbe schon lange zuvor Kathedrale gewesen ist, mit vielen ihrer Besitzungen von Schismatikern besetzt'. Kurz nach dem Tode Kasimir des Grossen scheint nun gar eine Zeit eingetreten zu sein, wo selbst die Parochialkirchen ihrer Vorstände entbehrten. Dahin deutet wenigstens

[1] Akta grodzkie, III. S. 86: ‚quodque limites diocesis predicte ac provincie dicte ecclesie ex eo discerni non poterant, quod predicti infideles et scismatici illarum parcium dictum ducatum ante redductionem predictam diutius occupaverant et detinuerant occupatam et quod debiti modus et forma divini officii celebrandi in eadem Haliciensi et cathedralibus et aliis sibi subiectis ecclesiis dicte provincie non servabantur nec suffraganei dicte Haliciensis ecclesie residebant in cathedralibus ecclesiis supradictis.'

[2] Pawłowski, Praemislia sacra, p. 60, Anm. 4: . . ‚Advenientes multo et laboriosissimo itinere ad hanc nostram sponsam et ecclesiam Premisliensem, ex eo, quia cum ipsa nullus unquam ante nos personaliter catholicus sponsus, scil. pontifex, habitavit, penitus deformatam et desolatam, quasi viduam et dolentem vidimus et omni decentia et honore ecclesiae cathedralis destitutam. Et quamvis ecclesiam ipsam jam dudum . . . a multis retro temporibus fuisse et esse cathedralem . . . plene constat, nos tamen eandem cum multis suis possessionibus a schismaticis reperimus occupatam.' — Aus dem Originale des Capitelstatuts, 11. Jänner 1390.
Vgl. ebd. p. 55, VIII.

die Schilderung, welche der Franciscanervicar Bartholomäus von Alverna im Jahre 1372 der päpstlichen Curie übermittelte. Hiernach ‚gab es damals in Rothreussen weder Kathedralen noch Parochialkirchen, keine geistlichen Vorstände, denen die Fürsorge der Seelen obliegen würde, und eine solche Menge von Ungläubigen und Schismatikern, dass gegenüber denselben die Zahl der katholischen Bekenner verschwand‘.[1]

VI.

Die Erhebung des griechischen Bisthums Halicz zu einer Metropole.

Wir sehen also, dass es mit der zur Zeit Kasimirs des Grossen in Rothreussen begründeten katholischen Hierarchie sich keineswegs so glänzend verhielt, wie dies aus der Darstellung eines deutschen Historikers[2] folgen würde. Die Hierarchie war damals erst im Werden begriffen, die Bischofsstühle entbehrten ihrer materiellen Unterlage und bedurften dringend einer gründlichen Reconstruction. Letzteres war um so nothwendiger, als bald nach dem Tode Kasimirs der katholischen Kirche in Rothreussen von Seite des Schismas sehr ernste Gefahren drohten, deren sich selbst der päpstliche Stuhl zu Avignon vollkommen bewusst war.

Freilich wurden diese Gefahren durch Kasimir selbst heraufbeschworen. Dieser grosse Fürst, welcher über die Glaubensdifferenzen überall dort hinwegging, wo es hiess das Wohl seiner Unterthanen zu begründen, bewarb sich am Ende seines Lebens bei dem Patriarchenstuhle von Constantinopel um die Gründung einer griechischen Metropole in Halicz. Hiedurch trug Kasimir vor allem Anderen den factischen Zuständen des Landes Rechnung, dessen Hauptmasse der Bevölkerung dem griechischen Bekenntnisse angehörte. In den trüben Zeiten, welche in der Geschichte dieses Landes dem Aussterben des

---

[1] Päpstliches Schreiben dd. 23. Mai 1372, aus dem Franciscanerarchiv in Lemberg, bei Scrobissevius, Vitae, Cap. VI. ‚Non erant Ecclesiae Cathedrales et Parochiales in Russia nec Rectores earum, quibus cura immineret animarum, et tanta multitudo infidelium et schismaticorum, ut paucae personae reputarentur fideles, respectu multitudinis errantium.‘

[2] Caro a. a. O.

Hauses Roman folgten, haben entweder alle oder doch die meisten der griechischen Bischöfe jener Gegenden ihre den unaufhörlichen Tatareneinfällen ausgesetzten Diöcesen verlassen, und es sind dieselben seit dieser Zeit unbesetzt geblieben. Zur Zeit wenigstens, als Kasimir in diesem Lande seine Herrschaft begründete, entbehrten jene Diöcesen ihrer Vorstände und die Kirche des Landes lag darnieder. Diese zu heben, beabsichtigte Kasimir die griechische Hierarchie in Rothreussen wieder herzustellen und dieselbe von Neuem zu organisiren.

In politischer Beziehung ergaben sich hieraus unberechenbare Vortheile. Gelang es Kasimir, der neuerworbenen polnischen ‚Provinz Rothreussen' einen eigenen Metropoliten zu verschaffen, so war dadurch auch in kirchlicher Beziehung der Verband der Provinz mit dem übrigen Russland gelöst und der Process der Assimilirung mit Polen konnte um so ungehinderter vor sich gehen.

Kasimir stellte nun dem Patriarchen von Constantinopel vor,[1] wie im Lande der Glaube gänzlich darniederliege und wie andererseits Halicz seit undenklichen Zeiten als Sitz eines Metropoliten bekannt war. Zuerst sei Nifon ein Metropolit gewesen, sodann Peter, Gabriel und Theodor. Er stellte vor, dass die Fürsten von Rothreussen seine Verwandten gewesen seien, dass er nach ihrem Aussterben das verwaiste Land in Besitz genommen habe. ‚Und jetzt, o heiliger Vater, Patriarch der allgemeinen Synoden, bitten wir Euch — so fährt Kasimir fort — als unseren Erzpriester: da wir mit Gottes Gnaden und mit unserer und unserer Barone und der Obrigkeiten Zustimmung einen würdigen, ehrenvollen, tugendhaften und bescheidenen Mann, den hochwürdigen Antonios, zum Bischofe gewählt haben, so bitten wir Euch um Euren Segen. Zum Frommen Gottes, unserer selbst und der heiligen Kirche möge Euer Segen diesem Manne zu Theil werden, damit die Stadt nicht aufhöre, ein Sitz des Metropoliten zu sein. Bestätiget den Antonios zum Metropoliten, damit das Glaubensbekenntniss in Reussen nicht zu Grunde gehe und durch Ketzerei nicht entstellt werde. Wenn dagegen Gottes Gnade und Euer Segen diesem Manne nicht zu Theil wird, dann klaget nicht über uns, wenn wir bemüssigt sind, das Volk nach dem römischen

[1] Acta patriarchatus Constant. I. 577.

Bekenntnisse taufen zu lassen, da es keinen Metropoliten in Reussen gibt und das Land ohne Religion nicht bestehen kann‘.

Der Patriarch Philotheos und die heilige Synode von Constantinopel erledigten dieses Gesuch des Königs im Mai des Jahres 1371,[1] indem sie Antonios zum Metropoliten ernannten und demselben zugleich den Auftrag ertheilten, die ihm unterstehenden Bisthümer von Chełm, Turow, Wladimir auf so lange hin in Verwaltung zu nehmen, bis der in jenen Gegenden bestehende Krieg aufhören und der Friede dem Scandal ein Ende machen würde.[2] Derselbe erhielt ferner den Auftrag, Geistliche und Bischöfe zu weihen; ‚und wenn es gerade jetzt daselbst keine Bischöfe gebe, mit denen er jene consecriren könnte,[3] habe er beim Antritte seiner Kirche die Würdigen zu wählen, sich mit ihnen zum hochwürdigen Metropoliten der Wallachei zu begeben und gemeinschaftlich mit ihm die Weihe und die Verkündigung der Bischöfe zu vollziehen‘.

Von allen diesen Vorgängen, in wiefern dieselben durch Kasimir den Grossen veranlasst wurden, wird wohl die päpstliche Curie nichts gewusst haben. Kasimir wird auch weislich diese seine Bemühungen, die ihn vor dem Papste stark compromittirt hätten, selbst geheim gehalten haben. Aber der Metropolit Antonios hat die ihm ertheilten Vollmachten genau vollzogen, denn die Nachricht von dem Vorhandensein schismatischer Bischöfe in Rothreussen gelangte schon im folgenden Jahre 1372 an den Hof zu Avignon. Die Curie war über dieses Factum so empört, dass sie unter dem Datum 19. Juli 1372[4] dem Bischofe von Krakau den Auftrag ertheilte, alle diejenigen Bischöfe, die in einer summarischen Verhandlung als schismatisch befunden werden, ihrer Diöcesen zu entsetzen, sie mit Kirchenstrafen zu belegen und die Namen der entsetzten der Curie anzugeben.

---

[1] Acta Patr. Const. I. S. 578.

[2] μέχρις ἂν διαλυθῶσιν αἱ ἐκεῖ νῦν οὖσαι μάχαι, καὶ γένηται εἰρήνη καὶ διάλυσις τῶν σκανδάλων.

[3] πλὴν ἐπεὶ οὐκ ἔχει ἀρτίως ἐπισκόπους, μεθ᾿ ὧν ἂν χειροτονήσῃ αὐτούς.

[4] Theiner, Mon. Pol. I. p. 676 n. 910. Dass hier an katholische Bischöfe zu denken sei, welche das Schisma angenommen hätten, wie Stadnicki, Synowie Gedymina II., S. 68, Anm. 104, haben will, ist schwer zu denken.

Mit diesem merkwürdigen Auftrage überschätzte die Curie allerdings die Tragweite ihrer Machtsprüche, aber die Gefahr, welche der katholischen Kirche in Rothreussen von Seite des Schismas drohte, war nicht zu unterschätzen, und in Anbetracht des kläglichen Zustandes der katholischen Hierarchie jener Gegenden war es nun dringend nöthig, diesen Zustand von Neuem zu untersuchen, die katholische Kirche zu organisiren, damit sie im Kampfe mit der wiederaufkommenden griechischen Hierarchie gerüstet dastehe.

VII.

Wladislaw von Oppeln. Die Fortschritte des Katholicismus unter seiner Herrschaft.

Diese Aufgabe übernahm der am 10. October 1372[1] zum ungarisch-polnischen Lehensherzog Rothreussens beförderte Palatin von Ungarn Wladislaw von Oppeln. Mit der Erhebung dieses Herzoges trat in die Verwaltung der reussischen Provinz ein neuer, erfrischender Moment ein, welcher auf die kirchlichen sowohl als auf die politischen Verhältnisse des Landes ungemein segensreich wirkte. Mit tiefem staatsmännischen Blicke begabt, beschränkte Wladislaw seine Thätigkeit bloss auf die Weiterführung des schon von Kasimir begonnenen Werkes, und da es ihm gegönnt war, seine Thätigkeit ausschliesslich Einer Provinz zu widmen, so ist es ihm wenigstens in Betreff der Festsetzung des katholischen Glaubens gelungen, in wenigen Jahren mehr zu Stande zu bringen als Kasimir während seiner ganzen Regierungszeit. Allerdings wurde er in seiner Thätigkeit von dem Lieblinge des Hofes von Avignon, dem Angiovinen Ludwig von Ungarn und Polen lebhaft unterstützt.

Zunächst wurde den beiden das Bekehrungswerk leitenden Orden, den Franciscanern und Dominicanern, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Als Ordensvicar der ersteren war noch im Jahre 1371 Nicolaus von Crossen thätig, welcher um diese Zeit das zweite Decennium seiner Missionsthätigkeit in Rothreussen feierte. Im folgenden Jahre berichtet bereits sein Nachfolger Bartholomäus von Alverna an den päpstlichen Hof über

---

[1] Akta grodzkie III. S. 46.

gewisse Zweifel in der Administrirung von Religionsgeschäften;[1] doch scheint seine Thätigkeit in diesen nördlichen Gegenden bloss vorübergehend gewesen zu sein, indem wir ihn schon 1373 als Ordensvicar Bosniens kennen lernen.[2]

Eine andere Schaar Franciscanermönche leitete Nicolaus von Melsac, derselbe, dessen Missionseifer in der Moldau so erfreuliche Fortschritte bewirkt hatte. Als er am päpstlichen Hofe persönlich anwesend die Errichtung des Bisthums Sereth betrieb, erhielt er für sich unter dem Datum des 4. August 1370[3] die Befugniss, nach Reussen, Litthauen und der Moldau, ‚in welchen Gegenden er selbst sich lange aufgehalten habe', an der Spitze von fünfundzwanzig Brüdern seines Ordens zurückzukehren und hier für die Aufrechthaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens weiter zu wirken. Mit welchen Absichten Wladislaw von Oppeln den reussischen Bóden betrat, gab er damit zu erkennen, dass er in seiner ersten Urkunde, die er überhaupt für Rothreussen erliess (dd. Lemburga, 11. November 1372[4]), dem Convente des heiligen Kreuzes der Franciscaner zu Lemberg sein eigenes gemauertes Haus mit dem seiner Burg anliegenden Platze schenkte; fünf Jahre darauf (1377)[5] schenkte er denselben Franciscanern einen Platz zur Errichtung eines Conventsgebäudes in Sanok.

In seiner Fürsorge um Verbreitung von Franciscanerconventen wurde Wladislaw von Oppeln von dem gewiss nicht ohne seinen Einfluss im Jahre 1377 auf den Bischofsstuhl von Przemyśl berufenen Franciscanermönch Erich Winson kräftig unterstützt. Angaben des Franciscanerarchivs in Przemyśl zufolge, soll Erich den Franciscanerconvent dieser Stadt im Jahre 1378 wiedergegründet und die demselben angehörige

[1] Skrobiszewski, Cap. 6.

[2] Theiner, Mon. Hung. II. Nr. 279, p. 141.

[3] Ebd. p. 102 Nr. 201.

[4] In dem eben in Druck begriffenen fünften Bande der Akta grodzkie, S. 8, mir gütigst mitgetheilt durch den Herausgeber Prof. Liske in Lemberg. Spuren dieses erst jüngst in Privathänden entdeckten Documents finden sich bei Chodyniecki, Historia miasta Lwowa, Lwów 1865 (die erste Auflage erschien im Jahre 1829), S. 383, doch mit dem falschen Datum der Schenkung 1370, welches in viele Bücher überging. Vgl. Stadnicki, Synowie Gedymina II. S. 69.

[5] Datum Rossemberg, 27. Februar; mit einem zweiten Documente zu Gunsten der Franciscaner, dessen Inhalt nicht angegeben wird, dd. Sanok, 24. Juni 1377, bei Skrobiszewski, Vitae, Mathias.

Kirche des heiligen Peter und Paul, welche nun auch die Kathedralkirche wurde, aus Stein gebaut haben.[1] Eine im Franciscanerconventsgebäude zu Krosno vorfindige Inschrift vom Jahre 1379 bezeichnet ihn auch als den Gründer des dortigen Conventes.[2]

Auch der Dominicanerorden erfreute sich der Unterstützung des regierenden Fürsten. Am 11. October 1377 schenkt Wladislaw den Dominicanern Lembergs, ‚da durch den Papst Gregor den in dem Lande der Ungläubigen wandelnden Missionären gnädig gestattet wurde bewegliche und unbewegliche Güter zu besitzen‘, die Dörfer Krotossyn, Zasskôw, Kościejôw und vier Höfe in Mierzwica[3] und bestimmt im folgenden Jahre wegen entstandener Uneinigkeiten auf Bitten des Ordensvicars (Sigismundus Vicarius Russie Ordinis Praedicatorum) die Gränzen dieser Güter näher.[4]

---

[1] Bei Zacharjasiewicz, Vitae, S. 6 ff.

[2] Ebd. S. 5. Vgl. Baliński i Lipiński, Starożytna Polska II. 2., Warszawa 1845, S. 687, mit dem falschen Datum 1370.

[3] Akta grodzkie II. S. 10, 12.

[4] Von geistlichen Orden befanden sich damals in Lemberg ausser den Dominicanern und Franciscanern auch noch die ‚fratres ordinis Unitorum‘ (unirte Armenier), welche, da sie allenthalben von Ungläubigen bedroht, dem Untergange nahe sich befanden, vom Papste Innocenz VI. (1352—61) dem Dominicanerorden einverleibt wurden. (Bullarium ordinis Praedicatorum II., S. 300, aus einer Bestätigung des Papstes Urban VI. dd. 5. April 1381, und Akta grodzkie II., S. 17, vgl. Barącz, Rys dziejów ormiańskich, Tarnopol 1869, S. 53 f.) Wir vermuthen, dass dieselben ursprünglich dem im Oriente allenthalben verbreiteten Orden des heiligen Basilius angehörten und im Munde des Volkes ihre Benennung ‚ordo Sti Basilii‘ auch damals noch behielten, als sie bereits dem Dominicanerorden unterworfen waren. Wir schliessen dies aus folgenden Umständen: 1. der Generalstatthalter Reussens Johannes Szreniawa schenkt im Jahre 1371 das Dorf Hodowice der Kirche des heil. Johannes und dem Orden des heil. Basilius (Ecclesie Sancti Johannis in suburbio civitatis Lemburge site nec non Monasterio Beati Basilii ac fratribus, qui in ipso pro tempore fuerint divinum officium in conspectu Domini peragentes. Akta grodzkie II, S. 5), wobei zu bemerken ist, dass die Kirche des heil. Johannes damals katholisch war (vgl. ebd. die Note von Petrussewicz). 2. Nicolaus von Sanok, Pfarrer der Kirche Maria Schnee in Lemberg, appellirt am 16. November 1386 an die päpstliche Curie gegen den damaligen Erzbischof von Halicz wegen eines illegalen Verfahrens dieses Erzbischofes in Angelegenheit eines demselben von der Stadt Lemberg bestrittenen Hauses. Diese Appellation wird verfasst ‚in stuba domini religiosi viri Johannis ordinis Sancti Basilici‘. (Akta grodzkie III. S. 71.)

Welch' grosse Fortschritte der katholische Glaube in Reussen während der Regierung Wladislaws von Oppeln gemacht hatte, beweist der Umstand, dass, während Kasimir der Grosse im Jahre 1340 keine einzige Kirche in Lemberg vorfand, im Jahre 1376 es deren wenigstens fünf gab. In diesem Jahre verschreibt der Armenier Tayczadin sein Vermögen[1] an folgende Kirchen: 1. der heiligen Jungfrau (Maria Schnee), 2. des heiligen Johannes (mit einem Hospital), 3. des Körpers Christi (Dominicaner), 4. des heiligen Kreuzes (Franciscaner); daneben wird des Hospitals des heiligen Geistes mit einer Kapelle schon im Jahre 1375 urkundlich gedacht,[2] welches die im Dienste Kasimirs des Grossen befindlichen Soldaten in der Nähe der damals im Bau begriffenen Kathedrale am heutigen Heiligen Geistplatze erbaut haben sollen.[3]

Nun ist es schwer anzunehmen, dass ein katholischer Geistlicher in einer rein religiösen Angelegenheit seine Appellation in dem Kloster nichtunirter Griechen verfasst hätte. Bedenken wir nun, dass die Kirche des heiligen Johannes schon im Jahre 1234 den Dominicanern angehört hatte (vgl. oben S. 414), und halten wir dem entgegen, dass die fratres ordinis Unitorum zwischen 1351 und 1362 dem Dominicanervicar Reussens unterworfen werden, so liegt es auf der Hand, dass die Dominicaner damals diesen armenischen Unirten ihr früheres Conventsgebäude sammt der Kirche überliessen, dass also der ‚ordo Sti Basilici', welcher bei der Kirche des heiligen Johannes sein Kloster hatte, und die ‚fratres ordinis Unitorum' identische Begriffe sind. (Vgl. Akta grozkie II. S. 17. Anm. 1—3.)

Den Armeniern hatte übrigens schon Kasimir der Grosse gestattet, dass ihr Bischof Gregor seine Residenz in Lemberg aufschlage und den armenischen Sitten und Gebräuchen treu bleiben dürfe (Zacharjasiewicz, Wiadomość o Ormianach w Polszcze, Lwów 1842, S. 19, Anm.). Auch soll der Bau der armenischen Kathedrale schon zu Lebzeiten Kasimirs des Grossen begonnen haben. (Zacharjasiewicz, Vitae, S. XXXI. Anm.)

[1] Akta grodzkie III. S. 49.

[2] Rasp, Beschreibung der Stiftungen des städtischen Bürgerspitals St. Lazar in Lemberg, im Archiv für österreichische Geschichte, XLIII. S. 510.

[3] Vgl. Zacharjasiewicz, Vitae, S. XLVI. Chodyniecki a. o. a. O., S. 366, erwähnt noch zweier Kirchen, die sich damals in Lemberg befanden: 6. die Kirche des heiligen Stanislaus in der späteren Krakauer Vorstadt, 7. die Kirche der heiligen Katharina an der unteren Burg, welche im Jahre 1344 von Kasimir erbaut wurde. Das Jahr 1344, der Gründung der Katharinenkirche, ist hier gewiss falsch, aber ein ‚praebendarius ad Sanctam Katherinam de castro minori lamburgensi' kommt im Jahr 1395 urkundlich als Zeuge vor (Akta grodzkie III., S. 109). Vgl. Rasp, Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemberg, a. a. O., S. 397, Anm. 63.

Selbst in dem äussersten Osten der Besitzungen Wladislaws hören wir von Fortschritten des katholischen Glaubens. Am 29. Juli 1379 gründet der Besitzer von Buczaz Michael Habdank in dieser damals an das litthauische Podolien hart angränzenden Stadt eine katholische Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau. [1]

VIII.

Die erneuten Eingriffe der Bischöfe von Lebus.

So erfreulich aber die Fortschritte waren, welche der katholische Glaube in Rothreussen in den Jahren 1370—80 gemacht hatte, so lag doch die katholische Hierarchie jener Gegenden am Beginne dieses Decenniums völlig darnieder. Wladislaw von Oppeln fand bei seinem Regierungsantritte nicht nur eine bedenkliche Gegenpropaganda des Schismas vor, sondern es waren auch die Bischöfe von Lebus der Organisation der hierarchischen Verhältnisse Rothreussens von Neuem hindernd entgegengetreten. Als sie sich nämlich in ihren Ansprüchen auf die Besetzung der ruthenischen Bisthümer allenthalben von der römischen Curie zurückgewiesen, und als sie trotz ihrer Ansprüche eine von ihnen unabhängige Hierarchie in Rothreussen entstanden sahen, suchten sie mit anderen Mitteln entgegenzuwirken. Zunächst traten sie der franciscanischen Propaganda hindernd entgegen. Ein gewisser Johannes, ein Geistlicher der Breslauer Diöcese und, wie wir vermuthen dürfen, ein Emissär des Bischofes von Lebus, ein Mann von schlechten Sitten, verkündete den Bewohnern Lembergs öffentlich, dass der Vicar und der Franciscanerorden kein Recht hätten, Sacramente zu ertheilen und dass daher der Empfang der von ihnen ertheilten Sacramente zum zweiten Male nachgesucht werden müsse. Die Folge davon war, dass viele der Bekehrten wieder zum Schisma zurückfielen, andere der Bekehrung sich enthielten, viele endlich über das Heil ihrer Seelen in Zweifel blieben. Ueber diese Uebelstände berichtete noch der Franciscanervicar Nicolaus von Crossen und veranlasste die päpstliche Bulle vom 19. November 1371, in welcher der Papst den Erzbischof von

[1] Akta grodzkie V. S. 20.

Gnesen und die Bischöfe von Krakau und Sereth beauftragt in Lemberg und überall, wo sie dies für nöthig erachten würden, feierlich verkünden zu lassen, dass der genannte Vicar und der Franciscanerorden volles Recht hätten, Sacramente zu ertheilen. Gegen den Priester Johannes dagegen sollen nöthigenfalls Kirchenstrafen in Anwendung gebracht werden.[1]

Dass aber unsere Vermuthung, jene Machinationen des Priesters Johannes hätten ihren Grund in den Ansprüchen des Bischofes von Lebus, richtig ist, beweist eine Zuschrift des Papstes Gregor XI. vom 21. Juli 1373 an den Franciscanervicar der ruthenischen Provinz, in welcher ihm und denjenigen seiner Ordensbrüder, die er dazu bestimmen würde, gestattet wird, im Lande Lemberg und in anderen Gegenden Reussens den Gläubigen und Neubekehrten Sacramente zu ertheilen und alle anderen ihnen durch die päpstliche Curie ertheilten Privilegien in Anwendung zu bringen ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Bischofes von Lebus, welcher behauptet, dass die Jurisdiction in jenen Gegenden ihm zukomme.[2] Die Neubekehrten des Lemberger Landes und anderer Gegenden werden dagegen aufgefordert, im katholischen Glauben zu verharren, und der Versuchung (propter temtationes et scandala) kein Gehör zu geben.[3] Der Bischof von Lebus ging aber in seinen Machinationen noch weiter. Als er sah, dass die Kathedralen von Przemyśl, Wladimir, Chełm und die Metropole von Halicz seiner Jurisdiction gänzlich entzogen, dass die Sacramente in jenen Gegenden trotz seiner Einsprache ertheilt, und kirchliche Functionen im Namen des apostolischen Stuhles verrichtet wurden, behauptete er, dass jene Kirchen keine Kathedralen, sondern Parochialkirchen seien, weil er, wenn das letztere zugegeben war, hiedurch auch seine Jurisdiction noch zu retten hoffte. Er kümmerte sich wenig darum, dass er nicht lange vorher der erste den Grundsatz aufstellte, jene Kirchen seien seit undenklichen Zeiten Kathedralen.

Die Folge dessen war, dass die päpstliche Curie, welche ‚durch Berichte gewisser Personen erfahren hatte, dass die Kirchen von Halicz, Przemyśl, Wladimir und Chełm Kathedralen seien, wogegen andere behaupten (nonnullis aliis

[1] Theiner, Mon. Pol. I. p. 668 Nr. 900.

[2] Theiner, Mon Hung. II. p. 140 Nr. 277.

[3] Ebd. p. 141 Nr. 278.

praetendentibus), dass jene Kirchen nicht Kathedralen, sondern Parochialkirchen seien', am 14. Juli 1372 dem Erzbischofe von Gnesen und den Bischöfen von Krakau und Płock den Auftrag ertheilte, über den Zustand dieser Kirchen an den päpstlichen Hof zu berichten.[1]

Auch Wladislaw von Oppeln, dem jene Zwitterstellung der katholischen Kirche in seinem Lande höchst unwillkommen sein musste, drängte den päpstlichen Hof zur endgültigen Entscheidung der Streitfrage.[2] So musste also nach dem Tode Kasimirs des Grossen der ganze Zustand der römischen Kirche noch einmal einer gründlichen Untersuchung unterzogen werden und eine Folge dieser Untersuchung ist die denkwürdige Bulle ,Debitum pastoralis officii', welche über die Natur der obbenannten Kirchen endgültig entscheidet, Halicz zum Erzbisthum, Przemyśl, Chełm und Wladimir zu dessen Suffraganbisthümern fixirt und genannte Bisthümer von jeder Jurisdiction der Bischöfe von Lebus befreit.[3]

IX.

Die Bulle ,Debitum pastoralis officii'. — Folgerungen aus derselben.

Der Gedankengang der Bulle ,Debitum pastoralis officii ist aber folgender: ,Zu unserem (des Papstes) Wissen ist es gelangt, dass seligen Andenkens König Kasimir das seinem Reiche benachbarte Reussen, dessen Fürsten und Bewohner nicht bloss dem Schisma, sondern auch verschiedenen anderen Ketzereien huldigten, durch eigene Macht als auch mit anderer Gläubigen Hilfe unterworfen habe; dass sowohl zur Zeit dieser Erwerbung, als auch nach deren Vollendung viele Personen beiderlei Geschlechtes durch Mitwirkung des genannten Königes so wie der Prälaten, Geistlichen und Mönche seines Reiches

[1] Theiner, Mon. Pol. I. p. 675 Nr. 908.
[2] Ebd. p. 712 Nr. 963.
[3] Vgl. den Archidiakon von Gnesen bei Bielowski, Mon. Pol. II. S. 664. Circa annum 1375 aut sextum cooperante rege Lodvico Poloniae et Ungariae dominus Gregorius papa XI. erexit et creavit tres episcopatus in Russia, videlicet Przemisliensem, Chelmensem et Wladimiriensem alias Lodomiriensem, et archiepiscopatum Haliciensem.

vom Schisma zum katholischen Glauben übergetreten seien und bis nunzu in der Einheit mit der Kirche verharren, dass die Kirchen von Halicz, Przemyśl, Wladimir und Chełm, welche Kasimir in jenen Gegenden vorgefunden und welche daselbst noch jetzt bestehen, Kathedralen und vor jener Erwerbung mit schismatischen und ketzerischen Bischöfen besetzt waren; dass zwar einige unserer Vorgänger, römische Päpste, diese Kirchen mit katholischen Bischöfen versorgt hätten, dass dagegen der Bischof von Lebus behauptet habe, jene Kirchen seien nicht Kathedralen, sondern Parochialkirchen, sie seien nach dem Diöcesenrechte ihm unterworfen und in Folge dessen sein Eigenthum; der Bischof von Lebus habe sich daher jenen Versorgungen mit Bischöfen widersetzt (provisionibus huiusmodi sese opposuerat), worüber zwischen den durch unsere Vorgänger ernannten Bischöfen oder einigen derselben einerseits, und den Bischöfen von Lebus andererseits eine Streitfrage entstand, über welche durch lange Zeit vor der römischen Curie und vor apostolischen Commissionen verhandelt wurde (ortaque super his materia questionis et causa seu causis huiusmodi in Romana curia et comissionibus Apostolicis diutius ventilata seu ventilatis). Endlich aber wurden wir durch unseren lieben Sohn Ladislaus, Herzog von Oppeln, unter dessen zeitlicher Herrschaft sich jene Gegenden befinden sollen, so wie auch durch einige andere Gläubige (nonnullorum aliorum fidelium — König Ludwig), denen das Heil des Glaubens am Herzen liegt, ersucht, die Sache zu entscheiden. Wir haben daher Johann dem Erzbischofe von Gnesen und den Bischöfen Florian von Krakau und Dobieslaw von Płock den schriftlichen Auftrag ertheilt genau zu erforschen, ob jene Kirchen Kathedralen oder Parochialkirchen seien, und ob sie eine hinreichende Menge von Christen zur Errichtung von Bisthümern besitzen, worauf die genannten Bischöfe uns berichteten, das Resultat ihrer Untersuchung sei dahin ausgefallen, dass jene Kirchen Kathedralen seien und dass in ihren Ortschaften zur Errichtung von Bisthümern eine hinreichende Menge von Christen sich befinde. Hierauf bat uns der König von Ungarn und Polen durch eigene Gesandte und Briefe, wir möchten kraft unserer Amtsfülle den herrschenden Uebelständen abhelfen, da einerseits genannte Kirchen als Kathedralen angesehen werden, von denen jede eine Menge von Christen besitze, welche der bischöflichen

Verwaltung entbehren, andererseits dieselben viele Tagreisen von der Stadt und Diöcese Lebus entfernt seien, so dass der Bischof von Lebus auch nach vielen Jahren selten jene Kirchen zu besuchen pflege und selbst für den Fall, dass dieselben Parochialkirchen wären, nicht im Stande sei, mit Nutzen das bischöfliche Amt auszuüben, was mit grösster Gefahr für das Heil der Seelen, mit Schaden für den katholischen Glauben verbunden sei und zum Aergerniss der Meisten diene.

,Um nun diesen Uebelständen wie am ehesten abzuhelfen und den Streitfragen, unter deren Vorwande die christlichen Seelen der bischöflichen Obsorge entbehren, ein für allemal ein Ende zu machen, und in Erwägung, dass, je mehr Bischöfe es in jenen Gegenden gebe, die Pflege der Seelen desto fruchtbringender besorgt, der Glaube kräftiger vertheidigt und weiter verbreitet werde; da uns ferner der Stand jener Streitfragen und alle hiezu nothwendigen Belege klar und deutlich vorliegen; endlich veranlasst durch die Bitten des Königes Ludwig und des Fürsten Wladislaw — erklären wir nach reiflicher Ueberlegung mit dem Cardinalcollegium Kraft unserer apostolischen Gewalt: die Kirchen von Halicz, Przemyśl, Wladimir und Chełm sind Kathedralkirchen gewesen und sind es auch jetzt, die Orte, wo sie bestehen, waren und sind Städte. Auch erheben wir der Vorsicht wegen jene Kirchen von Neuem zu Kathedralen, erklären genannte Orte als Städte und wünschen, dass dieser Zustand für alle Zeiten unverändert bleibe. Und wenn etwa dem jeweiligen Bischofe oder der Kirche von Lebus die Gerichtsbarkeit, die Herrschaft oder die Gewalt über jene Kirchen von Halicz, Przemyśl, Wladimir und Chelm, oder über deren Städte und Diöcesen, oder über irgend eine derselben, sei es nach Gewohnheit oder nach Recht oder aus was immer für einem Grunde jemals zugehört hat, oder auch jetzt zukommt, so eximiren wir genannte Kirchen, Städte und Diöcesen und befreien sie auf immer von jeder derartigen Gerichtsbarkeit, Herrschaft und Gewalt des Bischofes und der Kirche von Lebus. Wir erklären ferner, dass die schismatischen Bischöfe, wenn etwa irgend welche daselbst vorhanden sind, als verwerflich und unwürdig vollends zu entfernen seien — und wir entfernen dieselben Kraft unserer apostolischen Gewalt. Auch erheben wir die Kirche Halicz zu einem Erzbisthume und unterwerfen derselben ein für allemal als Suffraganbisthümer die Kirchen von Przemyśl, Wladimir

und Chełm, wobei etwaige Privilegien, Exemptionen, Gewohnheitsrechte und Constitutionen diesem nicht im Wege stehen. Und da wir darüber Willens sind, jene Kirchen, von denen man sagt, dass sie alle katholischer Bischöfe entbehren, mit würdigen Personen zu versorgen, welche Willen und Fähigkeiten hätten, das Schisma (errores huiusmodi) von Grund aus auszurotten, behalten wir die Versorgung jener Kirchen ausschliesslich unserem Gutachten und unserer Verfügung vor, indem wir für null und nichtig erklären, was schlechtweg über dieselben von irgend Jemanden, aus was immer für einer Machtfülle, bewusst oder unbewusst verfügt werden sollte. Niemanden aber ist es erlaubt, diesen unseren Bestimmungen zuwiderzuhandeln und wer dies wagen würde, wisse, dass er dem Zorne Gottes und der heiligen Apostel Peter und Paul preisgegeben ist'.

Diese am 13. Februar 1375 zu Avignon erlassene Bulle,[1] welche wir nach Thunlichkeit wörtlich wiederzugeben trachteten, reassumirt die ganze Geschichte der Errichtung römisch-katholischer Bisthümer in Rothreussen und bestätigt durch ihren Inhalt alle Resultate unserer obigen Untersuchung. Fassen wir dieselben zusammen, so ergibt sich Folgendes als historisch erwiesen:

1. Zur Zeit Kasimirs des Grossen wurden die Bischofsstühle von Przemyśl (1340—1350), von Wladimir (1358), Chełm (1359) und ein Erzbisthum von Halicz (um 1367) nicht so sehr errichtet und förmlich constituirt, als vielmehr mit Bischöfen versorgt; 2. dass für die Errichtung dieser Bischofsstühle keine förmlichen Erectionsbullen erlassen wurden, hat seinen Grund in der Meinung, dass diese Kathedralen rechtlich schon seit langer Zeit bestanden hätten, so dass es sich nicht um Errichtung neuer Bisthümer, sondern um Wiederbesetzung langjähriger Vacanzen handle, — ferner in der Illusion, dass zur Zeit dieser Vacanzen sich schismatische Bischöfe derjenigen Diöcesen unrechtmässig bemächtigten, welche einstens der römischen Kirche gehörten; 3. die ersten Propagatoren dieser Ideen waren die Bischöfe von Lebus, in einem einzelnen Falle der nominelle Patriarch von Constantinopel. Die römische Curie beeilte sich, um in ihren Rechten nicht beeinträchtigt zu werden, den Bischöfen von Lebus zuvorzu-

[1] Theiner, Mon. Pol. I. S. 713 Nr. 964.

kommen und ernannte die Bischöfe von Przemyśl, Wladimir, Chełm und den Erzbischof von Halicz, ohne sich thatsächlich überzeugt zu haben, ob diese Bischöfe auch factisch ihre Diöcesen hätten; 4. aus diesem Grunde blieben die genannten Bischöfe zur Zeit Kasimirs des Grossen und auch zum Theile unter Wladislaw von Oppeln factisch noch immer Bischöfe in partibus infidelium, denen selbst die päpstliche Curie keine zu grosse Aufmerksamkeit schenkte; 5. der Antheil, den Kasimir an diesen, wenn auch bloss halben, so dennoch bedeutenden Erfolgen des Katholicismus in Rothreussen hatte, ist aus Mangel an directen Quellenangaben nicht zu berechnen. Dass das, was Wladislaw von Oppeln und Ludwig von Ungarn zu Stande brachten, bloss die Verwirklichung der Idee Kasimirs war, darüber ist keinen Augenblick zu zweifeln. Aber die Errichtung der ruthenischen Bisthümer seiner Zeit ist nicht so sehr auf *seine* Veranlassung geschehen, als vielmehr in Folge der übereilten und im kanonischen Rechte unbegründeten Einmischung der Bischöfe von Lebus; 6. dieselben hatten in dem Augenblicke, als sie sich in ihren Ansprüchen auf Besetzung ruthenischer Bisthümer durch die Curie zurückgewiesen sahen, das Blatt umgewendet, und so, wie sie ursprünglich um Errichtung von Kathedralen besorgt waren, fingen sie in dem Momente, als solche durch die römische Curie selbst errichtet wurden, an, die Natur derselben als Kathedralen in Frage zu stellen; 7. dies so wie der klägliche Zustand der römischen Bisthümer in Rothreussen, verbunden mit den Gefahren, die der römischen Kirche in Folge der auf Kasimirs Veranlassung neu begründeten schismatischen Hierarchie drohten, veranlasste, dass der Zustand der katholischen Kirche und Hierarchie Rothreussens nach dem Tode Kasimirs des Grossen noch einmal untersucht und 1375 über denselben endgültig entschieden wurde.

X.

Die Besetzung des Erzbisthumes Halicz. Beabsichtigte Uebertragung desselben nach Lemberg. Die erste Dotirung desselben.

In dem Augenblicke, als die Bulle ‚Debitum pastoralis officii‘ erlassen wurde, gab es nach ausdrücklicher Angabe derselben

in Rothreussen keine Bischöfe. Es scheint also, dass der Erzbischof Christinus damals nicht mehr am Leben war und dass der im Jahre 1371 ernannte Bischof von Wladimir, Hinco Buconoonis entweder ebenfalls gestorben oder, da Wladimir sich damals in den Händen der Litthauer befand,[1] zum Besitze seiner Diöcese nicht gelangt war. Die erste Sorge des päpstlichen Stuhles musste also dahin gehen, für die neuerrichteten Bisthümer geeignete Personen zu ernennen. In der That wird Wladislaw von Oppeln gleichzeitig mit dem Erlass der Bulle ‚Debitum pastoralis officii' am 13. Februar 1375 vom Papste benachrichtigt, der Erzbischof von Gnesen und die Bischöfe von Krakau und Płock hätten den Auftrag erhalten, im Einverständnisse mit ihm geeignete Personen, welche der Landessprache kundig oder doch dieselbe zu erlernen fähig wären, der Curie zur Ernennung vorzuschlagen. Wladisław von Oppeln wird dabei ans Herz gelegt, dafür zu sorgen, dass dieser Vorschlag mit Hintansetzung aller persönlichen Rücksichten rein im Interesse der Kirche geschehe.[2]

In Betreff des Erzbischofes von Halicz wurde die Sache rasch erledigt. Denn in einem päpstlichen Schreiben vom 26. Jänner 1376 heisst es,[3] dass Mathias, ein Kleriker der Haliczer Diöcese, zur Zeit seiner Ernennung Domherr der Kirche von Erlau, damals bereits zum Erzbischofe von Halicz ernannt war. Seine Consecration stand damals noch bevor.

Aus diesem folgt, dass die Annahme, welche Skrobiszewski den Lemberger Capitelannalen entnommen und die aus ihm in alle Bücher sich eingeschlichen hatte,[4] dass nämlich der erste nach Erlass der Bulle ‚Debitum pastoralis officii' neuernannte Erzbischof von Halicz Antonius geheissen habe, und dass der-

---

[1] Vgl. den Archidiakon von Gnesen bei Bielowski, Mon. Pol. II. S. 643. ‚De perditione castri Wladimiriensis in Russia.'

[2] Theiner, Mon. Pol. I. p. 712 Nr. 963.

[3] Bei Theiner, Mon. Pol. I. p. 732 Nr. 989.

‚Nuper si quidem de persona dilecti filii Mathei, clerici Haliciensis, ecclesie Haliciensi tunc pastore carenti auctoritate apostolica duximus providendum, preficiendo eum ipsum eidem ecclesie in Episcopum (sic) et pastorem. Cum itaque propterea Canonicatus et prebenda ecclesie Agriensis, quos idem electus tunc temporis obtinebat, prout adhuc possidet, per huiusmodi provisionem et manus consecrationis ab eodem electo suscipiendum vacare speretur in brevi, nos etc. etc

[4] Auch Gams, Series episcoporum, S. 351.

selbe 1375 und 1376 dieser Diöcese vorstand, durchaus zu verwerfen ist. In dem ebenerwähnten päpstlichen Schreiben heisst es ausdrücklich, dass zur Zeit der Ernennung des Mathias (1375) die Haliczer Diöcese keinen Bischof hatte (Haliciensi [sc. ecclesiae] tunc pastore carenti). Es findet sich also einerseits für einen Antonius einfach kein Platz, wie es sich andererseits beweisen lässt, dass die Angabe der Lemberger Capitelannalen auf einer Verwechslung der Personen beruhe. Wir finden nämlich in zwei Urkunden[1] des Herzogs Wladislaw von Oppeln vom 31. August 1375 einen gewissen ‚Antonius' Metropolitanus Haliciensis als Zeugen vor. Beide Urkunden befinden sich noch gegenwärtig in dem Lemberger Capitelarchiv und scheinen den Anlass zu obiger Annahme gegeben zu haben. Indessen brauchen wir bloss zu erinnern, dass der erste griechische Metropolit von Halicz Anton geheissen habe und dass derselbe 1371 seine Diöcese betrat.[2] In den genannten Urkunden ist also an Niemanden anderen als an den griechischen Erzbischof zu denken und dies um so mehr, als er nicht den Titel Archiepiscopus, sondern den specifisch orientalischen Metropolitanus führt. So ist also der Name Antonius aus dem Kataloge der römischen Erzbischöfe von Halicz für immer zu streichen[3] und — abgesehen von Christinus — Mathias als erster katholischer Erzbischof von Halicz festzuhalten.

Derselbe kommt auch in Urkunden[4] von 1377—1380 als Electus Archiepiscopus Lemburgensis vor. Diese Titulatur hängt

[1] Akta grodzkie II. p. 6, 8.

[2] Vgl. oben S. 446.

[3] Auch Stadnicki, Synowie Gedymina, II., S. 72 und 241, erliegt dem Irrthum. Zimorowicz, Historya miasta Lwowa, Lwów 1835, S. 119, weiss gar zu erzählen, dass er, ein geborener Italiener, durch König Ludwig aus dessen Vaterlande herbeigeführt wurde und durch ein tugendhaftes Leben die Unkenntniss der Landessprache ersetzte.

[4] Vier Urkk. 1. 22. Februar 1377, D. Rossemberg. 2. 24. Juni 1377, D. Sanok, beide bei Skrobiszewski, Mathias. 3. 1. November 1378, Lemberg, Akta grodzkie, III., 52, und Friese, La metropolitaine de Leopol, Varsovie 1758, S. 31 Anm. 3. ‚Domino Mathia electo in archiepiscopum lemburgensem'. 4. 14. October 1380, Lemberg, Akta grodzkie, III., 63 ‚d. Mathias Electus lemburgensis.'

Pawłowski, Praemislia sacra, p. 75, Anm., vermuthet, dass dieser Mathias identisch ist mit dem gleichnamigen Bischofe von Przemyśl (1392—1420). Allerdings gibt Zacharjasiewicz, Vitae, XXXI et fol. 10

mit dem Umstande zusammen, dass Wladislaw von Oppeln noch vor Erlass der Bulle ‚Debitum pastoralis officii' sich bei der päpstlichen Curie um die Uebertragung des Erzbisthums Halicz nach Lemberg bewarb. Er stellte vor, ‚dass der Ort Halicz keine Mauern habe und von anderen Städten und Orten des Landes zu weit entfernt sei, von allen Seiten von Ungläubigen, Tataren, Litthauern und Schismatikern umzingelt, wogegen das in der Haliczer Diöcese gelegene Lemberg mit Mauern umgeben und auch sonst befestigt, in Bezug auf die Population bedeutender und übrigens die Hauptstadt des Landes sei, weshalb es für den Sitz des Erzbischofes in jeder Beziehung geeigneter wäre, als Halicz'. Mit der Berichterstattung über diesen Gegenstand wurden der Erzbischof von Gnesen und die Bischöfe von Krakau und Płock schon unter dem Datum 3. März 1375 beauftragt,[1] also zwei Wochen nach Erlass der Bulle ‚Debitum pastoralis officii'.

Mit welcher Spannung man auf den günstigen Erfolg dieser Berichterstattung wartete, beweist der Umstand, dass die Prälaten, Kanoniker und Geistlichen des Haliczer Erzcapitels sich bereits Häuser in Lemberg anzukaufen begannen. Damit hängt zusammen, dass Wladislaw von Oppeln am 4. October 1377, also eben zur Zeit, wo Mathias, wahrscheinlich auf sein Geheiss, den Titel electus Archiepiscopus lemburgensis oder Electus in Archiepiscopum Lemburgensem führte,[2] sich veranlasst fand, der Stadt Lemberg die schriftliche Versicherung zu geben,[3] dass, ‚wenn der Bau der für den erzbischöflichen Stuhl von Lemberg bestimmten Kathedralkirche vollendet ist', die Capitelgeistlichen, falls sie sich in der Stadt Häuser ankaufen sollten, der Stadtbehörde gegenüber alle auf dem Hause lastenden Servituten zu übernehmen haben. Aus den Worten:

---

aus den Lemberger Consularacten an: ‚A. D. 1405, ecclesiam Leop. B. M. V. ad niv. nondum terminatam Mathias Praesul Premisl. curae suae pridem ecclesiam Leop. commissam habens, praesente Jacobo Strepa antistite in honorem B. M. V. solenni ritu dedicavit'.

[1] Theiner, Mon. Pol. I. p. 719 Nr. 967.

[2] Er scheint auch nie die Consecration erlangt zu haben, denn selbst in dem Diplome von 1380 heisst er noch electus.

[3] Akta grodzkie V. S. 15. Wahrscheinlich gestützt auf dieses Document behauptet Skrobiszewski, Mathias, unrichtig, dass 1377 die Kathedralkirche schon erbaut war.

‚postquam pro sede archiepiscopali Lemburgensi ecclesia cathedralis constructa fuerit in Lemburga civitate nostra‘ dürfte folgen, dass die Uebertragung des erzbischöflichen Stuhles nach Lemberg nunmehr bloss von der Vollendung der Kathedralkirche abhing. In der That zog sich der Bau derselben ungemein in die Länge und er war bei dem Tode Kasimirs des Grossen kaum über die Fundamente vorgerückt. Die Bürger der Stadt wandten sich an den Nachfolger Kasimirs, Ludwig, hatten jedoch ausser gewissen Versprechungen nichts weiter erlangt, als einen unbedeutenden Zuschuss, bestehend aus den Einkünften der Sommerischen Mühle und einem Joch Feldes. Als daher der Bau noch immer sehr langsam vor sich ging — zumal der Adel Reussens dem griechischen Ritus angehörte — trachteten die Bürger aus erbettelten Collecten den Bau fortzuführen. Peter Stecher,[1] für denselben am eifrigsten eingenommen, zählte aus eigener Casse 100 Schock für den Bau der Kirche auf und bewirkte, dass der Haupttheil derselben, für den Hauptaltar und das Chor der Priester bestimmt, vollendet wurde. Das Gewölbe — ein Werk eines Deutschen, Gonzage — ward diesem Theile der Kirche im Jahre 1404 aufgelegt, worauf dieselbe, obgleich noch unvollendet, von dem Przemyśler Bischofe Mathias in Anwesenheit des Erzbischofes von Halicz zu Ehren der heiligen Jungfrau geweiht wurde.[2]

Bei diesem sich so langsam hinschleppenden Bau der Kathedrale musste der Gedanke der Uebertragung des erzbischöflichen Stuhles nach Lemberg immer mehr in Verstoss gerathen, zumal der eifrige Verfechter dieser Idee, Wladislaw von Oppeln, schon im Jahre 1379 von der Statthalterschaft abging und nach dem Tode König Ludwigs in Reussen so verwirrte Verhältnisse eintraten, dass sie auf alle angesponnenen Fäden der Organisation nur destructiv wirken konnten. Für jeden Fall ist die Annahme,[3] Ludwig wäre aus dem Grunde

---

[1] Kommt vor Akta grodzkie II. 49, 50, 58. (1403—1406.) III. 114, 118 (Consul Leopoliensis, 1396). IV. 9, 12—15, 40, 61, 64 (Consul Leopoliensis, 1402—1407). Vgl. S. 63 und 120.

[2] Zacharjasiewicz, Vitae episc. Pr. S. XXI. Citat aus den Acten ‚processus . . . . ratione capellae Domagaliczianae‘. Vgl. desselben Początki kathedralnego kościoła we Lwowie a. o. a. O. Die spätere Geschichte der Kathedrale findet man in Dzieduszycki, Kościoł katedralny lwowski, we Lwowie 1872.

[3] Stadnicki, Synowie Gedymina, II. S. 240.

gegen die Uebertragung des Erzbisthums nach Lemberg gewesen, weil Halicz Ungarn näher lag, Wladislaw von Oppeln hätte daher in diesem Punkte mit dem Könige nicht im Einklange gehandelt, durchaus zu verwerfen, da sie weder in den Quellen noch in dem Zusammenhang der Ereignisse begründet ist. — Wie dem auch sei, Mathias' Nachfolger Bernhard (1385—1392) führt wieder ausschliesslich den Titel Archiepiscopus Haliciensis,[1] desgleichen Jacob[2] (vom 28. October 1392[3]—1411), welcher nur einmal,[4] 30. September 1400, den Titel führt: Jacobus dei gracia Lemburgensis Archiepiscopus, ein Beweis, dass die Frage der Uebersiedlung des Erzbisthums fortwährend ventilirt wurde. Dass man sich mit diesem Gedanken auch damals noch stark herumtrug, beweist übrigens der Umstand, dass Jacob der Stadt Lemberg besondere Aufmerksamkeit widmete,[5] in Lemberg sich gerne aufhielt[6] und

[1] Vgl. Akta grodzkie, III. 68, 69, 79, 86, 90 ff., 109.

[2] Er wurde später heiliggesprochen. Vgl. Skrobiszewski, Jacobus und Życie b. Jakuba Ruchem z Władomy, we Lwowie 1798.

[3] Skrobiszewski nach den Lemberger Stadtacten. Vgl. Długosz, Hist. Pol. X. col. 137. Die solis XXVIII. Octobris (doch fiel damals der 28. October auf einen Montag) Jacobus de Haliciensi Ecclesia provisus in ecclesia Tarnoviensi per Mathiam Przemisliensem Episcopum in Archiepiscopum Haliciensem benedicitur et consecratur.

[4] Akta grodzkie, III. 116. Nennt sich selbst in Documenten desselben Jahres vom 17. Juli und 25. August archiepiscopus Halicensis — Dodatek tygodniowy do Gazety Lwowskiéj, 1852, Nr. 25—27 und 1851, Nr. 31. In einer unter dem Datum feria 6ta post festum Visitationis Beatissimae Virginis Mariae proxima A. D. 1664 amtlich beglaubigten Copie eines Erectionsdocumentes der lat. Kirche zu Buczacz (Akta grodzkie V) ddo. 1401 (ohne Angabe des Tages) heisst es, dieses Document sei ‚Sigillo Illustrissimi et Reverendissimi Archiepiscopi Leopoliensis communitum' gewesen. Im Contexte des Documentes selbst heisst es dagegen: ‚de voluntate et consensu Reverendissimi in Christo Patris et Domini Jacobi Archiepiscopi Haliciensis'. Ist es richtig, dass auf dem Siegel Archiepiscopi Leopoliensis stand, so ist dieses Schwanken in der Titulatur ein neuer Beweis, wie damals die Angelegenheit der Uebertragung des Erzbisthums nach Lemberg in der Schwebe war.

[5] Vgl. seine Lebensgeschichte bei Skrobiszewski.

[6] Vgl. ebd. sein Testament vom 18. August 1401, ‚in domo habitationis nostrae in Lemburga'. Desgl. das Indulgenzdiplom vom 4. November 1394, ‚actum et datum in Lemburga'. Erzbischof Jacob wurde auch immerhin als derjenige betrachtet, welcher den Sitz der Erzbischöfe in Lemberg begründete. So heisst es in dem Manuscripte der Kirche Maria Schnee

hier auch im Convente der Franciscaner begraben wurde. Sein am 18. Juni 1411[1] zum Erzbischofe von Halicz ernannter Nachfolger Nicolaus Trąba scheint diesen seinen Sitz nicht einmal betreten zu haben, da er noch in demselben Jahre auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen promovirt wurde. Ein Jahr später, am 28. August 1412, wird endlich der erzbischöfliche Stuhl von Halicz durch die Bulle ‚In eminenti specula'[2] nach Halicz übertragen und der am 4. August 1411[3] zum Erzbischofe von Halicz ernannte Johann Rzeszowski führt in allen uns seit 3. April 1415[4] bekannten Actenstücken schon ausschliesslich den Titel[5] Sancte Leopoliensis ecclesie Archiepiscopus.[6]

---

in Lemberg bei Zacharjasiewicz, Vitae XXXVI: Jacobus post translationem Sedis Archiepiscopalis Confraternitatem B. M. V. (dieselbe, die der Bischof von Lebus begründete, vgl. oben S. 408) ad Ecclesiam cathedralem a. 1406 transtulit. Vgl. Josefowicz in dem Manuscripte des Lemberger Capitelarchivs (ebd.): ‚Jacobus archiepiscopalem sedem primus Leopolim transtulit'.

[1] Długosz, Hist. Pol. lib. XI. col 312.

[2] Theiner, Mon. Pol. II. S. 5 Nr. 8. Die Worte der Urkunde vom 8. November 1412 (bei Skrobiszewski, Vitae, Cap. II.): ‚et per dominum archiepiscopum Lemburgensem, qui pro tempore fuerit', waren also zu einer Zeit geschrieben, wo das Erzbisthum von Halicz bereits rechtlich nach Lemberg übertragen war. Die feierliche Uebertragung fand nach Chodyniecki, Historia miasta Lwowa, S. 364, am 24. December 1414 statt. Dieses Datum (23/XII) hat auch Gams, Series episcoporum, S. 351, trotz Theiner. Długosz, Hist. Pol. lib. XI. col. 315, hat über die Uebertragung folgende allgemeine Notiz: Processu quoque temporis (nach 1411) Metropoliticam dignitatem Wladislao rege instante ex Halicz Leopolim transtulit (Johannes papa XXIV. scil.) et civitatem Leopoliensem honore geminato Pontificali videlicet et Metropolitico insignavit.

[3] Długosz, Hist. Pol. lib. XI. col. 315.

[4] Im Jahre 1413 hat er das Erzbisthum noch nicht betreten, denn damals war der Bischof Mathias von Przemyśl ‚Administrator Ecclesie Lemburgensis in Spiritualibus Generalis'. Skrobiszewki, Johannes Rzeszowski.

[5] Akta grodzkie IV. 86.

[6] Zum Schlusse lassen wir nachstehende, durch unsere Darstellung begründete Reihenfolge der Erzbischöfe von Halicz folgen, wornach Gams, Series episcoporum, S. 351, zu corrigiren ist:

1367, Christinus.

1375, 13. Febr., Erectio Metropoleos.

1376, 26. Jan.—14. Oct. 1380, Mathias quondam canonicus ecclesiae Agriensis, electus Archiepiscopus Haliciensis seu Lemburgensis.

1385, 15. Nov.—1392, Bernardus.

Wladislaw von Oppeln hat sich um das Erzbisthum Halicz auch dadurch verdient gemacht, dass er dasselbe dotirte. Die

---

1392, 28. Oct.—1411. Jacobus.
1411, 18. Jun. Nicolaus Trąba, in archiepiscopum suffectus.
1411, 4. Aug. Joannes Rzeszowski, dto.
1412, 28. Aug. Sedes Leopolim transfertur.
1414, 23. Dec. Solemnis translatio.

Gams hat zum Jahre 1406 einen Erzbischof ‚Petrus' (?), wahrscheinlich aus Rzepnicki, Vitae praesulum Poloniae I. 212 und dieser aus Paprocki, Herby rycerstwa polskiego, w Krakowie 1584, S. 120.

Hier finden wir allerdings ein Document vom 10. März 1406 angeführt, wo folgende Zeugen zu lesen sind: ‚Praesentibus Petro Archiepiscopo Leopoliensi (sic), Alberto Episcopo Posnaniensi nec non aliis strenuis viris Joanne a Tarnow Cracoviensi, Petro Cmita Sandomiriensi, Joanne Ligęza Łęciciensi Palatinis, Christino de Ostrow Sandomiriensi, Clemente de Moskorzow Vislicensi militibus, et aliis fide dignis.' Die hier aufgezählten Zeugen sind bis auf Petrus, Archiepiscopus Leopoliensis alle gleichzeitig und kommen auch in einem Documente desselben Jahres bei Rzyszczewski und Muczkowski, Cod. dipl. Pol. I. 279, allerdings mit etwas abweichenden Amtstiteln vor: Nicolao Archiepiscopo Gnezenensi (sic), Petro Cracoviensi, Alberto Posaniensi (sic) episcopis, Joanne Cracoviensi castellano, Petro Kmithe Cracoviensi, Cristino Sandomiriensi, Joanne Liganza Lanciciensi Palatinis u. s. w. Nichtsdestoweniger findet sich für einen Erzbischof von Lemberg (recte Halicz) Petrus in der Reihenfolge der Haliczer Bischöfe kein Platz, da noch einen Monat nach dem 10. März — am 9. April — 1406 in Gegenwart des Erzbischofes Jacob (coram Reverendo in Christo patre et domino Jacobo, ut prefertur, Haliciensi Archiepiscopo) in Lemberg ein Notariatsact verfasst wird, an dessen Authenticität nicht zu zweifeln ist (Akta grodzkie IV. S. 21), und derselbe Erzbischof auch noch im folgenden Jahre 1407 in einer Unzahl von Urkunden als archiepiscopus Haliciensis vorkommt. (Ebd. S. 29—67.)

Das Document bei Paprocki beruht somit ausser allem Zweifel auf einer falschen Lesung, sei es Paprocki's, sei es des Abschreibers des Documentes, und wäre durch den Codex dipl. Pol. I. 279 dahin zu corrigiren, dass statt Petro Archiepiscopo Leopoliensi, Alberto Episcopo Posnaniensi zu lesen wäre: Nicolao (Nicolaus Kurowski, 1403—1411) Archiepiscopo Gneznensi, Petro Cracoviensi (Peter II. Wisz, 1393—1412), Alberto (Adalbert II., 1399—1412) Posnaniensi episcopis. Ein Gegenstück zu der hier besprochenen Urkunde bietet die nicht aus dem Original, sondern aus der ‚Metrica regni' bei Rzyszczewski und Muczkowski a. a. O. II. 1. S. 153 gedruckte Urkunde Herzog Wladislaw's Łokietek vom 30. Nov. 1299, wo unter den Zeugen ein Paulus Episcopus Leopoliensis vorkommt. Die Corruption des Textes ist hier schon daraus ersichtlich, dass Lemberg noch im 14. Jahrhunderte stets ‚Lemburga' hiess.

Urkunde der Dotirung selbst hat sich nicht erhalten, weshalb auch das Datum derselben nicht genau anzugeben ist. Aber der Inhalt derselben ist uns durch eine päpstliche Zuschrift an Bischof Erich von Przemyśl ddo. 15. Mai 1390 überliefert worden.[1] Da nämlich die Diöcese des Haliczer Erzbisthums ‚so lange eines katholischen Vorstandes entbehrte, dass man nicht leicht wissen konnte, wo und in welchen Gränzen die Mitgift der genannten Kirche bestand', schenkte ihr Wladislaw die Stadt Rohatyn und die Burgen Olesko (Stadt im Złoczower Bezirke) und Tustań (heute eine Ruine, der sogenannte ‚Stein bei Uricz',[2] einem Dorfe im Stryer Bezirke) mit ihren Umgebungen, — ferner ein Haus in Lemberg mit Allem was dazu gehörte, endlich den Zehnten der Zölle der Stadt Lemberg und den Zehnten von den Salzeinkünften von Drohobycz und Żydaczów.

In dieser ihrer Schenkung ist die Haliczer Diöcese in den trüben Zeiten, welche nach dem Abtreten Wladislaws von Oppeln folgten, beeinträchtigt worden, und Papst Urban VI. fand sich bemüssigt, seinem Legaten, dem Cardinalpresbyter Demetrius, aufzutragen, sich über den Zustand der Diöcese näher zu instruiren, die Schenkung Wladislaws von Oppeln, falls sie rechtskräftig wäre, zu bestätigen, Alles, was an Gütern der Kirche entfremdet und unrechtmässig ihr entzogen wurde, derselben wieder zurückzustellen und die Diöcese von Neuem zu begränzen.[3] Wahrscheinlich wurde auch damals über die Form des göttlichen Dienstes gestritten, denn auch darüber zu entscheiden wird dem Legaten aufgetragen. Daraus folgt, dass in Rothreussen nach dem Abgange Wladislaws von Oppeln eine Reaction des Schismas gegen den Katholicismus eingetreten ist, während welcher selbst die Bürger von Lemberg sich des von Wladislaw von Oppeln dem Erzbisthume geschenkten Hauses in Lemberg unrechtmässig bemächtigten, was zu jenen langwierigen und hartnäckigen Controversen zwischen der Stadt und der unruhigen Natur des Bischofs Bernhard führte,[4] welche erst durch dessen Nachfolger Jacob dadurch beendet wurden,

[1] Akta grodzkie III. S. 86.

[2] Vgl. Bielowski, Mon. Pol. II. Anm. 627.

[3] Akta grodzkie III. p. 86 ff.

[4] Akta grodzkie III. p. 68 f. (1385), p. 70 f., 86 ff., 89 f. Ueber dessen Conflict mit den Dominicanern Lembergs s. Skrobiszewski.

dass dieser das vielbestrittene Haus gegen ein anderes eintauschte.[1]

XI.

Die Besetzung der Bisthümer Przemyśl, Wladimir, Chelm, Kiew, Kamieniec. Die letzten Regungen der Bischöfe von Lebus.

Zum ersten Bischofe von Przemyśl wurde, da Nicolaus Ruthenus nicht mehr am Leben war,[2] mit der Bulle ‚Apostolatus officium' vom 13. April 1377[3] der Franciscanermönch Erich de Winsen, ein geborener Sachse aus dem Lüneburgischen, ernannt. Dieser stand seiner Diöcese noch im Jahre 1391 vor,[4] worauf ihm vom Jahre 1392—1420 Mathias, genannt Janina, ebenfalls ein Franciscaner, folgte.[5] Die Dotirung dieses Bisthums fand erst am 3. April 1384 durch die ungarische Königin Maria statt, welche hiemit den frommen Wunsch ihres Vaters erfüllte.[6] Es wurden damals die königlichen Güter Wresen (Brzozow), Domarethz (Domaradz), Rauna (Rowne), Cyrgow (Cergawa) bei Sanok und Radimpna (Radymno bei Przemyśl) dem Bisthume angewiesen und zugleich von jeder weltlichen Jurisdiction befreit. Hiezu kam im folgenden Jahre 1385 (7. Mai) der Ort Pnikult, welchen der vom Schisma

---

[1] Akta grodzkie III. p. 108 f.

[2] Dass die in den Schriften: ‚Rokosz Gliniański' (1788), Kołudzki, ‚Tron ojczysty' etc., Poznań 1701, und Naramowski, Facies rerum Sarmaticarum S. 496 erwähnte Notiz, vor Erich sei ein gewisser Philipp Komarnicki auf dem Bischofsstuhle von Przemyśl gesessen, erfunden ist, hat schon Zaluski, ‚Specimen historiae Poloniae criticae' A. D. 1735 bewiesen. Vgl. Pawłowski a. o. a. O. S. 53.

[3] Theiner, Mon. Pol. I. p. 743 Nr. 1006.

[4] Vgl. Pawłowski, Praemislia Sacra, p. 67 n. 2. Hiernach starb er wahrscheinlich am 8. Sept. 1391.

[5] Ebd. p. 73 ff.

[6] Dictusque genitor noster pro huiusmodi salubri et salutifero suo consequendo intentu et oblatu, ad humillimam supplicationem dicti domini Erici episcopi Premisliensis decreverat praedictam ecclesiam et episcopatum villis, possesionibus et aliis bonis donandam, fundandam et dotandam.

Ganz gedruckt ist die Urkunde in Fejer, Codex diplomaticus Hungariae, Budae 1834, IX. 3. S. 307, und in Stadnicki, Synowie Gedymina, II. S. 250 ff. Vergl. Reg. aus dem Original bei Pawłowski a. a. O. S. 54 N. 3. Baliński, Starożytna Polska, II. 2. S. 649 behauptet, dass Radymno schon 1380 dem Bischofe von Przemyśl geschenkt wurde.

bekehrte Edelmann Petrasius Sayski der Przemyśler Diöcese schenkte.[1] Wegen der Gränzen zwischen der Diöcese Przemyśl und jener des Erzbisthums von Halicz sind jedoch noch zu Lebzeiten des Papstes Urban VI. (1389) Controversen entstanden. Der obengenannte päpstliche Legat erhielt von Urban VI. den Auftrag, auch diese Angelegenheit zu ordnen. Die Sache zog sich jedoch bis zum Jahre 1397 hin, wo Bonifaz IX. den Bischof von Krakau, Peter Wisz, beauftragte, die Angelegenheit zu ordnen, welchen Auftrages sich derselbe bei seiner persönlichen Ankunft in Lemberg am 24. September 1398 entledigte.[2] Die Burgen Tustań, Sambor und die Districte von Stryj und Drohobycz wurden bei dieser Gelegenheit dem Bisthume Przemyśl zugesagt.

Nicht so genau wie über die Bisthümer von Halicz und Przemyśl sind wir über jene von Wladimir und Chełm unterrichtet. Wurden für die beiden Ersteren gleich nach Erlass der Bulle ‚Debitum pastoralis officii' Bischöfe ernannt, so war dasselbe für die Bisthümer Chełm und Wladimir zunächst aus politischen Gründen unmöglich. Wladimir stand im Jahre 1375 unter der Herrschaft des Litthauers Lubart, Chełm dagegen unter dem damals mit den Litthauern gegen Polen und Ungarn verbündeten Fürsten Georg von Bełz. Beide Gebiete mussten erst durch König Ludwig von Ungarn und Polen in dem grossen Feldzuge des Jahres 1377 wiedererobert werden.

In Bezug auf Wladimir wissen wir nicht, ob der im Jahre 1371 zum Bischofe ernannte Augustinermönch Hinco Buconomis damals noch am Leben war. Nach Nakielski's Miechovia[3] wenigstens war der erste nach Erlass der Bulle ‚Debitum pastoralis officii' für Wladimir ernannte Bischof ein gewisser Isidor gewesen, welcher im Jahre 1380 starb und einen gewissen Rugianus zum Nachfolger hatte. Ueber die Zeit, wann das Bisthum dotirt wurde und über das Detail dieser Dotirung

[1] Pawłowski a. a. O. p. 55 Nr. V. f. p. 61 Nr. 2. Erich selbst vermehrte die Diöcese durch Ankauf der Vogtei (scultetia) von Radymno (ebd. VI. 11. Mai 1386) und durch Anlage des Ortes Biskupenwald am Flusse Jasionka (ebd. VI. 1386, 1. Jänner).

[2] Das Document darüber ddo. 27. Sept. 1398 ebd. p. 42.

[3] S. 313: ‚Et Vladimiriensi quidem Ecclesiae Isidorus quidam vir probitate ac vitae integritate et omnigena eruditione nulli suorum tempore secundus a rege provisus fuit. Qui in dicta Cathedra dignissime functus, naturae debitum solvit Anno 1380 successore accepto Rugiano', jedoch ohne Angabe der Quelle.

wissen wir nichts anzugeben. Nur so viel wird überliefert, dass Rugians zweiter Nachfolger Andreas Pławka im Jahre 1428 das Bisthum nach Łuck übertrug, und dass in Folge des Beschlusses des Concils von Florenz (1439) die Bischöfe von Łuck zum Unterschiede von den Bischöfen von Lucca in Italien ihre bisherige Benennung ‚episcopi Lucenses' in die Benennung ‚episcopi Luceovienses' veränderten.[1]

Auf dem Bisthume von Chełm sass um 1380 der Dominicaner Stephan.[2] Am 14. November 1394 bestätigt nämlich der Erzbischof von Halicz Jacob einen von seinem Vorgänger Bernard sowie den Bischöfen Peter von Lebus (1377—1385), Jacob von Kiew (1377), Emerich von Erlau (1378—1384) und Stephan von Chełm der Kirche Corporis Christi in Lemberg ertheilten Indulgenzbrief.[3] Eine bedeutendere Dotirung erhielt das Bisthum durch Wladislaw Jagiełło im Jahre 1417 zum Andenken des Sieges bei Tannenberg.[4] Im Jahre 1473 wurde das Bisthum von Chełm nach Hrubieszow und im Jahre 1490

---

[1] Naramowski, Facies rerum Sarmat. S. 472 ohne Angabe der Quelle. Vgl. Przyłuski, Felix Luceovia, Lublini 1629, Fol. 11. ‚Andreas de Pławko, primus Episcopus Luceoviensis, A. D. 1428.' Vgl. Niesiecki, Herbarz, I. 52. Zu bemerken ist jedoch, dass in der Friedensurkunde von Brześć d. J. 1436 der Bischof von Łuck noch den Titel Andreas, episcopus Vlodimiriensis führt. Volumina legum, tom. I. Petersburg 1859, S. 57. Bei Długosz wird Bischof Andreas zum Jahre 1431 ‚Episcopus Lucensis' genannt (Hist. Pol. lib. XI. col. 585.), dagegen in einer Urkunde vom Jahre 1432 (ebd. col. 618) bereits ‚Andreas Luceoviensis'. Gams, Vitae episcoporum stellt an die Spitze der Bischöfe von Łuck den am 1. Februar 1257 zum Bischof von Łukow designirten Franciscaner Bartholomaeus de Bohemia. Die Namensähnlichkeit Łukow und Łuck hat Gams wahrscheinlich irre geleitet. Dass das Bisthum von Chełm eine Erneuerung jenes, wie wir wissen (vgl. oben S. 410 f.) nicht zu Stande gekommenen Bisthums von Łukow gewesen wäre, wie Niesiecki a. a. O. S. 69 annimmt, ist selbstverständlich durchaus zu verwerfen.

[2] Nach Bzovius, Propago, S. 50, war er ein Armenier. Vgl. Barącz, Żywoty sławnych Ormian, Lwów 1856, S. 289. Dass er, wie nach Nakielski, Miechovia, S. 399, die Meisten behaupten, bis 1417 gelebt hätte, ist schon aus dem Grunde unhaltbar, dass im Jahre 1413 während des Unionsactes von Horodło das Bisthum von Chełm unbesetzt war. Vgl. Volumina legum I. S. 31. ‚Chełmensi et caeteris ecclesiis vacantibus.'

[3] Skrobiszewski, Vitae, Jacobus.

[4] Piechowski, Cornucopiae infulae Chełmensis: ‚De episcopatus Chełmensis fundatione'.

mit Beschluss des Landtages von Krakau vom 26. Juni d. J.[1] nach Krasnystaw übertragen, wobei jedoch die Bischöfe den Titel ‚episcopi Chelmenses‘ behielten.

In der päpstlichen Bulle vom 28. August 1412, durch welche das Erzbisthum Halicz nach Lemberg übertragen wird, werden dem letzteren ausser Przemyśl, Chełm und Wladimir auch die beiden anderen kleinrussischen Bisthümer von Kamieniec und Kiew und das moldauische von Sereth unterworfen.[2] Von den drei letzteren ist uns die Gründungsgeschichte des Bisthums Sereth aus unserer obigen Darstellung bekannt.[3] Dagegen liegen uns über die Bisthümer von Kamieniec und Kiew keine förmlichen Erectionsbullen vor. Die Entstehung derselben ist also analog jener der ersten Entstehung der Bisthümer von Chełm, Przemyśl, Wladimir und des Erzbisthums von Halicz. So wie diese vor dem Jahre 1375 als langjährige Vacanzen betrachtet wurden, zu deren Besetzung keine Erectionsbullen nöthig wären, so scheint es auch mit den Bisthümern von Kiew und Kamieniec stattgefunden zu haben. Für Halicz, Wladimir, Chełm und Przemyśl musste nun freilich nachträglich eine förmliche Erectionsbulle erlassen werden, aber den Anlass dazu gaben die uns bekannten Ansprüche der Bischöfe von Lebus, ohne welche dieselbe überflüssig geworden wäre. Die Bisthümer von Kiew und Kamieniec wurden dagegen gewiss erst nach dem Jahre 1375 besetzt, also zu einer Zeit, wo die Bischöfe von Lebus mit ihren Ansprüchen bereits rechtlich zurückgewiesen

[1] Ebd. Vgl. Gołębiowski, Dzieje Polski za panowania Kaźmirza, Jana Olbrachta i Alexandra, Warszawa 1848, S. 315, Nr. 699, wo Capitelacten citirt werden.

[2] Theiner, Mon. Pol. II. N. 8, S. 5: ‚Ac etiam sciencia et auctoritate prefatis de eorundem fratrum nostrorum consilio (des Cardinalcollegiums) nostras filias predilectas Premisliensem, Chelmensem, Camenecensem, Wlodimiriensem, Ceretensem et Kyoviensem ecclesias et earum quamlibet ipsarumque Episcopos tam presentes, quam futuros, qui eis pro tempore preesse contigerit et quascumque alias in partibus illis secundum ritus Grecorum viventes ecclesias earumque episcopos cum earum et eiuslibet ipsarum civitatibus et diocesibus, iuribus et pertinenciis universis ipsi Leopoliensi ecclesie tanquam ipsarum Metropoli et Archiepiscopo Leopoliensi pro tempore existenti pro eorum Suffraganeo atque Provincia harum serie decernimus perpetuo fore et esse subiectos atque subiectas et subiicimus per presentes‘.

[3] Woher Gams, Series Episcoporum, S. 365, an der Spitze der Bischöfe von Sereth zum 9. Mai 1371 einen Peter hat, ist uns unbekannt.



waren. Da in Folge dessen bei der Besetzung dieser Bisthümer keine concurrirende Autorität im Wege stand, so entfiel auch die Nothwendigkeit der förmlichen Errichtung derselben. Die päpstliche Curie hielt vielmehr auch hier an der Illusion fest, die Bisthümer seien vor Alters katholisch gewesen und erst im Laufe der Zeit aus dem Verbande der römischen Kirche getreten.

Abgesehen von Heinrich von Porwalle, welcher bereits am Beginne des 14. Jahrhunderts zum Bischofe von Kiew geweiht worden war, seine Diöcese jedoch wahrscheinlich nicht betrat, finden wir urkundlich als ersten Bischof von Kiew nach dem Jahre 1375 einen Dominicaner Jacob. Auch dieser scheint, sowie sein Vorgänger, nur ausserhalb seiner Diöcese gelebt zu haben, denn am 18. Juni 1376 finden wir ihn in Lemberg anwesend,[1] wo er auch im folgenden Jahre 1377 starb und im Dominicanerconvente begraben wurde. Seine Grabschrift ‚Jacobus, Episcopus Kioviensis, obiit Anno 1377' las Okolski noch im Jahre 1646.[2]

Der erste Bischof von Kamieniec, dessen Name uns historisch überliefert wurde, ist Alexander, welcher nach Długosz vor 1411 starb.[3] Sein zweiter Nachfolger Zbigniew kommt nun auch urkundlich in dem Unionsacte von Horodło ddo. 2. December 1413[4] als ‚Camenecensis episcopus electus' vor — ein Beweis, dass das Bisthum Kamieniec ebenfalls in der Periode 1375—1413 mit einem Bischofe versorgt wurde.[5]

---

[1] Akta grodzkie III. S. 49.

[2] Vgl. dessen Chioviensium et Czernichoviensium episcoporum Sanctae et Catholicae Ecclesiae Romanae ordo et numerus, Abdruck Cracoviae 1853, und desselben Russia florida S. 58.

[3] Hist. Pol. lib. XI. col. 312. Quinto Idus Maii (1411) ad Ecclesiam Camenecensem sive Podoliensem per mortem Alexandri sui Pontificis immediati vacantem, Andreas ad petitionem Wladislai Poloniae Regis per Joannem de Kosza, qui Papa XXIII. in sua obedientia appellatus est durante schismate, provisus.

[4] Volumina legum I. 31.

[5] Die Notiz ‚Petrus de armis Powała, Episcopus Camenecensis 1302, ut in arce Czamokozinensi adnotatur' bei Okolski, Russia florida, S. 59, beruht wohl auf einem Irrthume. In dem Werke Ruszels, ‚Tryumph na dzień chwalebny Jacka Swiętego', w Wilnie 1641, S. 21 u. 90, woraus Okolski wahrscheinlich schöpfte, steht dieser Bischof zeitlos da. In allen Katalogen der Bischöfe von Kamieniec wird als erster Bischof dieses Ortes ein Dominicaner Wilhelm bezeichnet. Dies beruht jedoch auf einem groben

Die Bischöfe von Lebus, deren Geschichte, inwiefern dieselbe mit den kirchlichen Angelegenheiten Rothreussens zusammenhängt, wir seit 1375 verlassen haben, konnten sich ihrer Ansprüche auf die Jurisdiction in jenen Gegenden auch damals noch nicht begeben, als ihnen dieselben durch die päpstliche Curie bereits seit langer Zeit rechtlich abgesprochen waren. Als Wladislaw Jagiełło im Sommer des Jahres 1387 in Rothreussen weilte, um die vor wenigen Monaten durch seine Gemahlin Hedwig begonnene Eroberung des Landes zu vollenden, erschien auch der Lebusische Bischof Johann von Kittlitz in Lemberg und gründete hier am 29. September 1387 eine Marienbruderschaft bei der dortigen Parochialkirche Maria Schnee.[1] Möglich, dass der Streit, in welchem damals die Bürgerschaft Lembergs mit dem häufig von seiner Diöcese abwesenden Bischof Bernard lag, dieselbe damals veranlasste, sich an den Bischof von Lebus zu wenden, welcher dieser Aufforderung mit Bereitwilligkeit folgte.

Auch wird unter den Einkünften, welche die Lebusischen Bischöfe in jener Zeit zählten, der Honigzinse von Krosno, einer der reussisch-polnischen Gränze hart angränzenden und damals wohl schon zur Przemyśler Diöcese gehörigen Stadt, gedacht.[2] Freilich gehörte Krosno merkwürdiger Weise zu den Opatow'schen und Kazimierz'schen Gütern, welche noch vor

Irrthume. Der erste, der uns dies angibt, ist Ruszel a. a. O. S. 90: ‚W. Oćiec Wilhelm Biskup Kamieniecki 1373‘ ohne Angabe der Quelle. Offenbar schöpfte jedoch Ruszel aus Bzovius, Propago (1606), wo wir auf S. 50 ‚F. Vilelmus Episcopus Camin(ensis) 1373‘ lesen. (Vgl. über diesen Niesiecki, Herbarz I. S. 90.) Daraus machte Ruszel durch Versehen Camienecensis und der Irrthum überging in sämmtliche Geschichtswerke. Als Nachfolger dieses angeblichen Bischofs von Kamieniec, Wilhelm, wird in allen Bischofskatalogen ein gewisser Rokossius bezeichnet, welcher im Jahre 1398 gestorben sein soll, nach Frydrychowicz, Sanctus Hyacinthus Odrowąż, Cracoviae 1688, S. 121, welcher einfach die Notiz hat: ‚Rokosius Ostoia, Camenecensis Episcopus 1398‘ ohne weitere Quellenangabe.

[1] Skrobiszewski, Vitae, Cap. V. ‚Propterea Joannes Lubussensis episcopus veniens aliquanto post Lemburgam tamquam diocesis suae civitatem, Fraternitatem Beatae Mariae Virginis fundavit die penultima Septembris A. D. 1387 ut in authentico habetur.‘ Vgl. Caro, Geschichte Polens III. S. 65.

[2] Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus II. S. 78.

anderthalbhundert Jahren durch Heinrich den Bärtigen dem Lebuser Bischofssprengel einverleibt wurden.[1]

An den Gränzen dieser Güter geriethen auch der Bischof von Lebus und jener von Przemyśl am Ende des 14. Jahrhunderts noch einmal in Conflict. Im Jahre 1393 gründete der Palatin von Sandomir und General-Statthalter von Reussen Johann von Tarnow in Przeworsk, einer reussischen Stadt, eine Kirche zu Ehren der heiligen Katharina. Die Stiftung dieser Pfarrkirche bestätigte am 28. April desselben Jahres der Lebusische Bischof Johann Mraz, beschenkte dieselbe mit den seiner bischöflichen Tafel bis dahin gewidmet gewesenen Zehnten von der Stadt und vielen umhergelegenen Dörfern und bezeichnet in der Bestätigungs- und Schenkungs-Urkunde den Jaroslawer District, in welchem Przeworsk lag, ganz bestimmt als einen Theil der Lebusischen Diöcese.[2]

Doch schon im folgenden Jahre 1394 rechnet der Bischof von Przemyśl die Stadt Przeworsk zu seinem Stiftssprengel, bestätigt seinerseits am 6. Juli d. J. die neue Pfarrkirche und beschenkt sie mit den ihm zuständig gewesenen Kirchenzehnten.[3]

Dies war der letzte Conflict, in welchen die Lebusischen Bischöfe mit ihren reussischen Collegen geriethen. Seit dieser Zeit scheinen sie sich in das durch den Gang der geschichtlichen Ereignisse ihnen bereitete Loos immer mehr gefügt zu haben, aber dem Schmerzensrufe nach den im ganzen Reussenlande, ohne irgend einen Vorbehalt für Lebus, ihnen entzogenen Diöcesanrechten begegnen wir noch am Beginne des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1400 beklagt sich der Bischof Johann (IV.) von Borschnitz in dem von ihm verfassten Stiftsregister gleich von Anfang: ‚Wisse, dass ganz Reussen einst zum Bisthume Lebus gehörte, sowohl die Diöcesan- als auch die Jurisdictionsrechte, und dass in Folge dessen aus der Diöcese Lebus durch Papst Gregor XI. in jenem Reussen folgende Bisthümer gebildet wurden: Zunächst das Erzbisthum Halicz, sodann das

[1] Vgl. Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus I. S. 140.

[2] Vgl. Nakielski, Miechovia S. 338: Concedimus ut — in haereditate seu Oppido dicto Przeworsko sito in districtu Jaroslaviensi appropriato nostrae Dioecesi nova Parochialis ecclesia in honore B. Catherinae Virginis per Magnificum virum Dominum Joannem de Tharnow, Palatinum Sandomiriensem tunc Capitaneum terrae Russiae fundetur.

[3] Nakielski, Miechovia S. 341 f.

Bisthum Wladimir, das Bisthum Chełm, das Bisthum Przemyśl. Und wisse, dass diese Gründung durch Papst Gregor auf Fürsprache des Fürsten von Reussen und Oppeln geschah, zur Zeit als Wenzel Bischof von Lebus war, gegenwärtig Bischof von Breslau. Endlich wisse, dass das Bisthum Przemyśl gut ist und in gewissen Jahren, knapp gerechnet, 400 Schock Einkünfte gibt, wie mir dies der Bischof von Przemyśl berichtete. Die anderen Bisthümer dagegen sind wenig werth . . .'[1]

Dies ist der letzte uns bekannte Laut, welchen die Bischöfe von Lebus in Angelegenheit reussischer Bisthümer von sich hören liessen.

---

[1] Wohlbrück a. a. O. S. 86 Anm. 3. ,Item scias, quod tota Russia pertinuit ad Episcopum Lubucensem tam Dyocesana quam Jurisdictionis legibus, et in eadem Russia et per consequens de diocesi Lubucensi sunt per Dominum Gregorium Papam XI. creati primo archiepiscopatus Alliciensis. Item Episcopatus Ladimiriensis. Item Episcopatus Chelmensis. Item Episcopatus Premislaviensis. Et scias, quod haec creatio fuit facta per D. Gregorium ad instantiam ducis Russie et Opoliensis et fuit facta tempore Dni. Wenczeslay tunc Episcopi Lubucensis nunc autem Wratislaviensis. Item scias, quod Episcopatus Premislaviensis est bonus et valet bene quibus annis CCCC. sexagenis, ut michimet retulit idem Episcopus Premislaviensis, alii autem parum valent'.

ZUR GESCHICHTE

DER

OESTERREICHISCHEN POLITIK

IN DEN JAHREN 1801 UND 1802.

VON

ADOLF BEER,

CORR. MITGLIEDE DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Der Friede von Luneville war für Oesterreich eigentlich nicht ungünstig. Belgien blieb allerdings verloren, aber auf dessen Wiedererwerbung hatte man ohnehin längst verzichtet, und die Abtretung des Frickthales, Falkensteins und aller Besitzungen zwischen Basel und Zurzach wollte nicht viel besagen. Dagegen erhielt Oesterreich Istrien, Dalmatien und die im adriatischen Meere früher der venetianischen Republik gehörigen Eilande, ferner Cattaro und Venedig zugesprochen. Der Thalweg der Etsch wurde als Grenze österreichischen Besitzes festgesetzt. Der Kaiser erneuerte die Verpflichtung, den Breisgau an den Herzog von Modena abzutreten. Der Grossherzog von Toscana verzichtete zu Gunsten des Infanten von Parma auf sein Land und auf Elba, wofür ihm auf deutschem Boden Ersatz in Aussicht gestellt war. Der Thalweg des Rheinstromes sollte das deutsche Reich und die französische Republik scheiden, und jene Fürsten, die am linken Rheinufer Besitzungen hatten, hiefür vom Reiche entschädigt werden.

So wenig man sich in Wien mit einzelnen Bestimmungen des Vertrages befreunden konnte, war man über den Friedensschluss doch herzlich froh. Die Vortheile waren einleuchtend genug. Oesterreich tauschte seine entfernten, von dem Stammlande getrennten, der Gefahr eines Ueberfalles stets ausgesetzten niederländischen und lombardischen Provinzen gegen Gebiete um, die sich dem Kern der Monarchie anschlossen und durch die gesammte Macht derselben vertheidigt werden konnten, und auch in militärischer, mercantiler und finanzieller Rücksicht mancherlei Vortheile boten. ‚Durch den vortheilhaften Austausch der Niederlande und der österreichischen Lombardei, heisst es in einem Schriftstücke, gegen Westgalizien und die venezianischen Provinzen ist das Erzhaus aus demjenigen gefährlichen und gewaltsamen Zustand befreit worden, in den es

durch den Besitz von Ländern versetzt wurde, die einerseits zu wichtig und einträglich waren, um nicht die ganze Aufmerksamkeit der österreichischen Politik auf ihre Erhaltung zu heften, und auf der anderen Seite ein stetes System der Spannung oder Abhängigkeit hinsichtlich der grossen Mächte und von Rücksichtnahme auf die kleinen Staaten zur Folge hatten.‘

Zwei Fragen waren jedoch durch den Vertrag von Luneville unentschieden geblieben. Einmal die Entschädigungsfrage für die deutschen Fürsten, sodann die Festsetzung des Gebietes, welches dem Grossherzog von Toscana als Ersatz seiner italienischen Lande anheimfallen sollte. Bezüglich des ersten Punktes waren in dem Tractate Anhaltspunkte zur Lösung durch die Bestimmung gegeben, dass jene Grundsätze, die auf dem Congresse von Rastadt festgestellt worden waren, bei dem Ausmasse der Entschädigung festgehalten werden sollten. Was den Grossherzog anbelangt, war in einem geheimen Artikel die Bestimmung aufgenommen, dass die demselben zu Theil werdende Entschädigung ein vollständiges Aequivalent für seinen Verlust bieten sollte und hiefür speciell Salzburg und Berchtesgaden ausersehen.

Am 9. Februar 1801 hatte die Unterzeichnung des Tractates zwischen dem Grafen Ludwig Cobenzl und Josef Bonaparte zu Luneville stattgefunden. Schon zwölf Tage später, am 21. Februar, erfolgte das allergnädigste kaiserliche Decret an die hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, worin die Form des Abschlusses gerechtfertigt wurde. Bei Unterhandlung des Friedens, hiess es daselbst, sei von dem französischen Bevollmächtigten, unter Hinweisung auf den Frieden von Rastadt und Baden im Jahre 1714, der bestimmteste Antrag gestellt worden, dass der Kaiser zugleich als Reichsoberhaupt den Frieden unterzeichne. ‚Nur die Vorstellung eines noch härteren Schicksals, womit die französische Uebermacht das Reich bei längerer Aussetzung des Friedenswerkes bedroht hätte, die Vorstellung der allgemein gewordenen Friedenswünsche‘ habe den Kaiser bewogen, seine Zustimmung zu ertheilen, keineswegs habe er Absicht dem reichsständischen Mitwirkungsrecht in Friedenssachen nahe treten zu wollen. Gleichzeitig wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass die Beweggründe, die den Kaiser zur Abschliessung des Friedens bestimmt haben, gewichtig genug sein würden, auch die Kurfürsten,

Fürsten und Stände zu bestimmen, die Ratification möglichst zu beschleunigen, indem die französische Regierung die Zurückziehung der Truppen aus dem Reiche von der baldigsten Genehmigung des Reiches abhängig gemacht habe.

Wie die Dinge lagen, war ein Widerspruch von der Versammlung schwer zu erwarten. Das Reich hatte keine Mittel und wohl auch nicht den Willen, den Krieg auf eigene Faust weiter zu führen, nachdem das mächtigste Glied desselben das Schwert in die Scheide steckte. Ohne die Formfrage einer eingehenden Discussion zu unterziehen, wurde schon am Tage nach der Uebermittelung des kaiserlichen Schreibens das Reichsgutachten und die Ratification des Friedens ausgefertigt und dem Kaiser ‚für alle reichspatriotischen Bemühungen und Verwendungen in dieser Friedenssache der lebhafteste Dank' ausgesprochen.

So glatt sich diese Verhandlung abwickelte, nicht alle Glieder der hochlöblichen Reichsversammlung waren über den Inhalt des Friedensvertrages gleichmässig erfreut. Das formale Geschäft der Ratification war allerdings leicht abgethan, aber die Lösung einer anderen Frage stand im Vordergrunde: die Entschädigungsangelegenheit. Schon am 5. März hatte der Kaiser ein Reichsgutachten über die Art der reichsständischen Mitwirkung bei dem Friedenswerke abverlangt. Von der Beantwortung dieser Frage hing schliesslich die Erledigung der ganzen Sache ab, sei es, dass man dem Kaiser unter irgend einer Form die Entscheidung überliess oder die Ausarbeitung eines Entwurfes einer Commission mit grösseren oder geringeren Befugnissen übertrug. Eine nicht unbedeutende Partei, die geistlichen Kurfürsten obenan, war nicht abgeneigt, dem Kaiser die Stellung von Anträgen zu überlassen, dem Reichstage jedoch die Genehmigung vorzubehalten. In Wien war man bereit, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen, wenn dem Kaiser die unbedingte Entscheidung zugestanden würde. Allein dies zu erlangen war unmöglich, und eine mühevolle Arbeit zu übernehmen, bei welcher man es Niemand zu Dank machen konnte, war nicht die geringste Neigung vorhanden. Es blieb daher nichts übrig, als eine Reichsdeputation zu wählen, allein hierbei konnte man sich wieder nicht leicht über die Mitglieder einigen. Nach mehrwochigen Berathungen fand endlich am 30. April der baierische

Antrag Annahme, den Kaiser zu ersuchen, die gänzliche Berichtigung der noch zu regelnden Gegenstände und damit die Erledigung des Friedenswerkes einzuleiten und vor deren Festsetzung und Berichtigung die sich ergebenden Resultate dem Reiche zu einer schleunigen Berathung mitzutheilen.[1]

In Wien mochte man nicht so lange warten, bis der schwerfällige Reichstag in endlosen Berathungen zu einem bestimmten Entschlusse kam. Man hatte nicht die Absicht, die Dinge ruhig an sich herankommen zu lassen, obzwar mancherlei Momente für eine blos passive Rolle sprachen. Denn wie leicht konnte es den verschiedenen Parteien, die sehnsuchtsvoll des Momentes harrten, ihr Entschädigungsobject einzuheimsen, gelingen, in Petersburg, Paris und Berlin Boden zu gewinnen und die schwebenden Fragen ohne Mitwirkung Oesterreichs zur Entscheidung zu bringen. So rasch als möglich Alles erledigen, erschien gewiss das Erspriesslichere, Zweckentsprechendere.

Dieses festgestellt, gab es zwei Wege: man konnte die günstige Gelegenheit benützen um zuzugreifen und andere zugreifen zu lassen, oder aber sich mit Wenigem begnügen, unter der Bedingung, dass auch die anderen Antheile sich in mässigen Grenzen bewegen.[2] Hatte sich auch Oesterreich auf deutschem Boden für sich selbst kein Gebiet ausbedungen, so bot der Vertrag von Luneville doch eine geeignete Handhabe für vortheilhafte Erwerbungen und sogar die alten Ansprüche auf Baiern konnten wieder aufgenommen und ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden. Indess bei nüchterner Erwägung stellten sich doch nicht unbeträchtliche Hindernisse entgegen. Von dem Kurfürsten von Baiern abgesehen, der vollständig befriedigt werden musste, war mit Sicherheit zu erwarten, dass Preussen eine Vergrösserung des Donaustaates nicht ruhig geschehen lassen würde, und eine Verständigung mit demselben scheiterte von vornherein an den übertriebenen Ansprüchen des Berliner Hofes, welche man durch die Erfahrungen der letzten Jahre genugsam zu kennen wähnte. Die

---

[1] Vergl. das Nähere bei Häusser II. S. 334 fg.

[2] Il y a deux moyens d'arrangement, celui de profiter de l'occasion pour prendre beaucoup en laissant prendre également aux autres, ou celui de se prêter aux circonstances et de se contenter du peu: à condition que les autres agissent de même. Aus einer Denkschrift.

preussischen Staatsmänner hatten aus ihren Ansichten, dass eine Auftheilung Deutschlands am erspriesslichsten wäre, nie ein Hehl gemacht. Sodann waren Württemberg und Baden, von Russland begünstigt, zu berücksichtigen, dessen Zustimmung und Unterstützung durch grosse Entschädigungsobjecte für die Günstlinge erkauft werden musste. Eine vollständige Umgestaltung Deutschlands war natürlich die unmittelbare Folge derartigen Vorgehens, da die geistlichen Güter zur Befriedigung aller Ansprüche nicht hinreichten. Anders gestaltete sich die Sache, wenn Oesterreich sich strenge an den Wortlaut des Vertrages hielt und eine Verständigung mit den hervorragendsten Mächten über die zu beobachtenden Grundsätze erzielt wurde. Vornehmlich kamen hierbei Preussen und Russland in Betracht, denn von Frankreich nahm man an, dass es an den Reichsangelegenheiten eigentlich nur geringen Antheil nehmen werde.[1]

Die Berichte Ludwig Cobenzls, der sich von Luneville nach Paris begeben hatte, erweckten jedoch zeitweilig in Wien die Hoffnung, dass es möglich sein dürfte, durch eine Verständigung mit Frankreich rascher ans Ziel zu kommen, während die Unterhandlungen mit Russland und Preussen die Erledigung der ganzen Angelegenheit nicht so schnell erwarten liessen. Noch waren die abgebrochenen diplomatischen Beziehungen mit dem Petersburger Hofe nicht hergestellt und auf Berlin setzte man gar kein Vertrauen. Dazu kam, dass Napoleon in einem Gespräche hingeworfen hatte: dass die weitere Entschädigung für den Grossherzog von Toscana, da Salzburg nicht ausreiche, an der Grenze Oesterreichs gefunden werden müsse. Ein alter Lieblingswunsch Oesterreichs wäre dadurch erfüllt worden. Cobenzl erhielt die Weisung sich in Unterhandlungen einzulassen, die einzelnen Punkte mit den massgebenden Persönlichkeiten zu durchsprechen und, ohne abzuschliessen, alle etwaigen Anträge zur Berichterstattung zu übernehmen. Nur die Bedingung stellte man, dass Frankreich zur Uebernahme der Garantie der etwaigen Abmachungen sich verpflichte. Man wünschte nicht, den Kurfürsten von Baiern zu verkürzen, sondern ihm eine volle Entschädigung zukommen

[1] Beruht auf einer österreichischen Denkschrift dieser Tage. (Staatsarchiv in Wien.)

zu lassen, ja man war sogar bereit, die österreichisch-schwäbischen Besitzungen zu diesem Behufe zu verwenden. Preussen sollte ein seinen Verlusten gleichkommender Ersatz geboten werden. Und um ein allzustarkes Anschwellen des Nachbarstaates zu vermeiden, zeigte man sich entschlossen, die Forderungen für den Grossherzog herabzumindern, sich auch, wenn die Ansprüche Preussens ein bescheidenes Mass nicht überschritten, entgegenkommend zu erweisen, um eine Verwicklung zu vermeiden und rasch zum Abschlusse zu kommen.[1]

Als diese Weisungen in Paris anlangten, stand ein neues Project auf der Tagesordnung: die Belassung des Grossherzogs in Italien. Zwischen Josef und Cobenzl einerseits, sowie zwischen diesem und dem russischen Botschafter wurde darüber lebhaft verhandelt.

Die Rücksichtnahme auf Preussen fiel sodann hinweg, und man mochte hoffen, dass es gelingen dürfte, das deutsche Reich vor einschneidenden Aenderungen zu bewahren, die jedenfalls, schon im Hinblicke auf die Vergrösserung des Nachbarstaates, nicht zum Vortheile Oesterreichs ausfallen konnten; denn der Gedanke, dass Preussen eine zu grosse Entschädigung davontragen könnte, berührte die österreichischen Staatsmänner unangenehm; ihrer Ansicht nach sollte es gerade nur so viel erhalten, als es auf dem rechten Rheinufer eingebüsst. Die Bildung grösserer Staatengebilde in Deutschland sollte so viel möglich verhindert werden, die geistlichen Gebiete und die Verfassung des deutschen Reiches intact bleiben.

Auch diese Modalität zerfloss bald in Nichts. Die Zuweisung italienischen Gebietes an den Grossherzog von Toscana, sei es auf Kosten der italienischen Republik oder durch Uebergabe der Legationen, lehnte Napoleon rundweg ab. Die Gründung eines republicanischen Staatswesens sei durch französisches Blut theuer genug erkauft worden, die Legationen würden Oesterreich einen Einfluss in Rom und Neapel sichern, lautete seine Antwort, und alle Gründe des Grafen Cobenzl vermochten nicht ihn anderen Sinnes zu machen. Er tadelte seinen Bruder Josef, der die Belassung des Grossherzogs von Toscana in Italien nicht als unmöglich hingestellt hatte; ausser im Falle eines glücklichen Krieges werde Oesterreich die Etsch nicht über-

---

[1] 31. März 1801 an L. Cobenzl.

schreiten, fügte er bestimmt hinzu, und als Cobenzl auf Erfüllung des Tractates drang und dem Wortlaute gemäss eine volle Entschädigung heischte, deren Ausmittlung Sache Frankreichs sei, machte der erste Consul eine Bemerkung, die deutlich zeigte, welch' geringe Sorge ihm diese Verpflichtung eigentlich machte.[1] Indessen rückte bald darauf Josef mit einem neuen Projecte heraus. Der Grossherzog sollte ausser Salzburg und Berchtesgaden, Passau, Trient und einen kleinen Theil Baierns erhalten, wofür dem Kurfürsten eine Entschädigung in Schwaben auszumitteln wäre; dem Kurfürsten von Mainz solle Bamberg und Würzburg zugewiesen werden, während das kurfürstliche Mainzer Gebiet am rechten Ufer unter weltliche Fürsten aufzutheilen sei; Kölns Entschädigung in Westphalen, Auflassung Triers, endlich die Ueberlassung Hannovers an Preussen, sowie die Erhebung Salzburgs zum Kurfürstenthume bildeten die weiteren Punkte des neuen Projectes.[2] Cobenzl bemühte sich Punkt für Punkt zu widerlegen, schon die Benützung Trients als Entschädigungsobject forderte seinen Widerspruch heraus, indem dies Bisthum eigentlich zu Oesterreich gehöre, dem man doch nicht zumuthen könne, darauf Verzicht zu leisten. Einige Tage später wurde ein neuer Plan von dem ersten Consul aufgetischt. Oesterreich solle das venetianische Gebiet bis zur Etsch an den Grossherzog von Toscana abtreten, Istrien und Dalmatien behalten, Salzburg, Berchtesgaden, Passau und einen Theil Baierns bekommen. Jeder Stein des Anstosses würde auf diese Weise für die Dauer zwischen Frankreich und Oesterreich, deren Gegnerschaft nur in den italienischen Verhältnissen wurzle, beseitigt; die deutschen Angelegenheiten werden nie eine Entzweiung hervorrufen; Frankreich denke nicht daran, am rechten Rheinufer Eroberungen zu machen, welche Gestalt die Dinge in Deutschland annehmen, sei ihm eigentlich gleichgültig. Jedoch müsse es Oesterreich überlassen bleiben, die Einwilligung des Kurfürsten von Baiern zu erlangen,

[1] Oh, sagte Napoleon, plein et entier cela se met toujours dans un traité, mais à moins de renverser l'Allemagne et de vous faire de nouveaux ennemis, vous ne pourrez pas avoir au-delà de Salzbourg. Cobenzl vom 19. April 1801. Die Aeusserung Napoleons in einem Gespräche am 14. April.

[2] Nach handschriftlichen Aufzeichnungen Josef Bonaparte's, dem Berichte Cobenzls vom 8. Mai beiliegend. Die Unterredung fand am 6. Mai statt.

auf die Unterstützung Frankreichs könne es rechnen. Eile thue Noth, jede Zögerung könne neue Schwierigkeiten erzeugen. Die Verständigung scheiterte an einem essentiellen Punkte: an der Weigerung Frankreichs, die Garantie für die Durchführung zu übernehmen. Oesterreich, hiess es, müsse selbst zusehen, was Preussen und Russland dazu sagen würden, Frankreich habe nicht einen Krieg beendet, um einen neuen zu beginnen. Cobenzl befürwortete die Schöpfung eines intermediären Staates in Italien für den Grossherzog. Nie werde er Toscana rückgeben, erwiderte Napoleon, dies hiesse Livorno den Engländern überliefern, während diese aus dem Mittelmeere vertrieben werden müssen; Cobenzl fordert die Legationen; auch dies weist Napoleon als undurchführbar zurück, die Einräumung derselben nähere Oesterreich an Rom und Neapel; nie werde er eine Ueberschreitung der Etsch zulassen, wiederholte er.[1]

Auch anderweitig zeigten sich Schwierigkeiten, die man jedoch kurzweg beseitigte. Der Herzog von Modena war mit dem ihm zugewiesenen Antheile im Breisgau nicht zufrieden, in einem ausführlichen Memoire legte er dem Kaiser die Gründe dar, und bestritt namentlich die ihm auferlegte Verpflichtung zur Erhaltung des Militärs, wodurch ihm grosse Lasten auferlegt würden. Aus dem ganzen Schriftstücke leuchtete das unverkennbare Streben hervor, auch noch den Rest der österreichischen Vorlande, die ein jährliches Erträgniss von 200.000 Gulden abwarfen, zu erlangen. Aber man wollte diese Summe nicht missen, sondern sah auch dieses Gebiet als ein geeignetes Object an, welches durch Austausch nützlich werden könnte. Der Kaiser ertheilte dem Herzoge die Antwort, dass er sich strenge an den Wortlaut des Luneviller Vertrages halten werde, wolle sich der Herzog nicht fügen, so habe er sich selbst die Folgen zuzuschreiben.[2]

Hätte man sich damals entschliessen können, den Anträgen des ersten Consuls beizustimmen, so würde man vielleicht zu einem Abschlusse gekommen sein. Aber in Wien war nicht die geringste Neigung vorhanden, die bisherige Politik, welche zunächst auf Erwerbung von Land und Leuten in Italien gerichtet war, über Bord zu werfen. Im Gegentheil. Gerade

[1] Cobenzl vom 19. Mai 1801.
[2] Vortrag vom 21. Mai 1801.

jenes Ereigniss in Petersburg, welches in Paris momentan ein Abkommen mit Oesterreich als erspriesslich erscheinen liess, schwächte in Wien die Geneigtheit dazu unter den angetragenen Bedingungen ab.

Der Thronwechsel in Petersburg erregte die österreichischen Staatsmänner. Anfangs war es nicht die Perspective einer Erneuerung der russischen Allianz, obwohl noch immer das heisse sehnsuchtsvolle Streben der Staatskunst an der Donau, welche dabei in Betracht kam, sondern zunächst blos der Einfluss, den dies Ereigniss auf die Verhandlungen in Paris ausüben würde. Man hoffte, dass Napoleon sich nun vielleicht gefügiger zeigen dürfte, um Oesterreich nicht in das Lager Russlands zu treiben und die Bildung einer englisch-russisch-österreichischen Allianz zu hindern. Vorläufig rechnete man in Wien auch nicht darauf, dass der russische Thronfolger in neue Bahnen einlenken werde. Alexanders wenig energischer Charakter flösste kein Vertrauen ein; man vindicirte seiner Frau einen grossen Einfluss auf die Geschäfte, und diese neigte durch Erziehung, Charakter und überlieferte Politik zu Preussen, welches ohnehin in Petersburg eine starke Partei besass, indem sogar Männer, die einem Bündnisse Russlands mit Oesterreich das Wort redeten, wie Panin, einer Vergrösserung Preussens nicht entgegen waren. Je weniger jedoch die Erwartungen sich erfüllten, die man hinsichtlich einer Nachgiebigkeit Napoleons hegte, desto stärker wurde die Neigung, die alten Beziehungen zu Russland anzuknüpfen. War es doch schon bei Lebzeiten Pauls beschlossene Sache, den Versuch zu einer Wiederherstellung der intimen Bande zu wagen. Das Bündniss mit Russland war ein Axiom der österreichischen Politik im 18. Jahrhundert und ein wesentlicher Punkt des politischen Systems des Fürsten Kaunitz, in dessen Schule die österreichischen Staatsmänner herangebildet waren. Ludwig Cobenzl rieth selbst in den Tagen rosiger Hoffnungen von Paris aus, eine Brücke ausfindig zu machen, die nach Petersburg führen könnte. Lebendiger und lebhafter wurden diese Rathschläge nach der Ermordung Pauls. Cobenzl predigte Bekehrten. Ohnehin hatte der neue Czar dem Kaiser in einem Schreiben seine Thronbesteigung angezeigt und Franz fast gleichzeitig, ehe noch der Brief angelangt war, seine Glückwünsche nach Petersburg gesendet, zugleich aber den Wunsch nach Herstellung der

alten Beziehungen ausgesprochen, wovon eigentlich das Geschick Europas abhänge. Die Antwort des Czaren war eine sehr freundliche,[1] und die Absendung des Fürsten Schwarzenberg nach Petersburg wurde beschlossen. Die Instructionen lauteten einfach: Wiederherstellung und Befestigung der intimen Beziehungen durch Eröffnung einer unmittelbaren Correspondenz zwischen den beiden Souveränen, in ähnlicher Weise, wie dieselbe unter Josef und Katharina bestanden. Schwarzenberg sollte den Gerüchten über die bedenklichen Absichten Oesterreichs bei der bevorstehenden Entschädigung entgegentreten, auch den Wahn zu zerstreuen suchen, als sei man bei Wiederherstellung eines guten Vernehmens mit Russland nur von dem geheimen Wunsche geleitet, eine Unterstützung zu einem neuen Coalitionskriege gegen Frankreich zu erhalten. Selbstverständlich sollten die russischen Staatsmänner für die österreichische Auffassung in der Entschädigungsfrage gewonnen werden. Ohne in Einzelnheiten einzugehen, sollte Schwarzenberg im Allgemeinen hinweisen, dass Russland gegen die einzig entsprechende Entschädigung des Grossherzogs keinen Grund zum Widerspruche habe. Noch kannte man die Gesinnungen des jungen Monarchen Preussen gegenüber nicht, in dieser Beziehung war

[1] Am 20. April schrieb Alexander an Franz bei der Sendung Murawieffs nach Wien, dem die Aufgabe zufiel, von dem Ableben Pauls den Wiener Hof zu benachrichtigen. Er nennt den Monarchen Oesterreichs ancien ami et allié de ma maison. Murawieff sei beauftragt, Kenntniss zu geben. ‚combien je suis disposé a entretenir avec V. M. I. tous les rapports, toutes les liaisons d'interêt et d'amitié qui ont substitué entre nos deux empires, et combien j'aurai la satisfaction a concourir à leur rétablissement'. Am 24. antwortet Alexander auf die von Franz erhaltenen Briefe vom 17. und 18. April: ‚. . . Je partage sincèrement les bonnes intentions qui l'animent (nämlich mein Ministerium) par l'affermissement de l'heureuse union cimentée entre les deux empires par leurs intérèts mutuels, mais je ne veux point me refuser le plaisir de lui réiterer moimême, que je saisirai avec empressement chaque occasion que V. M. voudra m'offrir pour faire tourner à l'avantage général notre confiance reciproque et concourir ainsi d'un pas égal à la prospérité future de l'Europe, objet de ma plus vive sollicitude.

Il ne dépendra que de V. M. de hâter le développement de ces vues salutaires, de reconnaître par chacune de mes actions que je me fais un principe d'agir envers elle, comme si rien n'avoit altéré les liens qui unissent nos deux Cours et qu'il me sera toujours agréable de pouvoir céder sans reserve à l'impulsion des sentimens d'amitié etc.'

Vorsicht geboten, und der Gesandte war daher beauftragt, das Terrain zu sondiren.[1]

In einem eigenhändigen Schreiben schilderte Franz die Sachlage in eingehender Weise. Seitdem durch unglückliche Missverständnisse und Intriguen die engen Bande zwischen den beiden Kaiserhöfen gelöst worden waren, habe die Keckheit der Feinde der guten Ordnung und der bestehenden Regierungen nur zugenommen. Nur durch die harten Missgeschicke, welche die österreichischen Heere nach früheren glänzenden Erfolgen erlitten, sei Oesterreich zum Abschlusse des Friedens von Luneville genöthigt worden, der es keineswegs für die erlittenen harten Verluste entschädigt habe. Man habe jedoch die Opfer zur Wiederherstellung der Ruhe gebracht, und sich selbst darüber hinweggesetzt, dass der Grossherzog von Toscana und der Herzog von Modena in keiner Weise vollständig für die in Italien gemachten Abtretungen entschädigt worden seien. Indess sei noch mancherlei unbestimmt und trotz aller Bemühungen sei Frankreich zu keiner positiven Erklärung zu bringen, in dessen Interesse es liege, Alles in der Schwebe zu lassen, um neue Verlegenheiten, die es ausbeuten könne, hervorzurufen. Der Kaiser setzte sodann seine Gedanken über die Art und Weise, wie das Entschädigungsgeschäft zum Abschluss gebracht werden könnte, auseinander und erbat sich die Ansichten Alexanders, da von einer Verständigung Oesterreichs und Russlands Alles abhinge. Württemberg, Baden und Preussen sollten für ihre Verluste voll entschädigt werden, wenn sie ihre Forderungen nicht so hoch schrauben, dass deren Erfüllung den Umsturz der deutschen Verfassung zur Folge hätte, deren Erhaltung, sowie auch die Belassung der drei geistlichen Kurfürsten nothwendig sei.[2]

Die Antwort Alexanders vom 7. Juli, so sehr sie sich in freundschaftlichen Formen bewegte und an manchen Stellen sogar einen innigen Ton anschlug, konnte in Wien doch nicht volle Befriedigung erwecken. Zwar das Geständniss des Czaren, dass für die Sicherheit Italiens und Deutschlands noch Alles zu thun sei, musste in Wien Widerhall erwecken, aber sonst

---

[1] Punctation für den Feldmarschall-Lieutenant Fürsten Schwarzenberg 27. Mai 1801.

[2] 17. April und 26. Mai 1801, Franz an Alexander.



war aus dem ganzen Briefe in keiner Weise zu entnehmen, dass Alexander in den der Regelung bedürftigen Angelegenheiten die an der Donau herrschenden Ansichten theilte. Der Mangel an Einigkeit unter den grossen Staaten sei an allem Uebel schuld, setzte Alexander auseinander. Der Czar kündigte gleichzeitig an, dass Murawieff demnächst einen Plan vorlegen werde, in welcher Weise die Entschädigungsangelegenheit geregelt werden könnte. Nur in einem Punkte stimmte man in Petersburg mit der österreichischen Auffassung überein, dass es vorzuziehen wäre, wenn der Grossherzog in Italien seine volle Entschädigung erhielte, auch erhalte Markoff, der im Begriffe stehe, sich nach Paris zu begeben, den Auftrag, in dieser Richtung thätig zu sein.

Die Hoffnungen, die man auf die Sendung Schwarzenbergs setzte, schienen sich vollauf zu realisiren. Seine Ankunft in Petersburg — am 21. Juni — fiel mit der Entlassung Pahlens fast zusammen. In sämmtlichen Kreisen erfreute er sich einer zuvorkommenden, ungemein freundlichen Aufnahme. Kurakin sprach zu ihm von dem lebhaftesten Wunsche Alexanders, die intimen Beziehungen zwischen den beiden Staaten herzustellen. Ein von Trautmannsdorf ausgearbeitetes Memoire, welches einem Briefe desselben an Kurakin beilag, machte den besten Eindruck. Panin liess sich vernehmen, man habe bisher entschieden eine falsche Richtung eingeschlagen, es bleibe nun nichts übrig, als dieselbe zu verlassen;[1] eine Aeusserung aus dem Munde des alleinigen Leiters des Ministeriums des Auswärtigen, die in Wien ungemein erfrischend wirkte. Denn was konnte sie anderes besagen, als dass Russland sein ehemaliges politisches System, die Allianz mit Oesterreich, wieder aufzunehmen gesonnen sei. Und dem Czaren muthete Schwarzenberg selbstständige Ideen nicht zu, er machte auf den österreichischen Gesandten den Eindruck, dass er sich ganz von seinen Ministern leiten lassen werde. Fürst Schwarzenberg musste in seinen Ansichten bestärkt werden, wenn er damit die Nachrichten verglich, die ihm über die Erfolge der gleichzeitigen Sendung Durocs zugingen. Von Alexander wurde der

---

[1] On a pris ici une route entièrement fausse, il n'y a pas d'autre moyen que de l'abandonner, et d'en reprendre une autre. Schwarzenberg, 9. Juli 1801.

französische Abgesandte zwar mit grosser Liebenswürdigkeit behandelt, aber die Minister erklärten ihm, dass Russland die Interessen derjenigen deutschen und italienischen Fürsten, die sich nach Petersburg um Unterstützung gewendet, nie fallen lassen werde.

Die russischen Staatsmänner schienen damals in der That geneigt, sich in eine Verbindung mit Oesterreich einzulassen, und erwarteten von Schwarzenberg hierauf bezügliche Anträge. Allein dessen Weisungen schrieben ihm blos im Allgemeinen vor, die russischen Kreise für Oesterreich günstig zu stimmen und die Aufnahme der früheren intimen Beziehungen anzubahnen. Zweifel über die Aufrichtigkeit, ja über die ganze Richtung der österreichischen Politik erwachten. Duroc versäumte nicht, durchsickern zu lassen, dass es nur von Napoleon abhänge, Oesterreich innig an sich zu ketten. Die Erspriesslichkeit eines Bündnisses zwischen Oesterreich und Frankreich war zwischen Ludwig Cobenzl und Josef Bonaparte oft erörtert worden, und Duroc machte von den Aeusserungen des österreichischen Vertreters hinlänglichen Gebrauch und steigerte den ohnehin regen Verdacht der russischen Kreise. Panin erwähnte in seinen Gesprächen des Gerüchtes, dass Oesterreich beabsichtige, sich mit Frankreich über eine Theilung der Pforte zu verständigen; Alexander, fügte er hinzu, werde dies nie billigen, wenn er auch sonst in die Bahnen Katharina's einlenke, in dieser Hinsicht sei er anderer Meinung. Auch spreche man von einer Allianz zwischen Oesterreich und Frankreich, ähnlich der vom Jahre 1756, in diesem Falle werde man in Wien zwischen Paris und Petersburg wählen müssen.[1] Auch aus anderen bestimmten Aeusserungen geht hervor, dass die Tendenz der russischen Politik auf eine Verständigung mit Wien und Berlin gerichtet war, um sodann in Paris eine energische Sprache zu führen, und die russischen Minister hofften um so mehr auf die Möglichkeit, diese Pläne zu verwirklichen, da aus Berlin Berichte meldeten, dass man daselbst im Wesentlichen mit den von Oesterreich bezüglich der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen übereinstimme.

Dennoch war der Aufenthalt Schwarzenberg verhängnissvoll für Oesterreich. Die russischen Minister wünschten, sich

[1] 17. August 1801, von Schwarzenberg.

über die österreichische Politik volle Klarheit zu verschaffen, aber so lebhafte Versicherungen ihnen auch von Schwarzenberg gegeben wurden, dass eine innige Allianz mit Russland in vorderster Linie stehe, so genügte ihnen diese allgemeine Redensart doch nicht, sondern sie erwarteten einen detaillirten Ideenaustausch und Specialeröffnungen von Seite des Fürsten. Und da ihnen bald bekannt wurde, dass die Instructionen ihm in dieser Beziehung keinen Spielraum gewährten, suchten sie ihn unter allerlei Vorwänden zu bewegen, seinen Aufenthalt zu verlängern, weil sie erwarteten, dass sich vielleicht der Wiener Hof bewogen fühlen dürfte, die Initiative zu ergreifen und mit bestimmten Anträgen hervorzutreten. Dies geschah nicht, und man war in Petersburg um so enttäuschter, als Schwarzenberg auf einige Fragen keine Auskunft geben konnte.[1]

Wenn es Schwarzenberg nicht gelungen war, für Oesterreich in Petersburg den Boden zu ebnen, so war dem Manne, der schon zur Zeit seiner Abreise zum Botschafter bestimmt war, von vornherein kein günstiges Prognostikon zu stellen. Die Kunde, dass Graf Saurau zum Vertreter Oesterreichs ausersehen sei, machte in der nordischen Hauptstadt keinen guten Eindruck, und man gab dem Fürsten nicht undeutlich zu verstehen, dass diese Wahl keinen Beifall finde, und bezeichnete zugleich jene Persönlichkeit, die man für diesen Posten wünschte. Schwarzenberg meldete dies getreulich nach Hause, aber in Wien beachtete man den Wink nicht.[2]

Fast gleichzeitig mit der Sendung Schwarzenbergs nach Petersburg war die Ernennung des Grafen Stadion zum Gesandten in Berlin erfolgt, da man sich in Wien zu dem schweren Schritte entschloss, auch mit dem Berliner Hofe eine Vereinbarung zu erstreben. Es bleibe eben nichts übrig, sagte man sich, als auch bei den politischen Verhandlungen mit den Feinden zu capituliren, wie man es im Kriege zu thun gezwungen war.[3]

---

[1] Hudelist, 15. September 1801.

[2] Als Grund, wesshalb man ihn durch Auersperg ersetzt wünsche, gibt Schwarzenberg an: qu'on craignait un homme, qui avoit été chez nous à la tête de la police et des finances, et qui tireroit ici trop de parti de son savoir, soit en organisant lui-même une police en miniature pour être instruit du tout, soit en voyant trop bien la fond des finances de ce pays. 9. Juli 1801, 3. Apostille.

[3] Bemerkungen über die Berichte des Grafen Cobenzl bis 11. April 1801.

Die erste Unterredung des Grafen Stadion mit Haugwitz liess eine Verständigung nicht als unmöglich erscheinen. Der österreichische Gesandte gab der in Wien herrschenden Stimmung, wie sehr man ein vollständiges Einvernehmen mit Preussen zu bewerkstelligen wünsche, Ausdruck, und Haugwitz überfloss von Versicherungen, dass es von jeher sein lebhaftester Wunsch gewesen sei, freundschaftliche Beziehungen zu Oesterreich anzubahnen und zu festigen. Im Grunde genommen, fügte er hinzu, verfolgen ja die beiden Höfe denselben Zweck: die Aufrechthaltung der Ruhe und der Ordnung in Europa, nur über die Mittel herrschen verschiedene Auffassungen. Allerdings bestünden Differenzen, aber durch gegenseitige Mittheilung der verschiedenen Gesichtspunkte dürfte es doch möglich sein, eine Ausgleichung zu erzielen, erwiderte Stadion; man könne vielleicht dahin kommen, einerlei Sinnes zu werden, aber um sich zu verständigen, müsse man sich zuerst verstehen, und hierzu sei unbedingte Offenheit ein Haupterforderniss. Und nun setzte Stadion die eigentliche Bedeutung des Luneviller Friedens auseinander, der zwar Oesterreich durch die Zwangslage abgerungen worden sei, aber denn doch den Interessen des Reiches insoferne Rechnung trage, da einige Punkte unbestimmt geblieben seien, der Vertrag sei nur ein Canevas, den man erst auszufüllen suchen müsse. Der Ausdruck schien Haugwitz zu behagen; so sei es, sagte er, in Berlin habe man den Vertrag nur in diesem Sinne aufgefasst, und desshalb die Ratification in Regensburg von preussischer Seite betrieben.

Die preussische Politik tappte eigentlich im Dunkeln über die geheimen Stipulationen des Luneviller Vertrages; diese kennen zu lernen, war Haugwitz beflissen. Der Versicherung Stadions, dass mit Ausnahme eines einzigen den Grossherzog betreffenden Artikels keinerlei Abmachung bestünde, wollte der preussische Staatsmann keinen Glauben beimessen, und die Bemerkung, dass Oesterreich bis zum letzten Momente die Belassung des Grossherzogs in Italien gewünscht habe und selbst jetzt noch jedem anderen Arrangement vorziehen würde, kam ihm ungelegen. Es wäre zu spät, jetzt eine Aenderung vornehmen zu wollen, bemerkte Haugwitz, es frage sich nur, woher ein volles Entschädigungsobject zu nehmen sei, da Salzburg und Berchtesgaden nicht ausreichen. Diese Ansicht fand Stadion natürlich zutreffend, nur mit Bedauern gehe sein Hof

an die Durchführung dieses Artikels. Auch die Franzosen hätten bisher eine volle Entschädigung nirgends ausfindig machen können als in Baiern, aber alle dahin zielenden Vorschläge bisher in Wien keinen Anklang gefunden und würden es auch nicht finden, insolange nicht für den Kurfürsten ein entsprechendes Compensationsgebiet gefunden worden sei. Der offenherzige Ton der ganzen Auseinandersetzung Stadions schien eine Gegenerklärung zu fordern, aber Haugwitz blieb stumm; weder über die Schwierigkeiten einer Entschädigung des Grossherzogs, noch über die für Oranien in Anspruch zu nehmenden Gebiete verlor er ein Wort.

Ebensowenig war dem Grafen Haugwitz eine bestimmte Aeusserung zu entlocken, als Stadion die Rede auf die Reichsangelegenheiten brachte und den österreichischen Gedanken, Territorialänderungen auf ein Minimum einzuschränken, besonders aber die Belassung der geistlichen Kurfürstenthümer zur Sprache brachte. Oesterreich, fügte er dann hinzu, sei fest entschlossen, für sich selbst nichts zu verlangen, wenn Preussens Forderungen sich in mässigen Grenzen halten. Die Entschädigung der anderen Fürsten sollte nur nach dem strictesten Massstabe bemessen, und nur jene, die man speciell begünstigen wolle, bis zur vollen Höhe ihrer Verluste entschädigt werden. Haugwitz wies blos darauf hin, dass es seit dem Frieden von Basel, ja schon früher, die Ansicht der preussischen Politik sei, wie sehr Rücksichten auf die Vertheidigung des Reiches eine grössere Betheiligung der weltlichen Fürsten am Rhein erheischen, indem der Bestand der geistlichen Kurwürden gerade hier die schwache Seite des Reiches bilde, in dessen Interesse eine fast allgemeine Säcularisation geboten wäre. Stadion meinte, dies wäre möglich, indem man die Kurfürsten, die am Rhein ihr ganzes Gebiet eingebüsst, anderswohin verpflanze, wodurch ebenfalls den Ansichten des Grafen Haugwitz Rechnung getragen würde. Zu Säcularisationen werde man wohl greifen müssen, aber man möge eine Stufenleiter einhalten. Haugwitz machte Miene, das Gespräch abzubrechen; hatte er doch durch die Auseinandersetzung des österreichischen Gesandten einen genügenden Einblick in die am Wiener Hofe herrschenden Ansichten erlangt; aber Stadion, bestrebt eine entscheidende Antwort herauszulocken, suchte die Verhandlung fortzusetzen. Er begreife, bemerkte er, dass der Graf sich

nicht in bestimmter Weise ausspreche, aber es wäre doch wünschenswerth, sich wenigstens über das Princip einzuverstehen. Es handle sich darum, blos eine Entschädigung zu gewähren, und darüber hinaus keine Erwerbung zuzulassen. Haugwitz liess sich den Satz einige Male wiederholen, und äusserte schliesslich, er werde dem Könige Bericht erstatten und binnen wenigen Tagen weitere Aufklärungen geben.[1]

In Wien war man mit dem Resultate der ersten Verhandlung nicht unzufrieden, so unbestimmt und nichtssagend auch die Erklärungen des Grafen Haugwitz waren. Seiner Meinung, dass an dem Frieden von Luneville nichts zu ändern sei, weil ihn die Franzosen bereits zu ihrem Vortheile in Ausführung gebracht hätten, gab man die weitere Deutung, er hätte sagen können, dass dies auch nicht der Wunsch Preussens sei, weil, wenn Oesterreich für den Grossherzog nichts im Reiche zu suchen hätte, es auch nicht bemüssigt sein würde, sich Preussen gefällig zu erweisen. Indessen befriedigte es schon, dass der preussische Minister auf eine Entschädigung in Deutschland hingewiesen, also nur das Quantum und Quale Gegenstand einer Verständigung mit Preussen zu bilden habe. Nicht minder angenehm war die Aeusserung, dass Salzburg und Berchtesgaden kein ausreichendes Entschädigungsobject böten, es handle sich also nur um die Frage, woher der Rest bis zur vollen Indemnisation genommen werden sollte. Die von Stadion hingeworfene Bemerkung, die Franzosen hätten selbst auf Baiern aufmerksam gemacht, blieb zwar von Haugwitz ohne Gegenerklärung, aber man gab dieser Zurückhaltung keine ungünstige Auslegung, sondern sah darin ein Zeichen, dass man in Berlin diese Modalität in Erwägung ziehen wolle; denn sonst hätte Haugwitz den von Preussen in früheren Jahren betonten Grundsatz, dass die Besitzungen der weltlichen Fürsten intact bleiben sollen, in den Vordergrund gestellt.

So weit lag demnach eine Verständigung nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit. Nur ein Punkt zeigte schon damals die Differenz zwischen Wien und Berlin in schärfster Weise: die Frage der Säcularisation, deren Durchführung man in Preussen weit allgemeiner das Wort redete, während Oesterreich

---

[1] Récit de la Conversation du 13 Mai 1801 avec Monsieur le Comte de Haugwitz. St. A.



nur im äussersten Falle seine Zustimmung zu geben entschlossen war; aber an dem Grundsatze wollte es nicht rütteln lassen, dass die Lose unter die weltlichen Fürsten nur nach dem Masse ihres Verlustes unparteiisch und in einem solchen Verhältnisse zu vertheilen seien, dass dadurch die Reichsverfassung und das Gleichgewicht zwischen Oesterreich und Preussen nicht gestört würde. Im Gegensatze damit schob man Preussen die Absicht unter, einer bestimmten unzweideutigen Erklärung über die Grundsätze bei Vertheilung der Entschädigungen auszuweichen und es darauf anzulegen, Oesterreich die Zustimmung zu einer allgemeinen Säcularisation abzuringen, um sodann desto freier nach eigener Convenienz und zur Begünstigung seines Anhanges zu verfahren.[1]

An demselben Tage, an welchem diese Depesche an Stadion abging, fand eine zweite Unterredung mit Haugwitz statt. Der König, setzte der preussische Minister auseinander, sei mit den in Wien aufgestellten Grundsätzen im Wesentlichen einverstanden. Preussen habe gegen die Entschädigung des Grossherzogs nichts einzuwenden, sei auch bereit, zur Erledigung der Angelegenheit sein Schärflein beizutragen, allein es müsse für den Prinzen von Oranien in Deutschland vorgesorgt werden. Stadion bemühte sich, alle Gründe ins Feld zu rücken, um den Unterschied darzulegen, der bezüglich des Grossherzog und Oraniens obwalte, für letzteren ein Gebiet in Deutschland ausfindig zu machen, sei kein zwingender Grund vorhanden, da man in Holland über eine dem Prinzen zu gewährende Geldentschädigung unterhandle. Hierauf erwiederte Haugwitz: Schon 1796 habe der König sich geweigert, seine Zustimmung zu geben, die holländische Republik anzuerkennen, ehe Frankreich den Statthalter vollständig entschädigt hätte; der König befände sich demnach in derselben Lage wie der Kaiser hinsichtlich des Grossherzogs von Toscana. Zeigte sich in einem allerdings sehr wesentlichen Punkte eine Differenz der Ansichten, so ergab sich andererseits volle Uebereinstimmung, indem Haugwitz die Zustimmung des Königs zu dem Principe, auf welcher Grundlage die Entschädigung für die anderen Fürsten ausgemittelt werden solle, zu erkennen gab, wohlverstanden, betonte er, dass Oesterreich nichts mehr in Anspruch nehme, als für den

[1] An Stadion, 25. Mai 1801.

Grossherzog stipulirt worden sei. Die Fürsten sollten nur einen Ersatz für ihre Verluste erhalten, nicht mehr nicht minder, allerdings würden sie grosse Ansprüche erheben, aber es sei Aufgabe der grösseren Mächte die Lose auszuwerfen, wobei nicht das rohe, sondern das reine Einkommen als Basis bei der Berechnung zu dienen habe. Ueber die geistlichen Kurfürsten äusserte sich Haugwitz auch diesmal im Namen des Königs wie bei dem ersten Gespräche, dass die Erhaltung derselben schwer sein dürfte. Aber, fragte Stadion, wenn sich die Möglichkeit dazu doch herausstellen sollte; in diesem Falle, erwiederte Haugwitz, würde sich der König mit dem Gedanken befreunden.[1]

Wie man sieht, bewegten sich die Besprechungen der beiden Staatsmänner so ziemlich in Allgemeinheiten. Weder hatte Oesterreich in präciser Weise erklärt, welche Gebiete es für den Grossherzog von Toscana beanspruchte, noch Preussen jene Länder bezeichnet, die es für sich zu erwerben beabsichtigte. Indess war man in Wien zur Kenntniss eines vom preussischen Ministerium herrührenden Schriftstückes gelangt, aus welchem man die Ueberzeugung gewann, in Berlin herrsche die Ansicht, dass dem geheimen Artikel des Luneviller Vertrages durch die Ueberweisung von Salzburg und Passau, eventuell durch die Hinzufügung von Berchtesgaden Genüge geschehe. Natürlich beeilte man sich, diese falsche Auffassung zu berichtigen. Die Entschädigung sei durchaus keine vollständige und auch dem Wortlaute des Vertrages keineswegs entsprechend. Dagegen stimmte man der Haugwitzischen Auffassung bei, dass bei Berechnung der Verluste nicht das rohe, sondern das reine Einkommen als Basis angenommen werden sollte. Auch glaubte man in Berlin Eindruck zu machen, indem man betonte, dass man sich bezüglich der sicheren und vollständigen Einhaltung der vertragsmässigen Bestimmungen an Frankreich und das Reich halten würde, und keine Lust habe, sich herum zu balgen.

Der Gegenforderung Preussens für den Prinzen von Oranien ein Gebiet in Deutschland herauszuschlagen, beabsichtigte man keine Schwierigkeiten entgegenzustellen, aber man wollte doch nicht verabsäumen darauf aufmerksam zu machen, dass

---

[1] Récit d'une conversation avec Monsieur le Comte de Haugwitz, du 25 Mai 1801. St. A.

das Reich dazu nicht verpflichtet werden könne, da im Vertrage davon kein Wort stände.[1]

Die reservirte Stellung Oesterreichs Preussen gegenüber erklärt sich zum Theil durch die mittlerweile in Fluss gerathenen Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Baiern. Nicht der Wiener Hof, sondern die Münchener Staatsmänner ergriffen hiezu die Initiative. Wie es scheint, erhielten diese von Frankreich einen Wink, eine Verständigung mit Oesterreich zu suchen, indem man in Paris zugleich das Versprechen gab, eine Garantie der Abmachungen übernehmen zu wollen. Obwohl man in Wien den von französischer Seite in dieser Richtung gemachten Zusicherungen wenig Vertrauen schenkte, entschloss man sich dennoch die Anträge Baierns anzuhören. In München war man fest überzeugt, dass für den Grossherzog nur in Baiern eine Entschädigung gefunden werden könne, und man zeigte sich auch bereit, die Zustimmung unter der Bedingung einer vollen Entschädigung für das abzutretende Gebiet zu geben, jedoch müsste diese im Zusammenhange stehen mit jenem Ländercomplexe, welcher dem Kurfürsten für die Verluste am linken Rheinufer zufallen sollte. In München sprach man vom Inn als von der Grenze, welche Oesterreich und Baiern scheiden sollte und verlangte dafür in Schwaben und Franken eine Indemnisation, forderte auch einen Austausch von Berg für Ansbach und Bayreuth. Die Zustimmung Preussens glaubte man zu erlangen, wenn diesem dafür gestattet würde, sich für einen etwaigen Verlust gegen Westphalen hin durch irgend ein Bisthum zu entschädigen. Und da von Seite Baierns auch ein weit beträchtlicheres, damals Oesterreich gehöriges Gebiet in Schwaben in Anspruch genommen wurde, so wurde dafür eine Entschädigung an der böhmischen und österreichischen Grenze zwischen Naab und Donau in Aussicht genommen.

Der baierische Plan bot des Verlockenden viel und beseitigte mit einem Schlage viele Schwierigkeiten. Die Frage war nur, ob in der That Frankreich damit einverstanden war, wie der Kurfürst vorgab, und ob man auf dessen volle Unterstützung bei der Durchführung rechnen konnte; ob Russland ebenfalls seine Zustimmung ertheilen würde, wie gleichfalls in München behauptet wurde; endlich, ob Preussen, gegen welches

[1] 10. Juni 1801, an Stadion.

in München tiefes Stillschweigen gefordert wurde, sich wirklich in Unkenntniss befände, oder ob der Gedanke nicht etwa von Berlin ausginge — letzteres fand man in Wien um so wahrscheinlicher, als die Durchführung dieses Planes mit den sonstigen Ansichten Preussens behufs Bildung grösserer Staatengebilde übereinstimmte; — falls aber Preussen sich nicht einverstanden zeigte, und Frankreich und Russland der Verwirklichung eines solchen Projectes zwar nicht entgegen treten, aber sich auch dafür nicht einsetzen würden, ob man in Preussen so viel Energie haben würde, um mit Waffengewalt dasselbe zu hindern.[1]

Es gelang Stadion nicht, den preussischen Staatsmännern bestimmte, bindende Erklärungen abzuringen, nur aus einigen Andeutungen war zu entnehmen, dass unter gewissen Bedingungen eine Verständigung der beiden Nachbarstaaten herbeigeführt werden könnte. So erörterte Lombard die Schwierigkeit einer Entschädigung für den Grossherzog von Toscana, doch werde Preussen keine Einwendung erheben, wenn auch für Oranien ein bestimmtes Object ausgemittelt würde. In ähnlicher Weise äusserte sich eine andere einflussreiche Persönlichkeit: Caesar. Und auf welche Gebiete Preussens Staatsmänner ihr Auge warfen, ging aus den Aeusserungen derselben an Hudelist hervor: Oesterreich, bemerkten sie, solle einfach Baiern verlangen und es Preussen überlassen Hannover zu behalten und Hildesheim und Paderborn zu erwerben. Aber ein diesbezüglicher Vorschlag müsste von Wien aus gestellt werden, denn nur in diesem Falle werde der König darein willigen.[2]

Man wähnte nunmehr volle Klarheit über die Pläne und Absichten des Berliner Hofes gewonnen zu haben. Man fasse daselbst, sagte man sich, den totalen Umsturz der Verfassung und der gegenwärtigen Besitzverhältnisse in Deutschland ins Auge, nehme für den Prinzen von Oranien eine Entschädigung im Reiche in Anspruch, indem man ihn auf eine gleiche Linie mit dem Grossherzoge stelle, allzu klar walte die Absicht ob, die Vortheile für Oesterreich allzu hoch anzuschlagen, welche aus der Ueberweisung deutschen Gebietes an den Bruder des Kaisers erwüchsen, um die eigenen Forderungen mit dem Hinweis auf das Gleichgewicht desto höher

[1] 10. Juni 1801, an Stadion.

[2] Depeschen Stadions vom Monate Juni 1801, besonders vom 27. Juni 1801.

zu schrauben. Auch erwachte das Misstrauen gegen die Ehrlichkeit der preussischen Politik mit erneuerter Kraft und namentlich die Staatskunst des Grafen Haugwitz wurde einer harten Kritik unterzogen. Man habe in Berlin die Abtretung Hannovers an Preussen nur desshalb zur Sprache gebracht, um die Ansichten Oesterreichs kennen zu lernen. Hätte man sich dagegen ausgesprochen, so würde Preussen in Paris darauf hinweisen, dass Oesterreich im vollen Einverständnisse mit England sei, würde man sich dafür erklärt haben, so würde Haugwitz nicht säumen in London und Petersburg zu erklären, dass der Wiener Hof diesen Plan aufs Tapet gebracht habe.[1] Die Verwirklichung der preussischen Pläne war überdies mit anderweitigen Schwierigkeiten verbunden, wenn man sich auch über alle sonstigen Bedenken hinwegsetzen wollte, da man daran zweifelte, dass der Kurfürst durch Bamberg, Würzburg, Ansbach und Bayreuth für die Abtretung seines Landes entschädigt werden könnte.

In den ersten Julitagen reifte in Wien der Entschluss, den Verhandlungen in Berlin keine grosse Bedeutung beizulegen, und dahin zu streben, mit Russland und Frankreich in gutem Einvernehmen zu bleiben, und die Staatsmänner an der Newa und Seine von den Vorgängen in der preussischen Hauptstadt in Kenntniss zu erhalten. Allein andererseits sollten die Bemühungen mit dem Berliner Kreise zu einer Verständigung zu gelangen, weiter fortgesetzt werden. Nährte man auch die Hoffnung, dass die Mission Schwarzenbergs in Petersburg von günstigem Erfolge begleitet sein werde: vollständige Gewissheit besass man nicht. Ohnehin hatte sich Haugwitz noch nicht in bestimmter Weise über die Ansprüche Preussens ausgesprochen, und so wenig Neigung auch vorhanden war, die geheimen Wünsche des Nachbarstaates zu fördern, so nahm man doch das unbeschränkteste Vertrauen für sich in Anspruch und betonte, dass die bisherigen halben Aeusserungen keinen vollständigen Einblick gewähren und auch nicht in dem Grade entsprechen, wie es das offene Entgegenkommen und die Umstände erfordern. Das Berliner Cabinet, heisst es in einer ostensiblen Depesche, wisse nun, was Oesterreich eigentlich wolle, und es liege ihm daran, in bestimmter Weise zu

---

[1] Bemerkungen über die Berichte des Grafen Stadion vom 8. Juli 1801.

erfahren, was Preussen für sich und Andere in Anspruch nehme, weil man erst dann in der Lage sein werde, sich darüber zu äussern, wie weit man im Stande sei, zur Erfüllung dieser Wünsche beizutragen und die eigenen Forderungen vielleicht ‚nach der Nothwendigkeit und beiderseitigen Convenienz zu modificiren'. Es sei doch sonnenklar, dass bei Frankreich nunmehr die alleinige Entscheidung liege, während nach einer zwischen Oesterreich und Preussen und eventuell auch Russland stattgefundenen Einigung dem ersten Consul die Handhabe genommen werde, das Uebergewicht Frankreichs auch in der Entschädigungsfrage zur Geltung zu bringen.[1]

Wären die Forderungen in Berlin mässige gewesen, so würde man bereitwilligst zu einer Verständigung die Hand geboten haben. Nunmehr sich klar herausstellte, dass Preussen auf Hannover begehrliche Blicke warf, so erhielt Stadion den Auftrag, einen etwa darauf gerichteten Antrag blos zur Berichterstattung zu übernehmen, damit man Zeit gewinne, sich mit Frankreich und Russland zu besprechen, da der Einfluss dieser Mächte alle Aufmerksamkeit verdiene. So lange noch irgend eine Aussicht war, mit jenen Grundsätzen durchzudringen, welche man in Wien behufs Regelung der Entschädigungsfrage festgestellt hatte, war nicht die geringste Neigung vorhanden, davon abzugehen, und nur im äussersten Falle war man entschlossen sich anderen Gesichtspunkten anzubequemen und das Princip ‚besserer Convenienz' anzunehmen.[2]

Mittlerweile hatte man sich in Berlin entschlossen, diejenigen Gebiete zu bezeichnen, welche man ins Auge fasse. Noch sei nichts endgültig entschieden, eröffnete Haugwitz dem Grafen Stadion am 20. Juli, denn der König wünsche, ehe er einen bestimmten Entschluss fasse, sich mit Oesterreich zu verständigen; es sei auch unmöglich Alles der Entscheidung des Reichstages anheimzustellen, schon aus dem Grunde, weil ein Theil des am linken Rheinufer verlorenen Gebietes, wie z. B. Geldern, nicht zum deutschen Reiche gehöre. Haugwitz gestand, dass man in Paris verhandle, ohne jedoch sich bisher in positiver Weise gebunden zu haben. Preussen stütze sich auf die Verträge zu Luneville und Campoformio und heische

---

[1] An Stadion, vom 18. Juli 1801.

[2] Zweite Depesche vom 18. Juli 1801, an Stadion.

volle Entschädigung für die Verluste. Hoffentlich werde man in Wien nichts einzuwenden haben, wenn man solche Gebiete ins Auge fasse, die mit den preussischen Ländern in Verbindung stehen. Dies könne aber nur nach zwei Richtungen bewerkstelligt werden, entweder in Franken oder in Westphalen; dort stehe Bamberg und Würzburg zur Verfügung, hier Hildesheim, Paderborn, Osnabrück und Münster. Als Grundlage bei den Berechnungen sei das Reineinkommen zu nehmen. Zugleich erklärte Haugwitz die Bereitwilligkeit des Königs, Allem seine Zustimmung zu ertheilen, was der Kaiser in Süddeutschland ordnen und speciell für seinen Bruder fordern werde. Stadion beschränkte sich darauf, durchblicken zu lassen, dass man in Wien die Entschädigung Preussens am liebsten in Westphalen sehen möchte.[1]

In Wien fand man diese Erklärungen ‚vergnüglich und wichtig', obgleich man von der Ueberzeugung durchdrungen war, dass Preussen noch nicht sein letztes Wort gesprochen und man sich ‚auf mehrere Nachträge' gefasst machen müsse. Indessen sei immerhin schon viel gewonnen, dass man sich in Berlin wenigstens über die Grundsätze und theilweise auch über die Anwendung derselben erklärt habe. Natürlich suchte man die Berliner in ihren Ansichten zu bestärken und erklärte die Bereitwilligkeit des Kaisers, die ‚wechselseitigen Entschädigungsangelegenheiten beider Höfe freundschaftlich zu verabreden, da sich der Berliner Hof zur Annahme jener gerechten, billigen und mässigen Grundsätze erklärt habe, welche allein dieses verwirrte Geschäft, ohne Besorgniss weiterer Anstände und Gefahren, zu einem gedeihlichen Ende führen können'. Der Kaiser werde von den einmal angenommenen Grundsätzen nicht abgehen, die auf möglichste Erhaltung des Bestehenden gerichtet sind; Beweis dafür die Ablehnung so vieler von Seite Frankreichs gemachten vortheilhaften Anträge; Preussen solle versichert sein, ‚dass es einen vollen Ersatz seines erlittenen Schadens und zwar im Zusammenhange mit seinen übrigen Staaten erhalten werde'.

Man blieb bei dieser allgemeinen Zusage nicht stehen. Da Haugwitz die Frage gestellt hatte, welche Entschädigung Oesterreich für Preussen in Aussicht stelle und ob diese in

---

[1] Récit d'une conversation avec Monsieur le Comte de Haugwitz, le 20 Juillet 1801.

Franken oder Westphalen zu suchen sei, sah man sich, wenn auch widerwillig, genöthigt, sich darüber auszusprechen, und wies auf die Westphälischen Bisthümer hin, weil sodann Bamberg und Würzburg an Trier überwiesen werden könnten.[1]

Schon am 4. August war Stadion in der Lage, sich seiner Aufträge zu entledigen. Haugwitz nahm die Mittheilung von angeknüpften Verhandlungen mit Baiern, sowie Andeutungen über jene Gebiete, die Oesterreich zufallen sollten, mit scheinbarem Wohlgefallen auf; abermals hob er hervor, dass es wünschenswerth wäre, wenn Oesterreich den Plan einer Restituirung des Grossherzogs in Italien fallen lassen möchte, da dadurch eine definitive Abmachung, die doch nothwendig sei, nur hinausgeschoben würde. Die Ueberlassung Bambergs und Würzburgs an Baiern fand Haugwitz ganz angemessen, aber zur Abtretung Bergs, fügte er hinzu, werde sich der König schwer entschliessen. Nur nach heftigem Kampfe habe er seine Zustimmung zur Abtretung der am linken Rheinufer gelegenen Besitzungen gegeben, und blos der Umstand, dass die Einwohner ihm noch keinen Eid geleistet, hatte ihm den Entschluss abgerungen. Er, Haugwitz, denke zwar anders über diesen Punkt, später werde sich vielleicht Gelegenheit finden darauf zurückzukommen.[2]

Noch ein zweiter Punkt kam bei diesen Conferenzen zur Sprache: die fernere Behandlung der Entschädigungsangelegenheit am Reichstage. Im Grunde genommen hegte man in Wien den sehnlichsten Wunsch, dass der Reichstag die Regelung derselben ganz in die Hände des Kaisers legen möge. Bisher hatte Preussen gemeinschaftlich mit Baiern die Einräumung einer unbeschränkten Vollmacht hintertrieben. Wenn Preussen für die Wiener Auffassung gewonnen werden konnte, so war von Seite der übrigen Reichstagsglieder kein Widerstand zu befürchten. Stadion erhielt den Auftrag, in dieser Richtung in den Berliner Kreisen thätig zu sein, aber die Sache so darzustellen, als bringe der Kaiser ein grosses Opfer, wenn er sich dieser schwierigen und verantwortlichen Arbeit unterziehen würde. Der österreichische Gesandte musste sich bald überzeugen, dass man in Berlin nicht im entferntesten geneigt

[1] 30. Juli 1801, an Stadion.

[2] Récit d'une Convers., 4. u. 8. Aug.

war, darauf einzugehen. Hier befürwortete man die Wahl einer aus wenigen Mitgliedern bestehenden Deputation, wozu man, ausser Oesterreich und Preussen, noch Baden und Baiern ins Auge fasste, man wollte jedoch nichts einwenden, wenn anstatt der beiden letztgenannten etwa Hessen und Württemberg zur Mitgliedschaft ausersehen würden. Oesterreich erhob keinen Widerspruch, ‚indem es gleich in allem Anfange der Wunsch Seiner Majestät war, dass die Reichsstände ihr Concurrenzrecht durch eine Deputation ausüben möchten'. Stadion wies auf Mainz hin, dessen Aufnahme jedoch Haugwitz beanstandete, indem er auf die Schwierigkeiten aufmerksam machte, welche dadurch bei der endgiltigen Entscheidung über die geistlichen Fürstenthümer erwachsen würden. Auch Kursachsen hatte Oesterreich als Deputationsmitglied ausersehen. Es schien jedoch geringe Aussicht vorhanden zu sein, damit durchdringen zu können, denn auch in Regensburg sprachen sich viele Stimmen dagegen aus.

Endlich schlug man eine Deputation von sechs Mitgliedern vor: Böhmen, Brandenburg, Hoch- und Deutschmeister, Baiern, Württemberg und Hessen. Man machte gleichzeitig darauf aufmerksam, dass es schwierig sein dürfte, mit dieser Zahl auszulangen. Kurmainz werde sich schwerlich ausschliessen lassen, da es auf sein bisheriges Vorrecht, Mitglied einer jeden Reichsdeputation zu sein, nicht werde verzichten wollen. Auch werde man es unbillig finden, dass die weltlichen Stände in ihrer eigenen Sache zum Nachtheil der geistlichen allein entscheiden wollen. Auch Kursachsen werde nicht zu umgehen sein, es werde den Umstand, dass es selbst auf keine Entschädigung Anspruch zu machen habe, geltend machen und behaupten, dass es gerade desshalb als unparteiisches Mitglied befähigt sei, in einer das Beste des Reiches betreffenden Angelegenheit mitzusprechen. Oesterreich steuerte im Grunde genommen auf acht Mitglieder hin, ohne daraus eine Principienfrage zu machen, es wollte sich schliesslich mit sechs zufrieden geben.[1]

Haugwitz hatte sich Stadion gegenüber geäussert, dass der König die Entschädigung für den Prinzen von Oranien, worauf er einen besonderen Werth lege, ganz in die Hände des Kaisers

[1] An Stadion, 17. August 1801.

gebe, und ihm auch den Erfolg vollständig zu verdanken haben will. Hierauf wurde nun in Wien erwiedert: es sei gewiss zu bezweifeln, dass das Berliner Cabinet die Freundschaft Oesterreichs nachsuchen würde, wenn es auf eine andere Art seine Absichten durchzusetzen Aussicht hätte; wenn es daher von Oesterreich abhänge, die Wünsche des Berliner Hofes befriedigen zu helfen, so sei es eben so natürlich, diese Willfährigkeit gehörig zu verwerthen. Oesterreich, dies war allerdings richtig, hatte nicht die geringste Verpflichtung, sich für den Prinzen von Oranien anzusetzen und dem ehemaligen Statthalter von Holland auf deutschem Grund und Boden zu einer Entschädigung zu verhelfen. Allein politische Klugheit gebot es, die Angelegenheit nicht auf die Spitze zu treiben und sich nicht desshalb gegen die Zuweisung eines deutschen Gebietes zu stemmen, weil der Vertrag von Luneville den Schützling Preussens mit keinem Worte erwähnte. Durch einfache Ablehnung lud man die Gegnerschaft Preussens auf sich und trieb dasselbe in die Arme Napoleons, wodurch gewiss die Gefahr nahe lag, dass das Berliner Cabinet ohne Hinzuthun Oesterreichs doch seine Absicht erreichte. Anstatt unnöthige Opposition zu machen, war es weit mehr angezeigt, sich zu verständigen. Denn Preussen, dies schien fast sicher, wenigstens der in Wien herrschenden Ansicht zufolge, wendete sich jetzt desshalb an Oesterreich, weil es die Entschädigung ‚auf keine andere Art zu erlangen Hoffnung hat'. Preussen habe sich nach Paris gewendet, wo man es jedoch an Oesterreich gewiesen habe, sowie man dieses bezüglich des baierischen Austausches an die Adresse des Kurfürsten von der Pfalz beschieden habe. Man zeigte sich nun in Wien zu einer Condescendenz in diesem Punkte geneigt, wollte sich aber zu nichts verpflichten, ‚bis nicht dasjenige, was das eigene Interesse der beiden Höfe betrifft, sodann die Hauptgrundsätze, welche bei dem Entschädigunggeschäfte überhaupt festgehalten werden sollen, durch ein Uebereinkommen festgesetzt sein würden'.

Am ausführlichsten und eingehendsten sprach man sich über die Bemerkung des Grafen Haugwitz aus, ‚dass, wenn je eine Allianz natürlich genannt werden könnte, so sei es die zwischen Oesterreich und Preussen, um beide Höfe gegen die Masse, welche sie drückt, mit vereinigten Kräften zu schützen', kam aber zu dem Schlusse, ‚dass eine solche Allianz dermal

vielleicht ein beiden Theilen schädliches Aufsehen verursachen müsste, und es scheine vor allem die Festsetzung der beiderseitigen Interessen und die Entwicklung der Umstände noch abgewartet werden zu sollen, um eine solche Verbindung auf einen soliden Grund bauen zu können'. ,Die bisher obgewalteten Missverhältnisse zwischen beiden Höfen hätten ein gegenseitiges Misstrauen veranlasst, welches vor Allem durch redliche Explicationen über die beiderseitigen Absichten von Grund aus zu heben sei, ehe man zu einer solchen Vereinigung kommen könne. Man sei nun soeben auf dem erwünschten Wege sich wechselseitig zu erklären, die Aufrichtigkeit und redliche Beherzigung des beiderseitigen Interesses bei den bevorstehenden Unterhandlungen gebe die beste Gelegenheit sich gegenseitig kennen zu lernen. Das Misstrauen würde dann von selbst fallen, die engste Vereinigung der beiden Höfe werde die natürliche Folge und das letzte Resultat sein.'[1]

Weder in Berlin noch in Wien hegte man volles Vertrauen, dass es zu einer gegenseitigen Verständigung kommen werde; das alte, tief eingewurzelte Misstrauen war nicht zu bannen. In Preussen unterhandelte man gleichzeitig in Paris und war in Petersburg nicht müssig, in Wien rechnete man ebenfalls auf die Gewinnung Russlands und suchte die Verbindungen Ludwig Cobenzls in Paris auszubeuten. Weder Haugwitz noch die Oesterreicher spielten mit offenen Karten.

Die Erwerbung einiger baierischer Gebiete stand damals eine Zeit lang in erster Linie. In Paris hatte man Oesterreich den Wink gegeben, mit dem Kurfürsten von Baiern ins Reine zu kommen, und dieser ergriff die Initiative, indem er bald nach dem Abschlusse des Luneviller Friedens die Geneigtheit zu einer Verhandlung aussprechen liess, und nur als Bedingung Wahrung des Geheimnisses und Verständigung Russlands, dessen sicher zu sein er behauptete, sich ausbedang. Auch sollte die Entschädigung für Baiern ein Ganzes ausmachen. Die Antwort Oesterreichs lautete naturgemäss nicht ablehnend, und im Juli wurde Wrede nach Wien entsendet. Dieser äusserte sich dahin, dass der Kurfürst nur mit Widerstreben einwilligen würde, einen Theil der Oberpfalz und Baierns von Eger bis zum Regen oder zur Naab abzutreten, also jene Grenze zu

[1] An Stadion, 28. August 1801.

gewähren, die Oesterreich schon zur Zeit des baierischen Erbfolgekrieges als eine für seine militärische Position nothwendige gefordert hatte. Für sich forderte der Kurfürst Ansbach und Bayreuth, wofür er an Preussen, welches, wie Wrede bemerkte, zustimmen werde, Berg abtreten wollte. Die Vortheile schienen bedeutend. Zunächst wurde ein Fürst befriedigt, der das Entschädigungsgeschäft vielfach hindern konnte, Russland wurde Genüge geleistet, in Franken die lästige Nachbarschaft Preussens mit jener Baierns vertauscht, endlich auch ein Entschädigungsobject für den Kurfürsten von Trier gewonnen, dem man Würzburg zuweisen konnte.[1]

In Wien verlangte man jedoch Baiern bis zur Isar, würde sich aber mit einer andern passenden Grenze zufrieden gegeben haben.[2] Die Antwort Gravenreuths, des kurfürstlichen Vertreters in Wien, vom 28. August lautete dahin, dass sich sein Gebieter erst mit Russland, Preussen und Frankreich ins Einvernehmen setzen müsse, ehe er sich bestimmt erklären könne.[3] Obgleich man diese Antwort als eine förmliche Ablehnung ansah, wie aus einer Note an Gravenreuth vom 16. September 1801 hervorgeht, so verzichtete man doch nicht auf die Möglichkeit, nach dieser Richtung zu einer Entschädigung für den Grossherzog zu gelangen und suchte eben zu diesem Behufe die preussischen Minister zu gewinnen. Diese waren in der That nicht abgeneigt, den Wünschen Oesterreichs Rechnung zu tragen und den bisher immer festgehaltenen Verpflichtungen gegen Baiern den Rücken zu kehren.[4]

Da trat ein Ereigniss ein, welches die Beziehungen Oesterreichs zu Preussen vollständig lockerte: die Erledigung des Bisthums von Münster und des Erzbisthums von Köln.

Kurfürst Maximilian, gleichzeitig auch Fürstbischof von Münster, hatte am 27. Juli nach längerem Leiden das Zeitliche

[1] Nach einem Actenstücke vom Juli 1801.

[2] Note an Gravenreuth vom 9. August.

[3] Que dans cette situation des choses, heisst es in dieser Note, et dans la position particulière où son Altesse S. E. se trouve, vû les devoirs et les obligations qu'Elle a à remplir vis-à-vis de ces diverses puissances, Elle est hors d'état de prendre aucune résolution relativement à la Bavière, sans la participation de la Cour de Pétersbourg et de celle de Berlin ainsi que du premier Consul.

[4] Vergl. Häusser, II. Deutsche Geschichte S. 361.

gesegnet. Schon vor seinem Ableben hatte der Berliner Hof die eventuellen Absichten Oesterreichs zu erkunden gesucht und seinem Vertreter in Wien hierauf bezügliche Weisungen ertheilt. Fast unmittelbar nach dem Tode Maximilians brachte Haugwitz in einem Gespräche mit Stadion die Angelegenheit aufs Tapet, und drückte im Namen des Königs den Wunsch aus, dass in Köln und Münster keine Neuwahl vorgenommen würde, bis die Entschädigungsfrage erledigt sei, obzwar Preussen auf Köln keinen Anspruch erhebe. Einige Tage später, am 15. August, liess Preussen durch Dohm die Erklärung abgeben, dass es eine neue Wahl im gegenwärtigen Momente nicht für zulässig halte. Da fast gleichzeitig in Regensburg Bonaparte eröffnen liess, die Besetzungen geistlicher Stifter, insbesondere Kölns und Münsters, einstweilen zu vertagen, so schien es den Wiener Staatsmännern keinem Zweifel unterworfen, dass hier eine Verständigung stattgefunden, und man erwartete mit Sicherheit, dass das Berliner Cabinet die erledigten Gebiete einstweilen mit Beschlag belegen und hierzu sich die Zustimmung Frankreichs sichern werde. Wenn nun Russland gegen einen derartigen eigenmächtigen Schritt keinen Widerspruch erhob, so sah man sich allerdings vergebens nach einem Mittel um, dies hindern zu können, und musste sich auf freundschaftliche Vorstellungen über die Unbilligkeit eines solchen Schrittes beschränken. Man unterliess es auch nicht, die eigene Auffassung zur Kenntniss der Berliner Kreise zu bringen. Bei geeigneter Gelegenheit sollte Stadion erklären: Schon bei Lebzeiten des Kurfürsten hätten die hervorragendsten Mitglieder der beiden Capitel zu Köln und Münster Anträge zur Wahl eines Erzherzogs gemacht, indess habe man blos die Antwort gegeben, ‚weil doch gute Gesinnungen dieser Art nicht gleich von der Hand gewiesen werden konnten', dass der Kaiser für den Fall, als eine Postulation eines Erzherzogs zu Stande kommen sollte, sich nach Umständen zu äussern sich vorbehalte. Die Beförderung eines Prinzen zu einer solchen Würde sei ohne politischen Vortheil für die Monarchie, gegenwärtig sogar vielmehr mit Unzukömmlichkeiten und Verlegenheiten verknüpft, und der König von Preussen werde leicht die Ueberzeugung gewinnen, dass Oesterreich durch die Erhebung eines Prinzen auf den kurfürstlichen Stuhl kein politisches Geschäft machen könne. Allein der Kaiser

sei als Oberhaupt des deutschen Reiches durch Gesetze und Herkommen gebunden, die kanonischen Wahlen unter seinen allerhöchsten Schutz zu nehmen. Man könne die Capitel nicht hindern, ihre Gerechtsame auszuüben. Die Möglichkeit, dass diese Stifter säcularisirt werden könnten, gebe Niemanden ein Recht, sie schon als säcularisirt zu betrachten; der Kaiser habe daher nicht den geringsten Vorwand, die Wahlen zu hindern, und könne sich nicht entschlagen, einen Commissär abzusenden, da er sonst den gerechten Vorwurf auf sich laden würde, den Beschlüssen des gesammten Reiches vorgegriffen und diese Stifter ganz willkürlich und eigenmächtig zur Säcularisation bestimmt zu haben.[1]

Trotz aller Bemühungen der preussischen Diplomatie wurden die Wahlen vorgenommen, am 9. September wurde in Münster, am 7. October zu Arnsberg für das Stift Köln gewählt und zwar an beiden Orten Erzherzog Anton, der sich auch zur Annahme bereit erklärte. Die Folgen traten bald zu Tage. Preussen protestirte in Regensburg, und Frankreich verstand es, den Unmuth des Berliner Hofes auszubeuten und die Stimmung gegen Oesterreich zu verschärfen. Der Ton zwischen Wien und Berlin wurde ein gereizter, und man verzichtete gegenseitig auf weitere Verhandlungen.

Nur ein Hoffnungsanker war dem Wiener Cabinete noch geblieben: Russland. Durch die Mitwirkung des Petersburger Hofes, hiess es nun, können die übertriebenen Forderungen Preussens herabgemindert, der pfälzische Hof in Schranken gehalten werden; nur auf diese Weise wäre es möglich, zwischen den Hauptbetheiligten einen Vergleich zu Stande zu bringen, gegen dessen Bestimmungen schon aus Ermanglung eines Klägers kein Widerspruch zu besorgen sein werde.

Mit Ungeduld ersehnte man in Wien die Erneuerung des Bündnisses mit Russland. Nur von Petersburg hänge es ab, dass die Intimität zwischen den Kaiserhöfen jenen Grad der Innigkeit erreiche, wie unter Josef und Katharina, schrieb der Vicekanzler Cobenzl an Saurau. Man sehe in Wien Russland und Oesterreich für Eins an durch die Identität ihrer Interessen. Man war auch gewillt, mit Russland in Allem und

[1] An Stadion, 21. August 1801.

Jedem Hand in Hand zu gehen, nur einer Erneuerung des Krieges wollte man die Zustimmung versagen.[1]

Mitte September traf Saurau in Moskau ein, wohin sich Kaiser Alexander zur Krönung begeben hatte. Die ersten Eindrücke, welche er empfing, gaben ihm wenig Klarheit über die Tendenzen der russischen Staatsmänner. Markoff, mit dem er auf der Reise zusammengetroffen war, sprach ihm von Belassung des Grossherzogs von Toscana in Italien. Kurakin empfahl die Entschädigung desselben in Deutschland und einen freiwilligen Ausgleich mit Baiern. Panin äusserte sich in ähnlicher Weise. Dies war aber auch Alles. Die Wünsche des österreichischen Botschafters, zur Beschleunigung der Verhandlungen in München und anderswo beizutragen, wurden zwar mit der grössten Liebenswürdigkeit angehört, aber ein Eingreifen in die Action auf den Zeitpunkt verschoben, bis der in Vorbereitung begriffene Plan Russlands über das Entschädigungsgeschäft vorliegen werde. Nur so viel trat mit ziemlicher Sicherheit hervor, dass sich Russland den Forderungen Preussens nicht energisch entgegenstemmen werde; Panin spottete zwar über die von Berlin vorliegenden Ausweise, nannte sie Apothekerrechnungen, aber die Umstände, meinte er, dürften es erheischen, es nicht so genau zu nehmen, um nur zu einem Abschlusse zu gelangen.[2]

Von übler Vorbedeutung war es auch, dass man in Petersburg bezüglich der Wahl in Köln und Münster die preussische Auffassung theilte und kein Hehl von dem schlechten Eindrucke über das Vorgehen des Wiener Hofes machte. Die Klarlegung und Rechtfertigung des österreichischen Standpunktes kam jedenfalls zu spät, die Petersburger schenkten den Versicherungen, dass man keinen Einfluss auf die Beschleunigung der Wahl ausgeübt und die Capitel spontan vorgegangen seien, keinen Glauben. Oesterreich und Preussen arbeiteten um die Wette, ihren Ansichten in Petersburg zum Durchbruche zu verhelfen. In Berlin schob man die Langsamkeit der Verhandlungen auf Oesterreich, dieses gab den Vorwurf zurück und klagte Preussen an, dass es sich über das Ent-

---

[1] Lettre particulière du Vice-Chancelier Comte de Cobenzl à l'Ambassadeur, 29. Sept. 1801, Depesche vom selben Tage.

[2] Saurau, am 21. September/3. October 1801.



schädigungsgeschäft noch nicht in klarer und bestimmter Weise ausgesprochen habe. Um Russland zu gewinnen, versicherte man hoch und theuer, dass man für Baiern, Württemberg und Baden Alles thun wolle; Preussen sollte dagegen keine Vergrösserung erhalten, sondern mit einer einfachen Entschädigung für die Verluste abgefunden werden.[1]

Anfangs November überreichte Rasumowsky in Wien das sehnlichst erwartete russische Project, welches durchaus nicht den Wünschen und Hoffnungen der Wiener Kreise entsprach. Man hatte sich in Petersburg der preussischen Auffassung angeschlossen, welche für Beseitigung der kleineren Fürsten und Zusammenbettung grösserer Territorien eintrat, indem dadurch eine grössere Widerstandskraft resultiren würde, eine Ansicht, die man zu theilen in Wien weit entfernt war. Im Gegentheile behauptete man, dass dadurch eine weit schärfere Collision der Interessen hervorgerufen und der Einfluss Oesterreichs ganz gelähmt würde. Das Reich werde künftighin nicht einmal jene geringen Mittel wie bisher gegen Frankreich aufbieten können. Indem man von dem stricten Wortlaute des Luneviller Tractates abgehe und, anstatt an dem Principe der Entschädigung festzuhalten, zur Vergrösserung der deutschen Fürsten in ungebührlicher Weise beitrage, setze man jene zurück, die tapfer zur Vertheidigung der guten Sache beigetragen, und begünstige jene, die fahnenflüchtig geworden und von denen auch künftighin nichts zu erwarten sei.[2] Indess eine einfache Ablehnung war nicht rathsam, es ging doch nicht an, die einzige Macht, auf deren Unterstützung man sich noch einigermassen Rechnung machte, ins Lager der Gegner zu treiben. Indem man sich entschloss, bezüglich mehrerer Fürsten den Standpunkt Russlands einfach zu adoptiren, wähnte man in allen Fragen, die Oesterreich zumeist am Herzen lagen, eine Aenderung der Vorschläge erzielen zu können. Die grossen Begünstigungen, welche Baiern, Württemberg und Baden zu Theil werden sollten, wurden daher nicht beanständet, obgleich man sich nicht verhehlte, dass die Erweiterung der Gebiete dieser Fürsten denn doch künftighin manche Unbequemlichkeit für Oester-

---

[1] 24. October an Saurau, 12./24. und 16./28. October von Saurau.

[2] Très humble relation de la conférence du Vice-Chancelier de Cour et d'Etat avec l'Ambassadeur de Russie; dieselbe fand am 8. Nov. statt.

reich im Gefolge haben könnte. Man begnügte sich, einige Aenderungen zu beantragen. Württemberg sollte anstatt Ulm mit seinem Gebiete nur den schon gegenwärtig enclavirten Theil desselben bekommen, die Stadt aber ihre Selbstständigkeit behalten. Zur Rechtfertigung dieses Antrages wies man auf die Bedeutung von Ulm für den süddeutschen Handel hin, indem es den Mittelpunkt bilde für den Verkehr der Rheingebiete mit Oesterreich und Italien. Sodann sollte Württemberg für die demselben zu Theil werdende Begünstigung auf zwölf Millionen Gulden, die es von Oesterreich beanspruchte, verzichten. Bei Baden wünschte man, wenigstens die dem Bisthume Speier gehörigen, auf dem linken Rheinufer liegenden Gebiete von der Ueberweisung auszunehmen.

Die meisten Einwendungen erhob man gegen die Preussen zugedachte Entschädigung. Wohl war auch das dem Grossherzog von Toscana zugewiesene Gebiet reichlich bemessen, allein Preussen war noch besser bedacht, indem es für verhältnissmässig geringere Verluste weit mehr erhielt. Die Einbusse Preussens belief sich nach österreichischer Berechnung auf 90.000 Seelen, mit einem Einkommen von höchstens 200.000 bis 300.000 fl., wogegen es seit dem Beginne des französischen Krieges einen Zuwachs von 3 Mill. Seelen erhalten hatte. Ebenso hoch belief sich der im Luneviller Frieden Oesterreich zugesprochene Antheil, während die Verluste 4 Mill. Seelen ausmachten, von Breisgau, Frickthal und Falkenstein ganz abgesehen. Ist das Gleichgewicht zwischen Oesterreich und Preussen nicht genugsam zum Nachtheile des ersteren gestört? rief man aus. Hildesheim genügte nach österreichischer Auffassung vollständig für den Berliner Hof; dennoch machte man nur kleine Einwendungen, z. B. gegen Recklinghausen.

Nicht minder bemängelte man den russischen Entwurf bezüglich des Hauses Oranien. Principiell erklärte man sich gegen eine Entschädigung desselben auf deutschem Boden, da dem Reiche nicht zugemuthet werden könne, für Holland herzuhalten. Sollte aber an dem Grundsatze nicht gerüttelt werden können, so müsste doch der dem oranischen Hause zufallende Antheil spärlich bemessen werden. Ohnehin erhalte Preussen indirect eine Machtvergrösserung, indem es durch Erbverbrüderung in den Besitz der oranischen Gebiete trat. Recklinghausen mit Verden oder, was noch entsprechender

scheine, die Reste des Trierer Kurfürstenthumes am linken Rheinufer, im Ganzen sieben Bailliagen, genügten vollkommen.[1]

Es war eine stattliche Reihe von Bedenken, die gegen das russische Elaborat auftauchten. Fast bedauerte man, nach dem Abschlusse des Luneviller Friedens nicht sogleich eine Verständigung mit Frankreich über die Ausführung des Vertrages gesucht zu haben. Freilich entschuldigte man das eigene Verhalten damit, dass sich Preussen sodann in die Arme Russlands geworfen und Oesterreich keine andere Stütze als das unzuverlässige Frankreich gehabt hätte. Wie die Verhältnisse sich seitdem gestaltet, blieb allerdings kein anderer Ausweg, als in jene Punkte zu willigen, an welchen nicht mehr gerüttelt werden konnte, um wenigstens noch die Interessen des Grossherzogs zu wahren. Die Erhaltung des deutschen Reiches musste fallen gelassen werden, ‚denn gegen die von Frankreich, Russland und Preussen gebildete Phalanx lasse sich nichts durchsetzen'; dagegen schien es noch immer möglich, eine Verringerung des preussischen Antheiles zu erringen. Der Verfasser des russischen Entwurfes, Panin, stand nicht mehr an der Spitze der Geschäfte und von seinem Nachfolger, Kotschubei, erwartete man keine solche Vorliebe für das Adoptivkind, um berechtigte Wünsche Oesterreichs einfach abzuweisen. Auch konnte vielleicht bei den künftigen Verhandlungen noch manches gerettet werden. Dem Petersburger Vorschlage gemäss sollten Conferenzen zwischen Oesterreich, Preussen und Baiern unter Betheiligung Russlands in Berlin stattfinden, um eine endgiltige Vereinbarung zu Stande zu bringen. Damit war man vollständig einverstanden, nur gegen den Conferenzort erhob man Einwendungen. Der Sitz der Verhandlungen sollte nach Wien verlegt werden; Petersburg, sagte man, liege zu weit entfernt und nach Berlin zu gehen sei eine Hintansetzung der kaiserlichen Würde. Zugleich machte man darauf aufmerksam, dass nach erfolgter Abmachung zwischen Wien und Berlin nicht alle Schwierigkeiten behoben seien; es werde sich dann darum handeln, dass Russland in Paris mit aller

[1] Observations sur les tableaux présentés par le Comte de Rasumowsky. (10. Nov. 1801.)

Energie und dem Gewichte seiner Stellung auftrete, damit der erste Consul keine Einwendungen erhebe.[1]

Man hatte gewähnt, dass Russland seinen Entschädigungsplan bisher blos in Wien mitgetheilt hatte, und erst nach erfolgter Verständigung mit Oesterreich in Berlin und Paris für die Annahme desselben wirken werde. Diese Voraussetzung erwies sich als falsch. Ehe der Courier an Saurau abgesendet wurde, erhielt man die Nachricht, dass Russland sein Operat in Berlin zur Kenntniss gebracht, und Friedrich Wilhelm in einem Schreiben an den Czaren sich zustimmend geäussert habe. Man besass nicht Selbstüberwindung genug, um sich in das Unvermeidliche zu fügen, sondern suchte in einer ausführlichen Note die russischen Vorschläge gründlich zu widerlegen. Harte Auseinandersetzungen zwischen dem österreichischen Botschafter und dem russischen Minister fanden statt. Russland, sagte Graf Saurau, werde es bedauern, zur Vergrösserung Preussens beigetragen und sein Verhältniss zu Oesterreich über den Haufen geworfen zu haben. Höhnisch erwiderte Kotschubei: Sie finden das Project chimärisch, wir finden es klug; der Czar wird es gewiss bedauern, die Ansichten des österreichischen Hofes nicht errathen zu haben. Drei Stunden dauerte das Wortgefecht. Kotschubei schloss die Unterredung lächelnd mit den Worten: Nun, der Kaiser hat geglaubt, allen Verhältnissen Rechnung getragen zu haben, es wird ihm gewiss leid thun, dass der österreichische Hof nicht zufrieden ist, wenn man in Wien glaubt, mit Preussen und Frankreich ein besseres Uebereinkommen zu erzielen, so möge man es versuchen. Man solle, fügte Saurau seinem Berichte hinzu, auf eine Unterstützung Russlands nicht rechnen, die Zeiten hätten sich geändert, und ganz andere Personen erfreuen sich eines Einflusses als unter Katharina.[2]

Man stellte in Petersburg die allzu grosse Begünstigung Preussens vollständig in Abrede; es erhalte, behauptete man, höchstens 2—300.000 fl. mehr an Einkünften, als der Verlust eigentlich betrage. Nicht um eine Umstimmung der russischen Kreise herbeizuführen, wozu keine Aussicht vorhanden war,

---

[1] An Saurau, 21. November 1801.

[2] 6./18. December 1801.

sondern um nachzuweisen, dass die österreichische Auffassung die begründete sei, übersendete man nach Petersburg sorgfältige, auf den besten Hilfsmitteln beruhende statistische Tabellen, welche die österreichischen Berechnungen erhärten sollten. Am unangenehmsten aber berührte die Nachricht, dass Alexander entschlossen sei, Napoleon von dem Stande der Dinge in Kenntniss zu setzen. So wenig war man über die Beziehungen zwischen Petersburg und Paris unterrichtet, dass man bisher gewähnt hatte, die Entschädigungsfrage werde zunächst zwischen Oesterreich, Russland und Preussen vereinbart werden, ehe irgend eine Mittheilung in die Oeffentlichkeit dringe. In der That hatte man auch nicht die geringste Andeutung in Paris fallen lassen, und obzwar man nicht erwartete, dass Preussen ebenso sorgfältig das Geheimniss wahren werde, so verhütete das Stillschweigen Russlands mancherlei Inconvenienzen, die erwachsen konnten, wenn sich Oesterreich allein dem ersten Consul gegenüber in undurchdringliches Stillschweigen hüllte.

Durch die Hereinziehung Frankreichs wurde die Entscheidung eigentlich in die Hand Napoleons gelegt, denn es war von vornherein klar, dass sich dieser mit einer blos passiven Rolle nicht begnügen werde. Rasch fasste man den Entschluss, von den bisherigen Verhandlungen in Paris Mittheilung zu machen, und fügte zugleich die bereitwillige Erklärung hinzu, dass man gegen Verlegung derselben nach der französischen Hauptstadt nichts einzuwenden habe. Indem man sich Frankreich näherte, traute man sich Geschicklichkeit genug zu, die Haltung in Paris derart abzumessen, um Russland nicht ‚aufsässig' zu machen, denn an dem Gedanken einer Verbindung mit der nordischen Macht hielt man fest, deren widriges Benehmen man nicht bösem Willen, sondern der Aufhetzung von Seite Preussens und dem Mangel an Kenntniss zuschrieb. Glücklicherweise war es auch nicht schwer, sich in Petersburg zu rechtfertigen. Die russischen Minister erhoben keine Einwendungen gegen die Uebertragung der Verhandlungen nach Paris und fügten zugleich die Versicherung hinzu, dass Kaiser Alexander dem befreundeten Oesterreich jede Unterstützung werde angedeihen lassen. Russland gefiel sich damals in den freundschaftlich innigen Beziehungen zu Napoleon, und mit stolzem Selbstbewusstsein hob der russische

Staatsmann hervor, welche Rücksichten der erste Consul der nordischen Macht zolle: die Räumung Neapels durch die französischen Truppen sei nur Russland zu verdanken, ebenso sei Frankreich abgehalten worden, Piemont mit Frankreich förmlich zu vereinen.[1]

Die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Frankreich hatten auch während der letzten Monate nicht geruht. Eine Zeit lang gewann es den Anschein, dass Napoleon eine Vereinbarung mit Oesterreich anstrebe; so lange er Russlands nicht ganz sicher war, machte er den österreichischen Staatsmännern Aussichten. In Paris forderte man jedoch, dass Oesterreich nicht blos zur Regelung der Entschädigungsfrage für Toscana, sondern auch zur Festsetzung aller das Reich betreffenden Punkte die Hand biete. Letzteres lehnte man in Wien mit der Bemerkung ab, dass man sich hiezu nicht berechtigt halte, nur zu einer Vereinbarung über die Principien, wornach auf Grundlage des Artikels VII des Luneviller Vertrages vorgegangen werden solle, erklärte man sich bereit. Dazu kamen die mannigfachen Schwankungen über das zu erwerbende Gebiet. Bald schien man von den grossen Vortheilen einer Entschädigung des Grossherzogs in Deutschland überzeugt, wobei man zunächst den Austausch mit Baiern ins Auge fasste, bald kehrte man diesem Projecte, dessen Verwirklichung doch mit Schwierigkeiten verbunden war, den Rücken und erwärmte sich für die Belassung des Grossherzogs in Italien. Und da sich nicht die geringste Aussicht zeigte, die Einwilligung Napoleons zu erlangen, so forderte man die stricte Erfüllung des Vertrages. Als die Berichte Schwarzenbergs aus Petersburg die Möglichkeit innigerer Beziehungen zu Russland eröffneten, legte man einer Verständigung mit Frankreich geringeren Werth bei, um nicht den Vorwurf der Duplicität auf sich zu laden. Man müsse sich an Russland halten, lautete die Parole, dieser Hof sei in Deutschland interessirt. Und da aus einer Note, die Murawieff in Wien übergab, hervorzugehen schien, dass Russland einen besonderen Werth auf die Belassung des Grossherzogs in Toscana legte und verlangte, dass Oesterreich in dieser Richtung thätig sein möge, so erhielt Cobenzl die Weisung, mit dem russischen Vertreter in der französischen

[1] 13. Jänner 1802 an Saurau, an Stadion vom selben Tage.

Hauptstadt zusammenzuwirken, wenn er sich einen Erfolg verspreche.[1] Der erste Consul und seine Werkzeuge verstanden es vortrefflich, Oesterreich mit neuen Projecten hinzuhalten. Nachdem die Einverleibung Piemonts auf die Tagesordnung kam, wünschte Frankreich die Zustimmung des Wiener Hofes zu erlangen und bot demselben die früher Venedig gehörigen Eilande, die dem Präliminarvertrage mit England zu Folge eine selbstständige Republik bilden sollten, an. Aus Rücksicht für Russland, welches für Sardinien eintrat, lehnte man ab, liess jedoch nach wenigen Wochen die Weigerung fallen, da mittlerweile das Abkommen zwischen Frankreich und Russland getroffen war, und da dies, wie man annahm, bei seiner Vereinbarung mit Napoleon nicht lebhafter für Sardinien eintrat, so hatte Oesterreich gewiss keinen Grund und auch nicht die Mittel, sich den Plänen des ersten Consuls zu widersetzen. Man entschloss sich zur Annahme, wollte aber den Versuch machen, bei dieser Gelegenheit auf den vertagten Austauschplan mit Baiern zurückzukommen. Napoleon sollte die Vermittlung in München übernehmen und sich gleichzeitig zur Erhaltung der geistlichen Kurfürsten verbindlich machen.[2] Einige Wochen später folgten detaillirtere Anträge. An Mainz sollte das Bisthum Würzburg fallen, Köln zu seinen Besitzungen am rechten Rheinufer noch Paderborn und Corvey, Trier die Hochstifter Augsburg und Ellwangen oder Constanz und Kempten erhalten. Auch erklärte man sich bereit, um diese Vorschläge annehmbar zu machen, auf das Rückfallsrecht von Breisgau zu verzichten. Endlich regte man die Ueberlassung Graubündtens an Oesterreich an, nur sollte Cobenzl letzteres blos als seinen eigenen Gedanken ausgeben, denn es sollte den Anschein gewinnen, als habe man sich in Wien nur den Wünschen des ersten Consuls gefügt.[3]

Wie man sieht, jagte ein Plan den anderen. Die heute gefassten Beschlüsse wurden von der nächsten Strömung wieder weggespült, um bald wieder aufzutauchen. Die bevorstehende Reise Napoleons nach Lyon gab Anlass, zu dem alten Gedanken einer Wiedereinsetzung des Grossherzogs in Italien zurück-

---

[1] 4. August 1801, an L. Cobenzl.

[2] 11. November 1801, an Ph. Cobenzl, und Vortrag vom 29. October 1801.

[3] 5. und 31. December 1801, an Ph. Cobenzl.

zukehren, da eine Zustimmung der italienischen Deputirten zu den etwaigen Anträgen Napoleons als zweifelhaft galt, und es nicht ganz unmöglich war, dass der erste Consul, über den Widerstand erbittert, die Italiener ihrem Schicksale überlassen werde.[1] Der österreichische Botschafter machte in dieser Richtung keinen Schritt, da er von vornherein von der Erfolglosigkeit überzeugt war. Kurze Zeit darauf wollte man von einem Arrangement in Italien nichts wissen und forderte wieder die Einhaltung der Luneviller Bestimmungen.

Der günstige Moment, mit Frankreich ins Reine zu kommen, war indess versäumt. Als Napoleon aus Lyon rückkehrte, machte Philipp Cobenzl den wiederholten Versuch, Talleyrand zur Sprache zu bringen, ohne jedoch irgend einen Einblick in die Sachlage zu bekommen.

Napoleon zog es vor mit dem Berliner Hofe ein Abkommen zu treffen. Die Entschädigung Preussens war reichlich bemessen. Es erhielt zugesprochen: die Bisthümer Paderborn und Hildesheim, das Eichsfeld, Stadt und Gebiet von Erfurt und Untergleichen, die Stadt Münster und einen Theil des Bisthums gleichen Namens, die kaiserlichen Orte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, die Abteien Herford, Elten, Essen, Werden und Quedlinburg. Gleichzeitig wurde für das Haus Oranien bestimmt: das Bisthum Fulda, die Abteien Corvey und Weingarten, Dortmund, Iseny und Buchorn in Schwaben, welche Besitzungen im Falle des Aussterbens der männlichen und weiblichen Linie von Oranien an Preussen übergehen sollten. Dafür erkannte der König von Preussen die Veränderungen in Italien an: das Königreich Etrurien, die italienische Republik, die Vereinigung Piemonts mit Frankreich und gemeinschaftlich mit dem Prinzen die batavische Republik. Besonders wichtig war die Bestimmung des Artikels 14, wornach Preussen und Oranien ermächtigt waren, unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen sich in den Besitz der ihnen zugewiesenen Gebiete zu setzen.[2]

Am 24. Mai war der Vertrag mit Baiern zum Abschlusse gelangt. Der Kurfürst erhielt zugesprochen: Würzburg, Bamberg, Freisingen, Augsburg, Eichstädt, die Abtei Kempten, die

---

[1] 8. Jänner 1802, an Ph. Cobenzl.

[2] Der Vertrag vom 23. Mai jetzt vollständig bei De Clercq I, p. 583—587. Die erwähnten Bestimmungen bilden die Art. 7, 10 und 13.

Grafschaft Werdenfels, einen Theil des Bisthums und die Stadt Passau, einige Reichsstädte in Schwaben und Franken. Die Abmachungen mit Hessen, Württemberg und Baden folgten bald, und der Einflussnahme Friedrich Wilhelms bei seiner Zusammenkunft mit Alexander in Memel war es zuzuschreiben, dass Russland den von Napoleon entworfenen Entschädigungsplan annahm und eine französisch-russische Vermittelung in Regensburg verabredete. Für Toscana hatte Napoleon Salzburg, Berchtesgaden, Brixen, Trient und den Rest des Passauer Bisthums bestimmt.

Die ersten Nachrichten über diese Abmachungen erhielt man aus Berlin in einer Depesche von Stadion vom 1. Juni. Man schenkte denselben wenig Glauben, volle Klarheit gab erst der Bericht Cobenzls vom 29. Juni. So hatte sich Napoleon für Preussen entschieden! Die Begünstigung desselben berührte nicht so unangenehm, als dass Russland die befreundete Macht vollständig im Stiche gelassen. Welche Verblendung herrscht in Russland, rief man aus. Sich selbst sprach man von aller Schuld frei. Nur das Uebelwollen Frankreichs, die Gier Preussens, die Apathie Russlands und die Nullität Englands hatten den gegenwärtigen Stand der Dinge hervorgerufen. .

Man musste nunmehr mit den fertigen Thatsachen rechnen, und, wie man in Wien meinte, es gab nur einen Weg ans Ziel zu kommen, einerseits wohl Bereitwilligkeit zu einer Verständigung an den Tag zu legen, aber auch mit Festigkeit und Energie aufzutreten und zu zeigen, dass man sich nun und nimmermehr Allem und Jedem fügen werde.

Um den österreichischen Botschafter zu beschwichtigen, hatte Talleyrand hervorgehoben, dass der Entschädigungsplan durchaus nicht als eine definitive, eine Veränderung ausschliessende Vereinbarung zu betrachten sei, sondern blos als ein einfacher Vorschlag, der in Regensburg gemacht werden solle, worüber dem Reichstage die Entscheidung zustehen solle. Dies war der Punkt, woran man anknüpfen musste, indem zugleich Klage geführt werden konnte, dass man über Angelegenheiten des Reiches entschieden habe, ohne das Haupt desselben zu den Verhandlungen heranzuziehen. Dem Wunsche des ersten Consuls, eine schleunige Erledigung der Angelegenheit von Seite des Reichstages zu Stande zu bringen, war man zu

willfahren geneigt, nur wollte man nicht das Plenum, sondern die Reichstags-Deputation mit dem Geschäfte betraut wissen, und man bemühte sich, die grossen Vortheile dieses Vorganges ins Licht zu setzen. Freudig hätte man nunmehr jede Gelegenheit ergriffen, um sich dem ersten Consul gefällig zu erweisen. Die bisher so oft betonte Wendung von der Erhaltung der deutschen Verfassung, die man noch vor kurzem in einer Depesche vom 8. Mai an den Grafen Saurau als Hauptsache des ganzen Geschäftes bezeichnet hatte, liess man vollständig fallen. Nur die eigenen Interessen wollte man berücksichtigen und jeder Abmachung zustimmen, die dem Grossherzog von Toscana wenigstens jene Entschädigung einräumte, welche in dem russischen Plane vom November 1801 für denselben bestimmt war.[1]

Fast gleichlautende Weisungen erhielt auch der österreichische Vertreter in Petersburg, in dem Wahne, dass noch etwas zu retten sei. Es war zu spät; es stünde nicht in Russlands Macht, irgendwelche Aenderungen vorzunehmen, lautete die Antwort der russischen Minister. Saurau schlug vor, Alexander möge eigenhändig an den ersten Consul schreiben und sich für den Grossherzog verwenden. Die Minister zeigten anfangs keine Neigung, dies Ansinnen zur Kenntniss des Czaren zu bringen, erst auf weiteres Drängen liessen sie sich erweichen. Von dem Schreiben Alexanders versprach man sich in Wien gerade keine grosse Wirkung, aber es konnte vielleicht nützlich sein, wenn in Paris die Meinung erweckt wurde, dass die freundschaftlichen Beziehungen Oesterreichs zum Petersburger Hofe, trotz aller Bemühungen Napoleons, nicht ganz gelockert seien, was vielleicht die Wirkung haben würde, dass der erste Consul die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit neuer Verhandlungen mit Oesterreich gewann.

Die Einwendungen, welche Oesterreich gegen die Abmachungen zwischen Frankreich und Russland erhob, betrafen eigentlich nur das für den Grossherzog bestimmte Gebiet; alles Uebrige, die Entschädigungen an Baiern, Baden, Württemberg und Preussen liess man intact. Brixen und Trient, Blasien und Ortenau, sagte man, können, als dem Kaiser gehörig, nicht als Entschädigungsobjecte benützt werden. Hiefür erbat man

[1] An Philipp Cobenzl, 13. Juli 1802.

sich die Unterstützung Russlands, da die Pariser Convention doch kein Ultimatum sei. Kotschubei zerstörte in dieser Beziehung die letzten Illusionen, indem er klar und bestimmt hervorhob: Russland sehe die mit Frankreich geschlossene Uebereinkunft nicht als einen blossen Vorschlag an, sondern müsse darauf bestehen, dass dieselbe in einer bestimmten Frist zur Durchführung gelange, um der bisherigen Ungewissheit endlich ein Ende zu machen. Wohl fügte er schliesslich zur Beschwichtigung des Grafen Saurau hinzu, dass Russland sich für den Grossherzog verwenden wolle, aber dessen Entschädigung dürfe nicht auf Kosten eines andern Fürsten erfolgen.[1] Alle Argumente des österreichischen Vertreters vermochten nicht, die Ansichten des russischen Ministers zu erschüttern.

Russland und Frankreich hatten mittlerweile ihren Plan in Regensburg vorgelegt. Am 24. August wurde die Deputation mit den einzelnen Bestimmungen bekannt gemacht und in einer Declaration aufgefordert, die schleunigste und ernsthafteste Berathung zu pflegen, damit das Werk binnen zwei Monaten der Erledigung zugeführt werde. Die beiden Mächte waren von vornherein der Zustimmung fast gewiss. Baiern, Baden und Württemberg waren reichlig bedacht. Preussen hatte durch ein Separatabkommen sein Schärflein ins Trockne gebracht, der Widerspruch der kleinen Fürsten war nicht zu fürchten, Oesterreichs etwaiger Widerstand musste daher belanglos bleiben. Die Rechnung war eine richtige. Das kaiserliche Rescript, in welchem betont wurde, dass die endgültige Berichtigung der Entschädigungssache dem Reiche zustehe, fand in der Versammlung keinen Anklang. Nur die Stimme des Deutschmeisters sprach sich dafür aus, den Vermittlern Dank zu sagen, aber die Entschädigungsfrage Punkt für Punkt in selbstständige Erwägung zu ziehen. Der Antrag von Kurmainz: den Entschädigungsplan im Allgemeinen anzunehmen, und jene Aenderungen, die durch begründete Reclamationen veranlasst würden, sich vorzubehalten, wurde durch Majorität der Stimmen angenommen. Die Bemerkungen des kaiserlichen Bevollmächtigten, der eine eingehende Prüfung des Planes auf Basis des Luneviller Vertrages forderte, fanden keinen Anklang.

---

[1] 21. Aug. 1802, an Saurau; von Saurau, 11. Sept.

Der Unmuth, den man in Wien über den ersten Consul empfand, war in der That nicht ganz ungerechtfertigt. Bis zur letzten Stunde hatte Cobenzl von den Abmachungen keine Ahnung; er erfuhr dieselben erst aus dem Moniteur, wo der Indemnitätsplan veröffentlicht worden war. Der Kaiser wendete sich brieflich an Napoleon und beklagte sich über den ganzen Vorgang. Nach ruhiger Erwägung kam man doch zur Einsicht, dass es schwerlich gelingen dürfte, gegen Russland und Frankreich aufzukommen und die Nachrichten aus Regensburg waren vollends ausschlaggebend und bestimmten die Wiener Staatsmänner zum Einlenken. Man wolle nicht die Erledigung der Angelegenheit auf die lange Bank schieben, schrieb man an Cobenzl, und beeilte sich, neue Vorschläge zu machen, auf deren Grundlage man sich zu einem Abschlusse bereit erklärte. Auch schmeichelte man sich, dass das kaiserliche Schreiben nicht ohne Einfluss bleiben werde.

Die Anträge Oesterreichs waren folgende:

Baiern sollte hiernach ein Stück Landes am rechten Ufer des Inn, ferner ein kleines Stück des Kemptner Landes und des Augsburger Bisthums nebst der Grafschaft Wendenfels abtreten, wodurch die Grenzen von Tirol und Vorarlberg eine bessere Abrundung erhielten. Das ganze würde auf drei Viertel Millionen veranschlagt.[1] Zur Entschädigung für den Kurfürsten bestimmte man die geistlichen Güter in Schwaben, die allerdings Oesterreich noch nicht zugesprochen waren, die aber dem Grossherzog zugetheilt werden sollten, um sodann an Baiern abgetreten zu werden. Man berechnete diesen, zunächst für den Grossherzog bestimmten, sodann an Baiern zu überlassenden Zuwachs auf eine halbe Million, allerdings, wie man hinzufügte, noch keine volle Entschädigung, da man 1½ Millionen zu fordern berechtigt wäre, wenn dem Wortlaute des Luneviller Vertrages entsprochen werden solle. Ferner nahm man Augsburg in Anspruch, welches ebenfalls an Baiern fallen solle. Nach dem französischen Entschädigungsplane sollten ohnehin mehrere reichsunmittelbare Städte ihre Selbstständigkeit verlieren, wobei es auf eine Stadt mehr oder weniger nicht ankam, und man schätzte die Vortheile, die Baiern dadurch erwüchsen, auf

[1] In einer beiliegenden Note war eine genaue Designation der Grenze entworfen.



ein jährliches Einkommen von 200.000 fl. Vom Breisgau, Ortenau und der Grafschaft Montfort abgesehen, besass Oesterreich in den Vorlanden noch eine Anzahl Gebiete, deren Einkommen es auf 400.000 Gulden veranschlagte und die es zur Erleichterung eines Abkommens ganz oder theilweise an den Kurfürsten abzutreten sich bereit zeigte. Auch war man im äussersten Falle auf den Besitz von Ortenau zu Gunsten des Herzogs von Modena zu verzichten entschlossen, indem man sich nur das Recht darauf für den Fall vorbehielt, wenn dieser sich weigern würde dem Abkommen beizutreten, auch sollte über Breisgau keine definitive Bestimmung ohne Einwilligung des Kaisers getroffen werden. Wenn es absolut sein müsste, sollte auch die Grafschaft Neuburg an Baiern gegeben werden. Da aber Oesterreich durch Hergabe einiger Besitzungen in Schwaben einen Verlust erleide, so sollte es dafür Passau und eine bessere Grenzabrundung auf der Tiroler Seite von dem Grossherzoge von Toscana erhalten. Einige Tage später wendete man sich auch an Russland, um die Unterstützung dieser Anträge zu erbitten.[1]

Ehe diese Weisungen in Paris eingelangt waren, hatte Bonaparte mit Preussen und Baiern ein Uebereinkommen geschlossen, gemeinsam auf die unveränderte Annahme des Entschädigungsentwurfes hinzuwirken und dem Kurfürsten von Baiern die Erhaltung der versprochenen Gebiete am rechten Innufer, namentlich der Stadt Passau zu verbürgen. Sollte sich der Kaiser weigern, binnen sechzig Tagen Passau zu räumen, so wollten die Verbündeten ihn dazu zwingen. Preussen erhielt dafür das Versprechen, dass seine neuen Erwerbungen nicht von der Genehmigung des Reichstages abhängig sein, sondern in Folge des Vertrages vom 23. Mai definitive Gültigkeit haben sollten. Auch Russland wurde bestimmt, das Uebereinkommen zu billigen. In einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Schreiben, welches der Adjutant Bonaparte's, Lauriston, überbrachte, erhielt der Kurfürst die Zusicherung französischer Unterstützung, wenn Oesterreich sich weigern sollte, Passau herauszugeben. Man hoffte den Wiener Hof zur Nachgiebigkeit zu zwingen, allein man zeigte sich doch auch andererseits zu kleinen Concessionen geneigt, um den Unmuth der Wiener Kreise zu

[1] 8. Sept. an Ph. Cobenzl und fast gleichlautend am 15. Sept. an Saurau.

beschwichtigen. Napoleon zeigte sich bereit, in die Säcularisation Trients und Brixens zu willigen, und Talleyrand machte Zusagen über die Hinzufügung Eichstädts zu dem für den Grossherzog bestimmten Lose.[1] Die Stimmung in Wien wurde eine bessere, nur wünschte man doch noch Augsburg zu bekommen, um desto leichter eine Vereinbarung mit dem Kurfürsten treffen zu können.[2]

Seit Anfang September fanden fortwährend Verhandlungen zwischen dem französischen Minister und Cobenzl statt. Auf die Austauschpläne mit Baiern musste Oesterreich allerdings verzichten, da Napoleon bestimmt erklärte, dass von dem Inn als Grenze nicht die Rede sein könne, auch in Schwaben wollte er eine Gebietsvergrösserung nicht zulassen, höchstens in Franken. Cobenzl forderte Würzburg und Bamberg, worauf ein kategorisches Nein erfolgte; einige Abteien könne Oesterreich erlangen, lautete die Entgegnung Talleyrands, höchstens Eichstädt.

Der österreichische Botschafter setzte alle Hebel in Bewegung, er erschöpfte sich in Anträgen, einmal übergab er sogar sieben verschiedene Vorschläge. Umsonst; Napoleon blieb unbeugsam. Philipp Cobenzl rieth, standhaft zu bleiben, und dem französisch-russischen Entwurfe in Regensburg einen selbstständigen entgegen zu setzen. Zeitweilig nahm man auch einen Anlauf diesen Rathschlägen zu folgen, und der am 20. September in Russland eingetretene Ministerwechsel, in Folge dessen Graf Alexander Woronzow das Ministerium des Aeussern übernahm, erregte für kurze Zeit einige Hoffnungen. Man überzeugte sich jedoch bald, dass vorläufig nichts zu erwarten sei. Woronzow sprach zwar von festeren Banden, die zwischen Oesterreich und Russland geschürzt werden müssen, aber er fügte hinzu, dass die Angelegenheiten in Deutschland zuerst zu einem Abschlusse gebracht werden sollen. Und wenn er sich auch zu einer Befürwortung der österreichischen Wünsche in Paris bereit zeigte, so war doch keine Aussicht vorhanden, den Rücktritt Russlands von dem in Regensburg in Gemeinschaft mit Frankreich befürworteten Entwurfe zu erlangen.

---

[1] Dep. vom 6. Sept. 1802, von Philipp Cobenzl.
[2] An Philipp Cobenzl, 18. Sept.

Indess lag auch Napoleon die Erledigung der leidigen Angelegenheit am Herzen. Champagny übergab Ende October ein Schreiben des ersten Consuls und verlangte gleichzeitig Beschleunigung der kaiserlichen Ratification in Regensburg sowie die Uebersendung von Instructionen an Cobenzl, um eine Convention abzuschliessen, welche auch eine Garantie der in Italien von Frankreich vorgenommenen Arrangements zu enthalten hätte. Napoleon machte sich gleichzeitig anheischig, Kurbaiern zur Ueberlassung Eichstädts zu bestimmen. Man entschloss sich zur Annahme und ertheilte Cobenzl am 2. November die Weisung in Alles zu willigen.

Der österreichische Botschafter that das Seinige, um so viel als möglich herauszuschlagen. Er bediente sich dazu seines alten Freundes, Josef; er setzte ihm auseinander, wie wünschenswerth eine Befriedigung Oesterreichs wäre, und wie sehr es auch im Interesse Frankreichs läge, in dauernd freundschaftliche Beziehung zu Oesterreich zu treten. Der Bruder Napoleons theilte diese Ansicht, aber, sagte er, der erste Consul ziehe eine Verbindung mit Preussen vor. ‚Die Freundschaft des Kaisers, sagte Napoleon zu Josef, wird mir immer angenehm sein, allein ich kann mich ohne dieselbe behelfen; wird er zu unseren Freunden gehören, gut, so werden wir Gleiches mit Gleichem vergelten, wo nicht, desto schlimmer für ihn, Preussen wird immer zu uns halten, Russland beunruhigt mich nicht, und mit England werden wir auch ohne Oesterreich fertig werden.‘ Alle Bemühungen mehr als Eichstädt zu erlangen waren vergebens; der Kaiser, liess sich Napoleon vernehmen, wird das Conclusum unterzeichnen, wenn nicht, so ist an seiner Zustimmung auch nichts gelegen.[1]

Am 26. December wurde der Vertrag in Paris unterzeichnet. Der Kaiser erhielt für die Ortenau, welche er ausser dem Breisgau an den Herzog von Modena abgab, die Bisthümer Trient und Brixen, der Grossherzog von Toscana noch einen Theil des Bisthums Eichstädt und für den Rest eine Geldsumme von Baiern. Auch versprach Frankreich sich für

[1] Depeschen von und an Cobenzl aus den Monaten September—December 1802. Die Aussprüche Napoleons finden sich in dem Berichte Cobenzls vom 21. Dec. 1802.

die Ertheilung der Kurwürde an den Grossherzog von Toscana zu verwenden. Dagegen stimmte der Kaiser den in Italien getroffenen Veränderungen zu, versprach Passau zu räumen und für die ungesäumte Annahme und Bestätigung des Hauptschlusses der Reichsdeputation zu wirken.

BEILAGEN.

I. Franz an Alexander.

Vienne, le 17 avril 1801.

Monsieur mon frère. Quoique de malheureux malentendus qui m'ont toujours fait peine, me privent encore en ce moment des voies usitées pour faire parvenir à Votre Majesté Impériale le témoignage du vif intérêt que je prends à la perte douloureuse qu'Elle vint d'essuyer ainsi qu'à Son heureux avénement au trône impériale de Russie, je ne puis me réfuser au mouvement de mon cœur depuis longtems accoutumé à partager toutes les affections de l'auguste maison de Votre Majesté, et m'empresse de Lui faire parvenir mes complimens de condoléance et mes félicitations pour Lui prouver le désir sincère que j'ai, de renouer avec Elle les liens qui unissoient nos cours, qui n'ont pu que momentanement cesser et qui doivent toujours subsister. Le bien de l'Europe semble en dépendre aujourd'hui; je ne négligerai donc rien pour y contribuer aussi sous ce rapport, et désire vivement voir rétablir le plutôt possible à cet effet les communications malheureusement interrompues entre nous. Je parlerai alors à V. M. I. avec la plus grande confiance de nos vrais intérêts intimément liés avec le repos et la tranquillité qu'il s'agit de rendre à l'Europe agitée, pour y ramener le bonheur que nous sommes également intéressés à y voir régner. Je profiterai en même tems avec empressement des occasions qui se présenteront plus souvent, pour renouveller à V. M. I. l'assurance de la sincèrité de mes sentimens pour Elle et Lui demander la réciprocité des Siens, persuadée comme je La prie de l'être, de l'amitié et de la haute considération avec laquelle je suis etc.

II. Franz an Alexander.

Vienne, le 26 may 1801.

Monsieur mon Frère. Les témoignages de confiance et d'amitié contenus dans la dernière lettre que Votre Majesté Impériale a bien voulu m'adresser, et les dispositions qu'Elle y manifeste pour le raffermissement de l'heureuse union cimentée entre nos deux empires, me fournissent de nouveaux motifs pour prévenir par une correspondance particulière le rétablissement des communications ministérielles et m'expliquer vis-à-vis de V. M. avec la franchise et la cordialité que me dicte mon inclination particulière et qu'exige l'intérêt essentiel de nos cours et de l'Europe.

Depuis l'époque où de malheureux mésentendu et les intrigues de malveillans, qui ne cherchaient qu'à tout brouiller, ont rompu momentanément les liens étroits qui unissoient nos intérêts, l'arrogance des ennemis du bon ordre et de tous les gouvernemens subsistans n'a fait qu'augmenter. Cependant le sort des armes est resté longtems indécis, jusqu'à ce que les revers qu'ont essuyés mes armées après les plus brillans succès, m'ont enfin obligé de conclure à Lunéville un traité, dont les stipulations ne dédommagent nullement ma monarchie des pertes effectives qu'elle a faites, ni de ce que lui a coûté en hommes et en argent la cruelle guerre à laquelle ce traité vient de mettre fin.

Quelques douloureux qu'ayent été ces sacrifices, je n'ai pas hésité de les faire, pour procurer la paix à mes peuples et faciliter celle de l'Europe déjà trop longtems agitée. Il n'a pu que m'en coûter beaucoup cependant de voir les princes de mon sang partager mes malheurs, et nommément mon frère, le Grand-Duc de Toscane, et le duc de Modène, à la succession duquel mon oncle, l'Archiduc Ferdinand est appellé, être dépouillés de leurs états et n'avoir à attendre en échange qu'un dédommagement encore à déterminer pour le premier, et entièrement insuffisant et disproportionné pour le second, en prenant même celui-ci d'une partie de mes états et le laissant par conséquent totalement à ma charge.

Quoique ces stipulations ne soyent aussi désavantageuses, je n'ai rien negligé pour qu'elles fussent enfin réalisées et que tout étant ainsi terminé, on puisse voir renaître bientôt le

calme et la tranquillité si généralement désirés; mais je n'ai pu jusqu'ici parvenir à la moindre explication positive de la part de la France, qui trouve son intérêt à laisser tout incertain et indécis, afin de faire naître des embarras dont elle puisse ensuite profiter.

C'est dans cette vue sans doute, et parceque les difficultés qui en résultéroient, étoient faciles à prévoir, qu'elle a dans les tous derniers momens stipulé que le dédommagement de mon frère, le Grand-Duc, seroit pris en Allemagne, quoiqu'il n'en eut jamais été question pendant les négociations de Lunéville, où il s'agissoit toujours de l'indemniser en Italie; et effectivement c'est l'objet qui sert de prétexte aux lenteurs et tergiversations qui arrêtent encore l'accomplissement définitif du traité jusqu'ici. Je consentirois non-seulement, mais verrois même avec plaisir que cet obstacle fut lévé en retransportant le dédommagement de mon frère, le Grand-Duc, hors de l'Allemagne; et s'il reste impossible d'éviter moyennant cela cette source d'embarras, je ne les augmenterai au moins certainement par aucune demande ou prétention qui ne seroit pas positivement stipulée par le traité.

En conséquence de celui-ci le dédommagement de mon frère, le Grand-Duc, doit être plein et entier, et d'après le seul article secret qui subsiste et que je communique ici à V. M. I. par une suite de ma confiance sans bornes et de la franchise que je me suis préscrit envers Elle, c'est préfèrablement l'archevêché de Salzbourg et la prévôté de Berchtesgaden qui doivent y être destinés. Il s'agira donc de trouver à compléter ledit dédommagement, les deux principautés ci-dessus mentionnées n'y étant à beaucoup près pas suffisantes, et c'est là peut-être ce qui peut causer le plus d'embarras, quoiqu'il est aussi juste que hors de doute que le prince qui y contribueroit par quelque portion de ses états, devroit de son côté être pleinement et complètement indemnisé de ce qu'il y auroit voué; comme j'interposerois moi-même mes bons offices pour qu'il le soit.

Cet objet principal une fois réglé, les autres seroient infiniment moins difficiles à arranger. L'Electeur Palatin qui a manifestement le plus perdu, les maisons de Würtemberg et de Bade, quelques autres princes séculiers et même la Prusse devroient également être entièrement dédommagés: pourvu

qu'en demandant à l'être ainsi, ils se contentent d'indemnisation, sans songer à des acquisitions, et n'exagèrent pas leurs prétentions au point de devoir intervertir toute la constitution de l'Empire germanique pour y satisfaire, une infinité de raisons devant engager à la maintenir, nommément les trois Électeurs ecclésiastiques, qui en font une partie essentielle.

V. M. verra par cet exposé franc et loyal le véritable état des choses, tel qu'il est devenu depuis que les relations entre nos cours ont malheureusement cessé, et tel qu'il est aujourd'hui où leur rapprochement et l'union étroite que nous devons pour le bien général chercher à rétablir entre elles, pourra peut-être porter remède encore à d'aussi grands maux.

D'une part je me soumets aux conditions désavantageuses de la paix; je ne demande rien pour moi; je consens que le dédommagement stipulé pour mon frère le Grand-Duc lui soit donné là, où il causera le moins d'embarras; je conviens que les princes qui ont perdu par la cession de la rive gauche du Rhin, doivent en vertu du traité être dédommagés, et désire seulement que ce soit en intervertissant le moins que possible la constitution germanique précieuse à conserver sous tous les rapports. De l'autre part la France ne met plus de bornes à ses prétentions et se permet sans le moindre reserve toutes les démarches arbitraires que lui dicte sa convenience et qu'elle n'appuye que du droit du plus fort: droit dangereux dont on ne sauroit admettre l'exercice et duquel le rapprochement évidemment les occupations non motivées de pays et de ville que nous voyons succèder en Allemagne et qui sont du plus pernicieux exemple (sic).

J'attends avec l'empressement que m'inspire ma confiance sans bornes en V. M., les ouvertures amicales qu'Elle pourroit vouloir me faire, sur la façon de juger de ce que je viens de Lui exposer ici avec toute la sincérité et loyauté possibles; c'est celles-là qui feront toujours la base de ma conduite et de mon système politique; je compte sur une réciprocité parfaite de la part de V. M. à cet égard et alors je ne désespère pas que malgré le danger extrême de la situation actuelle de l'Europe et le besoin urgent d'y porter incessamment remède nous parviendrons encore à cette grande œuvre de laquelle dépend le sort à venir de nos peuples, le bonheur ou le malheur de toutes les nations. Que V. M. I. soit parfaitement assurée de

la coopération la plus active de ma part ainsi que des sentimens etc.

III. Alexander an Franz.

Kamennoy-Ostroff, ce 7 juillet v. st. 1801.

Rien ne pouvoit mieux remplir ma juste attente que la franchise et la cordialité dont la lettre de V. M. I. du 26 may porte le précieux caractère, et rien sans doute ne sauroit mieux garantir le succès de nos efforts, pour préserver l'Europe des dangers qui la menacent, que la resolution que V. M. m'annonce, de ne consulter que ces sentimens dans les relations d'intimité que l'intérêt essentiel du bien public non moins que celui de nos monarchies nous commandent de rétablir sur la base la plus solide. Elle rencontrera de ma part tout ce qu'Elle peut désirer pour cet effet, et je Lui offre comme premier gage de ma confiance dans la loyauté de Ses intentions un exposé sincère du jugement que je porte de l'état des choses, tel que V. M. I. a bien voulu m'en faire le tableau.

Dans le tems ou je n'avois que des vœux stériles à former pour le bien être de la monarchie autrichienne, ce n'est point, je l'avoue, les revers de Ses armées qui ont le plus douloureusement affecté mon âme, mais bien le malheureux concours de circonstances qui n'a pas permis que les stipulations du traité de Lunéville pussent reparer les maux de la guerre, en servant de bases à une pacification générale, de sorte qu'on doit convenir aujourd'hui que cette grande œuvre n'est pas même ébauchée et que tout reste encore à faire pour la sûreté de l'Allemagne et de l'Italie.

Ce mal étoit sans doute inévitable par le défaut d'union et de concert entre les grands états, appellés par leur puissance à reconstruire l'édifice du système social. Cette union seule peut sauver l'Europe; nous ne saurions nous le dissimuler. Donnons-en le glorieux exemple, mon cher Frère, et abjurant toute vue partielle, toute pensée incompatible avec le vœu public, déclarons aux cours de Londres et de Berlin que nous lui sacrifiérons tous les intérêts qui ne seront pas reconnus unanimement par les quatre puissances comme inséparable de leur sûreté commune; engageons-nous à rejeter toute proposision qui y seroit contraire, et dès lors nous verrons disparoître

les entraves qui ont fait toujours tourner à l'avantage du gouvernement françois, toutes les négociations entamées avec lui.

Si V. M. I. reconnoit que cette marche peut seule nous conduire au but de notre commune sollicitude, il sera indispensable de convenir d'un plan d'exécution à proposer ensuite aux parties intéressées, et l'arrangement des indemnités se présente naturellement comme le premier objet de ce travail. Je ne tarderai pas de le confier à la sagesse de V. M. et en attendant le conseiller privé de Murawieff reçoit les instructions nécessaires, pour en exposer les bases à Son cabinet. Elle trouvera dans cette communication des principes parfaitement analogues aux siens, et c'est une satisfaction bien douce à mon cœur, de voir dans cette heureuse conformité de sentimens un gage assuré de notre mutuelle confiance.

La magnanimité et le désintéressement que V. M. manifeste dans les négociations de Paris, devroient leur assurer un meilleur succès; mais en faisant des vœux sincères pour qu'Elle en retire tous les fruits qu'Elle a droit d'attendre d'une conduite aussi loyale, je ne saurais Lui dissimuler mon appréhension, de ne pas voir réaliser cette espérance aussi longtems que chaque cabinet agira seul, sans faire dépendre ses opérations d'un plan général convenu entre les puissances qui peuvent faire respecter leur réclamations. Pour ce qui concerne l'article secret du traité de Lunéville, dont j'ai reçu la communication avec toute la sensibilité que je dois à cette nouvelle preuve de confiance, je me refère à ce que le conseiller privé de Murawieff aura l'honneur de communiquer au ministère de V. M. Je partage Son opinion qu'il seroit infiniment préférable sous tous les rapports, de transporter le dédommagement du Grand-Duc de Toscane en Italie, et le comte de Marcoff qui va se rendre à Paris, à ordre d'unir ses soins à ceux du plénipotentiaire de V. M. I. pour obtenir, s'il est possible, cette nouvelle disposition du gouvernement françois.

Le compte qui m'a été rendu des principes de Votre cabinet et des vues éclairées de celui qui en a aujourd'hui la direction, ajoute encore, mon cher Frère, un nouveau titre à la confiance que m'inspire l'élévation de Vos sentimens. Certain que les sages déterminations de V. M. I. seront suivies avec autant de zèle que de fidélité par un ministre tel que le comte de Trautmannsdorf, je me livre avec d'autant plus

d'abandon à tout ce que me dictent les sentimens inaltérables d'amitié et de haute considération, avec lesquels je suis etc.

IV. Franz an Alexander.

Vienne, le 24. octobre 1801.

Monsieur mon frère. Votre ambassadeur venant de me remettre ses lettres de créance, je ne puis me refuser d'exprimer personnellement à Votre Majesté Impériale ma vive satisfaction du rétablissement de la correspondance et de l'ancienne amitié entre les deux cours. J'ai été accoûtumé à regarder l'Autriche et la Russie comme des alliés naturels, dont l'union intime est aussi nécessaire à leurs intérêts naturels qu'à la sûreté générale. Tel étoit le système de nos augustes prédécesseurs Joseph et Cathérine, et l'Europe n'a que trop à gémir des suites cruelles qui ont resulté de l'interruption momentanée de cette union. C'est vous, Monsieur mon frère, qui faites renaître les beaux jours du règne tout à la fois le plus glorieux et le plus heureux, dont l'histoire ait jamais fourni l'exemple, et il ne tiendra pas à moi que nous n'imitions celui qui nous a été donné de l'intimité et de la confiance la plus entière qui ait encore existé entre les souverains.

Mon intention étant de n'avoir jamais aucun secret pour V. M. I., j'ai chargé mon ambassadeur de faire part à Son ministère de tout ce qui a trait aux affaires. M'en rapportant au compte qui Lui en sera rendu, il ne me reste à ajouter ici que l'expression de la haute considération avec laquelle je suis etc.

V. Franz an Alexander.

Vienne, le 15 janvier 1802.

Monsieur mon frère. Les assurances d'amitié contenues dans la lettre de Votre Majeste Impériale du 4/16 décembre m'ont causé une satisfaction d'autant plus vive qu'Elle sait, combien j'attache de prix à cette précieuse amitié. Je profite avec empressement de toutes les occasions de Lui en renouveller les témoignages, et particulièrement de celles que me fournissent les explications franches et loyales qui resultent de

notre manière de traiter les affaires. Si même nous différons d'opinion, ce ne peut jamais être que dans des choses de fait aisées à vérifier. Les principes que V. M. I. a bien voulu m'annoncer à son avénement au trône étant les mêmes que j'ai toujours professés, j'ose espérer que les notions statistiques, dont je charge aujourd'hui mon ambassadeur auprès d'Elle, Lui démontreront que ce n'est que par une suite de ma fidélité à ces mêmes principes que j'ai cru devoir faire encore quelques observations sur des objets qui concernent autant les intérêts de V. M. I. que les miens propres. Je La prie de les peser dans Sa sagesse et d'être persuadée que notre sûreté commune, de laquelle dépend le maintien d'une longue paix, objet de mes vœux les plus ardents, est ce qui me tient le plus à cœur dans tout ce qui reste à terminer. Je suis avec la plus haute considération etc.

VI. Franz an Alexander.

Monsieur mon frère. Je ne puis me refuser d'annoncer moi-même à V. M. I. l'heureuse arrivée du Grand-Duc Constantin et de Lui témoigner en même temps, et ma joie d'avoir pu l'embrasser une seconde fois, et ma réconnoissance de ce que vous avez bien voulu, Monsieur mon frère, lui permettre de se rendre ici. C'est une marque d'amitié de la part de V. M. I., à laquelle j'ai été on ne peut pas plus sensible, comme à tout ce qui me confirme la réciprocité des sentiments que je Lui ai voués. Je désire que le Grand-Duc soit aussi content de son séjour de Vienne que j'ai été enchanté d'y revoir S. A. I.

Je ne suis pas sans espoir que, moyennant le concours du ministre de V. M. I. à Paris et à la suite de l'extrême modération de mes demandes, mon ambassadeur parviendra à convenir avec le gouvernement françois d'un arrangement qui, en méliorant en quelque chose le sort futur de mon frère, le Grand-Duc de Toscane, facilitera la prompte issue de l'affaire des indemnités que je désire vivement moi-même pouvoir accélérer par tous les moyens qui dépendront de moi. Ce sera surtout après que tout aura été réglé à cet égard et après le nouvel ordre des choses qui en résultera, qu'un concert intime

entre les deux cours impériales deviendra utile, tant pour consolider la durée de la paix, objet de mes vœux les plus ardents, que pour la sûreté de nos états respectifs. V. M. I. me trouvera toujours et entièrement disposé à tout ce qui pourra Lui prouver ma sincère amitié ainsi qu'à resserrer les liens qui nous unissent. C'est de quoi je La prie d'être persuadée, ainsi que de la haute considération, avec laquelle je suis etc.

Vienne, le 26 octobre 1802.

VII. Franz an Alexander.

Monsieur mon frère. Je m'empresse de donner part à V. M. I. de l'heureux accouchement de l'Impératrice ma trèschère épouse qui, en me donnant un fils, vient de me combler de la joye la plus vive. J'ose me flatter, Monsieur mon frère, que V. M. I. voudra bien prendre quelqu' intérêt à cet événement; je me le promets tant des liens qui nous unissent, que de Ses sentiments d'amitié pour moi et pour ma maison.

On ne sauroit être plus sensible que je le suis aux preuves que j'en ai trouvées dans la cordialité des dernières ouvertures qui m'ont été transmises de Sa part. Je me flatte que celles, par lesquelles j'y réponds aujourd'hui, convaincront V. M. I. que ma déférence pour la sagesse de Ses conseils égale ma confiance dans l'amitié et dans l'efficacité de l'appui qu'Elle me promet et dont seules je puis attendre une issue de mes négociations à Paris, qui répondent tant soit peu aux grands sacrifices, auxquels le désir de hâter l'arrangement des affaires de l'Allemagne nous a fait condéscendre, mon cher frère le Grand-Duc et moi, malgré l'évidence de ce qui nous étoit dû. En nous bornant à cet égard à ce que V. M. I. juge Elle-même convenable, nous croyons nous donner de nouveaux droits à Sa précieuse amitié. Je me flatte de la mériter par la sincérité de la mienne, et m'empresse de lui réitérer en même temps l'assurance de la haute considération, avec laquelle je suis etc.

Vienne, le 8 décembre 1802.

VIII. Observations sur les tableaux présentés par le comte de Razoumowsky.

(10. November 1801.)

Ad 1mum. Il n'y a pas beaucoup à dire sur ce premier point. On ne peut disconvenir que les évaluations faites à Paris par la légation Impériale des biens écclésiastiques destinés à Msgr. le Grand-Duc de Toscane sont audessous de leur valeur réelle et que l'estimation de la Russie approche plus de la vérité. C'est à dessein que cette estimation modérée a eu lieu à Paris, pour laisser une porte ouverte aux arrangements à prendre. Si la France faisoit des objections sur cet excédent auquel consent la Russie, on séroit en droit d'exiger, que les autres états de l'Empire à indemniser renoncent également à leur excédent bien plus considérable.

Ad 2dum. Il faut avouer avec impartialité, que les pertes réelles de l'Électeur Palatin montent à peu de chose près à la somme de trois millions. Comme aussi ce que nous en avons dit à Paris, est au dessous de la réalité, d'après l'évaluation de la Russie des objets d'indemnité, l'Électeur y gagneroit 161,000 florins de revenus; mais d'un autre coté elle évalue l'évêché de Wurzbourg au moins 100,000 florins trop haut; nous pourrions donc sans inconvénient acquiescer à la proposition de la Russie sur ce point.

Ad 3tium. On ne peut pas se dispenser de rappeller ici, que dépuis le commencement de la dernière guerre, la Prusse au moyen de ses acquisitions en Pologne a augmenté de plus de trois millions le nombre de ses sujets; notre lot, y compris tout ce que nous avons acquis par le traité de Luneville, que les François avoient tant ravagé, ne contient pas une masse égale en population. Donc compensation faite entre ce que l'Autriche et la Prusse ont acquis chacune de leur coté depuis le commencement de la dernière guerre, l'état de population de la monarchie autrichienne se trouve diminué encore de quatre millions d'âmes, sans y comprendre le Brisgau, le Frickthal et la seigneurie de Falkenstein, cédés par nous sans la moindre compensation. C'est de son plein gré, que la Prusse a abandonné à la France ses provinces transrhénanes; il en

résulte pour elle une perte d'environ 90,000 habitants et d'un revenu qui légalement ne peut pas être évalué beaucoup au delà de 200,000 florins, et en portant le calcul bien haut, sûrement pas à 300,000 florins; c'est pour avoir abandonné la bonne cause, pour avoir sacrifié leurs co-états, établi les premiers le système de spoliation, pour n'avoir en un mot travaillé qu'à s'agrandir aux dépens de tout le monde, qu'on assigne aux Prussiens une soi-disante indemnité qui excède au moins de deux tiers leurs pertes réelles. La cour de Berlin n'est elle donc pas déjà assez prépondérante? L'équilibre existant entre nous et elle avant la guerre n'est il pas encore assez renversé à notre désavantage? et est-ce à la Russie à contribuer à l'abaissement de son plus fidèle allié?

Hildesheim seroit sans doute un ample dédommagement pour la maison de Brandebourg; mais ce n'est pas lorsqu'il a l'appui de la Russie et de la France, qu'on obtiendra du cabinet de Berlin de diminuer ses prétentions et il n'est malheureusement que trop à prévoir, qu'il faudra à la fin consentir, que le riche évêché de Munster, le pays le plus à la convenance de la Prusse pour son arrondissement et augmenter sa domination dans le nord de l'Allemagne, devienne le salaire de sa défection perfide, tandisque par devoir constitutionnel l'Électeur de Brandebourg étoit obligé de défendre l'Allemagne jusqu'au dernier moment. En consentant à ce dédommagement nous devrions au moins insister auprès de la Russie, qu'elle retranche de son projet d'indemnités pour la Prusse la seigneurie de Recklingshausen, faisant partie du peu qui reste à la rive droite du Rhin l'Électorat de Cologne; et s'il est décidé que l'existence de cet Électorat ne peut plus être maintenue de ce côté, on pourroit en disposer en faveur de l'un ou de l'autre petit prince séculier également qualifié à une indemnité.

Ad 4tum. C'est avec grande raison que le cabinet de Petersbourg a laissé en blanc dans le tableau relatif au prince d'Orange les pertes réelles qu'il doit avoir faites, puisqu'il n'a fait aucune cession quelconque à la France. Il a été destitué de ses emplois en Hollande; sa cause ne regarde donc en rien l'Empire. Aussi dans le traité de Lunéville n'en est-il pas fait la moindre mention; c'est donc gratuitement et par pure faveur, qu'on le met dans la classe des princes à indemniser par des possessions prises dans le sein de l'Empire. Il seroit

superflu d'évaluer ce que rapportoient à ce prince les émolumens de sa place en Hollande; tout ce qu'on lui fait assigner en dédommagement en Empire, est un don gratuit. L'évêché de Hildesheim est communément évalué à 400,000 florins; mais tout le monde convient aussi, qu'un prince séculier en fera monter le revenu à plus de 500,000 florins. Si la Russie persiste à procurer cet évêché à la maison de Nassau, il faudra bien de notre côté y acquiescer; mais le cabinet de Pétersbourg ne doit pas perdre de vue, que de cette façon il contribue encore, quoique d'une manière indirecte, à l'agrandissement futur de la maison déjà si prépondérante de Brandebourg, à laquelle des pactes de famille, dits ‚Erbverbrüderungen' assûrent la succession dans toutes les possessions de la maison de Nassau au cas de son extinction; mais si on vouloit mettre un peu d'équité et de modération dans la répartition des indemnités, la seigneurie de Recklingshausen conjointement avec l'abbaye de Werden dans le cercle de Westphalie ou ce qui seroit encore plus à sa place, les sept baillages formant les débris de l'Électorat de Trèves sur la rive droite du Rhin, séroient un dédommagement bien honnête pour ce prince.

Ad 5tum. Les pertes du duc de Wurtemberg sont évalués au moins de la moitié trop haut. C'est ce dont conviendra tout homme impartial, qui aura les plus légères notions de la valeur de ces possessions cédées à la France. Par exemple la seigneurie de Montbeillard n'a jamais rendu à la maison de Wurtemberg 60,000 florins; les autres possessions dépendantes, qualifiées également de seigneuries, ne sont que des baillages, parmi lesquels Clermont, Héricourt et Chatelet sont des anciens fiefs de la Franche-Comté, et ont toujours été regardés comme soumis à la France, ensorte qu'à la rigueur ces possessions ne pourroient être comprises dans la cathégorie des possessions immédiates, auxquelles seules est applicable le principe d'indemnité dans le sens proposé à Rastadt et stipulé à Lunéville. Les objets d'indemnité que demande le duc, lui rapporteroient sans la moindre exagération un revenu de 500,000 florins. Ce que la Russie propose pour lui, contenant entr'autres le grand territoire de la ville d'Ulm, les villes Impériales les plus riches et les plus commerçantes, lui vaudra beaucoup au delà de 400,000 florins par ans. Pour complaire à la Russie, la maison d'Autriche pourroit y consentir; mais il est fort à désirer, que

cela ne se fasse qu'aux conditions suivantes: Que le duc se contente d'une partie du territoire d'Ulm, c'est à dire de celle enclavée dans le sien, servant par sa contiguité à arrondir son pays de la manière la plus avantageuse; la ville elle-même avec la moitié ou au moins un tiers de son territoire resteroit immédiate et indépendante, et outre cela le duc se chargeroit, en proportion du territoire à lui cédé, des dettes qui y sont affectées. Cette modification est très-importante pour l'Autriche, pour la Bavière et pour la Souabe même; la ville d'Ulm est la plus commerçante sur le Danube, elle est la clef de la Souabe et le centre du commerce entre cette province et les autres parties de l'Allemagne qu'elle avoisine, et depuis longtems c'est l'entrepôt des marchandises qui viennent du bord du Rhin, des états héréditaires de l'Autriche et de l'Italie, lesquelles doivent être transportées sur le Danube. Il est donc essentiel, que le duc ne puisse mettre à volonté des entraves au commerce ou s'en rendre absolument le maître. Nous omettons les considérations qui regardent la défense de l'Allemagne; tout militaire conviendra de l'importance de cette place à cet égard. L'extrême prédilection que la cour de Petersbourg affiche pour la maison de Wurtemberg, obligera sans doute Sa Majesté de conniver aux avantages qu'on veut lui procurer; mais aussi pourroit on exiger, que le duc reconnût cette faveur comme l'effet de la protection et de la bienveillance particulière des deux cours Impériales, par conséquent il faudroit l'engager par là même dès ce moment à se lier intimément à ces deux cours par un traité défensif, ce qui peut devenir d'une beaucoup plus grande importance qu'on ne pourroit le juger de prime abord.

Mais surtout il seroit bien utile, qu'en lui accordant ce qu'il convoite, on put le déterminer à renoncer volontairement aux payements des douze millions qu'il a à prétendre à la charge de l'Autriche pour des livraisons fournis par le pays dans le cours de cette guerre. Le duc pourroit se résoudre d'autant plus aisément à ce sacrifice, que a) cette dette réduite par une stricte liquidation à sa vraye valeur seroit diminuée de plus de la moitié; b) qu'outre que la validité de cette dette n'est pas encore prouvée légalement, il est généralement à observer que les reçus ou ‚Lieferscheine' délivrés par les commandants en chef ou par les commissaires de guerre n'ont

jamais eu ni la forme ni la valeur des obligations. c) La maison d'Autriche n'étoit pas obligée de défendre l'Empire avec toutes les forces de la monarchie, rien n'est donc plus juste que d'exiger du pays qu'on défend avec de telles forces, qu'il contribue à l'entretien de ses défenseurs. Sa Majesté peut d'après cela s'attendre avec toute justice que, les états du nord de l'Allemagne ayant entretenu complettement à leurs frais un prétendu corps de neutralité Prussien, qui n'a jamais été ressemblé et pouvoit être regardé comme tout à fait inutile, ceux du Sud ne feront pas moins pour une armée qui a tant combattu pour la défense commune; la maison d'Autriche y a sacrifié des milliers d'hommes et répandu des sommes énormes dans l'Empire pendant le cours de cette guerre; il en résulte, que les états héréditaires se trouvent dépourvus d'une grande partie de leur numéraire qui circule dans l'Empire; peut on exiger, que le soldat Autrichien soit le seul qui ne reçoive pas même du pays qu'il défend une partie de sa nourriture? d) La cour de Vienne a à son tour de grandes prétentions à former à la charge de l'Empire, très-aisées à prouver d'une manière incontestable, de façon que, si les princes et états veulent insister sur la réalisation des ‚Lieferscheine', elle se verroit forcée à revenir au système de compensation qui a eu lieu à la fin de toutes les guerres d'Empire.

Il y a à peu près trois ans, que le duc de Wurtemberg a mis en avant cette prétention pécuniaire, et pour la faire valoir, il a reclamé l'intervention de la cour de Russie. On a répondu à Petersbourg en promettant, qu'en son temps cette prétention seroit appréciée d'après sa juste valeur et qu'on n'hésiteroit pas même d'en déférer à l'arbitrage de la Russie. Cet engagement a été pris par une lettre de Mr. le baron de Thugut au prince Besborodko. Fondé sur les raisons ci-dessus détaillées, il ne paroît pas que, quelque soit la différence des circonstances, il y eut de l'inconvénient à soumettre cette affaire au jugement impartial de S. M. l'Empereur de toutes les Russies.

Ad 6tum. La cour de Russie s'en remet aux évaluations qui seront faites à Vienne des pertes du margrave de Baden sur la rive gauche du Rhin. Elle annonce n'avoir aucune connoissance de ce en quoi elles peuvent consister. Comment

après cela peut-elle décider peremptoirement, qu'il faut donner au margrave ce qu'il demande?

Admettre que les pertes doivent être évaluées à Vienne, c'est reconnoître, que c'est aussi à Vienne que l'on doit régler l'indemnité. Tels sont les raisonnements, dont il faudra faire usage à Petersbourg, pour tâcher de modifier les prétentions de la maison de Baden.

L'évaluation des pertes du margrave est surtout difficile à cause de la petitesse des objets qui ont échappé aux géographes et encore plus à ceux qui ont publié des ouvrages statistiques. Tous les auteurs qui dépuis la paix de Campo-Formio ont donné des tableaux des pertes supportées par les états de l'Empire, même ceux qui paroîssent être du parti Prussien, ne peuvent faire monter ce qui revient à la maison de Baden au delà de 160,000 florins. Ils n'en fournissent néanmoins aucune éstimation détaillée. Le comté de Sponheim étoit autrefois très considérable; mais la maison Palatine est en possession des trois cinquièmes du comté citérieur et le duc de Deux-Ponts de la moitié du comté ultérieur; le reste est au margrave de Baden qui pourroit difficilement prouver légalement, que ces baillages lui rendoient 60,000 florins, et l'estimation la plus en sa faveur ne sauroit les faire monter au delà de 100,000 florins.

Le baillage de Beinheim consiste dans une petite ville et deux villages qui à peine pourront rapporter 6000 florins.

Les seigneuries de Rodemachern et de Hesperange sont dans le Luxembourg. La première n'est sûrement pas immédiate; aucun géographe au moins ne le dit; on croit que la seconde depuis longtemps est sous la domination de la France; le principe des indemnités ne leur est donc pas applicable. On peut tout au plus admettre, qu'elles rendront 20,000 florins. Les deux tiers de la seigneurie de Kutzenhausen dont il n'est pas fait mention dans Busching, peuvent aussi valoir 6000 florins; ce qui ne feroit d'après un calcul probable que 132,000 florins ou, en comptant aussi largement que possible, 160,000 florins en tout.

Si l'exiguité des pertes du margrave en a rendu difficile l'estimation exacte, il n'en est pas de même de ce qu'il demande en indemnités.

L'évêché de Constance a toujours été évalué 200,000 florins de revenu; en portant aussi haut que possible le déchet qui résulte des possessions de cet évêché en France et en Suisse, qui probablement sont perdus pour lui, le moins qui peut lui rester, c'est 120,000 florins de revenu.

Constance et Wurtemberg sont les directeurs du cercle. Si le margrave de Baden y étoit substitué, il se trouveroit donc deux directeurs protestant, ce qui seroit contre toutes les loix.

Les restes de l'évêché de Bâle peuvent encore être évalués à 30,000 florins de revenu.

Quoique l'évêché de Spire qui dans son intégrité rapportoit 300,000 florins, en ait perdu un peu plus du tiers, il ne peut cependant jamais être évalué audessous de 150,000 florins, non plus que les restes de l'évêché de Strasbourg audessous de 30,000 florins; et les baillages et la ville de Schliengen à moins de 25,000 florins.

Relativement aux enclaves ecclésiastiques qui seules donneroient au margrave un revenu de 200,000 florins, au moins faut-il en ôter les biens appartenants aux communautés réligieuses et fondations pieuses dans le Brisgau, dans le comté d'Ortenau et dans les autres possessions de la maison d'Autriche en Souabe, lesquels font partie du fond de religion des possessions de Sa Majesté qui en vertu du traité de Lunéville ne peut jamais être ténu de dédommager à ses frais le margrave de Baden, non plus qu'aucun autre prince de l'Empire, et la cession du Brisgau au duc de Modène devant avoir lieu avec toutes ses appartenances.

Il résulte de ce qui vient d'être dit, que d'après une évaluation très-modérée ce que demande la maison de Baden forme un revenu de 497,000 florins, c'est à dire 184,059 florins de plus que ce que le margrave dit lui-même avoir perdu, en y mettant toute l'exagération possible. Il séroit par conséquent de toute justice de retrancher de son indemnité, si faire se peut, au moins la partie de l'évêché de Spire située sur la rive droite du Rhin, ce que ne l'empêchéroit pas de recevoir 34,000 florins de plus de revenu qu'il n'évalue sa perte.

Berichtigung.

P. Sebastian Brunner ersucht um die Erklärung, dass er nicht, wie er in der Abhandlung des Herrn Dr. Theodor Wiedemann: ‚Die kirchliche Bücher-Censur in der Erzdiöcese Wien' (Archiv f. öst. Gesch. Bd. L, S. 501) irrthümlich genannt worden ist, der Verfasser des Gebetbuches: ‚Die Stärke des Glaubens' u. s. w. sei.



